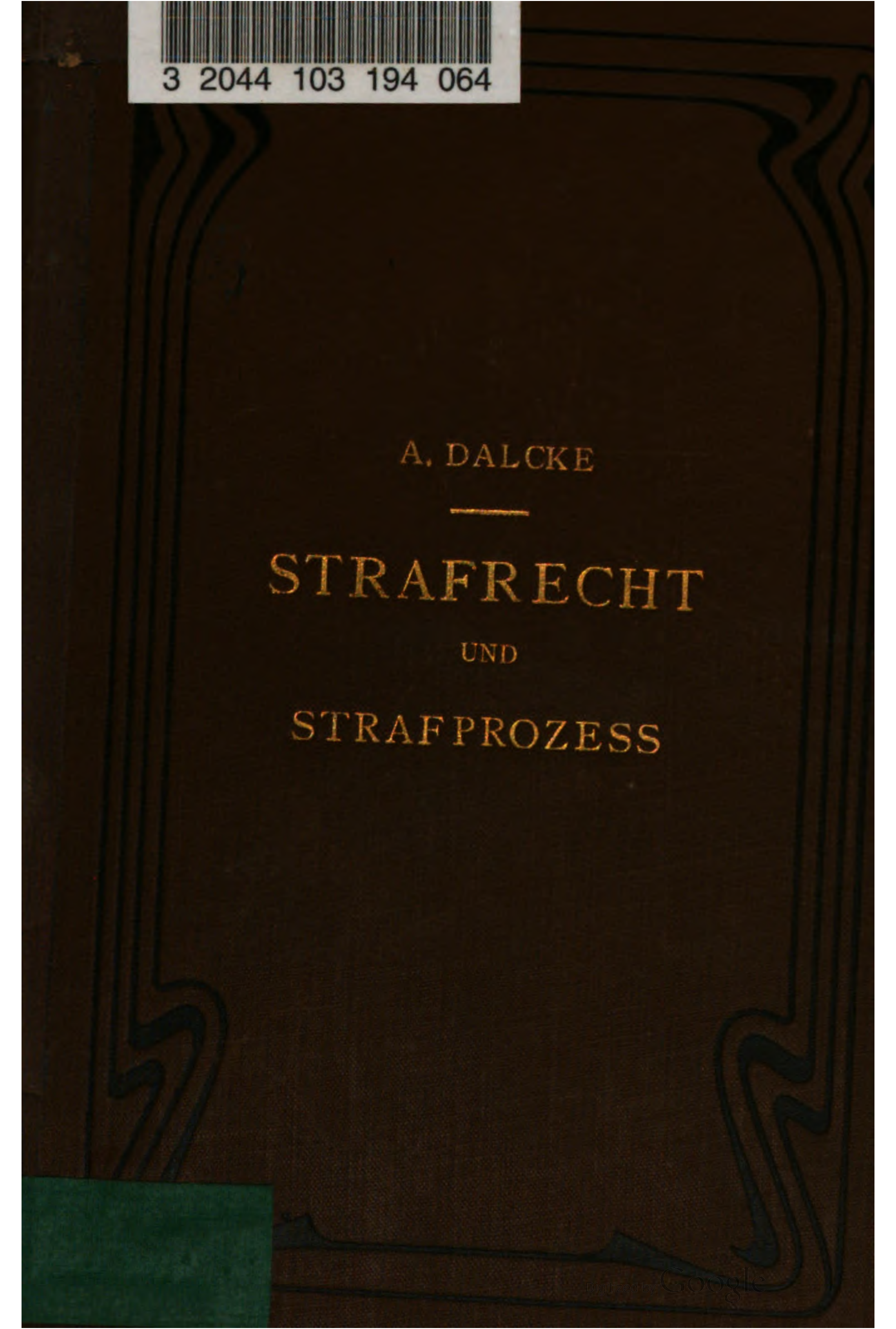


A. DALCKE
STRAFRECHT
UND
STRAFPROZESS


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Germany. Laws, statutes, etc. Codes, Criminal

Strafrecht und Strafprozeß.

Eine Sammlung der wichtigsten,

das

Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze.

Zum Handgebrauche

für den Preußischen Praktiker

erläutert und herausgegeben

von

Dr. A. Dalcke,

weiland Ober-Staatsanwalt, Geh. Ober-Justizrath.

Achte, vermehrte und verbesserte Auflage,

besorgt von

P. Dalcke,

Amtsrichter.

Berlin 1902.

Verlag von H. W. Müller.

Strafrecht und Strafprozeß.

Eine Sammlung der wichtigsten,

das

Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze.

Zum Handgebrauche

für den Preußischen Praktiker

erläutert und herausgegeben

von

Dr. A. Dalcke,
weiland Ober-Staatsanwalt, Geh. Ober-Justizrath.

Achte, vermehrte und verbesserte Auflage,

besorgt von

P. Dalcke,
Amtsrichter.

Berlin 1902.
Verlag von H. W. Müller.

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Auf den Wunsch des Verlegers, welcher den mit der Handhabung des Strafrechts betrauten Richtern und Anwälten bei dem Eintritt in die neue Aera der Strafrechtspflege ein praktisches Handbuch darbieten wollte, habe ich mich der Herausgabe eines solchen unterzogen, und es sind für die Bearbeitung desselben folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen.

Ohne daß es in meiner Absicht liegen konnte, mit den größeren selbständigen Kommentaren über das Strafgesetzbuch und über die Strafprozeßordnung in Konkurrenz zu treten, oder eine vollständige Sammlung der noch neben dem Strafgesetzbuche in Preußen geltenden Strafgesetze zu liefern, so sollte doch so viel Material geboten werden, um in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle die Zurhandnahme noch anderer Bücher entbehrlich zu machen. Aber der Wunsch, recht viel zu geben, mußte seine natürliche Einschränkung in der Rücksicht finden, daß dem Buche nicht durch einen zu großen Umfang die handliche Form geraubt werden dürfe, welche für ein Vademecum des Kriminalisten, wie es hier geschaffen werden sollte, ganz unerläßlich schien.

Hauptsächlich aus diesem letzteren Grunde mußte auch von dem Gedanken, ein Handbuch für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches herzustellen, abgesehen werden. Eine bloße Sammlung der Reichsgesetze würde nämlich dem praktischen Bedürfnisse nirgends und namentlich nicht in Preußen genügt haben. Eine Sammlung der Partikularstrafgesetze aber, wenn auch nur der erheblicheren, würde den Charakter und das Wesen des Buches total verändert haben. Sollte deshalb auf einem möglichst geringen Raume etwas möglichst Vollständiges dargeboten werden, so war die Beschränkung auf das Preußische Rechtsgebiet nicht zu vermeiden.

Marienwerder im Mai 1879.

A. Dalcke.

Vorwort zur siebenten Auflage.

Der Druck der siebenten Auflage war nahezu vollendet, als der Verfasser, mein Vater, aus dem Leben schied. An seiner Stelle übergebe ich auf den Wunsch des Verlegers diese Auflage der Oeffentlichkeit. Auch dem weiteren Wunsche, spätere Auflagen dieses Buches zu besorgen, folge ich um so eher, als ich aus unauslöschlicher Dankbarkeit gegen den Verstorbenen die ihm besonders liebgewordene Thätigkeit gern fortsetze.

Freilich verkenne ich die Schwierigkeit der mir gestellten Aufgabe nicht. Bereits für die vorliegende Auflage ist, um die Handlichkeit des Buches trotz des vermehrten Inhalts zu wahren, ein etwas größeres Format gewählt worden. Die zukünftige Bearbeitung des Kommentars und die Auswahl des stetig wachsenden Gesetzesmaterials wird sich aber immer schwieriger gestalten, weil im Interesse einer handlichen Form der Umfang vor übermäßiger Anschwellung bewahrt bleiben muß.

Die jetzige Auflage unterscheidet sich von der vorigen dadurch, daß die Gesetze betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen v. 25. Mai 1898, ferner betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit v. 9. April 1900 und betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900 neu aufgenommen sind. Ihren Platz gewechselt hat die Gewerbeordnung; sie mußte mit den in letzter Stunde zu Stande gekommenen Neuerungen an den Schluß der Gesetze gestellt werden, damit die Drucklegung der übrigen Theile des Buches nicht verzögert würde. Endlich ist auf vielseitigen Wunsch der in der 6. Auflage fortgelassene Anhang über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen wiederum zum Abdruck gelangt.

Die Abänderungen und Ergänzungen, welche die Gesetze (Gerichtsverfassungsgesetz — Strafprozeßordnung — Strafgesetzbuch — Jagdpolizeigesetz — Konkursordnung — Vereinsgesetz — Gewerbeordnung rc.) seit dem Erscheinen der letzten Auflage erfahren haben, sind berücksichtigt, und so darf gehofft werden, daß dem Buche auch in seiner jetzigen Gestalt das ihm früher bewiesene Wohlwollen nicht fehlen wird.

Eberswalde im August 1900.

P. Dalcke,
Amtsrichter.

Vorwort zur achten Auflage.

Die vorliegende achte, vom Unterzeichneten besorgte Auflage ist nach dem Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung vervollständigt. Neu aufgenommen sind die Abänderung des § 16 der Gewerbeordnung, ferner des Gesetzes, betreffend die Schonzeiten des Wildes, vom 26. Febr. 1870 durch das Gesetz vom 15. April 1902, und das Gesetz, betreffend den fliegenden Gerichtsstand der Presse (Ergänzung des § 7 der Strafprozeßordnung).

Auf mehrfachen Wunsch wurden das Gesetz, betr. den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und die allgemeine Verfügung vom 14. August 1879, betr. Strafvollstreckungen u. s. w., wieder abgedruckt. Die in den Entscheidungen des Reichsgerichts für Strafsachen, in Goltdammer's Archiv für Strafrecht, in Johow's Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts und in der Deutschen Juristen-Zeitung veröffentlichten wichtigen Erkenntnisse der höchsten Gerichtshöfe sind nach Möglichkeit berücksichtigt.

Möge auch diese neue Auflage eine wohlwollende Aufnahme finden!

Eberswalde im Juli 1902.

P. Dalcke.

Erklärung der Abkürzungen.

AE. = Allerh. Erlaß.
AG. = Ausführungsgesetz.
AKO. = Allerh. Kab.-Ordre.
ALR. = Allgem. Landrecht.
A. M. = Anderer Meinung.
AV. = Allgem. Verfügung.
BA. = Annalen des Reichsgerichts, herausgegeben von Dr. Blum.
BGB. = Bürgerl. Gesetzbuch.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
Centralbl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
CPO. = Civilprozeßordnung.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
E. = Entscheidungen, herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsgerichts, bezw. des Obertribunals.
Erk. = Erkenntniß eines Strafsenats des Reichsgerichts.
F. u. FPG. = Feld- und Forstpolizei-Gesetz.
GA. = Goltdammer's Archiv für Strafrecht.
GKG. = Gerichtskostengesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
JMBl. = Justizministerialblatt.
John = Strafprozeßordnung von John.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausg. v. Johow und Ring.
Jur.Woch. = Juristische Wochenschrift.
LVG. = Ges. über die allg. Landesverwaltung.
Löwe = Strafprozeßordnung von Löwe.
Ob.Trib. = Obertribunal.
Olshausen = Strafgesetzbuch von Olshausen.
OR. = Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals.
OVG. = Ober-Verwaltungsgericht.
R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
StPO. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
Str. Arch. = Striethorst's Archiv für Rechtsfälle.
VMBl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
VO. = Verordnung.

I. Theil.

Strafprozeß.

Erklärung der Abkürzungen.

AE. = Allerh. Erlaß.
AG. = Ausführungsgesetz.
AKO. = Allerh. Kab.-Ordre.
ALR. = Allgem. Landrecht.
A. M. = Anderer Meinung.
AV. = Allgem. Verfügung.
BA. = Annalen des Reichsgerichts, herausgegeben von Dr. Blum.
BGB. = Bürgerl. Gesetzbuch.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
Centralbl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
CPO. = Civilprozeßordnung.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
E. = Entscheidungen, herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsgerichts, bezw. des Obertribunals.
Erk. = Erkenntniß eines Strafsenats des Reichsgerichts.
F. u. FPG. = Feld- und Forstpolizei-Gesetz.
GA. = Goltdammer's Archiv für Strafrecht.
GKG. = Gerichtskostengesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
JMBl. = Justizministerialblatt.
John = Strafprozeßordnung von John.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausg. v. Johow und Ring.
Jur.Woch. = Juristische Wochenschrift.
LVG. = Ges. über die allg. Landesverwaltung.
Löwe = Strafprozeßordnung von Löwe.
Ob.Trib. = Obertribunal.
Olshausen = Strafgesetzbuch von Olshausen.
OR. = Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals.
OVG. = Ober-Verwaltungsgericht.
R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
StPO. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
Str. Arch. = Striethorst's Archiv für Rechtsfälle.
VMBl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
VO. = Verordnung.

I. Theil.

Strafprozeß.

I. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom 27. Januar 1877.

(RGBl. S. 77.)

§ 1. Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 2 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

§ 2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

§ 3. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

§ 4. Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

§ 5. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsver-

fassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.[1])

§ 6. Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 7. Die Militärgerichtsbarkeit,[2]) [2a]) sowie das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

§ 8. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

§ 9. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.[3])

§ 10. Die allgemeinen, sowie die in den §§ 126, 132, 133, 134, 183 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, sofern ein Civilsenat des obersten Landesgerichts von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate

---

1) Satz 2 ist eingeschoben durch das Ges. v. 17. Mai 98 (RGBl. S. 252).

2) Ueber die Personen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, siehe jetzt § 1 der Militärstrafgerichtsordn. v. 1. Dezbr. 98, RGBl. S. 1189, die nach der Kaiserl. Verordn. v. 28. Dezbr. 99 (RGBl. 1900 S. 1) am 1. Okt. 1900 in Kraft getreten ist.

2a) Die Zuständigkeit des Civilgerichts wird nicht dadurch begründet, daß das Hauptverfahren gegen den Angekl. eröffnet und in der Hauptverhandlung die Unzuständigkeit des Gerichts nicht gerügt ist (GA. 44 S. 380).

abweichen will, in Ansehung der Vorschriften der §§ 137, 139 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen nach § 124, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Auf die Besetzung der Civilsenate des obersten Landesgerichts findet in Grundbuchsachen, sowie in den nach § 199 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem obersten Landesgerichte zugewiesenen Angelegenheiten der § 124 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.[3])

§ 11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;[4])
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

§ 12. Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.[5])

§ 13. Die Bestimmungen über das Richteramt in § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit

---

3) Die jetzige Fassung der §§ 9 u. 10 beruht auf dem Ges. v. 17. Mai 98 (RGBl. S. 252).

4) Darüber, ob der Fall sich zur gerichtlichen Verfolgung eigne, also über die Zweckmäßigkeit der letzteren, findet eine Vorentscheidung nicht statt. Dazu vergl. Ges. v. 13. Febr. 54 (GS. S. 86).

5) Jetzt aufgehoben durch Ges. v. 12/6 89 (RGBl. S. 95).



der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

§ 14. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

§ 15. Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.[6])

§ 16. Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfssenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.

§ 17. Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.[7])

§ 18. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordent-

6) Siehe VO., betr. die Uebertragung preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht, v. 26. Septbr. 79 (RGBl. S. 287).

7) Siehe VO., betr. die Kompetenzconflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, v. 1. August 79 (GS. S. 573).

lichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

§ 19. Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

§ 20. Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

§ 21. Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

§ 22. Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

Urkundlich ꝛc.

II. Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877.

(RGBl. 1877 S. 41, 1898 S. 371.)

1. Titel. Richteramt.

§ 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ 2. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§ 3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§ 4. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§ 5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§ 6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§ 8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle, oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§ 9. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§ 10. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.[1])

§ 11. Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§ 2—9 keine Anwendung.

2. Titel. Gerichtsbarkeit.

§ 12. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§ 14. Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt,

1) Erl. des RG. v. 13. Novbr. 80, R. 2 S. 508, betr. Zuziehung eines Auditeurs als Hülfsrichter.



jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;

4. Gewerbegerichte.

§ 15. Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

§ 16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

§ 17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§ 18. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

§ 19. Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete [1a]) derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 20. Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

§ 21. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

3. Titel. Amtsgerichte.

§ 22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen getheilt werden. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. [2])

§§ 23, 24 behandeln die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Streitsachen.

4. Titel. Schöffengerichte.

§ 25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

1a) Ueber die Bedeutung der Exterritorialität s. KG. v. 26. Juli 1900 (JMBl. S. 579).

2) Die Fassung des § 22 beruht auf dem Ges. v. 17. Mai 98 (RGBl. S. 252). Vergl. über die Geschäftsvertheilung auch AV. v. 21. Juli 79 (JMBl. S. 198).

§ 26. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§ 27. Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung [3]) bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt; [4])
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§ 28. Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzu-

---

3) Unter Einziehung sind auch diejenigen Fälle begriffen, in denen Gegenstände oder deren Werth nach dem Strafgesetz für verfallen zu erklären sind. Erk. v. 27. Febr. 85, R. 7 S. 150.

4) Liegt nur Versuch der sub 4, 5 ꝛc. bezeichneten Vergehen vor, so ist das Schöffengericht ~~nicht zuständig. Vergl. Besch. Anw. für Amtsanw. v. 28. Aug. 79, Art. 21 Nr. 3 (JMBl. S. 269)~~, Löwe Anm. 18 u. 19 zu § 27.

ständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§ 29. Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

§ 30. Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;[5])
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurück gerechnet, empfangen haben;

---

5) Der Umstand, daß ein einberufener Geschworener (oder Schöffe) das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, macht denselben nicht unfähig, die Funktionen als Geschworener (Schöffe) wahrzunehmen. Erk. v. 6. Oktbr. 85, R. 7 S. 554. Vergl. auch Erk. v. 12. Septbr. 90, Jur.W. 19 S. 345.

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:[6])

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;[7])
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;[8])
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;[9])
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;[9a])
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landes=

6) Vergl. § 33 des Preuß. AG. v. 24. April 78 (GS. S. 230) sub III.
7) Vergl. RBeamtengeſ. v. 31. März 73 § 15 (RGBl. S. 85).
8) Für Preußen § 87 des Geſ. v. 21. Juli 52 (GS. S. 465).
9) Amtsvorsteher dürfen zu Schöffen u. Geschworenen berufen werden.
9a) Daß auch Zahn= und Thierärzte hierher zu rechnen sind, ist nicht anzunehmen.

gesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 39. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.[10])

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 41. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste er=

10) Vergl. die §§ 34—36 des Pr. AG. v. 24. April 1878.



hobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

§ 42. Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 43. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.[11])

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§ 44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§ 45. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 46. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.[12])

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§ 47. Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen

11) Vergl. AV. v. 22. Juli 79, betr. die Vorbereitung zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte (JMBl. S. 195).

12) Außerdem sollen dieselben noch von jeder Sitzung besonders benachrichtigt werden, AV. v. 30. Oktbr. 82 (JMBl. S. 324).

zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48. Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 49. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

§ 50. Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§ 51. Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so war mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 52. Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

§ 53. Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§ 54. Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 55. Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

§ 56. Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung [12a]) zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. [13]) Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 57. Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Aus-

12a) Versagung des Urlaubs seitens des Vorgesetzten ist keine genügende Entschuldigung. Beschluß v. 22. Mai 80, R. 1 S. 810.

13) Auch wenn es sich um die Verurtheilung eines Mitgliedes des Ausschusses handelt, ist zuvor der Staatsanwalt (Amtsanwalt) zu hören.

loosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.[14])

5. Titel. Landgerichte.

§ 58. Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

§ 59. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.[15])

§ 60. Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

§ 61. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.[16])

§ 62. Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern, sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.[17])

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder[18]) Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

---

14) Die Aufstellung der Urlisten soll bis zum 1. August und die Einsendung an die Amtsgerichte bis zum 1. Septbr. erfolgen. AV. v. 18. Jan. 82 (JMBl. S. 18).

15) Die Kammern können in einzelne Abtheil. mit besonderen Vorsitzenden getheilt werden. Erk. v. 19. Oktbr. 80, R. 2 S. 357 u. E. 2 S. 353.

16) Ein einer Strafkammer als ständiges Mitglied überwiesener Amtsrichter darf nicht den Vorsitz führen. Erk. v. 29. Dezbr. 88, E. 18 S. 307.

Dagegen ist es nicht unbedingt nothwendig, daß der behinderte Vorsitzende gerade durch den ältesten Beisitzer vertreten wird. Erk. v. 20. Dezbr. 88, E. 18 S. 302. Vergl. auch Erk. v. 29. April 92, E. 23 S. 99.

17) Die Bildung einer besonderen Strafkammer zur Entlastung der übrigen, welcher nur bestimmte Sachen überwiesen werden, ist nicht unzulässig. Erk. v. 21. Mai 89, E. 19 S. 230.

18) D. h. eine längere Zeitdauer — einige Wochen genügen, daß eine Un=

§ 63. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium. [18a])

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 64. Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide.

§ 65. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist. [19])

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§ 66. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§ 67. Die Bestimmungen der §§ 61—66 finden auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung.

§ 68. Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

möglichkeit des Wiedereintrittes vorliege — ist nicht nothwendig. Erk. v. 9. Mai 90, E. 20 S. 385. — Eine freiwillige Vertretung eines Mitgliedes der Strafkammer durch einen andern Richter ohne Mitwirkung der zuständigen Organe ist nicht zulässig. Erk. v. 22. Jan. 85, R. 7 S. 41.

18a) Die nachträgliche Genehmigung einer Anordnung des Präsidenten durch das Präsidium kennt das Gesetz nicht. Ebensowenig kann das Präsidium den Präsidenten ermächtigen, nach seinem Ermessen die in den §§ 62, 63 vorgesehenen Anordnungen zu treffen. Erk. v. 27. Mai 92, E. 23 S. 167.

19) Siehe die Anm. 16 zu § 61. Wenn der ordentliche Vorsitzende nur an der Führung des Vorsitzes, nicht aber an der Thätigkeit als Beisitzer behindert ist, so kann er auch als Beisitzer fungiren. Erk. v. 22. April 84, E. 10 S. 318.

§ 69. Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.[20])

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.[21])

§§ 70, 71 regeln die Zuständigkeit der Civil- und Handelskammern.

§ 72. Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 73. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:[22])

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;

---

20) Oben Anm. 1 zu § 10. Gerichts-Assessoren können in Preußen bei den Strafkammern Hülfsrichter sein. Erk. v. 22. Febr. 81, R. 3 S. 68. Vergl. Erk. v. 27. Novbr. 80, E. 3 S. 243. Siehe auch Erk. v. 12. Mai 92, E. 23 S. 119. — Zu den Sitzungen des Schwurgerichtsbezirks kann der Landgerichtspräsident auch Amtsrichter des Landgerichtsbezirks heranziehen. Erk. v. 5. Juli 94, E. 26 S. 94.

21) Gerichts-Assessoren, welche eine Amtsrichterstelle verwalten, können nicht ohne weiteres zu Beisitzern in eine Strafkammer herangezogen werden. Erk. v. 19. Oktbr. u. 13. Novbr. 91, JMBl. 91 S. 166 u. E. 22 S. 168, 203.

22) Ob eine Sache vor die eine oder die andere Strafkammer gehört, ist Sache der Geschäftsvertheilung und kann in der Revisionsinstanz nicht geltend gemacht werden. Erk. v. 29. Septbr. 92, E. 23 S. 234.

3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.

§ 74.[23]) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für die nach § 145 a des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlungen;
2. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c.;[23a])
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes 2c., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

§ 75. Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5. der Körperverletzung im Falle des § 223 a des Strafgesetzbuchs;
6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;

---

23) Die Fassung des § 74 beruht auf dem Ges. v. 17. Mai 98 (RGBl. S. 252).

23 a) § 74 Nr. 2 ist aufgehoben durch das Gesetz v. 22. Juni 99, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe (RGBl. S. 319).

8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
10. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs und
13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;[24])

auf Antrag der Staatsanwaltschaft[24a]) die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.[25])

Beschwerde findet nicht statt.

---

24) Die Nr. 15 enthält eine absolut überflüssige Bestimmung, denn die Zoll- und Steuervergehen, die hiernach verwiesen werden können, gehören ohnehin nach § 27 Nr. 2 zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Vergl. hierüber Dalcke, StPO. Anm. 5 zu § 75 des GVG. Abweichend: Löwe Anm. 11 zu § 27.

24a) Ueber die Frage, wenn das Landgericht entgegen dem Ueberweisungsantrage der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren vor der Strafkammer eröffnen will, s. GA. 47 S. 275.

25) Der Beschluß kann zurückgenommen werden, solange als noch keine Bekanntmachung an die Betheiligten stattgefunden hat. Erk. v. 11. Febr. 80, R. 1 S. 336.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§ 76. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§ 77. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.[26])

§ 78. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.[27])

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 62 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.[28])

6. Titel. Schwurgerichte.

§ 79. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.[29])

§ 80. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§ 81. Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mit-

26) Ueber ein in der Hauptverhandl. angebrachtes Ablehnungsgesuch kann die Kammer nach dem Ausscheiden der abgelehnten Richter in der Besetzung von drei Mitgliedern entscheiden. Erk. v. 19. Dezbr. 90, E. 21 S. 250.

27) Die Strafkammer kann aus Zweckmäßigkeitsgründen ihre Sitzung auch außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle abhalten. Erk. v. 20. Novbr. 84, R. 6 S. 749, E. 11 S. 352.

28) Vergl. AV. v. 25. Juli 79, betr. die Bildung von Strafkammern bei Amtsgerichten (JMBl. S. 207) u. dazu Erk. v. 9. Juli 97, GA. 45 S. 360.

29) Vergl. §§ 44 u. 45 des Pr. AG. v. 24. April 78 sub III u. Erk. v. 24. Septbr. 88, R. 10 S. 513.

gliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.[30])

§ 82. Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

§ 83. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.[31])

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.[32])

§ 86. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Ge-

---

30) Wird ein schwurgerichtliches Urtheil unter Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellung aufgehoben und in die Vorinstanz zurückgewiesen, so entscheidet der Gerichtshof ohne Geschworene. Erk. v. 14. Dezbr. 86, R. 8 S. 760. Erk. v. 13. Febr. 91, E. 21 S. 388.

Ist der ernannte Vorsitzende und dessen Stellvertreter behindert, so ernennt der Landgerichtspräsident einen anderen Vorsitzenden. Erk. v. 26. April 95, GA. 43 S. 113.

31) Auch Landgerichtsdirektoren können Mitglieder der Schwurgerichte sein. Erk. v. 31. Jan. 81, R. 2 S. 776 u. E. 3 S. 310.

32) Die Landgerichte sollen nach Beendigung jeder Schwurgerichtsperiode den Amtsgerichten, aus deren Bezirke Geschworene einberufen gewesen sind, die Namen derselben mittheilen und bemerken, welche davon entschuldigt oder nicht entschuldigt ausgeblieben oder für die ganze Periode oder einen Theil derselben entlassen worden sind. AV. v. 16. Febr. 84 (JMBl. S. 36).

schworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 87. Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

§ 88. Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

§ 89. Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 90. Die Namen der Haupt- und Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

§ 91. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.[33])

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Auslosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 92. Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

---

33) Für die Auslosung vom Ersatzgeschworenen sind diese Bestimmungen nicht maßgebend. Erl. v. 4. Oktbr. 80, C. 2 S. 312 u. v. 24. Septbr. 81, C. 5 S. 21 u. R. 3 S. 530.

§ 93. Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

§ 94. Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Ausloosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 95. Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 96. Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§ 97. Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

§ 98. Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.

§ 99. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammen-

gelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§ 82—85 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.

7. Titel. Kammern für Handelssachen §§ 100—118.

8. Titel. Oberlandesgerichte.

§ 119. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.[34]

§ 120. Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.

§ 121. Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß in dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts vertreten sind.

§ 122. Zu Hilfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

§ 123. Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;
3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;[35]
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

34) Vergl. § 17 des Pr. AG. v. 24. April 78 sub III.

35) Haben mehrere Verurtheilte die Revision eingelegt und behauptet der eine Verletzung des Reichsrechts, der andere Verletzung des Landesrechts, so ist durchweg das Reichsger. zuständig. Erk. v. 8. Jan. 97, GA. 45 S. 29.

§ 124. Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

9. Titel. Reichsgericht.

§ 125. Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.[36])

§ 126. Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§ 127. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§§ 128–135 enthalten Bestimmungen über die Versetzung der Mitglieder des Reichsgerichts in den Ruhestand und regeln die Zuständigkeit des Reichsgerichts in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 136. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.[37])

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.[37a])

§ 137. Will in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate,

36) Der Sitz ist in Leipzig, Ges. v. 11. April 77 (RGBl. S. 415).

37) Das RG. ist als Revisionsgericht zur Entscheidung über Aufhebung eines Haftbefehls nicht zuständig. Beschl. v. 27. Mai 87, R. 9 S. 352.

37a) Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, durch ihren Antrag auf Entscheidung des Reichsgerichts die Zuständigkeit des letzteren über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammer in der Berufungsinstanz wegen in die Staatskasse fließender Abgaben und Gefälle selbst auch dann zu begründen, wenn weder sie selbst Revision eingelegt hat noch die Revision gegen sie gerichtet war. Erk. v. 7. Dez. 82, E. 7 S. 326.



oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen.

Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstande haben, ist der Ober-Reichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.[38])

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbetheiligten von Amtswegen unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

§ **138.** Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

§ **139.** Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mit-

38) Die Fassung des § 137 beruht auf dem Ges. v. 17. März 86 (RGBl. S. 61), Abs. 4 hat durch das Ges. v. 17. Mai 98 (RGBl. S. 252) seine jetzige Fassung erhalten.

glieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

§ 140. Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 141. Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrath zur Bestätigung vorzulegen hat.

10. Titel. Staatsanwaltschaft.

§ 142. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§ 143. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Ober-Reichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

§ 144. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Ober-Reichsanwalt.

§ 145. Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.[39])

---

39) Ueber die Stellung der bei der StA. beschäftigten Gerichts-Assessoren

§ 146. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.[40])

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

§ 147. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Ober-Reichsanwalts Folge zu leisten.

§ 148. Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Ober-Reichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§ 149. Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

§ 150. Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

§ 151. Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§ 152. Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht

---

siehe AV. v. 17. Mai 82 (JMBl. S. 140). Siehe auch Erl. v. 11. Novbr. 89, E. 20 S. 40.

40) Besteht ein Gerichtssprengel aus Gebietstheilen verschiedener Bundesstaaten, so steht den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft diese Befugniß auch bezüglich derjenigen untergebenen Beamten zu, welche einem anderen Bundesstaat angehören, als das Gericht, bei welchem sie zu fungiren beauftragt sind. Erl. v. 20. Mai 86, R. 8 S. 369.

wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.[41])

§ 153. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.[41a])

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.[42])

11. Titel. Gerichtsschreiber.

§ 154. Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

12. Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 155. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 156. Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mit-

---

41) Der einer Preuß. Staatsanwaltschaft zur Beschäftigung oder als Hülfsarbeiter überwiesene Gerichtsassessor darf richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Erl. v. 19. Oktbr. 86, R. 8 S. 634.

41a) Dadurch werden sie aber nicht Beamte der Staatsanwaltschaft. Ein mündlich bei ihnen angebrachter Strafantrag hat daher keine Wirksamkeit. Erk. v. 23. Nov. 80, E. 3 S. 55.

42) Siehe AV. v. 15. Septbr. 79 (JMBl. S. 349), v. 9. Oktbr. 82 (ebenda S. 312), v. 2. Febr. 83 (ebenda S. 28), v. 26. März 86 (ebenda S. 78), v. 19. Oktbr. 94 (ebenda S. 307), v. 30. Juni 95 (ebenda S. 240), v. 11. Juli 95 (ebenda S. 247), v. 17. Juni 96 (ebenda S. 218), v. 31. August 96 (ebenda S. 303), v. 23. Oktbr. 96 (ebenda S. 340), v. 13. Juli 97 (ebenda S. 211), v. 2. August 97 (ebenda S. 217), v. 15. Juni 98 (ebenda S. 129), v. 20. Juni 98 (ebenda S. 130), v. 7. Juli 98 (ebenda S. 198), v. 7. Jan. 99 (ebenda S. 9), v. 11. März 99 (ebenda S. 102), v. 28. Juli 99, 29. Juli 99 (ebenda S. 244), v. 14. Dez. 99 (ebenda 00 S. 9), v. 12. Juni 01 (ebenda S. 143).

berechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:
1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

13. Titel. Rechtshülfe.

§ 157. Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.[43])

§ 158. Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 159. Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.[44])

§ 160. Wird das Ersuchen abgelehnt,[44a]) oder wird der Vorschrift des § 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört.

---

43) Diese Bestimmungen finden nach Erk. v. 21. Oktbr. 89, E. 19 S. 438, nicht analoge Anwendung, wenn eine Disciplinarbehörde gerichtliche Hülfe in Anspruch nimmt. Siehe darüber Dalcke in GA. 39 S. 248.

Siehe dazu auch Beschl. des RG. v. 29. Juli 91, E. 22. S. 111.

44) Siehe über die Auslegung des § 159 überhaupt Dalcke in GA. 45 S. 407 und über die Requisition der ordentlichen Gerichte durch die Militärgerichte GA. 46 S. 227.

44a) Abgelehnt ist auch ein Ersuchen, wenn ihm zwar im Uebrigen entsprochen, die Tragung der Kosten aber abgelehnt wird. Beschl. v. 13. Febr. 93, E. 24 S. 1.

Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.[45])

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ **161.** Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.[45a])

§ **162.** Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§ **163.** Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§ **164.** Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.[46])

§ **165.** Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

---

45) Ueber die Zulässigkeit der Beschwerde an das Reichsgericht siehe Erk. v. 12. Juli 87, R. 9 S. 418.

Entsteht zwischen zwei Amtsgerichten Differenz über die Strafvollstreckung, so finden die Vorschriften der §§ 160 u. flg. keine Anwendung. Erk. v. 9. Dezbr. 89, E. 20 S. 101.

45a) Das von Gericht zu Gericht gestellte Ersuchen um Vollstreckung eines Haftbefehls ist kein Akt der Rechtshülfe, zu dem das ersuchte Gericht verpflichtet ist. Beschl. v. 22. Dezbr. 94, E. 26 S. 338.

46) In denjenigen Fällen, in welchen durch die AV. v. 14. August 79 (JMBl. S. 237 u. Anm. zu § 483 der StPO.) die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen ist, können diese nach einer Entscheidung des Justizministers auch unmittelbar um die Ausführung der Strafvollstr. ersucht werden. Siehe das Nähere bei Dalcke, Strafvollstr. und Gefängnißverwaltung (2. Aufl.) S. 7.

Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 166. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 167. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§ 168. Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung[46a]) eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.[46b])

§ 169. Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

14. Titel. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 170. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, ein-

46 a) Der Begriff der Verfolgung umfaßt auch hier alle diejenigen Maßnahmen, welche auf die Ergreifung der als Thäter ins Auge gefaßten Person abzielen und ihrer Natur nach geeignet sind, diese zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern. Erk. v. 13. Dez. 97, E. 30 S. 386.

46 b) Siehe hierzu Erk. v. 19. Novbr. 94, E. 26 S. 211 u. Erk. v. 13. Dezbr. 97, E. 30 S. 386.



schließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.[47])

§ 171. In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§ 172. In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche eingeleiteten Verfahren (§§ 664, 679 der Civilprozeßordnung) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 645—663, 675—678 der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.[48])

§ 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung,[48a]) insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.[49]) [49a]) [49b])

§ 174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.[50])

---

47) Wegen Ueberfüllung des Raumes können Zuhörer zurückgewiesen werden. Erk. v. 20. Oktbr. 80, R. 2 S. 361 u. Erk. v. 11. Febr. 82, R. 4 S. 152 u. GA. 37 S. 186. Vergl. auch Erk. v. 1. Oktbr. 80, E. 2 S. 301 u. 21. März 82, R. 4 S. 268, wonach es unschädlich, wenn einzelne Personen von einem Unterbeamten zurückgewiesen sind. Wenn die Thüren geschlossen sind, ohne daß das Gericht Kenntniß davon hat, so kann dies zur Aufhebung führen. GA. 40 S. 50, Erk. v. 8. Juli 92, E. 23 S. 218.

Ueber die Oeffentlichkeit bei Einnahme des Augenscheins am Orte der That durch das erkennende Gericht siehe Erk. v. 10. Dezbr. 96, GA. 44 S. 386.

48) Die jetzige Fassung des § 172 beruht auf dem Ges. v. 17. Mai 98 (RGBl. S. 252).

48a) Eine Gefährdung liegt vor, wenn die Oeffentlichkeit von der Zuhörerschaft zu Störungen der Verhandlungen gemißbraucht wird. Erk. v. 10. Mai 97, E. 30 S. 104.

49) Der Grund, aus welchem die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, muß unbedingt angegeben werden. Erk. v. 30. Mai 90, GA. 38 S. 195.

49a) Auch hier kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gericht gestattet werden wie im Fall des § 176 Abs. 2. Erk. v. 12. Juni 00, E. 33 S. 311.

49b) Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit liegt auch dann vor, wenn in Ausübung der Sitzungspolizei der Zuhörerraum geräumt und sodann verschlossen blieb, selbst wenn der Zuhörerraum einer Reihe von Zuhörern offen stand. GA. 47 S. 290.

50) Auch die Gründe müssen in öffentlicher Sitzung verkündet werden. Erk. v. 6. Mai 90, E. 20 S. 383.

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 175. Die Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt,[51]) wenn ein Betheiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatssicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.[52])

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen

---

51) Ist der Angekl. aus dem Sitzungssaal entfernt (§ 246 der StPO.) und wird dann über Ausschluß der Oeffentlichkeit verhandelt, so muß er wieder zurückgeführt werden. Erk. v. 2. Oktbr. 88, E. 18 S. 138. Ueberhaupt muß in jedem Falle mit den Prozeßparteien über Ausschluß der Oeffentlichkeit verhandelt werden. Erk. v. 29. Oktbr. 89, E. 20 S. 21. Erk. v. 5. Novbr. 89, ebenda S. 52. Auch der Nebenkläger muß über den Ausschluß der Oeffentlichkeit gehört werden. Erk. v. 5. Juli 95, GA. 43 S. 242.

52) Die §§ 173 ff. u. § 195 sind in der Fassung wiedergegeben, welche sie durch das Ges. v. 5. April 88 (RGBl. S. 133) erhalten haben. Dies Ges. lautet:

Art. I. Die §§ 173 bis 176 und 195 des GVG. werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt. (Es folgt nunmehr der Wortlaut der abgeänderten §§.)

Art. II. Wer die nach § 175 Abs. 2 des GVG. ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. III. Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt

Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Betheiligten bedarf es nicht.[53])

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

§ 177. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.[54])

§ 178. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts[54a]) aus dem Sitzungszimmer entfernt,[55]) auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 179. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr[56]) schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark[57]) oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

---

auch nach der Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im Art. II bestimmten Strafe.

Art. IV siehe bei § 184 des StGB.

53) Unbetheiligte Personen (Verwandte des Angeklagten) dürfen während der Wahrnehmung des Angeklagten nicht aus dem Sitzungssaale entfernt werden. Erk. v. 13. Aug. 97, E. 30 S. 245.

54) Der Vorsitzende kann die Verhandlung abbrechen, wenn der Staatsanwalt die Geschworenen in ungesetzlicher Weise zu beeinflussen sucht. Das Wort darf er dem StA. nicht entziehen. Erk. v. 2. März 81, R. 3 S. 96. Zu den Befugnissen des Vorsitzenden gehört auch die Ertheilung von Rügen an die als Parteivertreter betheiligten Rechtsanwälte. Erk. d. Ehrenger. v. 7. Novbr. 86, R. 8 S. 657.

Dem Vorsitzenden gebührt auch die Entscheidung darüber, ob der Angekl. auf der Anklagebank Platz zu nehmen hat. GA. 39 S. 377.

54a) Bezieht sich auch auf eine vom erkennenden Gericht ausgeführte Augenscheinseinnahme. Erk. v. 10. Dez. 96, GA. 44 S. 386.

55) Dazu bedarf es eines Gerichtsbeschlusses. Erk. v. 28. Febr. 90, E. 20 S. 273.

56) Es ist keine Ungebühr, wenn ein Angekl. auf die Frage nach seinen Vorstrafen und auf die Anklage nicht antwortet. GA. 37 S. 239.

57) Diese Geldstrafe kann in Freiheitsstrafe umgewandelt werden. GA. 39 S. 377.

§ 180. Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§ 181. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 182. Die in den §§ 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.[58])

§ 183. Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgerichte oder einem Oberlandesgerichte getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 180 und des § 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 184. Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 185. Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.[59])

15. Titel. Gerichtssprache.

§ 186. Die Gerichtssprache ist die deutsche.[60])

§ 187. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche

---

58) Greift der Richter bei der Vollstreckung persönlich ein, so genießt er den Schutz des § 113 des StGB. Erk. v. 10./17. Jan. 87, E. 15 S. 227.

59) Den Haftbefehl erläßt das zuständige Amtsgericht. GA. 38 S. 379.

60) Die Verlesung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde ohne Uebertragung ins Deutsche giebt einen Revisionsgrund. Erk. v. 28. Mai 95, E. 27 S. 268. Ebenso ist es unstatthaft, daß eine von einem Dolmetscher gefertigte Uebersetzung einer Urkunde ohne Vernehmung des Dolmetschers verlesen wird. Erk. v. 9. April 95, E. 27 S. 161. Vergl. auch Erk. v. 19. April 94, E. 25 S. 353.

der deutschen Sprache nicht mächtig sind,[61]) so ist ein Dolmetscher zuzuziehen.[61a]) Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Srache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.[62])

§ 188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.[63])

§ 189. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.[64])

---

61) Ob dies der Fall, darüber entscheiden die Instanzgerichte thatsächlich. Erk. v. 10. Jan. 80, R. 1 S. 208 u. E. 1 S. 137.

61a) Die Zuziehung hat zu Beginn der Hauptverhandlung zu erfolgen. GA. 47 S. 384.

62) Die Unterlassung der Zuziehung eines Dolmetschers wird nicht dadurch gerechtfertigt, daß der Zeuge nicht habe vernommen werden können, weil ein Dolmetscher nicht vorhanden und von keiner Seite Einsprache erhoben sei. Erk. v. 10. Novbr. 81 R. 3 S. 708. Dolmetscher sind Organe des Gerichts, auf welche die Vorschriften des § 67 der StPO. keine Anwendung finden. Erk. v. 19. März 86, R. 8 S. 203. Der Richter kann zum besseren Verständniß nicht hochdeutscher Mundarten Sprachkundige zuziehen. Erk. v. 11. März 86, R. 8 S. 160.

63) Unter schriftlicher Verständigung ist keineswegs nur eine beiderseits schriftliche zu verstehen, es genügt, daß einer tauben Person schriftliche Fragen vorgelegt und von dieser mündlich beantwortet werden. Erk. v. 8. Novbr. 98, E. 31 S. 313.

64) Durch Bezugnahme auf einen im Allgemeinen geleisteten Sachverständigeneid wird der hier vorgeschriebene Dolmetschereid nicht gedeckt. Erk. v.

§ 192. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.[65])

§ 193. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.[66])

16. Titel. Berathung und Abstimmung.

§ 194. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§ 195. Bei der Berathung und Abstimmung[67]) dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.[68])

§ 196. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und

---

9. Jan. 96, Jur.W. S. 511. Die Berufung des Dolmetschers auf den ein für alle Male geleisteten Eid muß in jeder einzelnen Sache erfolgen. Die protokollmäßige Bezeichnung: „vereideter Dolmetscher" genügt nicht. Erk. v. 24. Juni 85, R. 7 S. 426.

65) Jeder Dolmetscher, wenn er nicht der fungirende Gerichtsschreiber ist, muß beeidigt werden. Erk. v. 22. Oktbr. 80, R. 2 S. 372 u. E. 2 S. 373. Siehe auch vor. Anm. 64.

66) Verwandtschaft des Dolmetschers mit dem Verletzten macht ersteren nicht ohne Weiteres unfähig, doch kann es ein Grund zur Ablehnung sein. Erk. des Fer.Sen. v. 26. Aug. 85, R. 7 S. 501.

67) Nach dem Erk. v. 26. Oktbr. 80 (R. 2 S. 394) sollte die Anwesenheit der Justizaufsichtsbeamten bei der Berathung der Richter zulässig sein. Nach der veränderten Fassung des § 195 und mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 176 muß die Anwesenheit aber jetzt für unstatthaft erachtet werden. Siehe insbes. Erk. v. 12. Novbr. 88, R. 10 S. 640.

Ein als Gerichtsschreiber fungirender Referendar darf bei der Berathung zugegen sein. Erk. v. 8. Oktbr. 88, E. 18 S. 161, R. 10 S. 549.

68) Der Gerichtshof braucht sich zum Zwecke der Berathung nicht zurückzuziehen oder das Publikum abtreten zu lassen. Erk. v. 23. Febr. 92, E. 22 S. 397.

die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 197. Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 198. Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.[69])

§ 199. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§ 200. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.[70])

17. Titel. Gerichtsferien.

§ 201. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§ 202. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

---

69) Um zu einem Beschluß über die Schuldfrage zu gelangen, darf nicht in einer ungetheilten Abstimmung entschieden werden, sondern es muß successive über die schwerere Schuld und die Abstufungen abgestimmt werden. Erk. v. 25. Febr. 82, R. 4 S. 198 u. E. 5 S. 404. Siehe auch die Anm. zu § 262 der StPO. u. Erk. v. 17. April 83, E. 8 S. 218.

70) Deßhalb kann ein Richter über die Art und Weise, wie ein Richterspruch zu Stande gekommen ist, nicht als Zeuge vernommen werden. Erk. v. 13. Novbr. 94, E. 26 S. 202.



Feriensachen sind:
1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
4a. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten;
5. Wechselsachen;
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende. [71])

§ **203**. Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

§ **204**. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Urkundlich 2c.

71) Die neue Fassung des § 202 Nr. 4 beruht auf dem Ges. v. 17. Mai 98 (RGBl. S. 252), durch welches letztere auch die Nr. 4a neu eingeschoben ist.

III. Ausführungsgesetz
zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.
Vom 24. April 1878.
(GS. S. 230.)

1. Titel. Richteramt §§ 1—11. 2. Titel. Gerichtsbarkeit §§ 12—20. 3. Titel. Amtsgerichte §§ 21—32.

4. Titel. Schöffengerichte.

§ **33**. Zu dem Amte eines Schöffen sollen außer den im § 34 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räthe der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
2. die Provinzialsteuerdirektoren;
3. der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;
4. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

§ **34**. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) bestellt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ **35**. Die Vertrauensmänner des Ausschusses werden durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen, in der Provinz Hannover durch die Amtsvertretungen und durch die zu einem Kollegium vereinigten Magistrate und Bürgervorsteher der einem Amtsverbande nicht angehörigen Städte gewählt.

Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die von jedem einzelnen Verbande zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 36. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zehn Pfennige;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens 3 Mark.

Mußte der Vertrauensmann oder Schöffe innerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so sind ihm als Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige zu gewähren.

5. Titel. Landgerichte §§ 37—43.

6. Titel. Schwurgerichte.

§ 44. Die Vorschriften des § 33 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 45. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des § 36 Abs. 1 gewährt.

7. Titel. Kammern für Handelssachen § 46.

8. Titel. Oberlandesgerichte.

§§ 47—49 betreffen die Vertretung der Richter und die Zuständigkeit in Civilsachen.

§ 50. Das Oberlandesgericht in Berlin [1]) ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:

1) Das Oberlandesgericht zu Berlin hat durch Allerh. Erl. v. 1. Septbr. 79 (GS. S. 587) die Bezeichnung als „Kammergericht" erhalten. Ueber die Zuständigkeit des Kammergerichts, insbesondere wenn es sich um Anwendung sog. Blanquettges. handelt, siehe GA. 45 S. 293.

1. über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz;
2. über die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

In den unter Nr. 2 bezeichneten Beschwerdesachen findet bei Zweifeln über die Zuständigkeit der § 388 der Deutschen Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§§ 51—56 sind aufgehoben durch Art. 130 Nr. I des Preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS. S. 249).

§ 57 bezieht sich ausschließlich auf Civilsachen.

9. Titel. Staatsanwaltschaft.

§ 58. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, geht, insoweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat, auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten über.

§ 59. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt, die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.

§ 60. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom Könige ernannt.

§ 61. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamten.

§ 62. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.

§ 63. Die Geschäfte des Amtsanwalts können von dem Justizminister einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten (Landdrosten).

§ 64. Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu über-

nehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort.

Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeindeverwaltung.

§ 65. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach § 64 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühwaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.

§ 66. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.

§ 67. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

10. Titel. Gerichtsschreiber.

§ 68. Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch Gesetz,[2] die Geschäftsverhältnisse derselben durch den Justizminister bestimmt.[3]

§ 69 (fällt fort).[4]

§ 70. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.[5]

§ 71. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozeß-

---

2) Siehe Ges. betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, v. 3. März 79 (GS. S. 99).

3) Siehe Gerichtsschreiberordnung v. 17. Dez. 99 (JMBl. S. 849).

4) Siehe Art. 130 des Preuß. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Septbr. 99 (GS. S. 249).

5) Abs. 2 ist aufgehoben durch Ges. v. 21. Sept. 99, siehe vor. Anm.

ordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden.

§ 72. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden Bestimmungen, nach welchen den Gerichtsschreibern die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen im Auftrage der Parteien zusteht, werden aufgehoben.

11. Titel. Gerichtsvollzieher.

§ 73. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch den Justizminister bestimmt.[6])

§ 74. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen;
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;
3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen;
4. das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden;
5. öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen.[7])

§ 75 (fällt fort).[8])

§ 76. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

12. Titel. Justizverwaltung.

§ 77. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Justizministers die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 78. Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;

---

6) Siehe die Gerichtsvollzieherordnung v. 31. März 00 (JMBl. S. 345) und die Geschäftsanweisung f. GV. v. 1. Dez. 99 (JMBl. S. 629).

7) Abs. 2 dieses § ist fortgefallen und Nr. 4 u. 5 in Abs. 1 sind eingeschoben durch Ges. v. 21. Septbr. 99 (GS. S. 249) Art. 130.

8) In Folge Art. 130 des in vor. Anm. angegebenen Ges.

3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
4. dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks;
5. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 79. Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Beamten zu.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen.

§ 80. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten.

§ 81. Die im § 80 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:
1. den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;
2. den in Gemäßheit des § 73 zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher.

§ 82. Die Bestimmungen, nach welchen Gerichtsbeamte zum Ersatz von Schäden und Kosten im Aufsichtswege angehalten werden können, werden aufgehoben. Die Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz der Kassendefekte bleiben unberührt.

§ 83. Sofern die Aufsicht über besondere Gerichte bisher nicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich der Justizverwaltung zustand, bleiben die das Recht der Aufsicht betreffenden Vorschriften unberührt.

§ 84. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 85. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 86 ist aufgehoben durch das Ges. betreffend die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung v. 14. März 85 (GS. S. 65).[9]) Später hat derselbe folgende Fassung erhalten:[10])

Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im Allgemeinen zu beeidigen, ist Sache der Justizverwaltung.[11]) Das Gleiche gilt für die Ausstellung von Zeugnissen über das in Preußen geltende Recht.

13. Titel. Rechtshülfe.

§ 87 betrifft die nicht streitige Gerichtsbarkeit.

14. Titel. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 88 betrifft die nicht streitige Gerichtsbarkeit.

§ 89. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte.[12])

Die Titel 15—17 betreffen die nicht streitige Gerichtsbarkeit ꝛc.

---

9) Auf Grund dieses Ges. ist die Vertretung des Justizfiskus durch die AV. v. 23. März 85 (JMBl. S. 119) u. 22. Dezbr. 86 (JMBl. S. 340) geregelt worden. Siehe dazu auch AV. v. 19. Jan. 98 (JMBl. S. 29), betr. die Vertretung des Justizfiskus im Verwaltungsstreitverfahren.

10) Durch Preuß. Ges. über die freiw. Gerichtsb. v. 21. Septbr. 99 (GS. S. 249) Art. 130 Nr. X.

11) Auf Grund dieser Bestimmung ist nun das Verfahren betr. die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen durch die AV. v. 5. Febr. 1900 (JMBl. S. 48) geregelt worden.

12) Siehe die AO. v. 4. u. AV. v. 12. Juli 79 (JMBl. S. 172).

IV. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.

Vom 1. Februar 1877.

(RGBl. 1877 S. 346.)

§ 1. Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.[1])

§ 2. Die erforderlichen Anordnungen, um die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen bis zum Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes herzustellen, insbesondere die Bezeichnung der Behörden, welche hierbei die den Amtsrichtern und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben, erfolgen durch die Landesjustizverwaltung.[2]) Dieselbe kann den Zeitraum, für welchen die in dieser Weise hergestellten Listen Geltung haben sollen, abweichend von dem Gerichtsverfassungsgesetze, jedoch nicht über das zweite Geschäftsjahr,[3]) bestimmen.

§ 3. Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte[4]) zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.[5])

---

1) Ist mit dem 1. Oktbr. 79 geschehen; in Helgoland am 8. April 1891 nach der Verordnung v. 22. März 1891 (RGBl. S. 22).

2) Siehe AV. v. 22. Juli 79 betr. die Vorbereitung zur Bildung der Schwur- und Schöffengerichte (JMBl. S. 195).

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verf. v. 28. Juli 79 (JMBl. S. 209).

4) Siehe Anm. 1 zu § 1 der StPO.

5) Es können für dieses besondere Verfahren in Forst- und Feldrügesachen insbesondere abweichende Bestimmungen über die Beeidigung der Zeugen getroffen werden. Vergl. §§ 23 ff. Forstdiebst.-Ges. v. 15. April 78.

§ 4. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.[6]) Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.[6a])

§ 5. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze[7]) werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des § 101 der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§ 455—458 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 6. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.[8])

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1. über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;[9])

2. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;[10])

---

6) Vergl. § 71 StPO.

6a) Satz 2 des § 4 ist durch Art. II. des Ges. v. 17. Mai 98 (RGBl. S. 252) hinzugetreten.

7) Solche prozeßrechtliche Vorschriften der Reichsgesetze sind außer in der Reichsverfassung, dem StrGB. und dem MilStGB. enthalten in den in den Anm. zu § 459 angeführten Reichsgesetzen und in dem Postges. v. 28. Oktbr. 71 §§ 32, 34—47, der Seemannsordnung v. 27. Dezbr. 72 §§ 85, 101—103, dem Preßges. v. 7. Mai 74 §§ 23 bis 28, dem Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur ꝛc. v. 19. Juni 01 §§ 42 ff., dem Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. Jan. 76 § 16, dem Ges. zum Schutz der Photographien v. 10. Jan. 76 § 9, dem Musterschutzges. v. 11. Jan. 76 § 14, dem Patentges. v. 7. April 91 §§ 35 ff., dem Gewerbegerichtsges. v. 29. Juli 90 (RGBl. 1901 S. 353) §§ 26 ff.

8) Vergl. z. B. §§ 64, 73 Abs. 2, 288, 453, 459 StPO.

9) Vergl. Art. 31 Reichsverf. und für Preußen Art. 84 Verf.Urk.

10) Vergl. für Preußen: VO. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts v. 11. März 50 (unter Nr. XIV).

3. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 453, 454, 455 und 459—463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.[11])

§ 7. Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§ 8. In den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Die Landesgesetzgebung kann die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen.

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

§ 9. Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.[12])

§ 10. Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung[13]) auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung erlassen oder rechtskräftig geworden war.

§ 11. Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

Insoweit diese Verfolgung nach der Gesetzgebung eines Bundesstaates im Wege des Civilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung

11) Hiermit sind nur die Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege aufrecht erhalten; § 14 des Ges. v. 24. Mai 61 ist beseitigt. Erk. v. 24. April 83, R. 5 S. 277. Vergl. jedoch Johow, Jahrb. 3 S. 275. Vergl. auch Ges. v. 26. Juli 97 (GS. S. 237), betr. das Verfahren in Zoll- und Steuersachen.

12) Siehe für Preußen das Ges. v. 31. März 79 betr. die Uebergangsbestimmungen zur CPO. u. zur StPO. (GS. S. 332).

13) §§ 399—413 StPO.

eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.[14])

§ 12. Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung[15]) Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

---

14) § 18 EG. z. CPO.

15) §§ 481—495 StPO. Dazu siehe die AV. v. 14. August 79 betr. die Strafvollstreckungen, Strafaussetzungen, Begnadigungen rc. (JMBl. S. 237) u. Anm. zu § 483 der StPO.

V. Strafprozeßordnung.

Vom 1. Februar 1877.

(RGBl. 1877 S. 253.)

1. Buch. Allgemeine Bestimmungen.

1. Abschnitt. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§ 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.[1])

§ 2. Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gericht anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.[2])

---

1) Die ordentlichen Gerichte in Strafsachen sind: die Amtsgerichte (Schöffengerichte) §§ 25 ff. GVG., die Strafkammern und Berufungskammern der Landgerichte §§ 72 ff. ebenda, die Schwurgerichte §§ 72 ff. ebenda, die Strafsenate der Oberlandesgerichte §§ 120 u. 123 ebenda, und das Reichsgericht § 136 ebenda.

In Preußen haben außerdem eine Zuständigkeit in Strafsachen: die Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, die Polizeibehörden in Ansehung gewisser Uebertretungen, die Militairgerichte, die Kriegsgerichte, die Universitätsgerichte, die Konsulatsgerichte, die Seemannsämter und die Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte.

2) Sowohl für die Verbindung von Strafsachen, als für die Trennung der verbundenen Strafsachen ist lediglich die Zweckmäßigkeit maßgebend.

Bei einem Kollektivdelikt ist eine getrennte Verhandlung der einzelnen Fälle nicht statthaft. Erk. v. 21 Octbr. 98, E. 31 S. 286. Ueber die Trennung verbundener, an sich vor verschiedene Gerichte gleicher Ordnung gehöriger Sachen, wenn die Verbindung vor Erhebung der Anklage erfolgt ist, siehe Erk. v. 6. Juni 98, E. 31 S. 171. Auch in der Hauptverhandlung kann die Trennung wie die Verbindung beschlossen werden. Erk. v. 2. Febr. 88, GA. 36 S. 168.

§ 3. Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.[3])

§ 4. Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.[4])

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§ 5. Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

§ 6. Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.[5])

2. Abschnitt. Gerichtsstand.

§ 7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.[6])

Wird der Thatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt

3) Eine Vereinigung von Straffällen in anderen, als in den im § 3 bezeichneten Fällen, ist unzulässig. Die im § 236 gestattete gleichzeitige Verhandlung mehrerer Straffälle ist lediglich eine formale und hat auf die Zuständigkeit des Gerichts keinen Einfluß.

4) Daß die zu verbindenden Strafsachen sich in der gleichen Prozeßlage befinden, ist kein Erforderniß für die Verbindung. Erk. v. 30. Dezbr. 89, E. 20 S. 161. Der Verbindung steht nicht entgegen, daß einem Angekl. durch die Verbindung Beweismittel (Zeugen) verloren gehen. Erk. v. 7. Mai 97, GA. 45 S. 262.

5) Insbes. auch noch in der Hauptverh. Erk. v. 9. Juli 88, E. 18 S. 51.

6) Die Zuständigkeit des Civilger. wird dadurch nicht begründet, daß eine der Militärgerichtsb. unterworfene Person angeklagt ist u. die Unzuständigkeit des Civilger. nicht geltend gemacht hat. Erk. v. 8. Dezbr. 96, GA. 44 S. 380. — Abs. 2 beruht auf dem Ges. v. 13. Juni 02 (RGBl. S. 227).

Entscheidend ist der Ort, wo die zum Begriffe des Delikts erforderlichen Handlungen vorgenommen werden. Erk. v. 15. März 80, E. 1 S. 279.

Gehören zum Thatbestande mehrere Handlungen, welche in verschiedenen Gerichtsbez. begangen sind, so ist jedes der Gerichte örtlich zuständig. Erk. v. 25. Jan. 87, E. 15 S. 232. Bei dem obj. Verfahren (§ 477) der StPO. richtet die Zuständigkeit des Gerichts sich nach dem Orte, an welchem die obj. strafbare Handl. begangen ist. Erk. v. 28. Jan. 87, E. 15 S. 235. Ist die strafbare Handl. im Auslande begangen, so hat auch bei dem obj. Strafverfahren das Reichsger. das zuständige Gericht zu bestimmen. Beschl. v. 28. April 87, R. 9 S. 290.

Eine strafbare Handlung ist im Inlande begangen, wenn die Thätigkeit

einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet,[6a]) so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig,[6b]) wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 8. Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage[7]) seinen Wohnsitz hat.[8])

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reich nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort[9]) und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 9. Wenn die strafbare Handlung im Auslande[10]) begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung[11]) erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

§ 10. Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Ausland oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht

---

auch nur zum Theil hier erfolgt und der Erfolg im Auslande zur Erscheinung gekommen ist. Erk. v. 19. Mai 84, E. 10 S. 420.

6a) Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich nicht auf die Preßpolizeidelikte. Birkmeyer, DJZ. VI S. 183.

6b) Uebernimmt die StA. die Verfolgung, so ist nur das Gericht des Erscheinungsorts zuständig.

7) Der Wohnsitz z. Z. der That ist unerheblich. — Der Zeitpunkt der Erhebung der Klage ist verschieden: §§ 168 Abs. 1, 196 Abs. 2, 421, 447, 448.

8) Nur der freiwillige Wohnsitz, dessen Begriff sich übrigens nach dem betreffenden Civilrecht bestimmt, ist maßgebend. Eine Straf- oder Untersuchungshaft begründet keinen Gerichtsstand.

9) Ueber den Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltsorts vergl. § 10 des Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 70. (BGBl. S. 362.)

10) Ausland ist jedes nicht zum D. Reiche gehörige Gebiet, § 8 StGB.

11) Ergreifung ist die erste durch einen dazu berufenen Beamten (im Falle des § 127 Abs. 1 auch die durch eine andere Person) zum Zweck der Strafverfolgung bewirkte Festnahme einer Person. Eine gerichtliche Verhaftung ist nicht erforderlich. — Der durch die Ergreifung begründete Gerichtsstand wird durch die Flucht oder die gegen Sicherheitsleistung erfolgte Entlassung des Ergriffenen nicht wieder aufgehoben. Es ist nicht nothwendig, daß die Ergreifung gerade aus Anlaß der letzten That erfolgte. Erk. v. 2. Jan. 82, R. 4 S. 7.

zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen [12]) oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

§ 11. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung. [12a])

§ 12. Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7—11 zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden. [13])

§ 13. Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§ 7—11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter

12) Heimathshafen ist derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird. HGB. § 480.

12a) Die neue Fassung des § 11 beruht auf Art. 35 des EG. z. BGB.

13) Nach ergangenem Urtheile ist die Uebertragung der Untersuchung und Entscheidung (für die höheren Instanzen) durch das gemeinschaftliche obere Gericht nicht mehr zulässig. Beschl. v. 22. Febr. 86, E. 13 S. 365.

Ueber die Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Richtern desselben Gerichts durch die Landesjustizaufsicht oder das obere Gericht siehe GA. 32 S. 59. Vergl. auch GA. 45 S. 371.

hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.[14])

§ 14. Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§ 15. Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gericht eines anderen Bezirks zu übertragen.

§ 16. Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.[15])

§ 17. Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt,[16]) wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§ 18. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.[17])

14) Die Entscheidung des oberen Gerichts kann nur auf Antrag der StA. oder eines Angeschuldigten, nicht von Amtswegen erfolgen und kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden. — Wenn der Grund, der nach § 13 die Anhängigkeit mehrerer Strafsachen bei einem bestimmten Gerichte ermöglicht hat, wegfällt, so hört damit die Zuständigkeit dieses Gerichts nicht von selbst auf. Erk. v. 5. Juni 94, E. 25 S. 406 u. Anm. 2 zu § 2.

15) Das Gericht kann seine Unzuständigkeit von Amtswegen auch dann noch aussprechen, wenn dem Angekl. nicht mehr gestattet ist, den Einwand zu erheben. Erk. v. 22. Septbr. 85, R. 7 S. 520. Durch eine bei Zustellung der Ladung zur Hauptverh. abgegebene Erklärung wird das Recht zur Erhebung des Einwandes nicht gewahrt. Erk. v. 1. Juni 88, E. 17 S. 412.

16) Darunter ist nicht die Verf. zu verstehen, durch welche der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung eröffnet. Siehe die in der vor. Anm. 15 cit. Entschd. R. 7 S. 520.

17) Der § 18 findet auch auf das Verfahren gegen abwesende Wehrpflichtige Anwendung. Erk. v. 19. Mai 81, R. 3 S. 311 u. E. 4 S. 232, u. ebenso in dem objekt. Strafverfahren. Erk. v. 3. Oktbr. 89, E. 19 S. 427.

Wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, so genügt es, daß einer die Zuständigkeit bestreitet. Erk. v. 17. Juni 92, E. 23 S. 155.

§ 19. Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§ 20. Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§ 21. Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet.

3. Abschnitt. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 22. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;[18])

2. wenn er Ehemann oder Vormund[19]) der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;

3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;[19a])

Sämmtliche Richter eines Bundesstaates, gegen welche in ihrer Gesammtheit eine Beleidigung gerichtet ist, sind nicht als verletzt anzusehen, wenn nicht eine persönliche Betheiligung einzelner Richter dargethan ist und eine Ablehnung deßhalb nicht statthaft. Beschl. v. 15. März 94, E. 25 S. 179.

18) Verletzt ist stets nur derjenige, welcher durch die Strafthat unmittelbar betroffen ist. Erk. v. 16. April 80, R. 1 S. 607. Der Richter, welcher einen Strafantrag auf Grund des § 196 des StGB. stellt, wird dadurch nicht unfähig zur Ausübung des Richteramts. Erk. v. 25. Febr. 82, R. 4 S. 207. Ebenso Erk. v. 7. Mai 83, R. 5 S. 333.

In einem Verfahren wegen Bankerutts kann ein Gläubiger, auch wenn er schon befriedigt ist, nicht Geschworener sein. Erk. v. 13. Jan. 91, E. 21, S. 291, auch wenn er nicht weiß, daß er Konkursgläubiger ist. Erk. v. 8. Juni 1900, E. 33 S. 309.

19) Auch der Gegenvormund gehört hierher. Erk. v. 7. Oktbr. 84, E. 11 S. 223.

19a) Art. 33 des EG. z. BGB. bestimmt, daß, soweit im GVG. und in der StPO. an die Verwandtschaft oder Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, die Vorschriften des BGB. über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung finden. — Verhältniß des einen Ehegatten zum Adoptivkinde des anderen ist keine Schwägerschaft. Erk. v. 4. Mai 97, E. 30 S. 75.

4. wenn er in der Sache[20]) als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter,[21]) als Anwalt[21a]) des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;

5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.[22])

§ 23. Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung[23]) mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter[24]) darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden

---

20) D. h. das Strafverfahren wegen der Handlung, welche Gegenstand der Hauptverhandlung ist. Erk. v. 24. Febr. 88, R. 10 S. 196 u. E. 17 S. 173. Siehe auch R. 10 S. 353 u. Erk. v. 6. Dezbr. 95, E. 28 S. 53.

21) Ueber die Voraussetzungen, unter welchen anzunehmen, daß Jemand in einer Sache als Polizeibeamter thätig gewesen ist, siehe Erk. v. 30. April 88, E. 17 S. 415 u. R. 10 S. 353.

21a) Unter Anwalt ist nur ein Rechtsanwalt zu verstehen, der in der anhängigen Strafsache thätig gewesen ist. GA. 47 S. 377.

22) Der Richter muß wirklich als Zeuge vernommen sein. Ein Richter, der nur eine amtliche Erklärung bezüglich der Strafthat abgegeben hat, ist vom Richteramt nicht ausgeschlossen. Erk. v. 1. Mai 85, R. 7 S. 269. Ein Geschworener, dessen Vernehmung nur beantragt, aber nicht erfolgt war, ist nicht ausgeschlossen. Erk. v. 24. Febr. 88, R. 10 S. 196. Siehe auch Erk. v. 4. Mai 97, E. 30 S. 70.

23) Entscheidung bedeutet hier jede richterliche Anordnung, mag dieselbe in Form eines Endurtheils, eines Beschl. oder einer Verfügung ergehen.

24) Untersuchungsrichter ist auch der Amtsrichter, welchem die Führung der Voruntersuchung nach § 183 Satz 1 übertragen ist. Derselbe ist vom Vorsitz im Schöffengericht ausgeschlossen, wenn die betr. Sache später vor das letztere zur Aburtheilung gelangt. Wer bloß aushülfsweise einzelne Untersuchungshandlungen vorgenommen hat, ist noch nicht Untersuchungsrichter, Erk. v. 10. Juni 80, R. 2 S. 52 u. Erk. v. 20. Oktbr. 80, R. 2 S. 360, E. 9 S. 285, mögen die von ihm vorgenommenen Untersuchungshandlungen auch die gesammte Beweisaufnahme erschöpft haben. Erk. v. 16. Mai 85, R. 7 S. 302. Ebensowenig ist der Richter unfähig, an der Aburtheilung theilzunehmen, welcher die Eröffnung der Voruntersuchung und die Verhaftung beschlossen hat. Erk. v. 17. Oktbr. 84, R. 6 S. 633 u. Erk. v. 11. Juni 85, R. 7 S. 370. Die Mitwirkung des Untersuchungsrichters bei dem Eröffnungsbeschluß begründet die Revision nur, wenn das Urtheil auf dieser Verletzung beruht. Erk. v. 24. Juni 80, R. 2 S. 104 u. E. 2 S. 120. Bezüglich des beauftragten Richters siehe Erk. v. 8. Jan. 98, E. 30 S. 400.

Der Richter ist als Untersuchungsrichter auch dann ausgeschlossen, wenn er die Beweiserhebung durch andere Behörden oder Beamte veranlaßt hat, Erk. v. 3. Febr. 91, GA. 39 S. 63, dagegen ist der Richter nicht ausgeschlossen, welcher nur den Schluß der Voruntersuchung verfügt hat. Erk. v. 15. Jan. 91, E. 21 S. 285. Vergl. auch Erk. v. 8. Mai 96, E. 28 S. 358.

Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer[25]) dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens[26]) mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.[27])

§ 24. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.[27a])

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.[28])

---

25) Handelt es sich um Beschlußfassung über mehrere verbundene Sachen, so kommen die Bestimmungen dieses § bezüglich jedes einzelnen Falles zur Anwendung. Erk. v. 16. Febr. 83, R 5 S. 122 u. E. 8 S. 82.

26) a. Wird das Hauptverfahren nicht eröffnet, sondern eine weitere Beweisaufnahme beschlossen, so schadet die Theilnahme eines sonst ausgeschlossenen Richters nicht. Erk. v. 1. Dezbr, 80, R. 2 S. 592 u. E. 3 S. 81.

b. Der Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht gleich. Erk. v. 23. Septbr. 81, R. 3 S. 521 u. E. 4 S. 426.

27) Die Vorschrift des § 23 Abs. 3 bezieht sich nicht auf das Verfahren vor den Schwurgerichten. Erk. v. 11. Juni 83, R. 5 S. 423 u. R. 6 S. 64. Siehe auch Erk. v. 1. Mai 94, E. 25 S. 345.

27a) Ein Gericht im Ganzen kann nicht abgelehnt werden. Beschl. v. 24. April 95, E. 27 S. 175.

Ein Ablehnungsgesuch kann abgelehnt werden, weil es lediglich auf Verschleppung der Sache abzielt. Erk. v. 11. März 98, GA. 46 S. 201.

28) Das Verfahren und die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters bildet keinen Theil des Hauptverfahrens. Erk. v. 22. Jan. 86, R. 8 S. 89 u. E. 13 S. 302. Ein Richter, welcher sich selbst für befangen hält, darf die Ausübung des Richteramts nicht ablehnen. GA. 37 S. 223.

Tritt eine Vertagung der Hauptverhandlung ein, bevor über ein Ablehnungsgesuch entschieden ist, so bedarf es in der späteren Verhandlung einer Erneuerung des Gesuches nicht. Erk. v. 5. April 92, GA. 40 S. 43.

Gegen Geschworene findet eine Ablehnung nach § 24 nicht statt. Erk. v. 1. Novbr. 88, E. 18 S 238.

Ueber Ablehnung des Mitgliedes einer detachirten Strafkammer siehe GA. 37 S. 449.

§ 25. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.[29])

§ 26. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.[30]) Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 27. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört;[31]) wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so

---

29) Die Ablehnung eines Richters ist in der Hauptverhandlung I. Instanz nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses auch dann unzulässig, wenn der Ablehnungsgrund erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Erk. v. 14. Mai 86, R. 8 S. 356. Für die Frage, ob ein Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen ist, kommen für den Revisionsrichter nur die zur Zeit der Verwerfung angebrachten Gründe in Betracht. Erk. v. 6. Juni 82, R. 4 S. 527.

30) Als Mittel der Glaubhaftmachung dienen also nur die Notorietät und Bescheinigungen durch Urkunden und Zeugen, aber auch eine eidesstattliche Versicherung. Erk. v. 29. Oktbr. 1895, E. 28 S. 8, welches letztere sich zugleich über den Begriff der Glaubhaftmachung ausspricht.

31) Bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch darf der abgelehnte Richter nicht mitwirken.

Ueber ein in der Hauptverh. vor der mit 5 Richtern besetzten Strafkammer kann nach dem Ausscheiden der abgelehnten Richter in der Besetzung von drei Richtern entschieden werden. Erk. v. 19. Dezbr. 90, E. 21 S. 250. Der Richter, welcher bei der Beschlußfassung über Eröffnung des Hauptverfahrens als Berichterstatter fungirt hat, kann an der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch theilnehmen. Erk. v. 8. Jan. 98, GA. 46 S. 113.

Ueber Ablehnungsgesuche, welche außerhalb der Hauptverhandlung eingehen, entscheidet die Strafkammer ohne mündliche Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern. Erk. v. 28. Septbr. 91, E. 22 S. 135.

Siehe auch Anm. 26 zu § 77 des GVG. Ueber Ablehnungen von Mitgliedern des Schwurgerichts entscheidet außerhalb der Verh. die Strafkammer. Erk. v. 20. Juni 89, E. 19 S. 332.

entscheidet das Landgericht Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.[32])

§ 28. Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.[33])

§ 29. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 30. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

§ 31. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.[34])

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht[35]) oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

§ 32. Die Bestimmungen des § 22 finden auf Geschworene Anwendung.

---

32) Der Abs. 2 bezieht sich nur auf den Untersuchungs= und Amtsrichter, nicht auf die Landgerichte. Erk. v. 10. Febr. 82, E. 5 S. 437. Vergl. auch GA. 38 S. 426.

33) Wenn der Beschluß, durch welchen ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt worden, nur mittels der Revision angefochten worden, so läßt dieselbe eine thatsächliche Würdigung der Ablehnungsgründe durch das Revisionsgericht zu. Politische Parteistellung ist kein Ablehnungsgrund. Erk. v. 30. Novbr. 82, R. 4 S. 854 u. E. 7 S. 340.

34) Es ist gesetzwidrig, daß der fungirende Gerichtsschreiber als Zeuge vernommen wird und sodann weiter als Gerichtsschreiber fungirt. Grund zur Aufhebung wird dadurch jedoch nur dann gegeben, wenn eine für das Verdict der Geschworenen oder das Urtheil wesentliche Förmlichkeit verletzt ist. Erk. v. 12. Novbr. 85, R. 7 S. 660 u. E. 13 S. 76.

35) Im Schöffengerichte also auch die Schöffen.

4. Abschnitt. Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§ 33. Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

§ 34. Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.[36])

§ 35. Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.[37])

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

§ 36. Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.[38])

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

---

36) Nicht alle prozeßleitenden Verfügungen und Beschlüsse, sondern nur solche, durch welche Anträge abgelehnt, Widersprüche zurückgewiesen oder Erhebung von Beweisen angeordnet wird, müssen motivirt werden. Erk. v. 15. April 82, R. 4 S. 324. Vergl. Erk. v. 6. April 80, R. 1 S. 543.

Der Antrag auf Nichtbeeidigung eines Zeugen auf Grund des § 56 Nr. 3 muß, wenn ihm nicht stattgegeben wird, mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Erk. v. 25. Juni 95, GA. 43 S. 130. Dagegen braucht ein Antrag auf Ergänzung oder Abänderung von Fragen an die Geschworenen nicht mit Gründen beschieden zu werden. Erk. v. 28. Febr. 95, E. 27 S. 66.

37) Der Beschl., durch welchen der Angekl. von dem Erscheinen in der Hauptverh. entbunden wird, muß zugestellt werden. Erk. v. 28. Jan. 87, E. 15 S. 202.

38) Entscheidungen, welche einer Zustellung bedürfen und deshalb der Regel nach der StA. zuzustellen sind, können auch im Auftrage der Strafkammer durch einen zu Zustellungen befugten Beamten unmittelbar zugestellt werden. Erk. v. 14. April 82, R. 4 S. 323, E. 6 S. 179.

Einen nach § 200 der StPO. gefaßten Beschluß hat die Strafkammer resp. deren Vorsitzender selbst zu erledigen. GA. 37 S. 73.

§ 37. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.[38a])

§ 38. Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.[38b])

§ 39. Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

§ 40. Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden,[39]) und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

§ 41. Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

38a) S. AV. v. 10. Dez. 99 über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Verfügungen (JMBl. S. 728), AV. v. 28. Sept. 00 über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen an Gefangene (JMBl. S. 585), AV. v. 15. Okt. 01 betr. die nach § 142 der RStGO. durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft erfolgenden Zustellungen (JMBl. S. 247).

38b) AV. v. 16. Juli 79 betr. vereinfachte Zustellungen in Strafsachen (JMBl. S. 194). Abgeändert durch § 17 AV. v. 10. Dez. 99. S. Anm. 38a.

39) Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen hat keinen Anspruch darauf, daß ihm die vor der Hauptverhandlung ergangenen Entscheidungen zugestellt werden. Erk. v. 1. Novbr. 93, GA. 41 S. 401.

5. Abschnitt. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.[40])

§ 42. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 43. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.[41])

§ 44. Gegen die Versäumung einer Frist[42]) kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.[43])

---

40) Hat der Angekl. bei Verkündung des Urtheils beantragt, daß seine sofortige Revisionsanmeldung in das Protokoll aufgenommen werde und ist dies unterblieben, so liegt darin kein Grund zur Wiedereinsetzung i. d. v. St. Erk. v. 2. Novbr. 93, E. 24 S. 355.

41) Die allgemeinen Feiertage werden nach den Landesgesetzen bestimmt. Erk. v. 2. Juni 81, R. 3 S. 365. Siehe Reskr. v. 12. April 50 (JMBl. S. 127) und Reskr. v. 10. Januar 87 (JMBl. S. 9). Siehe Beschl. v. 27. Juni 98, E. 31 S. 221.

42) Ueber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung von Terminen siehe die §§ 234 u. 452.

Ein verhafteter Angekl. kann Wiedereinf. beanspruchen, wenn ihm keine Gelegenheit gegeben ist, ein Rechtsmittel zu Protokoll zu erklären. Erk. v. 11. Jan. 98, GA. 46 S. 113.

43) Das Versehen eines Anwalts, welcher das Rechtsmittel ohne Legitimation anmeldet oder begründet oder welcher die Einlegung des Rechtsmittels aus Versehen unterläßt, stellt keinen unabwendbaren Zufall dar. Erk. v. 28. April 80, R. 1 S. 689 u. v. 1. Juli 86, R. 8 S. 508. Ebensowenig ist es unabwendbarer Zufall, wenn dem Angekl. die Urtheilsausfertigung selbst zugestellt wird, obschon der Vertheidiger zur Empfangnahme bevollmächtigt war, denn ersteres mußte geschehen. Beschl. v. 8. Jan. 84, R. 6 S. 32.

Behinderte Akteneinsicht Seitens des Vertheidigers ist kein Grund. Erk. v. 25. Septbr. 93, E. 24 S. 250. Ebensowenig begründet der Umstand die Wiedereinsetzung, daß ein Poststück nicht rechtzeitig abgeholt und deshalb das

§ 45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[44]) muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 46. Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47. Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

6. Abschnitt. Zeugen.

§ 48. Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine[45])

Rechtsmittel verspätet ist. Erk. v. 31. Mai 80, R. 1 S. 846. Vergl. hiergegen Löwe, Anm. 4 zu § 44. Das RG. ist schwankend. Siehe Beschl. v. 28. Septbr. 80, E. 2 S. 271 und Erk. v. 14. Febr. 98, E. 31 S. 19. Wird ein verhafteter Angekl. zur Rechtfertigung des Rechtsmittels zu spät vorgeführt, so begründet dies die Wiedereinsetzung. Beschl. v. 2. Jan. 80, R. 1 S. 179. Siehe auch Ewald in GA. 36 S. 80 u. Anm. 42.

In wie weit darin, daß sich Jemand von Hause fortbegeben, ohne von seinem Aufenthalt Kenntniß zu geben, ein Verschulden liegt, darüber siehe GA. 42 S. 150. Versehen eines Secretairs der StA. begründen das Rechtsmittel nicht; auch wird die Frist durch Niederlegung des Schriftstückes auf der Gerichtsschreiberei nach Schluß der Dienststunden nicht gewahrt. GA. 41 S. 155 u. 156.

44) Das Gesuch ist an keine besondere Form gebunden. Ueber dasselbe wird durch Beschl. nach Anhörung der StA. entschieden. Ueber die Zuständigkeit des Gerichts siehe GA. 42 S. 150.

Ueber Glaubhaftmachung siehe oben Anm. zu § 26.

45) Auf Militärbeamte findet § 48 keine Anwendung. — Ueber die Personen des Soldatenstandes vergl. Anlage zum MilStGB. v. 20. Juni 72 (RGBl. S. 204). Vergl. den Aufsatz in GA. 28 S. 169..

angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.[46])

§ 49. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates,[47]) die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.[48])

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode[49]) und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

---

46) Vorladungen an Offiziere werden an das Regimentskommando, Vorladungen an Unteroffiziere und gemeine Soldaten an den Kompagnie- oder Eskadronchef gerichtet, und haben diese auch den Empfang zu bescheinigen. Vergl. § 172 C.P.O.

47) Die Vernehmung von Zeugen, welche im Auslande wohnen, wird durch Requisition der ausländischen Behörden bez. der Konsuln bewirkt. Bei den Requisitionen ausländischer Behörden ist fast in allen Fällen die Vermittelung des Auswärtigen Amts nachzusuchen. Vergl. für Preußen z. B. bez. der Requis. Polnischer Behörden die Verf. v. 12. Jan. 63 (JMBl. S. 18) u. 23. Nov. 64 (JMBl. S. 319); bez. der Requis. Russischer Behörden die Verf. v. 11. Jan. 64 (JMBl. S. 23 und ebenda 75 S. 236); Amerika: Verf. v. 5. Juli 69 (JMBl. S. 138); England: Verf. v. 26. August 69 (JMBl. S. 171); Italien: Verf. v. 15. Oktbr. 63 (JMBl. S. 254); Niederlande: Verf. v. 20. Mai 64 (JMBl. S. 138 u. JMBl. 68 S. 233 u. 381). Mit den schweizerischen Gerichtsbehörden findet ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt. Vergl. AV. v. 22. Jan. 79 (JMBl. S. 20). Bezüglich des unmittelbaren Verkehrs der Preuß. Justizbehörden der Grenzprovinzen mit den Behörden des Gerichtsbezirks Warschau siehe das Abkommen v. 4. Febr. 79 (GS. S. 138).

Ueber den Verkehr mit den Gesandten am hiesigen Hofe siehe AV. v. 28. Dezbr. 80 (JMBl. S. 369).

Ueber Form und Inhalt der im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden siehe die AV. v. 20. Mai 87 (JMBl. S. 139). Bezüglich der Deutschen Schutzgebiete siehe AV. v. 1. Mai 91 u. 20. Febr. 93 (JMBl. S. 129 resp. 59).

48) Bei Ladung von Staatsbeamten soll stets deren vorgesetzter Dienstbehörde Mittheilung gemacht werden, AV. v. 17. Mai 83 (JMBl. S. 155) und ebenso von einer etwaigen Wiederabbestellung der Zeugen, AV. v. 19. Febr. 95 (JMBl. S. 56).

49) Ueber den Begriff „Sitzungsperiode“ siehe Erk. v. 24. Novbr. 94, E. 26 S. 254.

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,
in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,
in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,
in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§ 50. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint,[50] ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 51. Zur Verweigerung des Zeugnisses[51]) sind berechtigt:[52])

---

50) Oder sich ohne Erlaubniß entfernt. Vergl. § 247. Auch die Polizeibehörden können auf Grund des § 132 des Ges. v. 30. Juli 83 die zwangsweise Vorführung einer Person zur Vernehmung anordnen. GA. 46 S. 362.

51) Die Geheimheit der politischen Wahl schließt nicht aus, daß der Wähler angehalten werden kann, anzugeben, wen er gewählt hat. Erk. v. 7. Juli 84, R. 6 S. 517. Die Erklärung eines zur Zeugnißverweigerung Berechtigten, sich nicht vernehmen lassen zu wollen, kann später widerrufen werden. Erk. v. 17. März 84, R. 6 S. 210. Ist dies geschehen, so muß der Zeuge vernommen werden. Erk. v. 2. Mai 84, R. 6 S. 337. Hat ein Zeuge sein Zeugniß verweigert, so können andere Personen darüber vernommen werden, welche Mittheilungen sie von dem die Aussage verweigernden Zeugen über das Beweisthema erhalten haben. Dieser Satz ist in einer Reihe von Urtheilen ausgesprochen. Erk. v. 1. Juli 86, E. 14 S. 266.

Ueber die Zulässigkeit der Vernehmung des Untersuchungsrichters siehe die Anm. zu § 251.



1. der Verlobte des Beschuldigten; [53])

2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; [54])

3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten [55]) in gerader Linie verwandt, verschwägert [56]) oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. [57]) Sie können

---

52) Auch der zur Zeugnißverweigerung berechtigte Zeuge muß sich eine Besichtigung seiner Person zur Feststellung einer Verletzung gefallen lassen. Erk. v. 27. Novbr. 94, GA. 42 S. 400.

Das Zeugnißverweigerungsrecht steht jedem Zeugen zu, welcher auch nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der in diesem § erwähnten Verhältnisse steht. Erk. v. 13. April 83, R. 5 S. 239, Erk. v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 599. Dieser Grundsatz soll auch da gelten, wo verschiedene selbstständige Strafthaten auf Grund des § 236 der StPO. verbunden sind (Erk. v. 10./13. Jan. 88, R. 10 S. 24) und ebenso findet er dann Anwendung, wenn wider Angehörige in einer anderen Hauptverhandlung vorweg erkannt ist und später wider mitangeklagte Nichtangehörige verhandelt wird. Erk. v. 24. Jan. 88, R. 10 S. 59.

Dagegen soll der Grundsatz nicht Anwendung finden, wenn eine Untersuchung mehrere selbstständige Strafthaten umfaßt und das Zeugniß nur einen solchen Fall betrifft, bei welchem der Angehörige nicht als Beschuldigter betheiligt ist. Erk. v. 13. April 83, R. 5 S. 239. Vergl. aber hierzu das abweichende Urtheil v. 24. Juni 87, E. 16 S. 154. Die Vorschrift des § 139 des StGB. findet auch auf solche Personen Anwendung, welche ihr Zeugniß verweigern können. Erk. v. 15. Mai 80, R. 1 S. 785.

53) Ein bloßes Liebesverhältniß genügt nicht, Erk. v. 10. Juli 80, R. 2 S. 182. Nach Auflösung der Verlobung tritt Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses ein. Erk. v. 9. Mai 98, E. 31 S. 142.

Es muß ein ernstliches Eheversprechen vorliegen. Erk. v. 28. Jan. 84, R. 6 S. 50 u. v. 27. Mai 92, GA. 40 S. 151.

54) Aber die Ehefrau kann einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Erk. v. 8. Juli 89, E. 19 S. 364. Auch die in Bigamie lebende Ehefrau muß in Gemäßheit des § 51 belehrt werden. Erk. v. 28. Juni 88, E. 18 S. 42.

55) Ueber den Begriff „Beschuldigter" s. Erk. v. 6. Juli 00, E. 33 S. 350.

56) Schwägerschaft liegt auch dann vor, wenn die Verwandtschaft des Zeugen zu dem Ehegatten auf unehelicher Geburt beruht, Erk. v. 8. Juni 86, R. 8 S. 439 u. E. 14 S. 187, und das Recht zur Zeugnißverweigerung besteht auch fort, wenn die Ehe gelöst ist. Erk. v. 1. Dezbr. 81, E. 5 S. 200. Siehe insbesondere Anm. 19a zu § 22.

Das uneheliche Kind ist mit den Verwandten seiner Mutter verwandt. § 1705 BGB.

57) Die unterlassene Belehrung führt zur Revision, wenn das Urtheil auf

den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;[58])

3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.[59])

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 53. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amts-

---

Verletzung dieser Vorschrift basirt. Erk. v. 5. Juli 80, R. 2 S. 161 u. E. 2 S. 192. Die Belehrung ist wesentlich und muß im Prot. vermerkt werden. Erk. v. 20. Septbr. 80, R. 2 S. 217. Nur die im § 51 benannten, nicht auch die in den §§ 52 u. 54 aufgeführten Personen müssen belehrt werden. Erk. v. 31. Mai 82, R. 3 S. 350. Die Belehrung braucht nicht unmittelbar vor der Vernehmung zu erfolgen. Erk. v. 12. Febr. 83, R. 5 S. 99. Siehe auch Erk. v. 16. April 94, E. 25 S. 262.

Ein Revisionsgrund ist gegeben, wenn ein Zeuge, auf dessen Aussage das Urtheil beruht, nicht belehrt worden ist, mag auch die Unterlassung darauf beruhen, daß dem Gericht die Thatsachen, auf welche sich das Recht des Zeugen stützt, unbekannt geblieben sind. Erk. v. 2. Juni 85, R. 7 S. 346. Vergl. dazu das sich ebenso aussprechende Erk. v. 14. Febr. 87, R. 9 S. 129. Abweichend will das Erk. v. 3. Oktbr. 87, E. 16 S. 214, die Pflicht zur Belehrung auf den Fall beschränken, daß eine besondere Veranlassung dazu vorgelegen.

Ob die Belehrung vor oder nach Stellung der Generalfragen erfolgt, ist gleichgültig, Erk. v. 25. Septbr. 88, R. 10 S. 516, aber sie muß vor Vernehmung zur Sache erfolgen. Erk. v. 19. Jan. 92, GA. 39 S. 419. Ein Protokoll über die Vernehmung eines Zeugen, dessen Belehrung zu Unrecht unterblieben, darf nicht verlesen werden. Erk. v. 17. Jan. 90, E. 20 S. 186.

Die Belehrung ist nur bei gerichtlichen Vernehmungen nothwendig. Erk. v. 28. Juni 86, R. 8 S. 502 u. Erk. v. 8. Dezbr. 96, GA. 44 S. 379.

Ist ein Zeuge irrthümlicher Weise belehrt und unvernommen geblieben, so ist die Revision begründet. Erk. v. 8. (15.) Mai 99, E. 32 S. 167.

58) Der Vertheidiger kann als Zeuge vernommen werden. Erk. v. 20. Oktbr. 91, GA. 39 S. 312.

59) Die Vernehmung des Arztes ist nicht davon abhängig, daß der Patient ihn von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbindet. Erk. v. 8. Juli 89, E. 19 S. 364. Ueber die Vernehmung eines Richters über einen Spruch, bei dem er mitgewirkt hat, siehe Erk. v. 13. Novbr. 94, E. 26 S. 202. Ueber Vernehmung ausländischer Aerzte siehe GA. 45 S. 418.

verschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.[60]) Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

§ **54**. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 51 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.[61])

§ **55**. Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§ **56**. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte[62]) Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandes-

---

60) In erster Linie haben die Beamten selbst zu ermessen, in wie weit sie eine Aussage abgeben können. Die Befugniß des Richters, dieselben auf die Amtsverschwiegenheit hinzuweisen, ist nicht ausgeschlossen. Erk. v. 30. Novbr. 85, E. 13 S. 154. Ueber die Zulässigkeit der Vernehmung entscheidet die Verwaltungsinstanz auf Beschwerde des Gerichts oder des Angeklagten. Erk. v. 8. Febr. 87, R. 9 S. 123. Daß ein Beamter ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde vernommen ist, begründet nicht die Revision. Erk. v. 18. Febr. 87, R. 9 S. 142.

61) Ob die Sache dazu angethan ist, entscheidet das Gericht. Erk. v. 9. Oktbr. 80, R. 2 S. 305. Uebrigens darf der Zeuge nur die Auskunft über besonders verfängliche Punkte verweigern, zu einer Verweigerung des ganzen Zeugnisses ist er nicht berechtigt. Erk. v. 27. Septbr. 80, R. 2 S. 263. Auch darf das Recht aus § 54 nicht durch bloßes Verschweigen ausgeübt werden, der Zeuge muß die Auskunft ausdrücklich verweigern. Erk. v. 21. Mai 83, R. 5 S. 372. Eine Belehrung der Zeugen ist in diesem Falle nicht nothwendig. Erk. v. 10. Oktbr. 84, R. 6 S. 617 u. Erk. v. 21. März 95, GA. 43 S. 52.

Vergl. auch Erk. v. 24. April 91, GA. 39 S. 214.

62) Ist die Beeidigung unterblieben, weil das Gericht irrthümlich angenommen hat, der Zeuge habe das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist Grund zur Revision gegeben. Erk. v. 5. Dezbr. 89, E. 20 S. 163. Eidesmündig wird der Zeuge schon mit dem Beginn des 17. Geburtstages. Erk. v. 25. Mai 91, E. 22 S. 29.

reife oder wegen Verstandesschwäche[63]) von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben:[64])

2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;[65])

3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung[65a]) bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.[66])

63) Bloße Gedächtnißschwäche ist kein Grund, die Beeidigung zu unterlassen. Erk. v. 5. Novbr. 90, E. 20 S. 60; auch nicht Trunkenheit. Erk. v. 10. Juni 01, E. 34 S. 283. Auch ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter kann als Zeuge vernommen werden. Erk. v. 9. Oktbr. 00, E. 33 S. 393.

64) Jeder Zeuge muß vereidigt werden, wenn kein gesetzlicher Grund für die Nichtbeeidigung vorliegt und dieser Grund muß angegeben werden. Erk. v. 21. April 80, R. 1 S. 630 u. v. 10. Novbr. 80, R. 2 S. 489. Es ändert daran auch Nichts, ob sich die Entscheidung auf die unbeeidigte Aussage stützt oder nicht. Das Reichsgericht ist sich in dieser Beziehung aber nicht immer gleich geblieben. Vergl. Erk. v. 16. Febr. 83, R. 5 S. 122 u. E. 6 S. 156 u. Erk. v. 6. Febr. 85, R. 7 S. 89, welche einen Revisionsgrund nur dann annehmen, wenn sich das Urtheil auf die betreffende Aussage gründet. Siehe hierüber auch John, StPO. S. 585.

Das Gericht darf auch die Beeidigung nicht deshalb unterlassen, weil es dieselbe wegen körperlicher Gebrechen des Zeugen nicht ausführen zu können glaubt. Erk. v. 27. Febr. 85, R. 7 S. 148.

Beeidigung eines eidesunmündigen Zeugen führt zur Aufhebung des auf die Aussage gestützten Urtheils. Erk. v. 25. Febr. 82, R. 4 S. 206 und Erk. v. 16. Febr. 83, R. 5 S. 122 u. E. 6 S. 156.

Die Kundgebungen eines taubstummen Zeugen, welcher nicht vernommen werden kann, können als Beweisbehelf verwerthet werden. Erk. v. 15. Oktbr. 00, E. 33 S. 403.

65) Die Beeidigung eines wegen Meineides oder nach früherem Recht mit Zuchthaus bestraften Zeugen führt, auch wenn sie aus Unkenntniß des Gerichts geschehen, zur Aufhebung, wenn die Möglichkeit besteht, daß der Aussage sonst ein geringeres Gewicht beigelegt worden wäre. Erk. v. 24. Mai 84, R. 6 S. 370 u. Erk. v. 28. Oktbr. 87, R. 9 S. 535.

65a) Ueber den Begriff „Gegenstand der Untersuchung" siehe Erk. v. 10. Aug. 96, E. 29 S. 32 u. v. 24. Juni 98, E. 31 S. 219.

66) Siehe hierüber folgende Entscheidungen:

a. Liegen mehrere getrennte Anklagepunkte vor, so können die Zeugen bezüglich einzelner eidlich, bezüglich anderer uneidlich vernommen werden. Erk. v. 24. Juni 84, R. 6 S. 466. Vergl. dazu Erk. v. 12. Febr. 85, R. 7 S. 98.

b. Eine Theilnahme des Zeugen an der That ist auch dann anzunehmen, wenn seine Handlungsweise unter einem besonderen strafrechtlichen Gesichtspunkt mit Strafe bedroht und bereits verjährt ist. Erk. v. 11. Jan. 86, R. 8 S. 34.

c. Hat eine Ehefrau gegen ihren Ehemann einen Diebstahl (straflos) verübt, so kann sie in der Untersuchung gegen den Hehler nicht als Zeugin eidlich vernommen werden. Erk. v. 9. Juli 91, E. 22 S. 99.

d. Ein bereits rechtskräftig Verurtheilter kann in der erneuten Hauptver-

§ 57. Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach § 51 zur Verweigerung des Zeugnisses

---

handlung gegen frühere Mitangeklagte als Zeuge eidlich vernommen werden. Erk. v. 28. Mai 95, E. 27 S. 266, GA. 43 S. 129. Vgl. aber Erk. v. 27. Jan. 93, GA. 41 S. 147.

e. Ebenso kann die verkuppelte Person als Zeugin eidlich vernommen werden. Erk. v. 21. März 95, GA. 43 S. 52. Vgl. aber Erk. v. 1. Mai 00, GA. 47 S. 291, DJZ. V S. 462.

f. Als Theilnehmer kann nur ein Betheiligter gelten, dessen Thätigkeit sich als strafbare Mitwirkung bei der That darstellt. Erk. v. 10. Mai 87, R. 9 S. 312.

Der Verletzte bei gegenseitiger Mißhandlung kann als Zeuge eidlich vernommen werden. Siehe die Anm. sub d u. Erk. v. 15. April 87, R. 9 S. 234 u. v. 10. Febr. 88, E. 17 S. 116.

g. Eine bloße Bezugnahme auf § 56 Nr. 3 ist keine genügende Motivirung. Erk. v. 21. April 93, E. 24 S. 130.

h. Die Beeidigung eines Zeugen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ihn eine Voruntersuchung wegen der zur Anklage stehenden That schwebt, wenn das Gericht feststellt, daß ein Verdacht gegen ihn nicht vorliege. Erk. v. 4. Juli 87, R. 9 S. 403 u. E. 16 S. 209.

i. Auch bei Fahrlässigkeitsdelikten ist eine Theilnahme im Sinne des § 56 Nr. 3 denkbar. Erk. v. 11. Juli 87, R. 9 S. 414. Siehe auch E. 8 S. 299.

k. Auch bei successiver Aburtheilung darf der Dieb gegen den Hehler nicht als Zeuge vernommen werden. Erk. v. 9. Juli 80, R. 2 S. 177 u. E. 2 S. 218.

l. Die Nichtbeeidigung ist durch den bloßen Hinweis auf § 56 Nr. 3 nicht genügend motivirt. Erk. v. 18. Juni 81, R. 3 S. 422, aber es genügt die Erklärung, daß der Zeuge der Theilnahme verdächtig sei. Erk. v. 13. Jan. 88, R. 10 S. 36.

m. Der Verdacht gegen einen Zeugen muß diejenige That betreffen, wegen der das Verfahren eingeleitet ist, in welchem er aussagen soll. Erk. v. 5. Novbr. 81, R. 3 S. 686.

n. Mitangeklagte können auch bei solchen Punkten, bei denen sie gar nicht betheiligt sind, nicht als Zeugen vernommen und beeidet werden. Erk. v. 9. Mai 82, R. 4 S. 455 u. E. 6 S. 279. Erk. v. 23. Oktbr. 91, GA. 39 S. 315.

o. Der Begriff „That" ist im weiteren Sinne aufzufassen und nicht auf den Thatbestand der Anklage zu beschränken. Erk. v. 7. Dezbr. 82, R. 4 S. 871. Erk. v. 7. Mai 83, E. 8 S. 299. Vergl. Erk. v. 15. März 86, E. 14 S. 19.

p. Auch solche Personen können wegen Verdachts unbeeidet bleiben, gegen die wegen nicht ausreichenden Verdachts das Verfahren eingestellt ist. Erk. v. 26. Juni 83, R. 5 S. 469 u. E. 8 S. 382.

q. Ein Mitschuldiger, gegen den das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist, kann als Zeuge vernommen werden. Erk. v. 11. Aug. 83, R. 5 S. 528.

r. Die Vereidigung darf nur wegen eines Verdachts unterlassen werden, der schon vor der Hauptverhandlung begründet war. Erk. v. 19. Novbr. 83, R. 5 S. 720. Siehe auch E. 8 S. 407. Erk. v. 3. Juli 84, R. 6 S. 510.

s. Der Gemeinschuldner kann als Betheiligter an der Strafthat aus § 213 der Konk.Ord. angesehen werden und ist in diesem Falle seine Beeidigung ausgeschlossen. Erk. v. 24. März 84, R. 7 S. 193.

berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.[67])

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern[68]) und sind über dieses Recht zu belehren.[69])

§ 58. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit[70]) der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.

§ 59. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.[71])

§ 60. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen.[72]) Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen,[73])

---

t. Wer seine Wahlstimme verkauft hat (§ 109 StGB.), kann als Zeuge nicht beeidigt werden. Erk. v. 9. Jan. 88, R. 10 S. 18.

u. In dem Verfahren gegen den Begünstiger darf der als Zeuge vernommene Thäter nicht beeidigt werden. GA. 47 S. 438.

67) Ueber die Beeidigung entscheidet der Vorsitzende, Gerichtsbeschluß ist nur im Falle des § 237 Abs. 2 nothwendig. Erk. v. 18. Novbr. 80, R. 2 S. 520 u. E. 3 S. 46 u. ebenso R. 5 S. 535 u. 639. Daß die Zeugen schon im Vorverfahren beeidigt sind, beschränkt das richterliche Ermessen nicht. Erk. v. 16. Febr. 80, R. 1 S. 358. Daß ein Beschluß des Gerichts über die Beeidigung nur nothwendig ist, wenn von einer Seite dagegen Protest erhoben ist, erkennt auch Erk. v. 13. Juni 92, GA. 40 S. 158 an. Der Angekl. und StA. brauchen vor dem Beschlusse nicht gehört zu werden. Erk. v. 28. Mai 90, GA. 38 S. 194.

68) Die unbeeidete Aussage eines Zeugen, der zuerst auf sein Verweigerungsrecht verzichtet und ausgesagt hat, hinterher aber die Eidesleistung verweigert, kann als Beweismaterial benutzt werden. Erk. v. 6. Oktbr. 84, R. 6 S. 598.

69) Die Zeugen müssen ausdrücklich über das Recht der Eidesverweigerung belehrt werden, die Belehrung über die Zeugnißverweigerung genügt nicht. Erk. v. 5. Oktbr. 83, R. 5 S. 576. Wenn es unterlassen wird, den unter Verzicht auf sein Zeugnißverweigerungsrecht uneidlich vernommenen Zeugen vor seiner späteren Vereidigung über sein Eidesverweigerungsrecht zu belehren, so führt dies zur Revision. Erk. v. 8. Juni 85, R. 7 S. 357. Vergl. auch die Anm. 57 zu § 51. Der Belehrung bedarf es natürlich nur, wenn die Beeidigung erfolgen soll, nicht aber, wenn von der letzteren Abstand genommen wird. Erk. v. 12. April 89, GA. 37 S. 187.

70) Es handelt sich hier nur um eine reglementäre Bestimmung. Erk. v. 13. Mai 81, R. 3 S. 295, Erk. v. 23. Septbr. 90, GA. 38 S. 354.

Ist aber beantragt worden, einen bereits abgehörten Zeugen während der Vernehmung der übrigen abtreten zu lassen, so führt die Nichtbescheidung dieses Antrages zur Aufhebung. Erk. v. 21. Mai 95, GA. 43 S. 51.

71) Die Unterlassung führt nicht zur Revision. Erk. v. 8. Mai 82, E. 6 S. 267.

72) Jeder Zeuge muß bei seiner Vernehmung die Richtigkeit der ihm vor-



namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten,[74]) bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.[75])

§ 61. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;[76])

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§ 62. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe“.[77])

§ 63. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens[78]) der

---

gelegten General= und Personalfragen beeidigen. Erk. v. 30. Novbr. 80, E. 3 S. 79 u. R. 2 S. 585. Vergl. R. 2 S. 401.

Ergiebt sich aus dem Protokoll nicht, daß die Zeugen die Erklärung über die Personalfragen unter Eid abgegeben haben, so ist die Revision nur begründet, wenn geltend gemacht wird, daß über die Identität oder Eidesfähigkeit unrichtige Angaben gemacht sind. Erk. v. 29. Jan. 84, R. 6 S. 64. Das Erk. v. 17. März 84, R. 6 S. 205, erklärt die Vorschrift bezüglich der Beeidigung der Personalfragen sogar für eine bloß instruktionelle. Werden aber einem Zeugen sog. Generalfragen (nach § 67 der St.P.O.) vorgelegt, so führt es zur Revision, wenn die Beantwortung nicht unter Eid erfolgt ist. Erk. v. 7. März 84, R. 6 S. 176. Vergl. jedoch Erk. v. 20. Novbr. 84, R. 6 S. 739.

73) Der Grund, aus welchem die Beeidigung ausgesetzt ist, braucht nicht angegeben zu werden. Erk. v. 12. Septbr. 81, R. 3 S. 495.

74) Die Nichtbeeidigung eines Zeugen erfordert nicht immer einen Gerichtsbeschluß. Erk. v. 4. Juli 89, E. 19 S. 354.

75) Ob ein Zeuge vor seiner Vernehmung oder erst nach derselben zu beeidigen, hat in erster Linie der Vorsitzende zu bestimmen, ohne daß er Gründe dafür anzugeben braucht. Erk. v. 4. Jan. 89, GA. 37 S. 50.

Der Vorsitzende kann sich auch von Zeugen und Sachverständigen uneidliche Auskunft, z. B. über ihr Verwandtschaftsverhältniß zum Angeklagten, ertheilen lassen. Erk. v. 26. Juni 91, E. 22 S. 54.

76) Diesen Zeugeneid muß auch der Sachverständige leisten, wenn er über Thatsachen als Zeuge gehört wird. Erk. v. 29. April 80, R. 1 S. 697.

Vergl. Anm. zu § 79.

77) Das Hinzufügen einer konfessionellen Bekräftigungsformel beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit des Eides. Erk. v. 24. Juni 84, R. 6 S. 44. Siehe auch JMBl. 80 S. 369. Ueber den Eid der Mennoniten siehe VO. v. 10. März 27 (GS. S. 28), und über den Eid der Philipponen AKO. v. 19. Novbr. 36, v. K. Jahrb. 49 S. 175. Der Zeuge muß seine Zugehörigkeit nachweisen.

78) Es ist auch ein freies Hersagen statthaft. Erk. v. 29. Juli 91, E. 22 S. 106.

die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 64. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

§ 65. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 222, in der Hauptverhandlung.[79])

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren[80]) ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren,[81]) so ist der Grund in dem Protokoll anzugeben.

§ 66. Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren[82])

---

79) Die Beeidigung im Vorverfahren führt aber nicht zur Aufhebung. Erk. v. 24. April 80, R. 1 S. 658.

80) Vergl. hierüber Kronecker in GA. 29 S. 325.

81) Vorverfahren umfaßt die Voruntersuchung und das vorbereitende Verfahren. John, StPO. S. 627. Erk. v. 27. Juli 81, E. 4. S. 437.

82) Welches ein neues Hauptverfahren ist, ist sehr bestritten. Das Verfahren vor dem Berufungsgericht ist ein neues Hauptverfahren. John, StPO. S. 637, ebenso Löwe Anm. 2b zu § 66.

Ist ein Zeuge nach § 222 kommissarisch vernommen und beeidigt, so kann er auf den früheren Eid verwiesen werden. Erk. v. 27. Juli 81, R. 3 S. 490 u. E. 4 S. 437. Unbedenklich ist auch, daß der in der Hauptverh. beeidete Zeuge nicht nochmals beeidet zu werden braucht, wenn die Sache vertagt wird. Erk. v. 8. Jan. 81, R. 2 S. 704. Nach Erk. v. 17. Septbr. 80, E. 2 S. 234 soll auch eine nochmalige Beeidigung nicht nothwendig sein, wenn das Verfahren vernichtet

nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.[83])

§ 67. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird.[84]) Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.[85])

---

und die Sache in die Instanz zurückgewiesen wird. Ebenso Erk. v. 8. Jan. 84, R. 6, S. 29. Siehe auch Erk. v. 11. Mai 94, AG. 42 S. 136.

Die Hauptverh. in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafprozeß und die Hauptverh. in dem wieder aufgenommenen Verfahren, resp. die vorher stattgehabte Beweisaufnahme gehören nicht zu demselben Hauptverfahren. Erk. v. 3. Jan. 89, E. 18 S. 417. Ebensowenig liegt dasselbe Hauptverfahren vor, wenn ein Strafverfahren wegen eines zur Zeit bestehenden Hindernisses der Strafverfolgung durch Urtheil für unzulässig erklärt ist und später nach Beseitigung des Hindernisses wegen der betreffenden That wieder eingeleitet ist. Erk. v. 28. Novbr. 98, GA. 46 S. 451.

83) Der Zeuge muß die Versicherung abgeben, ein bloßer Hinweis des Richters genügt nicht. Erk. v. 25. Febr. 80, R. 1 S. 328; dies braucht aber nicht mit den Worten des Gesetzes zu geschehen. Erk. v. 8. Jan. 81, R. 2 S. 704.

Die Versicherung auf einen bereits geleisteten Eid kann auch promissorisch abgegeben werden. Erk. v. 8. März 92, GA. 39 S. 442.

Hat ein Zeuge den assertorischen Eid geleistet und wird er in der Verhandlung wiederholt vernommen, so muß er jedes Mal die Versicherung abgeben. Erk. v. 25. März 89, E. 19 S. 84. Wird ein Zeuge nach Eröffnung des Hauptverfahrens kommissarisch vernommen, so muß er von Neuem beeidigt werden. Erk. v. 24. Septbr. 85, R. 7 S. 529.

Die Vorschrift des § 66 findet auch auf die Sachverständigen Anwendung. Erk. v. 22. Septbr. 87, R. 9 S. 453.

84) Die Personalfragen müssen dem Zeugen vorgelegt werden, bezüglich der Generalfragen entscheidet das richterliche Ermessen. Erk. v. 10. Dezbr. 80, E. 3 S. 100, ebenso E. 16 S. 214 u. R. 10 S. 516. — Werden einem Sachverst. die Personalfragen vorgelegt, so muß er bezüglich derselben neben dem Sachverständigeneide auch den Zeugeneid leisten. Erk. v. 31. März 85, R. 7 S. 212.

85) Wegen der Beeidigung der sog. Generalfragen siehe oben Anm. 72 zu § 60. Wird eine Frage wegen Vorbestrafungen gestellt, so braucht diese keinen Theil der Vernehmung zu bilden. Erk. v. 9. Oktbr. 80, R. 3 S. 307. Vergl. dazu auch Erk. v. 24. Septbr. 80, R. 3 S. 253 über Aeußerungen des Zeugen vor der Vernehmung. Vergl. wegen Beantwortung der Frage nach Vorstrafen auch Erk. v. 9. April 86, R. 8 S. 275. Auf Dolmetscher, als Organe des Gerichts, finden die Vorschriften des § 67 keine Anwendung. Erk. v. 19. März 86, R. 8 S. 203.

Unterlassung der Vernehmung ad personam begründet nicht unbedingt die Revision. Erk. v. 1. Febr. 98, GA. 46 S. 122.

§ 68. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.[86])

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 69. Wird das Zeugniß[87]) oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§ 70. Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten,

86) Die Vorschrift ist nur instruktioneller Natur. Erk. v. 8. Mai 82, E. 6 S. 267.

Die Zugehörigkeit einer Person zu einer politischen Partei ist eine Thatsache und eine Frage nach derselben darf nicht abgelehnt werden. Erk. v. 18. Septbr. 94, E. 26 S. 70. Ebenso kann ein Zeuge über Trunkenheit einer Person vernommen werden. Erk. v. 11. Juni 86, R. 8 S. 459.

87) Auch ein unbeeidigtes Zeugniß, dessen Beeidigung unzulässiger Weise verweigert worden, kann bei der Urtheilsfindung verwerthet werden. Erk. v. 19. Febr. 94, E. 25 S. 134.

Ueber den Zeugnißzwang der Polizeibehörde siehe Anm. 50 zu § 50.

welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

§ 71. Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.[87a])

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

7. Abschnitt. Sachverständige und Augenschein.

§ 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.[88])

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.[89])

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 74. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.[90]) [90a])

---

87 a) Satz 2 des Abs. 1 ist auf Grund des Ges. v. 17. Mai 98 (RGBl. S. 252) eingeschoben.

88) Auch ein Sachverständiger kann auf Grund des § 57 Nr. 3 unbeeidigt bleiben. Erk. v. 22. Oktbr. 95, E. 27 S. 398.

89) Diese Vorschrift steht dem Recht des StA. und des Angekl., Sachverständige zu laden, nicht entgegen. Erk. v. 22. Jan. 81, R. 2 S. 754.

Ein Gerichtsbeschluß, durch welchen Vernehmung eines Sachverst. über sog. technische Fragen abgelehnt wird, kann mit der Revision nicht angefochten werden. Erk. v. 30. April 94, E. 25 S. 326. Vergl. auch Erk. v. 10. Mai 94, ebenda S. 361.

90) Auch nicht daraus, daß der Sachverständige bereits im Vorverfahren als Sachverständiger gehört ist. Erk. v. 6. März 00, E. 33 S. 198.

90 a) Ein Verletzter darf gegen den Widerspruch des Angekl. nicht als Sachverst. vernommen werden. Erk. v. 22. Dezbr. 85, R. 7 S. 752. Aber nur eine unmittelbare Verletzung durch die That macht den Sachverst. unfähig, eine mittel-

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu.[91]) Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde.

§ 77. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

---

bare kann höchstens zur Ablehnung berechtigen. Erk. v. 10. Mai 94, GA. 42 S. 129.

91) Auch dem Nebenkläger. Der Antrag, einen Zeugen auch als Sachverst. zu vernehmen, kann abgelehnt werden, wenn gesetzliche Ablehnungsgründe geltend gemacht werden. Erk. v. 8. März 95, GA. 43 S. 44.

Mit der Niederlegung des Amtes als öffentlicher Sachverst. verliert der allgemein geleistete Sachverständigeneid seine Wirksamkeit. Erk. v. 8. Jan. 97, E. 29 S. 300. Vergl. AV. v. 5. Febr. 1900 (JMBl. S. 48).

§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.[92])

§ 79. Der Sachverständige hat vor[93]) Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:[94])

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen[95]) beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.[96])

§ 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

---

92) Ueber Vernehmung der Fabrikinspektoren siehe AV. v. 1. Mai 77 (JMBl. S. 81) und über die Verpflichtung der Beamten, sich als Sachverständige vernehmen zu lassen, Reskr. v. 6. April 83 (JMBl. S. 80).

93) Der Sachverst. ist immer promissorisch zu beeidigen, doch führt eine nachträgliche Vereidigung nicht zur Revision. Erk. v. 4. Juni 83, R. 5 S. 401. Ebenso E. 1 S. 349 u. E. 8 S. 359.

94) Wird der Sachverst. zugleich als Zeuge vernommen, so hat er auch den Zeugeneid zu leisten. Anm. 76 zu § 61, doch deckt auch der Zeugeneid den Sachverständigeneid. Erk. v. 26. Febr. 84, R. 6 S. 154. Die zu einer Leichenöffnung zugezogenen Aerzte sollen aber nur den Sachverständigeneid zu leisten haben. Erk. v. 10. Dezbr. 80, R. 2 S. 624 u. E. 3 S. 101.

Auch genügt der Sachverständigeneid, wenn der Sachverst. zugleich über faktische Wahrnehmungen vernommen ist. Erk. v. 8. Oktbr. 81, R. 3 S. 611.

95) Die Berufung eines Sachverst. auf eine in derselben Sache abgegebene Versicherung auf seinen ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid ist unstatthaft. Erk. v. 17. Novbr. 93, GA. 41 S. 407.

96) Nur bei Vernehmungen durch dasjenige Gericht, für dessen Bezirk der Sachverst. den allgemeinen Sachverständigeneid geleistet hat, ist er berechtigt, die Richtigkeit des Gutachtens auf diesen Eid zu versichern. Erk. v. 11. März 95, GA. 43 S. 46. Dies ist aber anders, wenn es sich um eine kommissarische Vernehmung des Sachverst. handelt. Erk. v. 20. Novbr. 94, E. 26 S. 214 und 11. Juni 94, GA. 42 S. 243. Siehe die Uebersicht über die reichsgerichtliche Rechtsprechung in dieser Frage in GA. 43 S. 46.

Ob der Sachverst. überhaupt generell beeidet ist, bedarf nur dann der Feststellung, wenn dieser Punkt beanstandet ist. Erk. v. 24. April 84, R. 6 S. 295. Die Beeidigung eines Sachverst. soll immer erst nach Beantwortung der Personalfragen erfolgen. Erk. v. 31. März 85, R. 7 S. 212. Auch der Sachverst. kann sich nicht auf einen im Vorverfahren geleisteten Eid berufen. Erk. v. 22. Septbr. 87, R. 9 S. 453. In der Revisionsinstanz kann aber nicht geltend gemacht werden, daß der Eid für das Gericht, bei welchem das Gutachten abgegeben, nicht gültig sei. Erk. v. 25. Novbr. 90, GA. 38 S. 443. Der Sachverständigeneid umfaßt nicht auch die richtige Beantwortung der Personalfragen. Erk. v. 17. Febr. 90, E. 20 S. 335. Vergl. auch Erk. v. 31. März 85, R. 7 S. 212.

Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.[96a])

§ 81. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht[97]) auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers[98]) anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.[99])

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.[100]) Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.[100a])

§ 82. Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.[1])

§ 83. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sach=

96a) Dies Recht hat auch der Sachverst., der zugleich Zeuge ist. Erk. v. 12. Septbr. 81, R. 3 S. 496. Vergl. auch Erk. v. 25. März 91, E. 22 S. 434.

97) Die Maßregel kann auch angeordnet werden, wenn es sich nur um den Zustand zur Zeit der That handelt. Erk. v. 1. Mai 90, E. 20 S. 378.

98) Der Vertheidiger muß gehört werden, hat aber kein Antragsrecht. Siehe das in vor. Anm. cit. Erk.

Nur das erkennende Gericht kann diese Maßregel anordnen, nicht auch der Untersuchungsrichter. GA. 39 S. 84. Ob der § auch im Discipl.=Verfahren anwendbar, darüber siehe GA. 44 S. 209.

99) Wird der Antrag gestellt, so ist er als ein Beweisantrag zu behandeln, namentlich, wenn auch Seitens der Parteien derselbe gestellt wird. Erk. v. 8. Juli 95, E. 27 S. 343..

100) Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig, § 347 findet hier keine Anwendung. Siehe Dalcke in GA. 40 S. 412. Ebenso München GA. 41, S. 156 und das Kammerger. ebenda. Gegen den Willen des Angekl. wird aber der Vertheidiger die Beschwerde nicht erheben können. § 339.

100a) Doch kann der Angeschuldigte zur Vorbereitung eines anderweiten Gutachtens in Haft behalten und in ein anderes Gefängniß überführt werden. Erk. v. 2. Juli 01, E. 34 S. 306.

1) Ueber Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste vergl. AV. v. 3. Febr. 53 (JMBl. S. 65), v. 21. Febr. 56 (JMBl. S. 58) u. v. 19. Juni 71 (JMBl. S. 154).

verständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.[2])

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§ 85. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.[3])

§ 86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins[4]) statt,[5]) so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben,[6]) welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

§ 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen.[7])

2) Darauf, daß das Gericht auf den Antrag, ein Obergutachten einzuholen, nicht eingegangen ist, kann eine Revision nicht gegründet werden. Erk. v. 2. März 81, R. 3 S. 96. Vergl. auch R. 1 S. 805.

Die Maßregel aus § 81 (Unterbringung in eine Irrenanstalt) kann aber nicht wiederholt werden. Erk. v. 13. Juli 92, E. 23 S. 209.

3) Der § behandelt die sachverständigen Zeugen als wahre Zeugen. Dieselben haben den Zeugen- und Sachverständigeneid zu leisten. Erk. v. 8. Oktbr. 81 (oben Anm. 94) will dies zwar nicht anerkennen, vergl. jedoch John, StPO. S. 695 u. folg.

4) Nimmt das erkennende Gericht im Laufe der Hauptverhandlung einen Augenschein ein, so braucht darüber kein Protokoll aufgenommen zu werden. Erk. v. 3. Dezbr. 94, E. 26 S. 277.

Soweit die Durchsuchung einer Person gerechtfertigt ist, erscheint auch der Zwang auf Duldung einer ärztlichen Untersuchung zulässig. Erk. v. 11. Juni 86, R. 8 S. 454.

5) Ob ein Augenschein einzunehmen, darüber entscheidet das richterliche Ermessen. Das Gericht kann auch den Zeugen beauftragen eine Lokalität zu besichtigen und denselben sodann darüber vernehmen. Erk. v. 28. Septbr. 81, R. 3 S. 544. Vergl. jedoch Erk. v. 16. Dezbr. 90, E. 21 S. 225.

6) Entsprechend der Zeugnißpflicht existirt auch, wie fast übereinstimmend anerkannt wird, die Pflicht, die Augenscheineinnahme zu dulden. Vergl. Anm. 4.

7) Einer der beiden Aerzte muß ein Gerichtsarzt sein. Ist dieser behindert und kein ständiger Vertreter bestellt, so kann der Richter auch, wenn Gefahr im Verzuge, einen andern Arzt wählen. John, StPO. S. 729.

Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 88. Vor der Leichenöffnung ist,[8]) wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen,[9]) insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.[10])

§ 89. Die Leichenöffnung[11]) muß sich, soweit der Zustand der

---

8) Die Leichenöffnung ist nicht das ausschließliche Beweismittel zur Feststellung des Todes und der Todesursache, es können hierfür auch andere Beweise die Unterlage geben. Erk. v. 18. Oktbr. 89, GA. 37 S. 360.

9) Der Beweis über die Persönlichkeit des Verstorbenen darf nicht durch Verlesung der im Sektionsprotokoll abgegebenen Erklärung der Rekognitionszeugen erhoben werden, diese Personen müssen vielmehr als Zeugen vernommen werden. Erk. v. 6. Juni 84, R. 6 S. 394.

10) Diese Vorzeigung kann unterbleiben, wenn besondere Hindernisse entgegenstehen.

11) Das bei der Leichenöffnung von den Aerzten zu beobachtende Verfahren bestimmt sich nach dem betr. Landesrecht. In Preußen gilt in dieser Beziehung das Regulativ des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten v. 13. Febr. 75 (JMBl. S. 75). Ueber die Obduktion der Leichname von Militärpersonen siehe Mil.Strafger.Ordn. v. 1. Dezbr. 98 (RGBl. S. 1189) in den §§ 155 u. 223 u. fg. Ueber das Verfahren bei Tödtungen auf Schiffen vergl. Seemannsordnung v. 27. Dezbr. 72 § 102. Sogleich nach Eingang der Obduktionsverhandlungen sollen in Preußen die Gerichtsbehörden Abschrift derselben der betr. Regierung einreichen. Reskr. v. 6. März 40 und 29. Oktbr. 47 (JMBl. S. 99 u. 321); bez. der neuen Landestheile Verf. v. 21. August 72 (JMBl. S. 230) u. v. 17. Oktbr. 89 (JMBl. S. 253). — Die Requisitionen der Gerichte wegen eines von der Königl. Preuß. wissenschaftlichen Deputation einzuholenden Gutachtens sind an den Minister der geistl. Angelegenheiten zu richten. Verf. v. 13. Dezbr. 52 (JMBl. S. 406) u. AV. v. 17. Febr. 91 (JMBl. S. 51). Dazu V. v. 20. Febr. 82 (JMBl. S. 30) betr. das Verfahren bei der Revision der Protokolle und Gutachten, welche in gerichtlichen Gemüthszustands- und Leichenuntersuchungen aufgenommen sind. Siehe auch AV. v. 6. Juli 87 (JMBl. S. 187).

Die Einreichung der Protokolle über Leichenöffnungen und Entmündigungen an die Regierungs-Präsidenten soll nach Möglichkeit beschleunigt werden. Reskr. v. 16. März 95 (JMBl. S. 109).

Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.[12])

§ 90. Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§ 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

§ 92. Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls derjenigen Behörde[13]) vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei.[14])

12) Ueber die Beschaffung der zu einer gerichtlichen Leichenöffnung erforderlichen Instrumente siehe AV. v. 27. April 81 (JMBl. S. 86).

13) Wenn die Papiere von einer Korporation oder Gesellschaft ausgegeben sind, so ist das Gutachten von dem betr. Vorstand einzuholen.

14) In Preußen muß das Gutachten, ob die in Beschlag genommene Münze falsch sei, von der General-Münzdirektion zu Berlin eingeholt werden. Reskr. v. 13. Oktbr. 55 (JMBl. S. 338). Vergl. über die Form der Requisition: Reskr. v. 22. Septbr. 55 (JMBl. S. 310); v. 8. Novbr. 65 (JMBl. S. 262) und v. 15. Septbr. 68 (JMBl. S. 305). — Die falschen Münzen sind, sobald sie entbehrlich geworden, an die Regierungen zur Weiterbeförderung an die Münzdirektion abzuliefern. Verf. v. 1. Mai 61 (JMBl. S. 93). — Bei Fälschungen oder Nachbildungen der als Geldzeichen umlaufenden Papiere haben die Beamten der Staatsanwaltschaft der Kgl. Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Untersuchung Mittheilung zu machen und derselben die betr. Falsifikate einzusenden. Verf. v. 11. Jan. 69 (JMBl. S. 15.) — In Betreff der Reichskassenscheine vergl. Verf. v. 6. Juni 76 (JMBl. S. 119); in Betreff der Reichsbanknoten vergl. AV. v. 20. März 77 (JMBl. S. 54). — Von jeder Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist dem Reichsbank-Direktorium Mittheilung zu machen und sind demselben auch die Falsifikate zuzustellen. Siehe auch § 18 der AV. v. 25. August 79. Dazu AV. v. 11. April 81, betr. das Verfahren der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Beschlagnahme falscher Münzen, durch welche obige Vorschriften wieder in Erinnerung gebracht werden und bestimmt wird, daß die Beamten der Münzdirektion nur ganz ausnahmsweise als Sachverst. geladen werden sollen (JMBl. S. 69).

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.

§ 93. Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.[15])

8. Abschnitt. Beschlagnahme und Durchsuchung.

§ 94. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.[16])

§ 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.[17])

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 96. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

§ 97. Schriftliche Mittheilungen[18]) zwischen dem Beschuldigten[19])

---

15) Welche Beschaffenheit die zur Schriftvergleichung verwendete Schrift haben muß, darüber entscheidet das Gericht. Es genügt, wenn feststeht, daß dieselbe von dem Angeklagten herrührt. Erk. v. 25. Febr. 87, E. 15 S. 319.

16) Die Beschlagnahme wird nicht schon durch die bloße Anordnung perfekt, sondern verlangt noch einen weiteren amtlichen Ausführungsakt; der aber an besondere Formen nicht geknüpft ist und insbesondere nicht eine Besitzergreifung und Entziehung aus dem Gewahrsam des Inhabers fordert. Erk. v. 19. Juni 88, E. 18 S. 71.

17) Auch schädliche Gegenstände des Marktverkehrs können von den Polizeibeamten mit Beschlag belegt werden. Erk. v. 23. Oktbr. 83, R. 5 S. 637 und E. 9 S. 121. Vergl. über die Befugnisse der Beamten insbesondere noch Erk. v. 9. Jan. 85, R. 7 S. 25.

18) Beschlagnahme und Durchsuchung sind auch im Disziplin.-Verfahren

und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§ 98. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu,[20]) welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.[21])

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist,

---

gegen Beamte und Rechtsanwälte zulässig. Erk. v. 13. Juni 84, R. 6 S. 426 u. E. 10 S. 425.

19) Der Ausdruck „Beschuldigter" ist hier in einem weiteren auch den Verdächtigen umfassenden Sinne zu verstehen. Ein im Widerspruche mit der Vorschrift des § 97 beschlagnahmtes Beweismittel darf bei der Urtheilsfällung nicht verwerthet werden. Erk. v. 7. Novbr. 89, E. 20 S. 91. Vergl. auch hierzu Erk. v. 27. März 96, E. 28 S. 285.

20) Der § 98 spricht nur von der prozessualischen Beschlagnahme und bezieht sich nicht auf Präventivmaßregeln, welche Polizeibeamte im Interesse der öffentlichen Ordnung vornehmen. Erk. v. 16. Novbr. 85, R. 7 S. 668 u. E. 13 S. 44.

21) Ueber die Hülfsbeamten der StA. siehe die Anm. zu § 153 GVG.

welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§ 99. Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 100. Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter,[22]) bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt.. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.[23])

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).[24])

§ 101. Von den getroffenen Maßregeln[25]) (§§ 99, 100) sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

---

22) Der Ausdruck „Richter" ist hier gleichbedeutend mit Gericht und nach Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die Beschlagnahme die Strafkammer, nicht der Vorsitzende. GA. 43 S. 269.

23) Hat der Richter die Zulässigkeit der Eröffnung ausgesprochen, so erfolgt dieselbe im Ermittelungsverfahren durch den StA. John a. a. O. S. 805.

24) Im Ermittelungsverfahren wird übrigens der Richter einem Antrage des Staatsanwalts auf Eröffnung des Briefes entsprechen müssen, denn er hat nur die Gesetzmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit der Maßregel zu prüfen. Puchelt, StPO. S. 218, Keller, StPO. S. 112. A. M. Löwe. Siehe auch Voitus in GA. 28 S. 401.

25) Hierunter ist die Auslieferung der Postsendung, nicht etwa die Anordnung der Beschlagnahme zu verstehen.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

§ **102**. Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung [26]) oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, [27]) als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ **103**. Bei anderen Personen [28]) sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen [29]) befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, [30]) oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§ **104**. Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen [31]) handelt.

---

26) Der dringende Verdacht, daß eine strafbare Handlung erst begangen werde, berechtigt nicht zur Durchsuchung der Person. Erk. v. 1. Mai 82, R. 4 S. 415.

27) Das Betreten einer Wohnung zum Zwecke der Ermittelung, ob sich in derselben eine einer Strafthat verdächtige Person aufhalte, ist nach Erk. v. 22. Febr. 81, R. 3 S. 63 nicht ohne Weiteres als Durchsuchung anzusehen. Siehe auch Erk. v. 19. Oktbr. 80, R. 2 S. 351. Vergl. auch R. 1 S. 502 u. E. 8 S. 288.

28) D. h. solchen, die nicht verdächtig sind.

29) Ob bei diesen nicht verdächtigen Personen auch eine Durchsuchung der Person stattfinden könne, war bestritten. Erk. v. 11. Juni 86, R. 8 S. 454 u. E. 14 S. 189 bejaht und spricht insbesondere aus, daß auch eine Untersuchung des Körpers statthaft sei.

30) Auftrag zur Durchsuchung der Wohnung eines Dritten kann, wenn Gefahr im Verzuge, nicht von jeder Polizeibehörde, sondern nur von den Hülfsbeamten der StA. ertheilt werden. Erk. v. 24. Septbr. 80, R. 2 S. 249.

31) Gefangener ist auch ein vorläufig Festgenommener. Ebenso derjenige, welcher in Folge eines Vorführungsbefehls zum Verhör geführt wird. Erk. v. 1. Mai 85, R. 7 S. 273 u. E. 12 S. 162. Der von einer Privatperson Festgenommene erlangt die Eigenschaft eines Gefangenen erst, wenn er dem Beam-

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.[32])

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§ 105. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft[33]) und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts[34]) stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen.[35]) Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.[36])

---

ten abgeliefert ist. Erk. v. 19. Jan. 86, R. 8 S. 64 u. E. 13 S. 254. Siehe auch Erk. v. 12. Oktbr. 85, R. 7 S. 571.

32) Diese Lokalitäten (Abs. 2) können arg. § 105 Abs. 3 auch von solchen Beamten durchsucht werden, welche nicht Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.

33) Hierher gehört auch der Amtsanwalt. Löwe zu § 104 und John, StPO. S. 819.

34) Hier ist der Amtsanwalt ausgeschlossen.

35) Die Zuziehung des Gemeindebeamten 2c. kann unterbleiben, wenn sonst etwa durch den Zeitverlust der Erfolg der Durchsuchung vereitelt würde. Ob dies anzunehmen ist, hat der Beamte nach der Lage der Sache zu beurtheilen. Erk. v. 24. Mai 84, R. 6 S. 366 u. Erk. v. 29. Septbr. 85, R. 7 S. 544. In der Zahl und Wahl der zu seiner Unterstützung heranzuziehenden Personen ist der Beamte gesetzlich nicht beschränkt. Erk. v. 10. Juli 93, E. 25 S. 253. Wird ein Polizeibeamter im Laufe der Hauptverhandlung mit einer Durchsuchung beauftragt und dann über die letztere vernommen, so bildet die Zeugenaussage die Grundlage des Strafurtheils. Erk. v. 7. Juni 98, GA. 46 S. 334.

36) Vergl. oben Anm. 32. John, StPO. S. 820 u. Erk. v. 11. Jan. 81, E. 3 S. 185.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschießlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§ 106. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen.[36a]) Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§ 107. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen.[37]) Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

§ 109. Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten

36 a) Versucht der Inhaber d. z. d. R. die Amtshandlung der Durchsuchung zu vereiteln, so kann seine Festhaltung angeordnet werden. Erk. v. 4. Mai 1900, E. 33 S. 251.

37) Auch wenn es sich um ein Antragsdelikt handelt In diesem Falle ist dem Antragsberechtigten Mittheilung zu machen.

erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen..

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 111. Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden,[38]) sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben,[39]) ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.[40])

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

9. Abschnitt. Verhaftung und vorläufige Festnahme.[40a])

§ 112. Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen

---

38) Die durch die gestohlenen Gelder vom Angekl. angeschafften Sachen unterliegen nicht der Vorschrift des § 111, Erk. v. 12. Jan. 80, E. 1 S. 144, ebensowenig der Erlös aus gestohlenen und umgewechselten Banknoten, Erk. v. 3. Juni 80, R. 2 S. 22, dagegen vertreten die Pfandzettel unmittelbar die gestohlenen Sachen und fallen unter § 111. Erk. v. 5. Juli 80, R. 2 S. 162. Vergl. auch Erk. v. 25. Mai 89, E. 19 S. 98.

39) Ueber die Zurückgabe hat sich nicht das Urtheil auszusprechen, über dieselbe ist vielmehr eine besondere Verfügung zu erlassen.

Ob diese von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu erlassen ist, darüber siehe Dalcke in GA. 39 S. 405 und GA. 37 S. 450.

40) Steht dem Fiskus ein Anspruch auf einen einzuziehenden Gegenstand zu, so geht das Eigenthum nicht vor der Rechtskraft des auf Einziehung lautenden Urtheils auf den Fiskus über. Erk. v. 2. Juli 88, E. 18 S. 43.

40a) Vergl. außerdem die §§ 205, 229, 235, und § 185 GVG. In Kraft bleiben neben den §§ 112 ff. die reichs- bez. landesgesetzlichen Vorschriften a) bez. der Verhaftung der Mitglieder des Reichstags und der gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten (vergl. Art. 31 der RVerf. v. 16. April 71 und für Preußen Art. 94 der VU. v. 31. Jan. 50) und der deutschen landesherrlichen Familien. Vergl. § 251 der preuß. Krim.O. v. 11. Dezbr. 1805; b) bez. der auf Schiffen begangenen strafbaren Handlungen vergl. § 103 der Seemannsordn. v. 27. Dezbr. 72; c) bez. der Zoll- und Steuervergehen vergl. § 6 Nr. 3 EG. zur StPO. — Aufgehoben sind dagegen die Bestimmungen des § 9 des preuß. Ges. betr. den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten v. 31. März

vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;

2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;

3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

§ 113. Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

§ 114. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des § 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

§ 115. Der Verhaftete muß spätestens am Tage[41]) nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

---

37 und des § 11 des preuß. Ges. betr. den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten v. 28. Juni 34.

Das Recht, eine Person vorläufig festzunehmen, umfaßt auch das Recht, die Sachen, welche diese Person bei sich führt, resp. im Falle der Flucht auch die Sachen allein in Verwahrung zu nehmen. Erk. v. 20. März 83, R. 5 S. 194. Bei der vorläufigen Festnahme hat der Beamte zunächst selbst zu prüfen, ob solche Thatsachen, wie das Gesetz sie fordert, vorliegen. In Preußen kann auch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe die Festnahme rechtfertigen. Erk. v. 12. Dezbr. 84, R. 6 S. 807.

41) Auch wenn dieser Tag ein Sonntag ist.

§ 116. Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.[42])

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.[43])

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§ 117. Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§ 118. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 119. Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reich wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 120. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte

---

42) Siehe hierüber Kronecker in GA. 29 S. 369.

43) Dem Gesuche eines Unters.-Gefangenen, an Se. Majestät zu schreiben, muß, wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, stattgegeben werden. GA. 38 S. 78. Ueber Vorenthaltung von Briefen siehe GA. 45 S. 296 und über den Verkehr mit dem Vertheidiger nur im Beisein eines Beamten: Erl. v. 2. Mai 98, C. 31 S. 128.

zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

§ 121. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

§ 122. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.[44])

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

§ 123. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

---

44) Der Verfall sowie das Freiwerden einer Sicherheit tritt ipso jure ein, das Freiwerden also mit dem Augenblick, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht oder freigesprochen wird, der Verfall, sobald er sich der Untersuchungshaft oder der Strafe entzieht, nicht aber erst mit der Entscheidung. GA. 37 S. 224. Selbstmord begründet nicht den Verfall. GA. 44 S. 176.

Vergl. auch über Verfall der Sicherheit während eines Strafaufschubs: GA. 39 S. 185 u. GA. 42 S. 147.

Die Anhörung des Angesch. ist wesentlich. GA. 46 S. 363.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

§ 124. Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.[45])

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§ 125. Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§ 114—123 finden entsprechende Anwendung.

§ 126. Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

§ 127. Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt,

---

45) Das Reichsgericht hat als Revisionsgericht nichts damit zu thun. Erk. v. 14. März 81, R. 3 S. 141 u. E. 3 S. 421, Beschl. v. 27. Mai 87, R. 9 S. 352.

so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.[46]

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 128. Der Festgenommene ist unverzüglich,[47] sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks,[48] in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

§ 129. Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

§ 130. Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß

---

46) Auf den Fall, daß Polizeibeamte im Interesse der öffentlichen Ordnung die Sistirung eines auf frischer That Betroffenen zur Feststellung seiner Persönlichkeit vornehmen, soll § 127 nicht, wohl aber § 10 Thl. II 17 ALR. Anwendung finden. GA. 38 S. 69. Vergl. Erk. v. 19. Juni 90, E. 21 S. 10.

Jedenfalls liegt darin, daß ein Beamter den völlig unbescheinigten Angaben eines Festgenommenen bezüglich seiner Persönlichkeit nicht Glauben schenkt und zur Haft bringt, keine Pflichtverletzung. Erk. v. 2. Mai 95, E. 27 S. 198. Anders, wenn der Festgenommene sich zu legitimiren bereit ist, der Beamte aber die Prüfung der Legitimation ablehnt. Erk. v. 5. April 95, E. 27 S. 153.

Ueber den Begriff der Verfolgung siehe Erk. v. 13. Dezbr. 97, E. 30 S. 386.

47) Aber der Beamte kann ihn erst verhören und ein Protokoll aufnehmen. Erk. v. 12. Dezbr. 84, R. 6 S. 807.

48) Siehe Verf. v. 11. Juli 81 (JMBl. S. 245) und v. 3. Dezbr. 89 (JMBl. S. 220).

zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des § 126 gleichfalls Anwendung.

§ 131. Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§ 132. Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

10. Abschnitt. Vernehmung des Beschuldigten.

§ 133. Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§ 134. Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.[48a])

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§ 135. Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

§ 136. Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten

48a) In der Nacht darf ein Vorführungsbefehl nicht vollstreckt werden. GA. 41 S. 157.

zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

11. Abschnitt. Vertheidigung.[49])

§ 137. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.[50])

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Vertheidiger wählen.

§ 138. Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

§ 139. Der als Vertheidiger[51]) gewählte Rechtsanwalt[52]) kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechts=

---

49) Die Versäumung der Ladung des von dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten gewählten Vertheidigers wird durch den Verzicht des Angekl. nicht geheilt. Erk. v. 5. Novbr. 98, GA. 46 S. 441.

Ob das Gericht einen Zeugen als Vertheidiger zulassen will, ist nach der konkreten Sachlage von dem Gericht zu prüfen und zu entscheiden. Erk. v. 17. April 93, E. 24 S. 104. Vergl. auch Erk. v. 20. Oktbr. 91, GA. 39 S. 312 und Erk. v. 2. Oktbr. 93, E. 24 S. 296.

50) Im Strafverfahren nimmt grundsätzlich der Beschuldigte seine Rechte selbst wahr und ist die Zuziehung des gesetzlichen Vertreters (Vormundes) von Amtswegen nicht geboten. Erk. II v. 12. Juni 85, R. 7 S. 377.

51) Ein zum Vertheidiger bestellter Rechtsanwalt kann einen andern Anwalt substituiren, wenn auch die Vollmacht die Substitutionsklausel nicht enthält, wenn nur die Substitution nicht gegen den Willen des Mandanten geschieht. Erk. v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 591.

52) Der gewählte Vertheidiger kann unbeschadet seiner Funktionen in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen werden. Erk. v. 20. Oktbr. 91, GA. 39 S. 312.

kundigen,[53]) welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

§ 140. Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte[54]) zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind,[55]) ist die Vertheidigung nothwendig;[56])

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das sechzehnte Lebensjahr[57]) noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen[58]) den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.[59])

   Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat,[60]) ein

---

53) Ob Frauen Vertheidiger sein können, ist streitig. Löwe u. Meves bejahen. — Referendarien bedürfen der Genehmigung ihres Vorgesetzten.

54) Auch wenn es sich nur um ein Vergehen oder um eine Uebertretung handelt. Erk. v. 28. Jan. 81, R. 2 S. 764. Es muß ein sachverständiger Vertheidiger bestellt werden. Zulassung eines nicht sachverständigen Wahlvertheidigers genügt nicht. Erk. v. 26. Juni 96, E. 29 S. 11.

55) Der Vertheidiger darf nicht erst bei Beginn der Hauptverhandl. bestellt werden. Erk. v. 8. Novbr. 89, E. 20 S. 38. Ist zunächst ein Vertheidiger bestellt, der Grund der Bestellung aber demnächst weggefallen, so muß der bestellte Vertheidiger doch geladen werden. Erk. v. 3. Jan. 91, E. 21 S. 266.

56) Die nicht rechtzeitige Bestellung des Vertheidigers begründet nicht die Revision, wenn sie nicht in der Hauptverhandlung gerügt ist. Erk. v. 23. Oktbr. 84, R. 6 S. 644. Vergl. Anm. 61.

57) Es kommt auf die Zeit der Zustellung der Anklage (§ 199) an und muß die Bestellung eines Vertheidigers erfolgen, wenn der Angeklagte auch zur Zeit der Hauptverhandlung das 16. Jahr schon überschritten hat. Erk. v. 3. Juli 85, R. 7 S. 467.

58) Liegen gegen den Angeklagten mehrere Verbrechen vor, von denen nur eines die Zuordnung eines Vertheidigers bedingte, so darf bei dem Ausbleiben des letzteren das Gericht wegen keines der zur Aburtheilung stehenden Fälle zur Verhandlung schreiten. Erk. v. 28. Jan. 81, R. 2 S. 764.

59) Ist dieser Antrag rechtzeitig gestellt, demselben aber nicht stattgegeben, so ist das Urtheil aufzuheben. Erk. v. 6. Oktbr. 80, R. 2 S. 298 u. Erk. v. 3. Juli 85, R. 7 S. 467.

60) In diesen Fällen ist einem Vertagungsantrage nothwendig stattzugeben,

zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

11. Abschnitt. Vertheidigung.[49])

§ 137. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.[50])

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Vertheidiger wählen.

§ 138. Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

§ 139. Der als Vertheidiger[51]) gewählte Rechtsanwalt[52]) kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechts-

---

49) Die Versäumung der Ladung des von dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten gewählten Vertheidigers wird durch den Verzicht des Angekl. nicht geheilt. Erk. v. 5. Novbr. 98, GA. 46 S. 441.

Ob das Gericht einen Zeugen als Vertheidiger zulassen will, ist nach der konkreten Sachlage von dem Gericht zu prüfen und zu entscheiden. Erk. v. 17. April 93, E. 24 S. 104. Vergl. auch Erk. v. 20. Oktbr. 91, GA. 39 S. 312 und Erk. v. 2. Oktbr. 93, E. 24 S. 296.

50) Im Strafverfahren nimmt grundsätzlich der Beschuldigte seine Rechte selbst wahr und ist die Zuziehung des gesetzlichen Vertreters (Vormundes) von Amtswegen nicht geboten. Erk. II v. 12. Juni 85, R. 7 S. 377.

51) Ein zum Vertheidiger bestellter Rechtsanwalt kann einen andern Anwalt substituiren, wenn auch die Vollmacht die Substitutionsklausel nicht enthält, wenn nur die Substitution nicht gegen den Willen des Mandanten geschieht. Erk. v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 591.

52) Der gewählte Vertheidiger kann unbeschadet seiner Funktionen in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen werden. Erk. v. 20. Oktbr. 91, GA. 39 S. 312.

kundigen,[53]) welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

§ 140. Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte[54]) zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind,[55]) ist die Vertheidigung nothwendig;[56])

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das sechzehnte Lebensjahr[57]) noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen[58]) den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.[59])

   Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat,[60]) ein

---

53) Ob Frauen Vertheidiger sein können, ist streitig. Löwe u. Meves bejahen. — Referendarien bedürfen der Genehmigung ihres Vorgesetzten.

54) Auch wenn es sich nur um ein Vergehen oder um eine Uebertretung handelt. Erk. v. 28. Jan. 81, R. 2 S. 764. Es muß ein sachverständiger Vertheidiger bestellt werden. Zulassung eines nicht sachverständigen Wahlvertheidigers genügt nicht. Erk. v. 26. Juni 96, E. 29 S. 11.

55) Der Vertheidiger darf nicht erst bei Beginn der Hauptverhandl. bestellt werden. Erk. v. 8. Novbr. 89, E. 20 S. 38. Ist zunächst ein Vertheidiger bestellt, der Grund der Bestellung aber demnächst weggefallen, so muß der bestellte Vertheidiger doch geladen werden. Erk. v. 3. Jan. 91, E. 21 S. 266.

56) Die nicht rechtzeitige Bestellung des Vertheidigers begründet nicht die Revision, wenn sie nicht in der Hauptverhandlung gerügt ist. Erk. v. 23. Oktbr. 84, R. 6 S. 644. Vergl. Anm. 61.

57) Es kommt auf die Zeit der Zustellung der Anklage (§ 199) an und muß die Bestellung eines Vertheidigers erfolgen, wenn der Angeklagte auch zur Zeit der Hauptverhandlung das 16. Jahr schon überschritten hat. Erk. v. 3. Juli 85, R. 7 S. 467.

58) Liegen gegen den Angeklagten mehrere Verbrechen vor, von denen nur eines die Zuordnung eines Vertheidigers bedingte, so darf bei dem Ausbleiben des letzteren das Gericht wegen keines der zur Aburtheilung stehenden Fälle zur Verhandlung schreiten. Erk. v. 28. Jan. 81, R. 2 S. 764.

59) Ist dieser Antrag rechtzeitig gestellt, demselben aber nicht stattgegeben, so ist das Urtheil aufzuheben. Erk. v. 6. Oktbr. 80, R. 2 S. 298 u. Erk. v. 3. Juli 85, R. 7 S. 467.

60) In diesen Fällen ist einem Vertagungsantrage nothwendig stattzugeben,

solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat.[61]) In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung zu stellen.[62])

§ 141. In anderen als den im § 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

§ 142. Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

§ 143. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§ 144. Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte.[63]) [63a]) Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.[64]) [64a])

§ 145. Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines Vertheidigers in Gemäßheit des § 141 erfolgt ist, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung

---

wenn nach Behändigung der Anklage ein dreitägiger Zeitraum noch nicht verstrichen ist. Erk. v. 29. Oktbr. 80, R. 2 S. 406.

61) Es liegt Verletzung einer Rechtsnorm vor, wenn der nothwendige Vertheidiger so spät bestellt wird, daß der Angekl. sich nicht mehr innerhalb der durch § 199 gewährten Frist mit demselben berathen kann. Diese Verletzung begründet aber nicht die Aufhebung des Urtheils. Erk. v. 21. Dezbr. 82, R 4 S. 890. Die Aufhebung ist vielmehr nur dann begründet, wenn die verspätete Bestellung in der Hauptverhandlung geltend gemacht, der Antrag aber ohne genügenden Grund abgelehnt ist. Erk. v. 12. Novbr. 83, R. 5 S. 682. Siehe Anm. 55. u. 56 zu § 140.

62) Die Vertheidigung ist immer nur nothwendig für die erste Instanz. John S. 995 u. folg.

Ueber Begriff und Grenze des Vorverfahrens siehe GA. 43 S. 416.

63) Rechtsanwälte dürfen eine ihnen übertragene Vertheidigung nicht ablehnen. John S. 1007 u. folg.

63a) Der für die I. Instanz bestellte Anwalt hat vom Staat auch die Gebühren der Rechtsmitteleinlegung zu beanspruchen. GA. 47 S. 387.

64) Der bestellte Vertheidiger bleibt ein solcher auch für das Wiederaufnahmeverfahren. Erk. v. 29. Juni 91, E. 22 S. 97.

64a) Gegen die Bestellung eines Referendars zum Vertheidiger kann der Angeklagte nicht Widerspruch erheben. Erk. v. 16. Mai 00, E. 33 S. 330.

ausbleibt, sich unzeitig entfernt[65]) oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen.[66]) Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.[67])

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 146. Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigter kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.

§ 147. Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.[68])

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen

---

65) In den Fällen der nothwendigen Vertheidigung ist die Entfernung des Vertheidigers vor Erlaß des Urtheils eine unzeitige und führt, wenn ohne Remedur gelassen, zur Aufhebung des Urtheils. Ein Verzicht des Angekl. auf die Vertheidigung ist unwirksam. Erk. v. 14. Juni 80, R. 2 S. 64 u. E. 2 S. 104.

Ueber Ersetzung eines nicht sachverständigen Vertheidigers durch einen Rechtsverständigen siehe Anm. 54 zu § 140.

66) Tritt bei der Verhandl. ohne Beanstandung von Seiten des Gerichts ein vom bestellten Vertheidiger substituirter RA. auf, so liegt in dieser Zulassung die Bestellung eines neuen Vertheidigers im Sinne des § 145. Die Zustimmung des Angekl. ist nicht erforderlich. Erk. v. 9. Febr. 88, R. 10 S. 104. Die Unterlassung der Bestellung eines anderen Vertheidigers oder der Aussetzung der Verhandlung führt, wenn nicht ein wirksamer Verzicht des Angekl. vorliegt, zur Aufhebung. Siehe Anm. 65.

67) Die Vorschrift des § 145 Abs. 2 bezieht sich nur auf den vom Gericht bestellten, nicht auch auf den Wahlvertheidiger. Erk. v. 18. April 87, R. 9 S. 243 u. E. 16 S. 32.

68) Im staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahren steht dem Vertheidiger die Einsicht der Akten nicht zu, denn gerichtliche Untersuchungsakten giebt es noch gar nicht. Ebenso Löwe Anm. 5 zu § 147.

Dem Angeschuldigten, auch wenn er Rechtsanwalt ist, steht die Einsicht der Akten nicht zu. GA. 37 S. 226.

gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden[69]) können die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

§ 148. Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.[70])

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

§ 149. Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.[71])

Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

§ 150. Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte[72]) sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.[73])

---

69) Hieraus ergiebt sich, daß im Vorverfahren die Akten überhaupt nicht in die Wohnung verabfolgt werden dürfen, denn im Vorverfahren giebt es keinen Vorsitzenden und dieser allein kann die Verabfolgung gestatten. Abweichend, aber nicht überzeugend, Löwe Anm. 7 zu § 147.

70) Nach Eröffnung des Hauptverf. ist der Verkehr des Angekl. mit dem Vertheidiger ein ganz unbeschränkter. GA. 39 S. 357; E. 31 S. 128.

71) Durch die Zeugeneigenschaft wird das dem Ehemann zustehende Recht nicht beseitigt. Erk. v. 6. Novbr. 91, E. 22 S. 198.

Die veränderte Fassung des Abs. 2 beruht auf Art. 35 des EG. z. BGB.

72) Der im Schwurgerichtsverfahren bestellte Vertheidiger kann auch für die Vertretung in der Revisionsinstanz Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, GA. 37 S. 310, 47 S. 387, dagegen nicht für Anfertigung von Gnadengesuchen, GA. 37 S. 226.

73) Das dem Vertheidiger gezahlte Honorar gehört nicht zu den nothwendigen Auslagen, welche nach § 499 zu erstatten sind. Siehe auch John S. 1030 u. die Anm. zu § 499.

Der dem Privatkläger auf Grund des Armenrechts beigeordnete Rechtsan-

2. Buch. Verfahren in erster Instanz.

1. Abschnitt. Oeffentliche Klage.

§ 151. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§ 152. Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

§ 153. Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§ 154. Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

§ 155. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

2. Abschnitt. Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§ 156. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.[74])

---

walt hat keinen Anspruch auf Zahlung der Gebühren aus der Staatskasse. Erk. v. 8. Mai 94, E. 25 S. 361.

74) Der Inhalt des § 156 hat zu vielen und erheblichen Zweifeln Anlaß gegeben. Der Sinn ist der, daß bei den Gerichten und der StA.schaft der Antrag bloß mündlich gestellt werden kann und daß darüber nur eine Registratur aufgenommen zu werden braucht, während bei den anderen Behörden der Antrag schriftlich eingereicht werden oder, wenn er bei dieser Behörde von einem Beam-

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

§ 157. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden

---

ten, sei es auch in Form eines Protokolles, niedergeschrieben wird, von dem Antragsteller unterschrieben sein muß.

Aus der Judikatur des R.G. sind nachstehende Entsch. beachtenswerth:

a. Die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft stehen der letzteren selbst nicht gleich, der Antrag muß schriftlich angebracht werden. Erk. v. 23. Novbr. 80, R. 2. S. 556 u. E. 3 S. 55.

b. Als schriftlich angebracht gilt der Antrag auch dann, wenn der Antragsteller seine Unterschrift in blanco gegeben und der Polizeibeamte den Antrag nachträglich darüber geschrieben. Erk. v. 28. Juni 80, R. 2 S. 128 u. E. 2 S. 125.

c. Ebenso ist auch der von einem Polizeibeamten niedergeschriebene und von dem Antragsteller unterschriebene Antrag für genügend erachtet. Erk. v. 28. Juni 80, R. 2 S. 133, E. 2 S. 253 u. Erk. v. 2. Febr. 81, R. 3 S. 3.

d. Aber immer ist Voraussetzung, daß der Antrag von dem Antragsteller unterschrieben ist. Erk. v. 29. März 81, E. 3 S. 442, R. 3 S. 172 u. Erk. v. 5. Jan. 1882, R. 4 S. 17.

e. Als Unterschrift genügt aber auch eine bloße Unterkreuzung des Antrags. Erk. v. 6. Mai 81, R. 3 S. 281, die Stempelung R. 3 S. 172.

f. Zur Stellung eines schriftlichen Antrags genügt auch mündliche Vollmacht, Erk. v. 22. Febr. 89, E. 19 S. 7. Erk. v. 21. März 81, R. 3 S. 156 u. E. 3 S. 425, aber nicht bloß vermuthete Vollmacht, Erk. v. 17. Juni 82, R. 4 S. 573 u. E. 7 S. 4.

g. Die Zurücknahme des Strafantrags ist an keine Form gebunden. Erk. v. 26. Jan. 83, R. 5 S. 62 u. E. 8 S. 79.

h. Der Strafantrag, selbst wenn die Anbringung bestritten wird, braucht nicht verlesen zu werden. Erk. v. 16. Juni 81, R. 3 S. 407.

i. Die Frage, ob der Strafantrag überhaupt gestellt ist, gehört nicht zur Schuldfrage und ist nicht nach den Normen festzustellen, welche für den Beweis der Thatbestandsmerkmale gegeben sind. Erk. v. 12. Juli 80, R. 2 S. 188 u. Erk. v. 14. April 82, R. 4 S. 324. Erk. v. 1. Mai 84, R. 6 S. 331.

k. Ein mittels Telegramm gestellter Strafantrag ist als ein schriftlicher anzusehen und deshalb zulässig. Erk. v. 16. Oktbr. 84, R. 6 S. 624.

l. Es genügt der Vermerk des StA., ein Antragsberechtigter sei erschienen und habe einen Strafantrag gestellt. Erk. v. 30. April 85, R. 7 S. 259.

m. Anbringung des Strafantrages zu Protokoll eines Kommandanturgerichts ist wirksam. Erk. v. 20. Septbr. 87, R. 9 S. 446.

n. Zur Schriftlichkeit genügt, daß ein von einem Beamten bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde schriftlich gestellter Antrag von dieser der StA. nur in Abschrift eingereicht wird. Erk. v. 3. Juli 90, GA. 38 S. 337, vergl. aber GA. 46 S. 130.

zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§ 158. Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

§ 159. Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft[75]) von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen.[76]) Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.[77])

§ 160. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

§ 161. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.[78])

---

75) Der StA. kann den Beschuldigten, Zeugen und Sachverst. auch selbst vernehmen und die zwangsweise Vorführung anordnen. Löwe S. 407. Vergl. dazu Erk. v. 22. Novbr. 83, R. 5 S. 726. Die Befugniß der Polizeibehörden, polizeilich nicht kontrolirte Dirnen sistiren zu lassen, bejaht Erk. v. 11. Jan. 80, E. 3 S. 186. Siehe auch GA. 37 S. 226 u. oben Anm. 87 zu § 69.

76) Bei Requisitionen um Vernehmung soll der Gegenstand der letzteren angegeben werden. AV. v. 1. April 74 (JMBl. S. 116).

77) Ueber die Kosten resp. Porto, welche durch Requisition der Polizeibehörden entstehen, siehe AV. v. 29. Dezbr. 65 (JMBl. 1866 S. 2) u. Verf. v. 31. Aug. 75 (JMBl. S. 196).

78) Die Beamten des Polizeidienstes sind befugt, Personen zur Feststellung

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§ 162. Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§ 163. Wenn Gefahr im Verzug obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

§ 164. Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

§ 165. In den Fällen der §§ 163, 164 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

§ 166. Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.[79])

§ 167. Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Vertheidigers und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte

---

ihrer Persönlichkeit (behufs späterer Ablegung eines Zeugnisses) zu sistiren. Erl. v. 25. Mai 86, R. 8 S. 390. Ebenso Erl. v. 19. März 86, E. 13 S. 426. Siehe auch die Anm. zu § 127.

79) Der Grundsatz, daß die Beobachtung der Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden kann, gilt auch im Vorverfahren. Erl. v. 19. April 83, R. 5 S. 266.

als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

§ 168. Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

§ 169. Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

§ 170. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte,[80]) so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate[81]) nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben,[82]) auch

---

80) Ueber den Begriff des Verletzten siehe GA. 37 S. 310. Nicht berechtigt zum Antrage ist der Stiefvater eines Minderjährigen, GA. 38 S. 368, ebensowenig ein Gemeindemitglied gegen einen Gemeindebeamten, ebensowenig der Vorgesetzte eines verletzten Beamten. GA. 39 S. 358. Im Konkurse sind sowohl der Kridar wie seine Gläubiger als Verletzte anzusehen. GA. 40 S. 182. Siehe auch GA. 43 S. 418.

Auch der Staat kann als Verletzter erscheinen. GA. 37 S. 74.

Das einzelne Mitglied einer verletzten Religionsgesellschaft ist nicht antragsberechtigt. GA. 41 S. 301.

Verletzt ist auch der mittelbar durch die Strafthat verletzte. Erk. v. 16. Dezbr. 92, Jur.W. S. 121, überhaupt Jeder, der durch eine strafbare Handlung in seinen privaten oder öffentlichen Rechten verletzt ist. GA. 40 S. 358.

Der Verletzte kann seine Rechte durch seine gesetzlichen Vertreter wahrnehmen, so insbesondere auch eine Handelsfirma. GA. 41 S. 301. Die für Bewilligung des Armenrechts maßgebenden Vorschriften der §§ 114 u. folg. der CPO. finden hier keine Anwendung. GA. 41 S. 302 u. GA. 42 S. 427. Siehe auch GA. 39 S. 359.

81) Eine Wiedereinsetzung in den vor. Stand gegen Ablauf der hier in Rede stehenden Fristen ist unstatthaft. GA. 42 S. 429, GA. 37 S. 451.

82) Ebenso ist das hier in Rede stehende Verfahren nicht zulässig, wenn

von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.[83]) Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.[84])

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§ 171. Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.[85])

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

§ 172. Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.[85a])

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

---

es sich um die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 210 der StPO. handelt. GA. 42 S. 429.

83) Wird der Antrag von dem Rechtsanwalt nur „legalisirt“, so ist das ungenügend. GA. 40 S. 191.

Das Verfahren aus § 170 trifft auch bei dem Verfahren vor den Konsulargerichten zu. Beschl. v. 29. Juni 93, E. 25 S. 220, aber nicht im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte. Dalcke in GA. 40 S. 89.

84) Ist der Verletzte wegen mangelnden öffentlichen Interesses zur Privatklage verwiesen, so ist der Antrag auf richterliches Gehör unstatthaft. GA. 37 S. 74, 39 S. 350, 40 S. 180 u. 41 S. 299; ebenso auch in dem Falle, wenn die Zurückweisung auch noch aus anderen Gründen erfolgt ist. GA. 41 S. 300 u. 46 S. 154.

85) Wiederholt der Verletzte seinen früher von dem Staatsanwalt und Ober-Staatsanwalt zurückgewiesenen Antrag, ohne neue Thatsachen und Beweismittel anzuführen, so setzt er dadurch die Fristen aus § 170 nicht wieder in Gang und ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen. Siehe Dalcke in GA. 40 S. 241 u. 41 S. 93.

Den hier entwickelten Grundsätzen hat sich demnächst auch das Kammergericht angeschlossen. Siehe GA. 42 S. 148 u. 428 u. 43 S. 418.

Durch bloße Remonstrationen gegen die abweichende Verfügung des Staatsanwalts wird die Frist aus § 170 nicht gewahrt. GA. 37 S. 75.

Hat der StA. eine bereits erhobene Anklage zurückgezogen, so schließt dieser Umstand nicht aus, daß auf Antrag des Verletzten die erneute Erhebung angeordnet wird. GA. 45 S. 373.

85a) Eine Gebühr nach § 69 GKG. kommt nur bei einer sachlichen Abweisung des Antrages in Betracht, nicht auch bei Ablehnung mangels richtiger Formen. GA. 47 S. 308.

§ 173. Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage.[86]) Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§ 174. Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§ 175. Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 172 und des § 174 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

3. Abschnitt. Gerichtliche Voruntersuchung.

§ 176. Die Voruntersuchung findet in denjenigen Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte[87]) gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des § 199 beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, außer dem Falle der Verbindung in Folge eines Zusammenhanges (§ 5), die Voruntersuchung unzulässig.

---

86) Darüber, ob ein Mitglied des OLG., welches an dieser Beschlußfassung Theil genommen, in dem späteren auf Grund des Beschl. eingeleiteten Verfahren als Richter fungiren kann, siehe Erk. v. 20. Juni 89, E. 19 S. 333.

Vergl. zur Auslegung des § 170 überhaupt auch Delius in GA. 43 S. 178.

87) In den Sachen, welche nur aus Gründen der Konnexität vor das Schwurgericht kommen, ist die Voruntersuchung nicht nothwendig. Löwe S. 425. AM. ist das Reichsgericht. Siehe Erk. v. 8. Juli 81, E. 4 S. 365. Wird die Sache auf Grund des § 270 vor das Schwurger. gewiesen, so ist eine Voruntersuchung nicht nothwendig. Erk. v. 2. Febr. 81, E. 3 S. 311.

§ 177. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

§ 178. Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§ 176), oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§ 179. Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im § 178 Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.[88])

§ 180. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des § 178 Abs. 2 und in dem Falle des § 179 Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§ 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

Im Uebrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

§ 181. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.[89])

§ 182. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

§ 183. Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung[90]) der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen.

---

88) Im Wiederaufnahmeverfahren findet § 176 Nr. 1 keine Anwendung und eine erneute Voruntersuchung ist nicht nothwendig. Erk. v. 3. Decbr. 97, GA. 46 S. 39.

89) Der Mangel der Voruntersuchung kann nur im Wege der Beschwerde (§§ 181, 199), nicht aber mittels des Rechtsmittels der Revision gerügt werden. Erk. v. 29. Febr. 84, R. 6 S. 161. Vgl. auch R. 3 S. 91.

90) Nur die Führung der Voruntersuchung, nicht auch die Eröffnung derselben, kann dem Amtsrichter übertragen werden. GA. 40 S. 182 u. GA. 44 S. 67.

Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 184. Bei dem Reichsgerichte wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen.

Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

§ 185. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen.

§ 186. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.[91])

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.[92])

---

91) Hat der Protokollführer später noch im Auftrage des Untersuchungsrichters zur Ergänzung eines Augenscheinprotokolles besondere Wahrnehmungen gemacht und diese schriftlich niedergelegt, so stellen dieselben lediglich ein Zeugniß dar, das nicht verlesen werden darf. Erk. v. 27. Septbr. 88, E. 18 S. 186.

92) Dies Protokoll hat die Kraft eines Beweismittels über den Augenschein nur insoweit, als es die von beiden Gerichtspersonen gemeinschaftlich und übereinstimmend gemachten Wahrnehmungen bekundet. Soweit letzteres nicht der Fall ist, darf das Prot. in der Hauptverhandlung auch nicht verlesen werden. Erk. v. 21. Juni 87, E. 16 S. 147 u. R. 9 S. 476.

Wer im Sinne dieses § als Betheiligter anzusehen ist, darüber siehe Erk. v. 28. April 98, E. 31 S. 135.

§ 187. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

§ 188. Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

§ 189. Ergiebt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine in dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

§ 190. Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

§ 191. Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft,[93]) dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.[94])

---

93) Auch dem Privat- und Nebenkläger, §§ 425 und 437.

94) Welche Rechte dem StA. und Angesch. zustehen, ob dieselben namentlich das Fragerecht aus § 239 haben, ist bestritten. Da es sich bei der Einnahme des Augenscheins, sowie bei der Vernehmung der Zeugen, die später verhindert sind, zu erscheinen, um einen anticipirten Akt der Hauptverh. handelt, so erscheint

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.[95])

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 192. Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.[96])

§ 193. Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§ 194. Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§ 195. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung[96a]) ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

- - - - - - -

es richtig, hier dieselben Rechte zu concediren, welche die Parteien in der Hauptverh. haben. Vergl. insbesondere John StPO. II. S. 507.

95) Der Angekl., welcher verhaftet war, hat deshalb kein Recht, sich über die Verlesung des Augenscheinsprotokolles in der Hauptverh, welches ohne seine Zuziehung aufgenommen worden, zu beschweren, Erk. v. 21. April 80, R. 1 S. 364, aber er muß auch dann, wenn er sich an einem anderen Orte in Haft befindet, von dem Termine benachrichtigt werden. Erk. vom 10./24. Mai 92, E. 23 S. 142.

96) Der Nebenkläger kann von der Verhandlung nicht ausgeschlossen werden. Erk. v. 9. März 94, E. 25 S. 177.

96a) Die Voruntersuchung endigt erst mit dem Zeitpunkt, wo die StA. die Akten d. Strafkammer vorlegt. Beschl. v. 29. März 00, E. 33 S. 200.

4. Abschnitt. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 196. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.[97])

§ 197. Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.[98])

§ 198. Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.[99])

In den vor dem Reichsgerichte, den Schwurgerichten oder den Landgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen.

§ 199. Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen[100]) und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist[1]) zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der

97) Ueber die Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens siehe Hellwig in Goltd. Arch. 32 S. 89.

98) Wird eine polizeiliche Strafverfügung von dem Schöffengericht wegen Unzuständigkeit der Polizeibehörde aufgehoben, so bedarf es einer neuen Entschließung des StA. und eines neuen Eröffnungsbeschlusses. Erk. v. 29. Jan. 84, R. 6 S. 60. Vergl. zu diesem § auch GA. 45 S. 372.

99) Das Gericht ist nicht befugt, die Beschlußfassung abzulehnen und eine andere, seiner abweichenden Rechtsansicht entsprechende Anklageschrift zu verlangen. AG. 40 S. 183.

100) Eine bloße Verlesung genügt nicht. Erk. v. 29. Oktbr. 80, R. 2 S. 408. Die unterbliebene Mittheilung führt aber nur dann zur Revision, wenn der Angekl. den Mangel gerügt hat. Erk. v. 26. Jan. 88, GA. 36 S. 167 u. die Bemerkungen dazu. Ebenso Erk. v. 14. Juni 98, GA. 46 S. 337.

1) Die Dauer der Frist ist in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt, der dieselbe nach dem Umfang der Sache zu bemessen haben wird. GA. 37 S. 226.

Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.[2])

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 180 Abs. 1 und § 181 statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.[3])

§ 200. Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen.[4]) Die Anordnung einzelner Beweiserhebungen steht auch dem Amtsrichter zu.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§ 201. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.[4a])

§ 202. Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.[5])

---

2) Hat das Gericht in Folge der Gegenerklärung des Angekl. eine Voruntersuchung angeordnet, so muß nach Abschluß derselben das Verfahren aus § 199 wiederholt werden, aber der Angekl. muß die Unterlassung, wenn die Revision begründet sein soll, besonders rügen. Erk. v. 27. April 92, GA. 40 S. 52. Vergl. Erk. v. 7. März 99, E. 32 S. 79.

3) Erklärt sich der Schöffenrichter für unzuständig, u. legt er die Akten der Strafkammer vor, so ist nach § 199 zu verfahren. Erk. v. 25./26. Oktbr. 82, R. 4 S. 767.

4) Diesen Beschluß hat die Strafkammer resp. deren Vorsitzender selbst, nicht die StA. zu erledigen. GA. 37 S. 73.

4a) Die Eröffnung des Hauptverfahrens kann nicht wegen mangelnden Beweises abgelehnt werden, wenn die Zeugen noch gar nicht vernommen sind. GA. 42 S. 149.

Der Vorsitzende ist berechtigt wie verpflichtet, Mängel des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverh. durch eine Belehrung der Angekl. unschädlich zu machen. Erk. v. 17. März 93, E. 24 S. 64.

5) Wenn die Strafkammer eröffnet, so darf sie den Angesch. nicht wegen einer anderen Qualificirung der That außer Verfolgung setzen. Geschieht dies dennoch, so hat der StA. zwar keine Beschwerde, er kann aber in der Hauptverh.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

§ 203. Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist.[6])

§ 204. Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§ 205. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.[7])

unbedingt auf die abgelehnte Qualifikation zurückkommen. Erk. v. 20. Novbr. 84, R. 6 S. 740. Ebenso Erk. v. 15. April 82, R. 4 S. 325.

6) Ob auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens und nach Beginn der Hauptverh. noch eine Einstellung wegen Geisteskrankheit durch Beschluß erfolgen kann, ist streitig. Mit Recht bejaht GA. 45 S. 297. Das muß auch zutreffen, wenn der Angekl. nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestorben ist. Siehe ebenda. Ueber die Möglichkeit einer Hauptverh. mit einem Geisteskranken siehe Erk. v. 8. Jan. 97, E. 29 S. 324.

Nach Beseitigung der im § gedachten Hindernisse kann das Verfahren jeden Augenblick wieder aufgenommen werden. Erk. v. 10. Novbr. 80, E. 3 S. 29.

Dem Angekl. steht gegen den Beschl., durch welchen das Verfahren vorläufig wegen Geisteskrankheit eingestellt wird, die Beschwerde zu. GA. 37 S. 229. Auch dem StA. steht gegen den die vorläufige Einstellung ablehnenden Beschluß die Beschwerde zu. GA. 37 S. 229.

7) Sind in einem gegen zwei gleichnamige Angekl. ergangenen Eröffnungsbeschlusse bei einem Anklagepunkte die Vornamen verwechselt, so darf dies nicht einfach richtig gestellt werden, vielmehr muß der eine freigesprochen und gegen den anderen nach § 265 verfahren werden. Erk. v. 13. Mai 90, GA. 38 S. 190.

Aus dem Eröffnungsbeschlusse muß hervorgehen, welche That den Gegenstand der Urtheilsfindung bilden soll. Erk. v. 7. Oktbr. 90, E. 21 S. 64. Entspricht der Beschluß des Gerichts, durch welchen sich dasselbe für unzuständig erklärt und die Sache an das zuständige Gericht weist, nicht dem § 205, so muß das aburtheilende Gericht bei Beginn der Verh. die Anklage anderweit formuliren und dem Angekl. Vorhalt machen. Erk. v. 10. April 83, R. 5 S. 227. Umfaßt die Anklage mehrere realiter konkurrirende Delikte und ist eines der letzteren im Eröffnungsbeschl. nicht erwähnt, so darf dies Delikt unter Beobachtung des § 265 doch zum Gegenstande der Hauptverh. gemacht werden. Erk. v. 2. Novbr. 93, GA. 41 S. 402. Eine Unvollständigkeit des Eröffnungsbeschlusses führt nur dann zur Aufhebung, wenn der Angekl. dieselbe als Beschränkung der Vertheidigung geltend gemacht hat. Erk. v. 8. Oktbr. 83, R. 5 S. 583. In dem Eröffnungsbeschl. wegen Meineides braucht bei entsprechender Sachlage auf den § 157 des StGB. nicht hingewiesen zu werden. Erk. v. 2. Juli 97, E. 30 S. 209.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

§ **206**. Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Die Bestimmungen des § 199 finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle.

§ **207**. Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichte zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§ **208**. Betraf das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist.

§ **209**. Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.[8])

---

8) Ein die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzuständigkeit ablehnender Beschluß steht der Erneuerung der öffentlichen Klage nicht entgegen. Ert. v. 20. Febr. 99, E. 32 S. 50.

Daß dem Staatsanwalt auch dann eine Beschwerde zusteht, wenn das Ver-

§ 210. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.[9])

§ 211. Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

---

fahren seinem eigenen Antrage entsprechend eingestellt ist, bestreitet zu Unrecht Auerbach in GA. 46 S. 277. Vergl. auch Löwe Anm. 4 zu d. §.

Wird eine in Gemäßheit des Abs. 2 erhobene Beschwerde für begründet erachtet und die Voruntersuchung angeordnet, so ist damit der Vorschrift des § 351 Abs. 2 genügt. Erk. v. 14. Oktbr. 98, GA. 46 S. 428.

Gegen den Beschluß, durch welchen sich die Strafkammer für unzuständig erklärt, ist die fristlose Beschwerde gegeben. GA. 37 S. 451.

Die Beschwerde kann auf neue ermittelte und behauptete Thatsachen nicht gestützt werden. GA. 39 S. 360.

Die Beschwerde steht auch dem Nebenkläger zu. GA. 47 S. 306.

Der nicht mehr anfechtbare Beschluß äußert aber seine Wirkung nur der Person gegenüber, gegen welche er ergangen ist, andere Personen können als Anstifter oder Theilnehmer derselben Strafthat verfolgt werden. Erk. v. 7. Oktbr. 84, R. 6 S. 603.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des § 210 ist nicht nach den Formvorschriften der §§ 407—410 zu behandeln. Erk. v. 26. Jan. 86, E. 13 S. 295.

9) Darüber, welchem Gerichte die Entscheidung über die Frage zusteht, ob die Wiederaufnahme der Klage statthaft ist, siehe Erk. v. 30. Oktbr. 91, E. 22 S. 187.

In wie fern einem Beschluß, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, eine spätere Fragestellung wegen derselben Strafthat entgegensteht, darüber siehe Erk. v. 4. Novbr. 95, E. 28 S. 12.

5. Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§ 212. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

§ 213. Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.[10])

§ 214. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.[11])

§ 215. Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des § 231 unterbleiben.[12])

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des § 35. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

§ 216. Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 215) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.[13])

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.[14])

---

10) Siehe hierüber Erk. v. 6./13. Juli 88, E. 18 S. 76.

11) Wird dies verabsäumt, so ist die Revision doch nur dann begründet, wenn der Angeklagte diesen Fehler in der Hauptverhandlung gerügt hat. Erk. v. 13. Juli 81, R. 3 S. 482.

12) a. Angekl., welche von ihrem Erscheinen auf ihren Antrag entbunden werden, müssen doch zu dem Termin geladen werden. Erk. v. 7. März 82, R. 3 S. 230.

b. Die Unterlassung der Ladung eines aus der Haft vorgeführten Angekl. begründet dann keine Aufhebung, wenn er hiergegen nicht protestirt hat und er auch in der Vertheidigung nicht beschränkt gewesen. Erk. v. 22. Oktbr. 83, R. 5 S. 629.

13) Ein Angekl., dessen Vorführung wegen Ausbleibens angeordnet ist, hat auf diese Frist keinen Anspruch. Erk. v. 5. März 81, R. 3 S. 113.

Bei der Ladung zu einer neuen Hauptverh. hat der Angekl. auf die Einhaltung der im § 216 Abs. 1 vorgeschriebenen Frist keinen Anspruch. Erk. v. 14. März 87, R. 9 S. 177. Vergl. auch GA. 43 S. 138.

14) Läßt sich der Angekl. stillschweigend auf die Verhandlung ein, so liegt hierin ein Verzicht. Erk. v. 23. u. 30. Jan. 80, R. 1 S. 262 u. 299.

§ 217. **Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger** [15]) stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

§ 218. Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen [16]) oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel

15) a. Der bestellte Vertheidiger muß geladen werden, auch wenn hinterher die Verhandlung nicht vor dem Schwurgericht, sondern vor der Strafkammer stattfindet. Erk. v. 16. Septbr. 89, E. 19 S. 373. Vergl. Erk. v. 3. Jan. 91, E. 21 S. 266.

b. Ist der gewählte Vertheidiger aus Versehen nicht geladen, so wird dieser Verstoß selbst dadurch nicht ohne Weiteres geheilt, daß der Angekl. auf die Anwesenheit verzichtet; es muß dem Angekl. ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß der Vertheidiger nicht geladen sei. Erk. v. 18. Oktbr. 89, E. 19 S. 436.

c. Findet die Verhandlung zu einer früheren Stunde statt, als in der, zu welcher der Vertheidiger geladen war, so ist Grund zur Revision gegeben. GA. 39 S. 340, 47 S. 448.

d. Als bestellter Vertheidiger gilt ein Anwalt nicht schon dann, wenn derselbe mit dem Angeklagten als dessen Beistand in einer demnächst vertagten Verhandlung erschienen war. Erk. v. 15. Novbr. 82, R. 4 S. 813.

e. Wenn der Angekl. einen Vertheidiger gewählt und dies dem Gericht angezeigt hat, so muß derselbe bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens geladen werden. Erk. v. 8. Juli 81, R. 3 S. 472.

f. Die Wahl des Vertheidigers muß aber von dem Angekl. oder einem legitimirten Vertreter desselben angezeigt sein. Erk. v. 20. Septbr. 81, R. 3 S. 516. Ebenso Erk. v. 3. Jan. 87, R. 9 S. 4.

g. Die unterlassene Ladung des Vertheidigers führt dann nicht zur Aufhebung des Urtheils, wenn das letztere nicht auf dieser Unterlassung, sondern auf der Säumniß des Vertheidigers beruht. Erk. v. 10./13. Jan. 88, E. 17 S. 45.

h. Erscheint in der Hauptverhandlung statt des geladenen Vertheidigers ein anderer, so braucht zu einem neuen Verhandlungstermin nur der letztere geladen zu werden. Erk. v. 1. Juni 93, GA. 41 S. 262.

i. Ein Verstoß gegen § 217 wird dadurch nicht geheilt, daß der Vertheidiger noch im Laufe der Hauptverh. erscheint. Erk. v. 15. Novbr. 95, E. 27 S. 425.

k. Erscheint der Angekl. mit einem Vertheidiger, so muß der letztere zu einer neuen Hauptverh. geladen werden, wenn keine ausdrückliche oder stillschweigende Zurücknahme des Auftrags vorliegt. Erk. v. 1. März 94, E. 25 S. 152.

l. Ein Verzicht auf die Zuziehung des zu Unrecht nicht geladenen Vertheidigers unter der Drohung, daß sonst die Verhaftung erfolgen werde, ist unwirksam. Erk. v. 9. Oktbr. 93, GA. 41 S. 384.

16) Wenn dem Angekl., der Beweisanträge gestellt hat, der ablehnende Beschluß nicht zugestellt wird, so kann er hierauf keine Revision stützen, wenn er in der Hauptverh. die Ladung von Neuem beantragt und diese durch Beschluß abgelehnt wird. Erk. v. 18. Dezbr. 80, R. 2 S. 649. Ist der Beweisantrag nicht bestimmt formulirt, so wird dadurch eine Beschlußfassung nicht entbehrlich. Auf jeden Beweisantrag ist der Angekl. durch einen motivirten und vor Schluß der Verhandlung verkündeten Beschluß zu bescheiden. Erk. v. 2./5. Jan. 86, R. 8 S. 4.

zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen,[17]) über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen.[18]) Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.[19])

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ **219.** Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.[20])

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.[21])

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.[22])

§ **220.** Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.[22a])

---

17) Zu solchen Thatsachen gehört auch sinnlose Betrunkenheit. Erk. v. 20. Dezbr. 81, R. 3 S. 812.

18) Gegen die vor der Hauptverh. von dem Vorsitzenden verfügte Ablehnung von Beweisanträgen hat der Angekl. kein Beschwerderecht, und insbesondere kann dieselbe die Revision nicht begründen, weil der Angekl. seine Anträge in der Hauptverh. wiederholen kann. Erk. v. 16. Dezbr. 79, R. 1 S. 158. Siehe auch ebenda S. 250 u. 549 und R. 2 S. 246, Erk. v. 29. Novbr. 79, E. 1 S. 108.

19) Die Unterlassung der Bekanntmachung führt dann nicht zur Revision, wenn der Angekl. nicht in der Hauptverh. die Aussetzung der Verhandlung und die Ladung der Zeugen von Neuem beantragt hat, sondern nur seinen früheren Antrag wiederholt hat und dieser durch einen motivirten Beschl. abgelehnt ist. Erk. vom 18. Dezbr. 80, R. 2 S. 649.

20) Siehe die Anm. 18 zu § 218.

21) Abs. 2 soll, wie Löwe, Voitus und Puchelt behaupten, auf Sachverständige keine Anwendung finden. Vergl. auch John, StPO. S. 853.

22) Abs. 3 ist dahin zu verstehen, daß, wenn die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich gewesen ist, die Entschädigung gleich den übrigen Kosten des Verfahrens aus der Staatskasse ausgelegt werden solle, vorbehaltlich der späteren definitiven Entscheidung darüber, von wem in Gemäßheit des § 496 die Kosten zu tragen sind. Erk. v. 29. Septbr. 87, R. 9 S. 476 u. E. 16 S. 212. Vergl. auch Erk. v. 21. März 95, GA. 41 S. 51.

22a) Siehe Anm. 23 zu § 100.

§ 221. Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.[23])

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§ 220) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

§ 222. Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen[24]) in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht[25]) die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.[26]) Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.[27])

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge[28]) oder Sachverständiger ver-

---

23) Wird von einem Beweismittel Abstand genommen, so braucht dies dem Gegentheil nicht mitgetheilt zu werden. Erk. v. 23. Febr. 80, R. 1 S. 376.

24) Das Protokoll über die kommissarische Vernehmung eines Zeugen gehört nicht zu den unter § 244 fallenden Beweismitteln und ist deshalb die Verlesung desselben keine prozessuale Nothwendigkeit. Erk. v. 29. Novbr. 89, GA. 37 S. 429.

25) Das Gericht beschließt, aber der Vorsitzende kann die Person des Richters bestimmen. Erk. v. 15. Novbr. 86, R. 8 S. 712.

26) Dies kann auch der Untersuchungsrichter sein. Erk. v. 24. März 81, R. 3 S. 159 u. E. 4 S. 91. Abweichend: GA. 37 S. 78.

27) Die Frage, ob das Erscheinen eines Zeugen wegen großer Entfernung für längere Zeit besonders erschwert und der Zeuge deshalb kommissarisch zu vernehmen ist, ist vom Richter thatsächlich zu entscheiden. Erk. III. v. 4. Dezbr. 80, R. 2 S. 602. Dagegen hat der II. Senat in dem Erk. v. 13. Mai 81, R. 3 S. 301 u. E. 4 S. 174 ausgesprochen, daß die Frage, ob eine Entfernung eine so große sei, daß die kommissarische Vernehmung erfolgen müsse, nicht eine bloße That-, sondern auch eine Rechtsfrage sei. Von dieser letzteren Ansicht geht auch das Erk. v. 3. Febr. 82, R. 4 S. 120 aus und ebenso hat auch Erk. v. 29. Novbr. 83, R. 5 S. 737 eine Nachprüfung des festgestellten Hindernisses der Vernehmung vorgenommen. (Die vorgesetzte Behörde hatte erklärt, daß ein Beamter unabkömmlich sei.) Ebenso Erk. v. 15. Jan. 94, GA. 42 S. 35.

Es soll auch nicht gegen das Gesetz verstoßen, daß von mehreren Personen, welche denselben Wohnsitz haben, einzelne geladen, andere wegen zu großer Entfernung kommissarisch vernommen werden. Erk. v. 14. Mai 86, R. 8 S. 358 u. Erk. v. 24. Jan. 88, R. 10 S. 63. Vergl. insbes. Erk. v. 20. Novbr. 88, E. 18 S. 261.

28) Mitbeschuldigte kommissarisch zu vernehmen, ist nicht zulässig, die Vorschrift des § 222 bezieht sich nur auf Zeugen und Sachverständige. Erk. v. 30. Juni 87, E. 16 S. 232.

nommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§ 223. Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen,[29]) insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug[30]) unthunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.[31]) Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorzulegen.[32])

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

§ 224. Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

6. Abschnitt. Hauptverhandlung.

§ 225. Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft[33]) und eines Gerichtsschreibers.[34])

---

29) Die vorschriftswidrig unterbliebene Benachrichtigung giebt keinen Revisionsgrund, wenn der Angeklagte nicht in der Hauptverhandlung den Antrag auf Vernehmung wiederholt hat. Erk. v. 14. Oktbr. 84, R. 6 S. 624.

Die Bestimmung des § 223 bezüglich der Benachrichtigung und Gestattung der Anwesenheit der Prozeßparteien bei der Vernehmung findet nicht Anwendung auf Vernehmung im Auslande, wo die Gesetze diese Anwesenheit ausschließen. Erk. v. 5. Jan. 85, R. 7 S. 11. Die Benachrichtigung muß zugestellt werden. Erk. v. 20. Juni 93, GA. 41 S. 145.

30) Die Gefahr im Verzuge darf nicht darin liegen, daß die Hauptverhandlung schon auf einen zu nahen Tag anberaumt ist. Erk. v. 26. April 82, R. 4 S. 385. Siehe auch R. 1 S. 362 u. 655.

31) Die unterlassene Benachrichtigung führt nicht zur Revision, wenn in der Hauptverhandlung keine bezüglichen Anträge gestellt sind. Erk. v. 18. Septbr. 83, R. 5 S. 536. Die Benachrichtigung muß aber erfolgen, wenn auch schon zu der Zeit, als seine Wahl zum Vertheidiger dem Gericht bekannt wurde, die Ladung der Zeugen und die Benachrichtigung des Angekl. selbst bereits erfolgt war. Erk. v. 9. März 97, GA. 45 S. 52; aber der Vertheidiger muß sich durch Vollmacht legitimirt haben, oder seine Wahl muß dem Gericht von dem Angekl. selbst angezeigt sein. Erk. v. 20. Jan. 98, GA. 46 S. 114.

32) Ueber unterlassene Vorlegung des Protokolls siehe Erk. v. 2. Juli 80, R. 2 S. 156.

33) Die in Abwesenheit des Staatsanwalts bewirkte Urtheilsverkündung bewirkt Nichtigkeit. Erk. v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 587.

In einem späteren Publikationstermine müssen die früheren Richter anwesend sein. Erk. v. 11. Dezbr. 80, E. 3 S. 116.

§ 226. Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Vertheidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich theilen.[35])

§ 227. Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht.[36]) Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Eine Verhinderung des Vertheidigers giebt, unbeschadet der Bestimmung des § 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des § 216 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll[37]) der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

§ 228. Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage[38]) nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von Neuem zu beginnen ist.

§ 229. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.[39])

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§ 230. Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln

34) Als Gerichtsschreiber können auch Referendare fungiren. Erk. v. 10. Jan. 80, R. 1 S. 208. Siehe ebenda S. 213.

35) In der Hauptverh. können nicht nur gleichzeitig, sondern auch successive verschiedene Beamte der StA. diese vertreten. Erk. v. 28. April 87, R. 9 S. 292. Ebenso kann ein Beamter der StA., der nicht der ganzen Verhandl. beigewohnt hat, neben oder statt eines Beamten, der bis dahin fungirt hat, auftreten. Erk. v. 5. Juli 87, R. 9 S. 407 u. E. 16 S. 180.

Der in der Hauptverh. fungirende StA. darf nicht zugleich als Zeuge vernommen werden. Erk. v. 11. Decbr. 96, E. 29 S. 236.

36) Ueber jeden Vertagungsantrag muß Beschluß gefaßt und die Entscheidung verkündet werden. Erk. v. 13. Mai 92, E. 23 S. 136.

37) Dies ist nur eine instruktionelle Vorschrift, deren Nichtbefolgung die Revision nicht begründet. Erk. v. 23. Febr. 80, R. 1 S. 376. Siehe auch ebenda S. 262, 299 u. 743.

38) Zwischen dem Tage, an welchem die Verhandlung unterbrochen, und demjenigen, an welchem sie fortgesetzt wird, dürfen höchstens drei Tage liegen. Vgl. dazu Erk. v. 15. Juni 80, E. 2 S. 109.

39) Wenn das Berufungsgericht als Gericht erster Instanz erkennt, so darf nicht in Abwesenheit des Angekl. verhandelt werden. Erk. v. 9. Mai 90, E. 20 S. 390.

Erkrankt ein Angekl. während der Berathung der Geschworenen, so darf nicht weiter gegen ihn verhandelt werden. Erk. v. 1. Decbr. 91, E. 22 S. 247.

treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern, auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.[40])

§ 231. Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.[41])

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.[41a])

§ 232. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.[42])

---

40) Die unterbrochene und fortgesetzte Verhandlung kann in Abwesenheit des Angekl. auch dann zu Ende geführt werden, wenn derselbe nur befragt worden, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle und er dies abgelehnt hat. Erk. v. 19. März 86, R. 8 S. 213.

41) Bei dem Ausbleiben des Angekl. kann zur Hauptverh. geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Anklage bildende That nur mit Geldstrafe bedroht ist, mag auch für den Fall der Uneinziehbarkeit der letzteren zugleich Gefängnißstrafe substituirt sein. Erk. v. 16. Febr. 85, R. 7 S. 93. Bleibt der Angekl. bei der Fortsetzung einer auf seinen Antrag unterbrochenen Hauptverh. ohne Entschuldigung aus, so kann ohne ihn verhandelt werden. Erk. v. 4. März 95, GA. 43 S. 37.

41 a) Auch wenn alle Voraussetzungen des § 231 vorliegen, darf nicht zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn auf einen vor dem Termin eingegangenen Vertagungsantrag noch kein Bescheid erfolgt ist. Erk. v. 25. Octbr. 98, GA. 46 S. 436.

42) a. Handelt es sich um eine öffentliche Beleidigung, bei der auf Publikationsbefugniß gemäß § 200 des StGB. erkannt werden kann, so ist die Anwendung des § 232 ausgeschlossen. Erk. v. 7. Juli 96, E. 29 S. 45.

b. Ist der Angekl. von der Pflicht zu erscheinen entbunden, so darf auf keine höhere Strafe als sechs Wochen erkannt werden, sonst muß derselbe nochmals geladen werden. Erk. v. 13. Jan. 87, R. 9 S. 39 u. E. 15 S. 337. Vergl. auch für den Fall der Realkonkurrenz Erk. v. 12. Octobr. 97, E. 30 S. 277.

c. Der vom Erscheinen entbundene Angekl. kann nur auf Grund des Gesetzes, welches im Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens bezeichnet ist,

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.[43])

Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 233. Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

§ 234. Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§ 235. Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

---

verurtheilt werden und muß deshalb event. durch kommissarische Vernehmung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen werden. Erk. v. 20. Febr. 85, R. 7 S. 135 u. E. 12 S. 45. Ohne Zustellung des Beschlusses, durch welchen der Angekl. von seinem Erscheinen entbunden wird, darf nicht zur Hauptverh. geschritten werden. Erk. v. 28. Jan. 87, R. 9 S. 96.

d. Auch der vom Erscheinen entbundene Angekl. muß zum Termine geladen und müssen ihm neu vorgebrachte Beweismittel bekannt gemacht werden. Erk. v. 17. Oktbr. 90, E. 21 S. 100. Hat der Angekl. bei seiner kommissarischen Vernehmung einen Beweisantrag gestellt und ist dieser in der Hauptverh. abgelehnt, so braucht der betreffende Beschluß dem Angekl. nicht zugestellt zu werden. Erk. v. 24. Mai 89, E. 19 S. 249. Vergl. Erk. v. 4. Febr. 84, R. 6 S. 79.

e. Hat der Angekl. beantragt, in seiner Abwesenheit zu verhandeln, so darf dies nicht geschehen, bevor er auf seinen Antrag beschieden ist. Erk. v. 24. Septbr. 96, E. 29 S. 69. Vergl. auch Anm. 41 a.

43) Ist der Angekl. früher als Zeuge und nicht kommissarisch als Angekl. vernommen worden, so kann auch die frühere Zeugenaussage verlesen werden. Erk. v. 20. Mai 89, E. 19 S. 246. Vergl. auch Erk. v. 18. März 90, GA. 38 S. 62.

§ 236. Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im § 3 bezeichnete ist.

§ 237. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.[44])

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.[45])

---

44) a. Der Vorsitzende kann Ausführungen der Prozeßbetheiligten, welche den Fortgang der Verhandlung sachwidrig aufhalten, einschränken. Erk. v. 11. Febr. 82, R. 4 S. 152.

b. Ob Personen, welche ihr Zeugniß verweigern konnten, aber dies nicht gethan haben, zu vereidigen sind, darüber entscheidet zunächst der Vorsitzende allein. Erk. v. 18. Septbr. 83, R. 5 S. 535.

c. Der Vorsitzende kann über die Grenzen des § 239 hinaus einem andern Richter die ganze Beweisaufnahme oder einen Theil derselben nicht übertragen. Ist jedoch ausgeschlossen, daß die Uebertragung einen Einfluß auf das Urtheil hatte, so findet keine Revision statt. Erk. v. 1. Novbr. 83, R. 5 S. 653 u. E. 9 S. 310.

d. Der Vorsitzende kann nicht aus vorliegenden Akten beliebige Thatsachen konstatiren. Erk. v. 29. Oktbr. 80, E. 2 S. 408. Vergl. jedoch E. 3 S. 142 und 161.

e. Hat der Vorsitzende dem Angekl. zu Unrecht das Wort entzogen, so kann er eine Revision hierauf nur stützen, wenn er die Entscheidung des Gerichts angerufen hat. Erk. v. 13. Juni 98, GA. 46 S. 337.

f. Die Prozeßbetheiligten haben kein Recht vom Vorsitzenden zu verlangen, daß er bestimmte von ihnen bezeichnete Fragen an die Zeugen richte. Erk. v. 26. Oktbr. 96, E. 29 S. 147.

g. Einen bereits durch Gerichtsbeschluß abgelehnten Beweisantrag kann der Vorsitzende, wenn er wiederholt wird, ohne nochmalige Beschlußfassung ablehnen. Erk. v. 4. März 98, E. 31 S. 62. Vergl. auch Erk. v. 9. Juli 97, E. 30 S. 216.

h. Der Vorsitzende kann von Amtswegen Beweise erheben und ist ein Beschluß erst bei Beanstandung nothwendig. Erk. v. 2. Juli 80, R. 2 S. 156. Ebenda 160.

i. Der Vorsitzende kann bei der Vernehmung eines Zeugen eine von diesem aufgenommene polizeiliche Verhandlung zur Auffrischung des Gedächtnisses mit ihm durchgehen. Erk. v. 9. April 89, GA. 37 S. 185.

k. Der Vorsitzende ist befugt, Ausführungen des Vertheidigers, welche nicht zur Sache gehören, dadurch abzuschneiden, daß er dem letzteren in dieser Richtung das Wort entzieht. Erk. v. 9. April 86, R. 8 S. 271. Vergl. auch Anm. 50 zu § 177 des GVG.

45) Wird der Antrag, einen Zeugen über einen bestimmten Punkt zu befragen, ohne Begründung abgelehnt, so führt dies zur Revision. Erk. v. 4. Jan. 99, GA. 45 S. 27.

§ 238. Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§ 239. Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern[46]) auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.[47])

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.[48])

§ 240. Demjenigen, welcher im Falle des § 238 Abs. 1 die Befugniß der Vernehmung mißbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden.[49])

In den Fällen des § 238 Abs. 1 und des § 239 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen[50]) zurückweisen.

---

46) Ein in der Sache thätiger Richter darf den Geschworenen nicht seine eigene Kenntniß von der Sache eröffnen. Erk. v. 3. Dezbr. 94, E. 26 S. 272.

47) Das Fragerecht der Richter ist dem Vorsitzenden gegenüber ein ganz unbeschränktes, der letztere muß unbedingt der verlangten Fragestellung stattgeben. Erk. v. 5. Mai 84, R. 6 S. 350.

48) Dem Vorsitzenden steht nicht allgemein das Recht zu, von dem Vertheidiger zu verlangen, daß dieser ihm die an Zeugen und Sachverständige zu richtenden Fragen vorher mittheilt. Erk. v. 4. Jan. 89, E. 18 S. 365.

49) Ein nach Schluß der Beweisaufnahme gestellter Antrag, noch andere anwesende Zeugen zu vernehmen, kann nur zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 240 Abs. 2 vorliegen. Erk. v. 3. Dezbr. 97, GA. 46 S. 40.

50) Wegen thatsächlicher Unerheblichkeit darf eine Frage nicht zurückgewiesen werden. Erk. v. 14. Jan. 86, R. 8 S. 45, Erk. v. 25. Novbr./9. Dezbr. 90, E. 21 S. 236 und Erk. v. 6. Mai 92, GA. 40 S. 143.

Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Frage abzulehnen, welche der Vertheidiger an den Angekl. richten will. Erk. v. 14. Dezbr. 83, R. 5 S. 784.

Auch kann eine vom Vertheidiger gestellte Frage mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Beantwortung ein Urtheil enthalten würde. Erk. v. 20. Juni 92, GA. 40 S. 169.

Ein wegen Leumundes eines Zeugen gestellte Frage darf nicht zurückgewiesen

§ 241. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen[51]) Fällen das Gericht.

§ 242. Die Hauptverhandlung beginnt[52]) mit dem Aufrufe[53]) der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten[54]) über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses[55]) über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.[56])

---

werden, weil der Leumund auf die Glaubwürdigkeit gesetzlich keinen Einfluß habe. Erk. v. 26. Febr. 83, R. 5 S. 143. Wegen Zulässigkeit der Frage nach der politischen Parteistellung und wegen Trunkenheit siehe Anm. 86 zu § 68.

51) Siehe aber oben Anm. 47 zu § 239.

52) Bei der Hauptverh. einer in die Instanz zurückgewiesenen Sache braucht das Revisionsurtheil nicht verlesen zu werden. Erk. v. 9. Juni 93, GA. 41 S. 139.

53) Die Art des Aufrufs bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Erk. v. 19. April 81, R. 3 S. 236.

54) Vor der Vernehmung des Angekl. darf in der Regel das Protokoll über seine Vernehmung im Vorverfahren nicht verlesen werden. Erk. v. 7. Mai 95, GA. 43 S. 122. Der Vorsitzende kann auch vor der Vernehmung des Angeklagten zur Sache eine Darstellung der Oertlichkeit geben. Erk. v. 10. März 93, E. 24 S. 60. Es ist nicht unstatthaft, aus Zweckmäßigkeitsgründen einzelne Akte der Beweisaufnahme schon vor der Vernehmung des Angekl. vorzunehmen. Erk. v. 7. Novbr. 84, R. 6 S. 714. Die letztere muß stets mündlich erfolgen, das Verlesen einer Vertheidigungsschrift ist unstatthaft. Erk. v. 12. Juni 82, R. 4 S. 563. Auch kann dem Angekl. bei seiner Vernehmung der Inhalt einer Zeugenaussage vorgehalten werden, die sonst nicht weiter Gegenstand der Verhandlung wird. Erk. v. 20. Oktbr. 85, R. 7 S. 605. Siehe auch Erk. v. 7. Juni 89, GA. 37 S. 201.

55) Die Verlesung des Beschlusses muß auch dann erfolgen, wenn der Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben ist und darf bis nach Erledigung dieses Einwandes nicht ausgesetzt werden. Erk. v. 29. Oktbr. 86, R. 8 S. 650. Eine Erläuterung des Beschlusses, insbesondere durch Verlesung vorhergegangener Entscheidungen Seitens des Vorsitzenden, ist nicht unstatthaft. Erk. v. 25. März 84, R. 6 S. 223. Der Beschluß muß auch verlesen werden, wenn sich ein Gericht für unzuständig erklärt und die Sache an das Gericht höherer Ordnung verwiesen hat. Erk. v. 7. Juli 85, R. 7 S. 473. Vergl. auch Erk. v. 24. Oktbr. 90, GA. 38 S. 431.

56) Ein Verstoß gegen diese Vorschrift begründet nicht die Revision. Erk. v. 3. Novbr. 81, R. 3 S. 685 und ebenda S. 285 u. 496. Siehe aber Erk. v. 22. Febr. 83, E. 8 S. 144. Der Beschluß darf bei Vermeidung der Aufhebung nicht verspätet verlesen werden. Erk. v. 17. Novbr. 92, E. 23 S. 310.

§ 243. Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses,[57]) wenn ein Beweisantrag[58])

57) Ein Gerichtsbeschluß ist nur nothwendig, wenn ein bestimmter Beweisantrag formulirt ist. Erk. v. 13. Jan. 81, R. 2 S. 727, vergl. aber Erk. v. 25. Jan. 86, R. 8 S. 4.

58) a. Hat der Angekl. in der Hauptverh. seine früheren Auslassungen wiederholt, so folgt daraus noch nicht, daß er auch die früheren Beweisanträge wiederholt hat. Erk. v. 26. Septbr. 93, GA. 41 S. 285.

b. Der Beweisantrag, daß der Zeuge ein leichtfertiger Mensch sei, der schon öfter aus Gefälligkeit falsch geschworen habe, darf nicht abgelehnt werden. Erk. v. 28. Dezbr. 93, GA. 41 S. 425.

c. In der bloßen Ueberreichung eines Schriftstückes, in welchem Beweisanträge enthalten sind, ist die Stellung eines Beweisantrages nicht zu finden. Erk. v. 2. Juni 96, E. 28 S. 394. Ebensowenig in dem Antrage, die Sache zu vertagen, damit der StA. weitere Ermittelungen anstellen könne. Erk. v. 26. April 95, GA. 43 S. 113.

d. Stellt der Angekl. den Antrag, einen bereits abgehörten Zeugen abtreten zu lassen, so muß er darauf beschieden werden. Erk. v. 21. März 95, GA. 43 S. 51.

e. Beweisanträge können auch noch in dem zur Publikation des Urtheils anberaumten Termin gestellt werden. Erk. v. 3. März 96, GA. 44 S. 37.

f. Ein Beweisantrag kann abgelehnt werden, wenn durch ermittelte Thatsachen festgestellt ist, daß der beantragte Beweis nicht geführt werden kann. Erk. v. 23. Novbr. 94, GA. 42 S. 399.

g. In dem Erk. v. 31. Jan. 95, E. 27 S. 95, ist die Ablehnung eines Antrags, eine Person über die Glaubwürdigkeit einer anderen Person als Zeuge zu vernehmen für gerechtfertigt erklärt; das Erk. v. 14. April 98, GA. 46 S. 213 hält die Ablehnung eines solchen Antrages dagegen für nicht gerechtfertigt.

h. Eine Begründung der Ablehnung eines Beweisantrages damit, daß das Gericht aus dem Inbegriffe der Verhandlung und der Vernehmung eines Zeugen die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die unter Beweis gestellte Thatsache nicht geeignet sei, einen Einfluß auf seine Ueberzeugung auszuüben, ist für ausreichend erachtet. Erk. v. 30. Jan. 97, E. 29 S. 368.

i. Unter Umständen kann auch der Antrag auf Vernehmung eines Zeugen mit der Begründung abgelehnt werden, daß derselbe unglaubwürdig sei. Erk. v. 5. Mai 98, E. 31 S. 138.

k. Einen Antrag, in welchem weder die zu beweisenden Thatsachen, noch die zu erhebenden Beweise bestimmt angegeben sind, ist als Beweisantrag nicht anzusehen und bedarf keiner Bescheidung. Erk. v. 27. Juni 90, GA. 38 S. 329.

l. Die Erklärung des Vertheidigers, sich einem Beweisantrage des Staatsanwalts anzuschließen, bleibt als ein selbstständiger Beweisantrag bestehen und bedarf der Beschlußfassung, wenn auch der Staatsanwalt den Antrag zurückgezogen hat. Erk. vom 5. Mai 90, GA. 38 S. 183.

m. Der Antrag, ein dreijähriges Kind zu vernehmen, kann mit der Begründung abgelehnt werden, daß demselben kein Glaube beizumessen sei. Erk. v. 5. Mai 91, GA. 39 S. 219.

n. Im Uebrigen können Beweisanträge nicht aus dem Grunde abgelehnt

abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.[59])

werden, daß von der Vernehmung des Zeugen kein Erfolg zu erwarten sei. Erk. v. 23. Dezbr. 81, E. 5 S. 312 u. Erk. v. 5. April 92, GA. 40 S. 43.

Dagegen können Beweisanträge aus dem Grunde abgelehnt werden, daß das Gegentheil schon bewiesen sei. Erk. v. 29. Juni 82, R. 4 S. 633 u. 702. Erk. v. 9. Juli 86, E. 14 S. 276.

o. Ein auf Ladung eines Zeugen gerichteter Antrag darf nicht abgelehnt werden, weil der Angeklagte den Aufenthalt des Zeugen nicht angeben kann. Erk. v. 23. Jan. 82, R. 4 S. 63.

59) a. Die Zurückweisung der Beweisanträge muß durch einen begründeten und im Protokoll beurkundeten Beschluß erfolgen. Erk. v. 16. Dezbr. 79, R. 1 S. 356. Siehe auch ebenda S. 257, S. 424 u. 612. Dagegen kann ein nach Schluß der Beweisaufnahme gestellter Antrag auch im Urtheil beschieden werden. Erk. v. 23. März 81, R. 3 S. 157.

b. Wird ein Beweisantr. wiederholt, so genügt zur Ablehnung nicht eine Verlesung des früheren ablehnenden Beschl. Erk. v. 1. März 80, R. 1 S. 492.

c. Ein Beweisantr. kann nicht abgelehnt werden, weil er für sich allein genommen nicht verständlich sei. Erk. v. 29. April 84, R. 6 S. 322. Siehe auch Erk. v. 29. Jan. 86, R. 8 S. 101.

d. Ueber ein bloßes Beweiserbieten bedarf es keines Gerichtsbeschlusses. Erk. v. 30. Mai 84, R. 6 S. 390.

e. Wenn die Beweisanträge nicht bloß eventuell gestellt sind, so darf die Beschlußfassung über dieselben und die Verkündung der letzteren nicht bis zur Verkündung des Urtheils ausgesetzt werden. Erk. v. 1. Mai 85, R. 7 S. 272; Erk. v. 2./5. Jan. 86, R. 8 S. 4; Erk. v. 15. März 86, R. 8 S. 168. Vergl. aber Erk. v. 8. Juni 86, R. 8 S. 445.

f. Ein Beweisantrag kann abgelehnt werden, wenn der Richter die Ueberzeugung erlangt, daß derselbe nur zur Verschleppung der Sache gestellt ist. Erk. v. 24. Juni 85, R. 7 S. 427. Ebenso Erk. v. 2. Oktbr. 85, R. 7 S. 550 u. Erk. v. 19. Novbr. 85, R. 7 S. 679 u. Erk. v. 14. Febr. 88, R. 10 S. 148. Siehe auch Erk. v. 24. Jan. 90, E. 20 S. 206.

g. Ein Beweisantrag kann nicht abgelehnt werden, weil derselbe vom Vertheidiger gestellt sei und in Widerspruch mit den eigenen Erklärungen des Angeklagten stehe. Erk. v. 1. Mai 88, E. 17 S. 315.

h. Ein vom StA. neben dem Antrage auf Verurtheilung eventuell gestellter Beweisantrag wirkt nicht zu Gunsten des Angeklagten, so daß die Unterlassung der Beschlußfassung die Revision begründen könnte. Erk. v. 15. Mai 88, E. 17 S. 375.

i. Dem Angekl. darf in der Hauptverh. nicht das Wort entzogen werden, wenn er erklärt, noch Beweisanträge stellen zu wollen. Erk. v. 9. Febr. 92, E. 22 S. 335.

k. Ein Antrag auf Vernehmung neuer Sachverständiger kann mit der Begründung abgelehnt werden, daß dem Gericht die Bestimmung und Auswahl der Sachverst. zustehe. Erk. v. 12. Juni 91, GA. 39 S. 232.

l. Der Beschluß, durch welchen ein Antrag abgelehnt wird, muß mit Gründen versehen sein, selbst wenn der Antrag unsubstantiirt war. Erk. v. 19. Juni 90, GA. 38 S. 211.

m. Ein über eine erhebliche Thatsache angetretener Entlastungsbeweis darf

Das Gericht kann auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.[60])

§ 244. Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen[61]) Zeugen und Sachverständigen[62]) sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel[63]) zu erstrecken[64]). Von der Erhebung

---

nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten bereits begründet sei. Erk. v. 20. Juni 84, R. 6 S. 453, ebenso Erk. v. 15. Mai 85. Vergl. auch Erk. v. 20. April 86, R. 8 S. 306. Siehe aber das abweichende Erk. v. 30. Jan. 97 Anm. 58 sub h; vgl. auch Anm. n.

60) Wird eine für wesentlich erachtete Thatsache als zweifelhaft angesehen, so ist das Gericht verpflichtet, von Amtswegen neue Beweismittel herbeizuschaffen. Erk. v. 21. Dezbr. 91, GA. 39 S. 345. Das Gericht kann in der Hauptverh. eine Augenscheinseinnahme anordnen, mit der Ausführung einen der erkennenden Richter beauftragen und dann das Protokoll in der fortgesetzten Verhandlung verlesen lassen. Erk. v. 30. Dezbr. 89, E. 20 S. 149.

61) Die Zeugen und Sachverst. müssen nur dann nothwendig vernommen werden, wenn dem Gericht der Nachweis der Ladung (§ 38 StPO.) geführt wird. Erk. v. 9. Jan. 85, R. 7 S. 24. Ein geladener Zeuge darf nicht deshalb unvernommen bleiben, weil bestimmte Thatsachen, worüber er vernommen werden soll, nicht angegeben sind. Erk. v. 29. März 98, GA. 46 S. 210.

62) Dolmetscher sind in diesem Sinne nicht Sachverständige. Erk. v. 26. Jan. 86, R. 8 S. 97.

63) Auf Verlangen eines Prozeßbetheiligten muß ein bei den Akten befindlicher, in dem Verfahren über Eröffnung des Hauptverfahrens ergangener Beschluß verlesen werden. Erk. v. 31. März 98, GA. 46 S. 207.

64) Urkunden sind herbeigeschaffte Beweismittel erst dann, wenn sie zur Kenntniß des Richters gebracht sind. Erk. v. 9. Juni 85, R. 7 S. 364.

Die Unterlassung der Verlesung eines in der Anklage ausdrücklich in Bezug genommenen Durchsuchungsprotokolles führt zur Aufhebung. Erk. v. 3. Novbr. 84, R. 6 S. 685. Hiermit steht nicht im Einklang Erk. v. 8. Jan. 85, R. 7 S. 20, wonach ein in der Anklage als Beweismittel bezeichnetes Augenscheinprotokoll in der Hauptverhandlung nur verlesen zu werden braucht, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.

Das Protokoll über die kommissarische Vernehmung eines Zeugen hat nicht die Eigenschaft eines herbeigeschafften Beweismittels, wenn die Vernehmung nicht auf Grund eines Beschlusses des erkennenden Gerichts erfolgt ist. Erk. v. 9. Novbr. 86, R. 8 S. 694. Herbeigeschaffte Beweismittel können zurückgewiesen werden, wenn sie in gar keinem Zusammenhange zu der Sache stehen. Erk. v. 16. Mai 87, R. 9 S. 322.

Handelsbücher, welche in der Hauptverh. dem Gericht vorliegen, sind nicht herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne dieses §. Erk. v. 13. Oktbr. 90, E. 21 S. 108.

Dadurch, daß eine in der Beweismittelliste der Anklageschrift aufgeführte Urkunde sich bei den Akten befindet, wird sie noch nicht ein herbeigeschafftes Beweismittel. Erk. v. 5. Mai 91, GA. 39 S. 220.

einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden,[65]) wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.[66])

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.[67])

§ 245. Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

---

65) Ein in Gegenwart des Angekl. vom Vertheidiger erklärter Verzicht auf Vernehmung eines Zeugen gilt so lange, als ersterer nicht widerspricht. Erk. v. 24. April 84, R. 6 S. 295. Ebenso bindet ein Verzicht des Angeklagten den Vertheidiger, wenn dieser nicht Widerspruch erhebt. Erk. v. 7. Novbr. 87, R. 9 S. 564 u. E. 16 S. 376.

Die Erklärung der Prozeßbetheiligten, sie seien mit Abstandnahme von weiterer Beweisaufnahme einverstanden, enthält auch ohne weitere Spezialisirung einen genügenden Verzicht. Erk. v. 31. Jan. 88, R. 10 S. 91.

Die Abstandnahme von einer Beweiserhebung in Folge eines Verzichts bedarf keiner weiteren Begründung. Erk. v. 27. Mai 92, GA. 40 S. 152.

Wenn ein zu einer mehrtägigen Hauptverhandl. geladener Zeuge erst im Laufe der Verhandl. am zweiten Tage erscheint, so darf von seiner Vernehmung nicht Abstand genommen werden. Erk. v. 25. Juli 95, GA. 43 S. 254. Ein von dem Zeugen bei seiner kommissarischen Vernehmung in Bezug genommenes Protokoll muß mitverlesen werden. Erk. v. 21. Dezbr. 94, E. 26 S. 289.

66) Von einer auf Antrag angeordneten Beweisaufnahme kann das Gericht bei nachträglicher Zurückziehung des Antrages absehen. Hat das Gericht angenommen, es müsse nunmehr von der Beweisaufnahme absehen, so kann dies zur Aufhebung führen. Erk. v. 1. April 98, GA. 46 S. 208.

67) Siehe Anm. 58 sub e. Im Schwurgerichtsverfahren können Beweisanträge auch noch nach Anordnung des Berichtigungsverfahrens gestellt werden. Erk. v. 5. Mai 96, E. 28 S. 340.

§ 246. Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen.[68] Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.[69]

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§ 247. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.[70]

---

68) a. Auf den Nebenkläger findet die Maßregel aus § 246 keine Anwendung. Erk. v. 9. März 94, E. 25 S. 177.

b. Ist diese Maßregel gegen mehrere Angeklagte zur Anwendung gebracht, so braucht das Resultat der Vernehmungen erst bekannt gemacht zu werden, wenn alle Vernehmungen bewirkt sind. Erk. v. 30. März 83, E. 8 S. 153 u. R. 5 S. 202. Unterlassung der Mittheilung Seitens des Vorsitzenden bewirkt Revision. E. 8 S. 49. Siehe auch Erk. v. 1. März 95, GA. 43 S. 34.

c. Dem wieder vorgeführten Angekl. muß das Resultat der inzwischen stattgehabten Vernehmungen mitgetheilt werden, bevor er selbst weiter vernommen wird. Erk. v. 13. Novbr. 89, E. 20 S. 123.

d. Uebrigens bedarf diese Maßregel stets eines besonderen Gerichtsbeschlusses. Erk. v. 28. Febr. 90, E. 20 S. 273.

e. Ist während der Abwesenheit des Angekl. der Beschluß gefaßt, die Oeffentlichkeit auszuschließen, so muß er nach seiner Zurückführung hierüber gehört werden. Erk. v. 2. Oktbr. 88, E. 18 S. 138.

f. Urkunden dürfen in Abwesenheit des Angekl. nicht verlesen werden und ist dies geschehen, so muß die Verlesung nach Rückkehr des Angekl. wiederholt werden. Erk. v. 25. Juli 96, E. 29 S. 30.

g. Andere, etwa im Zuhörerraum anwesende Personen dürfen nicht aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Erk. v. 13. August 97, E. 30 S. 245.

h. Während der Vernehmung eines Sachverst. ist die Entfernung des Angekl. unzulässig. GA. 47 S. 296.

69) Dies muß sofort nach Rückkehr des Angekl. geschehen und darf nicht erst nach und nach im Laufe der Verhandlung erfolgen. Erk. v. 14. April 99, E. 32 S. 120.

Ausführungen, die der StA. zur Begründung seiner Anträge in Abwesenheit des Angekl. gemacht hat, gehören nicht hierher. Erk. v. 9. März 99, E. 32 S. 88.

70) Darauf, daß der Angekl. nicht gehört worden, kann er die Revision

§ 248. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke[71]) werden in der Hauptverhandlung verlesen.[71a]) Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern[72]) und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.[73])

---

nicht stützen, wenn er der Entlassung der Zeugen nicht widersprochen hat. Erk. v. 7. Mai 85, R. 7 S. 279.

71) Die Aussagen der auf Gerichtsbeschluß kommissarisch vernommenen Zeugen müssen verlesen werden. Erk. v. 18. Jan. 83, R. 5 S. 39. Vergl. dazu E. 7 S. 127.

71 a) Die Verlesung des den Inhalt des incriminirten Schriftstücks wiedergebenden Eröffnungsbeschlusses ist kein Akt der Beweisaufnahme. GA. 47 S. 439.

72) Urkunden in fremder Sprache dürfen nur in einer von einem vereideten Dolmetscher gefertigten Uebersetzung verlesen werden. Erk. v. 2. Juli 83, R. 5 S. 478 und ebenda S. 434. Erk. v. 28. Mai 95, E. 27 S. 268.

Formlose Protokolle dürfen nicht verlesen werden, selbst nicht mit Zustimmung der Prozeßbetheiligten. Erk. v. 30. April 81, R. 3 S. 250 u. Erk. v. 11. Aug. 83, E. 9 S. 49.

73) Augenscheinprotokolle dürfen verlesen werden, wenn in denselben auch Angaben von Personen enthalten sind, welche zum Zwecke des Augenscheines gedient haben. Erk. v. 11. Juni 85, R. 7 S. 370 u. E. 12 S. 308. Hierher gehören auch Protokolle über eine gerichtliche Leichenschau, die Protokolle über eine gerichtliche Leichenöffnung dürfen jedoch nicht verlesen, vielmehr müssen die Aerzte vernommen werden. Erk. v. 29. Aug. 82, R. 4 S. 699. Ebensowenig dürfen Protokolle über die Einnahme des Augenscheines verlesen werden, wenn die in denselben bekundeten Wahrnehmungen nicht von beiden Gerichtspersonen gemeinschaftlich und übereinstimmend gemacht worden sind. Erk. v. 21. Juni 87, E. 16 S. 147 u. R. 9 S. 376.

Dagegen kann in der Hauptverh. ein bereits früher in derselben Strafsache ergangenes Urtheil verlesen werden. Erk. v. 11. Febr. 90, GA. 38 S. 42. Ebenso können auch einfache Abschriften von Urkunden als Beweismittel benutzt und in der Hauptverh. verlesen werden. Erk. v. 19. Juni 91, GA. 39 S. 234.

Es ist auch nicht unstatthaft, den Geschworenen zur Unterstützung des Gedächtnisses während der Beweiserhebung beglaubigte Abschriften der verlesenen Urkunden einzuhändigen. Erk. v. 5. Mai 90, E. 20 S. 383.

Insoweit die Verlesung einer Urkunde unstatthaft ist, kann die bezügliche Beweisaufnahme nicht dadurch ersetzt werden, daß der Vorsitzende durch Vorhalt an den Angekl. den Inhalt konstatirt. Erk. v. 7. März 90, GA. 46 S. 193.

Die Vorlesung eines in einer fremden Sprache abgefaßten Schriftstückes wird ersetzt durch mündliche Uebersetzung Seitens des Dolmetschers. Erk. v. 22. Juni 99, E. 32 S. 239. Ist die Verlesung des Gutachtens einer Fachbehörde prozessualisch geboten, so kann dieselbe nicht durch die Vernehmung eines Mitgliedes der Behörde ersetzt werden. Erk. v. 23. Septbr. 98, GA. 46 S. 422. Dem Antrage, ein ganzes Buch zu verlesen zum Beweise, daß dasselbe nicht unzüchtigen Inhalts sei, braucht bei dem Mangel näherer Motivirung nicht statt-

§ **249.** Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen.[74]) Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.[75])

---

gegeben zu werden. Erk. v. 6. Oktbr. 98, GA. 46 S. 424. Ueber die Vorlesung von Aktenstücken siehe Erk. v. 17. Oktbr. u. 28. Oktbr. 98, GA. 46 S. 430.

Eine früher von dem Angekl. an das Gericht gerichtete Eingabe kann gleichfalls verlesen werden, Erk. v. 30. April 88, E. 18 S. 23, und ebenso auch Briefe eines sein Zeugniß mit Recht verweigernden Zeugen. Erk. v. 19. Juni 91, E. 22 S. 51.

Streitig ist, ob eine wörtliche Verlesung nicht nothwendig sei, Erk. v. 20. Juni 81, R. 2 S. 746 und der Vorsitzende also aus Akten und deren Beilagen Mittheilungen machen könne, Erk. v. 4. Novbr. 80, R. 2 S. 452, S. 595 u. 609, oder ob eine solche bloße Mittheilung der Vorschrift dieses § widerspreche. Erk. v. 7. Jan. 87, R. 10 S. 17 u. Erk. v. 16. Febr. 94, E. 25 S. 125. Nach der neuesten Entscheidung aber kann der Inhalt von Schriftstücken statt förmlicher Verlesung durch den Vorsitzenden konstatirt werden. Erk. v. 3. Juli 94, E. 26 S. 32 u. besonders Erk. v. 31. März 98, GA. 46 S. 211.

Ein Augenscheinprotokoll muß verlesen werden, wenn in einer früheren Verhandlung die Einnahme des Augenscheins beschlossen ist und nicht ausdrücklich auf die Verlesung verzichtet wird. Erk. v. 14. März 93, E. 24 S. 76.

Statt Verlesung eines Augenscheinprotokolls können den Geschworenen und Prozeßbetheiligten auch Kopieen einer im Vorverfahren aufgenommenen Handzeichnung mitgetheilt werden. Erk. v. 16. Juni 94, GA. 42 S. 247.

Auch ein Protokoll über die Vornahme einer Haussuchung kann verlesen werden. Erk. v. 14. August 93, E. 24 S. 233. Auch ein nach § 169 StPO. ergangener Bescheid der StA. muß auf Verlangen verlesen werden. Erk. v. 22. Septbr. 93, E. 24 S. 263.

74) a. Das in einer anderen Strafsache abgelegte Geständniß darf nicht verlesen werden. Erk. v. 4. Dezbr. 93, GA. 41 S. 416.

b. Die Verlesung eines Protokolls über die Vernehmung eines Angeklagten als Zeugen in einer anderen Sache kann auf Grund des § 249 mit Recht abgelehnt werden. Erk. v. 20. Septr. 87, R. 9 S. 448. Durch die Zustimmung der Prozeßbetheiligten zu der Verlesung wird übrigens der Verstoß gegen § 249 nicht geheilt, wenn die Verlesung an sich unzulässig war. Erk. v. 16. Juni 85, R. 7 S. 401.

c. Zur Ermittelung der Beschaffenheit einer Aussage, die ein Zeuge in einer anderen Hauptverhandlung gemacht hat, kann auf Anordnung des Vorsitzenden diese Zeugenaussage verlesen werden. Erk. v. 11. März 98, E. 31 S. 69.

d. Briefe können verlesen werden zu dem Zwecke um festzustellen, daß überhaupt eine Korrespondenz stattgefunden hat, nicht aber um als Beweis für den Inhalt zu dienen. Erk. v. 19. Juni 91, E. 22 S. 51 u. Erk. v. 30. Dezbr. 98, E. 31 S. 407, wohl aber zur Ergänzgung der Aussage des vernommenen Zeugen. Erk. v. 7. Dezbr. 99, E. 33 S. 35. Vergl. auch Erk. v. 22. Juni 99, E. 32 S. 239.

75) Die Benutzung schriftlicher Notizen, welche sich ein Zeuge gemacht hat,

§ 250. Ist ein Zeuge,[76]) Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben[77]) oder in Geisteskrankheit verfallen,[78]) oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen,[79]) so kann das Protokoll über seine frühere richterliche[80]) Vernehmung verlesen werden.[81]) Dasselbe gilt von dem bereits verurtheilten Mitschuldigen.[82])

---

ist nicht unzulässig, auch kann der Vorsitzende dieselben verlesen. Erk. v. 9. Dezbr. 89, E. 20 S. 105. Siehe auch Anm. 80.

76) a. Wird einem Zeugen zur Unterstützung des Gedächtnisses seine frühere Aussage vorgelesen, so kann diese als Beweismittel dienen, wenn der Zeuge sie in der Hauptverhandlung auch nicht bestätigt. Erk. v. 30. Jan. 90, E. 20 S. 220.

b. Es ist nicht unzulässig, daß der Vorsitzende mit einem Zeugen (Polizeibeamten) zur Auffrischung seines Gedächtnisses das früher von dem letzteren aufgenommene Protokoll durchgeht. Erk. v. 8. Juni 94, GA. 42 S. 240.

c. Bei Feststellung des Inhalts eines fremdsprachigen Schriftstückes kann die Vernehmung des Dolmetschers durch Verlesung einer Uebersetzung nicht ersetzt werden. Erk. v. 9. April 95, E. 27 S. 161.

d. Die Verlesung kann auch durch einen Ergänzungsrichter geschehen. Erk. v. 20. April 95, E. 27 S. 172.

e. Die Vernehmung eines Sachverständigen bei der Berathung des Urtheils ist unbedingt unstatthaft. Erk. v. 28. März 88, E. 17 S. 287.

77) Die Aussagen verstorbener, verschollener u. s. w. Zeugen dürfen auch verlesen werden, wenn sie nicht in derselben Sache aufgenommen sind. Erk. v. 25. Novbr. 81, R. 3 S. 739. Ebenso R. 4 S. 800 u. E. 7 S. 156.

78) Der § 250 schließt eine analoge Anwendung auf andere Fälle der Unmöglichkeit der Vernehmung eines Zeugen nicht unbedingt aus. Erk. v. 31. März 87, E. 15 S. 409.

79) Dazu genügt, daß angestellte Ermittelungen des Aufenthalts fruchtlos gewesen sind, es ist nicht nöthig, daß die Möglichkeit, den Zeugen zu ermitteln, für immer ausgeschlossen ist. Erk. v. 4. März 81, R. 3 S. 105 u. E. 3 S. 367. Siehe auch E. 9 S. 83 u. Erk. v. 11. Juni 86, R. 8 S. 459.

Es genügt auch, daß anzunehmen ist, daß weitere als die stattgehabten Nachforschungen keinen Erfolg haben würden. Erk. v. 15. Jan. 94, GA. 42 S. 35.

80) Die in Abs. 1 gegebene Befugniß erstreckt sich auf alle richterlichen, wenn auch nicht eidlichen Vernehmungen, doch müssen bei Aufnahme der Protokolle die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sein. Polizeiliche Protokolle dürfen nicht verlesen werden. Erk. v. 20. Septbr. 80, R. 2 S. 218 u. E. 2 S. 236. Erk. v. 30. Juni 82, R. 4 S. 658 u. Erk. v. 31. März 87, R. 9 S. 214. Vergl. auch Anm. 95 zu § 253. Auch Protokolle über die Hauptverhandlung können verlesen werden. Erk. v. 18. März 84, R. 6 S. 212. Ebenso dürfen im Auslande aufgenommene Protokolle verlesen werden. Erk. v. 15. Mai 85, R. 7 S. 293. Militärgerichtliche Protokolle sind richterliche und können verlesen werden. Erk. v. 24. März 97, E. 29 S. 433. Schriftl. Notizen einer verstorbenen Person dürfen nicht verlesen werden. Erk. v. 25. Oktbr. 98, GA. 46 S. 435.

81) Bei jeder Verlesung muß der gesetzliche Grund derselben angegeben werden, Erk. v. 24. Novbr. 84, R. 6 S. 754, und insbesondere bei der Ver-



In den im § 222 bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 erfolgt ist.[82a])

Die Verlesung[83]) kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet,[84]) auch muß der Grund derselben verkündet[85]) und bemerkt werden, ob

---

lesung kommissarischer Zeugenaussagen konstatirt werden, daß der Grund der kommissar. Vernehmung noch fortbesteht. Erk. v. 24. Novbr. 80, R. 2 S. 562. Vergl. auch Erk. v. 8. Jan. 97, E. 29 S. 302. Ist aber der Grund der Verlesung durch den Gang der Verhandlung zur zweifelsfreien Kenntniß der Prozeßbetheiligten gelangt, so ist der Vorschrift der Verkündung genügt. Erk. v. 31. Jan. 98, GA. 46 S. 120. Ebenso Erk. v. 16. Septbr. 97, GA. 45 S. 369.

Hat die Wiederaufnahme eines Verfahrens stattgefunden, so kann in der neuen Hauptverhandlung die Verlesung der Aussage eines in dem geschlossenen Verfahren kommissarisch vernommenen Zeugen auf Grund der §§ 191 u. 223 erfolgen. Erk. v. 5. Dezbr. 90, GA. 39 S. 54.

Die Verlesung der Aussage eines nicht zu ermittelnden Zeugen kann abgelehnt werden, wenn dessen Vernehmung früher mit Unterlassung der vorgeschriebenen Belehrung (§ 51) geschehen war. Erk. v. 17. Jan. 90, E. 20 S. 186.

Die Anordnung der Verlesung trifft der Vorsitzende. Erk. v. 17. März 84, R. 6 S. 210.

82) Bezüglich der Mitschuldigen siehe die Anm. zu § 222 u. Erk. v. 2. März 99, E. 32 S. 72.

82 a) Auf ausländische Zeugenverhöre finden die am Orte ihrer Vornahme geltenden Prozeßgesetze Anwendung. GA. 47 S. 164.

83) Die gesetzlich begründete Verlesung der Aussage eines Zeugen oder Mitschuldigen bedingt nicht die Verlesung aller Vernehmungsprotokolle über Aussagen dieser Person. Erk. v. 27. Febr. 85, R. 7 S. 153. Ist aber in dem Protokolle über eine kommissarische Vernehmung auf eine frühere Aussage ausdrücklich Bezug genommen, so muß diese letztere verlesen werden. Erk. v. 2. März 86, E. 14 S. 1.

84) Wenn durch Verlesung einer Aussage nicht die Vernehmung des Zeugen ersetzt, sondern nur bewiesen werden soll, daß der Zeuge früher eine bestimmte Aussage gemacht habe, so ist die Verlesung nicht an die Bedingungen des § 250 geknüpft, sondern fällt unter § 248. Erk. v. 23. Novbr. 86, R. 8 S. 718. Kann ein Zeuge sich bei seiner Vernehmung der in sein Wissen gestellten Thatsachen nicht mehr erinnern, so können ihm Vorhaltungen aus seiner früheren Aussage gemacht werden, führen diese aber nicht zum Ziele, so muß die letztere verlesen werden. Erk. v. 28. März 95, E. 27 S. 163.

Protokolle ausländischer Zeugenverhörungen können verlesen werden, wenn die am Orte ihrer Vornahme geltenden Prozeßgesetze beobachtet sind. Erk. v. 26. Februar 00, GA. 47 S. 164.

85) Die Verkündung bedarf im Protokolle keiner besonderen Erwähnung, wenn die Verlesung durch Gerichtsbeschluß festgestellt ist. Erk. v. 24 Novbr. 80, R. 2 S. 204. Siehe auch Anm. 81.

Ueber die Begründung der Verlesung siehe auch Erk. v. 22. Juni 93, GA. 41 S. 271.

die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat.[86]) An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

§ 251. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.[87])

§ 252. Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert,[88]) so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls[88a]) über seine frühere Vernehmung[89]) zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.[90])

---

86) Eine unrichtige Angabe über die Beeidigung begründet die Revision. Erk. v. 20. Septbr. 80, R. 2 S. 223 u. E. 2 S. 237.

87) Die Vorschrift des § 251 bezieht sich nur auf solche Zeugen, die erst in der Hauptverh. das Zeugniß verweigert haben, nicht auf solche, welche dies schon in der Voruntersuchung gethan. Erk. v. 1. Juli 85, R. 7 S. 457.

Andere Personen als Zeugen über Mittheilungen solcher Personen zu vernehmen, welche ihr Zeugniß verweigern, ist, wie das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen in konstanter Rechtsprechung ausgeführt hat, durchaus statthaft. Erk. v. 17. Dezbr. 80, R. 2 S. 644, R. 3 S. 449, E. 5 S. 143; Erk. v. 1. Juli 86, E. 14 S. 266. Insbesondere können Gensdarmen, welche den später sein Zeugniß Verweigernden polizeilich vernommen haben, über die ihnen gemachte Aussage als Zeugen gehört werden. Erk. v. 29. Jan. 92, GA. 39 S. 422 u. Erk. v. 28. Juni 86, R. 8 S. 502. Auch Geschworene können über die Aussage eines Zeugen vernommen werden, welcher in der früheren Verhandlung sein Zeugniß abgelegt hat, in der späteren nach stattgehabter Aufhebung des früheren Urtheils stattfindenden Hauptverh. aber das Zeugniß verweigert. Erk. v. 26. Mai 87, R. 9 S. 342 u. E. 16 S. 119; Erk. v. 8. Dezbr. 96, GA. 44 S. 379.

Streitig war die Frage, ob auch der Untersuchungsrichter als Zeuge über die Aussage eines Zeugen vernommen werden dürfe, der später sein Zeugniß verweigert. Neuerdings wird diese Frage aber von allen Senaten des Reichsgerichts bejaht. Siehe Erk. v. 4. März 87, R. 9 S. 170. Vergl. Anm. zu § 50.

Ebenso kann der Gerichtsarzt über Mittheilungen, welche ihm gemacht sind, vernommen werden. Erk. v. 1. Juli 86, E. 14 S. 266.

88) Die Anordnung über die Verlesung trifft der Vorsitzende. Erk. v. 17. März 84, R. 6 S. 210. Es ist nicht zulässig, bei der Zeugenvernehmung in der Hauptverh. unter der Form von Vorhaltungen die im Vorermittelungsverfahren abgegebenen Auslassungen von Zeugen zur Verlesung zu bringen, welche von dem Rechte der Zeugnißverweigerung Gebrauch gemacht haben. Erk. v. 14. Febr. 95, E. 27 S. 29. Ueber die Vorhaltungen siehe auch oben die Anm. 84 zu § 250.

88a) Es dürfen aber nicht die Abschriften früherer Protokolle verlesen werden. Erk. v. 14. Dezbr. 00, E. 34 S. 48.

89) Es ist gleich, ob die Vernehmung in einer Straf- oder Civilsache er-

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.[91])

§ 253. Erklärungen des Angeklagten,[92]) welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß[93]) verlesen werden.[94])

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervor-

---

folgt ist und ob er als Zeuge oder Angeschuldigter vernommen ist. Erk. v. 23. März 85, E. 10 S. 118.

90) Den Sachverständigen können die früher von ihnen erstatteten schriftlichen Gutachten zur Einsichtnahme in der Hauptverh. übergeben werden. Erk. v. 22. Septbr. 81, E. 5 S. 129 u. v. 17. März 84, R. 6 S. 210.

Der betreffende Theil der Aussage muß verlesen werden, ein bloßer Vorhalt genügt nicht. Erk. v. 1. März 83, R. 5 S. 145. Es kann aber auch die gesammte frühere Aussage verlesen werden und zwar auf Anordnung des Vorsitzenden. Ein Gerichtsbeschluß wird erst im Falle der Beanstandung erforderlich. Erk. v. 17. März 84, R. 6 S. 210. Richterliche Protokolle werden hier nicht vorausgesetzt. Erk. v. 7. Mai 80, E. 1 S. 409. Einem Beamten kann das von ihm früher aufgenommene Protokoll zur Unterstützung seines Gedächtnisses eingehändigt werden. Erk. v. 3. Dezbr. 86, R. 8 S. 722 und ebenso R. 9 S. 455. Ebenso können die von einem Beamten im Laufe der Untersuchung erstatteten amtl. Berichte zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden. Erk. v. 21. Juni 87, R. 9 S. 379.

91) Zur Hebung eines Widerspruchs können auch Aussagen, welche der Zeuge in anderen Akten gemacht hat, verlesen werden. Erk. v. 29. April 84, R. 6 S. 319. Dem Zeugen kann auch im Falle eines Widerspruches seine frühere Aussage nur vorgehalten werden. Erk. v. 8. Dezbr. 84, R. 6 S. 785. Ebenso Erk. v. 10. Febr. 87, R. 9 S. 123, welches die Verlesung nur für geboten erachtet, wenn ein bloßer Vorhalt zur Hebung des Widerspruchs nicht genügt und es auf den besonderen Inhalt der früheren Aussage ankommt. Es ist unzulässig, einen Zeugen behufs Feststellung oder Beseitigung von Widersprüchen seiner Aussage mit seinen früheren Auslassungen diese letzteren vorzuhalten, statt dieselben, wie es beantragt war, zu verlesen. Erk. v. 4. Juli 95, GA. 43 S. 242.

92) Gleichviel, ob der Angekl. dieselben früher als Zeuge oder als Angekl. abgegeben hat. Erk. v. 3. Mai 82, R. 4 S. 427. Ebenso R. 5 S. 410, auch wenn sie in einer anderen Strafsache abgegeben sind. Erk. v. 20. Septbr. 83, R. 5 S. 538, 646 u. E. 9 S. 174. Wird gegen die Verlesung protestirt, so muß der Beschluß ergeben, aus welchem Grunde die Verlesung erfolgt ist. R. 5 S. 538.

93) Unter Geständniß ist kein formelles Schuldbekenntniß, sondern jedes Zugeständniß von Thatsachen zu verstehen. Erk. v. 23. Septbr. 84, R. 6 S. 554.

94) Richterliche Protokolle sind nur solche, welche den Vorschriften der §§ 166, 185 u. 186 entsprechen. Erk. v. 9. Mai 90, GA. 38 S. 187.

Ein in einem polizeilichen Protokolle enthaltenes Geständniß kann nicht durch Konstatirung aus diesem Protokolle festgestellt werden, sondern nur auf Grund einer den Inhalt des Geständnisses wiedergebenden Aussage des Beamten, der dasselbe protokollirt hat. Erk. v. 12. Juni 96, GA. 44 S. 157.

tretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.[95])

§ 254. In den Fällen der §§ 252, 253 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.[95a])

§ 255. Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden[96]) mit Ausschluß von Leumunds-

---

95) Der Vorsitzende kann die frühere Aussage zur Hebung von Widersprüchen vorhalten oder auch verlesen lassen. Erk. v. 11. April 92, E. 23 S. 58 u. v. 31. März 85, R. 7 S. 212. Richtrichterliche Protokolle dürfen aber bei Vermeidung der Aufhebung nicht verlesen werden, Erk. v. 13. Juni 86, E. 14 S. 258, auch dann nicht, wenn sie einem Zeugen zur Auffrischung des Gedächtnisses vorgehalten werden sollen. Erk. v. 3. Mai 88, E. 18 S. 24. Dieser Verstoß wird auch nicht dadurch unschädlich gemacht, daß die Beamten, welche das Protokoll aufgenommen haben, hierüber in der Verhandlung vernommen sind. Erk. v. 10. März 90, E. 20 S. 321.

Darüber, unter welchen Voraussetzungen Erklärungen eines Angekl. verlesen werden können, welche in einem nichtrichterlichen Protokoll enthalten, jedoch in einem richterlichen Protokoll in Bezug genommen sind, zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden können, siehe Erk. v. 27. März 93, E. 24 S. 94 u. v. 5. Jan. 94, E. 25 S. 31.

95a) Sowohl die Thatsache der Verlesung selbst, wie auch der Grund derselben brauchen nur auf Antrag protokollirt zu werden. Erk. v. 27. Oktbr. 99, E. 32 S. 315.

96) Das sind Erklärungen über Wahrnehmungen, welche diese Behörden (mögen dieselben auch aus einem einzelnen Beamten bestehen) innerhalb ihres Amtsbereichs und vermöge ihres Amtes gemacht haben, und diese Erklärungen müssen als amtliche von der Behörde selbst in der legalen für ihre amtlichen Kundgebungen vorgeschriebenen Vertretung und Form abgegeben sein. Erk. v. 4. Oktbr. 87, R. 9 S. 489. Vergl. auch E. 9 S. 88. — Hierher gehören deshalb nicht Registraturen, welche ein Amtsrichter bei der Vernehmung eines Zeugen über dessen Glaubwürdigkeit gemacht hat, die Verlesung derselben verletzt das Gesetz. Erk. v. 27. März 85, R. 7 S. 199. Ebensowenig dürfen Berichte verlesen werden, welche ein Staatsanwalt seiner vorgesetzten Behörde erstattet hat. Erk. v. 8. April 86, R. 8 S. 264.

Oeffentliche Behörden im Sinne dieses § sind die Reichsdruckerei, Erk. v. 31. Mai 89, E. 19 S. 264, die litterar. Sachverständigen-Vereine, Erk. v. 23. Novbr. 91, E. 22 S. 258, die Aeltesten der Kaufmannschaft, Erk. v. 3. Oktbr. 84, E. 11 S. 132.

Wenn eine um Auskunft ersuchte Behörde den schriftlichen Bericht, den sie sich von einem ihrer Beamten hat erstatten lassen, als diese Auskunft einsendet, so darf derselbe nicht ohne Weiteres verlesen werden, denn er ist kein Zeugniß oder Gutachten der Behörde. Erk. v. 4. Juli 90, GA. 38 S. 341.

zeugnissen,[97]) desgleichen ärztliche Atteste[98]) über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können[99]) verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

§ 256. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.[100])

---

97) Erklärungen der Lehrer über das sittliche Verhalten der Schüler sind Leumundszeugnisse, welche nicht verlesen werden dürfen. Erk. v. 23. Dezbr. 85, R. 7 S. 757. Nach Erk. v. 2. Febr. 80, R. 1 S. 311 ist das Attest eines Lehrers über die Glaubwürdigkeit eines Schülers kein Leumundszeugniß. Dagegen sind Führungsatteste der Militärbehörden Leumundszeugnisse und dürfen nicht verlesen werden. Erk. v. 4. Oktbr. 97, GA. 45 S. 430; dasselbe gilt von den in den Gesindedienstbüchern enthaltenen Zeugnissen der Dienstherrschaft. Erk. v. 4. Febr. 98, E. 30 S. 430.

Das Leumundsattest ist eine Auskunft über den moralischen Werth einer Person und darf selbst dann nicht verlesen werden, wenn es sich nicht auf den Angeklagten, sondern auf einen Zeugen bezieht. Erk. v. 27. Juni 90, GA. 38 S. 328. Sind Leumundszeugnisse nur Beweismittel, so können sie verlesen werden. Erk. v. 25. Jan. 94, E. 25 S. 93.

98) Als ärztliche Atteste können nur solche verlesen werden, welche von einer zur Annahme des Titels als Arzt (§ 29 der Gewerbeordn.) berechtigten Person ausgestellt sind. Erk. v. 29. März 86, R. 8 S. 231. Nicht bloß die Atteste gerichtlicher Aerzte, Erk. v. 13. April 80, R. 1 S. 580, dürfen verlesen werden. Die Verlesung desjenigen Theiles eines Protokolls, in welchem ein Arzt den Befund einer nicht schweren Körperverletzung dargelegt hat, ist nicht statthaft. Erk. v. 5. Mai 82, R. 4 S. 435 u. E. 6 S. 254. Auch das in der Voruntersuchung zu Protokoll gegebene Gutachten der Obduzenten darf nur unter den in den §§ 250 u. 252 gegebenen Voraussetzungen verlesen werden. Erk. v. 29. Aug. 82, R. 4 S. 699. Das Attest über eine gefährliche Körperverletzung (§ 223a) kann verlesen werden. Erk. v. 5. Febr. 80, E. 1 S. 188.

Aerztliche Atteste umfassen sowohl außergerichtliche als vor Gericht abgegebene Erklärungen des Arztes. Erk. v. 8. Juli 89, E. 19 S. 364.

Ein ärztliches Attest über eine Verletzung, wenn es sich um den Fall des § 176 Nr. 3 des StGB. handelt, darf nicht verlesen werden, Erk. v. 9. Juli 94, E. 26 S. 38, denn die hier zugelassene Ausnahme bezieht sich nur auf die Strafverfolgungen wegen leichter Körperverletzungen.

99) Die Verlesung steht im Ermessen des Gerichts. Erk. v. 19. April 80, E. 1 S. 383.

100) Die Verletzung dieser Vorschrift führt nur zur Aufhebung, wenn dadurch die Vertheidigung erheblich beschränkt worden ist. Erk. v. 20. Dezbr. 79, R. 1 S. 165 und ebenda 230 u. Erk. v. 12. Juli 80, E. 2 S. 202.

§ 257. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.[1])

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu;[2]) dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.[3])

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.[4])

§ 258. Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.[5])

Erk. v. 7. Jan. 87, E. 15 S. 172. Die Vorschrift ist, wie schon das Wort „soll" sagt, lediglich instruktioneller Natur.

Der Angekl. kann nicht bloß Fragen stellen, sondern Erklärungen jeder Art abgeben. Erk. v. 25. Oktbr. 98, GA. 46 S. 434.

1) Hat der Vertheidiger eine Beweiserhebung und event. Freisprechung beantragt, so muß zwischen der Beschlußfassung über den Beweisantrag und der Urtheilsfällung dem Angekl. nochmals das Wort gegeben werden. Erk. v. 29. April 90, E. 20 S. 380.

Auch dem Nebenkläger muß neben dem StA. das Wort ertheilt werden. Die Unterlassung führt zur Aufhebung. Erk. v. 28. Oktbr. 87, E. 16 S. 253.

2) Der StA. soll das Wort nur zwei Mal verlangen dürfen und der Vorsitzende weitere Ausführungen abschneiden können. Erk. v. 6. Oktbr. 84, R. 6 S. 599. Die Begründung ist nicht überzeugend. Daß dem StA. nach einer erneuten Beweisaufnahme nicht nochmals ausdrücklich das Wort ertheilt wird, ist nicht normwidrig. Erk. v. 8. März 95, GA. 43 S. 44.

3) Dem Angekl. gebührt das letzte Wort gegenüber dem StA., aber nicht auch gegenüber seinem Vertheidiger. Es schadet nicht, wenn der letztere auch noch nach dem Angekl. das Wort nimmt. Erk. v. 23. März 85, R. 7 S. 191. Siehe auch Erk. v. 6. Dezbr. 92, E. 23 S. 319. Ist bei der Schlußausführung der Beweisantrag des Angekl. abgelehnt worden, so muß demselben nochmals das Wort ertheilt werden. Erk. v. 3. Juli 94, E. 26 S. 32.

4) Die Unterlassung bewirkt auch hier nur die Aufhebung, wenn darin eine Beschränkung der Vertheidigung gelegen hat. Erk. v. 28. Jan. 82, R. 4 S. 94. Ebenso R. 5 S. 749. Dagegen bewirkt die Unterlassung die Revision nach Erk. v. 24. Septbr. 83, E. 9 S. 69. Erk. v. 21. Septbr. 85, R. 7 S. 519.

Wenn der Vorsitzende den Vertheidiger wegen einer Aeußerung unterbricht, ohne ihm das Wort zu entziehen, so liegt darin keine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung. Erk. v. 3. Mai 92, GA. 40 S. 139. Dem Vertheidiger kann der Vorsitzende unter Umständen das Wort entziehen, Erk. v. 9. April 86, R. 8 S. 271, dem StA. gegenüber steht ihm dies Recht nicht zu, er kann vielmehr nur die Sitzung aufheben. Erk. v. 2. März 81, R. 3 S. 96.

5) Daß dem Angekl. durch den Dolmetscher auch die Gründe eines in der Hauptverh. abgegebenen Gutachtens verdolmetscht werden, ist nur dann nöthig,

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§ 259. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.[6])

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen,[7]) wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt,[8]) oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.[9])

§ 260. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das

wenn er dies ausdrücklich verlangt. Erk. v. 10. Juli 95, GA. 43 S. 253. Daß der Dolmetscher der fremden Sprache mächtig ist, braucht in dem Protokolle nicht besonders hervorgehoben zu werden. Erk. v. 27. April 80, R. 1 S. 678.

6) Die Bestimmung des § 259 Abs. 2 ist unvollständig. Auf Einstellung des Verfahrens wird das Urtheil auch dann zu lauten haben, wenn die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist oder wenn das gerichtliche Strafverfahren um deswillen unstatthaft ist, weil das gesetzlich nothwendige Administrativverfahren nicht vorausgegangen ist. Vergl. §§ 459 ff. In den Fällen der §§ 199, 233 StGB. wird das Urtheil dahin zu lauten haben: daß der Angekl. zwar schuldig, aber für straffrei zu erklären. Vergl. § 500. — In Betreff der Entscheidung über die Kosten vergl. § 496.

7) Beim Mangel eines Strafantrages braucht die Einstellung nicht dahin zu lauten, daß dieselbe „zur Zeit" geschehe. Erk. v. 31. Mai 81, R. 3 S. 350. Auch hindert diese Einstellung Mangels Antrags niemals ein Verfahren auf Antrag eines Anderen. Erk. v. 13. Juli 81, R. 3 S. 479.

Das Strafverfahren kann auch für unzulässig erklärt werden. Erk. v. 23. Juni 83, E. 9 S. 15.

Der Antrag kann zu jeder Zeit, auch erst nach Eröffnung der Untersuchung gestellt werden. Erk. v. 20. April 83, R. 5 S. 270.

8) a. Ein in der Hauptverh. gefaßter Beschluß, durch welchen das Verfahren eingestellt wird, ist unwirksam und kann ohne Weiteres später wieder aufgehoben werden. Erk. v. 2. Dezbr. 81, R. 3 S. 760.

b. Ist mit einem Taubstummen eine Verhandlung unmöglich, so ist das Verfahren nicht durch Urtheil definitiv, sondern durch Beschluß einstweilen einzustellen. Erk. v. 10. Novbr. 80, R. 2 S. 487.

9) Die Kosten trägt im Falle des Einstellens des Verfahrens in der Regel und abgesehen von den Vorschriften der §§ 502 u. 503 der StPO. die Staatskasse. Erk. v. 10. Dezbr. 89, E. 20 S. 118.

Uebrigens ist es unzulässig, bei einer einheitlichen Strafthat, mag es sich auch um verschiedene Objekte handeln (Zolldefraude), wegen einzelner Objekte ein verurtheilendes oder freisprechendes Erkenntniß zu erlassen und wegen anderer neue Beweiserhebungen anzuordnen. Erk. v. 13. Dezbr. 88, E. 18 S. 297.

Vergl. aber Erk. v. 22. Dezbr. 93, GA. 41 S. 424.

Gericht [10]) nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. [11])

§ 261. Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten. [12])

§ 262. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entschei-

---

10) Darüber, ob eine Thatsache gerichtskundig ist, braucht mit den Parteien nicht verhandelt zu werden. Erk. v. 7. Febr. 96, E. 28 S. 171.

Die im § 20 Abs. 2 des Ges. vom 8. Mai 1837 über das Mobiliarfeuerversicherungswesen aufgestellte Rechtsvermuthung besteht nicht mehr zu Recht. Erk. v. 10. März 90, E. 20 S. 321.

Ueber den Begriff der Gerichtskundigkeit siehe Erk. v. 4. Dezbr. 91, GA. 39 S. 342. Ob etwas gerichtskundig ist, hat lediglich das Gericht zu ermessen. Als notorisch können angesehen werden die Motive zu einem Gesetz und die Verhandlungen des Reichstags über dasselbe. Erk. v. 9. Jan. 90, GA. 37 S. 439.

11) Wenn ein Urtheil in der Revisionsinstanz aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückgewiesen ist, so braucht in der neuen Hauptverh. das Revisionsurtheil nicht verlesen zu werden. Erk. v. 15. Mai 91, E. 21 S. 436. Das Gericht kann zum Zwecke der Feststellung der Anklagethat einer anderen That eine von einem früheren richterlichen Urtheilsspruche abweichende Beurtheilung angedeihen lassen. Erk. v. 25. Mai / 1. Juni 1900, E. 33 S. 303.

12) Der § 261 enthält den Grundsatz, daß der Strafrichter nach seiner Ueberzeugung auch über solche bürgerliche Rechtsverhältnisse zu entscheiden hat, von deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein die Strafbarkeit einer Handlung abhängt, und aus dem Abs. 2 des § folgt nicht, daß dieser Grundsatz sich nur auf den Fall bezieht, wo das Urtheil des Civilrichters noch aussteht. § 261 bestimmt vielmehr allgemein, daß der Strafrichter an das Urtheil des Civilrichters nicht gebunden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Civilurtheil konstitutiver Natur ist und neues Recht schafft, wie bei Theilungs-, Grenzscheidungsklagen u. s. w. Erk. v. 5. Oktbr. 86, E. 14 S. 365.

Der § 14 des Ges. v. 24. Mai 61, wonach in Stempeldefraudationssachen das Verfahren auszusetzen und über die Stempelpflichtigkeit durch den Civilrichter zu entscheiden ist, ist durch § 261 aufgehoben. Erk. v. 24. April 83, R. 5 S. 277. A. M. das Kammergericht; Johow, Jahrb. 3 S. 275.

Darauf, daß ein Strafgericht keine Veranlassung gefunden, von der Befugniß aus § 261 Gebrauch zu machen, vielmehr die civilrechtlichen Verhältnisse selbst entschieden hat, kann eine Revision nicht gegründet werden. Erk. v. 4. Oktbr. 88, E. 18 S. 123. — Vergl. auch über den Umfang der Befugnisse des Strafrichters Erk. v. 25. Jan. 89, E. 18 S. 436.

dung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.[13])

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.[14])

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalles und der Verjährung.

§ 263. Gegenstand der Urtheilsfindung[15]) ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.[16])

---

13) Die Schuldfrage darf nicht in verschiedene Theile getheilt zur Abstimmung gebracht und als bejaht erachtet werden, wenn sich zwar für jeden Theil eine Mehrheit von $^2/_3$ ergiebt, diese Mehrheiten aber von verschiedenen Richtern gebildet werden. Erk. v. 14. Dezbr. 81, R. 3 S. 797. Ist die Strafkammer getheilter Meinung, ob Diebstahl oder Entwendung nach § 370 vorliegt, und hat keine Meinung 4 Stimmen für sich, so muß wegen Entwendung gestraft werden. Erk. v. 28. Jan. 82, R. 4 S. 83 u. E. 5 S. 404. Siehe auch Anm. zu § 198 GVG.

Die Frage, ob ein Strafantrag gestellt ist, gehört nicht zur Schuldfrage. Erk. v. 1. Mai 84, R. 6 S. 331. Die Frage, ob mildernde Umstände vorhanden sind, gehört nicht zu den dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen, sondern gehört zur Strafzumessung. Erk. v. 12. Juni 85, R. 7 S. 378.

14) Der Strafausschließungsgrund des § 186 des StGB. (erweislich wahre Thatsachen) und die Reizung zum Zorn im Sinne des § 213 des StGB. sind Umstände, zu deren Verneinung eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich ist. Erk. v. 2. Novbr. 82, R. 4 S. 782 u. Erk. v. 8. Juni 86, E. 14 S. 298.

15) Der § 263 verpflichtet den Richter zu einem positiven Ausspruche über die von der Anklage abweichende mögliche Beurtheilung der Strafthat nur dann, wenn die Seitens der Prozeßbetheiligten vorgebrachten oder die vom Richter festgestellten Thatsachen oder bestimmte Anträge dazu Anlaß geben. Erk. v. 3. Oktbr. 84, R. 6 S. 594 u. Erk. v. 22. Septbr. 85, R. 7 S. 522.

Die Erneuerung der Strafklage ist ausgeschlossen, insoweit es sich um dieselbe Gesammtthat des Angeklagten, wie sie Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung gewesen ist, handelt, ohne daß es auf den rechtlichen Gesichtspunkt, von welchem aus sie in dem früheren Urtheil gewürdigt worden ist, ankommt. Erk. v. 28. Jan. 87, R. 9 S. 99. Daran ändert auch nichts, daß ein früheres rechtskräftig gewordenes Erkenntniß erklärt hat, es liege eine „andere That" vor, wegen welcher der Staatsanwaltschaft ein besonderes Verfahren vorbehalten bleiben müsse. Erk. v. 15. Novbr. 86, E. 15 S. 133.

Die Identität der That wird nicht berührt, wenn das Urtheil von der Anklage oder dem Eröffnungsbeschlusse dadurch abweicht, daß es andere Personen als getäuscht oder beschädigt ansieht. Erk. v. 21. Febr. 88, GA. 36 S. 181.

Ueber den Begriff der in der Anklage bezeichneten That siehe auch Erk. v. 1. Novbr. 93, E. 24 S. 370 u. v. 15. März 97, E. 30 S. 11.

16) Ueber den Grundsatz ne bis in idem und die reichsgerichtliche Judikatur siehe Zitzlaff in GA. 42 S. 208 ff. und die Zusammenstellung in GA. 43

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem

---

S. 245. Wegen Verletzung des Rechtsgrundsatzes ne bis in idem ist eine große Anzahl von Entscheidungen ergangen, von denen nachstehende bemerkenswerth:

Eine wegen fahrlässiger Brandstiftung bestrafte Person kann wegen derselben That nicht wegen vorsätzlicher Brandstiftung verfolgt werden. Erk. v. 16. Oktbr. 80, E. 2 S. 347 u. R. 2 S. 342. Wer wegen vorsätzlicher Körperverletzung freigesprochen, kann nicht mehr wegen fahrlässiger Körperverletzung verfolgt werden. Erk. v. 21. Dezbr. 80, R. 2 S. 654 u. E. 3 S. 132. Eine Anklage wegen Diebstahls schließt die spätere Verfolgung wegen Hehlerei aus und umgekehrt. Erk. v. 5. Mai 85, E. 12 S. 187. Wer wegen gewerbsmäßigen Jagdvergehens verurtheilt ist, kann wegen neuer, nach den früher abgeurtheilten, aber vor der Verurtheilung verübten Jagdvergehen nicht von Neuem verfolgt werden. Erk. v. 12. Juli 82, R. 4 S. 690. Eine vollstreckbar gewordene polizeiliche Strafverfügung schließt die nochmalige Verfolgung derselben That unter dem Gesichtspunkt eines ideell konkurrirenden Vergehens nicht aus. Erk. v. 19. Febr. 85, R. 7 S. 132. Ebenso R. 2 S. 367 u. R. 5 S. 570 u. E. 4 S. 342. Ein wegen groben Unfugs Freigesprochener kann später nicht wegen Beleidigung verfolgt werden. Erk. v. 17. Novbr. 92, E. 23 S. 307.

Ferner schließt Verurtheilung wegen Verübung groben Unfugs eine nochmalige Verfolgung wegen Mißhandlung aus, Erk. v. 27. März 81, R. 3 S. 343, ebenso schließt eine Freisprechung von der Anklage aus § 366 Nr. 2 (schnelles Fahren) eine nochmalige Verfolgung wegen fahrlässiger Tödtung aus. Erk. v. 25. Febr. 84, R. 6 S. 145. Nicht minder schließt die Freisprechung von der Anklage der Thäterschaft die nochmalige Verfolgung wegen Beihülfe aus. Erk. v. 10. Dezbr. 85, E. 13 S. 146. Die Einstellung des Verfahrens wegen Mangels eines Strafantrages hindert die Verfolgung der That als eines Nichtantragsdelikts. Erk. v. 13. März 88, R. 10 S. 245 u. GA. 36 S. 184.

Die Freisprechung wegen Münzfälschung hindert nicht das objektive Verfahren wegen Einziehung des falschen Geldes. Erk. v. 28. Mai 86, E. 13 S. 161.

Ueber die Einheit der Handlung und den Einwand ne bis in idem bei dem unerlaubten Verkauf von Lotterieloosen siehe Erk. v. 21. April 96, GA. 44 S. 58 u. ebenda S. 377.

Als Grundsatz ist anzusehen, daß die frühere Strafverfolgung nur da eine die Klage für immer ausschließende und konsumirende Wirkung hat, wo in dem ersten Verfahren eine nach allen Seiten erschöpfende Beurtheilung der That möglich gewesen ist. Dies ist aber nicht der Fall, wenn das erste Urtheil in Form eines Strafbefehls erlassen war und darum wird auch durch den Erlaß eines forstrichterlichen Strafbefehls eine spätere Anklage wegen Diebstahls nicht ausgeschlossen. Erk. v. 14. Dezbr. 86, E. 15 S. 112. Siehe auch Erk. v. 8. Oktbr. 86, R. 8 S. 606. Siehe unten Anm. 17 Abs. 4.

Umfaßt die Anklage und resp. der Eröffnungsbeschluß mehrere Strafthaten und ist wegen einer aus Versehen nicht erkannt, so gilt der Angekl. nicht als freigesprochen und steht einem erneuten Verfahren nichts entgegen. Erk. v. 17. Juni 90, GA. 38 S. 209. Einen gleichen Grundsatz spricht Erk. v. 21. Mai 89, E. 19 S. 227 aus.

Wenn bei ideal konkurrirenden Delikten wegen des einen eine Freisprechung erfolgt, so ist die Strafverfolgung wegen des anderen unstatthaft. Erk. v. 18./28. Dezbr. 93, E. 25 S. 27.

Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.[17])

Ebenso können Raub und Hehlerei bezüglich derselben Sachen unter den Begriff der prozessualen Identität fallen. Erk. v. 19. Jan. 92, GA. 39 S. 436.

Eine Freisprechung wegen gewerbs= resp. gewohnheitsmäßiger Hehlerei steht der Strafverfolgung wegen eines einzelnen Falles von Hehlerei, der vor dem freisprechenden Erkenntnisse verübt, aber nicht Gegenstand der Anklage gewesen ist, nicht entgegen. Erk. v. 24. Novbr. 93, E. 24 S. 419. Der Verkauf von Loosen (Ges. v. 29. Juli 85) setzt kein gewerbsmäßiges Handeln voraus, vielmehr bildet jeder einzelne Fall eine besondere Strafthat. Erk. v. 25. Septbr. 94, GA. 43 S. 29.

Eine erneute Strafverfolgung wegen Diebstahls, wenn wegen einzelner aus diesem Diebstahle herrührender Gegenstände eine Verurtheilung wegen Unterschlagung stattgefunden hat, ist nicht zulässig. Erk. v. 24. Septbr. 95, GA. 43 S. 245.

Eine Verurtheilung aus § 368 Nr. 5 steht, falls die ganze That ins Auge gefaßt ist, einer Verfolgung wegen fahrlässiger Brandstiftung entgegen. Erk. v. 17. Oktbr. 90, GA. 38 S. 429.

Die Freisprechung von der Anklage aus § 265 des StGB. steht einem erneuten Verfahren wegen Betruges bei Aufstellung der Brandschadensliquidation nicht entgegen. Erk. v. 27. Novbr. 88, GA. 37 S. 462.

Wenn das Verfahren eingestellt ist, weil ein rechtzeitig vom gesetzlichen Vertreter gestellter Strafantrag übersehen ist, so ist ein neues Verfahren statthaft. Erk. v. 22. Febr. 92, GA. 39 S. 437. Ebensowenig hindert eine zu Unrecht verhängte militärische Disziplinarstrafe eine nochmalige Strafverfolgung. Erk. v. 20. Mai 91, GA. 39 S. 221.

17) Der Einwand des ne bis in idem kann auch noch in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden. Erk. v. 12. Oktbr. 97, E. 30 S. 340. Ebenso Erk. v. 8. Oktbr. 88, E. 18 S. 272 u. Erk. v. 7. Jan. 96, E. 28 S. 97. Nach Erk. v. 30. Septbr. 90, E. 21 S. 79 soll dem von der Anklage aus § 139 des StGB. (Nichtanzeige) freigesprochenen Angeklagten, wenn er später selbst wegen dieses Mordes angeklagt wird, der Grundsatz ne bis in idem zur Seite stehen. Die Richtigkeit dieser Entscheidung unterliegt jedoch erheblichen Bedenken.

Uebrigens ist der Grundsatz ne bis in idem nicht bloß prozessualer, sondern auch materiellrechtlicher Natur. Erk. v. 18./28. Dezbr. 93, E. 25 S. 27.

Durch eine rechtskräftig gewordene Entscheidung, durch welche die Anklage nicht materiell erledigt, sondern nur die Abweisung wegen Unzuständigkeit erfolgt, wird die Strafklage nicht verbraucht. Erk. v. 18. Oktbr. 94, E. 26 S. 150. Vergl. auch Erk. v. 10. Mai 95, E. 27 S. 216.

Auch ein Strafbefehl kann unter Umständen die wiederholte Verurtheilung wegen der darin bezeichneten strafbaren Handlung ausschließen. Erk. v. 2. Jan. 96, E. 28 S. 83. Siehe oben Anm. 16 Abs. 6.

Wer wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurtheilt ist, kann nicht wegen Betruges verurtheilt werden, wenn die That vor jenem Urtheil begangen ist und zugleich den Thatbestand des unerlaubten Glückspiels erfüllt. Erk. v. 26. März 96, E. 28 S. 283.

Die Wirksamkeit einer rechtskräftigen Entscheidung setzt Identität der Personen voraus, daher Verurtheilung wegen Anstiftung möglich, auch wenn der

§ 264. Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.[18])

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhand-

---

Hauptthäter bereits rechtskräftig freigesprochen ist. Erk. v. 22. Juni 00. E. 33 S. 319. Vergl. Anm. 11 zu § 261.

18) Der § hat zu einer sehr reichhaltigen Judikatur Anlaß gegeben.

Als allgemeine Grundsätze sind folgende aufgestellt:

a. Die Aufhebung eines Urtheils aus Rechtsgründen in Verbindung mit der Verlesung des Revisionsurtheils bei der erneuten Aburtheilung erscheint als ein genügender Hinweis auf die abweichenden rechtlichen Gesichtspunkte. Erk. v. 3. Novbr. 82, R. 4 S. 786.

b. Im schwurgerichtlichen Verfahren wird durch die Stellung der bezüglichen Fragen in hinreichender Weise auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen. Erk. v. 10. Juni 80, R. 2 S. 55 u. E. 2 S. 92, R. 4 S. 242, R. 5 S. 191 u. 531.

Vergl. auch Erk. v. 16. Mai 89, E. 19 S. 224:

Unter Umständen kann der Hinweis aber auch im schwurgerichtlichen Verfahren nothwendig werden. Erk. v. 5. Mai 92, GA. 40 S. 141.

c. Der Angeklagte muß nicht bloß auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen werden, sondern er muß auch nach dem Hinweis noch gehört werden. Erk. v. 20. Febr. 91, E. 21 S. 372. Erk. v. 25. April 94, E. 25 S. 340. Es kann aber die Hinweisung durch Bezugnahme auf den Antrag des Staatsanwalts erfolgen. GA. 47 S. 161.

d. Die Vorschrift des § 264 Abs. 1 muß auch beobachtet werden, wenn bei einem Verfahren nach § 230 Abs. 2 sich nach Entfernung des Angekl. eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ergiebt. Erk. v. 16./19. März 99, E. 32 S. 96.

e. Die Unterlassung des Hinweises schadet aber nicht, wenn klar zu Tage liegt, daß das Urtheil auf dieser Unterlassung nicht beruht. Erk. v. 13. April 92, E. 23 S. 71.

f. Daß der Hinweis stattgefunden, muß aus dem Protokolle hervorgehen. Die Bemerkung in den Gründen, der Vorschrift des § 264 sei genügt worden, reicht nicht aus. Erk. v. 14. Juni 80, R. 2 S. 67.

g. Der Hinweis muß stets auf ein ganz bestimmtes anderes Delikt erfolgen. Erk. v. 22. Juni 80, R. 2 S. 99. Ebenso R. 5 S. 190.

h. Ist der Angekl. auf einen veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen worden unter Umständen, welche die Absicht anzeigen, daß eventuell unter diesem die Verurtheilung erfolgen werde, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, weshalb dies nicht geschehen sei. Erk. v. 11. Dezbr. 84, R. 6 S. 790.

i. Der Hinweis ist nothwendig, wenn auch Staatsanwalt und Vertheidiger den veränderten Gesichtspunkt schon berücksichtigt haben. Erk. v. 5. Novbr. 89, E. 20 S. 33.



lung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.[19])

---

19) Im Einzelnen ist dieser Hinweis für nothwendig erachtet:

a. Wenn wegen idealer Konkurrenz angeklagt ist und wegen realer bestraft werden soll. Erk. v. 22. Dezbr. 87, E. 16 S. 437.

b. Wenn wegen Diebstahls angeklagt ist und wegen Hehlerei bestraft werden soll, R. 3 S. 811 u. 4 S. 493 u. 611, oder wenn aus § 370 Nr. 5 gestraft werden soll. R. 3 S. 755 u. E. 5 S. 199. Siehe auch R. 8 S. 623.

c. Wenn aus § 187 des StGB. angeklagt ist und aus § 186 gestraft werden soll. R. 3 S. 744 u. E. 5 S. 211. Abweichend R. 2 S. 191.

d. Wenn aus den §§ 223 u. 224 des StGB. angeklagt ist und aus § 223a gestraft werden soll. R. 4 S. 298. Aehnlich R. 4 S. 798, R. 6 S. 213 u. R. 9 S. 204.

e. Wenn wegen eines vorsätzlichen Vergehens angeklagt ist und wegen des fahrlässigen gestraft werden soll. R. 4 S. 562, E. 6 S. 349.

f. Wenn wegen alleiniger Thäterschaft angeklagt ist und wegen Mitthäterschaft gestraft werden soll. R. 5 S. 23. Erk. v. 16. Febr. 92, E. 22 S. 367.

g. Wenn wegen vollendeter That angeklagt ist und wegen versuchter gestraft werden soll. R. 5 S. 536.

h. Wenn wegen Beihülfe angeklagt ist und wegen Thäterschaft verurtheilt werden soll. Erk. v. 27. Oktbr. 84, R. 6 S. 654.

i. Wenn aus einer bestimmten Nummer des § 240 (früher § 210) der Konkursordnung angeklagt ist und aus einer anderen verurtheilt werden soll. Erk. v. 3. Novbr. 84, R. 6 S. 685. Erk. v. 23. Jan. 91, E. 21 S. 387.

k. Dasselbe gilt bei einer Anklage aus einer bestimmten Nr. des § 243 (schwerer Diebstahl), wenn die Verurtheilung aus einer anderen erfolgen soll. Erk. v. 23. Febr. 85, R. 7 S. 138 u. Erk. v. 6. Mai 98, GA. 46 S. 321.

l. Wenn die Anklage auf eine fortgesetzte That lautet und wegen mehrerer selbstständiger Handlungen verurtheilt werden soll. Erk. v. 1. Novbr. 86, R. 8 S. 659.

m. Wenn Anklage wegen einfacher Beleidigung erhoben und wegen öffentlicher Beleidigung gestraft werden soll. Erk. v. 23. Dezbr. 96, E. 29 S. 281.

n. Wenn wegen Mitthäterschaft (§ 47) eröffnet, aber jeder der einzelnen Angeklagten wegen einer besonderen und selbstständigen That gestraft werden soll. Erk. v. 16. Septbr. 97, GA. 45 S. 370.

o. Der Hinweis ist nothwendig, wenn die Strafkammer im Falle des § 270 der StPO. aus einem anderen Gesetz strafen will, als demjenigen, welches im Unzuständigkeitsbeschlusse bezeichnet ist und zwar auch dann, wenn das Gesetz, aus welchem gestraft werden soll, schon dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde lag. Erk. v. 18. Febr. 87, R. 9 S. 144 u. E. 15 S. 286.

p. Wenn die Anklage auf Amtsunterschlagung gerichtet ist und wegen gemeiner Unterschlagung gestraft werden soll. Erk. v. 9. April 88, E. 17 S. 293.

q. Wenn die Anklage wegen mehrerer Straftaten erhoben ist und wegen einer fortgesetzten That gestraft werden soll. Erk. v. 4. Febr. 90, E. 20 S. 226. Nach dem Erk. v. 17. Mai 92, GA. 40 S. 149 führt die Unterlassung des Hinweises in diesem Falle aber nur dann zur Aufhebung, wenn das Urtheil auf derselben beruht.

r. Wenn bei dem Hausfriedensbruch die Anklage widerrechtliches Eindringen

Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung, auf die Ver=

---

annimmt, während wegen unbefugten Verweilens gestraft werden soll. Erk. v. 11. Oktbr. 89, E. 19 S. 401.

s. Wenn das Verfahren aus § 284 des StGB. eröffnet ist und aus § 286 gestraft werden soll. Erk. v. 24. Novbr. 91, GA. 39 S. 336.

t. Wenn wegen gewohnheitsmäßiger Hehlerei angeklagt ist und wegen gewerbsmäßiger verurtheilt werden soll. Erk. v. 14. März 95, E. 27 S. 138.

u. Wenn bei Zollvergehen eine Person als Anführer angeklagt ist und als Anstifter bestraft werden soll. Erk. v. 14. Juni 94, E. 25 S. 424.

v. Wenn bei einer Anklage aus § 348 Nr. 2 StGB. wegen Vernichtung einer amtlich anvertrauten Urkunde angeklagt ist und wegen Vernichtung einer „amtlich zugänglichen" Urkunde gestraft werden soll. Erk. v. 24. März 93, E. 24 S. 89.

w. Wenn bei einer Anklage wegen Beleidigung zwar auf die öffentliche Beleidigung hingewiesen, aber wegen Beleidigung durch Verbreitung von Schriften verurtheilt werden soll. Erk. v. 28. Novbr. 93, E. 24 S. 432.

x. Bei einer Anklage wegen unbefugter Jagdausübung genügt nicht die allgemeine Hinweisung auf § 193 StGB. Erk. v. 28. Jan. 96, E. 28 S. 150.

y. Wenn das jugendliche Alter des Angekl. erst in der Hauptverhandl. bekannt wird. Erk. v. 15. Febr. 00, E. 33 S. 166.

Dagegen ist der Hinweis nicht für erforderlich erachtet:

a. Wenn bloß ein erschwerender Umstand der inkriminirten That wegfällt (Gemeinschaftlichkeit bei der Körperverletzung). R. 3 S. 5.

b. Wenn die That dieselbe bleibt und nur der Thatbestand in anderen Merkmalen gefunden wird. R. 3 S. 350. Siehe ebenda S. 87.

c. Wenn wegen Grenzsteinverrückung angeklagt ist und wegen fälschlicher Setzung eines Grenzsteins gestraft werden soll. R. 4 S. 62.

d. Wenn wegen des Hinweises vertagt ist und nun die neue Verhandlung stattfindet. R. 5 S. 405.

e. Wenn der Richter wegen eines andern rechtlichen Gesichtspunktes verurtheilen will, als dies durch das Resolut der Verwaltungsbehörde geschehen ist. Erk. v. 29. April 81, E. 4 S. 116, R. 4 S. 586.

f. Wenn abweichend vom Eröffnungsbeschl. im Falle des § 223a StGB. nicht wegen Körperverletzung mittels eines Messers, sondern wegen Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges verurtheilt werden soll. Erk. v. 18. Juni 97, E. 30 S. 176.

g. Wenn aus § 258 Abs. 2 angeklagt ist und aus § 258 Abs. 1 StGB. verurtheilt werden soll. Erk. v. 16. Septbr. 97, GA. 45 S. 369.

h. Wenn im Eröffnungsbeschl. Veranstaltung einer Ausspielung angenommen und wegen Veranstaltung einer Lotterie gestraft werden soll. Erk. v. 15. März 98, E. 31 S. 71.

i. Wenn die Anklage auf Hehlerei lautet und wegen Anstiftung verurtheilt werden soll. Erk. v. 13. März 87, R. 9 S. 722.

k. Wenn auf Grund bestimmter gesetzlicher Vorschriften eine Nebenstrafe verhängt werden soll, die ersteren aber im Eröffnungsbeschlusse nicht angeführt sind. Erk. v. 7. Oktbr. 86, R. 8 S. 600.

l. Ist in einem in der Revisionsinstanz aufgehobenen Erkenntnisse auf Grund eines anderen als dem im Eröffnungsbeschl. angeführten Strafgesetz verurtheilt worden, so bedarf es, wenn in dem erneuerten Verfahren wieder auf

theidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene[20]) Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

Auf die in § 244 Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

§ 265. Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That[21]) beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung[21a]) des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.[22])

---

das im Eröffnungsbeschl. bezeichnete Stafgesetz zurückgegangen wird, eines Hinweises nicht. Erk. v. 26. Mai 91, GA. 39 S. 222. Erk. v. 20. Juni 98, GA. 46 S. 340.

20) Hierunter sind nur solche Umstände zu verstehen, welche das Gericht bei Eröffnung des Hauptverfahrens nicht gekannt hat. Haben sich solche nicht ergeben, sondern will das Gericht nur eine veränderte rechtliche Beurtheilung eintreten lassen, so steht eine beantragte Vertagung im Ermessen des Gerichts. Erk. v. 7. Juli 85, R. 7 S. 474.

21) Unter „That" ist nicht sowohl das konkrete Thun des Angekl. in derjenigen Gestaltung, in welcher es Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses gewesen ist, als vielmehr das gesammte historische Vorkommniß zu verstehen, von welchem jenes Thun des Angekl. ein essentieller Akt ist und insbesondere dieses Thun in der ihm durch die Hauptverh. gegebenen Gestalt. Erk. v. 10. Juli 88, GA. 36 S. 323. Es liegt aber keine neue That vor, wenn das historische Vorkommniß, auf dem die Anklage ruht, Thatsachen enthält, in welchen der erkennende Richter die Merkmale noch einer zweiten mit dem in der Anklage bezeichneten Delikt realiter konkurrirenden Strafthat erblickt. Es bedarf hier nicht des Verfahrens aus diesem §. Erk. v. 29 Mai 91, GA. 39 S. 223.

Zur Feststellung der Gewerbsmäßigkeit kann das Gericht auch einen Fall heranziehen, der nicht Gegenstand der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses gewesen ist. Erk. v. 17. Juni 89, GA. 37 S. 285. Eine dem Angekl. im Eröffnungsbeschlusse zur Last gelegte Hehlerei wird dadurch keine andere That, daß das Gericht eine andere hehlende Handlung und noch andere Gegenstände der Hehlerei ermittelt und feststellt. Erk. v. 5. Mai 92, GA. 40 S. 140.

21 a) Die bloße Auslassung des Angekl. genügt nicht; er muß sein Einverständniß unzweideutig zum Ausdruck bringen. Erk. v. 2. Januar 00, GA. 47 S. 154.

22) Der § 265 findet auch im Schwurgericht Anwendung. Erk. v. 12. April

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.[23])

§ 266. Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.[24])

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders

81, R. 3 S. 225 u. E. 4 S. 76. Die Richtigkeit dieser Entscheidung unterliegt jedoch Bedenken. Siehe Dalcke, Fragestellung S. 87.

Dem Angekl. muß die „andere That", deren er noch beschuldigt wird, mit Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale und dem anzuwendenden Strafgesetz bezeichnet werden. Erk. v. 12. Mai 80, E. 1 S. 432.

Im schwurgerichtlichen Verfahren kann die Zustimmung darin gefunden werden, daß er sich mit der Stellung einer bezüglichen Hülfsfrage einverstanden erklärt. Siehe das oben Eingangs dieser Anm. cit. Erk. v. 12. April 81.

23) Ueber die Tragweite des § 265 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in dem Falle, daß die Beschuldigung wegen eines Verbrechens erfolgt, siehe Erk. v. 1. April 92, E. 23 S. 33.

24) a. Die sog. objektiven Entscheidungsgründe, d. h. die Feststellung der Thatbestandsmerkmale müssen angegeben werden, die Nichtangabe der Beweisthatsachen (Indicien) schadet dagegen nicht. Erk. v. 15. April 80, R. 1 S. 605. Siehe Anm. c.

b. Einer Feststellung, daß der Strafantrag gestellt sei, bedarf es nicht. Erk. v. 21. April 80, R. 1 S. 637. Ebenso R. 2 S. 430, R. 4 S. 324.

c. Das Urtheil muß die konkreten Thatsachen bezeichnen, welche der Strafthat zu Grunde liegen, die Motivirung, es sei auf Grund der Zeugenaussagen für festgestellt zu erachten, daß der Angekl. die ihm zur Last gelegte That (mit ihren gesetzlichen Merkmalen aufgeführt) begangen habe, ist ungenügend. Erk. v. 4. Novbr. 80, E. 2 S. 419 u. R. 2 S. 451. Ebenso R. 2 S. 63, 112 u. 543.

d. Die Feststellung der Einsicht eines jugendlichen Angekl. ist nach § 266 Abs. 2 zu behandeln. Erk. v. 12. Mai 98, E. 31 S. 161. Vergl. dazu Erk. v. 3. Oktbr. 96, E. 29 S. 98.

e. Die Verweisung auf die Gründe eines in einer andern Sache ergangenen Urtheils erfüllt nicht die Erforderniſſe dieses §. Erk. v. 10. Juni 97, E. 30 S. 143.

f. Findet im Wiederaufnahmeverfahren nach Aufhebung des frühern Urtheils eine neue Verhandlung statt, so muß auch ein vollständig neues den Erfordernissen des § 266 entsprechendes Urtheil ergehen. Erk. v. 25. Jan. 98, E. 30 S. 421.

g. Das angewendete Strafgesetz braucht nicht bezeichnet zu werden, wenn der Wortlaut desselben in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise angeführt



vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.[25])

---

ist. Erk. v. 17. März 98, GA. 46 S. 204. Erk. v. 22. Mai 00, GA. 47 S. 374.

h. Durch Bezugnahme auf den als erwiesen angesehenen Inhalt der Anklage kann das Urtheil nicht begründet werden. Erk. v. 13. Mai 81, R. 3 S. 299 u. E. 4 S. 137.

i. Zur Feststellung des Rückfalles genügt nicht eine bloße Angabe seiner Merkmale mit den Worten des Gesetzes. Erk. v. 24. Oktbr. 81, R. 3 S. 636. Siehe auch R. 5 S. 25.

k. Ueber die Frage, ob ein besonders leichter Fall vorliege (§ 57 des StGB.) braucht sich der Richter als über einen bloßen Strafzumessungsgrund nicht besonders auszusprechen. Erk. v. 10. Febr. 82, R. 4 S. 147 u. E. 6 S. 25.

l. Die Anführung aller angewendeten Gesetzesstellen ist nicht vorgeschrieben, sondern nur derer, welche den gesetzlichen Deliktsbegriff nach einer Richtung definiren, in welcher das Gericht die That beurtheilt. Erk. v. 15. März 83, R. 5 S. 176. Vergl. Erk. v. 9. Oktbr. u. 12. Novbr. 91, GA. 39 S. 309. Erk. v. 4. April 89, E. 19 S. 213. Erk. v. 6. Juni 90, GA. 38 S. 205. Erk. v. 6. Novbr. 91, GA. 39 S. 318.

m. Bei einer Freisprechung genügt nicht der allgemeine Ausspruch, der Angeklagte sei nicht für überführt erachtet, sondern es müssen die auf die Beweisfrage bezüglichen Gründe angegeben werden, welche für die Freisprechung maßgebend gewesen sind. Erk. v. 22. Mai 80, R. 1 S. 811 u. E. 2 S. 60. Ebenso R. 5 S. 736, E. 5 S. 255. Erk. v. 27. Oktbr. 85, E. 13 S. 30.

n. In dem Strafurtheile ist das Stimmenverhältniß, auf welchem die Feststellungen beruhen, nicht anzugeben. Erk. v. 15 Juni 80, R. 2 S. 70.

o. Eine Feststellung zur Widerlegung der Nothwehr dahin, daß der bezügliche Angriff zur Vertheidigung nicht erforderlich gewesen, ist ungenügend. Erk. v. 24. März 87, R. 9 S. 188.

p. Eine alternative Feststellung ist selbst dann zulässig, wenn sich die beiden Alternativen auf verschiedene in demselben § unter anderen Nummern aufgeführte Begehungsarten beziehen, z. B. Einsteigen oder Einschleichen. Erk. v. 29. Jan. 91, GA. 39 S. 60. Erk. v. 5. April u. 13. Mai 92, GA. 40 S. 44.

q. Ueber das Ergebniß eines Entlastungsbeweises braucht sich das Urtheil nur im Falle des § 266 Abs. 2 auszusprechen. Erk. v. 5. Oktbr. 86, R. 8 S. 598.

r. Bei einer Verurtheilung wegen Versuchs braucht der § 44 nicht ausdrücklich als das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnet zu werden. Erk. v. 15. Juni 94, E. 25 S. 418.

25) Eine Ergänzung des Urtheils, das bereits verkündet und den Parteien zugestellt worden ist, dahin, daß die Entscheidung einzelner Incidentpunkte u. Einreden des Angeklagten nachgeholt wird, ist nicht statthaft. Erk. v. 6. März 96, E. 28 S. 247.

Zu solchen Umständen, von welchen der Abs. 2 spricht, gehört auch die Behauptung, daß eine Mißhandlung oder Beleidigung auf der Stelle erwidert

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird.[26])

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

§ 267. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung.[27]) Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

---

sei. Das Urtheil muß sich hierüber aussprechen, aber es muß ein Antrag vorliegen. Erk. v. 1. Mai 88, E. 17 S. 346. Erk. v. 24. Novbr. 98, E. 31 S. 347.

26) Wenn in Ansehung der erkannten Strafe der Tenor u. die Gründe in Widerspruch stehen, so bedingt eine solche Unklarheit die Aufhebung. Erk. v. 19. Jan. 94, GA. 42 S. 37.

27) a. Tenor und Gründe dürfen immer nur zugleich publizirt werden, aber die Unterlassung der Publikation der Gründe führt nicht zur Revision. Erk. v. 20. Jan. 80, R. 1 S. 249. Siehe auch R. 2 S. 51 u. Anm. 28 zu diesem §.

b. Die Gründe werden ausschließlich durch die schriftlich zu den Akten gebrachten Entscheidungsgründe bewiesen und kann auf eine Abweichung derselben von den mündlich publizirten Gründen eine Revision nicht gestützt werden. Erk. v. 2. Jan. 80, R. 2 S. 11, R. 4 S. 210.

c. Besteht eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der im Protokoll beurkundeten und der im schriftlichen Urtheile enthaltenen Urtheilsformel, so führt dies zur Aufhebung. Erk. v. 16. April 85, R. 7 S. 233. Vergl. auch Erk. v. 25. Novbr. 87, E. 16 S. 347.

d. Nach Verkündung der Urtheilsformel sind Abänderungen oder Ergänzungen desselben, auch wenn sie sofort noch in der Sitzung vorgenommen werden, nicht mehr zulässig. Erk. v. 23. April 85, R. 7 S. 245. Siehe auch Erk. v. 1. Mai 88, E. 17 S. 346.

e. Wird der Termin zur Urtheilsverkündung nicht sogleich am Schlusse der Verhandlung mündlich festgesetzt, so muß der Angeklagte mit Zustellung geladen werden. Erk. v. 22. Jan. 97, GA. 45 S. 39, und war der Angeklagte in Haft (auch Strafhaft), so muß er vorgeführt werden. Erk. v. 22. Dezbr. 98, E. 31 S. 398.

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.[28])

§ 268. Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

§ 269. Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.[29])

---

f. Nach der Unterschrift des Urtheils durch sämmtliche Richter kann der Vorsitzende dasselbe nicht mehr ändern oder ergänzen. Erk. v. 12. Juni 96, GA. 44 S. 151. Offensichtliche Schreib- oder Fassungsfehler aber können auch noch nach der Verkündung berichtigt werden. Erk. v. 22. Jan. 86, E. 13 S. 267. Ebenso kann ein bei der Verkündung begangenes Versehen durch Wiederholung der Verkündung beseitigt werden, falls dieselbe noch im Laufe der Hauptverhandlung erfolgt. Erk. v. 18. April 93, GA. 41 S. 45.

g. Wird das Urtheil später als eine Woche nach Schluß der Verhandlung verkündet, so führt dies zur Aufhebung. Erk. v. 22. März 95, E. 27 S. 116.

h. Bei ideell konkurrirenden Delikten muß in der Urtheilsformel die Verurtheilung wegen beider Delikte ausgesprochen werden. Erk. v. 8. März 95, E. 27 S. 86.

i. Ein mitbeschlossener, aber aus Versehen nicht mitverkündeter Theil des Urtheils kann alsbald auch noch nachträglich verkündet werden. Erk. v. 15. Febr. 87, E. 15 S. 271.

k. Enthält der in das Protokoll aufgenommene Tenor einen Rechenfehler, so kann er berichtigt und die berichtigte Formel in das zu den Akten gebrachte Urtheil und in die Ausfertigung aufgenommen werden. Erk. v. 12. März 89, GA. 37 S. 176.

28) Die Urtheilsformel braucht nicht vor ihrer Verkündung in das Sitzungsprotokoll niedergeschrieben zu werden. Es genügt, wenn dieselbe schriftlich festgestellt und diese verlesene Urtheilsformel in das über die Urtheilsverkündung errichtete Protokoll aufgenommen wird. Erk. v. 24. April 82, R. 4 S. 382. Siehe auch ebenda S. 398.

In dem Publikationstermine müssen dieselben Richter zugegen sein, auch Staatsanwalt und Gerichtsschreiber müssen vertreten sein. Die Anwesenheit des Angekl. und Vertheidigers ist nicht nothwendig. Erk. v. 3. Dezbr. 83, E. 9 S. 341 u. Erk. v. 11. Dezbr. 80, R. 2 S. 631 u. E. 3 S. 116.

Die gänzliche Unterlassung der Verkündung der Gründe bewirkt nicht die Aufhebung, wohl aber, daß die Rechtsmittelfrist erst von der Zustellung ab läuft. Erk. v. 20. Jan. 80, R. 1 S. 249, Erk. v. 13. März 80, R. 1 S. 467, Erk. v. 25. August 80, E. 2 S. 207.

Wenn die Urtheilsverkündung ausgesetzt gewesen ist, so führt die unterlassene schriftliche Feststellung der Gründe zur Aufhebung des Urtheils. Erk. v. 5. Mai 98, E. 31 S. 140.

29) Die Unzuständigkeit darf selbst dann nicht ausgesprochen werden, wenn die That in einem besonderen Verfahren abzuurtheilen wäre, z. B. Forstfrevel. Erk. v. 4. März 86, E. 13 S. 383.

§ 270.[30]) Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.[31])

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des § 209.

Ist der Beschluß von einem Schöffengerichte ergangen, so kann

---

30) Ueber die Bestimmung des § 270 im Allgemeinen siehe Bischoff in GA. 44 S. 81.

31) a. Umfaßt die abzuurtheilende That mehrere Reate, von denen nur einzelne die Zuständigkeit des Gerichts überschreiten, so darf nicht eine theilweise Aburtheilung erfolgen, sondern es muß die ganze Sache dem zuständigen Gericht überwiesen werden. Erk. v. 7. Oktbr. 80, R. 2 S. 301, Erk. v. 15. März 89, GA. 37 S. 179.

b. Siehe auch Anm. zu § 205. Der Beschluß bedarf, wenn der Angeklagte bei der Verkündung anwesend war, nicht der Zustellung. Erk. v. 9. Juli 81, E. 4 S. 373, sonst muß er zugestellt werden.

c. Wenn das Schöffengericht eine vor dasselbe nicht verwiesene Sache vor das Schwurgericht als zuständiges Gericht verweist, so ist diese den Gesetzen widersprechende Prozedur nicht geeignet, das schwurgerichtliche Urtheil hinfällig zu machen. Erk. v. 2. März 81, R. 3 S. 91.

d. Wenn ein Beschuldigter in Folge polizeilichen Strafmandats Widerspruch erhoben hat und das Schöffengericht findet, es liege eine vor die Strafkammer gehörige Sache vor, aber nicht nach § 458 verfährt, sondern die Sache an die Strafk. verweist, so muß letztere in der Sache selbst erkennen. Erk. v. 15. Novbr. 83, R. 5 S. 691. Siehe auch Erk. v. 21. Novbr. 81, E. 5 S. 244.

e. Liegt ein Beschluß des Schöffengerichts nach § 270 vor, so kann sich die Strafkammer der Entscheidung über die in demselben bezeichnete Anklagethat nicht um deswillen entziehen, weil wegen des schweren Delikts die öffentliche Klage nicht erhoben sei. Erk. v. 10. Novbr. 84, R. 6 S. 721.

f. Ebensowenig hindert die materielle Unrichtigkeit des Unzuständigkeitsbeschlusses das höhere Gericht, sich mit der Sache zu befassen. Erk. v. 6. Novbr. 85, R. 7 S. 641. Erk. v. 30. April 89, GA. 37 S. 191; Erk. v. 10. Novbr. 84, E. 11 S. 253.

g. Ist der Ueberweisungsbeschluß unvollständig, so kann in der Hauptverhandlung vor dem höheren Gericht der ursprüngliche Eröffnungsbeschluß zur Ergänzung verlesen werden. Erk. v. 19. Septbr. 87, R. 9 S. 439. Erk. v. 10. April 83, R. 5 S. 227 u. Erk. v. 18. Juni 89, GA. 37 S. 286.

h. Die Entscheidung muß stets in einem Beschlusse, nicht durch Urtheil erfolgen. Erk. v. 17. Juni 92, E. 23 S. 155.

i. Der Angekl. kann den Unzuständigkeitsbeschluß nicht anfechten. Erk. v. 5. Novbr. 83, R. 5 S. 692.

der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist[32]) die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.[33])

§ 271. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.[34])

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

---

32) Die Unterlassung der Fristbestimmung begründet die Revision nicht, wenn der Angeklagte dieselbe nicht gerügt und Vertagung beantragt hat. Erk. v. 6. Novbr. 85, R. 7 S. 641.

33) In der Hauptverh. vor dem Gericht höherer Ordnung muß der Verweisungsbeschluß verlesen werden. Erk. v. 7. Juli 85, R. 7 S. 473. Vergl. aber Erk. v. 8. Febr. 84, E. 10 S. 230.

34) Das vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber vollzogene und zu den Akten gebrachte Protokoll ist unabänderlich und können nachträgliche Abänderungen durch Erklärungen jener Beamten keine Berücksichtigung finden. Erk. v. 13. März 83, R. 5 S. 170 u. E. 8 S. 142. Siehe aber hiergegen Erk. v. 12. Juli 89, E. 19 S. 367. Zusätze und Randvermerke zu dem Protokolle müssen von den beiden gedachten Beamten unterschrieben sein. Erk. v. 3. März 80, R. 1 S. 418 u. E. 1 S. 242. So lange dagegen das Protokoll nicht unterschrieben ist, kann der Vorsitzende Abänderungen oder Zusätze machen, oder durch den Gerichtsschreiber machen lassen. Erk. v. 20. März 83, R. 5. S. 191, ebenda S. 451. Siehe auch die Anm. 27 zu § 267.

Das Protokoll kann von dem Vorsitzenden auch dann noch unterschrieben werden, wenn der Angekl. den Mangel der Unterschrift in Verbindung mit der Behauptung eines rechtsirrigen prozessualen Vorganges zum Gegenstande der Revision gemacht hat. Erk. v. 18. Febr. 86, R. 8 S. 123 u. E. 13 S. 351. Aber jede Abänderung des Protokolles ist nach Anbringung der Revision unstatthaft. Erk. v. 31. Mai 80, E. 2 S. 76. Siehe auch R. 5 S. 451 u. E. 12 S. 119. Erk. v. 25. April 90, GA. 38 S. 180, vergl. aber Erk. v. 12. Juli 89, E. 19 S. 367.

Abänderungen nach Anbringung des Rechtsmittels, welche die Rüge bestätigen, sind für wirksam zu erachten. Erk. v. 10. Febr. 91, E. 21 S. 323.

Jedenfalls sind Zusätze, welche der Vorsitzende und Gerichtsschreiber in Ergänzung und zur Berichtigung des Protokolls vor Anbringung des Rechtsmittels gemacht haben, wirksam. Erk. v. 13. Oktbr. 90, E. 21 S. 200.

Hat eine Hauptverhandl. mehrere Tage gedauert, so braucht das Protokoll nicht am Schlusse jeder Verhandlung abgeschlossen und nicht für jeden Tag ein besonderes Protokoll aufgenommen zu werden. Erk. v. 1. Juli 97, E. 30 S. 205.

Unstatthaft ist es, daß der Vorsitzende Aenderungen vornimmt und Zusätze macht, ohne sich des Einverständnisses des Gerichtsschreibers vergewissert zu haben

§ 272. Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.[35])

§ 273. Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung[36]) im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen,[37]) auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.[38])

---

und das Schriftstück so aus den Händen giebt. Erk. v. 3. Juni 90, E. 20 S. 425. Vergl. dazu Erk. v. 27. Novbr. 91, E. 22 S. 243.

Ueber den Fall, daß der Gerichtsschreiber vor der Vollziehung des Protokolles stirbt und ein Protokoll überhaupt nicht vorliegt, siehe Erk. v. 1. Juli 90, GA. 38 S. 336.

Vergl. über Abänderungen des Protokolles nach Eingang der Revisionsanträge auch Erk. v. 15. Juni 93, E. 24 S. 214.

35) Das Protokoll muß ersichtlich machen, in welcher Weise die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist. Erk. v. 11. Febr. 84 R. 6 S. 104 u. E. 10 S. 93.

36) Ueber den Begriff: „Ergebnisse der Hauptverhandlung" siehe Erk. v. 10. Febr. 80, R. 1 S. 327. Der Inhalt der Zeugenaussagen gehört nicht hierher. Erk. v. 13. Febr. 85, R. 7 S. 106. Siehe Anm. 39.

37) a. Die Rüge, daß das Protokoll mangelhaft sei, kann niemals die Revision begründen, nur durch die Behauptung, daß die Hauptverh. als solche an Mängeln leide, kann dies geschehen. Erk. v. 14. Jan. 87, R. 9 S. 55. Vergl. R. 2 S. 93. Insoweit kann die Revision auch nur auf die Behauptung gestützt werden, daß das Protok. gefälscht sei. Siehe R. 4 S. 875 u. E. 7 S. 388.

b. Ueber eine Berichtigung des Protokolles behufs Konstatirung eines Beweisantrages siehe Erk. v. 16. März 96, GA. 44 S. 42.

c. Im Uebrigen ist für die Feststellung, ob ein Beweisantrag in der Hauptverhandlung gestellt worden, lediglich das Protokoll und nicht der Inhalt der Urtheilsgründe entscheidend. Erk. v. 20. Mai 98, E. 31 S. 163.

d. Ob formale Mängel des Protokolles die Beweiskraft desselben beeinträchtigen, ist Sache der freien Beurtheilung. Erk. v. 15. Febr. 98, GA. 46 S. 132.

38) Ist das Urtheil mit den Gründen bereits verkündet, so ist jede Aende-

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.[39])

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an,[40]) so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 274. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen

---

rung des Tenors, die nicht in Verbesserung eines bloßen Schreib- oder Rechenfehlers besteht, normwidrig. Erk. v. 12. Juni 96, GA. 44 S. 154. Eine solche Aenderung ist auch unzulässig, selbst wenn sie von der Mehrzahl der Richter, — Erk. v. 20. März 96, GA. 44 S. 50 — oder auch von allen Beisitzern unterschrieben wird. Erk. v. 26. April 98, GA. 46 S. 218. Siehe auch Anm. 45.

Der Tenor des Urtheils muß bei Strafe der Nichtigkeit im Protokoll enthalten sein. Erk. v. 20. März 80, R. 1 S. 496 u. ebenda S. 826. Siehe auch Erk. v. 18. Juni 83, R. 5 S. 451.

Eine wesentliche Rechtsnorm wird verletzt, wenn das Urtheil sich auf Schriftstücke stützt, deren Verlesung im Protokolle nicht beurkundet ist. Erk. v. 17. Juni 80, R. 2 S. 79.

Der Tenor bildet mit den Entscheidungsgründen ein Ganzes und ist aus diesen zu ergänzen. Erk. v. 21. Oktbr. 80, R. 2 S. 371. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Urtheilstenor und Sitzungsprotokoll entscheidet das letztere. Erk. v. 9. Juni 81, R 3 S. 379.

39) Der Inhalt der Zeugenaussagen braucht, soweit es sich nicht um schöffengerichtliche Sachen handelt, in das Protokoll nicht aufgenommen zu werden. Erk. v. 10. Febr. 80, R. 1 S. 328 u. E. 1 S. 199.

Der Justizminister hat aber durch AV. v. 27. Dezbr. 82 (JMBl. S. 381) eine Aufnahme des wesentlichen Theiles der Zeugenaussagen und Erklärungen des Angekl. auch für die Schwurgerichts- und Strafkammersachen empfohlen.

Ein Recht der Prozeßbetheiligten, die Protokollirung einer Aussage zu verlangen, besteht aber nicht. Erk. v. 17. Dezbr. 81, E. 5 S. 352.

Auch ist, wenn ein Protokoll über die Hauptverhandl. des Schwurgerichts oder der Strafkammer Zeugenaussagen enthält, der Inhalt für das erkennende Gericht nicht maßgebend. Erk. v. 13. Febr. 85, R. 7 S. 106 u. ebenso Erk. v. 21. Juni 87, R. 9 S. 379.

40) Ob der Wortlaut einer Aussage von besonderer Erheblichkeit und deßhalb zu protokolliren ist, darüber hat allein der Vorsitzende zu befinden. Erk. v. 17. Dezbr. 81, E. 5 S. 352 u. Erk. v. 17 Febr. 88, R. 10 S. 157. Diese Entscheidungen unterliegen jedoch erheblichen Bedenken, denn aus der Fassung des Gesetzes: „der Vorsitzende hat anzuordnen" dürfte hervorgehen, daß die Anordnung nicht von seinem Belieben abhängt, wenn ein bezüglicher Antrag gestellt wird.

werden.[41]) Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.[42])

§ 275. **Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen[43]) nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.**

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.[44]) Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem

41) Dies sind solche Förmlichkeiten des Hauptverfahrens, welche für die Rechtsbeständigkeit desselben erheblich sind und der Fixirung im Protokoll bedürfen, weil sie möglicher Weise der Prüfung in der höheren Instanz bedürfen. Erk. v. 28. Jan. 80, E. 1 S. 85, Erk. v. 4. Oktbr. 81, R. 3 S. 586 u. E. 5 S. 44, Erk. v. 19. April 83, R. 5 S. 266 u. v. 13. März 83, E. 8 S. 141, Erk. v. 1. Mai 88, R. 10 S. 364 u. E. 17 S. 346.

Einen Beweis liefert das Protokoll nicht nur für das, was geschehen ist, sondern durch sein Schweigen auch dafür, daß Etwas nicht geschehen ist. Siehe die soeben erwähnten Entscheidungen.

Ist in dem Protokoll ein Passus durchstrichen u. die Durchstreichung zum Zeichen der Wiederherstellung unterpunktirt, so fehlt dem Protokolle in dieser Beziehung die Beweiskraft. Erk. v. 19. April 95, E. 27 S. 169.

Ueber die Beweiskraft des Protokolles für den Verkehr der Geschworenen mit anderen Personen siehe Erk. v. 7. Febr. 95, E. 27 S. 4.

42) Eine Fälschung des Protokolles liegt nur vor, wenn dasselbe falsch hergestellt, oder wenn das echte Protokoll unbefugter Weise abgeändert worden ist, nicht aber, wenn dasselbe aus Mißverständniß oder Fahrlässigkeit unrichtig abgefaßt ist. Erk. v. 4. Oktbr. 81, E. 5 S. 44 u. R. 3 S. 586. Dazu vergl. Erk. v. 14. Dezbr. 82, E. 7 S. 288 u. R. 4 S. 875, wonach eine Fälschung für die Revision nur in Betracht kommt, insofern auf derselben das Urtheil beruht. — Fälschung setzt immer voraus, daß dem Protokoll mit Bewußtsein ein unwahrer Inhalt gegeben worden ist. Beweiserhebungen, welche den Inhalt eines echten Protokolls betreffen, können von dem Revisionsrichter nicht angeordnet werden. Erk. v. 20. Dezbr. 89, E. 20 S. 166.

43) Auf die Unterlassung kann eine Revision nicht begründet werden. Erk. v. 28. Jan. 82, R. 4 S. 91, ebenso Erk. v. 24. Novbr. 98, E. 31 S. 348.

44) Der Umstand, daß erkennende Richter die Urtheilsausfertigung erst nach der Revisionsbegründung unterschrieben haben, begründet keine Aufhebung des Urtheils. Erk. v. 14. Juli 85, R. 7 S. 493. Solche Unterschriften des erkennenden Richters unter dem Original des Urtheils können jederzeit nachgeholt werden. Erk. v. 29. Septbr. 87, R. 9 S. 480. Siehe auch Anm. 34.

Enthält das zu den Akten gebrachte Urtheil nur die Gründe, aber nicht Rubrum und Tenor (welche sich in dem Protokolle befinden), so ist dies zwar ein Verstoß gegen § 275, derselbe kann aber nicht zur Aufhebung führen. Erk. v. 25. Mai 89, E. 19 S. 233.

Sowohl der Tenor als die Gründe müssen von sämmtlichen Richtern unterschrieben sein. Erk. v. 26. Mai 80, R. 1 S. 826 und Erk. v. 29. April 80, R 1 S. 698 u. E. 1 S. 402.



ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt.[45]) Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

7. Abschnitt. Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§ 276. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt ein Anderes bestimmt ist.[46])

§ 277. Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt,[47]) für den

---

45) Für die Bezeichnung des Verhinderungsgrundes ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Erk. v. 6. Novbr. 91, GA. 39 S. 318.

Wenn statt des Richters, welcher den Vorsitz geführt, der Landgerichtspräsident für den verhinderten Richter unterschreibt, so ist dies zwar eine Ordnungswidrigkeit, doch führt dieselbe nicht zur Aufhebung. Erk. v. 17. Febr. 90, GA. 38 S. 48. Es genügt auch die Unterschrift eines einzelnen Richters, wenn die übrigen alle verhindert sind. Erk. v. 9. Jan. 94, GA. 42 S. 31.

Eine nachträgliche Erklärung der beisitzenden Richter, daß sie die vom Vorsitzenden gemachten Abänderungen der Urtheilsgründe genehmigen, ist ungenügend. Erk. v. 12. Dezbr. 95, E. 28 S. 54; ebenso Erk. v. 17. Oktbr. 92, E. 23 S. 261.

Ueber Berichtigung der Urtheilsgründe nach stattgehabter Verkündung u. nach Einlegung der Revision siehe auch Erk. v. 23. Dezbr. 95, E. 28 S. 81 und über Abänderung des Tenors Erk. v. 12. Juni 96, GA. 44 S. 154. Nachdem das Urtheil auch nur von einem Richter unterschrieben ist, darf es von dem Vorsitzenden nicht mehr abgeändert werden. Erk. v. 18. April 93, E. 24 S. 118. Vergl. dazu Erk. v. 23. Dezbr. 95, E. 28 S. 81 und oben Anm. 38.

46) Auch im schwurgerichtlichen Verfahren können Beweisanträge als thatsächlich unerheblich durch Gerichtsbeschluß abgelehnt werden, doch müssen die Gründe den Geschworenen vollständig klar gelegt und darf die Ablehnung nicht auf Beweismittel begründet werden, welche vor den Geschworenen nicht erhoben sind. Erk. v. 20. Septbr. 82, R. 4 S. 702.

47) Es ist keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, wenn die Spruchliste der Geschworenen dem Angekl. nicht förmlich zugestellt, sondern durch irgend einen Beamten eingehändigt wird und der Angeklagte dies nicht monirt. Erk. v. 15. März 83, R. 5 S. 174. Vergl. Erk. v. 19. April 83, E. 8 S. 233. Es schadet auch nicht, wenn die dem Angekl. zugestellte Spruchliste mehr Namen enthält, als Geschworene in der Hauptverh. anwesend sind. Erk. v. 29. Mai 88, GA. 36 S. 195.

auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworenen sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

§ 278. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.[48])

§ 279. Vor der Ausloosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen,[49]) solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Angabe etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht.[50]) Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.[51])

§ 280. Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf dreißig zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

---

48) Ist eine Sache in der Revisionsinstanz unter Aufrechterhaltung des Geschworenenspruchs aufgehoben, so bedarf es bei der erneuten Verhandlung nicht der Zuziehung von Geschworenen. Erk. v. 13. Febr. 91, E. 21 S. 388.

49) Die Unfähigkeit eines Geschworenen ist nach dem Zeitpunkte der Ausloosung, nicht der Einberufung zu beurtheilen. Erk. v. 21. Septbr. 80, R. 2 S. 225. Die Rüge, daß ein Geschworener der Verhandlung nicht gefolgt sei (geschlafen habe), kann keine Wirkung haben. Erk. v. 29. Juli 91, E. 22 S. 106.

50) Die Verfügung, daß ein Geschworener wegen Erkrankung ausscheide und für ihn ein Ergänzungsgeschworener eintrete, kann nur durch Gerichtsbeschl. getroffen werden. Erk. v. 22. Dezbr. 85, R. 7 S. 755 u. E. 13 S. 191. Darüber, ob ein Geschworener behindert und durch einen Ergänzungsgeschworenen zu ersetzen ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Erk. v. 14. Septbr. 97, E. 30 S. 227.

51) Sind Geschworene zu Unrecht ausgeschieden, so kann dies den Mangel einer nicht vorschriftsmäßig besetzten Geschworenenbank zur Folge haben. Erk. v. 24. Febr. 88, E. 17 S. 173 u. R. 10 S. 196; aber nur dann, wenn die Ausschließung in einer einzelnen Sache zu Unrecht erfolgt ist, nicht wenn ein Geschworener zu Unrecht aus der Spruchliste gestrichen ist. Erk. v. 25. Jan. 95, E. 26 S. 409.



Die ausgeloosten Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück.

§ 281. Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen.[52])

§ 282. Von den ausgeloosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu.[53]) Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.[54])

§ 283. Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen" oder „abgelehnt" die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.[55])

---

52) Wird ein Name aus der Urne gezogen, der sich weder auf der dem Angekl. mitgetheilten Spruchliste befindet, noch ihm auch sonst vorher bekannt gemacht ist, so kann dies zur Aufhebung führen. Erk. v. 25. Febr. 89, GA. 37 S. 164.

Mit der Bildung der Geschworenenbank darf von Neuem begonnen werden, wenn vor Beendigung der Auslosung ein bei dieser vorgekommener Fehler entdeckt wird. Erk. v. 16. Jan. 00, E. 33 S. 75.

53) Die Ablehnung eines Geschworenen wegen Befangenheit aus § 24 ist unstatthaft. Erk. v. 1. Novbr. 88, R. 10 S. 608 u. E. 18 S. 238.

54) Ist der Name eines von der Dienstleistung entbundenen Geschworenen aus Versehen in die Urne gelegt und wird derselbe gezogen, so schadet es nicht, wenn der Vorsitzende den Namenszettel bei Seite legt und dadurch das Versehen unschädlich macht. Erk. v. 30. Septbr. 86, R. 8 S. 573.

55) Ergiebt sich nach Auslosung der Geschworenen, daß versehentlich ein Name zu viel aus der Urne gezogen ist, so ist die Bildung einer neuen Geschworenenbank nicht ungerechtfertigt. Erk. v. 21. Oktbr. 87, R. 9 S. 522.

Nach Beginn der Auslosung kann die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen nicht mehr mit der Wirkung ausgeübt werden, daß dadurch die Zahl

§ 284. Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos.

§ 285. Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.[56])

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Ausloosung ein.[57])

§ 286. Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen,[58]) wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.[59])

§ 287. Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von Neuem zu bilden.

§ 288. Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

---

der Ablehnungen verringert wird. Die Zustimmung der Prozeßbetheiligten ist unerheblich. Erk. v. 21. Juni 94, E. 26 S. 1.

56) Hat der Vorsitzende erklärt, daß er Ergänzungsgeschworene ausloosen wolle, so kann er diese Anordnung nach Vollendung der Ausloosung nicht mehr zurücknehmen. Erk. v. 27. Mai 86, E. 14 S. 206.

Im Uebrigen liegt die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen ganz im Ermessen des Vorsitzenden. Erk. v. 23. Novbr. 82, E. 7 S. 284. Die Anordnung kann aber nicht mehr erfolgen, wenn mit der Ausloosung der Geschworenen begonnen ist. Erk. v. 7. Septbr. 01, E. 34 S. 335.

57) Ist ein nicht zur Funktion gekommener Ergänzungsgeschworener bei der Berathung zugegen gewesen, worüber Beweis außer dem Protokolle zulässig ist, so führt dies zur Aufhebung des Urtheils. Erk. v. 28. Dezbr. 80, R. 2 S. 675 u. E. 3 S. 266. Ein Berichtigungsverfahren nach § 309 ist hierbei ausgeschlossen. Erk. v. 20. Febr. 82, R. 4 S. 181 u. E. 6 S. 58.

58) Bei der Verhandlung über Beibehaltung des für eine andere Sache gebildeten Schwurgerichts ist die Anwesenheit des Vertheidigers nothwendig. Erk. v. 5. Jan. 89, E. 18 S. 361.

59) Dagegen ist ein Wechsel der richterlichen Mitglieder nicht ausgeschlossen. Erk. v. 19. Jan. 97, E. 29 S. 338.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

§ 289. Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.

§ 290. Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen werden von dem Vorsitzenden entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen.[60]) Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

§ 291. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.[61])

---

60) Die Verlesung ist unerläßlich und wird durch keine andere Art der Mittheilung ersetzt. Erk. v. 17. Jan. 84, R. 6 S. 440. Hat aber nach erfolgter Verlesung eine Wiedereröffnung der Beweisaufnahme stattgefunden, so brauchen, wenn diese beendet, die Fragen nicht nochmals verlesen zu werden. Erk. v. 9. Oktbr. 91, E. 22 S. 138. Vergl. auch Erk. v. 23. Novbr. 82, E. 7 S. 284.

61) Hat aber eine Abänderung der verlesenen Fragen stattgefunden, so müssen die veränderten Fragen nochmals verlesen und den Prozeßparteien auch nochmals das Wort gestattet werden. Erk. v. 14. April 93, E. 24 S. 102 u. GA. 41 S. 43 u. Erk. v. 20. Dezbr. 94, E. 26 S. 336.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest.[62]) Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

§ 292. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.[63])

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.[64])

62) Die Ablehnung eines Antrages auf bloße Abänderung der Fassung der Fragen braucht nicht besonders begründet zu werden. Erk. v. 28. Febr. 95, E. 27 S. 66. Ueber den Begriff „Feststellung" siehe Erk. v. 9. Juni 96, E. 28 S. 414.

63) Eine alternative Fassung der Fragen ist dadurch nicht ausgeschlossen. R. 3 S. 814, R. 4 S. 86, R. 5 S. 287 u. 463, R. 7 S. 503 u. E. 9 S. 22. Siehe auch Erk. v. 1. Nov. 94, E. 26 S. 155 u. v. 3. Jan. 96, E. 28 S. 98.

64) a. Die Bestimmung des Abs 3, daß besondere Fragen gestellt und beantwortet werden müssen, findet auch dann Anwendung, wenn die Verneinung der Schuld des einen folgerichtig zur Verneinung der Schuld der übrigen Angeklagten führen muß. Erk. v. 10. Oktbr. 93, E. 24 S. 302.

b. Die Vorschrift des Abs. 3 erstreckt sich nicht bloß auf die Haupt-, sondern auch auf die Hülfs- und Nebenfragen. Erk. v. 25. Aug. 80, R. 2 S. 202 u. E. 2 S. 227.

c. Die Zusammenfassung zweier in realer Konkurrenz zur Anklage gestellter Verbrechen in einer Frage führt zur Aufhebung des Urtheils. Erk. v. 15. Dezbr. 80, R. 2 S. 638.

d. Ebenso ist eine Fragestellung, ob der Angeklagte die Strafthat wiederholt durch mehrere selbstständige Handlungen verübt habe, unzulässig. Erk. v. 28. Jan. 82, R. 4 S. 86. Siehe dazu auch Erk. v. 30. März 83, R. 5 S. 203. Siehe hierüber Erk. v. 22. Jan. 97, E. 29 S. 327.

e. Bei der Anstiftung genügt es nicht, zu fragen, ob der Hauptthäter von dem Anstifter bestimmt sei, sondern es muß festgestellt werden, ob derselbe die That auch wirklich in Folge der Anstiftung verübt hat. Erk. v. 15. Jan. 86, E. 13 S. 234. Ebenso Erk. v. 15. Febr. 87, R. 9 S. 137.

f. Bei Idealkonkurrenz ist die Frage, ob mild. Umstände vorliegen, nur ein Mal zu stellen. Erk. v. 8. Novbr. 81, R. 3 S. 694. Vergl. Erk. v. 30. März 86, R. 8 S. 239 u. E. 14 S. 8 und Erk. v. 17. Febr. 88, R. 10 S. 158.

g. Es ist im Falle der Idealkonkurrenz auch nicht unbedingt nöthig, in der Frage die Einheitlichkeit der Handlung durch einen besonderen Zusatz kenntlich zu machen, es genügt, daß die Einheitlichkeit klar zum Ausdrucke kommt.

h. Die Frage nach mildernden Umständen ist auch dann zu stellen, wenn sie nur bei einem Delikte zulässig sind, es muß aber aus der Frage erhellen, bei welchem. Erk. v. 13. Mai 92, GA. 40 S. 146.

§ 293. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ [65]) Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That [66]) nach ihren gesetzlichen Merkmalen [67]) und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen. [68])

---

65) Die Geschworenen haben nicht mehr blos über das Wahr oder Nichtwahr von Thatsachen zu urtheilen, sondern sie haben über die Schuldfrage in vollem Umfange zu urtheilen, und also auch die rechtlichen Merkmale des Verbrechens festzustellen. Erk. v. 2. Novbr. 80, R. 2 S. 431. Ebenda S. 550. Erk. v. 17. März 82, E. 6 S. 94.

Ueber Strafausschließungsgründe dürfen Fragen nicht gestellt werden, denn über diese erkennen die Geschworenen mit der Hauptfrage. Erk. v. 27. Juni 81, R. 3 S. 437 u. E. 4 S. 400. Siehe auch R. 5 S. 550 u. bezüglich der Nothwehr: Erk. v. 1. Dezbr. 84, R. 6 S. 773.

Es dürfen deshalb auch nicht andere thatsächliche Umstände in die Frage aufgenommen werden, durch deren Bejahung die Strafbarkeit der That ausgeschlossen werden würde. Erk. v. 28. Febr. 95, E. 27 S. 66.

66) Die Aufnahme einzelner konkreter Umstände in die Frage an Stelle der gesetzlichen Merkmale ist nicht nothwendig und nach neuen Entscheidungen sogar unstatthaft. Erk. v. 1. Juli 85, R. 7 S. 447.

So ist es unstatthaft, in einer Frage wegen Meineides durch Aufnahme einzelner angeblich falsch beschworener Thatsachen die Entscheidung der Geschworenen zu beschränken. Erk. v. 7. Oktbr. 95, E. 27 S. 369.

67) Bezüglich der Fragestellung in einzelnen Fällen sind folgende Entscheidungen ergangen:

a. Im Falle des Mordes, wenn zugleich § 216 in Betracht kommt, wird für den Fall der Bejahung der Hauptfrage eine Nebenfrage aus § 216 gestellt. Erk. v. 11. Jan. 95, E. 26 S. 363.

b. Bei der Anstiftung muß die Frage dahin gehen, ob der Hauptthäter in Folge der Anstiftung auch die That verübt hat. Siehe Anm. 64 e. Ferner muß die Frage mindestens eines der im Gesetze angeführten Mittel der Anstiftung mit dem Zusatz der Generalklausel „oder durch andere Mittel“ enthalten. Erk. v. 10. Jan. 87, R. 9 S. 25, Erk. v. 19. Jan. 88, GA. 36 S. 162. Dagegen braucht der Name des Angestifteten nicht genannt und die Person desselben nicht näher bezeichnet zu werden. Erk. v. 11. Juli 90, GA. 38 S. 345.

Wegen Fragestellung bei gemeinschaftlich ausgeführter Anstiftung siehe Erk. v. 7. Dezbr. 85, E. 13 S. 121.

c. Bei dem Versuch muß die Frage die gesetzlichen Merkmale des Versuchs enthalten. Erk. v. 11. Mai 81, R. 3 S. 292.

Bei dem behaupteten Rücktritt vom Versuch muß aus § 46 eine besondere Frage gestellt werden. Erk. v. 25. Novbr. 87, R. 9 S. 650.

d. Bei der Beihülfe muß aus der Frage hervorgehen, daß die That, zu welcher sie geleistet, auch wirklich begangen ist. Erk. v. 15. Febr. 87, R. 9 S. 137. Auch darf es nicht heißen „bei“ der That, sondern „zur“ That. Erk. v. 25. Novbr. 87, R. 9 S. 648 u. E. 16 S. 350.

e. Bei vollendetem Mord muß die Frage lauten: Ist A schuldig, den B vorsätzlich getödtet und diese Tödtung mit Überlegung ausgeführt zu haben? Erk. v. 30. April 83, R. 5 S. 297 u. E. 8 S. 276. Vgl. aber Erk. v. 4. Juli 90, GA. 38 S. 339, wonach neben der Hauptfrage auf Tödtung die

§ 294. Hat die Verhandlung Umstände ergeben,[69]) nach welchen eine von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens

---

Nebenfrage gestellt werden kann: „Hat der Angeklagte diese Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt“? Vergl. auch Erk. v. 17. Novbr. 98, E. 31 S. 332.

Ueber die Fragestellung bei versuchtem Mord siehe Erk. v. 22. Jan. 81, E. 3 S. 295. Ueber die Fragestellung, wenn Bedenken obwalten, ob Mord oder Todtschlag vorliegt, siehe Erk. v. 15. Febr. 86, E. 13 S. 344 und über die Fragestellung in dem Falle, daß es sich darum handelt, ob Mord, Todtschlag oder Kindesmord anzunehmen, Erk. v. 2. Jan. 90, E. 20 S. 171.

Ueber die Fragestellung, wenn es sich um eine Verwechslung des Getödteten handelt, siehe Erk. v. 29. Dezbr. 88, R. 10 S. 734 u. E. 18 S. 337.

Neben Stellung von 2 Hauptfragen wegen Mordes in zwei Fällen kann, ohne daß die Selbstständigkeit der Handl. erwähnt wird, für den Fall der Verneinung eine Hülfsfrage dahin gestellt werden, ob der Angekl. durch eine und dieselbe Handlung den A u. B ermordet habe. Erk. v. 8. Juni 94, E. 25 S. 409.

Ueber Fragestellung wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, wenn zugleich eine Waffe gebraucht ist, siehe Erk. v. 15. Dezbr. 94, E. 26 S. 312.

f. Ueber Fragestellung bei dem Verbrechen aus § 239 (früher § 209) Nr. 2 der Konkursordnung siehe Erk. v. 20. Dezbr. 93, E. 24 S. 433.

g. In der auf die 2. Alternative des § 308 des StGB. gestützten Frage können die Eigenthumsverhältnisse des angezündeten Gebäudes weggelassen werden. Erk. v. 16. Febr. 93, GA. 41 S. 33.

h. Bei wissentlichem Meineid muß festgestellt werden, daß der Eid vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleistet ist. Erk. v. 12. Febr. 83, R. 5 S. 97 u. v. 9. Febr. 91, E. 21 S. 321. Bei dem Parteieneide aus § 153 ist dies nicht nothwendig, auch braucht die Streitsache nicht bezeichnet zu werden. Erk. v. 9. Septbr. 87, R. 9 S. 420 u. Erk. v. 5. Jan. 88, GA. 36 S. 157.

Die Angabe des Inhalts des Eides ist nicht erforderlich. Erk. v. 11. Juni 81, E. 4 S. 314.

Bei dem fahrlässigen Meineide braucht sich die Fragestellung nicht unbedingt an den Wortlaut des § 163 anzuschließen. Erk. v. 22. Oktbr. 89, GA. 37 S. 360.

Bei der Verleitung zum Meineide (§ 159) muß der Meineid, zu dessen Begehung verleitet werden sollte, nach seinen thatsächlichen Merkmalen in der Frage enthalten sein. Erk. v. 21. März 81, R. 3 S. 152 u. Erk. v. 18. Oktbr. 92, E. 23 S. 251.

i. Bei der Fragestellung wegen Widerstandes aus § 117 des StGB. ist das Thatbestandsmerkmal der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung nicht in die Frage aufzunehmen. Erk. v. 22. Dezbr. 81, R. 3 S. 819.

k. Ueber die Fragestellung, wenn die That im Auslande verübt ist, siehe Erk. v. 30. April 98, E. 31 S. 122.

l. Ueber Fragestellung, wenn der Eröffnungsbeschl. dem Angekl. Zuwiderhandlung gegen beide Alternativen des § 132 StGB. zur Last legt, siehe Erk. v. 10. März 99, E. 32 S. 85.

m. Faßt ein Strafgesetz mehrere für gleichwerthig erachtete Begehungsarten zusammen, so braucht den Geschworenen nicht mehr als eine Alternative zur Beantwortung vorgelegt zu werden. Erk. v. 7. Febr. 98, GA. 46 S. 126.

n. In eine den Geschworenen aus § 219 des StGB. vorgelegte Frage

abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hülfsfrage). 70)

---

braucht das Moment der Einwilligung der Schwangeren nicht aufgenommen zu werden. Siehe Erk. in vor. Anm. m.

o. Ueber die Fragestellung bei dem Verbrechen des Raubes siehe Erk. v. 12. August 90, GA. 38 S. 347.

Ueber die Statthaftigkeit, den Thatbestand der §§ 251 u. 252 des StGB. bei der Fragestellung zusammenzuziehen, siehe Erk. v. 20. Dezbr. 88, E. 19 S. 141.

p. Bei einer Fragestellung aus § 214 des StGB. braucht zwar nicht der Begriff „Unternehmung" nach seinen gesetzlichen Merkmalen näher bezeichnet zu werden, wohl aber der Begriff „strafbare Handlung". Erk. v. 19. Mai 81, E. 4 S. 231 u. Erk. v. 13. April 92, E. 23 S. 78.

q. Ueber die Fragestellung bei einem fortgesetzten Verbrechen siehe Erk. v. 28. Novbr. 87, R. 9 S. 672.

r. Die Stellung der Frage nach der realen Konkurrenz des betrüglichen mit dem einfachen Bankerutt ist rechtlich unzulässig, wenn es sich um eine und dieselbe Zahlungseinstellung handelt. Erk v. 25. März 87, R. 9 S. 197.

s. Bei der Urkundenfälschung (§ 270) muß die Frage das Merkmal „rechtswidrige Absicht" enthalten. Erk. v. 20. März 85, E. 12 S. 112.

t. Ueber die Fragestellung bei Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren siehe Erk. v. 1. Juli 85, R. 7 S. 446 u. E. 12 S. 337.

Uebrigens ist bei dem Verbrechen aus § 176 des StGB. eine alternative Fragestellung dahin zulässig, ob sich der Angeklagte einer Zuwiderhandlung gegen Nr. 1 oder gegen Nr. 3 schuldig gemacht hat. Erk. v. 5. April 92, GA. 40 S. 44.

u. Ueber die Fragestellung bei Amtsunterschl. siehe Erk. v. 13. März 85, R. 7 S. 174.

68) Die gesetzlichen Merkmale der zur Anklage gestellten That sind stets mit dem Ausdruck des Gesetzes aufzunehmen. Erk. v. 28. Novbr. 87, R. 9 S. 673. Deßhalb darf nicht gefragt werden, ob der Angeklagte „unterschlagen" hat, vielmehr müssen die gesetzlichen Merkmale der Unterschlagung nach § 246 angegeben werden. Erk. v. 30. Septbr. 80. R. 2 S. 283. Auch dürfen die Ausdrücke des betr. Strafgesetzes nicht durch andere Bezeichnungen ersetzt werden, es sei denn, daß absolut selbstverständliche Rechtsbegriffe und Thatsachen in Frage stehen. Siehe hierüber besonders Dalcke, Fragestellung S. 66.

69) Ob eine Hülfsfrage zu stellen ist, unterliegt zunächst dem richterlichen Ermessen. Erk. v. 7. Jan. 82, E. 5 S. 327. Ist aber ein Antrag auf Stellung derselben gerichtet, so muß demselben stattgegeben werden, wenn nicht der Fall des § 296 des StPO. vorliegt. Insbesondere kann die Stellung nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die Verhandlung keinen Anlaß gegeben, von dem Eröffnungsbeschlusse abzuweichen, Erk. v. 13. Mai 82, R. 4 S. 484 u. Erk. v. 29. Septbr. 87, R. 9 S. 476 u. E. 14 S. 75, oder weil der Angeklagte bei Verneinung der Hauptfrage kein Interesse habe, die Hülfsfrage beantwortet zu sehen. Erk. v. 26. Novbr. 80, R. 2 S. 569 u. E. 3 S. 67.

70) Insbesondere ist die Stellung von Hülfsfragen für zulässig erachtet: wenn die Hauptfrage auf mehrere selbstständige Handlungen lautet und in Frage kommt, ob nicht eine fortgesetzte Handlung vorliegt, Erk. v. 2. April 86, R. 8

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen,[71]) wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.[72])

§ 295. Ueber solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeignetenfalls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).[73])

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders

S. 251; wenn die Hauptfrage auf Brandstiftung lautet u. festzustellen ist, ob nicht der Fall des § 139 des StGB. vorliegt. Erk. v. 5. April 86, R. 8 S. 256. — Hülfsfragen wegen einer nur auf Antrag strafbaren Handlung können nur dann gestellt werden, wenn ein Strafantrag vorliegt. Erk. v. 1. April 87, R. 9 S. 226.

a. Gegen eine als Thäter angeklagte Person kann ohne gleichzeitige anderweite Fragestellung wegen der Hauptthat keine Hülfsfrage wegen Anstiftung gestellt werden. Erk. v. 4. Jan. 87, E. 15 S. 178.

b. Die Frage, ob der Strafverfolgung der Einwand ne bis in idem entgegensteht, ist vom Gericht zu entscheiden und deßhalb also keine Hülfsfrage zu stellen. Erk. v. 21. Jan. 90, GA. 37 S. 443.

c. Eine Hülfsfrage braucht dann nicht gestellt zu werden, wenn sie einen mit den Merkmalen des einschlagenden Strafgesetzes nicht zu vereinbarenden Thatbestand enthält. Erk. v. 29. Dezr. 88, E. 18 S. 337.

d. Gegen den gemeinschaftlich mit einem Anderen der Brandstiftung Angeklagten kann eine Hülfsfrage aus § 139 StGB. gestellt werden und wird eine solche Frage beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden. Erk. v. 5. April 86, R. 8 S. 256.

e. Ob versuchte Nothzucht als thätliche Beleidigung aufzufassen sei, kann Gegenstand einer Hülfsfrage sein. Erk. v. 7. Febr. 93, GA. 41 S. 28.

71) Auf Fälle der Idealkonkurrenz findet der § 294 Abs. 2 keine Anwendung. Erk. v. 6. Oktbr. 93, E. 24 S. 280.

Die Hülfsfrage aus §§ 177 u. 43 StGB. darf der Hauptfrage aus § 176 Nr. 1 nicht vorangestellt werden, wird jedoch letztere verneint u. erstere bejaht, so ist der Verstoß ohne Bedeutung. Erk. v. 22. Septbr. 93, GA. 41 S. 282.

72) Die Stellung einer Hülfsfrage nur mit der Bezeichnung „eventuell" ohne Angabe der Eventualität ist ungenügend. Erk. v. 8. Jan. 83, R. 5 S. 19 u. E. 7 S. 434. Ebenso R. 4 S. 404. — Die Hauptfrage darf der Nebenfrage nicht nachgestellt werden. Erk. v. 25. März 84, R. 6 S. 225.

73) Die Nebenfragen dürfen sich immer nur auf solche die Schuldfrage betreffenden Umstände beziehen, welche der Kognition der Geschworenen unterliegen, also nicht auf Rückfall, Verjährung Strafantrag u. s. w. Vergl. Erk. v. 12. Juli 80; R. 2 S. 188 u. Erk. v. 27. Septbr. 83, R. 5 S. 550. Wohl aber ist eine Nebenfrage (keine Hülfsfrage) zu stellen, wenn der erschwerende Umstand des § 214 des StGB. festzustellen ist, Erk. v. 11. Juni 85, R. 7 S. 367; wenn die Gewerbsmäßigkeit bei der Hehlerei festzustellen ist, Erk. v. 8. Oktbr. 86, E. 14 S. 356; bei dem Rücktritt vom Versuch, Erk. v. 25. Novbr. 87, E. 16 S. 347, R. 9 S. 650. Siehe auch Erk. v. 3. Juni 92, E. 23 S. 147 und über die Nebenfrage aus § 157 Nr. 2: Erk. v. 20. April 93, GA. 41 S. 49.

vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.[74])

§ 296. Wird die Vorlegung von Hülfs= oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.[75])

§ 297. Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände[76]) eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.[77])

---

74) Ueber solche Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen (Zurechnungsfähigkeit u. s. w.), sind keine Nebenfragen zu stellen, da diese von der Beantwortung der Hauptfrage mitumfaßt werden. Erk. v. 27. Juni 81, R. 3 S. 437, Erk. v. 1. Dezbr. 84, E. 11 S. 277. Vergl. auch Erk. v. 27. Septbr. 83, E. 9 S. 105.

Ueber den Zeitpunkt der Stellung von Nebenfragen siehe Erk. v. 24. Mai 87, R. 9 S. 340 u. E. 16 S. 126; nicht mehr nach Verkündung des Verdikts.

75) Wird eine Hülfsfrage aus Rechtsirrthum abgelehnt, so ist das Urtheil aufzuheben, selbst wenn die Geschworenen wegen einer schwereren That das Schuldig ausgesprochen, so daß die Hülfsfrage gar nicht zur Beantwortung gekommen wäre. Erk. v. 22. Jan. 86, R. 8 S. 86.

Das Gericht kann aber eine Hülfsfrage ablehnen, wenn die Umstände, auf welche die letztere gerichtet ist, bereits in der Hauptfrage enthalten sind. Erk. v. 2. April 86, E. 14 S. 75.

Ist die Nebenfrage in der beantragten Weise unzulässig, so hat das Gericht nicht zu prüfen, ob sie etwa nach einer anderen Richtung zulässig sein könnte. Erk. v. 11. Febr. 89, E. 18 S. 400.

Die Stellung einer Hülfsfrage wegen Begünstigung zu der in der Hauptfrage bezeichneten That darf nicht ohne Weiteres aus dem Grunde abgelehnt werden, weil Begünstigung eine andere That sei, als die unter Anklage gestellte. Erk. v. 5. Mai 94, E. 25 S. 334 u. v. 26. April 97, GA 45 S. 134.

Wird bei einer Amtsunterschlagung aus § 351 des StGB. die Stellung einer Hülfsfrage wegen Urkundenfälschung verlangt, so kann dieselbe abgelehnt werden. Erk. v. 15. Jan. 89, GA. 37 S. 53.

So lange noch kein korrekter und von Mängeln freier Geschworenenspruch verkündet ist, ist die Stellung von Hülfsfragen zulässig, also auch während des Berichtigungsverfahrens. Erk. v. 27. April 88, GA. 36 S. 188. Siehe auch Erk. v. 4. Jan. 98, E. 30 S. 403.

76) Ueber die Frage, ob, wenn durch theilweise Bejahung einer Frage ein Delikt festgestellt wird, bei dem nur im Falle des Rückfalles mildernde Umstände zulässig sind, die Geschworenen über das Vorhandensein der mildernden Umstände zu entscheiden haben, siehe Erk. v. 28. April 96 und die Anm. dazu GA. 44 S. 60. Siehe auch die Anm. zu § 308.

77) Die Frage soll lauten: „Sind mildernde Umstände vorhanden“, nicht etwa: „waren“ bei der That mildernde Umstände vorhanden? Erk. v. 24. Febr. 90, E. 20 S. 266. Siehe auch Erk. v. 20. März 83, R. 5 S. 191.

Die Frage nach m. U. umfaßt nicht auch den im § 213 StGB. gedachten Umstand des Anreizes zum Zorn. Erk. v. 19. Jan. 92, GA. 39 S. 419.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen. [78])

§ **298**. Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe. [78a])

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

§ **299**. An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage. [79])

§ **300**. Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben. [80])

Auch die Fragen, ob ein besonders leichter, oder minder schwerer Fall vorliegt, gehören nicht zu den mildernden Umständen im Sinne dieses §. Erk. v. 10. Febr. 82, R. 4 S. 147 u. E. 6 S. 25.

Im Falle der Idealkonkurrenz ist die Frage wegen mildernder Umstände nur einmal zu stellen. Erk. v. 8 Novbr. 81, R. 3 S. 694 u. E. 5 S. 155. Ebenso Erk. v. 30. März 86, R. 8 S. 239 u. ferner R. 10 S. 158 u. E. 14 S. 8. Zulässig ist es aber, die Frage nach mildernden Umständen für den Fall der Bejahung des vollendeten, aber nicht für den Fall der Bejahung der Hülfsfrage nach dem versuchten Verbrechen zu stellen. Erk. v. 6. Juli 85, R. 7 S. 471. — Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Frage spätestens gestellt werden muß, siehe die Anm. zu § 308.

Bei Realkonkurrenz muß die Frage nach mildernden Umständen so oft gestellt werden, als betreffende Schuldfragen vorliegen. Erk. v. 25. August 80, R. 2 S. 202 u. E. 2 S. 227.

78) Ist die Stimmenzahl nicht angegeben, so führt dies zur Aufhebung. Erk. v. 29. Jan. 83, R. 5 S. 66.

78 a) Die Unterlassung der Stellung dieser Nebenfrage führt unbedingt zur Aufhebung. Erk. v. 5. Juli 98, E. 31 S. 232.

79) Ueber die Nothwendigkeit der Verlesung abgeänderter Fragen siehe oben die Anm. 61 zu § 291.

Wird dem Vertheidiger, welcher in seinem Schlußvortrage auf die zu erwartende Strafe hinweist, das Wort abgeschnitten, so kann darin eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung gefunden werden. Erk. v. 29. Novbr. 87, R. 9 S. 679 u. E. 16 S. 365. Nach der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden braucht dem Vertheidiger das Wort zur Ergänzung seiner Ausführungen nicht mehr ertheilt zu werden. Erk. v. 29. April 95, E. 27 S. 188.

Siehe auch die Anm. zu § 257.

80) Verlangen die Geschworenen, bevor sie sich in das Berathungszimmer zurückziehen, eine Belehrung und erhalten sie dieselbe in der Weise, daß nochmals in die Verhandlung eingetreten wird, so muß wiederum nach § 257 ver-

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.[81])

§ **301.** Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.[82])

§ **302.** Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.[83])

---

fahren und eine neue Rechtsbelehrung ertheilt werden. Erk. v. 26. März 96, GA. 44 S. 53.

81) Die Ueberschreitung dieser Grenzen oder die Unrichtigkeit der Belehrung kann nie Gegenstand der Revision sein, Erk. v. 28. Jan. 80, R. 1 S. 284 u. E. 1 S. 85; aber die Belehrung muß in den Grenzen einer Rechtsbelehrung bleiben. Ertheilt der Vorsitzende auf Verlangen der Geschworenen in Abwesenheit des Angeklagten Auskunft über thatsächliche Ermittelungen, so führt dies zur Revision. Erk. v. 20. März 88, E. 17 S. 231 u. R. 10 S. 260. Auch darf die Rechtsbelehrung nicht den Schlußvorträgen der Betheiligten voraufgehen. Erk. v. 11. Febr. 82, R. 4 S. 152.

Ein Antrag auf protokollarische Konstatirung des Inhalts der Rechtsbelehrung ist unzulässig. Erk. v. 28. Jan. 80, R. 1 S. 284.

Durch den bloßen Hinweis auf eine in einem früheren Abschnitte der Verhandlung (bei Stellung der Fragen) den Geschworenen ertheilte Belehrung wird die Rechtsbelehrung nach § 300 nicht ersetzt. Erk. v. 24. März 91, E. 22 S. 18.

Hat eine Wiederaufnahme der Beweiserhebung stattgefunden, so muß zwar an sich auch eine erneute Rechtsbelehrung erfolgen, Erk. v. 26. März 96, GA. 44 S. 53; dieselbe kann aber unterbleiben, wenn der nachträgliche Beweisakt derartig ist, daß er zu einer erneuten Rechtsbelehrung gar keinen Anlaß bietet. Erk. v. 11. Dezbr. 96, E. 29 S. 263 u. v. 29. April 98, GA. 46 S. 212. Ueber die Rechtsbelehrung im Allgemeinen siehe die zutreffenden Bemerkungen von Bischoff in GA. 40 S. 1 ff.

82) Daß die Geschworenen sich in das Berathungszimmer zurückziehen, ist eine wesentliche Vorschrift, deren Verletzung zur Aufhebung führt; dagegen ist es nicht wesentlich, daß der Angekl. nicht entfernt worden ist. Erk. v. 29. Mai 88, R. 10 S. 417. Vor dem Zeitpunkte des § 301 dürfen die Geschworenen zu einer Beschlußfassung über Beweisanträge nicht veranlaßt werden. Erk. v. 3. Dezbr. 94, E. 26 S. 272.

83) Das Protokoll über eine frühere Vernehmung des Angekl. darf den Geschworenen nicht in das Berathungszimmer mitgegeben werden. Doch schadet diese Normwidrigkeit nicht, wenn das Protokoll vorher in der Sitzung verlesen ist. Erk. v. 1. Mai 94, GA. 42 S. 118.

Den Geschworenen dürfen nur solche Gegenstände in das Berathungszimmer mitgegeben werden, welche in der Verhandlung Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen sind, Erk. v. 11. Dezbr. 83, R. 5 S. 773, mithin keine Aktenbände oder Protokolle. Erk. Ver.Sen. v. 13. Septbr. 87, E. 16 S. 187

§ **303.** Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.[84])

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete.

§ **304.** Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.[85])

Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.

§ **305.** Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.[86])

§ **306.** Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag

---

u. R. 9 S. 421. Dagegen können Beweisurkunden (z. B. Zusammenstellungen aus den Hauptbüchern) mitgegeben werden. Erk. v. 30. Jan. 88, R. 10 S. 88.

Daß den Geschworenen Kommentare zum StGB. mitgegeben werden, ist nicht verboten. Erk. v. 11. Jan. 86, E. 13 S. 248 u. R. 8 S. 34. Ebenso Erk. v. 20. April 86, R. 8 S. 301 u. ebenda S. 721.

Handelsbücher, aus welchen eine unordentliche Buchführung hervorgehen soll, können in das Berathungszimmer mitgegeben werden. Erk. v. 25. Jan. 89, GA. 37 S. 54. Ganze Aktenstücke, aus welchen einzelne Blätter zur Besichtigung vorgelegt worden sind, dürfen den Geschworenen nicht mitgegeben werden. Erk. v. 23. Febr. 92, E. 22 S. 368.

84) Ein Verkehr zwischen den Geschworenen außerhalb des Berathungszimmers mit andern Personen gehört nicht hierher. Erk. v. 29. Mai 88, GA. 36 S. 195. Siehe auch Erk. v. 7. Febr. 95, E. 27 S. 3.

85) Ob die Wahl nach dieser Vorschrift vollzogen, entzieht sich der Prüfung des Revisionsrichters. Erk. v. 20. Septbr. 80, E. 2 S. 257, R. 2 S. 222. Ebenso Erk. v. 26. Septbr. 82, R. 4 S. 713. Ueberhaupt ist die ganze Thätigkeit der Geschworenen im Berathungszimmer (Art der Abstimmung) den Revisionsangriffen entzogen. Erk. v. 12. Septbr. 81, R. 3 S. 495.

86) Die Bejahung der Schuldfrage unter Verneinung eines wesentlichen Merkmales des Thatbestandes ist nicht in sich widersprechend, sondern führt zur Freisprechung, event. durch den Revisionsrichter. Erk. v. 21. Dezbr. 81, R. 3 S. 817. Vergl. auch Erk. v. 29. Septbr. 81, R. 3 S. 556. Erk. v. 1. März 89, E. 19 S. 96.

Die beiden Mischthatbestände des § 221 des StGB. dürfen nicht kopulativ durch „und" statt disjunktiv durch „oder" in der Frage verbunden werden. Erk. v. 27. April 94, E. 25 S. 321.

Die Geschworenen sind berechtigt, in ihrer Antwort das in der Frage angegebene Datum der That zu ändern. Erk. v. 27. Novbr. 95, GA. 43 S. 260. Vergl. dazu auch Erk. v. 13. August 95, GA. 43 S. 255.

durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.[87])

Ergiebt sich Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen,[88]) so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.[89])

§ 307. Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.[90])

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung

87) Diese Belehrung bildet einen Theil der Hauptverh. und muß in Anwesenheit aller der im § 225 genannten Personen erfolgen. Erk. v. 26. Septbr. 81, R. 3 S. 535. Auch die Gegenwart der Ergänzungsgeschworenen und Ergänzungsrichter ist nothwendig. Sobald die Belehrung in das thatsächliche Gebiet hinübergreift, muß dieselbe in der Verhandl. und in Gegenwart des Angekl. erfolgen. Siehe Erk. v. 20. März 88, oben Anm. 80 u. 81 zu § 300.

88) Die Ergänzung der Fragen im Sinne des Abs. 2 begreift auch die Stellung neuer Neben- und Hülfsfragen. Erk. v. 10. Juni 80, R. 2 S. 55.

89) Die Frage, ob auf diese Belehrung aus § 306 auch der Abs. 2 des § 300 Anwendung findet, ist zu bejahen. Dalcke, Fragestellung S. 117.

Es verstößt zwar gegen das Gesetz, wenn der Angekl. bei der ertheilten weiteren Belehrung zugegen ist, der Verstoß führt aber nur dann zur Aufhebung, wenn das Urtheil auf demselben beruht. Erk. v. 29. Mai 88, GA. 36 S. 309.

Sobald es sich dagegen um eine Aenderung der Fragen handelt, und wenn diese auch nur eine nicht wesentliche Förmlichkeit betrifft, muß der Angekl. zugezogen werden. Erk. v. 20. Juni 92, GA. 40 S. 169.

90) Auch dann, wenn sich die Fragen auf mehreren nicht verbundenen Bogen befinden, bedarf es nur einer einmaligen Unterschrift. Erk. v. 28. Dezbr. 80, R. 2 S. 674. Hat der Obmann aber einzelne Fragebogen unterschrieben und andere nicht, so gelten die letzteren als nicht unterschrieben. Erk. v. 22. Jan. 83, R. 5 S. 51 u. E. 8 S. 10. Siehe auch Erk. v. 2. Juli 80, E. 2 S. 201. Wenn der Obmann nach dem Berichtigungsverfahren den neuen Spruch über seine frühere Unterschrift schreibt, liegt kein Grund vor, das Urtheil aufzuheben. Erk. v. 12. Jan. 85, R. 7 S. 26. Unterschreibt der Obmann den Spruch auf der Spalte, auf welcher die Fragen stehen, so schadet das auch nicht, wenn nur die Beglaubigung des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers darunter sich befindet. Erk. v. 7. Novbr. 87, R. 9 S. 566. Jedenfalls muß die Unterschrift der Gerichtspersonen unter der des Obmanns stehen; steht sie außerdem noch an einer anderen Stelle, so schadet das nicht. Es ist auch nicht nothwendig, daß die Unterschrift des Obmanns sich unmittelbar an den Geschworenenspruch anschließt, es darf nur kein Zweifel über die Zugehörigkeit obwalten. Erk. v. 10. August 88, GA. 36 S. 402. — Bei einer Mehrheit von Fragen genügt die Unterschrift des Obmannes unter der letzten, wenn auch nur die erste beantwortet ist.

Es ist auch nicht erforderlich, daß der Obmann seine Eigenschaft als solcher beifügt, wenn in letzterer Beziehung kein Zweifel besteht. Erk. v. 20. Novbr. 94, E. 26 S. 213. Ein berichtigter Spruch muß von dem Obmann besonders unterschrieben werden, es sei denn, daß klar erhellt, daß die frühere Unterschrift auch für den berichtigten Spruch gelten soll. Erk. v. 16. Dezbr. 90, GA. 39 S. 56. Siehe auch GA. 43 S. 381.

der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.[91])

§ 308. Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen"[92])

und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.[93])

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.[94])

§ 309. Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich,[95]) unvollständig, oder

---

91) Die Angabe des Stimmenverhältnisses bei nachtheiligen Entscheidungen ist durchaus geboten. Erk. v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 601 u. E. 9 S. 107, Erk. v. 21. April 84, E. 10 S. 315, insbesondere auch in Betreff der mildernden Umstände. Erk. v. 29. Jan. 83, R. 5 S. 66 u. Erk. v. 18. Septbr. 90, E. 21 S. 70. Die Vorschrift des Abs. 1 hat jedoch nur reglementarische Bedeutung; wird sie dadurch verletzt, daß angegeben wird, der Spruch sei einstimmig gefaßt, so wird die Aufhebung des Urtheils nicht bedingt. GA. 47 S. 297.

92) Das Weglassen dieser solennen Formel führt zur Aufhebung. Erk. v. 22. Dezbr. 80, R. 2 S. 661. Vgl. auch R. 3 S. 842.

93) Wenn die Geschworenen einen korrekten Spruch abgegeben haben, so ist damit die Stellung weiterer Fragen, insbesondere auch Hülfsfragen selbst dann ausgeschlossen, wenn der Geschworenenspruch die Schuldfrage nur theilweise bejaht. Erk. v. 14. Juli 84, R. 6 S. 537.

Insbesondere kann auch eine Frage wegen mildernder Umstände selbst dann nicht mehr gestellt werden, wenn sich erst durch die theilweise Bejahung der Thatbestand einer Strafthat ergeben hat, bei welcher mildernde Umstände zulässig sind. Erk. v. 24. Mai 87, R. 9 S. 340 u. E. 16 S. 126. Vergl. auch E. 2 S. 361 u. E. 7 S. 346. Siehe Anm. 76 zu § 297.

94) Die Verkündung des Spruches darf nicht unterbrochen oder getheilt werden. Erk. v. 24. Septbr. 85, R. 7 S. 529 u. E. 12 S. 373.

Vergl. auch Erk. v. 12. Jan. 85, R. 7 S. 26.

95) a. Wenn der bejahende Spruch die Stimmenzahl nicht angiebt, so ist dies ein sachlicher Mangel, Erk. v. 30. April 81, R. 3 S. 257 u. E. 4 S. 122, ebenso wenn der Spruch auf die Hauptfrage lautet: ja mit 7 gegen 5 Stimmen, ebenda S. 379, R. 4 S. 315, R. 5 S. 601 u. R. 6 S. 438.

b. Ebenso liegt ein sachlicher Widerspruch vor, wenn die Geschworenen nach Bejahung zweier Hauptfragen, welche ein und dieselbe That aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten betreffen, die Nebenfragen nach mildernden Umständen in dem einen Falle bejahen und in dem andern verneinen. Erk. v. 8. Novbr. 81, R. 3 S. 694.

c. Die Widersprüche müssen aus dem Geschworenenspruche selbst hervor-



sich widersprechend sei,[96]) so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

§ 310. Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.[97])

§ 311. Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so

---

gehen, nicht aus einer Prüfung des Beweisergebnisses. Erk. v. 29. April 82, R. 4 S. 401 u. E. 6 S. 318.

d. Wenn die Geschworenen einen noch nicht 18 Jahre alten Angekl. für schuldig erachten, aber die erforderliche Einsicht verneinen u. mildernde Umstände annehmen, so liegt darin kein Widerspruch. Erk. v. 19. Oktbr. 95, E. 27 S. 392.

e. Ein sich widersprechendes Verdikt darf nicht durch Auslegung verbessert werden, vielmehr muß das Berichtigungsverfahren eintreten. Erk. v. 28. Aug. 95, GA. 43 S. 256.

f. Ist in einer Frage ein Thatbestandsmerkmal nicht zum Ausdruck gebracht, so kann die Frage im Wege des Berichtigungsverfahrens vervollständigt werden. Erk. v. 12. Mai 93, GA. 41 S. 124.

g. Wird bei Anordnung des Berichtigungsverfahrens ein sachlicher Mangel als formeller Mangel bezeichnet, so führt dies zur Revision. Erk. v. 3. Juni 98, GA. 46 S. 329.

h. Darüber, ob das Gericht einen sachlichen oder bloß formellen Mangel annimmt, braucht sich der Beschluß nicht auszusprechen. Erk. v. 4. Juli 94, E. 26 S. 89.

i. Ueber den Einfluß der unterlassenen Berichtigung des Spruches bezüglich eines Angekl. auf die Mitangeklagten siehe Erk. v. 10. Oktbr. 93, E. 24 S. 302.

k. Ueber das Berichtigungsverfahren im Falle eines sachlichen Mangels siehe auch Erk. v. 15. Novbr. 95, E. 27 S. 411, insbesondere bezüglich der zu wiederholenden Verlesung des ganzen Spruches.

l. Wenn die Geschworenen eine Schuldfrage nur theilweise bejahen und theilweise verneinen, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß die übrigen Momente, über welche der Spruch schweigt, mitbejaht oder mitverneint seien, sondern es muß das Berichtigungsverfahren eintreten. Erk. v. 30. Oktbr. 82, R. 4 S. 755.

m. Das Berichtigungsverfahren ist noch zulässig, selbst wenn sich erst bei den Debatten über den verkündeten Geschworenenspruch die Unvollständigkeit herausstellt. Erk. v. 14. Jan. 86, R. 8 S. 51.

n. Das Berichtigungsverfahren muß auch eintreten, wenn die Unvollständigkeit auf eine fehlerhafte Fragestellung, nicht auf einen Irrthum der Geschworenen zurückzuführen ist. Erk. v. 20. März 91, E. 21 S. 405. Vergl. auch Erk. v. 16. April 86, R. 8 S. 286.

o. Ein Geschworenenspruch ist in der Sache undeutlich und muß das Berichtigungsverfahren eintreten, wenn sich aus ihm der Sinn, den die Geschworenen

sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden.[98])

Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§ 312. Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.[99])

§ 313. Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung[100]) verkündet.[1])

---

mit ihm verbunden haben, nicht mit Sicherheit entnehmen läßt. Erk. v. 27. April 88, GA. 36 S. 188.

p. Ein sachlicher Mangel liegt auch vor, wenn durch die Beantwortung einer Nebenfrage die an sich klare Antwort auf eine Hauptfrage unklar wird. Erk. v. 31. Mai 92, GA. 40 S. 154.

96) Ein Spruch ist sich widersprechend, wenn er in sich selbst und ohne Rücksicht auf das Beweisergebniß widersprechend ist. Beispiele: Erk. v. 9. Juni 81, R. 3 S. 379, v. 12. April 82, R. 4 S. 315, v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 601 und E. 9 S. 107, Erk. v. 27. April 88, R. 10 S. 349 u. GA. 36 S. 188, Erk. v. 5. April 86, R. 8 S. 254, Erk. v. 5. Mai 96, E. 28 S. 340.

97) Formelle Mängel, Schreibfehler oder unerhebliche Formverstöße erfordern keine neue Berathung, sondern können sofort redressirt werden. Vergl. auch Erk. v. 29. Dezbr. 80, R. 2 S. 679.

98) Sind sachliche Mängel eines Spruches in einem Punkte zu berichtigen, so bedarf doch der gesammte Spruch einer erneuten Berathung und selbst dann, wenn er mehrere von einander unabhängige Strafthaten zum Gegenstande hat. Erk v. 26. April 87, R. 9 S. 287 und ebenso Erk. v. 27. April 88, R. 10 S. 349. Siehe auch die Anm. zu § 309 u. Erk. v. 13. Jan. 99, E. 31 S. 425.

Im Falle des Widerspruchs (§ 309) können auch nach Verkündung des ersten Wahrspruches noch Hülfsfragen gestellt werden. Erk. v. 13. Oktbr. 80, R. 2 S. 332 u. Erk. v. 27. April 88, R. 10 S. 349. Siehe auch Erk. v. 14. Jan. 86, E. 13 S. 229 und Anm. 75 zu § 296.

Die Zuziehung des Angekl. ist nur dann erforderlich, wenn Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen gegeben war. Erk. v. 29. Juni 82, R. 4 S. 581.

Ist der Angekl. aus Versehen nicht zugezogen, so kann dies durch Wiederholung der Prozedur berichtigt werden. Erk. v. 28. Jan. 82, R. 4 S. 86.

99) Es führt aber nicht zur Aufhebung, wenn der frühere Spruch und die Art der Berichtigung sich aus dem Protokoll entnehmen lassen. Erk v. 24. Mai 86, R. 8 S. 383, Erk. v. 16. Dezbr. 90, GA. 39 S. 56.

Vergl. Erk. v. 2. April 82, E. 6 S. 318.

100) Die Verlesung ist wesentlich und wird durch eine andere Art der Verkündung nicht ersetzt. Es braucht aber nur der Spruch selbst verlesen zu werden, nicht mehr die Fragen. Dalcke, Fragestellung S. 133.

Nach Verkündung des Urtheils können die Geschworenen einen bei Angabe des Stimmenverhältnisses unterlaufenen Irrthum nicht mehr konstatiren. Erk. v. 12. Dezbr. 84, R. 6 S. 800.



§ **314.** Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Anderenfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

§ **315.** Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.

§ **316.** In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem niedergeschriebenen Urtheil anzufügen.

§ **317.** Ist das Gericht einstimmig der Ansicht,[2]) daß die Geschworenen sich in der Hauptsache[3]) zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.[4])

Betrifft das Verfahren mehrere selbstständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.[5])

---

1) Nach Verkündung des Spruches der Geschworenen sind Beweisanträge nicht mehr zulässig. Erk. v. 9. Dezbr. 90, E. 21 S. 243.

2) Die Verweisung an ein anderes Schwurgericht nach Fällung des Spruches ist nicht mehr möglich, wenn das Revisionsgericht das Urtheil unter Aufrechterhaltung des Verdikts aufgehoben hat. Erk. v. 22. Dezbr. 85, R. 7 S. 757.

3) Als die Hauptsache betreffend ist die volle Bejahung der Schuldfrage anzusehen und es ist belanglos, daß die betreffende Frage als Hülfsfrage der Hauptfrage angereiht ist. Jede der beiden Fragen für sich genommen betrifft die Hauptsache und es ist nicht statthaft, die verschiedenen Qualifikationen der That als Nebenpunkt zu betrachten. Erk. v. 13. Dezbr. 87, E. 17 S. 31 u. R. 9 S. 727. Vergl. auch Dalcke, Fragestellung S. 162 ff.

4) Die Unterlassung der Verweisung unterliegt dann der Anfechtung durch die Revision, wenn das Gericht die Gründe der Unterlassung ausdrücklich angegeben hat. Erk. v. 13. Dezbr. 87, R. 9 S. 727 u. E. 17 S. 31.

5) Ist eine Mehrheit von Fällen in getrennten Fragen umfassende Sache auch im Ganzen vor ein neues Schwurgericht gewiesen, so können den späteren Geschworenen doch nicht wiederum diejenigen Fragen vorgelegt werden, welche früher zu Gunsten des Angekl. verneint worden sind. Erk. v. 13. Jan. 85, R. 7 S. 30.

Ein Irrthum der Geschworenen „zum Nachtheil" ist auch dann anzunehmen, wenn die Geschworenen im Falle einer Idealkonkurrenz die Schuldfrage bejaht haben, mag auch die irrige Bejahung ohne Einfluß auf die Strafzumessung bleiben. Erk. v. 24. August 98, E. 31 S. 241.

An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

8. Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende.

§ 318. Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder, wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

§ 319. Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe[6]) oder Einziehung,[7]) allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§ 320—326 zur Anwendung.

§ 320. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen

§ 321. Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder

---

Bloße Zweifel an der Richtigkeit des Geschworenenspruches genügen nicht zur Verweisung. Erk. v. 11. März 98, GA. 46. S. 198.

6) Nur mit Geldstrafe sind bedroht die Vergehen wider §§ 145, 276, 285 StGB. und die Uebertretungen der §§ 364 u. 365 Nr. 1 StGB. Nur Geldstrafe mit oder ohne Einziehung drohen ferner an: die Gesetze gegen unbefugten Nachdruck und unbefugte Nachbildung v. 19. Juni 01 bez. v. 9., 10., 11. Jan. 76; § 2 Ges. betr. die Ausgabe von Banknoten v. 21. Dezbr. 74; §§ 55 ff. des Bankgesetzes; § 34 Ges. über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 76 und die meisten Zoll- und Steuergesetze. — Vergl. § 321. Daß die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann, schließt dies Verfahren nicht aus. Erk. v. 27. Febr. 90, E. 20 S. 290.

7) „Einziehung“ ist auch die im § 135 des Vereinszollges. v. 1. Juli 69 angedrohte Konfiskation. Erk. v. 27. Febr. 90, E. 20 S. 290.

Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden. [7a])

§ 322. In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

§ 323. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

§ 324. Die im § 322 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

§ 325. Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

§ 326. Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des § 325 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

7a) Der § 321 bezieht sich nur auf den Fall der öffentlichen Ladung. Erl. v. 27. Febr. 90, E. 20 S. 290.

§ 327. In anderen als den im § 319 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 328—336.

§ 328. Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

§ 329. Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 330. Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§ 331. Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§ 332. Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reich befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

Die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.

§ 333. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 334. Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

§ 335. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

§ 336. Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§ 196) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§ 337. Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

3. Buch. Rechtsmittel.

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 338. Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.[8])

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.[9])

---

8) Dem freigesprochenen Angekl. steht ein Rechtsmittel nur insoweit zu, als eine ihn benachtheiligende Disposition getroffen worden ist. Erk. v. 11. Juni 81, R. 3 S. 380 u. E. 4 S. 355. Deshalb ist auch die Revision des Angekl., daß er wegen Geistesstörung freigesprochen sei, unzulässig. Erk. v. 18. Septbr. 84, R. 6 S. 545. Auch die Feststellung in den Gründen, daß objektiv eine strafbare Handlung vorliege, begründet die Revision des freigesprochenen Angekl. nicht. Erk. v. 14./21. Jan. 86, E. 13 S. 324. Auch darauf kann keine Revision gegründet werden, daß der Angekl. nicht wegen versuchter, sondern wegen vollendeter Strafthat hätte verurtheilt werden müssen. Erk. v. 30. Jan. 85, R. 7 S. 65. Siehe auch GA. 41 S. 69.

Bedingte Erklärungen über Einlegung eines Rechtsmittels sind unzulässig. Erk. v. 27. Juli 81, R. 3 S. 490.

9) Die Befugniß der Staatsanw. z. Einlegung von Rechtsmitteln zu Gunsten des Angekl. ist davon abhängig, daß eine gerichtliche Entscheidung in Frage steht, welche sowohl von dem StA. als auch von dem Beschuldigten angefochten werden kann. Erk. v. 21. Dezbr. 82, R. 5 S. 889. Auch der Provinzialsteuerdirektor kann zu Gunsten des Angekl. ein Rechtsmittel einlegen. Erk. v. 26. Febr. 92, E. 22 S. 400. Vergl. auch Erk. v. 9. Novbr. 91, E. 22 S. 213.

§ 339. Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger,[10]) jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§ 340. Der gesetzliche Vertreter[11]) eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau[12]) können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbstständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.[13])

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 341. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängniß er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.[14])

---

10) Die Einlegung des Rechtsmittels durch den Vertheidiger ist wirkungslos, wenn der Beschuldigte selbst auf das Rechtsmittel verzichtet hat, selbst wenn ihm die Einlegung des letzteren unbekannt geblieben ist. Erk. v. 5. April 87, R. 9 S. 230.

Der Vertheidiger bedarf zur Einlegung des Rechtsmittels keiner Vollmacht, wohl aber bedarf einer solchen der Rechtsanwalt, welcher nicht als Vertheidiger fungirt hat. Erk. v. 16. Jan. 80, E. 1 S. 71 u. R. 1 S. 237 u. Erk. v. 14. Febr. 80, R. 1 S. 356. Der Vertheidiger bedarf, wenn er als Vertreter nach § 233 ohne schriftliche Vollmacht in der Hauptverh. zugelassen war, zur Einlegung des Rechtsmittels doch einer Vollmacht. Erk. v. 14. Jan. 89, E. 18 S. 346. Daß die Vollmacht erst nach Ablauf der Revisionsanmeldungsfrist beigebracht ist, schadet nicht, wenn nur die Bevollmächtigung innerhalb dieser Frist stattgefunden hat. Erk. v. 24. Oktbr. 90, E. 21 S. 125.

11) Im Strafverfahren nimmt der Beschuldigte seine Rechte selbst wahr und ist die Zuziehung des gesetzlichen Vertreters (Vormundes) von Amtswegen nicht geboten. Erk. v. 12. Juni 85, R. 7 S. 377. Der gesetzliche Vertreter, welcher Namens des Angekl. ein Rechtsmittel eingelegt hat, bedarf zur Zurücknahme desselben der Einwilligung des Angekl. Erk. v. 22. Mai 96, E. 28 S. 385.

12) Der Ehemann, welcher Namens seiner Frau und nicht in eigenem Namen ein Rechtsmittel anmeldet, bedarf einer Vollmacht, welche innerhalb der Anmeldungsfrist beigebracht werden muß. Erk. v. 30. März 81, R. 3 S. 175. Ebenso Erk. v. 5. Oktbr. 81, R. 3 S. 602, R. 4 S. 479 u. R. 5 S. 778, E. 7 S. 403. Vergl. auch Beschl. v. 12. Febr. 91, E. 21 S. 335.

13) Minderjährige, welche strafrechtlich verfolgbar sind, können selbstständig Rechtsmittel einlegen. Erk. v. 3. Dezbr. 83, R. 5 S. 754.

14) Es ist unstatthaft, daß der nicht verhaftete Verurtheilte die Revision bei anderen Gerichtsschreibern als demjenigen des Gerichts, dessen Urtheil an-

§ 342. Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.[15])

§ 343. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.[16])

§ 344. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht[17]) auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist[18]) zur Einlegung desselben wirksam erfolgen.[19]) Ein von der

---

gefochten wird, zu Protokoll giebt. Erk. v. 16. Febr. 81, R. 3 S. 50 u. Beschl. v. 16. Septbr. 82, E. 7 S. 174. Beantragt der verhaftete Angekl. rechtzeitig seine Vorführung zur Protokollirung seiner Revisionsanträge, wird er aber erst nach Ablauf der Frist vorgeführt, so begründet dies die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Erk. v. 21. Jan. 80, R. 1 S. 179.

15) Der bloße Antrag auf Ertheilung einer Abschrift des Urtheils gilt nicht als Einlegung des Rechtsmittels. Beschl. v. 2. Dezbr. 79, R. 1 S. 110.

16) Durch diese Bestimmung ist ein Recht zum Anschluß an ein vom Staatsanwalt eingelegtes Rechtsmittel nicht gegeben. Erk. v. 9. Febr. 80, E. 1 S. 194.

17) Die Frage, ob ein wirksamer Verzicht vorliegt und ob ein später angemeldetes Rechtsmittel zulässig ist, kann nur von dem über das Rechtsmittel entscheidenden Gerichte entschieden werden. Erk. v. 21. Juni 86, R. 8 S. 469. Ein an die Botenmeisterei abgegebener Verzicht kann nicht mehr zurückgenommen werden, sollte er auch noch nicht an die Gerichtsschreiberei gelangt sein. Beschl. v. 29. Jan. 84, R. 6 S. 63.

Erklärt der StA. in Fällen, in denen es sich um Festsetzung von Kosten handelt, dem Landger.Präs. gegenüber, daß die Einlegung eines Rechtsmittels nicht beabsichtigt werde, so liegt darin ein wirksamer Verzicht. GA. 46 S. 331.

Der Verzicht kann regelmäßig nur zu Protokoll des Gerichtsschreibers und nur bei dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, nicht aber im Protokoll über die Hauptverhandl. erklärt werden. Erk. v. 5. Oktbr. 99, E. 32 S. 277. Siehe aber Anmerk. 19 a.

18) Der Verzicht und die Zurücknahme des Rechtsmittels können auch innerhalb der Anmeldungsfrist nicht mehr widerrufen werden. Erk. v. 23. April 80, R. 1 S. 650 u. Erk. v. 31. Jan. 80, E. 1 S. 92.

19) Der Verzicht kann nicht eher ausgesprochen werden, bis der Lauf der Rechtsmittelfrist begonnen, also nicht vor der Verkündung der Urtheilsgründe. Beschl. v. 1. Juni 80, R. 2 S. 3 u. E. 2 S. 78. Ebenso R. 5 S. 66.

a. Der in der Hauptverhandlung nach Verkündung der Gründe erklärte und zu Protokoll genommene Verzicht ist rechtsgültig und unwiderruflich. Erk. v. 23. Novbr. 80, R. 2 S. 562.

b. Erklärt ein Angekl., das Rechtsmittel auf bestimmte von mehreren Delikten beschränken zu wollen, so liegt darin ein Verzicht auf das Rechtsmittel bezüglich der übrigen Delikte. Erk. v. 7. Oktbr. 82, R. 4 S. 732.

c. Ein Verzicht auf ein Rechtsmittel ist erst dann wirksam, wenn derselbe bei dem Gericht eingegangen ist. Erk. v. 21. Jan. 80, R. 1 S. 301, es genügt aber schon die Abgabe an die Botenmeisterei. Siehe Anm. 17.

Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 345. Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

2. Abschnitt. Beschwerde.

§ 346. Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.[20])

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.[21])

§ 347. Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen

---

d. Der vor dem Gefängnißinspektor erklärte Verzicht ist bindend, wenn derselbe ersehen läßt, daß er für das Gericht bestimmt war und an dieses gelangt ist. Beschl. v. 25. Mai 80, R. 1 S. 826. Siehe auch ebenda S. 365 u. 423.

e. Die Ansicht, daß eine Verzichtserklärung nur für befristete Rechtsmittel wirksam sei, erscheint nicht richtig. GA. 42 S. 149.

20) Gegen das Urtheil der Strafkammer, welches die Kosten nicht dem verpflichteten Antragsteller, sondern der Staatskasse auferlegt, ist die Revision und nicht die Beschwerde statthaft. Erk. v. 14. April 82, R. 4 S. 322. Vergl. Erk. v. 22. Oktbr. 83, R. 5 S. 623.

Ob Beschwerde oder Berufung resp. Revision zulässig, ist ausschließlich von der Form abhängig, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist, nicht von dem Inhalt der letzteren. GA. 39 S. 187.

Zur Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die Verfügungen des Vorsitzenden der Strafkammer gerichtet sind, ist nicht die letztere, sondern das Oberlandesgericht zuständig. GA. 39 S. 361.

21) Das Reichsgericht ist weder im Beschwerdewege noch im Berichtigungsverfahren zuständig, eine Verfügung des Oberlandesgerichts über Gebühren der Zeugen und Sachverständigen einer Prüfung zu unterziehen. Beschl. v. 16. Jan. 83, R. 5 S. 34.

oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.[22])

§ 348. Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt.[23]) Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.

§ 349. Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§ 350. Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen; es kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 351. Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§ 352. Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.[24])

---

22) Siehe die Anm. zu § 81.

23) Es kann dies auch telegraphisch geschehen. Erk. v. 2. Juli 83, R. 5 S. 481. Vergl. Plen.-Entsch. v. 6. März 83, E. 8 S. 92. Vergl. auch Erk. v. 21. Febr. 88, R. 10 S. 176. Aber das Telegramm muß die Unterschrift des Antragstellers enthalten oder es muß sonst erhellen, daß dasselbe von ihm herrührt.

24) Gegen Beschlüsse der Konsulargerichte, durch welche die Beschwerde gegen eine die Einleitung des Strafverfahrens ablehnende Verfügung des Konsuls verworfen ist, ist weitere Beschwerde an das Reichsgericht zulässig. Beschl.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

§ **353**. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt. [25])

3. Abschnitt. Berufung.

§ **354**. Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte. [26])

§ **355**. Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung. [27])

§ **356**. Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird.

---

v. 29. Juni 93, E. 24 S. 220, aber nicht, wenn die Beschwerde über Ablehnung der Einleitung einer Privatklage verworfen ist. Beschl. v. 28. Novbr. 95, E. 28 S. 31.

25) Ueber die weitere Beschwerde, wenn ein Ablehnungsgesuch zurückgewiesen und ein weiteres auf neue Thatsachen gegründetes angebracht wird, siehe Erk. v. 13./20. Febr. 93, E. 24 S. 12.

26) Auch wegen des Kostenpunkts. Erk. v. 27. April 82, R. 4 S. 388 u. E. 6 S. 237.

27) Dasselbe gilt für die Verwaltungsbehörde (§ 469) und den Nebenkläger. Erk. v. 11. Febr. 82, R. 4 S. 155 u. E. 6 S. 28. Ein Verzicht auf die Zustellung ist nicht statthaft. Erk. v. 5. Dezbr. 79, R. 1 S. 118.

Die Niederlegung des Schriftsatzes im verschlossenen Arbeitszimmer des Gerichtsschreibers genügt nicht, das Schriftstück muß vielmehr in die Hände des zur Empfangnahme berufenen Beamten gelangt sein. GA. 39 S. 187.

Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 357. Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§ 358. Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

§ 359. Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

§ 360. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§ 361. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

§ 362. Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte. Diese übergiebt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

§ 363. Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

§ **364.** Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§ 213, 215—224 Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

§ **365.** Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 242 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen.

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

§ **366.** Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 250, 252, ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

§ **367.** Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ **368.** Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist.

§ **369.** Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils

die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen oder, wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen. [28])

§ 370. Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§ 371. Ist von einer der im § 340 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt werden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

§ 372. War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden. [29])

---

28) Wenn das Berufungsgericht das Urtheil des Schöffengerichts wegen Unzuständigkeit aufhebt und selbst als erste Instanz erkennt, so darf dies nicht auf Grund der Beweiserhebung erster Instanz, sondern nur auf Grund einer selbstständigen Beweiserhebung geschehen. Erk. v. 26. Novbr. 83, R. 5 S. 731 u. E. 9 S. 282. Ebenso Erk. v. 4. Mai 86, R. 8 S. 342.

29) Der § wiederholt das alte Verbot der reformatio in pejus.

a. Ist ein Urtheil wegen konkurrirender Delikte aufgehoben, weil nur eine Strafthat vorliege, so kann der Richter bei der erneuten Aburtheilung auf dieselbe Strafe erkennen. Erk. v. 22. Septbr. 80, R. 2 S. 239. Siehe auch R. 2 S. 186 u. GA. 37 S. 79.

b. Der in diesem § aufgestellte Grundsatz gilt ganz allgemein und also nicht bloß für das Berufungsgericht, sondern auch für das von letzterem unter Aufhebung des vom Angeklagten angefochtenen Urtheils als zuständig bezeichnete erstinstanzliche Gericht. Erk. v. 24. Mai 83, R. 5 S. 381.

c. Das nach Aufhebung eines Urtheils ergehende neue Urtheil darf eine höhere als die früher erkannte Gesammtstrafe nicht aussprechen, ist aber bei Abmessung der Einzelstrafen an das frühere Urtheil nicht gebunden. Erk. v. 12. Juni 85, R. 7 S. 378. Vergl. Erk. v. 12. April 94, E. 25 S. 244.

Vergl. über die Abmessung der Strafe, wenn in erster Instanz wegen mehrerer Uebertretungen auf Haftstrafe erkannt ist und der zweite Richter einzelne Uebertretungen nicht für erwiesen erachtet. GA. 37 S. 231.

d. Ob der Einwand der reformatio in pejus überhaupt in der Revision gegen Urtheile des Berufungsgerichts erhoben werden kann oder nach § 380 der

§ 373. Im Uebrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

4. Abschnitt. Revision.

§ 374. Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

§ 375. Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.[30])

§ 376. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.[31])

StPO., weil es sich um eine Vorschrift über das Verfahren handelt, unstatthaft ist, ist bestritten. Siehe GA. 38 S. 368 u. 369 u. 39 S. 173 u. Anm. zu § 380.

e. Wird in der 2. Instanz auf Geld- statt Freiheitsstrafe erkannt, so kann die substituirte Freiheitsstrafe nicht höher sein als die in 1. Instanz erkannte. Erk. v. 12. Juli 80, E. 2 S. 205.

30) Das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Voruntersuchung kann mit der Revision nicht geltend gemacht werden. Erk. v. 29. Febr. 84, R. 6 S. 161, wohl aber das Fehlen des Eröffnungsbeschlusses, Erk. v. 29. Jan. 84, R. 6 S. 64 u. E. 10 S. 56, aber der Mangel muß in der Hauptverhandlung gerügt sein. Erk. v. 23. Oktbr. 84, R. 6 S. 644.

31) a. Die irrige Annahme, der Thäter habe das 18. Lebensjahr überschritten, ist thatsächlicher Natur und kann nicht mit der Revision angefochten, sondern nur durch Wiederaufnahme des Verfahrens redressirt werden. Erk. v. 23. März 82, R. 4 S. 273.

b. Der Nebenkläger kann wegen des Kostenpunktes allein die Revision einlegen. Erk. v. 27. April 82, R. 4 S. 388, und ebenso wegen der Buße. Erk. v. 1. Juli 82, R. 4 S. 662.

c. Die Annahme, daß ein Sachverständiger generell beeidet sei, enthält keine unanfechtbare thatsächliche Feststellung, sondern kann angefochten werden. Erk. v. 13. Juli 81, R. 3 S. 481.

d. Auch auf die Verletzung ausländischer Gesetze, soweit dieselben hier zur Anwendung kommen, kann die Revision gegründet werden. Erk. v. 21. Febr. 84, R. 6 S. 142.

e. Ebenso kann darauf, daß ein Zeuge die ihm vorgelegten Generalfragen nicht unter Eid beantwortet hat, die Revision gegründet werden. Erk. v. 7. März 84, R. 6 S. 176.

f. Die unterlassene Anwendung des § 79 des StGB. bildet keinen Revisionsgrund, wenn dem Richter die frühere Verurtheilung unbekannt geblieben ist. Erk. v. 17. März 85, R. 7 S. 186.

g. Neue Thatsachen können nur dann in der Revisionsinstanz berücksichtigt werden, wenn sie eine prozessuale Voraussetzung, nicht aber, wenn sie den Thatbestand der strafbaren Handlung betreffen. Erk. v. 27. März 85, R. 7 S. 198.

h. Unrichtigkeit der Gründe des Urtheils führt nur dann zur Revision,

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm [32]) nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 377. Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

---

wenn dieselbe auf die Strafzumessung von Einfluß gewesen ist. Erk. v. 26. Novbr. 97, GA. 46 S. 36.

i. Die irrige Feststellung des Rückfalles (§ 244 des StGB.) kann nicht mit der Revision angefochten werden, sondern nur durch Wiederaufnahme des Verfahrens. Erk. v. 14. April 85, R. 7 S. 225.

k. Ob die Verjährung unterbrochen worden, kann der Revisionsrichter, da es sich um prozessuale Vorgänge handelt, selbstständig prüfen. Erk. v. 8. Oktbr. 85, R. 7 S. 560.

l. Bezüglich der Revision wegen unterlassener Belehrung von Zeugen siehe Anm. 57 zu § 51 der StPO.

m. Ueber die unterlassene Ladung eines Vertheidigers zur Hauptverh. s. Anm. 15 g zu § 217 StPO. Vergl. auch die Anm. zu §§ 140 ff.

n. Ueber die Revision wegen Mangelhaftigkeit des Protokolls siehe Anm. 37 zu § 273.

o. Auf Umstände, welche erst zwischen der Publikation des Urtheils und dem Ablauf der Revisionsfrist hervorgetreten sind, kann die Revision nicht gegründet werden. Erk. v. 2. Juni 80, R. 2 S. 17.

p. Wird ein Ausgelieferter wegen eines anderen vor der Auslieferung verübten Delikts als wegen desjenigen strafrechtlich verfolgt, welches zur Auslieferung geführt, so unterliegt das Urtheil der Aufhebung. Erk. v. 29. August 88, GA. 36 S. 404.

q. Die irrthümliche Anrechnung einer in Wirklichkeit nicht erlittenen Untersuchungshaft kann die Revision nicht begründen. Erk. v. 29. Septbr. 81, R. 3 S. 561. Abweichend jedoch Erk. v. 23. Oktbr. 80, R. 2 S. 380.

r. Bezüglich der Frage, ob Revision zulässig wegen Verletzung der Rechtsnormen über das Erforderniß des Strafantrages vergl. Anm. 47.

s. Ebenso hat der Revisionsrichter nachzuprüfen, ob ein Zeuge, der sein Alter auf 16 Jahre angegeben, nach dem Taufzeugnisse aber erst 15 gewesen, zu beeidigen gewesen wäre. Erk. v. 18. Novbr. 84, E. 11 S. 261.

t. Auch die Frage, ob die Strafverfolgung überhaupt vor den ordentlichen Gerichten statthaft gewesen, kann Gegenstand der Revision sein. Erk. v. 27. März 85, R. 7 S. 198.

32) „Rechtsnormen" sind nicht bloß die ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze, sondern auch alle Grundsätze, welche sich aus dem Sinne und Zusammenhange der gesetzlichen Vorschriften ergeben. Die StPO. macht hierbei keinen Unterschied zwischen den Normen des materiellen Rechts und des Prozeßrechts, und grundsätzlich ist keine Prozeßvorschrift von der Begründung der Revision ausgeschlossen. Mot.

Vergl Erk. v. 27. April 82, R. 4 S. 388. Hierher gehören auch Grundsätze des Gewohnheitsrechts. Erk. v. 5. Novbr. 83, R. 5 S. 673 und E. 9 S. 299.

Ebenso sind Auslieferungsverträge (in Preußen durch die Gesetzsammlung

1. wenn das erkennende Gericht[33]) oder die Geschworenenbank[34]) nicht vorschriftsmäßig besetzt war;[35])

2. wenn bei dem Urtheile ein Richter,[36]) Geschworener[37]) oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;[38])

---

publizirt) hierher zu zählen. Erk. v. 3. Oktbr. 90, E. 21 S. 180 und Erk. v. 10. Febr. 91, GA. 39 S. 65.

Die kalkulatorische Prüfung eines Urtheils ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts. Erk. v. 2. Jan. 88, R. 10 S. 3.

33) Ist ein gesetzlich unfähiger Geschworener auf die Liste gebracht, dieser aber krank und beurlaubt gewesen, so ist kein Revisionsgrund gegeben. Erk. v. 15. Juni 94, E. 25 S. 418.

34) Auf die Behauptung, daß die Spruchliste ohne Grund eine Minderung erfahren habe, daß also ein Geschworener zu Unrecht entlassen sei, kann die Revision nicht gegründet werden. Erk. v. 25. Jan. 95, E. 26 S. 409.

35) Ein Richter, der zum StA. ernannt ist, wird nicht schon mit dem Datum des Ernennungsdekrets unfähig zum Richteramt. Erk. v. 28. Jan. 95, E. 26 S. 412.

36) Die Prüfung des Revisionsgerichts hat sich nur darauf zu beschränken, ob die erforderliche Zahl von Richtern vorhanden gewesen und ob die letzteren zur Wahrnehmung der Geschäfte überhaupt und bei dem bestimmten Landgericht die Befähigung und gesetzlich vorgeschriebene Berufung hatten. Erk. v. 13. Novbr. 80, R. 2 S. 511.

Die Nichtanwendung bloß reglementärer Vorschriften giebt keinen Revisionsgrund. Erk. v. 16. Oktbr. 80, E. 3 S. 8 u. R. 2 S. 338; Erk. v. 8. Juli 80, E. 2 S. 195.

Führt ein nichtberufener Richter den Vorsitz, so führt dies zur Aufhebung des Urtheils. Erk. v. 2. März 80, R. 1 S. 414 u. E. 1 S. 238. Siehe auch Erk. v. 22. April 84, R. 6 S. 287 u. Erk. v. 11. Juni 88, R. 10 S. 432.

Daß ein Richter, welcher beurlaubt gewesen, doch an der Verhandlung Theil genommen, kann die Revision nicht begründen. Erk. v. 14. Novbr. 90, GA. 38 S. 440.

37) Dies Gesetz richtet sich besonders gegen die Mitwirkung von Geschworenen, welche an sich und absolut unfähig sind, Erk. v. 21. Septbr. 80, R. 2 S. 225, während § 377 Nr. 2 die relative Unfähigkeit in der konkreten Sache mitzuwirken im Auge hat. Erk. v. 15. Mai 88, R. 10 S. 396.

Ueber die absolute Unfähigkeit siehe Erk. v. 24. Febr. 88, R. 10 S. 196 u. E. 17 S. 173, Erk. v. 30. Septbr. 86, R. 8 S. 573 u. Erk. v. 25. Febr. 89, GA. 37 S. 164. Die Unfähigkeit eines Geschworenen ist nach dem Zeitpunkte seiner Thätigkeit, nicht nach dem der Einberufung zu beurtheilen. Erk. v. 21. Septbr. 80, R. 2 S. 222 u. E. 2 S. 241. Siehe auch die Anm. zu den §§ 278 ff.

Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Geschworener der deutschen Sprache nicht mächtig gewesen sei. Erk. v. 7. Jan. 98, E. 30 S. 399.

38) Ein Richter, welcher nur eine amtliche Erklärung bezüglich der Strafthat abgegeben hat, aber nicht als Zeuge vernommen worden ist, ist vom Richteramt nicht ausgeschlossen. Erk. v. 1. Mai 85, R. 7 S. 269.

3. wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;[39])

4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;[40])

5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;[41])

6. wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;[42])

7. wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;

8. wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.[43])

Darauf, daß ein Richter bei einem Thronwechsel noch nicht vereidigt ist, kann die Revision nicht gegründet werden. Erk. v. 15. Mai 88, E. 17 S. 375 u. R. 10 S. 396. In demselben Urtheil wird ausgeführt, daß § 377 Nr. 2 sich überhaupt lediglich auf die relative Unfähigkeit zur Mitwirkung in einer bestimmten Sache beziehe. Ebenso früher R. 2 S. 225.

39) Der Revisionsrichter hat seine Prüfung auch auf das thatsächliche Material auszudehnen, welches zur Begründung der Ablehnung vorgebracht ist. Erk. v. 30. Novbr. 82, R. 4 S. 854 u. E. 7 S. 340, Erk. v. 22. Jan. 86, R. 8 S. 89. Neue Thatsachen dürfen in der Revisionsinstanz nicht vorgebracht werden. Erk. v. 6. Juni 82, R. 4 S. 527.

40) Auf die Unzuständigkeit des Gerichts kann der StA. keine Revision stützen und der Angeklagte nur, wenn der Einwand rechtzeitig erhoben ist. Erk. v. 20. Novbr. 80, E. 3 S. 136 u. R. 2 S. 538.

41) Nichtanwesenheit des Staatsanwalts bei der Urtheilsverkündung bewirkt Aufhebung des Urtheils. Erk. v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 587 u. E. 9 S. 275. Erk. v. 28. März 88, R. 10 S. 276.

Belehrung der Geschworenen im Berathungszimmer ohne Zuziehung der beisitzenden Richter, des StA. und Vertheidigers führt zur Aufhebung des Urtheils. Erk. v. 14. Dezbr. 83, R. 5 S. 787.

42) Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß ausdrücklich die Gründe registriren, aus welchen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden ist. Erk. v. 9. Dezbr. 87, R. 9 S. 715.

Der Angeklagte hat übrigens kein Recht auf Ausschluß der Oeffentlichkeit. Erk. v. 23. April 80, R. 1 S. 652. Siehe die §§ 170 ff. des GVG.

43) Die wichtigste Rolle spielt hier die unbegründete Ablehnung von Beweisanträgen. Siehe darüber insbesondere die Anm. zu § 243 der StPO. Zu erwähnen sind aber noch folgende Entscheidungen:

a. Die Ablehnung von Beweisanträgen, welche vor der Hauptverhandlung

§ 378. Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden,[44]) um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile[45]) des Angeklagten herbeizuführen.

§ 379. Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Re-

gestellt, bei der letzteren aber nicht wiederholt sind, rechtfertigt die Revision nicht. Erk. v. 23. Septbr. 80, R. 2 S. 246.

b. Die Ablehnung von förmlich durch den Angeklagten geladenen Zeugen wegen Beweisunerheblichkeit begründet die Revision. Erk. v. 10. April 80, R. 1 S. 571. Siehe auch E. 7 S. 76.

c. Durch Ausschluß der Oeffentlichkeit kann die Vertheidigung nicht beschränkt werden. Erk. v. 21. Jan. 95, E. 26 S. 395.

d. Die Ablehnung eines Beweisermittelungsantrages kann nicht mit der Revision angefochten werden. Erk. v. 27. Novbr. 93, E. 24 S. 422.

e. Die Frage, ob die Aussage eines Zeugen einer andern Zeugenaussage gegenüber noch erheblich ist, kann erst nach der Vernehmung des Zeugen entschieden werden. Erk. v. 7. Dezbr. 81, R. 3 S. 768. — Vergl. dazu das abweichende Erk. v. 1. Mai 82, R. 4 S. 421, welches die vorstehende Frage für thatsächlicher Natur und dem Revisionsrichter entzogen erachtet.

f. Ein Beweisantrag: „Zeugen über die dem Angeklagten zur Last gelegte Beschuldigung zu vernehmen“, kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Thatsachen, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, nicht angegeben seien. Erk. v. 25. Septbr. 85, R. 7 S. 534.

g. Ebensowenig kann ein Beweisantrag aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die unter Beweis gestellte Thatsache wegen Unglaubwürdigkeit des Angeklagten sich als erdichtet darstelle. Erk. v. 23. Dezbr. 85, R. 7 S. 761.

h. Die Begründung eines Beweisantrages über eine Negative mit der Behauptung, die Zeugen hätten die inkriminirte Aeußerung hören müssen, weil sie mit dem Angeklagten in demselben Zimmer gewesen, ist genügend substantiirt. Erk. v. 9. Novbr. 86, R. 8 S. 693.

i. Es ist keine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung, wenn eine Frage an einen Zeugen auf Grund des § 240 StPO. als unzulässig abgeschnitten wird. Erk. v. 28. Juni 89, GA. 37 S. 295.

k. Dagegen ist es eine unzulässige Beschränkung, wenn der Antrag auf Vernehmung eines Zeugen um deßwillen abgelehnt wird, weil weder Name, noch Wohnort des Zeugen angegeben sei. Erk. v. 14. März 90, GA. 38 S. 60.

44) Die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens gehören nicht hierher und kann die Verletzung derselben von dem Staatsanwalt geltend gemacht werden. Erk. v. 30. Jan. 80, R. 1 S. 297 u. E. 1 S. 90.

Ebenso steht dem StA. die Revision zu, wenn § 232 der StPO. zu Unrecht in Anwendung gebracht ist, denn diese Bestimmung ist nicht lediglich zu Gunsten des Angeklagten getroffen. Erk. v. 7. Juli 96, E. 29 S. 44.

45) Zu Gunsten des Angekl. kann sie aber der StA. geltend machen. Erk. v. 7. Dezbr. 81, E. 5 S. 218.



vision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des § 377 Nr. 1, 2, 3, 5 oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.[46])

§ 380. Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 gestützt werden.[47])

§ 381. Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.[48])

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des An=

---

46) Die Anfechtung Seitens der StA. ist nur soweit beschränkt, als ein Nichtschuldig vorliegt, nicht auch wegen der Fälle, bezüglich deren eine Verurtheilung erfolgt ist. Erk. v. 27. Mai 84, R. 6 S. 381 u. E. 10 S. 410.

Die Revision des StA. ist auch dann zulässig, wenn bei einem theilweise auf Nichtschuldig lautenden Verdikte dieselbe darauf gestützt wird, daß das Berichtigungsverfahren zu Unrecht erfolgt sei. Erk. v. 8. Juni 86, E. 14 S. 298 u. Erk. v. 29. April 82, R. 4 S. 401.

Die Revision des StA. ist auch zulässig, wenn die Unbrauchbarmachung einer Druckschrift abgelehnt wird. Erk. v. 12. Juli 80, R. 2 S. 191.

47) Eine Revision wegen Verletzung der Rechtsnormen über das Erforderniß eines Strafantrages ist, weil die Frage, ob ein gültiger Strafantrag vorliegt, prozessualer Natur ist, unstatthaft. So GA. 37 S. 79 u. Erk. v. 4. April 82, E. 6 S. 162. Abweichend GA. 42 S. 51.

Ebenso gehört der Rechtssatz ne bis in idem dem Prozeßrecht an. GA. 46 S. 384 u. 38 S. 460. Vergl. dazu Schmidt in GA. 39 S. 265.

Dagegen ist angenommen, daß der Einwand der Verjährung dem materiellen Recht angehöre. GA. 37 S. 312, GA. 38 S. 218, 40 S. 187, GA. 41 S. 303 und 429.

Ebenso ist die Frage, ob eine Person als gesetzlicher Vertreter anzusehen und zur Vertretung zugelassen sei, als materiell rechtlich angesehen. GA. 37 S. 452. Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist zu bezweifeln. Desgleichen gehört die Frage, ob Jemand berechtigt sei, sich als Nebenkläger anzuschließen, dem materiellen Recht an. GA. 38 S. 455.

Die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, ist gleichfalls eine Frage des materiellen Rechts. GA. 39 S. 85, GA. 40 S. 462.

Das Verbot der reformatio in pejus gehört nicht ausschließlich dem Prozeßrecht an, sondern stellt sich zugleich als eine solche des materiellen Rechts dar. GA. 45 S. 61. Dagegen gehören die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte ausschließlich dem Prozeßrecht an. GA. 45 S. 161.

48) a. Die Frist wird nicht gewahrt, wenn der Rechtsanwalt, der das Rechtsmittel eingelegt hat, aber nicht Vertheidiger ist, Vollmacht erst nach Ablauf der Frist beibringt. Erk. v. 17. Dezbr. 96, E. 29 S. 257.

b. Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Anmeldung kann nicht darauf gegründet werden, daß der Gerichtsschreiber die Protokollirung der

geklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.[49])

§ 382. Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 383. Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.[50])

Anmeldung verweigert habe. Erk. v. 9. August 97, GA. 45 S. 365. Dagegen hat ein verhafteter Angekl. Anspruch auf Wiedereinsetzung, wenn ihm die Gelegenheit, die Revisionseinlegung zu Protokoll zu erklären, nicht gewährt ist. Erk. v. 11. Jan. 98, GA. 46 S. 113.

c. Die Frist wird gewahrt, wenn die schriftliche Anmeldung dem zuständigen Gerichtsschreiber in dessen Wohnung übergeben und von diesem angenommen wird. Erk. v. 7. Febr. 98, E. 31 S. 4.

d. Ist das Urtheil von einer detachirten Strafkammer gefällt, so kann die Revision auch bei dem Landgericht eingelegt werden. Erk. v. 4. Juni 80, R. 2 S. 30.

e. Bei dem Vorsitzenden eines Schwurgerichts kann die Revision nur während der Dauer des Schwurgerichts angebracht werden. Beschl. v. 30. Novbr. 85, R. 7 S. 708 u. E. 13 S. 156.

49) Ist das Urtheil in Gegenwart des den Angekl. in gesetzlicher Weise vertretenden Bevollmächtigten erfolgt, so beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung des Urtheils. So Cassel GA. 37 S. 312, abweichend Celle ebenda. Ist das Erkenntniß ohne Gründe publizirt, so beginnt die Frist erst mit der Zustellung. Erk. v. 6. Febr. 80, R. 1 S. 323 u. E. 1 S. 192.

Eine Revisionsanmeldung ohne Unterschrift ist wirkungslos. Erk. v. 18. Febr. 87, R. 9 S. 144.

Dagegen gilt eine von einem Gefängnißbeamten aufgenommene Revisionsanmeldung als schriftlich, wenn dieselbe des Sabbaths wegen nicht unterschrieben ist. Erk. v. 9. März 88, R. 10 S. 236 u. E. 17 S. 256

Wegen der telegraphischen Anmeldung siehe Anm. 23 zu § 348.

§ 384. Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.[51])

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

§ 385. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung[52]) bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen.[53])

---

50) Die Frist beginnt auch dann mit der Zustellung des Urtheils, wenn der Spruch der Geschworenen, auf den das Urtheil Bezug nimmt, dem Angekl. auf dessen Antrag erst später abschriftlich mitgetheilt ist. Erk. v. 14. Mai 86, R. 8 S. 360. Das Urtheil kann auch dem als Zustellungsbevollmächtigten legitimirten Vertheidiger zugestellt werden, die Zustellung an den Beschwerdeführer selbst ist aber ebenfalls wirksam. Erk. v. 20. Novbr. 82, R. 4 S. 830. Siehe auch Erk. v. 8. Jan. 84, R. 6 S. 32.

Ist aber das Urtheil nach Anmeldung der Revision dem Angekl. zugestellt, statt dem als Zustellungsbevollmächtigten legitimirten Vertheidiger, obgleich der Staatsanw. dem Gerichtsvollzieher aufgegeben, die Zustellung an letzteren zu bewirken, so ist diese unwirksam und läuft die Frist erst von der Zustellung an den Vertheidiger. Beschl. v. 13. Jan. 87, R. 9 S. 42. Das Urtheil muß mit den Gründen zugestellt werden. Siehe Beschl. v. 26. Febr. 87, R. 9 S. 161.

Auf die Zustellung kann der Beschwerdeführer nicht verzichten. Erk. v. 5. Dezbr. 79, R. 1 S. 118.

51) Die Begründung der Revision dahin, daß das Gesetz irrig angewendet worden sei, ist ungenügend. GA. 37 S. 231.

Auch genügt es nicht, daß statt der Begründung auf die Revisionsschrift in einer anderen Sache, mag dieselbe auch in Abschrift überreicht sein, Bezug genommen wird. Erk. v. 12. Novbr. 89, E. 20 S. 42. Siehe auch Anm. 55.

Es genügt aber, daß aus der Revision hervorgeht, in wie weit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung verlangt wird. Erk. v. 9. Septbr. 87, R. 9 S. 420.

52) Ist die Zustellung innerhalb der Anmeldefrist erfolgt, so läuft die Rechtfertigungsfrist erst von dem Ablauf der Anmeldefrist ab. GA. 38 S. 219.

53) Durch die Ueberreichung der Revisionsanträge kurz vor 12 Uhr Nachts in der Wohnung des Gerichtsschreibers wird die Frist nicht gewahrt. Erk. v. 21. Oktbr. 80, R. 2 S. 369. Ebensowenig wird die Frist gewahrt, wenn der Schriftsatz nach Schluß der Dienststunden an den Kastellan abgegeben wird, sollte dieser auch denselben noch an demselben Tage in der Gerichtsschreiberei niedergelegt haben. Erk. v. 5. Febr. 84, R. 6 S. 85. Vergl. dagegen Erk. v. 6. Dezbr. 80, R. 2 S. 613, wonach die Abgabe an den zur Empfangnahme von Schriftstücken berechtigten Gerichtsdiener auch noch nach Schluß der Büreaustunden genügen soll.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger[54]) oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.[55])

§ 386. Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im § 385 Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts an-

---

54) Vertheidiger ist nur der gewählte oder gerichtsseitig genehmigte, nicht auch ein bloßer Beistand. Beschl. v. 30. Dezbr. 82, E. 7 S. 403.

55) Die von einem nicht legitimirten Rechtsanwalt, welcher nicht Vertheidiger war, unterzeichnete Revisionsschrift ist zuzulassen, wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen und der Angekl. insbesondere die Revision selbst angemeldet hat. Erk. v. 5. Mai 84, R. 6 S. 355 und ebenso R. 9 S. 90 u. E. 15 S. 226. Die Verwendung einer vom Angekl. selbst gefertigten und unterschriebenen Revisionsschrift in der Art, daß der Gerichtsschreiber derselben durch Hinzufügung eines bezüglichen Einganges und Schlusses die Form eines Protokolles giebt, ist unzulässig. Erk. v. 3. Mai 86, R. 8 S. 338. Ebenso R. 2 S. 172, 215 u. 287. Der unter der Unterschrift des Angekl. stehende Vermerk: „Beglaubigt, N. N. Rechtsanwalt" ist ungenügend. Erk. v. 14. Febr. 88, R. 10 S. 149. Ebenso früher R. 5 S. 527 u. E. 9 S. 68. Vergl. Erk. v. 2. Oktbr. 88, R. 10 S. 542.

Ein formloses, als integrirender Bestandtheil der von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Revision bezeichnetes Schriftstück ist als Revisionsantrag nicht zu berücksichtigen. Erk. v. 1. Oktbr. 86, E. 14 S. 348. Siehe auch Erk. v. 21. Septbr. 88, R. 13 S. 512. Erk. v. 22. Febr. 97, E. 29 S. 411.

Die Unterschrift eines Rechtsanwalts mit dem Zusatze „legalisirt auf Antrag des X" ist für genügend erachtet. GA. 37 S. 232, anders aber das Reichsgericht. Erk. v. 7. Novbr. 90, E. 21 S. 159.

Auch eine Begründung durch Telegramme ist statthaft. Erk. v. 25. Febr. 4, E. 10 S. 166. Siehe oben Anm. 23 zu § 348.

Daß der Gerichtsschreiber in dem Protokoll die ihm vorgelegte Erklärung des Beschwerdeführers wörtlich abschreibt, ist nicht unstatthaft. GA. 38 S. 220.

Der Gerichtsschreiber ist übrigens nur der bei dem Gericht fungirende, dessen Urtheil angefochten wird. Beschl. v. 16. Septbr. 82, E. 7 S. 174. Ausgenommen ist der Fall des § 341 StPO.

Der Beschwerdeführer darf dem Gerichtsschreiber die Revisionsanträge u. deren Begründung nicht in die Feder diktiren. Erk. v. 9. Mai 95, E. 27 S. 211.

Die mangelnde Unterschrift des RA. kann nicht durch den Beweis, daß die Schrift von diesem herrühre, ersetzt werden. Erk. v. 6. Dezbr. 97, E. 30 S. 366.

Auch durch einen anderen Vertheidiger als den, der in der Vorinstanz fungirt hat, können die Revisionsanträge angebracht werden. Erk. v. 23. Juni 96, E. 28 S. 430.

tragen.[56]) In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§ 387. Ist die Revision rechtzeitig eingelegt und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen.[57]) Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

§ 388. Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend.[58])

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

§ 389. Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.[59])

Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.[60])

---

56) Aber nicht der Staatsanwalt zu Gunsten des Angekl. Beschl. v. 21. Dezbr. 82, R. 4 S. 889.

57) Darüber, ob das Gericht oder der Staatsanw. die Revisionsschrift zuzustellen hat, siehe Barre in GA. 38 S. 15.

58) Ein nach diesem § erlassener Unzuständigkeitsbeschl. bindet das darin bezeichnete Revisionsgericht nur insoweit, als überhaupt ein zur Entscheidung in der Revisionsinstanz geeignetes Rechtsmittel vorliegt. Erk. v. 24. April 84, R. 6 S. 298.

59) Dies kann auch geschehen, wenn die Revision nicht den Vorschriften der §§ 376 u. 384 der StPO. entspricht. Erk. v. 3. Mai 86, R. 8 S. 336. Ebenso früher R. 1 S. 126 u. E. 1 S. 257. Das Revisionsgericht kann die Revision auch dann durch Beschluß verwerfen, wenn das Berufungsgericht den § 386 Abs. 1 unbeachtet gelassen hat, oder wenn bloß die thatsächliche Feststellung des Instanzrichters angefochten ist. GA. 37 S. 233.

60) Bezüglich der Frage, ob die Revision gegen die Urtheile der Berufungskammern durch Beschluß zurückzuweisen ist, wenn die Revision entgegen der Vorschrift des § 380 lediglich auf Verletzung von Prozeßvorschriften gegründet wird,

§ 390. Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 391. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 392. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im § 384 Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§ 393. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urtheile zu Grund liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.[61])

---

ist die Praxis der Oberlandesgerichte eine verschiedene. Das Richtige dürfte sein, dieselbe durch Beschluß zurückzuweisen, weil die Revisionsanträge dem Gesetze nicht entsprechen und für diesen Fall der § 389 die maßgebende Vorschrift enthält.

61) a. Wenn das Urtheil, durch welches der Angekl. wegen Vergehens freigesprochen ist, auf die Revision des StA. nur deshalb aufgehoben wird, weil der Instanzrichter eine ideell konkurrirende Uebertretung festgestellt hat, ohne wegen des letzteren auf Strafe zu erkennen, so unterliegt die ganze That wiederum der freien Würdigung des Instanzrichters. Erk. v. 8. Jan. 86, R. 8 S. 19.

b. Zurückweisung in die Instanz kann erfolgen, wenn auch nur noch über die Buße zu erkennen ist. Erk. v. 12. Juli 86, R. 8 S. 532.

c. Die vom Revisionsrichter aufrecht erhaltene thatsächliche Feststellung ist vom Instanzrichter der neuen Entscheidung selbst dann zu Grunde zu legen, wenn er in Folge der neuen Beweisaufnahme zu einer andern thatsächlichen Beurtheilung gelangt. Erk. v. 29. Septbr. 81, R. 3 S. 561. Siehe auch Erk. v. 3. Novbr. 82, E. 7 S. 176.

d. Strafzumessungsgründe fallen nicht unter die aufrecht erhaltenen Feststellungen. Erk. v. 7. Febr. 81, R. 3 S. 14 u. E. 3 S. 319.



§ **394.** Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grund liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe [62]) für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist,[63]) oder an ein, demselben Bundesstaate angehöriges, benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.[64])

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§ **395.** Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.[65])

In das Gebiet der Strafzumessung gehört auch die Frage, ob mildernde Umstände anzunehmen. Erk. v. 27. Juli 83, E. 9 S. 98.

Werden bei der Aufhebung eines Urtheils die thatsächlichen Feststellungen nicht mitaufgehoben, so bleibt auch die Annahme der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten aufrecht erhalten. Erk. v. 14. Febr. 90, GA. 38 S. 47.

e. Wird auf Revision des Angeklagten das ihn unter Freisprechung von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte aus verurtheilende Erkenntniß aufgehoben, so steht bei der erneuten Verhandlung seiner Verurtheilung aus jenem anderen Gesichtspunkte ein Hinderniß nicht entgegen. Erk. v. 20. Dezbr. 94, GA. 42 S. 408.

f. Wird in der Revisionsinstanz ein Urtheil mit allen Feststellungen aufgehoben, so hat der Richter in der erneuten Verhandlung bezüglich aller Feststellungen ganz freie Hand. Erk. v. 4. Jan. 95, GA. 42 S. 412. Vergl. auch Erk. v. 17. Oktbr. 93, GA. 41 S. 389 u. Erk. v. 19. April 95, GA. 43 S. 112.

g. Ueber den Einfluß der Aufhebung einer Gesammtstrafe auf die erkannten Einzelstrafen siehe Anm. 68 i zu § 398.

62) Das Reichsgericht kann nicht auf die vom StA. beantragte niedrigste Strafe erkennen, wenn es zu diesem Zwecke vorher mildernde Umstände feststellen müßte. Erk. v. 19. Oktbr. 80, E. 2 S. 355 u. R. 2 S. 353.

63) Auch in diesem Falle kann eine andere Kammer des Landgerichts entscheiden, als diejenige, welche früher erkannt hat. Erk. v. 9. April 81, R. 3 S. 216. Vergl. auch Beschl. v. 15. März 88, R. 10 S. 250, E. 17 S. 230.

64) Ueber die Begründung der Zuständigkeit gegen Mitbeschuldigte, welche nicht von der Entscheidung des Reichsgerichts betroffen waren, siehe Erk. v. 11. Oktbr 86, E. 14 S. 396.

65) Es kann hiernach ein Urtheil der Strafkammer aufgehoben und die

§ 396. Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des § 267.

§ 397. Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.[66])

§ 398. Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grund gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grund zu legen.[67])

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.[68])

Sache zur erneuten Verhandlung vor das Schwurgericht gewiesen werden. Erk. v. 10. Novbr. 84, R. 6 S. 726 u. v. 15. März 86, E. 15 S. 19.

66) Die Revision kommt nur den Mitangekl. zu statten, welche bei derjenigen That betheiligt gewesen sind, auf welche sich die Revision bezieht. Erk. v. 5. Mai 82, R. 4 S. 431 u. E. 6 S. 256 u. Erk. v. 27. Jan. 78, R. 10 S. 74. Wird ein Urtheil aufgehoben, weil eine Hülfsfrage aus materiell rechtlichem Irrthum abgelehnt worden, so kommt dies auch den Mitangekl. zu statten, welche die Revision nicht eingelegt haben. Erk. v. 22. Jan. 86, R. 8 S. 86.

Die Vorschrift findet auch auf solche Mitangekl. Anwendung, welche die Revision zwar eingelegt, aber in unzutreffender Weise nur auf die Verletzung von Prozeßvorschriften gestützt haben. Erk. v. 23. Septbr. 84, R. 6 S. 557.

67) Der § findet auch Anwendung, wenn die StA. die Revision eingelegt hat und das Urtheil wegen Verletzung von Rechtsnormen aufgehoben wird, welche die in der Person eines Angeklagten begründete Straferhöhung oder Strafmilderung betreffen und wenn die gleiche Rechtsverletzung auch bezüglich eines Mitangekl. vorliegt. Erk. v. 5. Dezbr. 87, E. 16 S. 147.

68) a. Wenn das frühere Urtheil Untersuchungshaft angerechnet hatte, darf das neue nicht ohne Anrechnung erkennen. Erk. v. 4. Dezbr. 80, R. 2 S. 602.

b. Die erneute Verhandlung findet auf Grund des Eröffnungsbeschlusses statt und kann die That schwerer qualifizirt, aber nicht härter bestraft werden. Erk. v. 17. Oktbr. 81, R. 3 S. 627.

c. Das Urtheil des Reichsgerichts ist nicht nur für die Instanz, sondern für die spätere Verhandlung des Reichsgerichts selbst bindend. Erk. v. 1. April 82, R. 4 S. 300 u. ebenda S. 506.

d. Ist in dem früheren Urtheile nur eine Handlung festgestellt, so können in dem erneuten Verfahren mehrere selbstständige Handlungen angenommen

4. Buch. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

§ 399. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil[69]) geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:[70])

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

3. wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe

---

werden, nur darf niemals die Strafe erhöht werden. Erk. v. 20. Septbr. 87, R. 9 S. 449.

e. Unter derselben Voraussetzung kann, wenn in dem ersten Urtheil nur wegen Versuchs verurtheilt war, in dem späteren Verfahren eine vollendete That festgestellt werden. Erk. v. 29. April 86, R. 8 S. 319.

f. In dem neuen Urtheil kann noch auf eine Buße erkannt werden, wenn dies auch in dem früheren Urtheil abgelehnt war, denn die Buße ist keine Strafe. Erk. v. 25. April 87, E. 15 S. 439.

Vergl. auch die Anm. 29 zu § 372 der StPO.

g. Die von einem Oberlandesgericht angenommene Beurtheilung der Rechtsfrage hat auch dann bindende Kraft, wenn das Berufungsgericht, an welches die Sache gewiesen war, von einer Qualifikation der That ausgegangen ist, welche die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründete. Erk. v. 6. Oktbr. 91, E. 22 S. 156. Vergl. auch Erk. v. 18. Dezbr. 94, GA. 42 S. 407.

h. In der neuen Hauptverhandlung brauchen die Gründe des Revisionsurtheils nicht verlesen zu werden. Erk. v. 15. Mai 91, E. 21 S. 436.

i. Bei Verurtheilung wegen einer Mehrheit realiter konkurrirender Delikte bilden die nach § 74 StGB. festzusetzenden Einzelstrafen nicht bloß unselbstständige Faktoren für die Berechnung der Gesammtstrafe, vielmehr stellt ihre Verhängung einen selbstständigen richterlichen Ausspruch decisiver Natur dar, welcher der Rechtskraft fähig ist; die Einzelstrafen werden deßhalb durch eine das Urtheil nur theilweise aufhebende Entscheidung nur soweit berührt, als sie für die durch die Aufhebung betroffenen Delikte ausgeworfen sind. Plen.Entsch. v. 18. April 94, E. 25 S. 297 u. Erk. v. 30. Oktbr. 94, E. 26 S. 167. Vergl. auch Erk. v. 25. Sept. 97, GA. 45 S. 426.

k. Werden in einem erneuten Urtheil mehr Gegenstände eingezogen, als in dem aufgehobenen eingezogen waren, so unterliegt dasselbe wegen reform. in pejus der Aufhebung. Erk. v. 20. Mai 95, E. 27 S. 245.

l. In der neuen Verhandlung kann auch auf diejenigen Vorgänge zurückgegangen werden, die im aufgehobenen Urtheil als straflos ausgeschieden waren. Erk. v. 19. April 95, GA. 43 S. 112.

69) Amtsrichterliche Strafbefehle stehen den Urtheilen nicht gleich. Mot. zu § 344 des Entw.

70) Wenn das Urtheil vom Civilgericht zu Unrecht gegen eine Militärperson erlassen ist, so begründet dies nicht die Wiederaufnahme. GA. 37 S. 452.

mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;

4. wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;

5. wenn neue Thatsachen [70a]) oder Beweismittel [71]) beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung [72]) des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte. [73])

§ 400. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

70a) Ueber den Begriff der neuen Thatsachen siehe GA. 48 S. 100.

71) Das sind nur solche, durch welche die Beweisgrundlagen für die That beseitigt oder erschüttert werden. Erk. v. 13. Juni 89, E. 19 S. 321. Daß der Angekl. solche nicht schon vor der früheren Verhandlung gekannt hat, ist in den nicht von den Schöffengerichten verhandelten Sachen ohne Bedeutung. Erk. v. 12. Oktbr. 80, R. 2 S. 315.

Darüber, ob ein Zeuge, der bis zum Endurtheil sein Zeugniß verweigert hat, später aber zur Zeugnißablegung bereit ist, als ein neues Beweismittel gelten kann, siehe GA. 44 S. 410.

72) Der Freisprechung im Sinne dieser Bestimmung steht auch ein Urtheil auf Einstellung des Verfahrens, weil der Angekl. noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hatte, gleich. Erk. v. 15. Novbr. 89, E. 20 S. 46. Vergl. aber GA. 39 S. 363.

Auf das novum, daß er zur Zeit der im Auslande begangenen Straftaten Ausländer gewesen sei, kann der Verurtheilte die Wiederaufnahme nicht stützen. GA. 37 S. 80.

73) Die unangefochten beschlossene Wiederaufnahme des Verfahrens verbindet den Richter zu einer neuen Prüfung und Entscheidung und schließt die Erörterung der Rechtmäßigkeit der Wiederaufnahme aus. Erk. v. 1. Mai 83, R. 5 S. 300. Dies letztere ist auch der Fall, selbst wenn die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens von einem unzuständigen Gericht getroffen ist. Erk. v. 2. Mai 84, R. 6 S. 344.

§ **401.** Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.[74])

§ **402.** Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

3. wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.[75])

§ **403.** Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.[76])

§ **404.** Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Ein-

---

74) Auch die Staatsanwaltschaft kann zu Gunsten des verstorbenen Verurtheilten die Wiederaufnahme beantragen. GA. 38 S. 79.

75) Ueber den Umfang dieses Geständnisses siehe Dalcke in GA. 34 S. 81. Uebrigens setzt der Fall des § 402 Nr. 4 eine völlige Freisprechung voraus, so daß ein nur wegen Todtschlags Verurtheilter nicht mehr wegen Mordes verfolgt werden kann. Erk. v. 5. März 81, R. 3 S. 118 u. E. 3 S. 399. Dagegen Löwe Anm. zu § 402.

76) Dieser § setzt dem Richter, wenn die Wiederaufnahme einmal zugelassen ist, keine Schranke, der Richter hat vielmehr die Sache ganz frei zu beurtheilen und ist event. nur durch § 413 Abs. 2 gebunden. Erk. v. 5. April 97, GA. 45 S. 128.

leitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. [77])

§ 405. Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung. [78])

§ 406. In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im § 401 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§ 407. Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrag angefochten wird. [79]) Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des § 399 Nr. 3 oder des § 402 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war. [80])

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

§ 408. Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

---

77) Ueber die Bedeutung des § 404 und sein Verhältniß zu dem § 399 Nr. 2 u. 5 siehe Ditgen in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissensch. Bd. 18 S. 53 und West, ebenda Bd. 16 S. 247.

Ob der § 404 die formelle Behauptung einer strafbaren Eidespflichtverletzung fordert, siehe auch GA. 38 S. 79.

78) Der dem Angekl. früher bestellte Vertheidiger fungirt auch im Wiederaufnahmeverfahren. Erk. v. 29. Juni 91, E. 22 S. 97.

79) Die über die Wiederaufnahme des Verfahrens ohne öffentliche Verhandlung zu fassenden Beschlüsse sind in den Strafkammern mit der Besetzung von drei Richtern zu fassen. Eine Vorlage der Beschlüsse an den StA. ist gesetzlich nicht geboten. Erk. v. 1. Juni 81, R. 3 S. 356.

80) Der Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht gleich und können deshalb dieselben Richter, welche den Beschluß gefaßt haben, an der Hauptverhandlung Theil nehmen. Erk. v. 23. Septbr. 81, R. 3 S. 521 u. E. 4 S. 426.

Wenn eine Person nach rechtskräftiger Verurtheilung in den Militärdienst tritt und während des letzteren Wiederaufnahme beantragt, so ist das Civil- und nicht das Militärgericht zuständig. GA. 37 S. 81.

§ **409.** Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.[81])

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.[82])

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.[83])

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§ **410.** Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 399 Nr. 1, 2 oder des § 402 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.[84])

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.[85])

---

81) Das Gericht kann auch sofort die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnen und in der neuen Hauptverhandlung den Beweis erheben. Erk. v. 5. Juni 96, GA. 44 S. 146.

82) Ein nach § 411 zu erlassendes Urtheil setzt aber voraus, daß die Zeugen u. Sachverständigen eidlich vernommen sind. Erk. v. 22. Septbr. 96, E. 29 S 64.

83) Daß der § 191 Abs. 2 hier allgemein Anwendung finde, wie GA. 41 S. 429 angenommen ist, wird nicht anzuerkennen sein. Für den Fall des § 411, wenn also der Verurtheilte bereits verstorben, kommen die Bestimmungen des § 191 Abs. 2—4 jedenfalls nicht zur Anwendung. GA. 37 S. 313.

84) Es ist also immer zu prüfen, ob mit dem Wegfall des angefochtenen Beweismittels das ganze Beweisergebniß erschüttert wird. Anders in den Fällen des § 309 Nr. 3 u. § 402 Nr. 3. Hier kommt es auf den kausalen Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Entscheidung nicht an.

Das Gericht kann ohne Weiteres die Erneuerung des Hauptverfahrens beschließen u. in der letzteren den Beweis erheben. Erk. v. 5. Juni 96, GA. 44 S. 146.

85) Wenn aus einem im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen, das frühere aufrecht erhaltenden Urtheile nicht hervorgeht, daß dasselbe den ganzen Thatbestand, Schuld- und Strafausspruch, selbstständig geprüft, nicht etwa bloß erwogen hat, ob das frühere Urtheil in wesentlichen Theilen widerlegt sei, so tritt Aufhebung ein. Erk. v. 11. Juni 88, R. 10 S. 429. Ebenso Erk. v. 25. Jan. 98, E. 30 S. 421.

Findet in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens eine erneute Hauptverhandlung statt, so kann das Gericht auch ohne veränderte thatsächliche Fest-

§ 411. Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.[86])

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft,[87]) den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.[88])

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.[89])

§ 412. Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde[90]) angefochten werden.[91])

§ 413. In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das

---

stellung ein von dem früheren abweichendes Urtheil fällen. Erk. v. 4. Dezbr. 82, R. 4 S. 869.

Der Gerichtsbeschluß, durch welchen die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet wird, kann letztere vor einem Gerichte niederer Ordnung anordnen, als dasjenige, welches das erste Urtheil gefällt hat, wenn die Gründe der früheren Zuständigkeit weggefallen sind. Erk. v. 2. Juli 83, R. 5 S. 482 u. E. 9 S. 34.

Der Beschluß, durch welchen die Wiederaufnahme angeordnet wird, ist für dies Verfahren als Eröffnungsbeschluß anzusehen. Erk. v. 3. Jan. 89, E. 18 S. 417. Vergl. GA. 39 S. 55.

86) Die Erneuerung der Hauptverhandlung gegen einen verstorbenen Verurtheilten ist auch dann ausgeschlossen, wenn es sich um mehrere Verurtheilte handelt, von denen nur einer verstorben ist. Erk. v. 29. April 84, E. 10 S. 423.

87) Vergl. Reskr. des Justizmin. v. 4. Oktbr. 83 u. 13. Septbr. 86, wonach der Staatsanwalt am Landgericht nur mit Genehmigung des Ober-Staatsanwalts diese Zustimmung ertheilen darf.

88) Die gemäß § 411 Abs. 1 ergehende freisprechende Entscheidung ist ein Urtheil und kein Beschluß. Erk. v. 24. Jan. 96, E. 28 S. 146. Siehe Anm. 82.

89) Ist in dem früheren Urtheil die Publikation als Nebenstrafe ausgesprochen, so muß dies auch in dem neuen Urtheil geschehen. Erk. v. 18. Jan. 87, R. 9 S. 62 u. E. 15 S. 188.

90) Für die Form der Beschwerde sind die Vorschriften des § 406 maßgebend. GA. 44 S. 68. Die sofortige Beschwerde muß auch innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche begründet werden. GA. 42 S. 149.

91) Die Revision ist nicht statthaft. Erk. v. 29. Febr. 84, R. 6 S. 163 u. Erk. v. 15. Novbr. 89, E. 20 S. 46.

frühere Urtheil aufrecht zu erhalten[92]) oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.[93])[93a])

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen.

5. Buch. Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

1. Abschnitt. Privatklage.

§ **414**. Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden,[94]) ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.[95])

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

---

92) Der Ausdruck „aufrechterhalten" ist materiell bedeutungslos. Siehe das in Anm. 85 zu § 410 cit. Erk. v. 11. Juni 88.

93) Das Gericht hat ganz frei nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung zu erkennen, Erk. v. 27. März 85, E. 12 S. 125 u. Erk. v. 15. Novbr. 89, E. 20 S. 46, und neue Feststellungen zu treffen. Bezugnahme auf das frühere Urtheil und dessen Feststellungen ist unzulässig. Erk. v. 11. Juni 88, GA. 36 S. 314 u. Erk. v. 12. Oktbr. 80, R. 2 S. 316.

In dem erneuten Hauptverfahren kann die Aussage eines in dem früheren Verfahren kommissarisch vernommenen Zeugen verlesen werden. Erk. v. 5. Dezbr. 90 und die Bemerkungen zu demselben. GA. 39 S. 54.

93a) Wird im Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urtheil, auf Grund dessen bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt ist, aufgehoben, so bedarf es in dem neu ergehenden Urtheile, welches wiederum eine Freiheitsstrafe verhängt, eines Ausspruchs nicht, daß die verbüßte Strafe auf die erkannte anzurechnen sei. GA. 47 S. 296.

94) Auch Behörden können die Privatklage erheben und als Nebenkläger auftreten. Erk. v. 7. Novbr. 92, E. 23 S. 293.

95) Siehe die §§ 185—187, 189, 194—196, 223, 230 u. 232 des StGB.

§ 415. Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Anderen unabhängig.[96])

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

§ 416. Die öffentliche Klage wird wegen der im § 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.[97])

§ 417. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die

---

96) Diese Vorschrift ist unklar und bestritten. Siehe darüber Auerbach in GA. 33 S. 302.

Der § 415 findet auch auf den Fall Anwendung, daß durch eine und dieselbe Handlung mehrere Personen verletzt sind. Erk. v. 25. Febr. 81, R. 3 S. 74.

Ist in diesem Falle auf Antrag eines der Verletzen eine Entscheidung in der Sache selbst ergangen, so ist die Erhebung einer ferneren Privatklage oder eine Verfolgung durch die StA. ausgeschlossen. Erk. v. 22. April 81, R. 3 S. 240 u. Erk. v. 13. Juli 81, R. 3 S. 479. Erk. v. 25. Febr. 81, R. 3 S. 74 u. E. 3 S. 362.

97) a. Eine im Privatklageverfahren widerklagend geltend gemachte Körperverletzung kann nur dann nicht mehr im Wege der öffentl. Klage verfolgt werden, wenn das im Privatklageverfahren über die Widerklage ergangene Erk. rechtskräftig geworden ist. Erk. v. 17. Jan. 89, GA. 37 S. 156.

b. Hat die StA. einmal die Verfolgung übernommen, so kann sie später dieselbe nicht wieder ablehnen. Erk. v. 2. Oktbr. 84, E. 11 S. 128; R. 6 S. 588.

c. Wird nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils die Privatklage zurückgenommen, so wird dadurch die Erhebung der öffentlichen Klage wegen derselben Beleidigung nicht ausgeschlossen. Erk. v. 21. Mai 89, E. 19 S. 284. Vergl. auch GA. 43 S. 269.

d. Uebernimmt der StA. die Verfolgung und wird gleichzeitig über ein in derselben Handlung gefundenes Vergehen verhandelt, so ist der Privatkläger doch zuzuziehen. Erk. v. 19. Jan. 83, E. 7 S. 437 u. R. 5 S. 40.

e. Wenn in einer Privatklagesache der StA. die Verfolgung übernimmt, gleichviel ob vor oder nach Eröffnung des Hauptverfahrens, so muß das Schöffengericht nach § 429 das Verfahreu einstellen und dem Staatsanwalt alles Weitere überlassen. Erk. v. 13. März 84, R. 6 S. 200.

f. Nach Einstellung des Privatklageverfahrens (wegen Todes des Privatklägers) kann der StA. die Verfolgung nicht mehr übernehmen. Erk. v. 6. Dezbr. 87, R. 9 S. 705 u. E. 16 S. 421. Vergl. aber R. 5 S. 272 u. E. 8 S. 207.

Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitte dieses Buchs für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.[98])

§ **418.** Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen.[99]) Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

§ **419.** Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.[100])

§ **420.** Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im § 196 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig,[1]) nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos

---

g. Der Umstand, daß der Beschuldigte im Privatklageverfahren auf Grund der §§ 199 oder 233 des StGB. für straffrei erklärt worden ist, schließt die Erhebung der öffentlichen Klage nicht aus. GA. 37 S. 314.

98) Uebernimmt die StA. die Verfolgung, so kann sie nur innerhalb der dem Privatkläger zustehenden Fristen selbstständig Rechtsmittel einlegen. GA. 38 S. 369.

99) Der dem Privatkläger beigeordnete Armenanwalt hat keinen Anspruch auf Gebühren aus der Staatskasse. Beschl. v. 8. Mai 94, E. 25 S. 360.

100) Siehe §§ 114—127 CPO. und Erk. v. 7. Juni 97, E. 30 S. 143.

1) Ist der Privatbeklagte ein im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste stehender Beamter, so soll der vorgesetzten Dienstbehörde Abschrift der Klage mitgetheilt werden. Allg. Verf. v. 5. April 82 (JMBl. S. 86).

versucht worden ist.[2]) Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.[3])

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

§ 421. Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den im § 198 Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

§ 422. Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

§ 423. Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§ 424. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

§ 425. Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

§ 426. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen

2) Siehe die weiter unten abgedruckte Schiedmannsordn. v. 29. März 79 und bezüglich des Sühneversuchs bei Studirenden die AV. v. 22. Aug. 79 (JMBl. S. 251).

3) Ueber den Vergleich im Strafverfahren siehe Blome in GA. 41 S. 24.



als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.[4])

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

§ 427. In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.[5])

Die Bestimmung des § 139 findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers[6]) sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

§ 428. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 257) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.[7])

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§ 429. Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.[8])

---

4) Der Privatkläger kann nicht als Zeuge vernommen werden. Erk. v. 8. Juli 80, R. 2 S. 174. Wegen des Nebenklägers siehe Anm. zu § 437.

5) Am Schlusse der Verhandl. muß dem Privatkläger das Wort ertheilt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. Erk. v. 28. Oktbr. 87, R. 9 S. 537.

6) Ein Mittel zum Zwange fehlt. Kommt der Kläger nicht, so treten die Folgen aus § 431 Abs. 2 ein.

7) In einem wegen Beleidigung durch öffentliche Klage anhängig gewordenen Verfahren ist die Anbringung einer Widerklage unstatthaft. Erk. v. 31. März 85, R. 7 S. 216. Siehe auch GA. 42 S. 430.

Ist die Widerklage vor Uebernahme der Sache durch die StA. erhoben, so kann die Verhandlung über die Widerklage mit der über die öffentliche Klage verbunden werden. GA. 42 S. 430.

Ist über eine widerklagend geltend gemachte Körperverletzung im Privatklageverfahren rechtskräftig erkannt, so kann die StA. nicht mehr die Verfolgung übernehmen. Erk. v. 17. Jan. 89, GA. 37 S. 156.

Eine Widerklage gegen den Nebenkläger ist unzulässig. Erk. v. 22. Oktbr. 96, E. 29 S. 116.

8) Eine Verweisung vor ein anderes Gericht findet nicht statt. Vergl.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 430. Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen.[9] Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 402. Die Bestimmung des § 343 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt[10]) unterzeichneten Schrift anbringen.[11])

Die in den §§ 361, 362, 387 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

§ 431. Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.[12])

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz,

---

Anm. 97 e zu § 416. Hat das Gericht der Vorschrift des § 429 zuwider in der Sache selbst erkannt, so ist auch eine spätere Verfolgung durch den Staatsanwalt ausgeschlossen. Erk. v. 15. Novbr. 83, R. 5 S. 698 u. E. 9 S. 324. Vergl. Erk. v. 26. Febr. 97, E. 29 S. 422.

9) Mit der Beschränkung, daß der Privatkläger kein Rechtsmittel zu Gunsten des Beschuldigten einlegen kann. Ob aber das von ihm eingelegte Rechtsmittel auch zu Gunsten des Beschuldigten wirken kann, ist bestritten. Vergl. Löwe Anm. zu § 430.

Nach dem Erk. v. 26. Febr. 1892, E. 22 S. 40, kann der Privatkläger auch zu Gunsten des Angekl. Rechtmittel einlegen.

10) Die Erklärung des Rechtsanwals, daß er die Schrift ohne Verantwortung für den Inhalt nur zur Wahrung des Rechtsmittels unterzeichnet habe, ist ungenügend. Beschl. v. 2. April 89, E. 19 S. 115.

11) Also nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären.

12) Ueber den Unterschied zwischen Zurücknahme des Strafantrages und der Privatklage siehe Löwe Anm. 1 zu § 431. Das RG. hat ausgesprochen, daß die Zurücknahme der erhobenen Privatklage die weitere Verfolgung des Antragsvergehens durch die StA. nur dann hindert, wenn das Gesetz die Zurücknahme des Strafantrages noch gestattet. Erk v. 21. Mai 89, E. 19 S. 284.

Vergl. auch Erk. v. 20. April 83, R. 5 S. 272; E. 8 S. 207 u. GA. 43 S. 269.

Ein Vergleich hat an sich für den Strafrichter keine Bedeutung und kann

wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des § 343 sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.[13])

§ 432. Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von Neuem erhoben werden.[14])

§ 433. Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.[15])

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

§ 434. Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

2. Abschnitt. Nebenklage.

§ 435. Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen.[16])

---

solche nur dadurch gewinnen, daß in demselben eine ausdrückliche Zurücknahme der Privatklage liegt. Siehe auch Blome in GA. 41 S. 26 und Gorden, ebenda 45 S. 20.

13) Ueber den Beginn der Frist siehe GA. 38 S. 456.

14) Dies gilt auch von der fingirten Zurücknahme im Fall § 431, Abs. 2.

15) Damit ist auch die Verfolgung der Sache durch den StA. ausgeschlossen. Siehe Anm. 97 f. zu § 416.

16) Ist die Anschlußerklärung erfolgt, so darf das Gericht nicht noch vor

Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.[17])

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 170) die Erhebung der öffent-

---

Entscheidung über die letztere verschiedene Prozeßhandlungen vornehmen. Erk. v. 15. März 94, E. 25 S. 186. Aehnlich Erk. v. 15. Febr. 95, GA. 43 S. 32. Ueber die Befugniß einer Ortskrankenkasse, sich einer öffentlichen Klage als Nebenklägerin anzuschließen, siehe Erk. v. 30. März 96, E. 28 S. 301.

Der Nebenkläger gehört nicht zu den Personen, die in der Hauptverhandlung anwesend sein müssen und deren Abwesenheit die Verhandlung unmöglich macht. Erk. v. 20. Febr. 96, E. 28 S. 220.

17) a. Auch ein Mitangeklagter kann gegen den anderen als Nebenkläger in der Hauptverhandlung zugelassen werden. Erk. v. 19. März 92, E. 22 S. 421.

b. Handlungsunfähige Personen müssen sich durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Erk. v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 596 u. E. 9 S. 125.

Siehe auch GA. 38 S. 455.

c. Jede schriftliche Erklärung, aus welcher die Absicht, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen zu wollen, genügt. Erk. v. 31. Jan. 82, R. 4 S. 42.

Insbesondere liegt in der Einlegung des Rechtsmittels eine Anschlußerklärung. Beschl. v. 23. März 82, R. 4 S. 273, dazu Erk. v. 25. April 87, R. 9 S. 283.

d. Derjenige, welcher auf Grund einer eidlichen Zeugenaussage verurtheilt ist, soll sich, wenn später gegen den Zeugen wegen Meineides die öffentliche Klage erhoben wird, diesem Verfahren als Nebenkläger anschließen können. Beschl. v. 29. Mai 88, R. 10 S. 419.

e. Wer eine Buße zu erlangen berechtigt ist, kann sich als Nebenkläger anschließen, auch wenn er keine Buße verlangt. Erk. v. 13. Jan. 82, E. 5 S. 335 u. R. 4 S. 42. Vergl. dazu Erk. v. 23. März 82, R. 4 S. 273.

f. Der zur Buße Berechtigte kann sich zwar noch nach Schluß des Beweisverfahrens als Nebenkläger anschließen, aber nur mittels einer schriftlichen Erklärung. Die Registrirung im Sitzungsprotokoll oder eine schriftliche Erklärung in der Revisionsinstanz sind ohne Wirkung. Erk. v. 26. Oktbr. 85, R. 7 S. 616.

g. Wenn auch die Anklage wegen eines Delikts erhoben ist, welches den Anschluß nicht zuläßt, so kann sich der Verletzte doch als Nebenkläger behufs Einlegung eines Rechtsmittels anschließen, wenn er behauptet, es liege ein zur Nebenklage berechtigendes Delikt in idealer Konkurrenz vor. Erk. v. 21. Juni 86, R. 8 S. 468. Ebenso Erk. v. 21. Oktbr. 87, R. 9 S. 524.

h. Mit der Zurücknahme des von dem Staatsanwalt eingelegten Rechtsmittels wird der Anschluß des Nebenklägers hinfällig; auch hat der Nebenkläger innerhalb der dem Staatsanwalt laufenden Frist seine Revisionsanträge anzubringen. Erk. v. 25. April 87, R. 9 S. 283.

i. Auch Demjenigen steht die Befugniß zum Anschluß als Nebenkläger zu, gegen dessen Sittlichkeit die strafbare Handlung gerichtet gewesen. Erk. v. 5. Juni 93, E. 24 S. 187.

k. Auch im sog. objektiven Verfahren ist ein Anschluß des Nebenklägers nur dann möglich, wenn er berechtigt ist, Buße zu verlangen. DJZ. VII S. 52.

lichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war. [18])

§ 436. Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen. [19])

Das letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

§ 437. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers. [20])

---

18) Dies können auch fahrlässig verübte Strafthaten sein. Beschl. v. 29. Mai 88, R. 10 S. 419.

19) Eine Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers ist unstatthaft. Erk. v. 31. März 80, R. 1 S. 520, ebenso eine in der mündlichen Verhandlung abgegebene mündliche Erklärung. Erk. v. 26. Oktbr. 85, R. 7 S. 616. Vergl. aber Beschl. v. 23. März 82, R. 4 S. 274, E. 6 S. 139, wo eine Erklärung zu Protokoll, wenn sie unterschrieben worden, für ausreichend erachtet ist.

Als Unterschrift des die Anschlußerklärung einer Verwaltungsbehörde enthaltenden Telegramms genügt nicht die bloße Bezeichnung der Behörde. Erk. v. 21. Septbr. 93, E. 24 S. 283.

Ueber Zulassung des Nebenklägers, der sich nur behufs Anmeldung des Rechtsmittels der öffentlichen Klage anschließen will, entscheidet das für das Rechtsmittel zuständige Gericht. Erk. v. 10. Mai 83, R. 5 S. 358. Siehe auch E. 6 S. 139.

Eine Erklärung zu Protokoll eines beauftragten Richters ist genügend. Erk. v. 29. Novbr. 83, E. 9 S. 223.

Der Verletzte braucht aber die Anschlußerklärung nicht in Person einzureichen und auch nicht selbst zu schreiben. Erk. v. 7. März 92, JurW. 21 S. 201.

Der Ehemann der Verletzten kann sich als gesetzlicher Vertreter derselben behufs Erlangung einer Buße als Nebenkläger nicht anschließen. Beschl. v. 7. Mai 97, E. 30 S. 77.

Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann schriftlich u. außerhalb der Verhandlung gestellt werden und auch mit der Anschlußerklärung verbunden werden. Er ist durch Verlesung zur Kenntniß des Gerichts zu bringen. Erk. v. 18. Dezbr. 85, R. 7 S. 749 u. E. 13 S. 186.

Wenn über die Zulassung des Nebenklägers kein Beschluß gefaßt, oder wenn auf Buße erkannt ist, ohne daß der Nebenkläger die Höhe seines Anspruches angegeben hat, so eignet sich das Verfahren, soweit es auf der Nebenklage beruht, zur Aufhebung. Erk. v. 12. Juli 86, R. 8 S. 532.

20) Dem Nebenkläger muß nach Schluß der Beweisaufnahme neben dem Staatsanwalt auch ohne seinen Antrag das Wort ertheilt werden. Erk. v. 28. Oktbr. 87, R. 9 S. 537 u. E. 16 S. 253.

Der Nebenkläger kann auch als Zeuge vernommen werden, Plen.Erk. v. 25. Oktbr. 80, R. 2 S. 381 u. E. 2 S. 384, und wird er vernommen, so kann er nur aus einem gesetzlichen Grunde unbeeidet bleiben. Erk. v. 20. Novbr. 80, E. 3 S. 47.

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.[21])

§ 438. Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.[22])

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.[23])

§ 439. Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

§ 440. Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen,[24]) so wird das Urtheil dem ersteren zugestellt.[25])

§ 441. Der Rechtsmitel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.[26])

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger[26a]) eingelegtes Rechtsmittel

---

21) Das Gericht kann den Nebenkläger von der Verhandlung nicht ausschließen, wenn auch zu befürchten steht, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. Erk. v. 9. März 94, E. 25 S. 177.

Der dem Nebenkläger zugeordnete Vertreter bedarf keiner schriftlichen Vollmacht. Erk. v. 25. Juli 94, E. 26 S. 97.

22) Der Nebenkläger kann das Verfahren nicht aufhalten, aber das Gericht kann eine Beweisaufnahme wegen der Buße beschließen. Erk. v. 20. Febr. 88, R. 10 S. 169.

23) Trotzdem er nicht geladen und nicht erschienen ist, kann doch auf eine Buße für ihn erkannt werden. Erk. v. 29. Novbr. 83, E. 9 S. 223.

24) Das Ausbleiben des Nebenklägers und seines Vertreters in der Hauptverhandl. gilt nicht als Zurücknahme der Klage. Erk. v. 5. Jan. 83, R. 5 S. 11 u. E. 7. S. 376.

25) Dem Nebenkläger, der bei der Verkündung des Urtheils weder selbst erschienen, noch durch einen Anwalt vertreten gewesen ist, läuft die Frist zur Einlegung der Revision erst von Zustellung des Urtheils an ihn. Erk. v. 11. Febr. 82, R. 4 S. 155, E. 6 S. 28.

26) Darüber, ob und inwieweit dem Nebenkläger gegen ein auf dem Nichtschuldig der Geschworenen basirendes freisprechendes Urtheil die Revision zusteht, siehe Erk. v. 20 Febr. 96, E. 28 S. 220.

26a) Der Umstand, daß die Berufung nur vom Nebenkläger eingelegt ist, legt dem Berufungsgericht in Ansehung der freien Beurtheilung keine Schranken auf. Erk. v. 22. Mai 00, GA. 47 S. 373.

die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.[27])

§ 442. Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.[28])

§ 443. Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435—442 als Nebenkläger anzuschließen,[29]) steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.[30])

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.[31])

§ 444. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße[32]) kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz[33]) gestellt werden.[34])

---

27) Der Nebenkläger kann zum Kostenpunkte allein die Revision einlegen. Erk. v. 27. April 82, R. 4 S. 388.

Dem Nebenkläger steht das Rechtsmittel der Revision wegen Abweisung des Anspruches auf Buße selbstständig zu, auch wenn über die Strafe rechtskräftig entschieden ist. Erk. v. 1. Juli 82, R. 4 S. 662.

Ob dem Nebenkläger auch das Recht zusteht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen, ist streitig. Löwe Anm. zu § 441 bejaht.

28) Der Widerruf der Anschlußerklärung als Nebenkläger hindert die Erneuerung des Anschlusses nicht, ausgenommen im Falle des § 444 Abs. 2. Erk. v. 18. Juni 83, R. 5 S. 454 u. E. 8 S. 384. Erk. v. 5. Jan. 83, R. 5 S. 11 u. E. 7 S. 376.

29) Der Strafrichter kann in der Hauptsache erkennen und die Entscheidung über die Buße im Strafverfahren unterlassen, wenn diese letztere Angelegenheit noch nicht spruchreif ist. Erk. v. 3. März 82, R. 4 S. 223. Vergl. auch ebenda S. 328. Aber er kann den Anspruch nicht lediglich aus dem Grunde ablehnen, weil die Höhe des Schadens nicht habe zuverlässig festgestellt werden können. Erk. v. 20. Juni 82, R. 4 S. 590.

30) Buße kann verlangt werden in den Fällen der §§ 188 u. 231 des StGB., des § 18 des Ges. v. 12. Mai 94 zum Schutz der Waarenbezeichnungen, des § 16 des Ges. v. 9. Jan. 76 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, des § 9 des Ges. v. 10. Jan. 76 über den Schutz der Photographien, des § 11 des Ges. v. 1. Juni 91 über den Schutz von Gebrauchsmustern und des § 14 des Ges. v. 27. Mai 96 über den unlauteren Wettbewerb.

31) Ein bei der StA. angebrachter Antrag, sollte er auch an das Gericht gelangt sein, ist nicht ausreichend. Erk. v. 7. Novbr. 90, E. 21 S. 156.

Minderjährige können sich wegen Zuerkennung einer Buße nicht selbstständig als Nebenkläger anschließen. GA. 38 S. 455. Vergl. dazu bezüglich eines unmündigen Verletzten Erk. v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 596.

Der Vater kann als Vertreter seines Sohnes dessen Ansprüche nach dem Tode desselben nicht mehr geltend machen. Erk. v. 2. Novbr. 96, E. 29 S. 140.

32) Auch in dem gegen einen Beamten auf Grund des § 340 des StGB. eingeleiteten Verfahren kann zugleich auf Buße erkannt werden. Erk. v. 22.

Der Antrag[35]) kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.[36])

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.[37])

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§ 445. Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.[38])

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

§ 446. Die Bestimmungen der §§ 444, 445 finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.[39])

6. Buch. Besondere Arten des Verfahrens.

1. Abschnitt. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§ 447. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im § 27 Nr. 3—8 des Gerichtsver-

Mai 85, R. 7 S. 321 u. E. 12 S. 223. Abweichend früher in dem Beschl. v. 16. Jan. 83, R. 5 S. 35.

33) Ob die Frage nach der Zulässigkeit der Nebenklage materiell rechtlicher oder prozessualischer Natur ist, ist streitig. Das Letztere dürfte richtig sein. Siehe GA. 38 S. 455.

34) Der Antrag kann auch noch gestellt werden, wenn das Urtheil in einer höheren Instanz aufgehoben und die Sache in die erste Instanz zurückgewiesen ist. Erk. v. 25. April 87, R. 9 S. 279 u. E. 15 S. 439.

35) Der Antrag auf Zuerkennung der Buße ist an keine Form gebunden und kann schriftlich und mündlich gestellt werden. Erk. v. 26. Oktbr. 85, R. 7 S. 616 u. Erk. v. 18. Dezbr. 85, R. 7 S. 750 u. E. 13 S. 186.

36) Die Zurücknahme fordert eine ausdrückliche Erklärung. Erk. v. 15. Jan. 83, R. 5 S. 11 u. E. 7 S. 376.

37) Eine Unterscheidung zwischen Anschlußerklärungen bloß zum Zwecke der Buße und einer allgemeinen auf Betheiligung an der Strafverfolgung gerichteten Anschlußerklärung kennt die StPO. nicht. Insbesondere ist aus § 444 Abs. 3 nicht zu folgern, daß dem Nebenkläger, welcher sich nur behufs Erlangung einer Buße angeschlossen, ein Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Urtheil nicht zustehe. Erk. v. 18. Septbr. 84, R. 6 S. 547 u. E. 11 S. 90.

38) Wenn über die Zulassung des Nebenklägers überhaupt kein Beschluß gefaßt ist oder auf Buße erkannt ist, ohne daß der Nebenkläger die Höhe seines Anspruches ziffermäßig angegeben hat, so begründet dies die Revision. Erk. v. 12. Juli 86, R. 8 R. 532.

39) Bezüglich der Kostenpflicht des Nebenklägers siehe die Anm. zu § 503.

fassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden,[40] wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.[41]

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.[42]

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

§ **448**. Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.[43]

§ **449**. Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zu-

---

40) Die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls ist also zulässig bei allen Uebertretungen und denjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 StGB. und der im § 74 GVG. bezeichneten Vergehen. — Bei denjenigen Vergehen, welche den Schöffengerichten überwiesen werden können (§§ 29, 75 GVG.), ist die Erlassung eines Strafbefehls unzulässig. — Die Erlassung des Strafbefehls muß übrigens fortan auch in den wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben, Gefälle, Steuern, Zölle ꝛc. eingeleiteten Untersuchungen insoweit für zulässig erachtet werden, als nicht die Administrativbehörde bereits einen Strafbescheid erlassen hat.

41) Erlaß eines Strafbefehls ist also nur zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft einen solchen beantragt.

Auch gegen Personen unter 18 Jahren kann ein Strafbefehl erlassen werden, denn die Einsicht kann wie jede andere Thatsache festgestellt werden. Vergl. Erk. v. 21. Novbr. 93, E. 24 S. 411.

42) Auch gegen einen Verhafteten ist der Strafbefehl statthaft.

43) Der Amtsrichter darf vor Erlaß des Strafbefehls nicht erst noch eine Beweisaufnahme anordnen. Löwe zu § 448.

stellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 450. Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.[44])

§ 451. Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.[45])

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§ 452. Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

2. Abschnitt. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§ 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze[46]) die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte

---

44) Ueber die Frage, ob und inwieweit der Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls eine nochmalige Verfolgung der That unter einem schwereren rechtlichen Gesichtspunkte ausschließt, siehe Anm. zu § 263 der StPO. u. Erk. v. 23. Novbr. 91, E. 22 S. 232.

Zwar kann ein Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils nicht in dem Sinne erlangen, daß er die Verurtheilung wegen derselben That aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte hindern könnte, weil es an der Möglichkeit der allseitigen Prüfung fehlt; hat aber der Strafbefehl die That bereits so erfaßt, wie sie selbst nach der Prüfung im ordentlichen Verfahren sich darstellt, dann steht einer nochmaligen Verfolgung das ne bis in idem entgegen. Erk v. 2. Jan. 96, E. 28 S. 83. Erk. v. 19. Febr. 01, E. 34 S. 165.

Der Regel nach hindert der richterliche Strafbefehl die Bestrafung eines mit der Uebertretung ideell konkurrirenden Delikts nicht, doch ist die für die Uebertretung festgesetzte Strafe von der erkannten Strafe in Abzug zu bringen. Erk. v. 21. Dezbr. 83, R. 5 S. 804. Vergl. hierzu Reiffel in GA. 44 S. 129.

45) Siehe hierüber Schultzenstein in GA. 29 S. 444.

46) Siehe Ges. v. 23. April 83, abgedr. sub VI.

Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.[47])

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife,[48]) gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.[49])

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.[50])

§ **454**. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich,[51]) bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.[52])

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ **455**. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

47) Insbesondere kann auch nicht Ueberweisung an die Landespolizeibehörde angeordnet werden. § 447 Abs. 3.

48) In Preußen giebt es diese Beschwerde nicht.

49) Hat die Polizeibehörde in der Strafverfügung die Bestimmung der im Unvermögensfall eintretenden Haftstrafe unterlassen, so kann diesem Mangel nur durch Erlaß einer neuen Strafverfügung abgeholfen werden. Der § 491 bezieht sich nur auf eine vom Gericht verhängte Strafe.

50) Vergl. Anm. zu § 68 des StGB. Aber im Uebrigen steht die Strafverfügung dem richterlichen Urtheil nicht gleich und insbesondere hindert sie nicht die gerichtliche Verfolgung derselben That wegen eines ideal konkurrirenden Vergehens. Erk. v. 2. Juni 80, R. 2 S. 18 u. 2. Oktbr 83, R. 5 S. 570 u. Erk. v. 19. Febr. 85, R. 7 S. 132.

51) Der mündliche Antrag muß protokollirt werden. Zurückweisen z. B. wegen Verspätung darf die Polizeibehörde den Antrag nicht, sie muß vielmehr, falls sie denselben nicht zurücknimmt, was bis zur Abgabe der Akten an das Gericht geschehen kann, ihn unter allen Umständen dem Amtsanwalt vorlegen.

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§ 456. Ist der Antrag rechtzeitig[53]) angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 457. Das Verfahren vor dem Schöffengericht ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§ 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war,[54]) so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.[55])

3. Abschnitt. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.[56])

§ 459. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher

---

52) Aber nicht bei dem Amtsanwalt. Dieser kann die Strafverfügung nicht zurücknehmen, sondern muß dieselbe dem Richter vorlegen.

53) Ist der Antrag nicht rechtzeitig angebracht, so kann der Richter denselben durch Verfügung zurückweisen.

54) Stellt sich nach dem Ergebniß der Hauptverh. die That als eine solche dar, deren Aburtheilung an sich die Zuständigkeit des Schöffengerichts überschreiten würde, so hat das Gericht auch in diesem Falle die polizeiliche Strafverfügung aufzuheben, nicht aber die Sache an ein Gericht höherer Ordnung zu verweisen. Ist Letzteres doch geschehen, so muß das Gericht höherer Ordnung in der Sache erkennen. Erk. v. 15. Novbr. 83, R. 5 S. 691 u. v. 10. Novbr. 84, E. 11 S. 253.

Vergl. auch bezüglich des Berufungsgerichts Erk. v. 21. März 89, E. 19 S. 166 u. ferner GA. 37 S. 233, Erk. v. 24. März 92, E. 22 S. 423 und Erk. v. 26. Juni 94, GA. 42 S. 251.

55) Ist eine polizeiliche Strafverfügung wegen Unzuständigkeit aufgehoben, so bedarf es zur weiteren Verfolgung eine neue Entschließung der StA. Erk. v. 29. Jan. 84, R. 6 S. 60.

56) Siehe Ges. v. 26. Juli 97 (GS. S. 237) betreffend das Verwaltungs=

Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.[57])

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.[58])

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ **460.** Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen,[59]) so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.[60])

§ **461.** In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 455 entsprechende Anwendung.

§ **462.** Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Haupt-

---

strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben.

57) Die Entscheidungen des RG. (v. 21. Dezbr. 94, E. 26 S. 319, 17. Febr. 96, E. 28 S. 180 u. a.), daß ein freiwilliges Unterwerfen unter die von der Zollbehörde berechnete, aber nicht durch Strafbescheid festgesetzte Strafe die gerichtliche Verfolgung nicht hindere, haben durch § 20 des Ges. v. 26. Juli 97 ihre Bedeutung verloren, da das sog. Submissionsverfahren jetzt gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

58) Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist im Falle der idealen Konkurrenz ausgeschlossen, falls die Uebertretung der anderen Strafgesetze noch verfolgt werden kann und wenn der Beschuldigte verhaftet ist. § 2 des Ges. v. 26. Juli 97. Im Falle der realen Konkurrenz steht der Verwaltungsbehörde grundsätzlich die Entscheidung zu. Vergl. Bonnenberg, das Strafverfahren in Zoll- u. Steuersachen S. 20 u. 25.

59) Vor der Bekanntmachung des Strafbescheides ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wirkungslos. § 3 der Ausführungsbestimmungen vom 15. Septbr. 97.

60) Die Unstatthaftigkeit des gerichtlichen Verfahrens tritt auch noch dann ein, wenn sich im Laufe des Verfahrens ergiebt, daß irrthümlich ideale Konkurrenz angenommen ist. Hat aber die Verwaltungsbehörde, wenn auch irrthümlich, die Sache an das Gericht abgegeben, so bleibt dies zuständig. Erk. v. 2. Juli 94, E. 26 S. 48.

Uebrigens schließt die bloße Untersuchungsberechtigung der Verwaltungsbehörde das Einschreiten des StA. nicht aus, dieser hat aber der ersteren sofort Mittheilung zu machen. Verf. des JustizM. v. 8. Mai 50.

verhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten,[61]) ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ **463**. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich,[62]) so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.[63])

§ **464**. Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.[64])

§ **465**. Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

---

61) Vorher aber kann das Gericht noch Ermittelungen anstellen. Erk. v. 23. Febr. 88, R. 10 S. 181 u. E. 17 S. 249.

62) Für die Umwandlung, soweit eine solche überhaupt zulässig ist, sind zunächst die Bestimmungen der Spezialgesetze und erst, wenn es an solchen fehlt, die Vorschriften der §§ 28, 29 StGB. maßgebend. Vergl. § 162 Vereinszollges. v. 1. Juli 69, § 17 Salzsteuerges. v. 12. Oktbr. 67, § 37 Braumalzsteuerges. v. 4. Juli 68, § 34 Branntweinsteuerges. v. 24. Juni 87 und § 31 Postges. v. 28. Oktbr. 71. — Die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist unzulässig bei Stempelstrafen. § 22 des Ges. v. 31. Juli 95; § 15 Abs. 3 des Wechselstempelsteuerges. v. 10. Juni 69 und im Uebrigen AKO. v. 24. Mai 44 (GS. S. 238). Eine Ausnahme macht § 17 RGes. betr. den Spielkartenstempel v. 3. Juli 78 (RGBl. S. 133).

63) Die sofortige Beschwerde (§ 353) steht nur der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten, nicht der Verwaltungsbehörde zu. Löwe zu § 463.

64) Die Verwaltungsbehörde kann auch zu Gunsten des Angeklagten Rechtsmittel einlegen. Erk. v. 26. Febr. 92, JurW. S. 200.



Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

§ **466**. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

§ **467**. Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.[65])

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ **468**. Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§ **469**. Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.[66])

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.

4. Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§ **470**. Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen,

---

65) Die Anschlußerklärung muß an das Gericht gerichtet werden und kann auch mittels Telegramm erfolgen, doch muß dasselbe die Namensunterschrift des betreffenden Beamten tragen. Erk. v. 21. Septbr. 93, E. 24 S. 283.

Der Anschluß kann so lange erfolgen, als das Urtheil der Staatsanwaltschaft gegenüber nicht rechtskräftig ist, also auch noch nach der der StA. zustehenden Rechtsmittelfrist, falls diese das Rechtsmittel angemeldet u. resp. gerechtfertigt hat. Vergl. Beschl. v. 4. Dezbr. 91, JMBl. 1892 S. 66. Siehe hierüber auch besonders Bonnenberg, Strafverfahren S. 386.

Der Anschluß kann auch in solchen Fällen geschehen, in welchen es sich nur um die Verhängung von bloßen Ordnungsstrafen handelt. GA. 39 S. 450.

66) Das Urtheil ist der Verwaltungsbehörde auch dann zuzustellen, wenn sie erst nach Verkündung desselben, jedoch vor Eintritt der Rechtskraft sich der

ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 und § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 471. Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat.[67])

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen.

§ 472. Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.[68])

Diese Erklärung ist in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

Verfolgung angeschlossen hat. Auch in diesem Falle beginnt für die Verwaltungsbehörde die verlängerte Frist zur Einlegung des Rechtsmittels erst mit der Zustellung. Erk. v. 27. Mai 87, R. 9 S. 349 u. E. 16 S. 130. Vergl. besonders Bonnenberg a. a. O. S. 383 u. folg.

67) Ist dieser Gerichtsstand nicht zu ermitteln, so kann im Gerichtsstande des Geburtsortes eingeschritten werden, Beschl. des früheren Obertrib. v. 21. Febr. 73 (JMBl. S. 97), u. ist auch dies nicht möglich, wenn z. B. der Angekl. im Auslande geboren ist, so muß nach § 9 Abs. 2 der StPO. der Gerichtsstand vom Reichsgericht bestimmt werden.

Vergl. auch GA. 38 S. 220.

Als letzter Wohnsitz resp. gewöhnlicher Aufenthaltsort kann der Geburtsort in dem Falle nicht angesehen werden, wenn der Angeschuldigte an einem Orte geboren ist, an welchem seine Eltern weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt haben. GA. 43 S. 270.

68) StA. und Gericht haben ohne Prüfung der Sachlage lediglich auf Grund der Erklärung der Kontrolbehörden einzuschreiten. GA. 39 S. 364.

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und[69])

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine[70]) Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen,[71]) ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.[72])

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmannes im Deutschen Reich nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen

---

Nach dem Reskr. v. 21. März 1880 (JMBl. S. 72) erfolgt die Erklärung Seitens des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission u. bezüglich der Personen des Beurlaubtenstandes u. der Ersatzreservisten 1. Klasse durch das Landwehrbezirks-Kommando. Der Unterschied zwischen Ersatzreservisten 1. u. 2. Klasse ist aber jetzt weggefallen. Siehe unten Anm. 73.

69) Bei der Feststellung, ob und welche Umstände der Erklärung der Kontrolbehörde entgegenstehen, können die bei den Akten befindlichen Wahrnehmungen von Beamten, betreffend die Auswanderung der Wehrpflichtigen berücksichtigt und verlesen werden, soweit nicht etwa die Vernehmung nothwendig erscheint. Erk. v. 22. Novbr. 87, R. 9 S. 628.

70) Solche Umstände, welche der Erklärung der Kontrolbehörde entgegenstehen, müssen bestimmt festgestellt werden. Erk. v. 30. Jan. 90, E. 20 S. 200.

71) Der Ablauf des dritten Militärpflichtjahres braucht nicht abgewartet zu werden, vielmehr kann die Kontrolbehörde die Erklärung schon früher abgeben. Erk. v. 28. Septbr. 91, E. 22 S. 161.

72) Dem Gericht steht die freie Beweiswürdigung zu, ob sich Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß ein Wehrpflichtiger, um sich dem Dienst zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen habe, oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei. Erk. v. 24. April 85, R. 7 S. 254. Vergl. auch Erk. v. 8. Dezbr. 84, R. 6 S. 786.

Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.[73])

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.[74])

§ 473. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§ 320, 321 Abs. 1.[74a])

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß

---

73) Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören jetzt nach § 11 des Ges. v. 11. Febr. 88 (RGBl. S. 11) zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, weshalb im Hinblick auf die §§ 11 u. 35 dieses Ges. die gemäß § 472 Abs. 3 nothwendige Erklärung jetzt dahin abgegeben wird, daß dem betr. Ersatzreservisten die Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden sei. Daß diese Erklärung ausreichend, wird auch in der Praxis allgemein anerkannt.

74) Wird die Freisprechung darauf begründet, daß der Angekl. das militärpflichtige Alter erst erreicht habe, nachdem mehr denn 10 Jahre seit der Auswanderung verflossen, so muß festgestellt werden, daß der Aufenthalt im Auslande ein ununterbrochener gewesen ist. Siehe das in Anm. 69 cit. Erk. v. 22. Novbr. 87. In demselben Erk. ist ausgesprochen, daß die Erklärung nach § 248 in der Hauptverh. verlesen werden muß. Vergl. auch Erk. v. 4. Febr. 95, E. 26 S. 427 u. GA. 43 S. 270 über den Verlust der Staatsangehörigkeit durch längere Abwesenheit.

Die hier aufgestellte Beweisregel trifft auch die Feststellung der Wehrpflicht, so daß diese auf Grund der Erklärung der Kontrolbehörde so lange anzunehmen ist, als nicht die Erklärung durch Thatsachen widerlegt wird. Erk. v. 7. Dezbr. 97, GA. 46 S. 43.

74a) Ueber die Voraussetzungen der öffentlichen Ladung siehe Erk. v. 23. Oktbr. 99, E. 32 S. 306.

bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in § 472 bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

§ 474. Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des § 322 Anwendung.

§ 475. Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im § 472 bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

§ 476. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

5. Abschnitt. Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

§ 477. In den Fällen, in welchen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung,[75] Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbstständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheil in der Hauptsache erfolgt, Seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte[76] zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.[77])

---

75) Ueber das Verfahren bei der Ausführung der Einziehung siehe die Anm. zu § 495.

76) Bezüglich des Gerichtsstandes vergl. Anm. 6 zu § 7 StPO. Ist die Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand nach den §§ 8 u. 9 der StPO. nicht begründet, so ist auch für das objektive Verfahren durch das RG. das zuständige Gericht zu bestimmen. Erk. v. 28. April 87, R. 9 S. 290.

77) Wird der Antrag des StA. die Sache im obj. Verfahren einzuziehen, abgelehnt, so ist nicht auf Einstellung des Verfahrens, sondern auf Zurückweisung des Antrags zu erkennen. Das Gericht hat zwar zu prüfen, ob der Thatbestand einer strafbaren Handlung auch in subjektiver Richtung vorliegt, ob aber gegen eine bestimmte Person die Anklage zu erheben, darüber hat zunächst der StA. zu befinden. Erk. v. 5. April 83, R. 5 S. 215.

Ist die Verfolgung und Verurtheilung einer bestimmten Person erfolgt, so findet nachträglich ein objektives Strafverfahren nicht weiter statt. Erk. v. 25. Mai 83, R. 5 S. 389.

Ist aber eine Person wegen Münzverbrechens freigesprochen, so kann doch noch auf Einziehung des gefälschten Geldes nachträglich im objektiven Verfahren erkannt werden, weil es sich hier nicht um Verhängung eines Strafübels, sondern um Ausführung einer sicherheitspolizeilichen Maßregel handelt. Erk. v. 28. Mai 86, E. 14 S. 161, R. 8 S. 400. Erk. v. 19. Septbr. 95, E. 27 S. 352.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

§ 478. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden. 78)

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten. 79)

§ 479. Die Rechtsmittel gegen das Urtheil stehen der Staats-

Es ist nicht zulässig, im objektiven Verfahren auf Einziehung von Jagdgeräth zu erkennen, welches ein unbekannter Thäter bei sich geführt hat, das aber dem unbekannten Thäter nicht erweislich gehört. Erk. v. 11. Febr. 89, E. 19 S. 45. Ebensowenig ist die Konfiskation eines Gegenstandes, in Bezug auf welchen eine Zolldefraudation begangen worden, im Wege des obj. Strafverfahrens zulässig. Erk. v. 9./27. April 91, E. 21 S. 431. Ebenso Erk. v. 13. Jan. 90, GA. 37 S. 440. Die Einziehung von Nachdrucksexemplaren aber kann ausgesprochen werden, wenn auch die strafrechtlich verantwortlichen Personen außer Verfolgung bleiben. Erk. v. 25. Mai 91, E. 22 S. 55.

78) Eines Eröffnungsbeschlusses bedarf es aber nicht, vielmehr wird sofort zur Hauptverhandlung geschritten. Erk. v. 9. Oktbr. 84, R. 6 S. 611.

Bei Maischsteuerdefraudationen ist behufs Einziehung der Gefäße der schuldlose Eigenthümer zuzuziehen, die Einziehung dem Schuldigen gegenüber aber stets auszusprechen. Erk. v. 27. Jan. 82, E. 5 S. 372.

Hier kann die Einziehung der gemißbrauchten Gefäße, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person nicht möglich ist, auch im obj. Verfahren erfolgen. Erk. v. 20. Jan. 87, R. 9 S. 66.

79) Alle Einziehungsinteressenten haben zwar das Recht, gegen Urtheile Rechtsmittel einzulegen, einen Anspruch auf Zustellung des Urtheils haben aber nur die wirklich geladenen Interessenten. Für die nicht geladenen läuft die Rechtsmittelfrist unter allen Umständen mit der Verkündung des Urtheils. Erk. v. 26. Jan. 85, R. 7 S. 52. Nach dem Beschl. d. RG. v. 12. Juli 01, E. 34 S. 331, bedarf es aber einer Zustellung an den Einziehungsinteressenten nicht, wenn er bei der Urtheilsverkündung vertreten war.

Der Fiskus, welcher die Einziehung falscher Münzen beantragt, gehört nicht zu diesen Einziehungsinteressenten u. steht demselben ein Rechtsmittel nicht zu. Erk. v. 20. Dezbr. 88, E. 18 S. 299.

Auch ein entmündigter Beschlagnahmeinteressent kann selbstständig kein Rechtsmittel einlegen. Erk. v. 25. Juli 96, E. 29 S. 52.

Einen Anspruch auf Zustellung der Anklage haben die geladenen Interessenten nicht. Erk. v. 26. Mai 93, E. 24 S. 197.

anwaltschaft, dem Privatkläger und den im § 478 bezeichneten Personen zu.

§ 480. Auf die im § 93 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§ 333—335 und auf die in § 140 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§ 325, 326 entsprechende Anwendung.

7. Buch. Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

1. Abschnitt. Strafvollstreckung.

§ 481. Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.[80])

§ 482. Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.[81])

---

80) Wird die Strafe vollstreckt, bevor das Urtheil rechtskräftig ist, so kann sie nicht als gar nicht vollstreckt angesehen werden, vielmehr wird die Vollstreckung mit dem Eintritt der Rechtskraft in Bezug auf die Rückfallstrafe wirksam. Erk. v. 14. Oktbr. 86, R. 8 S. 612.

81) Ueber die Auslegung des § 482 siehe die oberlandesgerichtlichen Entscheidungen in GA. 37 S. 81 u. 41 S. 304.

War die Untersuchungshaft nicht wegen der Strafthat verhängt, wegen der das Strafurtheil ergangen ist, so muß die Strafvollstreckungsbehörde damit einverstanden sein, daß der Verurtheilte in Strafhaft genommen wird. Geschieht dies, so ist die Untersuchungshaft unverkürzt anzurechnen. GA. 41 S. 304. Wird gegen einen Strafgefangenen Untersuchungshaft verhängt und zur Ausführung gebracht, so wird die Strafhaft unterbrochen, wenn nicht die Strafvollstreckungsbehörde damit einverstanden ist, daß die Strafverbüßung fortdauern soll. Erk. v. 6. Novbr. 80, R. 2 S. 456.

Ueber die Anrechnung bei doppelter Untersuchungshaft siehe Ellendt in GA. 39 S. 272 und GA. 46 S. 364.

Ist die Revision eines in Haft befindlichen Angeklagten durch Beschluß zurückgewiesen, so ist der Beginn der Strafzeit von dem Zeitpunkte zu berechnen, in welchem der StA. der Beschluß zum Zweck der Zustellung zugegangen ist. GA. 44 S. 281.

Richtiger ist, daß der Zeitpunkt, in welchem der die Revision verwerfende Beschluß ergangen ist, als Zeitpunkt des Beginnes der Vollstreckbarkeit anzu=

§ 483. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft[82]) auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.[83])

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen[84]) kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.[85])

§ 484. In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

§ 485. Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

§ 486. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

---

sehen ist. So auch die Reskr. des Just.Min. v. 19. März u. 30. Juli 83, Müller, Pr.Just. Verw. 4. Aufl. S. 1403.

Hat der Angekl. wegen Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe ein Rechtsmittel eingelegt und hat dasselbe nur theilweisen Erfolg, so ist die Untersuchungshaft anzurechnen. GA. 37 S. 81 u. 235.

82) Die Strafe des Verweises vollstreckt die zuständige Behörde, also entweder der Staatsanwalt oder das Amtsgericht, Erk. v. 2. Febr. 93, E. 23 S. 403 u. GA. 47 S. 304 u. zwar kann dies schriftlich oder mündlich geschehen. Im ersteren Falle ist persönliche Zustellung nicht erforderlich. Erk. v. 30. Juli 98, E. 31 S. 283.

Wird ein Urtheil vom RG. aufgehoben und die Sache an ein anderes Landgericht verwiesen, so bleibt für die Strafvollstreckung doch die StA. desjenigen Gerichts zuständig, dessen Urtheil aufgehoben ist. Reskr. v. 21. Mai 87, JMBl. S. 135.

83) Die Bescheinigung des Gerichtsschreibers kann sich nur darauf erstrecken, daß das Urtheil an sich, d. h. in thesi vollstreckbar ist; ob der Vollstreckung bestimmte Umstände entgegenstehen, hat die Strafvollstreckungsbehörde zu prüfen. GA. 39 S. 365.

84) Entsteht zwischen zwei Amtsrichtern eine Meinungsverschiedenheit über die Strafvollstreckung, so ist der Konflikt von der Landesjustizverwaltung zu entscheiden. Erk. v. 5. Dezbr. 89, E. 20 S. 102.

85) Ueber den Begriff der Strafvollstreckung im Gegensatze zu der Strafverbüßung siehe Erk. v. 24. April 91, E. 21 S. 426.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts[86]) erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§ 487. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.[87])

§ 488. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.[88])

---

86) D. h. desjenigen Gerichts, welches das Todesurtheil gesprochen hat. (Landgericht oder Reichsgericht.)

87) Ueber den Strafaufschub in dem Falle des § 487 entscheidet die Strafvollstreckungsbehörde, event. das Gericht, § 490. In dem Falle des § 488 entscheidet ausschließlich die StA. Siehe die ausführliche Darlegung in Dalcke, Strafvollstr. u. Gefängnißverwaltung, 2. Aufl.

88) Ueber den Verfall der Sicherheit hat nicht die StA., auch nicht das Civilgericht, sondern das zuständige Strafgericht zu entscheiden, GA. 38 S. 370.

§ 489. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen,[89]) wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.[90])

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des § 483 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.[91])

§ 490. Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.[92])

Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des § 487 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub[93]) der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 491. Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

---

89) Die Vorzeigung des Haftbefehls ist bei der Verhaftung behufs der Strafvollstreckung nicht erforderlich. Erl. v. 4. Juni 86, R. 8 S. 424.

Ein die Revision des Angekl. verwerfendes Urtheil wird mit der Verkündigung u. nicht erst mit der Zustellung rechtskräftig u. vollstreckbar u. ist von da ab der StA. allein berechtigt, über den Erlaß eines Haftbefehls zu entscheiden. GA. 43 S. 137.

90) Gegen Reichstagsmitglieder kann auch während der Sitzungsperiode Antritt der Strafe verfügt und die Vollstreckung angeordnet werden. GA. 42 S. 65.

91) In Zoll- und Steuersachen muß die Strafvollstreckung auf Antrag der Verwaltungsbehörde sistirt werden. Allg. Verf. v. 7. Febr. 45 (JMBl. S. 32) und Verf. v. 28. Oktbr. 76 (JMBl. S. 208).

92) Wird eine Beschlußfassung des Gerichts beantragt, weil Zweifel über die Berechnung einer Gesammtstrafe entstanden sind, so hat das Gericht nicht bloß die Grundsätze anzugeben, nach denen die Entscheidung zu treffen sei, sondern hat die Strafe selbst zu berechnen und festzusetzen. GA. 41 S. 70.

93) Das Gericht ist aber nicht zuständig, über eine Unterbrechung der Strafvollstreckung zu beschließen. GA. 43 S. 419.

Darüber, ob und inwieweit die gegen einen Strafgefangenen verhängte Untersuchungshaft die Strafhaft unterbricht, siehe oben die Anm. zu § 482.

§ 492. Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben,[94])[94a]) so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen.[95])[95a])

§ 493. Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen,[96]) wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§ 494. Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden

---

94) Hat der Richter die Voraussetzungen des § 79 des StGB. geprüft, aber die Anwendbarkeit verneint, so findet das Verfahren aus § 492 nicht statt. Das letztere greift vielmehr nur dann Platz, wenn der Richter die thatsächlichen Voraussetzungen des § 79 nicht gekannt, oder aus Versehen unbeachtet gelassen hat, oder wenn, weil bei der späteren Aburtheilung das frühere Erkenntniß noch nicht rechtskräftig war, aus Zweckmäßigkeitsgründen von Bildung einer Gesammtstrafe Abstand genommen ist. Erk. v. 27. Juli 83, R. 5 S. 525. Siehe auch R. 3 S. 468, E. 5 S. 1 u. E. 8 S. 62. Ebenso Erk. v. 17. März 85, R. 7 S. 186.

94a) Ist von verschiedenen Gerichten auf eine Gesammtstrafe erkannt, so setzt die weitere Gesammtstrafe dasjenige Gericht fest, welches die höchste Einzelstrafe erkannt hat. Erk. v. 21. Dez. 99, E. 33 S. 23.

95) Es ist nicht gerechtfertigt, die Bildung einer Gesammtstrafe im Falle des § 79 des StGB. aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Strafvollstreckungsverfahren vorzubehalten und auch dann nicht, wenn die früher erkannte Strafe in der Verbüßung begriffen ist. Erk. v. 2./5. Jan. 86, R. 8 S. 3. Vergl. R. 5 S. 130. Ist aber das frühere Urtheil noch nicht rechtskräftig, so kann das Gericht trotz Vorliegens der Voraussetzung des § 79 von Verhängung einer Gesammtstrafe Abstand nehmen und dieselbe dem Nachtragsverfahren aus § 492 überlassen. Erk. v. 14. März 87, R. 9 S. 177.

Die Nachtragsentscheidung aus § 492 hat auch eine zur Zeit der Ertheilung schon vollständig verbüßte Strafe in Betracht zu ziehen. GA. 37 S. 236.

95a) Ueber den Fall, daß die Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten erfolgt ist, s. AV. v. 8. Septbr. 85 (JMBl. S. 304) u. AV. v. 22. Mai 00 (JMBl. S. 431), v. 26. April 01 (JMBl. S. 99).

96) Wenn nicht die Staatsanwaltschaft die Strafvollstreckung ganz vorbehaltlos unterbrochen hat. Ist Letzteres geschehen, so ist der Aufenthalt in der Krankenanstalt nicht einzurechnen. Vergl. auch GA. 39 S. 189.

Vergl. hierüber insbes. Dalcke, Gefängnißordn. Anm. zu § 85.

gerichtlichen Entscheidungen (§§ 490—493) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§ 492), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichsgericht in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgericht erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.[96a])

§ 495. Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.[97])

2. Abschnitt. Kosten des Verfahrens.

§ 496. Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.[98])

96a) Insofern eine materielle Entscheidung über die Festsetzung der Gesammtstrafe ergangen ist, Erl. v. 19. Juni 99, E. 32 S. 234.

97) Der § hat schon zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben und insbesondere in den Fällen, in denen es sich um die Vollziehung einer ausgesprochenen Einziehung, resp. um Erzwingung des Offenbarungseides handelt. Es ist für unstatthaft erachtet, daß der Amtsrichter, wenn er Strafvollstreckungsbehörde ist, als Gläubiger Anträge bei dem Civilvollstreckungsgericht stelle und also unter Umständen, wenn das Amtsgericht nur einen Richter hat, bei sich selbst. Es hat deßhalb das OLG. Celle (GA. 46 S. 222) ausgesprochen, daß in solchen Fällen diejenige Person als Gläubiger auftreten müsse, der ein Anspruch auf das Konfiskat zustehe, wenn es sich also um ein konfiscirtes Jagdgewehr handle, der Reg.-Präsident, allein diese Ausführung erscheint nicht richtig. Es handelt sich hier lediglich um eine Art der Strafvollstr., bei der nur vermögensrechtlich interessirte Dritte nicht direkt mitwirken können. So mit Recht Hoppe in GA. 44 S. 372. Vergl. Jastrow in GA. 33 S. 29 u. Imler ebenda S. 162.

98) Der § 496 enthält keine Bestimmung darüber, wer die Kosten zu tragen hat, oder daß das Gericht diese Frage nach freiem Ermessen zu entscheiden habe;

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

§ 497. Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.[99])

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.[100])

§ 498. Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche

---

insbesondere ist der Satz, daß derjenige die Kosten zu tragen habe, um dessen Interesse mit Mißerfolg gestritten worden, nicht unbedingt anzuerkennen. Trifft keine das in den §§ 497 bis 505 enthaltenen Bestimmungen über die Pflicht zur Tragung der Kosten zu, so müssen diese der Staatskasse auferlegt werden. Erk. v. 15. Mai 85, R. 7 S. 297 u. E. 12 S. 198.

99) Der zur Strafe verurtheilte Angekl. hat auch diejenigen Kosten und Auslagen zu tragen, die durch eine unrichtige Behandlung der Sache entstanden sind. Erk. v. 1. Dezbr. 85, R. 7 S. 710. Im Falle einer idealen Konkurrenz darf nicht theilweise Freisprechung und theilweise Verurtheilung erfolgen und ebensowenig darf ein Theil der Kosten der Staatskasse auferlegt werden. Erk. v. 13. Oktbr. 83, R. 5 S. 604. Auch einem prozeßunfähigen Privatkläger können bei Einstellung des Verfahrens die Kosten auferlegt werden. GA. 45 S. 61. Wenn über die Höhe der Kosten, die durch die Veröffentlichungsbefugniß entstanden sind, Streit entsteht, ist der Strafrichter zur Entscheidung berufen. GA. 44 S. 281 u. 45 S. 62.

Was als Auslagen anzusehen, darüber siehe die §§ 79 u. 80 des GKGes.

100) Weder der Vertheidiger noch die Erben eines vor Eintritt der Rechtskraft verstorbenen Verurtheilten sind zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision berechtigt. Die Kosten fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Erk. v. 10. März 85, R. 7 S. 163.

Als Angeklagter im Sinne dieses § gilt nur der Angeschuldigte, nicht auch etwaige Einziehungsinteressenten. Erk. v. 29. Oktbr. 85, E. 13 S. 19. Siehe auch Erk. v. 15. Febr. 92, E 22 S. 351. Ueber die Kostenpflicht, wenn der Verurtheilte im Wiederaufnahmeverfahren einen theilweisen Erfolg errungen hat, siehe Erk. v. 6 Dezbr. 89, E. 20 S. 115. Dem zur Strafe verurtheilten Angekl. fallen auch die durch eine Vertagung der Hauptverh. entstandenen Kosten zur Last, GA. 44 S. 148, wenn dieselben nicht einem Anderen besonders auferlegt sind; ebenso der Regel nach auch diejenigen Kosten, welche durch eine etwaige Verschuldung dritter Personen einschließlich der in dem Verfahren thätig gewesenen Beamten entstanden sind. Erk. v. 24. März 80, R. 1 S. 508.

Ob der Angekl. auf Grund einer anderen strafrechtlichen Beurtheilung der That als der im Eröffnungsbeschl. angenommene verurtheilt ist, macht bezüglich der Kostenpflicht keinen Unterschied. Erk. v. 25. Septbr. 93, GA. 41 S. 284 u. Erk. v. 1. Novbr. 88, R. 10 S. 609.

Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten entsteht ihrem Rechtsgrunde nach nicht erst mit dem Strafurtheil, vielmehr schon mit dem Zeitpunkte, in dem die

mehrere strafbare Handlungen umfaßt,[1]) nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten[2]) entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That[3]) zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.[4])

§ 499. Einem freigesprochenen[5]) oder außer Verfolgung gesetzten

---

strafrechtlichen Organe behufs der Strafverfolgung thätig werden. Erk. v. 4. Dezbr. 85, E. 13 S. 138. Vergl. auch Entsch. des Civ.Sen. v. 3. Jan. 88, Entsch. 20 S. 256.

Wird das Verfahren eingestellt, so trägt mit Ausnahme der in den §§ 502 u. 503 vorgesehenen Fälle die Staatskasse die Kosten. Erk. v. 10. Dezbr. 89, E. 20 S. 118.

1) Von „mehreren strafbaren Handlungen" kann nur da die Rede sein, wo mehrere selbstständige Thaten von der Untersuchung umfaßt sind und eine Verbindung mehrerer Klagen vorliegt. Erk. v. 26. Novbr. 86, E. 15 S. 105.

Kosten, die, wenn mehrere Strafsachen verbunden sind, durch die Verhandlung einzelner Strafthaten entstanden sind, dürfen einem Mitangeklagten, der bei diesen letzteren gar nicht betheiligt gewesen ist, nicht auferlegt werden. Erk. v. 21. Oktbr. 97, E. 30 S. 287. Vergl. dazu auch Erk. v. 9. Novbr. 96, E. 29 S. 145, das von demselben Grundsatze ausgeht.

2) Hierher gehören nur die nicht zu den Gebühren zu rechnenden Auslagen, Erk. v. 6. Mai 92, GA. 40 S. 56. Vergl. auch Erk. v. 8. Febr. 81, E. 3 S. 343 u. Erk. v. 10. Novbr. 93, E. 24 S. 384.

3) Ueber die Bedeutung, welche dem Begriffe „dieselbe That" im Sinne dieses § zukommt, siehe Erk. v. 18. Novbr. 90, E. 21 S. 164.

4) Ueber die Auslegung des § 498 Abs. 2 überhaupt siehe Herzog in GA. 28 S. 1. — Die Haftung aus Abs. 2 tritt von Rechtswegen ein. Erk. v. 2. Febr 80, R. 1 S. 309 u. E. 1 S. 93.

Als Gesammtschuldner für die Auslagen in Bezug auf dieselbe That sind in Verbindung mit dem Hauptthäter auch die Hehler und Begünstiger aufzufassen. Erk. v. 28. Mai 85, R. 7 S. 334.

Der Theilnehmer haftet als Gesammtschuldner auch für die von den übrigen Theilnehmern verursachten Auslagen selbst dann, wenn er bei den einzelnen Handlungen derselben weder mitgewirkt, noch überhaupt von denselben gewußt hat. Erk. v. 29. Oktbr. 85, R. 7 S. 624. Mitangeklagte sind für die Auslagen, welche in Bezug auf dieselbe That, der eine wegen aktiver, der andere wegen passiver Bestechung verurtheilt sind, als Gesammtschuldner verhaftet. Die gerichtlichen Kosten dürfen einem Jeden, nur soweit er verurtheilt ist, auferlegt werden. Erk. v. 23. Septbr. 87, R. 9 S. 457.

5) Darunter ist jeder Angeschuldigte zu verstehen, der, ohne verurtheilt zu werden, aus der Verhandlung hervorgeht, also auch derjenige, bezüglich dessen das Verfahren eingestellt wird. Erk. v. 10. Dezbr. 89, E. 20 S. 118. Abweichend: GA. 37 S. 237.

Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können [6]) der Staatskasse [7]) auferlegt werden. [8])

Die Kosten einer im früheren Verfahren erfolglos eingelegten Revision sind dem im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Angeklagten zu erstatten. Erk. v. 17. Oktbr. 95, E. 27 S. 382. So auch Colmar GA. 40 S. 191. Die Kosten einer Abschrift des freisprechenden Urtheils sind zu den zu erstattenden Auslagen zu rechnen, aber zu den Kosten des Verfahrens und der Vertheidigung gehören nicht die baaren Auslagen, welche dem Angeklagten durch Wahrnehmung der Hauptverhandlung erwachsen sind. GA. 40 S. 361.

6) Die Entscheidung darüber, ob die einem Freigesprochenen erwachsenen Auslagen der Staatskasse aufzulegen sind, ist mit der Revision nicht anfechtbar. Erk. v. 9. Oktbr. 93, GA. 41 S. 383.

Der § 499 Abs. 2 findet auch auf die im Wiederaufnahmeverfahren nach § 411 dem Antragsteller erwachsenen Auslagen Anwendung. Erk. v. 24. Jan. 96, E. 28 S. 146.

7) Zu den Auslagen gehört nicht Entschädigung für Zeitversäumniß, GA. 39 S. 85, auch nicht die Kosten der Annahme eines Rechtsanwalts im Vorverfahren, ebenda. Das Gericht hat nur über die Höhe der Auslagen zu bestimmen, nicht aber die Anweisung auf eine bestimmte Kasse zu erlassen. GA. 39 S. 86.

8) Werden sistirte und erschienene Entlastungszeugen nicht vernommen, weil schon der Beweis der Nichtschuld geführt ist, so kann die Erstattung der Kosten für diese Zeugen der Staatskasse zur Last gelegt werden. Erk. v. 29. Jan. 84, R. 6 S. 57. Vergl. auch Erk. v. 29. Septbr. 87, E. 16 S. 212 oben in Anm. 22 zu § 219.

Der Ersatz der dem freigesprochenen Angekl. durch seine Vertheidigung erwachsenen nothwendigen Auslagen ist nicht auf die Fälle der nothwendigen Vertheidigung des § 140 zu beschränken. Erk. v. 29. Juni 82, R. 4 S. 635 u. E. 6 S. 429. Siehe auch R. 6 S. 532. Die Kosten einer nothwendigen Vertheidigung sind zwar nothwendige Auslagen im Sinne des Abs. 2, dieselben sind aber, wenn der Angekl. sich eines Wahlvertheidigers bediente, auch im Falle der Freisprechung nur nach Ermessen des Gerichtshofes der Staatskasse aufzulegen. Erk. v. 29. Novbr. 83, R. 5 S. 743. Wird die Erstattung der Gebühren des Vertheidigers aus der Staatskasse nicht angeordnet, so kann diese Entscheidung mit der Revision nicht angefochten werden, weil hier im Wesentlichen das richterliche Ermessen entscheidet. Erk. v. 25. Novbr. 84, R. 6 S. 760. Siehe dazu Erk. v. 10. Juli 84, ebenda S. 532.

Vergl. zur Auslegung des § 499 insbesondere auch die Zusammenstellung der obergerichtlichen Entscheidungen in GA. 37 S. 237 u. Erk. v. 12. Oktbr. 96, GA. 44 S. 266.

Die nach Abs. 2 dieses § ergehenden Entscheidungen können mit der Revision nicht angefochten werden. Erk. v. 10. Juli 84, R. 6 S. 533 u. v. 25. Novbr. 84, R. 6 S. 760; insbesondere kann es nicht angefochten werden, wenn das Gericht im Falle der Freisprechung des Angeklagten, selbst bei nachgewiesener Unschuld, die nothwendigen Auslagen nicht der Staatskasse auferlegt hat, denn

§ **500**. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden.[9])

§ **501**. Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren[10]) durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt,[11]) so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

---

das Gericht entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Erk. v. 16. Juni 96, GA. 44 S. 157.

Ist durch hypothekarische Pfandbestellung Sicherheit geleistet, so gehören die durch die Pfandbestellung erwachsenen Kosten nicht zu den nothwendigen Auslagen. GA. 46 S. 57.

Der freigesprochene Angekl. darf unentgeltliche Bescheinigung der Rechtskraft verlangen, GA. 37 S. 78, und die Kosten einer Abschrift des freisprechenden Urtheils sind zu den zu erstattenden Auslagen zu rechnen, GA. 40 S. 361, dagegen gehören die baaren Auslagen, welche ihm durch Wahrnehmung des Termins zur Hauptverh. entstanden sind, nicht hierher. GA. 40 S. 361.

Ueber das Verfahren bei Festsetzung der dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen, falls dieselben der Staatskasse auferlegt sind, siehe Reskr. v. 15. März 92, JMBl. S. 109.

9) Einem Verletzten, welcher als Zeuge vernommen worden ist, können, weil eine wechselseitige Beleidigung oder Körperverletzung festgestellt ist, die Kosten nicht auferlegt werden, denn der § 500 hat nur Angeklagte im Auge. Erk. v. 19. März 86, R. 8 S. 211 u. E. 13 S. 421. Sind aber die Kosten doch zu Unrecht einem Zeugen auferlegt, so hat dieser die Revision und nicht die Beschwerde. Erk. v. 5. Jan. 86, R. 8 S. 11 u. E. 13 S. 211.

Die Bestimmung des § geht dahin, daß dem für straffrei Erklärten der Regel nach die Kosten nicht auferlegt werden sollen, daß das Gericht jedoch befugt ist, demselben trotz der Straffreiheit alle oder einen Theil der Kosten aufzuerlegen. Erk. v. 9. Dezbr. 89, GA. 37 S. 453.

10) Mit dem außergerichtlichen Verfahren ist das staatsanwaltliche Ermittelungsverfahren gemeint und selbstverständlich gehört hierher auch das gerichtliche Verfahren.

11) Zu den Gerichten im Sinne dieses § gehört das Gericht, das mit der Sache befaßt ist und also auch das Berufungsgericht. GA. 44 S. 411.

So lange nur noch einzelne amtsgerichtliche Untersuchungsverhandlungen vorliegen, ist noch kein Gericht mit der Sache befaßt und kann also nur der Staatsanwalt einen Antrag stellen. GA. 37 S. 237.

§ 502. Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.[12)] [12a)]

§ 503. In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.[13)]

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen,

---

12) Ueber die Tragweite der Bestimmung des § 502 überhaupt siehe Erk. v. 4. Jan. 86, E. 7 S. 409. Dem Gericht steht immer die Prüfung zu, ob dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen sind.

Nur dann, wenn die Zurücknahme des Strafantrags den unmittelbaren Grund zur Einstellung des Verfahrens bildet, sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen. Erk. v. 9. Mai 95, GA. 43 S. 123. Legt das Gericht in diesem Falle die Kosten nicht dem Antragsteller, sondern der Staatskasse zur Last, so steht dem StA. nicht die Beschwerde, sondern nur das Rechtsm. der Revision zu. Erk. v. 14. April 82, R. 4 S. 322. Vergl. hierzu Erk. v. 22. Oktbr. 83, R. 5. S. 623.

War das Verfahren nicht bloß auf Grund des später zurückgenommenen Strafantr., sondern auch wegen eines ideell konkurrirenden Delikts eingeleitet, bezüglich dessen der Angekl. freigesprochen ist, so bleibt § 502 außer Anwendung. Erk. v. 10. Novbr. 90, GA. 38 S. 438. Die Vorschrift des § 502 ist eine bindende, von welcher der Richter nicht absehen darf. Erk. v. 4. Juli 92, E. 23 S. 197.

12a) Die Bestimmung ist auch anwendbar, wenn der Vorgesetzte den von ihm gestellten Antrag zurückgenommen hat. Erk. v. 10. Mai 00, GA. 47 S. 295.

13) Deßhalb hat auch ein Vergleich, im Privatklageverfahren, über die Tragung der Kosten keine Bedeutung, vielmehr hat das Gericht ohne Berücksichtigung desselben dem Privatkläger, der die Klage zurücknimmt, die Kosten aufzuerlegen. Die Entscheidung des OLG. zu Königsberg (GA. 40 S. 462) dürfte demgemäß unrichtig sein. Vergl. auch oben Anm. 12 zu § 431.

Einem Antragsteller, dem die Kosten auferlegt sind, steht die Revision zu und die Verurtheilung in die Kosten ist nicht gerechtfertigt, wenn das Verfahren nicht nur wegen eines Antragdelikts, sondern auch wegen eines ideal konkurrirenden Officialdelikts, bezüglich dessen der Angeklagte freigesprochen worden, eingeleitet war. Erk. v. 22. Oktbr. 83, R. 5 S. 623.

Der zu den Kosten des Verfahrens verurtheilte Angekl. hat dem zugelassenen Nebenkläger die erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten, ohne daß es deshalb eines besonderen Ausspruchs im Urtheile bedarf. Erk. v. 26. Febr. 84, R. 6 S. 153. Ebenso hat auch der Nebenkläger, wenn seine Revision verworfen wird, die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und die dem Angekl. dadurch erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten. Erk. v. 11. März 84, R. 6 S. 197. Die Kosten sind dem Nebenkläger von dem verurtheilten Angekl. auch dann zu erstatten, wenn der Angekl. aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt verurtheilt worden ist, welcher einen Anschluß als Nebenkläger nicht zuläßt. Erk. v. 2. Oktbr. 83, R. 5 S. 572.

oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.[14])

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.[15])

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 87 der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.[16])

§ 504. Wird in dem Falle des § 173 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 503 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

§ 505. Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen denjenigen, der dasselbe eingelegt hat.[17])

---

14) Im Falle der Freisprechung des Angekl. fallen die Kosten des Verfahrens mit Einschluß der durch die Nebenklage veranlaßten der Staatskasse zur Last. Dagegen hat der Nebenkläger die ihm erwachsenen baaren Auslagen selbst zu tragen, da § 503 Abs. 2 hier keine analoge Anwendung findet. Erk. v. 13. Jan. 87, R. 9 S. 37 u. E. 15 S. 190.

Der Privatkläger hat die Kosten auch dann zu tragen, wenn die Privatklage prozessual durch den Tod des Angekl. erlischt. GA. 37 S. 453.

Wird der Angeklagte für straffrei erklärt, so kann § 500 zur Anwendung kommen. GA. 37 S. 453.

Stirbt der Verurtheilte vor der Rechtskraft des Urtheils, so fallen dem Privatkläger nicht bloß die Kosten, sondern auch die dem Angekl. erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last. GA. 46 S. 365.

15) Der § 503 greift im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage nur soweit Platz, als bezüglich der Kostenerstattungspflicht der Nebenkläger dem Privatkläger gleichgestellt wird, aber im Uebrigen nicht und kann also der Nebenkläger von den Kosten des Verfahrens nicht betroffen werden. Erk. v. 1. Juli 98, E. 31 S. 230.

16) An die Stelle des § 87 der CPO. ist jetzt § 91 (in der neuen Fassung nach dem Ges. v. 17. Mai 1898) getreten.

17) Hat der Nebenkläger allein die Revision eingelegt und ist dieselbe ver-

War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.[18])

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

---

worfen, so treffen ihn die Kosten und die Verpflichtung zur Erstattung der dem Angekl. erwachsenen nothwendigen Auslagen. Erk. v. 11. März 84, R. 6 S. 197.

Ueber die Voraussetzungen, unter welchen dem Nebenkläger die Kosten zur Last zu legen sind, wenn er nicht die Erhebung der öffentlichen Klage, sondern die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschwerde erwirkt hat, siehe Erk. v. 1. Oktbr. 94, E. 26 S. 129.

Hat der Nebenkläger allein und selbstständig ein Rechtsmittel ohne Erfolg eingelegt, so treffen ihn auch die Kosten. GA. 42 S. 54.

Da auch lediglich wegen der Kostenentscheidung ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, so ist die Berufung von theilweisem Erfolge, wenn auch nur bezüglich des Kostenpunktes zu Gunsten des das Rechtsmittel Einlegenden entschieden wird. GA. 40 S. 364.

18) a. Ueber die Kosten eines Rechtsmittels, welches die Aufhebung des angefochtenen Urtheils zur Folge hat, siehe Erk. v. 27. März 88, R. 10 S. 271. Die Kosten fallen, wenn er wieder verurtheilt wird, dem Angeklagten zu Last.

b. Wird durch das eingelegte Rechtsmittel nicht in der Sache selbst eine günstigere Entscheidung erzielt, so ist dasselbe erfolglos eingelegt. Die bloße Aufhebung des früheren Urtheils bildet keinen Erfolg und also auch keinen Faktor für die Gebührenpflicht. Erk. v. 15. Jan. 89, E. 18 S. 347.

c. Ueber die Fälle, in welchen ein theilweiser Erfolg eines Rechtsmittels angenommen worden ist, siehe GA. 37 S. 238 und insbesondere bei beantragter Herabsetzung des Strafmaßes GA. 39 S. 87.

d. Der § 505 spricht nur von der Zurücknahme und von einem erfolglosen resp. nur theilweise erfolgreichen Rechtsmittel, nicht aber von einem vollständig erfolgreichen. Liegt ein solches vor, so fallen die Kosten der Staatskasse zur Last. GA. 38 S. 80.

e. Zu den Kosten, welche bei theilweisem Erfolge vertheilt werden können, gehören nicht bloß die Auslagen, sondern auch die Gerichtsgebühren. GA. 37 S. 314.

f. Aber die Kosten des Rechtsmittels müssen vertheilt werden, nicht die Kosten des ganzen Verfahrens. GA. 38 S. 371.

g. Ueber die Kosten, welche durch Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind, siehe Erk. v. 6. Dezbr. 89, E. 20 S. 116.

Hat ein Verurtheilter erfolglos die Revision eingelegt und ist er später im

§ 506. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Urkundlich ꝛc.

Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen, so hat er gleichwohl die Kosten der Revisionsinstanz zu tragen. Beschl. v. 10. Juni 95, E. 27 S. 287. Hat der Staatsanwalt lediglich zu Gunsten des Angeklagten mit Erfolg ein Rechtsmittel eingelegt, so fallen die Kosten der Staatskasse zur Last.

VI. Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen.

Vom 23. April 1883.[1])

(GS. S. 65.)

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat,[2]) ist befugt,[3]) wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.[4])

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark,

---

1) Das Gesetz ist an die Stelle des Ges. v. 14. Mai 52 getreten.

2) Die Befugniß zur Ausübung der Lokalpolizei ist in den verschiedenen Provinzen eine ganz verschiedene. In den Städten übt dieselbe, soweit nicht Königl. Polizeiverwaltungen eingerichtet sind, regelmäßig der Bürgermeister aus, im Uebrigen im Geltungsgebiete der Kreisordnung der Amtsvorsteher, in der Provinz Posen die Distriktskommissarien.

3) Außerdem sind zum Erlaß von polizeilichen Strafmandaten zuständig:

a. In Strompolizeisachen die Regierungen resp. die Landräthe. Verf. v. 13. Jan. 63 (VMBl. S. 27).

b. In Chausseeangelegenheiten die Landräthe. Regul. v. 7. Juni 44 u. Verf. v. 17. Juni 74 (VMBl. S. 161).

c. In Militärangelegenheiten die Landräthe. Verf. des Min. des Innern v. 13. Febr. 77.

d. In Fischereiangelegenheiten die Oberfischmeister resp. die Amtsvorsteher.

e. In Eisenbahnpolizeisachen die staatlichen Eisenbahnbehörden und bei Privatbahnen die zuständigen Polizeibehörden.

f. In Deichpolizeisachen die Deichbehörden. Reglement v. 30. Septbr. 52 (JMBl. S. 342).

4) Gegen jugendliche Personen ist auch ein amtsrichterlicher Strafbefehl zulässig. Siehe oben Anm. 41 zu § 447 der StPO.

die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.[5])

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:

1) bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind,
2) bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle,
3) bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.[6])

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung [7]) binnen einer Woche [8]) nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.[9])

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12—18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.[10])

§ 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten;

a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die

---

5) Uebertweisung an die Landespolizeibehörde ist ausgeschlossen.

6) In Bergpolizeisachen ist der Erlaß eines Strafbefehls überhaupt ausgeschlossen, es darf ein solcher also auch nicht von den Bergpolizeibehörden erlassen werden. § 209 des Berggef. v. 24. Mai 65.

7) Ein Rekurs an die höhere Polizeibehörde findet nicht statt.

Der Polizeiverwalter kann den Strafbefehl nach erhobenem Widerspruche wieder zurücknehmen, § 454 der StPO. Seitens des Amtsanwalts kann dies nicht geschehen. Siehe § 13 der Anw. in Anm. 14.

8) Für die Berechnung dieser Frist gelten die Vorschriften der §§ 42 u. 43 der StPO.

9) Entweder schriftlich oder mündlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers, § 454 der StPO.

10) Siehe § 340 der StPO. und die Anm. dazu. Eine besondere Behändigung der Strafverfügung an den gesetzlichen Vertreter ist nicht nothwendig.

Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei;

c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

§ 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1—5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu ertheilen.[11])

§ 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.[12])

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die

11) Dies geschieht durch den Gerichtsschreiber. Allg. Verf. v. 2. Juli 83 (JMBl. S. 223).

12) Siehe die Anm. zu § 458 der StPO.

Tritt eine Verurtheilung ein, so ist die verbüßte Haftstrafe anzurechnen und eine etwa erlegte Geldstrafe zurückzuzahlen. Komm.Ber. S. 10.

Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind.[13]) Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Abs. 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§ 13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.[14])

---

13) Bezüglich der Militärpersonen ist jetzt maßgebend der § 2 der Mil.-Strafgerichts-Ordn. v. 1. Dezbr. 98 (RGBl. S. 1189). Danach bleibt den bürgerlichen Behörden die Untersuchung u. Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- u. Polizei-, Jagd- u. Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts überlassen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist. Der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist mittels Ersuchens der Polizeibehörde zu bewirken. War die Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt, so erfolgt die Umwandlung in Freiheitsstrafe durch den zuständigen Gerichtsherrn.

14) Zur Ausführung dieses Ges. ist die Anweisung des Justizmin. u. des Ministers des Innern v. 2. Juli 1883 (JMBl. S. 223) erlassen.

VII. Die Bestimmungen der Schiedsmannsordnung über die Sühneverhandlung bei Beleidigungen und Körperverletzungen.

Vom 29. März 1879.
(GS. S. 321.)

§ 33. Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

§ 34. Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 35. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

§ 36. Bei der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Schiedsmann die Ausübung seines Amtes aus den im § 16 Nr. 3 bis 6 und § 17 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.[1])

Er hat, wenn bei einer Partei einer der im § 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleiche nicht statt.

---

1) Die §§ 16 und 17 bestimmen:

§ 16. „Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist;
2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird;

§ 37. Die Ladung zu der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht ein lassen wolle.

§ 38. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Ueber die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuche einen Vermerk aufzunehmen.

§ 39. Für Privatklagen gegen Studirende kann der Justizminister im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bestimmen, daß der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch nicht von dem Schiedsmanne, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen sei.[2])

---

3. wenn die Parteien dem Schiedsmanne nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;
4. wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben bestehen;
5. wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;
6. wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann."

§ 17. „Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:
1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt."

2) Siehe Allg. Verf. v. 22. Aug. 79 (JMBl. S. 251), wonach der Sühneversuch von dem Rektor und in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) vorzunehmen ist.

VIII. Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.

Vom 20. Mai 1898.

(RGBl. S. 345.)

§ 1. Personen, welche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen [1]) oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes [2]) mit einer geringeren Strafe belegt werden, können Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn die früher erkannte Strafe ganz oder theilweise gegen sie vollstreckt worden ist. Das Wiederaufnahmeverfahren muß die Unschuld [3]) des Verurtheilten bezüglich der ihm zur Last gelegten That oder bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes [4]) begründenden Umstandes ergeben, oder doch dargethan haben, daß ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt. [5])

Außer dem Verurtheilten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltungspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung. [6])

1) Es muß eine wirkliche Freisprechung erfolgt sein, eine bloße Einstellung des Verfahrens wegen mangelnden Strafantrages, Verjährung u. s. w. oder Straffreierklärung ist nicht ausreichend.

2) Eine geringere Bestrafung unter Anwendung desselben Gesetzes genügt also nicht, es muß vielmehr ein anderes als das früher angewandte, milderes Gesetz zur Anwendung kommen.

3) Das ist anzunehmen, wenn festgestellt ist, daß die That entweder gar nicht, oder von einem Anderen verübt ist, resp. von dem Angeklagten unmöglich verübt sein kann.

4) Das ist der Fall, wenn festgestellt ist, daß ein das schwerere Strafgesetz begründender erschwerender Umstand nicht vorgelegen hat.

5) Ob dies der Fall ist, läßt sich immer nur im Einzelfalle feststellen. Vergl. darüber Woermann, das Wiederaufnahmeverfahren und die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

6) Welchen Personen gegenüber der Verurtheilte unterhaltungspflichtig ist, bestimmt sich jetzt nach den Vorschriften des BGB. §§ 1601 ff. Jedenfalls muß die Unterhaltungspflicht immer auf einem Gesetz, nicht auf Vertrag beruhen. Auch das Haftpflichtges. v. 7. Juni 1871 gehört hierher.

Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

Die Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht als eine Fahrlässigkeit zu erachten.

§ 2. Gegenstand des dem Verurtheilten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden.[7]

Unterhaltsberechtigten ist insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 3. Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaats gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war.[8])

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurtheilung herbeigeführt war.[9])

§ 4. Ueber die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wird durch besonderen Beschluß des im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gerichts Bestimmung getroffen.[10])

Der Beschluß ist von dem Gerichte gleichzeitig mit dem Urtheile zu fassen, aber nicht zu verkünden, sondern durch Zustellung bekannt zu machen.[11]) Der Beschluß unterliegt nicht der Anfechtung durch

---

7) Das ist nach den Mot. jede Verschlechterung der wirthschaftlichen Lage, welche sich in Geldwerth ausdrücken läßt. Auch hier sind jetzt die Bestimmungen des BGB., §§ 249 ff., maßgebend. Es kommt hier aber immer nur ein Vermögensschaden in Betracht.

War eine Geldstrafe verhängt, so kann die Entschädigung nicht bloß in der Zurückzahlung derselben bestehen, vielmehr wird unter Umständen ein weiterer Schaden z. B. durch Verlust der Zinsen nachgewiesen werden können und ist dann auch dieser zu ersetzen. Vergl. Woermann a. a. O.

8) Ist die Verurtheilung von einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erfolgt, so sollen sich nach den Mot. die einzelnen Staaten über die Regelung verständigen.

9) Siehe die §§ 823 u. folg. des BGB.

10) Die Beschlußfassung erfolgt von Amtswegen und im schwurgerichtlichen Verfahren ohne Mitwirkung der Geschworenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluß erfordert keine Begründung und ist, da er „besonders“ ergeht, weder in das Protokoll über die Hauptverhandlung aufzunehmen, noch auch mit dem Urtheil zu verbinden.

11) Zuzustellen ist der Beschluß den Freigesprochenen u. im Falle des § 411 der StPO. den Personen, welche den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt haben, aber nicht den Unterhaltungsberechtigten. Siehe Woermann a. a. O.

Rechtsmittel. Er tritt außer Kraft, wenn das Urtheil aufgehoben wird.

§ 5. Wer auf Grund des die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend macht, hat diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten [12]) nach Zustellung des Beschlusses durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft zu verfolgen. Der Antrag ist bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts zu stellen, in dessen Bezirke das Urtheil ergangen ist.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. [13]) Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. [14]) Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Civilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch weder übertragbar, noch der Pfändung unterworfen.

§ 6. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist statt der Staatskasse die Reichskasse ersatzpflichtig.

In diesen Fällen tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler.

12) Die Frist wird auch in dem Falle inne zu halten sein, daß gegen das Erkenntniß Revision eingelegt ist und noch nicht feststeht, ob dasselbe nicht wieder aufgehoben wird.

13) Die Klage wird gegen den Ober-Staatsanwalt desjenigen Bezirks zu richten sein, in dessen Bezirk das Landgericht liegt, das den Beschluß gefaßt hat.

14) Sowohl diese wie die Frist zur Anmeldung des Anspruchs bei der Staatsanwaltschaft sind Ausschlußfristen, bezüglich deren es keine Unterbrechung und keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand giebt. Mot.

II. Theil.

Strafrecht.

IX. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Vom 31. Mai 1870.
(BGBl. 1870 S. 195.)

§ 1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1872 (1871) in Kraft.[1])

§ 2. Mit diesem Tage tritt das Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft,[2]) welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, außer Kraft.[3])

---

1) Das StGB. gilt jetzt auch in Helgoland (VO. v. 22. März 91, RGBl. S. 21).

2) Unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß eine Materie Gegenstand des StGB. sei, siehe Erk. v. 27. März 84, R. 6 S. 227, E. 10 S. 221.

3) Beseitigt ist hiernach die Vorschrift des § 28 des Ges. v. 8. Mai 1837 (Aufstellung einer zu hohen Brandschadensliquidation), Erk. v. 4. Dezbr. 80, R. 2 S. 605 u. E. 3 S. 84. In Kraft geblieben ist dagegen die Vorschrift wegen muthwilligen Querulirens (§§ 30, 31 der AGO. III Tit. 1), GA. 45 S. 29 u. Erk. v. 8. Dezbr. 83, E. 9 S. 357. Diese Vorschrift lautet:

AGO III. 1 § 30. „Diejenigen Parteien, welche sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht unterwerfen, sondern entweder die Kollegia und deren Vorgesetzte mit offenbar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden gegen bessere Wissenschaft und Ueberzeugung belästigen; oder nachdem sie ihres Unrechts gehörig bedeutet worden, mit ihren Klagen dennoch fortfahren, und durch wiederholtes ungestümes Suppliciren, etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen; oder die endlich gar das Justizdepartement, oder Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Person mit falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Kollegien und Gerichte zu behelligen sich unterfangen, sollen als muthwillige oder boshafte Querulanten angesehen, ihnen der Prozeß gemacht, und über ihre Bestrafung rechtlich erkannt werden."

§ 31. „Gegen einen solchen unbefugten Querulanten soll, nach Beschaffenheit der Umstände, des mehr oder minder offenbaren Ungrunds seiner Beschwerden, und des dabei erwiesenen Grades von Bosheit und Hartnäckigkeit, Gefängnißstrafe oder Festungshaft . . . . von 14 Tagen bis zu 6 Monaten stattfinden."

Ebenso hält das RG. den § 270 des früheren Preuß. StGB. (Abhaltens von Bietern bei Versteigerungen) noch für zu Recht bestehend, Erk. v. 27. März 84, R. 6 S. 227 u. E. 10 S. 221 u. Erk. v. 10. Dezbr. 88, R. 10 S. 713.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-,[4]) Post-,[5]) Steuer-, Zoll-, Fischerei-,[6]) Jagd-,[7]) Forst- und Feldpolizei-Gesetze,[8]) über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts[9]) und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.[10])

Bis zum Erlasse eines Reichs- (Bundes-) gesetzes über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) nichts bestimmt.[11])

§ 3. Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

§ 4. Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Deutschen Reichs (Norddeutschen Bundes) vorbehaltenen Reichs- (Bundes-) gesetze sind die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser (Bundesfeldherr) in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.[12])

Ebenso Erk. v. 18. März 95, E. 27 S. 106. Anders u. mit Recht das Kammerger. u. Obertrib. in GA. 22 S. 490. Ueber den Thatbestand des Vergehens aus § 270: Erk. v. 9. Juli 97, GA. 45 S. 360. — Eine unwahre Erklärung vor der Erbschaftssteuerbehörde über einen steuerpflichtigen Anfall ist kein Betrug, sondern nach dem Ges. v. 30. Mai 73 zu bestrafen. Erk. v. 2. Juli 94, E. 26 S. 48.

4) Siehe Ges. über die Presse v. 7. Mai 74 (unten sub XV).

5) Siehe Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktbr. 71 (RGBl. S. 347).

6) Siehe Fischereigesetz für den Preuß. Staat v. 30. Mai 74 (sub XX).

7) Siehe Jagdpol.-Ges. v. 7. März 50 (GS. S. 165 sub XVI.)

8) Siehe Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 80 (sub XIX).

9) Siehe VO. über das Vereins- und Versammlungsrecht v. 11. März 50 (sub XIV).

10) Siehe Ges. betr. den Forstdiebstahl v. 15. April 78 (sub XVIII).

11) Siehe jetzt die Vorschriften der Reichskonkursordn. v. 10. Febr. 77, welche sub XI abgedruckt sind.

12) Siehe Ges. v. 4. Juni 51 über Verhängung des Kriegszustandes. (GS. S. 451.)

§ 5. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

§ 6. Vom 1. Januar 1872 (1871) ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) enthaltenen Strafarten erkannt werden.[13])

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

§ 7. Vom 1. Januar 1872 (1871) ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

§ 8. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) in Uebereinstimmung zu bringen.

---

13) Wo also ein Preuß. Ges. eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen androht, ist jetzt auf Haft zu erkennen. Erk. v. 27. Novbr. 85, R. 7 S. 704 u. E. 13 S. 93.



X. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 15. Mai 1871.

(RGBl. 1876 S. 40.)

Das Strafgesetzbuch ist in derjenigen Fassung mitgetheilt, welche dasselbe durch die nachstehend aufgeführten Abänderungs- und Ergänzungsgesetze erhalten hat.

1. Ges. v. 10. Dezbr. 1871 (RGBl. S. 442), betr. Einschaltung des § 130a.
2. Ges. v. 26. Febr. 1876 (RGBl. S. 25), betr. Abänderung von Bestimmungen des StGB. und die Ergänzung desselben.
3. Ges. v. 10. Febr. 1877 (RGBl. S. 390), betr. die Einführung der Konkursordnung.
4. Ges. v. 24. Mai 1880 (RGBl. S. 109), betr. den Wucher.
5. Ges. v. 5. April 1888 (RGBl. S. 133), betr. die unter Ausschließung der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen (Ergänzung des § 184).
6. Ges. v. 13. Mai 1891 (RGBl. S. 107), betr. die Abänderungen von Bestimmungen des StGB.
7. Ges. v. 26. März 1893 (RGBl. S. 133), betr. die Abänderung des § 69.
8. Ges. v. 19. Juni 1893 (RGBl. S. 197), betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher.
9. Ges. v. 3. Juli 1893 (RGBl. S. 205), gegen den Verrath militärischer Geheimnisse.
10. Ges. v. 12. März 1894 (RGBl. S. 259), betr. die Aenderung des Ges. über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des StGB.
11. Das Einf.Ges. zum BGB. v. 18. August 1896 (RGBl. S. 604).
12. Ges. v. 27. Dezbr. 1899 (RGBl. S. 729), betr. Abänderung des § 316.
13. Ges. v. 25. Juni 1900 (RGBl. S. 301), betr. Aenderungen und Ergänzungen des StGB.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung. [1])

§ 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden. [2])

§ 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist. [3])

1) Für die Zuständigkeit der Gerichte ist diese Eintheilung nicht mehr maßgebend. Die bezüglichen Vorschriften des GVGes. werden bei jedem einzelnen § angegeben werden.

2) Ueber den Einfluß civilrechtlicher Normen auf bestehende Strafbestimmungen insbes. des Preuß. Ges. v. 12. Juni 94 auf die Vorschrift des § 289 des StGB. siehe Erk. v. 25. Febr. 95, E. 27 S. 98 und des BGB. auf § 242 StGB. Erk. v. 19. April 01, E. 34 S. 252.

3) Die Handlung ist auch dann im Inlande verübt, wenn nur ein Theil der Thätigkeit des Angeklagten im Inlande erfolgt ist und der Erfolg im Auslande zur Erscheinung gekommen ist. Plen.Entsch. v. 11. Febr. 86, R. 8 S. 113. Die im Inlande geleistete Beihülfe zu einem im Auslande verübten Verbrechen ist nach inländischem Recht zu bestrafen. Erk. v. 14. Juni 83, R. 5 S. 434 u. E. 9 S. 10. Ebenso ist die im Auslande geleistete Beihilfe zu der im Inlande begangenen That nach inländ. Ges. zu bestrafen. Erk. v. 24. Juni 84, R. 6 S. 473 und E. 11 S. 20 u. Erk. v. 18. März 89, E. 19 S. 147.

Ebenso ist auch die im Auslande bethätigte Anstiftung zu einer im Gebiete des Deutschen Reichs verübten That als im Inlande verübt anzusehen. Erk. v. 14. Juni 94, E. 25 S. 424.

Eine auf einem Deutschen Schiffe auf hoher See verübte That ist nach Deutschem Recht zu bestrafen. Erk. v. 18. Juni 89, GA. 37 S. 288 u. Erk. v. 21. Oktbr. 92, E. 23 S. 266.

Die Bedrohung eines Ausländers durch einen Ausländer mittelst eines im Inlande geschriebenen Briefes kann hier bestraft werden. Erk. v. 6. Mai 97, E. 30 S. 98.

Bei strafbaren Handlungen auf Brücken über Grenzflüsse entscheidet die Mitte der Brücke. Erk. v. 3. Jan. 84, E. 9 S. 370.

§ 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.[4]

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;

2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;

3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.[5]

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§ 5. Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,[6]

4) Ob bei den von einem Deutschen im Auslande verübten Verbrechen die Voraussetzungen der §§ 4 u. 5 vorliegen, haben die Geschworenen und nicht das Gericht zu entscheiden. Erk. v. 14. Jan. 86, R. 8 S. 51.

5) Der von einem Deutschen einem ausländischen Beamten im Auslande geleistete Widerstand ist strafbar. Erk. v. 15. Febr. 83, R. 5 S. 114 u. E. 8 S. 53. Unter welchem rechtlichen Gesichtspunkte die That im Auslande strafbar ist, ist unerheblich. Erk. v. 9. Jan. 82, E. 5 S. 424.

Die privatrechtlichen Wirkungen eines im Auslande abgeschlossenen Vertrages sind nach dem dort geltenden Civilrecht zu beurtheilen und diese Beurtheilung ist auch für die Anwendung des deutschen Strafrechts, soweit dieselbe überhaupt von der Entscheidung einer privatrechtlichen Vorfrage abhängig ist, maßgebend. Erk. v. 1. April 95, E. 27 S. 135. Der Feststellung, daß die im Auslande begangene That eines Deutschen auch durch die Ges. des Thatortes bedroht sei, bedarf es nicht in den Bezirken der Deutschen Konsulargerichtsbarkeit. E. v. 25. Juli 94, E. 26 S. 97.

2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt[7]) oder die Strafe erlassen, oder

3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.[8])

§ 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.[9])

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

§ 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.[10])

§ 10. Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

§ 11. Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu

---

6) Vollzogen ist die Strafe nur dann, wenn sie ganz zur Vollstreckung gelangt ist. Erk. v. 15. Novbr. 87, R. 9 S. 608 u E. 16 S. 319.

7) Ueber die Wirkung der nach dem Ges. des Auslandes laufenden Verjährung siehe Erk. v. 8. Febr. 1892, E. 22 S. 341.

8) Der Antrag braucht nicht innerhalb der Frist des § 61 gestellt zu werden u. braucht nicht den Formen des ausländischen Rechts zu genügen, es ist auch nicht nothwendig, daß er bei der ausländischen Behörde gestellt sei. Erk. v. 9. April 95, E. 27 S. 161.

9) Die Frage, ob eine Uebertretung vorliegt, ist nach inländ. Recht zu entscheiden. Erk. v. 17. Dezbr. 88, R. 10 S. 722 u. E. 18 S. 298.

10) Siehe die Auslieferungsverträge mit Nordamerika v. 16. Juni 52 (GS. 53 S. 645), die durch Vertr. v. 22. Febr. 68 (BGBl. S. 228) auf die übrigen Bundesstaaten ausgedehnt sind. Vergl. zu denselben: Erk. v. 28. März 95, E. 27 S. 127. Ferner mit Brasilien v. 17. Septbr. 77 (RGBl. 78 S. 293) und dazu Erk. v. 17. Septbr. 94, E. 26 S. 68. Vertrag mit den Niederlanden v. 7. Novbr. 50 (GS. S. 509) u. Zusatzvertrag v. 20. Juni 67 (GS. S. 1219). Dazu Allg. Verf. v. 15. Septbr. 89 (JMBl. S. 194) u. Erk. v. 3. Oktbr. 90, E. 21 S. 180. Auslieferungsvertr. mit Großbritannien (RGBl. 72 S. 229) und dazu Vertrag v. 5. Mai 94 über die Auslieferung nach den Schutzgebieten (RGBl. 535). Dazu auch Erk. v. 22. Septbr. 85, R. 7 S. 525. Vertrag mit Kolumbien v. 23. Juli 92 (RGBl. 94 S. 486). Vertrag mit dem Kongostaat über Auslieferung nach den Schutzgebieten (RGBl. 91 S. 91). Mit Oesterreich-Ungarn siehe Bundesbeschl. v. 26. Jan. 54, Bekanntm. v. 20. Oktbr. 54 (GS. S. 359 u. 555) und AB.

welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.[11])

§ 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.[12])

1. Theil. Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

1. Abschnitt. Strafen.

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.[13])

§ 14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn[14]) Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

---

v. 3. Juli 1900 (JMBl. S. 447). Bezüglich Rußlands siehe Abkommen v. 13./1. Jan. 85 (Reichsanz. v. 23. Jan. 85), dazu Erklärung v. 28./16. Jan. 93 (GS. S. 83) u. Allg. Verf. v. 31. Juli 93 (JMBl. S. 260). Mit Italien Vertrag v. 31. Oktbr. 71 (RGBl. S. 446). Dazu Allg. Verf. v. 25. Septbr. 91 (JMBl. S. 243) u. v. 27. Septbr. 93 (JMBl. S. 294). Mit der Schweiz (RGBl. 1874 S. 113), mit Belgien (RGBl. 1875 S. 73), mit Norwegen und Schweden (RGBl. 1878 S. 109), mit Spanien v. 2. Mai 78 (RGBl. S. 213), mit Luxemburg v. 9. März 76 (RGBl. S. 223), mit dem Freistaat Uruguay v. 12. Febr. 80 (RGBl. 1883 S. 287), mit Frankreich v. 21. Juni 45 (GS. S. 579) und Konvention v. 11. Dezbr. 71 (RGBl. 1872 S. 20), mit Transvaal v. 22. Jan. 85 (RGBl. 86 S. 209), mit Serbien v. 6. Jan. 83 (RGBl. S. 70), mit Mexiko v. 5. Dezbr. 82 (RGBl. 83 S. 247), mit den Niederlanden v. 31. Dezbr. 96 (RGBl. 97 S. 731) zwischen den deutschen Schutzgebieten u. niederländischen Kolonien v. 21. Septbr. 97 (RGBl. S. 747).

Bezüglich des Verfahrens bei Auslieferungen überhaupt siehe JMBl. 89 S. 8 u. folg., 93 S 124 u. 01 S. 92, und bezüglich Amerikas JMBl. 92 S. 46, bezügl. der Schweiz JMBl. 97 S. 304 u. bezüglich Frankreichs JMBl. 97 S. 264 u. JMBl. 99 S. 273. Ein Auslieferungsvertrag mit Dänemark besteht nicht. Siehe darüber JMBl. 80 S. 18.

11) Siehe Zimmermann in GA. 32 S. 313.

12) Ueber den Begriff „wahrheitsgetreu" siehe Erk. v. 6. Novbr. 88, R. 10 S. 627 u. E. 18 S. 208.

Wiedergabe einer einzelnen Rede ist kein Bericht. Erk. v. 6. Novbr. 88, E. 15 S. 32. Vergl. auch Erk. v. 25. Novbr. 95, E. 28 S. 45.

13) Die Enthauptung erfolgt nach der AKO. v. 19. Juni 11 durch das Beil, in der Rheinprovinz nach der AKO. v. 17. Aug. 18 und in der Provinz Hannover nach dem Ges. v. 31. Dezbr. 59 durch das Fallschwert (Hann. GS. 1859 S. 953).

14) Es kann auf mehr als 15 Jahre erkannt werden, wenn mehrere Ver-

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§ 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§ 16. Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§ 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.[15])

---

brechen, aber nicht die Voraussetzungen des § 79 vorliegen. Erl. v. 5. April 81, E. 4 S. 53 u. R. 3 S. 196.

15) Wenn neben einer Zuchthausstrafe eine Gefängnißstrafe erkannt wird, welche als Zusatzstrafe oder zur Bildung einer Gesammtstrafe auf Zuchthaus zu reduziren ist, so kann auch eine Bemessung der Zuchthausstrafe nach Tagen ein=

§ 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§ 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.[16])

§ 22. Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.[17])

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde.

---

treten, Erk. v. 13. April 81, R. 3 S. 232 u. E. 4 S. 161, aber nicht nach Bruchtheilen von Monaten, R. 3 S. 415 u. E. 10 S. 22.

Bei Bemessung einer Gesammtstrafe mehrerer konkurrirender mit Zuchthaus zu bestrafender Verbrechen darf nicht unter einen vollen Monat Zuchthaus herabgegangen werden. Erk. v. 29. Jan. 83, R. 5 S. 63.

Eine Bemessung der Strafe nach Bruchtheilen eines Tages oder Monats ist nicht zulässig. Erk. v. 9. Juni 87, R. 9 S. 369 u. Erk. vom 21. Dezbr. 83, E. 10 S. 22. Siehe auch Anm. 18.

Ueber die Berechnung der Strafzeit, wenn die Vollstreckung unterbrochen gewesen, siehe GA. 45 S. 290.

16) Diese Bestimmung ordnet nur das Verhältniß der verschiedenen Strafen zu einander, bestimmt aber nicht, in welchen Fällen auf Zuchthaus statt Gefängniß zu erkennen ist. Erk. v. 30. Novbr. 80, R. 2 S. 583. Siehe auch R. 1 S. 761.

17) Zur Ausführung ist die Allg. Verf. v. 21. Jan. 71 (JMBl. S. 34) ergangen. Siehe das Nähere bei Dalcke, Strafvollstr. S. 85.

Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Uebertretungen Eine Mark.[18])

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.[19])

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.[20])

---

18) Eine Geldstrafe von weniger als einer Mark, welche nach einzelnen Gesetzen zulässig ist, kann nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Erk v. 9. Juni 87, R. 9 S. 369. In demselben Urtheil ist ausgeführt, daß die Bemessung der Strafe nach Bruchtheilen eines Tages nicht statthaft ist.

Auch wenn die Geldstrafe für ein vollendetes Verbrechen nur auf drei Mark bemessen ist, kann im Falle eines bloßen Versuchs auf keine geringere Geldstrafe erkannt werden. Erk. v. 28. Juni 88, R. 10 S. 454.

19) Die Umwandlung ist gesetzlich ausgeschlossen bei den Stempelstrafen, § 22 des Ges. v. 31. Juli 95, bei der Wechselstempelsteuer, nach § 24 des Ges. v. 11. Juni 70, nach § 16 des Ges. v. 9. Jan. 76, nach § 9 des Ges. v. 10. Jan. 76 und nach § 14 des Ges. v. 11. Jan. 76. Dasselbe muß auch gelten von den gegen Geschworene und Schöffen verhängten Ordnungsstrafen und den aus § 180 des GVG. gegen Vertheidiger festgesetzten Ordnungsstrafen. Ob die wegen Ungebühr aus § 179 daselbst verhängten Strafen umgewandelt werden können, ist bestritten. Für die Umwandlung GA. 39 S. 377, gegen dieselbe GA. 37 S. 454 u. Seuffert Arch. 50 S. 339.

20) Diese Bestimmungen sind auch für die Preuß. Steuerdefraudefälle maßgebend. Erk. v. 2. Jan. 83, R. 5 S. 1 u. E. 7 S. 368. Siehe auch R. 4 S. 69 u. E. 5 S. 373.

Bei Umwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe kann die letztere auch nach Monaten bemessen werden, auch braucht ein Tag Freiheitsstrafe nicht nothwendig einer bestimmten nach Mark abgerundeten und keinen Bruchtheil

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.[21])

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.[22])

§ 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§ 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§ 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe[23]) kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei

---

enthaltenden Summe zu entsprechen. Erk. v. 27. Novbr. 84, R. 6 S. 764 u. E. 11 S. 272.

21) Es muß also die Geldstrafe zunächst in Gefängnißstrafe u. diese nach § 21 in Zuchthausstrafe umgewandelt werden. Erk. v. 2. April 94, E. 25 S. 233.

22) Der Grundsatz des § 29 gilt nicht bloß für den erkennenden Richter, sondern ist auch bei der Strafvollstreckung maßgebend. GA. 37 S. 446.

23) Neben lebenslänglicher Zuchthausstrafe kann Ehrverlust nur auf die Lebensdauer und nicht auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Erk. v. 10. März 87, R. 9 S. 175.

Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. [24])

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. [25])

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1. die Landeskokarde zu tragen;
2. in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienraths oder Kurator zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile. [26])

§ 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

---

24) Bei Meineid (§ 161), schwerer Kuppelei (§ 181) und gewerbsmäßigem Wucher (§ 302 d) muß auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden. — Neben Gefängnißstrafe läßt das StGB. diesen Verlust ausdrücklich zu in den §§ 49 a, 108, 109, 133, 142, 143, 150, 160, 161, 164, 168, 173, 175, 180, 183, 248, 256, 262, 263, 266, 280, 284, 289, 294, 302—302 c, 304, 329, 333, 350. — Bei Versuch vergl. § 45, bei Jugend § 57 Abs. 5 und Konkurrenz § 76. — Wenn als ordentliche Strafe wahlweise Zuchthaus oder Gefängniß angedroht ist, so kann bei Annahme mildernder Umstände neben der Gefängnißstrafe nicht auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden. Erk. v. 5. Juni 94, E. 25 S. 408.

25) Wegen Verlustes der Orden ꝛc. s. AV. v. 23. April 75 (JMBl. S. 105). Neben Verlust der Ehrenrechte darf nicht gleichzeitig noch auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. Erk. v. 12. Dezbr. 90, E. 21 S. 264.

26) Die jetzige Fassung der Nr. 6 beruht auf Art. 34 des EG. z. BGB.



Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.[27])

§ 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zuläßig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.[28])

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.[29])

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:[30])

1. dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;

2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;

---

27) Vergl. Anm. 25.

28) Die auf Grund dieses § erfolgte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist keine Strafe, welche die Voraussetzungen des Rückfalls enthält. Erk. v. 7. Juli 90, R. 21 S. 35.

29) Neben einer wegen rückfälligen Diebstahlsversuchs durch Umwandlung einer arbitrirten Zuchthausstrafe erkannten Gefängnißstrafe kann nicht auf Polizeiaufsicht erkannt werden. Erk. v. 30. Oktbr. 84, R. 6 S. 677.

Im Uebrigen ist die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht von der Dauer der Strafe nicht abhängig. Erk. v. 28. Juni 80, R. 2 S. 132.

30) Vergl. Beschlüsse des Bundesr. v. 16. Juni 72, Centralbl. S. 1967, u. v. 27. April 73 über Bekanntm. der Ausweisung von Ausländern.

3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer[31]) gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.[32]) [32a])

§ 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.[32b])

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§ 42. Ist in den Fällen der §§ 40 und 41[33]) die Verfolgung

---

31) D. h. einem strafbaren Theilnehmer. Erk. v. 24. Mai 87, E. 16 S. 114.

32) Im Gebiete des Preuß. Landr. geht das Eigenthum der eingezogenen Gegenstände nicht schon mit der Rechtskraft des Urtheils auf den Fiskus über, sondern es ist eine Besitzergreifung erforderlich. Erk. v. 8. Juli 90, E. 21 S. 54. Dies ist auch nach Inkrafttreten des BGB. der Fall. S. § 69 II 14 ALR.

32a) Unzüchtige Bilder, die im Besitze eines wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 184 Verurtheilten sich befinden, unterliegen der Einziehung nicht, sofern bezüglich ihrer ein Vergehen nicht versucht war. GA. 47 S. 382.

32b) Das Vorhandensein eines Thäters ist nicht erforderlich. Erk. v. 7/18. Dezember 1900, E. 33 S. 17.

33) Im Falle des § 40 ist zur Anwendung des § 42 nothwendig, daß der Thäter oder Theilnehmer der dort bezeichneten That und der Eigenthümer der dort beschriebenen Gegenstände dieselbe Person sind, mithin ist die Einziehung unzulässig, wenn der Gegenstand dem freigesprochenen Angeklagten gehört. Erk. v. 15. Febr. 92, E. 22 S. 351.

Jagdgeräthschaften können nicht eingezogen werden, wenn sie nicht zur Jagd gebraucht sind, sondern nur festgestellt ist, daß sie demnächst zur Verübung von Jagdvergehen würden benutzt werden. Erk. v. 20. Mai 95, E. 27 S. 243.

oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar,[34]) so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.[35])

2. Abschnitt. Versuch.

§ 43. Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten,[36]) bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.[37])

Einziehung ist nicht zulässig, wenn der Thäter wegen Unzurechnungsfähigkeit außer Verfolgung gesetzt ist. Erk. v. 15. Oktbr. 96, E. 29 S. 130.

Bei Beleidigungen durch eine Druckschrift ist § 42 nicht anwendbar, wenn dem Angekl. der Schutz aus § 193 zugebilligt ist. Erk. v. 19. Febr. 97, E. 29 S. 401. Auch in den Fällen des § 10 Nr. 1 u. 2 des Nahrungsmittelges. ist § 42 nicht anwendbar. Erk. v. 11. Mai 82, E. 6 S. 296; wohl aber, wenn bei einer Anklage aus § 184 die Freisprechung aus subjektiven Gründen erfolgt. Erk. v. 24. Febr. 99, E. 32 S. 53.

34) Ob dies der Fall, darüber hat allein der Staatsanwalt zu befinden. Erk. v. 7. Jan. 87, R. 9 S. 15 u. v. 24. Mai 87, E. 16 S. 114. Die Verurtheilung ist nicht ausführbar, wenn subj. oder obj. Gründe die Freisprechung des Angeklagten veranlassen. Erk. v. 4. Juli 89, E. 19 S. 371.

35) Ist die Verfolgung und Verurtheilung einer bestimmten Person erfolgt, so findet nachträglich das obj. Strafverfahren nicht weiter statt. Erk. v. 25. Mai 83, R. 5 S. 389 u. E. 8 S. 349.

Durch den Freispruch der Geschworenen wird die Anwendung der §§ 41 u. 42 nicht gehindert, da die Nichtausführbarkeit der Verfolgung auch dann vorliegt, wenn eine Verschuldung des Thäters nicht nachgewiesen ist. Erk. v. 22. Dezbr. 84, R. 6 S. 837.

Bei Antragsvergehen ist nicht bloß die strafrechtliche Verfolgung überhaupt, sondern auch das obj. Verfahren unzulässig, wenn der Antrag nicht rechtzeitig gestellt ist. Erk. v. 25. Septbr. 84, R. 6 S. 559.

Die Verjährung der Strafverfolgung einer durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten strafbaren Handlung hindert nicht das obj. Strafverfahren. Erk. v. 15. Oktbr. 86, R. 8 S. 617. Ebenso Erk. v. 7. Jan. 87, R. 9 S. 15. Vergl. auch Erk. v. 24. Mai 87, E. 16 S. 114 u. Erk. v. 12. Oktbr. 96, GA. 44 S. 266.

Uebrigens können die Maßregeln aus den §§ 40 ff. in der Art verbunden werden, daß einzelne Exemplare einer Schrift unbrauchbar gemacht, andere eingezogen werden. E. v. 20. April 88, R. 10 S. 323 u. E. 17 S. 311.

36) Der Thatbestand des Versuchs erfordert, daß wenigstens mit einer Handlung, welche zum Thatbestande der Strafthat gehört, der Anfang der Ausführung gemacht ist. Erk. v. 19. Oktbr. 83, R. 5 S. 618 u. E. 9 S. 81. Siehe auch R. 4 S. 723.

37) Ueber die Strafbarkeit des Versuchs mit untauglichen Mitteln siehe die Plen. Entsch. v. 24. Mai 80, R. 1 S. 819 u. E. 1 S. 439 u. Erk. v.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.[38])

§ 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.[39])

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil[40]) des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängniß zu verwandeln.[41])

---

14. März 01, E. 34 S. 217, und bezüglich der Strafbarkeit des Versuchs am untauglichen Objekt Erk. v. 10. Juni 80, R. 2 S. 56 u. E. 1 S. 451.

Siehe auch: „Zur Lehre vom untauglichen Versuch" in GA. 36 S. 38 u. 379. Wann der Anfang der Ausführung vorliegt, ist im Wesentlichen Thatfrage. Bezüglich des schweren Diebstahls siehe Erk. v. 5. Juni 83, R. 5 S. 307 und ebenda S. 618 und in Betreff des Versuchs der Bigamie Erk. v. 15. Oktbr. 83, R. 5 S. 610. Einsacken des zu stehlenden Getreides in einen mitgebrachten Sack ist strafbarer Versuch. Erk. v. 15. März 89, GA. 37 S. 180.

Ein Zeuge, welchem statt des Eides eine Betheuerungsformel gestattet ist, kann den Versuch eines Meineides begehen, wenn die gebrauchte Betheuerungsformel den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Erk. v. 27. März 93, E. 24 S. 91.

Einen Versuch der Beihülfe giebt es nicht. Erk. v. 7. Juli 84, R. 6 S. 523, E. 11 S. 37, Erk. v. 13. Dezbr. 87, R. 9 S. 724.

38) Vergl. die §§ 107, 120, 140, 141, 148, 150, 160, 169, 240, 242, 246, 253, 263, 289, 303, 304, 305, 339, 350 u. 352 des StGB.

39) Ist wahlweise lebenslängliches und zeitiges Zuchthaus angedroht, wie im Falle des § 214, so steht dem Richter auch bei dem Versuch die Wahl zwischen den Strafen des § 44 Abs. 2 offen und kann auch auf Polizeiaufsicht erkannt werden. Erk. v. 24. Novbr. 87, R. 9 S. 641 u. E. 16 S. 400.

40) Das Viertheil einer als Mindestbetrag zugelassenen einmonatlichen Gefängnißstrafe beträgt 8 Tage und nicht eine Woche, Erk. v. 13 Febr. 82, R. 4 S. 163 u. E. 5 S. 442; bei einer Strafe von einer Woche 2 Tage. GA. 47 S. 157.

Die Geldstrafe darf im Falle des § 44 nicht unter drei Mark bemessen werden. Erk. v. 28. Juni 88, R. 10 S. 454.

41) Tritt der Versuch eines Verbrechens mit einem Vergehen in Konkurrenz, so ist zunächst die Strafe des Versuchs selbstständig festzusetzen, so daß, wenn sie gemäß § 44 Abs. 4 in Gefängniß zum Ausdruck gelangt, in dieser Form als Einzelstrafe zu verwenden ist und dies gilt selbst dann, wenn als Gesammtstrafe

§ 45. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.[42])

§ 46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder[43])

2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt[44]) war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.[45])

3. Abschnitt. Theilnahme.

§ 47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Thäter bestraft.[46])

---

eine Strafe von mindestens einem Jahr Zuchthaus angemessen sein würde. Erk. v. 8. Mai 94, GA. 42 S. 127.

42) Bei versuchtem Betruge kann neben der Gefängnißstrafe auch auf Geldstrafe erkannt werden, denn letztere ist keine Nebenstrafe. Erk. v. 14. Mai 89, E. 19 S. 234.

43) Der Rücktritt muß ganz aus freiem Willen erfolgt sein und zwar obschon dem Thäter die Ausführung möglich schien. Erk. v. 8. Juli 87, E. 16 S. 182 u. v. 23. Juni 90, GA. 38 S. 212. Aber das Motiv für den Rücktritt ist ganz gleichgültig. Erk. v. 13. Juni 93, E. 24 S. 222.

Die Mitthäter und Gehülfen macht der Rücktritt des Thäters nicht straffrei. Erk. v. 5. Jan. 86, R. 8 S. 12.

44) Entdeckt ist die That, wenn Andere Kenntniß von derselben erlangt haben. Erk. v. 8. Dezbr. 80, R. 2 S. 618 u. E. 3 S. 94, u. 11. Jan. 82, R. 4 S. 37. Ueber Entdeckung bei Brandstiftung siehe Erk. v. 3. Mai 80, R. 1 S. 720 u. E. 1 S. 375.

45) Der § 46 unterscheidet abweichend von den sonstigen Vorschriften des StGB. den beendigten von dem nicht beendigten Versuch. In Nr. 2 muß der Thäter die Thätigkeit, welche seinerseits zur Vollendung der Strafthat erforderlich war, ganz entwickelt haben und nur der Erfolg darf nicht eingetreten sein, Erk. v. 15. März 89, GA. 37 S. 180.

Bei dem Verbrechen des Meineides kann § 46 Nr. 2 überhaupt nicht Anwendung finden. Erk. v. 15. Jan. 92, E. 22 S. 363, ebensowenig bei dem durch Drohung verübten Vergehen der Erpressung. Erk. v. 27. Septbr. 94, E. 26 S. 77.

46) Die Mitthäterschaft setzt voraus, daß jeder Mitthäter die That als seine eigene unterstützt und zur Vollendung bringen hilft, daß also bezüglich eines Jeden, eine auf die Ausführung der strafbaren Handlung gerichtete Thätigkeit vorliegt, Erk. v. 17. Mai 81, R. 3 S. 309, aber es ist nicht nothwendig, daß jeder Thäter bei der Ausführung der eigentlichen That selbst physisch mit-

§ 48. Als Anstifter [47]) wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der

---

wirkt, Erk. v. 3. Mai 86, R. 8 S. 337; es genügt z. B. auch die Vornahme einer bloßen Vorbereitungshandlung. Erk. v. 16. Oktbr. 83, E. 9 S. 76. Mitthäterschaft liegt immer nur soweit vor, als das Einverständniß der Thäter reicht. Erk. v. 21. Jan. 86, R. 8 S. 80. Erk. v. 13. Febr. 85, R. 7 S. 102, E. 12 S. 8. Erk. v. 4. Juni 96, GA. 44 S. 143.

Bei Aufstellung einer falschen Brandschadensliquidation (Betrug) genügt schon die Anzeige an den Agenten zur Mitthäterschaft. Erk. v. 19. Novbr. 89, GA. 37 S. 366.

Verfasser und Verleger einer unzüchtigen Schrift sind als Mitthäter anzusehen. Erk. v. 13. Jan. 93, E. 23 S. 388.

Unter Umständen kann schon in der bloßen Anwesenheit bei der That Mitthäterschaft gefunden werden. Erk. v. 19. Dezbr. 94, E. 26 S. 345. Vergl. aber dagegen Erk. v. 7. Jan. 95, E. 26 S. 351.

Der Mitthäter kann nicht zugleich als Anstifter, Gehülfe oder Hehler bestraft werden. Erk. v. 1. Mai 80, R. 1 S. 707 u. Erk. v. 13. Novbr. 94, E. 26 S. 198. Erk. v. 1. Juli 01, E. 34 S. 304. Doch kann Derjenige, welcher eine unzüchtige Handlung verübt hat, wegen Anstiftung zur Kuppelei in Bezug auf diese Unzucht bestraft werden. Erk. v. 22. Mai 94, E. 25 S. 369.

Bei fahrlässigen Handlungen giebt es keine Mitthäterschaft. Erk. v. 5. Dezbr. 83, E. 10 S. 8.

47) Die Anstiftung kann sich immer nur auf eine bestimmte Handlung beziehen und erfordert den Vorsatz, einen Anderen zur Verübung dieser Handlung zu bestimmen, Erk. v. 14. Juni 81, R. 3 S. 391 u. E. 1 S. 110; aber in der Anstiftung zu Strafthaten überhaupt kann auch Anstiftung zu einer konkreten That gefunden werden. Es ist nicht erforderlich, daß der Anstifter es auf eine bestimmte Person abgesehen hat. Erk. v. 14. Mai 01, E 34 S. 328. Erk. v. 1. Febr. 87, R. 9 S. 107. Ferner erfordert die Anstiftung den Vorsatz, den Anderen zur wirklichen Begehung, nicht zu einem bloßen Versuch zu bestimmen. Erk. v. 17. Febr. 87, R. 9 S. 139 u. E. 15 S. 315.

Eine selbstständige Anstiftung von Seiten Mehrerer nach einander zu derselben That ist rechtlich nicht denkbar. Erk. v. 7. Dezbr. 85, R. 7 S. 720 u. E. 13 S. 121. Mehrere Anstiftungen Seitens einer Person zu derselben That bilden nur einen Reat, aber anders wenn eine Anstiftung zu mehreren Strafthaten stattgefunden hat. Erk. v. 9. Dezbr. 81, R. 3 S. 782 u. E. 5 S. 227 u. Erk. v. 9. Oktbr. 96, GA. 44 S. 261.

Der Versuch einer Anstiftung ist nicht strafbar. Vergl. Erk. v. 9./16. Juni 84, R. 6 S. 414.

Der Anstifter, welcher Beihülfe geleistet, kann nicht noch zugleich wegen letzterer bestraft werden, Erk. v. 26. Septbr. 82, R. 4 S. 715, aber Anstiftung und Beihülfe zu derselben That können ideell konkurriren. Erk. v. 20. April 86, R. 8 S. 303 und ebenso Erk. v. 22. Novbr. 87, R. 9 S. 631.

Ob in der Begehung von Anstiftung und Hehlerei durch eine und dieselbe Person und in Bezug auf dieselbe That reale oder ideale Konkurrenz vorliegt, ist eine Thatfrage. Erk. v. 24. März 87, R. 9 S. 193. Vergl. auch Erk. v. 19. Juni 83, R. 5 S. 455.

Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 49. Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.[48])

Der Kommittent (bei einem Kommissionsgeschäft) kann wohl Anstifter, aber nicht Mitthäter sein. GA. 37 S. 61.

Ueber die Voraussetzungen, unter welchen der Widerruf der Anstiftung den Anstifter straflos macht, siehe Erk. v. 20. Febr. 90, E. 20 S. 259.

Die Strafverfolgung der Anstiftung verjährt erst mit der Haupthat. Erk. v. 30. Dezbr. 81, R. 3 S. 837.

Die Anstiftung zu einem Fahrlässigkeitsvergehen ist rechtlich ausgeschlossen. Erk. v. 20. Juni 92, E. 23 S. 175, dagegen ist die Anstiftung zu einem fortgesetzten Verbrechen sehr wohl rechtlich denkbar. Erk. v. 8. Jan. 95, E. 26 S. 361, ebenso Anstiftung zum Verbrechen aus § 159 des StGB. Erk. v. 9. Oktbr. 96, GA. 44 S. 261.

Wer strafunmündige Personen zu einer Strafthat anstiftet, ist als Thäter zu bestrafen. Erk. v. 28. Mai 94, E. 25 S. 397.

Wer einen Anderen zur Beihülfe bestimmt hat, kann nicht wegen Verübung der That und wegen Anstiftung seines Gehülfen gestraft werden. Erk. v. 31. Mai 95, E. 27 S. 273.

Der Anstifter haftet nicht für solche erschwerenden Umstände der That, auf welche sich die Anstiftung nicht bezogen hat. Erk. v. 11. Juni 94, GA. 42 S. 241.

Ueber die Bestrafung einer Person, welche eine Militärperson zu einem militärischen Verbrechen anstiftet, siehe Erk. v. 5. April 94, E. 25 S. 234.

48) Das Charakteristische der Beihülfe im Gegensatz zur Mitthäterschaft ist, daß der Gehülfe nicht mit der Willensrichtung des Thäters, sondern nur mit dem Vorsatze handelt, einen Anderen bei der von diesem gewollten That zu unterstützen. Erk. v. 10. Juni 84, R. 6 S. 416.

Beihülfe kann auch durch bloße Vorbereitungshandlungen geleistet werden. Erk. v. 10. Mai 83, E. 8 S. 267 u. R. 5 S. 350. Die Beihülfe ist auch strafbar, wenn sie sich nicht auf eine zum Thatbestande gehörige Handlung bezogen, sondern nur auf Herstellung oder Bedingungen zur That beschränkt hat. Erk v. 5. Juli 81, R. 3 S. 465, Erk. v. 22. Febr. 87, R. 9 S. 149.

Wer durch eine einmalige Handlung zu mehreren Strafthaten Hülfe leistet, ist Theilnehmer an jeder in Realkonkurrenz. Erk. v. 3. Novbr. 81, R. 3 S. 684.

In der Duldung der Wegnahme von Sachen Seitens eines Bediensteten des Eigenthümers kann Beihülfe durch That gefunden werden. Erk. v. 18. Dezbr. 83, R. 4 S. 885. Ebenso Erk. v. 21. Oktbr. 84, R. 6 S. 643.

Jede Thätigkeit, welche die Förderung der Hauptthat bezweckt, ist hinreichend. Ob die Beihülfe für den Erfolg ohne Einfluß gewesen, ist ganz gleichgültig. Erk. v. 22. Febr. 87, R. 9 S. 149.

Wenn die Beihülfe auch zu dem Versuch eines Verbrechens oder Vergehens

Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§ 49a. Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.[49])

---

strafbar ist, so ist eine strafbare Beihülfe in diesem Falle doch ausgeschlossen, wenn der Gehülfe die Untauglichkeit der Mittel gekannt hat, denn dann hat er selbst nicht gewollt, daß die Hauptthat vollendet werde. Erk. v. 17. Febr. 87, R. 9 S. 139 u. Erk. v. 19. April 87, ebenda S. 253.

Ein Versuch der Beihülfe ist nicht strafbar. Erk. v. 16. Juni 84, R. 6 S. 408 u. Erk. v. 13. Dezbr. 87, R. 9 S. 724.

Jedenfalls setzt aber die strafbare Beihülfe voraus, daß der Gehülfe von allen wesentlichen Begriffsmerkmalen der Hauptthat Kenntniß gehabt hat und daß sein Wille darauf gerichtet gewesen ist, diese bestimmte konkrete That zu fördern. Erk. v. 7. Oktbr. 90, E. 21 S. 93. Vergl. aber Erk. v. 1. Novbr. 90, GA. 38 S. 432.

Daß der Gehülfe die Person des Thäters gekannt hat, ist nicht nothwendig. Erk. v. 13. März 88, R. 10 S. 242.

Auch in Unterlassungen kann Beihülfe gefunden werden. Erk. v. 21. Oktbr. 84, R. 6 S. 643. Beihülfe zu Fahrlässigkeitsvergehen giebt es nicht. Erk. v. 5. Dezbr. 83, E. 10 S. 8. In der Duldung, daß Dienstboten einen Dritten widerrechtlich einsperren, kann Beihülfe des Dienstherrn gefunden werden. Erk. v. 29. März 92, GA. 39 S. 443.

Ist der Hauptthäter nach § 59 straflos, so wird der dolos handelnde Gehülfe dadurch nicht straffrei, Erk. v. 2. Juli 80, R. 2 S. 151, anders aber, wenn der Hauptthäter nach § 51 straflos bleibt. Erk. v. 9./16. Juni 84, R. 6 S. 408, E. 11 S. 56.

Ein Redakteur macht sich durch Aufnahme eines Inserats über eine nicht genehmigte Ausspielung der Beihülfe zu der letzteren schuldig. Erk. v. 23. Novbr. 94, E. 26 S. 225.

Ueber intellektuelle Beihülfe zur Selbstbefreiung eines Gefangenen siehe Erk. v. 16. Jan. 94, E. 25 S. 65.

Der Kutscher eines Omnibus, welcher von einem Fahrgaste das Fahrgeld nicht einfordert, macht sich dadurch noch nicht einer Untreue u. der Passagier durch Nichtzahlung keiner Beihülfe an der Letzteren schuldig. Erk. v. 11. Jan. 94, GA. 42 S. 32.

49) Der § 49a enthält nur eine subsidiäre Strafvorschrift für diejenigen Fälle, in denen nicht schon sonst von dem StGB. die erfolglose Aufforderung



Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.[49a])

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.[50])

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 50. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen,[51]) welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

---

zur Begehung von Verbrechen (§§ 110, 111, 112 u. s. w.) mit Strafe bedroht ist. Erk. v. 3. Dezbr. 83, R. 5 S. 749 u. E. 9 S. 261.

Der Thatbestand aus § 49a kann vorliegen, auch wenn der Auffordernde der Thäter und der Aufgeforderte nur der Gehülfe sein sollte, auch das Objekt, an welchem das Verbrechen verübt werden sollte, gar nicht existirt. Erk. v. 11. Juli 84, R. 6 S. 535.

Das Vergehen aus § 49a ist mit der geschehenen Aufforderung vollendet, Erk. v. 16. April 83, R. 5 S. 246, E. 8 S. 229, und es kommt also auf die Ausführung des Verbrechens nicht an. Erk. v. 11. Juli 84, R. 6 S. 535.

Daß die Begehung des Verbrechens, zu welchem aufgefordert wird, Seitens des Auffordernden von einer Bedingung abhängig gemacht wird, schließt die Strafbarkeit nicht aus. Erk. v. 13. Novbr. 94, E. 26 S. 199. Die Aufforderung, einen Menschen durch Beschwörungen oder Sympathiemittel zu töten, ist nicht strafbar. Erk. v. 21. Juni 1900, E. 33 S. 321.

49a) Die Mittheilung der Bereitwilligkeit genügt nicht, sondern es muß vom Thäter die Annahme oder Ablehnung des Erbietens in Aussicht genommen sein. Erk. v. 25. Mai 1900, GA. 47 S. 375.

50) Die Vortheile brauchen nur versprochen, nicht schon gegeben zu sein. Erk. v. 25. Novbr. 80, R. 2 S. 564. Als solcher Vortheil gilt das Versprechen der Ehe, Erk. v. 5. Novbr. 80, R. 2 S. 564, E. 3 S. 63, die Hingabe eines Angeldes, Erk. v. 23. Febr. 82, R. 4 S. 191 u. E. 6 S. 67, nicht aber die Gewährung von Vortheilen, welche erst durch die Ausführung des Verbrechens entstehen sollen, Erk. v. 24. Jan. 84, R. 6 S. 45 u. E. 10 S. 3, auch nicht das Versprechen, daß der Auffordernde dafür sorgen wolle, daß das Verbrechen unentdeckt bleibe, oder daß er dem Thäter zur Flucht behülflich sein wolle. Erk. v. 27. Aug. 91, E. 22 S. 94. Das Versprechen bestimmter Vermögensvortheile ist nicht erforderlich. Erk. v. 18. Febr. 98, GA. 46 S. 134.

51) Zu diesen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen gehören auch die Begriffsmerkmale der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit. Plen.Entsch. v. 18. April 94, E. 25 S. 266.

4. Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit[52]) oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit[53]) befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.[54])

§ 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.[55])

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.[56])

---

52) Trunkenheit, die nicht in Bewußtlosigkeit ausgeartet ist, schließt die Strafbarkeit nicht aus. Erk. v. 11. Mai 94, GA. 42 S. 135. Aber der Begriff „Bewußtlosigkeit" ist nicht als völliges Schwinden des Bewußtseins u. gänzliches Einstellen der Sinnesthätigkeit aufzufassen. Ist deßhalb auch sinnlose Trunkenheit nicht erwiesen, so ist doch die Annahme eines Zustandes der Bewußtlosigkeit nicht ausgeschlossen. Erk. v. 29. Jan. 94, GA. 42 S. 45.

53) Vergl. über diesen Zustand Erk. v. 30. Novbr. 81, E. 7 S. 425 und insbesondere über die moral insanity Erk. v. 14. Dezbr. 86, R. 8 S. 760, E. 15 S. 97. Auch ein Zweifel des Richters an der Willensfreiheit des Thäters genügt zur Freisprechung. Erk. v. 23. Oktbr. 90, E. 21 S. 131. Gehorsam eines Untergebenen bildet keinen Strafausschließungsgrund. Erk. v. 20. Septbr. 87, R. 9 S. 447.

Der Einwand der Schlaftrunkenheit stellt sich als eine Berufung auf den Strafbefreiungsgrund dieses § dar und muß prozessualisch als solcher behandelt werden. Erk. v. 23. Oktbr. 93, GA. 41 S. 393.

Ueberhaupt ist zur Ausschließung eines Einwandes aus § 51 die Feststellung erforderlich, daß der Thäter z. Z. d. Begehung der That in einem der dort befindlichen Zustände sich nicht befunden hat. GA. 47 S. 441.

54) Auch die Beihülfe, welche einem Unzurechnungsfähigen gewährt wird, ist straflos, gleichviel ob der Gehülfe die Unzurechnungsfähigkeit gekannt hat, oder nicht. Erk. v. 9./16. Juni 84, R. 6 S. 408 u. E. 11 S. 56.

55) Das zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie bestehende Verhältniß der Angehörigkeit erlischt nicht durch den Tod des einen Ehegatten. Erk. v. 7. April 80, R. 1 S. 548. Ebenso E. 5 S. 200 u. R. 3 S. 758. Zusammengebrachte Kinder sind nicht Angehörige. GA. 27 S. 373. Zwischen den Ehemännern zweier Schwestern besteht keine Schwägerschaft. Erk. v. 13. Dezbr. 86, E. 15 S. 78.

56) Zur Verlobung gehört nicht ein civilrechtlich gültiges Verlöbniß. Erk. v. 28. Jan. 94, R. 6 S. 54 u. E. 10 S. 117, R. 9 S. 129 u. E. 14 S. 7.

§ 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.[57])

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung,[58]) welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen[58a]) Angriff[59]) von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Doch muß das Eheversprechen mit den allgemeinen Grundsätzen über Rechtsgültigkeit von Willenserklärungen nicht im Widerspruch stehen. Olshausen 6. Aufl. S. 223.

Das Eheversprechen eines Verheiratheten kann kein Verlöbniß begründen. Erk. v. 12. Mai 93, E. 24 S. 155.

Ueber Pflege-Eltern siehe Erk. v. 25. Febr. 96, E. 28 S. 230.

57) Ob die Art der Vertheidigung zur Abwehr geboten war, ist nach der objektiven Sachlage, nicht nach der subj. Anschauung des Handelnden zu beurtheilen. Die irrthümliche Ansicht des Angekl. kann aber Freisprechung nach Abs. 3 begründen. Vergl. Erk. v. 28. Oktbr. 79, R. 1 S. 23 u. Erk. v. 2. Dezbr. 90, E. 21 S. 189. Vergl. auch Erk. v. 5. Oktbr. 93, GA. 41 S. 382.

Durch die Möglichkeit, sich dem Angriffe durch die Flucht zu entziehen, wird die Nothwehr nicht unbedingt ausgeschlossen. Jedenfalls wird sie nicht ausgeschlossen, wenn die Flucht unehrenhaft war oder dieselbe nur unter Preisgebung berechtigter Interessen erfolgen konnte. Erk. v. 13. Mai 87, R. 9 S. 314 u. E. 16 S. 69 u. Erk. v. 16. Novbr. 97, GA. 46 S. 31.

Das Nothwehrrecht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angriff, der durch die Vertheidigung abgewendet werden soll, von einem Unzurechnungsfähigen oder von einem im unvermeidlichen Irrthum Handelnden ausgegangen ist. Erk. v. 19. Febr. 95, E. 27 S. 44.

Ueber Selbsthülfe, wenn die Hülfe des Staates zu spät kommen würde, siehe Erk. v. 24. Juni 87, E. 16 S. 150 u. v. 6. Juni 89, E. 19 S. 298.

58) Auch ein Gegenangriff kann sich als Vertheidigung darstellen. Erk. v. 13. Mai 87, E. 16 S. 69.

58a) Ein unmittelbar bevorstehender Angriff genügt. Erk. v. 24. Septbr. 80, RA. 2 S. 289.

59) Der Angriff braucht nicht unmittelbar gegen die Person gerichtet zu sein, sondern kann sich auch gegen andere Rechtsgüter richten. GA. 38 S. 68. Nothwehr im Einzelnen für zulässig erachtet, gegen eine rechtswidrige Pfändung. Erk. v. 13. Jan. 81, E. 3 S. 222, gegen einen rechtswidrigen Angriff der Ehefrau gegen Sachen des Ehemannes. Erk. v. 20. April 83, E. 8 S. 210, gegen Beleidigungen Erk. v. 24. Novbr. 90, E. 21 S. 168, Erk. v. 14. Dezbr. 96, E. 29 S. 240.

Auch der Angreifer kann sich dem Angegriffenen gegenüber wieder in Nothwehr befinden: Erk. v. 30. Septbr. 84, R. 6 S 576 u. GA. 40 S. 161.

Auf das Motiv der Nothwehr kommt es nicht an, Nothwehr kann auch zwecks Wiedervergeltung geübt werden. GA. 45 S. 272.

Gegen Angriff von Thieren giebt es keine Nothwehr, weil § 227 BGB. die Abwehr nicht als berechtigte Nothwehr anerkennt. Erk. v. 17. Juni 01, E. 34 S. 295.

Die Ueberschreitung der Nothwehr[60]) ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.[61])

§ 54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.[62])

§ 55.[63]) Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.[64]) Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.[65])

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.[66])

---

60) Ueber den Einfluß der Vorschriften des BGB. auf die strafrechtlichen Bestimmungen über Nothwehr und Nothstand siehe Meves in GA. 46 S. 162 ff.

61) Die Aufzählung der Geisteszustände im Abs. 3 ist limitativ und eine analoge Anwendung ausgeschlossen. Erk. v. 8. Febr. 87, R. 9 S. 120.

62) Einen Vermögensnothstand kennt das Gesetz als Strafausschließungsgrund nicht an. GA. 37 S. 67. Ein Angriff auf das Eigenthum berechtigt zur Gegenwehr nur dann, wenn sein Eigenthum im Vergleiche zu der dem Nothstandsberechtigten drohenden Gefahr einen so hohen Werth besitzt, daß ihm nicht zugemuthet werden kann, dasselbe unbeschützt zu lassen. Erk. v. 5. Mai 92, E. 23 S. 116. Ueber Körperverletzung als Nothwehr einem Hausfriedensbruche gegenüber siehe Erk. v. 12. Novbr. 95, Jur. W. S. 582. Siehe auch Anm. 60.

63) Die jetzige Fassung des § 55 beruht auf Art. 34 des EG. z. BGB.

64) Aber eine strafbare Theilnahme an der strafbaren Handlung des Unmündigen ist nicht ausgeschlossen. Erk. v. 12. April 82, R. 4 S. 308 u. E. 6 S. 186. Ebenso kann sich Jemand der Hehlerei in Bezug auf einen von einem Unmündigen verübten Diebstahl schuldig machen. Erk. v. 6. Juni 82, R. 4 S. 531 u. E. 6 S. 336.

Wird ein Strafunmündiger irrthümlich verurtheilt, so kann nicht mit der Revision, sondern nur durch Wiederaufnahme des Verfahrens geholfen werden. Erk. v. 23. März 82, R. 4 S. 273.

65) Siehe das Preuß. Ges. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. Juli 00. Vergl. dazu Art. 135 des EG. zum BGB.

66) Ueber die processualen Consequenzen des Einsichtserfordernisses s.



In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.[67])

§ 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht,[68]) so ist auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;

2. ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu funfzehn Jahren[69]) zu erkennen;

3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.[70])

GA. 47 S. 321. Die Einsicht erfordert nur das Vermögen, die Strafbarkeit der That überhaupt zu erkennen, aber nicht eine Kenntniß von der Beziehung der That zu dem Recht resp. Gesetz. Erk. v. 10. Juli 83, R. 5 S. 512. Siehe auch R. 4 S. 50 u. E. 5 S. 394. Erk. v. 7. Febr. 93, GA. 41 S. 29, 14. März 93, ebenda S. 30 u. 31, v. 1. Febr. 00, E. 33 S. 108. Vergl. auch Erk. v. 1. Dezbr. 93, ebenda S. 412 u. v. 26. April 94, E. 25 S. 319. Das Vorhandensein der Einsicht kann auf jede Weise festgestellt werden, es kann deßhalb gegen den jugendlichen Thäter auch in Abwesenheit verhandelt werden. Erk. v. 21. Novbr. 93, E. 24 S. 411. Auch steht an sich dem Erlaß eines richterlichen Strafbefehls nichts entgegen. GA. 42 S. 415.

67) Dem Richter steht nur die Entscheidung über die Alternative zu, ob der Angeklagte seiner Familie zu überweisen, oder ob er in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen sei. Welche von den letzteren beiden Anstalten zu wählen ist, bestimmt die Verwaltungsbehörde. Erk. v. 17. März 93, GA. 41 S. 31.

68) Ist die Handlung mit Zuchthaus bedroht, wird aber wegen Annahme mildernder Umstände auf Gefängniß erkannt, so ist die Strafe des Verweises ausgeschlossen und im Falle eines schweren Diebstahls die Strafe zwischen 1 Tag und 2 Jahren 6 Monaten Gefängniß zu bemessen. Erk. v. 28. Septbr. 86, R. 8 S. 571.

69) Ueber dieses Maß von 15 Jahren darf selbst bei der Konkurrenz mehrerer Strafthaten nicht hinausgegangen werden. Erk. v. 10. Novbr. 87, R. 9 S. 574.

70) Der Strafmilderungsgrund des § 57 Nr. 3 findet auch auf diejenigen Geldstrafen Anwendung, welche absolut bestimmt sind, wie für Zoll- und Steuer-

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden; [71])

5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen. [71a])

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§ 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen. [72])

§ 59. Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. [73])

---

vergehen. Erk. v. 5. Dezbr. 87, R. 9 S. 693. Siehe auch R. 1 S. 508 u. E. 1 S. 334.

Auch gegen jugendliche Personen kann auf Unfähigkeit, eidlich als Zeuge vernommen zu werden, erkannt werden. Erk. v. 29. Juni 82, R. 4 S. 638 u. E. 6 S. 416.

Nach § 4 des Feld- und Forstpol.-Ges. v. 1. April 80 findet die Strafmilderung der Nr. 3 auf Zuwiderhandlungen gegen dies Ges. keine Anwendung.

71) § 57 Nr. 4 enthält nur einen Strafzumessungsgrund; daß ein besonders leichter Fall vorliege, braucht in dem Urtheil nicht festgestellt zu werden. Erk. v. 10. Febr. 82, R. 4 S. 147 u. E. 6 S. 25.

Ueber die Vollstreckung der Strafe des Verweises siehe Anm. zu § 483 der StPO.

71a) Auch nicht im Falle einer Verurtheilung wegen Meineides. GA. 47 S. 447.

72) Auch bei einem Taubstummen muß die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht ausdrücklich festgestellt werden. Erk. v. 2. Dezbr. 92, E. 23 S. 351.

73) In Betreff der subjektiven Erfordernisse der Strafbarkeit macht das StGB. keinen Unterschied zwischen Vergehen und Uebertretungen. Der Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit bewirkt keine Straflosigkeit, wenn er auf einem Irrthum über die Bedeutung des Strafgesetzes beruht. Erk. v. 8. Dezbr. 85, R. 7 S. 722. Daher findet der § 59 ganz allgemein bei allen strafbaren Handlungen Anwendung. Erk. v. 11. Oktbr. 80, E. 2 S. 321 u. R. 2 S. 326. Unkenntniß des Thäters über das Verbotensein der Handlung entschuldigt nicht. Erk. v. 25. Septbr. 80, R. 2 S. 256 u. E. 2 S. 268. Siehe auch E. 8 S. 104.

Nur Irrthum über Thatsachen entschuldigt, aber nicht Rechtsirrthum. GA. 20 S. 559 u. 22 S. 563. Irrthum über civilrechtliche Fragen steht dem Irr-

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.[74])

§ 60. Eine erlittene Untersuchungshaft[75]) kann bei Fällung des

---

thum über Thatsachen gleich und kann den Dolus ausschließen. R. 1 S. 160 u. R. 2 S. 755.

Ob ein Irrthum ein Rechtsirrthum oder ein solcher über Thatsachen ist, ist oft schwer zu entscheiden. Aus der Rechtspr. des RG. ist zu erwähnen:

a. Als nicht strafausschließend ist angesehen der Irrthum über eine Waffe bei der vorsätzlichen Körperverletzung, E. 26 S. 61; ferner der Irrthum des Veranstalters einer Versammlung über die ertheilte polizeiliche Genehmigung, E. 26 S. 265; ob ein beurlaubter Rekrut zu den Soldaten gehört, E. 26 S. 314; ob Berechtigung zur Selbsthülfe vorliegt, E. 25 S. 150; über den amtlichen Charakter der Aufbewahrung von Aktenstücken, E. 25 S. 283; darüber, ob die Handlung eines Beamten eine Amtshandlung ist, GA. 42 S. 404; des Stiefvaters, daß er mit der unehelichen Tochter seiner Ehefrau nicht verschwägert sei, R. 7 S. 130; über die Begriffsmerkmale, deren Gesammtheit das Strafgesetz bildet, E. 20 S. 200 u. 393; über die Konzessionspflichtigkeit einer Schankwirthschaft, GA. 42 S. 56.

b. Dagegen ist als unter den § 59 fallend angesehen der Irrthum über staatsrechtliche oder privatfürstenrechtliche Normen (über die Eigenschaft des Beleidigten als Mitglied eines fürstlichen Hauses), E. 22 S. 141; des Thäters über seine Beamteneigenschaft, E. 25 S. 374; d. Miethers bezügl. seiner Berechtigung zur Fortschaffung d. Illaten Erk. v. 8. April 86, R. 8 S. 272; über die Vorschrift, daß die Beschlagnahme auch die Pertinenzien eines Grundstücks ergreife E. 1 S. 368; über die Eigenschaft der Jagdbarkeit eines wilden Thieres Erk. v. 3. März 84, E. 10 S. 234; über das Recht zur Tötung eines fremden Hundes im eigenen Jagdrevier Erk. v. 26. März 84, E. 19 S. 209; über die Voraussetzungen für vorläufige Festnahme Erk. v. 15. Februar 83, E. 8 S. 104.

74) Gewerbetreibende, denen durch polizeiliche Vorschriften bestimmte Handlungen oder Unterlassungen zur Pflicht gemacht sind, handeln fahrlässig und bleiben verantwortlich, wenn sie die Erfüllung dieser Pflichten einem Bediensteten übertragen und überlassen. Erk. v. 12. Oktbr. 80, R. 2 S. 326. Vergl. auch GA. 38 S. 450.

75) Anrechnung auf eine in einer andern Sache erlittene Untersuchungshaft ist unzulässig. OR. 13 S. 363, Ausnahme GA. 23 S. 425. Bei Zuchthausstrafe muß mindestens 1 Jahr bleiben. So mit Recht Rüdorff, a. M. das Obertr. GA. 20 S. 243. Vergl. dazu Erk. v. 21. Jan. 81, R. 2 S. 751, E. 3 S. 264 u. Erk. v. 9. März 81, R. 3 S. 126.

Erlittene Untersuchungshaft kann auch als Strafzumessungsgrund angesehen werden. Erk. v. 21. März 82, R. 4 S. 264. Nach der Verkündung des Urtheils kann durch eine Nachtragsentscheidung die Untersuchungshaft nicht mehr angerechnet werden. Erk. v. 22. Novbr. 81, R. 3 S. 723 u. E. 5 S. 173.

Die irrthümlich erfolgte Anrechnung einer nicht erlittenen Untersuchungshaft kann mit der Revision nicht angefochten werden. Erk. v. 3. Januar 87, E. 15 S. 143.

Die Anrechnung der UH. gilt als Strafverbüßung im Sinne der §§ 245

Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.[76])

§ 61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag[77]) eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte[78]) es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist

---

u. 264 des StGB. erst mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urtheils. Erk. v. 21. März 82, R. 4 S. 264. Siehe auch Erk. v. 28. Septbr. 96, E. 29 S. 75.

76) Als anticipirte Strafhaft kann die Untersuchungshaft nicht angerechnet werden. Erk. v. 28. Septbr. 96, E. 29 S. 75.

Wenn mehrere strafbare Handlungen vorliegen, so setzt eine Anrechnung der Untersuchungshaft stets voraus, daß dieselben Gegenstand derselben Untersuchung gewesen sind. Erk. v. 19. Juni 97, E. 30 S. 182 u. Erk. v. 7. Juli 98, E. 31 S. 244.

77) In dem **Antrage** braucht die That nur im Allgemeinen bezeichnet zu werden, eine Bezeichnung der Person des Thäters ist nicht nothwendig. Erk. v. 25. Jan. 87, R. 9 S. 95. Siehe auch E. 5 S. 97 u. E. 7 S. 35. An Bedingungen aber darf der Antrag nicht geknüpft werden. Erk. v. 16. April 86, R. 8 S. 291. Siehe auch E. 6 S. 152. In der Erklärung des Verletzten, sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen zu wollen, liegt ein wirksamer Antrag. Erk. v. 18. Novbr. 89, GA. 37 S. 427. Hat eine kollegialische Behörde den Antrag gestellt, so ist die Legalität der Beschlußfassung nicht zu prüfen. Erk. v. 16. Mai 93, E. 24 S. 179 u. Erk. v. 1. Febr. 98, GA. 46 S. 123. Anzeige bei der Behörde wegen Verfolgung eines Officialdelikts ist kein Strafantrag im Sinne dieses § und ist also gegen Angehörige nicht wirksam. Erk. v. 8. März 94, E. 25 S. 176. Der gegen eine Firma gestellte Antrag genügt zur strafrechtlichen Verfolgung des Inhabers. Erk. v. 22. Jan. 94, GA. 42 S. 38.

Ob in der Erklärung: „zur weiteren Veranlassung" ein wirksamer Strafantrag liegt, ist nach den bes. Umständen des Falles zu entscheiden. Erk. v. 10. Juli 95, Jur. Woch. S. 563.

78) **Berechtigt** ist der durch die Strafthat Verletzte. R. 1 S. 607, E. 1 S. 370. Für diesen kann auch ein Vertreter den Antrag stellen und dazu genügt mündlicher Auftrag, R. 2 S. 625, R. 3 S. 156 u. E. 3 S. 425. Ein Generalbevollmächtigter ist zur Stellung berechtigt, E. 1 S. 387 u. R. 1 S. 620, E. 2 S. 145 u. R. 2 S. 707. Auch unter Umständen der Pfleger eines Nachlasses. E. 8 S. 112 u. R. 5 S. 125, sowie der Pfleger des Verletzten. Erk. v. 9. Jan. 90, GA. 37 S. 438. Vermuthete Vollmacht genügt nicht. E. 7 S. 4, R. 4 S. 573. Der Redakteur einer Zeitung ist nicht ohne Weiteres zur Stellung von Strafanträgen bei beleidigenden Angriffen auf die Zeitung berechtigt. Erk. v. 4. Dezbr. 85, R. 7 S. 718. Das Antragsrecht eines Beleidigten als Mitglied einer Personeneinheit gekennzeichneten Person besteht, auch wenn dem Thäter eine Vorstellung von der Individualität derselben nicht beigewohnt hat. Erk. v. 30. Septbr. 92, E. 23 S. 247. Der Sequester ist aus § 289 antragsberechtigt, auch wenn der Miethsvertrag vor Einleitung des Zwangsverfahrens und Bestellung des Sequesters abgeschlossen war. Erk. v. 12. Dezbr. 92, E. 23 S. 344. Der Umstand, daß ein Ehegatte den anderen selbst zum Ehebruche angestiftet hat, schließt sein Antragsrecht aus § 172 StGB. nicht aus. Erk. v. 6. Febr. 94, E. 25 S. 119.

beginnt mit dem Tage,[79]) seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß[80]) gehabt hat.[81])

§ 62. Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

---

79) Die Frist läuft nicht, wenn der Berechtigte thatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage war (geisteskrank), den Antrag zu stellen. GA. 37 S. 209. Erk. v. 3. Oktbr. 95, E. 27 S. 366.

Antragsfrist und Verjährungsfrist sind zwei nebeneinander laufende selbstständige Fristen, von welchen die eine die Berechtigung des Verletzten, die andere das Recht der Staatsgewalt zur Verfolgung strafbarer Handlungen regelt. Erk. v. 22. April 84, R. 6 S. 291.

Der Tag, an welchem der Antragsberechtigte von der Handlung und der Person des Thäters Kenntniß erhalten, ist in die Frist einzurechnen, so daß die letztere mit dem Ablauf des letzten zu der Frist gehörigen Tages endet. Erk. v. 22. Dezbr. 79, E. 1 S. 40 u. Erk. v. 16. Novbr. 81, R. 3 S. 716.

Sind bei einer Strafthat mehrere Personen betheiligt, so beginnt die Frist mit dem Tage, an welchem der Berechtigte von der That und Person auch nur eines Betheiligten Kenntniß erlangt hat. Erk. v. 2. Jan. 84, R. 6 S. 1 u. E. 9 S. 390.

Bei mehreren fortgesetzten Handlungen läuft die Frist von der Kenntniß der letzten Einzelhandlung und es ist gleichgültig, ob der Berechtigte von anderen Einzelhandlungen auch schon früher Kenntniß gehabt hat. Erk. v. 18. März 87, R. 9 S. 183. Abweichend R. 2 S. 770 u. E. 5 S. 190.

Die Frist zur Stellung des Antrages wegen Ehebruchs beginnt mit Kenntniß von der Rechtskraft des Urtheils. Erk. v. 9. Oktbr. 94, E. 26 S. 116. Wenn der Berechtigte erst von der Hauptthat Kenntniß erhält, nachdem er schon von der Person und Thätigkeit des Gehülfen Kenntniß erlangt hatte, so läuft die Frist von dem ersteren Zeitpunkte ab. Erk. v. 30. Jan. 94, E. 25 S. 107.

80) Die Kenntniß braucht sich nur auf die That in ihren wesentlichen Bestandtheilen zu beziehen. Erk. v. 5. Mai 91, GA. 39 S. 217. Vergl. auch Erk. v. 7. Febr. 84, E. 10 S. 141.

Die Frist läuft nicht von dem Zeitpunkte, in welchem sich der Berechtigte Kenntniß von der Person des Thäters hätte verschaffen können, sondern erst von dem, in welchem er diese Kenntniß wirklich erlangt hat. Erk. v. 15. Febr. 95, E. 27 S. 34 u. Erk. v. 2. Dezbr. 97, GA. 46 S. 38.

81) Die Frage, ob der Strafantrag überhaupt und rechtzeitig gestellt ist, unterliegt nicht der Kognition der Geschworenen. Erk. v. 1. Mai 84, R. 6 S. 331. Siehe auch Erk. v. 4. April 82, R. 4 S. 324 u. E. 6 S. 161.

Durch einen Verzicht des Berechtigten wird die nachträgliche Stellung innerhalb der Antragsfrist nicht ausgeschlossen. Erk. v. 13. Jan. 81, E. 3 S. 221 u. R. 2 S. 721 u. Erk. v. 1. April 81, R. 3 S. 181.

Ein formell genügender Strafantrag wird durch den Nachweis, daß der Wille des Erklärenden nicht auf Stellung des Strafantrags gerichtet gewesen sei, unwirksam. Erk. v. 3. Novbr. 92, E. 23 S. 273.

§ 63. Der Antrag kann nicht getheilt werden.[82]) Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte[83]) (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.[84])

§ 64. Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.[85])

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§ 65.[86]) Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat, unabhängig von seiner eigenen Befugniß, auch sein gesetzlicher Vertreter[87]) das Recht, den Antrag zu stellen.

---

82) Der gegen eine bestimmte Person gestellte Antrag gestattet die Verfolgung aller bei der Strafthat Betheiligten, auch wenn dieselben nicht im Antrage genannt sind und eine Mitschuld derselben im strafrechtlichen Sinne nicht festgestellt ist. Erk. v. 28. März 85, R. 7 S. 201.

Der Grundsatz von der Untheilbarkeit des Strafantrags gilt auch bei den relativen Antragsdelikten und insbesondere im Falle des § 247 des StGB. Erk. v. 17. Jan. 88, R. 10 S. 38.

83) Der Ausdruck „Betheiligte" umfaßt nicht bloß die gesetzlichen Formen der Theilnahme (§§ 47, 48 u. 49). Erk. v. 9. Novbr. 89, E. 20 S. 54 u. Erk. v. 20. Febr. 00, E. 33 S. 163.

84) Ist nicht gegen sämmtliche Theilnehmer die Klage erhoben, so kann das Gericht daraus keine Veranlassung nehmen, die Verhandlung gegen den oder die wirklich Angeklagten abzulehnen. Erk. v. 5. Juli 92, E. 23 S. 202.

Aber das Strafverfahren muß stattfinden, auch wenn der Antragsteller gegen einen oder einzelne Betheiligte keinen Antrag stellen will. Erk. v. 1. April 82, R. 4 S. 303 u. E. 6 S. 152.

85) Mit der Urtheilsverkündung erlischt das Recht zur Zurücknahme und lebt dasselbe mit der Aufhebung des Urtheils auch nicht wieder auf. Erk. v. 12. Novbr. 80, R. 2 S. 503 u. E. 2 S. 420. Die Zurücknahme ist an keine Form gebunden. Erk. v. 26. Jan. 83. R. 5 S. 62 u. E. 8 S. 79.

Die Zurücknahme einer Privatklage hindert die weitere Verfolgung des Antragdeliktes nur dann, wenn das Gesetz die Zurücknahme des Strafantrages ausdrücklich gestattet. Erk. v. 20. April 83, R. 5 S. 272, E. 8 S. 207. Die Zurücknahme des Strafantrages kann auch mündlich bei der Polizeibehörde erfolgen, bei der er gestellt war. Erk. v. 7. Febr. 93, GA. 41 S. 28.

86) Die jetzige Fassung des § 65 beruht auf Art. 34 des EG. zum BGB.

87) Wer gesetzlicher Vertreter ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB. Vergl. Erk. v. 16. April 80, R. 1 S. 607 u. E. 1 S. 370.

Es sind jetzt der Vater, resp. die Mutter, der Vormund oder der Pfleger.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig [88]) oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte. [89])

§ 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§ 67. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt, [90])

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;

Ein gemäß § 1687 BGB. der Mutter „für alle Angelegenheiten" bestellter Beistand ist nicht der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Kinder im Sinne des § 65 GA. 47 S. 440.

88) Geschäftsunfähig ist nach § 104 BGB. 1) wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat; 2) wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist; 3) wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Der Vormund einer wegen Geistesschwäche entmündigten oder einer nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellten Person ist zur Stellung des Strafantrages nicht berechtigt. Erk. v. 18. Jan. 01, E. 34 S. 98.

89) Der volljährig gewordene Verletzte kann den von seinen Vertretern gestellten Antrag zurücknehmen. Erk. v. 19. Novbr. 91, E. 22 S. 256.

Erreicht der Verletzte während der seinem Vertreter laufenden Frist das 18. Lebensjahr, so beginnt für ihn nicht eine neue 3 monatliche Frist. Erk. v. 4. Dezbr. 93, E. 24 S. 427.

90) Bei Strafthaten, deren Thatbestand in dem Bestehen eines rechtswidrigen Zustandes besteht, beginnt die Verjährung erst mit dem Aufhören dieses Zustandes. Liegt aber die Strafbarkeit in der Herstellung eines Zustandes gegen ein bestimmtes Verbot, so beginnt die Verjährung schon mit der Beendigung der Herstellungshandlung. Erk. v. 14. Febr. 81, R. 3 S. 45 u. E. 3 S. 382, Erk. v. 5. März 81, R. 3 S. 117. Siehe auch E. 8 S. 390 u. GA. 41 S. 293.

Ueber Beginn der Verjährung bei intellektueller Urkundenfälschung Erk. v. 5. Dezbr. 90, E. 21 S. 228.

Bei einem fortgesetzten Delikt beginnt die Verjährung mit der letzten Fortsetzungshandlung. Erk. v. 23. April 85, R. 7 S. 247. Siehe auch R. 9 S. 483.

Bei Ehebruch beginnt die Verjährung mit dem Tage der Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils. Erk. v. 8. Febr. 87, R. 9 S. 121. Ueber Beginn der Verjährung bei Unterlassungsvergehen siehe Erk. v. 4. Juni 83, E. 8 S. 390, Erk. v. 16. Septbr. 80, R. 2 S. 212, Erk. v. 2. Novbr. 83, R. 5 S. 664 u. E. 9 S. 152.

Hat ein ausgewanderter Deutscher durch 10 jährige Abwesenheit die Reichsangehörigkeit verloren und keine andere erworben, so steht § 11 des Reichsmil.-Ges. dem Laufe der Verjährung aus § 140 Nr. 1 des StGB. nicht entgegen. Erk. v. 6. Febr. 93, E. 23 S. 407.

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage,[91]) an welchem die Handlung begangen ist,[92]) ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§ 68. Jede Handlung des Richters,[93]) welche wegen der begangenen That[93a]) gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.[94])

---

91) Der Tag der Begehung der That ist in die Verjährungsfrist mit einzurechnen. Erk. v. 25. Juni 86, R. 8 S. 493.

92) D. h. der Tag, an welchem die strafbare Thätigkeit beendet ist. Erk. v. 25. Mai 82, E. 6 S. 381.

93) Nur die Handlung eines Richters, welche er in seiner Eigenschaft als Strafrichter vorgenommen hat, unterbricht die Verjährung. Erk. v. 8. Dezbr. 96, E. 29 S. 234.

Eine Verpflichtung des Richters, auf Antrag des StA. eine die Verjährung unterbrechende Verfügung zu erlassen, ist nicht anzuerkennen. GA. 46 S. 347. Wird aber vom Richter eine Verfügung getroffen, so kommt es nicht darauf an, ob sie nothwendig war. DJZ. VI, S. 562.

93a) Hierunter ist nicht das zum Gegenstand der erhobenen Beschuldigung gemachte Delikt, sondern dasjenige historische Vorkommniß zu verstehen, auf welches sich der Verdacht seiner Strafbarkeit gründet. Es ist daher gleichgültig, wie die That zunächst rechtlich qualifizirt wird. Erk. v. 8. Oktbr. 1900, E. 33 S. 426.

94) Die polizeiliche Strafverfügung und der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde haben die Wirkung einer richterlichen Handlung. Erk. v. 27. April 82, R. 4 S. 398 u. E. 6 S. 212. Siehe auch Erk. v. 11. Mai 86, R. 8 S. 353, wonach die Handlung des Richters die Verj. unterbricht, welche auf Requisition der Steuerbehörde vorgenommen wird.

Jede Handlung eines deutschen Richters zur Ergründung des Thatbestandes in einer gegen eine bestimmte Person anhängigen Sache unterbricht gegen diese die Verjährung, mag auch die Handlung keine die Verfolgung bezweckende und der Richter nicht zuständig gewesen sein. Erk. v. 12. Jan. 85, R. 7 S. 28.

Die Anträge des Staatsanwalts im Ermittelungsverfahren bezeichnen die Richtung der richterlichen Handlung. Erk. v. 28. Novbr. 84, R. 6 S. 768.

Gerichtsbeschlüsse, durch welche nach § 261 der StPO. eine civilrechtliche Entscheidung herbeigeführt werden soll, unterbrechen die Verjährung. GA. 38 S. 213. Ebenso unterbrechen Einstellungsbeschlüsse die Verjährung, aber nicht bloße Reproduktionsverfügungen. Erk. v. 6. Febr. 91, E. 21 S. 308, Erk. v. 7. März 95, E. 27 S. 81 u. GA. 41 S. 294.

Ebenso wird die Verjährung durch die Handlung des Richters auch dann

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.[95])

§ 69.[96]) Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.

§ 70. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1. auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;

---

unterbrochen, wenn die letztere die That auch nicht aus dem rechtlichen Gesichtspunkte verfolgte, aus welchem der erkennende Richter sie später zur Strafe gezogen hat. Erk. v. 16. März 93, E. 24 S. 77 u. Erk. v. 22. Jan. 97, E. 29 S. 344. Ebenso unterbrechen auch Maßregeln des Vorsitzenden, welche die Anberaumung einer anderweiten Hauptverhandlung bezwecken, die Verjährung. Erk. v. 23. Oktbr. 93, E. 24 S. 340.

Dagegen soll die Rückgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft, um einen Irrthum in derselben zu beseitigen, die Verjährung nicht unterbrechen. GA. 42 S. 265. Die Richtigkeit dieser Entsch. ist jedoch zu bezweifeln. Auch wird der Richter nicht für verpflichtet erachtet, eine Handlung lediglich behufs Unterbrechung der Verjährung vorzunehmen. GA. 42 S. 264. Siehe auch Anm. 93.

95) Die neue Verjährung beginnt mit dem Tage der Unterbrechung und endet mit dem Beginn des dem Anfange entsprechenden Kalendertages. Erk. v. 19. Oktbr. 85, R. 7 S. 594 u. E. 13 S. 57.

Wird bei Uebertretungen der Verhandlungstermin auf länger als drei Monate hinausgeschoben, so tritt Verjährung ein. Erk. v. 25. Mai 83, R. 5 S. 385 u. E. 8 S. 310.

96) Die jetzige Fassung des § 69 beruht auf dem Ges. v. 26. März 1893 (RGBl. S. 133).

Uebrigens ruht die Verjährung, wenn Beginn oder Fortsetzung des Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängt, nur dann, wenn die Vorfrage in einem anderen Verfahren entschieden werden **muß** und also in dem Strafverfahren nicht bloß entschieden werden kann oder darf. GA. 37 S. 62. Erk. v. 2. Dezbr. 92, GA. 40 S. 328. Vergl. GA. 44 S. 166.

Gegen Mitglieder des Reichstages ruht die Verjähr. während der Sitzungsperiode, gleichviel ob der Staatsanwalt die Genehmigung zur Strafverfolgung nachgesucht hat, oder nicht. Erk. v. 15. Febr. 95, E. 27 S. 10. Die Verjährung ruht aber nicht, wenn die Strafverfolgung schon vor Beginn der Sitzungsperiode begonnen hat. Erk. v. 17. Oktbr. 95, E. 27 S. 385.

2. auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;

3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;

4. auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark erkannt ist, in zehn Jahren;

5. auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren;

6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 71. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§ 72. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

5. Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt,[97]) so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste[98])

---

97) Ueber den Begriff der Idealkonkurrenz vergl. insbes. die Erk. v. 21. Mai 81, E. 4 S. 187, v. 2. Jan. 82, R. 4 S. 6, v. 28. Jan. 84, E. 10 S. 53, v. 10. Dezbr. 83, E. 9 S. 344 u. R. 5 S. 766. Die Einheit des Entschlusses ist allein nicht entscheidend.

Die einheitliche Handlung muß der Anwendbarkeit mehrerer Strafgesetze unterliegen, die sich in den begrifflichen Merkmalen des ihren Gegenstand bildenden Reats nicht decken. Erk. v. 3. Mai 80, R. 1 S. 715 u. E. 2 S. 42, welches ideale Konkurrenz des Betruges mit schwerer Urkundenfälschung annahm. Ebenso können Betrug und Erpressung ideell konkurriren. Erk. v. 7. Febr. 90, GA. 38 S. 54 u. Erk. v. 17. März 90, E. 20 S. 326, ebenso betrügerischer und einfacher Bankerutt. Erk. v. 17. März 82, R. 4 S. 257, ebenso die Vergehen aus § 115 Abs. 1 u. § 125 Abs. 1, Erk. v. 26. Juni 96, E. 29 S. 11.

Ebenso liegt ideale Konkurrenz vor, wenn der, welcher unbefugt jagt, keinen Jagdschein hat. Erk. v. 23. Novbr. 91, E. 22 S. 234. Ferner kann ideell kon-

Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.[94]

§ 74. Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige

---

konkurriren das Vergehen aus § 274 Nr. 2 und die Uebertretung aus § 370 Nr. 1, Erk. v. 29. Dezbr. 91, E. 22 S. 256, ebenso Betrug und Betteln unter Vorzeigung gefälschter Legitimationspapiere. Erk. v. 8. April 92, E. 23 S. 43.

Die Vergehen aus § 239 u. § 240 können nicht in Idealkonkurrenz begangen werden, dagegen ist dies bei den Vergehen aus § 239 u. § 250 wohl möglich u. steht dem nicht entgegen, daß das eine Delikt in einem früheren Zeitpunkte beendet war, als das andere. Erk. v. 23. Febr. 94, E. 25 S. 147. Ebenso können Kindesmord und Aussetzung in Idealkonkurrenz treten. Erk. v. 27. April 94, E. 25 S. 321, nicht minder die Vergehen aus § 259 und § 253, Erk. v. 19. Juni 94, E. 25 S. 435. Dagegen wird Idealkonkurrenz bei den Vergehen aus §§ 255 und 305 nicht anzunehmen sein. Erk. v. 25. März 95, E. 27 S. 122.

95. Im Falle der Idealkonkurrenz muß stets und ausschließlich dasjenige Gesetz zur Anwendung kommen, welches die schwerste Strafe androht. Hat dies Gesetz ein minderes Strafminimum, so kann bei der Strafabmessung bis zu demselben heruntergegangen werden. Erk. v. 24. April 85, R. 7 S. 276. Vergl. insbesondere auch Erk. v. 10. Novbr. 87, R. 9 S. 576 u. E. 16 S. 302.

Im Uebrigen ist dasjenige Gesetz als das schwerere anzusehen, welches die schwerere Strafart gebietet. Erk. v. 5. Mai 85, R. 7 S. 276. Erk. v. 7. März 93, E. 24 S. 55. Siehe auch Erk. v. 22. Oktbr. 97, E. 30 S. 284.

Die lediglich in dem milderen Gesetz angedrohten Nebenstrafen dürfen aber neben dem schwereren nicht zur Anwendung kommen. Erk. v. 17. April 82, R. 4 S. 333 u. E. 6 S. 180.

Nach § 200 kann auf Publikationsbefugniß nur erkannt werden, wenn dieselbe auch in dem schwereren Gesetz angedroht ist. Erk. v. 7. April 81, R. 3 S. 203. Bei idealer Konkurrenz von Jagdvergehen und fahrlässiger Körperverletzung kann nicht auf Einziehung des Gewehrs erkannt werden. Erk. v. 30. April 86, R. 8 S. 330. Wohl aber kann bei Idealkonkurrenz auf Buße erkannt werden, weil diese keine Strafe, sondern eine Entschädigung darstellt. GA. 37 S. 209.

Konkurrirt das Vergehen aus § 10 des Nahrungsmittelges. mit Betrug, so kann weder auf öffentliche Bekanntmachung noch auf Einziehung erkannt werden. Erk. v. 24. Jan. 95, E. 26 S. 406.

96. Ist bei idealer Konkurrenz die Strafthat mit Bezug auf das eine verletzte Ges. bereits geahndet, so kann sie nicht nochmals Gegenstand der Strafverfolgung sein. Erk. v. 23. Novbr. 80, R. 2 S. 671 u. E. 3 S. 210. Der amtsrichterliche Strafbefehl und die polizeiliche Strafverfügung stehen aber in dieser Beziehung dem richterlichen Urtheil nicht gleich. Erk. v. 2. Juni 81, R. 3 S. 367 u. Erk. v. 2. Juni 80, R. 2 S. 18. Erk. v. 5. Febr. 89, GA. 37 S. 59.

Im Tenor des Urtheils ist das Schuldig wegen aller ideal konkurrirenden Vergehen auszusprechen, wenn die Verurtheilung auch nur aus einem Gesetze erfolgt, Erk. v. 17. Mai 81, R. 3 S. 307.

Die Feststellung in den Gründen genügt nicht, das RG. hat die frühere abweichende Ansicht aufgegeben. Erk. v. 8. März 95, E. 27 S. 86.

Handlungen [100]) mehrere Verbrechen oder Vergehen, [1]) oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen [2]) verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. [3])

---

100) In einem natürlichen Thätigkeitsakte kann eine Mehrheit rechtlich selbstständiger Handlungen gefunden werden. Erk. v. 1. Juli 90, E. 21 S. 63.

Ob mehrere selbstständige Handlungen vorliegen, ist Gegenstand thatsächlicher Beurtheilung. Ob mehrere Handlungen als eine einheitliche That anzusehen sind, bestimmt sich nach der Einheitlichkeit des Willens und der äußeren Erscheinung. Erk. v. 10. Juni 80, R. 2 S. 53 u. E. 1 S. 450. Vergl. auch Erk. v. 7. Juli 84, R. 6 S. 523.

Der Begriff der Fortsetzung bedeutet die successive Ausführung eines einheitlichen, auf eine in ihrer Richtung feststehende strafbare Handlung gerichteten Entschlusses. Es wird vor Allem Einheit des Beschädigten und Mißbrauch desselben Verhältnisses vorausgesetzt. Erk. v. 20. Oktbr. 94, E. 26 S. 175. Insbesondere kann von einer fortgesetzten Handlung nicht mehr die Rede sein, wenn zwischen den mehreren Handlungen, welche zusammengefaßt werden sollen, eine Verurtheilung des Thäters wegen einer gleichen Strafthat ergangen war. Erk. v. 12. April 94, GA. 42 S. 114.

Zwischen den Einzelhandlungen muß ein derartiger Zusammenhang bestehen, daß keine derselben als selbstständige, sondern jede der nachfolgenden nur als eine Folge der vorausgehenden anzusehen ist, so daß die Thätigkeit als eine sowohl der äußeren Erscheinung nach zusammenhängende als auch von demselben strafrechtlichen Vorsatz getragene sich darstellt. Erk. v. 27. April 94, GA. 42 S. 115.

Mit dem Delikt der Unterschlagung kann Betrug realiter konkurriren, wenn der Thäter nicht sowohl die Unterschlagung verdecken, als sich den Besitz der unterschlagenen Sache sichern und dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschaffen will. Erk. v. 3. Juni 90, GA. 38 S. 202. Aufstellung einer zu hohen Brandschadensliquidation und die betrügerische Inbrandsetzung stehen in realer Konkurrenz. Erk. v. 11. Juni 90, GA. 38 S. 345. Wiederholte Wegnahme eines Sparkassenbuches, um jedes Mal einen Geldbetrag zu erheben, kann als eine Mehrheit selbstständiger Handlungen angesehen werden.

1) Auf Uebertretungen findet der § keine Anwendung.

2) Freiheitsstrafen, welche an die Stelle von Geldstrafen treten, dürfen nicht zu einer Gesammtstrafe vereinigt werden. Erk. v. 15. April 82, R. 4 S. 326. — Aus den Entscheidungsgründen müssen sich die verhängten Einzelstrafen entnehmen lassen. Erk. v. 20. Septbr. 80, R. 2 S. 222 u. E. 2 S. 235.

Wird das Erkenntniß aufgehoben, so können die Einzelstrafen anders bestimmt werden, doch darf keine höhere als die frühere Gesammtstrafe erkannt werden. Erk. v. 12. Juli 80, R. 2 S. 187. Erk. v. 8. Mai 93, E. 24 S. 149.

3) Bei dem Zusammentreffen mehrerer mit Zuchthaus zu bestrafender Verbrechen muß die Einsatzstrafe mindestens um einen vollen Monat erhöht werden. Erk. v. 29. Jan. 83, R. 5 S. 63 u. E. 8 S. 26. — Treffen ungleichartige Freiheitsstrafen zusammen, so sind zunächst die milderen in die schwereren umzuwandeln. Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der danach ermittelten Einzelstrafen nicht erreichen. Erk. v. 30. Mai 84, R. 6 S. 388.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder funfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§ 75. Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesammtdauer der Strafen darf in diesen Fällen funfzehn Jahre nicht übersteigen.

§ 76. Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.[4])

Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§ 77. Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§ 78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Hand-

---

Besteht eine Einzelstrafe nur in Einem Tage Gefängniß, so muß von der Erhöhung der schwersten Einzelstrafe abgesehen werden. Erk. v. 4. Juni 97, E. 30 S. 141.

Ueber die Bildung der Gesammtstrafe, wenn mehrere Fälle des Meineides vorliegen u. in allen § 157 des StGB. zur Anwendung kommt, siehe Erk. v. 15. April 98, E. 31 S. 106.

Bei Bemessung der Einzelstrafen darf der Richter nicht unter die im Gesetz angedrohte geringste Strafe heruntergehen. Erk. v. 28. Novbr. 79, R. 1 S. 103.

Wird ein Erk. in der Revisionsinstanz nur theilweise aufgehoben, so werden die für die in realer Konkurrenz stehenden Delikte verhängten Einzelstrafen nur soweit berührt, als sie für die durch die Aufhebung betroffenen Delikte ausgeworfen sind. Plen.Entsch. v. 18. April 94, E. 25 S. 298.

4) Neben einer wegen Realkonkurrenz erkannten Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur erkannt werden, wenn wenigstens eine der verwirkten Einzelstrafen die Dauer von drei Monaten erreicht. Erk. v. 5. Febr. 80, R. 1 S. 321. Die Dauer der Aberkennung darf aber auch bei einer Gesammtstrafe niemals über 10 Jahre betragen. Erk. v. 12. Mai 82, R. 4 S. 479.

lungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.[5])

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§ 79. Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist,[6]) die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt,[7]) welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

---

5) Der § 29 al. 2 kommt hier nicht zur Anwendung, zur Feststellung der zu substituirenden Freiheitsstrafe ist deshalb nicht von dem Gesammtbetrage der verwirkten Geldstrafen auszugehen, sondern es ist vielmehr die Geldstrafe für jede einzelne Straftbat besonders festzustellen und danach die Höchstsumme der zu substituirenden Freiheitsstrafen zu bemessen. Erk. v. 15. April 82, R. 4 S. 325, v. 24. Febr. 85, R. 7 S. 144 u. v. 26. Septbr. 87, R. 9 S. 466.

6) Daß dies geschehen, muß in dem Urtheil festgestellt werden. Erk. v. 28. Novbr. 79, R. 1 S. 102. Hat nach Aufhebung eines früheren Urtheils eine zweite Verurtheilung wegen derselben That stattgefunden und es erfolgt nunmehr die Aburtheilung wegen einer strafbaren Handlung, welche nach der ersten, aber vor der zweiten früheren Verurtheilung begangen, so ist ebenfalls auf eine Gesammtstrafe zu erkennen. Erk. v. 5. April 99, E. 33 S. 231.

7) Entscheidend ist die Verkündung des ersten verurtheilenden Erkenntnisses, nicht dessen Rechtskraft. Erk. v. 14. März 87, R. 9 S. 177 u. Erk. v. 10. Jan. 81, R. 2 S. 709 u. E. 3 S. 213.

War das frühere Urtheil noch nicht rechtskräftig, so kann die Entscheidung über die Gesammtstrafe einem späteren Verfahren (§ 492 StPO.) vorbehalten werden. Erk. v. 6. Juli 81, R. 3 S. 468 u. E. 5 S. 1. Siehe auch R. 3 S. 592 u. R. 4 S. 102. Ebenso Erk. v. 14. März 87, R. 9 S. 177.

War das frühere Urtheil rechtskräftig und dasselbe dem Gericht bekannt, so muß bei Strafe der Nichtigkeit auf eine Gesammtstrafe erkannt werden. Erk. v. 6. Oktbr. 81, R. 3 S. 602.

War das frühere Urtheil dem Gericht unbekannt, so giebt die unterlassene Anwendung des § 79 keinen Revisionsgrund. Erk. v. 17. März 85, R. 7 S. 186, ebensowenig dann, wenn die Vorbestrafungsacten noch nicht vorliegen. Erk. v. 14. Mai 01, E. 34 S. 267.

Ist die früher erkannte Strafe in der Verbüßung begriffen, so ist so zu erkennen, daß die frühere Strafe in Wegfall gebracht und zu einer Gesammtstrafe verurtheilt und dabei ausgesprochen wird, daß von der letzteren die zur Zeit der Rechtskraft des neuen Urtheils bereits verbüßte und eventuell umzuwandelnde Strafe in Abrechnung zu bringen sei. Erk. v. 2./5. Jan. 86, R. 8 S. 3.

Der § 79 findet auch dann Anwendung, wenn die strafbare Handlung vor mehreren früheren Einzelverurtheilungen begangen war. Erk. v. 1. Novbr. 86, R. 8 S. 657. Siehe auch Erk. v. 24. Oktbr. 84, R. 6 S. 652.

Kommen mehrere selbstständige Handlungen zur Aburtheilung, von denen einige vor einer früheren, bereits auf eine Gesammtstrafe erkennenden Verur-



2. Theil. Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

1. Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath.

Reichsg. bezw. Schw. § 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

Reichsg. bezw. Schw. § 81. Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

1. einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2. die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3. das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

---

theilung fallen, so ist für alle diese vorgängigen, zum Theil schon abgeurtheilten strafbaren Handlungen eine Gesammtstrafe nach dem Grundsatze des § 74 festzustellen und sodann selbstständig hiervon auf eine weitere Gesammtstrafe wegen derjenigen Delikte zu erkennen, welche nach der früheren Verurtheilung verübt sind. Erk. v. 24. April 84, R. 6 S. 292.

Ueber die Frage, ob der Richter verpflichtet ist, wenn an demselben Tage verschiedene Sachen gegen denselben Angeklagten verhandelt werden, die §§ 74 u. 79 zur Anwendung zu bringen, siehe GA. 39 S. 73.

Darüber, wie die Gesammtstrafe nach § 79 zu bilden, wenn das zu berücksichtigende frühere Urtheil eine Mehrheit von Delikten (§ 74) zum Gegenstande hatte, von denen ein Theil bereits mit noch früher abgeurtheilten nach § 79, der andere nach § 74 zur Bildung von Gesammtstrafen geführt hatte, siehe Erk. v. 1. Juni 93, E. 24 S. 185.

Ueber die Frage, welches von mehreren in derselben Strafsache ergehenden Urtheilen nach § 79 dafür entscheidend ist, ob zur Zeit der Verurtheilung eine gegen denselben Angeklagten früher erkannte Strafe verbüßt war, siehe Erk. v. 3. Febr. 99, E. 32 S. 7.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 82. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§ 83. Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Reichsg. bezw. Schw.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 84. Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§ 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung[8]) oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert,[9]) wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Reichsg. bezw. Schw.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 86. Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.[10]) Reichsg. bezw. Schw.

---

8) Ueber den Begriff der Verbreitung siehe Erk. v. 5. Oktbr. 82, E. 7 S. 113, v. 28. Septbr. 83, E. 9 S. 71 u. Erk. v. 10. Oktbr. 87, R. 9 S. 490 u. E. 16 S. 245.

9) Es muß zu einer Handlung aufgefordert werden, durch welche das hochverrätherische Unternehmen unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Erk. v. 10./21. Oktbr. 81, E. 5 S. 60. Vergl. dazu Erk. v. 5. Dezbr. 81, E. 5 S. 215.

10) Die in der Absicht der Verbreitung erfolgte Herstellung eines Plakats, in welchem zur gewaltsamen Aenderung der Verfassung des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten aufgefordert wird, ist ein Unternehmen im Sinne dieses

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

Reichsg. § 87. Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Reichsg. § 88. Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Reichsg. § 89. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffent-

---

Paragraphen Erk. der verein. Sen. v 30. Oktbr. 86, R. 8 S. 653. Vergl. auch Erk. v. 13. 18. Juni 87, E. 16 S. 165 u. R. 9 S. 423.

lichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des § 89 ein, wenn der Thäter Reichsg.

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Theile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder, Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 91. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§ 92.[10a]) Wer vorsätzlich[11]) Reichsg. bezw. Schw.

10a) Siehe hierzu das Reichsgesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse v. 3. Juli 1893. (RGBl. S. 205.)

Dasselbe lautet:

§ 1. Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesvertheidigung erforderlich ist, in den Reichsg.

1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das

Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

Strafk. § 2. Wer außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der daselbst bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird mit Gefängniß oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Reichsg. § 3. Wer vorsätzlich den Besitz oder die Kenntniß von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mittheilung an Andere Gebrauch zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

Strafk. § 4. Wer ohne die vorbezeichnete Absicht vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntniß von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Strafk. § 5. Haben Mehrere ein Verbrechen der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Straflos bleibt der an einer Verabredung der vorbezeichneten Art Betheiligte, wenn er von derselben zu einer Zeit, wo die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

§ 6. In den Fällen der §§ 1, 3, 5 kann neben Gefängniß auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 7. Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite ertheilten Auftrages zugänglich sind, in einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt,

Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;

2. zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

3. ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§ 93. Wenn in den Fällen den §§ 80, 81, 83, 84, 87—92 die

---

wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 8. Wer den von der Militärbehörde erlassenen an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuchs- oder Uebungsplätze betritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9. Wer von dem Vorhaben eines der in den §§ 1 u. 3 vorgesehenen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen. Strafk.

§ 10. Die Bestimmungen in § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 1, 3, 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen und Vergehen Anwendung.

§ 11. Die §§ 89, 90 des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:
(Die §§ 89 und 90 sind in der abgeänderten Fassung im Texte mitgetheilt.)

§ 12. Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der in den §§ 1, 3 vorgesehenen Verbrechen ist das Reichsgericht zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

11) Dazu genügt, daß der Thäter sich bewußt gewesen, daß die Geheimhaltung nothwendig für das Wohl des Reichs oder Staats gewesen. Einer auf eine Schädigung gerichteten Absicht bedarf es nicht. Erk. v. 12./19. Mai 84, E. 10 S. 420. Dasselbe Urtheil erörtert auch den Begriff der Geheimhaltung; es genügt, daß eine Urkunde, Aktenstück u. s. w. vorliegt, welche der fremden Regierung unbekannt gewesen ist.

Ueber den Begriff der Zeichnungen, Schriften u. anderen Gegenstände im Sinne des Ges. v. 3. Juli 93 siehe Erk. v. 16. Dezbr. 93, E. 25 S. 45 und über die Rechtswidrigkeit (§ 2) Erk. v. 9. März 96, E. 28 S. 266.

Ueber das Verhältniß der Bestimmungen des Ges. v. 3. Juli 93 zum § 92 Nr. 1 siehe Erk v. 16. Dezbr. 93, E. 25 S. 45.

Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

2. Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn.

Schw. § 94. Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn [12]) oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen [13]) mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Strafk. § 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, [14]) wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Schw. § 96. Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats

---

12) Der Kaiser ist in dem Reichsland Elsaß-Lothringen nicht Landesherr. Erk. v. 17. April 84, R. 6 S. 282 u. E. 10 S. 312, Erk. v. 26. April 88, R. 10 S. 335.

13) Hierin liegt nur ein Strafzumessungsgrund. Erk. v. 10. Febr. 82, E. 6 S. 25.

14) Es genügt nicht eine bloße Verletzung der Ehrfurcht, vielmehr wird der Thatbestand einer wirklichen Beleidigung gefordert. Erk. v. 12. Oktbr. 97, E. 30 S. 270, das sich zugleich über den Eventualdolus im Falle der Majestätsbeleidigung äußert, und ebenso Erk. v. 9. Juni 98, GA. 46 S. 335 (Sitzenbleiben bei einem Hoch auf den Kaiser.) — Ueber Majestätsbeleidigung durch Angriffe gegen die Vorfahren siehe Erk. v. 7. Febr. 96, E. 28 S. 171.

Bei Majestätsbeleidigungen ist der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen, Erk. v. 23. Juni 80, E. 2 S. 213, ebenso die Anwendung des § 193 des StGB. Erk. v. 4. Oktbr. 81, R. 3 S. 580 u. E. 5 S. 46. Vergl. jedoch E. 8 S. 338. Erk. v. 17. Dezbr. 88, R. 10 S. 724.

Ueber den Ausschluß des Wahrheitsbeweises siehe auch Zimmermann in GA. 31 S. 193 u. Oertschen, ebenda 32 S. 53.

oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 97. Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses[15]) seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Strafk.

3. Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten.

§ 98. Wer außer dem Falle des § 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Schw.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§ 99. Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.[16]) Strafk.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§ 100. Wer außer dem Falle des § 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Schw.

---

15) Die Mitglieder des Preuß. Königshauses sind nur in Preußen als Mitglieder des landesherrlichen Hauses anzusehen, nicht in den übrigen Bundesstaaten u. Elsaß-Lothringen. Erk. v. 17. April 84, R. 6 S. 282 u. E. 10 S. 312; Erk. v. 26. April 88, R. 10 S. 335, E. 17 S. 334.

Ueber die Eigenschaft als Mitglied eines landesherrl. Hauses im Allgemeinen siehe Erk. v. 28. Septbr. 91, E. 22 S. 141. Die Eigenschaft als Mitglied des landesherrl. Hauses geht durch die Uebernahme der Regentschaft in einem anderen Bundesstaat nicht verloren. Erk. v. 16. Septbr. 92, E. 23 S. 239.

16) Auch hier ist der § 193 ausgeschlossen. Erk. v. 25. Jan. 89, E. 18 S. 382.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

Strafk. § 101. Wer außer dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

4. Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§ 102. Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der Schw. §§ 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Strafk. Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafk. § 103. Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafk. § 103a. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität [17]) eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Strafk. § 104. Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig

17) Ein solches Zeichen soll die Regierungsgewalt des betr. Staates zum Ausdruck bringen. Erl. v. 10. Mai 98, E. 31 S. 143.

macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

5. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§ 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Schw.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§ 106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Schw.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§ 107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen[18]) oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. Strafk.

Der Versuch ist strafbar.

§ 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit[19]) mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß[20]) der Wahlhandlung[21]) vorsätzlich herbeiführt oder Strafk.

---

18) Der Paragraph findet nicht bloß Anwendung, wenn eine Person überhaupt verhindert wird zu wählen, sondern auch dann, wenn sie verhindert wird, eine bestimmte Person zu wählen. Erk. v. 21. März 82, R. 4 S. 266.

Uebrigens bezieht sich diese Strafbestimmung auf alle, also auch auf Gemeindewahlen. Erk. v. 9. Novbr. 82, R. 4 S. 792 u. E. 7 S. 223.

19) d. h. in einer den Staat berührenden Angelegenheit. Die Angelegenheiten der Korporationen gehören nicht hierher.

20) Ein solches liegt auch schon dann vor, wenn ein unrichtiges Stimmen-

das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Strafk. § 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft,[22]) wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

6. Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Strafk. § 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge,[23]) oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam[24])

---

verhältniß herbeigeführt ist, die Person des Gewählten braucht dadurch nicht verändert zu sein. Erk. v. 6. Oktbr. 81, R. 3 S. 604 u. E. 5 S. 49. Vergl. auch E. 7 S. 144. Erk. v. 2. Juni 90, E. 20 S. 420.

Verstöße gegen das Wahlreglement nehmen der Wahlhandlung nicht ihren Charakter. Erk. v. 31. Juni 82, R. 4 S. 610 u. E. 6 S. 351.

Auch eine zur Wählerliste abgegebene falsche Erklärung fällt unter den §. Erk. v. 23. Jan. 84, R. 6 S. 70. Die Abgabe eines Stimmzettels für einen Anderen unter Mißbrauch des Namens des letzteren fällt ohne Rücksicht darauf, ob der Unberechtigte ebenso gewählt hat, wie der Berechtigte gewählt haben würde, unter den §. Erk. v. 12. März 85, R. 7 S. 168.

Ist eine Person irrthümlich als berechtigt in die Wahlliste eingetragen u. wählt sie, so findet § 108 keine Anwendung. Erk. v. 6. April 91, E. 21 S. 414.

21) Unter Wahlhandlung kann nur der eigentliche durch Ausübung des Wahlrechts von Seiten der Wähler sich vollziehende Wahlakt verstanden werden. Erk. v. 2. Juni 90, E. 20 S. 420.

22) Hierbei handelt es sich nicht um die civilrechtlichen Grundsätze über den Kauf, sondern um die Anschauungen des gewöhnlichen Lebens. Es genügt daher die dem Wähler gemachte und von diesem angenommene Zusage eines materiellen Vortheils irgend einer Art. Wie der Wähler hat stimmen wollen und ob er der Verabredung gemäß gestimmt hat, ist gleichgültig. Erk. v. 9. April 88, R. 10 S. 289, aber Willenseinigung ist erforderlich. Erk. v. 3. April 82, E. 6 S. 194.

Es ist insbesondere nicht nöthig, daß der Wähler hat bestimmt werden sollen, gegen seine Ueberzeugung zu wählen. Erk. v. 15. Novbr. 83, E. 9 S. 197.

23) Die Aufforderung muß vor einer Menschenmenge erfolgt sein, kann aber auch an eine einzelne gerichtet sein und kommt es auf den Erfolg nicht an. Erk. v. 10. Oktbr. 81, E. 5 S. 71 u. Erk. v. 25. Jan. 87, R. 9 S. 92.

24) Ungehorsam setzt eine durch Handeln bethätigte Mißachtung des Ge-

gegen Gesetze[25]) oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit[26]) innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung[27]) auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Strafk.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.[28])

§ 112. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Strafk.

---

setzes voraus, er liegt erst dann vor, wenn die Art des Handelns oder die Umstände, unter denen es erfolgt, ergeben, daß das Gesetz schlechthin und überhaupt seine Autorität und bindende Kraft mißachtet und verneint wird. Erk. v. 27. Oktbr. 91, E. 22 S. 185. Erk. v. 1. Juni 93, E. 24 S. 189.

25) Unter diesen Gesetzen sind nicht nur Strafgesetze, sondern auch die Vorschriften des Civilrechts zu verstehen. Erk. v. 3. Dezbr. 89, E. 20 S. 63, v. 28. Novbr. u. 3. Dezbr. 89, E. 20 S. 150, Erk. v. 28. Jan. 91, E. 21 S. 299 u. Erk. v. 3./15. Jan. 91, E. 21 S. 304.

26) Obrigkeit sind nur solche Organe der Staatsgewalt, welche in einem gewissen Umfange die Staatsgewalt ausüben. Bloße Vollzugsorgane für einen konkreten Fall gehören nicht hierher. Erk. v. 9. Oktbr. 84, R. 6 S. 605.

Hierher gehören auch solche Anordnungen der Behörden, welche einen bestimmten Fall betreffen, generell verpflichtende Anordnungen werden nicht vorausgesetzt. Erk. v. 29. Mai 83, E. 8 S. 321 u. R. 5 S. 390. Dieselben brauchen auch nicht gesetzlich erzwingbar zu sein. Erk. v. 30. Septbr. 80, R. 2 S. 282 u. E. 2 S. 281 u. Erk. v. 29. Mai 83, R. 5 S. 390 u. E. 8 S. 321.

Aufforderung ist jede Kundgebung mit der Absicht auf den Willen Anderer einzuwirken. Erk. v. 19. April 81, E. 4 S. 106. Es muß aber stets zum Ungehorsam gegen ein bestimmtes Gesetz oder eine bestimmte Anordnung der Obrigkeit aufgefordert werden. Erk. v. 16. Juni 84, R. 6 S. 433.

Neben den §§ 110 u. 111 kann nicht noch § 49a zur Anwendung gelangen. Erk. v. 3. Dezbr. 83, R. 5 S. 749 u. E. 9 S. 261.

27) Auch Unterlassungen sind Handlungen im Sinne dieses Paragraphen. Erk. v. 19. April 81, R. 3 S. 236 u. E. 4 S. 109.

Der § 111 enthält einen engeren Thatbestand als § 110 und bleibt der letztere außer Anwendung, wenn der Thatbestand des ersteren vorliegt, gleichviel ob die Strafe eine geringere ist. Erk. v. 19. April 81, R. 3 S. 236 u. E. 4 S. 106. Vergl. über den Thatbestand des § 111 auch Erk. v. 2./20. Juni 92, E. 23 S. 172.

28) Ueber das Verhältniß der §§ 110 u. 111 zu einander siehe Erk. v. 4. Dezbr. 90, E. 21 S. 192 u. Erk. v. 14. Febr. 98, GA. 46 S. 129.

Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Strafk. mit Ueberw. § **113.**[29]) Wer einem Beamten,[30]) welcher zur Vollstreckung von

---

29) Der § 113 bezweckt den Schutz der in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes handelnden Vollstreckungsbeamten gegen Widerstand und thätliche Angriffe. Ueber das Verhältniß des § 113 zu § 114 siehe Erk. v. 8. Novbr. 89, E. 20 S. 35 u. über das Verhältniß zu § 240 Erk. v. 18. Jan. 98, E. 31 S. 3.

30) I. Vollstreckungsbeamter braucht nicht immer ein sog. Exekutivbeamter zu sein, erforderlich aber ist, daß er im konkreten Falle zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen u. s. w. berufen gewesen ist. Im Einzelnen sind hierher gerechnet: Forstschutzbeamte der Privaten E. 2 S. 306 u. R. 2 S. 388, Feldhüter R. 3 S. 341, die Bürgermeister in den östlichen Provinzen R. 1 S. 575, Nachtwächter GA. 22 S. 638, Gemeindevorsteher OR. 16 S. 473, Chausseegelderheber OR. 14 S. 364, unzweifelhaft auch die in den östlichen Provinzen angestellten sog. Amtsdiener Goltd. Arch. 27 S. 108 u. Reskr. v. 20. März 1874, JMBl. S. 99. Unbedenklich Gerichtsvollzieher. Ein städtischer Beamter, welcher Besitzhandlungen für den Magistrat vornimmt, genießt nicht den Schutz des Paragraphen. R. 5 S. 278. Ebensowenig die Kommissarien der Generalkommissionen. Erk. v. 10. März 84, R. 6 S. 178. Hierher gehören dagegen die Fischereiaufseher, die vom Regierungspräs. ernannt werden können. Erk. v. 13. Febr. 94, E. 25 S. 112. Volksschullehrer Erk. v. 22. Jan. 94, E. 25 S. 89.

Ebenso fällt der Widerstand gegen einen Richter, welcher eine von ihm getroffene Anordnung der Sitzungspolizei selbst vollstreckt, unter diesen Paragraphen. Erk. v. 10./17. Jan. 87, R. 9 S. 26 u. E. 15 S. 27. Anders aber, wenn dem Richter bei einer sonstigen Amtshandlung (Zeugenvernehmung) Widerstand geleistet wird. Erk. v. 24. Juni 86, E. 14 S. 259. Vergl. auch Erk. v. 18. März 98, E. 31 S. 77.

II. Der Beamte muß sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden haben, GA. 47 S. 381; er muß also zunächst zur Vornahme der Handlung zuständig gewesen sein und die vorgeschriebenen Formen beobachtet haben. Deßhalb ist ein Beamter, welcher eine Handlung nur im Beisein anderer Personen vornehmen darf, nicht in rechtmäßiger Ausübung, wenn er die Handlung allein vornimmt. R. 1 S. 116, E. 1 S. 26, R. 5 S. 4. Ist der Beamte im Allgem. zuständig, so schadet es nicht, wenn der Befehl, den er in gesetzlicher Form ausführt, im Einzelfalle unzulässig war. E. 2 S. 411, R. 2 S. 424. Siehe auch R. 1 S. 502, R. 2 S. 248 u. R. 3 S. 63, E. 1 S. 793, E. 3 S. 185, R. 4 S. 418, E. 4 S. 296, GA. 47 S. 177.

Ein Irrthum des Beamten über die seiner Befugniß zu Grunde liegenden thatsächlichen Voraussetzungen ist, wenn er unverschuldet, für die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung bedeutungslos. Erk. v. 20. April 85, R. 7 S. 238. Anders aber, wenn der Beamte in einem Irrthum über das Gesetz sich befand. Erk. v. 17. Jan. 88, R. 10 S. 40.

Gleichgültig ist es, ob der Beamte bei der Amtshandlung gewisse unwesentliche Förmlichkeiten nicht beobachtet hat. Erk. v. 20. Septbr. 86, R. 8 S. 546. Anders aber liegt die Sache, wenn wesentliche Formen nicht beobachtet worden

Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in

---

sind, hier fehlt die Rechtmäßigkeit. Erk. v. 15. Juni 85, R. 7 S. 383 u. E. 12 S. 261. Siehe auch Erk. v. 30. April 91, E. 22 S. 227.

Der Vollziehungsbeamte bedarf zur Zwangsvollstreckung nach der Verordn. v. 7. Septbr. 79 eines schriftlichen Auftrags seiner vorgesetzten Dienstbehörde. Erk. v. 18. Juni 95, E. 27 S. 297.

Im Einzelnen sind noch folgende Entscheidungen bemerkenswerth. Polizeibeamte befinden sich in rechtmäßiger Ausübung ihres Berufes, wenn sie eine Person, welche sich der Zeugnißpflicht entziehen will, behufs Feststellung der Persönlichkeit festnehmen, Erk. v. 19. März 86, R. 8 S. 204 u. Erk. v. 25. Mai 86, R. 8 S. 390; ebenso wenn sie eine Person sistiren sollen u. zu diesem Zwecke die Wohnung eines Dritten betreten. Erk. v. 24. Septbr. 80, E. 2 S. 263. Dagegen ist der Beamte nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er zur Wahrnehmung präventiver Funktionen zur Nachtzeit in das Besitzthum eines Dritten eindringt. Erk. v. 7. Novbr. 98, E. 31 S. 307.

Ebensowenig befindet sich ein Polizeibeamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Berufes, wenn er den ihm zur Durchführung eines privatrechtlichen Anspruches ertheilten Befehl ausführt. Erk. v. 27. Novbr. 96, E. 29 S. 199. Siehe auch Erk. v. 27. Novbr. 94 in Abs. 8 dieser Anm. II.

Ein Schutzmann befindet sich nicht in rechtmäßiger Amtsausübung, wenn er bei ruhestörendem Lärm gegen eine nicht fluchtverdächtige Person einschreitet, aber die Prüfung der Legitimation ablehnt u. die Person der Polizeibehörde vorführt. Erk. v. 5. April 95, E. 27 S. 153. Anders, wenn der Verhaftete sich nicht vollständig legitimiren kann. Erk. v. 2. Mai 95, E. 27 S. 198. Siehe auch Erk. v. 11. Juli 99, E. 32 S. 269.

Ein Gemeindediener, welcher im Auftrage des Amtsvorstehers eine Ortsarme in eine zum Zwecke der Unterbringung derselben gemiethete Wohnung einsetzen will, befindet sich nicht in rechtmäßiger Amtsausübung. Erk. v. 27. Novbr. 94, E. 26 S. 291. Dagegen befindet sich der Gemeindevorsteher in solcher, wenn er auf Anrufen einer mit Mißhandlung bedrohten Person gegen den Thäter einschreitet, selbst wenn er dabei zur Nachtzeit die ihm freiwillig geöffnete Wohnung betritt. Erk. v. 27. Oktbr. 93, GA. 41 S. 290.

Weigert sich eine Person, der Anordnung eines Polizeibeamten nachzukommen, so ist die polizeiliche Sistirung gestattet. GA. 38 S. 70 u. Erk. v. 20. Juni 89, GA. 37 S. 291. Dagegen ist ein Gensdarm nicht berechtigt, aus eigener Machtvollkommenheit eine Person zu ihrer Vernehmung zwangsweise zu gestellen. Erk. v. 17. Novbr. 91, GA. 39 S. 332.

Ebenso ist der Gerichtsvollzieher bei einer Zwangsversteigerung in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, wenn er auch einzelne Förmlichkeiten z. B. die Bekanntmachung der Versteigerung unterlassen hat. Erk. v. 6. Febr. 88, R. 10 S. 97, oder wenn die Vollstreckungsklausel nicht zu Recht beständig gewesen ist. Erk. v. 1. Mai 82, R. 4 S. 418.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, bei Zwangsvollstreckungen die Taschen der Kleidungsstücke, welche der Schuldner auf dem Leibe trägt, zu durchsuchen. Erk. v. 15. Oktbr. 87, R. 9 S. 503 u. E. 16 S. 218.

Dagegen befindet sich ein Gerichtsvollzieher nicht in der rechtmäßigen Ausübung, wenn er auf Grund einer einstweiligen Verf., durch welche die Rück-

der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet,[31]) oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift,[32]) wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.[33])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen

---

bringung von Sachen des Gegners des Antragstellers in die Wohnung des letzteren angeordnet ist, demjenigen, zu dem die Sachen geschafft waren, die letzteren mit Gewalt fortnehmen will. Erk. v. 19. Novbr. 94, E. 26 S. 249.

Ein Gensdarm, welcher von der Ortspolizeibehörde beauftragt ist, eine Anordnung mit Zwang durchzusetzen, ist in rechtm. Amtsausübung, wenn er die Handlung an Stelle des sich weigernden Verpflichteten durch einen Dritten bewirken läßt u. den Verpflichteten behufs Einziehung der Kosten der Polizeibehörde vorführt. Erk. v. 17. Septbr. 92, E. 23 S. 227.

III. Als dolus genügt das Bewußtsein des Angeschuldigten, daß der Beamte eine Amtshandlung vornimmt. Erk. v. 12. Juli 81, E. 4 S. 375. Daß der Thäter sich auch der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung bewußt gewesen, ist jedoch nicht nöthig. Erk. v. 27. Juni 84, R. 6 S. 478. Vergl. auch Erk. v. 5. Novbr. 80, R. 2 S. 453, Erk. v. 27. Septbr. 87, R. 9 S. 473. Selbsthülfe ist dem in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befindlichen Beamten gegenüber nicht gestattet. Erk. v. 26. Jan. 92, E. 22 S. 300 u. Erk. v. 27. Febr. 94, E. 25 S. 150.

31) IV. Der Widerstand muß durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt geleistet sein. Der Begriff der Gewalt erfordert körperliche Kraftäußerungen gegen die Person des Beamten, es genügt nicht ein bloß passives Verhalten. Erk. v. 5. Febr. 81, R. 3 S. 12, v. 11. Jan. 83, R. 5 S. 24 u. Erk. v. 7. Mai 85, R. 7 S. 280. Wohl aber genügt ein Einsperren. Erk. v. 5. Novbr. 95, E. 27 S. 405. Liegt aber in dem passiven Verhalten ein Widerstand, dessen Ueberwinden eine besondere Kraftanstrengung des Beamten erfordert, so kann der Thatbestand des § 113 vorliegen. Erk. v. 1. Novbr. 80, R. 2 S. 424 u. E. 2 S. 411, sowie Erk. v. 5. Febr. 85, R. 7 S. 85.

32) Unter thätlichem Angriff auf den Körper des Beamten ist eine in feindseliger Absicht zielende Einwirkung (Ausholen zu einem Schlage) zu verstehen. Erk. v. 18. Novbr. 82, R. 4 S. 818 u. E. 7 S. 301. Derselbe braucht auch nicht in einer bestimmten Beziehung zu der Amtshandlung zu stehen. Erk. v. 2. Novbr. 85, R. 7 S. 632. Erk. v. 14. April 98, GA. 46 S. 214.

Auch in der Drohung, einen Hund auf den Beamten hetzen zu wollen, kann eine Bedrohung mit Gewalt gefunden werden. Erk. v. 21. Jan. 89, GA. 37 S. 158.

33) Die Spezialvorschriften des Vereinszollges. v. 1. Juli 69, des Brausteuerges. v. 31. Mai 72, des Malzsteuerges. v. 12. Oktbr. 67, der Seemannsordn. v. 27. Dezbr. 72, des Braumalzsteuerges. v. 4. Juli 68 sind in Kraft geblieben. Vergl. auch Erk. v. 23. Juni 93, E. 24 S. 217.

Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren,[34]) oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht,[35])[35a]) oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.[36])

§ 114. Wer es unternimmt,[37]) durch Gewalt oder Drohung[38]) eine Behörde[39]) oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen,[40]) wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Strafk. mit Ueberw.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

---

34) In der Zahl und Wahl der zu seiner Unterstützung beizuziehenden Personen ist der Beamte nicht beschränkt. Erk. v. 10. Juli 93, E. 25 S. 253.

35) Siehe Instruktion für die Wachen v. 29. Jan. 81 (JMBl. S. 35) u. Erk. v. 2. Novbr. 85, R. 7 S. 632 u. E. 13 S. 105.

Verabschiedete Offiziere sind nicht Mitglieder der bewaffneten Macht. Erk. v. 2. Mai 95, E. 27 S. 193.

35a) Die Vorschriften finden auch Anwendung, wenn die Handlung gegen Personen begangen wird, die von einem Mitglied der bewaffneten Macht zugezogen sind. GA. 47 S. 160.

36) Auf die von einem Forstbeamten, der unter dem Schutz des § 117 steht, zugezogenen Hülfspersonen findet § 113 Anwendung. Erk. v. 15. Jan. 97, E. 29 S. 310. Vergl. über das Verhältniß des § 113 zum § 117 auch Erk. v. 16. Dezbr. 92, E. 23 S. 257 u. Erk. v. 25. Jan. 01, E. 34 S. 111. Es wird immer darauf ankommen, ob die Handlung, bei der Widerstand geleistet wird, als Fortsetzung eines in der Forst begonnenen Aktes anzusehen ist.

37) Der § 114 kann bei Vollstreckungsbeamten nur in Frage kommen, wenn die Amtshandlung noch nicht begonnen, oder wenn sie bereits vollendet war, als auf dieselbe durch Drohung oder Gewalt eingewirkt wurde. War die Amtshandlung in der Vollstreckung begriffen, so kommt § 113 zur Anwendung. Erk. v. 4. Febr. 81, R. 3 S. 10 u. Erk. v. 21. Oktbr. 87, R. 9 S. 525.

Die Amtshandlung muß innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit des Beamten gelegen haben, aber das Moment der Rechtmäßigkeit, welches § 113 voraussetzt, ist hier nicht erforderlich. Es muß jedoch ein Zusammenhang zwischen der Drohung mit einer konkreten Amtshandlung erkennbar vorliegen. Erk. v. 5. März 01, E. 34 S. 205.

38) Die Inaussichtstellung der Veröffentlichung einer angeblichen Pflichtverletzung kann als Drohung angesehen werden. Erk. v. 7. Dezbr. 94, GA. 42 S. 404. Ebenso kann als Drohung gelten die Erklärung, einen Prozeßrichter bei der vorgesetzten Behörde anzeigen zu wollen, wenn er auf bestimmte Anträge nicht eingehen werde. Erk. v. 7. Juni 94, GA. 42 S. 239. Siehe auch Erk. v. 6. Mai 84, R. 6 S. 358 über den Begriff der Drohung.

39) Behörde ist jedes Organ der Staatsregierung, welches berufen ist, unter öffentlicher Autorität für Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu sein. GA. 23 S. 518 u. Erk. v. 13. Mai 80, R. 1 S. 170.

40) Die Drohung braucht nicht unmittelbar gegen die Behörde oder die Beamten gerichtet zu sein. Erk. v. 21. Mai 81, R. 3 S. 318.

Strafk. § 115. Wer an einer öffentlichen[41]) Zusammenrottung,[42]) bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt,[43]) wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Schw. Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Strafk. mit Ueberw. § 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen[44]) versammelte Menschenmenge[45]) von dem zuständigen Beamten[46]) oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung[47]) sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

---

41) Das Wort „öffentlich" hat hier eine besondere Bedeutung und zwar die, daß nicht sowohl die Qualität des Ortes der Zusammenrottung, als vielmehr die Möglichkeit unbeschränkter Betheiligung an derselben und die darin liegende Gefahr für den Beamten und resp. die Behörde entscheidend ist. Erk. v. 14. März 90, E. 20 S. 298. Vergl. auch Erk. v. 19. Febr. 91, E. 21 S. 370.

42) Zusammenrottung ist eine Vereinigung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen ungesetzlichen Handeln. GA. 11 S. 340. Daß diese Mehreren vorher räumlich getrennt gewesen, ist nicht nothwendig. GA. 23 S. 429. Als dolus genügt das Bewußtsein, sich in einer zusammengerotteten Menge zu befinden und in derselben zu bleiben. Erk. v. 1. Juli 80, R. 2 S. 150. Siehe auch R. 4 S. 113.

Die nach §§ 115 u. 125 strafbaren Vergehen stehen in Ideal- nicht in Gesetzeskonkurrenz. Erk. v. 26. Juni 96, E. 29 S. 11.

43) Der Begriff der Theilnahme ist hier der des gewöhnlichen Lebens, § 47 des StGB. greift hier nicht Platz. Erk. v. 3. Jan. 84, E. 9 S. 379. Siehe auch Erk. v. 20. Mai 90, E. 20 S. 405.

44) Daß die Plätze, Wege u. s. w. im Privateigenthum stehen, schließt den Begriff der Oeffentlichkeit nicht aus, sobald dieselben nur zu dem konkreten Zeitpunkte dem allgemeinen Verkehr zugänglich waren. Erk. v. 17. Juni 90, E. 21 S. 13 u. Erk. v. 19. Febr. 91, ebenda S. 370. Erk. v. 17. Septbr. 95, Jur. Woch. S. 564.

45) Hier muß die Aufforderung (abweichend von § 110) an eine Menschenmenge gerichtet sein. GA. 21 S. 512 u. OR. 14 S. 600.

46) Ob ein Beamter zuständig, hängt von seiner sonstigen amtlichen Stellung ab. Polizeidiener und Gensdarmen sind für zuständig erachtet. Erk. v. 15. März 82, R. 4 S. 248 u. E. 6 S. 91.

47) Daß der Thäter die Aufforderung selbst gehört haben müsse, ist im Gesetz nicht gesagt, es genügt auch die auf andere Weise erlangte Kenntniß. Erk. v. 6. Novbr. 90, E. 21 S. 154.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein. Strafk. bezw. Schw.

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten,[48]) einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten,[49]) oder einem von diesen bestellten[50]) Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes[51]) Strafk. mit Ueberw.

48) Ob der Widerstand in der Forst selbst oder doch wenigstens im unmittelbaren Zusammenhange mit der Verfolgung des Frevlers erfolgt sein muß, darüber schwankt die Rechtsprechung des RG. Verneint ist die Frage in den Erk. v. 22. Febr. 81, R. 3 S. 62 u. 4. Oktbr. 81, ebenda S. 582 und v. 26. Oktbr. 93, E. 24 S. 344, bejaht dagegen in den Erk. v. 13. Dezbr. 92, E. 23 S. 357 u. v. 17. Oktbr. 95, Jur. Woch. S. 584.

49) Der Widerstand muß bei der Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes geleistet sein, der bei der Ausübung des Forst- oder Jagdrechts geleistete Widerstand fällt nicht unter § 117. Erk. v. 19. Febr. 84, E. 10 S. 106 u. v. 21. Oktbr. 84, R. 6 S. 641. Erk. v. 25. Oktbr. 88, R. 10 S. 590. Erk. v. 13. Dezbr. 92, E. 23 S. 358. Erk. v. 19. Septbr. 90, GA. 38 S. 349.

Handelt es sich um einen Widerstand nicht gegen einen Beamten, sondern gegen den Wald- oder Jagdberechtigten, so muß der Thäter das Bewußtsein gehabt haben, daß Letzterer sich in der rechtmäß. Ausübung seines Rechts befinde. Erk. v. 7. Jan. 90, E. 20 S. 156. In jedem Falle aber muß der Jagdberechtigte auf Grund eines rechtsgültigen Vertrages zur Jagd berechtigt sein, um diesen Schutz zu genießen. Erk. v. 9. Oktbr. 94, E. 26 S. 144. Ist er dies, so hat er auch das Recht, einen Frevler nach seiner Legitimation zu fragen u. ihn event. der zuständ. Polizeibehörde zuzuführen. Erk. v. 30. Juni 94, GA. 42 S. 259.

50) Der Aufseher muß eine gewisse selbstständige Stellung haben, indeß genügt schon eine Bestellung für einen konkreten Vorgang. Erk. v. 22. Jan. 81, R. 2 S. 753 u. Erk. v. 25. April 84, R. 6 S. 300, E. 10 S. 333.

51) Die Frage der Zuständigkeit der Forstbeamten bei Ausübung des Jagdschutzes hat gleichfalls zu Zweifeln in der Richtung Anlaß gegeben, ob die Beamten nur innerhalb ihres Reviers oder auch außerhalb desselben den Jagdschutz ausüben dürfen. Siehe R. 2 S. 288, E. 7 S. 272, R. 6 S. 131 u. Erk. v. 17. März 90, E. 20 S. 344 u. Erk. v. 19. Juni 90, E. 21 S. 10 u. v. 16. Febr. 94, GA. 42 S. 48, wo den Beamten die Befugniß zugesprochen ist, im weitesten Umfange auch außerhalb ihrer Reviere den Jagdschutz auszuüben. In anderen Entscheidungen wird dagegen verlangt, daß zwischen der eigentlichen amtlichen Thätigkeit des Beamten und der Ausübung des Jagdschutzes außerhalb des Reviers ein gewisser Zusammenhang existiren müsse. Erk. v. 27. Juni 84, R. 6 S. 478. Vergl. hierüber insbes. Dalcke, Jagdr. (3. Aufl.) S. 182 u. folg. Es dürfte nothwendige Voraussetzung für Anwendung des § 117 sein, daß die Amtshandlung, gegen welche Widerstand geleistet ist, in einem Zusammenhange mit dem Inhalte des Amtes gestanden hat und daß der Beamte bei derselben überhaupt in Wahrnehmung seines Dienstes begriffen gewesen ist. Vergl. auch GA. 38 S. 206 und bes. Erk. des OVG. v. 18. Mai 97, E. 32 S. 437.

Ein Forstbeamter befindet sich nicht in rechtmäßiger Amtsausübung, wenn

oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift,[52], wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.[53].

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schieß-
Strafk. gewehr,[54], Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person[55], begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.[56])

Schw. § 118[57]) Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung[58]) dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, ver-

er von einem ihm bekannten Frevler verlangt, daß derselbe ihm die gelegten Schlingen zeigen und ihn zur Polizeibehörde begleiten soll. Erk. v. 11. Mai 94, GA. 42 S. 133. Ebenso ist ein Forstbeamter nicht ohne besondere Gründe berechtigt, von den von ihm bei einer Durchsuchung vorgefundenen und vermuthlich gestohlenen Hölzern Stücke abzuschneiden und diese zu beschlagnahmen. Erk. v. 1. Mai 94, GA. 42 S. 121.

52) Auch bei dem thätlichen Angriff wird Rechtmäßigkeit der Amtsausübung vorausgesetzt. Erk. v. 30. Oktbr. 80, E. 3 S. 14. In der schwurgerichtlichen Fragestellung bedarf es aber der Erwähnung dieses Umstandes nicht. Erk. v. 22. Dezbr. 81, R. 3 S. 819. Die vorläufige Festnahme ist nach § 127 StPO. gerechtfertigt. Erk. v. 19. Juni 90, E. 21 S. 10.

Auch durch Schießen in der Richtung, in welcher sich der Forstbeamte befindet, kann ein thätlicher Angriff verübt werden. Eine körperliche Berührung ist nicht nothwendig. Erk. v. 26. Septbr. 90, GA. 38 S. 359, ebenso genügt das Unternehmen einer Einsperrung. Erk. v. 29. Novbr. 95, E. 28 S. 32.

53) Der Jagdberechtigte und auch der bloße Privatforstbeamte sind zur Abpfändung des Gewehrs des Jagdfrevlers berechtigt. Erk. v. 16. Oktbr. 90, E. 21 S. 203, u. Erk. v. 21. Jan. 92, E. 22 S. 302. Ebenso kann der Privatforstbeamte einen Frevler mit Gewalt aus der Forst entfernen. Erk. v. 1. März 95, E. 27 S. 70.

54) Daß das Gewehr geladen war, ist nicht erforderlich, Erk. v. 25. Oktbr. 83, R. 5 S. 643 u. E. 9 S. 176, aber es muß überhaupt eine Schießwaffe vorhanden gewesen sein. Erk. v. 17. April 96, E. 28 S. 314.

55) Die Gewalthandlung muß die Person unmittelbar betroffen haben, Erk. v. 28. Juni 87, E. 16 S. 172 und setzt eine direkt gegen den Körper des Beamten gerichtete Thätigkeit voraus. Erk. v. 25. Juni 95, GA. 43 S. 131.

56) Siehe auch § 17 des Feld- und Forstpol.Ges. v. 1. April 80.

57) Der § 118 bezieht sich ausschließlich auf den § 117. Erk. v. 13. April 92, E. 23 S. 69.

58) Darunter ist jede Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung zu verstehen, Erk. v. 1. Juli 84, R. 6 S. 489 u. E. 11 S. 24, auch braucht dieselbe keine vorsätzliche zu sein. OR. 17 S. 782.

ursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119. Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren[59]) gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§ 120. Wer einen Gefangenen[60]) aus der Gefangenanstalt[61]) oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.[62]) [62a]) Strafk. mit Ueberw.

Der Versuch ist strafbar.

§ 121. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beauf- Strafk.

---

59) Ob dies der Fall ist, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Mitthäterschaft zu beurtheilen. Erk. v. 1. Juli 85, R. 7 S. 453.

60) Gefangener ist Jeder, der durch ein berechtigtes Organ der Staatsgewalt in Haft genommen ist, Erk. v. 19. April 82, R. 4 S. 356, Erk. v. 1. Mai 85, E. 12 S. 162 u. R. 7 S. 273, Erk. v. 12. Oktbr. 85, R. 7 S. 571 und über den von einer Privatperson Festgenommenen siehe Erk. v. 19. Jan. 86, R. 8 S. 64 u. E. 13 S. 254. Ein dem Transporteur übergebener Gefangener verliert dadurch diese Eigenschaft nicht, daß ihn der Transporteur auf einige Zeit frei läßt. Erk. v. 17. Dezbr. 89, GA. 37 S. 433.

61) Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder ist keine Gefangenanstalt. Erk. v. 23. Jan. 88, R. 10 S. 58, E. 17 S. 69.

62) Die Selbstbefreiung ist straflos, dagegen ist die Anstiftung zur Freilassung strafbar. Erk. v. 29. Novbr. 80, R. 2 S. 580, v. 11. Juni 83, R. 5 S. 421, sowie Erk. v. 13. Novbr. 82, R. 4 S. 812. Hierher gehören nur solche Handlungen, welche einen Angriff gegen die in der Gefangenhaltung einer Person zur Erscheinung kommende Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt in sich schließen. Erk. v. 16. Novbr. 00, E. 34 S. 8.

Strafbar ist auch intellektuelle Beihülfe. Erk. v. 16. Jan. 94, E. 25 S. 65.

62a) § 21 d. Preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes v. 2. Juli 1900 bestimmt jetzt außerdem: „Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 StGB. einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift,[52]) wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.[53])

Strafk. Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr,[54]) Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person[55]) begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.[56])

Schw. **§ 118**[57]) Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung[58]) dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, ver-

---

er von einem ihm bekannten Frevler verlangt, daß derselbe ihm die gelegten Schlingen zeigen und ihn zur Polizeibehörde begleiten soll. Erk. v. 11. Mai 94, GA. 42 S. 133. Ebenso ist ein Forstbeamter nicht ohne besondere Gründe berechtigt, von den von ihm bei einer Durchsuchung vorgefundenen und vermuthlich gestohlenen Hölzern Stücke abzuschneiden und diese zu beschlagnahmen. Erk. v. 1. Mai 94, GA. 42 S. 121.

52) Auch bei dem thätlichen Angriff wird Rechtmäßigkeit der Amtsausübung vorausgesetzt. Erk. v. 30. Oktbr. 80, E. 3 S. 14. In der schwurgerichtlichen Fragestellung bedarf es aber der Erwähnung dieses Umstandes nicht. Erk. v. 22. Dezbr. 81, R. 3 S. 819. Die vorläufige Festnahme ist nach § 127 StPO. gerechtfertigt. Erk. v. 19. Juni 90, E. 21 S. 10.

Auch durch Schießen in der Richtung, in welcher sich der Forstbeamte befindet, kann ein thätlicher Angriff verübt werden. Eine körperliche Berührung ist nicht nothwendig. Erk. v. 26. Septbr. 90, GA. 38 S. 359, ebenso genügt das Unternehmen einer Einsperrung. Erk. v. 29. Novbr. 95, E. 28 S. 32.

53) Der Jagdberechtigte und auch der bloße Privatforstbeamte sind zur Abpfändung des Gewehrs des Jagdfrevlers berechtigt. Erk. v. 16. Oktbr. 90, E. 21 S. 203, u. Erk. v. 21. Jan. 92, E. 22 S. 302. Ebenso kann der Privatforstbeamte einen Frevler mit Gewalt aus der Forst entfernen. Erk. v. 1. März 95, E. 27 S. 70.

54) Daß das Gewehr geladen war, ist nicht erforderlich, Erk. v. 25. Oktbr. 83, R. 5 S. 643 u. E. 9 S. 176, aber es muß überhaupt eine Schießwaffe vorhanden gewesen sein. Erk. v. 17. April 96, E. 28 S. 314.

55) Die Gewalthandlung muß die Person unmittelbar betroffen haben, Erk. v. 28. Juni 87, E. 16 S. 172 und setzt eine direkt gegen den Körper des Beamten gerichtete Thätigkeit voraus. Erk. v. 25. Juni 95, GA. 43 S. 131.

56) Siehe auch § 17 des Feld- und Forstpol.Ges. v. 1. April 80.

57) Der § 118 bezieht sich ausschließlich auf den § 117. Erk. v. 13. April 92, E. 23 S. 69.

58) Darunter ist jede Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung zu verstehen, Erk. v. 1. Juli 84, R. 6 S. 489 u. E. 11 S. 24, auch braucht dieselbe keine vorsätzliche zu sein. OR. 17 S. 782.

ursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119. Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren[59]) gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§ 120. Wer einen Gefangenen[60]) aus der Gefangenanstalt[61]) oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.[62]) [62a]) Strafk. mit Ueberw.

Der Versuch ist strafbar.

§ 121. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beauf- Strafk.

---

59) Ob dies der Fall ist, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Mitthäterschaft zu beurtheilen. Erk. v. 1. Juli 85, R. 7 S. 453.

60) Gefangener ist Jeder, der durch ein berechtigtes Organ der Staatsgewalt in Haft genommen ist, Erk. v. 19. April 82, R. 4 S. 356, Erk. v. 1. Mai 85, E. 12 S. 162 u. R. 7 S. 273, Erk. v. 12. Oktbr. 85, R. 7 S. 571 und über den von einer Privatperson Festgenommenen siehe Erk. v. 19. Jan. 86, R. 8 S. 64 u. E. 13 S. 254. Ein dem Transporteur übergebener Gefangener verliert dadurch diese Eigenschaft nicht, daß ihn der Transporteur auf einige Zeit frei läßt. Erk. v. 17. Dezbr. 89, GA. 37 S. 433.

61) Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder ist keine Gefangenanstalt. Erk. v. 23. Jan. 88, R. 10 S. 58, E. 17 S. 69.

62) Die Selbstbefreiung ist straflos, dagegen ist die Anstiftung zur Freilassung strafbar. Erk. v. 29. Novbr. 80, R. 2 S. 580, v. 11. Juni 83, R. 5 S. 421, sowie Erk. v. 13. Novbr. 82, R. 4 S. 812. Hierher gehören nur solche Handlungen, welche einen Angriff gegen die in der Gefangenhaltung einer Person zur Erscheinung kommende Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt in sich schließen. Erk. v. 16. Novbr. 00, E. 34 S. 8.

Strafbar ist auch intellektuelle Beihülfe. Erk. v. 16. Jan. 94, E. 25 S. 65.

62a) § 21 d. Preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes v. 2. Juli 1900 bestimmt jetzt außerdem: „Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 StGB. einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

sichtigung oder Begleitung er beauftragt ist,[63]) entweichen läßt[64]) oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Schöff. Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Strafk. **§ 122.** Gefangene,[65]) welche sich zusammenrotten[66]) und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.[67])

Schw. Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

7. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

Schöff. **§ 123.**[68]) Wer in die Wohnung,[69]) in die Geschäftsräume[70]) oder in das befriedete Besitzthum[71]) eines Anderen oder in abge-

---

63) Beauftragt ist auch die Privatperson, welche auf Ersuchen eines Beamten die vorläufige Bewachung übernimmt. Erk. v. 25. Septbr. 82, R. 4 S. 711 u. E. 7 S. 103.

64) Ueber den Begriff „Entweichenlassen" siehe Erk. v. 8. März 89 u. die Anm. zu demselben in GA. 37 S. 172.

65) Zwei Gefangene genügen. Erk. v. 1. Juni 80, R. 2 S. 5 u. Erk. v. 22. Oktbr. 85, R. 7 S. 606 u. E. 13 S. 17.

66) Ueber den Begriff der Zusammenrottung siehe oben Anm. zu § 115.

67) Ueber den Thatbestand des gewaltsamen Ausbruchs siehe Erk. v. 29. April 86, R. 8 S. 322 u. v. 18. Dezbr. 86, R. 8 S. 764 u. E. 15 S. 217, Erk. v. 22. Oktbr. 95, E. 27 S. 397 u. Erk. v. 8. März 97, GA. 45 S. 120.

Unmittelbare körperliche Betheiligung jedes Einzelnen ist nicht erforderlich. Siehe auch Erk. v. 13./24. Novbr. 91, GA. 39 S. 326 u. Erk. v. 20. Jan. 88, R. 10 S. 48 u. E. 17 S. 47.

68) Ueber den Hausfriedensbruch im Allgem. siehe GA. 39 S. 162.

69) Die Wohnung umfaßt auch die Nebenräume, Hausflur, Treppen u. s. w. Erk. v. 10. Dezbr. 79, R. 1 S. 138 u. E. 1 S. 121.

70) Auch ein Wagen, welcher herumfahrenden Personen zur Wohnung dient, sowie zur Wohnung dienende Schiffe können als Wohnung od. Geschäftsräume angesehen werden. Erk. v. 22. Jan. 86, R. 8 S. 82 u. E. 13 S. 312.

71) Eine Zusammengehörigkeit mit der Wohnung (R. 1 S. 547) wird nicht

schlossene Räume,[72]) welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich[73]) eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin

für erforderlich erachtet, es genügt ein sichtbarer Schutz gegen das Betreten des Raumes durch andere. Erk. v. 12. Dezbr. 84, E. 11 S. 293.

Bei äußerlicher Erkennbarkeit des Zusammenhangs mit der Wohnung ist eine besondere Umfriedigung des Grundstückes (mit Zäunen, Gräben u. s. w.) nicht erforderlich. Erk. v. 28. Novbr./3. Dezbr. 89, E. 20 S. 150.

Als befriedetes Besitzthum kann übrigens immer nur ein Immobile in Betracht kommen. Erk. v. 22. Jan. 86, R. 8 S. 82 u. E. 13 S. 312.

72) Der Arbeitsraum in einem Gefängnisse gehört nicht hierher. Erk. v. 18. Febr. 96, E. 28 S. 192.

73) Zum Begriff des widerrechtlichen Eindringens genügt an sich nicht der Mangel eines öffentlichen oder privaten Rechtstitels zum Betreten der Wohnung, es muß mit Sicherheit geschlossen werden können, daß der Eintritt gegen den Willen des Berechtigten erfolgt ist. Erk. v. 18. Jan. 97, GA. 45 S. 35.

Wer, um einem Miether bei der unbefugten Wegschaffung des Mobiliars behülflich zu sein, dessen Wohnung gegen den Willen des Vermiethers betritt, ist nicht strafbar. Erk. v. 8. Novbr. 98, GA. 46 S. 442.

Der Thäter muß also vorsätzlich und mit dem Bewußtsein eingedrungen sein, daß er kein Recht zum Eintritt hat, auch muß der Eintritt gegen den erklärten oder deutlich erkennbaren Willen des Berechtigten geschehen sein. Erk. v. 30. Septbr. 81, E. 5 S. 110 u. Erk. v. 1. Mai 84, R. 6 S. 326 u. E. 11 S. 166 u. Erk. v. 16. April 85, E. 12 S. 132. Einwilligung liegt nicht vor, wenn sie durch Täuschung beeinflußt ist. Erk. v. 5. April 00, GA. 47 S. 284. Ueber Zulässigkeit von Selbsthülfe gegen Hausfriedensbruch Erk v. 28. Novbr. 82, E. 7 S. 259.

Das Bewußtsein, der Inhaber einer Wohnung werde eine an ihn zu stellende Forderung nicht bewilligen, macht den Eintritt noch nicht zu einem widerrechtlichen. Erk. v. 19. Mai 93, GA. 41 S. 131.

Ueber den Hausfriedensbruch des Gesindes in der Wohnung der Herrschaft siehe Erk. v. 3. Novbr. 79. R. 1 S. 33, v. 27. April 80, E. 1 S. 398 u. v. 22. Dezbr. 85, E. 13 S. 189.

Ein Gast, welcher ein Schanklokal befugter Weise betreten, hat dadurch nicht das Recht erworben, in demselben nach Belieben zu verweilen. Erk. v. 18. Juni 81, E. 4 S. 322.

Ueber den Hausfriedensbruch, dessen sich getrennt lebende Eheleute gegen einander schuldig machen können, siehe Erk. v. 4. Febr. 82, R. 4 S. 121 u. E. 6 S. 14, sowie Erk. v. 25. Novbr. 79, R. 1 S. 95.

Auf die Motive und den Zweck des Eindringens kommt es nicht an, deshalb liegt der Thatbestand aus § 123 auch dann vor, wenn zum Zwecke des Diebstahls eingedrungen ist. Erk. v. 1. Mai 84, R. 6 S. 326. Wer eine beschränkte Befugniß zum Betreten einer Wohnung oder zum Verweilen in derselben hat, fällt unter § 123, wenn er zu anderen Zwecken in dieselbe eindringt. Erk. v. 2. Mai 84, R. 6 S. 332. Der Vermiether hat nicht das Recht, die Wohnung des Miethers ohne dessen Willen zu betreten. Erk. v. 29. März 87, E. 15 S. 319 und dazu Erk. v. 6. Mai 81, R. 3 S. 283 u. E. 4 S. 124. Eine stattgehabte Kündigung macht in den Rechten des Miethers keinen Unterschied, er bleibt vielmehr berechtigter Inhaber bis zur Räumung. Erk. v. 24. Febr. 80, E. 1

verweilt, auf die Aufforderung[74]) des Berechtigten[75]) sich nicht entfernt,[76]) wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Strafk. mit Ueberw. Ist die Handlung von einer mit Waffen[77]) versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich[78]) begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

Strafk. § 124. Wenn sich eine Menschenmenge[79]) öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt,[80]) mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

S. 122. Ueber die Erweiterung der Befugnisse des Vermiethers gegenüber dem Miether, wenn letzterer sein Miethsrecht mißbraucht, siehe GA. 42 S. 416.

74) Eine einmalige Aufforderung genügt. Erk. v. 30. Septbr. 81, E. 5 S. 110 u. v. 7. Jan. 84, R. 6 S. 25. Wenn der Wirth die Gäste im Interesse der Innehaltung der Polizeistunde auffordert, das Lokal zu verlassen, so liegt darin noch nicht ohne Weiteres eine Aufforderung im Sinne dieses §. GA. 41 S. 427.

75) Berechtigter ist, wem die Verfügung über die Räumlichkeiten zusteht, in der Regel das Familienoberhaupt, bei mehreren Mitinhabern der Wohnung jeder einzelne. Erk. v. 3. Novbr. 79, R. 1 S. 33, auch Dienstboten, denen bestimmte Räume überwiesen sind. Bei Abwesenheit des Berechtigten unzweifelhaft dessen Stellvertreter, Ehefrau, Kinder, Prokuristen u. s. w. Siehe Olshausen zu dem §. Ferner der Einberufer und Leiter einer politischen Versammlung, welchem ein Gastwirth einen Raum für die Abhaltung der Versammlung zur Verfügung gestellt hat. Erk. v. 19. Mai 93, E. 24 S. 194. Ueber den Umfang des Rechts der Ehefrau, das Hausrecht in Abwesenheit des Mannes zu wahren, siehe auch Erk. v. 17. März 96, E. 28 S. 269.

76) Die Entfernung braucht nicht gerade eine sofortige und augenblickliche zu sein. Erk. v. 28. April 80, R. 1 S. 689 u. Erk. v. 7. Jan. 84, R. 6 S. 25.

77) Der Begriff „Waffen" umfaßt hier alle gefährlichen Werkzeuge. Erk. v. 18. Jan. 83, R. 5 S. 37 u. E. 8 S. 44. Vergl. auch Erk. v. 4. Mai 85, E. 12 S. 183 u. Erk. v. 18. März 97, E. 30 S. 78.

78) Ein rein äußerliches Zusammenwirken genügt nicht, es muß ein übereinstimmender Wille vorhanden sein. Erk. v. 9. Oktbr. 80, R. 2 S. 308 u. E. 3 S. 7. Vergl. auch Erk. v. 6. Novbr. 82, E. 7 S. 395.

79) Wann eine Menschenmenge als vorhanden anzusehen ist, hängt im Wesentlichen von den besonderen Umständen des Falles ab. Erk. v. 23. Oktbr. 83, R. 5 S. 632 u. E. 9 S. 143.

80) Dies ist keine Theilnahme im Sinne des § 47. Siehe Anm. 43 zu § 115.

§ 125. Wenn sich eine Menschenmenge[81]) öffentlich[82]) zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten[83]) begeht, so wird Jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt,[84]) wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Strafk.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert,[85]) vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Schw.

§ 126. Wer durch Androhung[86]) eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden[87]) stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. Strafk.

---

81) Ueber den Begriff „zusammengerottete Menschenmenge“ siehe Erk. v. 6. März 90, E. 20 S. 303. Der Begriff ist hier derselbe wie im § 115.

82) Die Zusammenrottung ist keine öffentliche, wenn die Arbeiter eines Gutes zusammentreten, auf den Hof dringen und unter Drohungen und Verübung von Gewaltthätigkeiten ihren vermeintlich verdienten Lohn fordern. Erk. v. 11. April 93, GA. 41 S. 42.

83) Eine Beschädigung von Personen oder Sachen ist nicht erforderlich. Erk. v. 29. Novbr. 97, E. 30 S. 391. Es genügt auch die Gewaltthat eines Einzelnen. — Einen bestimmten Erfolg brauchen die Gewaltthätigkeiten überhaupt nicht gehabt zu haben. Erk. v. 3. Febr. 82, R. 4 S. 113 u. E. 5 S. 377.

84) Theilnehmer ist jeder, der auch ohne Abrede sich thatsächlich der Menge angeschlossen hat. Anm. 43 zu § 115. Es genügt das Bewußtsein des Theilnehmers, daß er sich in einer zusammengerotteten Menschenmenge befinde, welche gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, verbunden mit dem Willen in dieser Menge als ein Theil derselben zu bleiben, auch wenn er nur als Zuschauer und aus Neugierde geblieben. Erk. v. 3. Febr. 82, R. 4 S. 113, Erk. v. 16. Mai 90 u. v. 20. Mai 90, E. 20 S. 403 u. 405.

85) d. h. Wegnehmen von Sachen unter Störung der öffentlichen Ordnung. GA. 22 S. 658.

86) Die Gefährdung des öffentl. Friedens muß hier im Gegensatze zu dem Fall des § 130 eine naheliegende sein. Erk. v. 22. Dezbr. 86, R. 8 S. 783.

87) Der öffentliche Friede besteht in dem Zustand des beruhigenden Bewußtseins der Staatsangehörigen, in ihren durch die Rechtsordnung gewährleisteten berechtigten Interessen geschützt zu sein. Hiernach erfordert der Thatbestand des Vergehens aus § 126, daß in einer Mehrheit von Personen durch die Androhung die Besorgniß erregt wird, daß ihre Interessen nicht hinreichend geschützt seien. Siehe das in vor. Anm. 86 cit. Erk. v. 22. Dezbr. 86. Dazu Erk. v. 16. Febr. 85, R. 7 S. 108.

Auf Seiten des Thäters muß das Bewußtsein vorhanden gewesen sein, daß seine Drohung geeignet sei, den öffentlichen Frieden der Gesammtheit zu stören. Erk. v. 2. Oktbr. 82, E. 7 S. 393.

Strafk. § 127. Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.[88])

Strafk. § 128. Die Theilnahme[89]) an einer Verbindung,[90]) deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern[91]) und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Strafk. § 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken[92]) oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die

---

88) Daß diejenigen, welche sich anschließen, selbst bewaffnet gewesen sind, ist nicht erforderlich. Erk. v. 29. Novbr. 97, E. 30 S. 391 u. GA. 46 S. 35.

89) Auch hier ist der Begriff der Theilnahme nicht nach § 47 zu beurtheilen. Erk. v. 1. Mai 82, R. 4 S. 422 u. E. 6 S. 216 u. Erk. v. 20. Mai 86, R. 8 S. 363. Die letztgedachte Entsch. erklärt auch, daß eine besondere Thätigkeit in der Verfolgung der Zwecke der Gesellschaft nicht erforderlich sei und nach Erk. v. 26. Septbr. 87, R. 9 S. 464 ist zur Theilnahme nicht eine ausdrückliche Mitgliedschaft, sondern schon eine bloße Förderung der Vereinszwecke (durch Verbreitung verbotener Schriften) ausreichend. — Abweichend hiervon nimmt Erk. v. 17. Oktbr. 93, E. 24 S. 328 mit Recht an, daß das Gesetz nur Stifter, Vorsteher und wirkliche Mitglieder mit Strafen bedrohe.

90) Unter „Verbindung" ist jede organisirte Vereinigung von einer gewissen Dauer zu verstehen, welche die Unterordnung der Mitglieder unter den Gesammtwillen für die Dauer der Mitgliedschaft voraussetzt. Der Beitritt kann auch durch konkludente Handlungen ausgedrückt werden. Erk. v. 21./23. Dezbr. 85, R. 7 S. 762 u. E. 13 S. 273. Hat eine Verbindung, die ihren Sitz im Auslande hat, Mitglieder im Inlande, so hat sie auch im Inlande Bestand und Dasein. Erk. v. 13./18. Juni 87, R. 9 S. 423 u. E. 16 S. 165. Vergl. auch Erk. v. 17. Oktbr. 93, E. 24 S. 328.

91) Der Stifter braucht nicht Mitglied zu sein. Erk. v. 1. Mai 82, R. 4 S. 422 u. E. 6 S. 215.

92) Die Strafbarkeit liegt vor, wenn es auch zur Ausführung der gesetzwidrigen Zwecke noch gar nicht gekommen ist, Erk. v. 21./23. Dezbr. 85, R. 7 S. 762, in der bloßen Geheimhaltung kann aber ein dem § 129 entsprechender Zweck nicht gefunden werden. Erk. v. 8. Novbr. 87, R. 9 S. 567.

Vollziehung von Gesetzen[93]) durch ungesetzliche Mittel[94]) zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ **130.** Wer in einer den öffentlichen Frieden[95]) gefährdenden Weise verschiedene Klassen[96]) der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten[97]) gegen einander öffentlich anreizt,[98]) wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Strafk.

---

93) Ueber Vollziehung von Gesetzen siehe Erk. v. 2. Jan. 85, E. 11 S. 350.

94) Ungesetzliche Mittel sind nicht bloß strafbare, sondern alle, welche gegen ein Gesetz verstoßen, z. B. Nichtanmeldung einer Versammlung. Erk. v. 8. Novbr. 87, R. 9 S. 567 u. 28. März 89, E. 19 S. 98.

95) Ueber die Gefährdung des öffentlichen Friedens im Sinne dieses Paragraphen im Gegensatze zu dem Thatbestande des § 126 siehe insbesondere die Ausführung in dem Erk. v. 22. Dezbr. 86, R. 8 S. 783. Siehe oben Anm. 86 u. 87 zu § 126. Vergl. auch Erk. v. 9. Febr. 86, R. 8 S. 109 über die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Zeitungsartikel u. Erk. v. 7. Febr. 89, E. 18 S. 406. Es ist anzunehmen, daß in jeder aktuellen Anreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten auch schon eine den öffentlichen Frieden bedrohende Gefahr liegt. Erk. v. 7. Jan. 95, E. 26 S. 349.

96) Es müssen also Mehrheiten (Theile der Bevölkerung) angereizt sein. Erk. v. 23. Septbr. 87, R. 9 S. 458. Erk. v. 17. April 88, R. 10 S. 302.

Dies Thatbestandsmerkmal kann nicht durch die Feststellung erfüllt werden, daß zu Gewaltthätigkeiten gegen die Regierung oder die Regierenden angereizt worden sei. Erk. v. 4. Jan. 92, E. 22 S. 293.

Unter den „verschiedenen Klassen" der Bevölkerung sind der Regel nach Personenkreise zu verstehen, die sich in Folge der gesellschaftlichen Gliederung von anderen abgegrenzt haben. Zur Zeit der That müssen aber diese Mehrheiten und die Unterschiede schon vorhanden sein. Erk. v. 29. Juni 94, E. 26 S. 63.

97) Das Gesetz erfordert nicht den Anreiz zu bestimmten Gewaltthätigkeiten, Erk. v. 9. Febr. 86, R. 8 S. 109, aber es erheischt die nach den konkreten Umständen nahe liegende Möglichkeit der Störung des öffentlichen Friedens. Erk. v. 17. April 88, R. 10 S. 302.

98) Als dolus genügt das Bewußtsein, daß die bezügliche Aeußerung geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören, eine hierauf gerichtete Absicht ist nicht erforderlich. Erk. v. 16. Febr. 85, R. 7 S. 108. Siehe auch 21. Oktbr. 95, E. 27 S. 429 u. v. 14. Juni 98, E. 31 S. 185.

Jedenfalls muß die Anreizung objektiv geeignet gewesen sein, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Erk. v. 22. Mai 96, E. 28 S. 387. Vergl. auch Erk. v. 1. Juni 93, E. 24 S. 189. Bei öffentlichen Reden ist der Begriff der Friedensgefährdung nicht auf die Zuhörer zu beschränken. Erk. v. 31. Mai 01, E. 34 S. 268.

Strafk. § 127. Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.[88])

Strafk. § 128. Die Theilnahme[89]) an einer Verbindung,[90]) deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern[91]) und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Strafk. § 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken[92]) oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die

88) Daß diejenigen, welche sich anschließen, selbst bewaffnet gewesen sind, ist nicht erforderlich. Erk. v. 29. Novbr. 97, E. 30 S. 391 u. GA. 46 S. 35.

89) Auch hier ist der Begriff der Theilnahme nicht nach § 47 zu beurtheilen. Erk. v. 1. Mai 82, R. 4 S. 422 u. E. 6 S. 216 u. Erk. v. 20. Mai 86, R. 8 S. 363. Die letztgedachte Entsch. erklärt auch, daß eine besondere Thätigkeit in der Verfolgung der Zwecke der Gesellschaft nicht erforderlich sei und nach Erk. v. 26. Septbr. 87, R. 9 S. 464 ist zur Theilnahme nicht eine ausdrückliche Mitgliedschaft, sondern schon eine bloße Förderung der Vereinszwecke (durch Verbreitung verbotener Schriften) ausreichend. — Abweichend hiervon nimmt Erk. v. 17. Oktbr. 93, E. 24 S. 328 mit Recht an, daß das Gesetz nur Stifter, Vorsteher und wirkliche Mitglieder mit Strafen bedrohe.

90) Unter „Verbindung" ist jede organisirte Vereinigung von einer gewissen Dauer zu verstehen, welche die Unterordnung der Mitglieder unter den Gesammtwillen für die Dauer der Mitgliedschaft voraussetzt. Der Beitritt kann auch durch konkludente Handlungen ausgedrückt werden. Erk. v. 21./23. Dezbr. 85, R. 7 S. 762 u. E. 13 S. 273. Hat eine Verbindung, die ihren Sitz im Auslande hat, Mitglieder im Inlande, so hat sie auch im Inlande Bestand und Dasein. Erk. v. 13./18. Juni 87, R. 9 S. 423 u. E. 16 S. 165. Vergl. auch Erk. v. 17. Oktbr. 93, E. 24 S. 328.

91) Der Stifter braucht nicht Mitglied zu sein. Erk. v. 1. Mai 82, R. 4 S. 422 u. E. 6 S. 215.

92) Die Strafbarkeit liegt vor, wenn es auch zur Ausführung der gesetzwidrigen Zwecke noch gar nicht gekommen ist, Erk. v. 21./23. Dezbr. 85, R. 7 S. 762, in der bloßen Geheimhaltung kann aber ein dem § 129 entsprechender Zweck nicht gefunden werden. Erk. v. 8. Novbr. 87, R. 9 S. 567.

Vollziehung von Gesetzen[93]) durch ungesetzliche Mittel[94]) zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ **130.** Wer in einer den öffentlichen Frieden[95]) gefährdenden Weise verschiedene Klassen[96]) der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten[97]) gegen einander öffentlich anreizt,[98]) wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Strafk.

---

93) Ueber Vollziehung von Gesetzen siehe Erk. v. 2. Jan. 85, E. 11 S. 350.

94) Ungesetzliche Mittel sind nicht bloß strafbare, sondern alle, welche gegen ein Gesetz verstoßen, z. B. Nichtanmeldung einer Versammlung. Erk. v. 8. Novbr. 87, R. 9 S. 567 u. 28. März 89, E. 19 S. 98.

95) Ueber die Gefährdung des öffentlichen Friedens im Sinne dieses Paragraphen im Gegensatze zu dem Thatbestande des § 126 siehe insbesondere die Ausführung in dem Erk. v. 22. Dezbr. 86, R. 8 S. 783. Siehe oben Anm. 86 u. 87 zu § 126. Vergl. auch Erk. v. 9. Febr. 86, R. 8 S. 109 über die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Zeitungsartikel u. Erk. v. 7. Febr. 89, E. 18 S. 406. Es ist anzunehmen, daß in jeder aktuellen Anreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten auch schon eine den öffentlichen Frieden bedrohende Gefahr liegt. Erk. v. 7. Jan. 95, E. 26 S. 349.

96) Es müssen also Mehrheiten (Theile der Bevölkerung) angereizt sein. Erk. v. 23. Septbr. 87, R. 9 S. 458. Erk. v. 17. April 88, R. 10 S. 302.

Dies Thatbestandsmerkmal kann nicht durch die Feststellung erfüllt werden, daß zu Gewaltthätigkeiten gegen die Regierung oder die Regierenden angereizt worden sei. Erk. v. 4. Jan. 92, E. 22 S. 293.

Unter den „verschiedenen Klassen" der Bevölkerung sind der Regel nach Personenkreise zu verstehen, die sich in Folge der gesellschaftlichen Gliederung von anderen abgegrenzt haben. Zur Zeit der That müssen aber diese Mehrheiten und die Unterschiede schon vorhanden sein. Erk. v. 29. Juni 94, E. 26 S. 63.

97) Das Gesetz erfordert nicht den Anreiz zu bestimmten Gewaltthätigkeiten, Erk. v. 9. Febr. 86, R. 8 S. 109, aber es erheischt die nach den konkreten Umständen nahe liegende Möglichkeit der Störung des öffentlichen Friedens. Erk. v. 17. April 88, R. 10 S. 302.

98) Als dolus genügt das Bewußtsein, daß die bezügliche Aeußerung geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören, eine hierauf gerichtete Absicht ist nicht erforderlich. Erk. v. 16. Febr. 85, R. 7 S. 108. Siehe auch 21. Oktbr. 95, E. 27 S. 429 u. v. 14. Juni 98, E. 31 S. 185.

Jedenfalls muß die Anreizung objektiv geeignet gewesen sein, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Erk. v. 22. Mai 96, E. 28 S. 387. Vergl. auch Erk. v. 1. Juni 93, E. 24 S. 189. Bei öffentlichen Reden ist der Begriff der Friedensgefährdung nicht auf die Zuhörer zu beschränken. Erk. v. 31. Mai 01, E. 34 S. 268.

Strafk. § 130a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats[99]) in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

Strafk. § 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen,[100]) wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen[1]) oder Anordnungen der Obrigkeit[2])

---

99) Ueber Angelegenheiten des Staates siehe Erk. v. 11. Dezbr. 85, E. 13 S. 169 u. R. 7 S. 740.

Als dolus bei dem Vergehen aus § 130a genügt das Bewußtsein, daß die Aeußerung geeignet sei, den Frieden zu stören. Erk. v. 16. Febr. 85, R. 7 S. 108. Siehe auch Erk. v. 21. Oktbr. 95, E. 27 S. 429.

100) Thatsache im Sinne dieses Ges. ist nur eine Begebenheit, ein konkreter Vorgang, welcher in der Vergangenheit oder Gegenwart in die Erscheinung getreten und dadurch Gegenstand der Wahrnehmung geworden ist. Innere Vorgänge, deren Dasein und Art dargethan und damit wahrnehmbar gemacht werden kann, sind aus dem Kreise der Thatsachen nicht ausgeschlossen, wohl aber alle Ergebnisse abstracter Schlußfolgerungen. Erk. v. 13. Oktbr. 91, E. 22 S. 158 und ebenso Erk. v. 9. Oktbr. 93, E. 24 S. 300.

Bloße verdächtigende allgemeine Kritiken und Urtheile über politische, sociale u. s. w. Verhältnisse, die sich nicht auf konkrete Vorkommnisse, sondern auf Beobachtungen und Schätzungen gründen, gehören nicht hierher. Erk. v. 13. Oktbr. 91, E. 22 S. 158 u. Erk. v. 14. Novbr. 93, E. 24 S. 387. Aber der Begriff der Thatsachen ist nicht auf konkrete Vorgänge u. Begebenheiten, also auf etwas Geschehenes zu beschränken, vielmehr fällt auch das bestehend Wahrnehmbare, d. h. die Existenz der Dinge u. ihre Eigenschaften unter den Thatsachen-Begriff, z. B. das Bestehen einer Absicht, ein Beweggrund für ein bestimmtes Handeln u. s. w. Erk. v. 22. Jan. 94, GA. 42 S. 40.

1) Unter Staatseinrichtungen sind die bleibenden dauernden Bestandtheile der Verfassung und Verwaltung, mit welchen der spezielle Staat sich einrichtet, zu verstehen, also die auf Erfüllung des Staatszweckes hinzielenden, für die Dauer bestimmten organischen Schöpfungen auf irgend einem Gebiete der staatl. Thätigkeit (nicht das Institut des Privateigenthums). Erk. v. 5. Oktbr. 91, E. 22 S. 253. Staatseinrichtungen einer vergangenen Zeit gehören nicht hierher. Erk. v. 29. Novbr. 87, R. 9 S. 674 u. E. 16 S. 368.

Angriffe gegen den Reichstag u. die Regierung fallen nur dann unter

verächtlich zu machen,[3]) wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 132. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes[4]) befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf,[5]) wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Strafk.

§ 133. Wer eine Urkunde,[6]) ein Register,[7]) Akten oder einen sonstigen Gegenstand,[8]) welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu Strafk.

diesen §, wenn sie dieselben in ihrer Eigenschaft als Staatseinrichtung treffen, nicht wenn es sich bloß um einen Angriff gegen einzelne Beschlüsse und Maßnahmen handelt. Erk. v. 5. Jan. 97, E. 29 S. 318.

2) Dahin gehören auch Verwaltungsakte, die einen einzelnen Fall oder eine bestimmte Person betreffen, Erk. v. 9. Febr. 86, R. 8 S. 110, Erk. v. 29. Novbr. 87, E. 16 S. 368 u. R. 9 S. 674, aber sie müssen einen in das öffentliche Leben eingreifenden autoritativen Charakter haben. Erk. v. 2. Juni 92, E. 23 S. 151.

Bloße Unterlassungen gehören nicht hierher. Erk. v. 5. Okt. 97, E. 30 S. 263.

Zwischen Staatseinrichtungen u. Anordnungen der Obrigkeit, welche dem gesammten Deutschen Reich oder den einzelnen Bundesstaaten angehören, giebt es keinen Unterschied. Erk. v. 2. März 91, E. 21 S. 394.

Behördliche Anweisungen, welche sich lediglich auf den inneren dienstlichen Geschäftsverkehr beziehen, können als Anordn. der Obrigkeit im Sinne dieses Paragraphen nicht gelten. Erk. v. 2. Juni 92, E. 23 S. 151.

3) Ueber das „verächtlich machen“ siehe Erk. v. 23. Jan. 80, E. 1 S. 161 und abweichend Erk. v. 8. März 82, R. 4 S. 232. Ob der beabsichtigte Erfolg eingetreten ist, ist gleichgültig. Erk. v. 21. März 81, R. 3 S. 147. Diese letztere Entsch. spricht zugleich aus, daß als dolus das Bewußtsein genüge, daß die betreffenden Behauptungen geeignet seien, Staatseinrichtungen u. s. w. verächtlich zu machen.

4) Kirchenämter gehören nicht hierher. Erk. v. 13. März 84, E. 10 S. 199, wohl aber die Rechtsanwaltschaft. Erk. v. 5. Febr. 89, GA. 37 S. 58.

5) Klageerhebung auf Grund simulirter Cession kann unter diesen Paragraphen fallen. Erk. v. 28. Novbr. 79, R. 1 S. 100, GA. 24 S. 132, ebenso unbefugte Ausübung des Amts als Fleischbeschauer. Erk. v. 20. Septbr. 81, R. 3 S. 506 u. E. 4 S. 422, nicht minder unbefugte Ausstellung von Kirchenattesten. Erk. v. 22. Jan. 83, R. 5 S. 56.

Es ist gleichgültig, ob die Handlung an sich berechtigt gewesen wäre, wenn ein Beamter sie vorgenommen hätte. Erk. v. 4. Jan. 87, R. 9 S. 6.

Ein Auctionator hat kein öffentliches Amt. Erk. v. 28. März 88, R. 10 S. 274 u. E. 17 S. 291. Die Abnahme eines Eides in der Form des § 61 StPO. durch eine Privatperson ist keine Vornahme einer Amtshandlung. Erk. v. 13. Juni 01, E. 34 S. 289.

6) Eine Urkunde im Sinne der §§ 267 ff. wird hier nicht gefordert. Erk. v. 8. Novbr. 80, R. 2 S. 474 u. E. 2 S. 425.

7) Die Register brauchen keine Urkunden zu sein. Erk. v. 25. Novbr. 82, E. 7 S. 253.

8) Es wird nicht vorausgesetzt, daß dem Gegenstand in amtlicher Beziehung Beweiskraft beiwohnen muß. Erk. v. 3. Oktbr. 84, R. 6 S. 593. Vergl. auch

bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind,[9]) vorsätzlich vernichtet,[10]) bei Seite schafft[11]) oder beschädigt,[12]) wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen,[13]) so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Strafk. mit Ueberw. § 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig[14]) abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Erk. v. 10. Oktbr. 84, ebenda S. 613, aber es genügt nicht jeder beliebige Gegenstand, welcher zum Verbrauch bestimmt ist, wie z. B. Beleuchtungs-, Schreibmaterial u. s. w.; es kommt also darauf an, daß der Gegenstand hat amtlich aufbewahrt werden sollen. Erk. v. 13. Novbr. 93, E. 24 S. 385.

Wohl aber gehört hierher die für den Adressaten bestimmte Abschrift einer Zustellungsurkunde, so lange sie sich noch in den Händen des Postboten befindet. Erk. v. 19. Oktbr. 1900, E. 33 S. 413.

9) Daß die Aufbewahrung oder Uebergabe von einem Beamten oder kraft eines Staats- oder öffentlichen Amtes erfolgt sei, ist nicht nothwendig. Erk. v. 12. Jan. 97, E. 29 S. 321, es genügt jede Art der amtlichen Uebergabe. Erk. v. 15. Mai 84, E. 10 S. 387, Erk. v. 23. Jan. 97, GA. 45 S. 117, Erk. v. 20. Novbr. 88, R. 10 S. 679.

10) Als dolus genügt das Bewußtsein von der amtlichen Aufbewahrung u. der Rechtswidrigkeit der Handlung. Erk. v. 10. Novbr. 92, E. 23 S. 283. Der dolus kann ausgeschlossen sein, wenn der Thäter sich in dem Irrthum befunden, daß er zu der Handlung berechtigt sei. Erk. v. 29. Oktbr. 95, E. 27 S. 401.

11) Wenn auch nur vorübergehend. Erk. v. 8. Novbr. 80, R. 2 S. 474, E. 2 S. 425. Ueber Beiseiteschaffung durch Täuschung des Inhabers der Urkunde siehe Erk. v. 13. Febr. 85, R. 7 S. 100. Wegnahme einer Postkarte, die der Thäter schon in einen Briefkasten gesteckt hatte, aus der Tasche des Postboten fällt unter diesen §. Erk. v. 13. Novbr. 91, E. 22 S. 204.

Wird dies Vergehen von einem Beamten verübt, so kommt § 348 Abs. 2 zur Anwendung.

12) Eine Beschädigung kann auch in der unbefugten Aenderung eines Wortes der Urkunde gefunden werden. Erk. v. 15. Juni 89, GA. 37 S. 283. Vergl. auch Erk. v. 28. Juni 89, E. 19 S. 319.

13) Daß die Akten nicht um ihres Inhaltes willen, sondern um dieselben als Makulatur zu verkaufen und dadurch Gewinn zu erzielen, beseitigt werden, schließt die gewinnsüchtige Absicht nicht aus. Erk. v. 12. Febr. 92, E. 22 S. 331. Auch macht die irrige Meinung des Thäters, die Akten seien schon zum Einstampfen bestimmt, denselben nicht straffrei. Erk. v. 10. Novbr. 92, E. 23 S. 283.

14) Böswillig, nicht bloß muthwillig. Siehe Olshausen zu § 134 und die dort angeführten Schriftsteller.

• § 135. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität [15]) des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Strafk.

§ 136. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, [16]) welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Strafk. mit Ueberw.

§ 137. Wer Sachen, [17]) welche durch die zuständigen Behörden [18]) oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, [19]) Strafk. mit Ueberw.

15) Siehe Anm. 17 zu § 103a.

16) Das Siegel muß von einem zuständigen Beamten in Ausübung seines Amtes angelegt sein. Erk. v. 13. Febr. 83, R. 5 S. 101 u. E. 8 S. 35. Siehe auch GA. 39 S. 165. Auch Siegelmarken gehören hierher. Erk. v. 22. Dezbr. 80, R. 2 S. 663. Eine Verletzung der Siegel ist nicht nothwendig. GA. 22 S. 591. Auch das Abreißen der mit dem Siegel des Gerichtsvollziehers versehenen Pfändungsanzeige gehört hierher. Erk. v. 24. Jan. 89, E. 18 S. 388. Ebenso die Ablösung von Bahnplomben, GA. 39 S. 166.

Aber der Thäter muß sich bewußt gewesen sein, daß er unbefugt ein amtliches Siegel abreißt. Erk v. 11. Dezbr. 94, E. 26 S. 308.

17) Ob zu diesen auch gepfändete Forderungen zu rechnen sind, war eine alte Streitfrage, die zuletzt durch PlenBeschl. des früheren OTrib. v. 3. Juli 71 (GA. 19 S. 579) verneinend entschieden war. Das RG. hat längere Zeit geschwankt, jetzt ist indeß durch PlenEntsch. v. 8. März 93, E. 24 S. 40 auch erkannt, daß zu den Sachen im Sinne des § 137 Forderungen nicht gehören. Die Entsch. beruht auf dem Gedanken, daß bei der Verstrickung anschließend an § 136 der äußerlich in die Erscheinung getretene Akt der Staatsautorität als solcher gegen jeden Eingriff geschützt werden soll. Deßhalb ist auch in der Anordnung, bei Pfändung eines Anspruchs auf Herausgabe einer körperlichen Sache dieselbe an den Gerichtsvollzieher herauszugeben, eine Verstrickung nicht zu finden. Erk. v. 28. April 93, E. 24 S. 202.

18) Zuständigkeit in abstracto genügt. Erk. v. 14. Dezbr. 94, E. 26 S. 287.

19) Die Pfändung muß den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Verabsäumung unerheblicher, bloß instruktioneller Vorschriften macht die Pfändung nicht ungültig. Erk. v. 25. Mai 86, R. 8 S. 391. Anlegung von Siegeln nicht nothwendig. Erk. v. 16. Septbr. 80, R. 2 S. 213. Aber die gepfändeten Sachen müssen in Besitz genommen werden. Erk. v. 28. Septbr. 81, R. 3 S. 552. Ueber den Akt der Besitzergreifung siehe Erk. v. 12. Oktbr. 85, R. 7 S. 572, v. 30. April 85, R. 7 S. 265 u. v. 17. Oktbr. 87, R. 9 S. 515 u. E. 16 S. 273. Eine bloße Erklärung des Beamten, daß die Sachen gepfändet seien, genügt nicht, die Pfändung muß, namentlich wenn die Sachen im Besitze des Schuldners bleiben, äußerlich erkennbar gemacht sein. Siehe das soeben erwähnte Erk. v. 17. Oktbr. 87 u. Erk. v. 21. April 82, R. 4 S. 369, sowie Erk. v. 22. Juni 86, R. 8 S. 479. Siehe auch GA. 44 S. 168.



vorsätzlich[20]) bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht,[21]) wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.[22])

Ueber die Pfändung von Früchten auf dem Halme siehe Erk. v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 587. Die Konkurseröffnung enthält eine Beschlagnahme des der Zwangsvollstr. unterliegenden Vermögens des Schuldners. Erk. v. 6. Juli 86, R. 8 S. 519. Die Beschlagnahme von Ueberführungsstücken erfordert außer der Anordnung noch einen Ausführungsakt, der in einem bloßen amtlichen Verbot bestehen kann. Einer Besitzergreifung bedarf es nicht. Erk. v. 19. Juni 88, R. 10 S. 443. Vergl. hierzu auch Erk. v. 23. Oktbr. 83, R. 5 S. 637 u. E. 9 S. 121.

Die Zustellung einer einstw. Verfüg. stellt eine Beschlagnahme dar, GA. 38 S. 71, dagegen ist in dem allg. Veräußerungsverbot nach § 98 Konkursordn. eine Beschlagnahme nicht zu erblicken. Erk. v. 5. Dezbr. 89, E. 20 S. 244.

Ueber den Umfang der Beschlagnahme durch Einleitung einer Zwangsverwaltung siehe Erk. v. 10. April 96, E. 28 S. 307.

Der § kommt auch dann zur Anwendung, wenn die gepfändeten Sachen sich thatsächlich in der Gewahrsam eines Dritten befunden haben und dieser der Beschlagnahme widersprochen hat. Erk. v. 6. Febr. 94, E. 25 S. 108.

Wenn auch Forderungen nicht zu den Sachen im Sinne dieses § gehören, so kann doch ein über die Forderung lautendes Hypothekendokument als eine in Beschlag genommene körperliche Sache angesehen werden. Erk. v. 28. April 93, E. 24 S. 161.

Der von einem von der Behörde autorisirten Hundefänger aufgegriffene Hund ist beschlagnahmt. Erk. v. 12. Febr. 92, E. 22 S. 364.

Durch Einleitung der Subhastation wird eine in einem Fabrikgebäude befindliche Maschine nur dann beschlagnahmt, wenn sie Zubehör des Gebäudes ist. Erk. v. 4. Juli 89, GA. 37 S. 298.

20) Zum dolus gehört neben dem Bewußtsein, daß die Sache gepfändet worden und daß dieselbe durch die Handlung der Verstrickung entzogen wird, der Vorsatz der Beiseiteschaffung. Eine eigennützige Absicht ist nicht nothwendig. Erk. v. 1. Mai 80, R. 1 S. 705.

Für den § 137 sind die allg. Grundsätze über den dolus maßgebend. Das Bewußtsein des Thäters muß sich deßhalb auch auf die Zuständigkeit des die Pfändung oder Beschlagn. bewirkenden Beamten (Behörde) und auf die gesetzl. Statthaftigkeit der Pfändung selbst erstrecken. Bloße Zweifel an der Zuständigkeit des Beamten und der Rechtmäßigkeit der Pfändung schließen aber die Strafbarkeit nicht aus. Erk. v. 13. Juni 84, R. 6 S. 426 u. E. 10 S. 425.

Der gute Glaube des Thäters, daß die Verstrickung durch Befriedigung des Gläubigers aufgehoben u. eine weitere obrigkeitliche Anordnung nicht mehr nothwendig sei, kann Straffreiheit bewirken. Erk. v. 11. Dezbr. 94, E. 26 S. 308.

21) Darunter ist eine Handlung zu verstehen, durch welche die Pfändung ganz oder theilweise dauernd oder vorübergehend unwirksam gemacht wird. Eine Beschädigung der Substanz der beschlagnahmten Sache gehört nicht hierher. Erk. v. 12. Oktbr. 85, R. 7 S. 572.

Auch eine bloße Veränderung des Aufbewahrungsortes des beschlagnahmten Gegenstandes kann unter diese Bestimmung fallen. Erk. v. 23. März 88, R. 10 S. 264 u. v. 12. Febr. 89, E. 18 S. 410.

§ 138. Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.[23]) Schöff.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

§ 139. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens[24]) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß[25]) erhält und es unterläßt,[26]) hiervon der Behörde[27]) oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen. Strafk.

§ 140. Wegen Verletzung der Wehrpflicht[28]) wird bestraft: Strafk.

---

22) Das Vergehen gegen § 137 kann mit den Vergehen aus § 133 u. resp. § 288 ideell konkurriren. Erk. v. 13. Juni 84, R. 6 S. 426 u. v. 10. Jan. 88, R. 10 S. 19 u. E. 17 S. 42.

23) Ein Zeuge, der nachträglich sein Ausbleiben entschuldigt und hierbei eine unwahre Thatsache vorbringt, ist nicht strafbar. GA. 37 S. 304. Abweichend GA. 40 S. 175 u. Erk. v. 29. Jan. 97, E. 29 S. 316, ferner GA. 47 S. 301.

24) Bei gemeingefährl. Verbrechen besteht die Anzeigepflicht, solange der durch Begehung des Verbrechens hervorgerufene Zustand der Gefahr dauert. Durch das Vorliegen eines strafb. Versuchs ist deßhalb die Anwendbarkeit des § 139 nicht beseitigt. Erk. v. 7. Juni 86, R. 8 S. 425 u. E. 14 S. 215.

25) Zur glaubhaften Kenntniß gehört mindestens, daß der Betreffende selbst an die Ernstlichkeit des Vorhabens geglaubt hat. Erk. v. 13. Novbr. 94, GA. 42 S. 394.

26) Die Berechtigung, das Zeugniß zu verweigern, befreit nicht von der Anzeigepflicht. Erk. v. 15. Mai 80, R. 1 S. 785 u. E. 2 S. 57. Selbstverständlich bezieht sich der Paragraph nur auf die Unterlassung der Anzeige von dem Vorhaben Anderer, deßhalb ist derjenige, welcher mit einem Anderen ein Verbrechen verabredete, aber später zurücktrat, aus § 139 nicht strafbar. Erk. v. 25. Septbr. 80, E. 3 S. 1.

27) Bei denjenigen Verbrechen, welche aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Gefahr mit Strafe bedroht sind, muß die Anzeige immer der Behörde erstattet werden. Erk. v. 4. Jan. 84, E. 9 S. 384.

28) Wehrpflichtig ist jeder Deutsche (Art. 57 Reichsverf.) und zwar vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (Ges. v. 12. Febr. 88 Art. I u. Art. II § 24). Eine Verletzung der Wehrpflicht kann grundsätzlich (abgesehen von § 11 des Ges. v. 2. Mai 74) nur von einem Deutschen begangen werden, § 140 findet mithin gegen Denjenigen keine Anwendung, welcher die Reichsangehörigkeit verloren hat. Hierzu genügt aber ein zehnjähriger ununter-

1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen,[29]) ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter[30]) sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;

2. ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;

3. ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert:[31]) mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.[32])

Der Versuch ist strafbar.[33])

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten

---

brochener Aufenthalt im Auslande. Erk. v. 22. Novbr. 87, R. 9 S. 628, Erk. v. 2. Febr. 93, E. 23 S. 407 und das gilt auch in Betreff Minderjähriger. Erk. v. 4. Febr. 95, E. 26 S. 427, v. 28. Novbr. 95, E. 28 S. 25 u. v. 16. Novbr. 97, E. 30 S. 326. Erk. v. 27. Oktbr. 98, GA. 46 S. 437.

Deutsche, welche durch Naturalisation Nordamerikanische Staatsbürger geworden sind und sich fünf Jahre lang in Amerika aufgehalten haben, können nach ihrer Rückkehr nach Deutschland wegen Hinterziehung der Militärpflicht nicht mehr verfolgt werden. Erk. v. 20. Jan. 96, E. 28 S. 127 u. ebenso Erk. v. 18. Febr. 97, E. 29 S. 391.

29) Unter der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, ist nicht der bloße Vorsatz, sondern der auf den Erfolg gerichtete Wille zu verstehen. Die Absicht kann neben einer anderen Absicht (sich z. B. einer Gefängnißstrafe zu entziehen) bestehen. Erk. v. 1. Novbr. 84, R. 6 S. 680, E. 11 S. 380 u. Erk. v. 15. Oktbr. 00, E. 33 S. 399.

30) d. h. mit dem 1. Jan. des Kalenderjahres, in welchem er 20 Jahre alt wird. § 10 des Reichsmil.Ges. v. 2. Mai 74 in der Fassung des Ges. v. 6. Mai 80, RGBl. S. 105.

31) S. Ges. v. 11. Febr. 88 (RGBl. S. 11), insbesondere § 4 Nr. 3.

32) Die Verjährung dieses Vergehens beginnt mit der Rückkehr in das Bundesgebiet, gleichviel in welcher Absicht und für welche Dauer sie erfolgte. Erk. v. 21. Juni 82, R. 4 S. 595. Erk. v. 28. Septbr. 91, E. 22 S. 163.

Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung siehe Erk. v. 16. Septbr. 80, R. 2 S. 212.

33) Ueber den Thatbestand des Versuches siehe Erk. v. 20. Novbr. 80, R. 2 S. 538 u. E. 3 S. 136.

möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ **141.** Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten[34]) vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion[35]) desselben vorsätzlich befördert,[36]) wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Strafk.

Der Versuch ist strafbar.[37])

§ **142.** Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht[38]) oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Strafk.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§ **143.** Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise[39]) zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet,[40]) wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Strafk.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

---

34) Dazu gehören auch die vor erfüllter Dienstzeit zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften. Erk. v. 9. Juni 82, R. 4 S. 553. — Auch die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten gehören im Sinne dieses § zu den deutschen Soldaten. Irrthum schützt nicht. Erk. v. 15. Dezbr. 94, E. 26 S. 314.

35) Ueber den Begriff der Desertion siehe Erk. v. 1. Febr. 82, R. 4 S. 110 u. E. 6 S. 7. Ein zu einer militärischen Uebung einberufener Reservist kann die Desertion begehen, auch wenn seine Einstellung in den Truppentheil nicht erfolgt ist. Erk. v. 21. April 92, E. 23 S. 81.

36) Ueber Beförderung der Desertion siehe Erk. v. 20. Jan. 81, R. 2 S. 745 u. E. 2 S. 280.

37) Ueber Versuch der Beförderung siehe Erk. v. 10. Novbr. 81 u. 13. April 82, E. 5 S. 126 u. E. 6 S. 107, R. 3 S. 704 u. R. 4 S. 318.

38) Es ist hier aber im Gegensatz zum § 143 die Erfüllung der Wehrpflicht in ihrer Totalität gemeint. Erk. v. 15. Mai 00, E. 33 S. 280. — Relative Untauglichkeit genügt. Erk. v. 5. April 83, R. 5 S. 224 u. E. 8 S. 214.

39) Das „theilweise" bezieht sich nicht bloß auf die Zeit, sondern auch auf die Art. Erk. v. 26. Juli 83, E. 9 S. 88.

40) Ein Erfolg wird nicht erfordert, es genügt, daß die Mittel zur Täuschung geeignet gewesen sind. Erk. v. 3. Novbr. 84, R. 6 S. 682. Aber es ist nothwendig, daß die auf Täuschung berechneten Mittel gegenüber einer Behörde gebraucht werden. Erk. v. 10. Septbr. 86, R. 8 S. 538.

Das bloße Lügen genügt zur Erfüllung des Thatbestandes nicht, es

Strafk. § 144. Wer es sich zum Geschäfte macht,[41]) Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Strafk. mit Ueberw. § 145. Wer die vom Kaiser

zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See,
über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder
in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern

erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.[42])

Strafk. § 145 a.[43]) Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt,[43a]) wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

8. Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen.

Schw. § 146. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht,[44]) um das nachgemachte Geld als echtes zu

müssen vielmehr bestimmte Mittel zur Beglaubigung angewendet sein. Erk. v. 4. Dezbr. 96, E. 29 S. 218.

41) Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit wird hier nicht gefordert. Hälschner D. Strafr. I S. 546.

42) Siehe hierzu: a. Die VO. zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See v. 9. Mai 1897 (RGBl. S. 203), durch welche die frühere VO. v. 7. Jan. 80 aufgehoben ist; b. Die VO. betr. Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und Lootsendampffahrzeuge v. 10. Mai 97 (RGBl. S. 215).

Vergl. auch die VO. über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß v. 15. August 76 (RGBl. S. 189).

43) Der § 145 a ist neu eingeschoben und beruht auf Art. 34 des EG. z. BGB. Damit ist das Ges. v. 17. Juni 33 (GS. S. 75) beseitigt.

43 a) Hierunter ist nicht nur die sog. Emissionsthätigkeit zu verstehen, sondern auch der Aussteller, der nach beendeter Emissionsthätigkeit Schuldverschreibungen in Verkehr bringt, macht sich strafbar. Olshausen, 6. Aufl., S. 543.

44) Nachmachen heißt ein falsches Geld herstellen, dem der Schein echten Metall- oder Papiergeldes beiwohnt und das geeignet ist, den Arglosen im Verkehr zu täuschen. Erk. v. 27. März 82, E. 6 S. 142.

gebrauchen[45]) oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 147. Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft[46]) und solches entweder in Verkehr bringt[47]) oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.[48]) Schw.

§ 148. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter[49]) Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Schöff.

Der Versuch ist strafbar.

§ 149. Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Aus-

---

45) Dies ist auch anzunehmen, wenn das gefälschte Geld nur dazu benutzt wird, um dasselbe (zur Erlangung von Kredit u. s. w.) vorzuzeigen. Erk. v. 28. Mai 86, R. 8 S. 400 u. E. 14 S. 161.

46) Unter dem „sich verschaffen“ ist die Handlung zu verstehen, durch welche Jemand falsches Geld mit Kenntniß dieser Falschheit an sich bringt. Erk. v. 27. März 82, E. 6 S. 142 u. OR. 17 S. 392.

Eine weiter gehende Absicht, namentlich auf Einführung des falschen Geldes in das Inland, braucht nicht vorzuliegen, das Anschaffen mit der Absicht, es als echt in den Verkehr zu bringen, ist als Versuch des Verbr. aus § 147 zu bestrafen.

Hälschner, D. Strafr. II S. 578. Siehe über den Versuch auch Erk. v. 20. Mai 87, E. 16 S. 111.

47) Es kommt nicht darauf an, ob das Geld als echtes in den Verkehr gebracht wird. Vergl. Erk. v. 30. April 80, E. 1 S. 408.

48) Einführen heißt das Geld aus dem Auslande über die Grenze des D. Reichs bringen. Ob das Geld im Inlande oder Auslande verbreitet werden sollte, ist gleichgültig. Erk. v. 11. Juli 82, R. 4 S. 685 u. E. 6 S. 441.

49) Bloßer Zweifel an der Echtheit genügt nicht. Olshausen zu diesem §. Siehe auch GA. 44 S. 64.

gabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.[50])

Strafk. § 150. Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Strafk. § 151. Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat,[51]) wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 152. Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.[52])

9. Abschnitt. Meineid.

Schw. § 153. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid[53]) wissentlich falsch[54]) schwört,[55]) wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

---

50) Ausländische Prämienpapiere mit falschem Stempel (Ges. v. 8. Juni 71) werden durch diese unrichtige Stempelung nicht dem verrufenen mit dem Scheine der Gültigkeit versehenen Gelde gleich und unterliegen nicht der Einziehung. Erk. v. 11. April 92, E. 23 S. 50.

51) Das Vergehen ist erst vollendet, wenn die Anfertigung oder Anschaffung bereits stattgefunden hat. Vergl. auch § 360 Nr. 4, Olshausen zu § 151.

52) Der § macht eine Ausnahme von der Vorschrift des § 42. Das Erk. v. 28. Mai 86, R. 8 S. 400, E. 14 S. 168 führt aus, § 152 verfolge lediglich polizeiliche Zwecke und finde Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob der objective Thatbestand eines der in den §§ 146 ff. vorgesehenen Reate vorliege oder nicht. Die Verurtheilung oder Freisprechung einer bestimmten Person stehe einem nachträglichen Verfahren behufs Einziehung nicht entgegen. Vergl. dagegen Olshausen zu § 152. Siehe auch oben Anm. 50 zu § 149.

Die Einziehung im Wege des gerichtlichen Verfahrens ist nicht unbedingt nothwendig. Das letztere wird entbehrlich, wenn der Inhaber des Falschstückes in die Herausgabe willigt und auch sonst Ansprüche nicht erhoben werden. Rescr. v. 17. Juni 87.

53) Ob einer dieser Eide vorliegt, ist nach der Landesgesetzgebung zu beurtheilen. Ein im Wege des Vergleichs geleisteter Eid gehört nicht hierher. Erk.

§ 154. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde[56]) wissentlich ein falsches Zeugniß[57]) oder ein falsches Gutachten[58]) mit einem Eide bekräftigt[59]) Schw.

v. 8. Oktbr. 81, R. 3 S. 616 u. E. 5 S. 94. Vergl. aber Fuchs in GA. 30 S. 340 u. v. Schwarze, Ger.Saal 34 S. 52. Auch die in diesem § erwähnten Eide müssen vor einer wenigstens in abstracto zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleistet sein. Erk. v. 25. Febr. 84, R. 6 S. 151 u. v. 24. Novbr. 85, R. 7 S. 696. Ueber die Zuständigkeit bestimmen die Landesges. Steuerämter haben dieselbe nicht. GA. 23 S. 237 u. 38 S. 72.

Ob der Thäter nach den civilprozessualischen Vorschriften zur Leistung des Eides berechtigt, verpflichtet oder befähigt war, ist gleichgültig. Erk. v. 30. Jan. 82, R. 4 S. 95. Vergl. auch R. 3 S. 676. Ebenso ist es gleichgültig, ob der Eid gegen ein Verbot geleistet ist, wenn z. B. dem Thäter die Fähigkeit zur Eidesleistung aberkannt ist, Erk. v. 23. Febr. 80, E. 1 S. 217, oder wenn eine Person schwört, deren eidliche Vernehmung gesetzlich unstatthaft ist. Erk. v. 14. Novbr. 93, E. 25 S. 30. Dagegen ist der Meineid des Eidesunmündigen nicht strafbar. Erk. v. 26. März 81, R. 3 S. 165 u. E. 4 S. 32.

Ueber die strafrechtliche Bedeutung des Offenbarungseides siehe Lindenberg in GA. 44 S. 133.

54) Zwischen wesentlichen und unwesentlichen Punkten des Inhalts der Eidesnorm ist kein Unterschied zu machen. Erk. v. 29. April 84, E. 10 S. 338, v. 14. Oktbr. 84, R. 6 S. 619. Bezüglich der eidlichen Erhärtung des Nichtwissens eines Umstandes siehe Erk. v. 6. März 88, E. 17 S. 185.

55) Versuch liegt nur vor, wenn mit der Eidesleistung der Anfang gemacht, also schon einige Worte gesprochen sind. Olshausen zu § 153.

56) Die vor einem nach den Gesetzen eines auswärtigen Staats zur Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen berufenen Beamten einer im Inlande befindlichen Gesandtschaft abgegebene falsche eidliche oder eidesstattliche Angabe ist nach § 153 strafbar. Erk. v. 26. Novbr. 80, R. 2 S. 571.

57) Daß die falsch bekundete Thatsache sich später bei der Beweiswürdigung als unerheblich herausgestellt hat, schließt den Thatbestand des falschen Zeugnisses nicht aus. Erk. v. 14. Febr. 84, R. 6 S. 111. Ebenso erklärt das Erk. v. 29. April 84, R. 6 S. 317: Ein Zeugniß ist objektiv falsch, wenn auch der unrichtig bezeugte Umstand für die Sache, in welcher dasselbe abgelegt worden, unerheblich und unwesentlich war und die Beeidigung eines solchen Zeugnisses beseitigt nicht den Thatbestand des Meineides. Ferner ist in dem Erk. v. 14. Oktbr. 84, R. 6 S. 619 bemerkt, daß die Annahme, der objektiv falsche Eid sei straflos, wenn die falsch beschworene Thatsache unerheblich sei, jedenfalls für den Fall rechtsirrig sei, in welchem eine positive Auslassung vorliege.

Ein Zeuge oder Sachverständiger, welcher einen Theil seiner Wissenschaft absichtlich verschweigt, macht sich auch dann des Meineides schuldig, wenn er das Verschwiegene für unerheblich hält. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß er danach besonders befragt worden oder daß er sich der Möglichkeit bewußt gewesen ist, man könne die verschwiegenen Thatsachen für erheblich erachten. Erk. v. 8. Jan. 86, R. 8 S. 23. Das Zeugniß umfaßt auch die Angaben über die Vorstrafen. Erk. v. 5. Mai 80, R. 1 S. 732 u. E. 2 S. 45.

Der promissorische Zeugeneid, welcher nach der Beantwortung der General=

oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.[60])

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§ 155. Der Ableistung eines Eides[61]) wird gleichgeachtet, wenn

1. ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgiebt;

2. derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten

---

fragen geleistet ist, kann jedoch nur auf die Vernehmung zur Sache bezogen werden. Erk. v. 9. Oktbr. 80, R. 2 S. 307.

Bezüglich der Auslassung über die General- und Personalfragen siehe Erk. v. 31. März 85, E. 12 S. 128, Erk. v. 5. Mai 80, E. 2 S. 44, v. 30. Novbr. 80, R. 2 S. 585, Erk. v. 8. Mai 82, E. 6 S. 267, in welchen die Sache verschieden beurtheilt ist.

58) Die im Zeugeneide übernommene Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen, umfaßt auch die Pflicht, ein gewissenhaftes Gutachten abzugeben. Erk. v. 26. Febr. 84, R. 6 S. 154. Vergl. aber Erk. v. 23. Dezbr. 80, R. 2 S. 665 u. Erk. v. 17. Febr. 85, R. 7 S. 118. Vergl. GA. 43 S. 46.

59) Das Verbrechen aus § 154 ist der Regel nach mit dem Abschlusse der Vernehmung vollendet und nach diesem Abschlusse kann ein Widerruf nicht strafbefreiend wirken. Erk. v. 21. April 92, E. 23 S. 86. Nach Erk. v. 15. Jan. 92, E. 22 S. 363 kann der § 46 Abs. 2 des StGB. bei dem Versuche des Meineids nach § 154 überhaupt nicht zutreffen. Vergl. aber Erk. v. 15. März 86, E. 14 S. 19, R. 8 S. 171.

Ein beeideter Zeuge, der anfänglich die Unwahrheit sagt, dann aber, ohne durch von seinem Willen unabhängige Umstände gezwungen zu sein, die Wahrheit sagt, macht sich nicht eines strafbaren Versuchs des Meineids schuldig. Bis zur Beendigung der Vernehmung kann der Zeuge die Aussage ändern, das Verbrechen ist erst mit dem Abschlusse der Vernehmung vollendet. Erk. v. 15. März 86, R. 8 S. 171. Vergl. auch Erk. v. 9. Oktbr. 88, R. 10 S. 555.

Siehe auch Anm. 37 zu § 43.

60) Darüber, ob bei wiederholter Vernehmung des Zeugen in derselben Sache mehrere Verbrechen vorliegen, siehe Erk. v. 4. Jan. 87, R. 9 S. 7 u. Hälschner, D. Strafr. II S. 916.

61) Daß die Eidesleistung und die Versicherung in einem prozeßrechtlich sich als „dasselbe Hauptverfahren“ darstellenden Verfahren erfolgt sind, ist nicht nothwendig. Erk. v. 3. Mai 97, E. 30 S. 130.

Eid abgiebt,[61a]) oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein-für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid angiebt;[62])

3. ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt.[63])

§ 156. Wer vor[64]) einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt[65]) zuständigen Behörde[66]) eine solche Versicherung wissent- Strafk.

61a) Die Berufung braucht nicht mit den Worten des § 66 der StPO. zu erfolgen, Erk. v. 8. Jan. 81, R. 2 S. 704, aber es genügt auch nicht der bloße Hinweis auf den geleisteten Eid. Erk. v. 16. April 83, R. 5 S. 250 u. v. 10. Dezbr. 80, E. 3 S. 100.

62) § 155 Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn die Abgabe der Versicherung an Stelle der ordentlichen Eidesleistung nach § 66 der StPO. unzulässig war. Erk. v. 15. Mai 88, R. 10 S. 393, E. 17 S. 409. Erk. v. 24. Mai 86, E. 14 S. 170.

63) Eine falsche Versicherung auf den Diensteid wird gleichfalls nur in den Fällen der §§ 153 u. 154 strafbar. Bezog sich dieselbe nur auf eine im dienstlichen Verkehr zwischen Vorgesetzten und Untergebenen abgegebene amtliche Erklärung des letzteren, so kann dieselbe der Ableistung eines auferlegten Eides nicht gleichgeachtet werden. Erk. d. ObTrib. v. 30. Mai 77, GA. 25 S. 326 u. OR. 18 S. 359. — Giebt ein Beamter in einer Disziplinaruntersuchung ein falsches Zeugniß unter Berufung auf seinen Diensteid ab, statt den Zeugeneid zu leisten, so soll diese Handlung nicht strafbar sein. Erk. v. 24. Jan. 94, E. 25 S. 96. Diese Entscheidung ist mit den in der Anm. 62 cit. Entsch. schwer zu vereinigen und erscheint auch nicht richtig.

64) „Vor“ der Behörde heißt nicht in Gegenwart derselben, die Versicherung kann auch schriftlich erfolgen, Voraussetzung ist nur, daß die Abgabe gegenüber einer zuständigen Behörde erfolgt. Erk. des ObTrib. v. 19. März 73, GA. 21 S. 287. Vergl. auch Erk. v. 12. Septbr. 78, GA. 26 S. 440.

Ebenso hat das RG. ausgesprochen, daß urkundlich abgegebene eidesstattliche Versicherungen von Zeugen zulässige Beweismittel für die Glaubhaftmachung einer Thatsache seien, daß die Gerichte zur Abnahme derselben zuständig seien und daß eine falsche Versicherung unter § 156 falle. Erk. v. 13. Febr. 85, R. 7 S. 106. Plen.Entsch. v. 23. Oktbr. 89, E. 19 S. 414 u. Erk. v. 29. Oktbr. 95, E. 28 S. 8. Der § trifft auch zu, wenn dem Prozeßrichter eine wissentlich falsche eidesstattliche Versicherung behufs Vorhaltung an eine schwurpflichtige Partei überreicht wird. Erk. v. 29. Septbr. 91, E. 22 S. 267. Vergl. auch Erk. v. 10. Juni 92, E. 23 S. 170.

Uebrigens setzt der § 156 nicht voraus, daß die eidesstattliche Versicherung nach der Lage des Falles gefordert werden durfte, oder daß der Strafrichter sie als berechtigt anerkennt. Erk. v. 28. Dezbr. 88, E. 18 S. 309 u. Erk. v. 19. Jan. 97, E. 29 S. 338 u. bes. Erk. v. 25. Febr. 84, R. 6 S. 151 u. 25. Juni 80, R. 2 S. 110 u. E. 2 S. 123.

65) Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden siehe die Zusammenstellung in GA. 8 S. 764. § 156 setzt aber voraus, daß die Behörde nicht bloß an sich zuständig war, eine eidesstattl. Versicherung entgegenzunehmen, sondern die letztere muß sich auch auf einen Gegenstand erstrecken, über welchen die Abgabe eidesstattl.



lich falsch abgiebt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Schw.[67]) § 157. Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§ 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe[68]) auf die Hälfte bis ein Viertheil zu ermäßigen, wenn

1. die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder

2. der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so

Versicherungen an sich gesetzlich zulässig war; dagegen ist es nicht Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 156, daß die eidesstattl. Versicherung nach der konkreten Sachlage des Einzelfalles erfordert werden durfte, daß also der Strafrichter die Abnahme desselben im konkreten Fall als berechtigt anerkannt. Erk. v. 11. Dezbr. 85, R. 7 S. 733 u. Erk. v. 10. Juni 92, E. 23 S. 170.

Die Worte „an Eidesstatt" sind nicht sakramental, sie können durch andere ersetzt werden, aber bloßes Erbieten zum Eide genügt nicht. Erk. v. 28. Dezbr. 86, R. 8 S. 790 u. v. 6. März 88, E. 17 S. 185.

66) Ueber die Zuständigkeit der Behörden überhaupt siehe Plen.Entsch. v. 23. Oktbr. 89, E. 19 S. 414.

Als zuständig zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen sind anzusehen: Standesämter Erk. v. 11. Dezbr. 85, R. 7 S. 733 u. E. 13 S. 161, vergl. aber Erk. v. 28. Dezbr. 88, E. 18 S. 309, die Erbschaftssteuerämter Erk. v. 13. Novbr. 79, R. 1 S. 61 u. E. 1 S. 99, die Steuereinschätzungs- und resp. Reklamationskommissionen, Erk. v. 24. Mai 86, R. 8 S. 380, Erk. v. 24. Mai 82, R. 4 S. 510 u. Erk. v. 17. April 82, R. 4 S. 330 u. E. 6 S. 196 und die Notare Erk. v. 24. Febr. 88, R. 10 S. 192. Erk. v. 22. Novbr. 90, E. 21 S. 220 u. bes. Plen.Entsch. v. 14. Novbr. 88, E. 18 S. 246.

Ueber die Befugniß der Universitätsfakultäten zur Abnahme eidesstattlicher Versicherung siehe Erk. v. 9. März 88, R. 10 S. 227 und über die Zuständigkeit der Gerichtskassen Erk. v. 7. Novbr. 93, E. 24 S. 377.

67) Zuständig sind auch in diesen Fällen die Schwurgerichte. Erk. v. 21. Mai 83, R. 5 S. 372 u. v. 25. Jan. 83, E. 8 S. 177. Siehe auch R. 1 S. 674.

68) Das ist die Strafe, auf welche ohne die Milderungsgründe dieses § zu erkennen gewesen wäre. Erk. v. 12. Oktbr. 83, R. 5 S. 603.

Die Strafermäßigung aus § 157 Nr. 1 kommt nur dem Thäter, nicht auch dem Anstifter zu statten, Erk. v. 29. Juli 91, E. 22 S. 106, sie kommt aber auch dem zu statten, der sich nicht bewußt war, daß die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Anklage nach sich ziehen könne. Erk. v. 3. Juni 92, E. 23 S. 149.

ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.[69])

§ 158. Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides[70]) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige[71]) gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet[72]) und bevor ein Rechtsnachtheil[73]) für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde,[74]) bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.[75])

§ 159. Wer es unternimmt,[76]) einen Anderen zur Begehung Strafk.

---

69) Der Mindestbetrag der hiernach zu erkennenden Gefängnißstrafe ist also 4 $^1/_2$ Monat. Erk. v. 30. Mai 81, R. 3 S. 348 u. E. 4 S. 267 u. Erk. v. 21. Mai 83, R. 5 S. 372.

Unter ein Viertheil der Strafen darf aber niemals herabgegangen werden. Erk. v. 12. Oktbr. 83, R. 5 S. 603 u. E. 9 S. 74.

70) Meineid begreift hier den Parteien- wie den Zeugeneid. Erk. v. 25. April 87, R. 9 S. 281 u. E. 16 S. 29.

71) Ueber den Begriff der Anzeige siehe Erk. v. 5. Oktbr. 81, E. 5 S. 92 u. R. 3 S. 599. — Darunter ist nur eine Strafanzeige, d. h. eine Anzeige zu verstehen, welche im Wesentlichen die Herbeiführung einer strafrechtlichen Untersuchung bezweckt. Erk. v. 2. Novbr. 94, GA. 42 S. 391.

72) Eine Untersuchung ist eingeleitet, sobald das amtliche Einschreiten einer zur Verfolgung strafbarer Handlungen zuständigen Behörde erfolgt. Erk. v. 17. Juni 90, E. 21 S. 8. Vergl. auch Erk. v. 7. Novbr. 82, E. 7 S. 154 u. 5. Oktbr. 81, R. 3 S. 599.

73) Unter Rechtsnachtheil versteht man alle nachtheiligen materiellen Folgen. Erk. v. 25. April 87, R. 9 S. 281 u. E. 16 S. 29. Ein Vermögensnachtheil wird nicht erfordert. Erk. v. 5. Juli 83, R. 5 S. 505. Erk. v. 1. Oktbr. 89, E. 19 S. 408, Erk. v. 6. Dezbr. 87, R. 9 S. 697, Erk. v. 13. April 88, E. 17 S. 307. Eine bloß ideelle Benachtheiligung genügt nicht. Erk. v. 25. April 87, R. 9 S. 281. Nach Erk. v. 2. Novbr. 94 jede äußerlich erkennbare Beeinträchtigung, die Jemand in einem ihm zustehenden Rechte oder in seiner Rechtsstellung erfahren hat. GA. 42 S. 391.

74) Ist die falsche Aussage vor dem Untersuchungsrichter abgegeben, so kann sie in der Hauptverhandlung widerrufen werden. Erk. v. 15. Novbr. 83, R. 5 S. 690 u. E. 9 S. 333. Siehe auch das in voriger Anm. cit. Erk. v. 5. Juli 83. Ist die falsche Aussage in einer Strafsache vor Gericht abgegeben, so genügt nicht der Widerruf bei der Staatsanwaltschaft, Erk. v. 17. Juni 90, E. 21 S. 8; sind aber zwei Amtsgerichte in der Sache thätig gewesen, so kann der Widerruf bei jedem derselben erfolgen. Erk. v. 5. April 95, E. 27 S. 148. Siehe auch Erk. v. 15. Jan. 97, E. 29 S. 303 (Berufungsgericht).

75) Widerruf ist jede Erklärung, durch welche ausgedrückt wird, daß die frühere Angabe abgeändert werden soll. Ein bloßer Widerspruch genügt nicht. Erk. v. 7. Novbr. 82, E. 7 S. 154 u. 24. Febr. 88, R. 10 S. 192 u. E. 17 S. 341, Erk. v. 6. Dezbr. 87, R. 9 S. 697.

76) Es handelt sich um ein erfolgloses Anstiften zum Meineide, das

eines Meineides zu verleiten,[77]) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Strafk. **§ 160.** Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet[78]) wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben

---

hier zu einem vollendeten Delikt erhoben ist. Erk. v. 12. Novbr. 79, R. 1 S. 58 u. E. 2 S. 283 u. Erk. v. 14. Dezbr. 86, E. 15 S. 148.

Ueber den Begriff des Unternehmens siehe Erk. v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 592. Aus welchem Grunde der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist, ist gleichgültig, deshalb liegt der Thatbestand des § 159 auch dann vor, wenn der zu Verleitende den falschen Eid gutgläubig geleistet hat, Erk. v. 20. April 86, R. 8 S. 302 und ebenso findet § 159 Anwendung, wenn ein Eidesunmündiger verleitet wird, Erk. v. 10. Juli 82, R. 4 S. 684; ebenso, wenn die Verletzung der Eidespflicht aus anderen Gründen unmöglich war. Erk. v. 4. Febr. 87, R. 9 S. 112 u. E. 15 S. 259.

§ 46 StGB. ist hier ausgeschlossen. Erk. v. 29. April 84, R. 6 S. 315, E. 10 S. 324, v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 592. A. M. Hälschner Strafr. II S. 927. Vergl. über die Vollendung Erk. v. 6. Mai 98, GA. 46 S. 320.

Der Thatbestand des § liegt auch dann vor, wenn die von dem Thäter für falsch gehaltene Aussage objektiv richtig war. Erk. v. 15. Oktbr. 88, R. 10 S. 569.

Auch kann schon in der bloßen Aufforderung, etwas Falsches eidlich zu bekunden, ein Unternehmen im Sinne dieses § gefunden werden. Erk. v. 21. Jan. 89, GA. 37 S. 157. Ebenso soll § 159 zutreffen, wenn der zu Verleitende zur Ableistung des falschen Eides schon entschlossen war. Erk. v. 11. Febr. 90, GA. 38 S. 45. Dagegen Meves ebenda.

Auf diesem angefochtenen Grundsatze beruht auch die Entscheidung, daß § 159 Anwendung finden kann, wenn der Eid wirklich geleistet, Anstiftung aber ausgeschlossen ist. Erk. v. 25. Aug. 92, E. 23 S. 223.

77) Das Verleiten besteht in der Bestimmung des Willens des Anderen. Siehe bes. GA. 37 S. 157. Bestimmte falsche Thatsachen brauchen dem zu Verleitenden nicht bezeichnet zu werden. Erk. v. 4. Febr. 87, R. 9 S. 112 u. E. 15 S. 259, Erk. v. 15./16. Novbr. 83, E. 8 S. 281 u. Erk. v. 23. Novbr. 82, E. 7 S. 321. Der zu Verleitende braucht die Unwahrheit der von ihm geforderten Beurkundung nicht zu kennen. Erk. v. 20. Septbr. 97, GA. 45 S. 423.

Ferner muß der zu Verleitende eine bestimmte, bereits vorhandene und bekannte Person sein. Erk. v. 22. Mai 82, R. 4 S. 504.

78) Hier wird zur Vollendung des Vergehens die wirkliche Ableistung des Eides verlangt. Erk. v. 5. Juni 85, E. 12 S. 254, v. 20. April 86, R. 8 S. 302 u. v. 14. Dezbr. 86, E. 15 S. 148.

Aber der geleistete Eid darf nur ein objektiv falscher sein, der Schwörende muß im guten Glauben oder höchstens aus Fahrlässigkeit falsch geschworen haben. Siehe GA. 23 S. 580. Erk. v. 5. Juni 85, E. 11 S. 418.

Verleitung zu einem fahrlässigen Falscheide fällt unter den §. Erk v. 2. April 94, E. 25 S. 213.

welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet,[78a]) wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Strafk. mit Ueberw.

Der Versuch ist strafbar.

§ 161. Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides,[79]) mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.[80])

In den Fällen der §§ 156 bis 159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 162. Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt,[81]) wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.[81a]) Strafk.

§ 163. Wenn eine der in den §§ 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit[82]) begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Strafk.

Erfolglose Verleitung ist nur als Versuch strafbar. Erk. v. 29. Jan. 85, E. 11 S. 418. Anstiftung und Beihülfe zu diesen Vergehen sind denkbar. Olshausen zu § 160.

Ueber Verleitung zu einer falschen eidesstattlichen Versicherung siehe Erk. v. 15. Oktbr. 95, GA. 43 S. 388.

78a) Strafbar ist auch, wer einen Anderen durch Täuschung veranlaßt, eine Schrift zu unterzeichnen, welche eine eidesstattliche Versicherung enthält. DJZ. VII S. 52.

79) d. h. wegen der in den §§ 153—155 vorgesehenen Fälle. § 159 gehört nicht hierher, OR. 13 S. 224 u. Erk. v. 10. Juni 80, R. 2 S. 49 u. E. 2 S. 93, ebensowenig der Fall der Bestrafung wegen Beihülfe oder Versuchs des Meineids, Erk. v. 6. Febr. 88, R. 10 S. 100, wohl aber fällt die Anstiftung zum Meineide hierunter. Erk. v. 10. Aug. 81, E. 4 S. 377.

80) Diese Unfähigkeit ist auch gegen Strafunmündige auszusprechen. Erk. v. 29. Juni 82, R. 4 S. 638 u. E. 6 S. 416. Die Unfähigkeit betrifft nur die eidliche, nicht die eidesstattliche Vernehmung, auch geht die Fähigkeit, einen Parteieneid zu leisten, nicht verloren. Olshausen zu § 161.

81) Ueber den Thatbestand dieses Vergehens siehe Erk. v. 20. Mai 82, R. 4 S. 503. Wird der Offenbarungseid sowohl in seinem promissorischen als assertorischen Theile falsch geschworen, so liegen zwei selbstständige Handlungen vor. Erk. v. 12. April 81, R. 3 S. 225 u. E. 4 S. 77. Siehe Anm. 53 zu § 153.

81a) Ueber die jetzige Anwendbarkeit dieses § s. GA. 47 S. 205.

82) Auch ein Offenbarungseid kann aus Fahrlässigkeit falsch geschworen



Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter,[83]) bevor eine Anzeige[84]) gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil[85]) für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde,[86]) bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

---

werden, Erk. v. 21. April 82, R. 4 S. 372 u. E. 6 S. 205, ebenso ein Glaubenseid. Erk. v. 7. Oktbr. 82, R. 4 S. 733 u. E. 7 S. 185. — Siehe auch Erk. v. 7. Jan. 85, R. 7 S. 20.

Auch ein Rechtsirrthum kann bei Leistung des Offenbarungseides als Fahrlässigkeit in Betracht kommen. Erk. v. 28. Mai 95, E. 27 S. 267.

Ueber Fahrlässigkeit im Sinne dieses § überhaupt siehe Erk. v. 16. Febr. 83, R. 5 S. 127 u. v. 2. Oktbr. 94, E. 26 S. 133.

Ueber die Wirkung eines Rechtsirrthums siehe Erk. v. 21. Juni 80, R. 2 S. 89.

Eine Fahrlässigkeit kann darin liegen, daß derjenige, welcher ein Schriftstück mit einer eidesstattlichen Versicherung unterschrieben hat, dasselbe gar nicht gelesen hat und nicht weiß, daß es eine solche Versicherung enthält. Erk. v. 5. Dezbr. 90, E. 21 S. 198. Erk. v. 18. Juni 01, E. 34 S. 298.

Ueber die Begründung des subjektiven Schuldmoments bei der Feststellung des fahrlässigen Meineids siehe Erk. v. 8. Jan. 92, E. 22 S. 297.

In der Unterlassung der Pflicht, sich bei anderen Personen nach der Wahrheit zu erkundigen, kann nur dann eine Fahrlässigkeit gefunden werden, wenn der Schwörende aus bestimmten Gründen annehmen mußte, daß er bei dieser Person die Wahrheit erfahren werde. Erk. v. 11. Juni 94, GA. 42 S. 243.

Die Weglassung völlig werthloser und die Aufnahme gar nicht vorhandener Vermögensstücke in das Verzeichniß stellt keinen fahrlässigen Falscheid dar. Erk. v. 15. Novbr. 95, E. 27 S. 417.

Die Feststellung, daß der Schwörende vor der Eidesleistung unterlassen habe, seine Geisteskräfte anzustrengen und sich gewissenhaft zu prüfen, genügt zur Feststellung der Fahrlässigkeit wenn die concreten Umstände zur Prüfung Anlaß boten. Erk. v. 22. Febr. 98, GA. 46 S. 137.

Die Verneinung der Frage, ob Zeuge wegen Meineides bestraft sei, wenn eine Bestrafung wegen fahrlässigen Meineides stattgefunden, begründet nicht ohne Weiteres den Thatbestand des § 163. Erk. v. 14. April 99, E. 32 S. 118.

83) § 163 findet auch auf den Parteieneid Anwendung. Erk. v. 25. April 87, E. 16 S. 29, R. 9 S. 261.

84) Siehe Anm. 71 zu § 158.

85) Siehe Anm. 73 zu § 158.

86) Der Widerruf erfordert keine bestimmte Form, es genügt dazu jede Erklärung, durch welche der Thäter den Inhalt seiner früher abgegebenen eidlichen Erklärung als unrichtig anerkennt. Erk. v. 4. Juli 93, E. 24 S. 259. Siehe auch Anm. 74 zu § 158. Der Widerruf braucht auch nicht persönlich zu erfolgen. Erk. v. 15. Febr. 96, E. 28 S. 162.

10. Abschnitt. Falsche Anschuldigung.

§ 164. Wer bei einer Behörde[87]) eine Anzeige[88]) macht,[89]) durch welche er Jemand[89a]) wider besseres Wissen[90]) der Begehung Strafk.

87) Die Behörde braucht nicht zur Verfolgung strafbarer Handlungen zuständig zu sein. Es gehören hierher Amtsvorsteher, Erk. v. 23. Novbr. 79, R. 1 S. 170. Nach E. 8 S. 5 auch Gensdarmen u. Schutzleute, doch widerspricht das Erk. v. 22. Febr. 95, E. 27 S. 51, weil diese Beamten keine Behörde seien.

Behörde in diesem Sinne ist z. B. der Magistrat. GA. 37 S. 425. Es genügt sogar die Anzeige bei einer Privatperson, wenn dieselbe in der Erwartung gemacht ist, daß sie an die Behörde gelangen werde u. diese Erwartung erfüllt ist. Erk. v. 5. Juni 94, GA. 42 S. 236. Vergl. auch Erk. v. 28. Septbr. 00, E. 33 S. 383 u. v. 4. März 01, E. 34 S. 203.

88) Unter Anzeige ist nur eine aus freier Entschließung gemachte Mittheilung an die Behörde zu verstehen und deshalb gehört die bei Gelegenheit einer Vernehmung gemachte Mittheilung nicht hierher. Erk. v. 15. März 83, R. 5 S. 172 u. E. 8 S. 162. Ebenso Erk. v. 21. Oktbr. 84, R. 6 S. 641. Damit ist nicht wohl zu vereinen Erk. v. 11. Jan. 87, R. 9 S. 31, wonach eine Anzeige auch in Angaben gefunden werden kann, welche bei Gelegenheit einer Vernehmung, aber ohne Veranlassung durch die letztere gemacht werden.

In Einreichung einer Privatklage kann eine falsche Anzeige gefunden werden. Erk. v. 22. Oktbr. 83, R. 5 S. 620. Desgl. in einer zum Zweck der Vertheidigung gemachten Eingabe. Erk. v. 15. Februar 00, GA. 47 S. 160.

Ob die Strafverfolgung der angezeigten Handlung durch Verjährung ausgeschlossen, ist gleichgültig. Erk. v. 25. Febr. 80, R. 1 S. 393. Verschweigt der Anzeigende wissentlich einen Strafausschließungsgrund, z. B. die Verjährung, so liegt der Thatbestand des § vor. Erk. v. 23. Dezbr. 92, E. 23 S. 271.

Die falsche Anzeige eines Ehegatten gegen den anderen wegen Diebstahls fällt nicht unter den §. Erk. v. 27. Septbr. 90, E. 21 S. 101.

89) Eine genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung ist nicht erforderlich. Erk. v. 16. Oktbr. 80, E. 3 S. 228. Vergl. auch Erk. v. 29. März 87, E. 15 S. 391. Eine bloß übertriebene Darstellung des an sich richtigen Sachverhalts genügt aber nicht. Erk. v. 16. Oktbr. 85, R. 13 S. 12. Vergl. Erk. v. 19. Mai 96, GA. 44 S. 136. Auch genügt es nicht, wenn die Anzeige nur in unwesentlichen Punkten thatsächlich unrichtig war. Erk. v. 14. Mai 95, E. 27 S. 229; aber der Thäter ist der Regel nach auch dann strafbar, wenn er sich in der Person des Angezeigten geirrt hat. Erk. v. 17. Mai 95, GA. 43 S. 126. Die Anzeige muß sich auf eine bereits in der Vergangenheit angeblich ausgeführte oder wenigstens begonnene That beziehen. Erk. v. 8. Febr. 98, GA. 46 S. 128.

Nur eine Anzeige der mit Kriminalstrafe bedrohten, nicht auch der bloß mit Ordnungsstrafe bedrohten Handlungen erfüllt den Thatbestand dieses §. Erk. v. 7. März 99, E. 32 S. 77.

Ueber ideale Konkurrenz zwischen diesem Vergehen und der Verleumdung (§ 187) siehe Erk. v. 1. Novbr. 95, GA. 43 S. 391.

89 a) Es genügt, daß der Betreffende so bezeichnet ist, daß seine Ermittelung möglich ist. Erk. v. 19. April 00, GA. 47 S. 287.

90) Der Thäter muß sich bewußt sein, daß seine Anzeige geeignet ist, ein

einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht[91]) beschuldigt,[92]) wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig[93]) ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§ **165.** Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.[94])

11. Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

Strafk. § **166.** Wer dadurch, daß er öffentlich[95]) in beschimpfenden[96]) Aeußerungen Gott[97]) lästert, ein Aergerniß giebt,[98]) oder wer öffentlich

---

Strafverfahren zu veranlassen, eine hierauf gerichtete Absicht ist nicht nothwendig. GA. 37 S. 425 u. Erk. v. 1. Juni 82, R. 4 S. 522. Ist dem Thäter nicht nachzuweisen, daß die Anzeige wider besseres Wissen gemacht ist, so kann aus § 186 gestraft werden. Erk. v. 25. Oktbr. 81, R. 3 S. 639. Siehe auch R. 3 S. 685 u. Erk. v. 22. Dezbr. 86, R. 8 S. 785. Wider besseres Wissen heißt nur mit dem Bewußtsein von der Unrichtigkeit der Beschuldigung. Erk. v. 18. Septbr. 88, E. 18 S. 88. Erk. v. 29. Juni 96, E. 29 S. 54.

91) Zu den Amtspflichten gehören auch die Dienstpflichten eines Offiziers. Erk. v. 21. Febr. 90, E. 20 S. 268.

Ein unwürdiges außeramtliches Verhalten ist Verletzung einer Amtspflicht. Erk. v. 9. Oktbr. 88, R. 10 S. 554.

92) Zum Beschuldigen gehört nicht ein bloßes Behaupten, sondern dies Behaupten muß mit dem Bewußtsein geschehen, daß dasselbe geeignet ist, eine strafrechtl. Verfolgung herbeizuführen. Erk. v. 1. Novbr. 89, GA. 37 S. 425.

93) Dahin gehört auch das staatsanwaltliche Ermittelungsverfahren. Erk. v. 17. April 83, R. 5 S. 264 u. E. 8 S. 184. Ebenso das Disciplinarverfahren. Erk. v. 9. Mai 84, E. 10 S. 381. Das Verfahren ist so lange anhängig, als auf die über Einstellung des Verfahrens erhobene Beschwerde noch kein definitiver ablehnender Bescheid ergangen ist. Erk. v. 23. Juni 91, GA. 39 S. 235. Vergl. insbesondere auch Erk. v. 5. Juli 98, E. 31 S. 231.

Aber es kann hier nur ein Verfahren gemeint sein, in welchem es sich noch um die Feststellung der Schuld handelt; die Bestimmung findet deßhalb auf das Verfahren in der Revisionsinstanz keine Anwendung. Erk. v. 11. Jan. 95, E. 26 S. 365.

94) Siehe Erk. v. 12. Oktbr. 88, R. 10 S. 564.

95) Ob Oeffentlichkeit vorliegt, ist eine Thatfrage. Erk. v. 13. Dezbr.

eine der christlichen Kirchen[99]) oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft[100]) oder ihre Einrichtungen[1]) oder Gebräuche[2]) beschimpft, ingleichen wer

---

79, R. 1 S. 144. Vergl. dazu Erk. v. 26. März 81, R. 3 S. 167, Omnibus als öffentlicher Ort. Ein Schulzimmer ist nicht dafür erachtet. Erk. v. 24. Febr. 87, R. 9 S. 151 u. ebenso R. 9 S. 464. Siehe auch Erk. v. 10. Oktbr. 87, R. 9 S. 493, Gefängnißraum: Erk. v. 14. Oktbr. 98, GA. 46 S. 429.

Durch die Beschränkung auf einen Verein oder sonst einen Kreis von bestimmten Personen wird die Oeffentlichkeit nicht unbedingt ausgeschlossen. Erk. v. 5. Jan. 91, E. 21 S. 254 u. v. 23. Novbr. 91, E. 22 S. 241.

96) Eine Beschimpfung liegt nur vor, wenn die Mißachtung des Heiligen in besonders roher und verletzender Form ausgedrückt wird, aber ob dies der Fall, darüber entscheidet nicht allein der sprachliche Ausdruck, vielmehr kann die Beschimpfung auch in einer Behauptung an sich schimpflicher Thatsachen gefunden werden. Erk. v. 5. Novbr. 98, E. 31 S. 305. In dem Begriff „Beschimpfen" liegt also, daß eine rohere, herabwürdigendere Form der Aeußerung erforderlich ist, als bei der bloßen Beleidigung. Es handelt sich hierbei wesentlich um eine Thatfrage. Erk. v. 5. Febr. 85, R. 7 S. 83. Bloß leichtfertige Redensarten gehören nicht hierher. OR. 17 S. 603. Vergl. auch Erk. v. 13. Dezbr. 79, R. 1 S. 144. Erk. v. 21. Febr. 84, E. 10 S. 146.

Nothwendig ist, daß die Beschimpfung sich gerade auf den angegriffenen religiösen Gebrauch bezw. auf die Religionsgesellschaft selbst als ihr Objekt bezieht. Erk. v. 18. März 95, GA. 43 S. 49.

97) d. i. der Gottesbegriff, wie er in den Bekenntnissen der christlichen Kirche niedergelegt ist. Erk. v. 3. März 82, E. 6 S. 77. Auch eine Lästerung Christi gehört hierher. Erk. v. 10. Oktbr. 87, R. 9 S. 490. Siehe auch R. 1 S. 144 u. bes. Erk. v. 17. Juni 97, E. 30 S. 194.

98) Es genügt nicht, daß die Handlung objektiv geeignet ist, ein Aergerniß zu erregen, sondern es muß ein solches gegeben sein. Erk. v. 10. Oktbr. 87, R. 9 S. 495 u. E. 16 S. 245.

99) Eine staatlich geschlossene, ihre besondere Organisation besitzende Landeskirche ist eine christliche Kirche im Sinne dieses §. Erk. v. 3. Dezbr. 81, E. 5 S. 188. Die Beschimpfung Luthers als Stifters der evangelischen Kirche kann zugleich eine Beschimpfung des letzteren enthalten. Erk. v. 8. Novbr. 83, R. 5 S. 676 u. Erk. v. 13. Novbr. 85, R. 7 S. 664.

Eine Beschimpfung der Bibel enthält nur dann einen Angriff gegen die christliche Kirche, wenn feststeht, daß die Bibel als solche und als dogmatische Grundlage des christlichen Glaubens angegriffen ist. Erk. v. 12. Novbr. 85, R. 7 S. 658. Vergl. auch OR. 18 S. 584. Ebenso liegt in der Beschimpfung des Unfehlbarkeitsdogmas nicht ohne Weiteres eine Beschimpfung der kathol. Kirche selbst. Erk. v. 1. Dezbr. 94, E. 26 S. 294.

100) Dahin gehören auch die Altkatholiken, OR. 18 S. 644, ebenso die Juden, Erk. v. 3. März 82, R. 4 S. 225 u. E. 6 S. 77, auch die Heilsarmee, GA. 47 S. 435.

1) Das sind äußere Einrichtungen, welche sich aber auf die Religion u. das innere Wesen der Kirche beziehen. Erk. v. 8. Novbr. 80, R. 2 S. 477 u. v. 3. Dezbr. 81, E. 5 S. 188.

Der § 166 will aber nicht die religiöse Lehre oder einzelne Sätze derselben

in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte[3]) beschimpfenden Unfug[4]) verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Strafk. § 167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst[5]) einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft[6]) auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte[7]) durch Er-

---

als solche, als Dogmen gegen beschimpfende Angriffe schützen, sondern nur die christlichen Kirchen und die Religionsgesellschaften als solche und deren Einrichtungen und Gebräuche. Von diesen Gesichtspunkten aus sind die zehn Gebote nicht als Einrichtung der christlichen Kirche und jüdischen Religionsgesellschaften angesehen, Erk. v. 4. Febr. 95, E. 26 S. 435, ebensowenig die Kanzel, Erk. v. 10. Juli 94, E. 26 S. 39.

Dagegen sind als Einrichtungen der christlichen Kirche angesehen: das Priesterthum, nicht der Priesterstand als Einrichtung der katholischen Kirche, Erk. v. 8. Juni 95, E. 27 S. 284, das Meßopfer und die Beichte, Erk. v. 27. März 00, E. 33 S. 221, ferner das lutherische Predigtamt, Erk. v. 8. Novbr. 83, R. 5 S. 676, die Sonntagsheiligung und das geistliche Lehramt, Erk. v. 9. Novbr. 86, R. 8 S. 692, das apostolische Glaubensbekenntniß, Erk. v. 30. Novbr. 81, R. 3 S. 755, Kirchenlieder und Responsorien, Erk. v. 25. Oktbr. 89, GA. 37 S. 362, Reliquienausstellung (heiliger Rock), Erk. v. 24. Novbr. 91, E. 22 S. 238.

2) Als christliche Gebräuche sind angesehen eine Hauskollekte, Erk. v. 30. Novbr. 80, R. 2 S. 582, die geistliche Amtstracht, Erk. v. 11. März 82, R. 4 S. 236 u. E. 6 S. 88, ferner in der kathol. Kirche die Ausstellung von Reliquien. Erk. v. 13./20. Febr. 93, E. 24 S. 12. Einweihung einer Kirche, Erk. v. 8. Febr. 97, GA. 45 S. 45, ferner die bei kathol. Beerdigungen üblichen Gebete. Erk. v. 28. April 98, E. 31 S. 133.

3) Als solcher Ort kann auch ein Kirchhof angesehen werden, Erk. v. 3. März 87, R. 9 S. 169, aber nicht ein Grundstück, das erst zu einem Kirchhof bestimmt ist. Erk. v. 25. Juni 94, GA. 42 S. 250.

4) Ueber beschimpfenden Unfug siehe Erk. v. 25. März 87, R. 7 S. 195 (Beischlafsvollziehung auf einem Kirchhofe) und Erk. v. 9. Mai 92, E. 23 S. 103 (lärmendes Beschimpfen von Personen in der Kirche).

5) Gottesdienst besteht in der Vereinigung der Mitglieder einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur religiösen Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes in dem dazu bestimmten Raume und in Gemäßheit der Vorschriften und Gebräuche der kirchlichen Gemeinschaft. Ob dies im Einzelfalle zutrifft, ist Thatfrage. Erk. v. 9. Juni 85, R. 7 S. 363. So kann die Frage, ob die Verlesung der Thora vor einer jüdischen Gemeinde zum Gottesdienst zu rechnen sei, nur für die bestimmte Gemeinde und thatsächlich entschieden werden. Erk. v. 7. Jan. 86, R. 8 S. 18.

Abhaltung des Kadischgebetes ist Gottesdienst. Erk. v. 14. April 91, GA. 39 S. 210.

6) Bezüglich der Baptistengemeinde siehe Erk. v. 11. Juli 98, E. 31 S. 237.

7) Der Umstand, daß ein Unfug an einem zu religiösen Versammlungen

regung von Lärm[8]) oder Unordnung[9]) den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen[10]) einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert[11]) oder stört,[12]) wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.[13])

§ 168. Wer unbefugt eine Leiche[14]) aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person[15]) wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab[16]) zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Strafk.

---

bestimmten Orte verübt ist, macht ihn noch nicht ohne Weiteres zu einem beschimpfenden Unfug. Erk. v. 9. Jan. 99, E. 31 S. 410.

Als zu religiösen Versammlungen bestimmt kann ein Ort nicht schon deshalb angesehen werden, wenn er zu solchen Versammlungen thatsächlich, wenn auch wiederholt, benutzt wird. Erk. v. 12. Jan. 97, E. 29 S. 334. Vergl. auch Erk. v. 14. April 91, GA. 39 S. 210, Erk. v. 9. April 96, E. 28 S. 303. Auch ein Kirchhof gehört hierher. Erk. v. 14. Juni 95, E. 27 S. 296.

Ob an dem Orte gerade eine religiöse Versammlung stattfindet, ist unerheblich. Erk. v. 2. Juni 99, E. 32 S. 212. Es gehört hierher überhaupt jede Räumlichkeit, welche nach Art und Zweck ihrer Benutzung thatsächlich der betr. Gesellschaft zu religiösen Versammlungen dient. Erk. v. 14. April 91, GA. 39 S. 210.

8) Der Lärm braucht nicht nothwendig in der Kirche oder unmittelbar an dem Orte selbst verübt zu werden. Erk. v. 23. Febr. 81, R. 3 S. 70 u. Erk. v. 27. Jan. 85, R. 7 S. 55, Erk. v. 8. Dezbr. 81, E. 5 S. 258.

9) Der Begriff der Unordnung ist wesentlich thatsächlicher Natur. Siehe insbes. Erk. v. 6. Mai 82, R. 4 S. 436 u. v. 5. April 87, E. 16 S. 15.

10) Zu den gottesdienstlichen Verrichtungen ist gerechnet: in der kathol. Kirche die Einführung eines Kirchenvorstehers. Erk. v. 28. Juni 92, E. 23 S. 199, in der evang. Kirche die Bestattungsceremonie auf dem Kirchhofe, Erk. v. 14. Juni 95, E. 27 S. 296, u. Erk. v. 14. Mai 01, E. 34 S. 265. Bezüglich der Juden Erk. v. 8. Juni 85, R. 7 S. 363.

11) Auch eine vorübergehende Hinderung genügt. Erk. v. 3. März 87, R. 9 S. 169.

12) Es genügt auch die Störung Einzelner, nicht einer einzelnen Person. Erk. v. 19. April 88, R. 10 S. 307, E. 17 S. 316 u. Erk. v. 14. April 91, GA. 39 S. 210.

13) Durch eine Berechtigung zu der störenden Handlung wird die Strafbarkeit ausgeschlossen, Erk. v. 5. April 87, E. 16 S. 15, ebenso durch Nothwehr. Erk. v. 24. Novbr. 90, E. 21 S. 168.

14) Wegen Wegnahme einzelner Theile einer Leiche siehe § 367 Nr. 1.

15) Die Wegnahme aus der Gewahrsam eines Arztes, welcher sich die Leiche zu wissenschaftlichen Zwecken verschafft hat, gehört nicht hierher. Vergl. Hälschner, D. Strafr. II S. 717.

16) Zu einem Grabe wird der ausgegrabene Schacht erst dann, wenn ein Todter mit dem Sarge in denselben versenkt worden ist.

Herausnehmen der Leiche aus einem offenen Grabe erfüllt den Thatbestand. Erk. v. 28. Jan. 96, E. 28 S. 139.

Unfug verübt,[17]) wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.[18])

12. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.[19])

Strafk. § 169. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt,[20]) oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt,[21]) wird mit Gefängniß bis zu drei

---

17) In der unbefugten Entfernung des Sargdeckels aus einem solchen Grabe kann ein beschimpfender Unfug gefunden werden. Erk. v. 12. März 85, R. 7 S. 167 u. E. 12 S. 168. In dem Beschädigen (Herausreißen und Wegwerfen) der auf ein Grab gepflanzten oder in Töpfen eingegrabenen Gewächse kann der Thatbestand des § gefunden werden, Erk. v. 1. Juli 87, R. 9 S. 399, aber nicht in dem einfachen Abpflücken von Blumen, Erk. v. 26. Oktbr. 82, E. 7 S. 191, ebensowenig in dem Wegnehmen von lose auf das Grab gelegten Kränzen. Erk. v. 28. Novbr. 90, E. 21 S. 178.

18) Zum dolus wird ein besonderer auf Pietätsverletzung gerichteter Vorsatz nicht gefordert. Erk. v. 15. Febr. 92, GA. 39 S. 434.

19) Personenstand ist im Allgem. das familienrechtl. Verhältniß zwischen verschiedenen Personen, wie solches besonders durch die Abstammung von bestimmten Eltern begründet wird. Erk. v. 7. Dezbr. 85, E. 13 S. 129. Erk. v. 27. Septbr. 89, E. 19 S. 405 u. Erk. v. 19. Febr. 91, E. 21 S. 411.

20) Daß das Kind zur Zeit der Anmeldung oder der Eintragung in das Geburtsregister noch gelebt habe, ist nicht nothwendig. OR. 17 S. 181. Wird bei der Anmeldung eines unehelichen Kindes die Mutter geflissentlich falsch als Ehefrau bezeichnet, so findet der § Anwendung. OR. 17 S. 108 u. 181, R. 2 S. 291 u. E. 2 S. 303. Erk. v. 6./16. März 94, E. 25 S. 188.

Die Verjährung beginnt erst mit dem Aufhören des rechtswidrigen Zustandes. Erk. v. 29. Novbr. 83, R. 5 S. 740. Vergl. v. Holtzendorff, Hdb. 3 S. 283 u. John in GA. 9 S. 510.

21) Die Veränderung des Personenstandes besteht in der Herbeiführung eines thatsächlichen Zustandes, vermöge dessen das familienrechtliche Verhältniß sich als ein anderes darstellt, als es wirklich ist, während die Unterdrückung des Personenstandes darin besteht, daß ein thatsächlicher Zustand herbeigeführt wird, durch welchen verhindert oder doch erschwert wird, daß das wirklich vorhandene familienrechtliche Verhältniß einer Person zur Geltung kommt. Erk. v. 17. Jan. 84, R. 6 S. 38. Vergl. auch Erk. v. 7. Febr. 84, R. 6 S. 92, E. 10 S. 86. — Erkennt der Mann in einem notariellen Akte unwahrer Weise die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde an, so kann darin der Thatbestand dieses Verbr. gefunden werden. Erk. v. 19. Febr. 91, E. 21 S. 411. Erk. v. 10. Novbr. 79, R. 1 S. 55 u. E. 1 S. 9. Vergl. Erk. v. 4. Jan. 87, R. 9 S. 9. Auch darin, daß eine Frauensperson ihr uneheliches Kind unter Verschweigung des Namens zu ihr unbekannten Leuten bringt, um sich der Pflichten gegen das Kind zu entschlagen, kann der Thatbestand dieses Verbr. liegen. Erk. v. 26. Jan. 92, GA. 39 S. 421.

Ist die That verübt durch unrichtige Eintragung eines Kindes in das Geburtsregister, so wird kein zweites selbstständiges Vergehen dadurch verübt, daß

Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Schw.

Der Versuch ist strafbar.[22])

§ 170. Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Strafk.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

13. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§ 171.[23]) Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht,[24]) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.[25]) Strafk.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

§ 172. Der Ehebruch[26]) wird, wenn wegen desselben die Ehe Strafk. mit Ueberw.

---

dieselbe unrichtige Eintragung in dem Sterberegister bewirkt wird. Erk. v. 6./16. März 94, E. 25 S. 188. Wohl aber kann, nachdem eine unrichtige Eintragung in das Geburtsregister erfolgt ist, noch Beihülfe zu diesem Vergehen durch Herbeiführung der Taufe des Kindes auf einen falschen Namen geleistet werden. Erk. v. 8. Novbr. 92, E. 23 S. 292.

22) Ueber den Versuch dieses Verbr. siehe Erk. v. 7. Febr. 84, R. 6 S. 92 u. E. 10 S. 86.

23) Die neue Fassung beruht auf Art. 34 des EG. z. BGB.

24) Als dolus genügt das Bewußtsein von dem Fortbestehen der ersten Ehe. Erk. v. 31. März 81, R. 3 S. 180 u. E. 4 S. 38. Ein Irrthum, auch Rechtsirrthum über das Fortbestehen der ersten Ehe schließt den Thatbestand des § aus. Erk. v. 15. Oktbr. 83, R. 5 S. 610 u. E. 9 S. 84.

25) Ein Versuch der Bigamie kann erst mit dem Beginne des Eheschließungsaktes angenommen werden. Siehe das in vor. Anm. cit. Erk. v. 15. Oktbr. 83.

26) Ehebruch ist die Vollziehung des Beischlafs eines Ehegatten mit einer anderen Person als seinem Ehegatten. Ein Verdacht, daß die eheliche Treue verletzt worden, genügt jetzt nicht mehr, da das BGB. (§ 1565) nur den Thatbestand des Ehebruchs als Ehescheidungsgrund anerkennt. Siehe Erler, Ehescheidungsrecht (1900) § 24.

geschieden ist,[27]) an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen[28]) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.[29])

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.[30])

Strafk. § 173. Der Beischlaf[31]) zwischen Verwandten[32]) auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten[33]) auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

---

27) Es genügt, daß die Ehe wegen des bestimmten Ehebruchs geschieden ist. Erk. v. 7. Juni 86, E. 14 S. 202 u. Erk. v. 12. Febr. 84, R. 6 S. 107. Uebrigens bezeichnet dieser Umstand (wenn die Ehe geschieden) kein Thatbestandsmerkmal, sondern ist eine Bedingung der Verfolgbarkeit, daher auch noch in der Revisionsinstanz zu prüfen. Erk. v. 28. Septbr. 91, E. 22 S. 135. Siehe auch Olshausen Anm. 8 zu d. §.

28) Nichtkenntniß von dem Bestehen der Ehe macht den unverheiratheten Mitschuldigen straflos. Olshausen Anm. 4 zu d. §.

29) Das Recht, die Strafverfolgung zu beantragen, geht weder durch Verzeihung noch durch Verzicht verloren. Erk. v. 1. April 81, R. 3 S. 181 u. Erk. v. 7. Juni 86, E. 14 S. 202. Erk. v. 10. Oktbr. 93, GA. 41 S. 386.

Derjenige Ehegatte, der den anderen zum Ehebruch angestiftet hat, verliert dadurch nicht das Antragsrecht. Erk. v. 6. Febr. 94, E. 25 S. 119.

30) Die Verjährung des Ehebruchs beginnt erst mit dem Tage der Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils. Erk. v. 8. Febr. 87, R. 9 S. 121 u. E. 15 S. 261. Siehe hierüber Conrad in GA. 35 S. 17. Die Antragsfrist beginnt mit der Kenntniß von der Rechtskraft. Erk. v. 1. Novbr. 92, GA. 40 S. 321. Erk. v. 9. Oktbr. 94, E. 26 S. 116.

31) Wirklicher Beischlaf, nicht bloß Unzucht. Erk. v. 17. Dezbr. 80, R. 2 S. 646. Zum Beischlaf aber genügt Vereinigung der Geschlechtstheile. Der § trifft übrigens sowohl den ehelichen wie den außerehelichen Beischlaf. Erk. v. 10. Novbr. 81, R. 3 S. 709 u. E. 5 S. 159.

32) Ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, ist gleichgültig. Erk. v. 17. Oktbr. 83, R. 5 S. 613. Siehe auch E. 2 S. 239 u. R. 2 S. 223. Ein Irrthum des Thäters, daß die Schwägerschaft eheliche Geburt voraussetze, fällt nicht unter § 59. Erk. v. 19. Febr. 85, R. 7 S. 130 u. E. 12 S. 175. Erk. v. 31. Jan. 90, E. 20 S. 239.

33) Das Verbot besteht, wenn auch die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, aufgelöst ist. Erk. v. 7. April 80, R. 1 S. 548 u. Erk. v. 22. April 84, E. 10 S. 302. Erk. v. 5. Mai 94, E. 25 S. 337.

Der Stief- und Adoptivvater, welcher mit seinem Stief- und Adoptivkinde den Beischlaf ausübt, macht sich in ideeller Konkurrenz der Blutschande und des Verbrechens aus § 174 Nr. 1 schuldig. Erk. v. 22. Juli 85, R. 7 S. 422.

Ebenso macht sich der Pflegevater, welcher mit seiner Stief- und Pflegetochter den Beischlaf vollzieht, sowohl aus § 174 Nr. 1 wie aus § 173 Nr. 2 strafbar. Erk. v. 23. Dezbr. 85, R. 7 S. 759.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.[34])

§ 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: Strafk.

1. Vormünder,[35]) welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern,[36]) welche mit ihren Kindern, Geistliche,[37]) Lehrer[38]) und Erzieher,[39]) welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen[40]) vornehmen;

2. Beamte,[41]) die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut[42]) anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

---

34) Das Lebensalter von 18 Jahren ist ein Thatbestandsmerkmal, das jüngere Alter nicht etwa ein Strafausschließungsgrund. Erk. v. 23. Septbr. 89, E. 19 S. 391.

35) Vormund ist im Sinne dieses § nur derjenige, dem die persönliche Pflege und Fürsorge für den Mündel und ein Autoritätsverhältniß übertragen ist, nicht derjenige, welcher nur einzelne Geschäfte zu besorgen hat, mögen ihn auch die Landesgesetze Vormund nennen. Erk. v. 9. Dezbr. 86, R. 8 S. 737, E. 15 S. 172.

36) Das BGB. kennt das Institut der Pflegekindschaft nicht. Die §§ 753 flg. ALR. II, 2 sind aufgehoben. Ob Pflegekindschaft vorliegt, ist nach der Auffassung des gemeinen Lebens und der Sitte zu beurtheilen. Als Pflegekindschaft ist dennoch das Verhältniß zu beurtheilen, welches dem Verhältnisse zwischen natürlichen und Adoptiv-Eltern und -Kindern ähnlich, thatsächlich so gestaltet ist, daß es wie dieses ein dauerndes, sittliches, gleichartiges Band zwischen den Verbundenen herstellt, welches die Berücksichtigung des Strafgesetzes verlangt. Erk. v. 15. Febr. 01, E. 34 S. 161.

37) Der Pfarrer, welcher Konfirmandenunterricht ertheilt, ist Geistlicher im Sinne dieses §. Erk. v. 17. Novbr. 84, E. 11 S. 271.

38) Ueber den Begriff des Lehrers siehe Erk. v. 31. März 84, R. 6 S. 258 u. E. 10 S. 345 sowie Erk. v. 2. Novbr. 00, E. 33 S. 423.

39) Ueber den Begriff „Erzieher" siehe Erk. v. 27. April 82, R. 4 S. 395 u. E. 6 S. 233 u. Erk. v. 10. Juli 96, E. 29 S. 49.

Hierher gehört auch der gewerbliche Lehrherr. Erk. v. 29. März 95, E. 27 S. 130. Erk. v. 2. Juli 01, E. 34 S. 311.

40) Hier ist eine Vollziehung des Beischlafs nicht erforderlich. Unzüchtige Handlung bedingt eine körperliche Berührung der anderen Person in einer das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzenden Weise. Erk. v. 7. Mai 81, R. 3 S. 287 u. Erk. v. 17. März 82, E. 6 S. 116. Erk. v. 16. Novbr. 82, R. 5 S. 708. Erk. v. 23. Dezbr. 95, E. 28 S. 78.

41) Beamte sind nur die angestellten Personen im Sinne des § 359. Erk. v. 22. Dezbr. 81, R. 3 S. 821 u. E. 5 S. 448. Krankenwärter in den unter staatlicher Obhut stehenden Anstalten ist kein Beamter. Erk. v. 13. Novbr. 84, R. 6 S. 711.

42) Obhut setzt ein gewisses Schutz-, Aufsichts- und resp. Abhängigkeits-

3. Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen,[43]) welche in Gefängnissen[44]) oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten[45]) beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Strafk. § 175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts[46]) oder von Menschen mit Thieren[47]) begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Schw. § 176. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an[48]) einer Frauensperson vornimmt[49]) oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;[50])

---

verhältniß voraus. GA. 23 S. 575, OR. 16 S. 715 u. Erk. v. 4. Juni 89, E. 19 S. 255 (Hausvater im Armenhause).

43) Erk. v. 21. Mai 94, GA. 42 S. 139 u. Erk. v. 24. August 98, E. 31 S. 246.

44) Der Umstand, daß ein Polizeibeamter ungehinderten Zutritt zu dem Polizeigefängnisse hat, macht ihn noch nicht zu einem Gefängnißbeamten. Erk. v. 21. Mai 94, GA. 42 S. 139.

45) Dahin gehören auch Korrektionsanstalten. GA. 25 S. 607.

Einem Hausvater in einer kommunalen Armenanstalt, welcher im Wesentlichen dem Wirthschaftsbetrieb vorsteht, aber auch die Pfleglinge zu überwachen hat, ist die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des § nicht abzusprechen. Erk. v. 20. März 93, E. 24 S. 83.

46) Eigentliche Päderastie oder immissio seminis ist nicht nothwendig. Erk. v. 28. April 80, E. 1 S. 395 u. R. 1 S. 652 u. 662. Immer aber wird Berührung des männlichen Gliedes mit dem Körper der andern Person verlangt. Erk. v. 20. Septbr. 80, R. 2 S. 220 u. E. 2 S. 237 u. Erk. v. 8. Jan. 98, GA. 46 S. 112. Wechselseitige Onanie fällt nicht unter § 175. Erk. v. 18. Mai 82, R. 4 S. 493. Siehe auch E. 6 S. 211, Erk. v. 28. Mai 88, R. 10 S. 416, v. 3. Febr. 90, E. 20 S. 225, v. 29. März 01, E. 34 S. 245.

47) Der Thatbestand erfordert keine Vereinigung der Geschlechtstheile, noch Verschiedenheit des Geschlechtes, noch Samenerguß. Erk. v. 13. Jan. 81, R. 2 S. 723 u. E. 3 S. 200. Siehe auch R. 4 S. 775.

Vergl. aber bezüglich des obj. Thatbestandes der Sodomiterei Erk. v. 15. Nov. 92, E. 23 S. 289, das den Begriff näher begrenzt und einschränkt.

48) Oder mit einer Frauensperson. Die Mitwirkung der letzteren ist nicht nothwendig. Erk. v. 10. Oktbr. 81, R. 3 S. 621. Objekt kann hier nur eine Frauensperson sein, aber auch ein Kind, R. 3 S. 621 u. selbst die eigene Ehefrau. Siehe über den Begriff auch Erk. v. 23. Dezbr. 95, E. 28 S. 77.

49) Ueber die Erfordernisse des Thatbestandes. Erk. v. 23. März 82,

2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke[51]) Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder

3. mit Personen unter vierzehn Jahren[52]) unzüchtige Handlungen[53]) vornimmt[54]) oder dieselben zur Verübung oder Duldung[55]) unzüchtiger Handlungen verleitet.[56]) Strafk.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.[57])

§ 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt,[58]) Schw.

R. 4 S. 275. Siehe auch E. 6 S. 116 u. R. 4 S. 899 u. Erk. v. 11. Novbr. 95, E. 27 S. 422.

50) Ein freiwillig aufgegebener Nothzuchtsversuch kann als Verbrechen gegen § 176 Nr. 1 aufgefaßt werden. Erk. v. 25. Aug. 92, E. 23 S. 225. Auch kann zwischen dem Verbrechen aus § 176 Nr. 1 und dem Vergehen der Beleidigung Idealkonkurrenz angenommen werden. Erk. v. 2. Juni 93, E. 24 S. 201. Siehe aber Anm. zu § 179 u. Erk. v. 4. Dezbr. 94, E. 26 S. 278.

51) Dahin gehört auch Blödsinn. Erk. v. 30. Novbr. 82, E. 7 S. 425.

52) Auf das Geschlecht kommt es nicht an. Siehe Erk. in vor. Anm. u. Erk. v. 14. Febr. 84, R. 6 S. 112 u. E. 10 S. 158. S. auch Anm. 57.

53) Einer Mitwirkung des Kindes bedarf es nicht, Erk. v. 10. Oktbr. 81, R. 3 S. 621, ebensowenig ist eine Berührung der Geschlechtstheile oder des entblößten Körpers erforderlich. Erk. v. 7. März 82, E. 6 S. 116, u. Erk. v. 12. Oktbr. 00, E. 33 S. 429.

54) Ueber den dolus insbes. den dolus event. siehe Erk. v. 13. April 91, E. 21 S. 420. Siehe auch Erk. v. 28. April 84, R. 6 S. 307 u. E. 10 S. 337, Erk. v. 20. Dezbr. 87, R. 9 S. 742.

55) Zum Thatbestande genügt es, wenn der Thäter durch irgend welche Beeinflussung Kinder veranlaßt oder zu veranlassen versucht, an oder mit sich die Vornahme von Handlungen zu dulden, welche objektiv betrachtet und in dem Bewußtsein des Verleitenden unzüchtige sind. Erk. v. 24. Novbr. 90, GA. 38 S. 442. Die Kinder selbst brauchen die Handlung als eine unzüchtige also nicht erkannt zu haben. Ebenso Erk. v. 26. Mai 91, E. 22 S. 33.

Ueber den Begriff der Duldung siehe Erk. v. 4. Dezbr. 94, E. 26 S. 278.

56) Zur Verleitung ist nicht erforderlich, daß der Gedanke zur Vornahme unzüchtiger Handlungen in dem Kinde erst angeregt wird. Erk. v. 16. Dezbr. 97, GA. 46 S. 48. Der Versuch einer Verleitung ist nicht ausgeschlossen. Erk. v. 2. Mai 98, GA. 46 S. 317 u. Erk. v. 20. Septbr. 98, E. 31 S. 251.

57) Die Feststellung, daß der Thäter das jugendliche Alter gekannt habe, ist nur erforderlich, wenn die Unkenntniß ausdrücklich behauptet wird. Erk. v. 2. Jan. 82, R. 4 S. 5. Siehe auch die oben in Anm. 54 cit. Urtheile.

58) Es wird hier nur die Vollziehung des Beischlafes gefordert. Immissio seminis ist nicht erforderlich. Uebrigens kann die Nothzucht auch an einem Kinde verübt werden. Erk. v. 17. März 81, R. 3 S. 144 u. E. 4 S. 23.

3. Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen,[43]) welche in Gefängnissen[44]) oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten[45]) beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Strafk. § 175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts[46]) oder von Menschen mit Thieren[47]) begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Schw. § 176. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an[48]) einer Frauensperson vornimmt[49]) oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;[50])

---

verhältniß voraus. GA. 23 S. 575, OR. 16 S. 715 u. Erk. v. 4. Juni 89, E. 19 S. 255 (Hausvater im Armenhause).

43) Erk. v. 21. Mai 94, GA. 42 S. 139 u. Erk. v. 24. August 98, E. 31 S. 246.

44) Der Umstand, daß ein Polizeibeamter ungehinderten Zutritt zu dem Polizeigefängnisse hat, macht ihn noch nicht zu einem Gefängnißbeamten. Erk. v. 21. Mai 94, GA. 42 S. 139.

45) Dahin gehören auch Korrektionsanstalten. GA. 25 S. 607.

Einem Hausvater in einer kommunalen Armenanstalt, welcher im Wesentlichen dem Wirthschaftsbetrieb vorsteht, aber auch die Pfleglinge zu überwachen hat, ist die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des § nicht abzusprechen. Erk. v. 20. März 93, E. 24 S. 83.

46) Eigentliche Päderastie oder immissio seminis ist nicht nothwendig. Erk. v. 28. April 80, E. 1 S. 395 u. R. 1 S. 652 u. 662. Immer aber wird Berührung des männlichen Gliedes mit dem Körper der andern Person verlangt. Erk. v. 20. Septbr. 80, R. 2 S. 220 u. E. 2 S. 237 u. Erk. v. 8. Jan. 98, GA. 46 S. 112. Wechselseitige Onanie fällt nicht unter § 175. Erk. v. 18. Mai 82, R. 4 S. 493. Siehe auch E. 6 S. 211, Erk. v. 28. Mai 88, R. 10 S. 416, v. 3. Febr. 90, E. 20 S. 225, v. 29. März 01, E. 34 S. 245.

47) Der Thatbestand erfordert keine Vereinigung der Geschlechtstheile, noch Verschiedenheit des Geschlechtes, noch Samenerguß. Erk. v. 13. Jan. 81, R. 2 S. 723 u. E. 3 S. 200. Siehe auch R. 4 S. 775.

Vergl. aber bezüglich des obj. Thatbestandes der Sodomiterei Erk. v. 15. Nov. 92, E. 23 S. 289, das den Begriff näher begrenzt und einschränkt.

48) Oder mit einer Frauensperson. Die Mitwirkung der letzteren ist nicht nothwendig. Erk. v. 10. Oktbr. 81, R. 3 S. 621. Objekt kann hier nur eine Frauensperson sein, aber auch ein Kind, R. 3 S. 621 u. selbst die eigene Ehefrau. Siehe über den Begriff auch Erk. v. 23. Dezbr. 95, E. 28 S. 77.

49) Ueber die Erfordernisse des Thatbestandes. Erk. v. 23. März 82,

2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke[51]) Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder

3. mit Personen unter vierzehn Jahren[52]) unzüchtige Handlungen[53]) vornimmt[54]) oder dieselben zur Verübung oder Duldung[55]) unzüchtiger Handlungen verleitet.[56]) Strafk.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.[57])

§ 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt,[58]) Schw.

R. 4 S. 275. Siehe auch E. 6 S. 116 u. R. 4 S. 899 u. Erk. v. 11. Novbr. 95, E. 27 S. 422.

50) Ein freiwillig aufgegebener Nothzuchtsversuch kann als Verbrechen gegen § 176 Nr. 1 aufgefaßt werden. Erk. v. 25. Aug. 92, E. 23 S. 225. Auch kann zwischen dem Verbrechen aus § 176 Nr. 1 und dem Vergehen der Beleidigung Idealkonkurrenz angenommen werden. Erk. v. 2. Juni 93, E. 24 S. 201. Siehe aber Anm. zu § 179 u. Erk. v. 4. Dezbr. 94, E. 26 S. 278.

51) Dahin gehört auch Blödsinn. Erk. v. 30. Novbr. 82, E. 7 S. 425.

52) Auf das Geschlecht kommt es nicht an. Siehe Erk. in vor. Anm. u. Erk. v. 14. Febr. 84, R. 6 S. 112 u. E. 10 S. 158. S. auch Anm. 57.

53) Einer Mitwirkung des Kindes bedarf es nicht, Erk. v. 10. Oktbr. 81, R. 3 S. 621, ebensowenig ist eine Berührung der Geschlechtstheile oder des entblößten Körpers erforderlich. Erk. v. 7. März 82, E. 6 S. 116, u. Erk. v. 12. Oktbr. 00, E. 33 S. 429.

54) Ueber den dolus insbes. den dolus event. siehe Erk. v. 13. April 91, E. 21 S. 420. Siehe auch Erk. v. 28. April 84, R. 6 S. 307 u. E. 10 S. 337, Erk. v. 20. Dezbr. 87, R. 9 S. 742.

55) Zum Thatbestande genügt es, wenn der Thäter durch irgend welche Beeinflussung Kinder veranlaßt oder zu veranlassen versucht, an oder mit sich die Vornahme von Handlungen zu dulden, welche objektiv betrachtet und in dem Bewußtsein des Verleitenden unzüchtige sind. Erk. v. 24. Novbr. 90, GA. 38 S. 442. Die Kinder selbst brauchen die Handlung als eine unzüchtige also nicht erkannt zu haben. Ebenso Erk. v. 26. Mai 91, E. 22 S. 33.

Ueber den Begriff der Duldung siehe Erk. v. 4. Dezbr. 94, E. 26 S. 278.

56) Zur Verleitung ist nicht erforderlich, daß der Gedanke zur Vornahme unzüchtiger Handlungen in dem Kinde erst angeregt wird. Erk. v. 16. Dezbr. 97, GA. 46 S. 48. Der Versuch einer Verleitung ist nicht ausgeschlossen. Erk. v. 2. Mai 98, GA. 46 S. 317 u. Erk. v. 20. Septbr. 98, E. 31 S. 251.

57) Die Feststellung, daß der Thäter das jugendliche Alter gekannt habe, ist nur erforderlich, wenn die Unkenntniß ausdrücklich behauptet wird. Erk. v. 2. Jan. 82, R. 4 S. 5. Siehe auch die oben in Anm. 54 cit. Urtheile.

58) Es wird hier nur die Vollziehung des Beischlafes gefordert. Immissio seminis ist nicht erforderlich. Uebrigens kann die Nothzucht auch an einem Kinde verübt werden. Erk. v. 17. März 81, R. 3 S. 144 u. E. 4 S. 23.

oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Schw. **§ 178.** Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Strafk. **§ 179.** Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolguug tritt nur auf Antrag ein.[59])

Strafk. **§ 180.**[60]) Wer gewohnheitsmäßig[61]) oder aus Eigennutz[62]) durch

---

Dieses Verbrechens aus § 177 kann sich auch eine Frauensperson schuldig machen. Siehe Hälschner, D. Strafr. 2 S. 230.

59) Nur die Ehefrau soll die Verletzte u. als solche allein zum Antrage berechtigt sein, auch soll der Ehemann nicht die Bestrafung wegen der konkurrirenden Beleidigung stellen können. Erk. v. 16. April 89, E. 19 S. 250. Gegen diese bedenkliche Entsch. siehe das oben Anm. 48 zu § 176 Nr. 1 cit. Erk.

60) Durch Ges. v. 25. Juni 1900 (RGBl. S. 301) hat § 180 seine jetzige Fassung erhalten.

61) Die Gewohnheitsmäßigkeit setzt jedenfalls eine Mehrheit von Fällen voraus, Hälschner, D. Strafr. 2 S. 689.

Bei einer Mehrheit von Fällen der Kuppelei aus Eigennutz wird eine Realkonkurrenz durch die dadurch zu Tage tretende Gewohnheitsmäßigkeit nicht ausgeschlossen. Erk. v. 21. Dezbr. 83, R. 5 S. 799 u. E. 10 S. 22, Erk. v. 1. März 82, E. 6 S. 132. Vergl. auch Erk. v. 4. Juli 93, E. 24 S. 243, u. Erk. v. 2. Juli 01, E. 34 S. 310; dagegen Erk. v. 22. Mai 00, GA. 47 S. 373.

62) Ein besonderer pekuniärer Gewinn ist nicht Voraussetzung, Erk. v. 13. Novbr. 82, R. 4 S. 810, Erk. v. 3. Mai 87, R. 9 S. 299 u. E. 16 S. 56. Es genügt Nebenerwerb durch größeren Konsum von Wein. Erk. v. 31. Mai 86, R. 8 S. 408 u. E. 14 S. 174. Vergl. auch Erk. v. 10. Juli 94, E. 26 S. 40.

In dem Vermiethen von Zimmern an Lohndirnen wird jedenfalls nur dann der Thatbestand der Kuppelei gefunden werden können, wenn von diesen ein höherer Miethspreis bezahlt wird, oder sonst besondere Umstände vorliegen. Frühere Entsch. gingen in dieser Beziehung viel zu weit. Siehe jetzt Erk. v. 15. Febr. 94, E. 25 S. 142. Ueber den Verkauf eines Hauses an eine Prostituirte siehe Erk. v. 8. Mai 93, E. 24 S. 165.

seine Vermittelung [63]) oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit [64]) der Unzucht [65]) Vorschub leistet, [66]) wird wegen Kuppelei [67]) mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnißstrafe bis auf Einen Tag ermäßigt werden.

---

63) Ueber den Begriff der Vermittelung siehe Erk. v 17. Oktbr. 84, R. 6 S. 629 u. E. 11 S. 149. Siehe auch Erk. v. 23. Septbr. 80, R. 2 S. 247, 1. Febr. 90, E. 20 S. 201 u. Erk. v. 19. Oktbr. 96, E. 29 S. 108.

64) Ein bloßes Anbieten genügt nicht, dasselbe muß auch angenommen sein. Erk. v. 23. Septbr. 80, R. 2 S. 247 u. E. 2 S. 259, Erk. v. 9. Juni 87, R. 9 S. 371. Siehe auch Erk. v. 13. Mai 82, E. 6 S. 286.

65) Unzucht umfaßt hier überhaupt das der Zucht und Sitte widerstreitende Verhalten und ist nicht bloß auf Beischlafsvollziehung oder Verübung unzüchtiger Handlungen beschränkt. Erk. v. 10. Jan. 84, R. 6 S. 33. Siehe auch Erk. v. 29. Mai 84, E. 11 S. 4 u. Erk. v. 16. Jan. 85, R. 7 S. 34.

Auch der Beischlaf zwischen Verlobten gehört hierher. Erk. v. 29. Oktbr. 86, R. 8 S. 649 u. v. 10. Febr. 88, R. 10 S. 139.

66) Vorschubleistung erfordert stets eine wirkliche Förderung der Unzucht, doch braucht dieselbe nicht wirklich verübt zu sein. Erk. v. 19. April 86, R. 8 S. 296 u. v. 25. März 87, E. 15 S. 361. Die Förderung kann auch in einem pflichtwidrigen Dulden bestehen. Erk. v. 16. Jan. 85, R. 7 S. 34. Es ist auch gleich, ob es sich um eine männliche oder weibliche Person handelt. Erk. v. 29. Oktbr. 97, E. 30 S. 321.

Ein Vorschubleisten ist ferner gefunden in dem Betreiben einer, wenn auch polizeilich geduldeten Bordellwirthschaft, Erk. v. 29. Jan. 80, R. 1 S. 291; in dem Ueberführen einer Lohndirne aus einem Bordell in ein anderes, Erk. v. 19. April 86, R. 8 S. 300; in dem Vermiethen von Wohnungen an Lohndirnen, Erk. v. 28. Mai 80, R. 1 S. 828; in der Anwerbung von Mädchen für Bordelle, Erk. v. 25. März 87, E. 15 S. 361. Siehe auch Erk. v. 1. Febr. 90, E. 20 S. 201. Verhindert der Ehemann nicht, daß seine Frau in der gemeinschaftlichen Wohnung mit anderen Männern Unzucht treibt, sondern duldet es, so kann hierin ein Vorschubleisten gefunden werden. Erk. v. 16. Febr. 92, GA. 39 S. 435. Aehnlich auch Erk. v. 9. Febr. 92, E. 22 S. 332. Ebenso darin, daß ein Ehemann die von seiner Ehefrau betriebene Bordellwirthschaft gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz duldet. Erk. v. 18. Septbr. 93, GA. 41 S. 274.

67) Der Thatbestand der Kuppelei erfordert nach der obj. Seite den Eintritt günstiger Voraussetzungen zur Unzucht zwischen einer Mehrheit von Individuen durch Vermittelung, Gewährung und Verschaffung von Gelegenheit (R. 7 S. 30 u. R. 10 S. 133) und nach der subj. Seite ein vorsätzliches auf die Herbeiführung solcher Gelegenheit gerichtetes Handeln. Erk. v. 8. Mai 93, E. 24 S. 165. Siehe auch Erk. v. 19. Oktbr. 96, E. 29 S. 108; auch die Ehefrau macht sich strafbar, wenn sie nicht verhindert, daß der Ehemann Kuppelei treibt, Erk. v. 2. Juli 00, DJZ. VI S. 28.

Strafk. § 181.[68]) Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe[69]) angewendet werden, oder

2. Der Schuldige zu der verkuppelten Person[70]) in dem Verhältnisse des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern[71]) zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.[72])

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Strafk. § 181 a.[73]) Eine männliche Person,[74]) welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung[75]) ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder theilweise den Lebensunterhalt[76]) be-

68) Die jetzige Fassung beruht auf dem Ges. v. 25. Juni 1900 (RGBl. S. 301).

69) Ueber hinterlistige Kunstgriffe siehe Erk. v. 13. April 92, E. 23 S. 69 u. Erk. v. 2. Dezbr. 97, GA. 46 S. 38.

70) Es genügt das Verhältniß zu einer dieser Personen, und zwar ist es gleichgültig, ob dieselbe als Subjekt oder Objekt zu betrachten war. Erk. v. 6. Mai 87, R. 9 S. 301 u. E. 16 S. 49. Der Theilnehmer an einer schweren Kuppelei wird auch dann aus diesem Paragraph bestraft, wenn er selbst zu den Personen, mit denen die Unzucht getrieben, nicht in einem der hier bezeichneten Verhältnisse steht. Erk. v. 19. Juni 91, E. 22 S. 51. Hierher gehören auch Stiefeltern, Erk. v. 10. April 93, GA. 41 S. 41 und ebenso die uneheliche Mutter. Erk. v. 7. Jan. 91, E. 21 S. 257. Die Mutter wird von ihrer Pflicht, dem unzüchtigen Treiben der Tochter entgegenzutreten, dadurch nicht befreit, daß der Vater dasselbe duldet. Erk. v. 11. Mai 95, GA. 43 S. 124. Zwischen Söhnen und Töchtern wird kein Unterschied gemacht, und gleichgültig ist auch, ob die Kinder erwachsen sind, oder nicht. Erk. v. 6. Mai 87, R. 9 S. 301 u. E. 16 S. 49.

71) Ueber Geistliche, Erzieher, Lehrer u. s. w. siehe die Anm. zu § 174.

72) Ueber den Versuch der schweren Kuppelei siehe Erk. v. 18. Oktbr. 82, E. 7 S. 118.

73) Der § ist durch das Ges. v. 25. Juni 00 (RGBl. S. 301) eingeschaltet.

74) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch Anwendung auf den unterstützungsbedürftigen Verlobten der Prostituirten. Erk. v. 8. März 01, E. 34 S. 212.

75) Es genügt die bewußte Ausnutzung der Prostituirten als einer Erwerbsquelle für den Lebensunterhalt. Erk. v. 4. Jan. 01, E. 34 S. 74.

76) Hierher gehört auch die Gewährung d. Wohnung. Olshausen. S. 670.

zieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter),[77]) wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson, oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten,[78]) so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht, sowie auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Absatz 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

§ 182. Wer ein unbescholtenes[79]) Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt,[80]) wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern[81]) oder des Vormundes der Verführten ein.

§ 183. Wer durch eine unzüchtige Handlung[82]) öffentlich[83]) ein Strafk. mit Ueberw.

---

77) Das Wort „Zuhälter" hat nicht die Bedeutung eines zum Thatbestande gehörigen Merkmals. Erk. v. 4. Jan. 01, E. 34 S. 72.

78) Einer Mehrzahl von Nöthigungsfällen bedarf es nicht. Erk. d. RG. v. 26. März 01, DJZ. VI S. 461.

79) Der Begriff der Unbescholtenheit fordert Unversehrtheit der Geschlechtsehre. Erk. v. 26. März 81, R. 3 S. 168. Dazu Erk. v. 10. Mai 82, R. 4 S. 468 u. bes. Erk. v. 5. Dezbr. 99, E. 32 S. 437.

80) Täuschungsmittel und Kunstgriffe brauchen nicht angewandt, auch ein Widerstand nicht überwunden zu sein. Erk. v. 23. März 82, R. 4 S. 269. Erk. v. 11. Febr. 84, E. 10 S. 95 u. Erk. v. 13. März 85, R. 7 S. 172. Auch bei mehreren Beischlafsvollziehungen nur ein Delikt. Erk. v. 14. Juni 97, GA. 45 S. 276. Erforderlich ist aber, daß der Beischlaf wirklich vollzogen ist, der bloße Versuch reicht nicht aus. Erk. v. 11. März 92, GA. 40 S. 39.

81) Auch die uneheliche Mutter hat das Antragsrecht, Erk. v. 7. Dezbr. 90, R. 2 S. 614 u. E. 3 S. 89, ferner beide Eltern, sowohl der Vater als die Mutter, Erk. v. 25. Septbr. 88, E. 18 S. 101.

82) d. i. eine das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzende Handlung. Erk. v. 28. Febr. 80, R. 1 S. 404. Siehe aber E. 7 S. 168. Auch mündliche unzüchtige Aeußerungen können unter diesen Paragraph fallen. Erk. v. 6. Mai 81, R. 3 S. 273 u. E. 4 S. 130 u. Erk. v. 3. März 84, R. 6 S. 164. Daß die Handlung die Erregung der Geschlechtslust bezweckt hat, ist nicht nothwendig. Erk. v. 22. Septbr. 92, E. 23 S. 233.

83) Daß die Handlung an einem öffentlichen Orte vorgenommen, genügt für sich allein nicht; erforderlich ist vielmehr, daß dieselbe in solcher Weise vorgenommen ist, daß sie von einer unbegrenzten Mehrheit von Personen wahrgenommen werden konnte. Erk. v. 10. Febr. 80, R. 1 S. 327 u. E. 1 S. 199;

Aergerniß giebt,[84]) wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Strafk. § 184.[85]) Mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige[86]) Schriften, Abbildungen[87]) oder Darstellungen feilhält, verkauft,[88]) vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich

---

Erk. v. 12. Juli 80, R. 2 S. 183 u. v. 22. Novbr. 87, R. 9 S. 627 u. E. 16 S. 345. Daß die Handlung in einem Zimmer verübt ist, schließt die Strafbarkeit nicht aus, wenn dieselbe von außen wahrgenommen werden konnte. Erk. v. 17. März 93, GA. 41 S. 36.

84) Es genügt nicht, daß die Handlung an sich geeignet war, ein Aergerniß zu erregen, es muß solches auch, wenn auch nur bei einer Person, erregt sein. Erk. v. 17. Septbr. 81, R. 3 S. 499; Erk. v. 12. Juli 80, R. 2 S. 183 u. E. 2 S. 196 u. Erk. v. 20. April 95, E. 27 S. 182.

85) Die jetzige Fassung beruht auf dem Ges. v. 25. Juni 1900 (RGBl. S. 301).

86) Unzüchtig ist eine Schrift, wenn sie obj. geeignet ist, das Scham- u. Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich zu verletzen. In subj. Beziehung genügt vorsätzliches Handeln mit dem Bewußtsein von dem unzüchtigen Charakter der Schrift. Motive und Zweck der Verbreitung sind gleichgültig. Erk. v. 22. März 95, E. 27 S. 114.

Handelt es sich darum, daß nur einzelne Theile einer Schrift unzüchtig sind, so kommt es nicht auf die äußere Gestalt, sondern auf den geistigen Inhalt für die Frage an, ob es sich um eine einzige oder verschiedene Schriften handelt. Erk. v. 13. Jan. 93, E. 23 S. 388 u. Erk. v. 16. Oktbr. 96, E. 29 S. 133. Siehe insbes. Erk. v. 24. Novbr. 99, E. 32 S. 418. Eine Schrift kann nicht schon um deßwillen als unzüchtig qualificirt werden, weil der Verkäufer bei dem Verkaufe unzüchtige Zwecke verfolgt. Erk. v. 6. Novbr. 93, E. 24 S. 365.

Ob sich eine Zeitungsannonce als unzüchtige Schrift darstellt, ist aus dem Zusammenhange und den Umständen des konkreten Falles zu beurtheilen. Erk. v. 29. Juni 94, GA. 42 S. 256.

Ebenso kann sich auch eine an sich objektiv nicht unzüchtige Schrift unter besonderen Umständen und Verhältnissen doch als unzüchtig darstellen. Erk. v. 23. Novbr. 94, GA. 42 S. 397. Vergl. auch Erk. v. 17. Jan. 95, E. 26 S. 370.

87) Ob eine Abbildung unzüchtig, entscheidet sich nicht bloß nach Form und Inhalt, sondern es kommt wesentlich darauf an, ob ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Zweck verfolgt oder ein geschlechtlicher Reiz ausgeübt werden soll. Erk. v. 15. Jan. 91, E. 21 S. 306. Jedenfalls ist sie nur dann eine unzüchtige, wenn sie durch das, was sie zeigt, nicht durch das, was sie errathen läßt, das Schamgefühl verletzt. Erk. v. 2. Mai 95, GA. 43 S. 115. Nicht erforderlich ist, daß das Schamgefühl bei einem erwachsenen Normalmenschen verletzt wird. Erk. v. 7./18. Dezbr. 1900, E. 33 S. 17.

88) Schon der Verkauf eines Exemplars an eine Person genügt. Erk. v. 6. Novbr. 84, R. 6 S. 703.

sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet,[89]) sie zum Zwecke[90]) der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorräthig hält, ankündigt oder anpreist;[91])[92])

2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;[93])

4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ **184 a.**[94]) Wer Schriften, Abbildungen[95]) oder Darstellungen, Strafk. mit Ueberw.

---

89) Zum Verbreiten genügt nicht die Hingabe an eine Person, es sei denn, daß dies mit dem Bewußtsein und der Absicht geschieht, daß letztere die betr. Gegenstände unter das Publikum bringen soll. Erk. v. 6. Novbr. 84, R. 6 S. 703, GA. 37 S. 208 u. Erk. v. 22. Oktbr. 83, E. 9 S. 292.

90) Anschlagen kann auch dadurch geschehen, daß das unzüchtige Bild an ein Haus gezeichnet oder gemalt wird. Erk. v. 24. Novbr. 84, R. 6 S. 751.

Aber ein Ausstellen liegt nur dann vor, wenn das Publikum dadurch die Möglichkeit erlangt, von dem Inhalt Kenntniß zu nehmen, also nicht, wenn bloß der Titel einer unzüchtigen Schrift ausgestellt wird. Erk. v. 11./18. Oktbr. 86, R. 8 S. 607. In dem Vorzeigen unzüchtiger Bilder in einer Gaststube an die dort anwesenden Gäste kann ein Ausstellen gefunden werden. Erk. v. 24. März 87, R. 9 S. 196.

Plakate, in welchen Waaren zum Kauf ausgeboten werden, gehören nur dann zu den unzüchtigen Schriften, wenn ihr Wortlaut selbst das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt, nicht schon dann, wenn die ausgebotene Waare in Folge ihrer Gebrauchsart diese Wirkung hervorzurufen geeignet ist. Erk. v. 11. Februar 92, GA. 39 S. 430, vergl. aber dazu die Anm., in welcher zwei abweichende Urtheile mitgetheilt sind.

91) Unter Anpreisung an das Publikum ist eine solche zu verstehen, die an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet ist, im Gegensatz zu einem individuell bestimmten abgeschlossenen Personenkreise. Erk. v. 22. Dezbr. 00, 3. Jan. 01, E. 34 S. 81.

92) Ein Urtheil, welches erklärt, daß eine Schrift nicht unzüchtigen Inhalts sei, wird nicht dahin rechtskräftig, daß jede weitere Verbreitung straflos ist. Erk. v. 30. Septbr. 81, R. 3 S. 565 u. E. 5 S. 101.

93) Daß auch die Ankündigungen unzüchtig sind, ist nicht erforderlich. Erk. v. 11. Juni 01, E. 34 S. 285. Die Ankündigung eines Buches schließt auch die Ankündigung der in dem Buch enthaltenen Inserate ein. Erk. v. 9. Juli 01, E. 34 S. 317.

94) Die §§ 184 a, 184 b sind durch Ges. v. 25. Juni 1900 (RGBl. S. 301) eingeschaltet.

95) Wegen Einziehung unzüchtiger Bilder s. Anm. 32 zu § 40.

welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Strafk. mit Ueberw. **§ 184 b.** Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen.[96])

14. Abschnitt. Beleidigung.

Strafk. mit Ueberw. **§ 185.** Die Beleidigung [1]) wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und,

---

96) Nur aus solchen Theilen der Verhandlung, für welche die Oeffentlichkeit ausgeschlossen gewesen, dürfen keine Mittheilungen gemacht werden. Mittheilungen aus den öffentlich verkündeten Urtheilsgründen fallen nicht unter Absatz 2 dieses Paragraphen, selbst wenn sie geeignet sein sollten, Aergerniß zu erregen. Erk. v. 28. Oktbr. 90, E. 21 S. 135.

Für die Anwendung dieser Strafbestimmung ist es gleichgültig, in welcher Weise die Kenntniß von dem aus der Gerichtsverhandlung Mitgetheilten erlangt worden ist. Erk. v. 5. Juli 89, GA. 37 S. 299.

Eine Mittheilung ist geeignet, Aergerniß zu erregen, wenn sie das allgemein sittliche oder moralische Gefühl verletzten oder demselben Anstoß gewähren kann. Daß wirklich eine Verletzung des Sittlichkeitsgefühls eingetreten, ist nicht nothwendig. Erk. v. 5. Juli 89, GA. 37 S. 299.

Uebrigens setzt § 184 b keineswegs nur solche Mittheilungen voraus, durch welche das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzt wird. Erk. v. 12. März 91, E. 21 S. 396.

Aber der Thäter muß sich jedenfalls bewußt gewesen sein, daß seine Mittheilung geeignet sei, das Schamgefühl zu verletzen. Erk. v. 14. Febr. 93, E. 24 S. 4.

1) Beleidigung ist jede vorsätzliche und rechtswidrige Willenserklärung, mag dieselbe in einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung oder in einer Handlung bestehen, durch welche Jemand einem Andern seine Geringschätzung oder Mißachtung ausdrückt.

Ob eine solche Beleidigung im konkreten Falle anzunehmen, ist wesentlich Thatfrage, da dieselbe Aeußerung unter gewissen Verhältnissen eine schwere Beleidigung sein kann, während sie unter anderen Umständen durchaus nichts Beleidigendes enthält. Dabei ist festzuhalten, daß sowenig eine bloße Absicht zu beleidigen ohne einen objektiv ehrverletzenden Akt den Thatbestand der Beleidigung darstellt, ebensowenig auch eine objektiv beleidigende Kundgebung genügt, wenn jede böse Absicht fehlt. Als dolus bei der Beleidigung genügt aber allein das Bewußtsein des Thäters, daß seine Aeußerung (Handlung) objektiv geeignet ist, die Ehre eines Anderen zu kränken. Deßhalb kann selbst dann, wenn feststeht,

wenn die Beleidigung mittelst einer Thätlichkeit[2]) begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.[3])

---

daß der Thäter gar nicht die ausdrückliche Absicht zu beleidigen gehabt hat, z. B. wenn er im Scherze gehandelt, doch eine Bestrafung wegen Beleidigung eintreten, wenn die Aeußerung an sich eine ehrenkränkende war und der Thäter sich dieses Umstandes wohl bewußt war. GA. 25 S. 217, 26 S. 329. Vergl. R. 1 S. 115, E. 5 S. 239 u. E. 7 S. 170 u. Erk. v. 13. April 85, E. 12 S. 140. Der Thatbestand einer Beleidigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Inhalt der ehrenkränkenden Beleidigung als zweifelhaft hingestellt wird. Erk. v. 1. Mai 00, GA. 47 S. 293.

Uebrigens ist die Frage, ob eine Aeußerung als Beleidigung aufzufassen, nicht reine Thatfrage und deßhalb der Anfechtung mittelst der Revision nicht unter allen Umständen entzogen. Erk. v. 8. Novbr. 87, R. 9 S. 572. Die Annahme, daß mehrere in einem Schriftstück enthaltenen Beleidigungen verschiedene selbstständige Handlungen bilden, bedarf spezieller Begründung. GA. 47 S. 157.

Beleidigt werden kann der Regel nach nur eine physische Person. Ausnahmen macht das Gesetz bezüglich der Behörden und politischer Körperschaften. Ob juristische Personen beleidigt werden können, darüber herrscht Streit. Die herrschende und richtige Ansicht verneint die Frage. Hälschner 2, S. 169, v. Bar im Ger.Saal 52 S. 185. Eine Ausnahme wird allerdings gemacht mit Bezug auf die verleumderische Kreditgefährdung. GA. 25 S. 218. Siehe die Abhandlung in GA. 25 S. 97 u. 26 S. 1, E. 1 S. 178 u. R. 1 S. 302 u. R. 3 S. 606. Wegen Beleidigung von Kindern siehe Erk. v. 2. Mai 84, R. 6 S. 341.

Es kann aber in einem Angriffe auf eine kollektive Mehrheit (das Heer, Verwaltungsrath) eine Beleidigung der einzelnen Mitglieder gefunden werden. GA. 25 S. 331, OR. 18 S. 88. Richterstand: R. 1 S. 292, R. 2 S. 388 u. 701 u. E. 7 S. 170.

Ebenso kann das Offizierkorps einer Garnison beleidigt werden. Erk. v. 7. Jan. 81, R. 2 S. 701, ferner die konservative Mehrheit, Erk. v. 3. Juli 83, E. 9 S. 11.

Dagegen kann eine Handelsgesellschaft unter ihrer Firma nicht beleidigt werden. Erk. v. 31. Jan. 80, R. 1 S. 302 u. E. 1 S. 178.

In jedem Falle muß die Person des Beleidigten erkennbar bezeichnet sein. GA. 23 S. 200 u. Erk. v. 6. Oktbr. 81, R. 3 S. 606, z. B. nicht allgemein „die Juden". Siehe auch die Anm. zu § 61.

Die Beleidigung einer Person, die der Thäter für verstorben hält, ist nicht strafbar. Erk. v. 5. Juli 94, E. 26 S. 33.

2) Die thätliche Beleidigung wird durch eine Handlung verübt, welche rechtswidrig auf den Körper des Andern einwirkt. Hierher gehört z. B. Raub eines Kusses, Abschneiden des Bartes rc. Rüdorff will hierher auch solche Handlungen rechnen, welche nicht auf den Körper einwirken, z. B. Einwerfen der Fenster. Das geht aber offenbar zu weit. Vergl. auch Erk. v. 2. Juli 96 E. 29 S. 58.

3) Zuständig sind die Amtsgerichte, wenn die Beleidigung im Wege der Privatklage verfolgt wird, sonst die Strafkammern mit Ueberweisungsbefugniß.

Strafk. mit Ueberw. § 186. Wer in Beziehung auf einen Anderen[4]) eine Thatsache[5]) behauptet[6]) oder verbreitet,[7]) welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr[8]) ist, wegen Beleidigung[9]) mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

---

4) d. h. daß der Beleidigte dabei als eine dritte Person gedacht wird. Daß die Behauptung in seiner Gegenwart geschehen, ist nicht ausgeschlossen, dieselbe muß nur noch anderen Personen als dem Beleidigten gegenüber gemacht sein. Erk. v. 29. Juni 81, E. 4 S. 401. Vergl. R. 1 S. 14. Bezüglich der Beleidigung einer Behörde R. 4 S. 857 u. E. 7 S. 285.

Die bloße Möglichkeit, daß dritte Personen außer dem Beleidigten von der Beleidigung haben Kenntniß erhalten können, genügt zur Anwendung des § 186 nicht. Erk. v. 29. Oktbr. 85, R. 7 S. 626.

5) Dahin gehören auch Aeußerungen und Urtheile, welche die Behauptung einer konkreten Thatsache enthalten. Erk. v. 9. Jan. 80, E. 1 S. 52 u. Erk. v. 29. Oktbr. 86, R. 8 S. 649. Hierher ist gerechnet die Behauptung der Parteilichkeit, Erk. v. 15. März 87, R. 9 S. 179, die Behauptung der Zahlungsunfähigkeit eines Kaufmanns, Erk. v. 1. Oktbr. 80, E. 2 S. 309.

6) Dies kann auch in Form einer Denunziation bei einer Behörde geschehen. Erk. v. 8. Dezbr. 79, R. 1 S. 121 u. E. 1 S. 233.

7) Verbreiten liegt auch in dem Erwähnen eines Gerüchts, OR. 14 S. 254, auch wenn dasselbe als grundlos bezeichnet wird. GA. 47 S. 450, ebenso in dem Vorlesen einer Schrift, Erk. v. 30. März 82, R. 4 S. 291. Siehe auch Erk. v. 10. Septbr. 97, E. 30 S. 224.

8) Der Beweis der Wahrheit ist ein Strafausschließungsgrund. Erk. v. 23. Septbr. 89, E. 19 S. 386 u. v. 2. Novbr. 82, R. 4 S. 782. Der Beweisantritt darf nicht abgelehnt werden, weil doch immer eine Bestrafung nach § 185 gerechtfertigt sei. Erk. v. 11. Febr. 80, E. 1 S. 260 u. R. 1 S. 339. Der § 193 kommt hier zur Anwendung. GA. 20 S. 531 u. 26 S. 550.

Jedenfalls muß festgestellt werden, daß die üble Nachrede objektiv nicht erweislich wahr ist, auch wenn der Angekl. keinen Versuch des Beweises macht. Erk. v. 8. Dezbr. 84, R. 6 S. 788.

Eine materiell wahre Thatsache steht im Sinne des § 186 der erweislich wahren mindestens gleich und das Bewußtsein der Wahrheit enthält zugleich das Bewußtsein der Erweislichkeit. Erk. v. 23. Septbr. 89, E. 19 S. 386.

Für den Beweis der Wahrheit kommt es nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn der Aeußerung an. GA. 47 S. 175.

9) Die Absicht zu beleidigen wird ebensowenig vorausgesetzt, wie die Kenntniß der Unwahrheit oder Nichtbeweisbarkeit der behaupteten Thatsachen, vielmehr genügt, abgesehen von der Rechtswidrigkeit, die Vorsätzlichkeit der Handlung u. das Bewußtsein des ehrenkränkenden Charakters der aufgestellten Behauptungen. Erk. v. 27. April 94, E. 25 S. 355. Ebenso früher R. 8 S. 681, E. 5 S. 211, E. 8 S. 171 u. E. 9 S. 150.

§ 187. Wer wider besseres Wissen[10]) in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.[11]) Strafk. mit Ueberw.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

§ 188. In den Fällen der §§ 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.[12])

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§ 189. Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen[13]) eine unwahre Thatsache behauptet Strafk. mit Ueberw.

---

10) In diesem Momente und darin, daß der § 187 auch die Kreditgefährdungen umfaßt, beruht der Unterschied zwischen dem Thatbestande aus §§ 186 u. 187. Erk. v. 26. Novbr. 81, E. 5 S. 211. Hier muß der Thäter wissen, daß die von ihm behaupteten Thatsachen unwahr sind, doch muß ihm diese Kenntniß bewiesen werden. GA. 23 S. 123 u. OR. 14 S. 60.

11) Ob auch hier der Einwand aus § 193 zulässig ist, war schon früher streitig, u. das RG. schwankt gleichfalls. Erk. v. 10. Oktbr. 81, R. 3 S. 619, E. 5 S. 56 u. Erk. v. 19. April 1900, GA. 47 S. 461 hält den § 193 hier für anwendbar. Erk. v. 29. Oktbr. 81, R. 3 S. 662 schließt die Anwendung des § 193 im Falle des § 187 aus. Die letztere Ansicht ist die richtige. Ebenso Hälschner 2 S 185. Ebenso das Kammerger., GA. 37 S. 446.

Neuerdings hat das RG. wieder erkannt, daß die verleumderische Beleidigung an sich dem Schutze des § 193 nicht entzogen sei, wenn auch die Feststellung, daß die wider besseres Wissen aufgestellte Behauptung zum Zwecke der Ausführung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen sei, nur in seltenen Fällen werde erfolgen können. Erk. v. 7. Juni 87, R. 9 S. 361. Ebenso hat das RG. in den Erk. v. 5. Febr. 92, GA. 39 S. 427, v. 19. Novbr. 95, JurW. S. 586 u. in dem Erk. v. 31. März 98, GA. 46 S. 205 wiederholt ausgesprochen, daß die Anwendung des § 193 in den Fällen des § 187 keineswegs unbedingt ausgeschlossen sei.

12) Ueber die rechtliche Natur der Buße siehe GA. 42 S. 417.

13) Kann dies nicht festgestellt werden, so liegt der Thatbestand des § 189 nicht vor. Erk. v. 14. Dezbr. 81, R. 3 S. 797.

oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§ 190. Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.[14])

§ 191. Ist wegen der strafbaren Handlung[15]) zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens[16]) bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.[17])

§ 192. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.[18])

---

14) Der Beweis der Wahrheit wird nur ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder Verbreitung bezüglich der behaupteten strafbaren Handlung rechtskräftig freigesprochen ist. Goltd. Archiv 25 S. 531. Die Einstellung eines staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahrens hat nicht diese Wirkung. Erk. v. 22. Dezbr. 79, E. 1 S. 40.

15) Auf den Fall des § 185 findet § 191 keine Anwendung. OR. 13 S. 385. Abweichend Hälschner, D. Strafr. 2 S. 205, welcher den § 191 auf alle Fälle der §§ 185—187 bezieht.

16) Ein Strafverfahren wird verlangt, auf Disziplinarverfahren findet die Bestimmung keine Anwendung. Goltd. Arch. 26 S. 330 u. Erk. v. 9. Mai 84, E. 10 S. 381.

17) So lange das Verfahren bezüglich der Beleidigung sistirt ist, ruht auch die Verjährung der letzteren. Goltd. Arch. 27 S. 452. Nach Erk. v. 26. Febr. 85, E. 12 S. 53 ist das Verfahren übrigens von Amtswegen zu sistiren. Ebenso Erk. v. 6. Mai 92, GA. 40 S. 144.

Siehe insbes. auch die Anm. 93 zu § 164.

18) Aber der beantragte Wahrheitsbeweis darf nicht abgelehnt werden. Siehe Anm. 8 zu § 186.

§ 193.[19]) Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen[20]) gemacht werden, sowie Vorhaltungen und

19) Die Bedeutung der Vorschrift des § 193 besteht wesentlich darin, daß beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 193 nicht wie in sonstigen Fällen der Beleidigung schon der bloße Vorsatz, d. h. das Bewußtsein von dem objektiv beleidigenden Charakter der Kundgebung genügt, sondern daß eine direkt auf Zufügung einer Beleidigung gerichtete Absicht gefordert wird. Aber stets muß neben diesem subjektiven (aus der Form oder den Umständen zu entnehmenden) Momente auch das obj. Merkmal der Beleidigung, also eine Kundgebung mit dem Ausdruck der Mißachtung festgestellt werden. Erk. v. 5. April 92, E. 23 S. 40.

20) Bezüglich des Begriffs der berechtigten Interessen hat das RG. als den Sinn des § 193 bezeichnet: Eine Beleidigung soll straflos sein nicht bloß, wenn sie zur Ausführung und Vertheidigung von Rechten verübt wird, sondern auch, wenn der Thäter für eine ihn selbst nahe angehende Sache kämpft, vorausgesetzt, daß er nicht mit der Absicht, zu beleidigen, handelte. Darüber, was eine den Thäter nahe angehende Sache oder ein berechtigtes, gerechtfertigtes Interesse sei, sollte nicht durch abstrakte oder kasuistische Vorschriften ein für alle Male bestimmt werden, sondern man wollte dies der billigen verständigen Beurtheilung des Einzelfalles überlassen. Das Vorhandensein solcher berechtigten Interessen ist aber jedenfalls dann grundsätzlich ausgeschlossen, wenn dieselben gegen das Recht oder die guten Sitten verstoßen oder den Thäter selbst in keiner Weise berühren. Erk. v. 28. Oktbr. 96, E. 29 S. 147 u. ebenso Erk. v. 25. Septbr. 94, E. 26 S. 76.

a. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Erk. v. 26. März 97 (GA. 45 S. 53) erklärt, daß geistige Güter u. Interessen, welche wie die Religion einer nicht abzugrenzenden Zahl von Personen gemeinsam sind, als eine den Thäter nahe berührende Angelegenheit nicht anzusehen sind. Aber als berechtigte Interessen sind nicht bloß ganz persönliche, sondern auch politische durch die Stellung in der Gemeinde und im Staate bedingte und von der Gemeindegesetzgebung und der Verfassung gewährleistete Interessen. Erk. v. 23. Mai 92, E. 23 S. 144; ebenso Erk. v. 21. Mai 94, E. 25 S. 363. Auch den Mitgliedern eines Komitees für Wahlangelegenheiten steht der Schutz aus § 193 zu. Erk. v. 29. Juni 94, E. 26 S. 18. Aber die Interessen dürfen auch nicht zu allgemeiner Natur sein, es muß sich vielmehr um eine Sache handeln, die den Thäter selbst wegen seines besonderen Verhältnisses zu ihr nahe angeht, er muß also ein individuelles Interesse daran haben, selbst auf die Gefahr hin, die Ehre Anderer zu kränken, seine Meinung zu äußern. Erk. v. 9. Jan. 93, E. 23 S. 422.

In der Verfolgung eines rechtswidrigen Zwecks kann niemals die Wahrnehmung berechtigter Interessen gefunden werden. Erk. v. 12. Dezbr. 93, GA. 41 S. 422.

b. Die Wahrnehmung der berechtigten Interessen setzt nicht voraus, daß der Thäter von der Begründetheit der von ihm behaupteten Umstände positiv überzeugt gewesen sei. Erk. v. 18. Febr. 87, R. 9 S. 147. Vergl. dazu R. 8 S. 108.

Aber die Feststellung, daß der Thäter bona fide gewesen, ist nicht aus-

Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche[21]) Fälle sind

---

reichend, denn der Schutz aus § 193 kommt nicht Jedem zu statten, der ber. Interessen wahrzunehmen glaubt, sondern nur dem, welcher aus einem nach § 59 zu beachtenden Irrthum von der Annahme ausgegangen, daß die Voraussetzungen vorhanden seien, unter denen ein ber. Interesse anzunehmen ist. Erk. v. 27. April 94, E. 25 S. 355. Vergl. auch GA. 37 S. 434.

In jedem Falle muß der Thäter die Wahrnehmung ber. Interessen wirklich gewollt haben, Erk. v. 1. Novbr. 87, R. 9 S. 539, und die Aeußerungen müssen objektiv oder wenigstens subjektiv nach der Auffassung des Thäters geeignet sein, seinen Zwecken zu dienen, es muß mithin zwischen der Aeußerung und dem vertheidigten Rechte ein ursächlicher Zusammenhang vorliegen. Erk. v. 9. Jan. 93, E. 23 S. 422. Der bloße Glaube des Thäters, daß dies der Fall sei, genügt nicht. Erk. v. 18. April 93, GA. 41 S. 46.

Auf das Motiv kommt es nicht an; der Schutz des § 193 kommt dem zu statten, welcher einen Andern wegen einer strafbaren Handlung im guten Glauben an die Richtigkeit der Thatsachen denunzirt, Erk. v. 12. März 01, E. 34 S. 216, überhaupt auch dem, welcher aus Rachsucht handelt. Erk. v. 7. Jan. 90, E. 20 S. 164. Ebenso Erk. v. 12. Juli 98, GA. 46 S. 347 u. Erk. v. 7. Dezbr. 97, GA. 46 S. 44.

Geschieht aber eine Verleumdung nicht mehr lediglich zur Vertheidigung, stellt sie sich vielmehr nur als ein Angriff auf ein fremdes Rechtsgut dar oder erfolgt sie nur zur Verdunkelung oder Entstellung des wahren Thatbestandes, so bleibt der § 193 ausgeschlossen. Erk. v. 31. März 98, GA. 46 S. 205.

Ebensowenig kommt der Schutz des § 193 dem zu statten, der einen Anderen beleidigt zwecks Herbeiführung eines Strafverfahrens gegen sich selbst, GA. 47 S. 432 oder dem, welcher eine wissentlich falsche Anzeige macht. Erk. v. 19. März 01, E. 34 S. 222.

c. Die Wahrnehmung der Interessen dritter Personen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Erk. v. 22. Jan. 80, R. 1 S. 260.

Insbesondere kommt hier in Betracht die Presse. Ein allgemeines Recht der Presse, vermeintliche Uebelstände öffentlich zu rügen, ist nicht anzuerkennen. Den Vertretern der Presse steht vielmehr der Schutz aus § 193 nur zu, wenn sie ein besonderes Recht, sei es ein eigenes oder das einer dritten Person, wahrnehmen. Erk. v. 16. Dezbr. 81, R. 3 S. 808 u. E. 5 S. 239; Erk. v. 3. Juli 83, R. 5 S. 490 u. Erk. v. 21. Septbr. 83, R. 5 S. 541; Erk. v. 10. Oktbr. 84, R. 6 S. 615, ferner Erk. v. 5. Novbr. 86, R. 8 S. 681 u. E. 15 S. 15 u. Erk. v. 1. Juli 87, R. 9 S. 395. Erk. v. 11. Novbr. 92, E. 23 S. 285. Bezüglich eines Auskunftsbüreaus Erk. v. 30. Juni 82, R. 4 S. 648 u. 20. März 84, E. 10 S. 361.

Aus der neueren Rechtsspr. sind folgende Entsch. bemerkenswerth: Der § 193 stellt keineswegs ein allgemeines, Jedermann zustehendes Recht auf, Vorkommnisse des Lebens zum Gegenstande einer öffentlichen Kritik zu machen u. hierbei die Ehre Anderer zu verletzen, vielmehr muß der Thäter seines besonderen Verhältnisses zur Sache wegen ein individuelles Interesse an der Kritik haben. Erk. v. 9. Jan. 93, E. 23 S. 422. Erk. v. 9. April 97, E. 30 S. 41. Vergl. hierzu Kohler in GA. 47 S. 109.

Ein Redakteur, der überdies eigene Interessen wahrnimmt, kann sich da-

nur insofern strafbar,[22]) als das Vorhandensein einer Beleidigung[23]) aus der Form der Aeußerung[24]) oder aus den Umständen,[25]) unter welchen sie geschah, hervorgeht.[26])

---

rauf berufen, daß nach seiner Ueberzeugung die gerügten Uebelstände begründet seien und nach erfolgloser Anrufung der zuständigen Behörden die öffentliche Besprechung der einzige Weg zur Abhülfe geblieben sei. Erk. v. 13. Oktbr. 93, E. 24 S. 304. Daß aber der Redakteur in der Veröffentlichung das einzige Mittel zur Wahrnehmung ber. Interessen erkannt hat, ist nicht erforderlich. Erk. v. 2. Juni 93, E. 24 S. 223. Ein Recht des Redakteurs lediglich aus sittlichen Motiven die Rechte dritter Personen in einer Sache wahrzunehmen, zu der er nicht in besonderer Beziehung steht, ist nicht anzuerkennen. Erk. v. 16. Jan. 94, E. 25 S. 67. Vergl. auch Erk. v. 27. April 94, E. 25 S. 355.

Ein Redakteur kann nicht geltend machen, daß er verbunden sei, seinen Abonnenten wahrheitsgemäße Berichte über Vorgänge des öffentlichen Lebens, insbesondere über öffentliche Versammlungen, zu machen, Erk. v. 19. Juni 93, GA. 41 S. 269, aber er kann sich unter Umständen auf § 193 berufen, wenn er über einen gegen ihn wegen eines Artikels in seinem Blatte stattgehabten Strafprozeß berichtet. Erk. v. 3. Juli 93, GA. 14 S. 273.

21) Ueber ähnliche Fälle siehe Erk. v. 6. April 97, E. 30 S. 39 u. 24. Mai 89, E. 19 S. 238.

22) Sind mehrere Thäter vorhanden, so kann einem der Schutz aus § 193 zugebilligt, dem anderen versagt werden. Erk. v. 13. Oktbr. 93, E. 24 S. 304, insbesondere kann der Einsender eines Artikels straffrei bleiben, während der Redakteur bestraft wird. Erk. v. 27. April 94, E. 25 S. 355 u. ebenso Erk. v. 29. Juni 94, E. 26 S. 18, Erk. v. 12. Juni 96, E. 29 S. 6.

Die Anzeige bei einer Behörde kann zwar eine strafbare Beleidigung enthalten, wenn die Absicht der Beleidigung aus den Umständen erhellt, diese Umstände dürfen aber nicht im Bereiche des durch die Anzeige geltend gemachten rechtlichen Interesses liegen. Erk. v. 22. Jan. 84, R. 6 S. 41.

Dem Konzipienten eines Schriftstückes kommt der Schutz des § 193 gleichfalls zu gute, wenn der eigentliche Thäter straffrei bleibt. Erk. v. 24. Dezbr. 79, E. 1 S. 128. Auch anonymen Anzeigen ist der Schutz aus § 193 grundsätzlich nicht versagt. Erk. v. 5. Febr. 92, E. 22 S. 329 u. GA. 39 S. 349.

23) Es muß die Absicht zu beleidigen vorhanden sein, das bloße Bewußtsein von dem ehrverletzenden Charakter der Aeußerung genügt hier nicht. Erk. v. 16. März 80, E. 1 S. 317 u. R. 1 S. 475, diese Absicht wird jedoch durch eine dem Wortlaute des Gesetzes entsprechende Feststellung genügend dargethan und bedarf es nicht noch einer besonderen Feststellung der beleidigenden Absicht. Erk. v. 16. Juni 80, E. 2 S. 181 u. Erk. v. 5. Dezbr. 89, E. 20 S. 100. Vergl. Anm. 19.

24) Es ist aus der Form der Aeußerung nur dann eine Beleidigung zu entnehmen, wenn der Richter aus derselben feststellen kann, daß der Angeklagte in bewußter Weise die Grenzen des Rechts zur Wahrnehmung berechtigter Interessen überschritten hat. Erk. v. 29. Jan. 81, E. 3 S. 328. Siehe auch E. 6 S. 420. Auf den Inhalt der Aeußerung allein darf im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 193 die Feststellung einer beleidigenden Form der Aeußerung nicht gestützt werden. Erk. v. 20. Mai 85, R. 7 S. 313. Ebenso

§ **194.** Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein.[27]) Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185—193) ist zulässig.[28])

§ **195.**[29]) Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.[30])

§ **196.** Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde,[31]) einen Be-

---

früher Erk. v. 15. Juni 81, R. 3 S. 404 u. E. 4 S. 316 u. v. 29. Juni 82, E. 6 S. 240.

Uebrigens sind die Voraussetzungen, ob der Schutz des § 193 zutrifft, nicht rein thatsächlicher Natur und unterliegen der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Erk. v. 17. Jan. 80, E. 1 S. 83.

Bei Feststellung des Vorhandenseins einer Beleidigung dürfen nur solche Umstände berücksichtigt werden, welche mit der Aeußerung in einem inneren und auch zeitlichen Zusammenhange stehen. Erk. v. 7. Novbr. 90, E. 21 S. 157 u. Erk. v. 16. Mai 93, GA. 41 S. 128.

Ueber die Feststellung der Form der Aeußerung siehe Erk. v. 10. Juni 90, E. 21 S. 1.

25) Unter diesen Umständen können nur solche verstanden werden, welche die Aeußerung begleiteten, nicht etwa die Fassung der Aeußerung und noch weniger Aeußerungen, welche erst im Laufe der Untersuchung (Hauptverhandlung) gemacht sind. Erk. v. 16. Mai 93, GA. 41 S. 128. Vergl. auch die in der vor. Anm. Abs. 3 cit. Urtheile.

26) Darüber, ob § 193 auch im Falle des § 187 Anwendung findet, siehe Anm. 11 zu § 187, und darüber, ob § 193 auch bei einer Majestätsbeleidigung zutrifft, siehe Anm. 14 zu § 95.

Wo nach landesges. Vorschriften ungebührliche Aeußerungen über Behörden besonders bestraft werden, bleibt § 193 ausgeschlossen. Erk. v. 17./24. Septbr. 88, R. 10 S. 490.

27) Bei der Beleidigung einer kollektiven Einheit von Personen kann nicht jedes einzelne Mitglied ohne Weiteres den Strafantrag stellen. Erk. v. 25. Oktbr. 80, R. 2 S. 388 u. 16. Juni 81, E. 4 S. 264. Bei Handelsgesellschaft: Erk. v. 31. Jan. 80, R. 1 S. 302, E. 1 S. 178.

Der Redakteur einer Zeitung ist als solcher zum Strafantrage wegen Beleidigung der Zeitung nicht ohne Weiteres berechtigt. Erk. v. 4. Dezbr. 85, R. 7 S. 718 u. E. 13 S. 126.

Es gehört nicht zu den Dienstpflichten eines Beamten, eine Amtsbeleidigung zur Anzeige zu bringen. Erk. v. 2. Juni 90, E. 20 S. 415.

Eine Behörde kann auch die Privatklage erheben und kann sich, wie dies auch die einzelnen Mitglieder derselben thun können, der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen. Erk. v. 7. Novbr. 92, E. 23 S. 293.

Im Uebrigen siehe die Anm. zu § 61.

28) Ueber Zurücknahme des Antrags siehe die Anm. zu § 64.

29) Die Fassung des § 195 beruht auf Art. 34 des EG. zum BGB.

30) Es ist dies ein selbstständiges Recht, das auch mit dem Tode der Ehefrau nicht erlischt. GA. 24 S. 29, Erk. v. 9. Dezbr. 79, E. 1 S. 29, Erk. v. 26. Novbr. 85, E. 13 S. 115. (Dasselbe in Betreff einer Körperverletzung.) Wegen einer der Ehefrau vor der Verheirathung zugefügten Beleidigung hat der Ehemann kein Antragsrecht. GA. 37 S. 63.

31) Ueber den Begriff Behörde siehe oben Anm. 39 zu § 114. Es sind

amten,[32]) einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist,[33]) so haben außer

---

dahin gerechnet: Magistrat, Erk. v. 8. Febr. 82, R. 4 S. 135, Ehrengericht der Rechtsanwälte, Erk. v. 20. Febr. 88, R. 10 S. 168, städtische Sparkassenverwaltung, Erk. v. 1. Mai 82, R. 4 S. 425, aber nicht der Bundesrath, Erk. v. 14. Dezbr. 82, E. 7 S. 382.

Eine Behörde kann aber nicht als solche, sondern nur in den physischen Personen ihrer Mitglieder beleidigt werden. Dagegen kann sie den Strafantrag stellen. GA. 39 S. 167.

Auch die Kreissynoden sind Behörden und die Konsistorien deren amtliche Vorgesetzte. Erk. v. 5. Juli 92, E. 23 S. 202.

32) Ob die Anstellung des Beamten eine vorschriftsmäßige gewesen ist, resp. ob er sein Gehalt aus einer öffentlichen Kasse bezieht, ist gleichgültig. Erk. v. 19. Febr. 84, R. 6 S. 134.

Jedenfalls bezieht sich der § 196 aber nur auf lebende, nicht auch auf bereits verstorbene Beamte, Erk. v. 26. Novbr. 85, R. 7 S. 698 u. E. 13 S. 95, wohl aber auf ausländische Beamte, Erk. v. 31. August 81, E. 4 S. 40, ebenso auf verabschiedete Beamte, wenn ihnen die Beleidigung während der Dienstzeit zugefügt ist, Erk. v. 20. Mai 95, GA. 43 S. 127. Hat die Beleidigung erst nach der Verabschiedung stattgefunden, so kann der Vorgesetzte nicht mehr den Strafantrag stellen. Erk. v. 2. Mai 95, E. 27 S. 193.

Die im K. Hofdienst angestellten Personen sind keine Beamten. Erk. v. 13. Jan. 91, E. 21 S. 381.

33) Legt der Beamte über einen amtlichen Gegenstand Zeugniß ab, so liegt darin noch nicht eine Amtshandlung. Erk. v. 5. Jan. 97, GA. 45 S. 28.

Nur wenn die Beleidigung die amtliche Thätigkeit des Angegriffenen zum Gegenstande oder zur Grundlage hat, kann der Vorgesetzte den Antrag stellen. Erk. v. 5. Juli 94, E. 26 S. 34 und dazu Bartolomäus im Ger.Saal 15 S. 144; aber es ist hier jede Beziehung für ausreichend zu erachten (Kriegsminister für die Reserveoffiziere). Erk. v. 6. März 94, E. 25 S. 157. Vergl. auch Erk. v. 16. Juni 85, R. 7 S. 397 und E. 12 S. 267.

Inwieweit der § zutrifft, wenn dem Beamten der Vorwurf gemacht wird, daß er sich durch sein außeramtliches Verhalten seines Berufes unwürdig gemacht habe, ist nicht unbestritten. Es bejaht die Anwendung: Erk. v. 26. Febr. 84, R. 6 S. 155, dagegen verneint dieselbe: Erk. v. 13. Juni 81, R. 3 S. 389. Siehe auch das Erk. v. 6. März 94, E. 25 S. 157.

Der Vorwurf des Waffenmißbrauchs außer Dienst einer Militärperson gegenüber fällt unter § 196. Erk. v. 24. Febr. 85, R. 7 S. 140 u. E. 12 S. 49 und ebenso Erk. v. 28. Septbr. 85, R. 7 S. 535.

Es braucht nicht immer eine reine Amtshandlung in Frage zu stehen, der § trifft auch dann zu, wenn eine außeramtliche Handlung durch die Aeußerung mit dem Amte in eine derartige Verbindung gebracht wird, daß dadurch die Integrität des letzteren angegriffen wird. Erk. v. 6. Febr. 91, GA. 39 S. 64. Vergl. hierzu die Anm. S. 65 ebenda.

Davon, daß der Thäter sich der der Beleidigung beiwohnenden Beziehung auf den Beruf bewußt gewesen, ist das Antragsrecht des Vorgesetzten nicht abhängig. Erk. v. 25. April 95, E. 27 S. 176.

den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte[34]) das Recht, den Strafantrag zu stellen.[35])

§ 197. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft[36]) begangen

---

34) Sind mehrere, verschiedenen Ressorts angehörige Vorgesetzte vorhanden, so stellt derjenige den Strafantrag, dessen Ressort betroffen ist. Erk. v. 21. Oktbr. 82, E. 7 S. 80.

Daß dem Vorgesetzten eine Disziplinargewalt über den beleidigten Beamten zusteht, ist nicht nothwendig. Erk. v. 7. April 81, R. 3 S. 205 u. E. 4 S. 220, Erk. v. 8. Febr. 00, GA. 47 S. 159, aber ihm muß nach den organisatorischen Bestimmungen das Recht und die Pflicht zur Aufsicht über das amtliche Verhalten des Beleidigten übertragen sein, so daß er berufen erscheint, zu prüfen, ob das öffentliche Interesse die Strafverfolgung gebietet. Erk. v. 4. Juni 97, E. 30 S. 171.

Aus der Rechtsprechung ist hervorzuheben: Der Kriegsminister kann den Strafantrag für alle Angehörigen des Preuß. Heeres stellen, Erk. v. 10. Dezbr. 86, E. 15 S. 75, auch die Reserveoffiziere, Erk. v. 6. März 94, E. 25 S. 157; der militärische Vorgesetzte für die Gensdarmen auch bezüglich des Civildienstes, Erk. v. 5. Juli 86, R. 8 S. 512; der Finanzminister resp. Regierungs-Präsident f. den Vorsitzenden der Steuerveranlagungskommission, Erk. v. 4. Juni 97, E. 30 S. 171. Der Vorstand eines Vereins kann für einzelne beleidigte Mitglieder keinen Strafantrag stellen. Erk. v. 4. Febr. 98, GA. 46 S. 125, wohl aber der Landgerichtspräsident für alle Beamte des Land- und Amtsgerichts seines Bezirks, Erk. v. 25. Febr. 82, R. 4 S. 208; ferner die Landräthe für die Amtsvorsteher in Betreff der polizeilichen Funktionen der letzteren, Erk. v. 7. April 81, R. 3 S. 205 u. E. 4 S. 220; die Gymnasialdirektoren für die Lehrer, Erk. v. 6. Mai 87, R. 9 S. 307; die Regierungen für die Polizeibeamten ihres Bezirks, Erk. v. 13. Dezbr. 81, R. 3 S. 793; die Konsistorien für die Geistlichen, Erk. v. 10. April 85, R. 7 S. 222 u. s. w. Der Magistrat ist Vorgesetzter der Mitglieder der einzelnen Deputationen. Erk. v. 12. Oktbr. 88, R. 10 S. 565. Der aufsichtführende Amtsrichter ist dagegen nicht ohne Weiteres befugt, für einen anderen Richter des Amtsgerichts, bei welchem die Geschäfte nach Gattungen vertheilt sind, den Strafantrag zu stellen. Erk. v. 2. Jan. 83, E. 7 S. 404. Der Lokalschulinspektor und die evangel. Schulkommissionen sind Vorgesetzte der Elementarlehrer. Erk. v. 4. Dezbr. 93, GA. 41 S. 417. Der Oberförster kann auch für den in seiner Eigenschaft als Hülfsbeamter der StA. beleidigten Forstbeamten den Strafantrag stellen. Erk. v. 13. Dezbr. 92, E. 23 S. 357.

Im Geltungsgebiete der Kreisordn. ist der Amtsvorsteher Vorgesetzter des Gemeindevorstehers. Erk. v. 23. Jan. 91, E. 21 S. 336. Der Regierungspräsident ist amtlicher Vorgesetzter des Landraths (auch in der Rheinprovinz). Erk. v. 20. April 91, E. 21 S. 430.

35) Uebrigens ist das Antragsrecht der Vorgesetzten ein ganz selbstständiges, dem gegenüber die Zurücknahme des Strafantrags Seitens des Beleidigten nicht in Betracht kommt. Erk. v. 20. April 83, R. 5 S. 270. Vergl. auch Anm. 77 zu § 61.

36) Ein Offizierkorps ist keine politische Körperschaft, Erk. v. 7. Jan. 81,

worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§ 198. Ist bei wechselseitigen[37]) Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

§ 199. Wenn eine Beleidigung auf der Stelle[37a]) erwidert wird, so kann[38]) der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.[39])

§ 200. Wird wegen einer öffentlich[40]) oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Belei-

---

R. 2 S. 701, ebensowenig das Staatsministerium, Goltd. Arch. 21 S. 537, letzteres ist vielmehr eine Behörde. Vergl. auch Erk. v. 13. Dezbr. 86, R. 8 S. 747 u. E. 15 S. 85.

37) Die wechselseitigen Beleidigungen sind wohl zu unterscheiden von den im § 199 als „auf der Stelle erwidert" bezeichneten; zu den ersteren gehören auch solche, welche zeitlich getrennt sind und zwischen denen ein ursächlicher Zusammenhang nicht besteht. Siehe GA. 20 S. 400 u. 21 S. 539 u. Erk. v. 4. Juni 80, E. 2 S. 87. Erk. v. 21. Dezbr. 86, R. 8 S. 779.

37a) Eine Erwiderung auf der Stelle kann auch nach längerer Zeit erfolgen, sofern die durch die erste Beleidigung herbeigeführte Erregung fortdauert. GA. 47 S. 457.

Eine Straffreierklärung kann auch dann erfolgen, wenn die erste Beleidigung an sich straflos war, der Beleidiger von dem Strafausschließungsgrunde keine Kenntniß hatte. GA. 47 S. 300.

38) Ob der Richter § 199 anwenden will, unterliegt seinem Ermessen, wird aber ein bezüglicher Antrag gestellt, so muß er sich darüber aussprechen. Erk. v. 1. Mai 88, R. 10 S. 364. Zulässig auch bei Strafunmündigen, GA. 38 S. 74.

39) Wird Jemand auf Grund dieses § für straffrei erklärt, so kann er zwar nicht zu einer Buße, wohl aber in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden. Liegt der Fall des § 193 vor, so ist die Kompensation ausgeschlossen, § 500 der StPO. u. GA. 26 S. 514. Siehe auch E. 2 S. 181.

40) Ueber den Begriff der Oeffentlichkeit siehe im Allgem. GA. 25 S. 333 u. OR. 18 S. 68. Um eine Oeffentlichkeit anzunehmen, genügt nicht allein die Feststellung, daß eine größere Anzahl von Personen zugegen gewesen sei. OR. 18 S. 257 (vergl. aber ebenda S. 533). Ebensowenig genügt allein die Feststellung, daß der Ort ein öffentlicher gewesen ist. GA. 25 S. 146. Siehe auch Erk. v. 7. Mai 83, R. 5 S. 333 und Erk. v. 4. Mai 83, R. 5 S. 317.

Siehe auch Anm. zu § 183 u. Erk. v. 7. Oktbr. 86, R. 8 S. 600, wonach Beleidigungen, welche in einer öffentlichen Gerichtssitzung verübt sind, selbst dann öffentliche sind, wenn nicht nachgewiesen ist, daß sich Jemand im Zuhörerraum befunden hat. — Anders, wenn die Beleidigung in einem gewöhnlichen Terminszimmer des Gerichts verübt ist. Erk. v. 1. Mai 85, R. 7 S. 269.

digung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen.[41]) Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.[42])

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen,[43]) und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.[44])

---

41) Die Publikationsbefugniß fällt weg, wenn die Beleidigung mit einem andern Delikt in idealer Konkurrenz verübt worden, auf welches eine schwerere Strafe Anwendung findet. Erk. v. 7. April 81, R. 3 S. 203 u. E. 4 S. 218. Ebenso R. 4 S. 333 u. E. 6 S. 180. Erk. v. 27. Mai 86, R. 8 S. 393.

Die Befugniß kann auch dem amtlichen Vorgesetzten zugesprochen werden, der den Strafantrag gestellt hat. Erk. v. 24. Aug. 86, R. 8 S. 560 u. E. 14 S. 327. Siehe auch GA. 37 S. 64.

Nach dem Tode des Verletzten kann die Publikationsbefugniß nur zuerkannt werden, wenn der Verletzte vor seinem Tode die Ertheilung beantragt hat. Erk. v. 17. Mai 87, R. 9 S. 324.

42) Die Publikationsbefugniß selbst muß zwar durch das Urtheil selbst angeordnet werden, im Uebrigen aber werden die im § bezeichneten Maßnahmen nicht durch das Urtheil bestimmt, die Bestimmung der Art und Stelle in der Zeitschrift für die Bekanntmachung unterliegt dem Ermessen des Strafrichters. Erk. v. 3. Febr. 82, R. 4 S. 118 u. E. 5 S. 381. Vergl. aber Erk. v. 8. Oktbr. 88, R. 10 S. 548 und wegen Unterlassung der Fristbestimmung Erk. v. 12. Okt. 88, R. 10 S. 564.

43) Die Bekanntmachung ist auf Antrag des Berechtigten im Wege der Strafvollstreckung zu veranlassen. JMBl. 1874 S. 265. Sind die Kosten der Bekanntmachung vom Verurtheilten nicht einzuziehen, so soll sie der Beleidigte erstatten. OR. 17 S. 630. Die Kosten, welche durch eine Vertretung des Privatklägers bei Bewirkung der Publikation entstanden sind, braucht der Angeklagte nicht zu erstatten. GA. 41 S. 148. Der Beleidigte erlangt nur das Recht, die Verurtheilung selbst bekannt zu machen, nicht aber das Recht, die Bekanntmachung durch das Gericht zu verlangen. GA. 26 S. 515. Nach Reskript v. 5. Febr. 81 sollen die Strafvollstreckungsbehörden in den Fällen des § 196 von Amtswegen für die Publikation Sorge tragen.

Uebrigens beschränkt sich die Befugniß des Beleidigten nicht bloß auf eine Publikation des Tenors des Urtheils, sondern umfaßt auch die Gründe. Erk. v. 17. Oktbr. 89, E. 20 S. 1.

44) Die Bestimmung des Abs. 3 findet auf alle Beleidigungen, nicht bloß auf die in Abs. 1 u. 2 erwähnten, Anwendung. Erk. des früheren Obertrib. v. 5. April 76, GA. 24 S. 227 und ebenso GA. 37 S. 368.

Ist wegen Beleidigung und anderer Delikte auf eine Gesammtstrafe erkannt, so bleibt die Art der Bekanntmachung dem Ermessen des Gerichts überlassen.

15. Abschnitt. Zweikampf.

§ **201**. Die Herausforderung zum Zweikampf[45]) mit tödtlichen Waffen,[46]) sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft. Strafk.

§ **202**. Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt. Strafk.

§ **203**. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.[47]) Strafk.

§ **204**. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn[48]) freiwillig aufgegeben haben.[49]) Strafk.

Erk. v. 25. Novbr. 92, E. 23 S. 325 und ebenso Erk. v. 25. April 95, E. 27 S. 176. Siehe auch Erk. v. 19. Dezbr. 93, GA. 41 S. 423, wonach, wenn eine Beleidigung u. andere Delikte realiter konkurriren u. wegen beider auf Geldstrafen erkannt ist, die Publikationsbefugniß auf die Beleidigung zu beschränken ist, mögen auch die Geldstrafen im Tenor zusammengezogen sein.

45) Ueber Begriff des Zweikampfes siehe Erk. v. 4. Dezbr. 81, R. 3 S. 508 u. E. 4 S. 408.

Nach § 5 d. MStGO. v. 1. Dezbr. 98 sind die dem Beurlaubtenstand angehörenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfs mit tötlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zum Zweikampf und wegen Kartelltragens der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

46) Dahin gehören unter Umständen auch Studentenschläger. Erk. v. 2. Juni 80, R. 2 S. 14. Ebenso R. 4 S. 683 u. E. 7 S. 29. Siehe auch PlenEntsch. v. 6. Mai 83, R. 5 S. 156 u. E. 8 S. 87, ferner Erk. v. 12. April 83, R. 5 S. 230. Handelt es sich um einen Kampf mit nichttödtlichen Waffen, so kommen die Vorschriften §§ 211 resp. 223 ff. zur Anwendung. Erk. v. 22. Febr. 82, R. 4 S. 185 u. E. 6 S. 61 u. Erk. v. 20. Mai 82, R. 4 S. 501.

47) Der Kartellträger wird, auch wenn es zum Zweikampf gekommen ist, immer nur aus § 203 und nicht als Gehülfe gestraft. Erk. v. 4. Dezbr. 84, R. 6 S. 780.

Der Kartellträger wird nur dann straffrei, wenn derselbe nach Ueberbringung der Forderung bemüht gewesen ist, den Zweikampf zu verhindern. Das Kartelltragen eines Offiziers im Beurlaubtenstande unterliegt der Zuständigkeit des Militärgerichts, s. Anm. 45.

48) Der Kampf hat begonnen, sobald auch nur ein Theil eine kämpfende Thätigkeit ausgeübt hat. Erk. v. 20. Septbr. 81, R. 3 S. 508 u. E. 4 S. 408. Schießen bei einem Pistolenduell beide Gegner absichtlich in die Luft, so liegt kein Zweikampf vor. Erk. v. 11. Novbr. 90, E. 21 S. 146.

49) Freiwillige Aufgabe liegt nicht vor, wenn sie in Folge Einschreitens

Strafk. § 205. Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.[50]

Schw. § 206. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 207. Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über funfzehn Jahre erhöht werden.

§ 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind,[51] den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten,[52] sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

Strafk. § 210. Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt,[53] wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

---

der Behörde geschehen, Erk. v. 20. Oktbr. 85, R. 7 S. 603, ebensowenig, wenn keine Einigung über die Bedingungen zu erzielen gewesen. Erk. v. 5. Dezbr. 90, GA. 38 S. 447. Es genügt aber zur Anwendung des § das freiwillige Abstehen auch nur einer Partei vom Zweikampf. Erk. v. 4. März 01, E. 34 S. 200.

50) Ueber Beihülfe zum Zweikampf durch Mitwirkung bei einem Ehrengericht siehe Erk. v. 18. Jan. 86, R. 8 S. 63 u. v. 25. April 87, R. 9 S. 285. Vergl. auch Erk. v. 29. Oktbr. 81, R. 3 S. 667 u. E. 5 S. 141.

51) Siehe oben Anm. 47 zu § 203. Die sofortige Ablehnung des Zweikampfes durch den Herausgeforderten macht den Kartellträger nicht straflos. Auch genügt hierzu nicht der Rath, von der Herausforderung abzustehen, resp. die Erwartung, daß der Herausgeforderte die letztere ablehnen werde. Erk. v. 12. Novbr. 91, E. 22 S. 218.

52) Ueber den Unterschied zwischen Personen, welche Beihülfe leisten und als solche strafbar sind und Sekundanten, welche straffrei bleiben, siehe Erk. v. 16. Jan. 94, E. 25 S. 81.

53) Eine Anreizung kann in der Mittheilung einer beleidigenden Aeußerung an einen Dritten, von welcher der Ueberbringer weiß, daß sie zum Zweikampfe führen muß, gefunden werden. Erk. v. 5. Novbr. 88, R. 10 S. 623.

16. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§ 211. Wer vorsätzlich einen Menschen[54]) tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt[55]) hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.[56]) Schw.

§ 212. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung[57]) ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Schw.

§ 213. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.[58])

§ 214. Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung,[59]) um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.[60]) Schw.

§ 215. Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. Schw.

---

54) Mensch ist jede Leibesfrucht, die wenigstens schon zum Theil den Mutterschooß verlassen hat; eine vollständige Trennung ist nicht nothwendig. Erk. v. 8. Juni 80, R. 2 S. 41 u. E. 1 S. 446; Erk. v. 29. Septbr. 83, R. 5 S. 553.

55) Wegen der Fragestellung im Schwurgericht siehe Dalcke, Fragestellung (2. Aufl.) S. 76.

56) Der Mord und ein Raub, bei welchem der Tod des Beraubten verursacht worden, können, auch wenn sie gegen dieselbe Person begangen worden, realiter konkurriren. Erk. v. 5. April 95, GA. 43 S. 56.

57) Eine Tödtung kann von Mehreren in der Art ausgeführt werden, daß der Eine mit, der Andere ohne Ueberlegung handelt. Erk. v. 26. April 83, R. 5 S. 287.

58) Der Thatbestand des § 213 ist kein selbstständiger im Verhältniß zu dem des § 212; zur Verneinung der Frage nach der Reizung zum Zorn ist eine Zweidrittheil-Majorität erforderlich und bei einer längeren als 3 monatlichen Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Erk. v. 8. Juni 86, R. 8 S. 441.

59) Also auch bei einer Uebertretung. Bei der Fragestellung im Schwurgericht muß dieser Rechtsbegriff aufgelöst werden. Erk. v. 13. April 1892, E. 23 S. 79. Vergl. aber E. 4 S. 231.

60) Die Annahme mildernder Umstände (§ 213) ist hier nicht zulässig. Erk. v. 13. März 94, E. 25 S. 178.

Strafk. § 216. Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung[61]) bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Schw. § 217. Eine Mutter,[62]) welche ihr uneheliches[63]) Kind[64]) in[65]) oder gleich nach der Geburt[66]) vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.[67])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Strafk. § 218. Eine Schwangere,[68]) welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt[69]) oder im Mutterleibe tödtet,[70]) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

---

61) Hier liegt kein delictum sui generis vor, vielmehr nur ein besonders milde zu bestrafender Fall des Mordes. Es ist deßhalb stets das Schwurgericht zuständig. Siehe die Abh. in GA. 35 S. 169 ff.

Der Versuch dieses Verbrechens ist nicht strafbar, GA. 26 S. 207, wohl aber die in dem Versuche etwa enthaltene vollendete Körperverletzung. Erk. v. 15. Novbr. 80, R. 2 S. 521 u. E. 2 S. 442, ebenso Erk. v. 9. Novbr. 93, E. 24 S. 369. Siehe insbes. Plen.Beschl. v. 8. Febr. 96, E. 28 S. 200.

62) Dritte Personen, welche Mitthäter oder Theilnehmer sind, werden nach §§ 211 u. 212 bestraft. Erk. v. 2. März 81, R. 3 S. 93.

63) Die Unehelichkeit muß durch Geschwornenspruch festgestellt werden. Civilrechtliche Präsumtionen greifen hier nicht Platz. GA. 25 S. 146 u. OR. 18 S. 57.

64) Der Schutz des § 217 erstreckt sich auf den ganzen Geburtsakt von dessen Beginn an. Vom Anfange der Geburt an gilt das Kind als Mensch. Erk. v. 5. Novbr. 94, E. 26 S. 178.

65) Dazu ist nicht nöthig, daß das Kind schon zu einem gewissen Theile aus dem Mutterleibe herausgetreten ist, die Hauptsache ist, daß das Kind gelebt hat. Erk. v. 8. Juni 80, R. 2 S. 41 u. E. 1 S. 446 u. Erk. v. 29. Septbr. 83, R. 5 S. 553 u. E. 9 S. 131.

66) Der Zustand der Erregtheit bei der Gebärenden muß noch fortwirken. Vergl. Erk. v. 8. Mai 80, E. 2 S. 154.

67) Das Verbrechen des Kindesmordes und der Aussetzung (§ 221) können ideell konkurriren. Erk. v. 27. April 94, E. 25 S. 321.

68) Auch eine Nichtschwangere, die sich aber für schwanger hält und Abortivmittel nimmt, soll sich eines strafbaren Versuchs schuldig machen. Erk. v. 7. Juni 82, R. 4 S. 543 u. v. 30. März 83, E. 8 S. 198.

69) Die bloße Einwilligung der Schwangeren, daß ein Anderer die Mittel zur Abtreibung bei ihr anwendet, genügt zur Erfüllung des Thatbestandes aus Abs. 1. Erk. v. 19. Juni 96, E. 29 S. 10. Ebenso früher Erk. v. 25. Febr. 80, R. 1 S. 394.

70) Ueber den Thatbestand der vollendeten Abtreibung und des Versuches siehe Erk. v. 9. Juli 81, E. 4 S. 380 und über den des Versuches Erk. v. 1. Oktbr. 87, R. 9 S. 687.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung,[71]) welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet[72]) oder ihr beigebracht hat.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat,[73]) gegen Entgelt[74]) die Mittel hierzu verschafft,[75]) bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.[76]) Schw.

---

71) Ein Dritter kann zwar bei dem Versuche des Verbrechens aus Abs. 1. als Anstifter oder Gehülfe in Betracht kommen, dagegen ist es mit der rechtlichen Natur der Mitthäterschaft nicht zu vereinigen, daß er als Mitthäter angesehen wird, denn Subjekt kann immer nur eine Schwangere sein. Erk. v. 26. Febr. 97, E. 29 S. 419.

Voraussetzung der Anwendung des Abs. 3 ist, daß der beabsichtigte Erfolg der Abtreibung auch wirklich eingetreten ist, sonst liegt nur Theilnahme an dem Versuch der Schwangeren vor. Erk. v. 24. Juni 81, R. 3 S. 432 u. E. 4 S. 302. Erk. v. 1. Dezbr. 87, R. 9 S. 687. Wer bei einer Geisteskranken auf deren Verlangen Abtreibungsmittel ohne Erfolg anwendet, kann nicht wegen Beihülfe bestraft werden. Erk. v. 10. Juni 90, E. 21 S. 14.

Der Versuch des Verbr. aus § 218 Abs. 3 ist Seitens eines Dritten überhaupt nicht denkbar. Erk. v. 1. Dezbr. 80, E. 3 S. 163 u. v. 10. April 80, R. 1 S. 639, Erk. v. 28. März 87, E. 16 S. 25.

Der Dritte macht sich auch dann strafbar, wenn sich die Schwangere nur ganz passiv verhalten hat. Erk. v. 28. Juni 87, R. 9 S. 387.

72) Das Anwenden und Beibringen der Mittel ist nothwendig, ein bloßes Verschaffen kann nur als Beihülfe zu dem Verbr. aus Abs. 1 in Frage kommen. Erk. v. 9. Febr. 80, R. 1 S. 326 u. 11. März 80, R. 1 S. 450 u. E. 1 S. 270.

73) Auch hier muß der Erfolg eingetreten sein. Anstiftung zur Anwendung von Abtreibungsmitteln und Anstiftung zur Verübung des Verbrechens aus § 219 sind nur strafbar, wenn die Abtreibung Erfolg gehabt hat. Erk. v. 1. Dezbr. 80, E. 3 S. 163.

74) Das Delikt aus § 218 Abs. 3 und das aus § 219 unterscheiden sich nur dadurch von einander, daß im letzteren Falle der Dritte gegen Entgelt gehandelt haben muß und daß in diesem Falle der Thatbestand auch auf die Beschaffung von Mitteln ausgedehnt ist. Erk. v. 24. Juni 81, R. 3 S. 432 u. E. 4 S. 302. Siehe auch R. 1 S. 326, 568 u. 639 u. E. 1 S. 194 u. 350. Das Thatbestandsmerkmal „gegen Entgelt" bildet also dem § 218 gegenüber nur einen die Strafbarkeit erhöhenden Umstand. Erk. v. 30. Mai 92, E. 23 S. 147.

75) Das „Verschaffen" enthält eine Ausdehnung dem § 218 gegenüber, wo nur von Anwenden und Beibringen die Rede ist. Erk. v. 11. März 80, E. 1 S. 270 u. R. 1 S. 450.

76) In den Fällen des § 218 Abs. 3, § 219 ist die Thäterschaft oder Mitthäterschaft der Schwangeren nicht Vorbedingung der Strafbarkeit Dritter, letztere tritt vielmehr auch dann ein, wenn die Schwangere sich nur duldend verhalten hat. Erk. v. 28. Juni 87, R. 9 S. 387. Siehe auch R. 1 S. 561.

Schw. § 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Strafk. § 221. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit[77]) hülflose Person aussetzt,[78]) oder[79]) wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht[80]) oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt,[81]) wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Schw. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Die Anwendbarkeit des § 49a ist diesem § gegenüber begrifflich nicht ausgeschlossen. Erk. v. 22. Novbr. 95, E. 28 S. 24.

77) Hierunter kann auch starke Betrunkenheit gerechnet werden. Erk. v. 9. Jan. 82, E. 5 S. 393, R. 4 S. 24.

78) Der Begriff „Aussetzen" erfordert nicht mehr, als daß vorsätzlich eine zufolge der vom Gesetz aufgezählten Umstände hülflose Person mittelst einer positiven Thätigkeit aus einem Verhältnisse, in dem ihr Hülfe und Schutz zu Theil ward, in eine hülflose Lage d. h. in einen Zustand versetzt wird, in dem sie, falls kein rettender Zufall eintritt, an Leben und Gesundheit gefährdet ist. Das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung des Thäters zur Fürsorge ist kein Erforderniß des Thatbestandes. Erk. v. 23. Oktbr. 82, E. 7 S. 111 u. v. 20. Mai 98, E. 31 S. 165. — Deßhalb liegt Aussetzung nicht vor, wenn eine hülflose Person von einem Andern mit Recht aus dessen Hause verwiesen wird und sie dieser Ausweisung freiwillig Folge leistet, Erk. v. 1. Juli 97, GA. 45 S. 357; ebensowenig wenn der Thäter in der Nähe bleibt und wartet bis Hülfe kommt. Erk. v. 24. April 85, R. 7 S. 250.

Ueber den Begriff „Hülfslosigkeit" siehe Erk. v. 21. Febr. 84, E. 10 S. 183 u. Erk. v. 27. Jan. 82, R. 4 S. 78.

79) Dies „oder" darf in der Fragestellung nicht durch „und" ersetzt werden da hier zwei Thatbestände alternativ nebeneinander stehen. Erk. v. 27. April 94, E. 25 S. 321.

80) Es genügt eine vertragsmäßige Obhut. Erk. v. 17. April 83, R. 5 S. 200 u. E. 8 S. 205.

81) Ein Verlassen kann nicht schon in einem bloßen passiven Verhalten gefunden werden. Siehe hierüber Erk. v. 12. Juni 83, R. 5 S. 429 u. E. 8 S. 343. Vergl. auch Erk. v. 21. Febr. 84, E. 10 S. 183.

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit[82]) den Tod eines Menschen[83]) verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. Strafk.

82) Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Thäter bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht den Tod als erfahrungsmäßige mögliche Folge voraussehen konnte. Erk. v. 18. Jan. 87, R. 9 S. 63, v. 19. März 96, E. 28 S. 272 u. 23. März 97, E. 30 S. 25. Darüber, inwieweit die Vorhersehbarkeit nur nach den Kausalitätsverhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen, siehe Erk. v. 16. Novbr. 96, E. 29 S. 218 u. 26. Febr. 97, GA. 45 S. 48. Verursachung durch Fahrlässigkeit liegt nicht vor, wenn bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit die eine oder die andere der hinzugetretenen Zwischenursachen nicht vorhersehbar war. Erk. v. 11. Jan. 01, E. 34 S. 91.

Zum Thatbestande genügt nicht, daß der Thäter gegen polizeiliche Verordn. verstoßen hat, vielmehr ist immer erforderlich die weitere Feststellung, daß er den Erfolg seiner Handlung hat voraussehen können. Erk. v. 21. Dezbr. 80, R. 2 S. 506 u. E. 3 S. 208 u. Erk. v. 18. Juni 89, GA. 37 S. 202.

Eine Fahrlässigkeit kann auch in einer Unterlassung gefunden werden, wenn zugleich eine rechtliche Verpflichtung zum Handeln vorlag. Erk. v. 21. März 88, E. 17 S. 260, v. 18. Febr. 89, E. 19 S. 51, Erk. v. 12. Juni 97, GA. 45 S. 275, Genehmigung einer gewerblichen Anlage schützt nicht. Erk. v. 18. Juni 89, GA. 37 S. 202. Hat ein Gewerbetreibender einen selbstständig fungirenden Stellvertreter bestellt, so ist er nicht ohne Weiteres selbst verhaftet. Erk. v. 19. Dezbr. 96, GA. 44 S. 398. Siehe auch Erk. v. 7. März 89, E. 19 S. 264.

Jedenfalls ist der Thäter für solche Folgen verantwortlich, welche sich erfahrungsmäßig voraussehen lassen, Erk. v. 4. Mai 93, E. 24 S. 417, aber nicht für solche, die er nicht erwarten konnte. Erk. v. 9. Oktbr. 94, GA. 42 S. 38.

Eine strafbare Fahrlässigkeit kann auch darin gefunden werden, daß einem Dritten die Gelegenheit gegeben wird, eine so große Quantität Alkohol zu genießen, daß in Folge dessen der Tod eintritt. Erk. v. 14. April 91, GA. 39 S. 213.

Im Uebrigen ist kausal jede Handlung, welche zur Hervorbringung eines bestimmten Erfolges mit wirksam gewesen ist; daß die Handlung den Erfolg allein herbeigeführt habe, ist nicht nothwendig, es genügt, daß ohne dieselbe der Erfolg nicht eingetreten sein würde. Erk. v. 25. Oktbr. 81, R. 3 S. 614.

Ob der Tod durch rechtzeitige zweckdienliche Hülfe hätte abgewendet werden können, ist gleichgültig. Erk. v. 2. Juni 81, E. 4 S. 243 u. Erk. v. 25. Oktbr. 81, R. 3 S. 641. Erk. v. 13. Oktbr. 91, E. 22 S. 173.

Ebenso kann in der Beschleunigung des Todes durch Kurpfuscherei fahrlässige Tödtung auch dann gefunden werden, wenn der tödtliche Ausgang der Krankheit unabwendbar war. Erk. v. 18. Septbr. 88, R. 10 S. 493.

Konkurrirende Fahrlässigkeit des Getödteten kommt dann nicht in Betracht, wenn in der Fahrlässigkeit des Thäters die volle Ursache des Erfolges gefunden werden kann. Erk. v. 12. April 80, R. 1 S. 578 u. E. 1 S. 373, Erk. v. 2. Mai 82, E. 6 S. 249 u. Erk. v. 4. Juni 83, R. 5 S. 403.

Eine vorsätzliche Körperverletzung, welche wegen mangelnder Rechtswidrigkeit nicht bestraft werden kann, kann als fahrlässige Tödtung unter Strafe fallen. Erk. v. 10. Jan. 93, E. 23 S. 381.

83) Ueber den Begriff „Mensch" siehe oben die Anm. zu § 211.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes[84]) oder Gewerbes[85]) besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.[86])

17. Abschnitt. Körperverletzung.[87])

Strafk. mit Ueberw. (Privatkl.)

§ 223. Wer vorsätzlich[88]) einen Anderen[89]) körperlich mißhandelt[90]) oder an der Gesundheit[91]) beschädigt,[92]) wird wegen Körper-

84) Beruf ist als die erwählte Ausübung einer bestimmten Lebensthätigkeit aufzufassen. Erk. v. 11. Febr. 80, E. 1 S. 203. Die öftere Wiederholung einer bestimmten Thätigkeit stellt noch nicht einen Beruf dar. Erk. v. 7. Juni 83, R. 5 S. 415.

85) Ob der Angeschuldigte für das Gewerbe eine Steuer bezahlt, oder konzessionirt ist, ist ganz gleichgültig, entscheidend ist, daß er die Thätigkeit zur Erzielung eines Gewerbes betreibt, daher auch Kurpfuscher hierher gehören. Erk. v. 12. April 82, R. 4 S. 313; Erk. v. 14. Jan. 87, E. 15 S. 181; Erk. v. 4. Mai 80, R. 1 S. 727.

Hierher gehört auch die Unterlassung der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinose. GA. 22 S. 57 u. 33 S. 523. Erk. v. 15. Febr. 82, R. 4 S. 165.

Von Entscheidungen in Spezialfällen sind zu erwähnen: Unterlassene Beleuchtung von Treppen, R. 7 S. 638; unterlassene Bedeckung eines Brunnens resp. einer Grube, E. 6 S. 64, R. 4 S. 188 u. R. 8 S. 717; unterlassene Anbringung von Schutzvorrichtungen bei dem Betriebe von Maschinen, E. 10 S. 6.

Ueber Fahrlässigkeit bei der ärztlichen Behandlung siehe R. 2 S. 41, R. 6 S. 505 u. E. 15 S. 151, bei dem Betriebe des Apothekergewerbes R. 8 S. 446 u. R. 10 S. 518, bei dem Lenken von Fuhrwerken Erk. v. 2. Dezbr. 80, R. 2 S. 594, eines Zimmermeisters beim Bau Erk. v. 7. Juni 82, R. 4 S. 535, eines Müllers Erk. v. 10. Mai 87, R. 9 S. 311, eines Pferdehändlers beim Fahren Erk. v. 23. Septbr. 87, R. 9 S. 460, u. Erk. v. 30. Jan. 91, GA. 39 S. 61, der Hebammen Erk. v. 21. Oktbr. 80, R. 2 S. 369 u. E. 2 S. 404, Erk. v. 25. Oktbr. 81, E. 5 S. 74 u. Erk. v. 14. Jan. 87, E. 15 S. 181.

Wer einen unzuverlässigen Führer seines Fuhrwerks nicht gehörig beaufsichtigt, kann wegen Fahrlässigkeit bestraft werden. Erk. v. 7. Mai 95, GA. 43 S. 120.

86) Der § 222 Abs. 2 umfaßt auch verbotene Handlungen. Erk. v. 8. April 95, E. 27 S. 167.

87) Die Terminologie des StGB. ist unzutreffend. Körperverletzung wird hiernach auch eine einfache Mißhandlung genannt, welche keine Verletzung des Körpers zur Folge hat. Vergl. Olshausen zu § 223.

88) Neben der Vorsätzlichkeit der Handlung wird die Rechtswidrigkeit als selbstverständlich vorausgesetzt. Die Feststellung des Vorsatzes ist ohne die Annahme, daß der Thäter sich dessen bewußt gewesen, daß seine Handlung den Erfolg einer körperlichen Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung haben werde, nicht denkbar. Erk. v. 30. März 94, E. 25 S. 227. Der Thäter muß sich also der Widerrechtlichkeit seiner Handlung bewußt gewesen sein. Dies Bewußtsein aber fällt weg:

verletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

--- --- ---

a. in den Fällen, in welchen dem Thäter ein Züchtigungsrecht zusteht. Das Züchtigungsrecht der Eltern (§ 1634 BGB.) ist aber ein höchst persönliches. Ein aus dem Recht der Eltern „abgeleitetes" Züchtigungsrecht giebt es nicht. Erk. v. 27. Jan. 00, E. 33 S. 32. Ueber das Züchtigungsrecht der Lehrer siehe insbes. Erk. v. 14. April 80, R. 1 S. 593, wonach ein Lehrer wegen vorsätzlicher K. nur strafbar ist, wenn er vorsätzlich sein Recht mißbraucht oder absichtlich die Grenzen einer erlaubten Züchtigung überschreitet. Die Preuß. KO. v. 14. Mai 1825 ist nicht mehr in Kraft, jede Ueberschreitung des Züchtigungsrechts untersteht der gerichtl. Entscheidung. Erk. v. 18. Dezbr. 83, R. 5 S. 794. Erforderlich ist aber immer die bewußte Ueberschreitung der gesetzlichen Grenzen des Züchtigungsrechts, also die Kenntniß dieser Grenzen und das Bewußtsein oder doch der Wille, durch die Züchtigung über diese Grenzen hinauszugehen. Erk. v. 3. Juni 89, E. 19 S. 265.

Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist als ein Attribut des Amtes den betreffenden Amtsinstruktionen unterworfen. Erk. v. 29. März 87, R. 9 S. 205 und E. 15 S. 376. Dasselbe ist aber nicht auf die eigentliche Schulzeit beschränkt, sondern bezieht sich auch auf die bereits aus der Schule entlassenen Kinder. Erk. v. 17. Novbr. 83, E. 9 S. 204.

Die fahrlässige Ueberschreitung des Züchtigungsrechts ist nach den Grundsätzen der fahrl. Körperverletzung zu strafen. Erk. v. 24. Novbr. 81, R. 3 S. 733 u. E. 5 S. 194.

Der Dienstherrschaft steht gegen das Gesinde kein Züchtigungsrecht zu, Art. 95 EG. z. BGB., ebensowenig dem Ehemann gegen die Ehefrau, Erk. v. 18. Septbr. 85, R. 7 S. 517, auch nicht dem Hausherrn gegen seine im Hause lebende Mutter. Erk. v. 7. Juni 94, GA. 42 S. 237. Vergl. bez. des Züchtigungsrechts der Dienstherrschaft Delius, D.J.Z. 99 S. 495 u. insbes. Lindenberg, Gesinderecht zu § 77 GesO.

Wohl aber steht dem Lehrherrn ein Züchtigungsrecht gegen die Lehrlinge zu. Dasselbe ist indeß beschränkt durch die Grenzen der väterlichen Zucht (§ 86 II. 2 ALR.) und die Ueberschreitung dieser Grenzen ist strafbar. Erk. v. 24. Oktbr. 93, GA. 41 S. 394 u. Erk. v. 11. Juni 94, GA. 42 S. 244.

b. Vorsatz und Rechtswidrigkeit können auch ausgeschlossen sein durch die Ausübung des ärztlichen Berufs, indeß soll unter Umständen sich auch eine ärztliche Operation, selbst wenn sie nach allen Regeln der Kunst und Wissenschaft vorgenommen worden ist, als eine strafbare Körperverletzung darstellen können. Siehe hierüber das Erk. v. 31. Mai 94, E. 25 S. 375. Eine Körperverletzung kann auch dadurch bewirkt werden, daß der Thäter den Verletzten durch rechtswidrige Einwirkung bestimmt, etwas zu thun, was die Beschädigung seiner Gesundheit zur Folge hat. Erk. v. 30. Novbr. 94, E. 26 S. 242.

89) Ein Anderer kann nur ein Mensch sein. Ueber den Zeitpunkt, von welchem ab ein Kind Objekt einer Körperverletzung sein kann, siehe Erk. v. 5. Novbr. 94, E. 26 S. 178.

90) Mißhandlung ist nicht nur dann vorhanden, wenn dem Verletzten durch eine Thätlichkeit ein körperl. Schmerz bereitet wird, sondern es liegt eine solche schon in jeder vorsätzl. und rechtswidrigen Einwirkung auf den Körper eines Anderen, durch welche eine Störung des körperl. Wohlbefindens hervorgerufen

Ist die Handlung gegen Verwandte[93]) aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

Strafk. mit Ueberw. § 223 a. Ist die Körperverletzung mittelst einer Waffe,[94]) insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges,[95]) oder mittelst eines hinterlistigen Ueberfalls,[96]) oder von Mehreren gemeinschaftlich,[97]) oder mittelst einer das Leben gefährdenden Be-

---

wird. Erk. v. 18. Mai 88, R. 10 S. 407. Erk. v. 16. April 89, E. 19 S. 136. Daher fällt unter den Begriff der Mißhandlung gänzliches Abschneiden der Haare, Anspeien u. s. w., GA. 21 S. 540. In dem gewaltsamen Abschneiden des Bartes liegt keine Körperverletzung, dagegen kann darin eine Beleidigung liegen. Erk. v. 25. Juni/2. Juli 96, GA. 44 S. 162 u. E. 29 S. 58.

Auch wenn der Verletzte eingewilligt hat, ist die Körperverletzung strafbar. Erk. v. 22. Febr. 82, E. 6 S. 61.

91) Es wird nicht nothwendig eine intakte Gesundheit vorausgesetzt, auch die Verschlimmerung einer Krankheit gehört hierher. Erk. v. 20. Mai 89, E. 19 S. 226.

92) Ueber aberratio ictus siehe Erk. v. 14. Febr. 81, R. 3 S. 46 u. E. 3 S. 384. Es liegt dann nur fahrlässige Verletzung der irrthümlich getroffenen Person vor. Bezüglich des error personae siehe Erk. v. 25. April 89, E. 19 S. 179 und Erk. v. 17. Febr. 98, GA. 46 S. 132.

93) d. h. nur leibliche Verwandte.

94) d. h. ein Instrument (nicht etwa eine Flüssigkeit), mittelst dessen gefährliche Verletzungen herbeigeführt werden können. Erk. v. 31. März 82, R. 4 S. 298. Erk. v. 18. Jan. 83, R. 5 S. 37, E. 8 S. 45. Erk. v. 24. Septbr. 94, E. 26 S. 61. — Ueber ein Vergreifen des Thäters in der Waffe (Irrthum) siehe Erk. v. 24. Septbr. 94, E. 26 S. 61.

95) d. i. ein Werkzeug, welches nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung geeignet ist, erheblichere Körperverletzungen herbeizuführen. Erk. v. 8. Juli 81, E. 4 S. 397. Ein gehetzter Hund gehört nicht hierher, Erk. v. 1. Juni 83, R. 5 S. 393, wohl aber kann in dem Hetzen eines Hundes und in dadurch herbeigeführten Verletzungen eine das Leben gefährdende Behandlung gefunden werden. Erk. v. 6. Dezbr. 86, R. 8 S. 724.

Die Gefährlichkeit des Werkzeuges ist hauptsächlich nach seiner objektiven Beschaffenheit zu beurtheilen, GA. 39 S. 444, die Unkenntniß bezüglich der Qualifikation des Werkzeuges ist aber unerheblich. Erk. v. 12. März 88, R. 10 S. 237 u. E. 17 S. 281. — Das gefährliche Werkzeug muß ein beweglicher Gegenstand sein, Erk. v. 2. Novbr. 93, E. 24 S. 372, zum Begriffe desselben wird aber nicht erfordert, daß es nur dann erhebliche Verletzungen bewirken kann, wenn es gegen edle Körpertheile gerichtet wird. Erk. v. 7. Juni 94, GA. 42 S. 237.

96) Ueber hinterlistigen Ueberfall siehe Erk. v. 31. Mai 80, R. 1 S. 844 u. E. 2 S. 74, auch GA. 26 S. 534.

97) Eine vorausgegangene Abrede ist nicht erforderlich, der Einzelne muß sich nur bewußt sein, daß Mehrere zusammenwirkend thätig sind. Erk. v. 8. Mai 80, R. 1 S. 742 u. Erk. v. 26. Septbr. 82, R. 4 S. 715.

Wird eine gemeinschaftliche Mißhandlung festgestellt, so ist jeder einzelne Mitthäter im Ganzen strafrechtlich verantwortlich, Erk. v. 10. Mai 86. R. 8 S.

handlung[98]) begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§ **224.** Hat die Körperverletzung zur Folge,[99]) daß der Verletzte ein wichtiges Glied[100]) des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen,[1]) das Gehör, die Sprache oder die Zeugungs- Strafk.

---

348 und wird gegen einen Mitthäter festgestellt, daß er einen Schlag geführt hat, der eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt, so sind, falls nicht die schwerere That im Exzeß verübt worden, auch die übrigen Thäter wegen der schweren Körperverletzung zu bestrafen. Erk. v. 7. Mai 86, R. 8 S. 346. — Die Annahme einer gemeinschaftlichen Körperverletzung bedingt nicht nothwendig die Anwendung desselben Strafgesetzes, es kann vielmehr der eine Thäter aus § 223 a, der andere aus § 224 bestraft werden. Erk. v. 9. Jan. 91, E. 21 S. 267.

98) Die Behandlung muß objektiv geeignet gewesen sein, eine Lebensgefahr herbeizuführen; daß eine solche eingetreten ist, ist nicht nothwendig, Erk. v. 14. Juni 80, E. 2 S. 107; v. 15. Juni 82, E. 6 S. 396; v. 23. Septbr. 87, R. 9 S. 464; ebensowenig ist erforderlich, daß sich der Thäter des Eintritts der Lebensgefährdung bewußt gewesen ist. Erk. v. 29. Septbr. 80, R. 2 S. 271, E. 2 S. 278; v. 16. Juni 92, GA. 40 S. 161.

Indeß kann dieser Thatbestand nicht ohne Weiteres angenommen werden, wenn eine Gefahr für das Leben herbeigeführt ist, vielmehr muß die That so, wie sie sich objektiv gestaltet hat, in dem Willen des Thäters gelegen und der Thäter die Eigenschaften des von ihm zur That verwendeten Gegenstandes gekannt haben, wenn er sich auch der das Leben gefährdenden Wirkung nicht bewußt zu sein brauchte. Erk. v. 12. März 88, R. 10 S. 237.

Der Thatbestand kann darin gefunden werden, daß eine Person in das Wasser gestoßen wird und die Gefahr des Ertrinkens vorhanden ist. Erk. v. 8. April 84, R. 6 S. 282. Siehe auch Anm. 95. Ebenso kann eine das Leben gefährdende Behandlung in fortgesetzten Mißhandlungen gefunden werden. Erk. v. 17. Jan. 84, R. 6 S. 36 u. E. 9 S. 425.

99) Es kommt hier lediglich auf den objektiven Erfolg an, dolus oder culpa des Thäters sind nicht erforderlich, aber der Erfolg muß wirklich eingetreten sein. Erk. v. 28. Septbr. 81, R. 3 S. 546 u. E. 5 S. 29.

100) Als Glied kommt nur ein solcher Körpertheil in Betracht, der eine selbstständige Funktion im Organismus hat. Erk. v. 7. März 81, R. 3 S. 126. Ob das Glied wichtig ist, hängt davon ab, in welchem Verhältniß dasselbe zum Gesammtorganismus steht. Erk. v. 9. Juni 82, R. 4 S. 551, E. 6 S. 346 u. GA. 47 S. 168. Verlust zweier Glieder eines Fingers gehört nicht hierher. Erk. v. 4. Juni 83, R. 5 S. 403. Es muß wirklicher Verlust vorliegen. Erk. v. 15. Novbr. 80, E. 3 S. 33.

1) Der Begriff des Sehvermögens ist wesentlich thatsächlich. Siehe darüber Erk. v. 4. Mai 86, R. 8 S. 342 u. E. 14 S. 118. Eine bevorstehende Erblindung genügt nicht. Erk. v. 25. März 86, E. 14 S. 4.

Das Sehvermögen braucht aber nicht gänzlich verloren gegangen zu sein, auch wird die Strafe dadurch nicht ausgeschlossen, daß möglicher Weise die Sehkraft durch eine Operation wiederhergestellt werden kann. Erk. v. 6. März 95, E. 27 S. 80. Siehe auch Erk. v. 30. Dezbr. 97, GA. 46 S. 50.

fähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt[2]) wird, oder in Siechthum,[3]) Lähmung[4]) oder Geisteskrankheit[5]) verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.[6])

Schw. § 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt[7]) und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Schw. § 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden,[8]) so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Strafk. § 227. Ist durch eine Schlägerei[9]) oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff[10]) der Tod eines Menschen[11]) oder eine schwere

---

2) Ueber dauernde Entstellung siehe Erk. v. 1. Febr. 82, R. 4 S. 102. Die Möglichkeit der Verdeckung durch künstliche Mittel ist unerheblich. Erk. v. 1. Oktbr. 86, R. 8 S. 578 u. E. 14 S. 344.

3) Siechthum erfordert einen chronischen Krankheitszustand, welcher, den Gesammtorganismus des Verletzten ergreifend, eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens, ein Schwinden der Körperkräfte und Hinfälligkeit zur Folge hat und der zwar nicht unheilbar zu sein braucht, dessen Heilung aber überhaupt oder doch der Zeit nach sich nicht bestimmen läßt. Erk. v. 13. Jan. 88, R. 10 S. 32 u. Erk. v. 9. April 85, R. 7 S. 221 u. E. 12 S. 127.

4) Die Lähmung bedingt Bewegungsstörungen für den Gesammtorganismus. Erk. v. 25. Septbr. 84, R. 6 S. 565. Siehe auch Erk. v. 23. Febr. 82, R. 4 S. 189 u. E. 6 S. 65. Es muß die Störung einer wichtigen Funktion in dem Bewegungsapparate des Körpers, eine wesentliche, erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eingetreten sein. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Krankheit unheilbar und die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen ist; es genügt vielmehr ein lange andauernder Krankheitszustand, dessen Beseitigung sich entweder gar nicht, oder doch der Zeit nach nicht bestimmen läßt. Erk. v. 8. Dezbr. 90, E. 21 S. 223.

5) Daß die Geisteskrankheit unheilbar sein müsse, wird zur Anwendung des § 224 nicht gefordert. Erk. v. 29. Oktbr. 83, R. 5 S. 649 u. v. 12. März 95, E. 27 S. 93.

6) Einen Versuch dieses Verbrechens giebt es nicht, weil lediglich der objektive Erfolg entscheidend ist, dagegen ist ein Versuch des Verbrechens aus § 225 sehr wohl möglich. Erk. v. 11. Aug. 83, E. 9 S. 67.

7) Hier ist ein Versuch sehr wohl denkbar (vergl. vor. Anm.) und braucht er nicht in Gestalt einer vollendeten einfachen Körperverletzung aufzutreten. Erk. v. 4. Juni 91, GA. 39 S. 224.

8) Auch hier kommt es lediglich auf den Erfolg an. Erk. v. 28. Septbr. 81, R. 3 S. 546 u. E. 5 S. 29.

9) Eine solche ist nicht durch Einheit der Zeit und des Ortes bedingt. Erk. v. 27. Novbr. 80, E. 3 S. 236.

10) Zum Angriff gehören Thätlichkeiten gegen die Person eines Anderen. Ein Schuß in die Luft genügt nicht zum Thatbestande. Erk. v. 21. Septbr. 88, R. 10 S. 505.

Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt[12]) hat, schon wegen dieser Betheiligung[13]) mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden[14]) hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und des § 223a auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen der §§ 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift[15]) oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesund- Schw.

11) Gleichviel ob des Angreifers, des Angegriffenen oder eines Dritten. Erk. v. 2. Novbr. 83, E. 9 S. 148.

12) Ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen ist nur der, den rücksichtlich seiner gesammten Betheiligung an der Schlägerei von ihrem Anfange bis zum Ende keine Schuld trifft. Erk. v. 15. Oktbr. 97, E. 30 S. 281.

Uebrigens ist auch der wegen seiner schuldhaften Betheiligung an der Schlägerei strafbar, der selbst und zwar allein in dieser Schlägerei eine schwere Körperverletzung erlitten hat. Erk. v. 20. Febr. 99, E. 32 S. 33. Dasselbe Erk. führt aus, daß der Einwand der Nothwehr als unverträglich mit dem Begriffe einer schuldhaften Betheiligung an der Schlägerei ausgeschlossen sei, daß er aber dem nicht ohne sein Verschulden in die Schlägerei Hineingezogenen bezüglich einer von diesem verübten Körperverletzung wohl zur Seite stehen könne.

13) Theilnahme im Sinne des § 47 ist nicht erforderlich. Es wird überhaupt kein Verschulden (dolus oder culpa) gefordert, es genügt, daß der Tod oder die Verletzung mit der Schlägerei in einem ursächlichen Zusammenhange steht. Deßhalb findet § 227 sogar Anwendung, wenn der Getödtete sich im Raufhandel durch eigenes Versehen getödtet hat. Erk. v. 11. Novbr. 84, R. 6 S. 728 u. E. 11 S. 237. Betheiligt an einer Schlägerei ist deßhalb Jeder, welcher gegenwärtig gewesen und physisch oder intellektuell bei dem Schlagen mitgewirkt hat. Erk. v. 17. Oktbr. 81, R. 3 S. 626 u. E. 5 S. 170. Auf die individuell entfaltete Thätigkeit kommt es nicht an, Erk. v. 27. Novbr. 80, E. 3 S. 256 u. v. 15. Juni 83, R. 5 S. 447, doch ist die bloße Abwehr als Betheiligung nicht anzusehen. Erk. v. 10. Novbr. 87, R. 9 S. 584. Siehe auch Erk. v. 6. Novbr. 88, R. 10 S. 627.

14) Dies gehört nicht zum Thatbestande, sondern muß als Strafausschließungsgrund festgestellt werden. GA. 23 S. 335. Erk. v. 27. Novbr. 80, E. 3 S. 236. Aber nach dem Erk. v. 16. Novbr. 88 (R. 10 S. 669) muß sich der Richter über diesen Strafausschließungsgrund aussprechen, ohne daß sich der Angeklagte auf denselben berufen hat. Siehe auch Anm. 12.

15) In dem Begriffe „Gift" liegt schon, daß dasselbe die Gesundheit zu

heit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Strafk. mit Ueberw.[16]) § **230**. Wer durch Fahrlässigkeit[17]) die Körperverletzung eines Anderen verursacht,[18]) wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Strafk. War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes,[19]) Berufes oder Gewerbes[20]) besonders

---

zerstören geeignet ist, diese letztere Eigenschaft wird nur bezüglich der anderen Stoffe gefordert. Erk. v. 30. Juni 81, R. 3 S. 449. Siehe auch insbes. Plen.-Entsch. v. 14. Jan. 84, E. 10 S. 187. — Der Versuch dieses Verbr. ist auch im Falle der relativen Untauglichkeit des Mittels (unzureichende Menge Gift) strafbar. Erk. v. 9. Novbr. 93, E. 24 S. 382.

16) Im Falle des Abs. 1 ist auch die Privatklage zulässig.

17) Eine Idealkonkurrenz zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Körperverletzung ist ausgeschlossen. Erk. v. 27. Mai 87, R. 9 S. 348 u. E. 16 S. 290.

Darin, daß Jemand die Heilkunde ohne wissenschaftliche Vorbildung ausübt, liegt nicht ohne Weiteres eine Fahrlässigkeit. Erk. v. 26. Oktbr. 93, GA. 41 S. 395.

18) Durch das Wort „verursachen" wird der kausale Zusammenhang zwischen der Fahrlässigkeit und dem eingetretenen Erfolge zum Ausdruck gebracht. Erk. v. 23. Septbr. 90, GA. 38 S. 354.

Durch Unterlassung wird eine Fahrlässigkeit nur dann begangen, wenn eine Pflicht zum Handeln vorhanden war. Erk. v. 8. März 89, GA. 37 S. 167.

Wer nothwendige Schutzmaßregeln aus berechtigten Gründen anzubringen unterläßt, handelt nicht fahrlässig. Erk. v. 5. Juli 00, E. 33 S. 346.

19) Der Begriff des Amtes ist hier nicht derselbe wie im § 359 und setzt nicht ein ordnungsmäßig übertragenes öffentliches Amt voraus. Erk. v. 26. Febr. 92, E. 22 S. 418.

20) Die Vorschrift des Abs. 2 umfaßt alle Handlungen, welche in den Kreis der Amts-, Berufs- oder Gewerbshandlungen fallen, sollten dieselben auch nicht in Ausübung des Amtes, Berufs u. s. w. vorgenommen sein, Erk. v. 8. Jan. 86, R. 8 S. 21, und macht keinen Unterschied zwischen der Erkennbarkeit einer Gefahr auf Grund der gewöhnlichen Erfahrung und Urtheilskraft, des gesunden Menschenverstandes und der Erkennbarkeit auf Grund besonderer technischer oder wissenschaftlicher Kenntnisse oder Erfahrungen. Erk. v. 12. Juli 94, E. 26 S. 54. Vergl. Erk. v. 22. Dezbr. 00, E. 34 S. 65. Auch in der Vernachlässigung einer privatrechtlichen Vertragspflicht kann eine Fahrlässigkeit gefunden werden. Erk. v. 9. Juni 96, GA. 44 S. 152.

Siehe Specialentscheidungen in den Anm. zu § 222 und ferner: über fahrlässige Ueberschreitung des Züchtigungsrechts durch einen Lehrmeister Erk. v. 30. Novbr. 96, E. 29 S. 226, über Verletzung der Pflichten der gewerbsmäßigen Vermiether von Wohnungen Erk. v. 9. Jan. 91, GA. 39 S. 61. u. a.

verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ **231.** In allen[21]) Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße[22]) bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.[23])

E. dieser Anm. Der Dienstherr, der einen erfahrenen, sachverständigen Kutscher angestellt hat, ist für eine Fahrlässigkeit des letzteren selbst nicht verantwortlich. Erk. v. 12. Jan. 97, GA. 45 S. 33.

Strafbare Fahrlässigkeit kann in der Verabreichung unschädlicher Mittel unter Zusicherung der Heilung gefunden werden, wenn dadurch der Gebrauch wirksamer Heilmittel verhindert wird, Erk. v. 9. Novbr. 97, GA. 46 S. 28; ferner in der Kurpfuscherei, Erk. v. 6. März u. 18. Septbr. 88, R. 10 S. 268 u. 493; in der Verabreichung von Morphium ohne ärztliche Verordn., Erk. v. 23. Febr. 88, R. 10 S. 187 und dazu Erk. v. 2. April 97, GA. 45 S. 127.

Ist eine Körperverletzung durch Unterlassung einer gebotenen Sicherungsmaßregel herbeigeführt, so ist nicht der verantwortlich, der zwar früher, aber nicht mehr zur Zeit des Eintritts der Körperverletzung für die Sicherungsmaßregel zu sorgen hatte. Erk. v. 12. Jan. 97, GA. 45 S. 275.

Das Vermiethen von Wohnungen stellt nicht unbedingt einen Gewerbebetrieb dar. Erk. v. 16. Juni 99, E. 32 S. 233. Doch kann darin unter Umständen ein solcher gefunden werden. Erk. v. 4. Mai 97, E. 30 S. 106.

21) Also auch in denen der fahrlässigen Körperverletzung. Erk. v. 10. Mai 83, R. 5 S. 358 u. R. 5 S. 734, ebenso in den Fällen des § 340; Erk. v. 22. Mai 85, E. 12 S. 223 u. v. 6. Dezbr. 97, E. 30 S. 367.

22) Für die Frage, ob auf eine Buße zu erkennen ist, sind lediglich die Bestimmungen des StGB. maßgebend und kommt es darauf, ob der Verletzte nach den Vorschriften des Civilrechts einen Entschädigungsanspruch hat, nicht an. Erk. v. 10. April 88, R. 10 S. 293.

23) Die Buße hat nicht den Charakter einer Strafe, sondern einer Entschädigung, welche indeß nicht auf die Vergütung rein vermögensrechtlicher Nachtheile beschränkt ist, sondern jeden durch die Verletzung entstandenen körperlichen oder physischen Schaden umfaßt. Erk. v. 7. März 87, R. 9 S. 171. Siehe auch GA. 39 S. 351. Eine im Civilprozesse erstrittene Entschädigung schließt die Zuerkennung einer Buße nicht aus, kann jedoch bei Abmessung der letzteren berücksichtigt werden. Erk. v. 29. Novbr. 83, R. 5 S. 734 u. E. 9 S. 223.

Daß der Verletzte eine Unfallversicherungsrente bezieht, schließt die Zuerkennung einer Buße, welche in Folge der fahrlässigen Zufügung einer im landwirthschaftlichen Betriebe erlittenen Körperverletzung beansprucht wird, nicht aus. Erk. v. 20. März 93, E. 24 S. 82.

In Form einer Rente darf nicht auf Buße erkannt werden. Erk. v. 24. Febr. 88, E. 17 S. 178. Ueber die Wirkungen eines Vergleichs mit einem Dritten siehe Erk. v. 6. Juli 83, R. 5 S. 507.

Die Zuerkennung einer Buße kann durch Vergleich ausgeschlossen werden. Erk. v. 19. Novbr. 98, E. 31 S. 334.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.[24])

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.[25])

Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 233. Wenn leichte[26]) Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden,[27]) so kann[28]) der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

18. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

Schw. § 234. Wer sich eines Menschen durch List,[29]) Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

Eine Entscheidung über die Buße kann nur im Tenor des Urtheils, nicht in den Entscheidungsgründen erfolgen. GA. 47 S. 468.

24) Werden mehrere Personen wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung verurtheilt, so darf die Zuerkennung der Buße nicht von der Feststellung abhängig gemacht werden, welchem der Thäter die Körperverletzung zur Last fällt. Erk. v. 1. Juli 82, E. 7 S. 12.

25) Die Zurücknahme ist zulässig gegenüber dem Thäter, aber nicht dem Begünstiger gegenüber, der ein Angehöriger ist. Erk. v. 13. Febr. 96, E. 28 S. 125.

26) Dies sind nur die im § 223, nicht auch die im § 223 a gedachten. Erk. v. 12. Oktbr. 86, R. 8 S. 611 u. E. 14 S. 360.

27) Zu den eine Kompensation zulassenden Körperverletzungen gehören auch fahrlässige, deren Erfolg kein schwerer gewesen. Erk. v. 10. März 98, GA. 46 S. 179. Dagegen ist bei Mißhandlungen aus § 340 die Kompensation ausgeschlossen. Erk. v. 4. Juli 82, R. 4 S. 672 u. E. 6 S. 433. Ebenso R. 4 S. 709. Siehe auch unten Anm. zu § 340.

28) Er ist aber nicht verpflichtet, siehe Anm. 38 zu § 199 u. Erk. v. 5. Dezbr. 79, R. 1 S. 116.

29) Nicht jedes heimliche Handeln ist schon List, es gehört dazu ein gewisser Grad von Schlauheit und Verbergen der zur Ausführung zu gebrauchenden Mittel, Erk. v. 21. Juni 86, R. 8 S. 465. Vergl. Erk. v. 28. Jan. 87, R. 9 S. 102, Erk. v. 27. Jan. 88, R. 10 S. 75.

§ 235.[30]) Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern,[31]) ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht,[32]) wird mit Gefängniß[33]) und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Strafk. resp. Schw. Schw.

§ 236. Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt,[34]) um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft. Schw. resp. Strafk.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.[35])

§ 237.[36]) Wer eine minderjährige, unverehelichte[37]) Frauens- Strafk.

---

30) Die jetzige Fassung des § beruht auf Art. 34 EG. z. BGB. S. a. den in Anm. 62a zu § 120 abgedruckten § 21 des preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes v. 2. Juli 1900.

31) Das Vergehen kann auch von einem Theile der Eltern gegen den anderen begangen werden. Erk. v. 21. Juni 86, R. 8 S. 465, Erk. v. 27. Jan. 88, R. 10 S. 75 u. 15. Oktbr. 91, E. 22 S. 166. Vergl. auch GA. 37 S. 211.

32) Die Entziehung im Sinne des Gesetzes dauert so lange, als der Minderjährige der gesetzlichen Beaufsichtigung und Einwirkung entrückt ist. Erk. v. 28. Jan. 87, R. 9 S. 102. Es genügt dazu auch ein bloßes Versteckthalten, Erk. v. 27. Jan. 88, R. 10 S. 75 u. E. 17 S. 90.

33) Der erste Satz des § 235 setzt nicht voraus, daß die entzogene Person einer anderen Gewalt unterworfen wird. Erk. v. 27./30. Novbr. 88, R. 10 S. 692 u. E. 18 S. 273. In dems. Erk. wird ausgesprochen, daß derjenige, welcher mit der der berechtigten Gewalt entzogenen Person die Entziehung geplant und resp. der letzteren die Mittel zur Selbstentziehung verschafft hat, als Thäter und nicht bloß als Gehülfe anzusehen ist. Treffen die Merkmale aus § 235 u. § 237 zusammen, so liegt ideale Konkurrenz, nicht Gesetzeskonkurrenz vor.

Die angewendete Gewalt muß aber nach der Absicht des Thäters das Mittel zum Zweck der Entziehung gewesen sein. Erk. v. 27. Novbr. 96, E. 29 S. 199.

Als Entziehung gilt jede Kränkung, Verletzung, Beeinträchtigung und Vereitelung des Erziehungsrechts und das Wort „entziehen" hat nur eine Beseitigung der früheren Verbindung zum Inhalt. Erk. v. 27. April 93, E. 24 S. 133.

34) Entführen liegt vor, wenn die Frauensperson an einen Ort gebracht ist, wo sie der Bestimmung der Verfügungsberechtigten entzogen und der Willkür eines Anderen preisgegeben ist. Erk. v. 8. Mai 82, E. 6 S. 292 u. Erk. v. 20. Febr. 97, E. 29 S. 404.

35) Antragsberechtigt ist die Entführte. Der § 238 findet auch auf diesen Fall Anwendung, dagegen nicht auf den Fall des § 235. Erk. v. 27./30. Novbr. 88, R. 10 S. 692.

36) Die jetzige Fassung des § beruht auf Art. 34 EG. z. BGB.

37) Die Entführung einer minderjährigen Ehefrau ist nicht strafbar. Siehe Hälschner, D. Strafr. II S. 243 u. Geyer in v. Holtz. Hdbch. 3 S. 617.

person mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers entführt,[38]) um sie zur Unzucht[39]) oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 238.[40]) Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

Strafk. § 239. Wer vorsätzlich und widerrechtlich[41]) einen Menschen einsperrt[42]) oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt,[43]) wird mit Gefängniß bestraft.

---

38) Siehe die in Anm. 34 cit. Erk.

39) Die Entführung einer minderjährigen Frauensperson ist nicht bloß dann strafbar, wenn dieselbe erfolgt, um die Entführte erst zur Unzucht zu verführen, sondern auch dann, wenn die Entführung nur zu dem Zwecke geschah, um ein begonnenes unzüchtiges Verhältniß fortzusetzen. Erk. v. 17. Novbr. 87, R. 9 S. 617 u. E. 16 S. 391. Daß die Entführte geschlechtlich unbescholten ist, ist kein Erforderniß. Erk. v. 20. Febr. 97, E. 29 S. 404.

40) Die jetzige Fassung des § beruht auf Art. 34 EG. z. BGB.

41) Dies bedingt, daß der Thäter vorsätzlich und nicht bloß fahrlässig gehandelt hat und daß er sich der Unrechtmäßigkeit seines Handelns bewußt gewesen ist. Die Freiheitsberaubung kann als Mittel der Nothwehr straflos sein, Erk. v. 27. Septbr. 87, R. 9 S. 471 u. Erk. v. 11. März 98, GA. 46 S. 200.

Unter allen Umständen muß die Freiheitsberaubung objektiv widerrechtlich sein. Erk v. 19. März 86, E. 13 S. 426 u. R. 8 S. 204.

Auf die besonderen Zwecke, welche er sonst dabei verfolgt hat, kommt es nicht an. Erk. v. 27. Juni 84, R. 6 S. 481. Ueber Freiheitsberaubung in Ausübung des Züchtigungsrechts Erk. v. 13. Febr. 88, R. 10 S. 139 u. E. 17 S. 127. Duldet ein Dienstherr oder dessen Vertreter die widerrechtliche Einsperrung eines Dritten durch die Dienstboten, so kann darin eine Beihülfe zu dem Delikt gefunden werden. Erk. v. 29. März 92, GA. 39 S. 443.

Die vorläufige Festnahme (§ 127 StPO.) ist nicht durch die strafrechtliche Verfolgbarkeit des Festgenommenen bedingt. Vorsätzliche Freiheitsberaubung liegt dann vor, wenn die Grenzen der auf vorläufige Festnahme zustehenden Befugniß widerrechtlich und wissentlich überschritten sind. Erk. v. 13. Febr. 88, R. 10 S. 139.

Derjenige, welcher zum Zwecke der Feststellung der Person einen Andern, welchen er als Zeugen für einen Vorfall benennen will, zur Polizei sistiren läßt, handelt auch dann nicht widerrechtlich, wenn er diese Sistirung durch Täuschung eines Beamten bewirkt. Erk. v. 19. März 86, R. 8 S. 204.

Die Freiheitsberaubung kann auch durch eine Unterlassung begangen werden. Erk. v. 20. Oktbr. 93, E. 24 S. 339. Im Falle berechtigter Selbsthülfe ist der dolus ausgeschlossen. Erk. v. 22. Oktbr. u. 19. Novbr. 95, Jur. Woch. S. 587.

42) Der Thatbestand der Einsperrung setzt voraus, daß der Eingesperrte die Freiheit entweder gar nicht oder doch nur nach Ueberwindung besonderer Schwierigkeiten wiedererlangen kann. Eine bloße ohne Schwierigkeit zu überwindende Beschränkung der freien Bewegung genügt nicht. Erk. v. 26. April

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein. Schw.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. Schw.

§ 240. Wer einen Anderen widerrechtlich[43a]) durch Gewalt[44]) Strafk.

82, E. 6 S. 231 u. R. 4 S. 383 u. Erk. v. 10. April 83, E. 8 S. 219. — Auch ein Irrthum des Einsperrenden oder des Eingesperrten über die Natur des Hindernisses ändert hieran nichts. Erk. v. 10. Novbr. 85, R. 7 S. 657; vgl. a. Erk. v. 19. Febr. 86, R. 8 S. 126 u. v. 7. Oktbr. 95, E. 27 S. 360.

43) Die Dauer der Freiheitsberaubung resp. Einsperrung ist für die Vollendung der That einflußlos, doch wird eine nur ganz momentane Hinderung der freien Bewegung nicht genügen. Siehe Erk. v. 7. Juli 80, R. 2 S. 167, E. 2 S. 292 u. E. 7 S. 259. — Jedenfalls aber muß die Aufhebung der persönl. Freiheit eine vollständige sein. Erk. v. 26. April 82, E. 6 S. 231.

43a) Es kommt für den Thatbestand der Nöthigung nicht darauf an, ob auf Seiten des Thäters, sei es im Civilrecht oder öffentlichen Recht beruhende Berechtigung auf Vornahme der Handlung vorhanden ist, sondern nur auf die Widerrechtlichkeit des ausgeübten Zwanges. Erk. v. 21. Oktbr. 79, R. 1 S. 9. Daß der Thäter den Willen hat, die Drohung auszuführen, ist nicht erforderlich, auch kann die Widerrechtlichkeit allein schon in dem Verbrecherischen des Mittels gefunden werden und ist insbesondere der Nachweis, daß der Thäter auf die Handlung, die er erzwingen wollte, kein Recht gehabt habe, nicht nothwendig. Erk. v. 24. Dezbr. 79, R. 1 S. 173 u. E. 2 S. 286.

Wenn auch die Widerrechtlichkeit durch Nothwehr an sich ausgeschlossen sein kann, so kann von letzterer doch niemals Anordnungen der Obrigkeit gegenüber die Rede sein. Erk. v. 26. Jan. 92, E. 22 S. 300 u. Erk. v. 27. Febr. 94, E. 25 S. 150.

Siehe über den Einfluß der §§ 227—231 des BGB. auf die Vorschriften des Strafrechts Meves in GA. 46 S. 162.

Eine strafbare Nöthigung liegt auch dann vor, wenn sich der Zwang auf einen erst demnächst zu fassenden Entschluß bezieht. Erk. v. 4. Novbr. 89, GA. 37 S. 365. — Hindert Jemand einen Andern durch Gewalt oder Drohung über seinen Hof zu fahren, weil er demselben das Recht hierzu bestreitet, so liegt darin nicht ohne Weiteres eine Nöthigung, weil, falls er im Rechte ist, die obj. Widerrechtlichkeit fehlt. Erk. v. 25. April 90, GA. 38 S. 179.

Geschieht die Nöthigung in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so liegt Erpressung vor. § 253.

Die Widerrechtlichkeit kann durch Nothwehr und durch civilrechtlich gestattete

oder durch Bedrohung [45]) mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Strafk. mit Ueberw. § 241. Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens [46])

Selbsthülfe ausgeschlossen sein. Erk. v. 31. März 85, R. 7 S. 216. Vergl. auch R. 7 S. 290, E. 12 S. 194, R. 7 S. 402, E. 33 S. 248.

44) Die Gewalt muß sich immer gegen die Person richten. Durch Gewalt an Sachen kann Nöthigung verübt werden, wenn dieselbe geeignet ist, mittelbar auf die Person einzuwirken. Erk. v. 14./15. Juni 83, R. 5 S. 438, Erk. v. 9. April 90, E. 20 S. 354.

Siehe auch Erk. v. 30. Oktbr. 85, E. 13 S. 49. Daß zum Begriffe der Gewalt die Ueberwindung oder Verhinderung eines Widerstandes der vergewaltigten Person gehöre, ist nicht richtig. Erk. v. 18. März 86, R. 8 S. 188. Im Uebrigen ist auch eine gegen eine dritte Person verübte Gewalt ausreichend, wenn sie dazu geeignet und bestimmt ist, den Verfügungsberechtigten zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung zu nöthigen, ebenso wie auch die Bedrohung gegen einen Dritten gerichtet sein kann. Erk. v. 17. Jan. 88, R. 10 S. 37. — Gewalt ist gefunden in dem Wegreißen einer Sache, um sie als Pfand für eine Forderung zu behalten. Erk. v. 29. Mai und 3. Juni 89, GA. 37 S. 280, ferner darin, daß der Vermiether dem Miether die Klinke von der Thür genommen, sodaß diese von außen nicht zu öffnen ist, selbst dann, wenn sich der Miether zur Zeit der That in der betr. Stube befindet, Erk. v. 28. April 91, GA. 39 S. 215; in dem Ausheben der Fenster einer Wohnung, Erk. v. 1. Dezbr. 82, R. 4 S. 858 u. Erk. v. 14./15. Juni 83, R. 5 S. 438; in dem Ausheben einer Thür, Erk. v. 13. März 86, R. 8 S. 188.

Ob der Genöthigte die Gewalt hätte überwinden, oder sich hätte derselben entziehen können, ist unerheblich. Erk. v. 13. Oktbr. 85, E. 13 S. 49 u. Erk. v. 1. Dezbr. 82, E. 7 S. 269.

45) Das Bewußtsein des Thäters, daß die Drohung geeignet gewesen sei, vom Bedrohten für ernstlich gemeint gehalten zu werden, bedarf einer besonderen Feststellung nur dann, wenn dasselbe ausdrücklich bestritten ist. Erk. v. 8. Novbr. 89, GA. 37 S. 365 u. bes. Erk. v. 16. März 99, E. 32 S. 102. Eine wirkliche Einschüchterung wird nicht vorausgesetzt. GA. 47 S. 468.

Ob die Bedrohung ernstlich gemeint war, ist unerheblich, es kommt nur darauf an, daß der Bedrohte sie für eine solche gehalten hat. Erk. v. 24. Dezbr. 79, R. 1 S. 173 u. E. 2 S. 286. — Der Bedrohte braucht mit dem Genöthigten nicht identisch zu sein. Erk. v. 21. Mai 81, R. 3 S. 318. Vergl. Erk. v. 17. Jan. 88, R. 10 S. 37. — Die Drohung kann auch durch die Ankündigung eines von einem Dritten zu verübenden Verbrechens oder Vergehens bewirkt werden, Erk. v. 20. Juni 95, E. 27 S. 307, aber es muß feststehen, daß der Drohende in der Lage gewesen ist, auf den Dritten eine Einwirkung auszuüben. Erk. v. 28. April 93, E. 24 S. 151.

46) Die Art des Verbrechens braucht nicht ausdrücklich festgestell zu werden. Erk. v. 22. Juni 81, E. 4 S. 326.

bedroht,[47]) wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

19. Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung.

§ 242. Wer eine fremde[48]) bewegliche[49]) Sache[50]) einem An= Strafk. bezw. Schöff. §§ 27, 75 GVG.

---

47) Der Drohende muß den Willen haben, den Bedrohten in Furcht zu setzen, doch ist es nicht erforderlich, daß die Drohung auch wirklich geeignet war, diese Wirkung zu äußern. Erk. v. 24. Febr. 81, R. 3 S. 73 u. E. 4 S. 10, sowie Erk. v. 21. Septbr. 82, R. 4 S. 705. Erk. v. 18. Mai 86, R. 8 S. 362. Siehe auch Erk. v. 16. März 99 in Anm. 45. — Eine Drohung kann auch durch konkludente Handlungen zum Ausdruck gebracht werden und schließt die Beifügung einer Bedingung das subj. Schuldmoment nicht aus. Siehe das cit. Erk. v. 18. Mai 86 u. Erk. v. 23. Jan. 90, E. 20 S. 180.

48) Zum Thatbestande des Diebstahls gehört also zunächst eine fremde Sache; von der strafbaren Wegnahme eigener Sachen handelt der § 289.

Der Eigenthümer kann an den Früchten seines verpachteten Gutes einen Diebstahl verüben. GA. 21 S. 543 u. 547; ebenso der Miteigenthümer an der gemeinschaftlichen Sache, Erk. v. 27. März 84, R. 6 S. 239 (doch trifft dies nicht auf Diebsgenossen zu, Erk. v. 2. Febr. 85, R. 7 S. 79), vergl. auch Erk. v. 2. Mai 92, GA. 40 S. 138; ferner die Ehefrau an einer gütergemeinschaftlichen Sache, Erk. v. 12. April 81, R. 3 S. 222 u. E. 4 S. 83. In jedem Falle entscheiden über die Frage, ob die Sache eine fremde, oder Eigenthum des Thäters ist, die Vorschriften des Civilrechts. Erk. v. 18. Dezbr. 83, R. 5 S. 792.

Ueber Diebstahl an früher bereits gestohlenem und beschlagnahmtem Holze siehe Erk. v. 25. Oktbr. 85, R. 7 S. 597.

Bei derelinquirten Sachen ist der Thatbestand des Diebstahls ausgeschlossen. Erk. v. 29. März 81, R. 3 S. 174, ebenso an gepfändeten und einem Andern bereits zugeschlagenen, noch auf dem Halme stehenden Früchten, Erk. v. 3. Juni 90, E. 20 S. 428, vergl. aber Erk. v. 13. April 92, E. 23 S. 71, wo in demselben Falle der Thatbestand einer Unterschlagung für vorliegend erachtet ist.

Wenn Jemand aus einem der Gemeinde gehörigen Sammelbehälter einer Wasserleitung unbefugt Wasser für sich ableitet, so begeht er einen Diebstahl, selbst wenn er Mitglied der Gemeinde ist. Erk. v. 10. Mai 94, GA. 42 S. 131.

49) Die Sache muß ferner eine **bewegliche** sein, jedoch sind die Vorschriften des Civilrechts über Unbeweglichkeit hier nicht entscheidend. GA. 26 S. 442.

50) Es muß sodann eine **Sache** fortgenommen sein. Objekt des Diebstahls aber kann jeder körperliche Gegenstand sein, ohne daß derselbe einen bestimmten Werth zu haben braucht, so z. B. das Wasser in einer Röhrenleitung, R. 8 S. 350 u. Erk. v. 24. Juni 92, GA. 40 S. 172 u. das in Anm. 48 cit. Erk. v. 10. Mai 94, auch Erk. v. 5. Febr. 00, GA. 47 S. 159; ferner Leuchtgas, Erk. v. 8. Febr. 81, R. 3 S. 14 u. GA. 37 S. 64, ebenso der elektrische Strom, GA. 43 S. 58, endlich auch Schriftstücke, Schuldscheine 2c. Das RG. hat in dem Erk. v. 20. Oktbr. 96, E. 29 S. 111 ausgesprochen, daß der elektrische Strom nicht Gegenstand eines Diebstahls oder einer Unterschlagung sein könne, doch ist die Richtigkeit dieser Entscheidung lebhaft angefochten und wohl mit Recht. Die Entscheidung ist aber aufrecht erhalten in dem Erk. v. 1. Mai 99, E. 32 S. 165. **Siehe jetzt RGes. v. 9. April 1900** (sub Nr. XII). Zu besonderen Zweifeln

deren[51]) in der Absicht wegnimmt,[52]) dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen,[53]) wird wegen Diebstahls[54]) mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.[55])

hat die Wegnahme von Sparkassenbüchern Anlaß gegeben, wenn dieselben in der Absicht fortgenommen sind, nur einen Theil des Geldes zu erheben. Siehe hierüber Erk. v. 3. Oktbr. 90, GA. 38 S. 423 und die Bemerkung dazu, sowie Erk. v. 7. Mai 91, E. 22 S. 2 u. Erk. v. 29. Oktbr. 94, E. 26 S. 151, welche in der Handlung den Thatbestand des Diebstahls finden. Ebenso Hartmann in GA. 40 S. 259, während Brucke, ebenda S. 110, und Dörr im Ger.Saal 52 S. 1 Betrug annehmen. Letzteres scheint das Richtige. Hat sich das Sparkassenbuch bereits in der Gewahrsam des Thäters befunden, so kann in der Handlung der Thatbestand der Unterschlagung gefunden werden. Erk. v. 18. Mai 93, GA. 41 S. 129. Im Erk. v. 23. Febr. 97, E. 29 S. 415, wird der Thatbestand der Unterschlagung an den erhobenen Geldern verneint und nur Unterschlagung des Buches angenommen.

51) Die Sache muß aus der **Gewahrsam eines Anderen** weggenommen werden. Ob dies aber der Fall ist, entscheiden nur die strafrechtlichen Begriffsbestimmungen, nicht die Vorschriften des BGB. GA. 47 S. 441.

Die Gewahrsam geht so lange nicht verloren, als der Inhaber den Willen hat, dieselbe festzuhalten und auch in der Lage ist, die thatsächliche Herrschaft auszuüben. Erk. v. 24. Mai 80, R. 1 S. 818. Bezüglich eines von einem Wagen verlorenen Gegenstandes Erk. v. 4. Juli 95, GA. 43 S. 250; bezüglich eines aus einem gestrandeten und verlassenen Schiffe weggenommenen Gegenstandes Erk. v. 7. Febr. 84, E. 10 S. 84; bezüglich der Wegnahme von Fischen aus im Meere ausgelegten Netzen Erk. v. 1. Dezbr. 96, E. 29 S. 216 u. GA. 44 S. 374. Die Aneignung von Baumaterialien Seitens des die Verwendung derselben beaufsichtigenden Vorarbeiters ist Diebstahl, nicht Unterschlagung. Erk. v. 30. Novbr. 96, E. 29 S. 209.

An einer zu einem Nachlaß gehörigen Sache ist ein Diebstahl nur dann möglich, wenn dieselbe sich zur Zeit der Wegnahme in Gewahrsam eines Dritten befindet. Erk. v. 27. April 97, GA. 45 S. 139, u. Erk. v. 19. April 01, E. 34 S. 252. In letzterem Erk. ist auch ausgeführt, daß die Bestimmung des § 857 BGB., nach welcher der Besitz auf den Erben übergeht, gleichwie die bürgerlich rechtlichen Normen der früheren Landesrechte für die Anwendung des § 242 bedeutungslos ist. Auch der thatsächliche Inhaber des Nachlasses begeht durch die Wegnahme einer Sache selbst dann keinen Diebstahl, wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird. Erk. v. 15. März 89, GA. 37 S. 177 und die Anm. dazu. In allen diesen Fällen kann nur Unterschlagung angenommen werden. Erk. v. 17. März 84, R. 6 S. 205. Durch § 857 des BGB. ist hieran nichts geändert. Vergl. v. Bülow in GA. 45 S. 321 und bes. Lobe, Einfluß des BGB. auf das Strafr. S. 29.

Bezüglich des Diebstahls an entlaufenen Thieren siehe Erk. v. 13. Febr. 91, E. 21 S. 341 u. Erk. v. 1. April 90, GA. 38 S. 63. Tauben auf dem Felde, welche die Gewohnheit der Rückkehr haben, können Gegenstand des Diebstahls sein, doch muß der Thäter sich bewußt gewesen sein, daß die Taube diese Eigenschaft hatte. Erk. v. 11. Juni 85, R. 7 S. 370 u. Erk. v. 28. Febr. 90, E. 20 S. 271. Vergl. auch Erk. v. 12. Febr. 86, E. 13 S. 341. Ueber den Diebstahl an Fischen aus geschlossenen Gewässern siehe Erk. v. 5. Febr. 84, R. 6

S. 82. Ob die Wegnahme von Wild aus Gehegen Diebstahl oder Jagdvergehen ist, hängt ganz von den thatsächlichen Verhältnissen ab. Siehe Erk. v. 9. Novbr. 94, E. 26 S. 218 u. insbes. Dalcke, Jagdr. (3. Aufl.) S. 198.

Die Gewahrsam gilt so lange als vorhanden, als der Inhaber im Stande ist, die thatsächliche Herrschaft über die Sache auszuüben. Erk. v. 24. Mai 80, R. 1 S. 818. Andrerseits braucht der Dieb die Sache nicht fortgebracht zu haben. Der Diebstahl ist vollendet, wenn der Dieb die Sache am Orte der That versteckt hat. Erk. v. 9. Juli 85, R. 7 S. 479. GA. 38 S. 177 u. Erk. v. 20. Jan. 98, GA. 46 S. 115.

Dienstboten begehen an den Sachen der Herrschaft, welche sich in den ihnen zugewiesenen Räumen befinden, einen Diebstahl. Erk. v. 11. Novbr. 81, R. 3 S. 711; ebenso die Verkäufer an den im Laden befindlichen Waaren. Erk. v. 20. Juni 90, E. 21 S. 16 u. Erk. v. 5. April 80, R. 1 S. 540 u. E. 2 S. 1; ferner ein Gefangener an den Gefangenenkleidern. Erk. v. 17. Juni 84, R. 6 S. 443; ebenso der Förster an geschlagenem Holze aus dem seiner Aufsicht anvertrauten Walde. Erk. v. 2. Dezbr. 81, R. 3 S. 763 u. E. 5 S. 181; der Arbeiter an dem im Arbeitsraume befindlichen Arbeitsmaterial, Erk. v. 16. Mai 85, R. 7 S. 303; der Kommis durch die Wegnahme der von ihm vereinnahmten Gelder aus der Ladenkasse. Erk. v. 3. Mai 97, E. 30 S. 88.

Der Miether begeht an den ihm mit einem möblirten Zimmer mitvermietheten Sachen eine Unterschlagung. Erk. v. 12. Juli 80, R. 2 S. 184 u. ebenso R. 3 S. 56. A. M. Olshausen, Anm. 19d zu § 242.

Ein Diebstahl an abgeworfenen Hirschstangen ist ausgeschlossen, weil dieselben nicht in Gewahrsam eines Anderen sind. GA. 37 S. 211 u. Dalcke, Jagdr. S. 248 u. folg.

52) Die Sache muß weggenommen sein, der Diebstahl setzt also ein Ergreifen u. Erlangen der Gewahrsam resp. der Verfügungsgewalt über die Sache Seitens des Thäters voraus. Deßhalb genügt es nicht, daß Jemand eine fremde Sache verkauft und dem Käufer dieselbe zur Abholung überweist. Erk. v. 17. Oktbr. 90, E. 21 S. 110. Gestattet ein Dienstbote, der für seinen Dienstherrn Kohlen anfährt, einem Dritten die Wegnahme von Kohlen, so liegt ein gegen den Dienstherrn verübter Diebstahl nicht vor, weil ihm die Kohlen nicht weggenommen sind. Erk. v. 16. März 96, GA. 44 S. 43.

53) Die Wegnahme muß in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschehen sein, Erk. v. 7. Dezbr. 81, E. 5 S. 218. Eine besondere gewinnsüchtige Absicht ist durchaus nicht erforderlich. OR. 17 S. 763, Erk. v. 26. Febr./5. März 94, E. 25 S. 172. Dagegen liegt der erforderliche dolus auch dann vor, wenn die Sache mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zur Deckung einer Forderung weggenommen worden ist, GA. 25 S. 539 u. OR. 18 S. 720, Erk. v. 9. Febr. 80, E. 1 S. 193 u. Erk. v. 10. März 85, R. 7 S. 164, Erk. v. 26. Febr./5. März 94, E. 25 S. 172; ebenso, wenn die Sache weggenommen ist, um sie einem Anderen zuzuwenden. OR. 17 S. 493; ebenso dann, wenn der Käufer die nur gegen Baarzahlung verkauften Sachen ohne Zahlung wegnimmt. Erk. v. 5. Jan. 80, R. 1 S. 192 u. E. 1 S. 289.

Dagegen ist die Absicht der rechtswidrigen Zueignung als ausgeschlossen anzusehen, wenn die rechtswidrige Wegnahme lediglich in der Absicht erfolgte, die Sache zu vernichten. Erk. v. 7. Juni 82, R. 4 S. 537. Vergl. auch Erk. v. 11. Novbr. 84, R. 6 S. 727; ferner dann, wenn der Dieb nur gestohlen hat, um sich sofort selbst anzuzeigen und in das Gefängniß zu kommen. Erk. v.

Strafk. § **243.** Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. aus[56]) einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;

2. aus einem Gebäude[57]) oder umschlossenen Raume[58]) mittelst

---

11. Juli 84, R. 6 S. 536; ebenso, wenn die Wegnahme nur erfolgte, um die Sache als Pfand bis zur Befriedigung wegen einer Forderung zurückzubehalten. Erk. v. 1. Juli 81, R. 3 S. 453 u. 10. März 85, E. 12 S. 88; ja selbst dann, wenn die Wegnahme von Geld in der Absicht erfolgte, damit eine begründete Forderung zu decken. Erk. v. 17. Juni 80, R. 2 S. 73 u. E. 2 S. 184.

Ebenso ist die diebische Absicht ausgeschlossen, wenn es sich bei der Wegnahme nur um Zwecke des Gebrauchs handelt und nicht die Absicht vorliegt, dem Eigenthümer die Verfügung über die Sache zu entziehen. Erk. v. 27. Febr. 93, E. 24 S. 22, ferner bei der Wegnahme und Vernichtung einer Urkunde, um ein Beweismittel zu beseitigen. Erk. v. 9. Jan. 94, GA. 42 S. 29.

54) Bei allen thatsächlichen Voraussetzungen des Diebstahls ist der Thatbestand eines solchen doch unter gewissen Umständen ausgeschlossen. Dies ist der Fall, wenn § 370 Nr. 5 des StGB., oder die Vorschriften des Forstdiebstahlsges. oder des Feld- und Forstpol.Ges. zutreffen. Soll eine dieser Handlungen gleichwohl als Diebstahl bestraft werden, so müssen diejenigen Momente, welche die Anwendung der gedachten Spezialgesetze ausschließen, ausdrücklich festgestellt werden. Erk. v. 18. Dezbr. 83, R. 5 S. 793. Siehe auch die Anm. zu § 370 Nr. 5.

Das Abhauen und Entwenden von Aesten bereits gefällter Bäume im Walde ist Diebstahl, nicht Forstdiebstahl. Erk. v. 1. Juni 94, E. 25 S. 393.

Topfpflanzen, welche in Gartenanlagen aufgestellt sind, sind keine Bodenerzeugnisse im Sinne des Feld- und Forstpol.Ges. Die Wegnahme derselben ist Diebstahl. Erk. v. 30. Juli 94, E. 26 S. 101. Ebenso ist die Entwendung von Stücken einer zerbrochenen Einfriedigung nicht ohne Weiteres nach § 30 Nr. 4 des Feld- und Forstpol.Ges., sondern als Diebstahl zu bestrafen. Erk. v. 11. Jan. 95, E. 26 S. 367. Desgleichen ist unbefugte Aneignung von Mineralien aus den Halden (Ges. v. 26. März 56) Diebstahl. Erk. v. 2. Oktbr. 88, R. 10 S. 543.

55) Ob ein bloßer Versuch vorliegt, ist im Wesentlichen Thatfrage. Erk. v. 9. Juli 80, R. 2 S. 179 u. 21. Oktbr. 84, R. 6 S. 141 u. bes. Erk. v. 22. April 97, E. 30 S. 68. — Siehe auch Anm. 37 zu § 43. Nach § 46 kann Straflosigkeit eintreten, wenn der Dieb in eine Wohnung eindringt, aber seine Absicht aufgiebt, weil er nicht gefunden, was er stehlen wollte. Erk. v. 13. Juni 93, E. 24 S. 222. Vergl. über den Zeitpunkt, in welchem der Diebstahl vollendet ist, auch Erk. v. 21. Oktbr. 95, E. 27 S. 395.

56) Der Dieb braucht das Gebäude nicht betreten zu haben. OR. 13 S. 271. Ebenso Erk. v. 25. Septbr. 96, E. 29 S. 70.

57) Gebäude ist ein unbewegliches, mit dem Erdboden in fester Verbindung stehendes Bauwerk, von einem solchen räumlichen Umfange, daß der Eintritt von Menschen möglich ist. Siehe Erk. v. 12. März 81, R. 3 S. 138 u. E. 3 S. 411; Erk. v. 28. Novbr. 82, R. 4 S. 852 u. E. 7 S. 263, Erk. v. 29. Jan. 83, R. 5 S. 71. Deßhalb gehören Schiffe nicht hierher. Erk. v. 24. Septbr. 81, R. 3 S. 534 u. E. 4 S. 433; ebensowenig eine zum Zwecke der Aufbewahrung von Sachen aufgestellte Bude. Erk. v. 19. Febr. 84, R. 6 S. 137.

Einbruchs,[59]) Einsteigens[60]) oder Erbrechens von Behältnissen[61]) gestohlen wird;[62])

---

58) Ueber den Begriff des umschlossenen Raumes siehe R. 1 S. 252, R. 2 S. 649, R. 6 S. 137, E. 4 S. 164. Daß unverschlossene Eingänge vorhanden sind, hebt den Begriff nicht auf. R. 2 S. 649 u. R. 4 S. 696, Erk. v. 5. Mai 99, E. 32 S. 141. Abgeschlossene Räume im Innern eines Gebäudes gehören nicht hierher, R. 1 S. 379 u. Erk. v. 28. Aug. 95, Jur. Woch. S. 565, ebensowenig Schiffe, R. 5 S. 413, auch nicht Räume, die so klein sind, daß ein Mensch nicht hinein kann. R. 5 S. 71 u. R. 4 S. 852. Auch hier muß ein Eintritt von Menschen möglich sein. — Ob die Umschließung in fester Verbindung mit dem Erdboden steht oder beweglich ist, ist für den Begriff des umschlossenen Raumes ohne Bedeutung. Erk. v. 8. April 86, R. 8 S. 267.

Ob der Thäter wußte, daß zur Zeit der That ein Eingang unverschlossen war, ist ebenso gleichgültig. Erk. v. 28. Novbr. 82, R. 4 S. 852 u. E. 7 S. 263. Vergl. auch Erk. v. 19. März 86, R. 8 S. 207. Es ist auch ohne Bedeutung, ob der Dieb glaubt, ein Verschlußmittel sei nicht befestigt und lasse sich ohne Kraftanwendung beseitigen. Erk. v. 19. März 88, R. 10 S. 253.

59) **Einbruch** ist eine mit Gewalt bewirkte Oeffnung, die aber weder eine Zerstörung oder Beschädigung der Substanz, noch auch einen besonderen Aufwand von Kraft bedingt. Erk. v. 5. Juli 81, R. 3 S. 466 u. E. 4 S. 353 u. Erk. v. 23. Juni 87, R. 9 S. 381. Ein Zurückschieben des Riegels durch Einfügen eines Messers ohne Anwendung von Gewalt und Beschädigung der Verschlußmittel ist kein Einbruch. Erk. v. 10. Dezbr. 85, R. 7 S. 724. Einbruch kann auch in dem gewaltsamen Aufbrechen einer unverschlossenen Thür gefunden werden. Erk. v. 28. Mai 83, R. 5 S. 387; ferner in dem gewaltsamen Heben des Deckels eines verschlossenen Korbes und Hineinlangen in denselben Erk. v. 15. Jan. 94, GA. 42 S. 35; nicht minder in dem Aufheben einer den verschlossenen Tischkasten deckenden Tischplatte und gewaltsamen Herausziehen des die Platte mit dem Tische verbindenden Zapfens; ja selbst in dem Auftrennen der Naht eines Kleidungsstückes. Erk. v. 29. Septbr. u. 24. Oktbr. 93, GA. 41 S. 287 u. 288. Siehe auch folgende Anm. 60 a. E.

60) **Einsteigen** setzt voraus, daß der Thäter von außen in das Innere des Gebäudes oder umschlossenen Raumes auf zum Eintritte regelmäßig nicht bestimmten Wege gelangt ist. R. 2 S. 46 u. 653, E. 3 S. 173, R. 5 S. 31 u. E. 6 S. 187. Aber immer muß der Thäter in das Innere hineingedrungen sein, E. 4 S. 175; Erk. v. 12. April 82, E. 6 S. 187 verlangt immer ein Steigen und rechnet ein Durchkriechen, z. B. durch eine Oeffnung im Zaune, nicht hierher. Ebenso noch Erk. v. 2. Jan. 85, R. 7 S. 10. Dies ist jedoch nicht richtig. In dem spät. Erk. v. 5. Juni 85, R. 7 S. 348, ist auch ausgesprochen, daß Einsteigen nicht nothwendig eine steigende Thätigkeit der Füße, wohl aber die Ueberwindung eines entgegenstehenden Hindernisses voraussetze und in dem Erk. v. 8. Oktbr. 86, R. 8 S. 601 wird angenommen, daß es für den Begriff des Einsteigens gleichgültig sei, ob der Eingang durch Steigen, Springen, Sichhinablassen oder Kriechen bewirkt werde. Erk. v. 21. Jan. 86, E. 13 S. 257. Das Durchkriechen durch eine nur 3 Fuß vom Erdboden entfernte Oeffnung in einem Zaun ist Einsteigen, selbst wenn diese Oeffnung zuweilen von dem Berechtigten selbst als Durchgang benutzt wird. Erk. v. 14. Juni 93, GA. 41 S. 267.

3. der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung[62a]) eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes,[62b]) oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel[63]) oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;

Läßt der Thäter einen ohne Vorsatz handelnden Dritten einsteigen und bewirkt er durch dessen Vermittelung den Diebstahl, so kann er selbst nicht wegen Diebstahls mittelst Einsteigens bestraft werden. Erk. v. 21. März 93, E. 24 S. 86. Die Ausführung, daß die Sache hier anders liege, als wenn der Thäter durch einen gutgläubigen Dritten den Einbruch bewirken lasse, erscheint nicht überzeugend. — Daß das Gebäude oder der Raum zur Zeit des Einsteigens unverschlossen gewesen, ist bedeutungslos. Erk. v. 12. Juli 83, R. 5 S. 516.

Das bloße Emporsteigen an einem Gebäude und Hineinlangen, um zu stehlen, ist kein Einsteigen, denn immer muß das Eintreten des Thäters in das Innere verlangt werden. Erk. v. 14. Mai 81, E. 4 S. 175. Anders bei dem Einbruch; Diebstahl mittelst eines solchen liegt zwar auch nur dann vor, wenn der Thäter von Außen in das Gebäude oder den umschlossenen Raum gelangt ist, Erk. v. 18. Mai 97, E. 30 S. 122, aber hier ist nicht erforderlich, daß der Thäter in das Gebäude oder den Raum eingetreten ist, vielmehr genügt hier auch ein Hineinlangen durch die erbrochene Oeffnung. Erk. v. 25. Septbr. 96, E. 29 S. 70.

61) Behältniß ist ein verschließbarer Raum, der entweder als Theil eines Gebäudes oder für sich allein eine zur Aufnahme und Verwahrung von Gegenständen bestimmte Räumlichkeit (Sache) darstellt. Erk. v. 1. Juli 97, E. 30 S. 207. Ein Bilderrahmen gehört also nicht hierher, wohl aber ein zugebundener Sack, Erk. v. 29. Mai 80, R. 1 S. 832; ein abgeschlossener Raum im Innern eines Gebäudes, Erk. v. 24. Febr. 82, R. 4 S. 193; eine Wasserleitungsröhre, Erk. v. 29. Oktbr. 97, in welchem Urtheil zugleich ausgesprochen wird, daß es unerheblich ist, ob das erbrochene Behältniß Eigenthum des Thäters ist, sobald dasselbe einen Dritten zur Aufnahme und Verwahrung von Sachen eingeräumt ist. — Ob das Behältniß ganz von dem Gebäude umschlossen wird, oder ob ein Theil aus dem Gebäude hervorragt (z. B. ein Gasrohr), ist unerheblich. Erk. v. 2. Oktbr. 84, R. 6 S. 587. In jedem Falle aber ist erforderlich, daß das Behältniß in dem Innern eines Gebäudes oder umschlossenen Raumes erbrochen worden ist, Erk. v. 11. Jan. 83, R. 5 S. 31 u. E. 7 S. 419; es ist jedoch nicht gerade nöthig, daß das Behältniß in demselben Raume erbrochen wird, in welchem gestohlen ist, es genügt vielmehr, daß das Erbrechen in einem zu dem Gebäude, in welchem gestohlen, gehörigen umfriedeten Raume erfolgt ist. Erk. v. 3. Novbr. 84, R. 6 S. 687.

62) In allen Fällen dieses § gehört zum Thatbestande, daß der Einbruch, das Einsteigen ꝛc. gerade zum Zwecke des beabsichtigten Diebstahls vorgenommen ist, nicht aber zu irgend einem anderen Zwecke. Erk. v. 25. März 81, R. 3 S. 163; Plen.Erk. v. 7. Juli 86, R. 8 S. 525 u. E. 14 S. 312.

62a) Die Entwendung von Gegenständen aus Automaten mittelst Einwurf von Metallplatten anstatt Geldmünzen ist kein schwerer Diebstahl. Erk. v. 13./20. Dezbr. 00, E. 34 S. 45.

62b) Die Umschließung kann auch ein Flußlauf bilden. GA. 47 S. 437.

63) Hier wird ein wirklicher Verschluß mittelst Schlosses vorausgesetzt, dessen

4. auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze,[64]) einer Wasserstraße[64a]) oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude[65]) oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck[66]) oder zu anderen Gegenständen der Beförderung[67]) gehörende Sache mittelst Abschneidens oder Ablösens

---

Oeffnung mittelst eines Schlüssels oder eines anderen bestimmten Werkzeuges erfolgen muß. Eine Schließvorrichtung, welche sich mit der bloßen Hand öffnen läßt, gehört nicht hierher. Erk. v. 4. Juli 84, R. 6 S. 516.

Ein falscher Schlüssel ist jeder, welcher nicht zur Eröffnung des Schlosses bestimmt ist, also auch derjenige, welcher verloren gegangen und später durch einen neuen ersetzt worden ist. Erk. v. 23. Septbr. 84, E. 5 S. 17 u. ebenso Erk. v. 12. April 82, R. 4 S. 312; ferner das zweite Exemplar eines Schlüssels, welchen der Eigenthümer bei Vermiethung eines verschlossenen Raumes ohne Wissen des Vermiethers zurückbehalten hat. Erk. v. 30. Jan. 85, R. 7 S. 63 u. E. 11 S. 436. Nicht nur der Eigenthümer, sondern auch der berechtigte Inhaber einer Wohnung kann einen verlorenen Schlüssel durch einen neuen ersetzen, so daß dadurch der erstere die Eigenschaft eines falschen Schlüssels erlangt. Erk. v. 26. April 88, R. 10 S. 341.

Ein sog. Hauptschlüssel ist, wenn er auch mit für das geöffnete Schloß bestimmt war, kein falscher Schlüssel. Erk. v. 20. Dezbr. 90, GA. 39 S. 57. Diebstahl mittelst falscher Schlüssel liegt auch dann vor, wenn der Thäter den falschen Schlüssel durch einen gutgläubigen Dritten anwenden läßt. Erk. v. 12. Juli 82, R. 4 S. 689.

Es ist nicht nothwendig, daß die Oeffnung des Verschlusses gerade vom Schlüsselloche aus erfolgt. Erk. v. 8. Juni 95, E. 27 S. 285. Vergl. auch E. 13 S. 200.

Wird die Oeffnung in der Weise bewirkt, daß von dem richtigen Schlüssel mit Hülfe eines anderen Instruments (Zange) ein ordnungswidriger Gebrauch gemacht wird, so liegt der Thatbestand des § (zur Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge) vor. Erk. v. 16. Febr. 97, E. 29 S. 388.

64) Auch ein im Privatbesitze befindlicher Platz ist ein öffentlicher, wenn dem Publikum allgemein der Zutritt gestattet ist. Erk. v. 25. Febr. 84, R. 6 S. 149. Siehe auch Anm. zu § 116 u. Erk. v. 19. Febr. 91, E. 21 S. 370.

64a) Offene See ist keine Wasserstraße. Erk. v. 8. Jan. 00, E. 33 S. 57. Ob ein Gewässer als Wasserstraße anzusehen, hängt davon ab, ob der Verkehr auf ihm allgemein freigegeben ist. Erk. v. 11. Septbr. 00, E. 33 S. 371.

65) Wird in einem Postgebäude ein Diebstahl dadurch verübt, daß die als Umhüllung von Sachen dienende Leinwand zerschnitten wird, so treffen sowohl Nr. 2 als Nr. 4 dieses § zu. Erk. v. 27. Juli 86, R. 8 S. 536.

66) Zum Reisegepäck gehören alle Sachen, gleichviel ob sie Eigenthum des Reisenden oder des Fuhrmannes sind und ist es auch ohne Bedeutung, zu welchem Zwecke sie dienen. Erk. v. 27. Juni 82, R. 4 S. 630 u. E. 6 S. 394.

67) Dahin gehört jeder Gegenstand, welcher zum Zwecke der Weiterbeförderung an einen der im § genannten Orte gebracht ist, und es ist gleichgültig, ob derselbe einem Bediensteten übergeben ist. Erk. v. 17. Septbr. 85, R. 7 S. 510. E. 13 S. 243. Siehe auch Erk. v. 12. Aug. 82, R. 4 S. 693.

der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel,[68]) oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

5. der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;[69])

6. zu dem Diebstahle Mehrere[70]) mitwirken,[71]) welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden[72]) haben, oder

7. der Diebstahl zur Nachtzeit[73]) in einem bewohnten Gebäude,

---

68) Hier wird eine gewisse Gewaltthätigkeit vorausgesetzt, so z. B. Zerschneiden eines Sackes. Erk. v. 9. Novbr. 81, R. 3 S. 699. Später ist auch das einfache Ablösen ohne jede Verletzung der Substanz für genügend erachtet, Erk. v. 25. März 82, R. 4 S. 279, so z. B. das bloße Ablösen einer Gepäckmarke durch Anfeuchtung, Erk. v. 21. Juni 82, R. 4 S. 597, ferner das bloße Aufbinden der Befestigungsmittel. Erk. v. 26. April 83, R. 5 S. 286. Auch das bloße Abstreifen des Bindfadens von einem Packete genügt. Erk. v. 27. April 91, E. 21 S. 429.

Vergl. über das Ablösen der Befestigungsmittel auch Erk. v. 4. Jan. 95, E. 26 S. 360. In dem Oeffnen eines Wagenkastens kann der Thatbestand nicht gefunden werden, aber in dem Oeffnen eines Plaidriemens. Erk. v. 10. Dezbr. 96, GA. 44 S. 383.

69) Die Bestrafung aus § 243 Nr. 5 setzt voraus, daß sich der Dieb bei Ausführung der That bewußt war, daß er Waffen bei sich führe. Erk. v. 24. Febr. 85, R. 7 S. 145 u. E. 12 S. 69. Vergl. auch Erk. v. 1. Oktbr. 83, R. 5 S. 558 darüber, daß „Waffe" hier nicht im technischen Sinne zu verstehen ist. — Daß der Dieb die Absicht gehabt haben müsse, von der Waffe event. gegen Menschen Gebrauch zu machen, ist nicht nothwendig. Erk. v. 7. Dezbr. 96, E. 29 S. 228.

70) Zwei Personen genügen. Erk. v. 4. Juli 87, E. 16 S. 173.

71) Mitwirken setzt nicht voraus, daß jeder Betheiligte ein Thatbestandsmerkmal des Diebstahls hervorbringt; wie die Mitthäterschaft, so kann die Mitwirkung auch in Handlungen gefunden werden, welche sich als Beihülfe, ja sogar als bloße Vorbereitungshandlungen qualificiren. Erk. v. 23. Oktbr. 84, R. 6 S. 644. Erforderniß ist aber, daß eine Mehrheit von Personen sich zur Ausführung von nach Zahl und Individualität unbestimmt gelassenen Diebstählen verbunden hat. Erk. v. 20. März 94, E. 25 S. 421.

Wird ein Bandendiebstahl festgestellt, so können die mehreren Diebstähle nicht gleichzeitig als Einzelakte einer einheitlichen Handlung angesehen werden. Erk. v. 12. u. 27. April 94, GA. 42 S. 115.

72) Ein gewerbsmäßiges Verüben von Raub oder Diebstahl ist nicht erforderlich, Erk. v. 15. Juni 82, R. 4 S. 567, aber die Verbindung zur Ausführung einer That genügt nicht, es muß die Absicht von vornherein auf Verübung mehrerer Diebstähle gerichtet gewesen sein. Erk. v. 4. Juli 87, E. 16 S. 173. — Indeß genügt schon die Verbindung für eine gewisse, auch kürzere Zeit, z. B. für einen Jahrmarktstag. Erk. v. 13. Dezbr. 83, R. 5 S. 776 u. Erk. v. 6. Mai 90, GA. 38 S. 187.

73) Nachtzeit ist die Zeit der Dunkelheit und ist nicht auf die Zeit der nächt-

in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen,[74]) oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ **244**. Wer im Inlande[75]) als Dieb,[76]) Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft[77]) worden ist, darauf aber- Strafk.

---

lichen Ruhe beschränkt. Erk. v. 5. März 83, R. 5 S. 148 u. ebenso Erk. v. 23. Dezbr. 80, R. 2 S. 667 u. E. 3 S. 209.

74) Zum Einschleichen gehört nur ein möglichst heimliches und geräuschloses Eintreten, E. 5 S. 400, vergl. auch R. 5 S. 581 u. Erk. v. 7. April 84, R. 6 S. 274. Daß zwischen dem Einschleichen und der Ausführung der That ein gewisser Zwischenraum liegt, wie das Obertrib. wollte (GA. 20 S. 71), ist nach Ansicht des RG. nicht nothwendig. Erk. v. 11. Aug. 80, R. 2 S. 198 u. E. 2 S. 223 u. Erk. v. 6. Mai 81, R. 3 S. 279 u. E. 4 S. 127. Auch das Abpassen einer besonderen Gelegenheit zum Einschleichen ist nicht nothwendig. Erk. v. 16. Mai 85, R. 7 S. 302. Vergl. auch Erk. v. 23. Oktbr. 99, E. 32 S. 310. — Auch dadurch wird der Thatbestand nicht ausgeschlossen, daß das Einschleichen zum Zwecke einer Entwendung (§ 370 Nr. 5) geschieht und dann andere Sachen gestohlen werden. Erk. v. 20. Dezbr. 83, E. 9 S. 297.

75) Inland ist das ganze Deutsche Reich. Deßhalb begründet auch eine, in einem anderen Deutschen Staate ergangene Vorstrafe in Preußen den Rückfall. Erk. v. 12. Juni 90, E. 21 S. 19.

76) Ob als Thäter oder wegen Anstiftung, Beihülfe oder wegen Versuchs, ist gleichgültig. Erk. v. 23. Septbr. 80, R. 2 S. 243, Erk. v. 3. März 82, R. 4 S. 223 u. Erk. v. 18. Novbr. 90, GA. 38 S. 441.

Die Bestrafung wegen Begünstigung kommt nur in Betracht, wenn die letztere vor der That zugesagt war. Erk. v. 8. Juni 83, R. 5 S. 417. Vergl. R. 4 S. 40. Auch eine während der Strafunmündigkeit verhängte Strafe begründet den Rückfall, und ebenso die von den Militärgerichten verhängten Strafen; Erk. v. 27. März 84, E. 10 S. 330, Erk. v. 20. Septbr. 88, R. 10 S. 501.

Ein rückfälliger Dieb, welcher nach § 252 gleich einem Räuber zu bestrafen, kann nur aus §§ 249—251, nicht aber wegen des Rückfalles aus § 244 bestraft werden. Erk. v. 29. April 82, R. 4 S. 404.

77) Gerade auf die Bestrafung, nicht auf die Verurtheilung kommt es an; Rückfall liegt deßhalb nur vor, wenn die frühere Strafe entweder ganz oder zum Theil verbüßt ist. Erk. v. 8. Juli 84, R. 6 S. 527. In der Anrechnung der Untersuchungshaft liegt noch keine Strafverbüßung. Erk. v. 16. Mai 81, R. 3 S. 306. Vergl. wegen der Strafe des Verweises Erk. v. 14. Oktbr. 86, R. 8 S. 612 u. E. 14 S. 421.

Auch solche Vorstrafen begründen den Rückfall, welche nach den jetzt gelten-

mals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist,[78]) wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§ **245**. Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.[79])

Strafk. resp. Schöff. §§ 27 Nr. 4 u. 75 GVG.

§ **246**. Wer eine fremde[80]) bewegliche Sache,[80a]) die er in Besitz oder Gewahrsam[81]) hat, sich rechtswidrig zueignet,[82]) wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist,[83]) mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.[83a])

---

den Gesetzen nicht mehr wegen Diebstahls verhängt werden würden. Erk. v. 28. Juni 88, R. 10 S. 453. Vergl. auch Erk. v. 15. Oktbr. 95, GA. 43 S. 390.

78) Zur Feststellung des Rückfalles genügt die Angabe mit den Worten des Gesetzes nicht, die einzelnen Vorbestrafungen müssen vielmehr angegeben werden. Erk. v. 24. Oktbr. 81, R. 3 S. 636 u. Erk. v. 22. Jan. 83, R. 5 S. 47.

Ist aber der Rückfall zu Unrecht festgestellt, so kann nur durch die Wiederaufnahme des Verfahrens, nicht mittelst der Revision, Remedur geschaffen werden. Erk. v. 14. April 85, R. 7 S. 225.

79) Es kommt, um die Anwendung des § 244 auszuschließen, nur darauf an, daß zwischen der letzten Strafe und dem neu abzuurtheilenden Diebstahle mehr als zehn Jahre liegen. Die Zwischenräume zwischen den früheren Vorstrafen sind gleichgültig. Erk. v. 4. März 80, R. 1 S. 425, E. 1 S. 246 u. Erk. v. 29. Mai 80, R. 1 S. 833.

Die auf Grund des § 37 erfolgte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist keine Strafe, welche die Voraussetzungen des Rückfalles enthält. Erk. v. 7. Juli 90, E. 21 S. 35.

80) Auch hier kann wie bei dem Diebstahl

I. Objekt nur eine **fremde Sache** sein. Ob eine solche vorliegt, ist nach den Regeln des am Thatorte geltenden Civilrechts zu entscheiden, Erk. v. 15. Novbr. 80, R. 2 S. 515 u. E. 3 S. 35 u. S. 150, unter Umständen also auch nach dem Civilrecht des Auslandes. Erk. v. 1. April 95, E. 27 S. 135. Abweichend das frühere Obertrib. GA. 26 S. 125 u. 211.

Diese Rechtsanschauung des RG., nach welcher stets bestimmend ist, ob nach den strengen Vorschriften des Civilrechts die zugeeignete Sache als eine in fremdem Eigenthum stehende anzusehen ist, hat zu einer Reihe von Entscheidungen geführt, welche vor der einfachen Rechtsüberzeugung des Laien, auf die das RG. sonst (vergl. E. 26 S. 153) doch mit Recht großes Gewicht legt, nicht bestehen können.

Ueber den Begriff „fremde Sache" ist eine sehr reichhaltige Judikatur vorhanden, aus der folgende Urtheile hervorzuheben sind.

a. Der Empfänger einer Zahlung begeht an dem von dem Zahlenden aus Irrthum zu viel Bezahlten keine Unterschlagung. Erk. v. 24. Mai 80, R. 1 S. 815 u. E. 2 S. 65. Ebenso Erk. v. 28. Oktbr. 93, GA. 41 S. 398. Siehe hierüber Fuchs in GA. 32 S. 161. Anders, wenn der Zahlende sich über den Werth der in Zahlung gegebenen Stücke geirrt hatte, indem er z. B. statt eines Hundert- einen Tausendmarkschein gegeben. Erk. v. 12. Jan. 86, R. 8 S. 43 u. Erk. v. 14. Mai 97, GA. 45 S. 266.

b. Wer zwar im Interesse eines Anderen, aber ohne dessen Willen u. Auftrag, einen Wechsel einkassirt u. sodann das Geld für sich verbraucht, macht sich noch nicht einer Unterschlagung schuldig. Erk. v. 30. Septbr. 93, GA. 41 S. 288.

c. Der bisherige Inhaber eines mit seinen Aktivis veräußerten kaufmännischen Geschäfts, welcher bei dem neuen Inhaber thätig ist, begeht keine Unterschlagung, wenn er Gelder, die für früher entnommene Waaren an den Geschäftsinhaber durch die Post eingesandt sind, an sich nimmt u. für sich verbraucht. Erk. v. 21. Dezbr. 94, E. 26 S. 389 u. GA. 42 S. 411.

d. Nach Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft kann einer der früheren Gesellschafter an Sachen, welche von ihm eingebracht und Eigenthum der Gesellschaft geworden waren, eine Unterschlagung begehen, wenn er vor der endgültigen Auseinandersetzung über diese Sachen zu seinem Vortheil verfügt. Erk. v. 8. Febr. 95, E. 27 S. 11.

e. Unter welchen Voraussetzungen ein Auftraggeber das Eigenthum an einer dem Beauftragten übergebenen Sache erwirbt, wenn letzterer bei der Empfangnahme der Sache nicht offenbart hat, daß er nur im Auftrage handle, darüber siehe Erk. v. 7. Oktbr. 89, E. 19 S. 429 u. Erk. v. 2. Mai 93, E. 24 S. 146.

f. Erhält beim Verkauf von Werthpapieren der Verkäufer einen höheren Kaufpreis, als ihm zustand, so kann er an dem zuviel Gezahlten eine Unterschlagung verüben. Erk. v. 8. März 89, GA. 37 S. 169. Das Geld, welches ein Rechtsanwalt als Prozeßmandatar zur Absendung an seine Mandanten erhält, bleibt für ihn eine fremde Sache, an der er eine Unterschlagung begehen kann. Erk. v. 12. Juli 89, GA. 37 S. 302. Ebenso bleibt auch das Geld, welches einem Bankier zum Ankauf bestimmter Werthpapiere gegeben wird, auch wenn sich das Geschäft als Einkaufskommission darstellt, eine fremde Sache und schließt ein entgegenstehender Handelsgebrauch den Thatbestand einer Unterschlagung nicht aus. Erk. v. 16. Oktbr. 91, GA. 39 S. 311. Vergl. jetzt § 9 des Depotgesetzes v. 5. Juli 1896, unten S. 411, 412.

g. Ueber die Unterschlagung Seitens eines Bevollmächtigten an Geldern, welche derselbe zu gemeinschaftlichem Eigenthum für sich und den Auftraggeber empfangen hat, siehe Erk. v. 10. Juni 90, E. 20 S. 436. Ob ein Beamter an s. g. Deputatholz Eigenthum erwirbt, hängt von der maßgebenden Dienst-

instruktion ab. Erk. v. 16. Jan. 80, E. 1 S. 75 u. Erk. v. 11. Jan. 81, E. 3 S. 184.

h. Ueber die Unterschlagung, die ein s. g. Faßkellner durch Aneignung der von den Gästen des Wirths eingehobenen Gelder begeht, vergl. Erk. v. 10. Dezbr. 00, E. 34 S. 39.

Der Konkursverwalter, welcher das bei einer Auktion gelöste Geld vom Auktionator durch einen Dritten abholen und durch denselben sofort zur Deckung einer persönlichen Schuld seinem Gläubiger überbringen läßt, macht sich einer Unterschlagung schuldig, weil das Geld zu der im Eigenthum des Cridars stehenden Konkursmasse gehörte. Erk. v. 2. Novbr. 94, GA. 42 S. 392.

i. An einer herrenlosen Sache kann keine Unterschlagung verübt werden. Ueber Unterschlagung eines Schatzes siehe R. 1 S. 79 u. E. 1 S. 16, sie kann stattfinden an der dem Eigenthümer gebührenden Hälfte. § 984 BGB.

Bezüglich der Aneignung von Bernstein siehe Ges. v. 22. Febr. 67, GS. S. 272 und bezüglich unbefugter Aneignung von Mineralien Ges. v. 26. März 56, GS. S. 203.

An von Natur zahmen oder gezähmten Thieren, welche ihrem Herrn entlaufen, kann eine Unterschlagung verübt werden. Erk. v. 13. Febr. 91, E. 21 S. 342.

Bei der Unterschlagung von Tauben kommt es im Gebiete des ALR. darauf an, ob der Eigenthümer der Tauben berechtigt ist, solche zu halten. Siehe GA. 5 S. 565 u. 26 S. 208. Erk. v. 12. Febr. 86, E. 13 S. 341 u. besonders Erk. v. 28. Febr. 90, E. 20 S. 271. Die landesgesetzlichen Vorschriften sind aufrecht erhalten durch Art. 130 EG. z. BGB.

k. Ist eine Sache gekauft, aber noch nicht mit dem Willen der Eigenthumsübertragung übergeben, so ist sie eine fremde und die Aneignung stellt Unterschlagung dar. GA. 25 S. 543. Siehe jetzt § 433 BGB.

l. Aneignung von zwangsweise verkauften, noch auf dem Halme stehenden Früchten Seitens des bisherigen Eigenthümers ist Unterschlagung. Siehe Anm. 48 zu § 242.

80a) Zu den Sachen gehören auch Dokumente über Forderungen, Erk. v. 11. Febr. 81, R. 3 S. 35; Wechsel, Erk. v. 11. Juli 81, E. 5 S. 4 und Schuldscheine, Erk. v. 19. Juni 85, R. 7 S. 420.

Ob fungible Sachen Gegenstand der Unterschlagung sein können, hängt ganz von den Umständen des Falles ab. Zu beachten ist hierbei, daß die Möglichkeit der Wiedererstattung die Annahme einer rechtswidrigen Zueignung jedenfalls nicht mit Nothwendigkeit ausschließt, GA. 26 S. 64. Siehe auch GA. 37 S. 212.

Ueber Unterschlagung von Sparkassenbüchern siehe Anm. 50 zu § 242 und Erk. v. 23. Febr. 97, E. 29 S. 415. Als Unterschlagung ist auch die Verpfändung von Sparkassenbüchern angesehen im Erk. v. 3. Mai 00, GA. 47 S. 296. Ueber die Eigenthumsübertragung u. resp. Unterschlagung von Geldern, welche der Empfänger auf Grund einer Postanweisung gezahlt erhalten hat, siehe Erk. v. 10. Oktbr. 98, GA. 46 S. 426.

II. 81) Zum Thatbestande der Unterschl. gehört ferner, daß der Thäter die Sache in **Gewahrsam** hat. Ob dies der Fall ist, kann oft sehr zweifelhaft sein. Siehe hierüber Anm. 51 zu § 242.

III. 82) Die rechtswidrige Zueignung besteht in einer widerrechtlichen Disposition über die Sache, z. B. auch in einer Verpfändung mit der Absicht der Wiedereinlösung, GA. 21 S. 552, anders R. 1 S. 664, E. 2 S. 22 u.

E. 5 S. 253. Erk. v. 12. Novbr. 94, E. 26 S. 230 findet in der Verpfändung an sich noch keine Unterschlagung. Die Zueignung kann ferner gefunden werden in der Vermischung fremden Geldes mit dem eigenen, Erk. v. 2. Novbr. 91, E. 22 S. 230 u. Erk. v. 8. Febr. 95, E. 26 S. 437, wenn sich mit der Handlung die Absicht verbindet, über die fremden Gelder wie über eigene zu verfügen und der Thäter das Bewußtsein hat, daß er damit in die Rechtssphäre des Eigenthümers eingreift. Ebenso in einem Vorenthalten der Sache mit Abstreiten des Besitzes, E. 5 S. 253. Ueber die Zueignung durch Verfügung zu Gunsten Dritter siehe Erk. v. 22. Juni 86, R. 8 S. 481.

Der Akt der Aneignung ist ausdrücklich festzustellen, er kann jedoch außer in einer positiven Handlung auch in einem passiven Verhalten und bloßen Unterlassen bestehen, wenn für den Thäter eine entspr. Rechtspflicht zum Handeln vorlag. Erk. v. 17. Juni 89, GA. 37 S. 284. In der Beiseiteschaffung einer geliehenen Sache und Verweigerung der Rückgabe derselben kann eine Unterschlagung gefunden werden. Erk. v. 9. Juli 89, GA. 37 S. 300.

Durch die Absicht, sich für eine dem Thäter an den Eigenthümer zustehende Forderung Deckung oder Zahlung zu verschaffen, wird der dolus nicht nothwendig ausgeschlossen. GA. 21 S. 449, OR. 13 S. 477 u. 14 S. 419. Siehe auch Erk. v. 28. März 82, E. 6 S. 125 u. R. 2 S. 281. Der dolus besteht in der Absicht der Zueignung mit dem Bewußtsein, daß die Sache eine fremde und die Zueignung eine rechtswidrige ist. Erk. v. 11. Jan. 81, E. 3 S. 184.

In der zeitweiligen Benutzung in Verwahrung gegebener Papiere und in der Verweigerung ihrer Herausgabe kann eine rechtswidrige Zueignung noch nicht gefunden werden. Erk. v. 17. März 96, GA. 44 S. 45.

In dem Verkauf eines Pfandscheines liegt noch keine Verfügung über die verpfändete Sache selbst. Erk. v. 19. Jan. 99, E. 31 S. 437.

Die Zueignung kann darin gefunden werden, daß der Inhaber einer fremden Sache einem Dritten die Wegnahme gestattet. Erk. v. 7. Febr. 82, R. 4 S. 129. Unterschlagung liegt vor, wenn ein Mandatar die zur Ausführung eines bestimmten Auftrages ihm gegebenen Gelder für sich verbraucht. Erk. v. 12. Juni 84, R. 6 S. 419. Eine rechtswidrige Zueignung kann in der Diskontirung eines Wechsels liegen, wenn diese ausdrücklich untersagt war. Erk. v. 20. Mai 80, R. 1 S. 808. Der Zueignungsakt kann auch in einer bloßen entsprechenden Erklärung gefunden werden. Erk. v. 28. April 87, R. 9 S. 291.

Die bloße Absicht des Ersatzes schließt die Strafbarkeit nicht aus, es sei denn, daß die Möglichkeit sofortiger Ersatzleistung besteht. Erk. v. 20. Oktbr. 80, E. 3 S. 10, Erk. v. 10. Dezbr. 81, E. 5 S. 304 u. Erk. v. 25. Juni 86, E. 14 S. 242. Der Umstand, daß der Thäter bereite Mittel zur Ersatzleistung gehabt und sich dessen bewußt gewesen sei, schließt die Rechtswidrigkeit nicht ohne Weiteres aus. Erk. v. 12. Febr. 91, E. 21 S. 364.

In der Vernichtung einer Urkunde zum Zwecke der Beseitigung eines Beweismittels liegt kein Zueignungsakt. Erk. v. 9. Jan. 94, GA. 42 S. 29.

83) Anvertraut sind solche Sachen, deren Besitz oder Gewahrsam Jemand kraft eines Rechtsgeschäfts mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zurückzugeben oder einem Dritten abzuliefern. Erk. v. 12. Juli 81, R. 3 S. 473 u. E. 4 S. 386. Anvertraut sind Gelder, welche ein zum Verkauf Bevollmächtigter als Kaufpreis erhebt und ebenso das Mündelvermögen, das der Vormund zur Verwaltung erhalten hat. Erk. v. 12. Novbr. 82, E. 9 S. 337.

83a) Zum § 246 StGB. ist zu bemerken der § 9 des sog. **Depotgesetzes v. 5. Juli 1896** (RGBl. S. 183), welcher lautet:



§ 247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige,[84] Vormünder oder Erzieher[85] begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht,[86] oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde[87] sich befindet,[88] Sachen von unbedeutendem Werthe[89] stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.[90]

---

§ 9. „Wenn ein Kaufmann über Werthpapiere der im § 1 bezeichneten Art, welche ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, oder welche er als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen hat, außer dem Falle des § 246 des StGB. zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt, wird er mit Gefängniß bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der Vorschrift des § 8 zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt.

Ist der Thäter ein Angehöriger (§ 52 Abs. 2 des StGB.) des Verletzten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Der § 247 Abs. 2 u. 3 des StGB. findet entsprechende Anwendung."

(Die übrigen Strafbestimmungen dieses Ges. sind bei den Strafvorschriften der KonkursO. abgedruckt.)

84) Nur wenn der Angehörige allein verletzt ist, bedarf es eines Strafantrags, nicht, wenn noch andere Personen verletzt sind. Erk. v. 1. Juli 81, E. 4 S. 346 u. R. 3 S. 453. Erk. v. 30. Juni 94, E. 26 S. 43.

Ueber den Begriff „Angehörige" siehe auch GA. 39 S. 72.

85) Als Erzieher kann auch eine Person gelten, welcher die Behörde ein Kind in Pflege gegeben hat. Erk. v. 19. Oktbr. 94, GA. 42 S. 388.

86) Unter den Lehrlingen sind auch Handlungslehrlinge zu verstehen. Erk. v. 27. Novbr. 91, E. 22 S. 243. Siehe auch §§ 126 ff. GewO.

87) Unter Gesinde sind nur die eigentlichen Dienstboten zu verstehen, nicht Gewerbegehülfen ꝛc. Erk. v. 19. Oktbr. 85, R. 7 S. 588, E. 13 S. 14.

Für den Begriff „Gesinde" ist ausschließlich das Landesrecht maßgebend. Erk. v. 19. Oktbr. 97, GA. 45 S. 439. In Preußen sind die Gesindeordn. in Kraft geblieben. Art. 95 des EG. z. BGB.

88) Nur wenn der Diebstahl gegen den Dienstherrn selbst verübt ist, bedarf es eines Strafantrags, nicht wenn eine in der häuslichen Gemeinschaft des Letzteren befindliche Person bestohlen ist. Erk. v. 2. Febr. 86, R. 8 S. 109.

89) Ueber die Gesichtspunkte, nach welchen die Frage zu beurtheilen ist, ob der Werth ein unbedeutender, siehe Erk. v. 27. Novbr. 91, E. 22 S. 243. Es kommt nicht einseitig auf die Vermögenslage des Lehrherrn oder des Lehrlings an.

90) Der § 247 ist nicht auf andere Vergehen auszudehnen; der Vater, welcher als Vormund seiner Kinder deren ihm anvertrautes Vermögen durchbringt, ist trotz der Bestimmung des § 247 doch wegen Untreue aus § 266 zu bestrafen. Erk. v. 24. Novbr. 87, R. 9 S. 635.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.[91])

§ 248. Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.[92])

20. Abschnitt. Raub und Erpressung.

§ 249. Wer mit Gewalt[93]) gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft. Schw.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 250. Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn Schw.

1. der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;[94])

2. zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;[95])

3. der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze,[96]) auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;

4. der Raub zur Nachtzeit[97]) in einem bewohnten Gebäude (§ 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang

---

91) Auch nicht auf Hehler. Erk. v. 12. April 81, E. 4 S. 83.

92) Wird bei einem Versuch des Diebstahls die Zuchthausstrafe in Gefängnißstrafe umgewandelt, so darf nicht auf Polizeiaufsicht erkannt werden. Erk. v. 30. Oktbr. 84, R. 6 S. 677 u. E. 11 S. 159.

93) Die Drohung und resp. Gewalt müssen das Mittel der Wegnahme gewesen sein. GA. 23 S. 531 u. Erk. v. 30. März 82, R. 4 S. 288.

Durch die Anwendung von Gewalt und Drohung kann auch die Entwendung von Eßwaaren (§ 370 Nr. 5) und von Feldfrüchten zum Raube werden. Erk. v. 8. Mai 82, E. 6 S. 325.

94) Siehe Anm. 69 zu § 243 Nr. 5.

95) Siehe Anm. 72 zu § 243 Nr. 6.

96) Siehe Anm. 64 zu § 243 Nr. 4.

97) Siehe Anm. 73 zu § 243 Nr. 7.

verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder

5. der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Schw. § 251. Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert,[98]) oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung[99]) oder der Tod[100]) desselben verursacht worden ist.

Schw. § 252. Wer, bei einem Diebstahle[1]) auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.[2])

Strafk. § 253. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil[3]) zu verschaffen, einen Anderen[4]) durch Gewalt[5])

---

98) Martern heißt Jemanden eine Mehrheit von schmerzhaften Mißhandlungen zufügen, resp. einer Schmerzzufügung eine gewisse Dauer verleihen. v. Holtzendorff, Handb. 3 S. 720. Das Martern darf aber nicht bloß gelegentlich stattgefunden haben, sondern muß Mittel zum Zweck gewesen sein. Hälschner, D. Strafr. 2 S. 374.

99) Dies ist die im § 224 vorgesehene Körperverletzung. Daß der Thäter eine solche beabsichtigt hat, ist nicht nothwendig, lediglich der Erfolg ist entscheidend. Erk. v. 17. Juni 81, E. 4 S. 287.

100) Ist der erfolgte Tod beabsichtigt gewesen, so liegt ideale Konkurrenz aus §§ 211 u. 251 vor. Erk. v. 17. Febr. 85, R. 7 S. 127 u. Erk. v. 10. Dezbr. 96, GA. 44 S. 386. Ueber reale Konkurrenz zwischen Raub und Mord siehe Erk. v. 5. April 94, GA. 43 S. 56.

1) Als Diebstahl ist auch hier die Entwendung von Eßwaaren anzusehen. Erk. v. 8. Mai 82, E. 6 S. 325 und ebenso die Entwendungen von Feldfrüchten. Erk. v. 5. März 86, E. 13 S. 391. Das frühere ObTrib. war anderer Ansicht. GA. 20 S. 453 u. OR. 13 S. 478 u. 17 S. 25.

2) Gegen einen rückfälligen Dieb, der nach § 252 zu bestrafen, ist die Strafe nur aus §§ 249—251 zu bemessen, wenn auch wegen Diebstahls im Rückfalle ein höheres Strafminimum angedroht ist. Ideale Konkurrenz liegt hier nicht vor. Erk. v. 29. April 82, R. 4 S. 404 u. E. 6 S. 243.

Im Uebrigen treffen die erschwerenden Momente aus §§ 250 u. 251 auch hier zu, aber sie müssen bei dem Raube, nicht bei dem Diebstahl vorliegen. OR. 18 S. 730 u. GA. 25 S. 514.

3) Rechtswidrig ist jeder Vermögensvortheil, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht. Erk. v. 7. Jan. 95, E. 26 S. 351. Aber ein Vermögensvortheil, auf welchen der Thäter ein Recht zu haben glaubt, kann auch durch das

oder Drohung[6]) zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung

---

rechtswidrige Mittel der Drohung nicht zu einem rechtswidrigen werden. Erk. v. 5. Jan. 82, R. 4 S. 18. Siehe aber Erk. v. 7. April 93, GA. 41 S. 39.

Vergl. auch Erk. v. 11. Dezbr. 82, E. 7 S. 378, Erk. v. 11. Juni 81, E. 4 S. 279. Erk. v. 16. Oktbr. 84, E. 11 S. 155 u. Erk. v. 12. Novbr. 89, E. 20 S. 56.

Die auf Erlangung des Vermögensvortheils gerichtete Absicht unterscheidet die Erpressung von der Nöthigung. § 240. Ueber das Schuldmoment bei der Erpressung siehe Erk. v. 12. Oktbr. 91, E. 22 S. 170. Daß der beabsichtigte Vermögensvortheil wirklich erworben wird, ist nicht erforderlich. Erk. v. 16. Jan. 00, E. 33 S. 78.

Der durch eine Strafthat Verletzte erstrebt einen rechtswidrigen Vermögensvortheil, wenn er durch Drohung mit einer Denunziation einen übermäßigen Schadenersatz zu erreichen sucht, sollte derselbe auch noch nicht den Höchstbetrag der zulässigen Buße erreichen. OR. 18 S. 120. Erk. v. 29. April 92, GA. 40 S. 54.

Die Zurückforderung des durch falsches Spiel vorlorenen Geldes erstrebt keinen rechtswidrigen Vermögensvortheil. Erk. v. 10. Novbr. 85, R. 7 S. 653.

Dagegen ist ein rechtswidriger Vermögensvortheil gefunden in der Befreiung von einem Vertrage, dessen civilrechtliche Gültigkeit dem Drohenden bekannt war, resp. in Zurücknahme einer Klage, Erk. v. 22. Novbr. 81, R. 3 S. 725 u. Erk. v. 23. Dezbr. 87, R. 9 S. 748, in einer den wahren Werth übersteigenden Entschädigung für eine stattgehabte Sachbeschädigung, Erk. v. 6. Juni 90, GA. 38 S. 207, in den durch Drohung strikender Arbeiter erstrebten Lohn- und Arbeitsbedingungen, auf welche ihnen kein rechtlicher Anspruch zustand. Erk. v. 6. Oktbr. 90, E. 21 S. 114. Vergl. Erk. v. 23 Oktbr. 00, E. 33 S. 407.

Ebenso liegt ein Vermögensvortheil in der Erlangung eines Beweismittels (Schuldscheines) für eine Forderung. Erk. v. 14. Dezbr. 96, GA. 44 S. 396, so auch früher R. 2 S. 599; in der Erlangung eines Zwangsvergleiches im Konkurse. Erk. v. 23. Febr. 86, R. 8 S. 136. Auch die Erlangung eines geringwerthigen Verzehrungsgegenstandes stellt einen Vermögensvortheil dar. GA. 47 S. 376.

Die angekündigten nachtheiligen Folgen müssen für den Thäter das Mittel sein, um seine rechtswidrige Absicht, den Willen des Anderen zu beeinflussen, zu erreichen. Erk. v. 1. Juli 97, GA. 45 S. 356. In der Androhung eines Boykotts zu dem Zwecke einen Arbeitgeber zur Beschäftigung gewisser Arbeiter zu zwingen, kann der Thatbestand einer Erpressung gefunden werden. Erk. v. 22. Jan. 97, GA. 45 S. 39. Auch in der Androhung der Kündigung eines Kapitals kann unter Umständen der Thatbestand einer Erpressung gefunden werden. Erk. v. 5. Mai 98, GA. 46 S. 318.

4) Die Drohung muß gegen denjenigen gerichtet sein, von dem der Vermögensvortheil erzwungen werden soll, doch kommt es darauf nicht an, daß er der unmittelbar Betroffene ist. OR. 14 S. 716, GA. 23 S. 716 u. OR. 18 S. 220. Vergl. R. 3 S. 78 u. E. 3 S. 426, sowie R. 5 S. 94.

5) Die Gewalt umfaßt sowohl die vis absoluta als die vis compulsiva. Erk. v. 23. Dezbr. 81, R. 3 S. 526 u. E. 4 S. 429.

6) Der Thatbestand der Drohung fordert objektiv die Ankündigung eines

nöthigt,[7]) ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.[8])

Uebels, dessen Verwirklichung von der Macht oder dem Willen des Bedrohenden abhängt und dessen Eintritt der Bedrohte derartig zu fürchten hat, daß seine freie Willensthätigkeit dadurch beeinflußt wird; in subjektiver Beziehung das Bewußtsein des Drohenden, daß seine Drohung diesen Einfluß auf den Willen des Bedrohten hat. Erk. v. 14. Jan. 86, R. 8 S. 55.

Ernstlichkeit der Drohung ist ebensowenig erforderlich, als ein strafbarer Inhalt derselben. OR. 18 S. 355. Auch die Bedrohung mit einer an sich begründeten Denunziation genügt. OR. 17 S. 248. Es genügt überhaupt jede Drohung, durch welche ein wirksamer Zwang ausgeübt wird, sofern der Vermögensvortheil, welcher erstrebt wird, ein rechtswidriger ist. Erk. v. 12. Febr. 80, E. 1 S. 205. Jedenfalls braucht die Handlung, mit welcher gedroht wird, keine strafbare zu sein. Erk. v. 11. Juni 81, E. 4 S. 279. Bei dem Mangel einer Verpflichtung zum Handeln kann in der Ankündigung einer Unterlassung keine Drohung gefunden werden. Erk. v. 19. Oktbr. 88, R. 10 S. 582. Es genügt auch die Drohung mit dem Fortbestehenlassen eines Uebels resp. mit einem Unterlassen. Erk. v. 25. Juni 86, R. 8 S. 492 u. E. 14 S. 264.

Als Bedrohung ist die Ankündigung der Veröffentlichung eines Vorganges in der Zeitung angesehen, Erk. v. 24. März 84, E. 10 S. 216; ferner die Erklärung eines Droschkenkutschers, nicht weiterfahren zu wollen, wenn nicht ein höherer als der tarifmäßige Fahrlohn gezahlt werde, Erk. v. 3. Juli 84, R. 6 S. 508; ferner die Ankündigung einer Strafanzeige, Erk. v. 12. März 80, R. 1 S. 453, ebenso die Erklärung, einen gestellten Strafantrag nicht zurücknehmen zu wollen, selbst wenn die Zurücknahme gesetzlich unstatthaft ist. Erk. v. 29. April 92, GA. 40 S. 54, ebenso in der Androhung eines Prozesses, namentlich, wenn die Forderung unbegründet ist. Erk. v. 7. April 93, GA. 41 S. 39, sowie in der Androhung einer Zwangsvollstreckung. Erk. v. 11. Dezbr. 94, E. 26 S. 305, oder der Ausführung der Zwangsvollstr. Erk. v. 6. Juni 01, E. 34 S. 279.

7) Zwischen der durch die Gewalt oder Drohung herbeigeführten Handlung oder Unterlassung und dem erstrebten Vermögensvortheil muß ein Kausalnexus bestehen. Erk. v. 26. Febr. 81, R. 3 S. 78 u. Erk. v. 8. Jan. 83, E. 8 S. 5. Erk. v. 3. April 94, E. 25 S. 254.

Eine Drohung, welche bezweckt, den Bedrohten zu bestimmen, daß er sich bei einem Dritten zu Gunsten des Thäters verwende, ohne daß für den Dritten irgend welche Veranlassung vorliegt, dem Ansuchen zu entsprechen, erfüllt nicht den Thatbestand der Erpressung. Erk. v. 8. Febr. 83, R. 5 S. 94.

8) Ueber den Thatbestand des Versuchs der Erpressung siehe Erk. v. 21. Novbr. 98, GA. 46 S. 450.

Wenn der durch eine Drohung angestrebte Vermögensvortheil objektiv nicht rechtswidrig war, aber vom Thäter für rechtswidrig gehalten wurde, so liegt ein Versuch der Erpressung vor. Erk. v. 3. April 94, E. 25 S. 254. Erk. v. 23. April 85, R. 7 S. 248. — Die niedrigste Strafe des Versuchs ist Gefängniß von 8 Tagen, weil $^1/_4$ einer als Mindestbetrag zugelassenen Strafe von 1 Monat sich auf 8 und nicht auf 1 Woche (7 Tage) stellt. Erk. v. 13. Febr. 82, E. 5 S. 442. Vergl. auch Erk. v. 3. April 94, E. 25 S. 254.

§ 254. Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.[9]) Strafk.

§ 255. Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr[10]) für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen. Schw.

§ 256. Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

21. Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei.

§ 257. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens[11]) dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich[12]) Beistand leistet,[13]) um denselben der Bestrafung[14]) zu entziehen[15]) oder um ihm die Vor- Strafk. mit Ueberw. resp. Schöff.

9) Der Thatbestand ist hier derselbe wie im § 253, es ist gleichgültig, ob die Drohung ernstlich gemeint war oder in naher Aussicht stand. Der Unterschied liegt nur in den Drohungsmitteln. Erk. v. 9. Febr. 80, R. 1 S. 325.

10) Ueber diese Drohung siehe Erk. v. 29. Septbr. 96, E. 29 S. 77.

11) Nicht auch einer Uebertretung. Erk. v. 26. Septbr. 81, E. 5 S. 23.

12) Die Begünstigung setzt voraus, daß der Begünstiger gewußt habe, daß der Begünstigte die in Frage stehende strafbare That verübt habe, wobei allerdings ein dolus eventualis für genügend erachtet worden ist. Erk. v. 17. Oktbr. 84, R. 6 S. 633.

Von der konkreten Gestaltung des von dem Begünstigten verübten Vergehens oder Verbrechens braucht der Begünstiger allerdings keine Kenntniß zu haben. Erk. v. 15. Oktbr. 86, R. 8 S. 621; Erk. v. 27. Novbr. 85, E. 13 S. 81.

13) Dies liegt auch dann vor, wenn Jemand dem Diebe die Mittel zur Schadloshaltung des Bestohlenen giebt, damit die Strafverfolgung unterbleibe. Erk. v. 7. Dezbr. 83, R. 5 S. 762 u. E. 9 S. 242.

14) Darunter ist sowohl die Verurtheilung als die Strafvollstreckung zu verstehen. Erk. v. 11. Juni 83, R. 5 S. 421 u. E. 8 S. 366 und das in Anm. 12 cit. Erk. v. 17. Oktbr. 84. Siehe auch Erk. v. 9. Juni 87, E. 16 S. 204.

15) Hierher gehört auch die Gewährung von Mitteln zur Bezahlung einer Geldstrafe, GA. 26 S. 126, Erk. v. 21. Septbr. 97, E. 30 S. 232. Vergl. Erk. v. 5. Oktbr. 96, GA. 44 S. 253.

Die Strafe trifft auch den Auswanderungsagenten, wenn er weiß, daß durch die Auswanderung die Vollstreckung der Strafe vereitelt wird. Erk. v. 8. Dezbr. 81, R. 3 S. 778. Eine Begünstigung liegt auch vor, wenn Jemand im Ermittelungsverfahren eine falsche Aussage macht, um dadurch die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Erk. v. 21. März 84, R. 6 S. 214. Ein Entziehen der Bestrafung kann auch in der durch eine Täuschung herbeigeführten Erwirkung eines bloßen Strafaufschubs für den Verurtheilten gefunden werden. Erk. v. 9. Juni 87, R. 9 S. 362 u. E. 16 S. 204.

theile[16]) des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung[17]) mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet,[18]) mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung[19]) ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihülfe[20]) zu bestrafen, wenn sie vor

Auch in dem Verhalten eines Ortsvorstehers, welcher einem Gensdarm die Erlaubniß zu einer Haussuchung verweigert, kann der obj. Thatbestand einer Begünstigung gefunden werden. Erk. v. 2. Febr. 92, GA. 39 S. 426.

16) Unter diesen Vortheilen sind nur Vermögensvortheile zu verstehen, deshalb ist eine Begünstigung in dieser Richtung nur möglich bei Delikten, durch welche direkt oder indirekt eine widerrechtliche Vermögenslage geschaffen wird. GA. 39 S. 170.

17) Zum Thatbestande der Begünstigung gehört, daß der Thäter die Vereitelung der Bestrafung oder die Sicherung der Vortheile zum bewußten und gewollten Ziele seines Handelns gemacht und seinen Vorsatz direkt und besonders auf die Erreichung dieses Zieles und auf die Verwirklichung der darin liegenden Gesetzwidrigkeit gerichtet hat. Erk. v. 10. Mai 92, E. 23 S. 105. Der Thatbestand der Begünstigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die zu einem der beiden Zwecke des § vorgenommene Beistandshandlung den gewollten Erfolg nicht herbeigeführt hat. Erk. v. 1. April 90, GA. 38 S. 65. Siehe auch Erk. v. 16. April 94, E. 25 S. 265. — Hat Jemand ein Sparkassenbuch gestohlen, um einen Betrag des Geldes zu erheben, so macht sich derjenige der Begünstigung und nicht der Beihülfe schuldig, welcher im Auftrage des Diebes das Geld erhebt und dem letzteren überbringt. Erk. v. 7. März 91, E. 22 S. 2. — Auch ein Mitthäter kann unter Umständen einen andern Mitthäter begünstigen. Erk. v. 28. Febr. 91, E. 21 S. 375. Auch der Thäter kann sich der Theilnahme an einer Begünstigung seiner eigenen That schuldig machen. Erk. v. 11. Juni 83, R. 5 S. 421. — Eine Begünstigung kann auch in unwahren Angaben gegenüber dem zuständigen Beamten über den Erwerb einer Sache Seitens des Thäters gefunden werden. Erk. v. 9. Juni 85, R. 7 S. 364. Vergl. auch Erk. v. 9. Juni 87, E. 16 S. 157.

18) Eine Begünstigung des eigenen Vortheils wegen liegt auch darin, daß die Ehefrau die von dem Ehemanne gestohlenen Sachen in der gemeinschaftlichen Wirthschaft verwendet. OR. 16 S. 443. In der Verarbeitung der von dem Ehemanne gestohlenen Stoffe durch die Ehefrau liegt nicht ohne Weiteres eine sachliche Begünstigung. Erk. v. 5. Oktbr. 94, E. 26 S. 119. Eine Begünstigung des eigenen Vortheils wegen schließt die Absicht, dem Thäter die Vortheile des Vergehens zu sichern, nicht aus. Erk. v. 8. Dezbr. 81, R. 3 S. 778.

19) Der Strafausschließungsgrund des Abs. 2 umfaßt auch die Theilnahme an der von einer dritten Person dem Angehörigen des Theilnehmers gewährten Begünstigung. Erk. v. 29. April 86, R. 8 S. 313 u. E. 14 S. 102.

20) In der im Voraus zugesagten Begünstigung kann Anstiftung oder

Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§ 258. Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler [21]) bestraft, wenn der Begünstigte Strafk. resp. Schöff.

1. einen einfachen Diebstahl [22]) oder eine Unterschlagung [23]) begangen hat, mit Gefängniß,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Strafk.

 Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

§ 259. Wer seines Vortheils [24]) wegen Sachen, von denen er weiß [25]) oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittelst einer strafbaren Handlung [26]) erlangt sind, [27]) verheimlicht, [28]) [28a]) an= Strafk. resp. Schöff.

Beihülfe, aber nicht Mitthäterschaft liegen, es sei denn, daß außer der Begünstigungshandlung noch eine geistige Unterstützung bei Ausführung der That hinzugetreten ist. Erk. v. 10. Jan. 87, R. 9 S. 17 u. E. 15 S. 295.

21) Bezüglich der Hehlerei in Bezug auf einen schweren Diebstahl siehe Anm. 35 zu § 261.

22) Unbefugte Aneignung von Wild (Jagdvergehen) gehört nicht hierher. Erk. v. 21. Dezbr. 81, E. 5 S. 277. Vergl. auch R. 4 S. 600.

23) Der Diebstahl oder die Unterschlagung brauchen nicht vollendet zu sein. Erk. v. 28. Febr. 98, E. 31 S. 40.

24) Die Begünstigung des Diebstahls, wenn sie des eigenen Vortheils wegen geschieht, ist Hehlerei im Gegensatze zu Partirerei, von welcher der § 259 handelt.

Dabei wird kein außergewöhnlicher Gewinn vorausgesetzt; es genügt der einfache kaufmännische Geschäftsgewinn, Erk. v. 28. Mai 80, R. 1 S. 830, sogar ein bloß sinnlicher Genuß, Erk. v. 22. Septbr. 80, R. 2 S. 240. Daß der angestrebte Vortheil auch erreicht worden, ist nicht nothwendig. Erk. v. 6. Dezbr. 80, R. 2 S. 609. Es muß ein eigener Vortheil erstrebt sein, nicht der eines Dritten. Erk. v. 10. Juli 95, E. 27 S. 342. Der Vortheil kann auch ein indirekter sein und ist nicht nöthig, daß derselbe nach Geld abzuschätzen ist. Erk. v. 5. Juni 96, GA. 44 S. 147. Annahme der gestohlenen Sache als Pfand ist nicht Hehlerei. Erk. v. 6. Juni 98, GA. 46 S. 334.

25) Das Wissen muß zur Zeit des Ankaufs, des Verheimlichens u. s. w. vorhanden sein, eine spätere Kenntniß genügt nicht. Erk. v. 19. Oktbr. 83, R. 5 S. 616. — Hier genügt auch ein bloßer dolus eventualis. Erk. v. 10. April 94, E. 25 S. 221.

26) Dahin gehören auch Uebertretungen. In Bezug auf die durch Betteln erlangten Sachen findet keine Hehlerei statt. Plen.Entsch. v. 17. April 82, R. 4 S. 337 u. E. 6 S. 218. Auch bezüglich des mit Verletzung jagdpolizeilicher

kauft,[29]) zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt[30]) oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt,[31]) wird als Hehler[32]) mit Gefängniß bestraft.

Vorschriften erlegten Wildes giebt es keine Hehlerei. R. 4 S. 600 u. E. 7 S. 91. Bezüglich des durch Unzucht erworbenen Geldes siehe Erk. v. 11. Dezbr. 84, R. 6 S. 793. Bei Forstdiebstahl Erk. v. 24. Jan. 90, E. 20 S. 209.

Zu den strafbaren Handlungen im Sinne des § gehört auch der Bankerutt. Erk. v. 15. Jan. 94, E. 25 S. 43.

27) Nur in Bezug auf diejenigen Sachen findet Hehlerei statt, welche unmittelbar durch die strafbare Handlung erlangt sind, nicht auch in Bezug auf die, welche aus dem Erlöse für die gestohlenen Sachen beschafft sind. Erk. v. 29. Juni 83, R. 5 S. 476. Vergl. E. 2 S. 442, R. 2 S. 72 u. 164, E. 4 S. 321 u. R. 4 S. 622.

Das Ansichbringen des Pfandscheines über eine gestohlene Sache ist deßhalb nicht Hehlerei, Erk. v. 24. April 90, E. 20 S. 399 und besonders Erk. v. 31. März 92, E. 23 S. 27 u. Erk. v. 11. April 92, ebenda S. 53, ebensowenig das Erheben von Geld auf Grund eines gestohlenen Sparkassenbuchs. Erk. v. 17. Dezbr. 94, E. 26 S. 317 u. Erk. v. 4. Juni 97, GA. 45 S. 270. Dagegen kann in dem Ankauf eines aus gestohlenem Stoffe angefertigten Kleides der Thatbestand der Hehlerei gefunden werden. Erk. v. 5. Juni 94, E. 25 S. 402. Durch Vermischung der gestohlenen Gelder mit den eigenen wird der Thatbestand der Hehlerei nicht beseitigt. Erk. v. 10. Novbr. 96, E. 29 S. 155.

28) Dahin gehört auch Vernichtung der Erkennungszeichen. OR. 11 S. 358.

28a) Auch der gutgläubige Erwerber macht sich der Partirerei schuldig, wenn er die Sache verheimlicht, nachdem er erfahren, daß der Erwerb fehlerhaft war. Erk. v. 22. Jan. 00, E. 33 S. 120.

29) Es muß ein perfekter durch Uebergabe realisirter Kaufvertrag vorliegen. Erk. v. 13. Jan. 88, R. 10 S. 33.

30) Mitgenuß der gestohlenen Sache ist kein Ansichbringen, Erk. v. 13. Oktbr. 83, R. 5 S. 609, daher keine Hehlerei, wenn Hausbedienstete gestohlene Nahrungsmittel verzehren, Erk. v. 9. Juli 85, R. 7 S. 484, auch nicht wenn die Ehefrau gestohlene Nahrungsmittel für die Familie verwerthet, Erk. v. 25. Septbr. 80, R. 2 S. 259; wohl aber liegt Hehlerei vor, wenn die Ehefrau die gestohlenen Nahrungsmittel verheimlicht oder bei deren Absatz mitwirkt. Erk. v. 31. Jan. 81. R. 2 S. 278.

Bezüglich der Hehlerei in Bezug auf das Vergehen aus § 290 siehe Erk. v. 13. Oktbr. 81, R. 3 S. 622.

31) Jede auf den Verkauf gestohlener Sachen gerichtete Thätigkeit genügt, um ein Mitwirken zum Absatz anzunehmen, wie z. B. die Ermittelung des Werths der gestohlenen Sache zum Zwecke des Verkaufs. Erk. v. 9. Juli 86, R. 8 S. 531. Vergl. auch Erk. v. 26. Septbr. 84, R. 6 S. 570. Verschenken ist kein Absatz, Erk. v. 6. Juni 99, E. 32 S. 214.

Das Mitwirken setzt aber jedenfalls ein Einverständniß des Diebes voraus. Erk. v. 17. Oktbr. 93, E. 24 S. 352.

32) Der Anstifter zu einem Diebstahl und der Theilnehmer an einem solchen können sich in realer Konkurrenz auch der Hehlerei schuldig machen. Erk. v. 20. Juni 90, E. 21 S. 16 u. v. 25. März 84, R. 6 S. 219. Ob reale oder

§ 260. Wer die Hehlerei gewerbs-[33]) oder gewohnheitsmäßig[34]) betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Strafk.

§ 261. Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht,[35]) mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein. Strafk.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 262. Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe

---

ideale Konkurrenz vorliegt, hängt von den thatsächlichen Umständen des konkreten Falles ab. Erk. v. 24. März 87, R. 9 S. 193.

33) „Gewerbsmäßig“ bezeichnet eine fortdauernde, auf Erzielung eines Gewinnes gerichtete Thätigkeit. Schon eine Einzelhandlung kann den Charakter der Gewerbsmäßigkeit an sich tragen. GA. 23 S. 349, R. 3 S. 4. Es kann dabei auch auf Handlungen Rücksicht genommen werden, welche vor der Verurtheilung lagen. OR. 17 S. 827. Siehe Erk. v. 25. Jan. 83, R. 5 S. 59 u. Erk. v. 9. Dezbr. 87, R. 9 S. 714. Erk. v. 17. Juni 89, GA. 37 S. 285.

Wissentliche Beihülfe zur gewerbsmäßigen Hehlerei begründet für sich allein die Anwendung des § 260 nicht, vielmehr muß Gewerbsmäßigkeit auch in der Person des Gehülfen vorliegen. Erk. v. 22. Juni 94, E. 26 S. 3.

Gewerbsmäßiges Handeln bedingt stets einen Vermögensvortheil, gewohnheitsmäßiges nicht, ersteres kann schon bei einem Falle vorliegen, letzteres setzt eine Mehrzahl von Fällen voraus. Erk. v. 14. März 95, E. 27 S. 138.

34) „Gewohnheitsmäßig“ setzt eine mehrmalige Vornahme der Handlung mit der Geneigtheit, dieselbe auch fernerhin zu wiederholen, voraus. Eine einmalige Vornahme der Handlung reicht deshalb zur Feststellung der Gewohnheitsmäßigkeit nicht aus. Aber gewohnheitsmäßige Hehlerei kann sehr wohl da vorliegen, wo der Thäter sich nur mit einem Diebe eingelassen hat.

Siehe Erk. v. 24. Jan. 82, R. 4 S. 66 u. E. 5 S. 369, ferner Erk. v. 9. Dezbr. 87, R. 9 S. 714.

Dem Gehülfen kann die Gewohnheitsmäßigkeit nur zugerechnet werden, wenn er selbst gewohnheitsmäßig gehandelt hat. Erk. v. 6. Dezbr. 87, R. 9 S. 708.

35) Es genügt nicht, daß sich objektiv die Hehlerei auf einen schweren Diebstahl bezieht, es muß vielmehr die Kenntniß des Hehlers von der thatsächlichen Beschaffenheit der Hauptthat festgestellt werden. Erk. v. 15. März 87, R. 9 S. 179 u. E. 15 S. 364.

kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

22. Abschnitt. Betrug und Untreue.

Strafk. mit Ueberw. resp. Schöff. §§ 27 u. 75 Nr. 10 GVG.

§ **263.** Wer in der Absicht,[36]) sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil[37]) zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen[38]) dadurch beschädigt,[39]) daß er durch Vorspiegelung falscher[40]) oder durch Entstellung oder Unterdrückung[41]) wahrer Thatsachen einen Irrthum[42]) erregt oder unterhält,[43]) wird wegen Betruges[44]) mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.[45])

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.[46]) Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

---

36) Diese neben dem Vorsatze der Vermögensbeschädigung geforderte gewinnsüchtige Absicht wird nicht schon durch das Bewußtsein des Thäters erfüllt, daß sein Thun ihm Vermögensvortheile schaffen könne. Wer den Zweck der Bereicherung positiv nicht will und nur die Möglichkeit der letzteren als eine unerwünschte, jedoch nicht absolut auszuschließende Eventualität in seinen Willen aufgenommen hat, dem fehlt die im § 263 geforderte Absicht. Der dolus eventualis genügt hier nicht. Erk. v. 13. Mai 95, E. 27 S. 217. Vergl. auch Erk. v. 8. Dezbr. 93, E. 25 S. 5 u. v. 29. Juni 94, GA. 42 S. 257. Erk. v. 26. April 97, E. 30 S. 334 u. GA. 45 S. 137.

I. 37) Zum Thatbestande des Betruges gehört also zunächst ein **Vermögensvortheil.** Als ein solcher gilt jede Verbesserung des Vermögenszustandes, als Vermögensbeschädigung jede Verringerung oder Verschlechterung desselben, ohne daß dieselben indeß von Dauer zu sein brauchen, und ebensowenig sind diese Begriffe durch eine quantitative Vermehrung oder Verminderung des bisherigen Vermögens bedingt. OR. 18 S. 707 u. GA. 25 S. 550. Hierher gehört also auch Erlangung eines Darlehns, GA. 23 S. 127 u. R. 1 S. 49, Erzielung eines Lohnes für geleistete Dienste, OR. 18 S. 175, Aufschub einer Exekution, OR. 14 S. 41, GA. 26 S. 336, Bezweckung des Absatzes von Waaren zu den gewöhnlichen Preisen, Erk. v. 6. Juli 82, R. 4 S. 675; Erwirkung einer Unterstützung bei nicht vorliegender Bedürftigkeit. Erk. v. 20. Mai 97, GA. 45 S. 269.

Ueber Feststellung des Vermögensvortheils bei dem Verschweigen der Verfälschung von verkauften Nahrungsmitteln siehe Erk. v. 2. Juli 96, E. 29 S. 35. Der Vermögensvortheil darf nicht darin bestehen, daß durch die betrügerische Vorspiegelung dem Getäuschten ein Anspruch entzogen werden sollte,

welchen er nur mittelst einer unsittlichen Handlung erlangt haben würde. Erk. v. 27. April 89, E. 19 S. 186 u. Erk. v. 20. Juni 95, E. 27 S. 300. Vergl. auch E. 21 S. 161. Bei der Feststellung des Vermögensvortheils (bei einem Kauf) ist nicht der Einkaufspreis der Waare, sondern derjenige Preis maßgebend, für welchen der Angekl. die Waare zur Zeit der Lieferung verwerthen konnte. Erk. v. 23. Mai 90, GA. 38 S. 193.

Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvortheils wird aber nicht ohne Weiteres durch die Unerlaubtheit des Täuschungsmittels erfüllt. Erk. v. 20. Oktbr. 81, R. 3 S. 629. Der Vermögensvortheil muß vielmehr objektiv rechtswidrig sein, so daß der Thatbestand des Betruges entfällt, wenn ein begründeter Anspruch auf den erlangten Vortheil bestand. Erk. v. 1. Juli 84, R. 6 S. 493. Vergl. auch Erk. v. 7. Juli 84, R. 6 S. 520. Abweichend Erk. v. 13. Juni 83, R. 3 S. 386.

38) Dieser Andere braucht nicht auch zugleich der Getäuschte zu sein, Erk. v. 12. Novbr. 80, E. 2 S. 437 u. Erk. v. 18. Dezbr. 80, E. 3 S. 169; z. B. Täuschung des mit der Billetkontrolle beauftragten Eisenbahnbeamten bei unberechtigter Fahrt auf der Eisenbahn, Erk. v. 7. Febr. 87, R. 9 S. 114 u. Erk. v. 13. März 88, R. 10 S. 244; Täuschung des Gerichtsvollziehers, so daß dieser eine andere als die gepfändete Sache versteigert. Erk. v. 14. Jan. 87, R. 9 S. 49.

Wenn bei einer Auflassungserklärung die Interessenten verschweigen, daß das Grundstück vorher bereits einem Anderen verkauft worden, so liegt darin keine Täuschung des Grundbuchrichters. Erk. v. 21. Mai 89, GA. 37 S. 196. Ueber die Täuschung des Notars bei Aufnahme einer notariellen Cession durch Verschweigen der Verpflichtung, die Forderung nicht zu cediren, siehe Erk. v. 3. Oktbr. 90, E. 21 S. 67. (Kein Betrug.)

Ueber Täuschung des Konkursrichters resp. -Verwalters siehe Erk. v. 2. Juli 94, E. 26 S. 28. — Ueber Täuschung des Richters im Prozeß durch Beibringung falscher Beweismittel, resp. Vorlegung eines Wechsels, aus dem keine Forderung mehr besteht, siehe Erk. v. 25. Febr. 80, E. 1 S. 227, ferner Erk. v. 20. Septbr. 87, E. 16 S. 193 und abweichend (einen Betrug verneinend) Erk. v. 24. Jan. 99, E. 32 S. 1. Die bloße Aufstellung unwahrer Behauptungen im Prozeß genügt niemals. Erk. v. 30. Dezbr. 81, R. 3 S. 843, v. 12. Mai 90, E. 20 S. 391 u. v. 2. Juli 94, E. 26 S. 28. — In der Erwirkung einer Arrestanlage durch Täuschung des dabei thätigen Beamten kann ein Betrug gefunden werden. Erk. v. 20. Dezbr. 97, GA. 46 S. 49.

Zwischen der Täuschung und der Vermögensbeschädigung muß ein Kausalnexus bestehen, so daß die Irrthumserregung die Ursache der letzteren ist. Es ist aber nicht nöthig, daß die Täuschung allein und ausschließlich die Ursache gewesen ist. Erk. v. 23. Febr. 81, E. 3 S. 392 u. 21. Dezbr. 81, E. 5 S. 278. Ebensowenig ist nöthig, daß sich die Irrthumserregung direkt auf die Vermögensbeschädigung bezieht, es genügt vielmehr, daß der Eintritt derselben in einem ursächlichen Zusammenhange mit ihr steht. Erk. v. 3. Juni 90, GA. 38 S. 202.

Wenn auch Identität des Getäuschten und Beschädigten nicht nothwendige Voraussetzung ist, so erfordert doch der Kausalnexus zwischen Täuschung und Beschädigung, daß der Betrüger mindestens thatsächlich dergestalt in der Lage ist, über Vermögensstücke des Beschädigten zu verfügen, daß eine solche mit dem Getäuschten vorgenommene Verfügung dem Eigenthümer der Vermögensstücke Nachtheil bringt. Erk. v. 12. April 94, E. 25 S. 244.

II. 39) Zum Thatbestande des Betruges gehört ferner **insbesondere eine Vermögensbeschädigung.** Ueber den Begriff derselben siehe insbes. die Plen.-Entsch. v. 20. April 87, R. 9 S. 253 und E. 16 S. 1.

Danach kann die Vermögensbeschädigung nur in der Verminderung des Gesammtwerths des Vermögens eines Anderen bestehen und dieselbe ist deßhalb in der Differenz zwischen dem Geldwerthe zu finden, welchen das Vermögen des Getäuschten nach und in Folge der durch die Täuschung hervorgerufenen Verfügung Seitens des Getäuschten thatsächlich hatte und demjenigen Geldwerthe, den es gehabt hätte, wenn die Täuschung nicht vorgekommen wäre.

Eine solche Vermögensbeschädigung kann liegen in der Uebernahme einer rechtlichen Verbindlichkeit. Erk. v. 7. Jan. 80, R. 1 S. 196 u. Erk v. 6. Dezbr. 80, R. 2 S. 610 u. E. 3 S. 142; ferner in der Prolongation eines Wechsels, Erk. v. 2. Febr. 81, E. 3 S. 332; in der Belastung des Erwerbers eines Grundstücks mit einer von demselben nicht übernommenen Hypothekenschuld, selbst wenn das Grundstück unter dem Werthe gekauft ist, Erk. v. 20. April 88, R. 10 S. 325; in der durch falsche Angaben herbeigeführten Freigabe gepfändeter Sachen, Erk. v. 23. Oktbr. 79, R. 1 S. 13; in der Nothwendigkeit, einen Rechtsstreit durchführen zu müssen, Erk. v. 5. Dezbr. 84, R. 6 S. 784; in der Nichterlangung eines sicher in Aussicht stehenden Gewinnes, Erk. v. 7. Dezbr. 81, R. 3 S. 772; in dem Fahren auf der Eisenbahn ohne Billet, Erk. v. 20. Oktbr. 93, E. 24 S. 319; in der Veranlassung zu einer Reise, wenn der Getäuschte dadurch auch nur in eine Nothlage geräth, Erk. v. 25. Mai 94, E. 25 S. 371; in dem Verschweigen der Kündigung von Hypotheken bei dem Verkaufe eines Grundstückes ohne Rücksicht darauf, ob der Werth des letzteren den Kaufpreis übersteigt. Erk. v. 13. Juli 94, GA. 42 S. 385; in der Hergabe eines Darlehns in Folge der Täuschung, daß dasselbe für einen Dritten bestimmt sei, Erk. v. 2. Jan. 95, GA. 43 S. 31; in der Bestimmung zur Hergabe von Geld behufs einer Beamtenbestechung, Erk. v. 1. Mai 94, GA. 42 S. 119; in einer betrüglichen Vorspiegelung bei dem Ankauf von Aktien, selbst wenn diese zum Kurswerthe gekauft und später noch einen höheren Kurs erreicht haben, Erk. v. 21. Febr. 93, E. 23 S. 430.

Ebenso kann eine Vermögensbeschädigung in der Entziehung der Kundschaft eines Gewerbetreibenden liegen, Erk. v. 28. Febr. 82, E. 6 S. 76 u. Erk. v. 22. Oktbr. 94, E. 26 S. 227; ferner darin, daß Jemand in Folge einer Täuschung von einem ihm zustehenden Anspruche keine Kenntniß erlangt, Erk. v. 22. Juni 97, GA. 45 S. 285; ferner darin, daß ein Vertragsinteressent durch falsche Angabe veranlaßt wird, seinen Schaden unrichtig zu berechnen, Erk. v. 23. März 97, GA. 45 S. 125; auch darin, daß eine minderwerthige Waare geliefert und der Empfänger getäuscht wird, Erk. v. 8. Oktbr. 97, GA. 45 S. 434.

Eine Vermögensbeschädigung liegt dagegen nicht vor, wenn der Getäuschte durch die Vorspiegelung einer Gegenleistung, die eine unerlaubte oder unsittliche Handlung darstellen würde, zu der sein Vermögen vermindernden Leistung bestimmt wird. Erk. v. 21. April (5. Mai) 98, GA. 46 S. 216.

Ebensowenig liegt in der Verpachtung eines beschlagnahmten Anwesens unter Verschweigung der Beschlagnahme nicht ohne Weiteres eine Vermögensbeschädigung. Erk. v. 24. Novbr. 92, E. 23 S. 324. Auch ein sog. mittelbarer Schaden kann genügen, Erk. v. 17. März 94, E. 25 S. 182, denn in dem Entgehen eines Gewinnes kann unter Umständen eine Vermögensbeschädigung gefunden werden, indeß immer nur unter der Voraussetzung, daß auf die Er-

langung ein rechtsbegründeter Anspruch bestand oder der Gewinn doch mit voller Sicherheit zu erwarten war. Erk. v. 29. Novbr. 94, E. 26 S. 239. Vergl. auch Erk. v. 2. April 95, GA. 43 S. 54.

Die Feststellung eines bestimmten Betrages des eingetretenen Schadens ist nicht nothwendig. Erk. v. 20. April 82, R. 4 S. 364 und ein späterer Ausgleich, sei es mit oder ohne Zuthun des Thäters, gleichgültig, Erk. v. 6. Dezbr. 80, E. 3 S. 144. Die Absicht zu beschädigen ist nicht nothwendig, der Thäter muß sich aber dessen bewußt gewesen sein, daß seine Handlung geeignet gewesen, die Beschädigung herbeizuführen. Erk. v. 6. Dezbr. 80, R. 2 S. 610 u. Erk. v. 21. Dezbr. 81, E. 5 S. 278. Erk. v. 1. Juli 84, R. 6 S. 493 u. Erk. v. 29. März 89, E. 19 S. 90.

In der bloßen Stundung einer Forderung liegt nicht ohne Weiteres eine Vermögensbeschädigung, eine solche wird vielmehr nur unter der Voraussetzung herbeigeführt, daß durch die Stundung die zur Zeit ihrer Ertheilung noch vorhandene Einbringlichkeit der Forderung vereitelt oder vermindert oder in höherem Grade gefährdet wird, als es ohne die Stundung der Fall gewesen sein würde. Erk. v. 24. Juni 89, GA. 37 S. 293. Vergl. auch Erk. v. 9. Juni 87, R. 9 S. 364 u. E. 16 S. 161, sowie Erk. v. 8. Juni 91, GA. 39 S. 228.

Das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Empfänger einer vertragswidrigen, minderwerthigen Waare bei der Zahlung einen dem Minderwerth entsprechenden Abzug macht. Erk. v. 23. Mai 90, GA. 38 S. 193.

III. 40) Zum Thatbestande des Betruges gehört ferner die **Vorspiegelung falscher Thatsachen**, es genügt also nicht die bloße Abgabe von Versprechungen, die später nicht gehalten werden. Das RG. ist in dieser Beziehung sehr weit gegangen.

So ist eine Vorspieg. falscher Thatf. gefunden: in der Vorspiegelung, einen Wechsel alsbald bezahlen zu wollen, Erk. v. 10. Juni 80, R. 2 S. 54; ferner in der Vorspieg. einer nicht bestehenden Absicht über Verwendung empfangenen Geldes, Erk. v. 11. Mai 81, R. 3 S. 294; ebenso erklärt Erk. v. 25. Oktbr. 83, R. 5 S. 640 die Vorspieg. einer Absicht als genügend zum Begriffe des Betruges. Ganz konstant und mit Recht ist in der sog. Zechprellerei der Thatbestand eines Betruges gefunden worden, Erk. v. 3. Jan. 81, R. 2 S. 690, siehe auch Erk. v. 28. Jan. 82, R. 4 S. 89; ferner ist in der Bestellung von Waaren Seitens eines Kaufmanns, der nicht die Absicht zu zahlen hat, sondern sich demnächst durch Konkurs seiner Verbindlichkeiten zu entledigen gedenkt, ein Betrug gefunden. Erk. v. 11 Dezbr. 80, R. 2 S. 629, aber der Thäter muß zur Zeit der That vermögenslos und insolvent sein. Erk. v. 20. Juni 93, GA. 41 S. 142 und Anm. 41 Abs. 6. Die Lieferung vertragswidriger Waare enthält eine Vorspiegelung einer falschen Thatsache nur dann, wenn sie unter der ausdrücklichen Versicherung des Verkäufers erfolgt, daß die Waare vertragsmäßig sei. GA. 47 S. 284.

Vorspieg. falscher Thatf. liegt vor, wenn ein Arzt eine ernstlich gemeinte Kur gar nicht beabsichtigt, oder in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, bei dem Patienten den Glauben erweckt, daß er ganz korrekt behandelt werde. Erk. v. 21. Jan. 97, GA. 45 S. 37.

In Anpreisungen, denen im Handel und Wandel regelmäßig ein Einfluß auf den Willensentschluß nicht eingeräumt wird, liegt keine Vorspiegelung falscher Thatsachen. Erk. v. 18./27. Septbr. 97, GA. 45 S. 420. Ueber Be-

trug durch Vorspiegelung eines reellen Spiels, während falsch gespielt wird. Erk. v. 24. Mai 98, GA. 46 S. 328.

Muß die Liquidation eines Angestellten von seinen Vorgesetzten geprüft werden, so ist die Unrichtigkeit derselben nicht kausal für die Vermögensbeschädigung, welche durch die zu hoch liquidirten Beträge verursacht wird. Erk. v. 11. Novbr. 97, GA. 46 S. 31.

Ueber Vorspiegelung, daß die verkaufte Waare aus einer Konkursmasse herrühre, siehe Erk. v. 20. Septbr. 83, E. 9 S. 171 u. das oben erwähnte Erk. GA. 45 S. 420.

Die Vorspieg. falscher Thats. kann ferner gefunden werden in der Lieferung einer anderen Waare, als der bestellten, Erk. v. 20. Jan. 81, E. 5 S. 137 u. Erk. v. 6. Juli 82, R. 4 S. 675; insbesondere auch in dem Verkaufe von Bier mit falscher Bezeichnung der Qualität und des Ortes der Herkunft desselben, Erk. v. 29. Septbr. 83, R. 5 S. 555 und ebenso Erk. v. 3. März 84, R. 6 S. 166; sowie darin, daß eine objektiv unwahre Thatsache als geschehen bestimmt behauptet wird, obgleich der Behauptende von derselben keine sichere Kenntniß hatte und sich bewußt war, daß dieselbe unwahr sein könnte. Erk. v. 10. Mai 92, GA. 40 S. 58. Vergl. auch Erk. v. 18. Febr. 96, E. 28 S. 189.

Bei einem Viehhandel ist es nicht nothwendig, daß die Vorspiegelung eine Gewährschaftsklage begründet. Erk. v. 13. Mai 93, E. 24 S. 171. In der Vorspiegelung, binnen einer bestimmten Frist Zahlung leisten zu wollen, kann die Vorspiegelung einer Thatsache gefunden werden. Erk. v. 14. Novbr. 93, E. 24 S. 405; ferner in dem Hingeben von Wechseln zum Diskont, wenn der Bankier in den Glauben gesetzt wird, daß die Wechsel sog. Kundenwechsel seien; auch liegt hier eine Vermögensbeschädigung unzweifelhaft vor. Erk. v. 15. Dezbr. 93, E. 25 S. 13. (Abweichend aber Erk. v. 5. März 95, E. 27 S. 75.) — Ebenso, wenn der Reisende auf der Eisenbahn im Einverständniß mit dem Schaffner handelt und den Fahrschein nicht entwerthen läßt. Erk. v. 11. Juni 94, E. 25 S. 412.

Ueber die Frage, ob Betrug vorliegt, wenn die Kontrahenten bei einem Kaufvertrage zur Ersparung von Stempelkosten den Kaufpreis niedriger angeben, als er mündlich verabredet ist, siehe Erk. v. 15. Jan. 94, E. 25 S. 38. Betrug ist in diesem Falle verneint. Siehe auch Erk. v. 2. Juli 94, E. 26 S. 48 über falsche Angaben vor dem Erbschaftssteueramte.

In dem wider besseres Wissen erfolgten Bestreiten einer begründeten Forderung Seitens des Schuldners kann der Thatbestand eines Betruges nicht gefunden werden. Erk. v. 10. Oktbr. 92, E. 23 S. 244. Betrug aber ist gefunden worden in der Simulirung eines Rechtsstreits zur Erlangung eines Urtheils. GA. 47 S. 432.

Zum Begriff des Vorspiegelns gehört nicht nothwendig die Kenntniß des Thäters von der Unwahrheit der behaupteten Thatsache. Erk. v. 22. Oktbr. 89, E. 20 S. 3. Vergl. aber Erk. v. 25. April 93, E. 24 S. 144.

IV. 41) Der Vorspiegelung steht gleich **das Unterdrücken wahrer Thatsachen**. — Unterdrücken setzt eine positive Thätigkeit voraus, unter Umständen aber ist auch ein bloßes Verschweigen hinreichend, wenn nämlich die Offenbarung durch eine Rechtspflicht oder Rücksicht der Redlichkeit im Verkehr geboten ist. R. 2 S. 484. In dem Besteigen eines Eisenbahnwagens ohne Billet kann das Unterdrücken einer Thatsache gefunden werden. R. 9 S. 114 u. R. 10 S. 244 u. Erk. v. 20. Juni 81, R. 3 S. 424. Das bloße Verschweigen von Fehlern

einer Sache genügt nicht. Erk. v. 4. Novbr. 79, R. 1 S. 35, wohl aber genügt Täuschung über Qualität der Waare u. Verkauf mit übermäßigem Gewinn. Erk. v. 22. Jan. 80, R. 1 S. 261.

In der stillschweigenden Lieferung einer verfälschten Waare kann Unterdrückung einer wahren Thatsache gefunden werden, wenn die Verschlechterung der Waare vom Verkäufer zum Zwecke der Täuschung selbst bewirkt worden ist. Erk. v. 16. Juni 98, GA. 46 S. 338.

Betrug liegt ferner in dem Gebrauch einer fremden Eisenbahnabonnementskarte oder einer entwertheten Rückfahrtskarte, Erk. v. 7. Febr. 87, R. 9 S. 114 u. 11. Juni 94, E. 25 S. 412; ferner in der Liquidation eines Rechtsanwalts unter Verschweigen seiner Eigenschaft als Officialanwalt. Erk. v. 28. April 81, R. 3 S. 254; ferner in der Annahme einer cedirten Forderung von dem debitor cessus Seitens des Cedenten. Erk. v. 18. März 89, E. 19 S. 161.

Nicht genügend ist das bloße Verschweigen der Thatsache, bei Formirung eines Exekutionsantrages, daß die Forderung schon bezahlt ist. Erk. v. 11. Nov. 92, E. 23 S. 286.

In der Bestellung von Waaren Seitens eines Kaufmannes, dem seine Zahlungsunfähigkeit bekannt ist, kann nicht ohne Weiteres ein Betrug gefunden werden, es gehört dazu, daß derselbe die Absicht, die Waaren zu bezahlen, überhaupt nicht gehabt hat. Erk. v. 19. Juni 93, E. 24 S. 216. Vergl. GA. 41 S. 142. Vergl. auch Anm. 40 Abs. 2. In der wissentlichen Annahme einer irrthümlich geleisteten Zahlung liegt nicht ohne Weiteres ein Unterdrücken, Erk. v. 26. Jan. 94, E. 25 S. 95 u. GA. 42 S. 41, ebensowenig in dem Bestreiten einer begründeten Forderung Seitens des Schuldners, Erk. v. 10. Oktbr. 92, E. 23 S. 244. Der Lohnkutscher, der das erhobene Passagiergeld an den Fuhrherrn nicht abliefert, begeht nicht ohne Weiteres einen Betrug. Erk. v. 5. Febr. 95, E. 27 S. 1. In dem bloßen Verschweigen der Thatsache, daß der Schwamm in dem verkauften Hause, liegt noch keine Unterdrückung, es muß vielmehr noch eine die Verheimlichung des Schwammes bezweckende Thätigkeit hinzukommen. Erk. v. 20. Juni 93, GA. 41 S. 143.

Die unwahre Erklärung eines Kreditsuchers, daß er ein sicherer Mann sei, sowie das Verschweigen ungünstiger Umstände kann Vorspiegelung resp. Unterdrückung wahrer Thatsachen sein. Erk. v. 1. Juni 83, R. 5 S. 395.

In dem bloßen Verschweigen einer erfolgten Theilzahlung und dem Einklagen der vollen, ursprünglichen Summe liegt nicht ohne Weiteres ein Unterdrücken und resp. der Thatbestand des Betruges. Erk. v. 29. Juni 86, R. 8 S. 506.

Durch Hingabe von Wechseln zum Diskont, welche von gänzlich vermögenslosen Personen mit dem Anschein von Waarenwechseln ausgestellt und girirt sind, kann Betrug verübt werden. Erk. v. 25. Juni 85, R. 7 S. 434.

Siehe auch Erk. v. 15. Dezbr. 93 u. 5. März 95 oben in Anm. 40 Abs. 8.

In dem Verschweigen der Absicht, auf Abzahlung gekaufte Waaren alsbald zu verpfänden, liegt keine Unterdrückung wahrer Thatsachen, Erk. v. 28. Novbr. 89, E. 20 S. 142, wohl aber ist eine solche zu finden in der Erhebung der Brandentschädigung unter Verschweigung der Thatsache, daß der Versicherte den Brand selbst verursacht hat, Erk. v. 21. Jan. 88, R. 10 S. 51; ebenso darin, daß der Verkäufer einer Sache die an der letzteren haftenden Fehler (Hausschwamm) künstlich verdeckt. Erk. v. 28. Novbr. 89, E. 20 S. 144. Das Verschweigen des Vermögens behufs der Steuerhinterziehung ist kein Betrug, Erk.

Strafk. **§ 264. Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.**[47])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Schw. **§ 265. Wer in betrügerischer Absicht**[48]) **eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches**

---

v. 13. Juli 86, R. 8 S. 534, es tritt die Strafe aus § 66 des Ges. v. 24. Juni 91 über die Einkommensteuer (GS. S. 175) ein.

42) Ob der Irrthum vermeidlich war, ist unerheblich. OR. 17 S. 443. Uebrigens ist auch die mittelbare Erregung eines Irrthums geeignet, den Thatbestand des Betruges zu erfüllen. Erk. v. 5. April 92, GA. 40 S. 41.

43) In der bloßen Benutzung des Irrthums eines Anderen kann, wenn eine Rechtspflicht zur Aufklärung des letzteren nicht bestand, nicht ohne Weiteres ein Unterhalten gefunden werden. Erk. v. 17. März 90, E. 20 S. 326.

44) Ob in dem doppelten Vermiethen des Gesindes ein Betrug liegt, oder nur § 31 der GesindeO. zur Anwendung kommt, hängt von den Umständen des Falles ab. GA. 23 S. 223 u. 26 S. 524, OR. 19 S. 341.

45) In der Aufstellung einer zu hohen Brandschadenliquidation kann versuchter Betrug gefunden werden, der aber nicht mehr nach dem Gesetz v. 8. Mai 1837 zu bestrafen ist. Erk. v. 15. Febr. 89, GA. 37 S. 162. Vergl. auch Erk. v. 4. Dezbr. 80, R. 2 S. 605 u. Erk. v. 7. Febr. 89, E. 19 S. 13. Ueber Versuch mit untauglichen Mitteln Erk. v. 13. Juni 98, GA. 46 S. 336.

Ueber Betrugsversuch siehe auch das Erk. v. 8. Dezbr. 93, E. 25 S. 5, wonach die bloße Vorstellung des Thäters von der Möglichkeit einer Vermögensbeschädigung nicht ausreicht, u. bes. Erk. v. 26. April 97, E. 30 S. 334 u. GA. 45 S. 137.

46) Diese Vorschrift bezieht sich nicht auch auf den Theilnehmer, der zu dem Beschädigten nicht in demselben persönlichen Verhältnisse steht, wie der Thäter. Erk. v. 28. Mai 90, GA. 38 S. 194.

47) Auch die wegen Urkundenfälschung in Idealkonkurrenz mit Betrug erfolgte Bestrafung begründet den Rückfall, Erk. v. 15. Oktbr. 88, R. 10 S. 570, ebenso die Bestrafung wegen Betrugsversuchs, Erk. v. 3. Mai 80, R. 1 S. 716 und wegen Beihülfe, Erk. v. 29. Septbr. 80, R. 2 S. 275.

48) Vergl. das in Anm. 41 cit. Erk. v. 21. Jan. 88, R. 10 S. 51 u. E. 17 S. 62. Ueber reale Konkurrenz dieses Verbrechens mit Betrug siehe Erk. v. 11. Juli 90, GA. 38 S. 345. Der Versicherte braucht die That nicht selbst zu verüben, dieselbe kann vielmehr auch von einem Dritten verübt werden. Erk. v. 9. Dezbr. 92 u. 30. Jan. 93, E. 23 S. 352 u. 426.

oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 266. Wegen Untreue[49]) werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft: StrafR.

1. Vormünder,[50]) Kuratoren,[51]) Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen[52]) und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich[53]) zum Nachtheile[54]) der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;

---

49) Der Versuch der Untreue ist nicht strafbar. Vollendet ist dieselbe erst mit dem Eintritt eines Vermögensnachtheils. Erk. v. 17. Jan. 88, R. 10 S. 37. — Bei dem Vergehen der Untreue machen sich diejenigen, zu deren Gunsten der Thäter die That durch Hingabe veruntreuter Sachen begeht, durch wissentliche Annahme derselben der Beihülfe schuldig, unter Umständen aber auch der Mitthäterschaft. Erk. v. 1. Juli 86, R. 8 S. 507.

50) Auch der Gegenvormund, Erk. v. 15. Oktbr. 80, E. 2 S. 345. Der Vormund kann sich dieses Vergehens nur bei Lebzeiten des Mündels schuldig machen, Erk. v. 10. Dezbr. 80, R. 2 S. 623; aber auch der gewesene Vormund kann in Ansehung des von ihm herauszugebenden Vermögens eine Untreue verüben. Erk. v. 17. März 88, R. 10 S. 251. Die nicht herbeigeführte Ersatzleistung veruntreuter Mündelgelder ist weder ein neues Vergehen noch eine Fortsetzung des ursprünglichen. Erk. v. 23. Novbr. 85, R. 7 S. 692.

Ein Vormund, der es gestattet, daß aus dem ihm gehörigen Geschäfte sein Mündel in einer Menge Waaren entnimmt, die weit über das Bedürfniß hinausgeht, handelt zum Nachtheile des Mündels. Erk. v. 6. Juni 96, GA. 44 S. 149. Ebenso handelt der Vormund eines unehelichen Kindes, welcher verschweigt, daß er selbst der Vater des letzteren ist, zum Nachtheil desselben. Erk. v. 24. Juni 97, E. 30 S. 191, ebenso der Vormund, der eine dem Mündel gegen ihn zustehende Forderung, nicht in das Nachlaßverzeichniß aufnimmt, um einer Forderung auf Sicherheitsleistung vorzubeugen. Erk. v. 18. Novbr. 98, GA. 46 S. 449.

51) Dahin gehören auch Konkursverwalter. Erk. v. 28. Septbr. 94, E. 26 S. 106 u. Erk. v. 1. Oktbr. 96, GA. 44 S. 250. Dagegen gehört der Vorsitzende des Kuratoriums einer Sparkasse nicht hierher. Erk. v. 7. April 93, E. 24 S. 109.

52) Der Testamentsvollstrecker, welcher zum Nachlaß gehörige Werthpapiere zur Sicherheit für die von ihm gemachten Differenzgeschäfte deponirt und sie nicht wieder einlöst, begeht eine Untreue. Erk. v. 21. März 95, GA. 43 S. 53.

53) Absichtlich ist gleich vorsätzlich; es genügt das Bewußtsein, daß seine

2. Bevollmächtigte,[55] welche über Forderungen oder andere Ver-

---

handlung der ihm anvertrauten Person zum Nachtheil gereicht. Erk. v. 24. Septbr. 93, R. 5 S. 542, v. 8. Decbr. 94, R. 6 S. 755, v. 4. Juni 96, E. 14 S. 184 u. R. 8 S. 423. Rechtswidrigkeit ist nicht erforderlich. Erk. v. 24. Juni 97, E. 30 S. 191.

54 Zum Nachtheil ist schon gehandelt, wenn auch nur eine Gefährdung des Vermögens eingetreten ist, sobald nur eine nachtheilige Veränderung des gegenwärtigen Vermögensstandes dadurch bewirkt ist, aber der Thäter muß sich dieser Benachtheiligung und der Rechtswidrigkeit bewußt gewesen sein. Erk. v. 21./28. April 87, E. 16 S. 77, Erk. v. 21. März 89, E. 19 S. 80, Erk. v. 15. Febr. 95, E. 27 S. 39. Auch Unterlassungen gehören hierher. Erk. v. 21. März 95, GA. 43 S. 53. Vergl. aber Erk. v. 30. Octbr. 60, O. T. VI S. 142.

55 a. Bevollmächtigter ist derjenige, welchem die Vornahme von Rechtsgeschäften für eine andere Person übertragen und eine Verfügungsgewalt Namens derselben eingeräumt ist. Wesentlich verschieden hiervon ist die Stellung eines Agenten, der nur eine vermittelnde Thätigkeit übt. Erk. v. 12. Novbr. 94, E. 26 S. 230. Vergl. auch R. 5 S. 21 u. E. 7 S. 377. Zu solchen Bevollmächtigten gehören Vorstandsmitglieder und Kassirer einer Genossenschaft, Erk. v. 8. Jan. 83, R. 5 S. 15 u. R. 9 S. 356, ebenso Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, R. 4 S. 832 u. E. 7 S. 279, der als Liquidator fungirende frühere Gesellschafter, Erk. v. 1. März 88, R. 10 S. 201.

b. Bevollmächtigter ist auch derjenige, welcher den Antrag zu einem unerlaubten Rechtsgeschäft annimmt, Erk. v. 19. April 87, R. 9 S. 247; daß der Bevollmächtigte bei Ausführung des Auftrages nicht nach eigenem Ermessen handeln darf, alterirt den Begriff der Vollmacht nicht, Erk. v. 28. März 87, R. 9 S. 200, siehe auch Erk. v. 27. April 82, R. 4 S. 393.

c. Bevollmächtigter ist auch der Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft. Erk. v. 17. Novbr. 92, E. 23 S. 315. Siehe auch Erk. v. 10. Novbr. 94, E. 26 S. 246; ferner die Vorstandsmitglieder eines freien Personenvereins. Erk. v. 25. April 92, E. 23 S. 97.

d. Eine Person, welche von dem Konkursverwalter mit der Versilberung von zur Masse gehörigen Vermögensstücken beauftragt ist, handelt im Interesse resp. zum Nachtheil der Masse. Erk. v. 28. Septbr. 94, E. 26 S. 106.

e. Die Mitglieder einer handelsrechtlichen Gelegenheitsgesellschaft oder einer nach Preuß. Recht zu beurtheilenden Societät sind nicht Bevollmächtigte. Erk. v. 22. Novbr. 97, GA. 46 S. 32.

f. Der Begriff des Bevollmächtigten setzt nicht nothwendig voraus, daß der Beauftragte ermächtigt ist, im Namen des Auftraggebers Rechtsgeschäfte abzuschließen. Erk. v. 17. Decbr. 97, GA. 46 S. 49.

g. Der zur Einziehung einer Forderung Beauftragte verfügt über die Forderung zum Nachtheile des Auftraggebers noch nicht dadurch, daß er Zahlung in der Absicht der Verwendung derselben in eigenem Nutzen in Empfang nimmt, wohl aber geschieht dies durch die Unterschlagung der Gelder. Erk. v. 17. Febr. 98, GA. 46 S. 133.

h. Der Thatbestand der Untreue erfordert nicht, daß die den Auftraggeber benachtheiligenden Handlungen zu den Geschäften gehören, die der Bevollmächtigte kraft Auftrages vorzunehmen hat. Erk. v. 15. Febr. 99, E. 32 S. 26. — Ebenso

mögensstücke[56]) des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;[57])

3. Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei

---

erkannt bezüglich eines Rechtsanwalts, der eine Forderung beigetrieben und den Betrag unterschlagen hat. Erk. v. 20. Febr. 99, E. 32 S. 30.

i. Bevollmächtigter ist auch der Bürgermeister der Stadtgemeinde gegenüber. Erk. v. 9. Novbr. 86, R. 8 S. 694 u. E. 15 S. 41.

k. Ein Bevollmächtigter, der unter Benutzung der widerrufenen Vollmacht über ein in seinen Händen befindliches Vermögensstück des Auftraggebers zum Nachtheile des letzteren verfügt, macht sich der Untreue schuldig. Erk. v. 4. Juni 86, R. 8 S. 423.

l. Die Vorstandsmitglieder einer mit Korporationsrechten versehenen Innung sind Bevollmächtigte der Innung, nicht der Innungsgenossen. Erk. v. 1. Oktbr. 86, R. 8 S. 575.

m. Wer mit der Einziehung einer Forderung beauftragt, dieselbe auf Grund einer ihm vom Auftraggeber ausgestellten Scheincession für sich einzieht und den eingezogenen Betrag nicht abführt, macht sich der Untreue, nicht der Unterschlagung schuldig. Erk. v. 31. Jan. 90, GA. 37 S. 444.

n. Ist eine Zahlung an den Bevollmächtigten für Rechnung seines Auftraggebers durch Girozahlung auf sein Bankguthaben erfolgt und verfügte er über dies Guthaben zu eignem Nutzen, so kann unter Umständen hierin eine Untreue, aber keine Unterschlagung gefunden werden. Erk. v. 12. Febr. 91, E. 21 S. 364. Ebenso kann in der Zahlung einer Dividende an austretende Mitglieder einer Genossenschaft, wenn die Geschäftslage die Vertheilung einer Dividende überhaupt nicht gestattet, eine Untreue gefunden werden. Erk. v. 6. Mai 92, GA. 40 S. 55.

56) Depotscheine sind nicht Inhaberpapiere, sondern Beweis- und Legitimationsurkunden und können als solche nicht Gegenstand eines Faustpfandes sein, aber es kann ein Besitz- und Retentionsrecht an denselben zum Zwecke der Sicherheitsbestellung eingeräumt werden und insofern kann auch bezüglich derselben eine Untreue verübt werden. Erk. v. 28. Septbr. 94, E. 26 S. 111. Ferner gehören hierher auch Hypothekendokumente, Erk. v. 19. April 87, R. 9 S. 247, Wechselaccepte, selbst unausgefüllte. Erk. v. 9. Mai 84, E. 10 S. 385.

Ueber den Begriff Vermögensstücke überhaupt siehe Erk. v. 4. Febr. 84, R. 6 S. 75 u. v. 10. Juni 90, E. 20 S. 436.

57) Siehe Anm. 54. Es wird hier eine Maßregel vorausgesetzt, durch welche eine nachtheilige Veränderung des Auftraggebers bezüglich eines Vermögensstückes herbeigeführt worden ist. Erk. v. 20. Jan. 85, E. 11 S. 412. Vergl. über Zahlung nicht geschuldeter Dividenden an ausgetretene Mitglieder einer Genossenschaft Erk. v. 6. Mai 92, GA. 40 S. 56; über Einräumung eines Retentionsrechts an Depotscheinen Erk. v. 28. Septbr. 94, E. 26 S. 111. — Ob das Objekt, über das zum Nachtheil des Auftraggebers verfügt worden, zum Vermögen des letzteren gehört, ist nach dem Civilrecht zu entscheiden. Vergl. in Betreff des Kommissionärs Erk. v. 24. Septbr. 83, R. 5 S. 543 und in Betreff eines Bevollmächtigten Erk. v. 25. Juni 80, E. 2 S. 186.

den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.[58])

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

23. Abschnitt. Urkundenfälschung.[59])

Strafk. § 267. Wer in rechtswidriger Absicht[60]) eine inländische oder

---

58) Auch die durch das Hypothekenbankges. v. 13. Juli 99 (RGBl. S. 375) geschaffenen sog. Treuhänder fallen unter diesen §, wenn sie zum Nachtheil der Pfandbriefgläubiger handeln. Siehe die §§ 29 u. folg. des Ges.

59) Das Wesen der Urkundenfälschung besteht darin, daß durch die der Urkunde innewohnende Beweiskraft auf das Rechtsleben eingewirkt wird; eine rechtswidrige Absicht liegt daher vor, wenn die Absicht des Thäters dahin geht, den Schein zu erwecken, als sei die Urkunde echt oder unverfälscht und deßhalb geeignet, im Rechtsleben einen Beweis zu erbringen. Erk. v. 3. Mai 95, GA. 43 S. 116. Es genügt in subj. Beziehung aber die Absicht, einen Einfluß auf das Rechtsleben mit der falschen Urkunde auszuüben; die Absicht, einen materiell rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen, ist nicht erforderlich. Erk. v. 20. Novbr. 94, E. 26 S. 220; Erk. v. 13. Febr. 88, R. 10 S. 141.

Bei der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde, welche die Erweckung des Scheines ihrer Echtheit bezweckt, kommt es allein wesentlich in Betracht, daß durch die Handlung des Thäters, durch das auf Täuschung berechnete Aussehen, das er der Urkunde verleiht, nicht der wirkliche Aussteller, sondern ein Anderer als deren Urheber erscheint. Erk. v. 26. März 87, E. 30 S. 43.

60) Eine rechtswidrige Absicht liegt dann vor, wenn der Thäter einen Erfolg erstrebte, welcher einen bestehenden Rechtszustand ohne entsprechende Befugniß des Handelnden zu verändern geeignet ist. Erk. v. 29. April 84, R. 6 S. 323. Diese rechtsw. Abs. wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß es sich um die Beschaffung eines falschen Beweismittels zur Geltendmachung eines begründeten Anspruchs handelte. GA. 28 S. 153 u. Erk. v. 12. Febr. 80, R. 1 S. 350; oder daß die gefälschte Urkunde nur bei einer Vertheidigung zum Zwecke des Beweises der Nichtschuld gebraucht wird. Erk. v. 28. April 92, GA. 40 S. 53 u. Erk. v. 4. Jan. 84, R. 6 S. 19, so auch bei Veränderung des Datums zur Abwendung einer Stempelstrafe, Erk. v. 6. Febr. 85, R. 7 S. 86; Erk. v. 1. Novbr. 87, R. 9 S. 540 u. E. 16 S. 262; Erk. v. 6. März 88, R. 10 S. 218. Auch die erwartete Genehmigung desjenigen, dessen Name gemißbraucht ist, schließt die rechtsw. Abs. nicht aus. Erk. v. 1. Mai 85, R. 7 S. 266.

Die Fälschung des Taufscheins einer Braut durch diese, lediglich um ihrem Bräutigam gegenüber jünger zu erscheinen, kann als nicht rechtswidrig gelten. Erk. v. 21. Novbr. 85, R. 7 S. 681.

Die rechtsw. Abs. liegt schon dann vor, wenn überhaupt nur mittelst der Urkundenfälschung ein Einfluß auf das Rechtsleben ausgeübt werden soll, die Rechswidrigkeit des erstrebten Vermögensvortheils ist keine Voraussetzung für die Anwendung des § 267. Erk. v. 30. Juni 90, E. 21 S. 69. In Fällen, in denen es sich um eine falsche Unterschrift handelt, wird die Rechtswidrigkeit

ausländische öffentliche Urkunde[61]) oder eine solche Privaturkunde,[62])

dadurch nicht immer ausgeschlossen, daß derjenige, dessen Name gebraucht ist, seine Genehmigung dazu ertheilt hat; diese ist vielmehr dann belanglos, wenn die Zustimmung nur zum Gebrauche der Täuschung eines Dritten ertheilt ist. Erk. v. 14. Novbr. 87, E. 16 S. 325 u. Erk. v. 20. Novbr. 93, E. 26 S. 220.

Der Begriff der Urkunde ist keineswegs auf Schriftstücke beschränkt, vielmehr fallen unter denselben auch Marken, Kerbhölzer, Anschläge mit einem Forsthammer und andere Gegenstände, welche als Beweisstücke dienen können, wie sich dies theils aus den Motiven ergiebt, theils in einer Reihe von Entscheidungen des ObTrib. u. RG. angenommen ist. R. 1 S. 263, E. 1 S. 162, E. 6 S. 289, E. 4 S. 3. Siehe auch GA. 41 S. 37.

Dagegen ist eine bloße Numerirung eines Gegenstandes zur Unterscheidung von anderen keine Urkunde. Erk. v. 31. Mai 86, R. 8 S. 412.

Durch die mit der Abstempelung verbundene Durchlochung einer Bahnsteigkarte wird keine Urkunde hergestellt. Erk. v. 23. Oktbr. 96, E. 29 S. 118.

Ebensowenig liegt in der Abänderung des Entwerthungsvermerkes auf den Marken der Invaliditäts- u. Altersversicherung eine Urkundenfälschung. Erk. v. 11. April 99, E. 32 S. 116. Vergl. auch Erk. v. 18. Novbr. 97, E. 30 S. 116.

Zum Begriffe jeder Urkunde gehört aber nicht bloß, daß sie beweisfähig ist, sondern daß dieselbe auch zum Beweise bestimmt ist. Jeder Gegenstand kann unter Umständen als ein Beweismittel dienen, aber um Urkunde zu sein, muß er aus sich menschliche Gedanken irgend welchen Inhalts, mögen sie Willensäußerungen, Zeugnisse oder Gutachten sein, erkennbar werden lassen, so daß der Gegenstand nicht lediglich als körperliche Sache, sondern erst vermöge eines darin verkörperten geistigen Inhalts zum Beweise geeignet wird. Erk. v. 19. Dezbr. 87, R. 9 S. 732. Siehe jedoch Erk. v. 22. Oktbr. 83, R. 5 S. 625 u. E. 9 S. 141. Die Nothwendigkeit des gedanklichen Inhalts der Urkunde betont auch Erk. v. 23. Mai 92, E. 23 S. 213 u. Erk. v. 9. Febr. 88, R. 10 S. 104 u. E. 17 S. 141. Dagegen erfordert der Begriff nicht, daß durch dieselbe gerade der angebliche Aussteller verpflichtet wird. Erk v. 28. Septbr. 82, R. 4 S. 718 u. E. 7 S. 52, Erk. v. 10. April 88, R. 10 S. 293, Erk. v. 25. Oktbr. 89, E. 20 S. 6.

Das Gesetz unterscheidet:

61) A. **Oeffentliche Urkunden**, d. h. solche, welche nach § 415 CPO. von einer öffentl. Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Ob im konkreten Falle eine öffentl. Urk. vorliegt (was im schwurgerichtl. Verfahren durch die Geschworenen festzustellen ist), darüber existirt gleichfalls eine sehr reichhaltige Judikatur. Erk. v. 8. April 81, E. 4 S. 69 u. Erk. v. 17. Juni 92, E. 23 S. 205, Erk. v. 10. März 84, E. 10 S. 192.

Durch die mangelnde Unterschrift der Personen, mit welchen verhandelt worden, verliert ein Protokoll nicht unbedingt die Eigenschaft einer öffentl. Urkunde. Erk. v. 24. Juni 85, R. 7 S. 431.

Ob eine öffentliche Urkunde vorliegt, bestimmt sich nach der Landesgesetzgebung. Erk. v. 26. Juni 83, R. 5 S. 471 u. E. 8 S. 372.

Zu den öffentl. Urk. gehören Haftbefehle, Erk. v. 10. Dezbr. 86, E. 15 S.

welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheb-

110, Zustellungsurkunden, Erk. v. 20. April 82, R. 4 S. 361, Erk. v. 14. März 90, GA. 38 S. 59, Auszüge aus den Standesregistern, Erk. v. 11. Febr. 87, R. 9 S. 124, Viehursprungsatteste, Erk. v. 22. Oktbr. 80, E. 2 S. 376 u. Erk. v. 2. April 86, R. 8 S. 247, die über Trichinenuntersuchung ausgestellten Atteste der Fleischbeschauer, Erk. v. 7. Jan. 88, E. 17 S. 94, der Außerkurssetzungsvermerk auf einem Inhaberpapier, Erk. v. 25. Oktbr. 89, E. 20 S. 6, auch Ladungen des Angekl. zur Hauptverh., Erk. v. 6. 13. Juli 88, R. 10 S. 464 u. E. 18 S. 76, die von einer Staatseisenbahnstation ausgegebenen Fahrbillete, Erk. v. 21. Mai 83, R. 5 S. 369, die Anzeige eines Gemeindevorstehers, in welcher eine zu einer Freiheitsstrafe verurtheilte Person als fluchtverdächtig bezeichnet wird, Erk. v. 5. Juli 92, GA. 40 S. 173.

Zu den öffentlichen Urkunden gehören auch die auf Grund des Ges. v. 22. Juni 89 ausgestellten Quittungskarten schon dann, wenn sie mit Marken noch nicht beklebt sind. Erk. v. 17. Juni 92, E. 23 S. 178, v. 6. Dezbr. 92, E. 23 S. 335 u. v. 27. Oktbr. 93, E. 24 S. 348; ferner Taufscheine der Geistlichen. Erk. v. 8. Dezbr. 96, E. 29 S. 241 u. GA. 44 S. 382, ebenso Civilversorgungsscheine, Erk. v. 28. Febr. 95, E. 27 S. 56.

Dagegen stellen die auf einem Briefumschlag aufgedruckten Stempel keine öffentliche Urkunde dar, Erk. v. 2./16. Dezbr. 97, E. 30 S. 381.

Zu den öffentlichen Urkunden gehören ferner Protokolle des Gerichtsvollziehers über Vollstreckungsverhandlungen, Erk. v. 20. April 82, R. 4 S. 361, Pferdelegitimationsatteste, Erk. v. 22. Novbr. 95, E. 28 S. 43.

Ebenso ist Beseitigung der Tageszahl im Postschein über eine Geldzahlung Fälschung einer öffentlichen Urkunde. Erk. v. 8. Jan. 89, GA. 37 S. 50 u. Erk. v. 14. April 93, E. 24 S. 130.

Ein von dem Richter nicht vollzogener Zahlungsbefehl im Mahnverfahren ist keine öffentliche Urkunde, Erk. v. 17. Juni 92, E. 23 S. 205, wohl aber gehören dahin Postanweisungen. Erk. v. 14. April 93, E. 24 S. 130. Der Bericht eines Richters über eine Notariatsrevision ist keine öffentliche Urkunde. Erk. v. 9. Oktbr. 94, E. 26 S. 138. Nothwendig ist in jedem Falle, daß die öffentlichen Urkunden der vorgeschriebenen Form entsprechen und insbesondere mit der Namensunterschrift resp. dem Siegel der Behörde versehen sind, einer unbeglaubigten Abschrift fehlt die Urkundenqualität. Erk. v. 3. Oktbr. 93, E. 24 S. 281 u. v. 23. Oktbr. 94, E. 26 S. 158.

62) B. **Privaturkunden.** Den Charakter einer Privaturkunde hat ein gegenständliches Zeugniß (Schriftstück, Marke, Billet, Kerbholz 2c.) nur dann, wenn dasselbe zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Ob letzteres der Fall ist, ist Gegenstand der thatsächlichen Feststellung und unterliegt im schwurgerichtlichen Verfahren dem Verdikt der Geschworenen. OR. 19 S. 392. Dabei ist festzuhalten, daß die Urkunde nur für den Beweis von Erheblichkeit zu sein, und daß sie keineswegs für sich allein vollständig beweisend zu sein braucht. E. 1 S. 239, E. 4 S. 3, R. 1 S. 233, R. 2 S. 774, R. 5 S. 149.

In neuerer Zeit ist es besonders zweifelhaft geworden, ob in der Absendung gefälschter Telegramme der Thatbestand einer Urkundenfälschung gefunden werden könne. Das RG. hat die Frage bejaht. Plen.Erk. v. 6. März 83, R. 5 S. 161 u. E. 8 S. 92.

Die Unterschrift des Ausstellers bildet kein unerläßliches Erforderniß für

die Beweiserheblichkeit im Sinne dieses Paragraphen. Erk. v. 8. Juli 84, R. 6 S. 529, vergl. auch Erk. v. 6. Mai 84, R. 6 S. 356 u. Erk. v. 29. Oktbr. 84, R. 6 S. 659. Deßhalb können auch mechanisch vervielfältigte, mit einer gedruckten Unterschrift versehene Schriftstücke das Produkt einer Urkundenfälschung sein. Erk. v. 11. Dezbr. 85, R. 7 S. 738.

Als Privaturkunden sind anzusehen: Strafanzeigen, R. 8 S. 770, GA. 40 S. 324 u. R. 10 S. 396; Reklamationsgesuche, R. 6 S. 558; Abschnitte von Packetadressen, R. 10 S. 104; bloße Stempel, R. 10 S. 317; Waarenbestellzettel, E. 8 S. 351; Geldrollen mit Oblate einer bestimmten Firma, E. 13 S. 71; die Kassenzettel der Waarenhäuser, GA. 47 S. 436; eidesstattliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung, R. 3 S. 801; von Geistlichen ausgestellte Geburtsatteste, R. 9 S. 250; Frachtbriefe, R. 8 S. 30; Ladungen im Prozeß, R. 8 S. 209; geschäftliche schriftliche Empfehlungen, R. 8 S. 298; Wildpassirscheine, R. 9 S. 555; ferner die schriftliche Erklärung des Vaters, daß das minderjährige Kind sich als Gesinde vermiethen dürfe, Erk. v. 8. Juli 90, E. 21 S. 56; Schriftstücke, durch welche von den Eltern die Schulversäumniß der Kinder entschuldigt wird, Erk. v. 28. Novbr. 90, E. 21 S. 187; Wahlzettel, sobald dieselben in die Urne gelegt sind, Erk. v. 19. Oktbr. 91, E. 22 S. 182; ärztliche Rezepte, selbst wenn sie nur mit einem Buchstaben unter Beifügung des Zeichens Dr. unterzeichnet sind, Erk. v. 12. Oktbr. 88, R. 10 S. 563 u. Erk. v. 16. April 89, GA. 37 S. 190; sog. Gegenbücher, selbst wenn sie nicht mit dem Namen des Eintragenden unterschrieben sind, Erk. v. 17. Juni 90, GA. 38 S. 327; bloße Rechnungen, Erk. v. 5. März 88, R. 10 S. 205 u. v. 9. Juni 91, GA. 39 S. 229; der mit einem Schiffsagenten abgeschlossene Passagiervertrag, Erk. v. 30. Novbr. 91, GA. 39 S. 338; Erlaubnißschein zum Sammeln von Beeren, Erk. v. 4. Febr. 90, E. 20 S. 229, auch Zifferblätter von Kontroluhren. Erk. v. 11. Juli 01, E. 34 S. 435. Dagegen ist die Bescheinigung der Echtheit der Unterschrift eines Anderen unter einem Antrage auf Abschließung einer Lebensversicherung nur ein unbeschworenes Privatzeugniß, aber keine Urkunde. Erk. v. 3. Febr. 92, GA. 39 S. 426.

Als Privaturkunden sind ferner angesehen die sog. Militairpässe, Erk. v. 7. Mai 97, E. 30 S. 118; eine falsche Anzeige, daß eine Person ohne genügende Entschuldigung der Einberufung zur Kontrolversammlung nicht nachgekommen sei, Erk. v. 21. April 99, E. 32 S. 133; Auskunft eines gewerbsmäßigen Auskunftsbureaus, Erk. v. 1. März 98, E. 31 S. 59; Strafaufschubsgesuche der Arbeitgeber für ihre Arbeiter, Erk. v. 11. Novbr. 97, GA. 46 S. 29; Zurücknahme eines Strafantrags, Erk. v. 13. Juni 93, E. 24 S. 210; die Adresse eines eingeschrieben Briefes, Erk. v. 16. März 85, R. 7 S. 180; die Holzverabfolgungszettel eines Preuß. Oberförsters, Erk. v. 17. Oktbr. 98, GA. 46 S. 431; eine Privatbescheinigung über Thatsachen, auf Grund deren Einspruch gegen eine Zwangsvollstreckung erhoben werden kann, Erk. v. 4. Novbr. 98, GA. 46 S. 439.

Ein Anschlag mit dem Waldhammer stellt nur dann eine Urkunde dar, wenn durch denselben nach Vereinbarung der Parteien Besitzübertragung oder Eigenthumsübergang beurkundet werden sollte, sonst liegt ein bloßes Unterscheidungsmerkmal vor. Erk. v. 12. April 94, E. 25 S. 244. Die am Totalisator ausgegebenen Tickets sind Urkunden, Erk. v. 10. Dezbr. 94, E. 26 S. 302; ebenso ein Schriftstück, durch welches eine bei Gericht angebrachte Klage zurückgenommen wird, Erk. v. 24. März 93, GA. 41 S. 37; ebenso ein Schriftstück, durch welches gegen die Ertheilung einer Schankkonzession Widerspruch erhoben wird, Erk. v. 12. März 95, E. 27 S. 91. Ueber den

lichkeit ist,[63]) verfälscht[64]) oder fälschlich anfertigt[65]) und von derselben

Unterschied zwischen Urkunden im Sinne dieses § und solchen im Sinne des § 363 siehe die Anm. zu letzterem §.

I. 63) Die Urkunde muß zum **Beweise von Rechtsverhältnissen** dienen. Daß sie keineswegs für sich allein vollständig beweisend zu sein braucht, ist schon in der vor. Anm. bemerkt worden. Es ist auch nicht nothwendig, daß sie gerade für den Gebrauchszweck des Fälschers beweisend ist, es genügt vielmehr, daß sie im Falle ihrer Echtheit irgend ein Rechtsverhältniß beweisen würde. Erk. v. 6. April 86, R. 8 S. 262 u. v. 1. April 89, E. 19 S. 113 u. Erk. v. 6. Mai 95, GA. 43 S. 118.

Daß das Rechtsverhältniß, für das die Urkunde beweisend ist, civilrechtlicher Gültigkeit entbehrt, ist für die Urkundenqualität unerheblich. Erk. v. 10. Dezbr. 94, E. 26 S. 302. Im Einzelnen ist noch hervorzuheben: Die Taxe eines Grundstückes ist eine beweiserhebliche Urkunde, Erk. v. 14. April 93, E. 24 S. 114; ebenso die Zurücknahme eines Strafantrags, selbst wenn kein Antragsvergehen vorlag. Erk. v. 13. Juni 93, E. 24 S. 210.

Der Umfang der Beweiserheblichkeit einer Urkunde ist nicht auf diejenigen Thatsachen zu beschränken, zu deren Beweis sie bestimmt ist. Erk. v. 1. Juli 95, GA. 43 S. 237.

Dagegen ist das außergerichtlich und uneidlich abgegebene Gutachten eines privaten Sachverständigen keine beweiserhebliche Urkunde. Erk. v. 20. Novbr. 93, E. 24 S. 395.

Ein Taufschein ist beweisend für den Stand des Vaters und die Abänderung eine Fälschung. Erk. v. 21. Dezbr. 94, GA. 42 S. 410.

Die Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie vom Aussteller nicht unterschrieben, sondern nur mit seinem Namensstempel versehen ist. Erk. v. 11. Dezbr. 96, GA. 44 S. 388.

Wenn auch für den Begriff der Urkunde gefordert wird, daß sie zum Beweise bestimmt sei, so folgt doch daraus durchaus nicht, daß sie zum Beweise desjenigen Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit sein müsse, welches in ihr zum Ausdruck gebracht ist. Erk. v. 8. April 97, GA. 45 S. 129. Dieser Rechtsgrundsatz ist vom RG. ganz konstant in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen. Vergl. Erk. v. 17. Juni 98, GA. 46 S. 339 u. v. 28. Febr. 99, E. 32 S. 56.

Ebenso braucht das Rechtsverhältniß, für welches die Urkunde beweisend ist, nicht in seinem vollen Umfange und seinen Einzelheiten aus dem Schriftstücke hervorzugehen. Erk. v. 2. Novbr. 93, GA. 41 S. 403. Ein mit der Unterschrift des Postboten versehener Vermerk „Adressat verstorben" ist eine beweiserhebliche Urkunde, Erk. v. 2. Oktbr. 94, E. 26 S. 118; ebenso kann in einer Anzeige an das Vormundschaftsgericht, daß eine Person gestorben und die Einleitung einer Vormundschaft nothwendig geworden sei, eine beweiserhebliche Urkunde gefunden werden. Erk. v. 17. Mai 95, E. 27 S. 239.

Dagegen liegt keine Urkunde vor, wenn in einer Sammelliste für einen Unterstützungsbedürftigen ein Name eingetragen ist, um den Schein zu erwecken, als habe Jemand einen Beitrag gezeichnet, Erk. v. 8. Jan. 94, GA. 42 S. 27; auch nicht dann, wenn der unter dem Schriftstück befindlichen Unterschrift ein p vorgesetzt ist. Erk. v. 5. März 01, E. 34 S. 205.

II. 64) Der Thatbestand des Vergehens wird erfüllt entweder durch ein **fälschliches Anfertigen** einer Urkunde oder **das Verfälschen** einer solchen.

zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht,[66]) wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

Der wesentliche Unterschied, welcher zwischen dem gesetzlichen Thatbestande der in den §§ 267 und 270 einerseits und in den §§ 271 und 348 andererseits behandelten Strafthaten besteht, ist der, daß, während in den letzteren Fällen der falsche Inhalt der Niederschrift von entscheidender Bedeutung wird, derselbe in den Fällen ersterer Art rechtlich bedeutungslos erscheint und das Hauptgewicht hier auf die Herstellung der urkundlichen Form gelegt wird, durch welche unwahrer Weise der Schein der Echtheit erweckt werden soll. Erk. v. 25. Septbr. 90, GA. 38 S. 355.

Gehört aber auch zum Thatbestande der Verfälschung, daß die an der Urkunde vorgenommene Aenderung einen für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen und nicht einen ganz gleichgültigen und unerheblichen Punkt betrifft (Erk. v. 19. Septbr. 84, R. 6 S. 552), so ist es doch keineswegs ein Erforderniß der Fälschung, daß die Aenderung gerade einen Punkt betreffen muß, welcher für dasjenige Rechtsverhältniß von Erheblichkeit ist, zu dessen Nachweis die echte Urkunde bestimmt gewesen ist. Erk. v. 10. Novbr. 91, GA. 39 S. 322.

Uebrigens liegt der Thatbestand einer Urkundenfälschung selbst dann vor, wenn die Änderung der Urkunde in dem Glauben vorgenommen worden ist, daß nur eine unrichtige Angabe in eine richtige umgeändert werde. Erk. v. 11. Febr. 90, GA. 38 S. 46.

In der widerrechtlichen Beseitigung des Außerkurssetzungsvermerks ist die Verfälschung eines außer Kurs gesetzten Inhaberpapiers zu finden. Erk. v. 25. Oktbr. 89, E. 20 S. 6. Außerkurssetzungen finden fortan nicht mehr statt. § 806 des BGB.

Wird in der Ladung zum Antritt einer Freiheitsstrafe durch Hinzufügung einer Aufschubsbewilligung eine Aenderung gemacht, so liegt darin keine Verfälschung. Erk. v. 30. Oktbr. 93, GA. 41 S. 399.

65) a. Das Wesen der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde im Gegensatze zur Verfälschung besteht ausschließlich in dem Mißbrauch der urkundlichen Form, der Herstellung einer falschen resp. dem Nachahmen einer echten Beglaubigungsform, durch welche einer Urkunde bei deren Anfertigung der Schein verliehen wird, als rühre sie von einem Anderen her, als von dem, auf welchen die Urkunde als Aussteller hinweist, Erk. v. 1. Febr. 82, R. 4 S. 107, Erk. v. 2. April 83, R. 5 S. 210, anderweite Verwendung von einer von einem zollamtlichen Verschluß abgetrennten Plombe ist fälschliche Anfertigung. Erk. v. 1. Febr. 87, R. 9 S. 105, ebenso ein Wechselstempel-Kassationsvermerk mit unrichtigem Datum. Erk. v. 18. Febr. 87, R. 9 S. 148. Da also das Wesen der Fälschung darin besteht, daß der Urkunde der Schein verliehen wird, als sei sie von einem Anderen ausgestellt, als von dem, der sie wirklich ausgestellt hat, so kann unter Umständen auch in der Unterzeichnung mit dem eigenen Namen eine Fälschung liegen, Erk. v. 9. Mai 81, R. 3 S. 289 u. Erk. v. 15. Dezbr. 85, R. 7 S. 743 u. E. 13 S. 171, siehe auch Erk. v. 21. Mai 95, E. 27 S. 276, Erk. v. 25. Septbr. 00, E. 33 S. 397, ebenso kann eine Fälschung liegen in der Unterzeichnung mit dem Namen einer gar nicht existirenden Person, Erk. v. 26. Jan. 82, R. 4 S. 74 u. Erk. v. 5. Dezbr. 83, R. 5 S. 149. Dagegen liegt eine fälschliche Anfertigung nicht vor, wenn der Aussteller der unbefugt gefertigten

Unterschrift einer fremden Firma seinen eigenen Namen beifügt. Erk. v. 28. März 01, GA. 48 S. 136.

b. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Inhalt der Urkunde ganz der Wahrheit zuwider ist, denn die Urkundenfälschung ist ein Formaldelikt, welches nicht in der Verletzung einer konkreten materiellen Berechtigung, sondern in dem dem objektiven Rechte zuwiderlaufenden Mißbrauche der Form der Beurkundung im rechtlichen Verkehr sein Wesen hat. Erk. v. 13. Oktbr. 92, E. 23 S. 250. Auch in der fälschlichen Herstellung eines Blankoindossaments auf einer an eigene Ordre des Ausstellers lautenden, aber nicht mit des letzteren Giro versehenen Tratte kann eine Urkundenfälschung gefunden werden. Erk. v. 18. Mai 93, E. 24 S. 192.

c. Wird im Stempelinteresse ein früher abgeschlossener Vertrag mit Zustimmung beider Kontrahenten kassirt und an Stelle desselben ein neuer Vertrag mit gleichem Inhalt, aber vom Tage des Abschlusses datirt errichtet, so liegt darin keine Urkundenfälschung. Erk. v. 13. Jan. 90, E. 20 S. 192.

Wird dagegen das Datum einer stempelpflichtigen Urkunde behufs Abwendung der Stempelstrafe abgeändert, und bleibt die Urkunde bestehen, obgleich die Kontrahenten darüber einig sind, daß die letztere keine Gültigkeit mehr haben solle, so liegt eine Urkundenfälschung vor. Erk. v. 3. Novbr. 93, E. 24 S. 358. Vergl. auch Erk. v. 12. Mai 93, GA. 41 S. 126 u. Erk. v. 1. Novbr. 87, R. 9 S. 540. Dagegen ist die Aenderung des Datums behufs Abwendung der Stempelstrafe nicht strafbar, wenn der Vertrag wegen Mangels der Unterschrift eines Kontrahenten nicht rechtsbeständig ist. Erk. v. 13. Juni 93, GA. 41 S. 140.

d. In der unbefugten Einfügung eines echten Eichstempels in eine amtlich nicht geeichte Wage liegt Fälschung einer öffentlichen Urkunde. Erk. v. 9. Jan. 93, E. 23 S. 378.

III. 66) Zum Thatbestande des Vergehens gehört endlich, daß von der falschen Urkunde **zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht ist.**

Der Gebrauch muß stattfinden zu dem Zwecke, denjenigen, welchem gegenüber von der Urkunde Gebrauch gemacht wird, in den Irrthum zu versetzen, daß die Urkunde echt und geeignet sei, den betreffenden Beweis zu liefern. Erk. v. 18. Oktbr. 98, GA. 46 S. 43 u. Erk. v. 10. Febr. 82, E. 5 S. 438. Der täuschende Gebrauch braucht sich aber, wie schon in der Anm. 61 hervorgehoben, nicht gerade auf das aus der Urkunde hervorgehende Rechtsverhältniß zu beziehen. Wer also einen Schuldschein fälscht, in welchem er sich als Gläubiger darstellt, um mit Hülfe desselben sich bei einem Dritten Kredit zu verschaffen, macht sich wegen Urkundenfälschung strafbar. Erk. v. 10. Febr. 82, E. 5 S. 438. Siehe auch die in Anm. 63 a. E. cit. Erk.

Nothwendig ist aber, daß durch den Gebrauch der falschen Urkunde eine Täuschung in den für ihre Bedeutung als einer echten Urkunde maßgebenden Eigenschaften bezweckt, daß also die Urkunde als ein falsches Beglaubigungsmittel zur Ausführung der Täuschung benutzt wird. Ein solcher Gebrauch aber liegt nicht vor, wenn ein Irrthum über außerhalb des Urkundeninhalts liegende Thatsachen erregt werden soll. Erk. v. 15. Jan. 96, E. 26 S. 383. Ebensowenig liegt ein Gebrauchmachen vor, wenn nur eine einfache Abschrift der gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung vorgelegt ist, Erk. v. 3. Dezbr. 94, E. 26 S. 270; oder wenn die gefälschte Urkunde durch den Druck veröffentlicht wird. Erk. v. 13. Oktbr. 92, E. 23 S. 249. Ueber letztere Entsch. siehe Reiffel

§ 268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht[67]) begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil[68])

---

in GA. 41 S. 227. Ein Gebrauchmachen liegt ferner nicht darin, daß die falsche Urkunde im Civilprozeß einer Klageschrift als Anlage beigefügt wird, Erk. v. 29. April 95, E. 27 S. 184; ebensowenig darin, daß ein mit falschem Namen unterzeichneter Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls und demnächst eines Vollstreckungsbefehls in der Absicht eingereicht wird, einem Gläubiger Pfandobjekte zu entziehen, wenn der Schuldner mit diesem Verfahren einverstanden ist, Erk. v. 6. Juni 93, GA. 41 S. 263; ebensowenig in der Hingabe eines gefälschten Viehursprungsattestes an einen Dritten, wenn dieser von der Fälschung in Kenntniß gesetzt ist, selbst auf die Gefahr hin, daß das Attest auch noch in andere Hände kommt. Erk. v. 26. Jan. 94, GA. 42 S. 42.

Der äußerliche Akt des Gebrauchmachens ist vorhanden, wenn die falsche Urkunde dem Getäuschten nur zugänglich gemacht ist. Siehe Erk. v. 30. Septbr. 82, E. 7 S. 53 u. besonders Erk. v. 25. Juni 86, R. 8 S. 489. Es genügt das Anerbieten, die falsche Urkunde zur Einsicht vorzulegen mit dem Erfolge, daß Jemand an einem dritten Orte von derselben Einsicht nimmt. Erk. v. 8. April 89, E. 19 S. 215 u. Erk. v. 29. April 86, R. 8 S. 319. Insbesondere kann auch in dem Vorlesen des gefälschten Schriftstückes der zu täuschenden Person gegenüber ein Gebrauchmachen gefunden werden. Erk. v. 10. Dezbr. 86, R. 8 S. 746 u. E. 15 S. 110. Dagegen kann ein Gebrauch noch nicht angenommen werden, wenn Jemand von seinem Rechtsanwalt Abschrift einer gefälschten Urkunde zum Gebrauch im Prozesse fertigen läßt, es sei denn, daß der Rechtsanwalt selbst getäuscht werden sollte; die bloße Ueberreichung der Abschrift der gefälschten Urkunde und die Bezugnahme auf das Original ist nicht ausreichend, wenn nicht gleichzeitig auch die Originalurkunde dem zu Täuschenden zugänglich gemacht ist. Erk. v. 27. Juni 87, R. 9 S. 384 u. E. 16 S. 228. Erk. v. 16. Juni 92, GA. 40 S. 162; ebenso das oben cit. Erk. v. 29. April 95, dagegen hat Erk. v. 9. März 88, R. 10 S. 234, in der Uebergabe der falschen Urkunde zu den betreffenden Akten einen vollendeten Gebrauch gefunden.

Ebensowenig ist in der bloßen Behauptung, eine Urkunde, durch welche sich das behauptete Rechtsverhältniß beweisen lasse, in Händen zu haben, selbst wenn sich eine bezügliche falsche Urkunde in den Händen des Behauptenden befindet, ein Gebrauchmachen gefunden. Erk. v. 31. März 80, R. 1 S. 513.

67) Auch hier muß die Absicht eine rechtswidrige im Sinne des § 267 sein und festgestellt werden. Erk. v. 6. Dezbr. 80, R. 2 S. 608 u. E. 3 S. 168. Der Vermögensvortheil selbst braucht aber kein rechtswidriger zu sein, Erk. v. 16. Oktbr. 84, E. 11 S. 155, siehe auch R. 1 S. 716 u. E. 2 S. 42.

Siehe oben Anm. 60 zu § 267.

IV. 68) Ein **Vermögensvortheil** kann gefunden werden in der Abwendung einer Konventionalstrafe. Erk. v. 11. Febr. 86, R. 8 S. 112; dagegen nicht in der Abwendung einer kriminellen Geldstrafe, Erk. v. 1. Mai 80, R. 1 S. 172 u. E. 2 S. 34; ebensowenig in der Verdeckung einer Unterschlagung, Erk. v. 9. Febr. 81, R. 3 S. 17, wenn nicht etwa die Absicht vorlag, sich einen Vortheil aus der Unterschlagung zu sichern, wohl aber in der Erlangung der Abänderung eines gegen den Fälscher ergangenen Civilurtheils. Erk. v. 4. März 81, E. 3 S. 370. — Daß der erstrebte Vermögensvortheil wirklich eingetreten ist oder

zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen,[69]) wird bestraft, wenn[70])

Strafk. 1. die Urkunde eine Privaturkunde ist,[71]) mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;

Schw. 2. die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ **269**. Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet,[72]) wenn Jemand einem mit der Unterschrift[73]) eines

---

überhaupt realisirbar war, ist nicht erforderlich, Erk. v. 12. Febr. 80, R. 1 S. 350 u. 5. Febr. 80, E. 1 S. 187 und ebensowenig ist es nothwendig, daß derselbe lediglich durch den Gebrauch der falschen Urkunde erlangt werde. Erk. v. 25. Oktbr. 89, E. 20 S. 6. — Der erstrebte Vermögensvortheil darf nicht darin bestehen, daß durch die betrügerische Vorspiegelung dem Getäuschten ein Anspruch entzogen werden sollte, den er mittelst einer unsittlichen Handlung verlangt haben würde. Erk. v. 20. Juni 95, E. 27 S. 300.

69) Die Entziehung einer kriminellen Geldstrafe ist kein dem Fiskus zugefügter Schaden, Erk. v. 1. Mai 80, R. 1 S. 712, wohl aber kann diese Absicht, Schaden zuzufügen in der beabsichtigten Zufügung einer Beleidigung gefunden werden. Erk. v. 5. März 83, R. 5 S. 149 u. E. 8 S. 187. Vergl. auch Erk. v. 28. März 01, E. 34 S. 243.

70) Wird eine Urkunde (Quittung) gefälscht, um auf Grund derselben Geld zu erheben und wird letzteres demnächst unterschlagen, so kann reale Konkurrenz angenommen werden. Erk. v. 14. Dez. 86, R. 8 S. 762. Zwischen Urkundenfälschung und dem mit Hülfe des Falsifikates verübten Betruge ist ideale Konkurrenz angenommen. Erk. v. 3. Mai 80, R. 1 S. 715 u. E. 2 S. 42.

71) Ueber den Versuch des Verbr. aus § 268 siehe Erk. v. 2. Oktbr. 87, E. 7 S. 54 u. Erk. v. 17. Dez. 85, E. 13 S. 212 u. über Versuch der Urkundenfälschung überhaupt R. 9 S. 352 u. E. 16 S. 133, ferner R. 9 S. 384 u. E. 23 S. 213.

72) Auch hier muß die rechtswidrige Absicht (§ 267) festgestellt werden, und soll aus § 268 gestraft werden, so müssen auch die Thatbestandsmerkmale aus diesem Paragraphen vorliegen. Erk. v. 18. Jan. 81, R. 2 S. 742 u. E. 3 S. 227. Siehe auch E. 4 S. 342.

73) Daß die Namenszeichnung gerade durch Schreiben bewirkt worden, ist nicht nothwendig, vielmehr gehören hierher auch die durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten Unterschriften. Erk. v. 13. Nov. 90, E. 21 S. 183.

Anderen versehenen Papiere [74]) ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt giebt.

§ 270. Der Urkundenfälschung [75]) wird es gleich geachtet, [76]) wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch [77]) macht.

§ 271. [78]) Wer vorsätzlich bewirkt, [79]) daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Strafk.

---

74) Es ist nicht erforderlich, daß das mit der Unterschrift eines Anderen versehene Papier einen urkundlichen Inhalt noch nicht hat, es genügt vielmehr, daß das Papier noch nicht diejenige Urkunde enthält, die es bei vollständiger Ausfüllung enthalten würde. Erk. v. 9. Dez. 86, R. 8 S. 740 u. E. 15 S. 67. Der Fall betraf ein Wechselformular, das mit Ausnahme des Zahlungstages Alles enthielt. Der § findet namentlich Anwendung, wenn Wechselformulare mit einem höheren als dem vereinbarten Betrage ausgefüllt werden. Erk. v. 6. Dezbr. 80, R. 2 S. 610.

Vergl. auch Erk. v. 9. Oktbr. 94, E. 26 S. 138.

Die Ausfüllung des Blanketts braucht nicht einer ausdrücklichen Willenserklärung zuwider zu laufen. Erk. v. 4. Oktbr. 98, GA. 46 S. 423.

75) Ueber die Fragestellung, wenn Anklage aus § 270 in Verbindung mit den §§ 267 u. 268 erhoben ist, siehe Erk. v. 14. Oktbr. 92, E. 23 S. 259.

76) Die rechtswidrige Absicht (§ 267) wird auch hier gefordert, Erk. v. 20. März 85, R. 7 S. 187; aber es ist nicht nöthig, daß schon die Fälschung selbst in rechtswidriger Absicht bewirkt ist. OR. 18 S. 234, GA. 25 S. 224 u. Erk. v. 8. April 81, E. 4 S. 69. Auch braucht die rechtswidrige Absicht nicht gerade auf die Rechtswidrigkeit des Vermögensvortheils gerichtet zu sein. Die Anfertigung einer falschen Quittung über eine wirklich geleistete Zahlung, um sich ein Beweismittel zu verschaffen, ist unbedingt eine rechtswidrige. GA. 26 S. 67 u. 447. Siehe auch Erk. v. 8. April 81, E. 4 S. 69.

Unter Urkunden sind auch hier nur die im § 267 gedachten, nicht auch sonstige Urkunden zu verstehen. Erk. v. 20. März 85, R. 7 S. 186 u. E. 12 S. 112. — Ueber den Gebrauch gefälschter Quittungskarten, welche mit Marken noch nicht versehen sind, siehe Erk. v. 6. Dezbr. 92, E. 23 S. 335.

77) Das Gebrauchmachen muß in rechtswidriger Absicht geschehen sein und diese Absicht muß stets besonders festgestellt werden. Siehe das in vor. Anm. a. E. cit. Erk.

Der wissentliche Gebrauch einer falschen öffentlichen Urkunde fällt unter § 273. Erk. v. 7. Oktbr. 80, R. 2 S. 300.

78) Die §§ 271—273 behandeln die sog. intellektuelle Urkundenfälschung. Wesentlich ist, daß ein Beamter durch Täuschung zu der falschen Beurkundung bestimmt worden ist. GA. 23 S. 342 u. OR. 16 S. 387. Siehe aber Erk. v. 19. Oktbr. 85, E. 13 S. 52.

79) „Bewirken" begreift jede dolose Handlung, durch welche die unwahre Beurkundung verursacht wird und es ist nicht erforderlich, daß der Thäter an derselben Theil genommen hat. Erk. v. 7. Mai 83, R. 5 S. 331. — Ueber den Begriff „bewirken" siehe insbes. Erk. v. 7. März 95, E. 27 S. 100.

Erheblichkeit sind,[80]) in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern[81]) als abgegeben oder geschehen beurkundet werden,[82]) während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person

---

80) Auf das Maß der Erheblichkeit kommt es nicht an. Erk. v. 29. Novbr. 81, E. 5 S. 175. Im Uebrigen ist hier zu bemerken:

Die Beilegung eines falschen Namens in der Untersuchung und die sich daraus ergebende Folge, daß der Betreffende unter einem falschen Namen verurtheilt wird, gehört nicht hierher. OR. 18 S. 491. Dagegen gehört hierher die Gestellung für einen Andern zum Militärdienst, die Abbüßung der Freiheitsstrafe für einen Andern rc., E. 3 S. 204, R. 2 S. 748, denn das nach der Gef.Ordn. v. 21. Dezbr. 98 zu führende Gefangenbuch II ist ein öffentliches Register, Erk. v. 5. Jan. 83, R. 5 S. 9 u. E. 7 S. 373; ebenso auch das Gefangenbuch I. Erk. v. 24. Juni 85, R. 7 S. 429, Erk. v. 10. Juli 93, E. 24 S. 308.

81) Oeffentliche Register sind auch die von dem Standesbeamten zu führenden Sterberegister. Erk. v. 17. Jan. 88, R. 10 S. 42. Siehe auch R. 2 S. 291 u. R. 3 S. 314, 686 u. 717.

Ebenso haben die Taufregister noch heute die Eigenschaft von öffentlichen Registern. Erk. v. 23./30. Juni 91, E. 22 S. 118. Wenn sich eine Person bei Beantragung ihres Aufgebots fälschlicher Weise als unverheirathet ausgiebt, so fällt eine solche Erklärung noch nicht unter den §, denn die Protokolle der Standesbeamten haben nicht die Bestimmung, die Richtigkeit der Erklärungen über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen zu beurkunden. Erk. v. 1. Juni 94, GA. 42 S. 234. Anders aber, wenn auf Grund einer wissentlich falschen Erklärung eine unrichtige Angabe der Religion in das Geburtsregister eingetragen wird. Erk. v. 29. Dezbr. 94, E. 26 S. 347, Erk. v. 14. Nov. 99, E. 32 S. 386 u. Erk. v. 29. April 01, E. 34 S. 263. Impfscheine und Impflisten sind keine öffentlichen Urkunden. Erk. v. 28. April 96, E. 28 S. 332.

82) Wer sich ein Abzugsattest (Gesindebuch) unter einem falschen Namen ausstellen läßt, fällt nicht unter § 271. Erk. v. 20. April 86, R. 8 S. 307.

Auch die auf Grund der Verordnung des Bundesraths von der Staatsanwaltschaft zu führenden Strafregister sind nach dem Erk. v. 19. Septbr. 87, R. 9 S. 432 nicht als öffentliche Urkunden im Sinne dieses Paragraphen anzusehen. Ebenso Erk. v. 17. Mai 88, R. 10 S. 397.

Unter § 271 fallen ferner nicht Anzeigen eines Polizeibeamten, welche durch unwahre Angaben einer Person bewirkt worden sind, Erk. v. 20. Novbr. 83, R. 5 S. 724; ebensowenig Erklärungen eines Angeschuldigten, welcher sich bei seiner protokollarischen (gerichtlichen oder polizeilichen) Vernehmung einen falschen Namen beilegt, Erk. v. 13. März 84, R. 6 S. 198 u. E. 10 S. 243; siehe auch E. 11 S. 188 u. 314; ebenso bezüglich der Protokolle von Verwaltungsbehörden. Erk. v. 6. Juli 85, R. 7 S. 469.

Die Bewirkung, daß in ein Arbeitsbuch ein falsches Geburtsjahr eingetragen wird, fällt nicht unter diesen Paragraphen. Erk. v. 30. Juni 90, E. 21 S. 31.

Auch die wissentlich unrichtige Angabe von Namen und Wohnort der Eltern Seitens der Verlobten vor dem Standesbeamten fällt nicht unter § 271. Erk. v. 4. Juni 91, E. 22 S. 60. Vergl. auch Erk. v. 12. Dezbr. 89, E. 20 S. 249

abgegeben oder geschehen sind,[83]) wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.[84])

§ 272. Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil[85]) zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann. Schw.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 273. Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im § 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des § 272 bestraft. Strafk. Schw.

§ 274. Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer[86]) Strafk.

1. eine Urkunde,[87])[87a]) welche ihm entweder überhaupt nicht oder

---

83) Der dolus besteht hier nicht allein in dem Bewußtsein, eine falsche Beurkundung bewirkt zu haben, es muß vielmehr auch das Bewußtsein davon hinzukommen, daß die unrichtig beurkundete Thatsache eine für Rechte oder Rechtsverhältnisse erhebliche ist. Erk. v. 20. März 85, R. 7 S. 190.

Daß die Erklärung für die Rechtsverhältnisse dritter Personen von Erheblichkeit ist, ist nicht nothwendig. Erk. v. 29. Novbr. 81, E. 5 S. 175.

Eine auf die Herstellung einer falschen Beurkundung ausdrücklich gerichtete Absicht wird nicht erfordert. Befand sich also eine Person bei Abgabe einer Erklärung in dem (irrigen) Glauben, sie sei zur Benutzung des fremden Namens berechtigt, so kann angenommen werden, dieselbe habe ohne subjektives Verschulden gehandelt. Erk. v. 20. Septbr. 87, R. 9 S. 451.

84) Die Verjährung dieser Strafthat beginnt nicht mit der Willensbethätigung des Angeklagten, sondern erst mit dem Tage, an welchem die auf die äußere Willensbethätigung des Thäters kausal zurückzuführende falsche Beurkundung erfolgt ist. Erk. v. 5. Dezbr. 90, E. 21 S. 228.

85) Der § findet auch dann Anwendung, wenn der erstrebte Vortheil in der für die Begehung der That versprochenen oder gegebenen Belohnung besteht. Erk. v. 9. Oktbr. 88, R. 10 S. 551 u. E. 18 S. 145.

86) Ueber den Thatbestand des Vergehens aus § 274 Nr. 1 siehe Warneyer in GA. 41 S. 2.

87) Hier wird nicht eine beweiserhebliche Urk. i. S. des § 267 vorausgesetzt, es genügt vielmehr jede zum Beweise von Thatsachen geeignete oder bestimmte Urk., für Rechte u. Rechtsverhältnisse braucht sie nicht beweiserheblich zu sein, Erk. v. 28. Oktbr. 87, R. 9 S. 537, Erk. v. 6. Mai 84, R. 6 S. 356; GA. 37 S. 66; Erk. v. 20. Septbr. 95, GA. 43 S. 244 u. Erk. v. 19. Oktbr.

nicht ausschließlich gehört, in der Absicht,[88]) einem Anderen Nachtheile[89]) zuzufügen, vernichtet, beschädigt,[90]) oder unterdrückt,[91]) oder

2. einen Grenzstein[92]) oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze[93]) oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Ab-

91, E. 22 S. 182 (Wahlzettel). Das Kassabuch eines Kaufmanns gehört nicht ohne Weiteres hierher. Erk. v. 8. Juli 90, GA. 38 S. 342.

87 a) Sind bei zweiseitigen Verträgen zwei Urkunden ausgestellt, so hat im Zweifel jede Partei Alleineigenthum an dem ihr ausgehändigtem Exemplar. Erk. v. 15. Mai 00, E. 33 S. 288.

88) Die Absicht braucht nicht ausschließlich darauf gerichtet zu sein, einem Anderen einen Nachtheil zuzufügen, es kann auch Eigennutz dabei mitwirken und es genügt, daß die That mit dem Bewußtsein verübt ist, daß ein Nachtheil die Folge sein werde. Erk. v. 1. Febr. 83, R. 5 S. 80. Ebenso Erk. v. 3. Nov. 87, R. 9 S. 552 u. Erk. v. 24. Juni 87, E. 16 S. 150.

Die Absicht braucht auch nicht auf Beseitigung eines Beweismittels gerichtet zu sein. Erk. v. 30. Mai 90, E. 20 S. 413. Es genügt die Absicht, dem Andern einen Nachweis im Civilprozeß zu erschweren. Erk. v. 29. Dezbr. 91, E. 22 S. 283.

89) Der Plural beruht auf einem Druckfehler. Erk. v. 23. Novbr. 80, R. 2 S. 374.

90) Das Beschädigen kann auch dadurch bewirkt werden, daß die Beweiskraft der Urk. beeinträchtigt wird, z. B. durch Durchstreichen des Namens. Erk. v. 29. Juni 80, R. 2 S. 135. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Recht, welches durch die Urk. in derjenigen Gestalt, in welcher sie ohne die Veränderung vorlag, bewiesen wurde, auch wirklich bestand und mit Erfolg in Anspruch genommen werden konnte. Erk. v. 3. Dezbr. 86, R. 8 S. 722.

Eine Beschädigung, welche dazu dienen soll, ein falsches Beweismittel herzustellen, fällt unter den Begriff der Urkundenfälschung. Erk. v. 4. März 81, E. 3 S. 370 u. v. 30. Mai 90, E. 20 S. 413.

91) Das Unterdrücken liegt vor, wenn der Thäter die Benutzung der Urkunde dem Verletzten entzieht; nimmt der Thäter die Urkunde an sich, um dieselbe für sich zu haben, so kann darin Diebstahl oder Unterschlagung liegen. Erk. v. 22. Jan. 80, R. 1 S. 258 u. E. 1 S. 159. — Vergl. auch Erk. v. 15. Mai 84, E. 10 S. 391 u. Erk. v. 30. Mai 90, E. 20 S. 413. — Das Unterdrücken erfordert keineswegs ein gewisses Maß von Heimlichkeit. Erk. v. 29. Dezbr. 91, E. 22 S. 283.

92) Auch Grenzhügel, Erk. v. 18. April 82, E. 6 S. 199.

93) Darunter sind alle definitiven oder auch nur provisorischen Grenzzeichen zu verstehen, welche bestimmt sind, das Eigenthum oder dingliche Rechte an Grund und Boden abzugrenzen; dagegen gehören Merkzeichen, durch welche nur persönliche Rechte äußerlich erkennbar gemacht werden, nicht hierher. Erk. v. 16. April 83, R. 5 S. 251, vergl. auch ebenda S. 292 u. Erk. v. 12. Dezbr. 84, R. 6 S. 809. — Ueber den Begriff der „Grenzsteine“ siehe Erk. v. 7. Mai 94, GA. 42 S. 125 u. Erk. v. 17. April 97, GA. 45 S. 133.

Der Schutz der Grenzmale ist davon, daß sie die Grenze richtig bezeichnen, nicht abhängig. Die Ueberzeugung, durch Verrückung des Grenzzeichens nicht in das Eigenthum des Nachbars einzugreifen, schließt die Absicht, ihm Nach-

sicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht,[94]) verrückt oder fälschlich setzt.[95])

§ 275. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer Strafk.

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier,[96]) von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefkuverts Gebrauch macht,[97])

---

theile zuzufügen, nicht aus. Erk. v. 21. Dezbr. 97, GA. 46 S. 51. Aber der Nachtheil, der vom Thäter beabsichtigt sein muß, darf nicht schon in der Einwirkung auf die im § 274 bezeichneten Objekte gefunden werden, sondern muß darüber hinausgehen u. vom Thäter selbstständig daneben als nothwendig vorgestellt sein, immerhin ist also eine Schadensabsicht erforderlich. Erk. v. 10. Mai 98, E. 31 S. 143. — Es gehören ferner nur solche Grenzzeichen hierher, welche entweder von Alters her als solche bestehen oder von den Interessenten anerkannt oder von der zuständigen Behörde festgestellt sind. Erk. v. 25. Jan. 84, R. 6 S. 49. Vergl. aber auch Erk. v. 10. März 81, R. 3 S. 133 u. E. 3 S. 410, wonach der strafrechtliche Schutz nicht durch die civilrechtliche Gültigkeit bedingt ist. — Die Anerkennung eines Grenzzeichens kann auch durch stillschweigende Willenserklärung erfolgen und die willkürliche Beseitigung eines zur Bezeichnung der Grenze bestimmten Merkmals fällt auch dann unter diesen §, wenn die Grenze unrichtig bezeichnet ist. Erk v. 20. Jan. 88, R. 10 S. 46.

Hat bei einem Verfahren behufs Verhütung der Verdunkelung der Grenzen unter richterlicher Mitwirkung eine Bezeichnung der Grenze durch Setzen von Steinen stattgefunden, aber einer der Interessenten widersprochen, so fällt eine Beseitigung dieser Steine nicht unter den §. Erk. v. 18. Oktbr. 92, E. 23 S. 254.

Um den Grenzsteinen den gesetzlichen Schutz dieses § zu gewähren, bedarf es weder der Zuziehung des Richters noch der Schriftform. Erk. v. 20. Septbr. 89, GA. 37 S. 355. Vergl. aber Erk. v. 18. Oktbr. 92, E. 23 S. 254. Ebenso gehören Grenzraine hierher und wird ein solcher durch Abpflügen zc. seiner Bestimmung als Grenze entzogen, so liegt Idealkonkurrenz mit § 370 Nr. 1 vor. Erk. v. 29. Dezbr. 91, E. 22 S. 286.

94) Ueber den Begriff „Unkenntlichmachen“ siehe Erk. v. 15. Dezbr. 94, GA. 42 S. 406.

95) Unter fälschlichem Setzen ist nur die Herrichtung solcher Grenzmerkmale zu verstehen, welche äußerlich als solche zu erkennen sind; ob die Grenzzeichen definitiv oder provisorisch gesetzt sind, ist gleichgültig, Erk. v. 5. Novbr. 87, E. 16 S. 280. Als dolus genügt das Bewußtsein, einem Anderen durch Verrückung oder Beseitigung des Grenzsteines ein Beweismittel für seine den Grenzzug betreffende Behauptung zu entziehen. Erk. v. 20. Septbr. 89, GA. 37 S. 355.

96) Ein falsches Stempelpapier ist ein solches, dem der Schein eines echten gegeben ist, es genügt aber ein solcher Grad von Aehnlichkeit, daß eine Täuschung möglich ist. Erk. v. 26. Juni 91, GA. 39 S. 236. — Zwischen inländischem und ausländ. Stempelpapier zc. wird kein Unterschied gemacht. Siehe das vorstehend erwähnte u. das Erk. v. 20. Juni 82, E. 6 S. 387 u. GA. 48 S. 124.

97) Zum Gebrauchmachen gehört auch das Veräußern, die Absicht,

2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder

3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

Schöff. § 276. Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.[98])

Gleiche Strafe trifft[99]) denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens zur Frankirung benutzt. Neben dieser Strafe ist die etwa wegen Entziehung der Post- oder Telegraphengebühren begründete Strafe verwirkt.

Strafk. § 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson[100]) oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt[1]) oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden

---

„selbst" das Stempelpapier zu verwenden, ist nicht erforderlich. Es wird auch nicht erfordert, daß durch die Verwerthung einer falschen Briefmarke der Postfiskus geschädigt wird, aber nur ein solcher Gebrauch gehört hierher, durch den dieselbe in den äußeren Rechtsverkehr gebracht wird. Erk. v. 13. April 93, E. 24 S. 111. Siehe auch E. 6 S. 387.

98) Daß die Verpflichtung zur Verwendung der Marke sich erledigt hatte, schließt die Strafbarkeit einer nochmaligen Verwendung derselben nicht aus. Erk. v. 21. Dezbr. 97, E. 30 S. 384.

99) Abs. 2 ist durch das Ges. v. 13. März 91 (RGBl. S. 107) eingeschoben.

100) Dahin gehören alle landesgesetzlich approbirten Medicinalpersonen, aber nicht Hebammen. Erk. v. 27. März 84, E. 10 S. 340, R. 6 S. 245.

1) Das Zeugniß braucht nicht inhaltlich unrichtig zu sein. Erk. v. 28. Novbr. 89, E. 20 S. 138.

oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 278. Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges[2]) Zeugniß[2a]) über den Gesundheitszustand eines Menschen[3]) zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. Strafk.

§ 279. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art[4]) Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. Strafk.

§ 280. Neben einer nach Vorschrift der §§ 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Strafk.

24. Abschnitt. Bankerutt.[5])

532

25. Abschnitt. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 284. Wer aus dem Glücksspiele[6]) ein Gewerbe[7]) macht,[8]) wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Strafk.

2) Hier wird im Gegensatz zu § 277 ein inhaltlich unrichtiges Zeugniß verlangt. Wider besseres Wissen ist ein Zeugniß ausgestellt, wenn sich der Aussteller bewußt ist, daß diejenigen, für die dasselbe bestimmt ist, nach der gemeinen Auffassungs- u. Ausdrucksweise das Wahre nicht zu erkennen vermögen. Erk. v. 12. April 97, GA. 45 S. 132.

2a) Auch die Würdigung des Befundes fällt unter den Begriff des Zeugnisses. Erk. v. 18. Mai 00, E. 33 S. 294.

3) Dahin gehört auch ein Impfschein. Erk. v. 21. Septbr. 93, E. 24 S. 284.

4) Siehe über den Begriff dieser Zeugnisse Erk. v. 10. Oktbr. 99, E. 32 S. 295.

Die Absicht, sich durch die Handlung einen Vermögensvortheil zu verschaffen, schließt den Thatbestand nicht aus. Erk. v. 1. Dezbr. 81, E. 6 S. 1.

5) Die §§ 281—283 sind seit dem 1. Oktbr. 1879 durch die RKonkO. außer Kraft gesetzt und durch die §§ 239—244 der letzteren ersetzt.

6) Das sind diejenigen Spiele um Vermögenswerthe, bei denen Gewinn und Verlust allein oder doch in der Hauptsache vom Zufall abhängen. Erk. v. 10. Oktbr. 90, E. 21, S. 107 u. Erk. v. 13. Oktbr. 80, R. 2 S. 331. Lotterien und Ausspielungen gehören nicht zu den Glücksspielen, sondern fallen unter § 286. Erk. v. 1. April 84, R. 6 S. 261. Dieselben unterscheiden sich vom Glücksspiel dadurch, daß bei der Lotterie im Voraus planmäßig festgestellte Gewinne vorliegen, welche nach einer Zufallsentscheidung unter die Mitspieler vertheilt werden. Erk. v. 24. April 83, R. 5 S. 283 und Erk. v. 11. Jan. 89, E. 18 S. 342 und Anm. 13. Daß um Gewinne von unerheblicher pekuniärer

Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Bedeutung gespielt ist, schließt den Begriff eines Glücksspiels nicht aus, Erk. v. 3. Novbr. 85, R. 7 S. 636 u. Erk. v. 1. Novbr. 87, R. 9 S. 547 u. E. 6 S. 70 u. R. 4 S. 215. Die Vermögensverhältnisse der Spieler kommen nur bei der Frage in Betracht, ob des Erwerbes wegen gespielt wird und sind im Uebrigen ohne jede Bedeutung.

Auch durch eine feste Begrenzung der Einsätze wird der Thatbestand des Glücksspiels nicht beseitigt.

Ob das Spiel „Mauscheln" unter diese Bestimmung fällt, hängt von der Art des Spiels und der Qualität der Einsätze ab. Erk. v. 15. Febr. 89, GA. 37 S. 159. Siehe auch Erk. v. 19. Septbr. 90, GA. 38 S. 350.

Ueber den Unterschied zwischen Spiel u. Wette siehe Erk. v. 30. Juni 82, R. 4 S. 641 u. E. 6 S. 421.

In der auch nur mündlich erfolgten Eingehung von Wetten auf den Sieg einzelner Pferde beim Wettrennen kann ein Glücksspiel gefunden werden. Erk. v. 18. April 93, GA. 41 S. 48. Auch das Würfelspiel um Geld in den Glücksbuden ist Glücksspiel und nicht Lotterie. Erk. v. 25. Septbr. 93, GA. 41 S. 283.

Ein Spiel, das an sich Geschicklichkeitsspiel ist, kann im einzelnen Falle als Hazardspiel angesehen werden. Erk. v. 19. März 94, E. 25 S. 192.

7) Hierzu wird eine fortgesetzte, absichtlich auf Gewinn gerichtete Thätigkeit verlangt, Erk. v. 24. April 80, R. 1 S. 654, aber auch hier kann unter Umständen schon ein Fall genügen. Erk. v. 10. Dezbr. 79, R. 1 S. 139 u. E. 1 S. 119 u. Erk. v. 29. Septbr. 85, R. 7 S. 541. In dem letzteren wird zugleich ausgeführt, daß die Absicht, bei dem Glücksspiele einen Gewinn zu machen, für sich allein noch nicht die Gewerbsmäßigkeit begründen kann. „Gewinnsucht" ist nicht erforderlich. Erk. v. 10. April 00, E. 33 S. 237.

Das Halten von Glücksspielen, wobei der Unternehmer nur einen feststehenden Unternehmergewinn zieht, an den Gewinn- und Verlustchancen des eigentlichen Spiels aber nicht betheiligt ist, wird auch durch eine fortgesetzte Thätigkeit nicht zum gewerbsmäßigen Glücksspiel, sondern fällt unter § 360 Nr. 14. Erk. v. 5. Jan. 85, R. 7 S. 17. Die Gewerbsmäßigkeit kann auch durch die Feststellung ausgeschlossen werden, daß der Spieler nicht des Gewinnes wegen, sondern nur um seiner Leidenschaft zu fröhnen, gespielt habe. Erk. v. 23. Novbr. 86, R. 8 S. 720.

Ist Jemand wegen gewerbsmäß. Glücksspiels freigesprochen, so kann nicht eine vor diesem Urtheil liegende Spielthätigkeit in einem späteren Verfahren zur Feststellung der Gewerbsmäßigkeit herangezogen werden, Erk. v. 4. Dezbr. 94, E. 26 S. 299, wohl aber können frühere bereits verjährte Fälle herangezogen werden. Erk. v. 15. Nov. 81 u. 28. Juni 81, R. 3 S. 716 u. 442.

Die Strafbarkeit gewerbsmäßigen Glücksspiels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter sich zum Betriebe eine polizeiliche Erlaubniß verschafft hat. Erk. v. 12. Febr. 97, E. 29 S. 376. Ebenso v. 5. Jan. 85, R. 7 S. 17.

8) Wer sich auf eigene Rechnung bei einem Glücksspiel betheiligt, in der Absicht, das Spiel als eigene That ins Werk zu setzen und daraus einen fortlaufenden Gewinn zu erzielen, ist, wenn er noch andere Theilhaber hat, Mitthäter, wenn auch ein Anderer, Mitthäter oder Gehülfe, das Spiel physisch ausführt. Erk. v. 18. März 86, R. 8 S. 189 u. v. 3. Novbr. 87, R. 9 S. 551.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizei-Behörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§ 285. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts,[9]) welcher Glücksspiele daselbst gestattet[10]) oder zur Verheimlichung[11]) solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Strafk. mit Ueberw.

§ 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß[12]) öffentliche Lotterien[13])[13a]) veranstaltet,[14]) wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Strafk.

Im Uebrigen ist der sachliche Zusammenfluß von Thäterschaft und Beihülfe an dem gewerbsmäßigen Glücksspiel für diejenigen Fälle, in welchen der Mitthäter sich am Spiel selbst nicht betheiligt, nicht ausgeschlossen. Erk. v. 8. Juni 82, R. 4 S. 545.

9) Ein Wirth, welcher Glücksspiele gestattet, wird dadurch allein noch nicht Theilnehmer eines dabei betheiligten gewerbsmäßigen Spielers. Erk. v. 3. Novbr. 87, R. 9 S. 551.

10) Die Gestattung von Glücksspielen Seitens eines Wirthes kann niemals unwissentlich oder fahrlässig erfolgt sein, sondern setzt stets ein ausdrückliches Erlauben oder wissentliches Dulden (dolus eventualis) voraus. Erk. v. 29. April 86, R. 8 S. 317. Siehe auch folg. Anm. 11. — In Abwesenheit des Wirths gilt als Inhaber sein Stellvertreter, mag diesem die Stellvertretung ausdrücklich oder stillschweigend übertragen sein, z. B. als Oberkellner. Erk. v. 26. Mai 93, GA. 41 S. 132 u. E. 24 S. 256. — Als Inhaber gilt überhaupt der, welcher aus irgend einem Grunde die thatsächliche Herrschaft über das Lokal auszuüben hat. Erk. v. 16. Dezbr. 90, GA. 43 S. 448.

11) Der Thatbestand des Gestattens von Glücksspielen setzt voraus, daß die letzteren in einem öffentlichen Raume stattgefunden haben. Giebt der Wirth einen geschlossenen Raum (Privatzimmer) her, so wirkt er zur Verheimlichung mit. Erk. v. 28. Febr. 82, R. 4 S. 215 u. E. 6 S. 70. Siehe auch Erk. v. 25. Febr. 87, R. 9 S. 153, nach welchem schon darin, daß der Wirth in seinem Privatzimmer das Spiel duldet, ein Mitwirken gefunden wird.

Daß das Spiel aus Gewinnsucht betrieben, daß also gewerbsmäßiges Glücksspiel vorliegt, ist nicht erforderlich, es genügt ein sog. Unterhaltungsspiel und kommen auch die Vermögensverhältnisse der Spieler nicht in Betracht. Erk. v. 28. Febr. 82, R. 4 S. 215 u. Erk. v. 1. Novbr. 87, R. 9 S. 547.

12) Ist die obrigkeitliche Erlaubniß zur Ausspielung beweglicher Sachen allgemein ertheilt, so ist das Gericht nicht befugt, eine solche Ausspielung von dieser Erlaubniß auszuschließen, weil sie in derselben nicht besonders erwähnt sei. Erk. v. 29. Mai 93, GA. 41 S. 134.

Der Irrthum, eine obrigkeitliche Erlaubniß erhalten zu haben, kann den hier erforderlichen Vorsatz ausschließen. Erk. v. 15. Febr. 95, E. 27 S. 31. Vergl. aber Erk. v. 15. Oktbr. 95, JurWoch. S. 589 u. Erk. v. 25. Septbr. 80, E. 2 S. 268.

13) Ueber den Begriff der Lotterie siehe die oben in Anm. 6 cit. Erk.

Eine „öffentliche“ Lotterie liegt vor, sobald das Anbieten von Loosen sich nicht auf einen begrenzten Kreis von Theilnehmern beschränkt, sondern an eine

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen [15]) beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten. [15a])

Mehrzahl unbestimmter Personen erfolgt ist. Erk. v. 21. Mai 81, R. 3 S. 320. Vergl. auch Erk. v. 17. Juni 86, R. 8 S. 460.

Auch innerhalb eines durch Beruf und Interessen begrenzten Personenkreises kann eine öffentliche Ausspielung veranstaltet werden, wenn die durch diese Interessen begründeten Beziehungen keine derartigen sind, daß die dem Kreise angehörigen Personen in einer näheren Verbindung zu einander stehen. Erk. v. 15. Febr. 87, R. 9 S. 134 u. E. 15 S. 274.

Unter welchen Voraussetzungen ein Spiel als Lotteriespiel anzusehen ist, darüber siehe Erk. v. 21. Febr. 95, E. 27 S. 47 u. dazu Erk. v. 6. Novbr. 84, E. 11 S. 211.

13 a) Hydra- oder Schneeballengeschäfte, die zum Zwecke des Absatzes von Waare veranstaltet werden, sind Ausspielgeschäfte im Sinne dieses §. Erk. v. 14. Febr. 01, E. 34 S. 140 (abgedruckt auch im JMBl. 01 S. 102). Erk. v. 11. Oktbr. 01, E. 34 S. 321, Erk. v. 15. Oktbr. 01, E. 34 S. 390, Erk. v. 17. Oktbr. 01, E. 34 S. 403. Die Strafbarkeit wird verneint von Staub und Liszt (DJZ. VI S. 193). Vergl. auch die Aufsätze von Lehmann und Finger ebenda S. 328 u. 403.

14) Zur Veranstaltung einer Ausspielung genügt, daß dem Publikum die Theilnahme an derselben ermöglicht wird. Erk. v. 15. Febr. 97, GA. 45 S. 56. Vergl. auch Erk. v. 22. Novbr. 83, E. 9 S. 202.

Ein Kaufmann, welcher angelobt, den Personen, welche an einem bestimmten nach seinem Belieben festzustellenden und später bekannt zu machenden Tage Waaren in seinem Geschäfte gekauft haben würden, den dafür gezahlten Preis zurückzuerstatten, veranstaltet eine Lotterie. Erk. v. 15. März 98, GA. 46 S. 199. Ebenso liegt Veranstaltung einer Lotterie vor, wenn ein Kaufmann Waaren unter dem Versprechen öffentlich ausbietet, daß einzelnen Abnehmern, die durch die Reihenfolge des Eingangs der Bestellung bestimmt werden sollen, eine Prämie gewährt werden soll. Erk. v. 18. Juni 97, GA. 45 S. 278.

Ferner kann in dem Ausschreiben von Preisräthseln, deren Gewinne für die Zeitungsabonnenten durch den Zufall bestimmt werden, die Veranstaltung einer Lotterie gefunden werden, Erk. v. 2. Mai 87, R. 9 S. 294, Erk. v. 15. März 94, E. 25 S. 180 u. v. 9. April 94, ebenda S. 256; ebenso in der Ausgabe von Antheilsscheinen an Prämienanleiheloosen, Erk. v. 13. Juni 81, R. 3 S. 387; auch in dem Verkauf von Prämienloosen selbst, wenn zugleich eine Gewinnhoffnung Gegenstand des Vertrags ist, Erk. v. 3. Jan. 84, R. 6 S. 9; ebenso in der Kolportage eines Romans, bei welcher jedem Abonnenten eine Quote des Gewinns von einem vom Kolporteur gespielten Lotterieloose zugesichert wird, Erk. v. 28. Mai 81, R. 3 S. 345, ferner in dem Verkaufe von Waaren, denen Anweisungen auf Gewinne beiliegen. Erk. v. 5. Mai 87, R. 9 S. 300. Würfeln um einen Geldbetrag ist keine Lotterie. GA. 39 S. 336.

15) Ausspielen umfaßt nach der Ausführung in dem Erk. v. 1. April 84, R. 6 S. 261, jede Veranstaltung, durch welche dem Publikum gegen Entrichtung eines Einsatzes die Hoffnung in Aussicht gestellt wird, je nach dem Ergebnisse einer wesentlich durch den Zufall bedingten Ziehung (oder eines sonstigen Mittels) einen mehr oder weniger bestimmten Werthgegenstand zu gewinnen. Das Ausspielen wird zur Lotterie, wenn die Einrichtung getroffen ist, daß der Gewinner

I. *Gesetz, betr. das Spiel in ausserpreussischen Lotterien, v. 29. Juli 1885.* (GS. S. 317.)[16])

§ 1. Wer in ausserpreuss. Lotterien, die nicht mit Königl. Genehmigung in Preussen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis 600 Mark bestraft.[17])

§ 2. Wer sich dem Verkaufe von Loosen[18]) zu dergleichen Lotterien[19]) unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert,[20]) wird mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.[21])

---

nach seiner Wahl entweder die ausgespielte Sache oder einen Geldbetrag erhält. Erk. v. 17. Dezbr. 80, E. 3 S. 123. Uebrigens kommt es bei dem Ausspielen nur darauf an, daß dabei irgend Etwas in Ungewißheit ist und durch Zufall entschieden wird; daß der Gewinn oder Verlust eines Theils der Spielenden bezweckt wird, ist nicht nothwendig. Erk. v. 18. Mai 88, E. 17 S. 379.

Der Thatbestand einer öffentlichen Ausspielung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Entscheidung über den Gewinn von der Willkür des Unternehmers abhängt. Erk. v. 12. März 95, E. 27 S. 94. Ebensowenig wird der Begriff einer Ausspielung dadurch ausgeschlossen, daß die Theilnehmer mindestens einen ihrem Einsatze gleichwerthigen Gegenstand erlangen müssen. Erk. v. 18. Septbr. 97, GA. 45 S. 419. Vergl. auch Erk. v. 9. Jan. 80, R. 1 S. 205.

Auch die Aufstellung eines Würfelautomaten zur Benutzung der Gäste in einem Schanklokal fällt unter den Begriff der öffentlichen Ausspielung. Erk. v. 22. Septbr. 96, E. 29 S. 66. Ein Preiskegelschieben fällt nur dann unter diesen §, wenn nach den konkreten Verhältnissen der Erfolg der Würfe überwiegend ein Werk des Zufalls ist. Erk. v. 8. April 97, GA. 45 S. 58.

15 a) Darüber, ob neben dem § 286 noch landesgesetzliche Vorschriften in Betracht kommen können, siehe das verneinende Erk. v. 3. Mai 88, R. 10 S. 376. Abweichend Dresden, GA. 37 S. 60.

16) Ueber das Gesetz im Allgemeinen s. Fromm in GA. 44 S. 92. Dasselbe besteht auch unter der Herrschaft des BGB. zu Recht. Vergl. Delius DJZ. 99, S. 494. Erk. v. 2. März 00, E. 33 S. 196 u. Erk. v. 26. Mai 00, ebenda S. 335 u. Johow 21 S. 51.

17) Ueber die Einheit der Handlung und den Einwand ne bis in idem siehe Erk. v. 21. April 96, GA. 44 S. 58.

18) Der Verkäufer auswärtiger Loose kann sich nicht mit dem Einwande entschuldigen, daß er von der Nichtzulassung der Loose in Preußen keine Kenntniß gehabt habe. Erk. v. 11. Juni 96, E. 28 S. 418.

19) Wenn bei Vergehen gegen § 2 des Ges. der Richter eine fortgesetzte Strafthat festgestellt hat, so hindern die von außerpreußischen Gerichten wegen der nicht in Preußen begangenen einzelnen Thätigkeitsakte der Gesammthandlung erlassenen Urtheile nicht die nochmalige Verfolgung vor den Preuß. Gerichten. Erk. v. 30. Novbr. 96, E. 29 S. 156 u. v. 2. März 99, E. 32 S. 57. Siehe auch GA. 45 S. 268.

20) Der Thatbestand des Vergehens gegen § 2 des Ges. u. gegen § 286 schließen einander vollständig aus, insofern bei dem letzteren der Thäter das Eigenthum an aliquoten Theilen des Originallooses gar nicht übertragen will, während dieser Wille gerade Voraussetzung bei dem Vergehen gegen § 2 ist. GA. 44 S. 168. — Ueber Beihülfe zu dem Vergehen gegen § 2 siehe Erk. v. 15. Febr. 98, E. 31 S. 35.

§ 3. Die Veröffentlichung der Gewinnresultate von dergleichen Lotterien in den in Preussen erscheinenden Zeitungen wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

§ 4. Den Lotterien sind alle ausserhalb Preussens öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

II. *Gesetz, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterieloosen, v. 18. August 1891.* (GS. S. 353.)

Wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmässig Loose oder Loosabschnitte der Königl. Preuss. Staatslotterie, oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräussert, oder zeitweise an einen Andern überlässt, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 1500 Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

III. *Gesetz, betr. den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen, v. 19. April 1894.* (GS. S. 73.)

Wer gewerbsmässig geringere als die genehmigten Antheile oder Abschnitte von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen, oder Urkunden, durch welche solche Antheile oder Abschnitte zum Eigenthum oder zum Gewinnbezuge übertragen werden, feilbietet oder veräussert, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 1500 Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

IV. *Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, v. 16. Mai 1894.* (RGBl. S. 450.)

Hier interessiren nur die §§ 7 u. 8 desselben, welche lauten:

§ 7. Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien (Ges. v. 8. Juni 71, RGBl. S. 210) oder Bezugs- oder Antheilsscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräussert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. [22])

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

---

21) Darüber, in wie weit der Einwand des ne bis in idem noch in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden kann, siehe die Erk. v. 7. Jan. 96 u. 4. Mai 96, E. 28 S. 97 und 352.

22) Der § 7 findet bei Lieferung ideeller Antheile an Prämienloosen auch dann Anwendung, wenn bei Abschluß des Vertrages über eine Mehrheit von Loosen die monatliche Lieferung je eines Looses und zugleich die monatliche Zahlung eines bestimmten Geldbetrages vereinbart ist. Erk. v. 18. Juni 97, E. 30 S. 165.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 287. (Derselbe wurde zunächst ersetzt durch § 14 des Ges. v. 30. Novbr. 1874 über den Markenschutz, an dessen Stelle jetzt die §§ 14 und 15 des Ges. v. 12. Mai 1894 zum Schutze der Waarenbezeichnungen, RGBl. S. 441, getreten sind.)

§ 288. Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung[23]) in der Absicht,[24]) die Befriedigung des Gläubigers[25]) zu vereiteln, Be- Strafk. mit Ueberw.

---

23) Eine solche liegt schon vor, wenn Schritte zur Realisirung der Forderung gethan sind, z. B. durch Erhebung der Klage, Erk. v. 25. Mai 80, R. 1 S. 824 u. E. 2 S. 67; Erk. v. 10. Jan. 88, R. 10 S. 19; durch Ausbringung eines Arrestes, Erk. v. 22. Dezbr. 86, R. 8 S. 781 u. v. 26. Juni 94, E. 26 S. 9; Erk. v. 4. Mai 81, R. 3 S. 270 hat sogar nicht einmal gerichtliche Schritte für nothwendig, vielmehr eine wiederholte außergerichtliche Mahnung für ausreichend erachtet. Die bloße Kündigung einer Forderung genügt nicht. Erk. v. 27. Septbr. 90, GA. 38 S. 360. Vergl. Erk. v. 1. Juli 90, ebenda S. 334 u. Erk. v. 13. Febr. 90, E. 20 S. 256. Daß der Gläubiger zur Zeit der Beiseiteschaffung schon die Absicht hegte, mit der Zwangsvollstreckung vorzugehen, ist nicht nothwendig. Erk. v. 24. Juni 92, E. 23 S. 177. Ebenso Erk. v. 4. Juli 93, E. 24 S. 238.

Es reicht aber zur Anwendung des Gesetzes nicht hin, wenn die vom Thäter vorgenommene Handlung erst die Ursache bildet, aus welcher demnächst ein Anspruch entsteht, wegen dessen eine künftige Zwangsvollstreckung stattfinden kann. Erk. v. 4. Febr. 98, E. 31 S. 22.

Die Zwangsvollstreckung muß dem Schuldner persönlich drohen. Vergl. Erk. v. 26. Mai 87, R. 9 S. 344 u. E. 16 S. 121.

Die Einleitung der Subhastation stellt eine drohende Zwangsvollstreckung dar. Erk v. 10. Jan. 88, R. 10 S. 19.

24) Es wird hier der bestimmte auf die Herbeiführung des bezeichneten Erfolges gerichtete Wille gefordert, ein bloßer dolus event. genügt hier nicht; aber gewollt ist der Erfolg schon dann, wenn der Thäter ihn als nothwendige u. unvermeidliche Folge vorausgesehen. Erk. v. 17. Mai 95, E. 27 S. 241.

Der dolus braucht nicht darauf gerichtet zu sein, die Befriedigung des Gläubigers überhaupt unmöglich zu machen, es genügt vielmehr, daß die augenblickliche Exekutionsmaßregel wirkungslos wird. Erk. v. 8. April 80, R. 1 S. 560. Immer aber muß die Absicht dahin gehen, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, das bloße Bewußtsein, daß letzteres die Folge der Handlung ist, genügt nicht. Erk. v. 19. Febr. 86, R. 8 S. 126. Daß der Erfolg der Absicht entsprochen hat, ist indeß nicht nothwendig. Erk. v. 8. Mai 81, R. 3 S. 270. Auch muß sich die Handlung des Schuldners gegen denjenigen Gläubiger richten, von welchem die Zwangsvollstreckung droht. Erk. v. 19. Febr. 86, R. 8 S. 126 u. Erk. v. 10. Jan. 88, R. 10 S. 19. Der dolus wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Veräußerung zum Zwecke der Befriedigung eines anderen Gläubigers geschieht. Erk. v. 5. Novbr. 79, R. 1 S. 36.

25) Gläubiger ist Jeder, welcher einen Anspruch auf Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Anderen hat, wenn auch dieser Andere nicht obligatorisch

standtheile seines Vermögens veräußert[26]) oder bei Seite schafft,[27]) wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.[28])

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.[29])

---

verpflichtet ist, Erk v. 9. Novbr. 83, R. 5 S. 678 u. E. 9 S. 164, doch muß er ein materiell Berechtigter sein. GA. 47 S. 296.

Der Kostenanspruch des Fiskus gegen einen Beschuldigten entsteht nicht erst mit dem Strafurtheil, sondern schon mit dem Zeitpunkte, in welchem staatliche Organe zum Zwecke der Strafverfolgung in Thätigkeit treten. Erk. v. 4. Dezbr. 85, R. 7 S. 712 u. E. 13 S. 138. Siehe auch Erk. v. 7. Jan. 87, R. 9 S. 10 u. E. 15 S. 164. Erk. v. 8. Juli 90, E. 21 S. 54.

26) Eine Veräußerung liegt auch in der Bestellung einer Hypothek für eine fingirte Schuld, Erk. v. 11. Jan. 83, R. 5 S. 24; in der Cession von Forderungen, Erk. v. 18. Novbr. 82, R. 4 S. 820 u. E. 7 S. 237; ferner in einer Verpachtung, Erk. v. 17. Febr. 82, R. 4 S. 169 u. E. 6 S. 101, in einer vereinbarten Abpfändung, Erk. v. 17. Juni 92, GA. 40 S. 165, überhaupt in jedem, in der Absicht des Schuldners liegenden Vermögensverlust, in jeder bewußten Aufgabe eines Vermögensbestandtheils, GA. 38 S. 215, insbesondere auch einer Forderung, Erk. v. 30. Novbr. 83, E. 9 S. 231, auch in dem Abschluß eines bloßen Scheinverkaufs, Erk. v. 4. Dezbr. 85, R. 7 S. 712 u. E. 13 S. 138, auch in der Entsagung des Nießbrauchs. Erk. v. 10. Mai 92, GA. 40 S. 145. — Das Thatbestandsmerkmal des Veräußerns wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Veräußerung gegen Entgelt geschehen ist. Erk. v. 8. März 95, GA. 43 S. 44. — Jedenfalls erheischt der Begriff „Veräußerung" eine Uebertragung von Vermögensrechten, der bloße Abschluß eines Vertrages ohne den Uebergang des Eigenthums an den verkauften Vermögensstücken genügt also nicht. Erk v. 3. Febr. 99, E. 32 S. 20.

Daß die Veräußerung gegen Entgelt erfolgt, ist unerheblich. Erk. v. 8. März 95, GA. 43 S. 44.

27) Das Beiseiteschaffen setzt zwar keine dauernde Entziehung voraus, aber es genügt doch auch nicht ein bloß passives Verhalten des Exequenden, es wird vielmehr immer irgend eine Veranstaltung gefordert werden müssen, durch welche dem Gerichtsvollzieher die Abpfändung unmöglich gemacht oder doch erschwert wird. Erk. v. 15. Jan. 86, R. 8 S. 60.

Ein Beiseiteschaffen liegt auch in der Zerstörung. Erk. v. 26. Febr. 89, E. 19 S. 25, aber vergl. Erk. v. 25. März 95, E. 27 S. 122.

In einem Scheinverkauf mit nachfolgender Ableistung des Offenbarungseides kann ein Beiseiteschaffen gefunden werden. Erk. v. 10. Mai 95. Vergl. auch Erk. v. 24. Septbr. 95, Jur. Woch. 567, wonach es wesentlich von den begleitenden Umständen abhängt, ob in einem Scheingeschäft ein Beiseiteschaffen liegt. Ein solches kann gefunden werden in der zu frühen Einziehung einer Forderung. Erk. v. 30. Novbr. 83, E. 9 S. 231; aber nicht darin, daß der Schuldner Beweisurkunden über ihm zustehende Forderungen vor dem Gerichtsvollzieher verborgen hält. Erk. v. 26. Juni 94, E. 26 S. 9. Vergl. insbes. auch Erk. v. 24. Septbr. 95, GA. 43 S. 380.

In der Ausstellung einer nicht ernstlich gemeinten Cessionsurkunde kann, insoweit dadurch der Zwangsvollstreckung Erschwernisse bereitet werden, ein Beiseiteschaffen der Forderung erblickt werden. Erk. v. 1. Febr. 98, GA. 46 S. 122. — Für die Frage, ob ein doloses Beiseiteschaffen vorliegt, ist es von

§ 289. Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht,[30]) in rechtswidriger Strafk.

Bedeutung, ob der Gläubiger aus anderen Vermögensobjekten sich befriedigen kann. Erk. v. 4. Jan. 83, E. 8 S. 50 u. 18. Mai 85, R. 7 S. 304.

28) Der Unterschied zwischen diesem Vergehen und dem aus § 211 (jetzt § 239) der KonkO. liegt insbesondere in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu verhindern.

Wer bei dem Ankauf der zur Vereitelung der Befriedigung veräußerten Sachen den Zweck verfolgt, sich wegen seiner eigenen Forderung zu befriedigen, macht sich der Theilnahme schuldig. Erk. v. 8. März 92, GA. 40 S. 35.

29) Antragsberechtigt ist nur derjenige Gläubiger, dessen Befriedigung vereitelt werden sollte. Erk. v. 16. Dezbr. 79, R. 1 S. 152. Handelt es sich um eine Gerichtskostenschuld, so ist für den Fiskus der Kassenkurator und nicht der Kassenrendant zum Antrage berechtigt, Erk. v. 18. Mai 88, R. 10 S. 412, und wenn eine Beiseiteschaffung eingezogener Gegenstände vorliegt, so ist, sofern nicht besondere Vorschriften die Vertretung des Fiskus anderweit regeln, der Regierungs-Präsident zum Strafantrage berechtigt. Erk. v. 7. Jan. 87, R. 9 S. 10 u. E. 15 S. 164.

Die Antragsfrist beginnt mit der Kenntniß von der Veräußerung oder Beiseiteschaffung unter Gewinnung der Ueberzeugung Seitens des Gläubigers, daß die Handlung gegen ihn gerichtet ist. Erk. v. 4. Mai 81, R. 3 S. 270.

Das Recht des Gläubigers, den Strafantrag zu stellen, wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist. Erk. v. 10. Aug. 92, E. 23 S. 221.

30) Wie nach dem bisherigen Recht, so hat auch nach dem BGB. (§§ 559 ff.) der Vermiether ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers, das mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß diese ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers erfolgt ist, erlischt. Im letzteren Falle bleibt dasselbe bestehen.

a. Das Pfandrecht des Vermiethers erlischt mit Beendigung des Miethvertrages, und wird ein neuer Miethvertrag geschlossen, so wird dadurch ein neues Pfandrecht begründet, das alte besteht nicht fort, selbst wenn die Sachen in der Wohnung geblieben sind. Erk. v. 14. Febr. 93, GA. 41 S. 31.

Der Verkauf der Illaten an einen Dritten ist dem Vermiether gegenüber wirkungslos, wenn dieselben im Besitz des Miethers bleiben. E. 3 S. 322. Das Pfandrecht steht dem Vermiether nicht bloß für den fälligen, sondern auch für den künftigen Miethzins zu, R. 3 S. 461 u. R. 3 S. 512, nach § 559 des BGB. aber nur für schon bestehende Entschädigungsforderungen und für den Miethzins für das laufende und das folgende Miethjahr.

Das Pfandrecht ist dem Vermiether nicht nur für den Miethzins, sondern auch für andere Forderungen aus dem Miethverhältnisse gegeben und zu den letzteren gehört auch der Anspruch auf rechtzeitige Rückgewähr der Miethwohnung und bei verzögerter Rückgewähr ein Entschädigungsanspruch für die Dauer der rechtswidrigen Fortbenutzung der Wohnung. Erk. v. 3. Febr. 88, R. 10 S. 91.

Insbesondere deckt das Retentionsrecht des Vermiethers auch die Forde-

rungen, welche dem letzteren aus der Beschädigung der gemietheten Sache erwachsen. Erk. v. 21. Novbr. 91, GA. 39 S. 334.

Daß der Vermiether in dem Vertrage noch andere Leistungen (Verpflegung) übernommen hat, schließt das Retentionsrecht nicht aus. Erk. v. 28. April 90, E. 21 S. 417.

Ebenso ist es als ein Miethvertrag anzusehen, wenn der Miether neben einer Baarzahlung die Leistung von Arbeiten übernommen hat, und hat er diese nicht geleistet, so kann der Vermiether wegen der ihm zustehenden Entschädigungsforderung sein Pfandrecht geltend machen. Erk. v. 27. April 94, E. 25 S. 344.

Das Pfandrecht des Vermiethers umfaßt alle eingebrachten Mobilien, ohne Rücksicht ob sie zur Deckung der Miethforderung erforderlich sind, oder nicht. Erk. v. 9. April 86, R. 8 S. 272. Deßhalb wird auch der Miether dadurch, daß der Vermiether mehr Sachen zurückbehält, als zu seiner Deckung erforderlich ist, nicht berechtigt, die retinirten Sachen wegzunehmen, er kann sich vielmehr nur an den Civilrichter wenden. Erk. v. 10. Juli 88, R. 10 S. 476.

Das Pfandrecht beginnt mit dem Einbringen der Sachen und erlischt mit dem Herausschaffen aus dem Hause. Erk. v. 26. Febr. 81, R. 3 S. 82. Bleiben die Sachen im Hause und werden dieselben nur aus einer Miethwohnung in eine andere geschafft, so kann darin eine Wegnahme zum Nachtheil des Vermiethers nicht gefunden werden, Erk. v. 22. April 84, R. 6 S. 284 und selbst dann nicht, wenn die Wegschaffung mit einer Veräußerung der Sachen verbunden ist. Erk. v. 9. April 86, R. 8 S. 272, aber es kann in dieser Handlungsweise ein strafbarer Versuch des Vergehens gefunden werden. Erk. v. 27. Oktbr. 93, GA. 41 S. 397. Die Strafbarkeit des Miethers kann dadurch ausgeschlossen werden, daß ihm zur Zeit der That eine die Ansprüche des Vermiethers übersteigende Gegenforderung gegen denselben zugestanden habe, aber der Miether muß seinen Willen zu kompensiren kundgegeben haben. Erk. v. 26. Febr. 95, E. 27 S. 64. Vergl. aber auch Erk. v. 15. Juni 83, E. 8 S. 346 u. 10. Febr. 88, R. 10 S. 138.

Das Pfandrecht erstreckt sich nach § 559 BGB. nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen, wie dies für Preußen schon durch das Ges. v. 12. Juni 94, GS. S. 113 bestimmt war, und umfaßt auch nur diejenigen Sachen, welche Eigenthum des Miethers sind.

b. Wie dem Vermiether, so steht auch dem Verpächter eines ländlichen Grundstückes ein gesetzliches Pfandrecht an den auf dem Grundstücke gewachsenen Früchten und Illaten des Pächters zu und kann deren Wegnahme, auch wenn das Pfandrecht nicht ausdrücklich geltend gemacht ist, unter den § 289 fallen. Erk. v. 20. Jan. 82, R. 4 S. 56. Der Eintritt eines dem Verpächter verursachten materiellen Schadens ist zur Anwendung des § 289 nicht erforderlich; auch ist die Annahme, daß dem Verpächter bloß der Anspruch auf soviel Illaten zustehe, als zur Deckung des Pachtzinses erforderlich sei, nicht gerechtfertigt. Erk. v. 16. Dezbr. 87, R. 9 S. 730. Siehe auch § 585 des BGB.

Der Pächter, welcher seine eigenen Sachen dem Verpächter wegnimmt, erlangt sie durch eine strafbare Handlung und deßhalb ist Seitens eines Dritten Hehlerei möglich. Erk. v. 31. Jan. 90, E. 20 S. 222. — Ein Pächter kann in dem wider ihn wegen Verletzung des Pfandrechts des Verpächters eingeleiteten Verfahren einwenden, daß er durch Betrug zur Eingehung des Pachtvertrages bestimmt worden sei. Erk. v. 2. März 94, E. 25 S. 154.

c. Demjenigen, welcher auf Grund des Feld- und Forst-Pol.Ges. eine

Absicht[31]) wegnimmt,[32]) wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Pfändung vorgenommen, steht dagegen ein Zurückbehaltungsrecht an den gepfändeten Sachen nicht zu, es kommt vielmehr bei einer Wegnahme § 17 des Feld- und Forst-Pol.Ges. zur Anwendung. Erk. v. 29. Jan. 83, R. 5 S. 66 u. Erk. v. 18. Febr. 86, E. 13 S. 405.

d. Die Herrschaft hat kein Recht, Sachen eines Dienstboten, welcher den Dienst verlassen, zurückzubehalten, um denselben zur Fortsetzung des Dienstes zu zwingen. Erk. v. 9. Dezbr. 92, E. 23 S. 356.

e. An dem von einem Hundefänger eingefangenen Hunde erlangt die Behörde kein Retentionsrecht, daher § 289 ausgeschlossen, es kann aber § 137 Anwendung finden. Erk. v. 12. Febr. 92, E. 22 S. 364. Siehe Anm. 19 Abs. 7 zu § 137.

f. Darin, daß der Eigenthümer eines Grundstückes bewegliche Zubehörstücke, welche für eine eingetragene Hypothek nebst Zinsen mitverhaftet sind, veräußert und von dem Grundstücke fortschafft, kann der Thatbestand des § nicht gefunden werden, denn es liegt kein Wegnehmen vor. Erk. v. 13. Febr. 94, E. 25 S. 115.

g. Eine von ihrem Ehemanne getrennt lebende Ehefrau, welche ihm ihre in seinem Besitze befindlichen Mobilien wegnimmt, entzieht sie seinem Nießbrauch und macht sich auch dann strafbar, wenn dies im Wege einer mit einem ihrer Gläubiger verabredeten Zwangsvollstreckung geschieht. Auch der Rechtsanwalt, welcher als Vertreter des Gläubigers dabei mitwirkt, ist als Mitthäter strafbar. Erk. v. 22. Septbr. 93, GA. 41 S. 279.

h. Durch die Hingabe eines Sparkassenbuches als Pfand entsteht kein Pfandrecht an der Sparkassenforderung, aber die Wegnahme des Buches kann strafbar werden, weil dem Darlehnsgeber ein Retentionsrecht an demselben zusteht. Erk. v. 10. Oktbr. 93, GA. 41 S. 387.

31) Diese liegt vor, wenn die Absicht des Thäters dahin ging, die Rechte des Pfandgläubigers, Nutznießers u. s. w. zu verletzen, der Absicht einer Schadenszufügung bedarf es nicht. Erk. v. 28. Juni 80, R. 2 S. 131. Das bloße Bewußtsein des Thäters, daß seine Handlung eine Verletzung dieser Rechte zur Folge habe, oder haben könne, genügt nicht. Absicht ist hier nicht gleichbedeutend mit Vorsatz, es muß vielmehr ein bestimmter Zweck verfolgt werden. Erk. v. 30. Jan. 91, E. 21 S. 312. Ebenso Erk. v. 2. März 94, E. 25 S. 154. Ein bloßer dolus event. ist hier nicht genügend.

Wer aus der Wohnung eines Anderen dessen Sachen wegschafft, um sie für sich zu verwenden, ist nur dann strafbar, wenn er in rechtswidriger Absicht handelte und gleichzeitig nicht bloß sein eigenes, sondern auch das Interesse des Miethers dem Vermiether gegenüber fördern wollte. Erk. v. 1. Dezbr. 93, GA. 41 S. 413.

32) Das Wort „wegnehmen" hat hier nicht die Bedeutung, wie im § 242, es hat nicht die volle Verfügungsgewalt zur Voraussetzung, sondern es begreift jedes Fortschaffen von Sachen, durch welches das dem Pfandbesitz ähnliche Verhältniß des Vermiethers zu den Sachen aufgehoben wird. Erk. v. 22. April 84, R. 6 S. 284. Mit der vollendeten Entfernung der Sachen des Miethers aus dem Miethgrundstück ist aber die Wegnahme ausgeschlossen. Erk. v. 26. April 00, GA. 47 S. 287. Das heimliche Wegschaffen von Sachen aus dem Quasipfand-

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.[33])

Die Bestimmungen des § 247 Absatz 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

Strafk. § **290.** Oeffentliche[34]) Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen,[35])

---

besitz des Vermiethers erfüllt an sich den Thatbestand des § 289, auch wenn der Vermiether keine darauf bezügliche Erklärung abgegeben hat. Erk. v. 5. Juli 86, R. 8 S. 514. Eine Wegnahme liegt auch dann vor, wenn die im gemeinsamen Gewahrsam des Eigenthümers und des Gebrauchsberechtigten befindlichen Sachen von dem Ersteren in seinen alleinigen Gewahrsam gebracht werden. Erk. v. 8. Mai 88, R. 10 S. 389 u. E. 17 S. 358. Der Begriff der Wegnahme aber umfaßt nicht die Zerstörung der dem Pfandrecht des Vermiethers unterworfenen Sache. Erk. v. 28. April 93, GA. 41 S. 56 u. v. 29. März 87, R. 9 S. 211. Vergl. auch Anm. 30f. Ist die Wegnahme unter Anwendung von Gewalt (Körperverletzung) gegen die Person des Berechtigten erfolgt, so liegt doch nur eine Handlung vor und kann nur die Strafe erhöht werden, § 74 des StGB. ist ausgeschlossen. Erk. v. 12. März 86, R. 8 S. 162.

Ein Versuch der Wegnahme liegt nicht schon in dem Abschluß eines Kaufvertrages über Früchte auf dem Halm, die dem Pfandrecht des Verpächters bei ihrer Trennung unterfallen. Erk. v. 28. April 01, GA. 48 S. 127, vergl. auch Erk. v. 7. März 01, ebenda S. 129.

Ueber die Möglichkeit der Idealkonkurrenz zwischen den Thatbeständen des § 289 und der §§ 253 und 255 siehe Erk. v. 19. Juni 94, E. 25 S. 435.

Der in einem Frachtbriefe bezeichnete Empfänger des Frachtgutes, welcher die Fracht und Nachnahme noch nicht bezahlt hat, begeht, wenn er dem Frachtführer den Frachtbrief gegen dessen Willen wegnimmt, kein Vergehen gegen § 289, denn er ist nicht Eigenthümer des Frachtbriefes geworden. Erk. v. 13. Febr. 99, E. 32 S. 22. Es wird darin ein Diebstahl zu finden sein.

33) Wer einen gültigen Miethvertrag abgeschlossen hat, ist berechtigt, bei Verschleppung von Illaten den Strafantrag zu stellen, auch wenn er nicht Eigenthümer ist. Erk. v. 25. April 87, R. 9 S. 284; insbes. ist der Verwalter eines Hauses antragsberechtigt. Erk. v. 7. Dezbr. 81, R. 3 S. 770. Ueber Antragsrecht des Sequesters siehe Erk. v. 12. Dezbr. 92, E. 23 S. 344. Antragsberechtigt ist auch der antichretische Pfandbesitzer, Erk. v. 18. Juni 97, GA. 45 S. 279, aber nicht der Hypothekengläubiger. Erk. v. 23. Juni 98, GA. 46 S. 340.

34) Das sind nicht bloß diejenigen, welche das Pfandleihgewerbe unter öffentlicher Kontrolle betreiben, sondern alle Pfandleiher, die das Gewerbe offenkundig betreiben. Erk. v. 2. April 83, R. 5 S. 207 u. ebenso Erk. v. 8. Mai 83, R. 5 S. 345.

35) Darunter ist nicht bloß ein körperlicher Gebrauch zu verstehen, sondern insbesondere auch eine Weiterverpfändung. Siehe das in vor. Anm. cit. Erk. v. 2. April 83. Erhebt der Pfandleiher Geld auf ein verpfändetes Sparkassenbuch, so liegt Unterschlagung vor. Erk. v. 13. Dez. 86, R. 8 S. 751.

werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden kann, bestraft.

§ 291. Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet,[36]) wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. Strafk.

§ 292. Wer an Orten,[37]) an denen zu jagen er nicht berechtigt Schöff.

36) Ist der Kugelfang umschlossen, so kommt die Diebstahlsstrafe zur Anwendung. Erk. v. 10. Novbr. 80, R. 2 S. 490.

37) Was zunächst den Ort betrifft, so muß die Jagd auf einem Terrain ausgeübt sein, auf welchem einem Anderen ein Okkupationsrecht an dem dort vorhandenen Wild zusteht. Wer sich also auf einem fremden Revier aufstellt, um auf dem eigenen das Wild zu erlegen (Anstand), macht sich nicht strafbar. Erk. v. 10. Juni 82, R. 4 S. 556 u. E. 6 S. 375. Abweichend hiervon ist in dem Erk. v. 28. Nov. 89, E. 20 S. 98 angenommen, daß derjenige sich nach § 292 schuldig macht, welcher zwar auf seinem Revier verbleibt, den Hund aber in ein fremdes Revier schickt, um ihm Wild zuzutreiben. Ebenso auch GA. 38 S. 362. Ebenso macht sich derjenige strafbar, welcher von einem fremden Reviere dem Jäger, der auf seinem eigenen Reviere geblieben ist, Wild zutreibt, selbst wenn ein Einverständniß mit dem Jäger nicht vorhanden ist. Erk. v. 25. April 88, R. 10 S. 331. Siehe auch Erk. v. 12. Oktbr. 88, R. 10 S. 565.

Das Aufstellen auf dem eigenen Revier, um das austretende Wild auf dem fremden zu erlegen, fällt unter § 292. Erk. v. 16. Juni 81, R. 3 S. 409 u. v. 1. Juni 86, R. 8 S. 420.

Auch der Eigenthümer kann sich durch Jagen auf seinem eigenen Grund und Boden nach § 292 strafbar machen, wenn die Jagd einem Anderen verpachtet ist, oder wenn er auf einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke jagt, auf welchem die Jagd nach Beschluß der Gemeindebehörde ruhen soll, Erk. v. 10. Mai 81, R. 2 S. 290 u. E. 4 S. 158, oder wenn er auf seinem angeblich eingefriedigtem Grundstücke jagt, bevor der Landrath darüber entschieden hat, ob das Grundstück dauernd und vollständig eingefriedigt ist. Erk. v. 14. Mai 88, R. 10 S. 391 u. E. 17 S. 363.

Wer aber mit Erlaubniß des Jagdberechtigten, auf dessen Grundstück die Jagd ruhen soll, jagt, macht sich nicht aus § 292 strafbar, kann aber wohl nach § 17 des Jagdpol.Ges. zu bestrafen sein, GA. 37 S. 370. Siehe auch Erk. v. 10. Mai 81, R. 3 S. 290.

§ 149 I, 9 ALR. ist durch das Ges. v. 31. Oktbr. 48 und das Ges. v. 7. März 50 dahin geändert worden, daß nicht Jedem, sondern nur dem Grundbesitzer die Jagd auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken zusteht, und dies auch nur dann, wenn der Landrath vorher die dauernde und vollständige Einfriedigung festgestellt hat. Johow 22 S. C 54 u. DJZ. VI S. 535. Vergl. Erk. v. 2. Juni 91, E. 22 S. 115 u. Dalcke, Jagdr. (3. Aufl.) S. 20.

Ausübung der Jagd auf Kirchhöfen fällt unter § 292. GA. 38 S. 363.

ist, die Jagd[38]) ausübt,[39]) wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.[40])

---

38) Unter Jagd sind alle Handlungen zu verstehen, welche die Okkupation jagdbarer Thiere bezwecken; daß dieser Zweck erreicht ist, ist aber nicht nothwendig; es genügt also bloßes Durchstreifen des Forstes mit schußfertigem Gewehr, Erk. v. 17. März 85, R. 7 S. 184, ferner das bloße Stehen auf dem Anstande, Erk. v. 29. Jan. 86, R. 8 S. 102; nach Erk. v. 24. Mai 86, R. 8 S. 379 sogar das bloße Aufsuchen von geeigneten Orten, um dort Schlingen zu legen; doch geht dies wohl zu weit und könnte darin höchstens ein (strafloser) Versuch gefunden werden. Siehe insbes. Dalcke, Jagdr. S. 200 u. 210. Keine Jagdausübung ist es, wenn das Wild lediglich, um bei einer künftigen Jagd bessere Ausbeute zu sichern, auf das Nachbargebiet getrieben wird. GA. 48 S. 366.

Dagegen muß das Aufstellen von Schlingen schon als Jagdausübung gelten. Erk. v. 2. Juni 91, E. 22 S. 115.

Das Stehen auf dem Anstande ist auch schon dann Jagdausübung, wenn das Gewehr noch gar nicht geladen war. Erk. v. 24. Oktbr. 89, E. 20 S. 4.

Ob der Jagende das erlegte Wild für sich haben will, oder um es dem Jagdberechtigten abzuliefern, ist ganz gleichgültig. GA. 39 S. 351. Erk. v. 10. Dezbr. 85, E. 13 S. 195 u. Erk. v. 16. Juni 81, R. 3 S. 409.

Es ist auch ganz unerheblich, ob die Ausübung der Jagd nur zu dem Zwecke geschah, um Schaden (Wildschaden) von sich abzuwenden. Erk. v. 2. Juni 91, E. 22 S. 115. Erk. v. 23. Septbr. 86, R. 8 S. 555 u. E. 14 S. 419. Doch giebt jetzt § 228 BGB. auch dem Nichtjagdberechtigten das Recht, Schaden durch Tötung jagdbarer Thiere abzuwenden. Erk. v. 7. Oktbr. 01, DJZ. VII S. 152.

Das Fortschaffen des erlegten Wildes nach beendetem Jagen fällt nicht unter den §. Erk. v. 15. Oktbr. 87, R. 9 S. 502.

Das Reichsgericht hat in feststehender Praxis auch die Aneignung von sog. Fallwild als Jagdausübung angesehen. Erk. v. 13. Jan. 81, R. 2 S. 721, E. 3 S. 226, Erk. v. 4. Febr. 89, E. 19 S. 49, und Erk. v. 19. Novbr. 85, R. 7 S. 674 u. E. 13 S. 84. Neuerdings hat diese Rechtsprechung wenigstens insofern eine anerkennenswerthe Einschränkung erfahren, als vollständig in Verwesung übergegangenes Fallwild nicht mehr als Jagdobjekt angesehen wird. Erk. v. 16. Febr. 83, R. 5 S. 126 u. v. 14. März 95, GA. 43 S. 48.

Vergl. gegen die Rechtspr. des Reichsger. Dalcke, Jagdr. S. 209 ff.

Nach § 958 Abs. 2 BGB., Art. 69 EG. z. BGB. ist jetzt die Aneignung des Wildes nur als Vergehen gegen § 192 anzusehen. Vergl. hierzu GA. 47 S. 208.

Wie bereits bemerkt, kann von Jagdausübung nur die Rede sein, wenn es sich um Verfolgung und Erlegung jagdbarer Thiere handelt. In Preußen sind alle Thiere jagdbar, auf welche sich das Jagdschongesetz v. 26. Febr. 1870 bezieht. Erk. v. 22. Febr. 83, R. 5 S. 135 u. E. 8 S. 71. Im Uebrigen entscheiden über die Frage der Jagdbarkeit die in den einzelnen Provinzen geltenden Bestimmungen und subsidiär die Vorschriften des ALR. Siehe die ausführliche Darstellung bei Dalcke, Jagdr. S. 84—110, wo die Jagdbarkeit der einzelnen Thiere eingehend erörtert worden ist.

Die Aneignung abgeworfener Hirschgeweihe stellt keine Ausübung der Jagd dar. Dalcke a. a. O. S. 205. Siehe Erk. v. 19. Novbr. 85, R. 7 S. 674 u.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden,[41]) wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit,[42]) in Wäldern,[43]) zur Nachtzeit[44]) oder gemeinschaftlich von Mehreren[45]) begangen wird.[46]) Strafk. mit Ueberw.

E. 13 S. 84. Die Aneignung abgeworfener Rehgeweihe ist in den ehemals Hess. Darmstädt. Landestheilen nicht strafbar, GA. 39 S. 74, aber auch sonst nicht. Dalcke S. 251.

39) Als dolus wird nur verlangt, daß der Thäter eine sich als Jagdausübung qualificirende Handlung vorsätzlich vornimmt und daß er sich dabei seiner Nichtberechtigung bewußt ist. Siehe auch Erk. v. 10. Juni 82, E. 6 S. 375. Befindet sich der Jagende in letzterer Beziehung in einem faktischen oder Rechtsirrthum, so ist die Strafbarkeit ausgeschlossen. GA. 25 S. 563 u. OR. 18 S. 709 u. E. 10 S. 234. Auch kommt es keineswegs auf eine gewinnsüchtige Absicht des Thäters an; selbst wenn er jagt, um Wildschaden abzuwenden oder aus Mitleid tötet, fällt er unter § 292. Siehe vor. Anm. 38 u. Johow 22 S. C 54.

40) a. Ob die Wegnahme von Wild aus umzäunten Gehegen den Thatbestand des Diebstahls erfüllt, ist im Wesentlichen Thatfrage, da es hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Geheges ankommt. Erk. v. 9. Novbr. 94, E. 26 S. 218, Dalcke, Jagdr. S. 196.

b. Das Wegnehmen von Wild, das sich in einer von einem Dritten aufgestellten Schlinge gefangen hat, ist nach dem Erk. v. 21./25. April 92, E. 23 S. 89 nicht Diebstahl, sondern Jagdvergehen. Siehe jedoch Dalcke, Jagdr. S. 206.

c. Wer unbefugt die Jagd ausübt, ohne einen Jagdschein zu besitzen, macht sich in idealer Konkurrenz des Vergehens aus § 292 und der Uebertretung des Jagdscheingeſ. schuldig. Erk. v. 23. Novbr. 91, E. 22 S. 234.

41) Die strafschärfenden Momente dieses § können bei Aneignung von Fallwild selbstredend dann nicht Platz greifen, wenn die That während der Schonzeit stattgefunden. Erk. v. 16. Septbr. 86, R. 8 S. 540 und ebensowenig insofern die Strafschärfung in dem Gebrauch von Netzen, Schlingen, Fallen u.s.w. besteht, dagegen sollen die übrigen erschwerenden Umstände Platz greifen, Erk. v. 14. Dezbr. 87, R. 9 S. 127 u. E. 15 S. 268, aber auch dies scheint nicht richtig. Siehe Dalcke, Jagdr. S. 213.

42) Die Schonzeiten sind festgesetzt durch das Ges. v. 26. Febr. 70, abgedr. sub Nr. XVII.

43) Der Begriff des Waldes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß es sich um eine sog. Blöße handelt, die von 3 Seiten vom Walde umgeben und nur nach einer Seite hin offen ist.

Strafk. § 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig [47]) betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf

---

Die Strafschärfung trifft auch zu, wenn sich nur der Jäger im Walde, das Wild aber außerhalb befunden hat. Erk. v. 8. Febr. 94, E. 25 S. 120.

In dem Erk. v. 25. März 98, GA. 46 S. 203 ist ausgeführt, zur Annahme des erschwerenden Moments der Jagdausübung im Walde genüge, daß die That auf einem forstwirthschaftlich als Wald benutzten Terrain verübt worden sei. Das ist aber unrichtig, es ist dabei völlig übersehen, aus welchem Grunde die Verübung der That im Walde als erschwerender Umstand hingestellt ist und ist jedenfalls nicht anzuerkennen, daß dieser Umstand, wie das RG. behauptet, gleichgültig sei. Vergl. Dalcke, Jagdr. S. 177.

44) Nachtzeit ist die Zeit der Dunkelheit. Erk. v. 27. Jan. 85, R. 7 S. 56. Siehe auch die Anm. zu § 243 Nr. 7.

45) Das Vergehen der gemeinschaftlichen unbefugten Jagdausübung liegt nicht vor, wenn von zwei Jagenden der eine dabei im guten Glauben war. Erk. v. 16. April 88, R. 10 S. 300 u. E. 17 S. 413. Im Uebrigen wird hier Mitthäterschaft verlangt. Erk. v. 16. Juni 81, R. 3 S. 409 u. E. 4 S. 261. Selbst der zum Jagen Berechtigte macht sich nach § 293 strafbar, wenn er bewußt mit einem Nichtberechtigten gemeinschaftlich jagt. Erk. v. 21. Septbr. 86, R. 8 S. 546. Siehe gegen diese Entscheidung die zutreffende Ausführung des OLG. Hamburg in GA. 44 S. 402.

Jedenfalls ist zur Feststellung dieses erschwerenden Umstandes zu fordern, daß Jeder von den Mehreren die That als seine eigene gewollt und nicht etwa nur eine fremde That unterstützt hat, so daß ein gemeinsames Zusammenwirken zur Ausführung der letzteren stattgefunden haben muß. Deßhalb ist auch die Entsch. des RG. v. 25. April 88, R. 10 S. 331 (oben Anm. 37) als richtig nicht anzuerkennen. Gegen dieselbe auch zutreffend Darmstadt in GA. 44 S. 403.

46) Eines Strafantrages bedarf es im Falle des § 293 nicht. Erk. v. 23. Juni 81, R. 3 S. 428 u. E. 4 S. 330.

47) Gewerbsmäßigkeit setzt eine fortgesetzte, gewinnsuchende Thätigkeit voraus, es genügt aber hier, daß der Thäter das Wild in seinem Haushalte verbrauchte. Siehe die Erk. v. 16. Oktbr. 80, R. 2 S. 336 u. v. 25. März 82, R. 4 S. 280, Erk. v. 24. Jan. 87, R. 9 S. 90. Auch ein einzelner Fall kann genügen. Erk. v. 23. Jan. 83, E. 8 S. 16. Siehe auch R. 4 S. 280. Der Gehülfe, gegen den Gewerbsmäßigkeit nicht vorliegt, kann nicht aus § 294 bestraft werden. Erk. v. 9. Jan. 93, E. 23 S. 378. Da hier ein Kollektivdelikt vorliegt, so ist auch, wenn mehrere Fälle gewerbsmäßigen Jagens vorliegen, der § 74 des StGB. doch ausgeschlossen. Erk. v. 23. Jan. 83, E. 8 S. 16. Deßwegen können auch, wenn bei den einzelnen Fällen des gewerbsmäßigen Jagens die erschwerenden Umstände aus § 293 vorliegen, diese nur als Strafzumessungsgründe in Betracht kommen. Erk. v. 18. Juni 81, R. 3 S. 415. Vergl. auch Erk. v. 18. Juni 96, GA. 44 S. 161.

Ueber das Heranziehen früherer Fälle zur Feststellung der Gewerbsmäßigkeit siehe Erk. v. 20. Septbr. 92, E. 23 S. 230 u. v. 13. April 94, GA. 42 S. 116. Zur Feststellung der Gewerbsmäßigkeit können auch Fälle berechtigten Jagens herangezogen werden. Erk. v. 12. Dezbr. 93, GA. 41 S. 421.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist[48]) auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths[49]) und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat,[50]) ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.[51])

§ 296. Wer zur Nachtzeit,[52]) bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt[53]) oder Strafk. mit Ueberw.

48) Hier muß abweichend von der allgem. Vorschrift des § 40 in allen Fällen auf Einziehung erkannt werden. Erk. v. 19. Juni 85, R. 7 S. 416.

Aber auch bei gewerbsmäßigem Jagen können nur solche Jagdgeräthe, die der Thäter nicht bei sich geführt hat, eingezogen werden, die zu einer der Thaten, durch die das gewerbsmäßige Jagen ausgeführt ist, gebraucht worden sind. Erk. v. 27. Septbr. 97, GA. 45 S. 426.

Die Einziehung ist aber ausgeschlossen, wenn durch eine andere positive Gesetzesbestimmung (§ 111 der StPO.) die Berücksichtigung der Rechte eines Dritten ausdrücklich geboten ist. Erk. v. 2. Juli 88, R. 10 S. 457.

Zur Einziehung wird erfordert, daß die Gegenstände bei der Jagd gebraucht sind, die bloße Feststellung, daß dieselben zur Ausübung von Jagdvergehen bestimmt seien, genügt nicht. Erk. v. 20. Mai 95, E. 27 S. 243.

49) Das RG. rechnete zum Jagdgeräth auch die Transportmittel zum Wegschaffen des erlegten Wildes, Erk. v. 19. Juni 85, R. 7 S. 416 u. E. 12 S. 305. Später hat dasselbe diese Ansicht nicht aufrecht erhalten, den Begriff „Jagdgeräth“ vielmehr erheblich eingeschränkt und angenommen, daß Wagen und Pferde rc., welche der Thäter benutzt, nicht dazu gehören. Erk. v. 22. Mai 91, E. 22 S. 15, indeß auch diese letztere Entsch. erscheint sehr anfechtbar. Vergl. über dieselbe Dalcke, Jagdr. S. 227.

50) Es genügt das bloße thatsächliche Mitsichführen; daß sie ausdrücklich zur Jagdausübung mitgenommen oder gebraucht worden, ist nicht nothwendig. Erk. v. 16. Juni 81, R. 3 S. 409 u. E. 4 S. 262. Das Erk. v. 15. Oktbr. 87, R. 9 S. 502, nahm an, daß auf Einziehung des Gewehrs nicht erkannt werden dürfe, wenn der Thäter dasselbe bei der Jagdfolge und resp. der Okkupation des Wildes auf dem fremden Revier auf seinem eigenen zurückgelassen hat. Siehe hiergegen GA. 38 S. 363.

51) Es wird auch hier der § 42 des StGB. Anwendung finden müssen. Ist aber die Strafbarkeit aus § 292 wegen mangelnden Strafantrages ausgeschlossen, so kann nicht selbstständig auf Einziehung erkannt werden. OR. 17 S. 759. — Durch vorherige Beschlagnahme ist die Einziehung nicht bedingt. Erk. v. 7. Febr. 81, R. 3 S. 56.

52) Siehe Anm. 44 zu § 293.

53) Dahin gehört nicht bloß die Okkupation, sondern auch die Veranstaltung aller Handlungen, welche auf das Aufsuchen und Nachstellen von Fischen gerichtet sind. Erk. v. 7. Febr. 82, R. 4 S. 133 u. Erk. v. 7. Novbr. 87, R. 9 S. 563. Auch umfaßt der Ausdruck „Fischen“ neben dem Fange von Fischen auch

krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Strafk. § 296a. Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Strafk. § 297. Ein Reisender oder Schiffsmann,[54]) welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Strafk. mit Ueberw. § 298. Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft,[55]) oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Schöff. § 299. Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet,[56]) wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.[57])

---

den solcher Wasserthiere (Muscheln), bezüglich deren landesrechtlich das Fischereirecht geschützt ist. Erk. v. 21. Febr. 88, R. 10 S. 173 u. E. 17 S. 161.

Wegnahme von Fischen aus geschlossenen Gewässern ist Diebstahl. Erk. v. 5. Febr. 84, R. 6 S. 82.

Der § 5 des Dynamitges. v. 9. Juni 84 findet hier keine Anwendung. Erk. v. 22. Jan. 86, R. 8 S. 86 u. E. 13 S. 305.

54) Wer Schiffsmann oder Schiffer ist, ergiebt sich aus den §§ 2 u. 3 der Seemannsordn. v. 27. Dezbr. 72, RGBl. S. 409.

55) Das Delikt ist als auf dem Schiffe begangen anzusehen, Erk. v. 27. Septbr. 80, R. 2 S. 261, woraus sich die Zuständigkeit ergiebt.

56) Das bloße Oeffnen genügt, Lesen ist nicht nothwendig, der Ehemann hat kein Recht, die Briefe seiner Frau zu öffnen. Abweichend GA. 7 S. 118.

Daß das Oeffnen mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sein müsse, ist nicht nothwendig. Erk. v. 15. Oktbr. 87, E. 16 S. 284.

57) Antragsberechtigt ist sowohl der Adressat wie der Absender. GA. 26 S. 133. u. OR. 19 S. 71.

§ 300.[58]) Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse[59]) offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Strafk. mit Ueberw.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.[60])

§ 301. Wer in gewinnsüchtiger Absicht[61]) und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen[62]) sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschafts-Instrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt,[63]) wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Strafk.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.[64])

§ 302. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns[65]) oder der Unerfahrenheit[66]) eines Minderjährigen Strafk.

---

58) Ueber die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen im Sinne des § 300 überhaupt siehe Hippe in GA. 46 S. 283.

59) Wahrnehmungen, die ein Arzt bei der Untersuchung einer Person wegen erlittener Mißhandlungen gemacht hat, sind Privatgeheimnisse, deren Richtigkeit er auch nicht anderen Personen gegenüber bestätigen darf. Erk. v. 26. Juni 94, E. 26 S. 5. — Siehe über „Privatgeheimnisse" und den Begriff des Anvertrauens Erk. v. 22. Oktbr. 85, R. 7 S. 607.

60) Antragsberechtigt ist in der Regel das Familienoberhaupt; siehe das in vor. Anm. cit. Erk.

61) Eine gewinnsüchtige Absicht kann schon in der Absicht gefunden werden, durch den Wechsel, zu dessen Annahme ein Minderjähriger ohne Rechtspflicht veranlaßt worden, Sicherstellung für eine an sich begründete Forderung zu erhalten. Erk. v. 18. Febr. 82, R. 4 S. 171 u. E. 6 S. 48.

62) Eine nachträgliche Genehmigung Seitens des Vaters oder Vormundes schließt die Strafbarkeit nicht aus. Erk. v. 18. Febr. 82, R. 4 S. 171 u. E. 6 S. 48.

63) Als ein Zahlungsversprechen kann auch die mündliche Uebereinkunft über Erfüllung einer Leistung und die Bitte um Kredit als Zusage der Zahlung einer auf Kredit zu kontrahirenden Schuld angesehen werden. OR. 17 S. 61. Vergl. auch Erk. v. 18. Febr. 82, E. 6 S. 48 u. R. 4 S. 171.

Vergl. über den Begriff des Zahlungsversprechens und besonders über ein solches durch concludente Handlungen Erk. v. 19. April 98, E. 31 S. 118.

64) Ueber den Beginn der Antragsfrist für die Minderjährigen siehe Erk. v. 18. Febr. 82, R. 4 S. 171 u. E. 6 S. 48.

65) Leichtsinnig handelt derjenige, welcher den Folgen seiner Handlungen aus Sorglosigkeit oder Mangel genügender Ueberlegung die ihnen zukommende Bedeutung nicht beilegt. Erk. v. 11. Febr. 95, E. 27 S. 18. Erk. v. 7. Jan.

sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt,[67]) wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Strafk. § **302 a.**[68]) Wer unter Ausbeutung[69]) der Nothlage,[70]) des

---

87, GA. 35 S. 52. Vergl. auch Erk. v. 19. April 98, E. 31 S. 118, wonach Leichtsinn und Unerfahrenheit im Kausalnexus mit dem Zahlungsversprechen stehen müsse und Erk. v. 28. Jan. 97, GA. 45 S. 42.

66) Ueber Unerfahrenheit siehe Anm. 71.

67) Der Unterschied zwischen §§ 301 u. 302 besteht darin, daß es sich in dem letzteren um Versprechen von Geldsummen oder geldwerther Sachen handelt und daß besondere Bestärkungsmittel (Ehrenwort, Eid) vorliegen müssen. Im Uebrigen ist der Thatbestand derselbe.

68) Der § 302 a beruht auf dem Ges., betr. den Wucher, v. 24. Mai 80 (RGBl. S. 109); die jetzige Fassung des § 302 a beruht auf dem Ges. v. 19. Juni 93 (RGBl. S. 197).

69) Die Ausbeutung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich der Gläubiger mit den ihm von dem Schuldner selbst gestellten Bedingungen einverstanden erklärt hat. Erk. v. 10. Jan. 81, R. 2 S. 706 u. E. 3 S. 218.

Eine Ausbeutung liegt nur dann vor, wenn der Thäter die Nothlage des Darlehnssuchers kannte. Erk. v. 27. März 96, E. 28 S. 289.

70) Eine Nothlage ist dann vorhanden, wenn der Darlehns- oder Stundungssucher durch seine Verhältnisse zur Aufnahme des Darlehns oder Nachsuchung der Frist auch gegen erhebliche Opfer genöthigt wird und wenn er auf diese finanziellen Maßregeln als Mittel zur Ordnung seiner Vermögensangelegenheiten hingewiesen ist, sollten auch diese Mittel sich nicht als die letzten und äußersten hinstellen. Erk. v. 30. Septbr. 81, R. 3 S. 568. Vergl. auch über das Vorhandensein einer Nothlage Erk. v. 13. Juli 81, E. 4 S. 390.

Uebrigens ist die Nothlage eines Kreditsuchenden nicht mit Nothwendigkeit nach den außerhalb seiner Person liegenden Umständen zu beurtheilen, sondern kann auch aus Umständen entnommen werden, welche in seiner Person liegen, insbesondere seine größere oder geringere Kenntniß von äußeren Umständen, z. B. wenn er nicht weiß, daß Mittel für ihn zur Disposition stehen. Erk. v. 12. Febr. 84, R. 6 S. 106.

In dem Erk. v. 18. Juni 85, R. 7 S. 493, wird dagegen ausgeführt, daß eine eingebildete Nothlage nicht genüge, daß vielmehr eine solche objektiv vorhanden sein müsse, daß dies aber nicht der Fall sei, wenn Hülfsquellen bereit

Leichtsinns oder der Unerfahrenheit [71]) eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehn [72]) oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, [73]) welches denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll, [74]) sich oder einem Dritten [75]) Vermögensvortheile [76]) versprechen [77]) oder gewähren läßt, [78]) welche den üblichen

---

seien und der Kreditsucher nicht etwa aus Unkenntniß derselben (R. 6 S. 106), sondern auf Grund irriger Vorstellungen anderer Art von der Benutzung derselben Abstand nehme.

Eine nur augenblickliche Geldverlegenheit kann für sich allein nicht schon als eine Nothlage gelten. Erk. v. 2. Novbr. 81, R. 2 S. 680.

Siehe über den Begriff der Nothlage insbes. auch Erk. v. 27. März 96, E. 28 S. 288; es wird eine drängende Noth gefordert, durch welche die wirthschaftliche Existenz des Darlehnsuchers bedroht ist.

71) Unerfahrenheit kann schon angenommen werden, wenn der Verletzte die Gelegenheit nicht kennt, sich zu billigeren Bedingungen Geld zu verschaffen. Erk. v. 2. Novbr. 81, R. 3 S. 680. Siehe auch Erk. v. 26. April 94, E. 25 S. 315.

72) Die Vorschrift des § 302a bezieht sich nur auf Vermögensvortheile, welche für Hingabe eines Darlehns versprochen oder gewährt werden, nicht auf solche, die nur mit einem Darlehn in entfernterer Verbindung stehen. Erk. v. 13. April 81, R. 3 S. 230 u. E. 4 S. 104.

Rückkaufsgeschäfte sind Pfandleihgeschäfte und fallen als solche unter diesen Paragraphen. Vergl. Erk. v. 25. Mai 81, R. 3 S. 322.

Ueber die Bedeutung der Worte „mit Bezug auf ein Darlehn“ siehe Erk. v. 30. April 95, E. 27 S. 190. Der Ausdruck soll einer allzu engen Auslegung des „für ein Darlehn“ entgegentreten.

73) Vergl. hierüber Erk. v. 26. April 94, E. 25 S. 315, welches darunter solche Geschäfte versteht, welche zwar nicht für die juristische, wohl aber für die wirthschaftliche Auffassung ihrem Zwecke und Ergebnisse nach dem Kreditwucher völlig gleichstehen.

Zu solchen Geschäften gehört auch der Verkauf einer Forderung. Erk. v. 28. Jan. 97, GA. 45 S. 42.

Der wucherische Ankauf von Forderungen ist strafbar, wenn auch durch ihn kein Kreditgeschäft verdeckt werden soll. Erk. v. 26. April 94, E. 25 S. 315.

74) Siehe hierüber die in der Anm. 70, 72 u. 73 cit. Erk. v. 27. März 96, 30. April 95 u. 28. Jan. 97.

75) Ueber die Strafbarkeit des Vermittlers siehe Erk. v. 19. Jan. 82, R. 4 S. 5 u. E. 5 S. 306. Derselbe muß die Nothlage des Schuldners gekannt haben u. ob er als Mitthäter oder nur wegen Beihülfe zu strafen ist, hängt von den Umständen des Falles ab.

76) Auch bedingt zugesicherte Vortheile sind hierher zu rechnen und ist der Werth derselben nach den Regeln des Probabilitätskalküls zu berechnen. Erk. v. 25. Febr. 90, E. 20 S. 279.

77) Ob das Versprechen civilrechtlich gültig ist oder nicht, kommt hier gar nicht in Betracht. Erk. v. 30. Dezbr. 81, R. 3 S. 846. Vergl. auch Erk. v. 25. Febr. 87, E. 15 S. 333.

78) „Sich-gewähren-lassen“ steht im Gegensatz zu „sich-ver-

Zinsfuß[79]) dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß[80]) zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.[81])

Strafk. § 302 b.[82]) Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Ver-

---

sprechen-lassen" und bezeichnet die Annahme von Vortheilen, welche vorher nicht versprochen sind. Erk. v. 26. April 81, R. 3 S. 245 u. E. 4 S. 110. Siehe auch das in vor. Anm. cit. Erk. R. 3 S. 846.

79) Als solcher ist derjenige maßgebend, welcher nach den Orts- und Zeitverhältnissen, wozu auch die allgemeinen Kreditverhältnisse gehören, sowie nach der objektiven Natur und dem Zwecke des Geschäftes als der gewöhnliche sich darstellt. Die Bestimmungen über den Zinsfuß für Pfandleiher (Ges. v. 17. März 81) sind hier nicht maßgebend. Erk. v. 17. Mai 92, E. 23 S. 121.

80) Ob ein solches Mißverhältniß vorliegt, ist im Wesentlichen nach den Umständen des konkreten Falles zu beurtheilen. Erk. v. 13. Juli 81, E. 4 S. 390. Auf die dem Schuldner erwachsenen Vortheile kommt es dabei nicht wesentlich an. Erk. v. 5. Jan. 85, E. 11 S. 389.

81) Dies aber nur, wenn auf mindestens 3 Monate Gefängniß erkannt ist. Erk. v. 6. Mai 89, E. 19 S. 203.

82) Die §§ 302 b—e sind durch die Ges. v. 24. Mai 1880 u. 19. Juni 1893 eingeschoben bzw. abgeändert, was im obigen Text berücksichtigt ist.

Siehe über die Wucherges. insbes. Meißner, die Reichswucherges. (Separatabdr. aus den reichsrechtlichen Nebengesetzen.) Die Materialien zum Ges. v. 19. Juni 93 siehe GA. 41 S. 230.

Das Ges. v. 24. Mai 1880 (RGBl. S. 109) **lautet:**

Art. 1. Hinter den § 302 des StGB. für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§ 302 a, 302 b, 302 c, 302 d eingestellt.

(Siehe dieselben oben im Texte.)

Art. 2. Der § 360 Nr. 12 des StGB. in der durch das Gesetz vom 26. Febr. 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

(§ 360 Nr. 12 ist in der neuen Fassung unten eingeschaltet.)

Art. 3 ist durch Art. 47 des EG. z. BGB. aufgehoben.

Das Ges. v. 19. Juni 1893 (RGBl. S. 197) **betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, hat folgende Bestimmungen:**

Dies Gesetz hat im Art. I den §§ 302 a und 302 d die im Texte wiedergegebene anderweite Fassung gegeben, sodann den § 302 e eingeschoben und dem § 367 des StrGB. eine neue Nr. 16 hinzugefügt, welche unten bei diesem Paragraph abgedruckt ist.

Im Art. II ist der jetzt aufgehobene Art. 3 des Ges. v. 24. Mai 1880 abgeändert, außerdem aber ist den Bestimmungen dieses letztgedachten Gesetzes ein neuer Artikel hinzugefügt, welcher lautet:

„Art. 4. Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner

mögensvortheile (§ 302 a) verschleiert[82a]) oder wechselmäßig[83]) oder

---

geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzutheilen, der außer dem Ergebniß derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) wenn das Schuldverhältniß auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebniß dem Schuldner eine schriftliche Mittheilung behändigt ist;
2) auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darleihinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;
3) auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist."

Endlich enthält das Gesetz einen Art. III, welcher lautet:

„Der Abs. 3 Satz 1 des § 35 der Gewerbeordnung enthält folgende veränderte Fassung."

In dieser veränderten Fassung ist der § 35 der Gewerbeordnung zum Abdruck gebracht.

82a) Dies kann angenommen werden, wenn bei der Beurkundung eines Darlehns nicht zu erkennen gegeben wird, daß gleich die Zinsen auf eine gewisse Zeit vorweg in Abzug gebracht sind, Erk. v. 26. April 82, R. 4 S. 385, oder wenn bei einem Darlehn Waaren statt baaren Geldes gegeben werden. Erk. v. 17. Juni 84, E. 10 S. 432.

Verschleierung liegt ferner vor, wenn dem Geschäfte überhaupt eine unwahre, den Wucher verhüllende Form gegeben wird. Eine Täuschung des Schuldners ist nicht nothwendig. Erk. v. 11. Oktbr. 88, E. 18 S. 332.

Eine besonders auf die Verschleierung gerichtete Absicht ist nicht erforderlich. Erk. v. 26. April 82, R. 4 S. 385.

Zum verschleierten Wucher ist ebensowenig eine gegenseitige Erklärung des Willens der Kontrahenten, als ein darauf gerichteter beiderseitiger Wille erforderlich. Der Wille der Verschleierung muß bei dem Wucherer vorhanden sein. Erk. v. 8. Mai 91, E. 21 S. 434.

Ueber den Fall, wenn das Hauptgeschäft zur Verschleierung der wucherischen Vortheile mit einem anderweiten ernstl. Vertrage verbunden wird, Hingabe eines Darlehns mit Verkauf von Lotterieloosen, siehe Erk. v. 25. Febr. 90, E. 20 S. 279.

83) Die Wechselform muß dazu benutzt sein, um durch dieselbe die in der Wechselsumme enthaltenen wucherischen Vortheile zu erlangen.

Dies liegt nicht vor, wenn zwar über das Darlehn ein Wechsel ausgestellt worden ist, die wucherischen Vortheile dagegen in der Zahlung unverhältnißmäßig hoher Zinsen bei Prolongation des Wechsels bestanden haben. Erk. v. 10. Juli 85, R. 7 S. 486.

unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt,[84]) wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302c. Dieselben Strafen (§ 302a, § 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.[85])

Strafk. § 302d. Wer den Wucher (§§ 302a bis 302c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig[86]) betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Strafk. § 302e. Dieselbe Strafe (§ 302d) trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art[87]) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen.

84) Es genügt, daß die betreffende Versicherung überhaupt mit dem Wuchergeschäft in Verbindung gebracht ist. Meißner a. a. O. Anm. 5 zu § 302b.

85) Die strafschärfenden Umstände (Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) können auch im Falle dieses § in Betracht kommen. Erk. v. 25. Septbr. 88, E. 18 S. 100.

86) Gewohnheitsmäßigkeit setzt mehrere Fälle voraus, Gewerbsmäßigkeit kann schon bei einem Falle vorliegen. Erk. v. 24. Jan. 82, R. 4 S. 66 u. E. 5 S. 370.

Der gewerbsmäßige Wucher ist ein Kollektivvergehen und kann der erkennende Richter auch solche Fälle in Betracht ziehen, welche im Eröffnungsbeschlusse nicht hervorgehoben sind. Erk. v. 23. Febr. 86, R. 8 S. 135.

Siehe auch Erk. v. 23. Jan. 82, E. 5 S. 397 und insbesondere bezüglich der Strafverfolgung wegen eines Falles, wenn das Verfahren wegen gewerbsmäßigen Wuchers eingestellt ist. Erk. v. 19. Jan. 93, E. 23 S. 392.

87) Hier wird der sog. Sach- oder Geschäftswucher im Gegensatze zu dem Geldwucher (§§ 302a u. 302b) behandelt. Siehe hierüber Meißner a. a. O. S. 30 u. folg. Ueber Verübung von Sachwucher durch den Vermittler eines Cessionsgeschäftes siehe Erk. v. 29. Septbr. 96, E. 29 S. 79.

Der Sachwucher ist aber nur dann strafbar, wenn er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird und bleibt, wenn letzteres nicht festgestellt werden kann, straflos. Erk. v. 26. April 94, E. 25 S. 315.

26. Abschnitt. Sachbeschädigung.[88])

§ 303. Wer vorsätzlich und rechtswidrig[89]) eine fremde[90]) Sache Strafk. mit Ueberw.

---

88) Als Objekt wird eine körperliche Sache vorausgesetzt. Erk. v. 18. Juni 83, E. 8 S. 399, welches sich zugleich über das Verhältniß der §§ 303 bis 305 ausspricht. Ein Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen wird nicht gemacht und ebensowenig zwischen einfachen und zusammengesetzten, daher z. B. Beschädigung eines Brunnens durch Verunreinigung des Wassers unter den § fällt. Siehe unten Anm. 91.

89) Zum Thatbestande gehört eine vorsätzliche Handlung mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Durch Einwilligung des Eigenthümers wird die letztere ausgeschlossen, selbst wenn nach beiderseitigem Einverständnisse durch die Beschädigung der Sache ein rechtswidriger Zweck angebahnt werden soll. Erk. v. 11. Novbr. 95, E. 27 S. 420. Nicht widerrechtlich handelt, wer zum Zwecke der Selbsthülfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt. § 229 BGB.

Die Rechtswidrigkeit ist ferner auch dann ausgeschlossen, wenn die Handlung durch Specialgesetze erlaubt ist, wie das Tödten fremder Hunde durch den Jagdberechtigten, durch Forstbeamte u. s. w. Siehe hierüber die §§ 64—67 II, 16 des ALR., die nach Art. 69 des EG. z. BGB. auch jetzt noch ihre Gültigkeit behalten. Insbesondere aber sind die Provinzialges. in dieser Beziehung entscheidend. Siehe die ausführliche Darstellung derselben bei Dalcke, Jagdr. S. 131 ff. Aus der Rechtspr. der Gerichte ist hervorzuheben, daß die dem Jagdberechtigten nach § 65 ALR. II, 16 gewährte Befugniß herumlaufende Hunde zu tödten, nur während des Herumlaufens der Hunde Platz greift und nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn der Hund wieder unter Aufsicht seines Herrn ist. Dies ist wiederholt von dem früheren Obertrib. und vom Reichsgericht ausgesprochen, zuletzt durch Erk. v. 1. Febr. 98, GA. 46 S. 121. Aus der Rechtsprechung betreffend die Provinzialges. ist zu bemerken: bezüglich der Prov. Posen OR. 11 S. 477 u. 16 S. 622, bezüglich des linken Rheinufers JMBl. 1871 S. 231, bez. der Prov. Sachsen OR. 9 S. 45 u. GA. 26 S. 226, bez. der Prov. Hannover GA. 25 S. 565 u. OR. 18 S. 803, bez. des Reg.-Bezirks Frankfurt a. O. GA. 24 S. 601, OR. 17 S. 708, bez. der Mark Brandenburg Erk. v. 14. März 93, E. 24 S. 63; bez. der Prov. Ostpreußen OR. 11 S. 470, OR. 15 S. 296, GA. 9 S. 566, Erk. v. 15. Novbr. 92, E. 23 S. 296 und GA. 23 S. 545, ferner Erk. v. 15. Novbr. 92, E. 23 S. 296; bez. der Prov. Westpreußen StrArch. 45 S. 347 u. GA. 46 S. 231, bez. der Prov. Pommern Erk. v. 24. Oktbr. 82, E. 7 S. 128; in Betreff der Prov. Schlesien GA. 10 S. 637, OR. 5 S. 462, GA. 25 S. 566 u. Erk. v. 14. März 93, E. 24 S. 62; bez. der Prov. Westphalen GA. 27 S. 548; in Betreff der Rheinprovinz GA. 42 S. 440 u. Johow 12 S. 231, Erk. des OVG. v. 3. Juni 85, Bd. 12 S. 415.

Vergl. auch das Ges. v. 24. Mai 99 (GS. S. 106) betr. die Aufhebung einiger in den Oberl.Gerichtsbezirken Cöln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpol. Strafbestimmungen.

Ein Irrthum des Jagdberechtigten über seine Befugniß zur Tödtung des Hundes soll die Strafbarkeit ausschließen. Erk. v. 26. März 89, E. 19 S. 209, die Ausführung ist aber nicht überzeugend.

Eine Pol.Verordn., welche Jedermann ohne Unterschied gestattet, frei um-

beschädigt[91]) oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.[92])

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Strafk. mit Ueberw. § 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände[93]) der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler,[94]) öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffent-

---

herlaufende Hunde zu tödten, ist ungültig. GA. 25 S. 566. Vergl. auch GA. 46 S. 231.

Auch durch Selbsthülfe kann die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen werden, z. B. durch Ausstreuen von Gift, um sich vor fremdem Vieh zu schützen. Siehe GA. 24 S. 369 und GA. 37 S. 67. Vergl. auch § 228 BGB. und dazu Meves in GA. 46 S. 163 sowie Erk. v. 17. Juni 01, E. 34 S. 295.

90) An der eigenen Sache kann keine Vermögensbeschädigung verübt werden, selbst wenn einem Anderen Realrechte an derselben zustehen. OR. 8 S. 375 u. GA. 38 S. 216. — Aber der Ehemann kann die gütergemeinschaftliche Sache beschädigen, wenn dies mit der Absicht geschieht, die Rechte der Ehefrau zu kränken. Erk. v. 25. Septbr. 85, R. 7 S. 531.

91) Durch die Beschädigung muß die körperliche Unversehrtheit der Sache aufgehoben und die Brauchbarkeit der Sache für die ihr gegebene Zweckbestimmung herabgemindert sein. Erk. v. 27. Febr. 00, E. 33 S. 177, Erk. v. 19. Oktbr. 85, E. 13 S. 27, doch ist es im einzelnen Falle Thatfrage, ob dies anzunehmen ist. So ist Beschädigung eines Brunnens darin gefunden, daß Schmutz in denselben geworfen, Erk. v. 4. März 87, R. 9 S. 171, ferner in der Wegnahme eines Theils einer zusammengesetzten Sache GA. 39 S. 75, ferner darin, daß eine Maschine durch Bereitung eines Hindernisses in ihrem Betriebe gehemmt wird. Erk. v. 17. Jan. 90, E. 20 S. 182, ferner in der äußeren und inneren Verunreinigung eines Briefkastens und in dem Einschneiden von Namen in Ruhebänke, GA. 43 S. 134 u. 135; in dem Herausheben eines Merkpfahles. Erk. v. 15. Novbr. 98, E. 31 S. 329. Das Beschmutzen oder Beschreiben einer Statue ist keine Sachbeschädigung. GA. 47 S. 453.

92) Antragsberechtigt ist nicht bloß der Eigenthümer, sondern auch jeder Andere, der nur ein persönliches Recht an der Sache hat. OR. 18 S. 795, Erk. v. 12. März 80, E. 1 S. 306 u. Erk. v. 28. Novbr. 84, R. 6 S. 766, aber nicht der Versicherer. GA. 42 S. 50.

93) Die beschädigte Sache braucht hier keine fremde zu sein. Erk. v. 26. Oktbr. 88, R. 10 S. 595.

94) Das Abpflücken einzelner Blumen von Gräbern ist als eine Beschädigung des Grabmals regelmäßig nicht anzusehen. Ob überhaupt § 304 oder FeldpolOrdn. Anwendung findet, kommt auf die Umstände an. Erk. v. 29. Novbr. 83, E. 9 S. 219, vergl. auch E. 5 S. 318 u. E. 7 S. 190.

lichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen,[95]) beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude,[96]) ein Schiff, eine Brücke,[1]) einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk,[2]) welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört,[3]) wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft. Strafk.

Der Versuch ist strafbar.

27. Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§ 306. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:[4]) Schw.

---

95) Es genügt ein den Dienst des öffentlichen Nutzens oder der Verschönerung leistender thatsächlicher Zustand. Erk. v. 25. Juni 83, E. 9 S. 26. Siehe auch E. 5 S. 319. Zum öffentlichen Nutzen dienen alle Gegenstände, die in irgend einer Beziehung zum Nutzen der Allgemeinheit stehen und zum Gebrauch des Publikums dienen, wie z. B. Straßenbahnen. Erk. v. 12. Novbr. 00, E. 34 S. 1 oder ein von Menschenhand hergestellter Weg. Erk. v. 10. Jan. 96, E. 28 S. 117. Auch Hünengräber können hierher gerechnet werden. Erk. v. 6. März 99, DJZ. IV S. 278.

Der § betrifft alle Gegenstände, welche zur Verschönerung oder dem öffentlichen Nutzen dienen, daher gehören hierher auch Wasserstandsmerkmale, siehe oben Anm. 91 und Erk. v. 10. Mai 98, E. 31 S. 143. Auf die besonderen Zwecke aber kommt es nicht an. Erk. v. 25. Juni 83, E. 9 S. 26.

96) Ueber „Gebäude" siehe die Anm. zu § 243 Nr. 2. Als solches kann ein freistehender, auf einem Balkenfundament ruhender Abtritt gilten. Erk. v. 28. März 87, R. 9 S. 198.

1) Der Begriff der Brücke ist im Wesentlichen thatsächlicher Natur. Erk. v. 27. Febr. 93, E. 24 S. 26 u. Erk. v. 2. Oktbr. 00, E. 33 S. 391. Uebrigens gehören hierher nicht bloß öffentliche und zum Gebrauch für Menschen bestimmte Brücken. Erk. v. 31. März 90, E. 20 S. 353. Die Zerstörung einer Brücke kann auch darin gefunden werden, daß dieselbe z. B. durch Wegnahme einer Bohle ungangbar gemacht wird. Erk. v. 31. März 90, E. 20 S. 353.

2) Ueber den Begriff eines Bauwerkes siehe Erk. v. 11. Febr. 87, E. 15 S. 263, ein solches ist z. B. eine Mauer, Erk. v. 26. Juni 84, R. 6 S. 477, ein stehen gebliebener Schornstein ist kein Bauwerk. Erk. v. 11. Novbr. 95, E. 27 S. 420, wohl aber sind Theile eines Neubaues Erk. v. 16. Septbr. 97, E. 30 S. 246 ein solches.

3) Ueber theilweise Zerstörung siehe Erk. v. 4. Mai 85, R. 7 S. 274 u. Erk. v. 30. Mai 93, GA. 41 S. 137.

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,

2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder

3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.[5])

Schw. § **307.** Die Brandstiftung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat,[6]) daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,

2. die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder

3. der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

Schw. § **308.** Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude,[6a]) Schiffe, Hütten,[7]) Berg=

---

4) Das bloße Ankohlen ist noch kein „Inbrandsetzen", vielmehr muß ein solcher Gebäudetheil derart wirklich gebrannt haben, daß sich dies Feuer selbstständig weiter verbreiten konnte. Erk. v. 20. Oktbr. 82, R. 4 S. 752 u. E. 7 S. 131. So auch Erk. v. 30. April 94, E. 25 S. 326.

Dagegen ist ein Flammenausbruch nicht erforderlich, es genügt vielmehr eine ohne Flammenbildung durch Glimmen entstandene Fortpflanzung des Feuers. Erk. v. 7. Mai 88, R. 10 S. 383. Erk. v. 18. Jan. 89, E. 18 S. 362.

Im Uebrigen liegt der Thatbestand der Brandstiftung vor, wenn ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient, in Brand gerathen, und dieser Erfolg durch eine Handlung des Angeschuldigten verursacht ist; ob diese Handlung aber für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Umständen kausal gewesen ist, ist unerheblich. Erk. v. 26. Jan. 82, R. 4 S. 72.

In dem Erk. v. 8. März 92, GA. 39 S. 442 wird ausgeführt, daß die Brandstiftung vollendet sei, sobald einem nicht völlig unwesentlichen Bestandtheile des Gebäudes (Dielen und Thürbekleidung) das Feuer durch den Zündstoff derartig mitgetheilt sei, daß ein Fortbrennen und Niederbrennen des ganzen Gebäudes möglich werde.

5) Ob sich wirklich zu der Zeit Menschen in dem Raume befunden haben, darauf kommt es nicht an. Erk. v. 2. Mai 92, E. 23 S. 102.

6) Der Tod muß durch den Brand verursacht sein, sonst kommt es aber nur auf den objektiven Erfolg an und ist es gleich, ob der Thäter denselben beabsichtigt hat, oder nur voraussehen konnte. Erk. v. 3. Dezbr. 81, E. 5 S. 202.

6a) Ueber den Begriff des Gebäudes im Sinne dieses § siehe Erk. v. 25. April 99, E. 32 S. 128. Ein Ziegelschuppen ist kein Gebäude.

werke, Magazine,[8]) Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen[9]) oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen[10]) oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind,[11]) oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind,[12]) das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.[13])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

---

7) Zur „Hütte" wird gefordert, daß sie ein selbstständiges, unbewegliches Ganzes bildet, eine nicht völlig geringfügige Bodenfläche bedeckt und zum Schutze gegen äußere Einwirkung in einer dem jeweiligen Zwecke genügenden Dauerhaftigkeit und Festigkeit, sei es durch Wand oder Dach, oder sonst ausreichend abgeschlossen ist. Erk. v. 16. Febr. 88, R. 10 S. 151 u. E. 17 S. 179.

8) Unter Magazin im Sinne dieses Paragraphen sind die magazinirten Vorräthe, einschließlich der dieselben sichernden Umschließung zu verstehen. Erk. v. 11. März 86, R. 8 S. 161. Auch Rüben gehören hierher. Erk. v. 29. Novbr. 92, GA. 40 S. 326.

9) Vorrath ist jede gewisse Menge zu Gebrauchszwecken dienender vereinigter Gegenstände, und Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen können, im Gegensatze zu den Vorräthen von Waaren, auch dann Gegenstand der Brandstiftung sein, wenn sie sich auf dem Transporte befinden. Erk. v. 21. Febr. 84, R. 6 S. 140. Erk. v. 29. Novbr. 95, E. 28 S. 39.

Zu den landwirthschaftlichen Erzeugnissen kann auch Rohr gerechnet werden, Erk. v. 8. Febr. 95, E. 27 S. 14, aber kein Düngerhaufen, Erk. v. 19. Juni 80, R. 2 S. 82; wohl aber Kartoffelkraut, Erk. v. 27. Februar 00, GA. 47 S. 165.

Ueber den Begriff des Vorraths siehe auch Erk. v. 4. Jan. 86, E. 13 S. 218, wonach es nur auf die objektive Beschaffenheit ankommt, nicht auf Momente, welche aus dem Willen des Eigenthümers entnommen sind.

10) Unter Waldung ist nur eine umfangreichere mit Holz bewachsene Grundfläche zu verstehen; aber diese Bestimmung bezieht sich nicht bloß auf die Bäume, sondern auch auf andere Bodenerzeugnisse. Erk. v. 8. Febr. 82, E. 6 S. 22 u. Erk. v. 19. Febr. 81, R. 3 S. 59 u. Erk. v. 4. Oktbr. 80, E. 2 S. 314.

11) Hierüber entscheiden die Vorschriften des Civilrechts.

Das im Eigenthum des Ehemanns stehende Gebäude ist für die Ehefrau im Sinne dieses Paragraphen fremdes Eigenthum. Erk. v. 2. Jan. 85, R. 7 S. 1 u. E. 11 S. 345.

Ueber die straflose Anstiftung Seitens des Eigenthümers eines Gebäudes siehe Erk. v. 30. März 85, R. 7 S. 207.

12) Dabei wird zwischen einer näheren oder entfernteren Möglichkeit, das Feuer mitzutheilen, kein Unterschied gemacht. Siehe das in vor. Anm. cit. Erk. v. 2. Jan. 85.

13) Ueber Fragestellung bei dem Verbr. aus § 308 siehe Erk. v. 16. Febr. 93, GA. 41 S. 33.



Strafk. § 309. Wer durch Fahrlässigkeit[14]) einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist,[15]) mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 310. Hat der Thäter den Brand,[16]) bevor derselbe entdeckt[17]) und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schade entstanden war, wieder gelöscht,[18]) so tritt Straflosigkeit ein.

§ 311. Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache[19])

---

14) Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Thäter den eingetretenen schädlichen Erfolg als eine mögliche Folge seiner Unterlassung oder Handlung voraussehen konnte. Siehe Erk. v. 4. Mai 82, R. 4 S. 429 u. v. 29. März 82, E. 6 S. 146.

15) Der Tod des Menschen soll nach Erk. v. 3. Dezbr. 81, R. 3 S. 764 u. E. 5 S. 202 dem fahrlässigen Brandstifter auch dann zugerechnet werden, wenn der Getödtete sich bereits gerettet gehabt, dann aber wieder in das brennende Gebäude zurückgekehrt, etwa um Sachen zu retten und dabei durch Ersticken oder Verbrennen den Tod gefunden hat. Es wird ferner in diesem Urtheile ausgeführt, daß im Falle des § 307 Nr. 1 die Sache ganz anders liege, weil die letztere Bestimmung voraussetze, daß der Verunglückte zur Zeit der That in dem Gebäude anwesend gewesen sein müsse. Die auf diese Gegenüberstellung der §§ 307 Nr. 1 u. 309 basirte Ausführung erscheint jedoch nicht überzeugend.

16) Der § 310 bezieht sich auch auf die fahrlässige Brandstiftung und kommt auch zur Anwendung, wenn der Thäter nicht allein, sondern mit Hülfe Anderer den Brand gelöscht hat. GA. 23 S. 130 und OR. 16 S. 162. Die Entdeckung, d. h. Wahrnehmung durch einen Dritten muß so beschaffen sein, daß sie eine Verhinderung der That oder eine Strafverfolgung gegen den Thäter nach sich ziehen konnte. Erk. v. 3. Mai 80, R. 1 S. 720 u. E. 1 S. 375.

17) Die Entdeckung eines Brandes ist dann noch nicht als erfolgt anzusehen, wenn derselbe nur von Personen wahrgenommen worden, von denen der Thäter eine Anzeige durchaus nicht zu befürchten hatte. Erk. v. 16. Novbr. 91, GA. 39 S. 330.

Bei einem bloßen Versuche der Brandstiftung findet der § 310 überhaupt keine Anwendung. Erk. v. 3. Jan. 89, E. 18 S. 355.

Vergl. auch Erk. v. 26. Septbr. 89, E. 19 S. 394 über den Begriff des „Entdeckens". Die eigene Wahrnehmung des Thäters kann niemals als Entdeckung im gesetzl. Sinne gelten. Erk. v. 24./25. Septbr. 97, GA. 45 S. 424.

18) Hat der Thäter die Feuerwehr herbeigerufen, so kann darin eine eigene Löschungsthätigkeit gefunden werden. Vergl. das in vor. Anm. cit. Erk. v. 24./25. Septbr. 97.

19) Das bloße Zerspringen der Fenster in Folge einer Explosion erfüllt den Thatbestand nicht. Erk. v. 9. Febr. 83, E. 8 S. 33. — Ging die Absicht des Thäters nur auf Zerstörung eines Gebäudes, war er sich aber bewußt, daß dadurch auch Menschen getödtet werden konnten, so kann ideale Konkurrenz mit Mordversuch angenommen werden. Erk. v. 15./22. Dezbr. 84, E. 12 S. 64.

durch Gebrauch[20]) von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen[21]) ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§ 312. Wer mit gemeiner Gefahr[22]) für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung[23]) herbeiführt,[24]) wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. Schw.

§ 313. Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigentum[25]) vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft. Schw.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen. Strafk.

§ 314. Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt,[26]) wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. Strafk.

§ 315. Wer vorsätzlich[27]) Eisenbahnanlagen,[28]) Beförderungs- Schw.

---

20) Gebrauchen ist gleich „Verwenden“ oder „Umgehen“ mit solchen Stoffen, keineswegs wird ein besonderer zweckentsprechender Gebrauch gefordert. Erk. v. 11. März 89, E. 19 S. 279.

21) Wasserdampf ist kein explodirender Stoff im Sinne dieses §. Erk. v. 21. Jan. 92, E. 22 S. 304.

22) Diese liegt vor, wenn der Thäter die Ausdehnung seiner Gefährdung nicht in seiner Gewalt hat. E. 5 S. 309. Es genügt deshalb nicht, daß eine Mehrzahl von Personen gefährdet ist, sondern es muß eine nicht bestimmbare Anzahl von Personen oder Sachen gefährdet sein. Erk. v. 29. Septbr. 83, R. 6 S. 557.

23) Der Begriff der Ueberschwemmung ist gegeben, wenn die Menge und die Gewalt des aus seinem, ihm durch Natur oder Kunst gezogenen Grenzen austretenden Wassers eine Gefahr für das von ihm überströmte Gebiet mit sich bringt. Erk. v. 13. Oktbr. 85 R. 7 S. 577.

24) Hierher gehört auch die Vergrößerung einer schon vorhandenen Ueberschwemmung. Erk. v. 23. Dezbr. 81, E. 5 S. 309.

25) Auf den Werth und die Größe der bedrohten Eigenthumsobjekte kommt es dabei nicht an. Siehe das in Anm. 23 cit. Erk. R. 7 S. 577.

26) Die Herbeiführung einer Ueberschwemmung ist auch dann strafbar, wenn ein Wasserberechtigter, der dieselbe mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum herbeiführte, berechtigt war, das Wasser so hoch zu stauen, wie er gethan. Erk. v. 8. Juli 81, R. 3 S. 471 u. Erk. v. 23. Dezbr. 81, E. 5 S. 309.

27) Es genügt Vorsätzlichkeit der Handlung mit dem Bewußtsein der Gefährdung, die Absicht, den Transport zu gefährden oder einen Schaden anzurichten, ist nicht nothwendig. Erk. v. 10. April 80, R. 1 S. 565.

28) Pferdebahnen gehören nicht hierher, GA. 23 S. 408 u. OR. 16

mittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn[29]) durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise[30]) solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport[31]) in Gefahr gesetzt wird,[32]) wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

S. 625 u. Erk. v. 19. Mai 85, R. 7 S. 306, wohl aber Straßenbahnen mit Lokomotivbetrieb. Erk. v. 3. Juli 84, R. 6 S. 500 u. E. 11 S. 33; siehe auch Erk. v. 9. Dezbr. 87, E. 16 S. 431 u. Erk. v. 1. Dezbr. 84, R. 6 S. 771. Ebenso fällt die elektrische Eisenbahn unter die Bestimmungen dieses §, Erk. v. 17. Dezbr. 85, R. 5 S. 508, auch gehören solche Eisenbahnen hierher, welche nur industriellen Zwecken und Privatinteressen dienen, namentlich dann, wenn dieselben nicht bloß innerhalb der Grenzen eines bestimmten Etablissements liegen. Erk. v. 2. März 86, R. 8 S. 147 u. E. 13 S. 380. Das ObTrib. war anderer Ansicht. GA. 23 S. 408. — Die §§ 315 u. 316 finden selbst dann Anwendung, wenn die Bahn noch gar nicht dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, sondern nur zu Transportzwecken in Benutzung genommen ist. Erk. v. 4. Dezbr. 83, R. 5 S. 758 u. E. 9 S. 233.

Nach der richtigen Ansicht genießen den strafrechtlichen Schutz aus den §§ 315 u. 316 nur die, sei es mit Dampf oder anderen elementaren Naturkräften betriebenen Bahnen, welche ein festes Schienengeleis haben und dem öffentlichen Verkehr dienen. Siehe Dalcke in Eger's Zeitschrift für Eisenbahnr. Bd. 11 S. 165.

29) Ueber den Begriff „Fahrbahn" siehe Erk. v. 9. Febr. 86, R. 8 S. 731 u. E. 15 S. 82.

30) Z. B. durch Aufdrehen der Bremse an einzeln stehenden Eisenbahngüterwagen. Erk. v. 16. Juni 98, E. 31 S. 198. Der führerlos dahinrollende Güterwagen ist dabei zugleich selbst als ein Transport anzusehen.

31) Unter Transport im Sinne dieses § ist nicht ein bestimmter Eisenbahnzug zu verstehen, der Ausdruck begreift vielmehr den Eisenbahnbetrieb oder die Benutzung der Eisenbahn zu Transportzwecken überhaupt. Erk. v. 30. Oktbr. 84, R. 6 S. 663 u. E. 11 S. 205 u. Erk. v. 23. Mai 87, R. 9 S. 334. — Deßhalb fallen auch die Transportmittel unter den Begriff des Transports, Erk. v. 18. Mai 86, E. 14 S. 135, so z. B. eine einzelne Lokomotive, Erk. v. 24. Febr. 81, R. 3 S. 71 u. E. 3 S. 415. — Selbst eine innerhalb des Bahnhofes zum Rangirdienste verwendete Lokomotive ist hierher zu rechnen. Erk. v. 8. Febr. 92, E. 22 S. 344. Ob irgend ein Gegenstand als Transportmittel oder Transportobjekt anzusehen ist, hängt von der jeweiligen Beziehung ab, in welcher er zu der Eisenbahn und den die Bewegung auf derselben hervorbringenden Kräften steht. Erk. v. 13. Mai 87, R. 9 S. 319.

32) Gefahr besteht im Sinne dieses § nur dann, wenn der Eintritt eines Unglücks wahrscheinlich ist und nur durch das Dazwischentreten von Zufälligkeiten abgewendet worden ist. Ob dies der Fall, ist Thatfrage. Erk. v. 7. Febr. 84, R. 6 S. 99. Vergl. auch Erk. v. 11. März 84, ebenda S. 189. Eine bloße Pflichtvernachlässigung und die bloße Möglichkeit des Eintrittes eines Schadens genügt nicht. Erk. v. 17. Febr. 85, R. 7 S. 128. Aber es genügt eine nahe liegende Möglichkeit. Erk. v. 25. Oktbr. 88, R. 10 S. 594. Erk. v. 17. Septbr. 95, GA. 43 S. 257. — Siehe über den Begriff der Gefährdung insbesondere auch noch Erk. v. 14. Juni 97, E. 30 S. 178.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 316. Wer fahrlässigerweise[33]) durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr[34]) setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[34a]) und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist,[35]) mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. Strafk.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen,[36]) wenn sie durch Vernachlässigung[37]) der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Die Transportgefährdung ist nur dann nach § 315 strafbar, wenn sie zugleich Betriebsgefährdung ist. Erk. v. 14. Novbr. 98, GA. 46 S. 448.

33) Zum Begriff gehört zwar ein Außerachtlassen pflichtmäßiger Sorgfalt, aber der Maßstab der letzteren kann nicht allgemeinen Betrachtungen entnommen werden, vielmehr sind es die besonderen Umstände des einzelnen Falles, von denen bei Prüfung der Frage, was zur Verhütung von Unglücksfällen verständiger Weise hätte geschehen können, auszugehen ist. Erk. v. 12. Febr. 92, E. 22 S. 357.

34) Ueber Transport und „in Gefahr setzen" siehe die Anm. 31 u. 32.

34a) Die Worte: „oder mit Geldstrafe bis zu 900 M." sind durch das Ges. v. 27. Dezbr. 99, RGBl. S. 729, eingeschoben.

35) Siehe über diesen Thatbestand Erk. v. 23. Febr. 83, E. 8 S. 66.

36) Dahin gehören nicht bloß die höheren Beamten, sondern alle Personen, welche darauf zu achten haben, daß bei einer Eisenbahnfahrt kein Schaden entstehe, z. B. auch Hilfsbremser. Erk. v. 23. Juni 90, E. 21 S. 15. Auch der nur gegen Tagelohn angestellte Wagenschieber gehört hierher. Erk. v. 29. Oktbr. 89, GA. 37 S. 359, ebenso ein Hilfstelegraphist. Erk. v. 20. Dezbr. 81, R. 3 S. 816.

37) Zu den Pflichten gehört die Kenntniß der Dienstinstruktion. GA. 20 S. 406. Im Uebrigen erfordert die Pflichtvernachlässigung, daß dem Thäter ein Verschulden zur Last fällt und daß derselbe im Stande gewesen ist, seine Pflicht zu erkennen und zu erfüllen, Erk. v. 16. Novbr. 83, E. 9 S. 189 u. Erk. v. 14. Jan. 90, E. 20 S. 190, die bloße für eine Transportgefährdung kausale Zuwiderhandlung gegen die Dienstinstruktion ohne ein subjektives Verschulden genügt nicht. Erk. v. 9. Oktbr. 91, E. 22 S. 163. Siehe auch die in Anm. 32 cit. Erk. — Handelte der Thäter auf Befehl eines Vorgesetzten, so kommt es darauf an, ob er nach seiner Dienstinstruktion verpflichtet war, diesem Befehl Folge zu leisten. Erk. v. 5. Novbr. 80, R. 2 S. 511 und das oben cit. Erk. v. 14. Jan. 90. — Aber bei einer Zuwiderhandlung gegen die Dienstinstruktion kann die Strafbarkeit durch einen direkten Befehl des Dienstvorgesetzten ausgeschlossen sein. Erk. v. 25. Jan. 97, GA. 45 S. 41.

Strafk. § 317.[38]) Wer vorsätzlich[39]) und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken[40]) dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet,[41]) daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Strafk. § 318.[38]) Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden[42]) Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten[43]) den Betrieb verhindern oder gefährden.[44])

§ 318 a.[38]) Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Die Feststellung einer besonderen Fahrlässigkeit ist im Falle des Abs. 2 nicht erforderlich. GA. 22 S. 130, OR. 15 S. 110, R. 2 S. 511 u. E. 5 S. 234. — Für den Strafrichter haben die Dienstinstruktionen nur die Natur eines Beweismittels, nicht die eines Gesetzes. Erk. v. 17. Dezbr. 79, R. 1 S. 161.

38) Die jetzige Fassung der §§ 317 u. 318 ist durch RGes. v. 13. Mai 91 (RGBl. S. 107) festgestellt, § 318 a durch dasselbe Gesetz neu eingeschaltet.

39) Der Vorsatz muß sowohl die Beschädigung oder Aenderung der Anlage, als auch die dadurch herbeigeführte Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes umfassen. Dieser Vorsatz kann jedoch auch ein dolus eventualis sein. Erk. v. 8. März 92, E. 22 S. 393.

40) Darüber, inwieweit eine Fernsprechanstalt, welche das Grundstück eines Privaten mit dem Fernsprechnetze einer Stadt verbindet, öffentlichen Zwecken dient, siehe Erk. v. 10. Dezbr. 96, E. 29 S. 244.

41) Gefährdung ist die Herbeiführung eines Zustandes, in welchem nach den obwaltenden Umständen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich gelten kann. Siehe das in vor. Anm. 40 cit. Urtheil.

Die Gefährdung wird durch zufällige Umstände, durch welche zwar die Gefahr selbst, aber nicht die Gefährlichkeit des durch die Pflichtvernachlässigung geschaffenen Zustandes beseitigt ist, nicht ausgeschlossen. Erk. v. 14. Juni 97, E. 30 S. 178.

42) Es genügt, daß die Anlage öffentlichen Zwecken dient. Erk. v. 12. Dezbr. 92, GA. 40 S. 336 u. Anm. 40.

43) Ueber die Pflichten der Beamten siehe oben Anm. 37 zu § 316.

44) Fahrlässige Gefährdung des Betriebes einer Fernsprechanlage kann mit vorsätzlicher Sachbeschädigung (§§ 308 u. 304) ideell konkurriren. Erk. v. 1. Febr. 92, GA. 39 S. 425. Siehe über fahrlässige Beschädigung einer Telegraphenanlage auch Erk. v. 12. Dezbr. 92, GA. 40 S. 336.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ **319.** Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.[45])

§ **320.** Die Vorsteher einer Eisenbahn-Gesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.[46]) Strafk.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§ **321.** Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege[47]) oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren[48]) Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser[49]) stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Strafk.

45) Liegt gegen einen Eisenbahnbeamten ideelle Konkurrenz aus den §§ 316 u. 230 Abs. 2 vor, so droht das letztere Gesetz die schwerere Strafe an und kann deßhalb nicht auf die Nebenstrafe aus § 319 erkannt werden. Erk. v. 5. Jan 82, R. 4 S. 19 u. ebenso Erk. v. 7. März 93, E. 24 S. 58.

Ob hier nur Beamte des eigentlichen Betriebsdienstes, nicht aber auch solche des innern Verwaltungs-(Büreau-, Kassen-)dienstes in Frage kommen, ist bestritten. Siehe Eger, Handb. des Eisenbahnr. II S. 193.

46) Die Bestimmung findet sowohl auf Staatsbahnen wie Privatbahnen Anwendung. Eger a. a. O. S. 195. A. M. Olshausen u. Oppenhoff.

47) Dahin gehören auch Privatwege, Erk. v. 30. Mai 90, E. 20 S. 393, überhaupt alle thatsächlich bestehenden Wege, auch sog. Nothwege. Erk. v. 20. Septbr. 95, E. 27 S. 363.

48) Das Adjektivum „schiffbar" bezieht sich nicht bloß auf die Ströme, sondern auch auf die Flüsse und Kanäle. Erk. des ObTrib. v. 12. Novbr. 75, GA. 23 S. 548 u. RO. 16 S. 723.

49) Fahrwasser ist der Theil des Gewässers, der mit Schiffen befahren werden kann. Erk. v. 18. Septbr. 88, R. 10 S. 498 u. E. 18 S. 85.

Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Strafk. Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, Schw. wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

Schw. **§ 322.** Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Schw. **§ 323.** Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken[50]) eines Schiffes[51]) bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt,[52]) wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Schw. **§ 324.** Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit

50) Dazu gehört, daß das Schiff vollständig unter das Wasser sinkt. Ert. v. 4. Juni 80, E. 2 S. 85.

51) Auch ein Boot gehört hierher. Ert. v. 17. April 83, E. 8 S. 219.

52) Siehe hierüber Ert. v. 26. April 94, E. 25 S. 312.

Es genügt, wenn durch die fahrlässige Handlung, durch welche das Sinken bewirkt und der Schaden verursacht ist, zugleich schon bei dem Beginnen des Sinkens, objektiv eine Gefahr herbeigeführt worden ist.

Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 325. Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 326. Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist,[53]) auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen. Strafk.

§ 327.[54]) Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln[55]) oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen[56]) Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind,[57]) wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Strafk. mit Ueberw.

---

53) Dies braucht kein Schaden an Leben oder Gesundheit eines Menschen zu sein. Erk. v. 17. April 82, E. 8 S. 66. Es genügt zum Thatbestande, daß schon bei dem Beginn des Sinkens objektiv eine Gefahr herbeigeführt worden ist. Siehe das in Anm. 52 cit. Erk. Im Falle des § 323 genügt schon die bloße Herbeiführung einer Gefahr, hier muß durch die Handlung ein Schaden verursacht sein.

54) Ueber die Auslegung der §§ 327 u. 328 im Allgemeinen siehe Keller in GA. 45 S. 249.

55) Ueber den Begriff der Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln siehe Erk. v. 24. Jan. 88, R. 10 S. 60, v. 2. Dezbr. 90, GA. 39 S. 53 u. v. 8. März 95, E. 27 S. 83. Das Verbot, aus einer bestimmten Anlage Wasser zu entnehmen, kann als Aufsichtsmaßregel gelten.

Die Vorschriften der Hebeammeninstruktion v. 22. Novbr. 88 gehören nicht hierher. Erk. v. 30. März 94, E. 25 S. 201.

56) Zuständig ist in Preußen zur Zeit der Regierungspräsident. Erk. v. 15. Dezbr. 93, E. 24 S. 436.

Nach dem Regulativ v. 8. August 1835 ist aber bei dem Ausbruch ansteckender Krankheiten eine Reihe von Anordnungen den Ortspolizeibehörden überlassen, so z. B. bezüglich der Cholera; es wird aber vorausgesetzt, daß die Krankheit wirklich ausgebrochen ist, Erk. v. 8. Juni 95, E. 27 S. 280, bloßer Verdacht genügt nicht. Abweichend hiervon, aber zu Unrecht, OLG. Stettin in GA. 42 S. 418.

Die Ortspolizeibehörde kann ein Haus wegen Pockenkrankheit absperren. Erk. v. 13. Novbr. 83, R. 5 S. 683 u. E. 9 S. 366.

Die Verbote der Einfuhr von Schweinefleisch ꝛc. zur Verhütung des Einschleppens der Trichinenkrankheit sollen unter diesen § fallen und der Richter nicht befugt sein, darüber zu urtheilen, ob die Trichinenkrankheit eine ansteckende Krankheit sei. Erk. v. 18. Oktbr. 90, E. 21 S. 121. Das ist aber nicht anzuerkennen.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Strafk. mit Ueberw. § 328.[58]) Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln[59]) oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde[60]) zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen[61]) ange-

---

57) Eine Verletzung von Vorschriften gegen den Milzbrand kann nicht unter den § 327 fallen, weil es sich hier nicht um eine ansteckende Menschenkrankheit handelt. Erk. v. 12. Oktbr. 93, E. 24 S. 332. Dagegen fallen Verstöße gegen das Ges. v. 23. Juni 80, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Tollwuth unter diesen §, weil das Gesetz auch den Schutz von Menschen gegen die Tollwuth bezweckt. Erk. v. 25. Jan. 87, R. 9 S. 92.

58) Ueber das Verhältniß des § 328 zum § 1 des Ges. v. 21. Mai 1878 vergl. Erk. v. 2. Juli 83, E. 9 S. 191, v. 27. Jan. 85, R. 7 S. 57 u. Erk. v. 28. Novbr. 92, E. 23 S. 312. Durch letzteres Ges. ist aus dem Thatbestande des § 328 ein besonders schwerer Fall, betreffend die Rinderpest, ausgeschieden.

59) Ueber den Begriff der Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln siehe Anm. 55 zu § 327 u. Erk. v. 23. Febr. 88, E. 17 S. 165. Die Anordn. der Polizeibehörde, daß eingeführte Thiere 6 Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben müssen, ist eine Aufsichtsmaßregel. Erk. v. 5. Jan. 94, GA. 42 S. 26. Dagegen ist keine Absperrungsmaßregel das auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde von der Dienstherrschaft an ihre Dienstboten erlassene Verbot, seuchenfreie Ställe in anderen Gehöften zu betreten. Erk. v. 29. März 00, E. 33 S. 226.

60) Siehe Anm. 56 zu § 327.

Zuständig sind die Regierungen zu allen auf Grund des Ges. v. 7. April 69 gegen die Rinderpest zu treffenden Maßregeln. Erk. v. 10. Febr. 85, R. 7 S. 96.

Zur Ergreifung von Maßregeln gegen die Verbreitung der Tollwuth sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Erk. v. 30. Jan. 85, R. 7 S. 66. Erk. v. 25. Jan. 87, R. 9 S. 92. — Der Amtsvorsteher ist aber nicht berechtigt, die Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen unmittelbar durch den Thierarzt anordnen zu lassen. Erk. v. 17. Febr. 85, R. 7 S. 118.

Es ist auch die Zuziehung eines beamteten Thierarztes zur Rechtsbeständigkeit der Anordnung nicht unbedingt nothwendig. Erk. v. 28. Novbr. 93, E. 24 S. 424. Thierärzte selbst können nicht Anordnungen treffen. Erk. v. 12. Oktbr. 93, E. 24 S. 332.

In jedem Falle setzt die Anordnung von Schutzmaßregeln voraus, daß eine konkrete Seuchengefahr amtlich festgestellt ist; die unbestimmte Möglichkeit einer Gefahr genügt nicht. Erk. v. 24. Jan. 88, R. 10 S. 60.

Mündliche Anordnungen genügen nicht. Erk. v. 8. Oktbr. 85, R. 7 S. 557.

Den Gerichten steht die Prüfung zu, ob der an sich zuständige Beamte im konkreten Fall auch innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehandelt hat. Erk. v. 24. Jan. 88, R. 10 S. 60 u. E. 17 S. 72 u. Erk. v. 4. Jan. 90, E. 20 S. 177.

61) Als Viehseuche gilt jede leicht ansteckende Krankheit, insbesondere Rin-

ordnet worden sind,[62]) wissentlich verletzt,[63]) wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.[64])

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen [64a]) Strafk.

---

derpest, Rotz der Pferde, Tollwuth, Pocken der Schafe, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche bei dem Rindvieh 2c. Daß die Krankheit epidemisch auftritt, ist nicht nothwendig. OR. 15 S. 760.

62) Die Anordnungen der Behörden, welche in Ausführung des Ges. zur Verhütung von Viehseuchen erlassen werden, sind keine Polizeiverordn. und nicht den Vorschriften über diese unterworfen. Erk. v. 3. Novbr. 91, E. 22 S. 190 und Erk. v. 3. Juni 91, GA. 39 S. 171. Vergl. auch GA. 42 S. 420 über die formellen Erfordernisse dieser Anordnungen. Uebrigens gehören zu diesen Anordnungen auch solche, die durch Gesetze getroffen sind und insbesondere § 328 selbst. Erk. v. 24. Septbr. 95, E. 27 S. 357 u. v. 13. Dezbr. 98, E. 31 S. 380.

63) Hierzu wird nur verlangt, daß der Thäter die Anordnung kennt und daß er das Bewußtsein hat, daß dieselbe durch seine Handlung verletzt wird; die Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder Andern Schaden zuzufügen, ist nicht erforderlich. Erk. v. 13. April 82, R. 4 S. 320 u. E. 6 S. 159 u. Erk. v. 5. Jan. 92, E. 22 S. 296. Erk. v. 25. Juni 95, GA. 43 S. 235.

Ein Irrthum schließt die Strafbarkeit aus, GA. 25 S. 569 u. 28 S. 27, R. 1 S. 132 u. E. 1 S. 146.

Die Uebertretung der Anordnung über die Führung der Viehregister fällt unter § 328, nicht unter das Ges. v. 21. Mai 1878, E. 1 S. 213 u. R. 1 S. 383.

Der Transport innerhalb des abgesperrten Bezirks (vergl. § 17 der Instr. v. 9. Juni 1873) ist nur diejenige Beförderung von Vieh, bei welcher dies den beförderten Gegenstand bildet. Die Benutzung des Viehes als Zugthiere zur Beförderung anderer Gegenstände ist kein Transport derselben, es sei denn, es geschehe dies absichtlich zur Umgehung des Gesetzes. GA. 26 S. 133.

Die Weigerung, dem revidirenden Beamten den Zutritt zu den Ställen zu gestatten, kann als Erschwerung oder Verhinderung der Aufsicht angesehen werden. GA. 26 S. 71. Vergl. auch R. 1 S. 383.

Das Ausgraben des getödteten und verscharrten Viehes fällt unter § 328. Erk. v. 29. März 81, R. 3 S. 174.

64) Siehe hierzu insbes. das Reichsges. v. 7. April 69, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (RGBl. S. 105), die dazu erlassene Instr. v. 9. Juni 78 (RGBl. S. 147) und das Ges. v. 25. Febr. 76, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Viehbeförderung (RGBl. S. 163), sowie das Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 23. Juni 80 (RGBl. S. 153) und dazu die Instr. v. 12. Febr. 81 (CentrBl. S. 36) und das Preuß. AusfGes. v. 12. März 81 (GS. S. 128). Ferner das Ges. betr. Abänderung des Ges. v. 23. Juni 80, betr. Viehseuchen v. 1. Mai 1894, RGBl. S. 405, und dazu das Preuß. Ausführungsges. v. 18. Juni 94, GS. S. 115.

Sodann das Reichsges. vom 21. Mai 78, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (RGBl. S. 95).

64a) Der Abs. 2 setzt nichts weiter voraus, als daß objektiv ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der in Abs. 1 charakterisirten Zuwiderhandlung und dem Ergriffenwerden von Vieh durch die Seuche vorliegt. GA. 48 S. 117.

worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Strafk. § **329.** Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Strafk. § **330.** Wer bei der Leitung[65]) oder Ausführung eines Baues[66])

---

65) Als Leiter eines Baues ist derjenige anzusehen, dessen Anordnungen die Ausführung des Bauwerkes als Ganzes zum Gegenstande haben und nicht bloß einzelne nebensächliche Arbeiten betreffen. Erk. v. 13. Novbr. 90, GA. 38 S. 439. Daß dieser Bauleiter bestimmte Arbeiten, z. B. sämmtliche Maurerarbeiten, in Akkord gegeben, ändert seine Stellung nicht, er bleibt auch für die letzteren verantwortlich. Erk. v. 12. Novbr. 91, GA. 39 S. 323. Ueber den Umfang der Verpflichtung des Leiters, den Bau zu überwachen, siehe GA. 48 S. 353.

Auf den Rechtsgrund, aus welchem Jemand eine Bauleitung übernommen hat, kommt es nicht an, entscheidend ist vielmehr die thatsächliche Leitung. Erk. v. 7. Mai 97, GA. 45 S. 263. Aber Bauleiter kann begrifflich doch nur derjenige sein, der die mechanischen Kräfte für die mechanische Gestaltung des Baues als eines Ganzen durch geistige Urheberschaft unmittelbar in Bewegung setzt. Erk. v. 31. Mai 98, GA. 46 S. 209.

66) Bauen ist diejenige Thätigkeit, durch welche ein mit dem Grund und Boden mehr oder weniger fest vereinigtes, als ein Ganzes sich darstellendes Werk, insbesondere ein Gebäude hergestellt wird. Man kann daher wohl einen Reparaturbau hierher rechnen, aber nicht den Abbruch eines Gebäudes. Erk. v. 4. Novbr. 90, E. 21 S. 142; demnächst hat aber das RG. diese Ansicht verlassen und auch den Abbruch eines Gebäudes hierher gerechnet. Erk. v. 23. Jan. 94, E. 25 S. 90. — Das Erk. v. 12. März 88, R. 10 S. 242 hat auch die Errichtung eines Baugerüstes hierher gerechnet. Unter „Bau" ist auch nicht bloß ein Hochbau zu verstehen, Erk. v. 10. Novbr. 92, E. 23 S. 277, auch Herrichtung eines Bahnkörpers stellt einen solchen dar und dazu gehören ferner auch die für den Bau erforderlichen Steinsprengungsarbeiten; ferner auch die den Bau gefährdende Ausschachtung einer Kiesgrube, Erk. v. 17. Septbr. 96, E. 29 S. 71. Ebenso findet der § Anwendung, wenn es sich nur um einstweilige nicht

wider die allgemein anerkannten Regeln[67]) der Baukunst dergestalt handelt,[68]) daß hieraus für Andere Gefahr[69]) entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

28. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte.

§ 331. Ein Beamter,[70]) welcher für eine in sein Amt[71]) einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige[72]) Handlung[73]) Geschenke[74]) Strafk.

---

für die Dauer berechnete bauliche Einrichtungen handelte. Erk. v. 7. Juni 98, E. 31 S. 180.

67) Allgemein anerkannte Regeln der Baukunst sind solche, die nicht nur durch die Wissenschaft als richtig nachgewiesen worden, sondern auch im Kreise der Techniker bekannt und anerkannt sind. Erk. v. 3. u. 26. April 91, GA. 39 S. 208. — Vergl. auch die Erk. v. 28. Septbr. 95, E. 27 S. 388 (es brauchen nicht gerade Konstruktionsfehler zu sein) und das in vor. Anm. cit. Erk. v. 17. Septbr. 96.

68) Auch ein fahrlässiges Handeln erfüllt den Thatbestand. Erk. v. 4. Jan. 83, R. 5 S. 8. Jedenfalls wird kein vorsätzliches (doloses) Handeln gefordert. Erk. v. 28. Novbr. 90, GA. 38 S. 444.

69) Die Gefahr kann auch darin gefunden werden, daß ein Nachbargebäude in einen gefahrbringenden Zustand versetzt wird, OR. 18 S. 189 u. Erk. v. 3./26. April 91, GA. 39 S. 208, z. B. auch durch Unterlassung der Errichtung einer Brandmauer. GA. 47 S. 442. Uebrigens braucht die Gefahr keine unmittelbar drohende zu sein, es genügt vielmehr, daß sie für den Fall künftiger bestimmungsmäßiger Verwendung des Bauwerks entstanden sein würde, jedoch durch die polizeiliche Revision abgewendet wurde. Erk. v. 28. März 87, R. 9 S. 203. Siehe auch Erk. v. 11. Febr. 82, R. 4 S. 160 u. E. 6 S. 129.

Auch eine schuldhafte Verursachung von Schwammbildung ist hierher zu rechnen. Erk. v. 28. Septbr. 95, E. 27 S. 388.

Daß bestimmte Personen als gefährdet bezeichnet werden können, ist nicht erforderlich, es genügt die Möglichkeit einer Gefährdung von Menschen überhaupt. Erk. v. 28. Novbr. 90, GA. 38 S. 444 und insbesondere genügt die Gefährdung der Bewohner auch nur eines Hauses. Siehe das oben cit. Erk. v. 28. Septbr. 95.

Ueber den Begriff der gegenwärtigen Gefahr siehe Erk. v. 7. Juni 98, E. 31 S. 180.

70) Ueber den Begriff „Beamter" siehe die Anm. zu § 359.

71) Nicht jeder aus Anlaß oder bei Gelegenheit angenommene Vortheil kann als für die Amtshandlung angenommen angesehen werden, sondern es muß ein ausdrücklicher Zusammenhang zwischen der Annahme des Vortheils und der Amtshandlung zu erkennen sein. Erk. v. 25. Jan. 89, E. 19 S. 19.

72) Eine solche liegt nicht vor, wenn dieselbe nicht zu den Funktionen des Beamten gehört, also innerhalb des Kreises seiner ihm zur Pflicht gemachten Thätigkeit liegt, sondern wenn dieselbe nur unter Einsetzung seines amtlichen Einflusses vorgenommen ist. Erk. v. 13. März 85, R. 7 S. 175 u. GA. 47 S. 439.

oder andere Vortheile [75]) annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, [76]) wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. [77])

Strafk. § 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, [78]) Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert [79]) oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

---

73) Sowohl bei dem Beamten wie bei dem Geber muß das Bewußtsein obwalten, daß das Geschenk für einen amtlichen Akt gegeben wird, GA. 27 S. 462, die Anwendung des Paragraphen ist also ausgeschlossen, wenn das Geschenk ohne jede Rücksicht auf eine bestimmte amtliche Thätigkeit gegeben ist. Erk. v. 9. Novbr. 79, E. 2 S. 129. Siehe auch Erk. v. 7. Novbr. 84, E. 11 S. 219.

74) Ueber den Begriff „Geschenke" vergl. die Erk. v. 9. Oktbr. 93, GA. 41 S. 383 u. v. 20. Mai 92, E. 23 S. 141.

75) Hierher gehören nicht bloß Vermögensvortheile, sondern auch sinnliche Genüsse (wie Vollziehung des Beischlafs). Erk. v. 5. Novbr. 83, R. 5 S. 670 u. E. 9 S. 166. Erk. v. 20. Novbr. 82, R. 4 S. 821 u. E. 7 S. 401.

76) Ein solches „Sichversprechenlassen" kann auch in einem Verhalten des Beamten, aus welchem die Geneigtheit zur Annahme des Geschenks hervorgeht, gefunden werden. Erk. v. 8. Mai 85, R. 7 S. 285.

77) Der Geber ist straffrei und macht sich auch nicht einer Theilnahme schuldig. Erk. v. 17. Dezbr. 85, E. 13 S. 181.

78) Unter Handlungen, welche die Verletzung einer Amtspflicht enthalten, kann nur eine Amtshandlung oder Unterlassung einer durch Amtspflicht gebotenen Amtshandlung verstanden werden. Erk. v. 6. Mai 87, R. 9 S. 308, Erk. v. 14. März 89, E. 19 S. 206 und ebenso Erk. v. 18. Oktbr. 87, R. 9 S. 517. Nimmt aber ein Beamter nach seinem Dienstgebrauche eine Handlung vor, so handelt er, auch wenn er nicht dazu verpflichtet war, sondern dieselbe ablehnen konnte, im Amte und macht sich event. strafbar. Erk. v. 10. Novbr. 87, R. 9 S. 573 u. E. 16 S. 300 u. Erk. v. 18. Oktbr. 87, R. 9 S. 517.

Im Sinne dieses § ist auch die Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit eine pflichtwidrige Handlung, Erk. v. 9. Juni 96, E. 28 S. 424, aber nicht die Unterlassung der Stellung eines Strafantrages wegen Amtsbeleidigung. Erk. v. 2. Juni 90, E. 20 S. 415.

79) Das Fordern eines Vortheils kann auch der pflichtwidrigen Handlung folgen, muß aber zu der letzteren in Beziehung stehen und der zu Bestechende muß sich bewußt sein, daß eine pflichtwidrige Handlung in Frage steht. Erk. v. 5. Novbr. 83, R. 5 S. 670. — Ebenso aber muß auch der Geber sich bewußt gewesen sein, daß er keine Verpflichtung zur Gewährung der Forderung habe. Erk. v. 13. März 85, R. 7 S. 175.

Der § trifft aber dann nicht zu, wenn der Geber die Zahlung in der Annahme eines dem Beamten zustehenden Rechts auf Zahlung geleistet hat. (Ein Gefängnißaufseher hatte einem Gefangenen bessere Kost verabfolgt und für diese Zahlung angenommen.) Erk. v. 16. Dezbr. 98, E. 31 S. 389. Daß der Be-

§ **333.** Wer einem Beamten[80]) oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet,[81]) verspricht oder gewährt, um[82]) ihn zu einer Handlung,[83]) die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen,[84]) wird wegen Bestechung[85]) mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Strafk.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ **334.** Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung Schw.

---

amte die pflichtwidrige Handlung auch wirklich ausgeführt hat, ist nicht erforderlich. Erk. v. 14. März 89, E. 19 S. 206.

80) Oder auch einem Angehörigen des Beamten. Erk. v. 30. März 81, R. 3 S. 176. Doch muß der Beamte davon Kenntniß haben. Erk. v. 8. März 86, E. 13 S. 396.

81) Auch das Anbieten eines seinem Gegenstande nach ganz unbestimmt gelassenen Geschenks erfüllt den Thatbestand. Erk. v. 20. Mai 92, E. 23 S. 141. Auch braucht das Anbieten kein ausdrückliches zu sein. Erk. v. 25. Jan. 95, E. 26 S. 424.

Auch das Anbieten, eine Flasche Wein mit dem Beamten zu trinken, genügt. Erk. v. 9. Oktbr. 93, GA. 41 S. 383.

82) Es genügt hier auch der dolus event., Erk. v. 14. Mai 86, R. 8 S. 360, aber es muß die Absicht vorliegen, den Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen. Erk. v. 17. Dezbr. 85, E. 13 S. 181.

Der Glaube des Geschenkgebers, daß der Beamte auch bei pflichtmäßigem Ermessen die von ihm gewünschte Handlung leisten werde, schließt den Thatbestand nicht aus, weil eben der eventuelle dolus genügt. Erk. v. 13. Novbr. 94, E. 26 S. 194.

83) Einer genauen Bezeichnung der dienstwidrigen Handlung bedarf es nicht. Erk. v. 22. Juni 85, R. 7 S. 424. Es kommt nur darauf an, daß der Beamte bestimmt werden soll, seine Thätigkeit in einer bestimmten pflichtwidrigen Richtung auszuüben. Die Erhebung eines Antrages auf Bestrafung wegen Amtsbeleidigung gehört nicht zu den Amtspflichten des Beamten. Erk. v. 2. Juni 90, E. 20 S. 415. Der Beamte braucht auch den Bestechungsversuch als solchen gar nicht erkannt zu haben. Erk. v. 25. Jan. 95, E. 26 S. 424.

Regelmäßig steht den militär. Wachtposten nach der Instr. v. 29. Jan. 81 (JMBl. S. 35) nicht die Befugniß zu, aus eigener Machtvollkommenheit festgenommene Personen wieder zu entlassen. Erk. v. 29. Mai 94, E. 25 S. 400.

84) Darauf, ob die Amtsverletzung wirklich begangen ist, kommt es nicht an. Erk. v. 10. Juni 82, R. 4 S. 555 u. v. 14. März 89, E. 19 S. 206.

85) Ueber die Idealkonkurrenz zwischen Bestechung und dem Thatbestand der Anstiftung aus § 49a siehe Erk. v. 3. Dezbr. 83, R. 5 S. 749. Vergl. auch Erk. v. 26. Febr. 85, E. 12 S. 54.

ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Schw. Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ **335**. In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.[86])

Strafk. § **336**. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache[87]) vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile[88]) einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ **337** (ist ersetzt durch den § 67 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875. RGBl. S. 23).[89])

---

86) Einzuziehen ist das in die thatsächliche Verfügungsgewalt des Bestochenen gekommene Bestechungsmittel, wenn auch nicht die Absicht der Annahme vorgelegen hat, resp. dasselbe sofort zurückgegeben ist. Dagegen ist das bloß Versprochene, das nur mündlich ohne körperliche Darreichung Angebotene, nicht einziehbar. Erk. v. 22. Febr. 87, R. 9 S. 150 u. E. 15 S. 348. Nicht übereinstimmend hiermit Erk. v. 29. Septbr. 80, R. 2 S. 275, welches auf einen ähnlichen Fall des bereits übergebenen, aber zurückgegebenen Geschenks, den § 335 für unanwendbar erklärte, dagegen die Anwendung des § 40 für zulässig erachtete. Vergl. auch Erk. v. 16. Dezbr. 98, E. 31 S. 389.

Vergl. hierzu auch Erk. v. 17. Novbr. 91, E. 22 S. 270 bezüglich der in amtlicher Verwahrung befindlichen Gelder eines Gefangenen, welche dieser einem Beamten anbietet.

87) Dahin gehören auch Strafsachen, welche durch polizeiliche Strafbefehle erledigt werden. Erk. v. 19. April 94, E. 25 S. 276.

88) Eine auf die Begünstigung oder Benachtheiligung als den erstrebten Erfolg der Handlung gerichtete Absicht wird neben dem vorsätzlichen Handeln nicht weiter verlangt. Siehe das in vor. Anm. cit. Erk.

89) Die §§ 67—69 des **Ges. v. 6. Febr. 1875** haben durch Art. 46 III, IV EG z. BGB. eine anderweite Fassung erhalten und lauten jetzt dahin:

Strafk. § 67. „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet."

§ 338. Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Strafk.

§ 339. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt,[90]) wird mit Gefängniß bestraft. Strafk.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§ 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt,[91]) wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.[92]) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe Strafk.

---

§ 68. „Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. Schöff.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen."

§ 69. „Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft."

Im Falle des § 67 genügt als dolus das Bewußtsein des mangelnden Nachweises, Erk. v. 11. Novbr. 87, R. 9 S. 595. Das bloß fahrlässige Verschulden des Geistlichen ist nicht strafbar. Erk. v. 27. Mai 81, R. 3 S. 336.

90) Der Amtsmißbrauch muß das Mittel zur Nöthigung sein. GA. 23 S. 345. Siehe auch Erk. v. 30. Novbr. 83, R. 5 S. 745 u. E. 9 S. 228 u. Erk. v. 2. Oktbr. 96, GA. 44 S. 252.

91) Die Körperverletzung in Ausübung des Amtes setzt voraus, daß der Beamte bei Verübung derselben in seiner amtlichen Eigenschaft aufgetreten ist; es fällt daher nicht jede während der Amtsausübung begangene Mißhandlung ohne Weiteres unter § 340. Erk. v. 23. Febr. 88, R. 10 S. 176 u. E. 17 S. 165. Macht sich aber der Beamte in Veranlassung der Ausübung seines Amtes (Einziehung von Steuern) einer Ausschreitung durch Mißhandlung schuldig, so wird § 340 anwendbar. Erk. v. 23. Novbr. 85, R. 7 S. 691.

bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.[93])

Schw. Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Strafk. resp. Schw. § 341. Ein Beamter,[94]) welcher vorsätzlich, ohne hierzu berech-

---

92) Hierher gehören auch die Fälle einer Ueberschreitung des Züchtigungsrechts namentlich Seitens der Lehrer.

a. Das Züchtigungsrecht der Lehrer besteht, wenn es auch durch das Landesrecht nicht ausdrücklich anerkannt ist. Jedoch ist jede Anwendung desselben rechtswidrig und als Körperverletzung strafbar, welche sich nicht innerhalb der vom Landesrecht gezogenen Grenzen bewegt und das Landesrecht kann dieselben einer kriminellen Bestrafung nicht entziehen. Erk. v. 3. März 87, R. 9 S. 165.

b. Die für Preußen erlassene AKO. v. 14. Mai 1825, nach welcher die Lehrer nur im Falle einer wirklichen Verletzung des Kindes kriminell bestraft werden durften, besteht deßhalb nicht mehr zu Recht. Erk. v. 18. Dezbr. 83, R. 5 S. 794 u. E. 9 S. 302.

c. Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist kein Recht im privatrechtlichen Sinne, sondern ein Attribut des Amtes und als solches den dem Gesetze entsprechenden Amtsinstruktionen unterworfen. Erk. v. 29. März 87, R. 9 S. 205 u. E. 15 S. 376.

d. Ein Recht der körperlichen Züchtigung durch einen Lehrer besteht nicht und ist die dennoch vollzogene Züchtigung als Mißhandlung strafbar, wenn die Schulaufsichtsbehörde dem Lehrer das Recht in einem gewissen Umfange oder auch nur individuell entzogen hat. Erk. v. 18. April 87, R. 9 S. 245 u. E. 16 S. 34.

e. Es muß nicht nur die vorsätzliche Verübung der Mißhandlung, sondern auch die wissentliche Ueberschreitung des Züchtigungsrechts festgestellt werden. Erk. v. 1. Dezbr. 87, R. 9 S. 686.

f. Auch dem Schulvorstande steht ein Züchtigungsrecht zu. Erk. v. 17. Novbr. 83, R. 5 S. 709. Erk. des KompGH. v. 30. Jan. 58, JMBl. S. 282.

Im Uebrigen und insbesondere wegen fahrlässiger Ueberschreitung des Züchtigungsrechts siehe die Anm. zu § 223.

93) Das ObTrib. hielt auch bei leichten unter den § 340 fallenden Mißhandlungen eine Kompensation für zulässig, GA. 25 S. 538 u. OR. 18 S. 434; das RG. hält dieselbe indeß für ausgeschlossen. Erk. v. 4. Juli 82, R. 4 S. 672 u. E. 6 S. 433 u. Erk. v. 23. Septbr. 82, ebenda S. 709.

Ebenso hielt das RG. früher den Anschluß des Nebenklägers und Zuerkennung einer Buße bei den hier in Rede stehenden Mißhandlungen für ausgeschlossen, Erk. v. 16. Jan. 83, R. 5 S. 35, in neuerer Zeit ist aber Zuerkennung einer Buße für statthaft erachtet. Erk. v. 22. Mai 85, R. 7 S. 321 und ebenso Erk. v. 31. Mai 86, R. 8 S. 409.

94) Zum Thatbestande genügt, daß der Thäter überhaupt ein Beamter ist und in dieser seiner Amtseigenschaft gehandelt hat. Erk. v. 11. Juni 95, E. 27 S. 287.

tigt zu sein,[95]) eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§ 342. Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht,[96]) wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. Strafk.

§ 343. Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung[97]) Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Strafk.

§ 344. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Umstand ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft. Schw.

§ 345. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt,[98]) von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.[99]) Schw.

---

95) Widerrechtlichkeit liegt nicht bloß dann vor, wenn dem Beamten überhaupt die Befugniß zur Verhaftung fehlt, sondern auch dann, wenn im konkreten Falle keiner der Gründe vorlag, die ihn zu einer solchen Maßregel berechtigten. OR. 17 S. 326. Ueber Irrthum des Beamten, welcher, gleichviel ob error juris oder facti die Bestrafung ausschließt, siehe Erk. v. 15. Febr. 83, R. 5 S. 102 u. E. 8 S. 104, Erk. v. 13. Oktbr. 93, GA. 41 S. 388.

Erfordert wird in jedem Falle ein vorsätzliches Handeln, wozu aber auch das Bewußtsein von der Nichtberechtigung der Handlung gehört. Es genügt weder der Umstand, daß der Beamte seine Befugniß nicht erweisen kann, noch eine durch Fahrlässigkeit verschuldete Unkenntniß. Erk. v. 13. Oktbr. 94, GA. 41 S. 388.

96) Auch hier wird bewußte Rechtswidrigkeit gefordert. OR. 17 S. 232.

97) Eine strafgerichtliche Untersuchung ist nicht nothwendig. Erk. v. 14. März 82, R. 5 S. 244 u. E. 6 S. 83. Ein Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft (Gemeindevorsteher), der in Folge einer Anzeige wegen Diebstahls den Verdächtigen vernimmt, führt eine Untersuchung. Erk. v. 21. Novbr. 93, GA. 41 S. 408. Auch die Vernehmung eines noch nicht 12 Jahre alten Kindes über eine ihm zur Last gelegte Strafthat Seitens der Polizeibehörde ist ein Akt der Untersuchung. Erk. v. 22. Mai 94, E. 25 S. 366.

98) Für die Frage der Thäterschaft ist es gleichgültig, ob der Thäter bei der Vollstreckung unmittelbar eine Thätigkeit ausübt, oder ob er einen Dritten dazu veranlaßt, eine Strafe, die nicht vollstreckt werden darf, in dem irrigen Glauben an die Vollstreckbarkeit zur Vollstreckung zu bringen. Deßhalb kann Thäter auch ein Beamter sein, der vermöge seines Amtes bei der Strafvoll-

Strafk. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark ein.[100])

Strafk. § 346.[1]) Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht,[2]) Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung[3]) unterläßt,[4]) oder eine

---

streckung gar nicht mitzuwirken hat, also z. B. der Vorsitzende des Gerichts und der Gerichtsschreiber. Erk. v. 21. Juni 89, E. 19 S. 342.

Liegt aber der Grund der unzulässigen Strafvollstreckung lediglich in der Unrichtigkeit der Entscheidung des erkennenden Richters, so greift § 345 nicht Platz. Erk. v. 13. Oktbr. 87, E. 16 S. 221 u. Erk. v. 12. Juli 94, E. 26 S. 56, wohl aber kann in der fahrlässigen Vollstreckung der zu Unrecht verhängten Strafe eine neue selbstständige Strafthat gefunden werden. Siehe die Erk. v. 21. Juni 89 u. 12. Juli 94.

Der § 345 setzt nicht voraus, daß der Thäter die Strafvollstreckung selbstständig anzuordnen und zu leiten hat, vielmehr macht sich auch ein nur mitwirkender Bureaubeamter (z. B. durch unrichtige Führung des Entlassungskalenders) strafbar. Erk. v. 9. Jan. 82, R. 4 S. 25. Aber der die Vollstreckung leitende Beamte hat die mit der Ausführung beauftragten Organe zu kontroliren und macht sich durch die Unterlassung dieser Kontrole unter Umständen selbst der Verletzung einer Amtspflicht schuldig. Erk. v. 1. Juni 97, E. 30 S. 135.

99) Unter den Begriff „Strafvollstreckung" fallen alle diejenigen Maßregeln, durch welche die Verbüßung der Strafe ins Werk gesetzt werden soll, insbesondere die Vorführung, Verhaftung u. s. w. Erk. v. 24. April 91, E. 21 S. 424.

100) Ueber Fahrlässigkeit im Sinne des § siehe Erk. v. 30. Oktbr. 80, R. 2 S. 329. Eine solche kann darin gefunden werden, daß der Beamte unterlassen hat, sich mit den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen. Vergl. auch GA. 22 S. 274.

1) Siehe über den Thatbestand des § 346 im Allgemeinen Heigelin in GA. 43 S. 96 u. folg.

2) Zum subj. Thatbestande genügt der Vorsatz, eine Person der gesetzlichen Strafe durch Unterlassung der Verfolgung einer strafbaren Handlung in bewußt rechtswidriger Weise zu entziehen. Erk. v. 22. Mai 96, E. 28 S. 384; es genügt aber auch schon eine zeitweise Entziehung. Erk. v. 24. April 91, E. 21 S. 424.

3) Die Handlung darf nicht bloß von dem Beamten für strafbar gehalten sein, sondern muß objektiv strafbar sein. Erk. v. 13. März 85, R. 7 S. 175. Unter Verfolgung ist nicht bloß strafgerichtliches Verfahren zu verstehen. GA. 26 S. 343.

4) Auch die Unterlassung der Anzeige eines Polizeibeamten gehört hierher. Erk. v. 30. April 85, E. 12 S. 161.

Hat der Beamte an der zu verfolgenden Handlung selbst Theil genommen, so ist er zur Verfolgung derselben nicht verpflichtet. Erk. v. 6. Juni 98, E. 31 S. 196.

Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§ **347**. Ein Beamter,[5]) welcher einen Gefangenen,[6]) dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist,[7]) vorsätzlich[8]) entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt[9]) oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein. Strafk.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit[10]) befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark ein.

§ **348**. Ein Beamter,[11]) welcher, zur Aufnahme[12]) öffentlicher Strafk.

---

5) Ein Gefängnißbeamter wird hier nicht vorausgesetzt. GA. 21 S. 358.

6) Ueber den Begriff des Gefangenen siehe die Anm. zu § 120.

7) Eine besondere Uebergabe und resp. Uebernahme ist nicht nothwendig, Erk. v. 29. Mai 83, E. 8 S. 313 u. v. 19. Jan. 86, E. 13 S. 254; der § findet vielmehr schon Anwendung, wenn für den Beamten die Pflicht besteht, die Person des Gefangenen unmittelbar oder mittelbar zu beaufsichtigen, dies ist aber nicht der Fall bei den lediglich mit Bureauarbeiten beschäftigten Beamten. Erk. v. 7. Mai 95, E. 27 S. 209.

8) Der Vorsatz kann nicht schon darin gefunden werden, daß der Angekl. sich habe bewußt sein müssen, daß sein Thun zur Befreiung des Gefangenen führe. Erk. v. 18. Dezbr. 94, E. 26 S. 334.

9) Der Thatbestand wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter in der Absicht handelte, der Gefangene werde nach einiger Zeit freiwillig zurückkehren. Erk. v. 5. Juli 94, E. 26 S. 53.

10) Auch die fahrlässige Befreiung eines Gefangenen, nicht bloß das Entweichenlassen fällt unter den §. Erk. v. 2. Jan. 82, R. 4 S. 3 u. E. 5 S. 324. Vergl. auch R. 4 S. 356 u. E. 9 S. 40 und über Fahrlässigkeit im Sinne dieses § überhaupt Erk. v. 14. Febr. 87, E. 15 S. 345.

11) Hierher gehören nicht bloß die eigentlichen Beurkundungsbeamten, sondern alle Beamte, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu amtlichen Beurkundungen zuständig sind.

Insbesondere gehören hierher:

a. Gerichtsvollzieher, und zwar sind als hierher gehörige von denselben ausgestellte öffentliche Urkunden angesehen insbesondere das Protokoll über eine freiwillig erfolgte Zahlung, Erk. v. 14. Febr. 88, R. 10 S. 145, die Urkunde über das Ersuchen an die Post um Zustellung, Erk. v. 23. März 88, R. 10 S. 266; ferner auch die Protokolle über eine stattgehabte Pfändung, Erk. v. 18. April 84, E. 6 S. 184, v. 14. Juni 82, R. 4 S. 563, v. 11. Oktbr. 83,



R. 5 S. 587 u. Erk. v. 11. Jan. 89, GA. 37 S. 51; ferner Versteigerungsprotokolle, Erk. v. 24. Juni 85, R. 7 S. 431, das in Gemäßheit des § 59 der Geschäftsanw. v. 24. Juli 79 (jetzt des § 52 der Gesch.Anw. v. 1. Dez. 99) aufgenommene Protokoll, Erk. v. 13. Dezbr. 89, E. 20 S. 120. Für rechtlich erheblich ist auch die vom Gerichtsvollzieher zu beurkundende Thatsache erachtet, daß das Pfändungsprotokoll bei seiner Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung auch die Angabe der abgepfändeten Gegenstände enthalten habe. Erk. v. 16. Jan. 91, GA. 39 S. 59. Keine Urkunden im Sinne dieses § sind die bloßen Pfändungsberichte des Gerichtsvollziehers, sowie die Beitreibungslisten und Dienstregister desselben, Erk. v. 14. Juni 81, R. 3 S. 395 u. E. 4 S. 283, Erk. v. 7. Jan. 99, E. 31 S. 420; ferner die Eingangsvermerke, mit denen der Gerichtsvollzieher nach der Allgem. Verf. v. 23. Febr. 85 (jetzt nach § 58 GVO. v. 31. März 00) eingehenden amtlichen Aufträge zu versehen hat, Erk. v. 10. Jan. 90, E. 20 S. 175; ebensowenig die in Gemäßheit des § 14 der Min.Anw. v. 15. Septbr. 79 vorgeschriebenen Auszüge aus den Restverzeichnissen (Mahnlisten), Erk. v. 2. Oktbr. 90, E. 21 S. 104.

Ueber die Strafbarkeit eines von dem Gerichtsvollzieher zur Ergänzung einer Zustellungsurkunde gemachten unrichtigen Zusatzes siehe Erk. v. 18. Novbr. 92, E. 23 S. 321. Es liegt falsche Beurkundung vor.

b. Standesbeamte. Ein solcher macht sich strafbar nach diesem §, wenn er eine Urkunde über eine ihm gemachte Anzeige durch seinen Schreiber aufnehmen läßt und dieselbe später unterzeichnet, obgleich er dem Akte selbst gar nicht beigewohnt hat, Erk. v. 3. Dezbr. 85, E. 13 S. 116. Es ist ferner die falsche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Thatsache, wenn der Beamte in der von ihm aufgenommenen Verhandlung den Vermerk, daß die Verhandlung den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt sei, oder wenn er im Register das Datum der Eintragung wissentlich falsch angiebt, Erk. v. 21. Juni 89, GA. 37 S. 203; nicht minder fällt der Beamte unter diesen §, wenn er die Unterschriften unter den über Geburtsanzeigen aufgenommenen Protokollen vorsätzlich und ohne Wissen und Willen der Unterzeichner verändert. Erk. v. 29. Oktbr. 89, GA. 37 S. 364.

In der unrichtigen Beurkundung der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft in dem Register ist der Thatbestand des § zu finden. Erk. v. 24. Jan. 95, E. 26 S. 408. — Ebenso verstößt ein Standesbeamter gegen das Gesetz, der Geburten oder Sterbefälle beurkundet hat, obwohl die Anzeigenden mit ihm gar nicht persönlich verkehrt haben. dolus eventualis ist zur Begründung des subj. Thatbestandes ausreichend. Erk. v. 8. Jan. 98, GA. 46 S. 111. Wegen Beihülfe des Schreibers siehe Erk. v. 8. März 86, E. 13 S. 393.

c. Schiedsmänner. Der Umstand, daß bei einer Sühneverhandlung vor dem Schiedsmanne der eine Theil persönlich erschienen ist, bildet keine rechtlich erhebliche Thatsache, deren unrichtige Beurkundung unter § 348 fällt. Erk. v. 14. Febr. 90, E. 20 S. 235.

Dagegen begeht ein Schiedsmann eine Fälschung, wenn er in dem Protokollbuche und in dem ausgestellten Atteste bezeugt, daß in dem Termine der Beklagte nicht erschienen sei, während er selbst den Termin gar nicht wahrgenommen, und bleibt der Thatbestand der Fälschung selbst dann bestehen, wenn die bezeugte Thatsache richtig ist. Erk. v. 4. März 92, GA. 40 S. 34.

Vergl. auch über die Nothwendigkeit der Eintragung in das Protokollbuch Erk. v. 6. Oktbr. 96, E. 29 S. 92.

d. Fleischbeschauer. Ein solcher fällt unter den §, wenn er bezeugt, daß er das Fleisch „in vorschriftsmäßiger Weise“ untersucht habe und er die untersuchten Theile nicht selbst entnommen hat. Denn letzteres ist eine rechtlich erhebliche Thatsache, die von dem Atteste mit umfaßt wird. Erk. v. 30. Oktbr. 91, GA. 39 S. 317. Vergl. auch Erk. v. 29. Juni 85, R. 7 S. 438 u. v. 27. Jan. 88, E. 17 S. 94.

e. Gemeindevorsteher. Das Attest, durch welches ein solcher das Gesuch eines Landwehrmannes um Dispensation von der Kontrolversammlung bescheinigt, ist keine öffentliche Urkunde. Erk. v. 26. Oktbr. 86, R. 8 S. 641 u. E. 15 S. 5. Dagegen ist eine solche die Bescheinigung, welche der vom Standesbeamten ersuchte Gemeindevorsteher über einen stattgehabten Aushang ertheilt. Erk. v. 7. Mai 81, E. 4 S. 155. Ebenso gehören hierher die sog. Wildprettzettel, zu deren Ausstellung der Gemeindevorsteher (Schulze) zuständig ist und die in seiner Abwesenheit auch einer der beiden Schöffen ausstellen kann. Erk. v. 15. April 90, E. 20 S. 369. Dagegen fällt die Aufnahme der Jagdpachtverträge nicht in die amtliche Zuständigkeit des Gemeindevorstehers. Erk. v. 16. Jan. 91, E. 21 S. 297. — Wohl aber sind die Viehursprungsatteste öffentliche Urkunden, deren Ausstellung zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers gehört. Erk. v. 17. Juni 80, R. 2 S. 76.

Zur Beglaubigung von Namensunterschriften sind die Gemeindevorsteher in den östlichen Provinzen nicht zuständig. Erk. v. 21. Juni 92, E. 23 S. 180 und ebensowenig in der Rheinprovinz. Erk. v. 16. Mai 95, E. 27 S. 231.

f. Postagenten sind Beamte, und falsche Einträge derselben in das Post-Annahmebuch B fallen unter § 348. Erk. v. 26. Jan. 91, E. 21 S. 310.

g. Postboten. Schreibt ein solcher das Wort „selbst“ auf die Rückseite des Ablieferungsscheines, so stellt dies keine Beurkundung im Sinne des § 348 dar. Erk. v. 12. Dezbr. 84, R. 6 S. 811. Wenn ein Postbote die wahrheitswidrige Beurkundung über eine Zustellung an die Postbehörde abliefert, so macht er sich nach § 348 strafbar, wenn er auch zur Zeit der Ausfüllung des Formulars den Namen des Adressaten in dem guten Glauben eingesetzt hat, daß er denselben antreffen und die Zustellung bewirken werde. Erk. v. 14. Jan. 86, R. 8 S. 46. Vergl. hierzu auch das Erk. v. 17. Mai 89 über den Fall, in welchem die vorbereitungsweise ausgestellte Urkunde ohne Wissen und Willen des Beamten aus seiner Verfügungsgewalt gekommen war.

Zu den Urkunden im Sinne dieses § gehören auch die Posteinlieferungsscheine, Erk. v. 8. Novbr. 83, E. 9 S. 240, die Bescheinigungen über Zustellungen, Erk. v. 7. Febr. 82, R. 4 S. 130 u. E. 6 S. 17.

h. Telegraphenbeamte. Ein Telegraphenbeamter, der innerhalb seiner Zuständigkeit eine in Wirklichkeit auf der Station nicht amtlich angekommene Depesche als solche fälschlich ausfertigt, verübt eine fälschliche Beurkundung. Erk. v. 5. Juli 97, E. 30 S. 238 und ebenso Erk. v. 28. Febr. 98, E. 31 S. 42.

i. Justizanwärter, welche zu ihrer Ausbildung einem Gerichtsschreiber überwiesen sind, sind zur Aufnahme öffentlicher Urkunden nicht ohne Weiteres befugt. Erk. v. 23./30. Oktbr. 88, R. 10 S. 589.

k. Lohnschreiber, welche nach § 3 des Kanzleireglements vom 23. März 85 nach Bedürfniß angenommen sind, sind Beamte. Erk. v. 2. Febr. 93, E. 23 S. 405. Siehe auch JMBl. 92 S. 171.

l. Die Bürgermeister sind in der Rheinprovinz zur Aufnahme öffent-

Urkunden[13]) befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit[14]) vorsätzlich[15]) eine rechtlich erhebliche[16]) Thatsache falsch beurkundet[17]) oder in öffentliche Register oder Bücher[18]) falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

---

licher Urkunden befugte Beamte und das Beschlußbuch des Gemeinderaths ist ein öffentliches Buch. Erk. v. 27. Oktbr. 94, E. 26 S. 165.

12) Die Ausdrücke „Aufnahme" und „Ausstellung" einer Urkunde sind nicht gleichbedeutend. Erstere ist der Akt, durch welche der Beamte eine vor ihm von einem Anderen abgegebene Erklärung zum Zwecke des Beweises feststellt. Erk. v. 13. März 80, R. 1 S. 458 u. E. 1 S. 312.

13) Ueber öffentliche Urkunden siehe oben die Anm. zu § 267.

14) Nur auf die Zuständigkeit kommt es an, nicht auch auf die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung. Erk. v. 13. Dezbr. 89, E. 20 S. 119.

Ein Irrthum des Thäters über seine Beamteneigenschaft kann ein Strafausschließungsgrund sein. Erk. v. 9. Jan. 93, E. 23 S. 374.

15) Zum dolus wird nicht eine rechtswidrige Absicht, sondern nur das Bewußtsein gefordert, daß die beurkundete Thatsache rechtlich erheblich sei. Erk. v. 10. Jan. 84, E. 10 S. 36. Erk. v. 17. Mai 89, E. 19 S. 243. Erk. v. 7. Juni 87, R. 9 S. 361. Vergl. auch Erk. v. 17. Novbr. 84, R. 6 S. 736.

Es genügt aber auch, daß der Beamte sich auch nur der möglichen Rechtserheblichkeit der fraglichen Thatsache bewußt gewesen ist, also der dolus eventualis. Erk. v. 7. Febr. 82, R. 4 S. 130 u. E. 6 S. 17, Erk. v. 6. Juni 85, R. 7 S. 352 u. E. 12 S. 297. Stellte sich der Beamte die Möglichkeit, daß die beurkundete Thatsache rechtlich erheblich sei, überhaupt nicht vor, so liegt auch kein dolus eventualis vor. Erk. v. 14. Febr. 90, E. 20 S. 236.

Fahrlässige Beurkundungen fallen nicht unter § 348. Erk. v. 23. Novbr. 93, E. 24 S. 400.

16) Rechtlich erheblich ist alles Dasjenige, worüber der Beamte eine Nachricht oder eine Beurkundung in die Urkunde aufzunehmen durch die ihm gegebenen Vorschriften angewiesen ist. Erk. v. 24. Mai 82, E. 6 S. 362 u. Erk. v. 21. Juni 89, GA. 37 S. 203.

Vergl. bezüglich der Protokolle der Gerichtsvollzieher Erk. v. 10. u. 14. Febr. 88, R. 10 S. 136 u. 145. Im Uebrigen kommt es nicht darauf an, daß die fälschlich beurkundete Thatsache für den konkreten Fall rechtlich erheblich ist, sondern es genügt, daß sie in abstracto rechtserheblich ist. Erk. v. 3. Dezbr. 97, E. 30 S. 373.

17) Beurkundung ist der Akt, durch welchen der Beamte eine von einem Anderen abgegebene Erklärung oder eine von ihm gemachte Wahrnehmung zum Zwecke des urkundlichen Beweises feststellt. Erk. v. 7. Novbr. 84, R. 6 S. 736 u. E. 11 S. 257. — Beurkundungen, welche nur zur Kontrolirung des inneren Dienstverkehrs bestimmt sind, fallen nicht unter diesen §. Erk. v. 12. Dezbr. 84, R. 6 S. 811; Erk. v. 10. Jan. 90, E. 20 S. 175, Erk. v. 2. Oktbr. 90, E. 21 S. 105 u. Erk. v. 26. Jan. 88, E. 17 S. 76. Vergl. auch Erk. v. 23. Dezbr. 79, R. 1 S. 167.

18) Dies sind nur solche, welche für und gegen Jedermann allgemein als Beweismittel dienen. Diejenigen, welche nur die Kontrole des inneren Dienstes bezwecken, gehören nicht hierher. Siehe die in vor. Anm. cit. Erk.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten,[19]) welcher eine ihm amtlich anvertraute[20]) oder zugängliche[21]) Urkunde[22]) vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft,[23]) beschädigt[24]) oder verfälscht.[25])

---

19) Der Abs. 2 trifft alle Beamte, auch solche, die nicht zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt sind, und die hier genannten Urkunden brauchen weder öffentliche, noch auch zum Beweise rechtlich erheblicher Thatsachen geeignet sein. Erk. v. 13. Oktbr. 82, R. 4 S. 745, Erk. v. 22. Oktbr. 83, R. 5 S. 625, Erk. v. 19. Dezbr. 87, R. 9 S. 731 u. Erk. v. 21. Febr. 88, E. 17 S. 169 u. Erk. v. 18. Novbr. 92, E. 23 S. 321. Dagegen wird Beweisfähigkeit als zum Wesen jedes Beweismittels gehörig von dem Erk. v. 19. Dezbr. 87, E. 17 S. 103 verlangt. Erk. v. 11. Dezbr. 96, E. 29 S. 238.

Vergl. darüber, daß der § 348 Abs. 2 keine beweiserheblichen Urkunden verlangt, das Erk. des früheren ObTrib. v. 20. Oktbr. 75 in GA. 23 S. 460.

In dem Erk. v. 22. Jan. 84, R. 6 S. 42 ist ein bloßes Erinnerungsschreiben eines Vorgesetzten an den untergebenen Beamten hierher gerechnet worden, ebenso ein Schreiben an einen Gerichtsvollzieher, in welchem demselben von dem Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung beantragt hatte, mit einer Beschwerde gedroht wird. Erk. v. 13. Septbr. 93, GA. 41 S. 276.

Auch die Kostenregister der Preuß. Gerichtskassen sind Urkunden im Sinne des §. Erk. v. 4. Oktbr. 92, E. 23 S. 237.

20) Es wird also die Verletzung einer besonderen Vertrauenspflicht vorausgesetzt, welche darin besteht, daß der Beamte für die Erhaltung der Existenz, Gebrauchsfähigkeit und materiellen Richtigkeit der Urkunde zu sorgen hat. Erk. v. 23. Septbr. 84, R. 6 S. 556. E. 11 S. 85.

Die in einem verschlossenen Briefe enthaltenen Urkunden sind dem Postbeamten, welcher den Brief zu besorgen hat, nicht anvertraut. Erk. v. 15. März 83, E. 8 S. 196. Vergl. dazu Erk. v. 11. Juli 99, E. 32 S. 266.

Der Posteinlieferungsschein, welchen der Gerichtsvollzieher über eine an seinen Auftraggeber abgesendete Geldsumme von der Postbehörde erhalten, kann als eine ihm amtlich anvertraute u. resp. amtlich zugängliche Urkunde angesehen werden. Erk. v. 2. Juli 89, GA. 37 S. 296.

Dem Boten, der im amtlichen Auftrage Postsendungen zur Post befördert und die eingegangenen Postsachen von der Post abholt, sind dieselben anvertraut. Erk. v. 11. Dezbr. 96, E. 29 S. 238.

21) Dazu gehört, daß der Beamte durch seine dienstliche Stellung die Möglichkeit gewinnt, zu der Urkunde zu gelangen. Erk. v. 19. Dezbr. 87, R. 9 S. 731.

Vergl. hierüber auch Erk. v. 24. März 93, E. 24 S. 89.

22) Ueber den Begriff der Urkunde im Sinne dieses § siehe Anm. 19.

23) Beiseiteschaffen ist vorhanden, wenn die Urkunde durch räumliche Entfernung von ihrem Aufbewahrungsorte, wenn auch nur vorübergehend, der Disposition des Berechtigten entzogen wird, Erk. v. 8. Novbr. 80, R. 2 S. 474, aber bloßes Verheimlichen genügt nicht. Erk. v. 28. Febr. 84, E. 10 S. 189 u. Erk. v. 16. Februar 94, E. 25 S. 127. Daß die Urkunde aus dem Amtslokal entfernt worden, ist nicht nothwendig und ebensowenig ist erforderlich, daß der Thäter dieselbe dem Berechtigten dauernd hat entziehen wollen. Erk. v. 4. Dezbr. 91, E. 22 S. 242. Aber es genügt auch wiederum nicht jedes bewußt unberechtigte Ansichnehmen der Urkunde und insbesondere nicht die zum Zwecke

Schw. § 349. Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil[26]) zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

Strafk. § 350. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft[27]) empfangen oder in Gewahrsam hat,

---

eines augenblicklichen unbefugten Gebrauchs bewirkte Wegnahme, es ist vielmehr eine solche unberechtigte Verfügung erforderlich, welche gegen die durch amtliche Verwahrung gewährte Sicherheit für die Erhaltung der Integrität und Gebrauchsfähigkeit der Urkunde gerichtet und diese aufzuheben oder zu beeinträchtigen bestimmt ist. Erk. v. 29. April 92, E. 23 S. 99. Vergl. auch Erk. v. 31. Jan. 95, E. 26 S. 413.

24) z. B. Herausschneiden eines Protokolls aus den Akten, Erk. v. 10. Mai 82, R. 4 S. 470; ebenso Beseitigung und Ersatz einzelner Theile eines Protokolls, Erk. v. 18. Septbr. 94, E. 26 S. 72, aber der Angeklagte muß sich bewußt gewesen sein, daß er dadurch die Beweiskraft des Protokolls zerstörte.

Die irrige Annahme des Beamten, daß er befugt gewesen sei, die ihm anvertraute Urkunde zu vernichten, kann seine Strafbarkeit ausschließen. Erk. v. 29. Oktbr. 95, E. 27 S. 401.

25) Dahin gehört jede unbefugte Aenderung des Inhalts, auf die materielle Unrichtigkeit kommt es nicht an. Erk. v. 17. Jan. 81, E. 3 S. 324.

26) Ob der Vermögensvortheil schon vor der Verübung der That gewährt worden, ist gleichgültig, es kommt nur auf den Kausalzusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung an. Erk. v. 8. Dezbr. 87, R. 9 S. 713.

Die Beurkundung von objektiv Unwahrem braucht nicht nothwendig in der Attestirung positiver unwahrer Thatsachen zu bestehen, es genügt auch das Verschweigen erheblicher Thatsachen. Erk. v. 5. Oktbr. 91, E. 22 S. 151.

27) Amtliche Eigenschaft deckt sich nicht mit Zuständigkeit. R. 1 S. 159 u. E. 1 S. 124. Auch das Geld ist in amtlicher Eigenschaft empfangen, das dem Beamten mit Bezug auf seine amtliche Stellung gezahlt ist, OR. 15 S. 357 u. 582, aber nicht dasjenige, welches einem Beamten nur bei Gelegenheit der Ausübung des Amtes gezahlt worden ist. Erk. v. 3. Juni 80, R. 2 S. 22 u. E. 2 S. 84. Siehe auch Erk. v. 6. Mai 81, E. 4 S. 153 u. Erk. v. 7. Juli 90, E. 21 S. 51.

Amtliches Anvertrauen liegt vor, sobald ein unmittelbar ursächlicher Zusammenhang zwischen der dienstlichen Obliegenheit und der Empfangnahme besteht; die rechtswidrige Zueignung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beamte sich jederzeit in der Lage befindet, den Fehlbetrag zu ersetzen. Erk. v. 27. Novbr. 93, GA. 41 S. 410.

Der Hausvater eines Kreislazareths ist Beamter und hat die nach dem Tode eines Kranken in Verwahrung genommenen Sachen in amtlicher Gewahrsam. Erk. v. 1. Novbr. 93, GA. 41 S. 400.

Ein Beamter, welcher mit Genehmigung des Vorgesetzten einen anderen Beamten vertritt, empfängt etwa übernommene Gelder in amtlicher Eigenschaft. Erk. v. 14. April 80, R. 1 S. 591. Ebenso empfängt ein Postbote die Gelder

unterschlägt,[28]) wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 351. Hat der Beamte[29]) in Beziehung auf die Unterschlagung[30]) die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Schw.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 352. Ein Beamter, Advokat, Anwalt[31]) oder sonstiger Rechts- Strafk.

---

in amtlicher Eigenschaft, über die er eine Postanweisung ausfertigen und die er sodann der Post übergeben soll. Erk. v. 4. April 84, R. 6 S. 271.

28) Die Amtsunterschlagung erfordert dieselben Thatbestandsmerkmale wie die einfache Unterschlagung, dieselbe liegt also nicht schon nothwendig darin, daß der Beamte amtlich empfangene Gelder zurückhält, um sie zur Deckung eines Mankos in seiner Kasse zu verwenden, denn es fehlt der Akt der Zueignung. Erk. v. 12. April 88, E. 17 S. 321.

Aber der Thatbestand einer Amtsunterschlagung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beamte jederzeit in der Lage ist, Ersatz zu leisten. Erk. v. 20. Oktbr. 80, R. 2 S. 359 u. E. 3 S. 10. Siehe auch das in vor. Anm. cit. Erk. v. 27. Novbr. 93. Vergl. aber das abweichende Erk. v. 17. März 98, GA. 46 S. 202.

Die bloße Vermischung amtlich empfangenen Geldes mit dem eigenen stellt nicht schon an sich eine Art der Zueignung dar. Erk. v. 8. Febr. 95, E. 26 S. 437.

Uebernimmt ein Gemeindevorsteher die Einziehung der Kommunalabgaben, so empfängt er die eingezogenen Gelder in amtlicher Eigenschaft und fällt event. unter diesen §. Erk. v. 31. März 96, GA. 44 S. 56.

29) Hier werden nur solche Beamte vorausgesetzt, denen eine Kassenverwaltung resp. eine Verwaltung von Geldern obliegt. OR. 13 S. 24. Vergl. auch Hälschner, D. Strafr. S. 1059. Das RG. geht weiter und rechnet z. B. auch Landbriefträger hierher. Erk. v. 15. Febr. 84, R. 6 S. 114 u. Erk. v. 4. April 84, ebenda S. 271.

30) Es müssen alle Thatbestandsmerkmale der einfachen Unterschlagung vorliegen, der § 351 stellt nur einen straferhöhenden Umstand des Vergehens aus § 350 dar. Erk. v. 30. Septbr. 80, R. 2 S. 283 u. E. 2 S. 279.

31) Der Paragraph trifft auch dann zu, wenn der Rechtsanwalt die Berufsthätigkeit, für die er liquidirt hat, gar nicht gewähren durfte und aus diesem Grunde die Gebühr auch nicht verschuldet wird. Erk. v. 5. Oktbr. 86, R. 8 S. 583 u. E. 14 S. 364. Dies Delikt kann ein Rechtsanwalt nur der von ihm

Schw. § 349. Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil[26]) zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

Strafk. § 350. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft[27]) empfangen oder in Gewahrsam hat,

---

eines augenblicklichen unbefugten Gebrauchs bewirkte Wegnahme, es ist vielmehr eine solche unberechtigte Verfügung erforderlich, welche gegen die durch amtliche Verwahrung gewährte Sicherheit für die Erhaltung der Integrität und Gebrauchsfähigkeit der Urkunde gerichtet und diese aufzuheben oder zu beeinträchtigen bestimmt ist. Erk. v. 29. April 92, E. 23 S. 99. Vergl. auch Erk. v. 31. Jan. 95, E. 26 S. 413.

24) z. B. Herausschneiden eines Protokolls aus den Akten, Erk. v. 10. Mai 82, R. 4 S. 470; ebenso Beseitigung und Ersatz einzelner Theile eines Protokolls, Erk. v. 18. Septbr. 94, E. 26 S. 72, aber der Angeklagte muß sich bewußt gewesen sein, daß er dadurch die Beweiskraft des Protokolls zerstörte.

Die irrige Annahme des Beamten, daß er befugt gewesen sei, die ihm anvertraute Urkunde zu vernichten, kann seine Strafbarkeit ausschließen. Erk. v. 29. Oktbr. 95, E. 27 S. 401.

25) Dahin gehört jede unbefugte Aenderung des Inhalts, auf die materielle Unrichtigkeit kommt es nicht an. Erk. v. 17. Jan. 81, E. 3 S. 324.

26) Ob der Vermögensvortheil schon vor der Verübung der That gewährt worden, ist gleichgültig, es kommt nur auf den Kausalzusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung an. Erk. v. 8. Dezbr. 87, R. 9 S. 713.

Die Beurkundung von objektiv Unwahrem braucht nicht nothwendig in der Attestirung positiver unwahrer Thatsachen zu bestehen, es genügt auch das Verschweigen erheblicher Thatsachen. Erk. v. 5. Oktbr. 91, E. 22 S. 151.

27) Amtliche Eigenschaft deckt sich nicht mit Zuständigkeit. R. 1 S. 159 u. E. 1 S. 124. Auch das Geld ist in amtlicher Eigenschaft empfangen, das dem Beamten mit Bezug auf seine amtliche Stellung gezahlt ist, OR. 15 S. 357 u. 582, aber nicht dasjenige, welches einem Beamten nur bei Gelegenheit der Ausübung des Amtes gezahlt worden ist. Erk. v. 3. Juni 80, R. 2 S. 22 u. E. 2 S. 84. Siehe auch Erk. v. 6. Mai 81, E. 4 S. 153 u. Erk. v. 7. Juli 90, E. 21 S. 51.

Amtliches Anvertrauen liegt vor, sobald ein unmittelbar ursächlicher Zusammenhang zwischen der dienstlichen Obliegenheit und der Empfangnahme besteht; die rechtswidrige Zueignung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beamte sich jederzeit in der Lage befindet, den Fehlbetrag zu ersetzen. Erk. v. 27. Novbr. 93, GA. 41 S. 410.

Der Hausvater eines Kreislazareths ist Beamter und hat die nach dem Tode eines Kranken in Verwahrung genommenen Sachen in amtlicher Gewahrsam. Erk. v. 1. Novbr. 93, GA. 41 S. 400.

Ein Beamter, welcher mit Genehmigung des Vorgesetzten einen anderen Beamten vertritt, empfängt etwa übernommene Gelder in amtlicher Eigenschaft. Erk. v. 14. April 80, R. 1 S. 591. Ebenso empfängt ein Postbote die Gelder

unterschlägt,[28]) wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 351. Hat der Beamte [29]) in Beziehung auf die Unterschlagung [30]) die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Schw.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 352. Ein Beamter, Advokat, Anwalt [31]) oder sonstiger Rechts- Strafk.

---

in amtlicher Eigenschaft, über die er eine Postanweisung ausfertigen und die er sodann der Post übergeben soll. Erk. v. 4. April 84, R. 6 S. 271.

28) Die Amtsunterschlagung erfordert dieselben Thatbestandsmerkmale wie die einfache Unterschlagung, dieselbe liegt also nicht schon nothwendig darin, daß der Beamte amtlich empfangene Gelder zurückhält, um sie zur Deckung eines Mankos in seiner Kasse zu verwenden, denn es fehlt der Akt der Zueignung. Erk. v. 12. April 88, E. 17 S. 321.

Aber der Thatbestand einer Amtsunterschlagung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beamte jederzeit in der Lage ist, Ersatz zu leisten. Erk. v. 20. Oktbr. 80, R. 2 S. 359 u. E. 3 S. 10. Siehe auch das in vor. Anm. cit. Erk. v. 27. Novbr. 93. Vergl. aber das abweichende Erk. v. 17. März 98, GA. 46 S. 202.

Die bloße Vermischung amtlich empfangenen Geldes mit dem eigenen stellt nicht schon an sich eine Art der Zueignung dar. Erk. v. 8. Febr. 95, E. 26 S. 437.

Uebernimmt ein Gemeindevorsteher die Einziehung der Kommunalabgaben, so empfängt er die eingezogenen Gelder in amtlicher Eigenschaft und fällt event. unter diesen §. Erk. v. 31. März 96, GA. 44 S. 56.

29) Hier werden nur solche Beamte vorausgesetzt, denen eine Kassenverwaltung resp. eine Verwaltung von Geldern obliegt. OR. 13 S. 24. Vergl. auch Hälschner, D. Strafr. S. 1059. Das RG. geht weiter und rechnet z. B. auch Landbriefträger hierher. Erk. v. 15. Febr. 84, R. 6 S. 114 u. Erk. v. 4. April 84, ebenda S. 271.

30) Es müssen alle Thatbestandsmerkmale der einfachen Unterschlagung vorliegen, der § 351 stellt nur einen straferhöhenden Umstand des Vergehens aus § 350 dar. Erk. v. 30. Septbr. 80, R. 2 S. 283 u. E. 2 S. 279.

31) Der Paragraph trifft auch dann zu, wenn der Rechtsanwalt die Berufsthätigkeit, für die er liquidirt hat, gar nicht gewähren durfte und aus diesem Grunde die Gebühr auch nicht verschuldet wird. Erk. v. 5. Oktbr. 86, R. 8 S. 583 u. E. 14 S. 364. Dies Delikt kann ein Rechtsanwalt nur der von ihm

beistand, welcher Gebühren[32]) oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß,[33]) daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.[34])

Strafk. § 353. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren[35]) oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse[36]) zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt,[37]) mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

---

vertretenen Partei, nicht auch dem Gegner gegenüber begehen. Erk. v. 22./26. Novbr. 88, R. 10 S. 685. — Hierher gehören auch die Gerichtsvollzieher. Erk. v. 21. Febr. 88, E. 17 S. 169.

32) Unter Gebühren ist nur eine Gegenleistung für Handlungen oder Leistungen des Staates oder einer öffentlichen Institution zu verstehen, welche ihrer Höhe nach im Voraus durch einen festgestellten Tarif regulirt worden ist. Erk. v. 13. Juli 93, E. 24 S. 234. — Zu den Gebühren gehören nicht auch Portoauslagen, aber anders im Falle des § 353, Erk. v. 21. Febr. 88, E. 17 S. 169. Vergl. auch Erk. v. 17./21. Dezbr. 86, R. 8 S. 771 u. Erk. v. 5. Oktbr. 86, R. 8 S. 583 u. E. 14 S. 364.

In dem zuletzt erwähnten Erk. wird ausgeführt, daß „Erheben" von Gebühren nichts anderes ist, als Fordern u. Empfangen und daß es unerheblich ist, ob die Forderung mit Klage u. Zwangsvollstreckung beigetrieben wird.

33) Als dolus genügt das Bewußtsein, daß er die betreffenden Gebühren nicht zu fordern hat; die Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder gar eine betrügerische Absicht ist nicht erforderlich. Erk. v. 28. April 81, R. 3 S. 254 u. E. 4 S. 227; Erk. v. 8. Juli 84, R. 6 S. 531, E. 11 S. 40 u. Erk. v. 20. Septbr. 97, E. 30 S. 249. Insbesondere ist hier auch ein bloßer Eventualdolus genügend. Erk. v. 24. Novbr. 87, R. 9 S. 638. Ueber Konkurrenz mit Betrug siehe Erk. v. 15. Novbr. 88, R. 10 S. 664 u. E. 18 S. 219.

34) Ein strafbarer Versuch kann schon in der erfolglosen Aufforderung zur Zahlung nicht verschuldeter Gebühren gefunden werden. Erk. v. 17./21. Dezbr. 86, R. 8 S. 771.

35) Dahin gehören auch Postportobeträge. Erk. v. 7. Dezbr. 80, R. 2 S. 616 u. E. 3 S. 87. Es wird für den Thatbestand des Delikts vorausgesetzt, daß es sich um Abgaben handelt, welche in der That der Staat erhebt und die also von den öffentlichen Kassen erhoben und eingezogen werden. Erk. v. 11. Oktbr. 92, E. 23 S. 263; ebenso GA. 42 S. 269.

36) Ueber den Begriff der öffentlichen Kassen siehe Erk. v. 11. Oktbr. 92, E. 23 S. 263.

37) Das Merkmal des „Nichtzurkassebringens" wird nicht schon dadurch allein ausgeschlossen, daß das rechtswidrig Erhobene thatsächlich überhaupt dem

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§ 353 a. Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft. Strafk.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

§ 354. Ein Postbeamter, welcher die der Post[38]) anvertrauten Briefe[39]) oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet[40]) oder unterdrückt,[41]) oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.[42]) Strafk.

§ 355. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- Strafk.

Kassenbestande zugeführt ist, etwa um vorhandene Defekte zu verdecken. Erk. v. 30. Novbr. 94. E. 26 S. 259.

38) D. h. der Postbehörde. Erk. v. 8. März 92, E. 22 S. 394.

39) Darüber, welche Merkmale einen dem Postzwange unterworfenen Brief kennzeichnen, siehe Erk. v. 23./28. Mai 91, E. 22 S. 22. Kreuzbandsendung ist kein Brief. Erk. v. 15. Mai 00, E. 33 S. 276.

Als solcher gilt aber eine Postanweisung. Erk. v. 8. Dezbr. 79, R. 1 S. 124. Wenn ein Postbeamter einem Postboten einen Brief zur Abgabe an die Postbehörde eines anderen Ortes übergiebt, so ist ein solcher Brief nicht der Post anvertraut. Erk. v. 8. März 92, E. 22 S. 394.

40) Eröffnen heißt den Verschluß des Briefes (Packetes) beseitigen oder unwirksam machen. Ob der Verschluß mangelhaft war, ist gleichgültig. Auch ist eine vollständige und dauernde Offenlegung des Inhalts nicht nothwendig. Erk. v. 18. März u. v. 25. April 90, E. 20 S. 349 u. 375.

41) Auch eine zeitweise Entziehung aus dem Postverkehr genügt. Erk. v. 8. Dezbr. 79, E. 1 S. 114. Erk. v. 9. Jan. 96, E. 28 S. 100.

42) Zum dolus genügt, daß die Eröffnung vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der mangelnden Befugniß geschieht. Erk. v. 8. Dezbr. 79, R. 1 S. 124 u. E. 1 S. 114. Siehe auch das in vor. Anm. cit. Erk. v. 9. Jan. 96.

anstalt betraute Personen,[43]) welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Strafk. **§ 356.** Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand,[43a]) welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache[44]) beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 358. Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339—341, 352—355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.[45])

---

43) Wer hierher zu rechnen, darüber siehe E. 26 S. 183.

43a) Wer gewerbsmäßig als Beistand bei Amtsgerichten auftritt, ohne Anwalt zu sein, unterliegt nicht dieser Vorschrift. GA. 47 S. 302.

44) Das ist nicht der einzelne Rechtsstreit oder der Prozeß in dieser formellen Beschränkung, sondern die ganze streitige Angelegenheit in materieller Beziehung, oder auch alle Rechtsangelegenheiten, bei welchen zwei, ein entgegengesetztes Interesse verfolgende Parteien vorkommen können. Erk. v. 13. April 92, E. 23 S. 60. Vergl. auch Erk. v. 5. Oktbr. 86, E. 14 S. 365.

45) Die Bestimmung der §§ 32 u. 35, daß auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern nur dann erkannt werden kann, wenn die Dauer der Gefängnißstrafe drei Monate erreicht, findet keine Anwendung auf den durch die Spezialbestimmung des § 358 bei bestimmten Amtsvergehen angedrohten Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Dieser kann auch neben einer Gefäng-

§ 359. Unter Beamten[46]) im Sinne dieses Strafgesetzes sind

---

nißstrafe unter drei Monaten erkannt werden. OR. 18 S. 130 u. GA. 25 S. 58.

46) Die Begriffe „Amt", „amtlich", „Beamter" decken sich nicht überall, so daß auch andere als die im § 359 bezeichneten Personen amtliche Handlungen verrichten können, z. B. ein Stadtverordnetenvorsteher, OR. 18 S. 13, Bezirksvorsteher, E. 3 S. 420.

Ueber die Beamteneigenschaft entscheidet zunächst die Anstellung durch die zuständige Behörde. Erk. v. 25. April 89, E. 19 S. 180 u. v. 8. Febr. 95, E. 26 S. 437. Ob die Anstellung eine dauernde oder nur einstweilige ist, ist unerheblich. Erk. v. 7. Jan. 84, R. 6 S. 26 und ebenso ob eine Beeidigung stattgefunden hat, Erk. v. 3. Mai 88, R. 10 S. 372. Es ist auch gleichgültig, ob der Beamte ein festes Gehalt bezieht oder nicht. Erk. v. 24. Juni 80, R. 2 S. 108. — Bei der Frage, ob eine dienstlich verwendete Person Beamteneigenschaft habe, entscheidet in erster Reihe der Wille der zur Berufung zuständigen Amtsstelle und erst in zweiter Linie ein Rückschluß aus den übertragenen Dienstfunktionen. Erk. v. 10. Novbr. 87, R. 9 S. 585. — Die Bestallung braucht aber keine formelle schriftliche zu sein. Erk. v. 7. Mai 83, R. 5 S. 328 u. Erk. v. 1. Febr. 87, E. 15 S. 244.

Dadurch, daß den Zeugnissen gewisser Personen eine amtliche Beweiskraft beigelegt ist, wird keine amtliche Eigenschaft bedingt. Erk. v. 7. Jan. 84, R. 6 S. 26.

Auch die von Privatpersonen angestellten Bediensteten können die Qualität von Beamten haben, insbesondere die von Waldeigenthümern angestellten Forstbeamten. Erk. v. 1. Novbr. 80, R. 2 S. 288.

Hat der Staat den Betrieb und die Verwaltung einer Privateisenbahn übernommen, so sind die Beamten derselben Beamte im Sinne des § 359. OR. 18 S. 506, Erk. v. 24. März 84, R. 6 S. 215 u. E. 10 S. 325.

Unbedenklich gehören alle sog. mittelbaren Staatsbeamten, d. h. die Beamten der Gemeinden, Kreise, Landschaften, Deichverbände ꝛc. hierher, GA. 25 S. 549, z. B. ein Wegekommissarius OR. 14 S. 365, Mitglieder des Schulvorstandes GA. 26 S. 530, Schulkassenrendant E. 4 S. 379, Fleischbeschauer R. 2 S. 109, Kirchenkassenrendant Erk. v. 16. März 86, R. 8 S. 180 u. E. 13 S. 432 u. Erk. v. 11. März 90, GA. 38 S. 58, die Diener der Dorfgemeinden Erk. v. 8. Oktbr. 86, R. 8 S. 604 u. E. 14 S. 350, die Ortssteuererheber Erk. v. 23. März 91, E. 21 S. 398, Postagenten Erk. v. 26. Jan. 91, E. 21 S. 310, Nachtwächter, doch bedarf deren Ernennung der staatlichen Genehmigung, Erk. v. 5. Juni 91, E. 22 S. 39; Schleusenmeister Erk. v. 1. Oktbr. 86, R. 8 S. 580 u. E. 14 S. 345; die vom Magistrat angestellten Polizeibureauassistenten Erk. v. 13. Novbr. 79, R. 1 S. 64. Bezüglich der Amtsdiener im Gebiete der Kreisordn. siehe Erk. v. 24. Febr. 93, E. 24 S. 24.

Ueber die Beamteneigenschaft der Kanzleigehülfen siehe Anm. zu § 348, über die Amtsdiener in Schleswig-Holstein: Erk. v. 3. Febr. 93, E. 23 S. 419.

Dagegen sind nicht als Beamte angesehen: Der Büreaubeamten der Amtsanwälte, Erk. v. 22. Oktbr. 89, E. 19 S. 434, ferner die im Königl. Hofdienst angestellten Personen, Erk. v. 13. Jan. 91, E. 21 S. 381, die Land- und Feldmesser, Erk. v. 3. Juni 92, GA. 40 S. 157.

Daß der Beamte einen Diensteid geleistet, ist nicht nothwendig, selbst dann

zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

29. Abschnitt. Uebertretungen.[47])

Schöff. § 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

---

nicht immer, wenn Spezialgesetze eine Vereidigung vorschreiben. OR. 17 S. 767.

Geistliche sind nicht Beamte, GA. 22 S. 588 u. 24 S. 222, OR. 15 S. 335, 375 u. 768 u. 17 S. 89, ebensowenig die Kirchenbeamten (Kirchendiener), Küster, Organisten u. s. w., Erk. v. 16. März 86, R. 8 S. 180 u. E. 13 S. 432.

Beamte sind ferner Mitglieder der Magistratsdeputationen Erk. v. 12. Oktbr. 88, R. 10 S. 565; die Hausväter einer kommunalen Armenanstalt oder eines Kreislazareths, Erk. v. 20. März 93, E. 24 S. 83 u. Erk. v. 1. Novbr. 93, GA. 41 S. 400; die vom Landrath bestätigten und beeideten Bureaubeamten eines Amtsvorstehers, Erk. v. 4. Dezbr. 96, E. 29 S. 430; der Kirchenpatron als Vorsitzender des Schulvorstandes, Erk. v. 17. Novbr. 83, E. 9 S. 205; die öffentlich angestellten Volksschullehrer, Erk. v. 22. Jan. 94, E. 25 S. 89; die staatlich bestätigten Chausseeaufseher der Kommunalverbände, Erk. v. 7. Dezbr. 97, GA. 46 S. 43; im Geltungsbereiche der Landgem.Ordn. v. 3. Juli 91 die Ortserheber, auch wenn sie vom Landrath nicht bestätigt sind, Erk. v. 22. Juni 97, GA. 45 S. 283; die mit Genehmigung der Staatsbehörde von Thierschutzvereinen angestellten Hundefänger, Erk. v. 19. März 97, E. 30 S. 29; die öffentlich bestellten Fleischbeschauer, Erk. v. 27. Jan. 88, R. 10 S. 70.

47) Die Bestimmungen des Allgem. Theils des Strafgesetzbuchs beziehen sich auch auf die Uebertretungen, soweit dies nicht durch die Natur der Sache oder besondere Bestimmungen ausgeschlossen ist. Insbesondere ist zu bemerken:

a. Auf die Einziehung darf hier nur in den besonders bezeichneten Fällen erkannt werden. Sie ist aber auch dann zulässig, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. GA. 25 S. 49.

b. Der Versuch einer Uebertretung ist immer straflos.

c. Die Anstiftung zu einer Uebertretung ist, soweit die letztere vorsätzlich verübt ist, rechtlich denkbar und aus § 48 zu strafen.

d. Beihülfe zu einer Uebertretung ist, wie sich aus § 49 ergiebt, straflos.

e. Die Strafausschließungsgründe sind auch hier maßgebend.

f. Auch die Grundsätze über dolus und culpa kommen im Allgemeinen hier in Betracht. Bei rein polizeilichen Strafverboten ist aber ein besonderer Vorsatz oder eine Fahrlässigkeit nicht weiter festzustellen, immerhin aber ist Voraussetzung, daß die That auf freier Willensbestimmung des Thäters beruht. OR. 14 S. 381. Siehe auch Erk. v. 8. Dezbr. 85, R. 7 S. 722. Erk. v. 20. Mai 90, GA. 38 S. 191.

g. Die Begünstigung einer Uebertretung ist straflos, denn § 257 spricht nur von dem Verbrechen und Vergehen, dagegen kommt

h. der § 259 (Partirerei) auch bei Uebertretungen zur Anwendung.

1. wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;

2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;[48])

3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr[49]) ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse[49a]) auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwerthzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;[50])

5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen,

---

i. Unkenntniß des Gesetzes schützt nicht. OR. 16 S. 279. Vergl. Drenkmann in GA. 8 S. 163 und Dalcke in GA. 6 S. 63.

k. Ueber die im Auslande verübten Uebertretungen siehe § 6 des StGB.

l. Wo Spezialgesetze bei einer Uebertretung Gefängnißstrafe androhen, ist jetzt auf Haft zu erkennen. GA. 22 S. 411.

m. Der Grundsatz des § 74 ist bei Uebertretungen ausgeschlossen.

n. Bei allen Uebertretungen sind die Schöffengerichte zuständig (§ 27 Nr. 1 des GVG.) und ist Erlaß eines Strafbefehls statthaft. § 447 StPO.

o. Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung oder richterlichen Strafbefehls schließt die Verfolgung wegen eines mit der Uebertretung ideell konkurrirenden Vergehens oder Verbrechens nicht aus.

Siehe Erk. v. 21. Dezbr. 83, R. 5 S. 804 u. E. 9 S. 321, Erk. v. 2. Oktbr. 83, R. 5 S. 570, Erk. v. 2. Juni 81, R. 3 S. 367, Erk. v. 19. Febr. 85, R. 7 S. 132 u. Erk. v. 5. Febr. 89, GA. 37 S. 59.

48) Siehe über Vorräthe von Waffen: Erk. v. 28. Novbr. 88, R. 10 S. 683.

49) Zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören jetzt auch die Ersatzreservisten.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt erst mit dem Aufhören der Militärpflicht oder mit der Rückkehr. GA. 25 S. 507 u. OR. 18 S. 656. Siehe auch Erk. v. 16. Septbr. 80, R. 2 S. 212.

49a) Ersatzreservisten 1. Klasse giebt es nach dem Ges. v. 11. Febr. 88 nicht mehr. Zur Anzeige nach § 3 des gen. Ges. sind jetzt die zur Land- und Seewehr 2. Aufgebots gehörigen Personen verpflichtet.

50) Fassung der Nr. 4 beruht auf RGes. v. 13. Mai 91 (RGBl. S. 107).

oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;[51])

6. wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet,[52]) oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;

7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;[53])

8. wer unbefugt[54]) eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel,[55]) Würden[56]) oder Adelsprädikate[57]) annimmt,[57a]) ingleichen wer sich

51) Hierher gehört auch das Nachahmen des auf den Frachtbriefen befindlichen Stempels und der Verkauf der mit dem nachgemachten Stempel versehenen Formulare. GA. 26 S. 531.

52) Siehe GA. 21 S. 573 u. OR. 14 S. 451. u. Ges. v. 26. Mai 85, betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen dienenden Papiers.

53) Vergl. bezüglich des Gebrauchs des Preuß. Wappens KO. v. 16. Okt. 31 (GS. S. 247), u. bezüglich des Kaiserl. Adlers den Allerh. Erlaß v. 16. März 72 (RGBl. S. 90) u. dazu die Bek. v. 11. April 72 (RGBl. S. 93). Die Darstellung des Landeswappens braucht nicht eine bis in die kleinsten Einzelheiten getreue Nachbildung zu sein, es genügt der Gesammteindruck, GA. 39 S. 446; ebenda siehe über den Begriff „Wappen".

Der Gebrauch des Kaiserl. Wappens zur Bezeichnung von Geschäftsräumen ist unstatthaft. Erk. v. 27. Febr. 93, GA. 41 S. 175.

54) Ein bloß fahrlässiges Verhalten genügt nicht, GA. 39 S. 173.

55) Titel ist die auf die amtliche Stellung hinweisende Benennung oder eine vom Amte unabhängige besonders verliehene Charakterbezeichnung, daher ist „Hoflieferant" kein Titel, GA. 37 S. 447. Ob „Pfarrer" ein Titel, darüber siehe GA. 39 S. 173 u. 174. „Rechtsanwalt" ist ein Titel, dessen Annahme strafbar, GA. 40 S. 458 u. Erk. v. 31. Mai 01, E. 34 S. 271. „Leibarzt" ist ein Titel, GA. 44 S. 170, desgl. Privatdozent, DJZ. VI S. 509, GA. 48 S. 341, desgl. Prozeßagent, GA. 48 S. 318, u. Vicekonsul a. D. Johow 20 S. C. 102. Ueber den Titel „Musikdirektor" siehe GA. 44 S. 169.

56) Die Führung des von einer auswärtigen Universität verliehenen Doktortitels wurde früher nicht für strafbar erachtet, GA. 25 S. 574 u. 26 S. 458. Siehe jetzt GA. 39 S. 174, 40 S. 347, 42 S. 421, 44 S. 63 u. Johow S. 20 C. 4. Vergl. auch Verordn. v. 7. April 97 (GS. S. 99).

57) Die Uebertretung ist nur als eine vorsätzliche strafbar; es gehört dazu das Bewußtsein von dem Mangel der Berechtigung des Gebrauchs des Adelsprädikates. GA. 42 S. 421. Siehe auch GA. 43 S. 262.

57a) Das Annehmen eines Titels setzt eine eigene Thätigkeit des Angeklagten voraus, ein bloßes Dulden der Anrede genügt nicht. Erk. v. 16. Juni 00, E. 33 S. 305.

eines ihm nicht zukommenden Namens[58]) einem zuständigen Beamten[59]) gegenüber bedient;

9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungs-Anstalten[60]) oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;[61])

11. wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm[62]) erregt oder wer groben Unfug verübt;[63])

---

58) Die KO. v. 15. April 1822 u. 12. Juli 67 über das Verbot der Aenderung des Familien- oder Geschlechtsnamens sind noch in Gültigkeit. GA. 37 S. 306. Vergl. Erk. v. 5. Mai 96, E. 28 S. 344. Auf unrichtige Angabe des bloßen Vornamens bezieht sich die Strafbestimmung nicht. GA. 41 S. 149. Anders aber Erk. v. 17. Septbr. 97, E. 30 S. 230, wonach auch die Beilegung eines falschen Vornamens strafbar ist.

Ohne landesherrliche Erlaubniß darf Niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern. AKO. v. 15. April 22 (GS. S. 108). Darunter fällt aber nicht die vorübergehende Beilegung eines anderen Namens. Erk. v. 5. Mai 96, E. 28 S. 344 u. GA. 45 S. 70. Ueber das Recht an dem Namen siehe BGB. § 12. Ist Jemandem gestattet, einen neuen Namen zu führen, so ist die Führung des früheren Namens damit ausgeschlossen. GA. 46 S. 139.

59) Zuständiger Beamter ist derjenige, der ein Recht hat, den Namen zu erfahren, z. B. ein Bahnwärter, Erk. v. 10. April 80, R. 1 S. 566; ein Standesbeamter, Erk. v. 4. Juni 91, E. 22 S. 60; ferner ein Briefträger, Erk. v. 9. Febr. 88, E. 17 S. 224; auch Rondeoffiziere, GA. 37 S. 215, R. 10 S. 123, dagegen nicht ein Telegraphenbeamter, Erk. v. 15. Mai 80, R. 1 S. 793. — Irrthum des Angekl. über die Beamteneigenschaft begründet die Anwendung des § 59. Erk. v. 10. April 80, R. 1 S. 567.

60) Hierher gehören nur solche Versicherungsanstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen bei dem Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten, GA. 37 S. 371. Vergl. auch ebenda S. 448, GA. 40 S. 60 u. GA. 46 S. 350 u. über die Verjährung GA. 46 S. 53.

61) Auch eine vorübergehende Versagung der Hülfeleistung genügt, GA. 37 S. 449. Als gemeine Gefahr kann auch das Auftreten des Nonnenschmetterlings angesehen werden. GA. 39 S. 352.

62) Ruhestörenden Lärm erregt derjenige, welcher bewirkt, daß solcher entsteht, OR. 17 S. 275 u. 416. Uebrigens genügt zum Thatbestande, daß auch nur die Mitbewohner eines Hauses durch den Lärm belästigt werden. Erk.

v. 21. Mai 89, GA. 37 S. 197 u. Erk. v. 22. Febr. 86, R. 8 S. 183. Ruhestörender Lärm kann auch durch den Betrieb eines Gewerbes erregt werden, insbesondere dann, wenn derselbe untersagt ist, GA. 37 S. 215, oder wenn während der Nacht gearbeitet wird. GA. 39 S. 175. Vergl. auch GA. 42 S. 272 u. 273. Ferner kann ruhestörender Lärm auch in einer von der Polizei gestatteten Tanzmusik gefunden werden, Johow Jahrb. 3 S. 372; ferner in dem fortgesetzten Dulden des Bellens eines Hundes, namentlich, wenn eine polizeiliche Verwarnung vorausgegangen, GA. 41 S. 58 u. GA. 47 S. 454, ebenso in dem Dulden von lautem Klavierspiel, Gesang u. s. w. Seitens eines Wirths. GA. 42 S. 271.

63) Zum Thatbestande genügt bei einem an sich vorsätzlichen Handeln jedwede Verschuldung des in Gefährdung oder Belästigung des Publikums bestehenden Erfolges. Es genüg mithin, daß der Thäter bei der nöthigen Ueberlegung zu der Ueberzeugung hätte kommen müssen, daß seine Handlung diesen Erfolg haben würde. Erk. v. 17. Mai 87, R. 9 S. 323. Uebrigens muß die Belästigung oder Beunruhigung des Publikums stets eine unmittelbare Folge der Handlung des Thäters sein. Erk. v. 17. April 88, R. 10 S. 304, Erk. v. 14. Juni 98, E. 31 S. 185, Erk. v. 12. Nov. 01, E. 34 S. 425 und insbesondere Erk. v. 7. April 99, E. 32 S. 100.

Jedenfalls aber genügt zum Thatbestande das Bewußtsein, daß die von dem Thäter gewollte Handlung nothwendig oder doch möglicher Weise einen ruhestörenden Erfolg haben werde. GA. 41 S. 59; es genügt also der eventuelle dolus. GA. 43 S. 119.

Auch ist es nicht nöthig, daß wirklich eine Ruhestörung eingetreten ist, vielmehr genügt, daß die Handlung zur Störung der öffentlichen Ordnung geeignet gewesen und also das Publikum nur gefährdet, nicht wirklich belästigt worden ist. GA. 41 S. 58.

Auch Angriffe gegen einzelne Personen können als grober Unfug angesehen werden, wenn andere Personen durch die Angriffe beunruhigt werden. Erk. v. 17. Septbr. 01, E. 34 S. 364.

Aber § 360 Nr. 11 enthält nicht eine allgemeine Strafandrohung gegen jeden störenden Eingriff in die unter dem Schutze der öffentlichen Ordnung stehenden Interessen und Gerechtsame; derselbe verpönt vielmehr nur solche, den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar verletzenden Ungebührlichkeiten, durch welche das Publikum schlechthin, nicht also ein individuell begrenzter Personenkreis belästigt und solchergestalt der öffentliche Friede im Allgemeinen beunruhigt wird. Erk. v. 3. Juni 89, E. 19 S. 294. Erk. v. 27. April 80, R. 1 S. 677 u. E. 1 S. 400; Erk. v. 27. Septbr. 87, R. 9 S. 471. Vergl. aber Erk. v. 6. Oktbr. 98, GA. 46 S. 424.

Daß grober Unfug auch durch die Presse verübt werden kann, ist nicht bloß wiederholt von dem RG. ausgesprochen (vergl. R. 9 S. 323, R. 10 S. 304, E. 19 S. 294), sondern wird jetzt auch von der Rechtsprechung überhaupt ganz allgemein anerkannt. Die Richtigkeit dieses Rechtssatzes an sich wird auch wohl nicht mit Grund zu bestreiten sein, nur werden in der Praxis die nothwendigen Grenzen häufig in unstatthafter Weise überschritten. Vergl. Franck in GA. 38 S. 413. Aus der Rechtsprechung ist Folgendes hervorzuheben: Grober Unfug ist gefunden worden in schwindelhaften Reklamen, GA. 37 S. 216; ja selbst eine fahrlässige Verübung desselben mittelst der Presse ist für rechtlich denkbar erachtet, GA. 37 S. 68. Siehe auch GA. 39 S. 180, 181. Verübung groben Unfugs

12. wer als Pfandleiher[64]) oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet;[65])

13. wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;[66])

14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße,

---

durch Zeitungsinserate ist verneint, GA. 38 S. 74. Wenn sich der grobe Unfug auch gegen die Allgemeinheit richten muß, so setzt derselbe doch nicht nothwendig eine unmittelbar gegen das Publikum, als solches gerichtete Thätigkeit voraus, es genügt vielmehr, daß die Handlung zunächst nur gegen eine einzelne Person oder gegen einen Personenkreis sich richtet, dadurch aber zugleich das nicht unmittelbar betroffene Publikum in dem Gefühle seiner Sicherheit beeinträchtigt und stört. Erk. v. 26. Novbr. 81, E. 5 S. 299 u. GA. 39 S. 176—179. Ferner ist grober Unfug gefunden in der Ankündigung des Wahrsagens, OR. 14 S. 507; in einem unanständigen Verhalten auf offener Straße (Entblößen der Geschlechtstheile), Erk. v. 30. Oktbr. 82, E. 7 S. 168; ferner in einer Boykotterklärung, GA. 39 S. 76, sowie in der öffentlichen durch Verbreitung von Flugblättern bewirkten Aufforderung zum Boykott, Erk. v. 14. Juni 95, E. 27 S. 292; in unzüchtigen Aeußerungen in einem öffentlichen Wirthshause, GA. 41 S. 60; in einer Rauferei in einem Wirthshause, GA. 41 S. 60; in der Betheiligung an einer sozialdemokratischen Kundgebung, Erk. v. 7. Juli 92, E. 23 S. 207; in der unwahren Mittheilung über einen Fall von Scheintod, Erk. v. 5. Juni 94, E. 25 S. 404; in einem Hoch auf die internationale Sozialdemokratie, GA. 46 S. 141; in der Vorführung eines spiritistischen Mediums, GA. 46 S. 140.

Zur Annahme eines groben Unfugs genügt, daß eine Handlung zur Störung des Sicherheitsgefühls geeignet ist, daß eine solche wirklich eingetreten ist, ist nicht nothwendig. Erk. v. 6. April 97, GA. 46 S. 128.

Vergl. insbesondere GA. 41 S. 58 und folgende und über den erforderlichen dolus Erk. v. 1. Juli 85, GA. 43 S. 239.

64) Das Pfandleihgewerbe besteht begrifflich ausschließlich in dem Verleihen von Geld auf Pfänder; der Verkauf von Waaren und Kreditiren des Kaufpreises unter Pfandbestellung für letzteren gehört nicht hierher. Erk. v. 28. April 85, R. 7 S. 257.

65) Der Schlußsatz ist durch das Ges. betr. den Wucher v. 24. Mai 80 (RGBl. S. 109) eingeschoben.

Strafbar ist die Ueberschreitung des durch das Ges. v. 17. März 81 gestatteten Zinsfußes an sich nur bei den Pfandleihern und Rückkaufshändlern, welche die Erlaubniß zu solchem Gewerbebetriebe erhalten haben. Erk. v. 8. Mai 83, E. 8 S. 283. Dieser Zinsfuß kann rechtsgrundsätzlich nicht als der landesübliche Zinsfuß angesehen werden, Erk. v. 17. Mai 92, E. 23 S. 121.

66) Darauf, ob der Thäter obj. oder subj. ein berechtigtes Interesse an der bestimmten Behandlung des Thieres hatte, kommt es nicht an. GA. 42 S. 142. — Roh ist diejenige Mißhandlung, welche eine Gemeinheit der Gesinnung dokumentirt. GA. 42 S. 274. Siehe auch GA. 41 S. 62.

einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.[67])

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Schöff. § **361.** Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;

2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;[68])

3. wer als Landstreicher umherzieht;[69])

4. wer bettelt[70]) oder Kinder zum Betteln anleitet oder aus-

---

67) Unbefugt ist die Handlung, wenn der Thäter keine polizeiliche Erlaubniß hatte. OR. 13 S. 617. Ueber den Begriff des Bankhaltens siehe GA. 26 S. 345. Vergl. dazu die etwas abweichende Ausführung im Erk. v. 25. Septbr. 80, R. 2 S. 261, welches den nicht für strafbar erachtet, welcher sich an einem Glücksspiele betheiligt, bei welchem jeder Mitspieler abwechselnd Bankhalter ist, sondern verlangt, daß die Betheiligung einer unbeschränkten Zahl von Personen gewährt sein soll. Erk. v. 10. Oktbr. 90, E. 21 S. 107.

Ueber das Verhältniß des § 284 zum § 360 Nr. 14 siehe Erk. v. 12. Febr. 97, E. 29 S. 376.

68) Ob die Ausweisung mit rechtlicher Wirksamkeit erfolgt ist, unterliegt der Prüfung des Strafrichters. Erk. v. 17. Juni 82, E. 6 S. 378 u. R. 4 S. 576. In Preußen sind die Ortspolizeibehörden, nicht bloß die Landespolizeibehörden zuständig, Ausländer auszuweisen. Erk. v. 21. April 85, R. 7 S. 241 u. E. 12 S. 154.

Die Rückkehr des Ausgewiesenen ohne Erlaubniß ist nicht bloß dann strafbar, wenn sie im Bewußtsein des Unbefugten erfolgt, sondern auch dann, wenn sich der Thäter im Irrthum über die Statthaftigkeit seiner Rückkehr befindet. GA. 43 S. 59.

Der Angeklagte hat nicht den Beweis zu führen, daß er Reichsangehöriger ist. GA. 43 S. 136.

Der Begriff „Rückkehr“ wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Betreffende, ohne Aufenthalt zu nehmen, durch das Land reist. GA. 37 S. 372.

Die Verjährung der Uebertretung beginnt mit der Rückkehr. GA. 38 S. 218.

69) Es wird ein mittel-, zweck- und erwerbsloses Umherziehen verlangt. GA. 25 S. 595 u. OR. 18 S. 498. Vergl. GA. 41 R. 427. Erk. v. 28. Jan. 98, E. 30 S. 438.

70) Der Thäter muß auf Grund wirklicher oder vorgespiegelter Bedürftig-

schickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;[71])

5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;[72])

6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht[73]) einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften[74]) zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

---

keit um eine Gabe zum Lebensunterhalt ansprechen. GA. 37 S. 70. Darum ist eine Sammlung zu Gunsten nothleidender (strikender) Arbeiter nicht Betteln. GA. 39 S. 181. Siehe über den Begriff des Bettelns auch Erk. v. 6. Juni 90, E. 20 S. 434.

Das Betteln kann auch schriftlich betrieben werden, GA. 38 S. 76 und es kann selbst darin gefunden werden, daß Kinder ausgeschickt werden, um kleinere Gegenstände zu verkaufen, wenn dadurch zugleich die Mildthätigkeit des Publikums angeregt werden soll. GA. 37 S. 307, GA. 41 S. 149.

Zum Betteln genügt das Erbitten von Almosen, das Geben u. Nehmen ist nicht nothwendig. Erk. v. 17. April 82, E. 6 S. 218. GA. 41 S. 150.

Ueber Betteln unter Vorzeigung gefälschter Legitimationspapiere siehe Anm. zu § 363.

Ueber den Begriff „Betteln" siehe auch Erk. v. 26. Febr. 97, GA. 45 S. 49 u. GA. 48 S. 140.

Zwischen dem Betteln unter Drohungen und der Erpressung (§ 253) besteht keine Gesetzeskonkurrenz, vielmehr muß, wenn die das Betteln begleitende Drohung als eine im Sinne des § 253 anzusehen ist, dieser letztere § zur Anwendung kommen. Erk. v. 16. Febr. 99, E. 32 S. 46.

71) Beide Eltern können sich gleichzeitig strafbar machen. GA. 42 S. 274.

72) Es muß festgestellt werden, daß die Unfähigkeit zur Unterhaltung der Angehörigen durch Spiel, Trunk ꝛc. herbeigeführt ist. Erk. v. 21. Febr. 80, R. 1 S. 366.

73) Gewerbsmäßige Unzucht setzt einen Verkehr mit einer Mehrzahl von Männern voraus. OR. 14 S. 430. GA. 47 S. 441.

74) Dies brauchen keine Pol.Verordn. im Sinne des Ges. v. 11. März 1850 zu sein, GA. 25 S. 60, und die Frage, ob der Polizeibehörde das Recht zusteht, einer Weibsperson aufzugeben, sich außerhalb ihres Aufenthaltsortes zur Kontrole einzufinden, unterliegt nicht der Entscheidung des Gerichts. GA. 42 S. 422. — Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht kann auch zwangsweise erfolgen. GA. 38 S. 364. Ueber die rechtliche Natur der Vorschriften siehe auch GA. 41 S. 150.

7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;[75])

8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens[76]) binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist[77]) sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt.[78]) Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt;

10.[79]) wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.[79a])

In den Fällen der Nr. 9 und 10 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark erkannt werden.

Schöff. § **362.**[79b]) Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3—8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern

---

75) z. B. Nachtwächterdienste zu leisten. GA. 39 S. 182.

76) Ueber den Begriff des Unterkommens siehe OR. 14 S. 162 u. GA. 42 S. 275.

77) Ueber die Frist entscheidet ausschließlich die Polizeibehörde. GA. 41 S. 296.

78) Siehe über den Thatbestand GA. 41 S. 63.

79) Die Nr. 10 u. der Schlußsatz sind durch das Ges. v. 12. März 94 (RGBl. S. 259) eingeschaltet. Siehe GA. 46 S. 351.

79a) Der Thatbestand dieses § setzt keine civilrechtliche Verzugsetzung voraus. GA. 47 S. 469. Vergl. auch GA. 48 S. 156. Es genügt aber auch nicht, daß der Unterhaltungspflichtige den Unterhalt nicht leistet, sondern er muß sich der Unterhaltspflicht entziehen. GA. 48 S. 372.

79b) Die jetzige Fassung des § 362 beruht auf dem zu § 180 StGB. bezeichneten Gesetze.

getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist,[80]) oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.[81])

Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugniß, die verurtheilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurtheilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurtheilte Person zur Zeit der Verurtheilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten.[82])

§ **363**. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens[83]) oder des besseren Fortkommens eines Anderen Schöff.

80) Es genügen zwei Verurtheilungen in den letzten 3 Jahren. Ob dabei Zulässigkeit der Detention ausgesprochen, ist gleichgültig. Erk. v. 23. Dezbr. 82, E. 7 S. 431 u. GA. 47 S. 179.

81) Ueber Betteln unter Drohungen siehe oben Anm. 70 zu § 361.

82) Die Verweisung der Ausländer ist zeitlich unbeschränkt. GA. 39 S. 77.

83) Ein prinzipieller Unterschied findet zwischen den Erfordernissen des § 363 u. des § 267 nicht statt, in dem ersteren ist nur das entscheidende Gewicht darauf gelegt, daß die That zum Zwecke des besseren Fortkommens des Thäters oder eines Dritten geschehen ist. Unter besserem Fortkommen ist aber nicht jede bessere Gestaltung der äußeren Lebensverhältnisse zu verstehen. Darum fällt der Gebrauch einer falschen Urkunde, um sich eine Altersrente zu verschaffen, nicht unter § 363, sondern unter § 267. Erk. v. 23. Nov. 91, E. 22 S. 225.

Entscheidend ist für die Nichtanwendung des § 267 und die Anwendung des § 363 nur der Thatumstand, ob bei Anfertigung der falschen Urkunde die Absicht darauf gerichtet gewesen, von derselben lediglich zum Zwecke des besseren Fortkommens des Thäters selbst oder eines Anderen Gebrauch zu machen, oder ob durch diese Gebrauchmachung anderweite rechtswidrige oder gewinnsüchtige Zwecke verfolgt wurden. GA. 37 S. 425.

Insbesondere setzt der § 363 in subjektiver Beziehung voraus, daß die Absicht des Thäters, sich günstigere Bedingungen für sein Fortkommen zu ver-

zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere,[84]) Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht,[84a]) oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen[85]) ausgestellten echten Urkunden, als ob sie

---

schaffen, eine unbestimmte, allgemeine ist und sich nicht gegen ein konkretes Recht eines Dritten richtet. Erk. v. 2. Oktbr. 94, E. 26 S. 83. Das Erk. v. 15. Febr. 83, E. 8 S. 37 hat besonders darauf hingewiesen, daß der § 363 namentlich solche Fälle im Auge habe, in denen zur Erfüllung polizeilicher Kontrolvorschriften Zeugnisse über Leumund, Vorbildung, Erwerbsverhältnisse u. s. w. behufs Anknüpfung neuer Arbeits- oder Erwerbsverhältnisse vorgelegt werden müssen. Vergl. Erk. v. 4. Febr. 90, E. 20 S. 229.

Deßhalb kommt nicht der § 363, sondern § 267 zur Anwendung, wenn die Fälschung und der Gebrauch erfolgt ist, um Aufnahme in einem Seminar zu finden, oder um von einer bestimmten Person eine Unterstützung zu erhalten, Erk. v. 14. Febr. u. v. 5. April 92, GA. 39 S. 431, oder um sich eine gesetzwidrige Erleichterung der Jagdausübung zu verschaffen oder um eine Strafe abzuwenden. Erk. v. 9. März 88, R. 10 S. 214.

Eine Bescheinigung, daß der Arbeitnehmer die Beiträge zur Invaliditätsversicherung gezahlt habe, fällt nicht unter § 363, GA. 42 S. 401 u. Erk. v. 27. Novbr. 93, E. 24 S. 348, ebensowenig ein Civilversorgungsschein, Erk. v. 28. Febr. 25, E. 27 S. 56; dagegen ist die Quittungskarte der Alters- und Inval.-Versicherung, wenn sie lediglich zu dem Zwecke gefälscht ist, um einen Dienst zu erlangen, nach § 363 strafbar. GA. 41 S. 151.

Ein auf Grund des § 119 des Vereinszollges. ausgestellter Legitimationsschein fällt nicht unter § 363. Erk. v. 28. Dezbr. 89, GA. 37 S. 436.

Betteln unter Vorlegung eines falschen Legitimationspapiers kann ideell mit Betrug konkurriren. Erk. v. 8. April 92, E. 23 S. 43.

Fälschung, um durch dieselbe eine bestimmte amtliche Stellung zu erlangen, fällt nicht unter § 363. Erk. v. 1. Novbr. 98, E. 31 S. 296; ebensowenig Fälschung eines Taufscheines, um die Berechtigung zum Adel nachzuweisen, Erk. v. 8. Dezbr. 96, E. 29 S. 241. Dagegen ist als unter den § 363 fallend angesehen die Fälschung behufs Erlangung einer Schankkonzession, Erk. v. 2. Oktbr. 94, E. 26 S. 83 und Fälschung eines Zeugnisses, um zu einer Prüfung zugelassen zu werden. Erk. v. 18. Febr. 84, R. 6 S. 127 u. E. 10 S. 162.

84) Dahin gehören insbesondere Pässe, Geburtsatteste, Taufscheine und dergl. Erk. v. 29. Septbr. 85, R. 7 S. 536 u. 21. Novbr. 85, R. 7 S. 681.

84 a) Eine Verfälschung eines Dienstbuches liegt vor, wenn aus einem Dienstbuch nachträglich ein einzelnes Zeugniß herausgenommen wird. GA. 48 S. 155.

85) Das Papier muß wirklich für eine andere Person ausgestellt sein, nicht bloß auf einen anderen Namen. Erk. v. 31. März 84, R. 6 S. 255 u. E. 10 S. 262.

für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 364. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der in § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält. Schöff.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens veräußert oder feilhält.[86])

§ 365. Wer in einer Schankstube[87]) oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte[88]) über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter[89]) oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu funfzehn Mark bestraft. Schöff.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde[90]) hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

---

86) Abs. 2 ist durch RGes. v. 13. Mai 91 (RGBl. S. 107) eingeschoben.

87) Schankstube ist ein öffentliches Lokal, in welchem Getränke zum sofortigen Genusse verabreicht werden. GA. 44 S. 405. Für das Lokal einer geschlossenen Gesellschaft gilt die Polizeistunde nicht. OR. 17 S. 277. Außer der bestehenden Polizeiverordn. muß der Wirth zum Verlassen des Lokals aufgefordert haben. OR. 15. S. 43. Vergl. E. 3 S. 145 u. R. 2 S. 656. Zusammenkünfte zur Besprechung von Wahlen sind hiervon nicht ausgenommen. OR. 15 S. 43 u. GA. 22 S. 56. — Schankgäste sind nur solche, welche sich im Schanklokale Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen lassen. GA. 38 S. 77. Auch ein Privatzimmer kann als Schankstube angesehen werden, wenn thatsächlich Schankwirthschaft darin betrieben wird und die Bewirthung ohne Entgelt kann dann den Charakter der Gewerbsmäßigkeit tragen, wenn ein indirekter Vortheil damit verbunden ist. Daß gerade geistige Getränke ausgeschänkt werden, erfordert der Begriff der Schankstube nicht. GA. 44 S. 403—405.

88) Ueber den Begriff einer geschlossenen Gesellschaft siehe GA. 43 S. 60 u. GA. 44 S. 403.

89) Der faktische Vertreter des Wirths, insbesondere die Ehefrau desselben, macht sich strafbar. GA. 42 S. 142.

90) Der Begriff „Polizeistunde" setzt voraus, daß für den Besuch der Schankstuben eine bestimmte Schlußstunde durch Gesetz oder Polizeiverordnung allgemein vorgeschrieben ist. GA. 39 S. 182.

Uebrigens findet die Polizeistunde auch auf die Bahnhofsrestaurationen Anwendung, GA. 39 S. 353, aber nicht auf geschlossene Gesellschaften. GA. 37 S. 372. Siehe auch GA. 40 S. 349 u. 350.

Schöff. § 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;[91])

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt[92]) oder zureitet;

3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;

4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;

5. wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;[93])

6. wer Hunde auf Menschen hetzt;

7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;[94])

---

91) Ueber die Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Feiertage siehe insbes. die eingehende Erörterung in dem Erl. v. 24./30. Oktbr. 89, E. 20 S. 82. Es handelt sich danach nur um Störungen, welche nach außen hin wirksam unmittelbar in die äußere Erscheinung treten und als solche geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, die an denselben zu beobachtende äußere Ruhe und in diesem Sinne die allgemeine Sonntagsfeier zu beeinträchtigen und zu stören.

Eine Reihe wesentlicher Bestimmungen, insbesondere über die Vornahme gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen finden sich jetzt in den §§ 105 ff. der Gew.Ordn. Siehe dieselben und die Anm. dazu.

Außerdem ist die Heilighaltung der Sonntage durch eine Reihe von Polizeiverordn. der Regierungsbehörden geregelt, welche ihre gesetzliche Grundlage in der AKO. v. 7. Febr. 1837 (GS. S. 19) finden.

Die allgemeine Sonntagsfeier beginnt nicht mit dem Anfange des Kalendertages, sondern vielmehr erst mit den Morgenstunden des Sonntags. Anders aber verhält es sich mit den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), GA. 46 S. 141.

92) Dahin gehört nicht ein bloßes Probefahren, GA. 40 S. 352.

93) Die Bestimmung bezieht sich nicht auf frei herumlaufende Thiere, insbesondere nicht auf Hunde auf einem geschlossenen Hofe, GA. 46 S. 240.

94) Die Bestimmung dieses § hat keineswegs die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als Voraussetzung, sondern auch die Gefahr, die für ein einzelnes Individuum entstehen kann. GA. 42 S. 425.

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;[95])

9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;[96])

10. Wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.[97])

§ 366 a. Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Schöff.

Daß die Menschen, Pferde u. s. w. auch wirklich getroffen sind, ist nicht nothwendig. GA. 25 S. 576 u. Erk. v. 31. Jan. 81, R. 2 S. 773 u. E. 8 S. 306. Unter „Unrath" ist nicht bloß eine Ekel erregende Substanz zu verstehen, vielmehr jede, die verunreinigt. Erk. v. 5. Febr. 91, E. 21 S. 314.

95) Der Thatbestand liegt vor, sobald die mangelhafte Befestigung ein Herabstürzen objektiv möglich erscheinen läßt, auf den irrigen Glauben des Thäters kommt es nicht an. Erk. v. 17. April 88, E. 17 S. 303.

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf jeden Ort, wo Menschen zu verkehren pflegen, z. B. auf einen Fußweg über einen Acker. GA. 43 S. 136.

96) Auch diese Uebertretung ist nur unter der Voraussetzung eines gewissen Verschuldens strafbar. GA. 38 S. 77.

Im Sinne dieses § ist ein Weg schon dann ein öffentlicher, wenn er dem öffentlichen Verkehr freigegeben ist. GA. 39 S. 82. S. auch Erk. v. 11. Septbr. 00, E. 33 S. 373 u. Entsch. des Kammergerichts v. 11. März 01, DJZ. VI S. 414. Abweichend GA. 39 S. 83, wo angenommen worden, daß unter einer öffentlichen Straße nur eine solche zu verstehen sei, welche entweder öffentliches Eigenthum oder, wenn Privateigenthum, mit einer Servitut zum öffentlichen Gebrauch belastet sei. Die bloße Erlaubniß des Eigenthümers, daß das Publikum die Straße frei benutze, sei nicht ausreichend. Siehe auch GA. 41 S. 152.

Für die Angehörigen, Angestellten u. s. w. ist der Geschäftsherr verantwortlich, GA. 40 S. 61 u. 41 S. 152.

97) Hierunter kann auch das Vertheilen von Druckschriften auf den öffentlichen Straßen fallen. GA. 39 S. 354.

Vorausgesetzt werden nicht bloß gültige Polizeiverordnungen, vielmehr ist die Bestimmung in einer Polizeiverordnung, daß den Weisungen der Aufsichtsbeamten unbedingt Folge zu leisten sei, ausreichend, um die Nichtbefolgung dieser Anordnungen und Weisungen strafbar zu machen. GA. 39 S. 448. Ebenso im Erk. v. 7. Juni 87, R. 9 S. 359.

Die KO. v. 24. Febr. 1816, die Verhütung der Verunreinigung der Flüsse und Kanäle betr. (GS. S. 108) ist noch in Gültigkeit und gilt als Pol.Verordn. im Sinne dieses § und zu den Verunreinigungen, welche dieselbe verbietet, ge-

Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft.[98])

Schöff. § 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam[99]) beerdigt[100]) oder bei Seite schafft,[1]) oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;

2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;[2])

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift[3]) oder Arzeneien,[4]) soweit

---

hören nicht bloß solche, welche ein mechanisches Hinderniß für die Schiffahrt bieten. GA. 40 S. 212 u. 41 S. 67.

98) § 366a ist durch die Novelle v. 26. Febr. 76 eingeschoben.

99) Die Bestimmung bezieht sich auch auf eine reife Leibesfrucht, Lebensfähigkeit ist nicht Bedingung. OR. 12 S. 317. Vergl. auch § 168.

100) Die Beerdigung soll nicht vor Ablauf von drei Tagen geschehen. Verf. v. 2. März 27, v. K. Annal. 11 S. 168. — Nichtbefolgung des § 60 des Ges. über den Personenstand ist nach diesem Paragraphen zu bestrafen. GA. 26 S. 148. Vergl. auch GA. 27 S. 381 u. Anm. 2.

Im Falle eines unnatürlichen Todes ist der Staatsanwalt u. resp. das Gericht zu benachrichtigen und fällt die Unterlassung der Anzeige unter die Strafbestimmung der Nr. 1 resp. Nr. 2 dieses §. GA. 43 S. 61.

1) Ueber Beiseiteschaffen eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde siehe Erk. v. 17. Jan. 96, E. 28 S. 119. Unter Behörde ist der Regel nach die örtliche Polizeibehörde (Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher) in den Fällen des § 157 der StPO. aber auch Amtsgericht und Staatsanwalt zu verstehen, nicht bloß der Standesbeamte.

2) Ueber den Begriff der vorzeitigen Beerdigung siehe insbes. die ausführliche Erörterung in GA. 46 S. 355.

3) Die vor Erlaß der Gew.Ordn. in Preußen ergangenen Verbote über den Handel mit Giften sind noch in Gültigkeit. GA. 42 S. 279 u. 280.

4) Was als Arznei anzusehen ist, bestimmt sich zunächst nach der Kaiserl. VO. v. 27. Jan. 90, RGBl. S. 9 u. der Nachtragsverordn. v. 25. Novbr. 95, RGBl. S. 455.

Es ist aber nicht bloß der Verkauf von wirklichen Arzneien verboten, sondern der § bezieht sich auf das Verbot des Feilhaltens von Heilmitteln aller Art, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten und resp. unschädlich sind oder nicht. Insbesondere gehören zu den Arzneien die in dem Verzeichniß B der VO. v. 27. Jan. 90 aufgeführten Stoffe. Siehe GA. 40 S. 352 u. folg. Die Zubereitung der Stoffe ist nach der Entscheidung des Kamm.Ger. v. 16. Dezbr. 01 dem freien Verkehr nicht entzogen. Johow 23 S. C 56.

Ob das Heilmittel für Menschen oder Thiere bestimmt ist, macht keinen Unterschied. GA. 39 S. 83, 356 u. 449. Ueber den Begriff Heilmittel siehe auch GA. 43 S. 263—266.

Es kommt auch nicht darauf an, ob die Arznei als Heilmittel angepriesen ist, das bestimmt sei, einen kranken Zustand zu heilen, sondern es genügt, daß

der Handel mit denselben nicht freigegeben ist,[5]) zubereitet, feilhält, verkauft[6]) oder sonst an Andere[7]) überläßt;[8])

---

dieselbe als Heilmittel zubereitet ist und als solches feilgehalten wird. GA. 38 S. 366 u. 367. Deßhalb gehören auch sog. Linderungsmittel hierher. GA. 39 S. 355. Immer aber ist festzuhalten, daß die betreffende Substanz als Heilmittel feilgehalten sein muß, es genügt nicht der Verkauf zu anderen Zwecken. Erk. v. 3. Novbr. 91, E. 22 S. 197. Die sog. Zahnpasta, welche zum Reinigen der Zähne gebraucht wird, gehört deßhalb nicht zu den Arzneien, GA. 39 S. 355, wohl aber der Brustthee, selbst wenn er in seinen einzelnen Bestandtheilen, aber zusammenverpackt verkauft wird. GA. 39 S. 449. Die sog. Wasmuthschen Hühneraugenringe sind nicht als solche, sondern als Pflaster anzusehen und fallen unter diesen §. GA. 42 S. 425. Vergl. GA. 43 S. 267.

Unter „Geheimmittel“ versteht man ein staatlich nicht anerkanntes oder nicht genehmigtes Heilmittel gegen Krankheiten, das unter einem Namen empfohlen wird, welcher seine Natur und die Art seiner Zusammensetzung nicht deutlich erkennen läßt. GA. 38 S. 454. Siehe auch Erk. v. 25. Mai 82, E. 6 S. 329 u. Erk. v. 21./28. Novbr. 87, R. 9 S. 625.

Vielfach ist durch besondere Polizeiverordn. das öffentliche Anpreisen von Heilmitteln und resp. Geheimmitteln verboten. Siehe GA. 37 S. 374 u. folg. u. GA. 39 S. 355, so für die Provinz Pommern durch die Verordn. v. 19. Septbr. 95, Stettiner Amtsbl. S. 317.

Die bloße Anpreisung einer Heilmethode fällt dagegen nicht unter das Gesetz. GA. 38 S. 454. Siehe auch GA. 45 S. 143.

5) Freigegeben ist der Handel mit Arzneien, soweit dieselben nicht in der Form, welche das Verzeichniß A der Kaiserl. Verordn. v. 27. Jan. 90 bezeichnet, feilgeboten werden und sofern sie nicht zu den im Verzeichniß B aufgeführten Droguen und Präparaten gehören.

6) Strafrechtlich verantwortlich ist für den Verkauf in einem Droguengeschäft auch der Gehülfe. Erk. v. 8. April 95, E. 27 S. 167. Siehe auch GA. 42 S. 145 über die Haftbarkeit des Prinzipals.

Ob der Verkauf gewerbsmäßig betrieben wird, ist gleich. OR. 9 S. 355.

7) Aber unter dem Ueberlassen an Andere kann doch immer nur ein „in Verkehrbringen“ verstanden werden. GA. 46 S. 356.

Zur Strafbarkeit der Uebertretung dieser Bestimmung als eines reinen Polizeidelikts genügt auch Fahrlässigkeit. GA. 44 S. 407.

Einziehung nach § 40 des StGB. ist im Falle des § 367 Nr. 3 nicht zulässig. GA. 46 S. 142.

Der Verkauf von Arzneien im Umherziehen darf nach § 56 Nr. 9 der Gew.O. nicht stattfinden. Wird er betrieben, so fällt er unter die Steuerstrafe. GA. 25 S. 227. Auch das unentgeltliche Verabfolgen an Andere ist strafbar. Erk. v. 13. Dezbr. 80, R. 2 S. 633 u. E. 3 S. 119.

8) Ein Ueberlassen an Andere liegt auch dann vor, wenn der Arzt einer Krankenkasse die aus Mitteln der Krankenkasse angeschafften Arzneien an Mitglieder der Kasse verabfolgt. GA. 48 S. 145. Landesgesetzliche Bestimmungen, welche die Anpreisung von Arzneien in der Form von Geheimmitteln untersagen, sind, insoweit sie den Verkauf untersagen, nicht ohne Weiteres in Kraft geblieben, Erk. v. 25. Mai 82, E. 6 S. 329 u. 21./28. Novbr. 87, E. 16 S. 359 u. v. 13. Febr. 92, E. 23 S. 428, wohl aber, soweit das öffentl. quack-

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;[9])

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver[10]) oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien[11]) die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;[12])

6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;[13])

7. wer verfälschte[14]) oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren,[15]) insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;

---

falberische Anpreisen unter Strafe gestellt ist. Olshausen a. a. O. u. GA. 37 S. 374—376.

9) Vergl. jetzt Ges. v. 9. Juni 84 gegen den verbrecherischen und gemeingef. Gebrauch von Sprengstoffen, unter Nr. XXII. Diesem Gesetze unterliegt die Uebertretung aller den Verkehr, d. h. die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Einführung von Sprengstoffen betreffenden, bereits bestehenden oder noch zu erlassenden landespolizeil. Bestimmungen und insoweit ist also § 367 Nr. 5 außer Kraft gesetzt. Erk. v. 15. Oktbr. 85, R. 7 S. 583 u. E. 13 S. 22.

10) Ueber die Aufbewahrung von Schießpulver siehe GA. 41 S. 68 u. 43 S. 62.

11) Siehe oben Anm. 5 zu diesem §.

12) Nr. 5a ist durch RGes. v. 13. Mai 91 (RGBl. S. 107) eingeschaltet.

13) Aufbewahren heißt die betr. Gegenstände an einem Orte lagern lassen, bis sie ihre bestimmungsmäßige Verwendung finden, dies ist nicht der Fall, wenn Gegenstände z. B. zu dem Zwecke auf einen Ofen gelegt werden, damit sie dort schneller trocknen. Erk. v. 29. März 92, E. 22 S. 435. Ueber den Begriff „Vorräthe" siehe GA. 40 S. 461.

14) Diese Bestimmung ist durch das Nahrungsmittelgesetz nicht aufgehoben. Sie bezieht sich jedoch nur auf die Fälle, in denen es sich nicht um mit Vorsatz verübte oder auf Täuschung berechnete Fälle handelt. Erk. v. 11. Febr. 82, R. 4 S. 149; Erk. v. 9. Mai 82, E. 6 S. 269 u. Erk. v. 18. Juni 85, R. 7 S. 406 u. v. 5. Febr. 95, E. 26 S. 419.

Aber es ist auch hier zum Thatbestande ein subjektives Verschulden erforderlich. Erk. v. 20. Mai 90, GA. 38 S. 191. Ueber den Begriff „verfälschen" siehe Erk. v. 5. Oktbr. 81, R. 3 S. 504. Es wird eine absichtlich bewirkte Verschlechterung des Stoffes vorausgesetzt.

8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten [16]) Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge [17]) schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;

9. wer einem gesetzlichen Verbot [18]) zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient; [19])

11. wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält,

---

15) Hierher gehört auch das von den Fleischern aufgeblasene Fleisch, Erk. v. 27. Mai 87, R. 9 S. 355 und insbesondere das Fleisch von kranken Thieren, Erk. v. 3. Jan. 82, E. 5 S. 287 u. R. 4 S. 8. Ob der mangelhafte Zustand durch Kochen oder eine andere Zubereitung beseitigt werden kann, ist unerheblich. Siehe das Anm. 14 cit. Erk. v. 9. Mai 82. Der Begriff des „Verdorbenseins" ist hier derselbe wie in dem Nahrungsmittelgesetz, aber es gehört dazu, daß die Nahrungsmittel nach ihrer Herstellung oder in ihrem Entwickelungsstadium solche nachtheilige Veränderungen erlitten haben, daß ihre Tauglichkeit entweder ganz aufgehoben oder doch im Vergleich zu dem normalen Zustande gemindert ist. Eine bloße Abweichung von dem Normalen ist an sich nicht hinreichend. Siehe das in vor. Anm. cit. Erk. v. 5. Febr. 95.

16) Dahin gehören auch solche Orte, deren Betreten nicht erlaubt ist, die aber doch von Menschen besucht werden. Erk. v. 11. Oktbr. 83, R. 5 S. 596 u. E. 9 S. 124. Siehe auch GA. 43 S. 62.

17) Ein Blaserohr in der Hand eines Knaben kann nicht hierher gerechnet werden. GA. 38 S. 242. Uebrigens sollen hierher nicht bloß das Publikum gefährdende, sondern auch belästigende Handlungen gehören, Olshausen a. a. O., welcher deßhalb auch sog. blindes Schießen hierher rechnet. Dem ist jedoch nicht beizupflichten.

18) Das Verbot kann auch durch eine Pol.Verordn. erfolgen. Erk. v. 14. Oktbr. 89, E. 20 S. 43 u. GA. 38 S. 85. Uebrigens haben sowohl das frühere OTrib. in dem Erk. v. 28. Febr. 79, GA. 27 S. 102 als auch später das Kammerger., GA. 35 S. 158, das im § 345 Nr. 7 des früheren Preuß. StGB. enthaltene Verbot des Freihaltens und Mitsichführens von verborgenen Waffen als auch heute noch zu Recht bestehend erachtet.

19) a. Ein „sich bedienen" des Messers liegt vor, sobald dasselbe bei der Schlägerei in irgend einer Weise benutzt ist. Daß mit demselben eine Thätlichkeit gegen eine Person verübt ist, ist gar nicht nothwendig. OR. 17 S. 732; Erk. v. 17. Oktbr. 81, R. 3 S. 626 u. E. 5 S. 170.

b. Die Bestimmung ist auch anwendbar, wenn sich an der Schlägerei nur zwei Personen betheiligt haben. GA. 25 S. 61.

c. Ein Strafantrag ist hier nicht nothwendig. GA. 20 S. 409 u. OR. 13 S. 339.

oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren,[20]) Brunnen,[21]) Keller, Gruben, Oeffnungen[22]) oder Abhänge[23]) dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;[24])

13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14. wer Bauten[25]) oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt,[26]) ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen

---

d. Die Vorschrift dieses § findet auf jeden Angriff Anwendung und zwar auch auf einen solchen, welchen eine einzelne Person verübt hat. Erk. v. 6. Oktbr. 85, R. 7 S. 555 u. E. 13 S. 3. Ebenso Erk. v. 19. Jan. 88, R. 10 S. 46. — Daß sich der Angegriffene eines Messers bedient hat, ist kein Erforderniß des Thatbestandes. Erk. v. 27. Juni 90, GA. 38 S. 331 u. die Bemerkungen dazu. — Ueber Betheiligung an einer Schlägerei siehe Erk. v. 17. Oktbr. 81, R. 3 S. 626 u. E. 5 S. 170.

20) Der Begriff des „Verkehrens" ist ein rein thatsächlicher. Erk. v. 18. Juni 89, GA. 37 S. 202.

21) Brunnen sind künstliche Anlagen zur Fassung oder Förderung des Wassers. Erk. v. 17. März 94, GA. 42 S. 427.

22) Ueber den Begriff „Oeffnungen" siehe GA. 40 S. 306 u. GA. 46 S. 241.

23) Ueber den Begriff des Abhanges siehe GA. 42 S. 427.

24) Der Thatbestand wird auch dann erfüllt, wenn eine Gefahr für solche Personen entstehen kann, die in Folge Alters oder Gebrechlichkeit mehr oder weniger unbehülflich sind. Erk. v. 14. Jan. 90, GA. 37 S. 441.

Uebrigens trifft die Verpflichtung außer dem Eigenthümer auch den Inhaber oder Verwalter, nicht aber jeden Nutzungsberechtigten. Erk. v. 23. Febr. 82, R. 4 S. 188 u. E. 6 S. 64. Siehe auch GA. 23 S. 444. Ueber Idealkonkurrenz mit § 222 siehe Erk. v. 13. Jan. 97, GA. 45 S. 34.

25) Die Begriffe „Bau" und „Bauwerk" sind hier im weitesten Umfange gebraucht, z. B. Ausschachtung von Sand- und Lehmgruben, Legung von Thonröhren unter einer Straße u. s. w. GA. 42 S. 453.

26) Neben dem Bauleiter (Unternehmer) ist auch der Bauherr verantwortlich. GA. 37 S. 219.

Ist durch Polizeiverordn. ein schriftlicher Baukonsens vorgeschrieben, so fällt derjenige unter diese Bestimmung, welcher auf Grund einer bloß mündlichen Erlaubniß baut. Erk. v. 3. April u. 26. Juni 91, GA. 39 S. 208.

Bau[27]) oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt;

16.[28]) wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: Schöff.

1. wer den polizeilichen Anordnungen[29]) über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;[30])

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;[31])

4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit[32]) gereinigt werden;

5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;[33])

---

27) Das wesentliche Merkmal eines Baues bildet dessen Immobiliareigenschaft und Untrennbarkeit von der Grundfläche. So Dresden in GA. 42 S. 52, abweichend Kammerger. ebenda.

28) Die Bestimmung der Nr. 16 ist durch Ges. v. 19. Juni 1893 eingeschoben.

29) Hier werden keine eigentlichen Pol.Verordn. vorausgesetzt. OR. 18 S. 146, GA. 25 S. 62.

30) Auch hier bedarf es nicht besonderer Pol.Verordn. Erk. des OTrib. v. 21. Febr. 77, JMBl. S. 72. Johow 20 S. C 103.

31) Hier liegt kein Dauerdelikt vor, die Verjährung beginnt mit der Errichtung oder Verlegung der Feuerstätte. Erk. v. 29. März 92, E. 22 S. 435.

32) Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „zur rechten Zeit“ siehe GA. 41 S. 428.

33) Zur Auslegung der Nr. 5 siehe Erk. v. 4. Mai 97, E. 30 S. 108.
Ob durch diese Bestimmung die älteren feuerpolizeilichen Vorschriften außer

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;[33a])

7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt[34]) oder Feuerwerke abbrennt;

8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen[35]) nicht befolgt;

9. wer unbefugt[36]) über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen[37]) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß[38]) auf einem fremden Jagdgebiete[39])[39a]) außerhalb

---

Kraft gesetzt sind, ist streitig. In GA. 24 S. 612 u. OR. 17 S. 584 wird die Frage bejaht; OR. 18 S. 603 erklärt eine Polizeiverordn., welche das Tabackrauchen in den in der Nr. 5 genannten Räumen unbedingt untersagt, für ungültig. Anders Erk. v. 2. Novbr. 82, R. 4 S. 783 u. E. 7 S. 201.

Der § 9 der FeuerpolO. für Westphalen, welcher das Betreten von Speichern, Ställen 2c. nur mit wohlverschlossenen Laternen gestattet, ist, soweit er Strafvorschrift ist, durch diesen § aufgehoben. GA. 42 S. 281.

33a) oder für das Weiterbrennen thätig ist. GA. 46 S. 114.

34) Ob scharf geschossen wird oder nicht, ist ganz gleichgültig, es kommt hier nur auf die Herbeiführung einer Feuersgefahr an. Das Schießen mit nicht feuergefährlichen Schießwerkzeugen (Windbüchsen, Floberts 2c.) gehört also nicht hierher, sondern fällt unter § 367 Nr. 8.

35) Darunter sind solche allgemeinen Anordn. zu verstehen, die gegenüber jedem Einwohner des Bezirks, für den sie erlassen, Geltung haben, während sich § 360 Nr. 10 nur auf individuelle Weisungen der Polizeibehörde bezieht. GA. 37 S. 308 u. 42 S. 281. Außerdem umfaßt der Begriff alle Anordnungen, welche sich auf das Feuerlöschwesen überhaupt beziehen und ist auch eine fahrlässige Uebertretung derselben strafbar. GA. 42 S. 281.

Ob Jemand zum Feuerwehrdienst untauglich ist, darüber haben lediglich die Verwaltungsbehörden zu entscheiden. GA. 39 S. 356.

36) Der Jagdberechtigte betritt fremde Aecker nicht unbefugt, richtet er aber Schaden an, so ist er zum Ersatz verpflichtet. Erk. des OTrib. in CivilS. 83 S. 186. Siehe hierüber insbes. Dalcke, Jagdr. (3. Aufl.) S. 77, 78, 255, 258, 269 u. 270 u. GA. 43 S. 137.

37) Nur solche Warnungszeichen sind zu beachten, welche von einer berechtigten Person gesetzt sind. GA. 24 S. 470.

38) Forstschutzbeamte können in Ausübung des Forst- und Jagdschutzes auch fremde Reviere betreten. Erk. v. 20. Septbr. 87, E. 16 S. 197. Siehe auch GA. 39 S. 356.

des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges,[40]) wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet,[41]) betroffen wird;[42])

11. wer unbefugt Eier oder Junge[43]) von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.[44])

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft: Schöff.

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel[45]) anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

---

39) Auch ein Eisenbahndamm kann als ein fremdes Jagdgebiet gelten. GA. 42 S. 52.

39a) Der Staat ist Inhaber des Jagdrechts am Meeresstrande. GA. 47 S. 470. Ebenso kann derjenige aus diesem § bestraft werden, der Schwarzwild mit Schießgewehr auf einem fremden Jagdrevier, um Wildschaden zu verhüten, jagt. GA. 42 S. 282.

Ueber das Betreten eines fremden Jagdreviers, um wilde Kaninchen zu jagen, siehe Erk. v. 19. Oktbr. 93, E. 24 S. 326.

40) Zum Gebrauch bestimmt ist nur der eigentliche Weg, nicht auch die Böschungen, Seitengräben u. s. w. Erk. v. 12. Juli 87, E. 16 S. 203.

Darüber, ob und inwieweit Wasserstraßen hierher gehören, siehe GA. 39 S. 183.

Der Irrthum des Thäters über die Oeffentlichkeit des Weges schließt die Strafbarkeit aus. GA. 41 S. 152.

41) Zur Jagd ausgerüstet ist, wer Jagdgeräth, insbesondere ein Gewehr bei sich führt, von dem er in jedem Augenblicke Gebrauch machen kann. Daß das Gewehr auseinander genommen ist, schließt die Jagdausrüstung nicht aus. OR. 13 S. 672, Erk. v. 20. April 80, R. 1 S. 671 u. Erk. v. 4. Novbr. 87, R. 9 S. 556. GA. 47 S. 469. Das Mitführen eines Jagdhundes ist nicht strafbar, wenn dem Begleiter des Jagdhundes nicht das Bewußtsein innewohnt, daß er durch das Mitführen des Hundes zur Jagd ausgerüstet sei. GA. 48 S. 148.

Zum Thatbestande dieser Uebertretung gehört nicht bewußte Widerrechtlichkeit, es liegt ein reines Polizeidelikt vor und genügt also Fahrlässigkeit. GA. 44 S. 174.

42) Dazu gehört nicht, daß der Thäter körperlich betroffen wird. Erk. v. 31. Mai 81, R. 3 S. 352 u. v. 24. Oktbr. 81, E. 5 S. 72.

43) Ueber das Ausnehmen von Jungen siehe Dalcke, Jagdr. S. 241.

44) Soweit es sich um den Schutz von Singvögeln handelt, ist jetzt das Ges. v. 22. März 88 (RGBl. S. 111) maßgebend und über das Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern siehe Jagdschonges. v. 26. Febr. 70.

45) Als solcher ist kein Schlüssel anzusehen, der einen Thorweg öffnet, durch den man in das unverschlossene Haus gelangen kann. GA. 43. S. 268.

2. Gewerbetreibende,[46]) bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen[47]) vorgefunden werden,[48]) oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.[49])

Schöff. **§ 370.** Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;[50])

2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine[51])

---

46) Ueber den Begriff der Gewerbtreibenden im Sinne dieses § siehe GA. 40 S. 354.

Konsumvereine, welche nur an ihre Mitglieder verkaufen, sind keine Gewerbtreibenden und ist auf dieselben dieser § nicht anwendbar. GA. 43 S. 63.

Im Uebrigen trifft der § das ganze Verkehrsleben und ist deßhalb sowohl auf den Verkäufer, wie auf den Käufer anwendbar, es ist auch nicht nöthig, daß der Verkehr an einem öffentlichen Orte stattgefunden hat. GA. 41 S. 377.

47) Siehe Maaß- und Gewichtsord. v. 17. Aug. 68 (BGBl. S. 473) mit den Nachtragsges. v. 10. März 70 (BGBl. S. 46), 7. Dezbr. 83 (RGBl. S. 377) u. 11. Juli 84 (RGBl. S. 115), sowie Bekanntm. des Reichskanzlers v. 30. Oktbr. 84 (ebenda S. 215) u. v. 27. Juli 85 (RGBl. S. 263). Siehe ferner die Aichord. v. 27. Dezbr. 84 (RGBl. 1885, Beilage) nebst Ergänzung v. 18. Aug. 00 (RGBl. Nr. 38, Beilage), sowie Ges. v. 20. Juli 81 betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße (RGBl. S. 249).

48) Der § enthält eine Präventivbestimmung. Schon der bloße Besitz der ungeaichten Meßwerkzeuge erfüllt den Thatbestand; darauf, ob dieselben gebraucht sind, kommt es nicht an. GA. 39 S. 357 u. 41 S. 298.

49) Auf Einziehung ist ohne Rücksicht darauf zu erkennen, ob die Gegenstände Eigenthum des Angeklagten sind. GA. 37 S. 308.

50) Die Verringerung eines Grenzraines kann mit der Beseitigung der vorhandenen Grenzmerkmale (§ 274 Nr. 2) in Idealkonkurrenz zusammentreffen. Erk. v. 29. Dezbr. 91, E. 22 S. 286.

Daß der verringerte Grenzrain ein fremder, dem Thäter nicht gehöriger ist, ist nicht nothwendig. Erk. v. 21. Septbr. 94, E. 26 S. 74.

51) Die Steine ꝛc. müssen sich bis zu ihrer Wegnahme in dem Grundstücke als Bodenbestandtheile befunden haben. Waren sie schon vom Eigenthümer

oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand,[52]) Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen,[53]) Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;[54])

3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

4. wer unberechtigt fischt oder krebst;[55])

5. wer Nahrungs-[56]) oder Genußmittel[57]) von unbedeutendem Werthe[58]) oder in geringer Menge zum alsbaldigen[59]) Verbrauche entwendet.[60])

---

ausgegraben, so liegt Diebstahl vor. Erk. v. 13. Mai 87, R. 9 S. 313. Vergl. hierzu GA. 39 S. 449. Diebstahl soll dann nicht vorliegen, wenn die Steine vom Eigenthümer nur zufällig, nicht aber in der Absicht, sie zu verwenden, ausgegraben sind.

52) Ueber die Wegnahme von Sand vom Meeresufer siehe GA. 37 S. 222, dieselbe fällt nicht unter diesen Paragraphen.

53) Die Entwendung ungestochenen Torfes ist nach diesem Paragraph nicht nach § 18 der Feldpol.Ordn. zu bestrafen. Erk. v. 27. Juni 90, E. 21 S. 27. Ebenso wird man die Wegnahme von Eis aus Privatgewässern hierher zu rechnen haben. Olshausen Anm. zu diesem Paragraph.

54) Das bloße „Graben" genügt nicht, es ist vielmehr Wegnahme in rechtswidriger Absicht erforderlich. GA. 26 S. 453, Olshausen Anm. zu diesem Paragraph.

Unter allen Umständen ist ein vorsätzliches Handeln erforderlich und eine fahrlässige Uebertretung dieser Strafbestimmung ausgeschlossen. GA. 37 S. 73.

55) Auch das Wegnehmen todter Fische soll unter diese Bestimmung fallen. GA. 45 S. 344.

Daß auch wirklich Fische oder Krebse gefangen sind, ist nicht erforderlich. Erk. v. 10. Dezbr. 85, E. 13 S. 195.

56) Dahin gehören alle Gegenstände, welche zur Ernährung des menschlichen Körpers dienen, auch, wenn sie erst gekocht werden müssen, um genießbar zu sein. Erk. v. 24. Febr. 80, R. 1 S. 385 u. E. 1 S. 233. Selbst lebende Thiere sind hierher gerechnet. Erk. v. 1. Juli 84, R. 6 S. 488.

57) Genußmittel sind diejenigen, welche zwar dem Körper zugeführt und genossen werden, aber nicht zur Ernährung bestimmt sind. Es gehören also hierher nicht Brennmaterialien, z. B. Torf, R. 5 S. 514 u. E. 9 S. 46, auch nicht Blumen, R. 3 S. 220 u. E. 4 S. 72, wohl aber Taback, R. 3 S. 848 u. E. 5 S. 289.

58) Ist die Entwendung von Mehreren verübt, so ist der Gesammtwerth des Entwendeten entscheidend. Erk. v. 10. Mai 83, E. 8 S. 406.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte

---

Bei fortgesetzten Entwendungen, deren Gesammtsumme eine geringe Menge oder unbedeutenden Werth übersteigt, ist Diebstahl anzunehmen, wenn die Absicht des Thäters von vornherein auf diese successive Entwendung gerichtet gewesen ist. Erk. v. 26. April 88, R. 10 S. 333.

59) „alsbald" ist nicht gleichbedeutend mit „sofort" oder „unmittelbar"; zwischen der Entwendung und dem Gebrauche kann vielmehr einige Zeit liegen, Erk. v. 24. Febr. 80, R. 1 S. 385; auch ist es irrelevant, daß die Nahrungsmittel nicht in einer Mahlzeit verzehrt worden sind, Erk. v. 15. Oktbr. 85, R. 7 S. 582. Nimmt der Thäter aber mehr, als sich in nächster Zeit überhaupt verzehren läßt, so daß die Ansammlung eines Vorrathes für mehrere Mahlzeiten anzunehmen ist, so kann der Thatbestand des Diebstahls vorliegen. Vergl. Erk. v. 25. April 84, R. 6 S. 303 u. E. 10 S. 308 u. ebenso Erk. v. 25. Septbr. 83, R. 5 S. 545. Alsbaldiger Verbrauch liegt auch nicht vor, wenn die Nahrungsmittel zur Zubereitung eines als Vorrath bestimmten anderen Nahrungsmittels verwendet werden. GA. 48 S. 300.

Diese Strafbestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Entwendung zum alsbaldigen Gebrauch dritter Personen (Angehöriger) erfolgt ist, Erk. v. 26. Febr. 86, R. 8 S. 139; sie ist aber ausgeschlossen, wenn der Thäter die Absicht gehabt, das Entwendete zu verschenken oder zu verkaufen, Erk. v. 25. April 84, R. 6 S. 303 u. E. 10 S. 308.

60) Die That ist begrifflich Diebstahl und soll § 370 Nr. 5 Anwendung finden, so muß eine ausdrücklich dahin zielende Feststellung getroffen werden. Siehe oben Anm. 54 zu § 242 u. Erk. v. 13. Juni 84, R. 6 S. 422 und insbesondere Erk. v. 7. März 93, E. 24 S. 38. Der Begriff des Entwendens nach §§ 18, 20 Feld- und Forstpol.-Ges. ist derselbe. GA. 40 S. 449.

Wenn der Thäter einsteigt, einbricht u. s. w. lediglich in der Absicht, einen Mundraub zu verüben, er aber demnächst andere Sachen wegnimmt, so begeht er einen schweren resp. einfachen Diebstahl. Siehe oben Anm. 74 zu § 243 Nr. 7, ferner Erk. v. 7. Juli 86, R. 8 S. 525 u. E. 14 S. 312. A. M. GA. 47 S. 263 ff.

Durch die gleichzeitige Wegnahme der Gefäße und resp. Umhüllungen, in welchen sich die Nahrungsmittel befinden, wird § 370 Nr. 5 nicht ausgeschlossen. Erk. v. 21. Septbr. 81, R. 3 S. 516.

Bei einer mittelst Sachbeschädigung (Einbruch) und widerrechtlichen Eindringens in eine fremde Behausung ausgeführten Entwendung konkurriren selbstständig und realiter die beiden Delikte aus den §§ 123 und 303 des StGBs. Erk. v. 29. Mai 88, R. 10 S. 418.

Zwischen dem Vorsatze bei dieser Entwendung und dem Vergehen aus § 242 besteht keine prinzipielle Verschiedenheit. Erk. v. 26. April 88, E. 17 S. 332.

Eine analoge Anwendung der Strafbestimmung auf Fälle der Unterschlagung ist ausgeschlossen. Erk. v. 7. März 93, E. 24 S. 38.

oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.[61])

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.[62]) Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

---

61) Vergl. Schwarze, der Futterdiebstahl nach deutschem Recht. Berlin 1893.

62) Ueber die Frage, wer zum Strafantrage berechtigt ist, wenn sich die entwendeten Gegenstände auf einem Eisenbahntransport befinden, siehe Erl. v. 23. Septbr. 89, E. 19 S. 378.

XI. Die Strafbestimmungen der Konkursordnung.[1])

Vom 10. Februar 1877.

(RGBl. 1877 S. 351. RGBl. 1898 S. 612.)

Schw. § 239. Schuldner,[2]) welche ihre Zahlungen eingestellt haben,[3]) oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden[4])

---

1) Diese sind an die Stelle der §§ 281 ff. des StGB. getreten, welche den strafbaren Bankerutt behandelten. Durch das Ges. v. 17. Mai 1898 betr. die Abänderung der Konkursordn. haben sodann die Strafvorschriften der letzteren eine anderweite Fassung erhalten, in der sie im Texte mitgetheilt sind.

2) Der objektive Thatbestand des Verbrechens des betrüglichen und des Vergehens des einfachen Bankerutts hat eine Aenderung nicht erfahren, aber eine Abweichung dem StGB. gegenüber liegt insoweit vor, als die Strafbestimmungen über den Bankerutt fortan nicht mehr bloß Kaufleute treffen, sondern jeden Schuldner, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist. Letzteres trifft indeß da nicht zu, wo der Thatbestand in der Verletzung besonderer kaufmännischer Pflichten besteht, wie in den Fällen des § 239 Nr. 3 u. 4 und des § 240 Nr. 3 u. 4. In diesen letzteren Fällen kann nach wie vor die Strafthat nur von einem Kaufmanne verübt werden.

3) Die Zahlungseinstellung genügt auch jetzt noch schon für sich allein als Voraussetzung der Strafbarkeit, ohne daß es einer Eröffnung des Konkurses bedarf. Gleichzeitig ist aber in Ermangelung einer Zahlungseinstellung auch die Thatsache der Konkurseröffnung als ausschließliche Voraussetzung der Strafbarkeit anerkannt worden. Zahlungseinstellung ist vorhanden, wenn ein Kaufmann seine fälligen kaufmännischen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann. Eine wirkliche Insufficienz des Vermögens ist nicht nothwendig, ebenso wie umgekehrt die Insufficienz noch nicht nothwendig die Zahlungseinstellung in sich schließt. Erk. v. 22. Jan. 81, E. 3 S. 294. Vergl. über Zahlungsunfähigkeit R. 5 S. 450.

Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung ist bei dem Bankerutt Element der Handlung, nicht bloße Bedingung der Strafbarkeit. Erk. v. 20. Septbr. 87, R. 9 S. 445. — Siehe auch Erk. v. 21. Juni 86, R. 8 S. 462 u. E. 14 S. 221. Daß noch eine oder die andere Zahlung geleistet ist, ist unerheblich. Erk. v. 22. Febr. 82 (Civ.S.), E. 6 S. 95.

4) Bei der Konkurseröffnung ist allein entscheidend, daß dieselbe durch den Civilrichter rechtskräftig eröffnet ist. Erk. v. 6. Juli 94, E. 26 S. 37.

Daß zwischen der Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung ein Kausalzusammenhang existirt, ist nicht nothwendig. Aber der Bankerutt ist nur straf=

ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft,[5]) wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,[6])

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,[7])
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,[8])

---

bar, wenn er sich auf eine bestimmte Zahlnngseinstellung oder Konkurseröffnung bezieht. Vergl. Stenglein a. a. O. Anm. 12, anders aber, wenn es sich nur um einen Versuch des betrüglichen Bankerutts handelt.

Schuldner ist lediglich der, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist. Es ist unzulässig, den thatsächlichen Inhaber eines zum Schein unter dem Namen einer anderen Person betriebenen Geschäfts als solchen Schuldner zu betrachten, weil zwar formell das Konkursverfahren gegen die andere Person eröffnet, materiell aber von der Konkurseröffnung das Vermögen des thatsächlichen Geschäftsinhabers betroffen sei. Erk v. 13. Oktbr. 96, E. 29 S. 103.

Leben Eheleute in Gütergemeinschaft, so sind sie beide als Schuldner anzusehen. Erk. v. 23. Oktbr. 83, E. 9 S. 161.

5) Wollte der Schuldner nur einen einzigen Gläubiger durch Sicherung oder Befriedigung begünstigen, so soll § 211 und nicht § 209 zur Anwendung kommen, indeß soll auch ideale Konkurrenz zwischen §§ 209 und 211 vorliegen können. Erk. v. 17. März 82, R. 4 S. 257 u. E. 6 S. 94. Ebenso Erk. v. 12. Juli 83, R. 5 S. 518.

Auf Grund ein und derselben Zahlungseinstellung können die Delikte aus den §§ 209 bis 211 der Konk.Ordn. neben einander nur in idealer Konkurrenz vorkommen. Erk. v. 5. Febr. 83, R. 5 S. 86. Ebenso E. 1 S. 101, R. 2 S. 438 und R. 5 S. 52. — Auch kann Beihülfe zum betrüglichen Bankerutt in ideale Konkurrenz treten mit einer nach § 212 Nr. 1 strafbaren Handlung. Erk. v. 13. Jan. 91, E. 21 S. 291.

Mitthäterschaft zweier Personen ist im Falle des § 239 begrifflich bedingt einerseits durch den Umstand, daß bezüglich beider entweder Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung vorliegt, andererseits durch — wenigstens partielle — Gemeinsamkeit der Gläubigerschaft, deren Benachtheiligung von beiden beabsichtigt wird. Erk. v. 30. Dezbr. 98, E. 31 S. 407.

6) Die unter Nr. 1—4 dieses § aufgeführten Handlungen und Unterlassungen stellen nur verschiedene Merkmale des betrüglichen Bankerutts dar und bilden deßhalb bei dem Zusammentreffen mehrerer nur eine strafbare Handlung. Erk. v. 3. Novbr. 80, R. 2 S. 438 u. Erk. v. 22. Jan. 83, R. 5 S. 52.

7) Auch unbewegliche Sachen können bei Seite geschafft werden. Erk. v. 22. Juni 80, R. 2 S. 97 u. E. 2 S. 118. Ob die Beiseiteschaffung der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung vorausgeht oder nachfolgt, ist unerheblich. Erk. v. 15. Jan. 81, E. 3 S. 250. Hierher gehören nicht Sachen, die der Zwangsvollstreckung gemäß § 811 CPO. entzogen sind. GA. 47 S. 158.

Wenn bei einer Handelsgesellschaft nur über das Gesellschaftsvermögen der Konkurs eröffnet ist, so kann der einzelne Theilhaber nicht Privatvermögensstücke bei Seite schaffen. Erk. v. 22. Juni 89, GA. 37 S. 314.

8) Aber es genügt nicht bloß die Aufstellung solcher simulirter Geschäfte, sondern dieselben müssen auch zum Zweck der Benachtheiligung der Gläubiger geltend gemacht sein. Erk. v. 19. Septbr. 80, E. 2 S. 338.



3. Handelsbücher [9]) zu führen unterlassen haben, deren Führung [10]) ihnen gesetzlich oblag, [11]) oder

9) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Handelsbücher zu führen. § 38 des Handelsges.Bs., diese Vorschrift findet aber nach § 4 ibid. auf Handwerker, sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung. Die Grenze des Kleingewerbes kann durch die Landesgesetzgebung gezogen werden. Nach § 2 HGB. erlangt aber auch Kaufmannsqualität der, dessen gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und dessen Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

10) a. Darüber, in welcher Weise die Handelsbücher geführt werden müssen, um als kaufmännische Buchführung gelten zu können siehe Erk. v. 11. Jan. 94, E. 25 S. 36. Das Fehlen einzelner Bestandtheile derselben kommt nur als unordentliche Buchführung in Betracht. Erk. v. 22. Juni 97, E. 30 S. 170.

b. Bloße Notizbücher sind keine Handelsbücher. Erk. v. 14. Mai 81, R. 3 S. 304; ebensowenig genügt eine Buchführung auf losen Blättern. Erk. v. 16. April 88, R. 10 S. 296 u. E. 17 S. 301.

Persönliche Unfähigkeit, die Bücher zu führen, entschuldigt nicht. Erk. v. 17. Novbr. 80, R. 2 S. 523.

c. Die Pflicht, die Bücher zu führen, dauert so lange, bis die Lösung der in dem Geschäft übernommenen Verbindlichkeiten erfolgt ist. Erk. v. 1. April 81, E. 4 S. 41.

d. Die unterlassene Führung von Handelsbüchern wird auch durch einen Irrthum des Angeklagten über die Beschaffenheit seines Geschäfts nicht entschuldigt. Erk. v. 4. Juni 86, R. 8 S. 421. Siehe auch R. 5 S. 425.

e. Die Pflicht zur Buchführung trifft stets nur den wirklichen Geschäftsherrn. Erk. v. 9. Novbr. 94, E. 26 S. 187.

f. Zur kaufmännischen Buchführung gehören auch Inventur und Bilanz, besonders die Eröffnungsbilanz. Siehe hierüber die Anm. zu § 240 Nr. 4.

g. Eine Vernichtung der Bücher nach Beendigung des Konkursverfahrens ist nicht strafbar. Erk. v. 8./15. Oktbr. 83, E. 9 S. 134, vergl. aber Erk. v. 8. Dezbr. 84, R. 6 S. 787, wo das Gegentheil angenommen ist. Es kommt darauf an, ob die Gläubiger noch ein Interesse an der Erhaltung der Bücher haben. Erk. v. 1. April 92, E. 22 S. 436.

h. Die Bücher müssen die Uebersicht über das Vermögen unmöglich machen, eine bloße Erschwerung genügt nicht, Erk. v. 30. Oktbr. 80, R. 2 S. 417, u. diese Unmöglichkeit der Uebersicht muß stets mit der Zahlungseinstellung zeitlich zusammentreffen. Erk. v. 21. Novbr. 81, E. 5 S. 415.

Daß die Uebersicht mit Hülfe des Schuldners gewonnen werden kann, genügt nicht. Erk. v. 30. April 81, E. 4 S. 120. Die Handelskorrespondenz kann zur Erläuterung des Inhalts der Bücher herangezogen werden. Erk. v. 15. Jan. 86, R. 8 S. 60. Vergl. auch das in Anm. 10b cit. Erk.

i. Auch Korrekturen, Durchstreichungen u. Rasuren können die Handelsbücher zur Feststellung des Vermögensstandes unbrauchbar machen. Erk. v. 2. Juli 95, GA. 43 S. 240.

11) Ueber die Frage, ob im Einzelfalle die Buchführung gesetzlich erforderlich gewesen, giebt es eine reichhaltige Rechtsprechung, aus der zu bemerken:

a. Ueber die Grenze zwischen einem Vollkaufmann und dem Minderkauf-

mann siehe insbes. Erk. v. 21. Juni 95, GA. 43 S. 232 u. die dort cit. Urtheile; sowie Erk. v. 2. Juli 83, R. 5 S. 488. Erk. v. 11. Mai 97, GA. 45 S. 264 u. v. 3. Febr. 98, GA. 46 S. 124. Vergl. auch das Verzeichniß der Kaufleute kraft Gewerbes in Staub HGB. 6./7. Aufl. S. 59.

b. Ueber Gewerbebetrieb eines Bäckers Erk. v. 24. Novbr. 93, E. 24 S. 356.

c. Daß ein Maschinenbetrieb stattgefunden hat, ist nicht entscheidend. Erk. v. 19. Febr. 86, R. 8 S. 127.

d. Ueber den Schlächtereibetrieb Erk. v. 14. Juni 98, E. 31 S. 178.

e. Molkereibetrieb ist nicht zur Buchführung verpflichtet, wenn es sich um den Absatz selbstgewonnener Produkte handelt. Erk. v. 6. Juli 94, E. 26 S. 37.

f. Ueber den Gewerbebetrieb eines Malers siehe Erk. v. 13. Dezbr. 95, E. 28 S. 58.

g. Ueber die Pflicht, Bücher zu führen, siehe bezüglich der Bauunternehmer Erk. v. 18. Jan. 89, E. 18 S. 363; bez. des Handels und der Vermittelung eines solchen mit Immobilien Erk. v. 24. Febr. 88, R. 10 S. 189 u. v. 1. Juni 94, E. 25 S. 395; bez. der Apotheker Erk. v. 28. Novbr. 93, E. 24 S. 426; bez. der Unternehmer der Ausbeutung eines Steinlagers Erk. v. 28. Mai 95, E. 27 S. 263. Agenten sind jetzt Kaufleute, § 1 No. 7 HGB.

h. Wenn ein Verkaufsgeschäft zugleich als Hausir- und Ladengeschäft betrieben wird, so ist für die Frage, ob Handelsbücher zu führen, das Geschäft in seiner Totalität zu Grunde zu legen. Erk. v. 17. Septbr. 86, R. 8 S. 541. Vergl. auch Erk. v. 30. Jan. 85, R. 7 S. 65, Erk. v. 8. Mai 90, E. 20 S. 387 u. 5. April 98, E. 31 S. 108.

i. Zur Führung von Handelsbüchern sind verpflichtet, auch Gastwirthe, wenn sie Wein- und Cigarrenhandel treiben. R. 3 S. 169 u. E. 4 S. 281. Der Unterschied zwischen Kaufmann und Handwerker kann nicht aus der Größe des Umsatzes abgeleitet werden, sondern liegt hauptsächlich in der Art des Betriebes. Erk. v. 2. Juli 83, R. 5 S. 488. Vergl. Johow 21 S. 68.

k. Ueber Herrenkonfektionsgeschäfte siehe Erk. v. 11. Mai 97, GA. 45 S. 264.

l. Ueber Geschäftsbetrieb der Uhrmacher Erk. v. 8. Febr. 83, E. 8 S. 147.

m. Die Annahme eines Handwerksbetriebes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß Jemand im Interesse seines Geschäfts Reisen unternimmt und einen Verkaufsladen eingerichtet hat. Erk. v. 12. April 83, R. 5 S. 233 u. v. 18. Jan. 92, E. 22 S. 309.

n. Viehhändler, welche ihr Geschäft im Umherziehen betreiben, sind, wenn sie einen größeren Umsatz haben, nicht zu den Hausirern und kleinen Handelsleuten zu rechnen und also zur Buchführung verpflichtet. Erk. v. 8. Mai 90, E. 20 S. 387.

o. Ein Handwerker, welcher neben dem Handwerksbetriebe mit fremden Fabrikaten handelt, ist aus diesem Grunde allein nicht unbedingt als Vollkaufmann anzusehen, es kommt auf den Umfang des Betriebes an. Erk. v. 24. Novbr. 90, E. 21 S. 209.

p. Für den Unterschied zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb ist vor Allem die äußere Beschaffenheit und Einrichtung des Betriebes namentlich nach der Richtung hin entscheidend, ob derselbe ausschließlich oder doch vorwiegend auf der Ausnutzung der persönlichen Arbeitskraft des Gewerbetreibenden und der Gewerbsgehülfen oder auf Benutzung maschineller Hülfsmittel beruht. Erk. v. 24. Juni 89, GA. 37 S. 293.

4. ihre Handelsbücher vernichtet [12]) oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren. [13])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. [14])

Strafk. § 240. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts [15]) mit Gefängniß bestraft, wenn sie [16])

1. durch Aufwand, [17]) Spiel [18]) oder Wette oder durch Differenz-

---

q. Unter „Höterei" ist im Wesentlichen der Kleinhandel mit Lebensbedürfnissen gegen Baarzahlung zu verstehen. Erk. v. 27. Novbr. 91, GA. 39 S. 337.

r. Der Inhaber einer Dampfwaschanstalt und einer Anstalt zur chemischen Kleiderreinigung kann als ein zur Buchführung verpflichteter Kaufmann angesehen werden. Erk. v. 2. Oktbr. 91, E. 22 S. 271.

s. Ein Handelsmann, welcher eine gewerbliche Niederlassung besitzt und außerdem Märkte bezieht, ist kein Hausirer. Erk. v. 30. Dezbr. 89, E. 20 S. 168.

t. Für die Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern kommt es wesentlich auf den Zeitpunkt der Konkurseröffnung an. Erk. v. 13. Jan. 95, E. 26 S. 385.

12) Siehe Anm. 10 g.

13) Siehe Anm. 10 h u. i.

14) Ueber Vollendung des betrügerischen Bankeruttes siehe Erk. v. 29. Septbr. 80, E. 2 S. 340 und über Versuch Erk. v. 9. Novbr. 85, R. 7 S. 642 u. E. 13 S. 41. Daß bereits Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung stattgefunden hat, ist nicht nothwendig.

15) Ueber den bei dem Vergehen des einfachen Bankerutts erforderlichen dolus, sowie über die Voraussetzungen, unter welchen hier Beihülfe möglich ist, Erk. v. 9. Jan. 86, R. 8 S. 24 u. E. 13 S. 236 u. 13. Juli 88, GA. 36 S. 401. Beihülfe setzt immer voraus, daß der Bankerutt vorsätzlich verübt ist. Erk. v. 2. Juli 95, E. 27 S. 316.

16) a. Die Strafbarkeit der im § 240 aufgeführten Handlungen hängt davon ab, daß Konkurseröffnung oder Zahlungseinstellung eingetreten ist, es ist jedoch nicht erforderlich, daß zwischen diesen Einzelhandlungen und der Zahlungseinstellung ꝛc. ein Kausalzusammenhang besteht, die Zahlungseinstellung ꝛc. also durch eine Fahrlässigkeit des Schuldners verursacht ist. Erk. v. 18. Febr. 85, E. 13 S. 354.

b. Ueber ideale Konkurrenz zwischen betrügerischem und einfachem Bankerutt siehe oben Anm. 5 zu § 239 und über reale Konkurrenz zwischen einfachem Bankerutt und der Anstiftung zur Uebertretung des § 243 (Abstimmung) Erk. v. 8. Jan. 97, E. 29 S. 305.

17) Als Aufwand können auch übermäßige Ausgaben angesehen werden, welche im geschäftlichen Interesse gemacht sind. Erk. v. 27. Mai 84, R. 6 S. 383 u. Erk. v. 22. Septbr. 90, GA. 38 S. 351. Bei Beurtheilung der Frage, welche Ausgaben für den Haushalt als übermäßig anzusehen sind, ist

handel [19]) mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;

2. in der Absicht,[20]) die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waaren oder Werthpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werthe in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben;[20a])

---

auf die soziale Stellung des Schuldners nur mit Einschränkung Rücksicht zu nehmen. Zur Aufrechterhaltung des Kredits dürfen übermäßige Ausgaben nicht gemacht werden. Erk. v. 24. Juni 84, R. 6 S. 470. Erk. v. 7. Jan. 97, E. 29 S. 347. — Es ist nicht nothwendig, daß der übermäßige Aufwand der Zahlungseinstellung vorausgegangen ist und auch ein einmaliger Verbrauch übermäßiger Summen kann genügen. Erk. v. 21. Juni 86, R. 8 S. 462 u. Erk. v. 6. März 88, R. 10 S. 215. — Bei der Entscheidung der Frage, ob übermäßiger Aufwand getrieben, ist das Maaß des Nothwendigen und Ueblichen nach den Lebensverhältnissen des Schuldners zu Grunde zu legen, während für die Frage, ob die verbrauchten Summen als übermäßige anzusehen sind, die Vermögenslage des Schuldners in Betracht zu ziehen ist. Auf die Motive des Aufwands kommt es nicht an. Erk. v. 25. Febr. 87, R. 9 S. 155 u. E. 15 S. 309.

Einer speciellen Feststellung, welche einzelnen Ausgaben übermäßige gewesen sind, bedarf es nicht, Erk. v. 24. Juni 84, R. 6 S. 470, auch braucht nicht das Bewußtsein des Schuldners von der Uebermäßigkeit der Ausgaben festgestellt zu werden. Erk. v. 5. April 86, R. 8 S. 257 u. E. 14 S. 80, Erk. v. 1. Novbr. 87, R. 9 S. 546.

Kaufmännische Spekulationen fallen der Regel nach nicht unter den Begriff des Aufwandes. Erk. v. 2. Juli 87, R. 9 S. 400.

Der wegen Aufwandes durch Verbrauch übermäßiger Summen angeklagte Schuldner kann sich nicht damit entschuldigen, daß der Verbrauch nicht durch ihn, sondern die zu seinem Hausstande gehörigen Mitglieder der Familie erfolgt sei. Erk. v. 17. Mai 98, E. 31 S. 151.

18) Unter Spiel ist nur das gewöhnliche Karten- und Würfelspiel u. s. w. zu verstehen, nicht auch das Börsenspiel, Erk. v. 13./20. Dezbr. 86, R. 8 S. 767 u. E. 15 S. 277, wohl aber das Spiel in der Lotterie. Erk. v. 30. April 95, E. 27 S. 180.

19) Unter den Begriff des Differenzhandels sind nur die auf Zeit abgeschlossenen Handelsgeschäfte in Waaren oder Börsenpapieren zu subsumiren. Erk. v. 13./20. Dezbr. 86, R. 8 S. 767 u. E. 15 S. 277. Siehe auch R. 1 S. 526 u. 563 u. GA. 19 S. 690.

Daß die Differenzgeschäfte klagbar gewesen sind, wird zur Anwendung des § 240 Nr. 1 nicht vorausgesetzt. Erk. v. 22. Mai 91, E. 22 S. 12. Darüber, ob nur ein oder mehrere einzelne Differenzgeschäfte vorliegen, siehe Erk. v. 5. April 86, R. 8 S. 257 u. E. 14 S. 80.

Die Strafbestimmung findet auch auf den Kommissionär Anwendung, der für fremde Rechnung im eigenen Namen Differenzgeschäfte betrieben hat. Erk. v. 7. Febr. 98, E. 31 S. 7.

20) Die Nr. 2 ist durch das Ges. betr. Abänderung der KonkursO. neu eingeschoben.

3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben,[21]) deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben,[22]) daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
4. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.[23])

---

20 a) Die Absicht zu täuschen ist nicht erforderlich; die Strafbarkeit entfällt bei Veräußerungen, die den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen. (Komm. Ber. S. 1972.)

21) Ueber die Pflicht zur Buchführung siehe oben Anm. 11 zu § 239. Im Uebrigen ist über die Buchführung noch zu bemerken:

a. Die Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern muß besonders festgestellt werden, doch genügt die Feststellung, daß der Angeklagte Kaufmann sei. Erk. v. 17. Jan. 82, R. 4 S. 48.

b. Der Vorstand einer Aktiengesellsch. ist für die Buchführung und Bilanzziehung verantwortlich und kann hieran durch den Gesellschaftsvertrag nichts geändert werden. Erk. v. 9. Jan. 86, R. 8 S. 24 u. E. 13 S. 235. Vergl. auch bez. einer offenen Handelsges. Erk. v. 30. April 86, R. 8 S. 331.

22) a. Der Mangel eines Kopirbuches begründet nur dann die Strafbarkeit, wenn die übrige Buchführung eine unordentliche ist. Erk. v. 3. Oktbr. 84, R. 6 S. 595 u. v. 23. Oktbr. 88, R. 10 S. 585. Siehe auch oben Anm. 10 a.

b. Unordentliche Buchführung liegt insbesondere in der Unterlassung der Eintragung von Geschäften oder in der Eintragung erdichteter unwahrer Vorgänge. GA. 26 S. 68, Erk. v. 10. Juni 87, E. 15 S. 174.

Die Pflicht zur Buchführung beginnt erst mit dem thatsächlichen Betriebe des Handelsgeschäfts. Erk. v. 21. Oktbr. 90, GA. 39 S. 46.

c. Die Bücher müssen auch über die Lage des Vermögens Aufschluß geben, welches der Kaufmann außerhalb des seine Eigenschaft als Vollkaufmann begründenden Geschäfts besitzt. Erk. v. 1. Febr. 82, R. 4 S. 104 u. E. 5 S. 407. Auch die Unterlassung der Buchung eines einzigen erheblichen Postens kann den Thatbestand begründen. Erk. v. 14. Mai 81, R. 3 S. 304.

d. Nicht bloß das Endergebniß von Ausgaben und Einnahmen muß sich aus den Büchern ergeben, sondern jede für die Vermögenslage erhebliche Geschäftsoperation muß aus ihnen ersichtlich sein. Erk. v. 2. Juli 95, GA. 43 S. 240.

e. Auch die Privatschulden eines Einzelkaufmanns müssen aus den Büchern ersichtlich sein. Erk. v. 3. Novbr. 98, GA. 46 S. 438.

23) Ueber den Begriff der Bilanz s. GA. 47 S. 171.

a. Auch wer ein Verkaufskommissionsgeschäft beginnt, ist zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz verpflichtet. Erk. v. 22. Septbr. 90, GA. 38 S. 351. Ebenso muß bei dem Beginn des Handelsbetriebes einer offenen Handelsgesellschaft selbst dann eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden, wenn kein Gesellschaftsvermögen (weder Activa noch Passiva) vorhanden ist. Erk. v. 21. Oktbr. 90, GA. 39 S. 46. Durch die bei dem Beginn des Handelsgewerbes erfolgte Eintragung des Einlagekapitals wird die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz nicht ersetzt. Erk. v. 5. April 92, E. 22 S. 439. Auch der kaufmännisch nicht

ausgebildete Geschäftsinhaber, der die Buchführung geeigneten Personen übertragen hat, hat dafür zu sorgen, daß die Bilanz gezogen wird. GA. 48 S. 364.

b. Eine Eröffnungsbilanz ist auch dann nothwendig, wenn ein Kaufmann, der bisher Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft war, dies Geschäft erwirbt und für eigene Rechnung unter der alten Firma weiter führt. Erk. v. 23. Novbr. 94, E. 26 S. 222.

c. Die Unterlassung der Unterschrift der Bilanz stellt nicht ohne Weiteres eine Unterlassung der Bilanzziehung dar. Erk. v. 20. Juni 83, R. 5 S. 456 u. E. 8 S. 424 u. oben Anm. 10a. Siehe auch R. 2 S. 417 u. E. 7 S. 87. Die Nichtaufbewahrung der Bilanzen und Inventare stellt den Thatbestand des Deliktes nur dann dar, wenn darin eine Vernichtung oder unordentliche Führung von Handelsbüchern zu finden ist. Erk. v. 5. April 83, R. 5 S. 226.

d. Ein Kaufmann muß in jedem Jahre die Bilanz ziehen, und zwar nicht in jedem Kalenderjahr, sondern in jedem Zeitjahr, wenn auch für ihn nach § 39 des HGB. eine zweijährige Inventur genügt. OR. 18 S. 132 u. 182 u. Erk. v. 13. Febr. 80 u. 13. März 80, R. 1 S. 129 u. S. 354; Erk. v. 21. Juni 82, R. 4 S. 592. Siehe auch R. 2 S. 417.

Das Verschuldungsmoment liegt hier lediglich in der Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften, dolus oder culpa braucht nicht besonders festgestellt zu werden. E. 4 S. 418, R. 4 S. 35 u. 5 S. 407.

e. Die Behauptung, der Angeklagte sei durch Krankheit gehindert gewesen, die Bücher zu führen, oder die Bilanz zu ziehen, entschuldigt nicht. Erk. v. 11. Dezbr. 85, R. 7 S. 730.

f. Ist die Bilanz so mangelhaft, daß sie keine Uebersicht über das Vermögen gewährt, so gilt sie als überhaupt nicht gezogen. Erk. v. 21. Juni 82, R. 4 S. 592 u. Erk. v. 10. Jan. 87, E. 15 S. 174.

g. Vollendet ist das Vergehen mit der Zahlungseinstellung und läuft von da ab erst die Verjährung. OR. 17 S. 623 u. 18 S. 96.

h. Die Unterlassung der Bilanzziehung muß der Zahlungseinstellung stets voraufgegangen sein, ist sie der letzteren erst nachgefolgt, so liegt der Thatbestand des Bankerutts nicht vor. Erk. v. 16. Febr. 81, R. 3 S. 51.

i. Ob eine verspätete Bilanzziehung durch besondere Umstände entschuldigt werden kann, ist lediglich Thatfrage. Erk. v. 15. April 90, GA. 38 S. 351.

k. Der Zeitpunkt, mit welchem Kaufleute bei Beginn ihres Gewerbes die Eröffnungsbilanz zu ziehen verpflichtet sind, ist der, in dem sie thatsächlich beginnen, Handelsgeschäfte zu machen. Erk. v. 13. Mai 95, E. 27 S. 227.

l. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Tag der Eintragung der für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz maßgebende Zeitpunkt. Erk. v. 27. Novbr. 96, E. 29 S. 222.

m. Wenn ein Kaufmann das Geschäft einer Handelsgesellschaft, bei welcher er betheiligt war, für eigene Rechnung übernimmt, muß er eine Eröffnungsbilanz ziehen, siehe diese Anm. sub b und dieselbe Pflicht liegt nach beendetem Konkurse dem Cridar ob, wenn er wieder ein seinem frühern gleiches Geschäft eröffnet. Erk. v. 19. Jan. 94, E. 25 S. 76, vergl. auch Erk. v. 8. Novbr. 98, GA. 46 S. 445.

n. Die Jahresbilanz einer Aktiengesellschaft muß ergeben, ob das Grundkapital der Gesellschaft voll eingezahlt ist, oder nicht. Erk. v. 20. Septbr. 94, E. 26 S. 104.

o. Handelsgebräuche können bei Beurtheilung einer Bilanz und zur Recht-

Neben der Gefängnißstrafe kann in den Fällen der Nr. 1, 2 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechstausend Mark erkannt werden.

Strafk. § 241. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben,[24]) oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger[25]) in der Absicht,[26]) ihn vor den übrigen Gläubigern[27]) zu begünstigen,

---

fertigung von Mängeln derselben nicht berücksichtigt werden. Erk. v. 28. Septbr. 97, GA. 45 S. 364.

24) Ueber die Zahlungseinstellung siehe insbes. Erk. v. 11. Jan. 81, E. 3 S. 191 und v. 18. Juni 83, R. 5 S. 449, es genügt, daß der Schuldner Kenntniß davon hatte, daß er nicht im Stande sei, seine Activa zu realisiren, resp. Wechsel einzulösen u. s. w.; eine wirkliche Vermögensinsufficienz zur Zeit der That ist nicht erforderlich, sie ist aber ein wesentliches Beweismoment für die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit. Vergl. auch Erk. v. 8. April 81, E. 4 S. 61.

25) Ob sich auch der Gläubiger, welcher die Befriedigung annimmt, strafbar macht, ist nicht unbestritten. Das Erk. v. 12. Novbr. 80, R. 2 S. 493, verneinte die Strafbarkeit, das Erk. v. 27. Jan. 81, R. 2 S. 762 u. E. 4 S. 1, sowie das Erk. v. 21. März 81, R. 3 S. 153, fanden jedoch in der Annahme der Befriedigung des Gläubigers eine strafbare Beihülfe. Sodann ist zwar in den Erk. v. 21. Dezbr. 81, E. 5 S. 276, v. 10. Jan. 82, R. 4 S. 28 u. v. 10. Febr. 82, R. 4 S. 146 u. v. 31. Jan. 90, E. 20 S. 214, eine strafbare Beihülfe verneint, dagegen ausgeführt, daß sich der Gläubiger durch die Annahme der Befriedigung einer strafbaren Anstiftung schuldig machen könne. Indeß auch diese Ansicht ist sehr anfechtbar. Vergl. über diese Streitfrage Dalcke in GA. 37 S. 342.

Gegen die Ansicht des RG. siehe auch Stenglein, Nebenges. Anm. 3 zu dem früheren § 211.

Die Begünstigung zweier Gläubiger durch einen zahlungsunfähigen Schuldner bildet nur eine einheitliche Strafthat und keinen realen Zusammenfluß. Erk. v. 20. Oktbr. 84, R. 6 S. 640 und ebenso Erk. v. 18. Septbr. 85, R. 7 S. 517. Siehe auch Anm. 27.

26) Zur Bestrafung aus § 241 genügt nicht, daß das Bewußtsein des insolventen Schuldners darüber festgestellt wird, daß er durch eine Leistung an den Gläubiger diesen vor Anderen begünstigte, sondern es muß auch noch festgestellt werden, daß er sich bewußt gewesen, dies in einer Weise zu thun, auf welche der Gläubiger keinen Anspruch hatte. Erk. v. 6. Novbr. 84, R. 6 S. 708. Vergl. auch Erk. v. 13. Febr. 82, R. 4 S. 162 u. Erk. v. 10. Oktbr. 82, E. 7 S. 142. Erk. v. 17. Febr. 93 u. 22. Septbr. 93, E. 24 S. 7 u. S. 255.

Der gute Glaube des Schuldners, daß der begünstigte Gläubiger die ihm gewährte Leistung zu beanspruchen habe, schließt die Strafbarkeit aus. Erk. v. 8. Febr. 83, R. 5 S. 90.

27) a. Dies brauchen keine Konkursgläubiger zu sein, vielmehr sind alle Gläubiger hierher zu rechnen. Erk. v. 24. Novbr. 87, R. 9 S. 643 u. E. 16

eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben,[28]) welche derselbe

S. 402. Dagegen muß der vor den anderen begünstigte oder befriedigte Gläubiger ein Konkursgläubiger sein, Erk. v. 6. Juli 86, R. 8 S. 519, mag der letztere auch nur eine bedingte Forderung haben. Erk. v. 14. Dezbr. 86, R. 8 S. 757.

b. Der Thatbestand des § 241 kann auch dann vorliegen, wenn Gläubigern in der Absicht, dieselben vor einem einzigen Gläubiger zu begünstigen, Sicherung oder Befriedigung gewährt worden ist. Erk. v. 14. Oktbr. 86, R. 8 S. 617.

Der Bevollmächtigte des Schuldners, welcher bei der Wegschaffung und Aufbewahrung von Sachen, welche zu einer diesem § zuwiderlaufenden Befriedigung und Sicherheit eines Gläubigers dienen sollen, Hülfe leistet, ist nicht strafbar. Erk. v. 31. Jan. 90, E. 20 S. 214. Die Gründe dieser Entsch. sind aber nicht überzeugend.

28) Hierher gehören alle Arten einer Sicherstellung, sofern der Gläubiger diese nicht schon rechtlich zu beanspruchen hatte, und alle Rechtshandlungen, welche die Befriedigung eines Gläubigers bewirken, ohne daß derselbe auf die geschehene Art oder auf die Zeit der Befriedigung einen rechtlichen Anspruch gehabt hätte. Mot. zu § 23 Nr. 2 der KonkOrd. Beispielsweise werden dahin gerechnet: Erfüllung einer suspensiv bedingten Forderung oder einer überhaupt nicht klagbaren Forderung, Abkürzung der Verfallzeit, Herbeiführung der Kompensabilität einer Forderung des Gläubigers durch Abschließung eines Rechtsgeschäfts, Einräumung eines vollstreckbaren Schuldtitels. Erk. v. 8. April 81, E. 4 S. 61; Erk. v. 1. Novbr. 81, E. 5 S. 116.

Darin, daß der Schuldner sich von einem Gläubiger, der eine fällige Forderung hat, verklagen und demnächst abpfänden läßt, ist die Gewährung einer Sicherung oder Befriedigung nicht zu finden, Erk. v. 27. März 88, E. 17 S. 220; ebensowenig in der Gewährung eines bloßen Titels zur Zwangsvollstreckung. Erk. v. 14. März 90, E. 20 S. 301, wohl aber wird § 241 anwendbar, wenn die Sicherung dadurch bewirkt wird, daß der Schuldner dem Gläubiger eine nach § 794 Nr. 5 CPO. zur Zwangsvollstreckung berechtigende Urkunde ertheilt und der Gläubiger auf Grund derselben bei dem Schuldner pfänden läßt und den Erlös erhält. Erk. v. 26. März 97, E. 30 S. 46. Eine widerrechtliche Sicherung liegt ferner in der Gewährung einer Hypothek. Erk. v. 11. Dezbr. 80, R. 2 S. 626, und selbst dann, wenn das verpfändete Grundstück schon stark verschuldet ist. Erk. v. 24. Septbr. 97, E. 30 S. 261. In dem letzteren wird zugleich ausgeführt, daß der § 241 nicht voraussetze, daß den anderen Gläubigern durch die Befriedigung ein Schaden erwachse. Eine Sicherung ist auch dann dem Gläubiger nicht gewährt, wenn ihm vom Schuldner an dessen Grundstück eine Briefhypothek bestellt, der Brief aber nicht übergeben ist. Erk. v. 19. Febr. 01, E. 34 S. 171.

Ein Schuldner, welcher die auf Grund eines nicht gültigen Zwangsvollstreckungstitels erwirkte Zwangsversteigerung im Einverständniß mit dem Gläubiger geschehen läßt, fällt unter diesen §. Erk. v. 28. Septbr. 97, GA. 45 S. 427.

Das „Gewähren" kann nicht schon durch eine einseitige Willenserklärung des Darbieters oder Gebers erfüllt werden, sondern setzt eine Zustimmung oder Annahme auf Seiten des Empfängers voraus. Erk. v. 22. Febr. 97, E. 29 S. 413. Vergl. auch Erk. v. 26. März 97, E. 30 S. 46.

nicht oder nicht in der Art[29]) oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.[30])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechstausend Mark erkannt werden.

Schw. § 242. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder[31])
2. im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

Strafk. § 243. Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger

---

Dem Inhaber eines in blanco ausgestellten Wechselaccepts, welcher sich als Aussteller bezeichnen sollte, steht ein Anspruch auf Sicherheit nicht zu. Erk. v. 30. Novbr. 94, E. 26 S. 257.

29) Dies ist der Fall, wenn der Schuldner einem Gläubiger, der nur eine Geldforderung hat, Mobilien oder Waaren zu seiner Befriedigung giebt. Erk. v. 1. Novbr. 81, R. 3 S. 671 u. E. 5 S. 116. Erk. v. 31. März 82, E. 6 S. 149 u. Erk. v. 18. Juni 83, R. 5 S. 449.

In der Ausstellung eines Wechsels für die Forderung liegt weder eine Sicherstellung noch Befriedigung. Erk. v. 9. Juni 91, GA. 39 S. 230.

30) Das Vergehen der Begünstigung aus § 241 kann mit dem Vergehen des einfachen Bankerutts nur ideal zusammentreffen. Erk. v. 26. Septbr. 84, R. 6 S. 570, ebenso Erk. v. 17. Oktbr. 84, ebenda S. 633 u. Erk. v. 16. Juni 85, R. 7 S. 399.

Idealkonkurrenz mit § 239 liegt vor, wenn der begünstigte Gläubiger mehr bekommen hat, als seine Forderung beträgt. Erk. v. 12. Juli 83, R. 5 S. 518. — Auch ideale Konkurrenz mit dem Vergehen aus § 288 StGB. kann vorliegen. Erk. v. 31. Jan. 90, E. 20 S. 214.

31) Zwischen der Begünstigung aus § 257 u. aus § 242 herrscht keine Gesetzeskonkurrenz, vielmehr sind beide begrifflich wesentlich von einander verschieden. Die Begünstigung aus § 257 setzt voraus, daß eine Strafthat vorausgegangen ist, zu welcher sie in einem lediglich accessorischen Verhältnisse steht, bei dem Verbrechen aus § 242 ist dies nicht der Fall. Hier braucht ein strafbares Handeln des Schuldners nicht vorausgegangen zu sein. Erk. v. 29. Novbr. 87, R. 9 S. 684. — Eine nach § 242 Nr. 1 strafbare Handlung kann auch mit Beihülfe zum betrüglichen Bankerutt in ideale Konkurrenz treten. Erk. v. 13. Jan. 91, E. 21 S. 291.

in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.[32])

§ 244. Die Strafvorschriften der §§ 239—241 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes[33]) einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft[34]) und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.[35])

---

32) Auch der Gemeinschuldner kann sich an der Strafthat aus § 243 betheiligen, insbesondere durch Anstiftung. Erk. v. 24. März 85, R. 7 S. 193 u. E. 12 S. 122 u. Erk. v. 8. Jan. 97, E. 29 S. 304.

33) Wegen unterlassener Buchführung oder Bilanzziehung sind nur diejenigen Mitglieder verantwortlich, denen diese Pflicht nach dem Gesellschaftsvertrage obliegt. Erk. v. 9. März 85, R. 7 S. 156 u. E. 12 S. 73. Abweichend aber Erk. v. 9. Jan. 86, R. 8 S. 24 u. E. 13 S. 235, welches sämmtliche Mitglieder des Vorstandes verantwortlich macht. Der Umstand, daß die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes keine ordnungsmäßige und den Vorschriften des Statuts nicht entsprechende gewesen, schließt die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus. Erk. v. 14. Oktbr. 87, R. 9 S. 498 u. E. 16 S. 269.

Die bloße Vertheilung der Geschäfte unter den Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft, durch welche keines von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, befreit kein Mitglied von der Verantwortlichkeit für ordnungsmäßige Buchführung. Erk. v. 30. April 86, R. 8 S. 331.

34) Durch das Ges. v. 20. April 92 (RGBl. S. 477) ist diese Strafvorschrift auch auf die Geschäftsführer der Gesellschaften m. b. H. ausgedehnt.

35) Vergl. auch die §§ 10—12 des Ges. betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere v. 5. Juli 96 (RGBl. S. 183), welche lauten:

§ 10. „Ein Kaufmann welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er den Vorschriften des § 1 Ziff. 1 oder 2 vorsätzlich zuwider gehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruches auf Aussonderung der von jenem zu verwahrenden Werthpapiere benachtheiligt wird, desgleichen wenn er als Kommissionär den Vorschriften der §§ 3 oder 5 vorsätzlich zuwider gehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruches auf Aussonderung der von jenem eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Werthpapiere benachtheiligt wird.“ Strafk.

§ 11. „Ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung fremde Werthpapiere, welche er im Betriebe seines Handelsgewerbes als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig zugeeignet hat. Schw.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.“

§ 12. „Die Strafvorschrift des § 9 findet gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung, wenn sie in Ansehung von Werthpapieren, die sich im Besitze der Gesellschaft oder Genossenschaft befinden oder von dieser einem Dritten ausgeantwortet sind, die mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben.

Die vorbezeichneten Personen werden, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Zahlungen eingestellt hat oder wenn über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bestraft

1. gemäß § 10, wenn sie den Vorschriften des § 1 Ziffer 1 oder 2 oder den Vorschriften der §§ 3 oder 5 vorsätzlich zuwider gehandelt haben und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruches auf Aussonderung der von der Gesellschaft oder Genossenschaft zu verwahrenden oder von ihr eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Werthpapiere benachtheiligt wird,
2. gemäß § 11, wenn sie im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft oder Genossenschaft fremde Werthpapiere, welche von dieser als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen sind, sich rechtswidrig zugeeignet haben."

XII. Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit.

Vom 9. April 1900.
(RGBl. S. 228.)

§ 1. Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittelst eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, mit Gefängniß und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Strafk.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem Anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Urkundlich 2c.

XIII. Gesetz
gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Vom 9. Juni 1884.

(RGBl. S. 61. Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1884.)

§ 1. Die Herstellung,[1]) der Vertrieb[2]) und der Besitz[3]) von Sprengstoffen[4]) sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.[5])

---

1) Damit ist die thatsächliche Herstellung gemeint. Hersteller ist derjenige, unter dessen persönlicher Leitung der Sprengstoff fabricirt wird. Rescr. v. 28. März 85, BMBl. S. 104.

2) Es braucht dies nicht nothwendig ein Gewerbebetrieb zu sein. Voraussetzung aber ist, daß derjenige, welcher in den thatsächlichen Besitz gesetzt wird, den Sprengstoff auch erwerben will. Erk. v. 28. Jan. 87, R. 9 S. 99 u. E. 15 S. 237.

3) Besitz umfaßt den juristischen Besitz und auch die bloße wissentliche Detention. Erk. v. 26. Febr. 85, R. 7 S. 147 u. Erk. v. 12. Juni 85, R. 7 S. 379 u. E. 12 S. 257.

4) Ueber den Begriff „Sprengstoffe" siehe folg. Anm. 5.

5) Stenglein (die strafrechtl. Nebengesetze S. 466) meint, daß die Genehmigung zum Vertriebe nicht ohne Weiteres die Genehmigung zur Herstellung in sich schließe und daß ebensowenig die Genehmigung zur Einführung aus dem Auslande zum Vertriebe berechtige, wohl aber zum Besitz.

Die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe berechtigt auch nicht zur Heranziehung von Hülfskräften. Erk. v. 21. Novbr. 85, R. 7 S. 683 u. E. 13 S. 90.

Uebrigens kommt es auf die Quantität des hergestellten Sprengstoffes nicht an, auch die kleinste Quantität genügt. Erk. v. 10. April 88, E. 17 S. 278.

Als Sprengstoff ist jeder explosive d. h. jeder Stoff anzusehen, der bei der Entzündung eine gewaltsame Ausdehnung von elastischen Flüssigkeiten oder Gasen hervorruft, die als Sprengmittel sich eignet. Die Art, wie die Entzündung herbeigeführt wird, ist für den Begriff „Sprengstoff" ganz gleichgültig. Erk. v. 28. März 98, GA. 46 S. 203.

Die ertheilte Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoff entfällt nicht ohne Weiteres, wenn derselbe für einen anderen als den Betriebszweck verwendet wird. Erk. v. 18. Dezbr. 99, E. 33 S. 41.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.[6])

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.[7])

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.[8])

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5. Wer vorsätzlich[9]) durch Anwendung von Sprengstoffen Schw.

---

6) Ueber den Transport von Sprengstoffen siehe Stenglein a. a. O. S. 467 und über die Verantwortlichkeit des Spediteurs Erk. v. 25. März 95, E. 27 S. 119.

7) Siehe die Bekanntmachungen des Bundesraths unten in Anm. 29.

8) Ueber die Erfordernisse der von einer Centralbehörde erlassenen Anordnungen im Sinne des § 2 dieses Ges. siehe Erk. v. 23. Febr. 99, E. 32 S. 39.

9) Ob durch den Gebrauch des Sprengstoffes eine gemeine Gefahr herbeigeführt wird, ist gleichgültig, § 5 findet auch Anwendung, wenn vorsätzliche Körperverletzung einer bestimmten Person mittelst Sprengstoffes stattfindet.

Gefahr[10]) für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.[11])

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.[12])

§ 6. Haben Mehrere[13]) die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch
Schw. ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 7. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen ent-
Schw. weder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

Strafk. § 8. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich[14]) in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen,[15]) daß dies zu einem erlaubten Zweck[16])

---

10) Zwischen Mordversuch und Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 ist Idealkonkurrenz sehr wohl denkbar. Erk. v. 9. Juli 97, E. 30 S. 216.

11) Die bloß abstracte Möglichkeit einer Lebens- oder Sachbeschädigung genügt zum Begriffe der Gefährdung nicht, vielmehr muß der Eintritt eines schädigenden Ereignisses wahrscheinlicher sein, als der Nichteintritt. Vergl. Erk. v. 7. Febr. 84, R. 6 S. 99 u. E. 10 S. 173.

12) Ueber Abs. 3 siehe Stenglein a. a. O. S. 472.

13) Auch zwei Personen genügen.

14) Das Wort „wissentlich" hat hier keine besondere Bedeutung. Vergl. darüber Erk. v. 26. Febr. u. 8. Juni 85, E. 12 S. 73 u. R. 7 S. 147 u. E. 12 S. 244 u. R. 7 S. 358.

15) Jedes Anschaffen, Ueberlassen u. s. w. hat deßhalb die Vermuthung

geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Absatz 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.[17])

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt,[18]) ohne polizeiliche Ermächtigung[19]) Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen,[20]) oder wer im Besitze[21]) derartiger Strafk.

---

gegen sich, daß es zu einem verbrecherischen Zweck geschehen ist. Erk. v. 25. Novbr. 84, R. 6 S. 762 u. Erk. v. 22. Novbr. 87, R. 9 S. 632.

Der Angeklagte braucht aber den erlaubten Zweck nicht zu beweisen, es ist dies, wie in dem zuletzt erwähnten Erk. ausgeführt ist, Gegenstand der thatsächlichen Feststellung.

16) Der Ausdruck „Zweck" ist von dem schließlichen Gebrauch des Sprengstoffes durch Verbrauch zu verstehen; daß dieser Zweck ein erlaubter ist, muß zur Abwendung der Strafe festgestellt werden. Erk. v. 22. Novbr. 87, R. 9 S. 632.

Ein Erk. v. 18. Juni 85, R. 7 S. 407 nahm an, daß die Absicht, Dynamitpatronen zum unbefugten Fischen zu verwenden, einen unerlaubten Zweck enthalte. Diese Ansicht ist später aber in einer Reihe von gleichlautenden Entscheidungen aufgegeben worden. Erk. v. 23. Oktbr. 85, R. 7 S. 611; Erk. v. 22. Jan. 86, R. 8 S. 86 u. E. 13 S. 305 u. Erk. v. 2. Jan. 88, R. 10 S. 3.

Die Anwendung des § 8 ist überhaupt ausgeschlossen, wenn erwiesen ist, daß der Besitz des Sprengstoffes zu einem andern Zweck stattfand, als um Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer herbeizuführen. Erk. v. 25. Novbr. 84, R. 6 S. 762.

Vergl. die abweichende Ausführung betreffend das Fischen mit Sprengstoffen in geschlossenen Gewässern bei Stenglein S. 477.

17) Polizeiliche Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen schließt die Bestrafung aus § 8 nicht unbedingt aus.

18) Zu dem Begriffe des „Unternehmens" gehört, daß die Absicht des Verkaufs oder der Ueberlassung sich durch eine in die äußere Erscheinung tretende Handlung objectivirt und daß der Unternehmer also irgendwelche Anstalten getroffen haben muß, um seine Absicht auszuführen. Erk. v. 19. März 88, E. 17 S. 257.

19) Durch die einer bestimmten Person ertheilte polizeiliche Erlaubniß ist nicht ohne Weiteres auch den Bediensteten dieser Person die Erlaubniß ertheilt. Erk. v. 21. Novbr. 85, R. 7 S. 683 u. E. 13 S. 90. Vergl. aber Erk. v. 7. Novbr. 90, GA. 39 S. 48.

20) Ein Ueberlassen von Sprengstoffen im Sinne des § 9 umfaßt nicht bloß die Veräußerung derselben, sondern jede thatsächliche Einräumung der Gewaltherrschaft über Sprengstoffe. Erk. v. 16. Septbr. 86, R. 8 S. 538. Ebenso Erk. v. 19. März 88, E. 17 S. 258. Auf den Zweck des Ueberlassens und ob dies aus bloßer Gefälligkeit geschehen ist, kommt es nicht an. Erk. v. 25. Juni 86, E. 14 S. 231.

Auch die von einem Besitzberechtigten an einen anderen Besitzberechtigten

Stoffe betroffen wird,[22]) ohne polizeiliche Erlaubniß[23]) hierzu nachweisen zu können,[24]) ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.[25])

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen[26]) oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden

---

ohne polizeiliche Erlaubniß erfolgte Ueberlassung fällt unter das Ges. Erk. v. 4. April 87, R. 9 S. 228 und E. 15 S. 387.

Gewerbsmäßiges Handeln ist auch hier kein Erforderniß. Erk. v. 25. Juni 86, E. 14 S. 231.

21) Siehe oben die Anm. 3 zu § 1. Der wissentliche Besitz von Sprengstoffen ohne Nachweis der polizeilichen Genehmigung genügt. Eine Anzeige an die Polizeibehörde von dem Besitze des Sprengstoffes schließt, wenn die polizeiliche Erlaubniß nicht ertheilt ist, die Bestrafung nicht aus. Erk. v. 30. Oktbr. 85, R. 7 S. 628 u. E. 13 S. 35, Erk. v. 23. Jan. 96, E. 28 S. 130.

Das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Handlung, sei es, daß darunter das Bewußtsein der gestörten Rechtsordnung oder dasjenige der Strafbarkeit verstanden wird, ist zum Thatbestande des vorsätzlichen Delikts nicht nothwendig. Erk. v. 17. Jan. 87, R. 9 S. 57 und E. 15 S. 158. Siehe auch das oben cit. Erk. v. 30. Oktbr. 85.

Nur der wissentliche Besitz macht strafbar, weßhalb derjenige straflos bleibt, bei dem Sprengstoffe heimlich niedergelegt sind. Erk. v. 8. Juni 85, R. 7 S. 358 u. E. 12 S. 244.

22) Hierzu genügt jedes thatsächliche Verhältniß, jedes wissentliche Innehaben von Sprengstoffen; es ist nicht nöthig, daß die letzteren bei dem Angeklagten von der Behörde gefunden sind. Erk. v. 13. Oktbr. 85, siehe vor. Anm. 21 u. Erk. v. 16. Novbr. 85, E. 13 S. 46 u. R. 7 S. 666. Siehe auch Anm. 5 zu § 1.

Ueber die Haftung des Sprengstoffgeschäftsinhabers für die von seinem Geschäftsführer vorgenommenen Verkäufe siehe GA. 48 S. 299.

23) Das bloße Nachsuchen der Erlaubniß in der Erwartung, daß dieselbe ertheilt werde, genügt nicht, ebensowenig die Angabe, daß ein Dritter für ihn die Erlaubniß nachgesucht und erhalten habe. Erk. v. 16. Novbr. 85, s. vor. Anm. 22. Vergl. auch Erk. v. 15. Oktbr. 85, R. 7 S. 583 u. E. 13 S. 22.

24) Anders aber verhält es sich, wenn die Erlaubniß bei einer unzuständigen Behörde nachgesucht und von dieser ertheilt worden ist; hier tritt Straflosigkeit ein. Erk. v. 13. Oktbr. 85, R. 7 S. 579, Erk. v. 9. Novbr. 85, R. 7 S. 649 u. E. 12 S. 431, weil hier § 59 des StGB. zutrifft. Vergl. aber Stenglein a. a. O. S. 479.

25) Gelangt Jemand durch Diebstahl in den Besitz von Sprengstoffen, so liegt nicht Realkonkurrenz von Diebstahl und Verstoß gegen § 9, sondern nur eine Handlung vor. Erk. v. 3. Dezbr. 85, E. 13 S. 145.

26) Unter diesen Anordnungen sind nur allgemeine Polizeiverordnungen zu verstehen, nicht die im Einzelfalle dem Gewerbetreibenden von der Polizeibehörde auferlegten besonderen Verpflichtungen. Erk. v. 16. Septbr. 86, R. 8 S. 538.

Wohl aber gehören hierher Polizeiverordnungen, welche Anordnungen treffen über Anschaffung, Transport, Aufbewahrung und Verausgabung des

sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen,[27]) auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft. Schw.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist, oder als etwas Rühmliches darstellt.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§ 13. Der in dem § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines im § 7 des gegen-

---

Dynamits und das gilt insbesondere auch von Verordnungen der Bergpolizei. Erl. v. 29. Novbr. 87, R. 9 S. 681.

Ferner gehören hierher die landespolizeilichen Verordnungen über den Transport der Sprengstoffe. Erl. v. 4. Febr. 87, E. 15 S. 245. Vergl. auch Erl. v. 14. Jan. 87, ebenda S. 207.

Ein vorsätzliches Uebertreten der polizeilichen Anordnungen ist für die Strafbarkeit nicht erforderlich. Erl. v. 4. Febr. 87, E. 15 S. 245.

Die Beihülfe zu der Uebertretung der polizeilichen Anordnungen ist, weil es sich hier um den Thatbestand eines Vergehens handelt, strafbar. Erl. v. 25. Febr. 90, E. 20 S. 275.

27) Der „Verkehr mit Sprengstoffen“ ist nicht gleichbedeutend mit Vertrieb von Sprengstoffen, sondern hat einen weiteren umfassenderen Sinn. Erl. v. 29. Novbr. 87, GA. 36 S. 152. Erl. v. 18. Novbr. 01, E. 34 S. 440.

Im Uebrigen unterliegt der Verkehr mit Sprengstoffen ausschließlich der

wärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.[28])

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 15. Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 3) Anwendung.[29])

Vorschrift des § 9 und ist § 367 Nr. 5 StGB. insoweit beseitigt. Erl. v. 15. Oktbr. 85, E. 13 S. 22.

Ob Sprengkapseln unter den § 9 fallen, hängt von deren besonderer Beschaffenheit (Füllung) ab. Erl. v. 8. Jan. 94, E. 25 S. 29.

28) Abweichend vom § 139 des StGB. ist hier nicht erforderlich, daß der Thäter Kenntniß erhält zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist.

29) Vergl. hierzu **Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 13. März 1885.** (RGBl. S. 78.)

„Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) hat der Bundesrath beschlossen, die nachfolgenden Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;

2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

3. die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschingewehre, Pistolen oder Revolver.“ *)

---

*) Shrapnels mit den dazu gehörigen Zündern gehören nicht hierher. Erl. v. 25. März 95, E. 27 S. 119.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. April 1891 (RGBl. S. 105) gehören ferner hierher:

„1. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten;

2. zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren dienende rauchschwache Pulver, die aus gelatinirter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 4 Millimeter Seitenlänge und 0,1 Millimeter Dicke in den Handel gebracht werden."

XIV. Verordnung
über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.*)

Vom 11. März 1850.
(GS. 1850 S. 277.)

§ 1. Von allen Versammlungen,[1]) in welchen öffentliche Angelegenheiten[2]) erörtert[3]) oder berathen[4]) werden sollen,[5]) hat der

*) Das Ges. hat auch in den neuen Provinzen Gültigkeit, Art. 2 der VO. v. 25. Juni 67 u. VO. v. 13. u. 22. Mai 67. Vergl. auch § 2 des Einf.Ges. z. StGB. u. die Art. 29, 30, 38 u. 39 der Verfassungsurkunde. In Helgoland ist das Ges. durch Ges. v. 18. Febr. 91 eingeführt.

1) Als Versammlung ist eine gewisse, an Zahl nicht zu geringe, äußerlich irgendwie vereinigte Menschenmenge anzusehen, sobald zu dem äußeren Bande eine auf gemeinsamen, bewußten Zielen und Zwecken beruhende innere Vereinigung hinzutritt. Erk. v. 22. Septbr. 90, E. 21 S. 71. Aehnlich GA. 39 S. 206. Siehe auch GA. 46 S. 66 u. 381.

Das Ges. hat auch nicht bloß öffentliche Versammlungen im Auge, auch Privatzusammenkünfte können hierher gerechnet werden, GA. 39 S. 381, und gleichgültig ist es auch, wie die Versammlung zu Stande gekommen ist. OR. 15 S. 794 u. GA. 22 S. 716. Ebenso ist es unerheblich, ob in der Versammlung ein besonderes Büreau gewählt, eine Rednerliste geführt oder geordnet debattirt wird, GA. 26 S. 580 u. Erk. v. 1. Mai 82, R. 4 S. 425. Ueber gottesdienstliche Versammlungen siehe GA. 24 S. 675 u. OR. 17 S. 566.

Auch Versammlungen von Vereinen, welche sich an sich nicht mit der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten befassen, aber ausnahmsweise, insbes. unter Zuziehung von Nichtmitgliedern dazu schreiten, gehören hierher. OR. 13 S. 425 u. OR. 18 S. 761. Vergl. über den Begriff „Versammlung" insbes. Caspar, das Pr. Versammlungs- und Vereinsr. S. 7 ff.

Alle Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit dies von Versammlungen und Vereinen handelt, und insbesondere gilt dies auch von der Anzeigepflicht. Erk. des Kammerger. v. 2. März 85, Johow 5 S. 272.

Eine Versammlung ist schon vorhanden, auch wenn es noch nicht zur Eröffnung und Konstituirung gekommen ist. GA. 38 S. 464 und Johow 11 S. 304.

Unternehmer mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne

---

Eine vorschriftsmäßig angezeigte Versammlung verliert diese Eigenschaft nicht dadurch, daß sie von einem Andern als dem Unternehmer eröffnet wird. Johow 11 S. 299.

Ueber den Begriff des politischen Vereins und der Versammlung im Gegensatze zu der Sitzung siehe Erk. des RG. v. 10. Novbr. 96, E. 29 S. 161.

2) Ob eine Angelegenheit als öffentliche zu erachten ist, richtet sich wesentlich nach den Gesichtspunkten, unter welchen die Erörterung und Berathung stattfinden soll, GA. 48 S. 370. Der Ausdruck „öffentl. Angelegenheiten“ begreift alle A., welche nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen u. deren Privatinteressen, sondern im Gegensatze hierzu die Gesammtheit des Gemeinwesens u. das gesammte öffentl. Interesse berühren, z. B. die sociale Lage der Bergarbeiter. Erk. v. 25. Jan. 92, E. 22 S. 337. Jedenfalls gehören hierher:

a. Alle politischen Angelegenheiten, d. h. solche, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zu einander in sich begreifen, Erk. v. 10. Novbr. 87, R. 9 S. 590, und zu diesen sind u. a. zu rechnen: alle Wahlangelegenheiten, Johow 6 S. 247 u. 11 S. 303; alle Gemeindeangelegenheiten, OR. 8 S. 291 u. GA. 15 S. 489, z. B. auch Besprechung über das Verhalten des Bürgermeisters behufs Erhebung einer Beschwerde über den letzteren, GA. 42 S. 441; ebenso beliebige politische Kundgebungen, GA. 39 S. 452.

b. Alle die socialen Interessen betreffenden A., z. B. Agitationen gegen das Innungswesen, Johow 10 S. 246, Vorträge in Fachvereinen, Johow 11 S. 310. Vergl. auch das zu Anfang dieser Anm. cit. Erk. v. 25. Jan. 92. Die Fragen über Regelung der Arbeitszeit, Frauenarbeit und Sonntagsruhe, GA. 38 S. 465 u. 46 S. 66.

c. Alle kirchlichen und religiösen Angelegenheiten, OR. 17 S. 14, 17 S. 474, GA. 24 S. 489.

d. Ueber Erörterungen wissenschaftlicher Fragen siehe GA. 22 S. 715.

3) Erörtern heißt eine Sache darlegen, auseinandersetzen u. s. w. Siehe über den Begriff insbes. Erk. v. 19. Febr. 64, BMBl. S. 208. Auch in dem Absingen von Liedern kann eine Erörterung unter bestimmten Umständen gefunden werden. GA. 43 S. 150, 284, 432. Johow 17 S. 421. Dagegen ist nach Johow 22 S. C 111 in dem gemeinsamen Einüben oder Singen politischer Lieder in Versammlungen der Thatbestand des § 1 nicht zu finden, wohl aber kann darin ein Einwirken auf öffentliche Angelegenheiten im Sinne des § 2 erblickt werden.

4) Die Erörterung kann von einer einzelnen Person geschehen, die Berathung setzt dagegen voraus, daß eine Mehrheit von Personen ihre Meinung geäußert haben.

5) Strafbarkeit tritt nicht ein, wenn in einer zu einem anderen Zweck veranstalteten Versammlung von Einzelnen das Gebiet der politischen Erörterung betreten worden ist. OR. 15 S. 749. Die Besprechung öffentl. Angelegenheiten muß Zweck der Versammlung sein, OR. 18 S. 318, daß sie wirklich stattgefunden hat, ist nicht nothwendig, GA. 27 S. 143 u. 46 S. 381. Landwirthschaftliche Vereine, welche nur das materielle Wohl ihrer Mitglieder zu fördern bestimmt sind, gehören nicht hierher, Johow 3 S. 305, anders aber, wenn sie öffentl. Ang. erörtern, GA. 41 S. 317.

der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.[6]) Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.[7])

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.[8])

§ 2. Die Vorsteher von Vereinen,[9]) welche eine Einwirkung

---

6) Im Geltungsbereiche der Kreisordn. muß die Anzeige dem Amtsvorsteher gemacht werden. Johow 4 S. 302.

Eine zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten einberufene Versammlung unterliegt der Anzeigepflicht auch dann, wenn den zusammenberufenen Personen der Zweck der Versammlung nicht mitgetheilt ist. Ebenso ist es unerheblich, ob eine förmliche Konstituirung der Versammlung stattgefunden hat, oder ob die Erörterungen in ganz zwangloser Weise erfolgt sind. Erk. des Kammerger. v. 9. Juli 85, Johow 6 S. 243. Aehnlich auch Erk. des Kammerger. v. 30. Oktbr. 85, Johow 6 S. 247.

Der Unternehmer muß sich davon überzeugen, daß die Anzeige stattgefunden hat. GA. 46 S. 381.

7) Die Bescheinigung muß auch Sonntags ertheilt werden. OR. 19 S. 325. Sie ist stempelfrei, Verf. v. 8. März 51 u. CirkErl. v. 29. Novbr. 68 (VMBl. 1851 S. 168, 1869 S. 23). GA. 26 S. 450.

Die Abhaltung der Versammlung kann nachträglich aus bestimmten sicherheitspolizeilichen Gründen verboten werden. Erk. des OVG. v. 26. Juni 80, E. 6 S. 373. Die Versammlungen unterstehen polizeilichen Verboten im Interesse der Sonntagsheiligung nicht. Johow 22 S. C 60.

8) Wenn eine Nicht-Vereins-Versammlung die begonnenen Verhandlungen an einem andern Orte fortsetzt, so ist sie als neue anzusehen. OR. 14 S. 607.

9) Verein ist jede dauernde Verbindung Mehrerer zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke. GA. 17 S. 522, 18 S. 631 u. 24 S. 392. Erk. v. 6. Dezbr. 95, E. 28 S. 66. Daß der Verein eine besondere Selbstständigkeit entwickelt, ist nicht erforderlich, ebensowenig ist eine Vereinigung der Mitglieder zu Versammlungen erforderlich. GA. 40 S. 208. Siehe Caspar a. a. O. S. 24. Wesentlich für den Begriff des Vereins im Gegensatze zu der bloßen Versammlung ist, daß derselbe eine gewisse Dauer haben muß, Erk. v. 21./23. Dezbr. 85, E. 13 S. 273 und daß eine gewisse Organisation vorhanden ist, Erk. v. 22. Septbr. 90, E. 21 S. 73; doch ist das Vorhandensein von Statuten nicht nothwendige Voraussetzung. GA. 25 S. 249 u. OR. 18 S. 158; ein Verein aber, der keine Statuten besitzt, macht sich gleichwohl strafbar wegen Nichteinreichens derselben. GA. 23 S. 626 u. OR. 16 S. 453. Ob es sich um einen selbstständigen Verein, oder nur um den Zweigverein eines anderen Vereins handelt, ist in jedem Falle und unabhängig von dem Inhalt der Statuten zu prüfen. OR. 18 S. 155, GA. 22 S. 510, 25 S. 247 u. GA. 38 S. 465. VMBl. 74 S. 110, JMBl. 73 S. 337 u. GA. 46 S. 382. Ueber die thatsächlichen Voraussetzungen, unter dem auf die Existenz eines Vereins zu schließen, siehe insbes. Erk. des OVG. v. 24. Jan. 99, Entsch. 34 S. 439.

auf öffentliche Angelegenheiten [10]) bezwecken, [11]) sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder [12]) binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. [13])

---

10) Siehe hierüber Anm. 2 zu § 1. Zu diesen Vereinen gehören nicht bloß die politischen Vereine (GA. 23 S. 470), sondern insbesondere auch die kirchlichen und religiösen Vereine. Vergl. bezüglich der Baptistengemeinde GA. 24 S. 64, ferner GA. 24 S. 489 u. GA. 23 S. 470, ebenso die socialen Vereine, sofern sie Einwirkung auf öffentliche A. bezwecken. Vergl. OR. 18 S. 593, GA. 26 S. 579, GA. 39 S. 93, GA. 46 S. 383, aber nicht Privatschulvereine, GA. 46 S. 384, auch ein Aerzteverein. DJZ. V S. 531, Johow 20 S. C 79.

Dagegen gehören gesellige Vereine, welche lediglich Privatinteressen dienen, wie Gesangvereine, Ressourcen, Turnervereine, Sportvereine u. s. w., sowie diejenigen Vereine, welche sich ausschließlich mit der Förderung rein technischer Interessen beschäftigen, wie Gartenbauvereine, polytechnische Vereine u. s. w. nicht hierher, auch nicht Gewerkschaftskartelle, in welchem die am Ort befindlichen Filialen durch Delegirte vertreten sind. Johow 19 S. 295. Bezüglich des Rechts der Polizeibehörde, auch solche Vereine, welche keine Einwirkung auf öffentliche A. erstreben, zu überwachen, siehe Erk. des OVG. v. 19. Novbr. 84, E. 11 S. 389 u. Johow 6 S. 182. Vergl. aber GA. 43 S. 284.

Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, bedürfen auch, wenn Zeit und Ort der Versammlung nicht gemäß des § 3 zur Kenntniß der Ortspolizei gebracht ist, nur dann der Anmeldung, wenn in ihnen öffentliche Angelegenheiten berathen und erörtert werden sollen. GA. 44 S. 186. So auch OVG. 23 S. 399.

11) Daß der Verein eine gesetzwidrige Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, ist nicht nothwendig. GA. 23 S. 470. Ein Verein, welcher bewußt öffentliche Angelegenheiten erörtert, bezweckt damit auch eine Einwirkung auf die letzteren. Johow 10 S. 246 u. GA. 37 S. 321. Siehe a. Anm. 5 a. E.

12) Die Einreichung der Statuten und Mitgliederverzeichnisse muß in deutscher Sprache erfolgen. OR. 17 S. 103, GA. 24 S. 65, doch kann die Uebersetzung der Vornamen nicht gefordert werden. Johow 22 S. C 113, DJZ. VII S. 103. Ueber die Bedeutung der Statuten vergl. OR. 14 S. 225, 15 S. 607, 16 S. 719, GA. 22 S. 511, 23 S. 470. — Daß das Mitgliederverzeichniß im Original eingereicht wird, ist nicht nothwendig, es genügt Einreichung einer Abschrift desselben. GA. 46 S. 383. Auch ist die Verpflichtung nicht dahin auszudehnen, daß die Statuten und das Mitgliederverzeichniß auch den Lokalpolizeibehörden aller derjenigen Orte einzureichen sind, an welchen Mitglieder des Vereins ihren Wohnsitz haben. Erk. des Kammerger. v. 10. Febr. 87, Johow 7 S. 263.

Vergl. über die Einreichung der Statuten 2c. an die Ortspolizeibehörden mehrerer Orte: OR. 11 S. 346, 14 S. 607, 51 S. 230, GA. 18 S. 631, 25 S. 384. Nicht anzeigepflichtig ist die Aenderung des Vorstandes. Johow 19 S. 296.

13) Die Pflicht, das Mitgliederverzeichniß 2c. binnen 3 Tagen einzureichen,

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.[14])

§ 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.[15])

§ 4. Die Ortspolizeibehörde[16]) ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienst-

---

dauert denjenigen Vorstandsmitgliedern gegenüber, welche zur Zeit der Stiftung des Vereins und während der ersten drei Tage nach derselben als solche fungiren, so lange, bis die Verpflichtung erfüllt oder die Erfüllung z. B. durch Ausscheiden unmöglich geworden ist, dagegen sind andere Personen, welche erst nach Ablauf der drei Tage Vorsteher geworden sind, zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses nicht mehr verpflichtet u. resp. nicht mehr strafbar. GA. 46 S. 383 u. 385.

Wird ein bisher geselliger Verein in einen politischen umgewandelt, so entsteht die hier gebotene Verpflichtung sofort mit dieser Umwandlung. GA. 45 S. 71.

14) Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes beziehen sich selbstverständlich auch nicht auf die gesetzlich verbotenen Vereine. Vergl. §§ 128, 129 StGB., Ges. betr. die Ausschließung des Ordens der Gesellschaft Jesu 2c. v. 4. Juli 72 (RGBl. S. 253). — Studenten-Verbindungen und -Versammlungen unterliegen den Beschränkungen des Vereinsgesetzes.

15) Aenderungen der statutenmäßig oder durch Beschluß festgesetzten Zeiten und Orte sind jedoch nach § 1 anzuzeigen. Ueber die Anzeige dieser Abänderungen hat die Ortspolizeibeh. ebenfalls sofort eine Beschein. zu ertheilen.

Ob eine Vereinsversammlung oder eine öffentl. Versamml. vorliegt, hängt im Wesentlichen davon ab, ob auch Nichtmitglieder beliebig Zutritt haben. Erk. des OVG. v. 9. Juli 92, E. 23 S. 399. Vergl. jedoch OR. 18 S. 761.

16) Dieselbe Befugniß steht der vorgesetzten Behörde der Ortspolizeibehörde (Landrath 2c.) zu. OR. 5 S. 372, GA. 13 S. 50. Vergl. JMBl. 65 S. 27, BMBl. 65 S. 29. Vergl. noch: OR. 5 S. 201.

lichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.[17])

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§ 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann.[18]) Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.[19])

§ 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.[20])

---

17) Der Beamte, welcher der Versammlung amtlich beiwohnt, muß nicht nothwendig bei seinem Erscheinen ausdrücklich erklären, daß er der Versammlung in amtlicher Eigenschaft beiwohne, vielmehr genügt es, wenn diese Eigenschaft aus anderen Thatsachen erhellt. GA. 25 S. 83.

Daß in der Versammlung in einer Sprache verhandelt wird, deren der Beamte nicht mächtig ist, bietet kein Hinderniß, denn die Behörde hat solche Beamte abzuordnen, welche der fremden Sprache mächtig sind. Erk. OVG. v. 5. Oktbr. 97, E. 32 S. 402.

18) Ein Gleiches gilt, wenn die Versammlung später als eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit beginnt, oder wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt. § 1 Abs. 2.

Der Polizeibeamte ist befugt, die Auflösung der Versammlung auszusprechen, auch wenn der Vorsitzende den Schluß verkündet, die Versammelten aber nicht sofort auseinandergehen, sondern weiter tagen. Erk. des Kammerger. v. 4. Oktbr. 86, Johow 6 S. 252.

19) Die Auflösung kann auch aus anderen Gründen erfolgen, z. B. wegen Ueberschreitung der Polizeistunde. Erk. des OVG. v. 9. Juli 92, E. 23 S. 402. Vergl. auch GA. 22 S. 56 u. Erk. des OVG. v. 13. Juni 91, E. 21 S. 401. — Der Polizeibeamte hat nicht bloß das Recht, die Versammlung aufzulösen, sondern kann auch den Vorsitzenden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung unterstützen. GA. 39 S. 385.

20) Sobald die Auflösung ausgesprochen ist, müssen sich die Anwesenden entfernen, mag die Auflösung begründet gewesen sein oder nicht. Ob letzteres der Fall gewesen, ist im Beschwerdewege zu entscheiden. OR. 9 S. 270, Johow Bd. 18 S. 304.

§ 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen,[21]) mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizeibeamten.

§ 8. Für Vereine, welche bezwecken,[22]) politische Gegenstände[23]) in Versammlungen zu erörtern,[24]) gelten außer vorstehenden Bestimmungen[25]) nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;[26])

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten,[27]) insbesondere nicht durch

---

21) Es kommt hier im Wesentlichen auf den Zweck an, welchem die Waffen dienen sollen. GA. 12 S. 417, OR. 11 S. 221 und Erk. des OVG. v. 1. Okt. 90, E. 20 S. 440.

22) Siehe oben Anm. 11 zu § 2. Daß die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen bereits stattgefunden hat, ist nicht nothwendig, GA. 23 S. 232 u. 25 S. 638, OR. 16 S. 759 u. 18 S. 431; lediglich der Zweck ist entscheidend.

23) Siehe oben Anm. 2 zu § 1. — Wirthschaftliche Fragen gehören nicht nothwendig zu den politischen Gegenständen, sie tragen aber diesen Charakter, wenn eine Aenderung sozialer Zustände mittelst staatlichen Zwanges, staatlicher Einrichtungen oder Beseitigung geltender Verfassungsgrundsätze erstrebt wird. Erk. v. 18. März 87, R. 9 S. 182. — Vergl. auch Erk. v. 25. Jan. 92, E. 22 S. 337 und bezüglich der Vereine, welche die besondere Kultivirung einer Nationalsprache anstreben, GA. 42 S. 442.

24) Ob dies der Zweck, der Verein also ein politischer ist, ist nicht nach den Statuten, sondern nach der Thätigkeit des Vereins zu beurtheilen. GA. 22 S. 511 u. 23 S. 470. In den von einer Versammlung für eine längere Dauer und zur Durchführung bestimmter Zwecke gewählten Ausschüssen (Kommissionen) kann ein Verein im Sinne dieses Ges. gefunden werden. Erk. v. 2. Novbr. 88, R. 10 S. 611 u. E. 18 S. 169. Das Singen politischer Lieder ist keine Erörterung. GA. 47 S. 471.

25) Siehe hierüber OR. 14 S. 225 u. BMBl. 70 S. 193.

26) Es ist nicht nothwendig, daß die Vorsteher bei der Aufnahme positiv thätig mitgewirkt haben, die Gestattung und Duldung der Aufnahme genügt. GA. 3 S. 255.

Die §§ 8 und 16 finden auf einen Verein, welcher bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, auch dann Anwendung, wenn der Verein nur aus Frauenspersonen besteht. Erk. v. 18. März 87, R. 9 S. 182.

Veranstaltet der Verein besondere Versammlungen, in denen nicht politische, sondern wissenschaftliche, litterarische u. s. w. Gegenstände behandelt werden, so dürfen doch auch an diesen Versammlungen Lehrlinge und Frauen nicht Theil nehmen. OVG. v. 1. Oktbr. 90, E. 20 S. 432.

Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 8 Abs. a kann auch aus Fahrlässigkeit verübt werden. GA. 39 S. 453.

27) Diese Beschränkung ist aufgehoben durch das Reichsges. v. 11. Dezbr. 99 (RGBl. S. 699), dessen einziger § bestimmt:

„Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften sind aufgehoben.“

Komités, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.[28])

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.

§ 9. Oeffentliche Versammlungen[29]) unter freiem Himmel[30]) bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

---

28) Ueber die Schließung von politischen Vereinen, welche von einem außerhalb des Preuß. Staates befindlichen Vorstand geleitet werden, vergl. OR. 16 S. 719, GA. 23 S. 628.

29) Zu einer Versammlung gehört in jedem Falle zunächst eine gewisse, nicht allzuklein an Zahl bemessene, äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit oder Menschenmenge, es muß jedoch zu dem oft nur zufälligen, durch das örtliche Zusammensein bedingten äußeren Bande eine auf gemeinsamen bewußten Zwecken und Zielen beruhende innere Vereinigung hinzutreten. Erk. v. 22. Septbr. 90, E. 21 S. 71.

30) Der § 9 verbietet alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde, gleichviel, ob bei einer solchen Gelegenheit öffentliche Angelegenheiten erörtert resp. berathen werden sollen oder nicht. OR. 3 S. 48, GA. 11 S. 623, JMBl. 62 S. 314. Siehe auch Erk. v. 1. Mai 82, R. 4 S. 425 u. GA. 43 S. 150 u. Johow 17 S. 425. Die Aufforderung zu einer Versammlung unter freiem Himmel ist nur dann strafbar, wenn sie in der Absicht geschieht, daß zu derselben eine unbestimmte Menschenmenge geladen werden soll. Johow 19 S. 306.

Schulfeste bedürfen der Genehmigung nicht, wenn sie von der Schulbehörde

§ 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge [31]) in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen [32]) gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche [33]) Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, [34]) bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht. [35])

angeordnet sind, mögen auch Erwachsene daran Theil nehmen. Johow 2 S. 248. — Siehe über die Versammlungen unter freiem Himmel auch Caspar a. a. O. S. 20. — Eine Versammlung, welche in einer offenen, aber mit einem Dache versehenen Halle stattfindet, ist keine Versammlung unter freiem Himmel, Johow 18 S. 301, wohl aber ist sie eine solche, wenn sie in einem umschlossenen Garten abgehalten wird. Ebenda S. 302.

31) Vergl. über den Begriff des „öffentlichen Aufzuges" OR. 18 S. 553, GA. 25 S. 640. Zur Strafbarkeit der Leiter und Ordner genügt das Wissen derselben, daß eine schriftliche Genehmigung nicht nachgesucht und ertheilt war. Ein öffentlicher Aufzug liegt vor, wenn eine zu einem bestimmten Zweck vereinigte Menschenmenge in einer Weise, welche die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und die öffentl. Ordnung, insbesondere den Verkehr zu gefährden geeignet ist, sich über öffentl. Straßen hinbewegt. GA. 42 S. 443 u. 41 S. 75.

32) Oeffentliche Aufzüge auf Wasserstraßen unterliegen an sich den Beschränkungen der §§ 9 u. 10 nicht, GA. 14 S. 494, OR. 7 S. 310, wohl aber ist die Erlaubniß erforderlich, wenn die Aufzüge auf dem Wasser innerhalb einer Stadt oder Ortschaft stattfinden. GA. 41 S. 74.

33) Vergl. über den Begriff des „gewöhnlichen Leichenbegängnisses" GA. 7 S. 91, 25 S. 475 und Johow 21 S. C 98. Entscheidend ist nicht das Abweichen der äußeren Form und Einrichtung von dem seither Gewöhnlichen und Hergebrachten, sondern die Rücksicht, ob die Absicht zu Grunde lag, über die Zwecke eines Leichenbegängnisses hinauszugehen, und ob dadurch die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdet werden sollte.

Leichenbegängnisse, bei denen Grabreden gehalten werden sollen, können von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden und ist die Genehmigung nicht ertheilt, so machen sich die Redner strafbar. Johow 10 S. 253 u. GA. 38 S. 385. Ortspolizeilich genehmigte Kriegervereine bedürfen zur Abhaltung von Trauerparaden der polizeilichen Genehmigung nicht. GA. 38 S. 381. Siehe auch GA. 41 S. 74.

34) Die Vorschrift des § 10 bezieht sich nur auf die bereits bei Erlaß des Vereinsgesetzes hergebrachten kirchlichen Prozessionen 2c. Die Strafbestimmungen der §§ 10 u. 17 sind demnach auf alle Prozessionen 2c., welche festgestelltermaßen erst seit dem Jahre 1850 stattgefunden haben, anwendbar. OR. 19 S. 299 u. GA. 26 S. 579. Vergl. im Uebrigen: OR. 1 S. 287, 3 S. 5, 3 S. 48, 3 S. 513, 11 S. 221, GA. 1 S. 381, 9 S. 355, 10 S. 770, 24 S. 490, R. 6 S. 579, JMBl. 62 S. 297, 63 S. 199. — Der Beweis der Herkömmlichkeit ist von dem Angekl. zu führen. S. auch Johow 2 S. 245. Kirchliche Prozessionen weichen von den früheren ab, wenn sie im Gegensatze zu früher mit Musikbegleitung stattfinden. Johow 10 S. 252, GA. 38 S. 465. Hergebrachte

§ 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen[36]) unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§ 12. Wenn eine Versammlung ohne die in § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.[37]) Schöff.

§ 13. Wenn, der Vorschrift des § 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher[38]) des Vereins mit Geldbuße von fünf bis Schöff.

Prozessionen sind nur solche, welche nicht nur in der gebräuchlichen Art und Weise des betr. Kultus, sondern auch in der speciell am bestimmten Ort nach Zeit, Art, Form u. Bedeutung hergebracht sind. GA. 41 S. 75.

35) Eine Ausdehnung der im § 10 enthaltenen Ausnahmen von dem Erforderniß der schriftl. polizeil. Genehmigung öffentl. Aufzüge ist nicht statthaft. OR. 18 S. 553. Vergl. auch CirkErl. v. 26. Aug. 74 (BMBl. S. 201).

36) Ueber den Begriff einer Volksversammlung siehe Caspar a. a. O. S. 21 u. folg.

37) Die Strafbarkeit der Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner wird nicht dadurch beseitigt, daß sie irrthümlich annahmen, die im § 1 vorgeschriebene Anzeige sei durch einen Dritten erfolgt. OR. 3 S. 152, GA. 11 S. 122, GA. 38 S. 384. — Die Strafe des § 12 trifft den Unternehmer sowie denjenigen, welcher den Platz zu der Versammlung eingeräumt hat, sofort mit der erzielten Vereinigung einer Anzahl Personen an dem bestimmten Ort und zu dem bestimmten Zweck, wenn es auch dann zu einer Eröffnung und Konstituirung der Versammlung gar nicht gekommen ist. OR. 19 S. 411, Johow 11 S. 303.

Wer den Platz zu einer nicht genehmigten Versammlung hergegeben hat, ist nur dann straffrei, wenn er seine Unkenntniß von dem Zwecke der Versammlung auch nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet hat. Johow 10 S. 249, ebenda 11 S. 300 u. GA. 38 S. 466.

Die Zuwiderhandlung gegen § 12 ist eine Uebertretung und deßhalb Erlaß eines Strafbefehls zulässig. GA. 42 S. 442.

38) Jeder Vorsteher; es ist unerheblich, ob die Pflicht zur Einreichung der Statuten einem besonders übertragen ist. Jeder Vorsteher hat sich zu vergewissern, daß der Verpflichtung Genüge geschehen ist. GA. 41 S. 318. Vergl. auch GA. 18 S. 631.

funfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige[39]) oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.[40])

Strafk. mit Ueberw. **§ 14.** Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des § 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen[41]) Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.[42])

Schöff. **§ 15.** Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6, 8),[43]) wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.[44])

Schöff. **§ 16.** Wenn ein politischer Verein[45]) die in § 8 zu a und b[45a])

---

39) Anzeige begreift auch die Einreichung der Statuten.

Die Verjährung beginnt, da es sich um ein Unterlassungsdelikt handelt, erst dann, wenn dem gesetzlichen Gebote Genüge geleistet ist, OR. 20 S. 257 u. GA. 27 S. 575, Caspar a. a. O. S. 105. Vergl. aber GA. 43 S. 285, wonach die Handlung mit dem Augenblick vollendet, in welchem die dreitägige Frist verstrichen ist. Vergl. Anm. 13 zu § 2.

40) Diese Strafthat ist ein Vergehen, das in drei Jahren von Erstattung der falschen Anzeige ab verjährt. Caspar a. a. O. S. 106.

41) Der Platz muß so beschaffen sein, daß der Beamte seines Amtes walten, also die Vorgänge in der Versammlung verfolgen kann. Ob dies der Fall ist, ist eine Frage thatsächlicher Natur, über welche der Richter zu befinden hat. Caspar a. a. O. S. 78, OR. 5 S. 272 u. JMBl. 65 S. 27.

42) Die That ist ein Vergehen, das in 5 Jahren verjährt.

43) Die Strafe des § 15 tritt auch dann ein, wenn die Auflösung nicht aus einem der Gründe erklärt war, aus welchen die §§ 5—8 ausdrücklich eine solche Maßnahme für statthaft erklären. OR. 9 S. 720.

44) Das Vergehen gegen § 15 verjährt in 3 Jahren. § 67 StGB.

45) Ueber den Begriff der politischen Vereine siehe insbes. Caspar a. a. O. S. 43 u. folg. Es gehören dahin diejenigen, welche die Erörterung politischer Gegenstände in ihren Versammlungen und Vereinssitzungen bezwecken. Ueber den Begriff politischer Gegenstände siehe oben Anm. 2a zu § 1.

45a) Siehe Anm. 27 zu § 8.

gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt.[46]) Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen.[47]) Auf diese Schließung muß erkannt werden,[48]) wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt[49]) strafbar gemacht haben.[50])

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine[51]) als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.[52])

Wer der Vorschrift des § 8a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern verwirkt.

46) Die Strafbarkeit der Vorsteher, Ordner und Leiter politischer Vereine aus § 16 ist nicht dadurch bedingt, daß eine Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen bereits stattgefunden hat, sondern nur dadurch, daß sie bezweckt ist. OR. 16 S. 452, 16 S. 759, 16 S. 800, 18 S. 431, 19 S. 151, GA. 23 S. 232, 23 S. 626, 23 S. 630, 25 S. 638.

47) Ueber die polizeilich erfolgte Schließung eines Vereins muß stets durch Erk. entschieden werden und dies kann auch noch geschehen, wenn der Verein sich freiwillig aufgelöst hat. OR. 14 S. 731.

48) Bezüglich eines Vereins, der außerhalb des Staates seinen Sitz hat, kann die Schließung für das diesseitige Staatsgebiet erfolgen. GA. 23 S. 628 u. OR. 16 S. 720.

49) Der Ausdruck „wiederholt strafbar gemacht" bezeichnet den Rückfall nach voraufgegangener Vorbestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen das Vereinsges. GA. 3 S. 255.

50) Auf Schließung kann bez. muß erkannt werden, sobald nur ein Vorsteher rc. aus §§ 8, 16 bestraft wird. Vgl. Ges. v. 11. Dezbr. 99, oben S. 560.

51) Die Betheiligung an einem geschlossenen politischen Verein ist auch an demjenigen strafbar, gegen welchen früher eine Verurtheilung nicht ergangen war. OR. 13 S. 633, GA. 20 S. 601. Vergl. über den Begriff der Betheiligung OR. 18 S. 344. Unter vorläufig geschlossenen Vereinen sind nur die von der Ortspolizeibehörde, nicht aber die durch ein noch nicht rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß geschlossenen Vereine zu verstehen. OR. 20 S. 82 und GA. 27 S. 242.

52) Bei Entscheidung der Frage, ob ein geschlossener Verein fortgedauert hat, stehen die früher getroffenen Feststellungen, welcher Verein geschlossen worden und welcher Rechtsgrund zur Schließung geführt hat, unanfechtbar fest und kann deßhalb nicht mehr erörtert werden, ob der frühere Richter den Begriff der „polit. Gegenstände" richtig aufgefaßt hat, aber es ist dem später erkennenden Richter unbenommen, bei Prüfung der Identität der Vereinszwecke anzunehmen, daß der vorliegende Verein nichtpolitische Tendenzen verfolge und daraus auf die Nichtidentität einen Schluß zu ziehen. Erk. v. 18. Septbr. 93, E. 24 S. 245.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben.[53]) Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen.[54]) Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen,[55]) ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.[56])

Schöff. § 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern bestraft.[57])

Schöff. Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß[58]) auffordert,[59]) oder

---

53) Die Ortspolizeibehörde kann über den Bescheid der Staatsanwaltschaft Beschwerde bei dem Oberstaatsanwalt und weiter bei dem Justizminister führen. Die Aufhebung der Schließung des Vereins wird durch die Beschwerde nicht rückgängig gemacht. Caspar a. a. O. S. 113.

54) Die Führung der Voruntersuchung erfolgt durch den Untersuchungsrichter bei dem Landgericht und die Beschlußfassung geschieht durch die Strafkammer, trotzdem hier an sich das Schöffengericht zuständig sein würde. Vergl. Caspar a. a. O. S. 113 und Groschuff, Strafr. Nebenges. S. 69 und Kammerger. GA. 43 S. 433.

55) Gegen den Beschluß der Strafkammer über die Fortdauer der vorläufigen Schließung steht dem Staatsanwalt und resp. jedem angeklagten Vereinsmitgliede die Beschwerde bei dem höheren Richter zu. So auch Caspar a. a. O. S. 114. And. Meinung Groschuff a. a. O. S. 71; der § 347 der StrPrO., auf den sich letzterer beruft, trifft aber hier offenbar nicht zu.

56) Die Befugniß des Strafrichters, auf Schließung eines Vereins zu erkennen, ist durch § 6 des EinfGes. zum StGB. nicht aufgehoben, Erk. v. 18. Febr. 87, R. 9 S. 142 und E. 15 S. 305 und auch nicht von einer vorherigen polizeilichen Schließung abhängig. Erk. v. 6. Dezbr. 95, E. 28 S. 66.

57) Eine Prüfung, ob die Genehmigung zu Unrecht versagt ist, steht dem Gericht nicht zu. OR. 14 S. 340.

58) D. h. vor Eingang der schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. GA. 25 S. 640, OR. 17 S. 553.

59) Die Aufforderung kann mündlich, schriftlich und auch durch die Presse erfolgen. GA. 39 S. 381. Daß die Aufforderung Erfolg gehabt hat, ist nicht erforderlich. GA. 10 S. 839.

auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner[60]) thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.[61])

§ 18. Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Strafk.

§ 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft. Strafk.

§ 20.[62])

§ 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen[63]) und die Versammlungen der Mit-

60) Dazu genügen auch ganz kurze Bemerkungen, Johow 12 S. 240.

61) Die Strafen sind auch dann verwirkt, wenn die Theilnehmer das Bewußtsein der mangelnden Genehmigung nicht gehabt haben. GA. 23 S. 631.

Die im Abs. 3 ausgesprochene Beschränkung der Strafbarkeit der Redner und Theilnehmer auf den Fall, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war, bezieht sich nicht auf solche Theilnehmer und Redner, von denen schon anderweit festgestellt ist, daß sie die Nichteinholung der Genehmigung gekannt haben. Erk. v. 9. Mai 87, R. 9 S. 310.

Siehe auch Johow 10 S. 247 u. GA. 38 S. 466.

Der Feststellung eines besonderen dolus bedarf es im Falle des § 17 nicht. GA. 45 S. 72.

62) Der § 20 ist durch die Vorschriften des GVG. über die Zuständigkeit beseitigt.

63) Hierher gehören alle dem öffentlichen Rechte angehörigen Verbände der Kreise, Gemeinden, sowie die durch Gesetz anerkannten Religionsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Innungsverbände u. s. w. Voraussetzung der Ausnahme von der Regel ist aber stets, daß die Versammlungen durch die dazu bestimmte Autorität berufen sind. Siehe hierüber besonders GA. 42 S. 441.

glieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine [64]) unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht. [65])

§ 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt",

wird nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuches bestraft. [66])

§ 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (G.S. S. 221—225).

---

64) Wahlvereine im Sinne des § 21 sind nur solche, welche eine Wirksamkeit auf konkret anstehende oder bevorstehende Wahlen entfalten. Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 ist nicht auszudehnen auf Vereine, welche die kontinuirliche Bearbeitung der Vereinsmitglieder im Sinne eines bestimmten Programms zur Verwirklichung desselben durch künftige, noch unbestimmte Wahlen bezwecken. OR. 10 S. 56, GA. 23 S. 631, JMBl. 69 S. 50, GA 17 S. 286. BMBl. 69 S. 54. — Vergl. § 17 Wahlges. für den Reichstag des Nordd. Bundes v. 31. Mai 69 (BGBl. S. 145): „Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben bleiben unberührt."

65) Wohl aber unterliegen die Wahlvereine den übrigen Beschränkungen, also der Anzeigepflicht, der Pflicht zur Einreichung der Statuten und Mitgliederverzeichnisse u. s. w. Erk. v. 8. Novbr. 87, R. 9 S. 570 u. E. 16 S. 294. Siehe Caspar a. a. O. S. 119. Dieser will auch Frauen, Lehrlinge und Schüler zu ihren Versammlungen zulassen. Daß Letzteres durch § 8 der VO. v. 30. Mai über die Wahl der Abgeordneten ausgeschlossen sei (Groschuff, Nebenges. S. 74), ist nicht anzuerkennen, da dieser § nur erklärt, wer an sich gesetzlich wahlberechtigt sei, aber keine Bestimmung wie der § 17 des Wahlges. für den Reichstag enthält, daß nur Wahlberechtigte Wahlvereine bilden dürfen. Im Uebrigen siehe auch Ges. v. 11. Dezbr. 99, oben Anm. 27 zu § 8.

66) Siehe jetzt die §§ 92, 93 u. 101 des Mil.StGB. v. 20. Juni 1872 (RGBl. S. 173).

XV. Das Reichsgesetz über die Presse.*)

Vom 7. Mai 1874.
(RGBl. S. 65.)

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.[1])

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen[2]) mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3. Als Verbreitung[3]) einer Druckschrift im Sinne dieses

---

*) Durch Ges. v. 22. März 91 (RGBl. S. 21) ist das Ges. auch in Helgoland eingeführt.

1) Ein Landesgesetz, welches gewisse Ankündigungen (z. B. von Geheimmitteln) nicht allgemein, sondern speziell durch die Presse verbietet, verstößt gegen § 1 des Preßges. GA. 39 S. 196, 197. Ebenso stellt eine Polizeiverordn., welche den Zeitungen und Zeitschriften bei Strafe verbietet, ohne behördl. Erlaubniß eine Bezeichnung zu führen, welche die Meinung erwecken könnte, daß das Blatt zur Publikation amtlicher Erlasse bestimmt sei, eine Beschränkung der periodischen Presse dar und verstößt deßhalb gegen § 1 des Preßges. GA. 39 S. 451. Vergl. auch GA. 44 S. 441.

2) Betroffen sind hier alle Vervielfältigungsmethoden, auch die Photographie. Erk. v. 29. Juni 81, E. 4 S. 362 und ebenso die mittelst der Kopirpresse hervorgebrachten Druckschriften, Kloppel Reichspreßr. S. 145.

3) Verbreiten ist jede Thätigkeit zum Zweck der Bekanntmachung von Gedanken in vervielfältigter Form an Andere, ohne daß diese Thätigkeit den Charakter der Vertraulichkeit, d. h. des Erwartens der Geheimhaltung an sich trägt. Stenglein Nebenges. zu § 3 des PrGes. Körperliche Hingabe ist zum Verbreiten nicht nothwendig, ein Vorlesen der Schrift genügt. Abweichend, aber

Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§ 4. Eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.[4])

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.[5])

§ 5. Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.[6])

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 die Gewerbeordnung bestraft.[7])

---

zu Unrecht, Erk. v. 23. Dezbr. 86, R. 8 S. 786. Vergl. auch Erk. v. 30. März 82, R. 4 S. 291.

Verbreitung ist stets vorhanden, wenn die Mittheilung der Druckschrift an eine größere Anzahl von Personen erfolgt, gleichviel, ob es sich hier um einen geschlossenen Kreis handelt, ja es genügt die Mittheilung an eine Person, wenn dieselbe mit dem Bewußtsein geschieht, daß durch die letztere eine weitere Verbreitung erfolgen werde. Erk. v. 1. Oktbr. 81, R. 3 S. 570 u. Erk. v. 8. Juli 84, R. 6 S. 525.

In der Aushändigung einer Anzahl von Exemplaren der Druckschrift an den Verfasser hat das RG. eine Verbreitung gefunden. Erk. v. 28. Septbr. 80, R. 2 S. 269. Verbreitung liegt auch vor, wenn mit dem Verkauf an einen Abnehmer der beabsichtigte Betrieb begonnen hat. Erk. v. 23. Dezbr. 81, R. 3 S. 826. Siehe auch Marquardsen Preßges. S. 55 u. folg. u. das Reichspreßges. von v. Schwarze, jetzt bearbeitet von Appelius S. 10 ff.

4) Siehe OR. 15 S. 468.

5) Siehe §§ 14, 42, 43, 56 u. 143 GewO.

6) Bek., betr. die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, v. 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) § 43: „An die Stelle des im § 5 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen des § 57 Ziffer 1, 2, 4, der §§ 57a, 57b Ziffer 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes."

Zu dem Verbot ist nicht bloß die Polizeibehörde des Domizils, sondern jede andere, aber nur für ihren Amtsbezirk, zuständig. GA. 44 S. 180.

7) Vergl. Ges. betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen v. 12. März 84 (RGBl. S. 17). Dasselbe lautet:

„Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und der Landesgesetze".

Ueber das Verhältniß des § 5 zu § 43 der GewO. siehe Appelius a. a. O. S. 21.

II. Ordnung der Presse.

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort[8]) des Druckers[9]) und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist,[10]) der Name und Wohnort des Verlegers,[11]) oder — beim Selbstver=

8) Wohnort ist nicht identisch mit Wohnsitz. GA. 26 S. 462. Derselbe bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht. Siehe hierüber Meves in GA. 39 S. 17 u. Stenglein a. a. O. Anm. 7 zu § 6.

9) Drucker ist der gewerbliche Unternehmer der Druckerei, resp. der Geschäftsführer, wenn er vollständiger Vertreter ist. Erk. v. 17. Juni 87, R. 9 S. 374 u. E. 16 S. 144 u. Erk. v. 27. Septbr. 83, R. 5 S. 547. Vergl. auch Erk. v. 21. Mai 95, E. 27 S. 246. Meves in GA. 39 S. 19.

a. Sind bei Herstellung einer Druckschrift mehrere Drucker selbstständig betheiligt, so muß Namen und Wohnort eines Jeden auf der Druckschrift genannt werden. Erk. v. 20. Febr. 91, E. 21 S. 361 und Meves in GA. 39 S. 20.

b. Für die richtige Angabe des Druckers ist nicht nur der Inhaber der Druckerei, sondern Jeder verantwortlich, der die Unterlassung der Angabe oder die unrichtige Angabe vorsätzlich bewirkt hat. R. 4 S. 212 u. 438.

c. Auf Druckschriften, deren Inhalt nicht strafbar ist, bei denen vielmehr nur gegen formale Vorschriften des Preßges. verstoßen ist, findet der § 41 des StGB. keine Anwendung. R. 4 S. 235.

d. Für die richtige Angabe des Namens des Druckers und Verlegers nach § 6 ist auch der Verleger verantwortlich, aber nicht der Redakteur. Erk. v. 21. Mai 95, E. 27 S. 246 u. Meves in GA. 39 S. 21.

e. Der Drucker muß äußerlich sofort als solcher erkennbar sein; daß er aber ausdrücklich als Drucker oder durch das „gedruckt bei" bezeichnet sein muß, ist nicht nothwendig. GA. 45 S. 376.

f. Wegen Nichtbefolgung der Vorschriften des § 6 ist nur strafbar, wer als Folge seines Berufs oder seiner besonderen Stellung bei der Drucklegung physisch oder intellektuell mitwirkt und verpflichtet ist, ein Zuwiderhandeln gegen das Preßges. zu verhüten, also nicht Jeder, der eine Druckschrift in die Druckerei befördert oder in Bestellung giebt. Erk. v. 1. Novbr. 97, GA. 46 S. 25.

10) Es ist hier nicht bloß die gewerbsmäßige Verbreitung gemeint, welche schon in dem Buchhandel liegt, sondern jede Verbreitung. Johow 5 S. 290, Erk. v. 3. Dezbr. 89, E. 20 S. 63, GA. 38 S. 234 u. Stenglein a. a. O. Anm. 5.

11) a. Die Angabe: zu haben bei N. N. genügt nicht als Angabe des Verlegers. OR. 17 S. 462.

b. Das Vergehen einer falschen Angabe des Verlegers ist erst mit der Veröffentlichung der Druckschrift vollendet. OR. 15 S. 643.

c. Der Drucker haftet für Nennung des Verfassers oder Verlegers, wenn er gewußt hat, daß die Druckschrift zur Verbreitung bestimmt ist. GA. 26 S. 354.

d. Die Angabe eines falschen Verlegers ist nur strafbar, wenn sie dolo oder culpa bewirkt worden ist. Erk. v. 17. Juni 87, R. 9 S. 374 u. E. 16 S. 144.

e. Die Benennung des Druckers, Verlegers oder Herausgebers muß



triebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.[12] An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.[13]

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften,[14] als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.[15] [15a]

§ 7. Zeitungen und Zeitschriften,[16] welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen[17] (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder

---

mit ausdrücklichen Worten an einer leicht auffindbaren Stelle der Druckschrift geschehen. Stenglein a. a. O. Anm. 8 zu § 6.

11) Das bloße Verbreiten einer Druckschrift, auf welcher Drucker und Herausgeber nicht genannt sind, ist nicht strafbar. Erk. v. 28. Novbr. 87, R. 9 S. 668 u. E. 16 S. 409; Meves in GA. 39 S. 24.

12) Ist ein Personenverein der Herausgeber, so muß eine physische Person als haftbar bezeichnet werden. GA. 41 S. 435.

13) Das Preßdelikt aus § 6 ist mit dem Erscheinen, d. h. mit der Ausgabe der Druckschrift, vollendet. GA. 38 S. 232. Meves in GA. 39 S. 23. Bei einer mehrfachen Uebertretung des § 6 sind die Geldstrafen zu kumuliren. GA. 24 S. 649, siehe auch E. 6 S. 367.

14) Druckschriften dienen nur dann den Zwecken des Gewerbes im Sinne dieses Paragraphen, wenn sie denselben ausschließlich dienen und dies sofort aus der Druckschrift erkennbar ist. Das Motiv des Verlegers ist ohne Belang. Erk. v. 24. Juni 86, R. 8 S. 483 u. E. 14 S. 279.

Diese Ausnahme hat nicht alle mit irgend welchen Zwecken des Gewerbes zusammenhängenden, sondern nur die dem regelmäßigen geschäftlichen Leben dienenden Druckschriften zum Gegenstande. Erk. v. 3. Dezbr. 89, E. 20 S. 65.

15) Hier sind nur Beispiele aufgeführt. Stenglein Anm. 7 zu § 6.

15a) Ansichtspostkarten, welche einen politischen oder sozialen Inhalt haben, fallen nicht unter diese Ausnahme. DJZ. VI S. 462.

16) Zum Begriff der Zeitung ist wesentlich, daß dieselbe periodisch erscheint, dagegen ist nicht erforderlich, daß eine unbegrenzte Dauer in Aussicht genommen ist, es genügt vielmehr, daß das Erscheinen zu einem bestimmten Zweck und für einen im Voraus begrenzten Zeitraum beschränkt wird. Siehe das oben Anm. 14 cit. Erk. v. 24. Juni 86, Meves in GA. 39 S. 19 u. Appelius a. a. O. S. 41.

Vom Lieferungswerk unterscheidet sich die Zeitung dadurch, daß bei ersterem die einzelnen Lieferungen im Verhältniß zum Ganzen unselbstständige Theile sind. Vergl. Stenglein Anm. 1 zu § 7.

17) Erscheint die einzelne Nummer in getrennten Theilen (Hauptblatt u. Beiblatt), so braucht der Redakteur doch nur einmal genannt zu sein. Erk. v. 22. Septbr. 82, E. 7 S. 45.

Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.[18])

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure[19]) ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der

---

18) a. Redakteur ist derjenige, welcher thatsächlich die Redaktionsgeschäfte besorgt. Erk. v. 24. Juni 90, E. 21 S. 23. Siehe insbes. auch Erk. v. 21. Mai 95, E. 27 S. 246 u. Appelius a. a. O. S. 43 u. folg.

b. Die Angabe: die Zeitschrift erscheint jeden Monat und wird herausgegeben und „geleitet" v. N. N. ersetzt nicht die Benennung des verantwortlichen Redakteurs. GA. 39 S. 197. Vergl. Erk. v. 2. Juni 96, E. 28 S. 399.

c. Der Chefredakteur ist für den gesammten Inhalt der Zeitung verantwortlich, sofern nicht für einzelne äußerlich erkennbare Theile des Blattes besondere Redakteure bestellt sind, also unter Umständen auch für Inserate, obgleich ein besonderer Redakteur für den Inseratentheil bestellt ist. GA. 39 S. 374.

d. Durch die Bezeichnung: Redaktion A. in M. (Name und Wohnort) wird der Vorschrift des § 7 nicht genügt. Erk. v. 15. März 94, E. 25 S. 180.

e. Die Verantwortlichkeit des Redakteurs erstreckt sich auf alle Theile des Blattes, auch auf die Beilagen, selbst wenn sie nicht als solche bezeichnet sind. Erk. v. 2. Febr. 82, R. 5 S. 82. Die Verwahrung gegen die Verantwortlichkeit ist ohne Bedeutung, wenn für den Inseratentheil nicht ein besonderer Redakteur bestellt ist. GA. 24 S. 649. Erk. v. 26. April 80, R. 1 S. 673 u. v. 19. April 82, R. 4 S. 352.

f. Wird eine selbstständige periodische Druckschrift einer andern regelmäßig als Beilage beigefügt, so ist auf den als Beilage ausgegebenen Exemplaren auch der Redakteur der ersteren als solcher zu benennen. GA. 26 S. 543 u. Erk. v. 2. Februar 83, R. 5 S. 82. Vergl. Erk. v. 13. Dezbr. 95, E. 28 S. 72.

g. Der Redakteur bleibt für den strafbaren Inhalt einer der Zeitung beigelegten Druckschrift verantwortlich, wenn nicht festgestellt wird, daß das Beilegen weder auf ein vorsätzliches noch fahrlässiges Handeln des Redakteurs zurückzuführen ist. Erk. v. 2. Febr. 83, R. 5 S. 82.

h. Der wegen Nachdrucks in Anspruch genommene Verleger einer periodischen Zeitschrift kann sich nicht mit dem Einwande schützen, daß er für die Druckschrift einen verantwortlichen Redakteur bestellt habe. Erk. v. 6. Juni 90, E. 20 S. 430. Vergl. auch GA. 38 S. 436.

i. Ist neben dem verantwortlichen Redakteur noch ein Mitredakteur genannt, so wird dadurch ersterer von seiner Verantwortlichkeit nicht frei; die Mitredakteure können sich auch mit ihrem Schriftstellernamen bezeichnen. GA. 42 S. 432. Vergl. jedoch Erk. v. 13. Dezbr. 95, E. 28 S. 72.

19) a. Sind mehrere verantwortliche Redakteure für eine periodische Druckschrift bestellt, so ist jeder von ihnen auch dafür verantwortlich, daß sie alle in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise auf der Druckschrift benannt werden. Erk. v. 2. Dezbr. 90, GA. 39 S. 51.

b. Sind mehrere Redakteure auf einer Zeitschrift benannt, ohne genaue Abgrenzung der Theile, für die jeder von ihnen haftet, so kann § 20 auch keine Anwendung finden.

In der Einrede des Angekl., daß die Veröffentlichung des betr. Artikels nicht zu dem ihm überwiesenen Theile der Schrift gehört, liegt zugleich der Ein-

Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig,[20]) im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.[21])

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§ 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen[22]) auf deren Verlangen, gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§ 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet,[23]) eine Berichtigung[24]) der in letzterer mitge-

---

wand, daß er von dem Inhalte des Artikels keine Kenntniß gehabt habe. Erk. v. 4. Juni 96, GA. 44 S. 144.

c. Eine Theilung der Verantwortlichkeit unter mehrere Redakteure muß stets äußerlich erkennbar gemacht werden, so daß ersichtlich ist, für welchen Theil jeder die Verantwortlichkeit übernimmt. GA. 23 S. 591, GA. 39 S. 374 und Erk. v. 17./24. März 92, E. 23 S. 9 u. v. 4. Juni 96, GA. 44 S. 144. Die Erklärung eines Theilredakteurs, daß er für gewisse Einzelartikel, die dem von ihm übernommenen Theile angehören, die Verantwortlichkeit ablehne, ist rechtlich bedeutungslos. Erk. v. 26. Febr. 01, E. 34 S. 187.

d. Die Strafe für Nichtbenennung oder falsche Benennung des Redakteurs trifft zunächst den Verleger, aber auch jeden, welcher durch sein schuldhaftes Verhalten den gemißbilligten Thatbestand herbeigeführt hat, also auch den bloß thatsächlichen Redakteur, Erk. v. 24. Juni 90, E. 21 S. 23, OR. 15 S. 456 und wenn mehrere Redakteure vorhanden sind, sind sie alle verantwortlich. GA. 39 S. 51. Siehe insbes. Erk. v. 21. Mai 95, E. 27 S. 246.

20) Die Benennung einer unfähigen Person ist nach § 19 strafbar. Vergl. Erk. v. 22. April 87, R. 9 S. 272 u. E. 16 S. 16.

21) Die Druckschrift muß mit allen Beilagen eingeliefert werden. GA. 26 S. 543. Die Vorschrift bezieht sich auch auf Extrablätter. Appelius a. a. O. S. 59.

22) Dahin gehört auch die Bekanntmachung von Strafurtheilen in Gemäßheit des § 200 StGB. GA. 27 S. 130.

theilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben[25]) beschränkt.[26])

---

23) Die Pflicht zur Berichtigung liegt dem verantwortlichen Redakteur ob. Vergl. Erk. v. 24. Juni 90, E. 21 S. 23.

Die Berichtigung kann nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil sie eine Unwahrheit enthalte. GA. 25 S. 352, GA. 38 S. 460, GA. 39 S. 197 u. Erk. v. 6. Oktbr. 93, E. 24 S. 278.

24) Ueber den Begriff der Berichtigung siehe GA. 39 S. 375. Dieselbe ist an keine Frist gebunden. Siehe Stenglein Anm. 4 zu § 11.

25) a. Unter thatsächlichen Angaben sind bejahende oder verneinende Mittheilungen über äußere mit den Sinnen wahrnehmbare Ereignisse (in die äußere Erscheinung getretene Vorkommnisse, nicht reine Ergebnisse des Denkprozesses) zu verstehen. GA. 39 S. 375, GA. 41 S. 72, GA. 42 S. 303. Siehe auch Anm. 26 Abs. 5.

b. Uebrigens bezieht sich der Berichtigungszwang nicht bloß auf eigene, sondern auch auf mitgetheilte fremde thatsächliche Behauptungen, deren Berichtigung im Interesse des davon Betroffenen liegt. In der Mittheilung, daß eine Zeitung ein Organ der Baissespeculation sei, kann die Mittheilung einer behaupteten Thatsache gefunden werden. GA. 38 S. 461. Vergl. auch GA. 39 S. 375.

26) Erfolgt die durch ein Strafurtheil angeordnete Aufnahme der Berichtigung nicht, so ist eine neue Bestrafung zulässig. Erk. des Bair. Kass. Hofes v. 22. Mai 75, GA. 24 S. 147 u. des Preuß. ObTrib. v. 13. Septbr. 77, ebenda 25 S. 591.

Die Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung setzt nicht voraus, daß die zu berichtigende Mittheilung einen Angriff enthalten hat und dieselbe ist auch unabhängig davon, ob der Inhalt der Berichtigung auf Wahrheit beruht. Diese Pflicht wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die berichtigte Mittheilung als Unwahrheit bezeichnet wird. Erk. des ObTrib. v. 27. April 77, GA. 25 S. 352.

Die Verjährung beginnt mit dem Erscheinen der nächstfolgenden für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer. DJZ. VI S. 143. Vergl. auch GA. 37 S. 87. Dagegen Johow 5 S. 278. Ueber die Befugniß der Staatsanwaltschaft, eine Berichtigung lediglich im Interesse der Wahrheit zu verlangen, siehe Erk. des Kammerger. v. 5. Febr. 85, Johow 5 S. 297.

In einem Urtheil v. 6. Febr. 88 hat das Kammergericht ausgesprochen, daß die Zuwiderhandlung gegen § 11 Seitens des Redakteurs mit der ausdrücklichen Weigerung, die Berichtigung aufzunehmen, vollendet sei. Von da ab sei dem Betheiligten die Möglichkeit gegeben, die Aufnahme der Berichtigung zu erzwingen. Mit Ablauf der Antragsfrist von 3 Monaten könne die Berichtigung nicht mehr durch Strafverfolgung erzwungen werden. GA. 37 S. 87.

Abweichend von dem oben Anm. 25 a ausgesprochenen Grundsatze hat das OLG. Hamburg überzeugend ausgeführt, daß die Unterscheidung zwischen rein äußerlich wahrnehmbaren Thatsachen und sog. inneren Thatsachen (Beweg-

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.[27])

§ 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6—11 keine Anwendung.

§ 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.[28])

§ 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.[29])

---

gründen, Absichten, Zielen) unhaltbar und nicht gerechtfertigt sei. GA. 46 S. 392.

Vergl. über den Berichtigungszwang im Allgemeinen: Meves in GA. 45 S. 332.

27) Ueberschreitet die Berichtigung den Umfang des Artikels, so berechtigt dieser Umstand den Redakteur nicht, die Aufnahme zu verweigern. Vergl. GA. 25 S. 352. Eine Vorausbezahlung der Insertionsgebühren kann der Redakteur nicht verlangen. GA. 42 S. 306.

28) Wohl aber findet auf die Korrespondenzen der hier gedachten Art der § 21 des Preßges. Anwendung. Erk. v. 8. Novbr. 87, R. 9 S. 572.

Der § 13 bezieht sich nicht bloß auf lithographirte 2c. Korrespondenzen, sondern auch auf gedruckte der hier bezeichneten Art. Erk. des Kammerger. v. 19. Febr. 85, Johow 5 S. 292.

29) Das Verbot erstreckt sich nicht bloß auf die nach dem Verbot erschienenen Nummern, sondern überhaupt auf Verbreitung der Druckschrift. Stenglein Anm. 2 zu § 14.

Mit dem Verbot ist auch der Postdebit entzogen. Marquardsen S. 95 u. Stenglein Anm. 6. Abweichend v. Liszt S. 31.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 16. Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse[30]) zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen[31]) und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke[32])

Eine unter einem neuen Titel und neuer äußerer Einrichtung erscheinende periodische Druckschrift kann als Fortsetzung einer verbotenen Druckschrift erachtet werden. Erk. v. 14. Novbr. 79, R. 1 S. 66.

30) Und zwar nicht bloß durch periodische Druckschriften (Zeitungen). Stenglein Anm. 1 zu § 16.

31) Das sind wirkliche Strafen, die bloße Buße gehört nicht hierher. Erk. v. 1. Oktbr. 94, E. 26 S. 91.

Es muß aber bereits auf eine Strafe rechtskräftig erkannt sein. Vergl. Appelius a. a. O. S. 84.

32) a. Dahin gehören auch die in einem Strafprozeß ergangenen schriftlichen Gutachten. Erk. v. 5. Juli 83, R. 5 S. 493 u. E. 9 S. 193; ebenso Entscheidungen über Rekusationsgesuche, so lange dieselben nicht publizirt sind, GA. 24 S. 650, Beschlüsse über einen Enthaftungsantrag, Erk. v. 28. März 96, GA. 44 S. 55.

Dagegen gehören nicht hierher Mittheilungen über erfolgte prozessualische Vorgänge und strafbare Handlungen. Erk. v. 10. Dezbr. 91, E. 22 S. 273.

Auch die Mittheilung einer demnächst der Staatsanwaltschaft einzureichenden Strafanzeige fällt nicht unter diesen §. Erk. v. 30. April 94, E. 25 S. 330.

b. Auch die auszugsweise oder theilweise Veröffentlichung eines amtlichen Schriftstückes ist strafbar, unter Umständen selbst dann, wenn sie in Form einer Kritik erscheint. Erk. v. 27. Septbr. 86, R. 8 S. 570 u. v. 24. Septbr. 94, E. 26 S. 79.

c. Der § 21 des Preßges. findet auch bei einer nach § 17 strafbaren Handlung und also auch dann Anwendung, wenn der Inhalt der Druckschrift an sich nicht strafbar ist, sondern nur dadurch Strafe verwirkt wird, daß er unbefugt vorzeitig veröffentlicht wird. Erk. v. 13. Mai 97, GA. 45 S. 262.

d. Anklageschriften dürfen nur nach Beendigung des Verfahrens veröffentlicht werden. Macht der Thäter solche Mittheilungen gleichzeitig in ver-

eines Strafprozesses[33]) dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden,[34]) als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung[35]) kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.[36])

Strafk. § 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;[37])

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7

---

schiedenen Zeitungen, so bildet jede Veröffentlichung für sich ein besonderes Delikt und tritt also mehrfache Bestrafung ein. Erk. v. 27. Septbr. 86, R. 8 S. 570.

e. Durch die Bestimmung, daß die Anklageschrift nicht mehr verlesen wird, ist an der Vorschrift des § 17 nichts geändert. Erk. v. 27. Septbr. 86, E. 14 S. 340, R. 8 S. 570. Vergl. auch Erk. v. 4. Juni 96, E. 28 S. 411.

f. Die Strafbarkeit der Veröffentlichung wird dadurch nicht beseitigt, daß die Schriftstücke wahrheitsgetreue Berichte über die Gerichtsverhandlung enthalten. OR. 17 S. 598. Sobald aber die Verlesung in öffentlicher Sitzung stattgefunden hat, ist die Veröffentlichung erlaubt. Erk. v. 3. Jan. 87, E. 15 S. 253, Stenglein Anm. 7 zu § 17.

33) Der Ausdruck „Strafprozeß" umfaßt nicht auch das ehrengerichtliche und das Disziplinar-Verfahren, Erk. v. 3. Novbr. 80, R. 2 S. 443 u. E. 3 S. 42; wohl aber das staatsanwaltliche oder polizeiliche Vor- oder Ermittelungsverfahren, Erk. v. 10. Dezbr. 91, E. 22 S. 272, auch die polizeiliche Strafverfügung. Erk. v. 28. Jan. 96, E. 28 S. 141.

34) Jede Veröffentlichung ist strafbar, nicht bloß die durch die periodische Presse. Appelius a. a. O. S. 92.

35) Ist überhaupt nicht öffentlich verhandelt worden und hat also eine öffentliche Kundgebung der amtlichen Schriftstücke überhaupt nicht stattgefunden, so ist eine Publikation der letzteren jedenfalls bis dahin ausgeschlossen, wo das Verfahren sein Ende erreicht hat. Der Beginn der Publikationsfreiheit ist also ein anderer, je nachdem eine öffentliche, oder nicht öffentliche Verhandlung stattgefunden hat. Erk. v. 3. Jan. 87, E. 15 S. 253.

Das Verfahren hat aber erst sein Ende erreicht mit der rechtskräftigen Beendigung. Stenglein Anm. 8 zu § 17. Siehe auch Appelius a. a. O. S. 93 u. 94.

36) Die Vorschrift des § 17 setzt ein subjektives Verschulden des Thäters voraus, aber zur Verübung des Delikts genügt dolus eventualis. Doch findet auch hier die Präsumtion der Thäterschaft Seitens des Redakteurs einer periodischen Druckschrift, wenn dieselbe nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen ist, Anwendung. Erk. v. 27. Septbr. 86, R. 8 S. 560.

Auf ein bloß fahrlässiges Verschulden findet dagegen der § 17 keine Anwendung. Erk. v. 10. Dezbr. 83, R. 5 S. 764 u. E. 9 S. 269.

Die §§ 20 u. 21 des Ges. finden auch auf dies Delikt Anwendung. Erk. v. 19. Dezbr. 95, GA. 43 S. 402.

37) Der Thatbestand dieser Delikte setzt ein vorsätzliches Handeln voraus, eine bloß fahrlässige Verschuldung genügt nicht. In Betreff der Zuwiderhandlung gegen § 14 ist dies besonders ausgesprochen in dem Erk. v. 12. Mai 92, E. 23 S. 117. Dagegen Appelius S. 103.

und 8,[38]) welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.[39])

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind;

2. Zuwiderhandlungen gegen den § 9;

3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des ein-

---

38) Hier wird im Gegensatze zu § 19 Nr. 1 nur die wissentlich falsche Benennung unter Strafe gestellt.

a. Bezüglich des § 6. Urheber der Zuwiderhandlung ist derjenige, welcher durch sein schuldhaftes Verhalten den Thatbestand, welchen das Gesetz reprobirt, verwirklicht hat, es kann dies auch eine zum Druckerpersonal gehörige Person sein. Erk. v. 17. Juni 87, R. 9 S. 374 u. E. 16 S. 144; der Redakteur aber haftet als solcher für die Zuwiderhandlungen gegen den § 6 nicht. Erk. v. 21. Mai 95, E. 27 S. 246; ebenso früher E. 6 S. 367 und Meves in GA. 39 S. 26.

Der Setzer, der Metteur u. s. w. sind nicht strafbar, wenn sie sich nicht etwa durch eine eigenmächtige Selbstthätigkeit haftbar machen. Stenglein Anm. 3 B zu § 18.

Wird bei dem Vorhandensein mehrerer Drucker nur einer auf der Druckschrift genannt, so liegt darin ein Verstoß gegen den § 6. Erk. v. 20. Febr. 91, E. 21 S. 360.

b. Bezüglich des § 7. Ist der wirkliche Redakteur ein Anderer als der auf der Druckschrift Genannte, so liegt eine falsche Angabe vor, die den wirklichen Redakteur nicht von seiner Verantwortung befreit und die den Staat nicht zwingt, sich an den Schein- oder Sitzredakteur zu halten. Erk. v. 21. Mai 95, E. 27 S. 246. Dagegen legen Erk. v. 17. März 92 und 15. März 94, E. 23 S. 9 u. E. 25 S. 180 das entscheidende Gewicht auf die Nennung des Redakteurs.

Vergl. hierüber insbes. v. Bülow in GA. 43 S. 324 u. folg.

Abgesehen von dem benannten oder faktischen Redakteur ist für die wissentlich oder fahrlässig bewirkte unrichtige Benennung aber auch der Verleger, nicht aber der Drucker verantwortlich. Meves in GA. 39 S. 25.

c. Bezüglich des § 8. Die Allegation des § 8 beruht auf einem Versehen, da derselbe gar keine Angaben erfordert. Marquardsen a. a. O. S. 108 u. Appelius S. 107.

39) Diese Zuwiderhandlung kann nur durch positive unrichtige Angaben, nicht durch bloße Unterlassung der vorgeschriebenen Angaben verübt werden. Erk. v. 20. Juni 82, E. 6 S. 367 u. Meves in GA. 39 S. 26. Aber es fällt unter diesen § vorsätzliches wie fahrlässiges Verhalten. Appelius a. a. O. S. 113.

gesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen,[40]) so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.[41])

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische,[42]) so ist der verantwortliche

---

40) Es ist nicht bloß die bewußt-rechtswidrige Verweigerung mit Strafe bedroht. Die nachträgliche Aufnahme ist auch dann anzuordnen, wenn die Freisprechung wegen eines Irrthums über das Vorhandensein von zum gesetzlichen Thatbestand gehörigen Thatsachen geboten war. GA. 39 S. 376.

41) Ueber den Gerichtsstand in Preßsachen siehe § 7 St.P.O.

42) a. Ueber die Auslegung des § 20 Abs. 2 hat nicht bloß die Rechtsprechung des früheren ObTrib., sondern auch die des Reichsger. längere Zeit erheblich geschwankt, indem derselbe bald eine Präsumtion für die volle Thäterschaft auch nach ihrer subjektiven Richtung, bald nur eine Beweispräsumtion enthalten sollte. Siehe über die frühere Rechtsprechung Stenglein Anm. 2 zu § 20.

In der Entscheidung der vereinigten Straf-Sen. des RG. v. 6. Juni 91, E. 22 S. 65, hat dann die letztere Ansicht den Sieg davon getragen. Danach enthält Abs. 2 nur eine Beweisvermuthung und eine Abweichung von den allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen der freien Beweiswürdigung. Es soll gegen den Redakteur die Vermuthung gelten, daß er die Druckschrift mit Kenntniß und Verständniß des Inhalts vorsätzlich veröffentlicht hat, bis das Gegentheil erwiesen ist; im Uebrigen aber sollen die gesetzlichen Strafausschließungsgründe, mitsammt der Norm des § 193 StGB. dem Redakteur in demselben Umfange zur Seite stehen, wie jedem anderen Thäter. Abs. 2 bezweckt deßhalb keineswegs, den im Abs. 1 vorangestellten Grundsatz der Herrschaft der allgemeinen Strafgesetze dem Redakteur gegenüber zu durchbrechen, insbesondere spricht derselbe nicht eine Fiktion der Thäterschaft aus; vielmehr sagt derselbe nur, daß der Redakteur einer periodischen Druckschrift die Vermuthung gegen sich hat, daß die Veröffentlichung der ganzen von ihm gezeichneten Druckschrift mit seinem Wissen und Willen, sowie mit seiner Kenntniß und seinem Verständniß des Inhalts geschehen ist.

b. Den übrigen Thätern (Verfasser ꝛc.) muß hiernach das Vorhandensein des dolus bewiesen werden, dagegen muß der Redakteur beweisen, daß die Veröffentlichung ohne sein vorsätzliches Mitwirken geschehen ist, indem die in dieser Richtung zu seiner Entlastung aufgestellten Behauptungen vom Richter nicht unbeachtet gelassen werden dürfen. Erk. v. 17. Novbr. 91, E. 22 S. 221 u. Erk. v. 5. Juni 94, E. 25 S. 404.

c. Die Beweispräsumtion aus § 20 Abs. 2 greift aber nur gegen den genannten Redakteur Platz. Der thatsächliche Redakteur ist zwar nicht straffrei,

Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände[43]) die Annahme seiner Thäterschaft[44]) ausgeschlossen wird.[45])

---

aber ihm muß der Vorsatz bewiesen werden. Stenglein Anm. 3 zu § 20 u. Erk. v. 3. Mai 95, GA. 43 S. 117.

d. Die Nichtschuld des Verfassers begründet nicht nothwendig die Nichtschuld des Redakteurs, so kann dem ersteren der § 193 des StGB. zur Seite stehen, dem letzteren dagegen nicht. Erk. v. 13. Oktbr. 93, E. 24 S. 304 u. v. 29. Juni 94, E. 26 S. 18.

43) Die besonderen Umstände begreifen alle Thatmomente, welche die Annahme vorsätzlich, mit Kenntniß und Verständniß des Inhalts verursachter Veröffentlichung nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Strafprozesses im Einzelfalle zu widerlegen geeignet sind. Keineswegs sind darunter nur qualitativ besonders geartete (eigenartige, außergewöhnliche, außerordentliche, ungewöhnliche, unverschuldete) zu verstehen. PlenBeschl. v. 6. Juni 91, E. 22 S. 65 u. Erk. v. 17. Novbr. 91, E. 22 S. 221. Der Redakteur, welcher einem Anderen willkürlich die Redaktion überlassen hat, ist deßhalb für die Handlungen des letzteren nicht verantwortlich.

Aber der Redakteur muß nachweisen, daß er den strafbaren Inhalt des Artikels überhaupt nicht gekannt hat und daß er auch nicht mit Eventualdolus gehandelt hat.

44) a. Die Nennung des Verfassers durch den Redakteur schließt die Schuld des letzteren nicht aus. Erk. v. 26. April 80, R. 1 S. 673. Zur Ablegung eines Zeugnisses über die Person des Verfassers kann deßhalb der Redakteur, selbst wenn die Strafbarkeit in den persönlichen Verhältnissen des Verfassers liegt (Amtsverschwiegenheit), nicht verpflichtet sein, da der Redakteur Mitthäter ist. Stenglein Anm. 3 zu § 20. Abweichend, aber zu Unrecht, Appelius S. 191 und das frühere ObTrib. in GA. 23 S. 574.

b. In dem Erk. v. 16. Juni 98, E. 31 S. 211 haben die in der Plenarentsch. v. 6. Juni 91 ausgespr. Grundsätze wiederholt Anerkennung gefunden und ist insbesondere ausgesprochen, daß, wenn die Vermuthung der Thäterschaft durch besondere Umstände für den Einzelfall beseitigt wird, dies auch für den Scheinredakteur zutrifft.

Ein genereller Eventualdolus ist dem Redakteur gegenüber überhaupt nicht anzuerkennen, wie in diesem Urtheil ausführlich begründet wird. Vergl. dazu auch Erk. v. 7. Juli 96, E. 29 S. 40.

c. Ueber den Einwand des neuen von mehreren Redakteuren gemachten Einwandes, daß er für den Theil der Zeitschrift, in dem sich der strafbare Artikel befunden, nicht verantwortlich sei, siehe oben Anm. 19 b.

45) Ein Inserat, in welchem zur Betheiligung an einer öffentlichen ohne obrigkeitliche Erlaubniß veranstalteten Lotterie aufgefordert wird, macht den Redakteur nicht ohne Weiteres verantwortlich, es kommt darauf an, ob er von dem Fehlen der Erlaubniß Kenntniß gehabt hat. Erk. v. 23. Novbr. 94, E. 26 S. 225.

Anders bei Aufforderung zur Betheiligung an einer auswärtigen Lotterie. Erk. v. 7. Dezbr. 81, E. 7 S. 301.

Hat der Redakteur den Abdruck eines Inserats mit strafbarem Inhalt einmal angeordnet, so ist eine spätere bloße Kundgebung seiner Willensänderung ohne Bedeutung. Erk. v. 4. Juli 95, E. 27 S. 338.

§ 21. **Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind**[46])

der verantwortliche Redakteur,

der Verleger,

der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber

---

46) a. Hier handelt es sich nicht um fahrlässige Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Delikts resp. um Theilnahme an einem solchen, vielmehr wird hier ein dem Preßrecht eigenthümliches Fahrlässigkeitsdelikt geschaffen. Erk. v. 29. Novbr. 88, R. 10 S. 704 und E. 18 S. 293, Erk. v. 2. Juni 92, E. 23 S. 151.

b. Der § 21 betrifft alle Druckschriften, nicht bloß die periodischen. Erk. v. 8. Novbr. 87, R. 9 S. 572.

c. Die Bestrafung aus § 20 schließt die Bestrafung aus § 21 aus, aber es ist streitig, ob, wenn eine Bestrafung aus § 21 erfolgt ist, später eine Bestrafung aus § 20 durch den Grundsatz ne bis in idem ausgeschlossen ist; Appelius a. a. O. S. 175 bejaht letzteres, es handelt sich aber um zwei ganz verschiedene Thatbestände u. es erscheint deßhalb sehr bedenklich, hier eine Identität der That anzunehmen.

d. Derjenige, welcher einen Verlag kauft, soll nach Erk. v. 9. Juli 89, E. 19 S. 357 aus § 21 verantwortlich sein, wenn er sich über den Inhalt der verlegten Werke nicht unterrichtet. Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist mit Recht angefochten, vergl. aber Appelius a. a. O. S. 179. Vergl. auch Erk. v. 23. Dezbr. 81, R. 3 S. 826.

e. Der Verleger kann sich von der Verantwortlichkeit aus § 21 unter Umständen durch die Bestellung eines zuverlässigen Redakteurs befreien, namentlich wenn das Unternehmen ein sehr umfangreiches ist. Erk. v. 2. Novbr. 92, E. 23 S. 275.

f. Darüber, ob und in wie weit ein Redakteur für seine entstellenden Druckfehler verantwortlich ist, siehe Erk. v. 25. Juni 94, E. 26 S. 45.

g. Ueber Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt im Sinne des Abs. 1 dieses § siehe Erk. v. 9. Juni 99, E. 32 S. 220.

h. Ueber wahrheitsgetreue Parlamentsberichte siehe Erk. v. 6. Novbr. 88, E. 18 S. 207.

derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist,[47]) welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Ver-

---

47) a. Den Vormann nachweisen bedeutet erheblich mehr, als ihn bloß namhaft machen oder bezeichnen, vielmehr muß die Verantwortlichkeit des Vormanns durch liquide Beweismittel klar gestellt oder doch bescheinigt sein. Erk. v. 20. Novbr. 93, E. 24 S. 391.

b. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Nachweises; die Benennung des Vormanns ist also unwirksam, wenn dieser in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Druckschrift und dem Nachweise sich der Strafverfolgung entzogen hat. Erk. v. 13. Oktbr. 93, E. 24 S. 321.

c. Dem Nachweise steht der Fall gleich, wenn der Vormann der Strafverfolgungsbehörde auf andere Weise bekannt geworden ist und ist auch nicht nothwendig, daß dies in einem gegen den Nachmann schwebenden Verfahren geschehen ist. Erk. v. 21. März 92, E. 22 S. 431 u. Erk. v. 13. Oktbr. 93, E. 24 S. 321.

d. Das Verfahren nach § 21 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach § 42 auf Vernichtung der Druckschrift erkannt ist, Appelius a. a. O. S. 189.

e. Ob die Verfolgung aus § 21 auch im Wege der Privatklage zulässig ist, ist streitig, Appelius a. a. O. S. 177 bejaht, Stenglein Anm. 15 zu § 21 verneint die Frage und letzterem wird zuzustimmen sein, denn es handelt sich hier nicht um das durch die Druckschrift begründete Delikt, sondern um ein im öffentlichen Interesse zu verfolgendes besonderes Preßdelikt. Siehe Anm. 46 a.

Aus demselben Grunde kann bei Antragsdelikten eine Verfolgung eintreten, bevor der Antrag gestellt ist. Ist ein wegen Beleidigung durch die Presse Angeklagter aus § 20 des Preßges. nicht schuldig befunden, so bedarf es zur Anwendung des § 21 keines Strafantrags. Erk. v. 4. Novbr. 96, E. 29 S. 143.

f. Die Benennung des Vormannes bewirkt dann nicht mehr Straflosigkeit, wenn bereits die Verkündung des erstinstanzlichen Urtheils erfolgt, dies aber in der Revisionsinstanz aufgehoben worden ist. Erk. v. 18. Juni 91, E. 22 S. 86.

g. Der Umstand, daß die Bestrafung des Vormannes durch Verjährung ausgeschlossen ist, steht der Befreiung des Nachmannes durch Nennung des ersteren nicht entgegen. Erk. v. 21. März 92, E. 22 S. 431.

h. Die Vorschrift des § 59 des StGB. gehört zu den Strafausschließungsgründen des § 20, sie steht jedoch einer Anwendung des § 21 nicht entgegen, selbst wenn es sich um den Thatbestand einer Beleidigung handelt. Erk. v. 1. Febr. 89, GA. 37 S. 56.

i. Die im § 21 Abs. 2 unter den dort angegebenen Voraussetzungen eintretende Straflosigkeit bezieht sich nur auf die Fahrlässigkeitsstrafen, nicht aber auf die Fälle der wissentlichen Beihülfe zu dem durch die Presse verübten Delikt. GA. 23 S. 452.

k. Im Falle einer Beleidigung darf die Strafe des § 200 des StGB. (Veröffentlichung) nicht verhängt werden, wenn nur wegen des im § 21 vorgesehenen Fahrlässigkeitsdeliktes erkannt ist. Erk. v. 2. Febr. 86, R. 8 S. 107 u. E. 13 S. 319.

öffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem,[48]) wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.[49])

IV. Verjährung.[50])

§ 22. Die Strafverfolgung[51]) derjenigen Verbrechen und Ver=

---

48) Unter dem Verbreiter, dem die ausländischen Schriften im Wege des Buchhandels zugekommen sind, ist nicht auch der zu verstehen, der, ohne selbst Buchhändler zu sein, die ausländische Schrift vom Buchhändler bezieht oder dem sie vom Buchhändler in Ausübung seines Gewerbes zur Verbreitung übergeben wird. Erk. v. 28. April 92, E. 23 S. 110.

49) Bezüglich des örtlichen Gerichtsstandes kommen in Preßsachen die allgem. Grundsätze zur Anwendung. Insbesondere ist bei Preßdelikten nicht der Ort, an welchem das Preßerzeugniß erschienen, ausschließlich als Ort der begangenen That anzusehen. Erk. v. 17. Juni 92, E. 23 S. 155. Vergl. insbes. auch Appelius a. a. O. S. 194 u. folg.

Durch die Beschlagnahme einer Druckschrift wird am Orte der Beschlagnahme kein Gerichtsstand begründet. GA. 23 S. 596.

50) Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Verbreitung (Veröffentlichung). Die einzelnen successiven Akte, welche durch Verlag und Vertrieb einer Druckschrift bedingt sind, können als eine einzige Handlung aufgefaßt werden. In diesem Falle beginnt die Verjährung mit dem letzten Verbreitungsakte. Erk. v. 30. Septbr. 87, R. 9 S. 483.

Auf den strafbaren Nachdruck findet die Verjährungsfrist aus diesem § keine Anwendung. Erk. v. 30. Jan. 90, E. 20 S. 181.

Im § 22 ist die Frage der Verjährung generell dahin geregelt, daß alle Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse verübt werden, der sechsmonatigen Verjährung unterliegen, und zwar nicht bloß die Verstöße gegen preßpolizeiliche Vorschriften, sondern auch diejenigen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird, so daß also die sechsmonatige Verjährung im Falle der Verübung durch die Presse auch da eintritt, wo sonst die fünfjährige Verjährung Platz greifen würde.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der begangenen Handlung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges, und begangen ist jede Handlung durch Verbreitung der Druckschrift im Buchhandel. Erk. v. 28. Febr. 98, E. 32 S. 69.

Bei den Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 u. 8 des Ges. beginnt die Verjährung mit dem ersten Verbreitungsakte, mit dem auch die That abgeschlossen ist. Erk. v. 17. Oktbr. 93, E. 24 S. 350.

Die Verfolgung im Auslande erschienener Druckschriften strafbaren Inhalts unterliegt denselben Grundsätzen wie bei anderen Delikten. Die Mittheilung eines Manuskripts an den Drucker stellt nicht einen selbstständigen strafbaren Thatbestand dar. Vergl. Erk. v. 29. Septbr. 93, E. 24 S. 270.

Unter Verbreitung im Sinne des § 22 ist jede den Zweck der Veröffentlichung der Druckschrift verfolgende nach § 21 strafbare Thätigkeit zu verstehen. Eine Beschränkung der Anwendung des § 22 auf im Inlande verübte strafbare Handlungen ist ausgeschlossen. Erk. v. 23. Febr. 80, R. 1 S. 373.

51) Giebt ein Zeitungsartikel, welcher sich als Abdruck eines Artikels aus

gehen,[52]) welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.[53])

§ 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften[54]) ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die

---

einer anderen inländischen Zeitung bezeichnet, zu einem strafrechtlichen Einschreiten Anlaß, so hat der Staatsanwalt zugleich über die Verfolgung der als Quelle angegebenen Zeitung zu befinden, resp. dem zuständigen Staatsanwalt Mittheilung zu machen. Glaubt dieser letztere von einer Verfolgung absehen zu müssen, so ist die Entscheidung des vorgesetzten Ober-Staatsanwalts von ihm einzuholen. Allg. Verf. v. 2. Septbr. 91 (JMBl. S. 218).

52) Aber nur Verbr. u. Vergehen; die Uebertretungen, auch die im § 19 erwähnten, verjähren nach § 67 Abs. 3 StGB. in drei Monaten. Stenglein Anm. 1 u. Appelius S. 200. Ob die Verjährung schon mit dem Beginn der Verbreitung einer Druckschrift beginnt oder erst mit dem letzten Akte der Verbreitung, dem Verkaufe des letzten Exemplars, ist in neuester Zeit streitig geworden. Erstere Ansicht ist die richtige. Siehe Groschuff, D. Jur.Zeitung 96 Nr. 12 S. 234 u. Marquardsen, ebenda Nr. 23 S. 457.

53) a. Es wird hier nur die polizeiliche Beschlagnahme geregelt, bezüglich der richterlichen bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften der StPO., aber auch für letztere sind die §§ 27 u. 28 dieses Ges. maßgebend. Appelius S. 206.

b. Eine Beschlagnahme kann immer erst vorgenommen werden, wenn bereits die Veröffentlichung stattgefunden hat. Appelius S. 211.

54) a. Die Beschlagnahme ist auch bei Antragsvergehen nicht unzulässig. Da § 130 der StPO. in diesem Falle sogar die vorläufige Verhaftung einer Person für statthaft erklärt, so kann daraus, daß der vorläufigen Beschlagnahme von Sachen nicht besonders Erwähnung geschehen ist, nicht gefolgert werden, daß dieselbe unzulässig sei.

b. Die Wirkung der richterlichen Beschlagnahme erstreckt sich auf alle mit Beschlag zu belegenden Exemplare der Druckschrift, auch auf diejenigen, welche sich an einem zur lokalen Kompetenz des beschließenden Gerichts nicht gehörigen Orte, oder bei einer der Zuständigkeit des Gerichts nicht unterworfenen Person befinden. GA. 23 S. 210, OR. 16 S. 300.

Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.[55])

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.[56])

§ 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben,[57]) wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.[58])

§ 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden.[59])

---

55) Zuständig ist der Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Beschlagnahme stattgefunden hat, und wenn die öffentliche Klage bereits erhoben ist, entweder der Untersuchungsrichter oder die Strafkammer. Abweichend Stenglein Anm. 1, der die letztere in allen Fällen für allein zuständig hält.

56) Der die Beschlagnahme bestätigende Beschluß kann aber mit der einfachen Beschwerde angefochten werden. Beantragt der Staatsanwalt bei dem Gericht die Beschlagnahme und lehnt das Gericht diesen Antrag ab, so ist die Beschwerde gleichfalls zulässig.

57) Der § findet nur auf die vorläufige, nicht auf die gerichtliche Beschlagnahme Anwendung. GA. 23 S. 210.

58) d. h. wenn nicht die Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens beschlossen ist. Appelius S. 219, abweichend, aber zu Unrecht, Stenglein Anm. 3.

59) Die in den Privatbesitz übergegangenen Exemplare dürfen nicht beschlagnahmt werden, auch nicht die, welche in den Lesezimmern geschlossener Ge-

Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen.[60]) Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.[61])

§ 28. Während der Dauer der Beschlagnahme[61a]) ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.[62])

Wer mit Kenntniß[63]) der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen[64]) sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten

---

sellschaften ausliegen, wohl aber die, welche sich in öffentlichen Lokalen befinden, zu denen Jedermann Zutritt hat.

60) Ist dies nicht geschehen, so ist zwar die Verbreitung und Vervielfältigung des ganzen Inhalts der Druckschrift unstatthaft und strafbar, dagegen fällt der Abdruck einzelner Stellen nicht unter § 28, da ja nicht feststeht, welche Stellen inkriminirt worden sind. GA. 24 S. 633 u. OR. 17 S. 709.

61) Im Uebrigen vergl. die §§ 41 u. 42 des StGB. und wegen des Verfahrens §§ 477 ff. der StPrO.

61a) Ueber den Begriff der „Beschlagnahme" im Sinne des § 28 siehe Erk. v. 12. Novbr. 97, E. 30 S. 323. Eine nach § 24 Abs. 4 verspätete Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme oder ein auf Unbrauchbarmachung lautendes Urtheil rechtfertigt die Anwendung des § 28 nicht.

62) a. Ob dies Verbot sich auch auf die Druckschriften bezieht, welche wegen Uebertretung der Ordnungsvorschriften beschlagnahmt sind, ist bestritten, die Frage wird aber, da das Gesetz keinen Unterschied macht, zu bejahen sein.

b. Die Verbreitung braucht keine gewerbsmäßige zu sein. Appelius S. 224.

c. Bestritten ist auch, mit welchem Zeitpunkt die Wirksamkeit der Beschlagnahme beginnt; wohl mit dem dieselbe anordnenden Beschlusse. Appelius S. 226.

63) Wie der Verbreiter von der Beschlagnahme Kenntniß erlangt hat, ist ganz gleichgültig. GA. 8 S. 816.

Auch der Wiederabdruck einer beschlagnahmten Schrift in Form eines Berichts über eine Gerichtsverhandlung, auch wenn dieselbe dort verlesen ist, ist strafbar. GA. 26 S. 229.

64) Dahin gehören auch Vergehen.



ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.[65])

Das Recht der Landesgesetzgebung,[66]) Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.[67])

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen

---

65) Siehe Ges. v. 4. Juni 51 (GS. S. 451) über den Belagerungszustand.

66) Unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses § ist auch der Erlaß von Polizeiverordnungen zu verstehen. GA. 44 S. 182.

67) Hiernach sind folgende Vorschriften des früheren Preuß. Preßgef. v. 12. Mai 1851 (GS. S. 273) in Kraft geblieben:

§ 6. „An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert."

(Vergl. hierzu die AKO. v. 28. Dezbr. 24, GS. von 25 S. 2, und das CirkR. v. 25. Febr. 40, BMBl. S. 93.)

§ 9. „Anschlagzettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar."

§ 10. „Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden."

Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten ꝛc.) nicht statt.

§ 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

---

§ 41. „Wer den Vorschriften der §§ 9 u. 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis fünfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt".

Es ist zwar Zweifel an dem Fortbestehen dieser §§ erhoben worden, derselbe ist aber unberechtigt. Nach der Entstehungsgeschichte des § 30 (vergl. darüber Marquardsen S. 252 ff.) kann es nicht dem geringsten Bedenken unterliegen, daß die landesgesetzl. Bestimmungen, welche das Plakatwesen reguliren, haben aufrecht erhalten werden sollen. Ebenso das Kammerger. in Johow 2 S. 242.

Uebrigens sind die §§ 9 u. 10 dahin zu verstehen, daß auch zum öffentlichen Anschlage derjenigen Plakate, deren Anschlag nach § 9 an sich gestattet ist, doch noch polizeiliche Erlaubniß nothwendig ist, daß also der im § 10 gebrauchte Ausdruck „Druckschriften" auch die sämmtlichen im § 9 genannten Plakate mitumfaßt. Auch hierüber ist nach den Materialien zum Preuß. Preßges. kein Zweifel. Vergl. darüber insbes. Hartmann, Das Ges. über die Presse, in den Erläuterungen zu den §§ 9 u. 10 S. 80.

Ebenso hat das Kammerger. in dem Erk. v. 19. Septbr. 1889, GA. 37 S. 321, ausgesprochen, daß der § 9 nur bestimmt, welche Ankündigungen überhaupt als Plakate und Anschlagzettel angeschlagen und öffentlich ausgestellt werden dürfen und daß § 10 ergänzend hinzufügt, daß Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke auf öffentlichen Straßen, Plätzen u. s. w. stets nur mit Erlaubniß der Polizei angeschlagen oder angeheftet werden dürfen. Siehe auch GA. 39 S. 207.

Dagegen ist der § 10 des Preuß. Preßges., soweit er das gewerbsmäßige Verkaufen von Druckschriften ꝛc. betrifft, durch den § 43 der GewOrdn. modificirt worden, und ist derselbe also nur noch soweit in Kraft, als er die Nachsuchung der polizeilichen Erlaubniß für das Anschlagen von Plakaten vorschreibt.

Ueber das Fortbestehen der §§ 9 u. 10 des Ges. v. 12. Mai 51 siehe insbesondere auch die eingehende Begründung in dem Erk. des OVG. v. 10. Mai 79, E. 5 S. 413.

Das Verbot des § 10 betrifft auch den, welcher gedruckte Bekanntmachungen, in denen zur Theilnahme an Versammlungen aufgefordert wird, von Haus zu Haus gehend, in die in den offenen Hausgängen befindlichen Briefkasten wirft. GA. 41 S. 438. Vergl. dazu GA. 45 S. 376.

Dagegen hat das Kammerger. in einer anderen Entscheidung ausgesprochen, daß eine Vertheilung von Druckschriften in Wirthshäusern oder sonst geschlossenen Räumen nicht unter das Verbot des § 10 falle. GA. 41 S. 438.

Andere landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere solche, welche die Verbreitung von Druckschriften mit Strafe bedrohen, die nicht den Ordnungsvorschriften des Preßges. (§§ 6 u. 7) entsprechen, sind neben dem Reichspreßges. nicht in Kraft geblieben. Erk. v. 28. Novbr. 87, E. 16 S. 409.

Auch das Extrablatt einer Zeitung, wenn es behufs der Mittheilung an

das Publikum öffentlich angeschlagen wird, kann als Plakat angesehen werden. Erk. des Kammerger. v. 15. Septbr. 84, Johow 5 S. 286, aber wenn der politische Theil einer Zeitung im geschäftlichen Interesse zu Reklamezwecken öffentlich im Schaufenster der Expedition, ausgestellt wird, so kann hierin ein Anschlagen oder Anheften eines „Plakats" oder „Anschlagezettels" nicht gefunden werden. GA. 36 S. 376. Tafeln mit dem Namen einer Partei, welche vor dem Eingang eines Wahllokals angestellt werden, sind keine Plakate. Johow 19 S. 304.

Das Umhertragen von Reklametafeln bedarf nicht der polizeilichen Genehmigung. Johow 20 S. C 85.

Das Vertheilen von Druckschriften ist begrifflich verschieden vom Ausstellen und Anheften, wie sich deutlich aus dem § 10 ergiebt, so daß ersteres letzteres nicht mitumfaßt. GA. 45 S. 72.

XVI. Das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 (GS. S. 165)*) mit dem Jagdscheingesetz v. 31. Juli 1895 (GS. S. 304).

Wir ꝛc. verordnen ꝛc.

§ 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:[1])

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen[2]) einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein

---

*) Das Gesetz gilt nicht in Hohenzollern, in Hannover und in der Provinz Hessen-Nassau. In Schleswig-Holstein gilt dasselbe mit Ausnahme der §§ 18 und 26, siehe Ges. v. 1. März 1873 (GS. S. 27). Für die Hohenzollernschen Lande ist die Jagdordnung v. 10. März 02 (GS. S. 33) maßgebend. Im Uebrigen vergl. über die in den einzelnen Provinzen des Preuß. Staates geltenden Jagdgesetze: Dalcke, Pr. Jagdr., 3. Aufl. S. 3 ff.

1) Nur das Eigenthum begründet die unmittelbar gesetzliche Befugniß zur eigenen Ausübung der Jagd, nicht aber schon der auch mit Nießbrauch und Verwaltung verbundene Besitz. Erk. des OVG. v. 11. Dezbr. 82, E. 9 S. 149.

2) Das OVG. hatte angenommen, daß die 300 Morgen im Gebiete einer und derselben Gesetzgebung liegen müßten. Die Frage ist jetzt durch das auf nächster Seite mitgetheilte Ges. v. 7. Aug. 99 erledigt.

Erwirbt der Besitzer eines nicht 300 Morgen umfassenden Grundstückes eine weitere Fläche, so daß sein Grundstück mehr als 300 Morgen umfaßt, so scheidet er damit ohne Weiteres aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke aus. Erk. des OVG. v. 16. Febr. 91: 20 S. 320 u. v. 24. April 93: 24 S. 291. Vergl. hierüber bes. Stelling, Verwaltungsarchiv, Februarheft 1899.

das Publikum öffentlich angeschlagen wird, kann als Plakat angesehen werden. Erk. des Kammerger. v. 15. Dezbr. 84, Johow 5 S. 286, aber wenn der politische Theil einer Zeitung im gewerblichen Interesse zu Reklamezwecken öffentlich (im Schaufenster der Expedition) ausgestellt wird, so kann hierin ein Anschlagen oder Anheften eines „Plakates“ oder „Anschlagezettels“ nicht gefunden werden. GA. 39 S. 376. Tafeln mit dem Namen einer Partei, welche vor dem Eingang eines Wahllokals aufgestellt werden, sind keine Plakate. Johow 19 S. 304.

Das Umhertragen von Reklametafeln bedarf nicht der polizeilichen Genehmigung. Johow 20 S. C 85.

Das Vertheilen von Druckschriften ist begrifflich verschieden von Ausstellen und Anheften, wie sich deutlich aus dem § 10 ergiebt, so daß ersteres letzteres nicht mitumfaßt. GA. 45 S. 72.

XVI. Das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 (GS. S. 165)*) mit dem Jagdscheingesetz v. 31. Juli 1895 (GS. S. 304).

Wir ꝛc. verordnen ꝛc.

§ 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:[1])

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen[2]) einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein

---

*) Das Gesetz gilt nicht in Hohenzollern, in Hannover und in der Provinz Hessen-Nassau. In Schleswig-Holstein gilt dasselbe mit Ausnahme der §§ 18 und 26, siehe Ges. v. 1. März 1873 (GS. S. 27). Für die Hohenzollernschen Lande ist die Jagdordnung v. 10. März 02 (GS. S. 33) maßgebend. Im Uebrigen vergl. über die in den einzelnen Provinzen des Preuß. Staates geltenden Jagdgesetze: Dalcke, Pr. Jagdr., 3. Aufl. S. 3 ff.

1) Nur das Eigenthum begründet die unmittelbar gesetzliche Befugniß zur eigenen Ausübung der Jagd, nicht aber schon der auch mit Nießbrauch und Verwaltung verbundene Besitz. Erk. des OVG. v. 11. Dezbr. 82, E. 9 S. 149.

2) Das OVG. hatte angenommen, daß die 300 Morgen im Gebiete einer und derselben Gesetzgebung liegen müßten. Die Frage ist jetzt durch das auf nächster Seite mitgetheilte Ges. v. 7. Aug. 99 erledigt.

Erwirbt der Besitzer eines nicht 300 Morgen umfassenden Grundstückes eine weitere Fläche, so daß sein Grundstück mehr als 300 Morgen umfaßt, so scheidet er damit ohne Weiteres aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke aus. Erk. des OVG. v. 16. Febr. 91: 20 S. 320 u. v. 24. April 93: 24 S. 291. Vergl. hierüber bes. Stelling, Verwaltungsarchiv, Februarheft 1899.

fremdes Grundstück unterbrochen sind;[3]) die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;[4])

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.[5])

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen,[6]) auf zur Fischerei eingerichteten Teichen[7]) und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.[8])

Hierzu tritt:

1. **Das Gesetz vom 29. April 1897 (GS. S. 117), betr. die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen,** welches lautet:

„Der § 2 Buchstabe a des Jagdpol.Ges. v. 7. März 1850 (und ebenso die betreffenden Bestimmungen der übrigen in Preußen geltenden Jagdgesetze) erhalten folgenden Zusatz:

Zu den Wegen im vorstehenden Sinne sind auch Schienenwege und Eisenbahnkörper zu rechnen."

2. **Das Gesetz vom 7. August 1899 (GS. S. 151),** welches lautet:

„Die Bildung eines eigenen Jagdbezirks ist auch dann zu-

---

3) Die Frage, ob Eisenbahnen als Wege im Sinne dieses Ges. anzusehen seien, war zwischen dem früheren ObTrib. und dem OVG. streitig und ist jetzt durch das im Text mitgetheilte Gesetz bejaht worden.

Auf dem Eisenbahnplanum aber darf die Jagd überhaupt nicht ausgeübt werden. OR. 18 S. 738 u. Reskr. v. 1. März 72, BMBl. S. 127 und GA. 42 S. 52.

4) Wege trennen nicht, sie verbinden aber auch nicht die sonst getrennt von einander liegenden Grundstücke. Reskr. v. 31. Mai 63, BMBl. S. 156.

5) Ein wegen Jagdfrevels Angeklagter kann sich nicht darauf berufen, daß das Grundstück eingefriedet sei und darüber eine gerichtliche Entscheidung verlangen. Ueber diese Frage entscheidet vielmehr ausschließlich der Landrath. GA. 20 S. 128. Ebenso Erk. v. 14. Mai 88, R. 10 S. 391 und Erk. v. 2. Juni 91 in Anm. zu § 292 des StGB. Letzteres behandelt die Frage, ob der Eigenthümer in seinem Garten unter Berufung auf § 149 I 9 ALR. Wild fangen kann. Siehe hierüber Dalcke, Jagdr. S. 20. Siehe auch Koch in Gruchots Beitr. 40 S. 473.

6) Der Besitzer des realen Theiles eines Sees ist nicht zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigt, es sei denn, daß dieser Theil sich als ein gegen die Nachbargrundstücke abgeschlossenes Gewässer darstellt. Erk. des OVG. v. 13. Jan. 79, E. 5 S. 186.

7) Nicht alle, sondern nur die zur Fischerei eingerichteten Teiche sind als selbstständige Jagdbezirke anzusehen, deßhalb muß der Besitzer die Ausschließung des Teiches aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke beantragen. Reskr. v. 27. Jan. 73 (BMBl. S. 46).

8) Der öffentlichen Ströme erwähnt das Ges. nicht, doch folgt daraus nicht, daß auf denselben die Jagd verboten, es kommt vielmehr darauf an, ob eine zusammenhängende Fläche von mehr als 300 Morgen vorhanden ist.

lässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landestheilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirks von einander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Theil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines eigenen Jagdbezirks erfordert."

§ 3. Wenn die im § 2 bezeichneten Grundstücke mehr als drei Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§ 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im § 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.[9]) Es ist aber den Gemeindebehörden[10])

Erk. des OVG. v. 23. Mai 89, E. 18 S. 288. R. v. 30. Juli 52 (VMBl. S. 175). — Ueber das Jagdr. auf öffentlichen Strömen u. Flüssen siehe GA. 46 S. 55 und bes. Fromme ebenda S. 104. — Ueber das Jagdr. auf Anlandungen in öffentlichen Strömen siehe Ges. v. 20. Aug. 83 (GS. S. 333) betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung.

9) Streitig ist, ob ein selbstständiger Guts- oder Gemeindebezirk auch dann einen eigenen Jagdbezirk bilden kann, wenn derselbe nicht 300 Morgen umfaßt. Während die Verwaltungsbehörden (Reskr. v. 11. April 60 VMBl. S. 118, v. 6. Mai 73 VMBl. S. 186) und ebenso das OVG. (Erk. v. 27. Septbr. 83, E. 10 S. 156 u. v. 13. Novbr. 93) die Frage stets bejaht haben, haben das frühere Obertrib. (GA. 24 S. 392) und das Kammerger. (Johow 17 S. 406 u. GA. 43 S. 432) dieselbe konstant verneint. Dieser Konflikt dürfte jetzt seine Erledigung dadurch gefunden haben, daß das Reichsgericht sich in dem Erk. v. 30. Mai 99 der Ansicht des OVG. angeschlossen hat. Siehe JMBl. 1899 S. 265 u. E. 32 S. 193.

10) Die Bildung der Jagdbezirke ist Sache der Gemeindebehörde; einzelne Gemeindemitglieder, auch wenn sie die Majorität haben, können deßhalb aus ihren Grundstücken keinen Jagdbezirk bilden. — Als Gemeindebehörde gelten diejenigen Gemeindeorgane, welche zuständig sein würden, wenn es sich nicht um eine Jagdangelegenheit, sondern um eine Gemeindeangelegenheit handelte. Erk. des OVG. v. 14. Jan. 78, E. 3 S. 168.

gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen.[11]) Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[12]) aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.[13])

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§ 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe[14]) sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im § 2 gedachten gehören.[15])

§ 6. Auf den nach § 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke

---

11) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die mehr als 300 Morgen umfassenden Grundstücke, denn diese bilden schon auf Grund des Ges. für sich einen Jagdbezirk. GA. 24 S. 674 u. OR. 17 S. 504.

12) Aufsichtsbehörde ist in städtischen Angelegenheiten der Regierungspräsident u. resp. Oberpräsident, für die ländlichen Gemeinden der Landrath bezw. Regierungspräsident, über die Bildung der Jagdbezirke entscheidet aber der Kreisausschuß resp. Bezirksausschuß. Siehe über die Zuständigkeit der Behörden in Jagdsachen Dalcke, Jagdr. S. 175 ff.

13) Die Gemeindebehörde ist nicht befugt, einen Grundbesitzer, der sich mit seinem selbstständigen Jagdbezirke dem Gemeindejagdbezirk anschließen will, zurückzuweisen. R. v. 15. Mai 73, VMBl. S. 186.

14) Die Frage, ob ein Hof isolirt belegen, ist wesentlich thatsächlicher Natur. Siehe darüber die Erk. des OVG. v. 7. Mai 88, E. 16 S. 339 u. v. 29. Oktbr. 91, E. 22 S. 279.

15) Zur Ausschließung isolirt belegener Höfe ist nicht nur deren Besitzer, sondern auch die Aufsichtsbehörde berechtigt. GA. 38 S. 382. Das Ausscheiden darf aber immer nur am Schlusse einer Jagdpachtperiode, nicht im Laufe einer solchen erfolgen. Erk. des OVG. v. 26. Jan. 91, E. 20 S. 317. Im Uebrigen ist die Befugniß der Besitzer dieser Höfe, sich von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, unabhängig von der Art der Benutzung des Grundstückes, zu welchem der Hof gehört. OVG. v. 29. Oktbr. 91, E. 22 S. 279. Die Zustimmung der Gemeindebehörde zu dem Ausschlusse ist nicht erforderlich. OTr. 71 S. 284.

ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§ 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde,[16]) der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils[17]) eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen.[18]) Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdübung gänzlich ruhen zu lassen.[19])

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.[20])

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich be-

16) Ueber den Begriff „Wald“ siehe Erk. des OVG. v. 25. Septbr. 82, E. 9 S. 143. — Ueber den Begriff der Waldenklave: GA. 44 S. 434 u. Entsch. des OVG. Bd. 30 S. 319.

17) „Größtentheils“ heißt mehr als die Hälfte. Reskr. v. 1. Juni 50, BMBl. S. 192.

18) Die Vorschrift des § 7 findet auch auf von einem Walde umschlossene Teiche Anwendung. Erk. des OTr. v. 22. Juni 75, OR. 16 S. 481. Erk. des OVG. v. 26. Juli 76, E. 11 S. 289.

19) Dem Waldbesitzer steht ein Rechtsanspruch nur bezüglich solcher Enklaven zu, auf welche weder der § 2 noch der § 7 Abs. 4 Anwendung finden. Erk. des OVG. v. 21. Oktbr. 89, E. 18 S. 294.

20) D. h. wenn das Grundstück ein solches ist, welches unter § 2 des Ges. fällt, sonst wird dasselbe zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk geschlagen. Gegen eine Verf., durch welche der Ausschluß eines von einem Walde begrenzten Grundstückes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke abgelehnt wird, findet nur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde statt. Erk. des OVG. v. 31. Oktbr. 78, E. 4 S. 226.

stehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.[21])

§ 8. Die im § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (GS. S. 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.[22])

§ 9. Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten.[23]) Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde[24]) diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§ 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder

b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder

c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand verpachtet werden.[25])

---

21) Eine Enklave, die über 300 Morgen groß ist, bildet also nur einen selbstständigen Jagdbezirk, und dies gilt selbst dann, wenn es sich um einen Komplex von mehreren enklavirten Grundstücken handelt.

22) **Der § 5 des Ges. v. 31. Oktbr. 48 lautet:**

„In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden, auf Kosten der Militärverwaltung, Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle, eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreisverwaltung."

23) Ueber die Gemeindebehörde siehe Anm. 10 und Dalcke, Jagdr. S. 37 ff.

24) Ueber Aufsichsbehörde siehe Anm. 12.

25) Ein Bestätigungsrecht rücksichtlich der Jagdpachtverträge, resp. ein Recht zur Wiederaufhebung derselben steht der Aufsichtsbehörde nicht zu. Erk. des KompGerH., JMBl. 53 S. 111 u. 54 S. 399. Die Gemeindebehörden sollen aber nur solche Verträge abschließen, welche die Genehmigung des Landraths erhalten. R. v. 24. Dezbr. 59 (BMBl. 1860 S. 5). Siehe auch Erk. des OVG. v. 16. März 87, E. 14 S. 415 und Erk. des RG. v. 9. Oktbr. 94,

Die Pachtverträge[26]) dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§ 11. Die Pachtgelder[27]) und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.[28])

§ 12. Die Verpachtung[29]) der Jagd, sowohl auf den im § 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.[30])

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.[31])

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.[31a])

§ 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als

---

E. 26 S. 144, das eine Genehmignng der Aufsichtsbehörde, jedoch mit Unrecht für nothwendig erachtet. Das Nähere bei Dalcke, Jagdr. S. 63 ff.

26) Die Pachtverträge mußten bisher schriftlich abgeschlossen werden. Erk. des OTr. v. 10. Febr. 95, Str. Arch. 58 S. 156, nach §§ 566, 581 BGB. scheint dies jetzt nicht mehr zutreffend. Delius, DJZ. 99 S. 496.

Im Uebrigen siehe über Erforderniſſe der Gültigkeit Dalcke a. a. O. S. 63 ff.

27) Die Pachtgelder sind Interessenten-, nicht Gemeindevermögen. Erk. des OVG. v. 17. Novbr. 77, E. 3 S. 82.

28) Auf Beschwerden und Einsprüche gegen die Vertheilung beschließt die Gemeindebehörde und gegen diesen Beschluß findet binnen 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschuß statt. § 106 des Zuständ.Ges. v. 1. Aug. 83.

29) Die Jagd darf überhaupt nur verpachtet werden, es ist nicht gestattet, Erlaubnißscheine zum Jagen auszugeben. R. v. 1. Mai 53, MBl. S. 152.

30) Das Jagdrecht darf nur ein Mal und höchstens an drei Personen gemeinschaftlich, nicht an drei einzelne Personen verpachtet werden. Erk. des OVG. v. 17. März 81, E. 7 S. 246.

31) Findet auf Angehörige des Deutschen Reiches keine Anwendung. § 104 des Zuständ.Ges.

31 a) Das Kammerger. hat eine Pol.Verordn. durch welche dem Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks eine Afterverpachtung ohne Einwilligung der Gemeindebehörde verboten wird, für rechtsgültig erklärt. GA. 45 S. 155. Die Entscheidung erscheint indeß sehr anfechtbar, da hier lediglich ein privatrechtliches Interesse inFrage kommen dürfte.

auch den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

Die §§ 14—16 sind durch das **Jagdscheinges. vom 31. Juli 1895** ersetzt worden, das letztere lautet:

Wir ꝛc. verordnen ꝛc. für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Ertheilung des Jagdscheins ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.[32])

Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die Ertheilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Abs. 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2. Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

1) zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern;
2) zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hülfsdiensten;
3) zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.[33])

§ 3. Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie.[34]) Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein).

---

32) Den Gerichten steht eine Kognition darüber, ob die zuständige Behörde den Jagdschein ertheilt hat, nicht zu. GA. 17 S. 429 u. OR. 10 S. 224.

33) Dies sind die Fälle der §§ 13, 14 u. 16 des Wildschadenges. u. der §§ 23 u. 24 des Jagdpol.Ges.

34) Zur Verfolgung und Tödtung des Schwarzwildes bedarf es trotz der betreffenden Bestimmung des Wildschadenges. nach wie vor eines Jagdscheines, dagegen nicht zum Fangen von Kaninchen, da letztere jetzt dem freien Thierfange unterworfen sind. Siehe Dalcke, Jagdr. S. 67.

Nur wer die Jagd ausüben, d. h. jagdbare wilde Thiere aufsuchen und

Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei auf einander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.[34a])

§ 4. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den

---

erlegen will, bedarf eines Jagdscheines. Johow 20 S. C 25. Welche Thiere jagdbar sind, bestimmt sich im Wesentlichen nach der Provinzialordn. Vergl. über die Frage nach der Jagdbarkeit der einzelnen Wildarten Dalcke, Jagdr. S. 101 ff. — Im Uebrigen aber ist Jeder, der die Jagd ausüben will, verpflichtet, einen Jagdschein zu lösen, und ist es insbesondere auch ganz gleich, ob das Wild auf einem offenen oder auf einem vollständig eingefriedeten Terrain erlegt werden soll und ob der Jäger sich eines Gewehrs bedient, oder ob er die Jagd mit Schlingen, Netzen, Fallen u. dergl. ausüben will. GA. 22 S. 667. — Auch zum Fang der Drosseln (Krammetsvögel) gehört ein Jagdschein. R. v. 25. März 52 (BMBl. S. 102) u. OR. 3 S. 81.

Eines Jagdscheins bedarf auch der, welcher bei einer Treibjagd, wenn auch ohne Gewehr, als Flügelmann bei der Schützenkette thätig ist und sich von seinem Hunde einen Hasen apportiren läßt, um sich denselben zuzueignen. Johow 11 S. 283, ebenso übt derjenige die Jagd aus, der bei einer Treibjagd, wenn auch mit ungeladenem Gewehr sich aufstellt und seine Nachbarn auf das Wild aufmerksam macht. GA. 37 S. 384 u. Johow 9 S. 265. Letztere Entscheidung unterliegt indeß erheblichen Bedenken.

Die Verpflichtung zur Lösung des Jagdscheines hat aber nur der, welcher befugter Weise ein eigenes oder fremdes Jagdrecht selbstständig ausübt, nicht auch der, welcher dem Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd nur ermöglicht oder erleichtert. GA. 39 S. 380.

Bisher war angenommen, daß es der Lösung eines Jagdscheines auch selbst dann nicht bedürfe, wenn jagdbare Thiere an Orten gejagt wurden, auf denen Niemandem ein ausschließliches Jagdrecht zustehe, z. B. auf offenem Meere, auf das sich das Eigenthum des Staates nicht mehr erstreckt. GA. 15 S. 77 u. OR. 7 S. 667. Das Kammerger. hat dagegen auch in diesen Fällen die Lösung eines Jagdscheines für erforderlich erachtet. GA. 46 S. 232. Für den Fall, daß auf dem offenen Meere gejagt wird, erscheint indeß die Entscheidung unzutreffend, denn das Gesetz kann sich nur auf das Preuß. Staatsgebiet beziehen.

34a) Ueber die Berechnung des Zeitraumes von einem Jahre siehe GA. 45 S. 77.

Stadtkreisen zur Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5. Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (GS. S. 222) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden.[35]) Der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 6. Der Jagdschein muß versagt werden:

1) Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres[36]) oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit[37]) zu besorgen ist;
2) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3) Personen, welche in den letzten zehn Jahren
   a. wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt oder
   b. wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit mindestens drei Monaten Gefängniß bestraft sind.

§ 7. Der Jagdschein kann versagt werden:[38])

---

35) Darüber, wer diese Personen sind, siehe v. Seherr-Thoß, das Jagdscheingeſ. zu § 5.

36) Diese Prüfung steht der Behörde zu, welche den Jagdschein zu ertheilen hat, nicht dem Richter.

37) Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfaßt Alles, was nach der Sprache des gewöhnlichen Lebens und der Ges. sonst darunter verstanden wird, insbesondere also das Gesichertsein der Staatsbürger vor gewaltsamen und widerrechtlichen Angriffen in Ansehung ihrer Person, ihrer Ehre, ihres Lebens, ihrer Gesundheit, ihrer Rechte und ihres Vermögens. Erk. des OVG. v. 18. Septbr. 1884, E. 11 S. 295.

38) Die Versagung konnte bisher immer nur auf ein Jahr erfolgen. Erk. des OVG. v. 1. Dezbr. 79, E. 6 S. 203 u. dies wird auch heute noch gelten müssen. — Die Versagung geschieht durch eine Verfügung der Behörde, welche den Jagdschein zu ertheilen hat u. muß begründet sein. Erk. des OVG. v. 2. Juni 81, E. 7 S. 253.

1) Personen, welche in den letzten fünf Jahren
   a. wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal oder
   b. wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit weniger als drei Monaten Gefängniß bestraft sind;
2) Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichs-Strafgesetzbuchs, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift[39]) oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des R.St.G.B.) bestraft sind.

§ 8. Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§ 10. Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsrayongesetzes v. 31. December 1871, R.G.Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.[40])

Das Verwaltungsstreitverfahren findet nicht bloß bei gänzlicher Versagung des Jagdscheins, sondern auch dann statt, wenn die Ertheilung an die Bedingung der Bürgschaft oder Zahlung einer höheren Abgabe geknüpft oder wenn die Ertheilung eines unentgeltlichen Jagdscheins abgelehnt wird. Erk. des OVG. v. 26. Jan. 98, E. 33 S. 333.

39) Darunter wird man nur solche Vorschriften verstehen können, welche die Ausübung der Jagd selbst, wenn auch im weiteren Sinne betreffen, also auch die Vorschriften über die Sonntagsheiligung; aber nicht die Vorschrift des § 7 des Wildschongeś. Erk. des OVG. v. 3. Novbr. 90, E. 20 S. 233, auch nicht die Kontrolvorschriften über das Einbringen von Wild in Städte.

Siehe hierüber Stelling, das Jagdscheingeś. Anm. 28 zu § 1.

40) Siehe oben Anm. 22 zu § 8 des Jagdpol.Geś.

Schöff. § 11. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1) wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;[41])

2) wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).[42])

Schöff. § 12. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen,[43]) die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch[44]) macht.[45])

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen dergleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagd-

---

41) Dem Nichtbeisichführen steht gleich die Verweigerung der Vorzeigung. Erl. v. 19. Juni 94, E. 25 S. 429. Ebenso ist nach dieser Bestimmung strafbar, wer den Jagdschein nur in solcher Entfernung vorzeigt, daß der Beamte von dem Inhalt nicht Kenntniß nehmen kann. Johow Jahrb. 13 S. 347. Ein später geführter Beweis, daß der Thäter wirklich einen Jagdschein besessen, schließt die Strafbarkeit nicht aus. GA. 14 S. 577 u. JMBl. 66 S. 235.

Strafbar ist aber nach einer Entsch. des Kammerger. (GA. 45 S. 154 u. Johow 18 S. 281) nur der, welcher den Jagdschein während der Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, nicht derjenige, welcher mit dem erlegten Wilde und zur Jagd ausgerüstet sich auf dem Heimwege befindet. Die Entscheidung erscheint aber sehr anfechtbar.

42) Darüber, wer berechtigt ist, die Vorzeigung des Jagdscheins zu fordern, siehe Dalcke, Jagdr. S. 182 u. folg. u. v. Seherr-Thoß a. a. O. S. 92 u. folg. S. a. DJZ. III S. 514 u. V S. 443.

43) Wer ohne einen Jagdschein zu besitzen zugleich unbefugt jagt, macht sich dieser Uebertretung und des Vergehens aus § 292 des StGB. in idealer Konkurrenz schuldig. Erl. v. 23. Novbr. 91, E. 22 S. 234.

44) Gebrauchmachen liegt vor, wenn der Thäter bei der Jagdausübung den ungültigen Schein vorgezeigt hat.

45) Das Jagdpol.Ges. enthielt im § 16 Abs. 4, welcher lautet:

„Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt“

noch den Thatbestand einer besonderen Uebertretung, welchen das neue Jagdscheingeſ. nicht kennt, und es fragt sich, ob diese Bestimmung als aufgehoben anzusehen ist. Die Frage wird zu bejahen sein, da das neue Gesetz die ganze Materie über Lösung der Jagdscheine generell hat regeln wollen. Auch v. Seherr-Thoß bezeichnet den § 16 als aufgehoben, S. 36, während Stelling S. 46 denselben noch als gültig erachtet. Siehe hierüber meinen Aufsatz in GA. 43 S. 320, ferner Stelling in GA. 44 S. 313 u. folg. u. v. Seherr-Thoß im Verw.Arch. IV S. 614.

geräthe, sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.[46])

§ 13. Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 14. Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuches verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Urkundlich 2c.

Jagdpolizeigesetz. § 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten,[47]) oder Schöff.

46) Die Vorschrift ist neu. Siehe die Anm. zu § 295 des StGB. u. unten Anm. 49.

47) Der Jagdberechtigte kann sich nicht durch eine legitimirte Person vertreten lassen. GA. 45 S. 378.

Ueber den Begriff „Begleitung" siehe Erk. des RG. in GA. 43 S. 296, aber derselbe erfordert doch jedenfalls ein räumliches Beisammensein. Vergl. GA. 43 S. 282.

Auch ein Generalbevollmächtigter des jagdberechtigten Eigenthümers darf nicht ohne Begleitung oder schriftliche Erlaubniß des letzteren jagen. Johow 11 S. 282. Der Vertreter des Jagdberechtigten vertritt im Sinne des § 17 Abs. 1 den letzteren nicht. GA. 43 S. 282.

Eine Ausübung der Jagd ohne Begleitung des Jagdherrn kann auch dann angenommen werden, wenn sich beide in einer Entfernung von weit mehr als 1000 Metern von einander befinden. Johow 11 S. 284.

Jagdbeamte brauchen die schriftliche Erlaubniß des Jagdberechtigten nicht bei sich zu führen. GA. 38 S. 383.

Uebrigens wird bei der Anordnung des § 17 Abs. 1 ein zur Ausübung der Jagd befugter Jagdberechtigter nicht vorausgesetzt. Johow 9 S. 263, GA. 37 S. 460.

Schöff. § 11. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1) wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;[41])
2) wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).[42])

Schöff. § 12. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft: wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen,[43]) die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch[44]) macht.[45])

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen dergleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagd-

---

41) Dem Nichtbeisichführen steht gleich die Verweigerung der Vorzeigung. Erk. v. 19. Juni 94, E. 25 S. 429. Ebenso ist nach dieser Bestimmung strafbar, wer den Jagdschein nur in solcher Entfernung vorzeigt, daß der Beamte von dem Inhalt nicht Kenntniß nehmen kann. Johow Jahrb. 13 S. 347. Ein später geführter Beweis, daß der Thäter wirklich einen Jagdschein besessen, schließt die Strafbarkeit nicht aus. GA. 14 S. 577 u. JMBl. 66 S. 235.

Strafbar ist aber nach einer Entsch. des Kammerger. (GA. 45 S. 154 u. Johow 18 S. 281) nur der, welcher den Jagdschein während der Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, nicht derjenige, welcher mit dem erlegten Wilde und zur Jagd ausgerüstet sich auf dem Heimwege befindet. Die Entscheidung erscheint aber sehr anfechtbar.

42) Darüber, wer berechtigt ist, die Vorzeigung des Jagdscheins zu fordern, siehe Dalcke, Jagdr. S. 182 u. folg. u. v. Seherr-Thoß a. a. O. S. 92 u. folg. S. a. DJZ. III S. 514 u. V S. 443.

43) Wer ohne einen Jagdschein zu besitzen zugleich unbefugt jagt, macht sich dieser Uebertretung und des Vergehens aus § 292 des StGB. in idealer Konkurrenz schuldig. Erk. v. 23. Novbr. 91, E. 22 S. 234.

44) Gebrauchmachen liegt vor, wenn der Thäter bei der Jagdausübung den ungültigen Schein vorgezeigt hat.

45) Das Jagdpol.Ges. enthielt im § 16 Abs. 4, welcher lautet:

„Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt“

noch den Thatbestand einer besonderen Uebertretung, welchen das neue Jagdscheinges. nicht kennt, und es fragt sich, ob diese Bestimmung als aufgehoben anzusehen ist. Die Frage wird zu bejahen sein, da das neue Gesetz die ganze Materie über Lösung der Jagdscheine generell hat regeln wollen. Auch v. Seherr-Thoß bezeichnet den § 16 als aufgehoben, S. 36, während Stelling S. 46 denselben noch als gültig erachtet. Siehe hierüber meinen Aufsatz in GA. 43 S. 320, ferner Stelling in GA. 44 S. 313 u. folg. u. v. Seherr-Thoß im Verw.Arch. IV S. 614.

geräthe, sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.[46])

§ 13. Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 14. Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuches verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Urkundlich ꝛc.

Jagdpolizeigesetz. § 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten,[47]) oder Schöff.

---

46) Die Vorschrift ist neu. Siehe die Anm. zu § 295 des StGB. u. unten Anm. 49.

47) Der Jagdberechtigte kann sich nicht durch eine legitimirte Person vertreten lassen. GA. 45 S. 378.

Ueber den Begriff „Begleitung" siehe Erk. des RG. in GA. 43 S. 296, aber derselbe erfordert doch jedenfalls ein räumliches Beisammensein. Vergl. GA. 43 S. 282.

Auch ein Generalbevollmächtigter des jagdberechtigten Eigenthümers darf nicht ohne Begleitung oder schriftliche Erlaubniß des letzteren jagen. Johow 11 S. 282. Der Vertreter des Jagdberechtigten vertritt im Sinne des § 17 Abs. 1 den letzteren nicht. GA. 43 S. 282.

Eine Ausübung der Jagd ohne Begleitung des Jagdherrn kann auch dann angenommen werden, wenn sich beide in einer Entfernung von weit mehr als 1000 Metern von einander befinden. Johow 11 S. 284.

Jagdbeamte brauchen die schriftliche Erlaubniß des Jagdberechtigten nicht bei sich zu führen. GA. 38 S. 383.

Uebrigens wird bei der Anordnung des § 17 Abs. 1 ein zur Ausübung der Jagd befugter Jagdberechtigter nicht vorausgesetzt. Johow 9 S. 263, GA. 37 S. 460.

ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen[48]) verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.[49])

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.[50])

§ 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen.[51])

Die Verordnung v. 9. Dezember 1842 §§ 1 und 2 (GS. 1843 S. 2) und das Publikandum v. 7. März 1843 (GS. S. 92) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 50 Thalern geahndet.[52])

§ 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner

48) Das Jagen Seitens des Eigenthümers oder mit dessen Erlaubniß auf einem Grundstück, auf welchem die Jagd ruhen muß, fällt nicht unter § 292 des StGB., sondern unter diesen §. Johow 9 S. 267, GA. 37 S. 370.

Vergl. auch GA. 38 S. 382 u. DJZ. VI S. 461 oder Johow 22 S. C 56.

49) Die konfiszirten Gegenstände sind, wenn die That auf einem Königl. Reviere stattgefunden, dem betr. Oberförster, sonst dem zuständigen Landrath zu übersenden und ist der Regierung Anzeige zu machen. JMBl. 54 S. 294 u. 68 S. 265. Hunde, welche konfiszirt worden, sind Seitens der Justizbehörde zu verkaufen oder todtzuschießen. R. v. 6. Septbr. 76 (BMBl. S. 123). Siehe Dalcke, Jagdr. S. 226 ff.

50) In diesen Fällen ist ein fremdes Jagdrecht verletzt.

51) Alle sonstigen jagdpol. Vorschriften, welche bestimmte Jagdarten (z. B. das Jagen mit Bracken) oder das Jagen einzelner Wildarten (z. B. der Ricken) gänzlich verbieten, sind aufgehoben und durch das Ges. v. 7. März 50 nicht wieder hergestellt, können auch nicht wieder hergestellt werden.

52) Diese Bestimmung ist nicht aufgehoben, sie trifft den, welcher die Bestimmungen über die Schonzeit durch Jagen verletzt, ohne Wild zu erlegen, denn der § 5 Ges. v. 26. Febr. 70 setzt voraus, daß ein Wild erlegt worden ist. Siehe auch Erk. des Kammerger. in Johow 1 S. 221. Ebenso GA. 37

Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge, oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§ 20. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.[53])

§ 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§ 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.[54])

S. 385 u. GA. 38 S. 384. Siehe insbes. auch Groschuff, Preuß. Nebengesetze S. 361.

53) Es ist streitig, ob hier eine Ausnahme von der Regel des § 67 des StGB. vorliegt und ob also hier auch eine Handlung des Staatsanwalts die Verjährung unterbricht; die Frage wird aber zu verneinen sein, denn das StGB. ist das jüngere Ges. und geht als Reichsgesetz dem Landesges. vor. And. M. unter Berufung auf § 2 des EinfGes. zum StGB. Groschuff, Nebenges. S. 362.

54) Vergl. jetzt die Vorschriften des Wildschadengesetzes v. 11. Juli 91 §§ 12, 13 u. 14.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. [55]) Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§ 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach § 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, daß auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§ 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins. [56])

§§ 25 und 26 fallen fort. [57]) [58])

---

55) Wilde Kaninchen, welche früher in mehreren Landestheilen jagdbare Thiere waren (siehe darüber Dalcke, Jagdr.), sind nach § 15 des Wildschadenges. v. 11. Juli 91 jetzt dem freien Thierfange unterworfen. Allerdings sollen dieselben nicht in Schlingen gefangen werden, allein diese Bestimmung erweist sich als eine sog. lex imperfecta, weil das Fangen mit Schlingen nicht mit einer Strafe bedroht ist. Vergl. Holtgreven, das Wildschadenges. v. 11. Juli 91. Bezüglich des Jagens wilder Kaninchen siehe Anm. 39 a. E. zu § 368 StGB.

Eine Pol.Verordn., durch welche das Betreten fremder Grundstücke behufs des Fanges von Kaninchen unter Strafe gestellt wird, ist rechtsgültig. Johow 18 S. 279.

56) Die §§ 23 u. 24 sind durch das Wildschadenges. v. 11. Juli 91 nicht aufgehoben, sondern nur insofern modifizirt, als in den von dem Gesetz vorgesehenen Fällen die Verwaltungsbehörde die Schonzeit aufheben muß, während sie bisher hierzu nur befugt war. Siehe auch Holtgreven a. a. O. S. 57 u. § 13 des Wildschadenges.

§ 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§ 28.[59])

§ 29. An die Stelle der in den §§ 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 31. Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

57) Der § 25, welcher einen Ersatzanspruch für Wildschaden ausschloß, ist durch § 19 des Wildschadenges. aufgehoben. Der letztere lautet:

„Der § 25 des Jagdpol.Ges. v. 7. März 50 (GS. S. 165), § 27 der VO. v. 30. März 67 (GS. S. 416) u. § 28 des Ges. v. 17. Juli 72 (Lauenburg. Wochenbl. Nr. 42) werden aufgehoben. Wildschaden kann nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Ges. gefordert werden".

58) Der § 26 enthielt nur eine Uebergangsbestimmung.

59) Der § 28 ist ersetzt durch die §§ 10 und 11 des Jagdscheinges.

XVII. Gesetz über die Schonzeiten des Wildes.

Vom 26. Februar 1870.[1]
(GS. S. 120.)

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen ꝛc. für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1.[2])

2. männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni,

3. weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober,

4. der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April,

5. weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Oktober,[3])

6. Rehkälber das ganze Jahr hindurch,[4])

7. der Dachs vom 1. Dezember bis Ende September,

---

1) Das Gesetz gilt im ganzen Umfange der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Fürstenthümer, in welchen jetzt durch die Jagdordnung v. 10. März 1902 (GS. S. 33) die Schonzeiten geregelt sind. In Lauenburg ist dasselbe durch das Ges. v. 8. Juli 70 eingeführt. In Helgoland ist das Ges. nicht eingeführt.

2) Durch das Ges. v. 13. August 1897 betr. Abänderung des Ges. vom 26. Febr. 1870 (GS. S. 391) ist die Nr. 1 dieses Ges. abgeändert und lautet jetzt dahin:

§ 1. „Das männliche Elchwild in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. August,
das weibliche Elchwild sowie Kälber das ganze Jahr hindurch.
Als Elchkalb gilt das Jungwild bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats."

§ 2. „Die §§ 12 u. 13 des Wildschadengesetzes kommen auch hinsichtlich des durch Elchwild verursachten Wildschadens zur Anwendung."

3) Die Schießzeit beginnt erst mit dem 16. Oktober und endet mit dem 14. Dezbr.; Reskr. v. 9. Dezbr. 80 (BMBl. S. 12) u. Erk. des Kammerger. v. 4. Oktbr. 80, Johow 1 S. 219.

4) Das Schießen auf Rehkälber, ohne dieselben zu tödten, ist nach § 18 des Jagdpol.Ges. strafbar. Johow 11 S. 290. Bei dem Tödten eines Rehkalbes

8. Auer=, Birk=, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August,
9. Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden,[5])
10. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere[6]) Sumpf= und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni,
11. Rebhühner und schottische Moorhühner[6a]) in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August,
12. Auer=, Birk= und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August,
13. für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner und schottische Moorhühner,[6a]) Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.[7])

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth=, Damm= und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.[8])

---

kann sich der Thäter in einem nach § 59 des StGB. die Freisprechung begründenden Irrthum über das Alter des Wildes befinden. Johow 9 S. 268. Dem Wildhändler aber kommt ein solcher Irrthum nicht zu statten, da er Zeit hat, das Alter des Thieres zu untersuchen.

5) Jetzt entscheidet der Bezirksausschuß. § 107 des ZuständGes.

6) Dadurch ist keineswegs alles andere Sumpf= und Wassergeflügel für jagdbar erklärt. Siehe Dalcke, Jagdr. (3. Aufl.) S. 85 u. S. 104 ff.

6a) Die Worte „und schottische Moorhühner" in Nr. 11 u. 13 sind durch Ges. v. 15. April 02 (GS. S. 77) eingeschaltet.

7) Auf dies allgem. Verbot findet die Strafbestimmung des § 5 keine Anwendung, da diese ein wirkliches Einfangen und resp. Tödten voraussetzt. Es kann demnach nur § 18 des JagdpolGes. zur Anwendung kommen. Johow 10 S. 242.

8) Für den Fang von Robben ist eine besondere Schonzeit durch das Ges. v. 4. Dezbr. 76 (RGBl. S. 233) festgesetzt. Dasselbe lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 5000 M. werden Deutsche und zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer bestraft, wenn sie den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Verordn. zuwiderhandeln, durch welche der Fang von Robben in den Gegenden zwischen dem 67. u. 75. Gr. nördl. Breite und dem 5. Gr. östl. u. 17. Gr. westl. Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, für bestimmte Zeiten des Jahres beschränkt oder verboten wird."

Durch die Kaiserl. Verordn. v. 29. März 77 (RGBl. S. 409) ist es sodann

§ 2. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien)[9] sind befugt, für die § 1 unter 7, 11 und 12 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

§ 3. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden[10]) in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.[11])

§ 4. Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 untersagt.

Schöff. § 5. Für das Tödten[12]) oder Einfangen[13]) von Wild[13a]) während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§ 1 Nr. 13) treten folgende Geldbußen ein:

---

verboten, in den genannten Gegenden den Fang von Robben, einschließlich der sog. Klappmützen, vor dem 3. April jedes Jahres zu betreiben.

9) Jetzt die Bezirksausschüsse. Siehe Anm. 5.

10) Bezüglich des Wildschadens siehe Ges. v. 11. Juli 1891, das mit Ausnahme der Provinz Hannover und des früheren Kurfürstenthums Hessen in der ganzen Monarchie Geltung hat.

11) Zu diesen hiernach in Kraft gebliebenen Bestimmungen gehört auch der § 25 des Kurhess. Ges. v. 7. Septbr. 1865. GA. 45 S. 452.

Die in den verschiedenen Landestheilen in dieser Richtung noch geltenden Bestimmungen siehe in Dalcke, Jagdr. (3. Aufl.) S. 86 u. folg.

Ueber den Begriff des in der Hann. Jagdordn. im § 27 gebrauchten Ausdruckes „zu Schaden gehendes Wild“ siehe GA. 44 S. 429.

12) Der dolus eventualis muß zur Bestrafung aus § 5 für genügend angesehen werden, ob aber auch ein fahrlässiges und selbst ein nicht schuldhaftes Tödten hierher gehört, ist streitig. Das Kammerger. (Johow 5 S. 326 u. Johow 13 S. 350) bejaht die Frage, indeß kann diese Entscheidung nicht für richtig erachtet werden. Siehe gegen dieselbe Dalcke, Jagdr. S. 87 ff. Vergl. auch GA. 43 S. 435 und 44 S. 429.

13) Ist die Schonzeit durch bloßes Jagen, ohne Erlegung des Wildes verletzt, so treten besondere Bestimmungen ein, für die altpreuß. Provinzen § 18 des Ges. v. 7. März 50. Vergl. auch Erk. des Kammerger. v. 18. März 80, Johow 1 S. 221. Die in den übrigen Provinzen geltenden Bestimmungen siehe bei Dalcke, Jagdr. S. 74 ff.

Vergl. wegen des Jagens und resp. Tödtens von Rehkälbern oben Anm. 4 zu § 1.

13a) Werden von mehreren Thätern mehrere Stück Wild erlegt, so hat jeder den mehrfachen Betrag verwirkt, gleichviel ob nur eine oder eine Mehrheit von Handlungen vorliegt. DJZ. V S. 362.

1.	für ein Stück Elchwild	50	Thaler
2.	für ein Stück Rothwild	30	"
3.	für ein Stück Dammwild	20	"
4.	für ein Stück Rehwild	10	"
5.	für einen Dachs	5	"
6.	für einen Auerhahn oder Henne	10	"
7.	für einen Birkhahn oder Henne	3	"
8.	für einen Haselhahn oder Henne	3	"
9.	für einen Fasanen	10	"
10.	für einen Schwan	10	"
11.	für eine Trappe	3	"
12.	für einen Hasen	4	"
13.	für ein Rebhuhn [14]) oder ein schottisches Moorhuhn [14a])	2	"
14.	für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel	2	"

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaß von Einem Thaler herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 335 des Strafgesetzbuchs. [15])

§ 6. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 347 Nr. 12 (jetzt § 368 Nr. 11) des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe. [16])

§ 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd Schöff.

14) Die Wachtel ist hier vergessen, man wird mit Groschuff, Nebengeſ. S. 368 annehmen müssen, daß das Tödten und Fangen derselben während der Schonzeit nach § 18 des JagdpolGes. zu bestrafen ist.

14a) Die Worte „oder ein schottisches Moorhuhn" sind durch Ges. v. 15. April 02 (GS. S. 77) eingeschaltet.

15) Jetzt § 28 des StGB.

16) Vergl. § 33 des Feld- u. ForstpolGes. u. das Ges. betr. den Vogelschutz v. 22. März 88.

in dieser Zeit untersagt ist,[17]) in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkauf[18]) herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf ausstellt oder feilbietet,[19]) oder wer den Verkauf vermittelt,[20]) verfällt zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes, in eine Geldbuße bis 30 Thaler.[21])

Ist das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest, der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkauf zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thaler verfällt.[22])

§ 8. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

---

17) In der Preuß. Monarchie sind alle Thiere, für welche das Ges. v. 26. Febr. 70 eine Schonzeit festgestellt hat, ohne Rücksicht auf sonstige allgemeine oder provinzialrechtliche Bestimmungen als jagdbar anzusehen. Erk. v. 22. Febr. 83, E. 8 S. 71 u. R. 5 S. 135.

18) Der Verkauf ist überhaupt verboten, wenn das Wild auch aus einem Bezirke kommt, wo keine Schonzeit stattfindet, oder wenn es aus dem Auslande bezogen ist. Johow 1 S. 217 u. R. v. 1. März 81 (BMBl. S. 92). GA. 21 S. 679.

19) Das Verbot trifft nicht nur den Verkauf todten Wildes, sondern auch den von lebendem Wild. Nach einigem Schwanken vom Kammerger. angenommen. GA. 42 S. 443. Der Jagdberechtigte, welcher das ihm gehörige Wild einem Kommissionär zum Weiterkauf sendet, vermittelt keinen Verkauf. DJZ. V S. 505, Johow 20 S. C 77. Der Begriff des „Feilbietens" erfordert ein Anbieten zum Kauf. Der § verbietet übrigens den Verkauf nicht schlechthin, sondern nur unter den angegebenen Voraussetzungen. Johow 22 S. C 52.

20) Als Käufer, der nicht strafbar sein soll, ist nur das konsumirende Publikum anzusehen, nicht auch der, welcher Wild aufkauft, um es nachher zum Konsum weiter zu verkaufen. Johow 2 S. 274.

Vergl. über den Begriff des Vermittelns auch das Erk. des OVG. v. 11. Febr. 93, E. 24 S. 419 u. über Feilbieten GA. 45 S. 451.

21) Ein objektives Strafverfahren auf Einziehung des beschlagnahmten Fleisches kann zwar nicht auf Grund des § 42 des StGB., wohl aber auf Grund dieses § und des § 477 der StPO. erfolgen. GA. 38 S. 362 u. 43 S. 435.

22) Im Falle dieses Abs. 2 findet eine Einziehung des Fleisches nicht statt.

XVIII. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl.*)

Vom 15. April 1878.

(GS. S. 222.)

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Forstdiebstahl[1]) im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke[2]) verübte Diebstahl:[3])

---

*) Siehe insbes. den Kommentar von Rotering 1895 und Eichhorn in Groschuff Nebengeſ. S. 4.

1) Nicht Holzdiebstahl, denn derselbe umfaßt jetzt abweichend von der früheren Gesetzgebung auch andere Waldprodukte als Holz.

2) Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Forstdiebstahl vorliegt, kommt es jetzt also wesentlich auf den Ort, nämlich darauf an, ob das betreffende Grundstück zur Holznutzung bestimmt ist, nicht darauf, ob das gestohlene Holz der Holznutzung wegen gezogen war. Wer z. B. wilde Rosenstöcke aus einem Walde entwendet, ist jetzt unbedingt wegen Forstdiebstahls zu bestrafen. Das Ob.Tr. nahm dies, allerdings unrichtig, auch auf Grund des früheren Ges. an. GA. 13 S. 697.

3) Also immer Diebstahl. Vergl. über die rechtliche Natur des Holzdiebstahls GA. 14 S. 449 u. 15 S. 712. Die Absicht einer rechtswidrigen Zueignung ist auch hier nothwendig. Vergl. über den Forstdiebstahl einer Person, die ihre Holzberechtigung verbotswidrig ausübt: GA. 18 S. 634. Oft ist die Absicht des Thäters entscheidend. GA. 11 S. 268.

Die Wegnahme und Aneignung von Baumstämmen, welche die Forstverwaltung nach Absägen der Kronen zu Markpfählen und Einfriedigungen bestimmt hat, ist nicht Diebstahl, sondern nur Holzdiebstahl. Erk. v. 5. Oktbr. 83, R. 5 S. 579 u. E. 9 S. 72.

Die Wegnahme von Weiden, welche auf einer durch eine strombauliche Anlage entstandenen Anlandung gewachsen sind, ist nicht unter allen Umständen als Diebstahl anzusehen, sondern kann auch als Forstdiebstahl erachtet werden. Erk. v. 25. Jan. 89, E. 18 S. 436.

Das Abhauen und Entwenden von Aesten bereits gefällter Bäume im Walde, mit deren Zubereitung noch nicht begonnen worden, ist gemeiner, nicht Forstdiebstahl. Erk. v. 1. Juni 94, E. 25 S. 393.

Werden Weidenruthen von Anpflanzungen auf Anlandungen der Flußufer

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;[4])
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;[5])
3. an Spänen,[6]) Abraum[7]) oder Borke,[8]) sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage[9]) sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere[10]) Holzpflanzen, Gras, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz,[11]) sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

---

entwendet, so kommt nicht § 18 des Feld- u. Forstpol.Ges. v. 1. April 80 zur Anwendung, sondern es liegt entweder ein gewöhnlicher Diebstahl oder, wenn die Weiden zugleich als Holznutzung dienen, ein Forstdiebstahl vor. Erk. v. 25. Oktbr. 89, E. 20 S. 11.

Uebrigens hat der Holzdiebstahl den vollständigen Thatbestand des § 242 StGB. zur Voraussetzung und kommt deshalb dieser § zur Anwendung, sofern nicht die Voraussetzungen des milderen Holzdiebstahlsges. festgestellt werden. Erk. v. 18. Oktbr. 83, R. 5 S. 793.

Wenn der Holzdieb das ihm vom Förster abgenommene Holz sich später doch wieder zueignet, so begeht er einen neuen selbstständig strafbaren Diebstahl. Erk. v. 20. Oktbr. 85, R. 7 S. 597. Vergl. Erk. v. 20. März 96, GA. 44 S. 50.

Der im Staatsdienste angestellte Förster, welcher in dem seiner Obhut anvertrauten Walde Holz schlagen läßt und sich zueignet, begeht keine Unterschlagung, sondern einen gemeinen Diebstahl oder Forstdiebstahl, je nachdem er die Absicht zu stehlen erst nach dem Schlagen des Holzes oder schon bei dem Fällen desselben gehabt hat. Erk. v. 24. Septbr. 86, R. 8 S. 556 u. E. 14 S. 305.

4) Wesentlich ist also immer die Trennung vom Stamme. Diebstahl an Holz, welches ein Holzdieb im Walde zurückgelassen, ist gemeiner Diebstahl. GA. 16 S. 148.

Geschieht das Abhauen der Bäume aber nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung, sondern aus Rache, so liegt Sachbeschädigung vor. R. 3 S. 67.

5) Also z. B. Windbruch, Lagerholz, Raff- und Leseholz ꝛc.

Ob der Anfang mit der Zurichtung gemacht worden, ist reine Thatfrage. GA. 18 S. 121.

6) Ueber den Begriff der Späne siehe GA. 5 S. 682.

7) Ueber Abraum vergl. GA. 7 S. 371 u. S. 809, 10 S. 357 u. OR. 4 S. 242.

8) Hierher gehört nicht solche Borke, welche vom Berechtigten im wirthschaftlichen Verfahren behufs bestimmter Verwendung abgelöst wird. GA. 3 S. 254.

9) Darunter ist kein umschlossener Raum im Sinne des StGBs. zu verstehen.

10) Es sind hier nur Beispiele aufgeführt.



Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen[12]) unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.[13])

§ 2. Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe[14]) des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.[15])

§ 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat,[16]) oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht,[17]) oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person, stehen zu bleiben,[18]) die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Thäter in den Fällen Nr. 1—3 § 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat;[19])

---

11) In diesen Fällen kann ideale Konkurrenz mit § 30 Nr. 5 des Feld- und Forstpol.Ges. vorliegen und ist dann auf eine Geldstrafe nicht unter 6 Mark zu erkennen. Rotering S. 24.

12) Diese Bestimmung gilt aber nur für den Umfang der im § 1 dieses Ges. bezeichneten Grundstücke.

13) Da das Feld- u. Forstpol.Ges. keine besonderen Strafvorschriften hierüber enthält, so schließt Schönfeld (das Preuß. Forstdiebstahlsges.), daß das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen überhaupt straffrei sei. Siehe unten die Anm. zu § 41 des Ges. v. 1. April 80 u. Rotering S. 25.

14) Kann der Werth nicht ermittelt werden, so ist auf mindestens eine Mark zu erkennen. GA. 17 S. 284.

15) Bei mehreren selbstständigen Forstdiebstählen ist für jeden einzelnen die volle Strafe zu erkennen.

16) Das Wort „hat" beruht hier auf einem Redaktionsfehler, auch die falschen Angaben ɩc. müssen dem Bestohlenen oder Forstschutzbeamten gegenüber gemacht sein. Vergl. Ges. betreffend den Forstdiebstahl, herausg. von Oehlschläger und Bernhardt S. 12.

17) Die Angabe des falschen Namens kann nicht selbstständig als Uebertretung des § 360 Nr. 8 StGB. bestraft werden, dieselbe kommt hier vielmehr nur als erschwerender Umstand in Betracht. Vergl. GA. 5 S. 502.

18) Die Flucht für sich allein ist kein erschwerender Umstand, es muß vorher der Anruf des Forstschutzbeamten (Bestohlenen) erfolgt sein.

19) Der Gebrauch des schneidenden Werkzeuges kommt als erschwerender

5. wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;[20])
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls[21]) ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lastthier mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;[22])
8. wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt-(Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.[23])

§ 4. Der Versuch[24]) des Forstdiebstahls und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung,[25]) Beihülfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen[26]) Strafe des Forstdiebstahls bestraft.[27])

Umstand, also nur bei dem eigentlichen Holzdiebstahl in Betracht, nicht auch bei der Entwendung anderer Waldprodukte. Diese letzteren sind zum Theil anderweit geschützt. Vergl. die Nr. 7 bis 9 dieses Paragraphen.

Uebrigens sind die erschwerenden Umstände bei der Bestrafung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie in der Forststrafliste nicht erwähnt sind, das Vorhandensein derselben vielmehr erst in der mündlichen Verhandlung sich herausgestellt hat. GA. 13 S. 115.

Die Axt ist, weil ihr Gebrauch weithin erschallt, kein schneidendes Werkzeug im Sinne dieses §. Johow 3 S. 354 u. GA. 45 S. 310.

20) Die einfache Weigerung genügt. Widerstand wird nach den §§ 117 ff. des StGBs. geahndet.

21) Das Fuhrwerk ꝛc. muß also ausdrücklich zu dem Zwecke mitgebracht sein, die gestohlenen Gegenstände fortzuschaffen.

22) Hierher gehören auch die wilden Schößlinge, nicht bloß die gezogenen Pflanzen.

23) Hier bildet also der Ort, an welchem gestohlen ist, das erschwerende Moment. Objekt des Diebstahls aber muß selbstverständlich immer eines der § 1 genannten sein, wenn ein Forstdiebstahl vorliegen soll. Ob also die Baumpflanzen in dem Pflanzgarten ausschließlich den Zwecken der Waldkultur dienen, oder behufs anderweiter Verwendung dort vorläufig untergebracht sind (wie GA. 12 S. 773 unterschieden wurde), ist ganz gleichgültig.

24) Hier ist abweichend von den Vorschriften des StGBs. also auch der Versuch einer Uebertretung unter Strafe gestellt. Die Frage, ob ein strafbarer Versuch anzunehmen, ist auch hier nach den Vorschriften des StGBs. zu entscheiden.

25) Die Absicht des Thäters bei der Anstiftung ist entscheidend für die Frage, ob gemeiner oder Forstdiebstahl vorliegt. Vergl. den Rechtsfall in GA. 8 S. 129.

26) § 44 des StGBs. bleibt also ausgeschlossen. Ueber die Frage, wie der Werth im Falle des Versuchs der Theilnehmer ꝛc. festzustellen, siehe oben Anm.

§ 5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung [28]) oder der Hehlerei [29]) schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf. [30])

Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 [31]) des Reichs-Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 6. Neben der Geldstrafe kann [32]) auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist. [33])

§ 7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in

---

14 zu § 2. Es ist hier auch stets auf Ersatz des Werths zu erkennen. Johow, Jahrb. 3 S. 351.

27) d. h. Jeder wird mit der vollen Strafe belegt, die seine That trifft, nicht Alle mit der gleichen, was von Wichtigkeit ist, wenn sich der Eine im Rückfalle befindet, der Andere nicht, oder wenn nur gegen einen Theilnehmer erschwerende Umstände vorliegen, die der Andere nicht zu verantworten hat.

28) Der Begriff der Begünstigung ergiebt sich aus § 257 des StGBs.

Daß der Begünstigte ermittelt und bestraft ist, ist nicht nothwendig. OR. 10 S. 313.

Eine Begünstigung zum Zwecke, den Thäter der Bestrafung zu entziehen, setzt nicht mit Nothwendigkeit voraus, daß die Hauptthat vollendet ist. Siehe GA. 7 S. 823.

Die Strafe des Begünstigers tritt auch dann ein, wenn der Begünstigte (z. B. weil er strafunmündig, oder weil die That verjährt) nicht bestraft werden kann.

29) Darunter sind beide Fälle der Hehlerei, sowohl die aus § 258, als die (Partirerei) aus § 259 des StGBs. zu verstehen. Siehe auch Erk. v. 24. Jan. 90, E. 20 S. 209.

30) Ueber den Fall, wenn der Hehler einen Forstdiebstahl annimmt, während in Wirklichkeit ein gemeiner Diebstahl vorliegt, siehe GA. 14 S. 363. Den Hehler trifft die Strafe der Hehlerei nur aus derjenigen strafbaren Handlung, auf welche sich sein Wissen bezogen hat.

31) Bezieht sich auf die Begünstigung Seitens der Angehörigen. Wer die Angehörigen sind, bestimmt § 52 des StGBs.

32) Die Verhängung der zusätzlichen Gefängnißstrafe ist also in das Ermessen des Richters gestellt. Uebrigens findet die Bestimmung des § 6 auch in den Fällen der §§ 7 u. 8 Anwendung.

33) Vergl. die Anmerkungen zu § 260 des StGBs.



Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden[34]) ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.[35])

§ 8. Neben der Geldstrafe ist[36]) auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet.[37]) Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.

§ 9. In allen Fällen[38]) ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen.[39]) Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

---

34) Es kommt also nur auf die rechtskräftige Verurtheilung an. Eine solche liegt vor, wenn kein Rechtsmittel mehr zuläſsig ist. Ob dieselbe mittelst Strafbefehls oder Urtheils erfolgt ist, ist ganz gleichgültig.

35) Ueber die Maßnahmen zur Kontrole des Rückfalles siehe Verf. v. 12. Septbr. 81, JMBl. S. 182.

Siehe über Feststellung des Rückfalles auch Johow, Jahrb. 2 S. 278.

Zur Feststellung des dritten Rückfalles kommt es nur darauf an, ob die abzuurtheilende That innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren seit der letzten Verurtheilung liegt und ist es völlig gleichgültig, wann die früheren Vorstrafen ergangen sind. Bezüglich dieser ist nur nothwendig, daß die That nach Eintritt der Rechtskraft des vorangegangenen Urtheils begangen war. GA. 45 S. 311.

36) In diesem Falle muß auf eine zusätzliche Gefängnißstrafe erkannt werden, wenn die Geldstrafe mindestens 10 Mark beträgt.

37) Die principale Geldstrafe ist die im § 7 für den Rückfall normirte. Beträgt diese nicht 10 Mark, so kann zusätzlich statt der Gefängnißstrafe eine Geldstrafe verhängt werden, aber eine dieser beiden Strafen „muß“ verhängt werden. Das Minimum der zusätzlichen Geldstrafe beträgt 3 Mark, denn es liegt ein Vergehen vor.

38) In „allen“ Fällen, also auch in den Fällen der §§ 6 bis 8 und bei dem bloßen Versuche. Siehe oben Anm. 26.

Johow 3 S. 351 u. 354.

Nach Eichhorn S. 19 ist auch im Falle des § 5 gegen den Begünstiger oder Hehler auf Wertherſatz zu erkennen. Abweichend und mit Recht Rotering S. 57.

39) Auf den Wertherſatz ist zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, ob der Dieb das gestohlene Objekt mit sich genommen, oder ob er es im Walde hat liegen lassen. GA. 9 S. 561 u. 17 S. 208 u. 265. Ebenso Erk. v. 24. April 85, R. 7 S. 252.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

§ 10. Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten,[40]) vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 11. Für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden,[41]) welche unter der Gewalt,[42]) der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten[43]) für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.[44])

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§ 12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet,[45]) so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet,

---

Handelt es sich aber um mehrere Mitthäter, so ist nicht jeder von ihnen zum Werthersatze zu verurtheilen, vielmehr werden nur alle gemeinschaftlich, aber unter solidarischer Haftung zum einmaligen Ersatz des Werthes verurtheilt. Johow 5 S. 331.

40) Die Strafermäßigung resp. Verhängung eines bloßen Verweises ist also abweichend von den Vorschriften des StGBs. hier ausgeschlossen. Sobald der Richter festgestellt hat, daß der Thäter mit der erforderlichen Einsicht gehandelt hat, muß auf die volle gesetzliche Strafe erkannt werden.

41) Die Haftbarkeit der dritten Personen trifft alle Fälle des Forstdiebstahls, auch die in den §§ 6—8 aufgeführten. GA. 2 S. 108.

42) Hierher gehört auch die Ehefrau. GA. 2 S. 108 und Eichhorn S. 21. AM. und wohl mit Recht Schönfeld a. a. O. S. 42, ebenso Rotering S. 164.

Im Uebrigen wird nur ein thatsächlich bestehendes Gewalts- und resp. Aufsichtsverhältniß vorausgesetzt. Vergl. die Ausführung in GA. 11 S. 338.

43) Voraussetzung der Haftbarkeit ist also hier die Verurtheilung und außerdem tritt sie nur eventuell ein, während sie im Falle des § 12 für den Fall der Freisprechung eintritt und eine prinzipale ist.

44) Die Haftbarkeit, obgleich an sich eine Art der Strafe, wird durch die Verhängung anderer Strafen, also z. B. der wegen Mitthäterschaft oder wegen Vernachlässigung der Aufsicht, nicht absorbirt.

zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.[45]

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht frei zu sprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes[47] straffrei bleibt.

§ 13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann,[48] tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

Der Betrag von einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichzuachten.[49]

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

45) Vergl. das Ges. v. 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

46) Hier wie im Falle des Abs. 2 dieses Paragraphen kommt auch der Schlußsatz des § 1 über den Wegfall der Haftbarkeit zur Anwendung. Vergl. Oehlschläger-Bernhardt a. a. O. S. 36.

47) Nach Schönfeld a. a. O. S. 43 kommt hier nur der § 51 des StGB. in Betracht, die Fälle der §§ 52 u. 54 sollen dagegen nicht hierher gehören. Ebenso Rotering S. 68.

48) Gegen den Verurtheilten muß der Versuch der Beitreibung gemacht werden, gegen den Haftbaren nicht. Schönfeld a. a. O. S. 48.

49) Die Vorschrift ist nicht dahin aufzufassen, daß statt einer Geldstrafe bis zu fünf Mark immer nur Ein Tag Gefängniß zu treten habe, sondern dahin, daß für je fünf Mark mindestens Ein Tag Gefängniß festzusetzen, daß aber auch der Geldstrafe von einer Mark schon ein Tag Gefängniß gleichstehen kann, so daß also einer Geldstrafe von sechs Mark zwar mindestens zwei Tage Gefängniß substituirt werden müssen, daß ihr aber auch drei, vier, fünf und resp. sechs Tage substituirt werden können. Vergl. auch Oehlschläger-Bernhardt a. a. O. S. 38 und Günther, das Ges. betr. den Forstdiebstahl S. 49. Das Verhältniß der Geld- und Gefängnißstrafe braucht in dem Tenor des Erk. nicht ausgedrückt zu werden. Schönfeld a. a. O. S. 48.

§ 14. Statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnißstrafe [50]) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, [51]) welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden. [52])

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen. [53]) Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

§ 15. Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, [54]) welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, [55]) ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. [56])

Die Thiere, und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung. [57])

---

50) Nicht auch an die Stelle der in den §§ 6 u. 8 angedrohten prinzipalen Gefängnißstrafe. Diese letztere muß als Freiheitsstrafe verbüßt und kann durch Forst- und resp. Gemeindearbeit nicht ersetzt werden.

51) Andere Arbeiten als Forst- und Gemeindearbeiten dürfen nicht substituirt werden.

52) Hat der Richter statt der Gefängnißstrafe Forst- und Gemeindearbeit substituirt, was ganz in sein Ermessen gestellt ist, so kann der Verurtheilte zwangsweise zur Leistung derselben angehalten, es kann aber auch, wenn er sich weigert, sofort mit Vollstreckung der Gefängnißstrafe vorgegangen werden.

Ob die Substituirung der Forst- und Gemeindearbeit schon in dem Strafbefehl oder dem Urtheil zu erfolgen hat, oder ob hierüber erst bei der Strafvollstreckung zu beschließen ist, ist streitig. Letzteres nehmen Eichhorn S. 24 und Rotering S. 70 an, ersteres Oehlschläger-Bernhardt zu § 14. Das Richtige dürfte sein, daß Beides zulässig ist und daß jedenfalls nichts im Wege steht, die Substituirung auch schon in dem Urtheil auszusprechen.

53) An sich steht ein Arbeitstag einem Tage Gefängniß gleich. Das Nähere bestimmen die auf Grund dieses § erlassenen Reglements.

54) Der Umstand, daß sie zu der That haben dienen können, genügt; daß sie zu derselben wirklich gebraucht sind oder gewöhnlich gebraucht werden, ist nicht nothwendig.

55) Die Konfiskation „muß" ausgesprochen werden, § 42 des StGBs. findet auch hier Anwendung.

56) Wem das Eigenthum zusteht, ist ganz gleichgültig. Die Bestimmung entspricht der des § 295 des StGBs.

§ 16. Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge,[58]) welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag[59]) zu nehmen.[60])

§ 17. Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurtheilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des

---

57) Weil der Werth derselben mit der Erheblichkeit des Straffalles regelmäßig in keinem Verhältnisse steht.

58) Ob auf Grund des § 16 auch Transportmittel behufs Feststellung des Thatbestandes in Beschlag genommen werden können, wird von Oehlschläger-Bernhardt S. 43 bejaht, von Günther bestritten. Da der Paragraph ausdrücklich nur von Werkzeugen spricht und eine Bestimmung in der Reg.-Vorlage, welche die Beschlagnahme der Transportmittel gestatten wollte, von dem Abg.-Hause ausdrücklich abgelehnt worden ist, so verdient die letztere Ansicht den Vorzug.

Aus demselben Grund wird man auch der Ansicht von Oehlschläger-Bernhardt, daß, nachdem die Bestimmungen des Reg.-Entwurfs über die Statthaftigkeit der Pfändung der Transportmittel, welche den Vorschriften der §§ 22 u. 23 des früheren HDG. entsprachen, abgelehnt seien, nunmehr die allgemeinen Vorschriften des Civil-Rechts über Pfändung zur Anwendung kommen, nicht beipflichten können, es wird vielmehr anzunehmen sein, daß eine Pfändung der Thiere und derjenigen Gegenstände, welche zum Transport gehören, ausgeschlossen ist; so auch Günther S. 57. Rotering S. 73 hält dagegen die Privatpfändung für zulässig.

59) Eine Bestätigung der Beschlagnahme durch den Richter ist hier nicht erforderlich, denn es liegt keine eigentliche Beschlagnahme im Sinne des § 94 der StPO. vor.

60) Diese Bestimmung soll nach Oehlschläger-Bernhardt S. 44 ausdrücken, daß, im Falle der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls oder gleich nachher betroffen oder verfolgt wird, die der Einziehung unterliegenden Werkzeuge auch durch einen Nichtbeamten in Beschlag genommen werden dürfen, während in jedem anderen Falle die allgemeinen Bestimmungen der StPO. §§ 94 ff. zu beobachten sind. Insbesondere also kann in dem Falle des § 16 auch der Waldeigenthümer die Beschlagnahme bewirken. Ebenso Schönfeld a. a. O. S. 55.

Auch das RG. hat ausgesprochen, daß die Vorschriften der D.StPO. über die Beschlagnahme hier keine Anwendung finden, daß das Forstdiebstahlsges. in dieser Beziehung Spezialvorschriften enthält und daß also auch der Waldeigenthümer resp. Privatforstaufseher zu Beschlagnahmen nach § 16 berechtigt sind. Erk. v. 20. Novbr. 84, R. 6 S. 747 u. E. 11 S. 321.

Dagegen steht diesen Personen das Recht zu Haussuchungen, mag es sich auch nur um die Beschlagnahme der zur Begehung des Holzdiebstahls geeigneten Werkzeuge handeln, nicht zu, vielmehr kommen in dieser Beziehung die Vor-

Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten.[61])

§ 18. Die Strafverfolgung[62]) von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.

§ 19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig.[63]) Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.[64])

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.[65])

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.[66])

§ 20. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 21. Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preußischen Staats-

---

schriften der StPO. (§ 105) zur Anwendung. Erk. v. 29. Jan. 86, R. 8 S. 105 u. E. 13 S. 270.

61) Auch dieser Fall ist in die Forststrafliste aufzunehmen und durch Strafbefehl zu erledigen. Siehe Rotering S. 81 u. folg.

Wegen des Gerichtsstandes siehe § 21 Abs. 3. Das Verfahren stützt sich auf § 42 des StGBs. und kommen für dasselbe die §§ 477 ff. der StPO. zur Anwendung. Vergl. auch AV. v. 25. August 79 Nr. 21.

62) Nicht die Strafverjährung. In den Fällen der §§ 6 u. 8 verjährt die Strafverfolgung also erst in fünf Jahren. § 67 des StGBs.

Im Uebrigen finden wegen des Beginnes der Verjährung und der Unterbrechung derselben die allgemeinen Bestimmungen des StGBs. Anwendung. Siehe Anmerkungen zu § 68 des StGBs.

63) Im Falle der Konnexität sind auch die Strafkammern zuständig. R. 2 S. 693 u. E. 3 S. 157.

64) Vergl. § 211 der StPO.

65) Ueber die Ernennung der Amtsanwälte siehe § 63 des Ges. v. 24. April 78. Vergl. auch hierzu Schönfeld a. a. O. S. 68. Rotering S. 85.

66) Vergl. § 77 des GVG. Die Strafkammern entscheiden hiernach über die Berufungen in Forstdiebstahlssachen, nicht bloß im Falle einer Uebertretung, sondern auch wenn ein Vergehen vorliegt, und ohne Rücksicht darauf, ob in erster Instanz mit oder ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt worden ist, in der Besetzung mit nur drei Mitgliedern.

gebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.[67])

Im Falle des § 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

§ 22. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte[68]) werden sämmtliche Zustellungen[69]) durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.[70])

§ 23. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden,[71]) wenn sie

1. Königliche Beamte sind[72]) oder
2. vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.[73])

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich.[74]) In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (GS. S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei).

§ 24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:[75])

---

67) Vergl. die §§ 8 ff. der StPO.

68) Also nur in erster Instanz, für die Berufungs- und resp. Revisionsinstanz treten die allgemeinen Bestimmungen ein.

69) Ueber das Verfahren bei Zustellungen gelten nach § 37 der StPO. die Bestimmungen der §§ 166 ff. der CPO.

70) Siehe Allgem. Verf. v. 16. Juli 79 betr. vereinfachte Zustellungen in Strafsachen (JMBl. S. 294).

71) Darüber, ob die Voraussetzungen einer generellen Beeidigung vorliegen, entscheidet das Amtsgericht. § 24. Reskr. v. 24. Febr. 91, BMBl. S. 47.

72) Welche Königl. Beamte den Forstschutz ausüben, ist angegeben bei Oehlschläger-Bernhardt S. 57 u. 58. Eichhorn S. 29.

73) Siehe Oehlschläger-Bernhardt S. 58 und Allerh. Erl. v. 21. Aug. 55 (GS. S. 633) betr. die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit.

74) Vergl. die §§ 16 u. 30 des Zuständ.Ges. v. 1. Aug. 83 (GS. S. 237) u. das Ges. betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen v. 14. August 76 (GS. S. 373). Nach dem letzteren steht dem Regierungs-Präsidenten die Entscheidung darüber zu, ob für den Forstschutz durch genügend befähigte Personen ausreichend Fürsorge getroffen ist.

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§ 25. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittelung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleichgeachtet,[76]) wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid versichert.[77])

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des § 23 ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird.

§ 26. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts [78]) eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

---

75) Dieser Eid ersetzt nicht den Amtseid, die Leistung desselben ist aber von Erheblichkeit für die Anwendung des Ges. v. 31. März 37 (GS. S. 65) bezüglich des Rechts des Waffengebrauchs Seitens der Forstbeamten.

76) Es bleibt aber dem Richter unbenommen, wenn er dies aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, eine körperliche Eidesleistung eintreten zu lassen.

77) Ob die Versicherung der Vernehmung vorausgehen, oder derselben in assertorischer Form nachfolgen soll, ist nicht bestimmt worden. Mit Rücksicht auf die bestimmte Vorschrift des § 60 der StPO., die den assertorischen Zeugeneid nur aus ganz besonderen Gründen zuläßt, muß angenommen werden, daß die Versicherung der Richtigkeit der Aussage auf den Eid der Vernehmung vorauszugehen hat.

Die Vorschrift des früheren Ges., daß den diensteidlichen Angaben der Forstbeamten eine besondere Beweiskraft beiwohne, ist beseitigt.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse [79]) werden von der Justizverwaltung erlassen. [80])

§ 27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Werthersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt. [81])

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, [82]) sowie für den Werthersatz und die verwirkte Einziehung zulässig. [83])

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Straf-

---

78) d. h. Anzeigen, die von anderen Personen als den Forstschutzbeamten gemacht sind.

79) Vergl. über die Aufstellung der Forstdiebstahlsverzeichnisse die Reskr. v. 29. Juli 79, JMBl. S. 221 u. v. 12. Septbr. 81, JMBl. 182.

Ueber die bezüglich der Privatförster einzureichenden Verzeichnisse siehe CirkulVerf. v. 15. Oktbr. 89, nach welcher drei Verzeichnisse einzureichen sind.

80) Die nicht am Sitze des Amtsgerichts oder nicht in dessen unmittelbarer Nähe (d. h. 2 Kilometer) wohnenden Forstamtsanwälte sollen in der Regel durch den am Sitz des Amtsgerichts wohnhaften Amtsanwalt vertreten werden. Reskr. v. 10. Febr. 91 u. v. 31. Dezbr. 94.

81) Es ist hier ein besonderes Mandatsverfahren für Forstdiebstahlssachen angeordnet und ist damit dasjenige der StPO. ausgeschlossen.

82) Die Bestimmung des § 447 der StPO. über die Grenzen der Höhe der Strafe kommt hier nicht zur Anwendung. Vergl. vor. Anm.

83) Aus dem Worte „zulässig" darf man nicht schließen, daß es in das Belieben des Richters gestellt sei, einen Strafbefehl zu erlassen, oder sofort Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, vielmehr muß Ersteres geschehen, wenn nicht besondere Bedenken gegen das Mandatsverfahren obwalten. Lehnt der Richter den Erlaß des Strafbefehls ab und weigert er sich auch, Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, so steht dem Amtsanwalt die Beschwerde an die Strafkammer des Landgerichts zu, welche binnen einer Woche bei dem Amtsgericht oder der Strafkammer anzubringen ist. Vergl. die §§ 209, 348, 352 u. 353 der StPO. u. § 72 des GVG. Ebenso wird es nach einem Reskr. des JMin. v. 31. Dezbr. 94 für unbedenklich erachtet, daß ein Strafbefehl auch gegen solche Beschuldigte erlassen werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In diesem Reskr. wird ferner bemerkt:

Von selbst versteht es sich, daß der Amtsrichter auf Grund freien richterlichen Ermessens in ihm ungeeignet scheinenden Fällen, insbesondere wenn Bedenken hinsichtlich der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht bestehen, gemäß § 448 Abs. 2 StPO. den Erlaß des Strafbefehls abzulehnen und die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen hat. Das Vorhandensein der erwähnten Einsicht wird bei der Natur der Forst-Diebstahlssachen in den meisten

befehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine[84]) vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die mit dem Forstschutz betrauten Personen,[85]) welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.

§ 28. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.[86])

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§ 44, 45 Abs. 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

§ 29. Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und

---

Fällen an sich wahrscheinlich sein. Vielfach wird es durch erlittene Vorstrafen wegen gleicher oder ähnlicher Zuwiderhandlungen dargethan werden. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird aber auch die mit dem Forstschutz betrauten Beamten anweisen lassen, in die Anzeigen gegen jugendliche Forstfrevler einen ausdrücklichen Vermerk über das Vorhandensein jener Einsicht und die Thatumstände, aus welchen dasselbe zu folgern ist, aufzunehmen, um sowohl den Amtsanwälten als den Gerichten die Prüfung dieses Moments zu erleichtern. Letzteres ist geschehen durch die Verf. v. 19. Febr. 95.

84) Der Einspruch kann nur in dem Termin erhoben werden. Ein vorher angebrachter schriftlicher Einspruch wird nicht berücksichtigt.

Wird der Termin aufgehoben, etwa wegen verspäteter Zustellung, so kann der Einspruch natürlich auch noch in dem neuen Termine erhoben werden. Der Beschuldigte kann sich aber im Termine vertreten lassen. Schönfeld a. a. O. S. 95.

85) Auch die im Privatdienste stehenden, wie sich aus den Verhandl. des Landtages ergiebt. Oehlschläger-Bernhardt S. 67.

86) Der Verzicht kann aber nicht mehr widerrufen werden; denn da der Einspruch an keine Frist geknüpft ist, der Termin aber, in welchem derselbe erhoben werden könnte, aufgehoben ist, so würde ja ein Widerruf des Verzichts zu jeder Zeit statthaft sein, was unmöglich hat die Absicht des Gesetzes sein können.

Die Bestimmung des § 451 der StPO., wonach der Staatsanwalt bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Klage fallen lassen kann, findet auch hier Anwendung. Schönfeld a. a. O. S. 93.

entschieden werden.[87]) Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheile[88]) wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt.[89])

§ **30.** In den Fällen der §§ 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.[90])

§ **31.** Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil die Berufung eingelegt,[91]) so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§ **32.** Die Revision[92]) gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile[93]) findet nur statt,[94]) wenn eine der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.[95])

---

87) Entfernt sich der Angeklagte aus der Hauptverhandlung oder erscheint er in einer fortgesetzten nicht wieder, so wird in Gemäßheit des § 230 der StPO. verfahren, es wird also nicht auf Verwerfung des Einspruchs erkannt.

88) d. h. wenn es ein Kontumazialurtheil ist. Ein solches kann nur vorkommen, wenn die Sache im ersten Verhandlungstermine vertagt ist und der Angeklagte in dem späteren Termine ausbleibt, denn bleibt er in dem ersten aus, so liegt ja gar kein Einspruch vor. Eichhorn S. 32 nimmt an, daß, wenn die Verurtheilung conform dem Strafbefehle erfolgt, stets auf Verwerfung des Einspruchs erkannt werden könne. Vergl. Rotering S. 96.

89) Legt der Angeklagte Berufung ein, so muß ihm das Urtheil mit Gründen zugestellt werden. § 357 der StPO.

90) Die §§ 231 u. 233 der StPO. finden hier keine Anwendung, die Verhandlung erfolgt in Abwesenheit des Angeklagten ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe.

91) Die Berufung findet in allen Fällen und ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe statt, die Revision ist dagegen nur in den Fällen der §§ 6 u. 8 des Ges. zulässig.

92) Für die Frage, ob die Revision zulässig, entscheidet nicht der vom Berufungsrichter festgestellte, sondern vielmehr der von der Anklage behauptete Thatbestand. Johow 3 S. 233.

93) Auch der Haftbare wird zur Einlegung der Revision berechtigt sein. Siehe Erk. v. 7. Juni 83, E. 8 S. 363.

94) Die Revision kann nur auf materielle Gesetzesverletzung gestützt werden mit der einzigen Ausnahme des Falles des § 398 der StPO. Siehe § 380 der StPO.

95) Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision ist das Oberlandesgericht zu Berlin. § 50 des Ges. v. 24. April 78.

§ 33. Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.[96])

§ 34. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu.[97]) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des § 8 erkannte Zusatzstrafe.[98])

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten,[99]) welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden.[100]) Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.[101])

§ 35. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung[102]) und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle.[103]) Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

§ 36. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange,[104]) so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

---

96) Siehe den Schlußsatz des § 483 der StPO. u. AV. v. 14. Aug. 79 (JMBl. S. 243).

97) Als eine Art Schadensersatz. Ebenso erhält der Geschädigte die Werthersatzsumme. Siehe hierzu auch Rotering S. 100.

Bezüglich der Vereinnahmung und Verrechnung resp. Abführung der eingezogenen Strafen u. s. w. siehe betr. der Privat- und Gemeindeforsten die Verf. v. 23. Jan. 54, JMBl. S. 29; bezügl. der königl. Forsten Verf. v. 8. Juni u. 12. Juli 54, JMBl. S. 306 u. v. 27. Mai 54, JMBl. S. 275, ferner Verf. v. 14. April 68, JMBl. S. 123 u. v. 27. Novbr. 70, JMBl. S. 345.

98) Denn dies ist eine öffentliche Strafe.

99) d. h. nur solche, an denen er selbst ein Interesse hat.

100) Ob nothwendige Voraussetzung ist, daß der Richter auf Zulassung von Arbeit erkannt hat, darüber siehe Anm. 52 zu § 14.

101) Dem Minister für Landwirthschaft ist durch Allerh. Erlaß v. 15. Dezbr. 80, JMBl. 81 S. 31 die Ermächtigung ertheilt, Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark zu erlassen.

102) d. h. den Werthersatz.

103) VO. v. 7. Septbr. 79, GS. S. 591.

104) Streitig ist, ob ein Zusammenhang im Sinne des § 3 der StPO. vorliegen muß oder ob auch § 236 der StPO. hier Anwendung findet. Siehe Rotering S. 103.

§ 37. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§ 8 u. ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.[105])

§ 38. Dieses Gesetz tritt mit dem in dem § 39 bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (GS. 1852 S. 305).

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz- (Forst-) Diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

§ 39. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

---

105) In Ansehung der Militärpersonen sind die Militärgerichte zuständig. Siehe § 3 der Mil.Str.G.Ordn. v. 1. Dezbr. 98.

XIX. Feld- und Forstpolizeigesetz.

Vom 1. April 1880.
(GS. S. 230.)

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

1. Titel. Strafbestimmungen.

§ 1. Die in diesem Gesetze[1]) mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§ 2. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgründe in Betracht:[2])

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter, oder einem anderen zuständigen Beamten,[3]) dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;[4])

---

1) Das Gesetz findet ebensowohl auf städtische wie auf ländliche Grundstücke Anwendung. Vergl. auch Erk. v. 26. Oktbr. 82, E. 7 S. 190 u. R. 5 S. 30 u. S. 96.

2) d. h. der Richter ist **befugt**, eine Strafschärfung eintreten zu lassen, nothwendig ist dieselbe nicht. Anders im Forstdiebst.-Ges.

3) Das ist der, welchem ein Recht zusteht, nach dem Namen zu fragen. Erk. v. 9. Febr. 88, E. 17 S. 224.

4) Vergl. die Anm. 17, 18 zu § 3 Nr. 3 des Forstdiebst.-Ges. (Nr. XVIII.)

4. wenn der Thäter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;[5])
5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle begangen ist.

§ 3. Im Rückfalle (§ 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreiche Preußen vom Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurtheilt worden ist,[6]) innerhalb der nächsten zwei Jahre dieselbe oder eine gleichartige strafbare Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

Als gleichartig gelten[7])
1. die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphennummer vorgesehenen Handlungen;
2. die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihülfe), die Begünstigung und die Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung.

§ 4. Die im § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.[8])

§ 5. Für die Geldstrafe, den Werthsersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt,[9]) der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen

---

5) Die einfache Weigerung genügt. Ist ein thätlicher Widerstand damit verbunden, so kommt § 17 oder die §§ 113 ff. des StGB. zur Anwendung.

6) Rechtskräftige Verurtheilung genügt, Strafverbüßung ist nicht nothwendig.

7) Vergl. hierüber Eichhorn, Nebenges. S. 201.

8) Vergl. hierzu § 1 des Ges. v. 2. Juli 00, wonach Personen, welche strafrechtlich nicht verfolgt werden können, auf Beschluß des Vorm.Ger. der Fürsorgeerziehung überwiesen werden können, und bezüglich der Verpflichtung der Amtsanwalte, dem Vorm.Ger. Mittheilung zu machen: § 16 der AV. v. 25. Aug. 79.

9) Vergl. über den Begriff der Gewalt OR. 3 S. 298 u. GA. 11 S. 348, sowie Anm. 42 zu § 11 des Forstdiebst.-Ges.

Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird. Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist,[10]) oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthsersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar, verurtheilt. Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 6. Entwendungen,[11]) Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn

---

10) Hierüber entscheidet der Richter nach seiner Ueberzeugung.

11) a. Die Entwendung von geernteten Feldfrüchten aus Mieten, in welche dieselben zur dauernden Aufbewahrung gebracht sind, ist Diebstahl und nicht Uebertretung der Feldpolizeiordnung, Erk. v. 7. Febr. 82, R. 4 S. 127 u. E. 5 S. 385 (ebenso R. 4 S. 351), gleichviel, ob der Werth den Betrag von 10 Mark erreicht oder nicht. Ebenso Erk. v. 2. Novbr. 83, E. 9 S. 163.

b. In Preußen kann eine Verurtheilung wegen Diebstahls resp. Hehlerei nur erfolgen, wenn festgestellt ist, daß die besonderen Strafbestimmungen des F. u. FPGes. ausgeschlossen sind. Erk. v. 26. April 81, R. 3 S. 249. Siehe Anm. zu § 242 StGB.

c. Das F. u. FPGes. hat das ältere Unterscheidungsmerkmal der sog. Feldfrevel von den eigentlichen Diebstählen, nämlich die Wegnahme in nicht gewinnsüchtiger Absicht aufgegeben und an dessen Stelle als gleichmäßig feste Grundlage eine sachliche Werthgrenze gesetzt. Entwendungen unterliegen daher den Vorschriften des F. u. FPGes. nur dann, wenn der Werth des Entwendeten 10 Mark nicht übersteigt. Erk. v. 26. Oktbr. 82, E. 7 S. 190.

Ueber die Entwendungen im Sinne der §§ 6, 18 ff. dieses Ges. siehe Herbst in GA. 30 S. 358 ff.

der Werth des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Mark nicht übersteigt.

§ 7. Die Beihülfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft.

§ 8. Der Versuch der Entwendung, die Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung, sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung beziehungsweise vorsätzlichen Beschädigung bestraft. [12])

Die Bestimmungen des § 257 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. [13])

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt [14]) über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Aecker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, [15]) geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf

---

12) Ist eine Abweichung vom StGB., wonach Versuch, Beihülfe und Begünstigung bei Uebertretungen nicht strafbar sind.

13) Der Thatbestand des Hausfriedensbruches (§ 123 des StGBs.) wird hier bezüglich des unbefugten Verweilens auch auf unbefriedete Grundstücke ausgedehnt. Vergl. Erk. v. 1. Novbr. 81, E. 5 S. 413 u. 2. Mai 84, R. 6 S. 332.

14) Der Jagdberechtigte hat ein Recht über die Felder zu gehen, haftet aber event. civilrechtlich für den von ihm angerichteten Schaden.

Auch ein Polizei- oder Sicherheitsbeamter (Forstbeamter), der einen flüchtigen Verbrecher verfolgt und dabei fremde Grundstücke betritt, fällt nicht unter diesen Paragraphen.

Bezüglich der Posten vergl. § 17 des RGes. v. 28. Oktbr. 71. Das bloße Gehen über unbestellte Aecker ist überhaupt nicht strafbar. Ebensowenig ist das Befahren von Privatgewässern strafbar.

15) Siehe Anm. 20 zu § 15.

dem Wege befindliches Hinderniß zu der Uebertretung genöthigt worden ist.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh [16]) ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt.

§ 13. Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsheerden wird durch Polizeiverordnung geregelt. [17])

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Uebertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte. [18])

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht, oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

§ 15. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfunfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidefrevel (§ 14) begangen wird

---

16) Unter „Vieh" ist hier nicht bloß größeres Weidevieh, wie Rindvieh, Pferde, Schafe, Schweine 2c. zu verstehen, sondern insbesondere auch Federvieh. Darunter auch Hunde und Katzen zu verstehen, dürfte der ratio legis nicht entsprechen.

17) Bis zur Regelung dieser Angelegenheit durch Pol.Verordn. bleiben die Bestimmungen der Feldpol.O. v. 1. Novbr. 47 §§ 29 ff. in Kraft. Diese Bestimmungen haben indeß, wie auch in den Mot. hervorgehoben wird, bei den heutigen landwirthschaftlichen Verhältnissen nur noch eine ganz untergeordnete Bedeutung. Siehe Groschuff Nebenges. S. 185 u. folg.

18) Daß das Vieh wirklich geweidet hat, ist nicht nothwendig.



1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen[19]) verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht, oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten[20]) Aeckern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen;
5. auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

§ 16. Ein wegen Weidefrevels rechtskräftig verurtheilter Hirt kann von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen, von der rechtskräftigen Verurtheilung an gerechnet, entlassen werden.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 77) vereitelt oder zu vereiteln versucht;[21])
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts thätlich angreift;
3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 77), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;[22])
4. wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§ 77) bewirkt.

---

19) Solche Warnungszeichen kann jede Privatperson aufstellen. GA. 24 S. 470.

20) Bestellte Aecker sind solche, die bereits besäet oder bepflanzt sind; die bloße Beackerung für die Saat genügt nicht. OR. 9 S. 142 u. GA. 16 S. 375.

21) Wer einen Anderen durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen widerrechtlich nöthigt, von der Pfändung abzustehen, ist nach § 240 des StGBs. und nicht aus § 17 dieses Ges. zu bestrafen. Erk. v. 10. Oktbr. 82, R. 4 S. 739 u. E. 7 S. 116. Die Möglichkeit einer Gesetzeskonkurrenz besteht nur zwischen § 240 StGB. u. § 17 Nr. 2 dieses Ges.

22) Die eigenmächtige Wegnahme des durch Private auf Grund des F. u.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte[23]) oder andere Bodenerzeugnisse[24]) aus Gartenanlagen[25]) aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen,[26]) von Aeckern,[27]) Wiesen,[27a]) Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.[28])

Liegen die Voraussetzungen[29]) des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 19. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfunfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird

---

FPGes. gepfändeten Viehes durch den Eigenthümer ist nicht nach § 289 des StGBs., sondern nach § 17 Nr. 3 zu bestrafen. Erk. v. 4. Dezbr. 82, R. 4 S. 865 u. E. 7 S. 302. Ebenso Erk. v. 29. Jan. 83, E. 5 S. 66.

23) Vergl. Anm. 11 zu § 6 dieses Ges.

Die Entwendung von Buschwerk im Werthe unter 10 Mark, welches auf einem Felde gewachsen und niedergehauen dort lagert, fällt nicht unter § 242 des StGBs., sondern ist nach dem F. u. FPGes. zu bestrafen. Erk. v. 1. Juni 81, R. 3 S. 357.

24) Torf ist kein Bodenerzeugniß, sondern Bodenbestandtheil. Die Entwendung desselben fällt unter § 370 Nr. 2 des StGBs. Ist der entwendete Torf bereits gestochen, so liegt gemeiner Diebstahl vor. Erk. v. 27. Juni 90, E. 21 S. 27. Ebensowenig fällt die Entwendung von Weidenruthen von Anpflanzungen auf Anlandungen unter § 18. Erk. v. 25. Oktbr. 89, E. 20 S. 11. Siehe auch Anm. 3 zu § 1 des Forstdiebst.Ges.

Ueber den Begriff „Bodenerzeugnisse" siehe bes. Erk. v. 1. Novbr. 92, E. 23 S. 269 u. GA. 42 S. 440 (Weidenzweige).

25) Dahin gehören unter Umständen auch Kirchhöfe. Erk. v. 27. Oktbr. 96, E. 29 S. 138. Sind Blumen von einer Grabstätte entwendet, so ist die Anwendung des F. u. FPGes. nicht ausgeschlossen, wenn festgestellt werden kann, daß die Grabstätten gartenähnlich angelegt sind. Erk. v. 15. Jan. 83, R. 5 S. 30. Ebenso R. 5 S. 97 u. Erk. v. 26. Oktbr. 82, E. 7 S. 190. Erk. v. 1. Novbr. 92, E. 23 S. 270.

Topfpflanzen, welche in Gartenanlagen aufgestellt sind, sind, wenn sie auch früher nicht in Töpfen gestanden haben, keine Bodenerzeugnisse im Sinne dieses § 18. Erk. v. 30. Juli 94, E. 26 S. 101.

26) Vergl. § 3 Nr. 9 des Forstdiebstahlsgeſ.

27) Die Entwendung muß von den Aeckern selbst geschehen, nicht aus Mieten, Diemen, Schobern ꝛc. Siehe Anm. 11.

27a) Ueber den Begriff Wiese siehe GA. 41 S. 442. Eine Bodenfläche, welche eine wiederholte Grasnutzung gestattet und zu einer solchen bestimmt ist.

28) Die Strafbestimmung des § 252 des StGBs. findet auch auf den Fall der Entwendung im Sinne dieses Paragraphen Anwendung. Erk. v. 5. März 86, R. 8 S. 155 u. E. 13 S. 191. Siehe auch Anm. zu § 252 des StGBs.

29) d. h. wenn Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werth oder in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauch entwendet sind.

1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Geräthes, Fahrzeuges oder Lastthieres;
2. unter Benutzung von Aexten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
3. aus einem umschlossenen Raume mittelst Einsteigens;
4. gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber;
5. an Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel= (Haupt=) Trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist.

§ 20. Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird

1. unter Mitführung von Waffen;
2. aus einem umschlossenen Raume mittelst Einbruchs;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht= oder Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist;
5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.[30])

§ 21. Auf Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ist zu erkennen:

1. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet;
2. wenn die Hehlerei gewerbs= oder gewohnheitsmäßig begangen ist.[31])

§ 22. Bei Entwendungen (§§ 18 bis 21) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 23. In den Fällen der §§ 18 bis 21 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§ 20), welche der Thäter

---

30) Auch in den Fällen der §§ 19 u. 20 ist, wenn die Voraussetzungen des StGBs. § 370 Nr. 5 vorliegen, ein Strafantrag nothwendig. Erl. v. 13. Mai 87, E. 16 S. 63 u. R. 9 S. 316.

Das Kammerger. dagegen hat erkannt, daß im Falle des § 20 Nr. 5, auch wenn die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 vorliegen, ein Strafantrag nicht erforderlich sei. Johow 7 S. 271.

Diese letztere Entscheidung scheint die richtigere.

31) Siehe § 260 StGB. u. die Anm. dazu.

bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.[32])

In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 18 und 30, unbefugt

1. das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.[33])

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1. Dungstoffe von Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen aufsammelt;[34])
2. Knochen gräbt oder sammelt;[34a])
3. Nachlese hält.[35])

32) Die Einziehung der Waffen muß erfolgen; bezüglich der im Abs. 2 gedachten Werkzeuge unterliegt die Einziehung dem richterlichen Ermessen, Thiere und Transportmittel dürfen nicht eingezogen werden. Der § 42 des StGBs. (selbstständige Einziehung ohne Verfolgung einer bestimmten Person) findet hier gleichfalls Anwendung und zwar nicht bloß bei den Vergehen aus den §§ 20 u. 21, sondern auch in den Fällen der §§ 18, 33, 40 Nr. 1. Daude, Feld- u. Forstpolizeiges. (4. Aufl.) S. 48.

33) Hierher gehört selbstverständlich jede Art des Abtrennens, also auch ein Abschneiden. Ein Schaden wird sich in den seltensten Fällen feststellen lassen; ein solcher wird aber nicht bloß in der Zufügung eines vermögensrechtlichen Nachtheils gefunden werden dürfen, sondern wird auch schon dann für vorliegend erachtet werden müssen, wenn nach dem Gutachten von Sachverständigen der Baum resp. Strauch 2c. durch das Abbrechen von Zweigen und Laub in seiner Entwickelung und in seinem Wachsthum gehemmt und resp. verunstaltet ist, ohne daß sich ein solcher Schaden gerade in einer bestimmten Geldsumme ausdrücken läßt. Vergl. Daude a. a. O. S. 52.

§ 24 Nr. 2 findet auch auf Forstgrundstücke Anwendung. Mot.

34) Nur das Aufsammeln des auf den Feldern zerstreut umherliegenden Düngers fällt unter diesen §. Die Wegnahme von Dünger, der in zusammengefahrenen Haufen auf dem Felde liegt, ist Diebstahl. Erk. v. 16. Dezbr. 90, E. 21 S. 245. Vergl. auch OR. 9 S. 152 u. GA. 45 S. 430.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt;[36])
2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;
3. todte Thiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt;
4. Bienenstöcke aufstellt.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt[36a])

1. abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Flachs oder Hanf rötet;
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt.
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs, den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt,[37])

---

34 a) Dahin gehört nicht das Sammeln abgeworfener Wildstangen. Johow 18 S. 282.

35) Nachlese ist das unbefugte Auffammeln von Feldfrüchten nach völlig beendeter Ernte. Steht das Getreide noch in Stiegen auf dem Felde, so fällt das Aehrenlesen unter § 18.

36) Bezüglich des Werfens von Steinen auf die Chaussee siehe die §§ 11, 17 u. 21 der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarif v. 29. Febr. 40 (GS. S. 94).

36 a) Ueber den Begriff „unbefugt" im Sinne der Nr. 2 u. 3 dieses § siehe Erk. des OVG. v. 25. Novbr. 95, GA. 44 S. 442.

37) Unter Anordnungen der Behörden sind hier nicht bloß Polizeiverordnungen im Sinne des Ges. v. 11. März 50, sondern auch die im Einzelfalle erlassenen Verfügungen der zuständigen Behörden zu verstehen. OR. 18 S. 112 u. 114 u. JMBl. 77 S. 72.

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Thongruben, Bergwerksschachte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen;[38])
2. Oeffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;[39])
2. auf ausgebauten öffentlichen[40]) oder Privatwegen die Banquette befährt, ohne dazu genöthigt zu sein (§ 10 Abs. 2), oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung[41]) von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale,[42]) die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;
4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet;[43])

---

38) Der Eigenthümer als solcher ist nicht unbedingt verantwortlich. Erk. v. 23. Novbr. 86, E. 15 S. 58.

39) Die Zerstörung einer Brücke fällt unter § 305 des StGB., wenn dieselbe auch Zubehör eines Privatweges u. von einfachster Konstruktion ist. Erk. v. 24. Mai 83, R. 5 S. 383.

40) Dahin gehören auch Chausseen. Eichhorn a. a. O. S. 219.

41) Dahin gehören die trigonometrischen Zeichen. Ges. v. 7. Oktbr. 65 (GS. S. 1033) u. Ges. v. 7. April 69 (GS. S. 729).

42) Ueber die Wasserstandsmerkmale siehe OR. 7 S. 213 u. Erk. v. 10. Mai 98, E. 31 S. 143.

43) Werden diese Gegenstände weggenommen, z. B. um sie zu verbrennen, also in der Absicht rechtswidriger Zueignung, so tritt die Strafe des Diebstahls ein. Die abweichende Ansicht des OLG. Marienwerder GA. 41 S. 440 ist unrichtig, wie dies jetzt auch von dem RG. in dem Erk. v. 11. Jan. 95, E. 26 S. 367 mit überzeugenden Gründen nachgewiesen ist. Auch Rotering in seinem Kommentar S. 52 Anm. 3 ist der Ansicht, daß im Falle des Fortnehmens § 30 Nr. 4 nicht Anwendung finde.

5. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen.[44])

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.[45])

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene[46]) Torfmoore, Haidekraut oder Bülten[47]) im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.[48])

§ 33. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.[49])

Die Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

§ 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder

---

44) Wer stehende Bäume wegnimmt, wird nach § 20 Nr. 4 bestraft und wenn der Schaden mehr als 10 Mark beträgt (vergl. § 6), wegen Diebstahls. Die Beschädigung von Chausseebäumen wird nicht von diesem § getroffen, sondern wird aus Nr. 19 der zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif bestraft. GA. 44 S. 74.

45) Ein Schaden oder eine Gefahr braucht nicht verursacht zu sein.

Auf Bleichwasserleitungen bezieht sich die Bestimmung nicht. OR. 9 S. 199.

46) Diese Bestimmung setzt nicht gerade Eigenthum voraus.

47) Eine ausdehnende Anwendung auf Quecken, Kartoffelkraut 2c. ist nicht statthaft.

48) § 368 Nr. 6 setzt eine Feuersgefahr voraus, was bei dieser (§ 32) Strafbestimmung aber nicht zutrifft.

49) Jetzt kommt hier wesentlich in Betracht das Ges. v. 22. März 88, betr. den Schutz von Vögeln (sub XXI).

Das bloße Betreten eines fremden Grundstückes, um Nester nicht jagdbarer

mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Thiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.[50])

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1. an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen,[51]) an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Loosnummer[52]) vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert;[53])
2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräthe, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet;[54])
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen betritt;[55])
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.[56])

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der

Vögel auszunehmen, ist als solches noch nicht strafbar, nur das Zerstören selbst ist unter Strafe gestellt. GA. 42 S. 43.

50) Allgemeine polizeiliche Bestimmungen existiren in dieser Richtung nicht.

51) § 35 findet nicht bloß auf Forstgrundstücke, sondern auch auf Ablagen außerhalb des Forstes Anwendung. Mot.

52) Siehe Daube a. a. O. S. 70.

53) Wird diese Handlung in gewinnsüchtiger Absicht verübt, so kann die Strafe des Betruges, resp. der Urkundenfälschung eintreten. OR. 13 S. 662.

54) d. h. das Beschlagen der Rinde an den Bäumen, damit der Saft nicht stockt. Daube S. 78. Das unbefugte Ablagern von Holz umfaßt nicht auch das Liegenlassen von Holz über die bestimmte Abfuhrzeit. Johow 2 S. 276.

55) Bezüglich der Schonungen siehe § 368 Nr. 9 StGB. Ein besonderes Verbot (Warnungszeichen) braucht nicht vorhanden zu sein.

56) Ueber Abraum siehe Anm. 7 zu § 1 des Forstdiebst.Ges.

41*

Haft die Werkzeuge[57]) eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. zum Wiederausschlagen bestimmte Laubholzstöcke aushaut, abspänt oder zur Verhinderung des Lohdentriebes (Stockausschlages) mit Steinen belegt;
2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.[58])

§ 38. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat, oder zu dessen Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigenthümers vor Rückgabe des Verabfolgezettels, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.[59])

§ 39. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigenthümer durch Verabfolgezettel[60]) zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Theile derselben fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge oder Fortschaffungsgeräthe bedient;[61])

---

57) Aber nicht die zur Wegschaffung dienenden Geräthe. Vergl. Schlußsatz der §§ 23 u. 40. Siehe auch Daube a. a. O. S. 72.

58) Siehe Johow 3 S. 358.

59) In Königl. Forsten ist der verwaltende Forstbeamte (Oberförster) antragsberechtigt. OR. 14 S. 696.

Der § 38 droht ausschließlich Geldstrafe an, im Unvermögensfalle aber tritt auch Haftstrafe ein. Vergl. Daube a. a. O. S. 74.

60) Das Vorhandensein eines Verabfolgezettels ist hier Voraussetzung der Strafbarkeit. Der Zettel selbst ist eine Urkunde. Erk. v. 17. Oktbr. 98, GA. 46 S. 431.

2. den gesetzlichen Vorschriften, oder Polizeiverordnungen, oder dem Herkommen,[62]) oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationsschein, oder ohne Ueberweisung von Seiten der Forstbehörde[63]) oder des Grundeigenthümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;
3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 41. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung[64]) den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.[65])

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

---

61) Welche Werkzeuge u. resp. Geräthschaften gestattet sind, ergiebt sich, wie die Mot. sagen, theils aus der Natur und dem Inhalt der Berechtigung, theils aus den gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, theils aus dem Ortsgebrauche und dem Herkommen. Vergl. z. B. die Verordn. über die Waldstreuberechtigung v. 5. März 43.

62) Das Herkommen stellt eine Art Gewohnheitsrecht dar, welches durch stillschweigende Anerkennung und Befolgung Seitens einer bestimmten Klasse der Bevölkerung eine bindende Kraft für ähnliche Fälle erhalten hat. Ueber das Vorhandensein eines solchen Herkommens entscheidet der Richter nach freier Ueberzeugung. Stenogr. Ber. des Abg.H. 1879/80 S. 1213.

63) Das ist in fiskalischen Forsten der Oberförster.

64) Siehe die Verf. des Min. für Landw. u. s. w. v. 12. Mai 80, abgedr. bei Daube a. a. O. im Anhange.

65) Das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt nach § 1 des Forstdiebst.Ges. forstpolizeilichen Bestimmungen. Wo solche bereits bestehen, sind dieselben in Kraft geblieben, denn durch das Forstdiebst.Ges. sind dieselben, wie der Wortlaut des letzteren deutlich ergiebt, nicht beseitigt. Wo bezügliche Polizeiverordnungen bisher nicht existirt haben, können dieselben erlassen werden. Die Ansicht Schönfelds (Forstdiebst.Ges. S. 9), daß dies nach dem Erlaß des F. u. FPGes. nicht mehr statthaft sei, erscheint nicht begründet. Wo also bestehende Bestimmungen für die Ausübung von Waldnutzungen (und hierzu gehört auch das Sammeln von Pilzen, Beeren und Kräutern, GA. 5 S. 81) die Lösung eines Legitimationsscheines vorschreiben, gilt dies auch für das Sammeln von Kräutern u. s. w. und es kommt demnach auch für letzteres event. § 41 zur Anwendung. — Vergl. hierüber insbes. Daube a. a. O. S. 79.



§ 42. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse,[66]) die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.

§ 43. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruthen, Faschinen und jungen Nadelhölzern.

Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt[67]) oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände[68]) fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten[69]) Feuer anzündet[69a]) oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich

66) Ueber Walderzeugnisse siehe GA. 5 S. 81 u. Daube S. 80.

67) Ob das Licht oder Feuer unverwahrt und die Nähe eine gefahrbringende gewesen, entscheidet der Richter nach den Umständen.

68) Hier ist besonders an brennende Zündhölzchen und Cigarrenstummel gedacht. Ueber den Begriff Wald siehe Erk. v. 3. Jan. 84, E. 9 S. 381.

69) Siehe Anm. 72.

69a) Ein Feuer zündet nicht bloß der an, welcher dasselbe zur Entstehung bringt, sondern auch der, welcher für das Weiterbrennen thätig wird. GA. 46 S. 114.

er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.[70])

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1. ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers,[71]) in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten[72]) Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in Königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46. Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rottheden erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 47. Wer in der Umgebung einer Waldung,[73]) welche mehr als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Metern eine Feuerstelle[74]) errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist.[75]) Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubniß nicht ertheilt werden.

---

70) Die Thatsache der Aufforderung genügt. Der Angeklagte kann nicht den Einwand erheben, daß die Hülfe nicht nöthig gewesen sei. Auch ist es nicht nöthig, daß die auffordernden Personen polizeiliche Funktionen ausüben. Mot.
Auch die Pferde von Posthaltern können bei Waldbränden zur Hülfeleistung herangezogen werden. Erk. des Ob.Trib., JMBl. 60 S. 267.

71) Das ist im Gebiete der Kreisordn. der Amtsvorsteher.

72) Das ist hier der Oberförster, weil es sich um eine dauernde Einrichtung handelt; im Falle des § 44 Nr. 3, wo es sich nur um die Erlaubniß handelt, auf kurze Zeit ein Feuer anzuzünden, dagegen der Revierförster. So auch Daube S. 85, 86 u. 87.

73) Dahin gehören auch Kommunal- u. Privatwaldungen.

74) Dahin gehören auch Backöfen, Theeröfen, Ziegeleien u. s. w.; ob auch Lokomobilen, ist streitig, aber wohl zu verneinen, da es sich nicht um eine dauernde Einrichtung handelt. Siehe Eichhorn S. 227, Daube S. 87, Rotering S. 64.

75) Die Genehmigung ertheilt der Amtsvorsteher.

§ 48. Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuersgefahr für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft,[76]) oder vom Waldeigenthümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechtes errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken.

§ 49. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist dem Waldeigenthümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigenthümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 50. Die Versagung der Genehmigung, die Ertheilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigenthümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller sowie dem Waldeigenthümer innerhalb einer Frist von zehn Tagen[76a]) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist

a) der Kreisausschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises, oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann[76b]) ertheilt worden ist;
b) das Bezirksverwaltungsgericht,[77]) wenn der Bescheid vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann),[77a]) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbstständigen Stadt[77b]) ertheilt worden ist.

---

76) Hierüber siehe die Entsch. des OVG. Bd. 11 S. 359, Bd. 12 S. 377, auch 19 S. 401.

76a) Die Frist beträgt 2 Wochen nach § 52 LVG. v. 30. Juli 83.

76b) Amtmänner giebt es nicht mehr. Die Geschäfte werden vom Landrath wahrgenommen. § 28 Kreis-Ordnung f. Hessen-Nassau v. 7. Juni 85.

77) Jetzt der Bezirksausschuß. § 153 Ges. v. 30. Juli 83.

77a) Jetzt Landrath. § 24 Kreis-Ordnung f. Hannover v. 6. Mai 84.

77b) §§ 27, 28 des unter 77a cit. Ges.



§ 51. Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 405), werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Ist zu der Errichtung der Feuerstelle (§ 47) eine Ansiedelungsgenehmigung erforderlich, so ist in dem Geltungsbereiche des vorstehend genannten Gesetzes das Verfahren nach den §§ 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes mit dem Verfahren nach den §§ 13 bis 17 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu verbinden.

2. Titel. Strafverfahren.

§ 53. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Schöffengerichte zuständig.[78])

Die gesetzliche Befugniß der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung beziehungsweise zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung wird hierdurch nicht berührt.[79])

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§ 54. Die an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe eintretende Haft kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtskundig ist.

§ 55. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.[80])

§ 56. Mehrere Strafsachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§ 3 und 236 der Strafprozeßordnung) nicht vorhanden ist, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.[81])

---

78) Auch in den Fällen des § 21.

79) Siehe oben S. 254 das Ges. betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen v. 23. April 83.

80) Die Ansicht von Schönfeld (das Preuß. Forstdiebstahlsges. S. 87), daß durch diese Bestimmung der Erlaß amtsrichterlicher Strafbefehle ausgeschlossen sei, ist unzweifelhaft anrichtig und hat auch weder in der Theorie noch in der Praxis Anerkennung gefunden.

§ 57. Die Hauptverhandlung kann auch in den Fällen der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.[82])

§ 58. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.[83])

§ 59. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt,[84]) wenn eine der durch die §§ 20 und 21 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.[85])

§ 60. Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.[86])

Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 61. In Fällen, wo nach diesem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

3. Titel. Feld- und Forsthüter.

§ 62. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die

81) Die Verbindung unterliegt also hier ganz dem richterlichen Ermessen.

82) Vergl. die §§ 231 u. 232 der StPO.

83) Dies ist sonst nur bei Uebertretungen der Fall, hier also auch bei Vergehen.

84) Die Revision ist also nur in den Vergehensfällen zulässig und auch bei diesen nur wegen materieller Rechtsverletzung, denn der § 380 der StPO. findet hier Anwendung. Ueber das Rechtsmittel entscheidet das Kammergericht. § 50 des Ges. v. 24. April 78, u. Johow 8 S. 139.

85) Ueber die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der Revision durch die Landesgesetzgebung siehe GA. 41 S. 442.

86) Eine Pol.VO., welche das Betreten fremder Grundstücke zum Fangen von Kaninchen ohne Erlaubniß des Eigenthümers verbietet, gehört hierher und ist deßhalb die Revision unstatthaft. GA. 41 S. 443 u. GA. 43 S. 153. Siehe aber Erk. v. 3. Dezbr. 94, E. 26 S. 267. Die Ansicht des Kammergerichts ist die richtige.

Auch Pol.VO., welche zum Schutze von Wiesen und Weiden erlassen sind, sind als im Interesse des Feldschutzes erlassen, anzusehen. Eine Revision ist deßhalb ausgeschlossen. GA. 45 S. 75.

von einer Stadtgemeinde,[87]) von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer[88]) für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen.

Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).[89])

§ 63. Die für den Feldschutz (Forstschutz) im Königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).[90])

§ 64. Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen.

Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

§ 65. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.[91])

§ 66. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämmtliche in Einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im Voraus beeidet werden.

4. Titel. Schadensersatz und Pfändung.

§ 67. Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwider-

---

87) Die Anstellung erfolgt durch die Gemeindebehörde und die außerdem erforderliche Bestätigung in den Stadtgemeinden durch den Regierungs-Präsidenten, in den Landgemeinden und Gutsbezirken durch den Landrath, in den Hohenzollernschen Landen durch den Oberamtmann.

88) Das Gut braucht aber keinen selbstständigen Gutsbezirk zu bilden.

89) Ein Beamter des Hofjagdamts, welcher auf Grund eines Vertrages des letzteren mit einer Gemeinde von dem Hofjagdamte zugleich als Feld- und Forsthüter auf dem Gemeindebezirke bestellt ist, bedarf keiner Bestätigung durch den Landrath. Erk. v. 9. Oktbr. 85, R. 7 S. 562.

90) Die Feld- und Forsthüter gehören nicht ohne Weiteres zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft und sind deßhalb zur selbstständigen Vornahme von Beschlagnahmen und Haussuchungen nicht berechtigt. Wenn aber ein von einer Gemeinde bestellter Feldhüter eine Person auf frischer That bei Ausführung eines Felddiebstahls betrifft, so ist er zur Pfändung berechtigt. Erk. v. 13. Nov. 84, R. 6 S. 731.

91) Diese Bestimmung ist nur instruktioneller Natur. OR. 11 S. 563.

handlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Civilprozesses geltend zu machen.

§ 68. Erfolgt bei Entwendungen die Entscheidung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung,[92]) so hat der Richter auf den Antrag des Beschädigten[93]) neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Werthes[94]) des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§ 443 bis 445) zur entsprechenden Anwendung.[95])

Durch den Antrag auf Werthsersatz wird der weitergehende Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen.

§ 69. Bei Weidefreveln (§ 14), und, sofern es sich um Uebertritt von Thieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes[96]) zu fordern.

Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenserstattung. Ist aber der Anspruch auf Schadenserstattung erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurtheils erster Instanz statt der Schadenserstattung das Ersatzgeld gefordert werden.

Treten die Thiere in den Fällen der §§ 10 und 14 dieses Ge-

---

92) Durch richterlichen oder polizeilichen Strafbefehl kann der Werthsersatz nicht festgesetzt werden.

93) Die Verpflichtung zum Werthsersatze wird nur auf ausdrücklichen Antrag ausgesprochen.

94) Die Werthsermittlung liegt dem Richter ob, er kann Sachverständige vernehmen, kann jedoch den Werth auch nach den ihm bekannten ortsüblichen Preisen festsetzen.

95) Bezüglich der Vollstreckung der Entscheidung über den Werthsersatz kommt, da der Werthsersatz der Buße gleichgestellt ist, der § 91 der Gesch.-Anw. für die Gerichtsvollzieher v. 1. Dezbr. 99 (JMBl. S. 629) zur Anwendung. Der Berechtigte hat sich danach unmittelbar an den Gerichtsvollzieher zu wenden.

96) Dies ist das frühere Pfandgeld. Der Anspruch auf Schadensersatz und Zahlung von Pfandgeld schließen einander aus.

Der Anspruch auf Pfandgeld ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen, wird er jedoch erst nach erhobener Schadensklage und statt der letzteren angebracht, so entscheidet darüber das Gericht. § 75.

setzes oder im Falle des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Ortspolizei angebracht hat. Ist die Anbringung von Mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig vertheilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadensersatz.[97])

§ 70. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebertritt der Thiere stattgefunden hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadensersatz.

§ 71. Das Ersatzgeld beträgt,

1. wenn die Thiere betroffen werden auf bestellten Aeckern vor beendeter Ernte, künstlichen oder auf solchen Wiesen, oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . 2,00 Mark,
   b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf 1,00 „
   c) für eine Gans . . . . 0,30 „
   d) für ein Stück anderes Federvieh . . . 0,20 „
2. in allen anderen Fällen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . 0,50 „
   b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf 0,20 „
   c) für ein Stück Federvieh[98]) . . . . . 0,02 „

§ 72. Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Thieren übergetreten, so darf der Gesammtbetrag der nach dem § 71 zu entrichtenden Ersatzgelder

1. in den Fällen des § 71 Nr. 1
   für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . . . . 60 Mark,
   für Federvieh . . . . 15 „

97) Vergl. bezügl. einer Mehrheit von Weidefreveln Erk. des ObTrib. v. 10. Novbr. 62, StArch. 46 S. 317.

2. in den Fällen des § 71 Nr. 2
für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen
und Schafe . . . . 15 Mark,
für Federvieh . . . . 2 „
nicht übersteigen.

§ 73. Die Ersatzgeldbeträge der §§ 71 und 72 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Kreisvertretung, in den Hohenzollernschen Landen auf Antrag der Amtsvertretung durch Beschluß des Bezirksraths[99]) bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Der Beschluß des Bezirksraths ist endgültig.

§ 74. Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Thiere unmittelbar geltend gemacht werden.[100])

Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Heerde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§ 75. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des § 69 Absatz 3 im Civilprozesse zu verfolgen.

In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde[1]) anzubringen. Diese ertheilt nach Anhörung der Betheiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittelungen einen Bescheid. Werden dem Anspruche auf Ersatzgeld gegenüber Thatsachen glaubhaft[2]) gemacht, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozesses zu verfolgen.

§ 76. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 75) ist den Betheiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen[3]) nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisausschusse,

---

98) Tauben sind ausgeschlossen. Bezüglich ihrer bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 111 ff. I. 9 ALR. Siehe Art. 130 des EG. z. BGB. Vergl. Komm.Verh. des Abg.H.

99) Jetzt der Bezirksausschuß.

100) Der Beschädigte hat also die Wahl, ob er sich an den Eigenthümer der Thiere oder an den Hirten halten will.

1) Das ist im Geltungsgebiet der Kreisordn. der Amtsvorsteher, in der Provinz Posen der Distriktkommissarius.

2) Nicht die einfache Behauptung eines Rechts genügt, sondern das Bestehen eines solchen muß glaubhaft gemacht werden. Was darunter zu verstehen, ergiebt sich aus § 294 der CPO., es ist so ziemlich dasselbe, was im früheren Prozeßverfahren „bescheinigen“ genannt wurde.

3) Jetzt binnen zwei Wochen. § 51 des Ges. über die allgem. Landesverwaltung v. 30. Juli 83 (GS. S. 195).

in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte[4]) zu. Auch hier findet die Vorschrift des letzten Satzes in § 75 Absatz 2 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind endgültig.

§ 77. Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen,[5]) auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- oder Forsthüter, als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören.[6])

In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reit- oder Zugthiere[7]) oder des Viehes zulässig.

§ 78. Die gepfändeten Thiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadensfeststellung verursachten Kosten.

Die gepfändeten Thiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstande[8]) ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

§ 79. Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

---

4) Jetzt bei dem Bezirksausschusse, der überall an die Stelle des Bezirksverwaltungsgerichts getreten ist. § 7 des Ges. v. 30. Juli 83.

5) Das Ges. regelt die Pfändung nur bezüglich des dringendsten Falles, nämlich des Betreffens von Thieren auf fremden Grundstücken, weil ohne dieses Hülfsmittel die Begründung eines Anspruches und resp. der Ersatz häufig illusorisch gemacht werden würde. Mot. Die allgemeinen Vorschriften des ALR. über Pfändungen (§§ 413 ff. I, 14), welche Art. 89 des EG. z. BGB. aufrecht erhält, müssen nach Art. 89 des Preuß. AG. z. BGB. als aufgehoben gelten. Die Aufhebung ist bewußt geschehen. Siehe Hobler, Preuß. AG. z. BGB. S. 358 und Crusen-Müller ebenda S. 358. Nach Daude (Feld- und Forstpolizeigesetz 4. Aufl. S. 125) gelten sie noch fort.

6) Hat der Berechtigte eine Pfändung in zu weitem Umfange vorgenommen, so schafft die Ortspolizeibehörde Abhülfe. § 82.

7) Gegen die Posten ist eine Pfändung nicht zulässig. § 18 des Postges. v. 28. Oktbr. 71.

8) Also nicht bei der Ortspolizeibehörde, sondern bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, doch sind diese Behörden nicht selten identisch.

Durch Beschluß des Bezirksraths können für die Kreise des Bezirks mit Zustimmung der Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen mit Zustimmung der Amtsvertretungen, allgemeine Werthsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Bezirksraths ist endgültig.

§ 80. Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde,[9]) in Städten der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder die Polizeibehörde bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Thiere.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat von der erfolgten Pfändung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 81. Ist die Anzeige (§ 80 Absatz 1) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

§ 82. Wird der Ortspolizeibehörde eine Pfändung angezeigt, so ertheilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittelung, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder theilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Ist die Pfändung nur theilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

§ 83. Macht der Gepfändete Thatsachen glaubhaft,[10]) aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozesses zu verfolgen.

In diesem Falle hat die Polizeibehörde über die Verwahrung der gepfändeten Thiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 84. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 82) ist dem Betheiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen[11])

9) Man wendet sich in einem solchen Falle an die nächste Behörde.

10) Siehe Anm. 2 zu § 75.

11) Innerhalb einer Frist von zwei Wochen, siehe oben Anm. 3 zu § 76.

nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des § 83 Absatz 1 Anwendung.[12]) Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind endgültig.

§ 85. Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten, so läßt die Ortspolizeibehörde die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Geldbetrages, sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

§ 86. Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten, sowie der Ersatzgelder.

Zur Deckung des Schadensersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist.

Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so wird der Rest der Armenkasse des Ortes, in welchem die Pfändung geschehen ist, ausgezahlt. Innerhalb dreier Monate nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest zurückverlangen.[13])

§ 87. Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 88. Die in §§ 49, 50, 76, 80, 84 erwähnten Fristen sind präklusivisch.

5. Titel. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 89. Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Stadtkreis Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die im gegenwärtigen Gesetze dem Bezirksrathe zugewiesenen Obliegenheiten vom Oberpräsidenten wahrgenommen werden.

§ 90. In den Hohenzollernschen Landen werden die dem Kreis-

12) Siehe oben Anm 4 zu § 76.

13) Die Armenkasse hat dann den Betrag zurückzuzahlen.

ausschusse beigelegten Befugnisse vom Amtsausschuß und bis zur Einführung eines Bezirksraths [14]) die dem letzteren beigelegten Befugnisse von der Bezirksregierung wahrgenommen.

§ 91. (jetzt bedeutungslos.)

§ 92. So lange in der Provinz Posen die gutsherrliche Polizeigewalt noch besteht, tritt für den Umfang derjenigen Rittergüter, in welchen der Besitzer die Ortspolizei selbst oder durch einen Stellvertreter verwaltet, in den Fällen der §§ 75, 82 und 83 dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörde ein vom Landrath zu bestimmender Polizei-Distriktskommissarius.

§ 93. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafsachen finden die Vorschriften der §§ 8ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Auf die Erledigung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, auf das Verfahren und auf die Zulässigkeit der Rechtsmittel die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 94. In der Rheinprovinz kann in den zu erlassenden Polizeiverordnungen (§§ 11 und 13)

1. vorgeschrieben werden, wie die Einfriedigung, welche das Eindringen fremden Viehes zu verhindern geeignet ist und durch welche ein Grundstück von der Stoppelweide ausgeschlossen wird, beschaffen sein muß;
2. die Ausübung der nicht ablösbaren Stoppelweide
   a) auf solchen Grundstücken, welche durch besondere Bearbeitung des Bodens in Wiesen umgewandelt sind, sowie auf solchen Wiesen, auf welchen zum Zweck ihrer Verbesserung ein künstlicher Umbau oder künstliche Ent- oder Bewässerungsanlagen ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, untersagt,
   b) auf natürlichen Wiesen auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt werden.

§ 95. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

§ 96. Mit diesem Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Im Besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze. [15])

14) Bezirksrath eingeführt durch § 28 Ges. v. 26. Juli 80.

15) Polizeiverordnungen, durch welche das Betreten der Forsten außerhalb

In Kraft bleiben:

1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen;
2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden;
3. alle das Rechtsverhältniß der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigenthümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (Gesetz-Samml. S. 105) behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrole der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, vom 30. Juni 1839 (Gesetz-Samml. S. 223), mit den im § 43 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen.

Bis zur Verkündung der nach § 13 zu erlassenden Polizeiverordnungen behalten die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide der Gemeinde- und Genossenschaftsheerden Geltung.

§ 97. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

---

erlaubter Wege mit Strafen bedroht ist, dürfen nicht mehr erlassen werden. Erk. des Kammerger. in Johow 3 S. 358.

Alle jagdpol. Bestimmungen sind dagegen in Kraft geblieben. GA. 40 S. 440.



XX. Das Fischereigesetz für den Preuß. Staat.

Vom 30. Mai 1874.*)

(GS. S. 197.)

§ 1. Das nachfolgende Fischereigesetz [1]) findet Anwendung auf die Küsten- und Binnenfischerei in allen unter Unserer Hoheit befindlichen Gewässern. [2])

---

*) Vergl. hierzu das Gesetz betr. die Abänderung des Fischereigesetzes für den Preuß. Staat v. 30. März 80 (GS. S. 228). Der Text des Ges. v. 30. Mai 74 ist hiernach abgeändert. Die Abänderungen beziehen sich auf die §§ 7, 12, 18, 28 u. 45. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen sind nur soweit mitgetheilt, als sie ein strafrechtliches Interesse bieten.

Zur Ausführung dieses Gesetzes sind ergangen:

1. für die Rheinprovinz und den Reg.Bez. Wiesbaden die VO. v. 23. Juli 86 (GS. S. 189 u. 197).

2. Die VO. v. 8. August 87 für Ostpreußen (S. 337), f. Westpreußen (S. 348), f. Pommern (S. 360), f. Brandenburg (S. 397), f. Schlesien (S. 406), f. Sachsen (S. 414), f. Westfalen (S. 423), f. die Hohenzollernschen Lande (S. 433) u. f. den Reg.Bez. Kassel (S. 441).

3. Die VO. v. 8. Aug. 87 für Schleswig-Holstein (GS. S. 376) und Hannover (GS. S. 385), welche durch die VO. v. 4. Juli 94 (GS. S. 29) jedoch abgeändert worden sind.

4. Die VO. v. 13. Mai 88 f. d. Prov. Posen (GS. S. 105).

1) Wo in diesem Ges. die Aufsichtsbehörde erwähnt ist, ist darunter nach § 46 die ordentliche Obrigkeit des Bezirks verstanden. In genossenschaftlichen Revieren liegt die Aufsicht dem Vorstande der Genossenschaft, in nicht genossenschaftlichen der Gemeinde neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizeibeamten ob.

Nach § 47 haben die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten. Insbesondere können dieselben jederzeit die Fanggeräthe und Fische einer Untersuchung unterziehen und können von ihnen auch die Fischbehälter, welche nicht in geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jeder Zeit durchsucht werden.

2) Küstenfischerei ist diejenige Fischerei, welche in den Preußischer Herrschaft unterworfenen Theilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird.

§ 2. Zu dem Fischfange im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren Wasserthieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind.

Wo in diesem Gesetz der Ausdruck „Fische" gebraucht ist, sind darin die vorbezeichneten Thiere mitbegriffen.

§ 4. Siehe in Anm. 6.

§ 8. Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen. . . . .

Die Trennung der einer Gemeinde zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche darauf zu sehen hat, daß einer unwirthschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt,[3]) zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräthe in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf . . . .

§ 11. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, beziehungsweise des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzuzeigen hat.[3a])

§ 12. Zur Ausstellung eines Erlaubnißscheins sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt. . . .

Der Erlaubnißschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräthe und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.[3b])

Binnenfischerei ist die in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkt, wo die Küstenfischerei beginnt, betriebene Fischerei. Die Grenzen werden für jede Provinz besonders festgestellt. § 3 dieses Ges.

3) Aufsichtsbehörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde. Verf. v. 3. Mai 81 (VMBl. S. 91).

3a) Auch der Besitzer eines mit dem Fischereirecht verbundenen Gutes bedarf dieses Erlaubnißscheines, wenn er nicht eingetragener Eigenthümer ist. GA. 45 S. 379.

3b) Die Zahl der auszustellenden Erlaubnißscheine (Legitimationsscheine) kann für nicht geschlossene Gewässer von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden. Art. II des Ges. v. 30. März 1880.

§ 13. Fischereierlaubnißscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

1. für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9);

2. für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.[4])

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas Anderes bestimmt wird, diejenigen Fischereierlaubnißscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnißscheine berufenen Vorstande einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.

§ 18. An Stelle der vorstehenden §§ 11—17 bleibt der § 41 der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse v. 2. Juli 1859 (GS. S. 453) und der § 49 der Fischereiordnung für den Reg.-Bez. Stralsund v. 30. August 1865 (GS. S. 941) für den Geltungsbereich dieser Gesetze in Kraft;[5]) es können jedoch die darin bestimmten Obliegenheiten des Königl. Fischmeisters (Oberfischmeisters) in genossenschaftlichen Revieren auf den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9) durch das Statut übertragen werden; in diesem Falle findet auf die Ausstellung und Bescheinigung der Legitimationsscheine (Willzettel, Fischzettel) der zweite Absatz des § 15 dieses Gesetzes Anwendung. Die Zahl der auszustellenden Erlaubnißscheine (Legitimationsscheine) kann für nicht geschlossene Gewässer[6]) von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

---

4) Pfarrer und Schullehrer können bezüglich der zu ihrer Amtsstelle gehörigen Gewässer Erlaubnißscheine zum Fischen nicht ausstellen. Dieselben bedürfen der Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde. GA. 41 S. 322.

5) Dieselben lauten gleichlautend dahin:

„Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel [bez. Fischzettel]) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister (bez. vom Königl. Fischmeister) mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein."

„Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister (bez. vom Königl. Fischmeister) der Legitimationsschein ertheilt" 2c.

Die Strafbestimmung befindet sich in § 49 des Fischereiges.

§ 19. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

§ 20. Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfangens durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr, als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe an einander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird. 7)

Abs. 2 u. 3 enthalten Ausnahmen wegen der Grenzgewässer und der zur Zeit der Emanation des Ges. bereits bestehenden ständigen Fischereieinrichtungen.

§ 21. Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel rc.) verboten. 8)

§ 22 betrifft den Erlaß landesherrlicher Verordnungen. 9)

§ 23. In den nach § 22 Nr. 2 anzuordnenden Schonzeiten soll die Fischerei nicht über das Maß hinaus beschränkt werden, welches zur Erhaltung des Fischbestandes unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz gegebenen anderweiten Schonungsmittel unbedingt geboten ist.

Insbesondere soll dieselbe in denjenigen Strecken der Gewässer, wo die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, außer

---

6) Der § 4 bestimmt:

„Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;
2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt;

wenn in denselben (Nr. 1 und 2) der Fischfang Einem Berechtigten zusteht.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer . . . ein geschlossenes, werden mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege entschieden."

Ueber den Begriff der geschlossenen Gewässer siehe auch GA. 40 S. 209.

7) § 20 Abs. 1 setzt voraus, daß das Gewässer über die Hälfte der Wasserfläche zum Zwecke des Fischfanges und durch ständige Fischereivorrichtungen gesperrt wird. GA. 40 S. 209. Die Hälfte der Wasserfläche vom Ufer aus gemessen muß frei bleiben. GA. 45 S. 389.

8) Vergl. § 296 des StGB., der aber das unberechtigte Fischen betrifft, während hier von den Fischereiberechtigten die Rede ist.

9) Siehe dieselben oben in der Anm. *)

an den Sonn- und Festtagen höchstens an drei Tagen in der Woche untersagt werden dürfen.

Der Fang einzelner Fischgattungen und der Gebrauch bestimmter Fangmittel kann auch in diesem Falle für die ganze Dauer der Schonzeit verboten werden.

§ 24. Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 19 bis 24 finden auf geschlossene Gewässer (§ 4) keine Anwendung.

§ 26. Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße oder Gewichte verboten, so dürfen solche Fische im Geltungsbereiche des Verbots unter diesem Maße oder Gewichte weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden.

§ 27 nimmt die Fischbrutanstalten von den Vorschriften der §§ 24 und 26 aus.

§ 28 siehe in Anm. 16 zu § 50. — § 29 siehe in Anm. 17 zu § 50.

§ 30. In Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

§ 31. In Laichschon-Revieren (§ 29 Nr. 1) muß die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm ꝛc. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landeskultur gestatten. Das Nähere hierüber, über die Beaufsichtigung und den Schutz der Schonreviere ist erforderlichen Falls durch ein von der Bezirksregierung zu erlassendes Regulativ festzustellen.

§§ 32—35 enthalten nähere Anordnungen über die Schonreviere.

§ 36. Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in natürlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn

1) die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder
2) Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Theile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen und der von ihnen vorgelegte

Bauplan von der Bezirksregierung .... nach zuvoriger Anhörung der Stauberechtigten genehmigt ist (§ 39).

§ 37 bestimmt, daß die §§ 35 und 36 auf geschlossene Gewässer, künstlich angelegte Wasserzüge und auf Abwässerungsschleusen, Siele ꝛc. keine Anwendung finden.

§§ 38—41 enthalten nähere Anordnungen über die Fischpässe.

§ 42. In den für den Durchzug der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfangs, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischpasses muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen von der Regierung zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten werden ....

§ 43. Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachtheiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnißmäßige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern.

(Der weitere Inhalt interessirt nicht.)

§ 44. Das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten. [10])

Ausnahmen von diesem Verbote kann die Bezirksregierung (Landdrostei), jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietstheile zulassen, wo die Oertlichkeit für die Anlage

10) Vergl. § 27 des Feld- und Forstpol.-Ges. (sub XIX).

zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§ 45. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten.

Wenn in einzelnen Landestheilen durch die bestehende Gesetzgebung dem Fischereiberechtigten der Fang jagdbarer, der Fischerei schädlicher Thiere in weiterem Umfange gestattet ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 46. Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.[11])

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstande der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischerei-Revieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizeibeamten ob.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt.[12])

§ 47. Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittelung und Verfolgung von Uebertretungen gegen die Be-

---

11) Darüber, welche Fischereibeamte Hülfsbeamte der Staatsanw. sind, siehe Verf. v. 15. Septbr. 79 (JMBl. S. 265) u. 27. Dezbr. 86 (JMBl. S. 49).

12) Darüber, welche Behörde in Preußen zur Anstellung staatlicher Fischereiaufseher zuständig ist, sowie über die örtliche Zuständigkeit der Fischereiaufseher siehe Erl. v. 13. Febr. 94, E. 25 S. 112. In demselben Erl. wird ausgeführt, daß die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung nicht davon abhängt, daß der Beamte nicht das vorgeschriebene Abzeichen getragen hat.

stimmungen dieses Gesetzes und die sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben zu jeder Zeit befugt, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräthe, sowie die in Fischerfahrzeugen vorhandenen Fanggeräthe und Fische einer Untersuchung zu unterziehen.

Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jederzeit durchsucht werden.

§ 48. Wird Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fischergeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden.[13])

Diese der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden baaren Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandstücks gleichkommt, zurückzugeben. Die Niederlegung kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

§ 49. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft: Schöff.

1) wer in den Fällen des § 11 bei Ausübung der Fischerei[14]) ohne einen nach Vorschrift der §§ 12 und 13 ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißschein, oder ohne die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung oder im Geltungsbereiche der Fischereiordnungen für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 und für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865 ohne einen vorschriftsmäßig ausgestellten und bescheinigten Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) betroffen wird (§ 18);[15])

13) Ueber Pfändung und Beschlagnahme im Sinne dieses § siehe die eingehende Begründung des Erk. des OLG. Stettin in GA. 42 S. 438.

14) Ueber den Begriff des Fischens siehe Erk. v. 7. Novbr. 87, R. 9 S. 563. Vergl. auch Erk. v. 7. Dezbr. 82, R. 4 S. 132. Zum Fischen gehört auch das Stehenlassen von Aalsäcken. GA. 40 S. 210.

15) Zu dem Betreffen ist nicht nöthig, daß der Nichtbesitz des Fischzettels gleich am Orte der That festgestellt wird. Johow 6 S. 274.



2) wer den Vorschriften im § 19 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt.

Schöff. § 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1) wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräthe überschreitet (§ 8);

2) wer einen Erlaubniß- oder Legitimationsschein unberechtigt ausstellt und aus Händen giebt (§§ 12 und 18);

3) wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im § 21 verbotenen Mittel anwendet;

4) wer den Vorschriften im § 28 [16]) zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach § 20 zulässige Ausdehnung giebt;

5) wer in Schonrevieren [17]) verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 30) oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwiderhandelt (§ 31);

6) wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen, sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Theilen der Gewässer irgend eine Art des Fischfangs ausübt (§ 42);

7) wer den Vorschriften des § 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet (§ 44). [18])

---

16) § 28 lautet:

„Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch dieses Ges. nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen (§§ 5 u. 20) in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten.

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann der Reg.-Präsident (Landdrost) Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen."

17) Ueber Schonreviere bestimmt der § 29 dieses Ges.:

„Nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten . . . (bez.) . . . des Genossenschaftsvorstandes können zu Schonrevieren erklärt werden:

1. solche Strecken der Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwickelung der jungen Brut bieten (Laichschonreviere);
2. solche Strecken der Gewässer, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen (Fischschonreviere) . . .

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kennt-

§ 51. Mit Geldstrafe bis zu 90 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 24 und 26 dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feil gebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.[18a])

§ 52. Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter[19]) als Theilnehmer[20]) bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.[21])

§ 53. Alle früher erlassenen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 54. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.[22])

---

niß der Betheiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Oertlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen."

18) Hier wird auch ein fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht. Letztere wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Sachverständiger (Gewerberath) etwa getroffene Vorkehrungen als zweckmäßig anerkannt hat. GA. 40 S. 210.

18a) Auf Einziehung kann nicht selbstständig, sondern nur neben der Hauptstrafe erkannt werden. Johow 19 S. 289.

19) Hier wird kein dem Gesinde- oder Lehrlingsverhältnisse ähnliches festes Arbeitsverhältniß vorausgesetzt. GA. 40 S. 210.

20) Ueber die Bestrafung der Theilnahme siehe GA. 40 S. 210.

21) Diese Haftung tritt aber nur bei Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, nicht wegen Uebertretung anderer fischereipolizeilicher Vorschriften ein. GA. 40 S. 210.

22) Nach Art. V des Ges. v. 30. März 1880 (siehe oben S. 660 Anm. *) sind die Minister für Handel und Landwirthschaft befugt, zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen bei jeder neuen Turbinenanlage dem Eigenthümer der letzteren jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern u. s. w.), durch welche das Eindringen der Fische verhindert wird, auf seine Kosten aufzuerlegen.

XXI. Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln.

Vom 22. März 1888[1]).
(RGBl. S. 111.)

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.[2])

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.[3])

§ 2. Verboten ist ferner:

a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;

b) jede Art des Fangens[4]) von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;

c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder

---

1) Das Ges. ist auch abgedr. und mit einem ausführlichen Kommentar versehen bei Dalcke, Jagdr. S. 272 ff.

2) Nur das vorsätzliche und unbefugte Zerstören ist verboten, ein etwaiges Zerstören bei Ausübung von Eigenthums- oder Nutzungsrechten fällt nicht unter die Strafbestimmung des § 6.

3) Für Preußen siehe die Bestimmungen des Ges. über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Febr. 70, oben Nr. XVII.

4) Nur das Fangen ist verboten, das Tödten einzelner Vögel ist im Interesse des Jagdberechtigten gestattet. Siehe Dalcke, Jagdr. S. 275.

anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;

d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.[5])

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen rc.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das

5) Soweit diese Vögel eine Schonzeit haben, muß dieselbe innegehalten werden und soweit sie jagdbar sind, dürfen sie von dem Fischereiberechtigten überhaupt nicht erlegt werden. Eine Ausnahme macht allerdings der Reiher, der zwar nach mehreren Jagdgesetzen jagdbar ist, dessen Tödtung aber dem Fischereiberechtigten durch das Ges. v. 30. Mai 74 und resp. 30. Mai 80 ganz allgemein gestattet ist.



Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

Schöff. § 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.[6])

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Maßnahmen selbstständig erkannt werden.[7])

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh;

b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;

c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:

1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken,
2. Uhus,

---

6) Die Vorschriften des StGBs. § 368 Nr. 11 in Betreff der Singvögel und des § 33 des Feld- und Forstpol.Ges. sind durch diese Strafbestimmung des § 6 beseitigt.

7) Dies ist eine Ergänzung der Vorschrift der §§ 40, 42 StGB., welche das sog. objektive Strafverfahren nur bei Verbrechen und Vergehen zulassen.

3. Würger (Neuntödter),
4. Kreuzschnäbel,
5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
6. Kernbeißer,
7. rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuß- oder Tannenheher),
8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
13. Kormorane,
14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt.[8]) Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

---

8) Nur soweit sind die landesrechtlichen Bestimmungen bestehen geblieben, als dieselben einen über dies Gesetz hinausgehenden Schutz gewähren. Siehe Dalcke, Jagdr. S. 281.

XXII. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. [1])

Vom 21. Juni 1869.
(RGBl. 1900 S. 871.)

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes [2]) ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen [3]) vorgeschrieben oder zugelassen sind. [4])

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

---

1) Der Text des Ges. entspricht der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 26. Juli 1900 veröffentlichten Fassung, wozu die Ermächtigung durch Art. 17 des Ges. v. 30. Juni 1900 (RGBl. S. 321) ertheilt ist.

2) Ueber den Begriff des Gewerbes siehe Erk. v. 11. Mai 80, E. für Elvs. 1 S. 265 u. Erk. v. 4. März 81, E. 3 S. 419, OR. 17 S. 478 u. 18 S. 407 u. bei Stenglein Nebengeſ. Anm. 1 zu § 1 der GewO. Auch in einer Einzelhandlung kann ein Gewerbebetrieb gefunden werden. GA. 23 S. 570. In jedem Falle aber muß die Thätigkeit auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet sein, weßhalb Kasinos, Konsumvereine und dergleichen kein Gewerbe betreiben. Wegen der Konsumvereine vergl. aber Kayser-Steiniger, GO. Anm. 10.

Vergl. über den Begriff des Gewerbebetriebes auch Erk. des OVG. v. 13. Mai u. 10. Dezbr. 78, Entsch. 4 S. 294 u. 300.

Auf Großbetriebe auf dem Gebiete der Landwirthschaft findet die GewO. Anwendung. Vergl. Erk. v. 14. Jan. 81, E. 18 S. 371 u. v. 14. Dezbr. 91, E. 22 S. 288.

3) Eine polizeiliche Regelung des Gewerbebetriebes im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt ist nicht ausgeschlossen. Erk. des OVG. v. 21. März 77, Entsch. 2 S. 392 u. v. 17. April 81, E. 7 S. 309. Siehe auch Johow 1 S. 189.

Außerdem sind durch eine Reihe von Reichsges. Beschränkungen des Gewerbebetriebes herbeigeführt, so durch das Nahrungsmittelges. v. 14. Mai 79, das Ges. betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz 2c. v. 15. Juni 97 (RGBl. S. 475) u. a.

4) Verträge, durch welche sich ein Kontrahent dem anderen gegenüber Beschränkungen der Gew.Freiheit unterwirft, sind der Regel nach ungültig, doch ist

§ 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§ 4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung[5]) auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken,[6]) die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische[7]) und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten,[8]) der Versicherungsunternehmer[9])

---

es für statthaft erachtet, daß der eine Kontrahent sich verpflichtet, an einem bestimmten Orte und während einer bestimmten Zeit ein Gewerbe nicht zu betreiben, Erk. des RG. in Civs. v. 5. Dezbr. 79, E. 1 S. 22; oder daß er sich verpflichtet, bestimmte Waaren nicht zu fabriciren oder zu vertreiben, Erk. v. 20. Oktbr. 80, E. 2 S. 119. — Vergl. auch Erk. in Civs. v. 25. Jan. 88, E. 20 S. 106 u. v. 25. Febr. 90, E. 26 S. 163.

Dagegen ist ein bezüglich der Zeit und des Ortes gegebenes Versprechen, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe kein Konkurrenzgeschäft zu betreiben, für unverbindlich erachtet. Erk. in Civs. v. 19. Mai 93, E. 31 S. 97.

Vergl. auch § 133f der GewO.

Landesrechtliche Verordnungen, welche schulpflichtigen Kindern das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Straßen untersagen, sind ungültig. GA. 40 S. 192.

5) Die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Nebengewerbe fallen nicht unter die Bestimmungen der GewO. (z. B. Flachsschwingerei). Erk. v. 14. Jan. 89, E. 18 S. 371, E. 22 S. 288 u. Stenglein a. a. O. Anm. 1, GA. 43 S. 139. Siehe aber Anm. 2 zu § 1.

Es wird darauf ankommen, ob der Landwirth nur eigene Produkte verarbeitet oder nicht, u. ob es sich also um eine Genossenschaft handelt.

6) Bezüglich der Anlegung von Apotheken sind lediglich die Landesges. maßgebend. GA. 46 S. 58.

7) Vergl. jetzt § 157 Abs. 4 CPO. u. dazu die AVrf. des Justizmin. v. 25. Septbr. 99 (JMBl. S. 272).

8) Der Gewerbebetrieb dieser Personen ist geregelt durch das Ges. v. 9. Juni 97 (RGBl. S. 463). Dazu Bekanntm. des Reichskanzlers v. 14. März 98 (RGBl. S. 39 u. 57).

9) Der Gewerbebetrieb der Versicherungsagenten ist nicht konzessionspflichtig. Erk. v. 6. März 96, E. 28 S. 251.

und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.[10]) — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterieloosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.[11])

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;[12])

2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;[13])

3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile

---

10) Siehe die Seemannsordn. v. 27. Dezbr. 72 bzw. v. Jahre 1902.

11) Siehe VO. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln v. 27. Jan. 90 (RGBl. S. 9) u. Nachtragsverordn. v. 25. Novbr. 95 (RGBl. S. 455). Vergl. auch die Anm. zu § 367 Nr. 3 StGB. u. VO. v. 31. Dezbr. 94 (RGBl. 95 S. 1), betr. den Verkehr mit Diphtherieserum.

12) Eine PolVerordn., welche jedem von mehreren amtlich bestellten Fleischbeschauern eine ausschließliche Gewerbeberechtigung für einen bestimmten Bezirk ertheilt, ist ungültig. Johow 2 S. 272, vergl. auch ebenda 1 S. 189.

13) Siehe Ges. über Aufhebung und Ablösung des Abdeckereiwesens v. 17. Dezbr. 72 (GS. S. 717).

zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte ꝛc. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.[14])

§ 11 a. Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbstständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau in Folge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des BGB. Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der ertheilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes, oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des BGB. als ertheilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.[15])

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes,[16]) sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld

14) Durch Art. 36 des EG. z. BGB. ist der Abs. 2 des § 11 der GewO. aufgehoben und statt dessen der oben mitgetheilte § 11 a eingeschoben.

15) Siehe jetzt §§ 23, 24 des BGB. u. Art. 10 des EG. zu letzterem.

16) Siehe ReichsmilGes. v. 2. Mai 74 (RGBl. S. 45) § 43 u. Reichsbeamtenges. v. 31. März 73 (RGBl. S. 61) § 16. Für Preußen gilt noch § 59 der GewO. v. 17. Jan. 45; ferner siehe MinVerf. v. 15. März u. 24. April 71 (BMBl. S. 118 u. 153), wonach die Ortsschulzen kein Schankgewerbe betreiben sollen, u. Reskr. v. 19. Mai 79 (BMBl. S. 158) wegen Musikmachens der Beamten.

nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14. Wer den selbstständigen[17]) Betrieb eines stehenden[18]) Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[19]) gleichzeitig Anzeige davon machen.[20]) Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintrittes der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.[21])

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden,[22])[22a]) wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

---

17) Selbstständig ist jeder Gewerbebetrieb, welcher für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betrieben wird, auch wenn der Eigenthümer des Lokals dem Gewerbetreibenden bezüglich der Art und des Umfanges des Betriebes vertragsmäßig gewisse Beschränkungen auferlegt haben sollte. Johow 7 S. 207, GA. 21 S. 299 u. 22 S. 135.

18) Zum Betriebe eines stehenden Gewerbes ist eine Gewerbsanlage nicht erforderlich. Erk. v. 18. Dezbr. 84, R. 6 S. 830 u. E. 11 S. 309.

19) Das ist in Preußen die Gemeindebehörde. OR. 14 S. 624.

20) Die Anzeige muß für jeden Gewerbebetrieb besonders gemacht werden, OR. 16 S. 84. Auch das Betriebslokal muß bezeichnet und jede Veränderung des letzteren angezeigt werden. Erk. des OVG. v. 18. Dezbr. 84, E. 11 S. 318.

21) Vergl. Erk. des KG. v. 9. Dezbr. 80, Johow 1 S. 183.

22) Siehe über die Wegnahme von Gasthausschildern: Erk. des OVG. v. 1. Aug. 76, E. 1 S. 319.

§ 15a.[23]) Gewerbetreibende, die einen offenen Laden[23a]) haben, oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligter anordnen.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen,[24]) welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder

---

Auch ein noch nicht begonnener Betrieb kann gehindert werden. Ueber den von der Polizeibehörde auszuübenden Zwang siehe Erk. des OVG. v. 7. April 77, E. 2 S. 295 u. 3. April 79, E. 5 S. 278, sowie Erk. v. 19. Mai 97, E. 32 S. 290, wo die Unzulässigkeit der Verbindung von Zwangsmitteln ausgesprochen wird. Auch ein Zwang durch Versiegelung der Gewerbsräume, um die Fortsetzung des Betriebes zu hindern, ist statthaft. Erk. v. 27. April 91, E. 22 S. 5.

22a) Strafrichterliche Verurtheilung braucht die Polizei nicht abzuwarten. Pr. Ausführungsanweisung v. 9. Aug. 1899/24. Aug. 1900, Kayser-Steiniger, Anm. 5.

23) Dieser § ist durch Art. 9 des EG. z. HGB. v. 10. Mai 1897 (RGBl. S. 437) eingeschaltet worden.

23a) Ueber den Begriff des o. L. s. Entscheidung d. Kammergerichts vom 10. Dezbr. 00, DJZ. VI S. 215, ferner Johow 18 S. 238 u. Kayser-Steiniger, Anm. 2.

24) Nur die „Anlagen" sind konzessionspflichtig, nicht der Betrieb, von dem letzteren handelt § 29. Deßhalb ist die Konzession einer Anlage übertragbar.

Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei[25]) und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Anlagen zur Herstellung von Cement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren,[25a]) Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien,[26]) Gerbereien, Abdeckereien,[27]) Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch

---

OR. 18 S. 65. Durch die Genehmigung der Anlage im Sinne der GewO. wird die Genehmigung in bau- u. feuerpolizeilicher Hinsicht nicht erübrigt. Erk. v. 20. Mai 84, E. 11 S. 183. Unter Anlagen sind nicht nothwendig besondere bauliche Vorrichtungen zu verstehen. Erk. v. 17. Dezbr. 86, R. 8 S. 764 u. OR. 17 S. 122. GA. 37 S. 377. Die Genehmigung muß vor Beginn der Herrichtung der Anlage nachgesucht werden; sobald mit der letzteren begonnen, ist die Strafe verwirkt. OR. 19 S. 192.

25) Zur Feuerwerkerei gehört auch die Anfertigung von Metallpatronen. GA. 43 S. 66.

25a) Durch Bek. v. 29. Nov. 00 (RGBl. S. 1036) ist statt der Worte „Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen" die Fassung „Anl. z. Herstellung von Cement ... Thonwaaren" angeordnet worden.

26) Eine Schlächterei setzt keine besondere bauliche Anlage voraus. Erk. v. 17. Dezbr. 86, R. 8 S. 764 u. GA. 37 S. 377. — Fisch- u. Geflügelschlächtereien gehören nicht hierher. OVG. v. 26. Mai 97, E. 32 S. 248.

27) Ueber den Begriff einer Abdeckerei siehe GA. 44 S. 412.

Vernieten hergestellt werden,[28]), Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.[29])

§ 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.[30])

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden,

28) Dahin gehören auch Anlagen zur Reparatur von Dampfkesseln durch Vernieten ꝛc. GA. 43 S. 141.

29) Bezüglich elektrischer Anlagen siehe § 12 des Ges. v. 6. April 92 (RGBl. S. 467).

30) Der Unternehmer, der es fahrlässig unterlassen hat, eine zur Sicherheit der Arbeiter erforderliche Schutzvorrichtung anzubringen, kann sich nicht mit dem Einwande schützen, daß die ihm ertheilte Konzession die Herstellung einer solchen Vorrichtung nicht vorgeschrieben habe. Erk. v. 13. Juli 88, E. 18 S. 73.

Geht die Anlage auf einen neuen Erwerber über und vermiethet dieser dieselbe an einen Dritten, so bleibt er für die Innehaltung der Konzessionsbedingungen verantwortlich. GA. 37 S. 455.

und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen,[31]) präklusivisch.

§ 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 19a. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20) die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das

31) Ob die auf dem Nachbarrechte beruhenden Einwendungen privatrechtlicher Natur zu diesen privatrechtlichen Titeln zu rechnen sind, ist bestritten. Siehe darüber Erk. v. 20. Mai 85, E. 13 S. 52 und Kayser-Steiniger, Anm. 6. Ueber die Nachbarrechte bei gewerblichen Anlagen siehe auch die §§ 906, 907 BGB.



Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.[32]) Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 21a. Die Sachverständigen (§ 21 Ziffer 1) haben über die Thatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

§ 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

---

32) Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einw. der Magistrat, beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen. § 109 des Zuständ.Ges. v. 1. August 83 (GS. S. 237), und soweit die Beschlußfassung nicht dem Ausschuß resp. Magistrat zusteht, beschließt der Bezirksausschuß. § 110 i bid.



In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17—22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.[33])

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, oder errichtet werden, zu untersagen.[34])

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortstheilen gar nicht, oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der in § 16 erwähnten Art Anwendung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.[35]) Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden

---

33) Die Errichtung einer Stauanlage ist strafbar, wenn auch das Wasserwerk noch nicht in Betrieb gesetzt ist. Erk. v. 19. Novbr. 79, R. 1 S. 88 u. E. 1 S. 103.

34) Vergl. die Ges. über die Errichtung von Schlachthäusern v. 18. März 68 (GS. S. 277) u. v. 9. März 81 (GS. S. 273). ME. v. 10. Febr. 87, BMBl. S. 67. Vergl. hierzu Erk. v. 17. Jan. 89, E. 18 S. 351 über die Beschränkungen, denen der Absatz von Fleisch des auswärts geschlachteten Viehes unterworfen werden kann und Ges., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547).

35) Siehe Bekanntm. v. 5. August 90 (RGBl. S. 163), betr. allgem. polizeiliche Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln.



Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.[35a]) Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie

---

35a) Eine neue Genehmigung ist nur erforderlich, wenn eine wesentliche Aenderung vorgenommen wird. GA. 47 S. 180.



nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte, Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.[35b]

§ 28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker[36] und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer,[37]) Zahnärzte und Thierärzte)[38] oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen.[39] Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.[40]

---

35 b) Unberührt ist das Recht der Polizei, nach Maßgabe des Landesrechts gegen übermäßigen Lärm bei nicht gewerblichen Anlagen einzuschreiten. Kayser-Steiniger, Anm. 7.

36) Ueber die Befugniß der Polizeibehörden, gegen Personen einzuschreiten, welche den Anschein erwecken, daß eine Apotheke vorhanden sei, siehe Erk. des OVG. v. 14. Dezbr. 78, E. 4 S. 349.

37) Siehe unten die Anm. zu § 147 Nr. 3.

38) Bezügl. der Thierärzte siehe Instr. v. 26. Mai 69 (BGBl. S. 149) u. v. 9. Juni 73 (RGBl. S. 147), ferner Ges. betr. Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen v. 23. Juni 80 (RGBl. S. 153). Siehe auch betr. der Prüfung die Bekanntm. v. 13. Juli 89 (Centralbl. S. 421).

39) An sich ist die Ausübung der Heilkunde (mit Ausnahme der Apotheker) freigegeben, nur darf derjenige, der nicht approbirt ist, keine der in diesem § aufgeführten Titel führen.

40) Zur gewerblichen Herstellung von Blitzableitern bedarf es keiner Approbation; aber die Errichtung von Blitzableitern bedarf nach § 80 I 8 ALR. der polizeilichen Genehmigung und wer diese nicht einholt, verfällt der Strafe

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Orts, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbirt.

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde.[41]) Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen[42]) vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit[43]) des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,[44])

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,

---

aus § 367 Nr. 15 StGB. GA. 43 S. 66. Diese Bestimmung des ALR. ist in Kraft geblieben, siehe Art. 89 des AG. z. BGB.

41) Ueber die Anträge entscheidet der Bezirksausschuß. § 115 des ZuständGes. Ueber den Begriff der Krankenanstalten zc. siehe GA. 43 S. 271 u. 272.

42) Dahin gehört auch ein Mangel an Fähigkeit zur Leitung einer solchen Anstalt. Erk. des OVG. v. 28. Septbr. 78, E. 4 S. 337.

Ebenso sind zu den Thatsachen sowohl Handlungen als Unterlassungen gerechnet. Erk. des OVG. v. 2. Juli 77, E. 3 S. 237.

43) Die Unzuverlässigkeit braucht nicht in der Leitung der betr. Anstalt hervorgetreten zu sein. Erk. des OVG. v. 12. Mai 80, E. 6 S. 260.

44) Ueber den Begriff einer Privatkrankenanstalt siehe Johow 16 S. 341 u. OVG. v. 1. April 97, E. 31 S. 284 u. Erk. v. 7. Juli 99, E. 32 S. 235. Kayser-Steiniger, Anm. 3.

c) wenn die Anstalt nur in einem Theile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann,

d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Ertheilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses[45]) der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.[46])

§ 30 a. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung[47]) von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das ertheilte Prüfungszeugniß gilt für den ganzen Umfang des Reichs.

§ 31. Seeschiffer, Seesteuerleute,[48]) Maschinisten[49]) der Seedampf-

---

45) Männliche Personen bedürfen dagegen eines Prüfungszeugnisses nicht, sie dürfen sich nur nicht als Geburtshelfer bezeichnen. GA. 19 S. 94 u. OR. 18 S. 278.

46) Aber die Hebeamme ist nicht für eine approbirte Medizinalperson im Sinne des § 278 StGB. zu erachten, denn die Ertheilung eines Prüfungszeugnisses steht der Approbation nicht gleich. Erk. v. 27. März 84, R. 6 S. 245 u. E. 10 S. 340. — Wenn eine Hebeamme ihr Gewerbe ohne Prüfungszeugniß betreibt, so verfällt sie der Strafe des § 147 Nr. 1 der GewO. Erk. v. 14. Jan. 87, R. 9 S. 43 und E. 15 S. 181, nicht der Strafe aus § 147 Nr. 3. Vergl. aber GA. 41 S. 306. — Ist eine Hebeamme wegen unbefugter Gewerbeausübung verurtheilt, so schließt das eine neue Strafverfolgung wegen fahrlässiger Tödtung nicht aus. Erk. v. 12. Jan. 83, R. 5 S. 29.

47) Für Preußen ist das Gesetz betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes v. 18. Juni 84 (GS. S. 305) ergangen. Danach ist der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht, und zur Ertheilung dieses Zeugnisses sind berechtigt:

1. die Innungen der Schmiede, welche von der höheren Verwaltungsbehörde die Berechtigung zur Ertheilung dieser Zeugnisse erhalten haben,
2. die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen,
3. die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlaglehranstalten und Militärschmieden, welchen die Befugniß beigelegt wird. Vergl. dazu die Prüfungsordn. v. 23. Jan. 85 (BMBl. S. 31 u. 61).

48) Siehe Bekanntm. v. 6. August 87 (RGBl. S. 319) u. v. 4. März 95 (RGBl. S. 179).

schiffe und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lootsen für das im Zeugnisse angeführte Fahrwasser.[50])

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß.[51]) Dieselbe gilt nur für das bei Ertheilung der Erlaubniß bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubniß.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nöthigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

§ 33. Wer Gastwirthschaft,[52]) Schankwirthschaft[53]) oder Klein-

49) Siehe Bekanntm. v. 26. Juli 91 (RGBl. S. 359).

50) Ueber den Unterschied zwischen Lootsen und Schleppern siehe GA. 41 S. 306.

51) Ist dieselbe ertheilt, so gilt sie für das ganze Reich. Kayser-Steiniger, Anm. 9 zu § 32. In Preußen ertheilt die Konzession der Bezirksausschuß.

Auch kann die Behörde Verordnungen erlassen, durch welche die Kontrole über die Ausübung des Schauspielunternehmens geregelt wird. Johow 4 S. 249. Vergl. auch OVG. 24 S. 312. — Nach Art. 22 des Ges. v. 6. August 96 (RGBl. S. 685) gilt die den Unternehmern bisher ertheilte Konzession nur für das bei dem Inkrafttreten dieses Ges. (1. Jan. 1897) betriebene Unternehmen.

52) Gastwirthschaft besteht in der Beherbergung und Verpflegung fremder und einheimischer Gäste. Johow 1 S. 181, GA. 38 S. 457 u. GA. 42 S. 284. Aber das Lokal muß Jedermann zugänglich sein, es liegt keine Gastwirthschaft vor, wenn es sich nur um Unterkommen und Verpflegung bestimmter Personen handelt. GA. 40 S. 194. Das gewerbsmäßige Verabreichen zubereiteter Speisen erfüllt auch nicht den Begriff. Stenglein a. a. O. Anm. 2. Das Vermiethen an Sommergäste mit Verpflegung kann nicht ohne Weiteres als Gastwirthschaft angesehen werden. GA. 46 S. 59, ebensowenig das Vermiethen von Schlafstellen mit Verpflegung. Johow 11 S. 227.

53) a. Schankwirthschaft besteht in der gewerbsmäßigen Verabfolgung

handel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.[84])

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

---

von Getränken jeder Art, nicht bloß geistigen Getränken u. zwar gleichviel, ob in Flaschen oder Gläsern zum Genuß auf der Stelle. OVG. v. 4. Juli 77, E. 2 S. 233. GA. 48 S. 147. Die unentgeltliche Verabreichung von Getränken an Geschäftskunden in den großen Waarenbazaren und kaufmännischen Geschäften ist Schankwirthschaft. GA. 46 S. 366. Darin, daß ein Vermiether an seinen Miether Getränke verabfolgt, ist nicht ohne Weiteres der Betrieb einer Schankwirthschaft zu finden. Erk. v. 22. April 95, E. 27 S. 173.

Da die Schankwirthschaft eine Anstalt zur Verabreichung von Getränken jeder Art zum Genuß auf der Stelle ist, so wird ein Platz vorausgesetzt, auf welchem der Genuß stattfinden kann, aber dieser Platz braucht dem Schankwirth nicht zu gehören. GA. 43 S. 142; insbesondere brauchen die Getränke auch nicht in geschlossenen Räumen genossen zu werden. OVG. E. 2 S. 336 und OR. 17 S. 562, GA. 42 S. 56.

Nach dem Erk. des RG. v. 7./14. Juni 88, R. 10 S. 422, findet Schankwirthschaft auch dann statt, wenn Getränke zum Zweck der sofortigen Verzehrung in einem mit der Verkaufsstätte in irgend welcher Verbindung stehenden Raum verkauft werden, auch in Kantinen gewerblicher Etablissements, bei welchen die Verzehrung an den Arbeitsstellen stattfindet. Daß die Getränke nicht innerhalb des Lokals verzehrt werden, schließt also den Begriff der Schankwirthschaft nicht aus. Erforderlich ist also nur eine gewisse räumliche Verbindung zwischen dem Schanklokal und dem Verzehrungsort, sowie eine gewisse Disposition des Wirthes über den letzteren. GA. 42 S. 55 und 56. Ein Krämer, der duldet, daß die Konsumenten das von ihm gekaufte Bier auf seinem Hausflur austrinken, fällt unter § 147 Nr. 1. Johow 14 S. 294.

b. Schankwirthschaft ist nicht auf den Ausschank geistiger Getränke beschränkt, umfaßt vielmehr auch den Ausschank von Chokolade, Kaffee, Thee, Selterswasser u. s. w. OR. 19 S. 490. Schankwirthschaft aber ist es nicht, wenn ein Landwirth die aus seinem landwirthschaftlichen Betriebe herrührende Milch zum Genuß auf der Stelle verkauft. GA. 43 S. 139.

c. Die Konzession zur Schankwirthschaft umfaßt regelmäßig die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und geistigen Getränken. Kleinhandel liegt nach dem Reskr. v. 12. Oktbr. 1837 vor, wenn Quantitäten von weniger als $^1/_2$ Anker verkauft werden. Ueber den Begriff des Branntweins siehe GA. 24 S. 616; OR. 18 S. 254, 266; 19 S. 583; OVG. E. 11 S. 322, OR. 20 S. 294.

d. Der Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus fällt nach § 43e des Branntweinsteuergesetzes in der Fassung d. Novelle v. 16. Juni 95 u. d. Bundesrathsbeschlüssen v. 27. Febr. 96, Centralbl. S. 67, nicht unter § 33.

Der Kleinhandel mit Spirituosen darf auch nicht im Nebengewerbe betrieben werden. GA. 39 S. 367.

e. Die Konzession zum Betriebe einer Schankwirthschaft wird nur für ein bestimmtes Lokal ertheilt. OR. 16 S. 163, Erk. v. 11./21. April 93, GA. 41 S. 51 u. 289.

f. Die Gewerbsmäßigkeit einer Schankwirthschaft setzt voraus, daß eine fortgesetzte, auf Erzielung des Vermögensvortheils gerichtete Thätigkeit vor-

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels,[55] der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal[56]

---

liegt und ein offenes Lokal gehalten wird, welches allgemein zugänglich ist. GA. 39 S. 457. Vergl. auch GA. 39 S. 366. Es genügt aber auch die Erzielung eines mittelbaren oder indirekten Gewinnes. Johow 1 S. 178, 180. Vergl. über den Begriff näher auch GA. 43 S. 141.

Es genügt aber, daß der Betrieb nur ein vorübergehender ist, z. B. während eines Baues, OR. 12 S. 125, ja es kann ein Ausschank an einem einzigen Tage genügen. Stenglein a. a. O. Anm. 12 zu § 33 und selbst die unentgeltliche Verabreichung von Getränken schließt unter Umständen die Gewerbsmäßigkeit nicht aus, z. B. wenn ein Kaufmann oder Speisewirth nur die Waaren u. Speisen, nicht aber die Getränke besonders berechnet. Johow 1 S. 178, OR. 19 S. 529 u. GA. 42 S. 56.

Die Gewerbsmäßigkeit wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Ausschank nur an einen bestimmten Kreis von Personen, z. B. an Mitglieder einer geschlossenen Gesellschaft, erfolgt, GA. 39 S. 366 u. 42 S. 56 u. 284, und selbst dann nicht, wenn der Wirth die Getränke zu einem verabredeten Preise liefern muß. OR. 18 S. 520, GA. 43 S. 141.

Darin, daß ein Vermiether an seine Miether Getränke verabreicht, ist nicht mit Nothwendigkeit der Betrieb einer Schankwirthschaft zu finden. Erl. v. 22. April 95, E. 27 S. 173, vergl. aber GA. 42 S. 285.

Auch Militärkantinen gehören hierher. GA. 41 S. 308.

Konsumvereine treiben nicht Kleinhandel und Schankwirthschaft, so lange sie den Verkehr auf die Mitglieder beschränken. Vergl. hierüber bei Stenglein a. a. O. Anm. 21 zu § 33.

54) Die Erlaubniß ertheilt der Kreis- Stadt- Ausschuß, § 114 des ZuständGes. Die Wittwe, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzen will, bedarf keiner neuen Erlaubniß, aber es ist Anzeige nach dem Ges. v. 3. Juli 76 nothwendig. Erk. des KG. v. 6. März 84, Johow 4 S. 288. Vergl. auch Erl. v. 17. Dezbr. 84, E. 14 S. 315. Auch der Stellvertreter bedarf keiner besonderen Konzession, Erl. v. 28. Mai 80, R. 1 S. 800 u. E. 1 S. 434; aber es ist keine Stellvertretung mehr, wenn der Inhaber der Konzession einem Anderen den Betrieb des Geschäfts auf eigene Rechnung überläßt. Erk. v. 4. März 81, E. 3 S. 419 u. OR. 19 S. 209. GA. 42 S. 287.

Die Erlaubniß kann auch mit gewissen Einschränkungen, z. B. unter Ausschluß bestimmter Sorten von Getränken (Branntwein), ertheilt werden, OVG. v. 27. März 78, E. 3 S. 260, oder nur für einen bestimmten Kreis von Personen (z. B. Militärpersonen). OVG. v. 17. Oktbr. 83, E. 10 S. 254. Dagegen ist Ertheilung einer Konzession unter der Bedingung des Ausschlusses weibl. Bedienung nicht für statthaft erachtet. OVG. v. 12. März 84, E. 10 S. 288.

55) Das ist nicht bloß dasjenige, das den Spieler strafbar macht, sondern jedes Spiel, das in irgend einer Beziehung verboten ist. Erk. des OVG. v. 16. Mai 77, E. 2 S. 303.

56) Die Erlaubniß wird nicht für ein Grundstück überhaupt, sondern nur

wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.[57])

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.[58])

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.[59])

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zwecke haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.[60])

---

für ganz bestimmte Lokalitäten ertheilt, in denen das Gewerbe betrieben wird, Erk. des OVG. v. 9. April 79, E. 5 S. 279, und treten deßhalb erhebliche Veränderungen des Lokals ein, so muß eine neue Konzession eingeholt werden. Erk. des OVG. v. 19. April 82, E. 8 S. 277 u. Erk. v. 30. Dezbr. 84, E. 11 S. 328. Siehe auch GA. 25 S. 68 u. 26 S. 141.

57) Der Schankwirth bleibt für die Befolgung der polizeilichen Vorschriften stets persönlich verantwortlich und wird nur befreit, wenn feststeht, daß ihn keinerlei Verschulden trifft und daß er auch während einer Stellvertretung alle betreffenden Maßregeln getroffen hat. Johow 11 S. 209.

58) Die Bedürfnißfrage ist nach freiem Ermessen zu beurtheilen. Erk. des OVG. v. 19. Novbr. 81, E. 8 S. 256.

59) Die polizeilichen Anordnungen, durch welche die Ausübung des Gewerbes geregelt wird, sind in Kraft geblieben, so z. B. das Verbot, Getränke an Schüler zu verabfolgen, VMBl. 71 S. 13, die Vorschriften über Innehaltung der Polizeistunde oder der Sonntagsfeier, OR. 18 S. 635, die Vorschrift über die Führung von Fremdenbüchern, GA. 19 S. 50 u. Erk. des OVG. v. 4. Juli 77, E. 2 S. 339 u. s. w.

60) Seit 1. Jan. 97 unterliegen nun alle sog. Konsumvereine, auch die schon bestehenden, allen Vorschriften der GewO., nur ist die Ertheilung der Konzession zur Gast- und Schankwirthschaft sowie zum Kleinhandel nicht vom Nachweise eines Bedürfnisses abhängig, insbesondere unterliegen diese Vereine jetzt auch den Vorschriften über die Sonntagsruhe.



Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Absatz 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ **33 a.** Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.[61])

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§ **33 b.** Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen[62]) darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

---

61) Ueber die Erlaubniß beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß. Siehe auch die Verordn. (zur Ausführung des Ges. v. 1. Juli 83) v. 31. Dezbr. 83 (GS. 84 S. 7). Die Veranstaltung von Aufführungen, welche nicht gewerbsmäßig betrieben wird (Liebhabertheater, Vorstellungen zu milden Zwecken u. dergl.) gehört nicht hierher, ebensowenig auch die, wenn auch gewerbsmäßige, Veranstaltung von Instrumentalkonzerten. Johow 7 S. 241 u. OVG. 17 S. 387.

62) Darunter sind nach GA. 37 S. 455 alle Räume zu verstehen, welche dem Publikum unbeschränkt, wenn auch gegen Entgelt, zugänglich sind, z. B. ein Hippodrom (Cirkus). Abweichend und wohl mit Recht wird GA. 42 S. 59 als

§ 33c. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.[62a])

§ 34. Wer das Geschäft eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe[63]) gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften[64]) und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

§ 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe,[65]) sowie der Betrieb von Badeanstalten[66]) ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

---

ein öffentlicher Platz nur der angesehen, welcher, abgesehen von der Art seiner Benutzung, anläßlich der Veranstaltung einer Lustbarkeit die Qualität eines öffentlichen hat, res publica ist. Es widerspricht dem Sprachgebrauch, das Innere eines Gebäudes einen Platz zu nennen.

62a) In Preußen sind Gesetze zur polizeilichen Regelung nicht ergangen.

Geschlossene Gesellschaften u. Vereine bedürfen zu Bällen für Mitglieder und Gäste auch bei Erhebung eines Eintrittsgeldes keiner Erlaubniß. Kayser-Steiniger, Anm. 2.

63) Das Pfandleihgewerbe besteht begrifflich ausschließlich in dem Verleihen von Geld auf Pfänder. Der Verkauf von Waaren und Kreditirung des Kaufpreises gegen Pfandbestellung gehört nicht hierher. Erk. v. 28. April 85, R. 7 S. 257 u. E. 12 S. 217.

64) Ein allgemeines Verbot des Handels mit Giften ist unzulässig. GA. 22 S. 136, OR. 15 S. 111. — Die Landesgesetzgeb. hat auch zu bestimmen, was unter Gift zu verstehen ist. GA. 42 S. 279.

Das Gewerbe der sog. Kammerjäger ist an sich konzessionsfrei, unterliegt aber der polizeilichen Regelung. R. v. 19. Mai 70 (BMBl. S. 159).

65) Es handelt sich hier um den Betrieb eines stehenden Gewerbes, das an jedem Orte, wo es betrieben wird, besonders angemeldet werden muß. OVG. 22 S. 322.

66) Ueber den Begriff der Badeanstalten siehe GA. 41 S. 309.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Tröbelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen[67]) sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen[68]) und der Handel mit Loosen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Antheilsscheinen auf solche Loose.

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte,[69]) insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von der gewerbsmäßigen Auskunftsertheilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge,[70]) Darlehen und Heirathen, sowie vom Geschäfte eines Auktionators.[71]) Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§ 36).[72])

67) Die Worte „oder dergleichen" sind nur auf die unmittelbar vorhergehenden Worte: „mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch" zu beziehen. Der Handel mit alten Möbeln fällt deshalb nicht unter den §. Johow 10 S. 175 u. GA. 37 S. 456. Dagegen ist der Handel mit alten Stiefeln Tröbelhandel. GA. 38 S. 458. Ueber den Begriff des Kleinhandels im Sinne dieses § siehe auch Erk. des OVG. v. 20. April 91, E. 21 S. 324 u. GA. 41 S. 310. Siehe auch GA. 43 S. 273.

68) Siehe Gesetz v. 9. Juni 84, betr. den verbr. und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

69) Dieses Gewerbe ist nicht konzessionspflichtig, und braucht nur angemeldet zu werden, kann aber wegen Unzuverlässigkeit untersagt werden. Die etwaigen Strafen enthalten die Landesgesetze, in Preußen sind noch Anhang § 440 und die §§ 30, 31, III, 1 AGO. als in Kraft befindlich anzusehen. OR. 19 S. 120 u. Johow 2 S. 288. — Koncipienten sind zur Führung von Büchern nicht verpflichtet. GA. 40 S. 195. Siehe aber auch GA. 42 S. 288. Ueber Bestrafung der Winkelschriftstellerei als eines Kollektivdelikts siehe GA. 39 S. 347. Vergl. auch GA. 43 S. 272.

70) Dahin gehören nicht die Versicherungsagenten. OVG. 11 S. 307.

71) Versteigerer ist derjenige, der die Auktion unternimmt, wenn er auch nicht alle einzelnen Handlungen selbst vornimmt. GA. 42 S. 59.

72) Ueber die Wirkung der in der Anstellung enthaltenen Beschränkungen siehe GA. 39 S. 87. Durch die Anstellung werden die Auktionatoren keine Beamten. Erk. v. 28. März 88, R. 10 S. 274.

Der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.[72a]) Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer ꝛc. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§ 37. Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte[73]) durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen[74]) ihre Dienste anbieten.

72a) Die Handhabung gefährdet Leben u. Gesundheit z. B. dann, wenn sie sich auf Vertrieb von nicht freigegebenen Apothekerwaaren erstreckt oder durch Personen erfolgt, welche jeder sachverständigen Schulung entbehren (Begr.). Kayser-Steiniger, Anm. 24.

73) Ueber die Befugniß der Pol.Behörde, das Abfuhrwesen zu regeln, siehe GA. 42 S. 142. Kayser-Steiniger, Anm. 4, 5, 9.

74) Ein Bahnhof ist für die Eisenbahngepäckträger im Sinne dieses Ges. kein öffentlicher Platz. GA. 41 S. 310.

§ 38. Die Centralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermiether, Stellenvermittler [75]) und Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.

Die in dieser Beziehung hinsichtlich der Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem verabredeten Rückkaufspreis als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen.

Hinsichtlich der Gesindevermiether und Stellenvermittler sind die Centralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen.

Die Centralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Abs. 2, 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. [76])

§ 39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. [77]) Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 40. Die in den §§ 29 bis 33a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt [78]) noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143 widerrufen werden.

---

75) Ueber den Begriff der Stellenvermittler siehe GA. 43 S. 67 und über die Bestrafung neuer Fälle nach Untersagung des Gewerbebetriebes Erl. v. 18. März 95, E. 27 S. 111.

76) Siehe Ges. v. 17. März 81, das Pfandleihgewerbe betr.

77) Siehe über die Einrichtung von Kehrbezirken GA. 42 S. 60.

78) Die Genehmigung zum Kleinhandel mit Branntwein kann nicht auf Zeit ertheilt werden. GA. 43 S. 67.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 30 a, 32 bis 33 a u. 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 33 a, 35 u. 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ **41.** Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen [79]) statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§ **41 a.** Soweit nach den Bestimmungen [80]) der §§ 105 b bis 105 h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe [81]) an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen [82]) ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

---

79) Das Halten weiblicher Bedienung in Schanklokalen kann von Einführung einer Polizeistunde abhängig gemacht resp. verboten werden. Erl. des OVG. v. 27. April 81, E. 7 S. 308 u. v. 12. März 84, E. 10 S. 288.

Stenglein a. a. O. Anm. 3 hält die Landesgesetze, welche die Annahme von Ausländern verbieten, für aufgehoben. Bezügl. des Verbots in § 71 Abs. 3 d. G. v. 23. Juli 47 ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers d. J. als Gewerbegehülfen aufzunehmen s. Kayser-Steiniger, Anm. 5. Nach Johow 6 S. 311 ist das Verbot nicht aufgehoben.

80) Unter Gewerbebetrieb ist der Inbegriff aller derjenigen Thätigkeiten zu verstehen, welche der Gewerbetreibende im Verkehr mit seinen Kunden zu erledigen hat, insbesondere auch Annahme von Bestellungen, Verpackung von Waaren ꝛc. GA. 45 S. 65.

Nur in den offenen Verkaufsstellen muß der Gewerbebetrieb ruhen, in seinem Komptoir kann der Geschäftsinhaber thätig sein, also Korrespondenzen erledigen ꝛc.

81) Ueber den Begriff des „Handelsgewerbes" im Sinne dieses § siehe GA. 41 S. 161 u. 162.

82) Offene Verkaufsstellen sind auch die Schanklokale, GA. 41 S. 162, ferner die Automaten, ebenda S. 311, dagegen nicht Aecker und Wiesen, auf welchen landwirthschaftliche Produkte versteigert werden. GA. 42 S. 152. Vergl. auch GA. 43 S. 275, 44 S. 71, 45 S. 298 u. 46 S. 367.

Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

§ 41b. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder theilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als betheiligt anzusehen sind und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

§ 42. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.[83])

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.[84])

§ 42a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind,[85]) dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen[86]) oder

---

83) Ueber den Begriff eines Wanderlagers und die Voraussetzungen der Begründung einer gewerblichen Niederlassung siehe Erl. v. 11. Juni 96, E. 29 S. 1.

84) Es ist kein Verstoß gegen § 42, wenn aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten für einen Ort beschränkende Vorschriften für die Gewerbeausübung erlassen werden. Erl. v. 17. Jan. 89, E. 18 S. 351. Insbesondere sind Beschränkungen bezüglich der im § 36 aufgeführten Gewerbetreibenden zulässig. GA. 39 S. 87.

85) Diese sind im § 56 aufgeführt. Ansichtssendungen der Sortimentsbuchhändler an ihre Kunden fallen nicht unter § 42a.

86) Schon das bloße Aufstellen mit den offenliegenden Waaren genügt, ein besonderes Anbieten der letzteren oder ein Verkauf ist zur Strafbarkeit nicht erforderlich. GA. 46 S. 59.

an anderen öffentlichen Orten [87]) nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Das Feilbieten geistiger Getränke [88]) kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden. [89])

§ **42 b.** Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waaren feilbieten, [90]) oder

2. Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder

3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubniß bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gemeindebezirks, sowie auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§ 57 bis 58 u. des § 63 Abs. 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§ 60b, 60c, des § 60d Abs. 1, 2 und des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

---

87) Darunter sind auch öffentliche Lokale (Restaurationen) zu verstehen. Erl. v. 28. Febr. 82, R. 4 S. 265 u. v. 26. Febr. 83, E. 6 S. 225.

88) Das sind alle zum Trinken bestimmte alkoholartige Flüssigkeiten. Johow 9 S. 168.

89) Hier handelt es sich im Gegensatze zu der Konzession (§ 33) nur um eine ortspolizeiliche Erlaubniß für kurze Zeit, z. B. während eines Schützenfestes u. s. w. Kayser-Steiniger, Anm. 12.

90) Als Waaren sind auch Theaterbillete angesehen worden. GA. 42 S. 430.

In Betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrath in Gemäßheit des § 44 Abs. 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im § 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des § 60b Abs. 2 und des § 60c Abs. 2 beschränkt und gemäß § 60b Abs. 3 verboten werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des § 63 Abs. 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrath gemäß § 56 d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Absatz 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

§ 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften[91]) oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen,[92]) Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen[93]) will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-

---

91) Ein Biergartenbesitzer, welcher in dem Lokale gedruckte Lieder zum Kauf anbieten läßt, fällt unter die §§ 43 u. 149[1]. GA. 38 S. 83.

92) Der § 43 trifft auch den im Umherziehen betriebenen gewerbsmäßigen Verkauf von Druckschriften. GA. 40 S. 196.

93) Ueber das Plakatwesen siehe die Anm. zu § 30 des Preßges.

behörde und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.[94])

Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniß finden die Vorschriften des § 57 Ziffer 1, 2, 4, der §§ 57a, 57b Ziffer 1 und 2 und des § 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Vertheilung von Stimmzetteln[95]) und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zu Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen[96]) ist zur nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich.

An die Stelle des im § 5 Absatz 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen des § 57 Ziffer 1, 2, 4, der §§ 57a, 57b Ziffer 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 44. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste[97]) stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.[98])

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster[98a])

---

94) Den Legitimationsschein bedarf der, welcher die Druckschriften wirklich verkauft, nicht der, für dessen Rechnung sie verkauft werden. GA. 40 S. 196.

95) Siehe Ges. v. 12. März 84 in der Anm. zu § 5 des Preßges.

96) Hierher gehören auch Wirthshäuser, Hausflure ꝛc. Johow 14 S. 364 u. DJZ. 1896 S. 166.

97) Es muß ein festes kontraktliches Dienstverhältniß vorliegen. Siehe Stenglein a. a. O. Anm. 2.

98) Ob zu diesen Waaren auch diejenigen gehören, welche nach den §§ 56 u. 56a vom Hausirgewerbe ausgeschlossen sind, ist bestritten. Dafür, daß § 56a auch im Falle des § 44 Anwendung findet, ist GA. 38 S. 222, dagegen GA. 37 S. 315. Stenglein a. a. O. Anm. 4 tritt der ersteren Meinung bei. Siehe aber GA. 43 S. 143.

98a) Proben und Muster sind lediglich solche Gegenstände, deren aus-

mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.[99])

Das Ankaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung[100]), nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe[1]) Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.[2])

Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 44 a. Wer in Gemäßheit des § 44 Waarenbestellungen aufsucht[3]) oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs aus-

schließliche wirthschaftliche Bestimmung darin besteht, die vertragsmäßigen Eigenschaften der bestellten Waare festzustellen. Hierzu gehören nicht einzelne Lieferungen einer Druckschrift. Johow 23 C S. 35.

99) Siehe Bekanntm. des Bundesraths v. 31. Oktbr. 83 — Centralbl. S. 305 — betr. das Feilhalten von Gold- und Silberwaaren, Taschenuhren, Bijouteriewaaren u. dergl. Seitens der Großhändler und deren Reisenden, dieselben können Waaren mit sich führen.

100) Die vorgängige Aufforderung setzt nicht eine Spezialisirung bezüglich der Waarenproben, der Wünsche des Bestellers u. der Zahl und Zeit der Besuche voraus, aber es muß eine ausdrückliche Aufforderung sein. GA. 46 S. 59.

Unter Aufforderung zum Besuch ist auch eine Aufforderung zu verstehen, welche ein für alle Mal und allgemein zwecks Entgegennahme von Bestellungen ertheilt wird. Johow 22 S. C 103. Vergl. ferner über den Begriff GA. 48 S. 149 u. S. 312.

1) Geschäftsbetrieb und Gewerbebetrieb sind nicht identisch, der erstere Begriff ist der weitere u. umfaßt auch die Landwirthschaft. GA. 46 S. 368. Johow 23 S. C 40.

2) Vergl. Bundesrathsbeschl. v. 27. Novbr. 96 (RGBl. S. 745) u. 25. März 97 (RGBl. S. 96).

3) Ohne daß also eine Bestellung vorausgegangen ist. OR. 1 S. 501.

gestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.[4])

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im § 57b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Abs. 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind. In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.[5])

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter[6]) ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für

---

4) Wer für verschiedene Firmen desselben Verwaltungsbezirks reist, kann für alle eine gemeinsame Karte erhalten. Für mehrere Firmen verschiedener Bezirke sind verschiedene Karten erforderlich. Kayser-Steiniger a. a. O., Anm. 5.

5) Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche eine Legitimationskarte versagt oder entzogen wird, findet innerhalb zwei Wochen Klage bei dem Bezirksausschuß statt, gegen dessen Endurtheile nur die Revision zulässig ist. § 2 der VO. v. 31. Dezbr. 83 (GS. 84 S. 8).

6) a. Stellvertreter ist derjenige, welcher das Gewerbe im Namen und für Rechnung des Geschäftsinhabers selbstständig verwaltet, also das Gewerbe in seiner Gesammtheit an Stelle des Geschäftsherrn ausübt und zwar in Bezug auf den rein gewerblichen Betrieb, der von dem kaufmännischen getrennt sein kann.

das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen [7]) genügen.

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe [8]) während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizirten Stellvertreter [9]) betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

§ 48. Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der

Daher ist auch derjenige als Stellvertreter anzusehen, dem nur die technische Leitung eines gewerblichen Betriebes (Glashütte) in vollem Umfange übertragen ist. Erk. v. 16. Jan. 91, E. 21 S. 287.

b. Durch die neue (Ges. v. 1. Juni 91) Fassung des § 151 der GewO. ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers anders geregelt worden, indem dadurch eine theilweise Stellvertretung geschaffen worden ist. Erk. v. 26. Septbr. 93, E. 24 S. 293.

c. Die Stellvertretung ist nicht in jedem Gewerbebetriebe und jedenfalls nur im stehenden Gewerbebetr. statthaft. Stenglein, Anm. 6. Kayser-Steiniger, Anm. 3.

7) Ob der Stellvertreter im Schankgewerbe selbst einer Konzession bedarf, ist bestritten, es bejahen OR. 17 S. 347, es verneinen OVG. 4 S. 301 u. 19 S. 327, Johow 4 S. 289 u. Erk. v. 20. Mai 80, R. 1 S. 800; unter den Erfordernissen ist also nur die materielle Qualifikation zu verstehen. Stenglein a. a. O., Anm. 7. Kayser-Steiniger, Anm. 6 zu § 48.

Derjenige, der nicht im Besitze des erforderlichen Prüfungszeugnisses ist, kann auch nicht als Stellvertreter fungiren.

8) Die Wittwe resp. die minderjährigen Erben bedürfen keiner neuen Konzession, siehe das in vor. Anm. cit. Erk. R. 1 S. 800, die Wittwe jedoch, wenn sie sich wieder verheirathet. Johow 4 S. 289. OVG. 7 S. 296.

9) Die Wittwe und die minderjährigen Erben können das Gewerbe auch selbst, ohne Stellvertreter, ausüben. Stenglein a. a. O., Anm. 4. Kayser-Steiniger, Anm. 9.

in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, imgleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt[10]) ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ **50.** Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§ **51.** Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.[11])

---

10) Darunter ist nur eine vollständige Einstellung des Gesammtbetriebes zu verstehen. OVG. 9 S. 303. Vergl. auch OVG. 17 S. 399.

Durch den Verkauf der Schankwirthschaft erlischt die Konzession noch nicht. GA. 48 S. 168.

11) Der § 51 beschränkt sich auf Anlagen, zu denen eine polizeiliche Genehmigung erforderlich gewesen und auf solche auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen, deren Betrieb sich innerhalb der vorgeschriebenen Schranken bewegt. OVG. 23 S. 252.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 52. Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird,[12]) auf Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.[13])

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, sowie Pfandvermittlern, Gesindevermiethern und Stellenvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Be-

Siehe auch das Erk. v. 20. Septbr. 90, E. f. Civs. 26 S. 342.

Nach Art. 109 des EG. z. BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften bezüglich der Entziehung, Entschädigung &c. in Kraft.

12) Siehe OVG. v. 24. Jan. u. 23. Mai 78, E. 4 S. 292.

13) Die Vorschrift des Abs. 2 bezieht sich auch auf Hebeammen. Erk. des OVG. v. 24. April 78, E. 3 S. 269 u. v. 2. April 84, E. 11 S. 302, ebenso auf die Wittwe des Konzessionsinhabers. Erk. des OVG. v. 2. Dezbr. 86, E. 14 S. 315. — Bei der Konzessionsentziehung können nur solche Handlungen oder Unterlassungen in Betracht kommen, die erst nach der Konzessionsertheilung eingetreten sind. Erk. des OVG. v. 10. Febr. 79, E. 5 S. 268.

hörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55. Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung[14]) und ohne vorgängige Bestellung[15]) in eigener Person

1. Waaren feilbieten,[16])
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,[17])

---

14) Dadurch, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen längere Zeit an einem Orte und in einem und demselben Lokale ausgeübt wird, wird noch keine gewerbliche Niederlassung begründet. OR. 16 S. 209.

15) Unter Bestellung ist zunächst allgemein die Aufforderung an den Gewerbtreibenden zu verstehen, dem Bestellenden eine Waare zu bringen oder zu senden. Dabei kann es vorkommen, daß der definitive Abschluß des Geschäfts noch vorbehalten bleibt, nur muß die Waare so individualisirt sein, daß sie von anderen unterschieden werden kann, eine allgemein gehaltene Aufforderung, Waaren mitzubringen, ist keine Bestellung. Erk. v. 13. Mai 89, E. 19 S. 281. Dagegen ist eine gedruckte Aufforderung an einen Kaufmann, in Zukunft seinen Reisenden zu schicken, um Waarenproben vorzulegen, für zulässig erachtet worden. Ueber Aufsuchen von Bestellungen siehe GA. 45 S. 375 u. 46 S. 223.

Eine vorgängige Bestellung schließt den Gewerbebetrieb im Umherziehen aus. OR. 17 S. 661 u. 20 S. 167 u. GA. 37 S. 457, anders aber, wenn die bestellte Waare vom Besteller nicht angenommen und dieselbe dann einem Anderen angeboten wird. Siehe Erk. v. 13. Mai 89, E. 19 S. 281.

16) Feilbieten liegt überall vor, wo eine Waare den Käufern zugänglich gemacht und diese, wenn auch nur durch Zeichen, zum Ankauf aufgefordert werden, OR. 10 S. 558; immer müssen aber positive Handlungen vorliegen. GA. 12 S. 838. Vergl. auch Erk. v. 17. Jan. 89, E. 18 S. 351 u. v. 18. Novbr. 95, E. 27 S. 427.

17) Eine Ausnahme macht der Fall des § 44, denn derjenige, der eine gewerbliche Niederlassung besitzt und auswärts Waaren ankauft und Bestellungen sucht, betreibt nicht das Gewerbe im Umherziehen. Siehe Stenglein a. a. O., Anm. 6.

3. gewerbliche Leistungen anbieten,[18])
4. Musikaufführungen, Schaustellungen,[19]) theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft[20]) dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.[21])

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

§ 55a. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1—3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:[22])

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;[23])

---

18) Das sind solche, die nicht auf geistigem Gebiete liegen, z. B. nicht Vorträge, Johow 6 S. 237, und auch diese dürfen nur soweit angeboten werden, als sie nicht vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sind.

Das Herumziehen mit Hengsten zur Deckung von Stuten soll hierher gehören. GA. 43 S. 68. Siehe jetzt § 56b letzter Absatz.

19) Die öffentliche Ausspielung selbstgezogener Gartenerzeugnisse ist keine Schaustellung. Erk. v. 8. April 86, R. 8 S. 269; dagegen wird in der öffentlichen Ausspielung ein Feilhalten gefunden werden können. Johow 8 S. 164 und ebenso Erk. v. 15. Febr. 95, E. 27 S. 31.

20) Ob ein höheres Kunstinteresse obwaltet, kann immer nur im einzelnen Falle entschieden werden und ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, welche die Steuer festgesetzt hat, in dieser Richtung für den Richter nicht maßgebend. GA. 42 S. 295 u. Johow 15 S. 254 u. 16 S. 354. Kayser-Steiniger, Anm. 25.

21) Darüber, inwieweit bei dem Wandergewerbebetriebe das Mitwirken mehrerer Personen als Mitthäterschaft oder Theilnahme aufzufassen ist, siehe GA. 42 S. 295.

22) Das Aufsuchen von Bestellungen auf diese Waaren ist dagegen nicht ausgeschlossen.

2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten [24]) und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten; [25])
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, [26]) Bezugs- und Antheilsscheine [27]) auf Werthpapiere und Lotterieloose;
6. explosive Stoffe, [28]) insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; [29])
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, [30]) Arznei- und Geheimmittel [31]) sowie Bruchbänder;
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen [32]) und optische Instrumente.

23) Ueber den Begriff der geistigen Getränke siehe GA. 37 S. 239. Daß der Alkohol sich erst durch weitere Entwicklung (Gährung) bildet, schließt den Begriff nicht aus.

24) Auch Bettfedern. Erk. des OVG. v. 11. Mai 85, E. 12 S. 344.

25) Dahin gehören alle Karten, sofern sie zu Kartenspielen tauglich sind.. Erk. v. 29. Dezbr. 80, R. 2 S. 681.

26) Gleichviel, ob inländische oder ausländische. GA. 40 S. 197. Siehe auch die Anm. zu § 286 StGB.

27) Ueber den Begriff der Antheilsscheine siehe Erk. v. 5. Jan. 80, R. 1 S. 194 u. E. 1 S. 123, Erk. v. 12. April 81, E. 4 S. 80, v. 24. Oktbr. 82, E. 7 S. 161 u. v. 13. Juni 81, R. 3 S. 387. Pfandscheine sind keine Werthpapiere. GA. 48 S. 158.

28) Knallsilber, Schießbaumwolle, Zündschnüre rc., aber nicht Zündhölzer. Kayser-Steiniger, Anm. 14.

29) Siehe Ges. v. 9. Juni 84 über den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen.

30) Siehe Ges. v. 5. Juli 87 (RGBl. S. 277) über die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben.

31) Siehe die Anm. zu § 367 Nr. 3 StGB. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneimittel ist nicht verboten und fällt auch nicht unter § 56 a Nr. 1. GA. 42 S. 152. — Ob nur die in der Kaiserl. VO. v. 27. Jan. 90 aufgeführten Arzneimittel u. Präparate gemeint sind, oder überhaupt alle Mittel, denen eine Heilwirkung beigemessen wird, ist bestritten. Für letztere Ansicht GA. 45 S. 148.

32) Wird nur das Material zur Anfertigung von Brillen feilgehalten und

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher[33]) oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen.[33a]) Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§ **56a.** Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;[34])

2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das

---

werden die letzteren erst nach Bestellung angefertigt, so liegt ein Feilbieten von Brillen nicht vor, da Letzteres ein Bereitstellen fertiger Waaren voraussetzt. GA. 46 S. 145.

33) Hier sind nicht unzüchtige Schriften im Sinne des § 184 des StGB. gemeint, sondern nur solche, welche mit Rücksicht auf ihren anstößigen Inhalt nach dem Ermessen der Behörde vom Hausirhandel ausgeschlossen sind. Stenglein a. a. O., Anm. 10 und GA. 43 S. 68. Ein Kolporteur von Schriften kann sich mit Unkenntniß des Inhalts derselben nicht entschuldigen. GA. 42 S. 61. Vergl. auch OVG. v. 12. April 97, E. 31 S. 304.

33a) Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf den Gewerbebetrieb innerhalb des Gemeindebezirks, DJZ. VI S. 118 u. GA. 48 S. 311.

34) Eine vorgängige Bestellung schließt die Strafbarkeit aus. GA. 37 S. 457. Siehe auch Anm. 31 zu § 56.

Uebrigens trifft das Verbot auch die Thierheilkunde, Stenglein a. a. O., Anm. 1; ob auch Hebeammenthätigkeit, ist streitig. Kayser-Steiniger, Anm. 4.

Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilsscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;

3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;[35])

4. das Feilbieten von Waaren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

§ **56 b.** Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Abs. 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll. Die gleiche Befugniß steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im § 56 Abs. 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§ 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten[36]) zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen

35) Wer den Handel mit Spirituosen selbstständig als stehendes Gewerbe betreibt, darf Bestellungen auf diese Waaren auch bei Personen aufsuchen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden. GA. 37 S. 315. Ebenso Krüger in GA. 39 S. 1.

36) Das Halten von Beschälhengsten fällt an sich nicht unter die Gewerbeordn., denn es handelt sich hier um Viehzucht, die ein integrirender Theil der Landwirthschaft ist. A. M., aber zu Unrecht, Stenglein a. a. O., Anm. 2. Das Umherziehen fällt aber unter den Begriff einer gewerblichen Leistung. GA. 43 S. 68. Siehe auch Kayser-Steiniger, Anm. 5. Sogenannte



kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.[37])

§ **56 c.** Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waaren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§ **56 d.** Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.[38])

§ 57. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;

2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;

3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum,[39]) gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote

---

Körordnungen, nach welchen die Zulassung der Hengste zum Decken von einer Genehmigung abhängig gemacht wird, sind rechtsgültig. Johow 10 S. 167. GA. 38 S. 82.

37) Die Untersagung des Handels ist eine Absperrungsmaßregel im Sinne des § 328 des StGB. Erk. v. 22. Novbr. 98, E. 31 S. 342. — Zum Erlaß von Verboten dieser Art ist in Preußen aber nur der Regierungspräs. befugt. E. 32 S. 286 u. 291 und genehmigt derselbe ein Verbot des Landraths, so muß in der Bekanntmachung des landräthlichen Verbotes ausdrücklich auf die Genehmigung des RegPräs. hingewiesen werden. Erk. v. 16. Jan. 1900, E. 33 S. 76.

38) Siehe Bekanntm. v. 27. Novbr. 96 (RGBl. S. 745).

39) Das OVG. 13 S. 339 hat dahin auch Sachbeschädigung und einfachen Bankerutt gerechnet.

oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;

5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Absatz 2).

§ 57 a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle der Ziffer 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu ertheilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.

2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

§ 57 b. Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;

2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt ist, und seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind;

3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt[40]) bestraft ist;

4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§ 58. Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden,

---

40) Rückfall im Sinne des StGB. ist nicht erforderlich.

wenn sich ergiebt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4, § 57a oder § 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheins eingetreten ist.[41])

§ 59. Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene[42]) oder rohe[43]) Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues,[44]) der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;[45])

2. wer in der Umgebung seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte[46]) Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs[47]) gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen,[48]) hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;

3. wer selbstgewonnene[48a]) Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;[49])

41) Ueber die Zurücknahme des Wandergewerbescheins entscheidet auf die Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksausschuß. Verordn. v. 31. Dezbr. 83 (GS. 84 S. 7).

42) Selbstgewonnen sind die durch eigene Arbeit erzielten im Gegensatze zu angekauften Erzeugnissen. Vergl. Anm. 7 zu § 1 des Ges. v. 3. Juli 76, oben S. 603. Lebendes Vieh gehört nicht hierher. GA. 47 S. 458.

43) d. h. solche Produkte, welche vor dem Verkauf nicht noch einer Zubereitung bedurft haben, daher gehören Butter und Käse nicht hierher, vergl. OR. 15 S. 89, 19 S. 153; ebensowenig Eier u. Geflügel, GA. 27 S. 121.

44) Es dürfen hierunter nur inländische Produkte zu verstehen sein, nicht aber Südfrüchte, wie Citronen, Ananas 2c. GA. 27 S. 118. A. M. Kayser-Steiniger, Anm. 9.

45) Das Feilbieten ohne Wanderschein kann nur in eigener Person geschehen, wenn es sich um selbstgewonnene Waaren handelt; rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft 2c. können auch durch Dienstboten feilgeboten werden. Kayser-Steiniger, Anm. 6 zu § 59. Vergl. dazu bezüglich der Gewerbesteuerpflicht: Johow 4 S. 286.

Nur das Feilbieten ist freigegeben, nicht aber auch der Ankauf.

46) Auch frisches Fleisch, Johow 10 S. 199, dagegen mit Recht OR. 15 S. 98 u. Stenglein a. a. O., Anm. 8.

47) Das sind die im § 66 aufgeführten Gegenstände.

48) Das sind, wie sich aus § 55 ergiebt, nicht Musikaufführungen, denn diese sind dort neben den gewerblichen Leistungen genannt.

48a) Selbstgewonnen bleiben Erzeugnisse auch dann, wenn sie nicht von dem Verfertiger in Person, sondern in seiner Vertretung feilgeboten werden. DJZ. VI S. 74, Johow 20 C 109.

49) Der Gewerbebetrieb aus § 59 Nr. 1—3 ist an Sonn- u. Festtagen unzulässig. Stenglein a. a. O., Anm. 18.

4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

§ **59 a.** In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

§ **60.** Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach § 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbescheine anzugeben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath.

§ **60 a.** Wer die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen[50]) oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§ **60 b.** Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht

---

50) Siehe Anm. 62 zu § 33 b.



nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 60c. Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.

Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.[51])

Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 60d. Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.[51a])

Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft mit einander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Ge-

---

51) Der Hausirer muß sich vergewissern, daß ihm der Eintritt gestattet wird. KommBer. zur Nov. v. 18. Juli 83. Tritt er einer Kundgebung, z. B. einem Anschlage zuwider ein, so macht er sich aus § 123 des StGB. strafbar. OR. 9 S. 436 u. 13 S. 190. Ein Strafantrag ist nicht erforderlich. Kayser-Steiniger, Anm. 12 zu § 148.

51a) Wer als zugelassener Begleiter eines Gewerbetreibenden, auf dessen Schein eine Vertretungshandlung vornimmt, macht sich strafbar aus § 148 Nr. 7. Johow 10 S. 200.

sellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft oder einer Gesellschaft überhaupt gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

§ 61. Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnorts verweisen.

In dem Falle des § 55 Ziffer 4 erfolgt die Ertheilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 62. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.[52])

Die Erlaubniß ist zu versagen,[53]) insoweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im § 57a und § 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des § 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde.

---

52) Wenn kein Gesellschaftswanderschein ausgestellt ist, so bedarf jeder Begleiter eines besonderen Wanderscheins. Johow 10 S. 200, OR. 20 S. 347. Eines WGScheines bedürfen nur diejenigen Begleiter nicht, die nicht unmittelbar an dem Gewerbebetriebe betheiligt sind, sondern nur untergeordnete Dienste verrichten. GA. 45 S. 148.

53) Ueber die Versagung entscheidet der Bundesrath. VO. v. 31. Dezbr. 83 (GS. 84 S. 7).



Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

§ 63. Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß in den Fällen des § 62 Abs. 2.

Die in Gemäßheit des § 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund des § 60 Abs. 2, der §§ 60b und 62 Abs. 4, 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Titel IV. Marktverkehr.

§ 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte,[54]) sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.[55])

---

54) Ueber den Begriff von Märkten siehe GA. 13 S. 875 u. OVG. 8 S. 41. Da hiernach Märkte besondere Verkehrseinrichtungen mit bestimmten Vorrechten für Käufer und Verkäufer sind, so kann jeder marktähnliche Verkehr außerhalb der von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Märkte verboten werden. So der marktähnliche Handelsverkehr mit Großvieh. GA. 42 S. 297. Siehe auch OVG. 9 S. 307, 15 S. 366 u. 21 S. 343.

Ueber den Unterschied zwischen Markt und Börse siehe Stenglein a. a. O., Anm. 1e u. Kayser-Steiniger, Anm. 2 u. 3.

55) a. Eine PolVerordn., durch welche verboten wird, daß auf einem Wochen-

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrath vorbehalten.

§ 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte[56]) wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.[57])

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungs-

---

markte gekaufte Gegenstände auf demselben Markte wieder verkauft werden, widerspricht dem Prinzip des § 64 u. ist ungültig. GA. 41 S. 430.

b. Zum Feilhalten oder Aufkaufen von Waaren auf Märkten bedarf es keines Wanderscheins, wohl aber zum Anbieten von Lustbarkeiten im Umherziehen nach § 55 Nr. 2. OR. 16 S. 532; ebenso zum Anbieten gewerblicher Leistungen nach § 55 Nr. 3; Stenglein a. a. O., Anm. 3.

c. Die Beschränkungen des stehenden Gewerbebetriebes finden auf den Marktverkehr, soweit es sich um An- und Verkauf marktgängiger Waaren handelt, keine Anwendung. Stenglein a. a. O., Anm. 4. Ausnahme § 67 Nr. 2.

d. Ueber den Verkehr in den Markthallen siehe OVG. 15 S. 367 und GA. 41 S. 164.

56) Ueber die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte, beschließt der Provinzialrath, über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, sowie die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs der Bezirksausschuß. §§ 127 und 128 des ZuständGes. v. 1. August 83.

57) Dahin gehört auch Reis, GA. 41 S. 163; ebenso Hasen, doch kann das Umhertragen und der Verkauf derselben in den Häusern während des Wochenmarktes durch PolVerordn. verboten werden, weil sie nicht zu den selbstgewonnenen Gegenständen gehören. GA. 42 S. 298 u. GA. 45 S. 149.

Darüber, was zum größeren Vieh gehört, siehe OR. 19 S. 153. Ob dasselbe nach dem Schlußsatze gleichwohl zum Wochenmarktverkehr zugelassen werden kann, ist bestritten, doch ist die Frage mit Rücksicht auf die bestimmte Vorschrift in Nr. 1 zu verneinen. Die Befugniß der Verwaltungsbehörde kann sich nur auf solche Gegenstände beziehen, welche nicht gesetzlich vom Wochenmarktverkehr ausgeschlossen sind. AM. Stenglein, Anm. 2, Kayser-Steiniger, Anm. 5.

anspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§ 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;[58])
3. frische Lebensmittel aller Art.[59])

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.

§ 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.[60])

§ 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.[61])

§ 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde,[62]) im Einverständniß mit der Gemeinde-

---

58) Die Befugniß der Verwaltungsbehörde aus Abs. 2 muß auch bezüglich des Handels mit geistigen Getränken für ausgeschlossen erachtet werden.

59) Dahin gehört auch frisches Fleisch und aus solchem bereitete Wurst. GA. 40 S. 197.

60) Ohne diese Erlaubniß trifft den Verkäufer die Strafe aus § 147 Nr. 1, Erk. v. 19. Novbr. 79, E. 1 S. 102.

61) Siehe Ges. betr. die Erhebung von Marktstandsgeld v. 26. April 72 (GS. S. 513).

Ueber die rechtliche Natur des Marktstandsgeldes als eines Miethszinses siehe Erk. des ObTrib. v. 11. Juni 57, StrA. 27 S. 161 u. v. 30. April 78, ebenda 99 S. 328 u. Erk. des RG. v. 7. Juli 84, BlAnnal. 1 S. 57.

62) Aus den §§ 65—69 läßt sich der Erlaß des Verbots an den Eigenthümer eines Grundstückes, auf diesem das Feilbieten von Waaren und den Zutritt von

behörde,[63]) die Marktordnung[64]) nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten[65]) von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren[66]) bestimmen.[67])

§ 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.[68])

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§ 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Kauflustigen zu gestatten, also eine Art von Marktverkehr einzurichten, nicht herleiten. OVG. E. 21 S. 343.

63) Die polizeiliche Anordnung, daß die bisher dem Marktverkehr gewidmeten Plätze dazu ferner nicht benützt werden sollen, enthält eine Abänderung der bestehenden Marktordnung und bedarf des Einvernehmens der Gemeindebehörde. OVG. E. 22 S. 335.

64) Ortspolizeiliche Marktordnungen, welche die Ausübung des Gewerbes während der Marktzeit beschränken, treffen die Inhaber von Wandergewerbescheinen ebenso wie alle übrigen Gewerbetreibenden. GA. 37 S. 316 u. 41 S. 164 u. 165. Eine polizeiliche Vorschrift, welche den Ankauf von Marktwaaren vor Beginn der Marktzeit verbietet, ist ungültig. Johow 22 S. C 15. Das Ankaufen von Gegenständen des Marktverkehrs an den für den Marktverkehr nicht bestimmten Plätzen ist nicht strafbar. GA. 19 S. 127 u. JMBl. 71 S. 47.

65) Auch der Abschluß von Lieferungskäufen ist vom Wochenmarktverkehr grundsätzlich nicht ausgeschlossen. GA. 41 S. 164.

66) Ueber den statthaften Inhalt der Marktordnung vergl. GA. 39 S. 450 u. 41 S. 164 u. 165; dieselben sollen auch nach GA. 41 S. 165 (Anm.) nicht der Form der PolVerordn., sondern nur ortsüblicher Bekanntmachungen bedürfen. Das scheint aber für den Fall, daß in denselben Strafen angedroht sind, nicht richtig. Siehe ferner GA. 43 S. 274 u. 45 S. 149.

67) Für die Uebertretung der gesetzlichen Marktbeschränkungen fehlt es an einer Strafvorschrift, weil § 149 Nr. 6 nur die polizeilichen Anordnungen trifft. Vergl. das Anm. 60 cit. Erk. — Bloße Weisungen des Marktaufsichtspersonals sind noch keine polizeilichen Anordnungen. OR. 16 S. 359.

68) Siehe über die Spezialmärkte GA. 37 S. 378. Die allgem. Vorschriften der §§ 64—69 finden auf dieselben keine Anwendung und kann ein Zwischenhandel auf denselben verboten werden.

Titel V. Taxen.

§ 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren[69]) können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden,[70]) die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.[71])

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen[72]) und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften[73]) Backwaaren zu gestatten.

§ 75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden

---

69) Nicht aber auch andere Gewerbtreibende wie Fleischer, Bierverleger u. dergl. GA. 41 S. 430.

70) Ist eine Taxe erlassen, so dürfen weder höhere Preise gefordert, noch für den bestimmten Preis geringere Quantitäten geliefert werden, in beiden Fällen liegt eine nach § 148 Nr. 8 strafbare Ueberschreitung der Taxe vor. GA. 41 S. 166.

71) Eine PolVerordn., welche bestimmt, daß nur Brod von einem bestimmten Gewicht gebacken werden soll und den Verkauf von Broden anderen Gewichts verbietet, ist ungültig. GA. 40 S. 65.

72) Eine PolVerordn., welche bestimmt, daß das zum Verkauf bestimmte Brod das angegebene Gewicht auch im altbackenen Zustande haben muß, besteht vollkommen zu Recht. GA. 40 S. 198. Vergl. hierzu GA. 41 S. 312.

73) Dagegen ist eine PolVerordn., welche nicht bloß die verkauften, sondern auch die noch nicht verkauften Backwaaren einer Kontrole durch die Polizeibeamten unterwirft, ungültig. GA. 40 S. 199.

Der Bemerkung von Stenglein, Anm. 2 zu § 74, daß die Bäcker nicht verpflichtet sind, das Brod zur Ausübung der Kontrole umsonst herzugeben (vergl. auch GA. 41 S. 313), ist beizupflichten.

Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.[74])

§ 75a. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichniß der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.

§ 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§ 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79. Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zuläßig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29 Abs. 1)

74) Die Verordn. über Regelung des Fremdenverkehrs betr. Einreichung von Fremdenzetteln, Führung von Fremdenbüchern ꝛc. Seitens der Gastwirthe sind in Kraft geblieben. GA. 19 S. 50 u. OR. 11 S. 569.



bleibt der Vereinbarung überlassen.[75]) Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.

Titel VI. Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände. §§ 81—104 n.[76])

Titel VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden[77]) und den gewerblichen Arbeitern[78]),[79]) ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§ 105 a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.[80])

§ 105 b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken[81]) und

---

75) Siehe jetzt Ges. v. 27. April 96 (GS. S. 90) betr. die Aufhebung der bestehenden Taxordn. für approb. Aerzte und Zahnärzte.

76) Die Vorschriften des Tit. VI sind ihres geringen strafrechtlichen Interesses wegen hier nicht abgedruckt.

77) Ein Werkmeister wird dadurch, daß ihm die Annahme, Entlassung und Auslöhnung der Arbeiter überlassen ist, noch nicht zu einem selbstständigen Gewerbetreibenden. Erk. v. 14. Juni 88, E. 18 S. 27.

78) Diejenigen Arbeiter, welche in einem Fabriketablissement solche Arbeiten verrichten, welche in den Rahmen der zur Herstellung der Erzeugnisse der Fabrik erforderlichen Arbeiten fallen, sind gewerbliche Arbeiter im Sinne dieses Tit. VII. Erk. v. 5. Jan. 86, R. 8 S. 9.

79) Ueber den Begriff des gewerblichen Arbeiters siehe insbes. Appelius in GA. 42 S. 368, ferner GA. 42 S. 300 u. Kayser-Steiniger, Anm 6.

80) Wo keine neueren Bestimmungen ergangen sind, sind die älteren landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft geblieben. Erk. v. 2. Oktbr. 93, E. 24 S. 268 u. GA. 42 S. 301.

81) Ob eine Fabrik vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach dem Umfange und Größe der Räumlichkeiten und der Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeiter, sowie nach der Arbeitstheilung unter den

Werkstätten,[82]) von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen,[83]) von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe[84]) dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter[85])

Arbeitern bei Herstellung der Produkte, auch nach der Herstellung der letzteren für den Handel u. s. w. zu entscheiden. Erk. v. 18. Septbr. 88, R. 10 S. 495. Daß nur eine geringe Anzahl von Arbeitern beschäftigt wird, schließt den Begriff für sich allein nicht aus. Erk. v. 10. Novbr. 85, R. 7 S. 655.

Ein Damenkonfektionsgeschäft kann mit Rücksicht auf den Umfang des Betriebes und die Zahl der beschäftigten Arbeiter als eine Fabrik angesehen werden. Erk. v. 18. Oktbr. 86, R. 8 S. 625. Es entscheidet auch nicht, ob überhaupt Maschinen im Betriebe zur Anwendung kommen und ob diese durch elementare oder Menschenkräfte in Bewegung gesetzt werden. Erk. v. 20. Oktbr. 94, E. 26 S. 161.

So kann auch eine Buchdruckerei den Charakter einer Fabrik annehmen, Erk. v. 15. Febr. 83, R. 5 S. 119; ebenso eine mit Dampfmaschinen betriebene Wäscherei, Erk. v. 12. Novbr. 94, E. 26 S. 189; ferner ein Molkereigenossenschaftsbetrieb. Erk. v. 14. Dezbr. 91, E. 22 S. 288.

Siehe über den Begriff der Fabrik überhaupt insbesondere auch Erk. v. 28. Novbr. 96, E. 29 S. 201 u. Erk. v. 2. Juli 83, R. 5 S. 488.

82) Werkstätte ist jeder dem handwerksmäßigen Betriebe gewidmete Raum, z. B. die Backstube des Bäckers, die Barbierstube rc. Johow 16 S. 446, 448.

83) Ueber den Begriff des Bauhofes siehe Erk. v. 24. Febr. 90, E. 20 S. 287.

84) a. Das Handelsgewerbe umfaßt den Groß- und Kleinhandel u. Hausirhandel, den Geld- und Kredithandel, Leihanstalten u. die Hülfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission u. s. w. Mot. S. 28. Insbesondere gehört hierher auch der Handel mit Milch, GA. 41 S. 162, aber nicht der Handel mit Eis. GA. 42 S. 65. Das Gewerbe des Konditors setzt sich aus einem handwerksmäßigen Betriebe u. dem Handelsgewerbe zusammen. GA. 42 S. 291.

b. Der Handel mit Theaterbilletten ist nicht als ein Handelsgeschäft anzusehen. GA. 42 S. 431.

c. Als Ausübung des Handelsgewerbes gilt dagegen der Bierverkauf über die Straße Seitens eines Schankwirths. GA. 41 S. 161.

am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden.[85a]) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ **105 c.** Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen[85b]) oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

---

d. Die Aushändigung bereits früher verkaufter Waaren fällt ebenso unter Ausübung des Handelsgewerbes wie der Verkauf selbst. GA. 42 S. 289.

e. Beim Milchhandel im Umherziehen fällt auch das Zurückbringen unverkauft gebliebener Milch noch unter die Ausübung des Handelsgewerbes. GA. 42 S. 299.

f. Da Handelsgewerbe die auf den Umsatz von Waaren gerichtete Thätigkeit ist, so sind nur diejenigen Arbeiter als in demselben beschäftigt anzusehen, welche bei dem Umsatze (z. B. dem Verpacken) Dienste leisten, nicht diejenigen, welche bei Herstellung der umzusetzenden Waaren beschäftigt sind. GA. 42 S. 300.

g. Die Gärtnerei als solche ist kein Handelsgewerbe. GA. 41 S. 431, — wohl aber die Kunst- und Handelsgärtnerei. Johow 22 S. C 16, DJZ. VII S. 29.

85) Der Abs. 2 bezieht sich nicht bloß auf die Handlungsgehülfen, sondern auch auf Laufburschen, Hausdiener, Kutscher, Packer rc. GA. 46 S. 61.

85 a) Auch derjenige Arbeitgeber beschäftigt den Arbeiter, der dessen Thätigkeit nur duldet. Johow 20 S. C 45.

85 b) Nothfall ist nicht gleichbedeutend mit Eilfall; es muß sich um die Beseitigung einer Noth handeln. Johow 14 S. 318.

3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;[86])

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten,[86a]) sowie für Betriebe, welche ihrer

---

86) Wie viele Arbeiter dazu verwendet sind, ist gleichgültig, entscheidend ist, daß nur solche Arbeiten verrichtet sind, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen (Fischen) nothwendig waren. GA. 41 S. 314.

86a) Z. B. Betriebe mit ununterbrochenem Feuer.



Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.[86b])

§ **105e.** Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft[86c]) bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 zu erfolgen.

Der Bundesrath trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme mitzutheilen.[86d])

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ **105f.** Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich

86b) Bek. v. 5. Febr. 95, betr. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe (RGBl. 12).

86c) Das ist jede Wasserkraft, welche nicht stets in gleichem und ausreichendem Maaße zur Verfügung steht. Kayser-Steiniger, Anm. 3.

86d) Bek. v. 3. April 01, betr. Ausnahme von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe (RGBl. S. 117).

zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeitrn, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

§ **105 g.** Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105 c bis 105 f entsprechende Anwendung.

§ **105 h.** Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Abs. 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ **105 i.** Der § 105 a Abs. 1 und die §§ 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung. [87])

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§ **106.** Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte

87) Auch in Gast- und Schankwirthschaften ist der Handel, welcher regelmäßig in denselben betrieben zu werden pflegt, auch der mittelst Automaten, nicht gestattet, GA. 42 S. 293; zulässig ist nur die Verabreichung von Speisen und Getränken zum Genuß auf der Stelle, nicht der Verkauf derselben über die Straße. Siehe insbes. GA. 43 S. 68.



aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.[87a])

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigten Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an

87 a) Der Gewerbtreibende darf aber einen Vertreter mit der Anleitung betrauen. Siehe Kayser-Steiniger, Anm. 5.



welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten.[88]) Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111. Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal[89]) versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne recht-

88) Bewirkt der Arbeiter, daß die Polizeibehörde unrichtige Angaben über seine Verhältnisse in das Buch einträgt, so liegt darin nicht der Thatbestand intellektueller Urkundenfälschung. Erk. v. 30. Juni 90, E. 21 S. 31.

89) Das sind solche besondere Zeichen, deren Bedeutung für den Uneingeweihten nicht ohne Weiteres erkennbar ist. Erk. v. 6. Novbr. 91, E. 22 S. 200.

mäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ **113.** Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugniß an ihn, nicht an den Minderjährigen, ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ **114.** Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ **114a.** Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrath kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Theil des Lohns gewährt werden sollen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher sind mit einem Abdruck der Bestimmungen der §§ 115 bis 119a Abs. 1 und des § 119b zu versehen. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrathe getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120e Abs. 4 Anwendung.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter[89a]) in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.[90])

Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren kreditiren.[91]) Doch ist

---

89a) Darüber, in wie weit die in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter gewerbliche Arbeiter sind, siehe Erk. v. 5./12. Juni 99, E. 32 S. 224.

90) Die Zahlung des Lohnes muß unbedingt baar erfolgen, nicht durch Anweisung (Bons), Erk. v. 19. April 80, E. 1 S. 386 u. v. 8. Jan. 83, R. 5 S. 18; ebensowenig durch Marken, Erk. v. 22. Septbr. 82, R. 4 S. 706 u. E. 7 S. 38; auch nicht durch Abzug der Forderung eines Dritten an den Arbeiter für entnommene Waaren, Erk. v. 2. Febr. 94, GA. 42 S. 46; ferner auch nicht durch Abzug einer persönlichen Forderung, welche der Gewerbetreibende oder dessen Beauftragter an den Arbeiter hat; Erk. v. 17. Novbr. 94, E. 26 S. 208; auch nicht durch Wechsel, ausgenommen, wenn der letztere nicht als Zahlung gelten, sondern nur zur Sicherung des Lohnes gegeben wird; Erk. v. 27. März 88, R. 10 S. 272 u. E. 17 S. 285. Wohl aber ist statthaft, daß der Arbeitgeber Marken als Lohnvorschüsse giebt, daß die Arbeiter diese Marken bei Dritten bei Entnahme von Waaren in Zahlung geben und daß der Arbeitgeber später diese Marken bei den Dritten gegen Baarzahlung einlöst. Erk. v. 28. Septbr. 96, E. 29 S. 95. Die Marken dienen hier nur gewissermaßen als Beweismittel für die von dem Arbeitgeber geleistete Bürgschaft. Vergl. auch Erk. v. 17. Novbr. 96, E. 29 S. 190.

Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß den Arbeitern bei der Auszahlung des Lohnes gewisse Abzüge gemacht werden, Erk. v. 13. Dezbr. 83, R. 5 S. 779 und noch weniger fällt es unter dies Gesetz, wenn der Arbeiter den eben empfangenen Lohn unmittelbar darauf im Geschäfte des Arbeitgebers zum Ankauf von Waaren verwendet, Erk. v. 18. Dezbr. 85, R. 7 S. 746 u. E. 12 S. 182. Desgleichen selbstständige Gewerbeunternehmer, die selbst Gehülfen beschäftigen, welche aber einem anderen Unternehmer die Arbeit liefern, müssen, wenn sie zu dem letzteren in wirthschaftlicher Abhängigkeit stehen, ihren Lohn baar erhalten. Erk. v. 21. Jan. 86, R. 8 S. 66.

91) Aber sie können den Arbeitern Waaren gegen Baarzahlung verkaufen. Erk. v. 20. Oktbr. 91, E. 22 S. 177. Vergl. aber Erk. v. 18. Dezbr. 85, R. 7 S. 746.

Die für kreditirte Waaren geschuldeten Beträge dürfen von dem Arbeitslohne auch dann nicht gekürzt werden, wenn dieser zunächst baar bezahlt wird. GA. 38 S. 375. Erk. v. 12. Novbr. 82, E. 7 S. 197 und dazu Stenglein, Anm. 3 u. 4 zu § 115a u. Anm. 79 zu § 115a.

es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel[92]) für den Betrag der Anschaffungskosten,[93]) Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung,[94]) Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten[95]) unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist.[96])

§ **115a**. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.[97])

§ **116**. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden

---

Ein unerlaubtes Kreditiren von Lebensmitteln liegt vor, wenn der Gewerbetreibende Marken giebt, auf Grund deren die Lebensmittel bei einem Dritten zu haben sind und der Lieferant der Gewerbetreibende selbst ist. Erk. v. 27. Juni 84, R. 6 S. 484. Vergl. die neuere Entsch. v. 23. Septbr. 96 in Anm. 90.

92) Im Uebermaß verabfolgter Branntwein ist kein Lebensmittel, Erk. v. 10. Jan. 89, E. 20 S. 217; ebensowenig sind dahin Haushaltungsgegenstände zu rechnen, sondern nur Nahrungsmittel. Erk. v. 26. April 87, R. 9 S. 289. Vergl. auch Erk. v. 23. Septbr. 97, E. 30 S. 253.

93) Darunter sind nicht bloß die Einkaufspreise zu verstehen, sondern auch andere Aufwendungen, wie Transportkosten u. s. w. Erk. v. 19. Novbr. 88, R. 10 S. 672 u. E. 18 S. 224.

94) Ueber die regelmäßige Beköstigung siehe Erk. v. 14. Juni 88, R. 10 S. 422.

95) Die Selbstkosten decken sich nicht mit den Anschaffungskosten, sondern umfassen auch die Aufwendungen für Aufbewahrung, Unterhaltung der Waaren u. s. w. Erk. v. 27. Juni 95, E. 27 S. 321.

96) Die Vorschrift des § 115 kann auch fahrlässigerweise übertreten werden. Erk. v. 11. Juni 91, E. 22 S. 43.

97) Durch diese neuere Bestimmung sind schlechthin alle Lohn- und Abschlagszahlungen, welche statt an die forderungsberechtigten Arbeiter auf Grund von Rechtsgeschäften, welche nach dem Ges. v. 2. Juni 69 rechtlich unwirksam sind, erfolgen, verboten, auch wenn der Dritte eine Vollmacht zur Erhebung seiner Forderung erhalten hat. Erk. v. 13. Juni 95, E. 27 S. 289.

kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.[98])

§ 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte,[99]) Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§ 119 a. Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen

---

98) Der § 117 bezieht sich nur auf den § 115, nicht auf den § 115 a. Siehe das in vor. Anm. cit. Erk. Strafbar sind nicht die Verträge an sich, sondern nur ihre Ausführung. Kayser-Steiniger, Anm. 2.

99) Der Wirth der Kantine kann als Beauftragter angesehen werden. Siehe das in Anm. 94 cit. Erk.

müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;

2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;

3 daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

§ 119b. Unter den in §§ 114a bis 119a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.[100])

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.[1]) Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch

---

100) Hierunter fallen auch ohne ausdrücklich vereinbarten Dienstvertrag alle sog. Haus- oder Heimarbeiter, welche nur an einen bestimmten Gewerbetreibenden als Arbeitsherrn ihre Arbeiten absetzen können. Erk. v. 12. Oktbr. 85, R. 7 S. 569. Auch die Arbeiter gehören hierher, welche nur gelegentlich, um sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, arbeiten. Erk. v. 18. Dezbr. 85, R. 7 S. 746 u. E. 12 S. 182; ebenso selbstständige Gewerbetreibende, die selbst Gehülfen beschäftigen, welche ausschließlich für einen Unternehmer und nicht für das Publikum arbeiten. Erk. v. 21. Jan. 86, R. 8 S. 66. Daß der Heimarbeiter auch für mehrere Gewerbetreibende beschäftigt ist, ist ohne Belang. Erk. v. 17. Novbr. 87, R. 9 S. 615.

1) Es kommt bei der Beurtheilung der Strafbarkeit (wegen Versäumniß des Unterrichts) nur darauf an, ob der Unterricht während der Zeit des Hauptgottesdienstes der Konfession, welcher der Angeklagte angehört, stattgefunden hat. Ist dies der Fall, so ist der Angekl. nicht strafbar, gleichviel ob er den Gottesdienst besucht hat, oder nicht. GA. 42 S. 431.

Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren, sowie für weibliche Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.[2])

§ 120 a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.[3])

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.[4])

---

2) Der § 120 findet auch auf Lehrlinge in Handelsgeschäften Anwendung. GA. 43 S. 144.

3) Der Unternehmer kann sich nicht damit entschuldigen, daß der Fabrikinspektor den Mangel der betreffenden Schutzvorrichtung nicht gerügt habe, Entsch. für Civs. 12 S. 46; auch nicht damit, daß ihm in seiner Konzessionsurkunde die Herstellung der Schutzvorrichtung nicht zur Pflicht gemacht sei, Erk. v. 3. Juli 88, E. 18 S. 73; ebensowenig damit, daß die Herstellung ohne eine Betriebsstörung nicht möglich gewesen sei, Erk. v. 5. Dezbr. 83, E. 10 S. 6. Auch gewisse, nur mittelbar zum Fabrikbetriebe gehörige Vorrichtungen, welche an sich außerhalb des letzteren liegen, fallen unter den § 120 a. Erk. v. 25. Oktbr. 88, E. 18 S. 204.

4) Bezüglich des Schutzes bei der Anfertigung von Zündhölzern ist das

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.[5])

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ **120b.** Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ **120c.** Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ **120d.** Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit

---

Ges. v. 13. Mai 1884 (RGBl. S. 241) erlassen. Dazu Bekanntm. v. 11. Juli 84 (Centralbl. S. 195). Siehe auch Anm. 34 zu § 139a.

5) Welche Vorrichtungen zur Sicherung gegen Gefahren nothwendig, hat zunächst der Gewerbetreibende selbst zu prüfen u. kommt es nicht darauf an, ob er die Nothwendigkeit einer Schutzvorrichtung erkannt hat, sondern nur darauf, ob er sie hätte erkennen müssen. E. in Civs. 12 S. 130.

der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120e. Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.[6])

6) a. Siehe Bek. v. 9. Mai 88 (RGBl. S. 172), betr. die zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen und Anm. 34 zu § 139a.

b. Bek. v. 9. Juli 93, betr. die Einrichtung u. den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor (RGBl. S. 209).

c. Bek. v. 8. Juli 93, betr. die Einrichtung u. den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabrik (RGBl. S. 213).

d. Bek. v. 8. Juli 93, betr. die Einrichtung u. den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen (RGBl. S. 218).

e. Bek. v. 4. März 96, betr. den Betrieb von Bäckereien u. Konditoreien (RGBl. S. 55).

f. Bek. v. 2. Febr. 97, betr. Einrichtung u. Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (RGBl. S. 11).

g. Bek. v. 31. Juli 97, betr. Einrichtung u. Betrieb der Buchdruckereien u. Schriftgießereien (RGBl. S. 614).

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 113 Abs. 2, 4 und des § 115 Abs. 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 573, 585) Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§ 121. Gesellen [7]) und Gehülfen sind verpflichtet, den Anord-

---

h. Bek. v. 11. März 98, betr. die Beschäftigung von Arbeitern in Konservenfabriken (RGBl. S. 35).

i. Bek. v. 11. Mai 98, betr. Einr. u. Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen (RGBl. S. 176).

k. Bek. v. 28. Jan. 99, betr. Einr. u. Betrieb der Roßhaarspinnereien, Bürsten- u. Pinselmacher 2c. (RGBl. S. 5).

l. Bek. v. 25. April 99, betr. Einr. u. Betrieb der Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird (RGBl. S. 267).

m. Bek. v. 26. April 99, betr. den Betrieb von Getreidemühlen (RGBl. S. 273).

n. Bek. v. 6. Febr. 1900, betr. die Einr. u. den Betrieb von Zinkhütten (RGBl. S. 32).

o. Bek. v. 20. März 02, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien [Steinmetzbetrieben] (RGBl. S. 78).

Die Bekanntmachungen des Bundesraths sind abgedruckt in Kayser-Steiniger S. 669 ff.

7) Geselle ist jeder unselbstständige Arbeiter, der weder Lehrling noch lediglich Fabrikarbeiter ist. Zwischen Gesellen und Gehülfen besteht nur ein Unterschied thatsächlicher Natur, bei den letzteren werden keine technischen Kenntnisse erfordert. Erk. des ROHG. v. 30. April 73, E. 9 S. 306 u. v. 16. Febr. 76, E. 19 S. 382.

nungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe[8]) Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

---

8) Es muß ausdrücklich festgestellt werden, daß die Beleidigung eine grobe gewesen ist. Erk. des ROHG. v. 30. April 73, E. 9 S. 306.



8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Ziffer 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Ziffer 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;

5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Ziffer 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124a. Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 124b. Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des

ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehülfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im § 119 b bezeichneten Personen gleich.

III. Lehrlingsverhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 126. Die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen[9]) steht Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 126 a. Die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen an-

9) Ob eine Person als Lehrling anzusehen ist, muß in jedem einzelnen Falle entschieden werden. Durch eine Zahlung von Lohn wird der Begriff nicht berührt. Erk. v. 19. Oktbr. 82, E. 7 S. 105 u. R. 4 S. 746. Es wird als Lehrling jeder jugendliche Arbeiter anzusehen sein, der auf Grund eines Vertragsverhältnisses in einem Gewerbe thätig ist, um dasselbe zu erlernen. GA. 45 S. 68. Das jugendliche Alter ist für den Begriff aber nicht wesentlich. GA. 48 S. 354.



vertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugniß nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§ 126b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlinges zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlinges auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§ 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlinges leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.[10])

§ 127b. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet, oder wenn er die ihm im § 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von Seiten des Lehrlinges kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlinges gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlinges aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

---

10) Ueber Umfang u. Grenzen des Züchtigungsrechts siehe Erk. des früheren OTrib. in OR. 16 S. 799 u. Erk. des OVG. v. 24. Novbr. 90 in PrVerwBl. 12 S. 326. GA. 41 S. 394.

Fahrlässige Ueberschreitung des Züchtigungsrechts fällt unter § 230 Abs. 2 des StGB. Erk. v. 30. Novbr. 96, E. 29 S. 226.



§ 127c. Die Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieses Zeugnisses treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§ 127d. Verläßt der Lehrling in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlinges nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlinges gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§ 127e. Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127f. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Abs. 1, 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127 g. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlinges, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlinges hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

§ 128. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältniß zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Theils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126 a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesraths für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129. In Handwerksbetrieben steht die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebens-

jahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder so lange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben, oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlinges in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugniß für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrath ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.[11])

§ 129a. Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge an-

11) Siehe Art. 7 des Ges. v. 26. Juli 97, welcher bezüglich des Rechts zur Anleitung von Lehrlingen eine Uebergangsbestimmung enthält.

zuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß § 131 c Abs. 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugniß darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§ 129 b. Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrages binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges eine Abschrift des Lehrvertrages auszuhändigen.

§ 130. Soweit durch den Bundesrath oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des § 128 Absatz 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.

§ 130 a. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der betheiligten Innungen und der im § 103 a Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden. [12])

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§ 131. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangs-Innung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer ertheilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129 Abs. 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbe-

---

12) Die Strafbestimmung gegen Verstöße über Abschluß der Lehrverträge siehe in § 150 Nr. 4 a.



jahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder so lange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbstständig ausgeübt haben, oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlinges in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugniß für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrath ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.[11])

§ 129a. Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge an=

---

11) Siehe Art. 7 des Ges. v. 26. Juli 97, welcher bezüglich des Rechts zur Anleitung von Lehrlingen eine Uebergangsbestimmung enthält.

zuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß § 131 c Abs. 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugniß darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§ **129 b.** Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrages binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges eine Abschrift des Lehrvertrages auszuhändigen.

§ **130.** Soweit durch den Bundesrath oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des § 128 Absatz 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.

§ **130 a.** Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der betheiligten Innungen und der im § 103 a Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.[12])

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§ **131.** Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangs-Innung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer ertheilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129 Abs. 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbe-

---

12) Die Strafbestimmung gegen Verstöße über Abschluß der Lehrverträge siehe in § 150 Nr. 4 a.



hörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§ 131 a. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehülfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§ 131 b. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im Uebrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschusse, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheidet die Landes-Zentralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrechte Theil nimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im Uebrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fließen die Prüfungsgebühren zu.

§ 131c. Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Gesuche sind das Lehrzeugniß (§ 127c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebniß der Prüfung auf dem Lehrzeugniß oder Lehrbriefe zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§ 132. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§ 103e Ziffer 6).

§ 132a. Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§ 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im § 131b Abs. 1 bestimmte Maß herabgegangen werden.

IIIa. Meistertitel.

§ 133. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehülfe) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbstständigen Betriebe desselben sonst

nothwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129 Abs. 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen.

IIIb. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

§ **133a.** Das Dienstverhältniß der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge[13]) beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte, oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind, Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergl.) kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist,[14]) von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.[15])

§ **133aa.** Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Theile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

---

13) Unter festen Bezügen wird auch Akkordlohn zu verstehen sein und schließt auch Zahlung einer Tantieme den Begriff nicht aus.

14) Auf die Zeitdauer kommt es nicht an, wenn diese fest bestimmt ist, es hat mit der Bestimmung nur eine vorübergehende aushülfsweise Beschäftigung getroffen werden sollen.

15) Bezüglich der Streitigkeiten zwischen den Gewerbeunternehmern u. den hier bezeichneten Betriebsbeamten siehe das Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bek. v. 29. Sept. 1901 (RGBl. S. 353).

Im Uebrigen kommen für die Rechtsverhältnisse dieser Kategorie von Betriebsbeamten die §§ 624, 625 u. 629 BGB. zur Anwendung.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältniß für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 133ab. Die Vorschriften des § 133aa finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Angestellte für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältniß kündigt, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat.

§ 133ac. Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushülfe genommen, so finden die Vorschriften des § 133aa keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältniß über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Theile gleich sein.

§ 133b. Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 133c. Gegenüber den im § 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;

2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;

3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;

4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;

5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

§ **133d.** Die im § 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;

2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;

3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

§ **133e.** Auf die im § 133a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 124b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119a.

§ **133f.** [16]) Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der im § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ **134.** Auf Fabrikarbeiter [17]) finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung.

---

16) Der § ist eingeschoben durch das EG. z. HGB. v. 10. Mai 97.

17) Die Begriffe „Lehrling“ und „Fabrikarbeiter“ schließen sich nicht aus. Erk. v. 19. Oktbr. 82, R. 4 S. 746 u. E. 7 S. 105.

Die Fabriklehrlinge gehören zu den Fabrikarbeitern, ohne daß es darauf

Den Unternehmern von Fabriken,[18]) in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung.

In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114a Absatz 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen des § 110 Satz 1 und des § 111 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

§ **134a.** Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134e Abs. 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in

---

ankommt, ob dieselben irgend welche produktiv-wirthschaftliche Leistungen verrichten. Erk. v. 3. Novbr. 90, E. 21 S. 152. Der Begriff ist im Wesentlichen thatsächlicher Natur. Auch Derjenige ist Fabrikarbeiter, welchem in einer Fabrik die Zutheilung des Rohmaterials an die Arbeiter obliegt. Erk. v. 19. Mai 93, E. 24 S. 181. Die sog. Heimarbeiter gehören nicht zu den Fabrikarbeitern und ebensowenig die Arbeiter, welche außerhalb der Fabrik das Rohmaterial gewinnen. Erk. v. 1. Febr. 92, E. 22 S. 313. Ferner sind diejenigen Arbeiter keine Fabrikarbeiter, welche ausschließlich in dem von dem Fabrikbetriebe getrennt-kaufmännischen Betriebe beschäftigt werden. Stenglein, Anm. zu § 134. — Aber alle Arbeiter, die in dem Fabriketablissement Arbeiten verrichten, welche in den Rahmen der zur Herstellung der Erzeugnisse der Fabrik erforderlichen Arbeiten fallen, sind Fabrikarbeiter, Erk. v. 5. Jan. 86, R. 8 S. 9; insbesondere auch jugendliche Personen, welche in der Fabrik zu ihrer Ausbildung ohne Lohn beschäftigt, deren Arbeiten jedoch für Fabrikzwecke verwendet werden. Erk. v. 2. Novbr. 85, R. 7 S. 635. Kayser-Steiniger, Anm. 6—12.

18) Ueber den Begriff Fabrik siehe Anm. 81 zu § 105b. Vom Handwerk unterscheidet sich die Fabrik lediglich durch die äußere Art und Beschaffenheit des Betriebes. GA. 40 S. 146.

Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§ 134 b. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;

2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden;

3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;

5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den im Abs. 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes

und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ **134 c.** Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden.[19]) Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.[20])

§ **134 d.** Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ **134 e.** Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134 d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.[21])

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

19) Strafbestimmung in § 148 Nr. 11. — 20) Strafbestimmung in § 150 Nr. 5. — 21) Strafbestimmung in § 149 Nr. 7.



§ **134f.** Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.[22])

§ **134g.** Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134a bis 134c, 134e Abs. 2 und des § 134f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134d und 134e Abs. 1 Anwendung.[23])

§ **134h.** Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134b Abs. 3 und des § 134d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

§ **135.** Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

---

22) Strafbestimmung in § 147 Nr. 5.

23) Strafbestimmung in § 147 Nr. 5 u. § 148 Nr. 11 u. 12.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.[24])

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen.[25]) Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.[26]) Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordent-

24) Die zulässige Arbeitszeit ist nach deren täglicher Dauer, nicht nach der Durchschnittsdauer der wöchentlichen Beschäftigung zu beurtheilen. Erl. v. 19. Novbr. 88, R. 10 S. 675.

In welcher Weise der jugendliche Arbeiter beschäftigt wird, ob er insbesondere als Lehrling irgendwelche produktiv wirthschaftliche Leistungen verrichtet, ist unerheblich. Erl. v. 3. Novbr. 90, E. 21 S. 152, immerhin aber muß ein Arbeitsverhältniß vorliegen und der jugendliche Arbeiter im Interesse der Fabrik beschäftigt werden.

25) Auch Kindern unter 14 Jahren müssen mindestens täglich zwei Pausen von einer halben Stunde gewährt werden. Erl. v. 30. Septbr. 87, R. 9 S. 486.

Bei jugendl. Arbeitern, welche als Fabrikarbeiter anzusehen sind, ist auch die Arbeit, welche sie außerhalb der Fabrik zu leisten haben, auf die gesetzlich zulässige Zeitdauer einzurechnen. Erl. v. 20. Juni 84, R. 6 S. 448.

26) Die Zeit der Pausen darf nicht willkürlich verändert werden. Erl. v. 28. Oktbr. 90, E. 21 S. 139. Erl. v. 30. Jan. 99, E. 32 S. 18 hält es für unstatthaft, daß an Stelle der Pausen die Arbeitszeit verkürzt wird.

lichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen [27]) dürfen in Fabriken [28]) nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden. [29])

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. [30])

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. [31])

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig

27) Ueber den Begriff „Fabrikarbeiterin" siehe GA. 46 S. 30.

28) Dahin gehören auch Wäschereien, siehe Anm. 81 zu § 105 b.

29) Es muß zur Feststellung der Schuld aber feststehen, daß der Angeklagte den betreffenden Tag als einen gesetzlich anerkannten Festtag kannte oder kennen mußte. GA. 42 S. 301.

30) Es genügt nicht, daß von den Arbeiterinnen während der Pause keine Arbeit verlangt wird, sondern dieselben dürfen während dieser Zeit nicht beschäftigt werden und der Gewerbetreibende macht sich strafbar, wenn er das Arbeiten auch nur aus Fahrlässigkeit zuläßt. Erk. v. 1. April 95, E. 27 S. 139.

31) Die Anzeige ist vor der Beschäftigung zu machen und diese Pflicht besteht während der Dauer der Beschäftigung. Die Verjährung beginnt erst mit dem Wegfall der Anzeigepflicht. Erk. v. 21. Dezbr. 83, R. 5 S. 801.

werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.[32]) In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 138 a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches

32) Eine willkürliche Veränderung und Verlegung der in der Anzeige bezeichneten Pausen ist, bevor nicht eine neue bezügliche Anzeige gemacht ist, strafbar. Erl. v. 6. Dezbr. 94, E. 26 S. 243.



der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105 c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten [33]) an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen. Eine Abschrift derselben ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle aufzuhängen.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2, 3, in §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139 a. Der Bundesrath ist ermächtigt: [34])

---

33) Statt Ziffer 2 u. 3 muß es heißen: Ziffer 3 u. 4. Siehe RGBl. 1898 S. 33.

34) Von dieser Befugniß hat der Bundesrath in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht. Siehe

1. Bek. v. 21. Juli 88 (RGBl. S. 219), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummifabriken;
2. Bek. v. 11. März 92 (RGBl. S. 317), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten;

1. die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im

---

3. Bek. v. 11. März 92 (RGBl. S. 324), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendl. Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb;
4. Bek. v. 17. März 92 (RGBl. S. 327), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendl. Arbeitern in Cichorienfabriken;
5. Bek. v. 17. März 92 (RGBl. S. 328), betr. die Beschäftigung jugendl. Arbeiter in Steinkohlengruben;
6. Bek. v. 24. März 92 (RGBl. S. 331), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleigruben und auf Kokereien im Reg.-Bez. Oppeln und hierzu die abändernde Bek. v. 20. März 02 (RGBl. S. 77).
7. Bek. v. 24. März 92 (RGBl. S. 334), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen u. jugendl. Arbeitern in Rohzuckerfabriken u. Zuckersiedereien;
8. Bek. v. 29. April 92 (RGBl. S. 604), betr. die Beschäftigung jugendl. Arbeiter in Hechelräumen;
9. Bek. v. 27. April 93 (RGBl. S. 148), betr. die Beschäftigung jugendl. Arbeiter in Ziegeleien;
10. Bek. v. 8. Juli 93 (RGBl. S. 209), betr. Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor. Siehe oben Anm. 4 zu § 120 a.
11. Bek. v. 8. Juli 93 (RGBl. S. 213), betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken;
12. Bek. v. 8. Juli 93 (RGBl. S. 218), betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen;
13. Bek. v. 8. Dezbr. 93 (RGBl. S. 264), Bestimmungen über die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter;
14. Bek. v. 17. Juli 95 (RGBl. S. 420), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) zur Sterilisirung von Milch. Siehe auch die Anm. zu § 120 e;
15. Bek. v. 11. März 98 (RGBl. S. 35), Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Conservenfabriken;
16. Bek. v. 18. Oktbr. 98 (RGBl. S. 1061), Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendl. Arbeitern in Ziegeleien;
17. Bek. v. 27. Mai 1902 (RGBl. S. 170), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendl. Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

§ 135 Abs. 2, 3, in §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;

3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;

4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1, 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechszig, für Arbeiterinnen fünfundsechszig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.[35])

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

---

35) Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath in den vorstehend aufgeführten Bekanntmachungen erlassenen Vorschriften und gegen den § 138 fallen unter die Strafbestimmung des § 149 Nr. 7. Erl. v. 11. Oktbr. 94, E. 26 S. 124.

V. Aufsicht.

§ 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

VI. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.[36])

§ 139 c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Komtore) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfen und Lehr-

36) Dieser Abschnitt (§§ 139 c—139 m), durch die Novelle v. 30. Juni 1900 (RGBl. S. 321) neu eingeschaltet, ist nach Art. 16 am 1. Oktbr. 1900 in Kraft getreten.



linge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenen Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139d. Die Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139e. Von neun Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen[36a]) für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.[36b]) Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Nothfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr Abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

36a) Dazu gehören auch Automaten, Kayser-Steiniger, Anm. 5 u. DJZ. VII S. 127, aber nicht Schank- und Speisewirthschaften, DJZ. VII S. 54, auch nicht Kontore, welche nur einzelnen Gruppen, wie z. B. Engroskäufern offen stehen. DJZ. VII S. 103.

36b) Andere Thätigkeit als Bedienung von Kunden, z. B. Aufräumungsarbeiten, sind erlaubt. Kayser-Steiniger a. a. O.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.[36c])

§ 139 f. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr Abends und zwischen fünf und sieben Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waaren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

---

36 c) Die Bestimmung des § 139 e bezieht sich weder auf den Großhandel noch den Marktverkehr. Johow 22 S. C 98.

§ **139g.** Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Die Bestimmungen im § 120d Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ **139h.** Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung sowie die Maschinen und Geräthschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im § 120e Abs. 4 findet Anwendung. [36d])

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der im § 120e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

§ **139i.** Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehülfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ **139k.** Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen.

Auf die Arbeitsordnung finden die Vorschriften der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134d Abs. 1 und der §§ 134e, 134f entsprechende Anwendung.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Gründe der Entlassung und

---

36d) Bek. v. 28. Nov. 00 (RGBl. S. 1033), betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.

des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, finden die Bestimmungen der §§ 134 a, 134 b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134 c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134 e Abs. 2 und des § 134 f entsprechende Anwendung. Dieselben sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden der § 134 d Abs. 1 und der § 134 e Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 139 l. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

§ 139 m. Die Bestimmungen der §§ 139 c bis 139 i finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.

Titel VIII. Gewerbliche Hülfskassen.

§ 140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

§§ 141—141 f. (aufgehoben durch Ges. v. 15. Juni 83, RGBl. S. 73).

Titel IX. Statutarische Bestimmungen.

§ 142. Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender und

Arbeiter[37]) abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[38]) und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.[39])

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X. Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen[40]) ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben solange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.[41])

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§ 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.[42])

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden

---

37) Vergl. über die Gültigkeit der vor dem 1. April 1892, also auf Grund der älteren Fassung des § 142 erlassenen Statute insbesondere über die Zuziehung von Arbeitern: GA. 42 S. 432 u. 43 S. 275.

38) Das ist in diesem Falle der Bezirksausschuß.

39) Zur Aufhebung eines Statuts ist gleichfalls die Einwilligung sämmtlicher Organe, welche bei dem Erlaß mitgewirkt haben, insbesondere also auch die des Bezirksausschusses nothwendig. GA. 43 S. 144.

40) Abgesehen von der GewO. selbst kommen hier noch in Betracht das sog. Dynamitges. v. 9. Juni 84 und das Ges. über die Untersuchung von Seeunfällen v. 27. Juli 1877.

41) Auf die in den Steuerges. angedrohte Untersagung des Gewerbebetriebes kann auch heute noch erkannt werden, in den neuerlassenen Steuerges. darf diese Strafe aber nicht mehr angedroht werden.

42) Vergl. die §§ 145, 174 Nr. 3, 222 Abs. 2, 230 Abs. 2, 232, 266, 278, 281, 283, 290, 297, 298, 300, 360, 365, 367 und 369 StGB.

besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§ **144a**. Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126, 126a und 129 entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden.

In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund des § 81a Ziffer 3, des § 128 Abs. 2 und des § 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.

§ **145**. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§ 145a, 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.[43])

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§ **145a**. Die in den Fällen der §§ 16, 24 und 25 gemäß § 21 Ziffer 1 zugezogenen Sachverständigen werden bestraft,

1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten; Strafk. mit Ueberw.
2. wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden. Strafk.

Im Falle der Ziffer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ **146**. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Un- Strafk. mit Ueberw.

---

43) Die Bestimmungen des allgemeinen Theils des StGB. sind für die GewOrdn., soweit diese nicht besondere abweichende Vorschriften enthält, wie hier über die Verjährung und sodann in den §§ 146 u. 148 überhaupt maßgebend. Stenglein, Anm. 1 zu § 145. Kayser-Steiniger, Anm. 2 u. 5.

vermögensfalle[44]) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:[45])

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;[46])
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135 bis 137, 139c oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;[47])
3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln;

---

44) Zunächst muß stets auf Geldstrafe erkannt werden. Erk. v. 16. Juni 84, R. 6 S. 436. In Haftstrafe darf die Geldstrafe nicht umgewandelt werden. Erk. v. 3. Jan. 88, R. 10 S. 9 und E. 17 S. 39, dagegen Stenglein, Anm. 22 zu § 146.

45) Auch das fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die hier gedachten Vorschriften ist strafbar. Erk. v. 25. Febr. 87, R. 9 S. 160 u. Erk. v. 11. Juni 91, E. 22 S. 43.

Eine Fahrlässigkeit aber wird regelmäßig schon in der Unterlassung einer erforderlichen Kontrole liegen. Vergl. Erk. v. 18. Juni 81, R. 3 S. 412. Erk. v. 30. Septbr. 87, R. 9 S. 486.

Bei einem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb Mehrerer ist ein Jeder für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich und kann eine Vereinbarung der Gesellschaft untereinander hieran nichts ändern. Erk. v. 16. März 82, R. 4 S. 253.

Nach der neueren Fassung des § 151 kann aber dieser Rechtssatz nicht mehr auf unbedingte Geltung Anspruch machen, vielmehr müssen bei einer Theilung der Geschäfte die Grundsätze des § 151 über die Stellvertretung analoge Anwendung finden. Siehe auch Kayser-Steiniger, Anm. 7.

46) Siehe zunächst die Anm. zu § 115.

Ob Verstöße gegen Nr. 1 als mehrere selbstständige Delikte oder als eine fortgesetzte Handlung anzusehen sind, wird von den besonderen Umständen des Falles abhängen. Vergl. darüber Erk. v. 13. Jan. 85, R. 7 S. 32 u. Erk. v. 21. Jan. 86, R. 8 S. 66 u. E. 13 S. 285.

47) a. Die Nr. 2 bezieht sich nicht nur auf die eigentlichen jugendlichen Arbeiter im Sinne des § 136, sondern umfaßt alle jugendlichen Personen, auch solche, die überhaupt nicht in Fabriken beschäftigt werden dürfen. Erk. v. 12. Dezbr. 84, R. 6 S. 804.

b. Da hier ein Vergehen vorliegt, so darf überhaupt nicht unter drei Mark Geldstrafe erkannt werden. Erk. v. 16. März 82, R. 4 S. 253.

c. Der Werkmeister, welchem die Leitung eines Theiles der Fabrik, insbesondere auch die Annahme und Löhnung der betreffenden Arbeiter übertragen ist, haftet jetzt als theilweiser Stellvertreter aus § 151. Aber neben ihm ist der Gewerbetreibende nur insofern strafbar, als die Uebertretung polizeilicher Vorschriften mit seinem Wissen begangen ist oder er es hat an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen. Erk. v. 26. Septbr. 93, E. 24 S. 293.

d. Siehe auch die Anm. zu den §§ 135, 136, 137 u. 139a.

4. wer dem § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.[48])

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.[49])

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.[50])

§ 146a. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g[51]) oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt, oder den §§ 41a, 55a, 139e, 139f Abs. 4 oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41b oder des § 139f Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.[52]) Schöff.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:[53])

1. wer den selbstständigen Betrieb[54]) eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist,[55]) ohne die vorschriftsmäßige Schöff.

---

48) Siehe jetzt Ges. v. 9. Juni 84 gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen.

49) Die Kasse, in welche die Strafen fließen sollen, braucht in der Urtheilsformel nicht bezeichnet zu werden. Erk. v. 14. Juni 87, R. 9 S. 373.

50) Es ist also Ueberweisung an das Schöffengericht zuläßig.

51) Vergl. die Anm. zu diesen §§.

52) Die Strafbestimmung des § 146a findet auch auf fahrlässige Zuwiderhandlungen Anwendung. Erk. v. 15. Febr. 95, E. 27 S. 31. Irrthum darüber, ob ein Tag Festtag sei, ist als Rechtsirrthum unerheblich, GA. 42 S. 301, dagegen kann Irrthum darüber, ob ein Verkehrsgewerbe vorliegt, straflos sein. GA. 41 S. 311.

53) Auch die hier mit Strafe bedrohten Handlungen sind Vergehen. Vergl. Anm. 47b zu § 146.

Der § findet aber keine Anwendung, wenn ein Gewerbe in Frage steht, auf das sich die GewOrdn. überhaupt nicht bezieht. Erk. v. 25. Jan. 86, R. 8 S. 92 u. E. 13 S. 259.

54) Ueber selbstständigen Betrieb siehe oben Anm. 17 zu § 14.

55) Zu diesen Gewerben gehört auch:

a. Das Lootsengewerbe. Siehe darüber GA. 41 S. 306.

b. Das Schankgewerbe. Siehe darüber die Anm. zu §§ 33, GA. 42 S. 283 ff. u. Johow 8 S. 155 u. 11 S. 228.

c. Das Hebeammengewerbe. Hebeammen bedürfen zwar keiner Konzession, sondern nur eines Prüfungszeugnisses und gehören deßhalb zwar nicht zu den approbirten Medizinalpersonen, gleichwohl fallen sie, wenn sie kein Prüfungszeugniß bedürfen, unter diesen §. Erk. v. 14. Jan. 87, R. 9 S. 43 u. E. 15 S. 181. Vergl. auch Erk. v. 27. März 84, R. 6 S. 245 u. E. 10 S. 340. Eine Hebeamme, die sich als Geburtshelferin bezeichnet, fällt unter § 147 Nr. 3, Johow 14 S. 281 u. GA. 41 S. 306. Vergl. Anm. 46 zu § 30.

Genehmigung unternimmt oder fortsetzt,[56] oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;[57]

2. wer eine gewerbliche Anlage,[58] zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen,[59] unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung[60] der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;[61]

3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein,[62] sich als Arzt[63] (Wund-

---

56) d. h. nach stattgehabter Untersagung. War das Gewerbe steuerpflichtig, so tritt eine neue Steuerdefraude ein. GA. 18 S. 497 und Johow 6 S. 235.

57) a. Die Ausübung des Gewerbes setzt ein positives Handeln voraus. Ein bloßes Dulden genügt nicht. Erk. v. 28. Mai 97, E. 30 S. 133.

b. Theilnahme an diesem Vergehen ist möglich, deßhalb macht sich eine Ehefrau, die ihrem Ehemanne im Schankgewerbe Hülfe leistet, obwohl sie weiß, daß derselbe keine Konzession hat, der Beihülfe zu dem Gewerbevergehen, nicht aber auch der Beihülfe zu der Steuerdefraude schuldig. Johow 14 S. 291.

c. Die Verjährung des Vergehens beginnt nicht, so lange das genehmigungspflichtige Gewerbe ohne Genehmigung betrieben wird. OR. 19 S. 137.

58) Ueber Anlagen siehe Anm. 24 zu § 16.

Die Strafbarkeit tritt ein, sobald mit der Anlage der Anfang gemacht ist. GA. 26 S. 226. Es darf sich aber nicht bloß um eine vorübergehende Einrichtung handeln. OR. 16 S. 534. Auch der spätere Erwerber einer nicht genehmigten Anlage ist strafbar. GA. 24 S. 50 u. OR. 19 S. 37. So lange die unkonzessionirte Anlage besteht, läuft keine Verjährung. OR. 16 S. 620. GA. 37 S. 458, ebenso GA. 26 S. 226, OR. 19 S. 137. Eine Veränderung des Betriebes stellt nicht Errichtung einer Anlage dar. GA. 26 S. 456.

59) Das sind diejenigen Bedingungen, die für nothwendig erachtet werden, damit die Anlage resp. deren Betrieb nicht Nachtheile für die Nachbarn oder das Publikum herbeiführt. Vergl. GA. 25 S. 581. GA. 41 S. 168, 170 u. GA. 42 S. 152.

60) Ueber Veränderungen an Neuwerken siehe OVG. 10 S. 277.

61) Wer eine genehmigte Anlage vermiethet, wird dadurch von seiner persönlichen Verantwortlichkeit nicht frei. Johow 9 S. 181 u. OR. 19 S. 137.

62) Diese Vorschrift trifft diejenigen Personen, welche die vorgeschriebene Approbation nicht besitzen, aber den Glauben erwecken wollen, daß dies der Fall sei. OR. 17 S. 572 u. OR. 20 S. 36.

63) Strafbar ist nicht bloß die Bezeichnung als Arzt, Zahnarzt, Thierarzt u. s. w., sondern auch schon die Beilegung eines ähnlichen Titels, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine approbirte Person. Arzt darf sich nur derjenige nennen, der auf Grund einer bestandenen Prüfung approbirt ist, auch ein Zusatz schließt die Strafbarkeit nicht aus, deßhalb ist für strafbar erachtet die Bezeichnung als Naturarzt, GA. 23 S. 570, 24 S. 621 u. DIZ. VI S. 215, Johow 21 C 12 als amerikanischer Arzt, GA. 39

arzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt,[64]) durch den der Glauben erweckt wird,[65]) der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;[66])

4. wer den auf Grund der §§ 120d, 139g endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund der §§ 120e, 139h erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;[67])

5. wer eine Fabrik betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134a, 139k) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

S. 190, als: Dr. N., in Amerika geprüfter Zahnarzt, Erk. v. 1. Novbr. 79, R. 1 S. 30, ebenso als Dr. med. (im Ausl. approbirt), Erk. v. 6. Novbr. 80, R. 2 S. 460; ferner: als Dr. med. in Oesterreich approbirt und früher Spezialarzt in Wien. GA. 39 S. 191. Vergl. insbesondere GA. 39 S. 193.

Vergl. gegen diese Praxis der Gerichte aber Erk. des OVG. v. 6. Dezbr. 88, E. 17 S. 357.

64) Als ähnliche Titel, durch welche der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei approbirt, sind angesehen die Bezeichnungen als: Medicus non approbatus, GA. 25 S. 537; als Homöopath, GA. 19 S. 824 u. Erk. v. 7. Jan. 87, R. 9 S. 9; Anstalt für Matteische Elektro-Homöopathie, GA. 39 S. 192 (siehe aber GA. 47 S. 386); Spezialist für Geschlechtskrankheiten, GA. 26 S. 350; Atelier für künstliche Zähne, OR. 17 S. 572; und ebenso Zahntechniker Dr. N., Erk. v. 10. Dezbr. 79, E. 1 S. 117; und Zahnklinik Dr., Johow 3 S. 241; ferner Autorität für Behandlung gewisser Krankheiten, GA. 40 S. 464; auch Spezialist für Frauenkrankheiten. Erk. v. 4. Juli 95, E. 27 S. 335. Auch die bloße Bezeichnung als Dr. kann unter Umständen zur Strafbarkeit ausreichen. OR. 16 S. 389.

Ebenso die Bezeichnung als Kurschmied. GA. 43 S. 70.

Bezüglich der Hebeammen siehe Anm. 55c zu Nr. 1 dieses §. Für nicht strafbar erachtet ist die Bezeichnung als american dentist., GA. 39 S. 193, auch nicht die Bezeichnung einer Kurmethode. Erk. v. 24. Mai 98, E. 31 S. 164.

65) Die Frage, ob ein ähnlicher Titel gebraucht worden, ist nicht rein thatsächlicher Natur. Erk. v. 24. Dezbr. 79, R. 1 S. 177 u. E. 1 S. 126 u. Erk. v. 4. Juli 95, E. 27 S. 335.

66) Die Frage, ob der Glaube erweckt wird, ist wesentlich thatsächlicher Natur. OR. 17 S. 726, 18 S. 654, 20 S. 122 u. GA. 24 S. 621. Siehe auch E. 1 S. 126. Zum dolus genügt, daß der Angeschuldigte die Erweckung dieses Glaubens beabsichtigt hat. E. 1 S. 117 u. R. 2 S. 460.

Siehe dagegen Erk. v. 4. Juli 95, E. 27 S. 335, wonach es genügt, daß der Titel objektiv geeignet gewesen ist, den Glauben zu erwecken, und dies zu entscheiden ist lediglich Sache der thatsächlichen Feststellung. Es ist deßhalb nicht erforderlich, daß der irrige Glaube auch wirklich bei einzelnen Personen erweckt worden ist. Johow 3 S. 441.

67) Die Duldung von Schlafstätten in den Betriebsräumen gegen polizeiliches Verbot fällt unter diese Vorschrift. Erk. v. 10. Juli 96, E. 29 S. 50.

Genehmigung unternimmt oder fortsetzt,[56]) oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;[57])

2. wer eine gewerbliche Anlage,[58]) zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen,[59]) unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung[60]) der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;[61])

3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein,[62]) sich als Arzt[63]) (Wund-

---

56) d. h. nach stattgehabter Untersagung. War das Gewerbe steuerpflichtig, so tritt eine neue Steuerdefraude ein. GA. 18 S. 497 und Johow 6 S. 235.

57) a. Die Ausübung des Gewerbes setzt ein positives Handeln voraus. Ein bloßes Dulden genügt nicht. Erk. v. 28. Mai 97, E. 30 S. 133.

b. Theilnahme an diesem Vergehen ist möglich, deßhalb macht sich eine Ehefrau, die ihrem Ehemanne im Schankgewerbe Hülfe leistet, obwohl sie weiß, daß derselbe keine Konzession hat, der Beihülfe zu dem Gewerbevergehen, nicht aber auch der Beihülfe zu der Steuerdefraude schuldig. Johow 14 S. 291.

c. Die Verjährung des Vergehens beginnt nicht, so lange das genehmigungspflichtige Gewerbe ohne Genehmigung betrieben wird. OR. 19 S. 137.

58) Ueber Anlagen siehe Anm. 24 zu § 16.

Die Strafbarkeit tritt ein, sobald mit der Anlage der Anfang gemacht ist. GA. 26 S. 226. Es darf sich aber nicht bloß um eine vorübergehende Einrichtung handeln. OR. 16 S. 534. Auch der spätere Erwerber einer nicht genehmigten Anlage ist strafbar. GA. 24 S. 50 u. OR. 19 S. 37. So lange die unkonzessionirte Anlage besteht, läuft keine Verjährung. OR. 16 S. 620. GA. 37 S. 458, ebenso GA. 26 S. 226, OR. 19 S. 137. Eine Veränderung des Betriebes stellt nicht Errichtung einer Anlage dar. GA. 26 S. 456.

59) Das sind diejenigen Bedingungen, die für nothwendig erachtet werden, damit die Anlage resp. deren Betrieb nicht Nachtheile für die Nachbarn oder das Publikum herbeiführt. Vergl. GA. 25 S. 581. GA. 41 S. 168, 170 u. GA. 42 S. 152.

60) Ueber Veränderungen an Neuwerken siehe OVG. 10 S. 277.

61) Wer eine genehmigte Anlage vermiethet, wird dadurch von seiner persönlichen Verantwortlichkeit nicht frei. Johow 9 S. 181 u. OR. 19 S. 137.

62) Diese Vorschrift trifft diejenigen Personen, welche die vorgeschriebene Approbation nicht besitzen, aber den Glauben erwecken wollen, daß dies der Fall sei. OR. 17 S. 572 u. OR. 20 S. 36.

63) Strafbar ist nicht bloß die Bezeichnung als Arzt, Zahnarzt, Thierarzt u. s. w., sondern auch schon die Beilegung eines ähnlichen Titels, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine approbirte Person. Arzt darf sich nur derjenige nennen, der auf Grund einer bestandenen Prüfung approbirt ist, auch ein Zusatz schließt die Strafbarkeit nicht aus, deßhalb ist für strafbar erachtet die Bezeichnung als Naturarzt, GA. 23 S. 570, 24 S. 621 u. DJZ. VI S. 215, Johow 21 C 12 als amerikanischer Arzt, GA. 39

arzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt,[64]) durch den der Glauben erweckt wird,[65]) der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;[66])

4. wer den auf Grund der §§ 120d, 139g endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund der §§ 120e, 139h erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;[67])

5. wer eine Fabrik betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134a, 139k) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

S. 190, als: Dr. N., in Amerika geprüfter Zahnarzt, Erk. v. 1. Novbr. 79, R. 1 S. 30, ebenso als Dr. med. (im Ausl. approbirt), Erk. v. 6. Novbr. 80, R. 2 S. 460; ferner: als Dr. med. in Oesterreich approbirt und früher Spezialarzt in Wien. GA. 39 S. 191. Vergl. insbesondere GA. 39 S. 193.

Vergl. gegen diese Praxis der Gerichte aber Erk. des OVG. v. 6. Dezbr. 88, E. 17 S. 357.

64) Als ähnliche Titel, durch welche der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei approbirt, sind angesehen die Bezeichnungen als: Medicus non approbatus, GA. 25 S. 537; als Homöopath, GA. 19 S. 824 u. Erk. v. 7. Jan. 87, R. 9 S. 9; Anstalt für Matteische Elettro-Homöopathie, GA. 39 S. 192 (siehe aber GA. 47 S. 386); Spezialist für Geschlechtskrankheiten, GA. 26 S. 350; Atelier für künstliche Zähne, OR. 17 S. 572; und ebenso Zahntechniker Dr. N., Erk. v. 10. Dezbr. 79, E. 1 S. 117; und Zahnklinik Dr., Johow 3 S. 241; ferner Autorität für Behandlung gewisser Krankheiten, GA. 40 S. 464; auch Spezialist für Frauenkrankheiten. Erk. v. 4. Juli 95, E. 27 S. 335. Auch die bloße Bezeichnung als Dr. kann unter Umständen zur Strafbarkeit ausreichen. OR. 16 S. 389.

Ebenso die Bezeichnung als Kurschmied. GA. 43 S. 70.

Bezüglich der Hebeammen siehe Anm. 55c zu Nr. 1 dieses §. Für nicht strafbar erachtet ist die Bezeichnung als american dentist., GA. 39 S. 193, auch nicht die Bezeichnung einer Kurmethode. Erk. v. 24. Mai 98, E. 31 S. 164.

65) Die Frage, ob ein ähnlicher Titel gebraucht worden, ist nicht rein thatsächlicher Natur. Erk. v. 24. Dezbr. 79, R. 1 S. 177 u. E. 1 S. 126 u. Erk. v. 4. Juli 95, E. 27 S. 335.

66) Die Frage, ob der Glaube erweckt wird, ist wesentlich thatsächlicher Natur. OR. 17 S. 726, 18 S. 654, 20 S. 122 u. GA. 24 S. 621. Siehe auch E. 1 S. 126. Zum dolus genügt, daß der Angeschuldigte die Erweckung dieses Glaubens beabsichtigt hat. E. 1 S. 117 u. R. 2 S. 460.

Siehe dagegen Erk. v. 4. Juli 95, E. 27 S. 335, wonach es genügt, daß der Titel objektiv geeignet gewesen ist, den Glauben zu erwecken, und dies zu entscheiden ist lediglich Sache der thatsächlichen Feststellung. Es ist deßhalb nicht erforderlich, daß der irrige Glaube auch wirklich bei einzelnen Personen erweckt worden ist. Johow 3 S. 441.

67) Die Duldung von Schlafstätten in den Betriebsräumen gegen polizeiliches Verbot fällt unter diese Vorschrift. Erk. v. 10. Juli 96, E. 29 S. 50.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.[68])

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.[69])

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

Schöff. § 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;[70])

---

68) a. Es müssen beide Delikte selbstständig festgestellt und es muß mindestens immer auf die verwirkte Steuerstrafe erkannt werden. GA. 18 S. 772 u. OR. 17 S. 847, 19 S. 529 u. 20 S. 324.

b. In diesen Fällen der Idealkonkurrenz ist der Strafbescheid der Steuerbehörde nicht statthaft. OR. 15 S. 48, 16 S. 273, 20 S. 320, Johow 10 S. 170.

c. Ist das Gewerbepolizeivergehen verjährt, so kann das Steuervergehen selbstständig verfolgt werden. Erk. v. 23. Juni 82, R. 4 S. 602 u. E. 6 S. 372. Ebenso Johow, Jahrb. 1 S. 209 u. auch früher PlenBeschl. des ObTrib., GA. 25 S. 508 u. OR. 18 S. 381.

d. Den Thatbestand des Steuervergehens muß der Richter berücksichtigen, wenn er sich auch erst im Laufe der Verhandlung ergiebt. OR. 18 S. 105.

e. Ist das Gewerbepolizeivergehen verjährt und nur wegen des Steuervergehens zu strafen, so ist die Strafe nicht aus § 147, sondern aus dem verletzten Steuergesetz zu verhängen. Erk. v. 5. Novbr. 95, E. 27 S. 405. Abweichend Erk. v. 14. Novbr. 92, E. 23 S. 288 u. Stenglein, Anm. 26.

f. Ob, wenn wegen des Gewerbevergehens eine rechtskräftige Freisprechung stattgefunden hat, das Steuervergehen noch allein verfolgt werden kann, ist bestritten. Die Frage ist verneint OR. 11 S. 454 u. Stenglein, Anm. 28, aber bejaht Johow 6 S. 167.

69) Ueber die Mittel der Polizeibehörde siehe E. des OVG. 5 S. 44. Ob die Befugniß der Polizeibehörde, die Anlage wegzuschaffen, von der vorhergegangenen Bestrafung abhängig ist, ist streitig, es bejahen Meves, Berger und Kayser, es verneinen OVG. 9 S. 275 und Stenglein, Anm. 31.

Siehe auch Anm. 22 zu § 15.

70) Eine stattgehabte Bestrafung wegen unterlassener Anzeige entbindet nicht von der Verpflichtung, dieselbe doch noch zu machen. Johow 6 S. 235.

2. wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;

3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;

4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;[71])

4a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;

6. wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;[72])

7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, imgleichen wer eines der im § 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;

7a. wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11, Abs. 3, dem § 56a oder 56b zuwiderhandelt;

7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Abs. 2, 3 oder des § 60c Abs. 2, 3 zuwiderhandelt;[73])

71) Wenn Jemand wegen Fortsetzung eines untersagten Gewerbebetriebes bestraft wird, so betrifft dies die Zeit bis zum ersten, nicht bis zum rechtskräftigen Urtheil, GA. 39 S. 347. Ob nach Untersagung des Gewerbebetriebes stattgehabte Zuwiderhandlungen jede für sich eine selbstständige Strafthat bilden oder nur zusammen ein gewerbsmäßiges oder fortgesetztes Zuwiderhandeln darstellen, ist nicht unbestritten. Siehe GA. 39 S. 347 u. namentlich GA. 47 S. 465, dagegen Erk. v. 19. März 95, E. 27 S. 111. Richtig ist wohl die Annahme eines Kollektivdelikts.

72) Die Vorschriften des StGB. über intellektuelle Urkundenfälschung finden hier keine Anwendung. Stenglein, Anm. 10. Fälschung des Wandergewerbescheins u. der Legitimationskarte fällt unter § 267 StGB. Kayser-Steiniger, Anm. 8.

73) Wenn ohne obrigkeitliche Erlaubniß Waaren im Umherziehen im Wege öffentlicher Ausspielung feilgehalten werden, so liegt Idealkonkurrenz mit § 286 des StGB. vor. Erk. v. 15. Oktbr. 86, R. 8 S. 624 u. E. 14 S. 384.

Daß die Form der Ausspielung den Begriff des Feilhaltens nicht ausschließt, erkennt auch Erk. v. 15. Febr. 95, E. 27 S. 31 an.

7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Abs. 1, § 60b Abs. 1 oder des § 60d Abs. 3 in dem Wandergewerbescheine auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;

7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt oder zu dem nach § 42b Abs. 5 verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter vierzehn Jahren anleitet oder ausschickt;

7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß § 75 oder § 75a vorgeschriebene Verzeichniß einzureichen;

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;

9a. wer den §§ 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;

9b. wer dem § 129 oder den auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;

9c. wer unbefugt den Meistertitel führt;

10. wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt;

11. wer der Bestimmung des § 134c Abs. 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die im § 134b Ziffer 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;

12. wer es unterläßt, der durch § 134e Abs. 1, §§ 134g, 139k Abs. 5 für ihn begründeten Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge nachzukommen;

13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt;

14. wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.[74])

---

74) Hier wird die Gewerbeübertretung von dem Steuerdelikt völlig absorbirt und deßhalb ist hier nicht bloß nur aus dem Steuergesetz zu strafen,

§ **149.** Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft: Schöff.

1. wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des § 44a Absatz 2 zuwiderhandelt;

2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatze des § 56 oder dem § 60c Abs. 1 zuwiderhandelt;

3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;

4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angiebt;

5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;

6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;[75])

7. wer es unterläßt, den durch § 105c Abs. 2, § 134e Abs. 2, §§ 138, 138a Abs. 5, § 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;[76])

7a. wer es unterläßt, gemäß §§ 75, 75a das Verzeichniß anzuschlagen oder dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ **150.** Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft: Schöff.

---

sondern es ist auch prinzipaliter das Verwaltungsstrafverfahren zulässig. GA. 24 S. 385 u. 619.

75) Siehe oben die Anm. 62—67 zu § 69.

76) Das Zuwiderhandeln gegen die vom Bundesrathe auf Grund des § 139a erlassenen Vorschriften (Aufhängen einer zweiten Tafel in den Fabrikräumen) fällt unter diese Strafbestimmung. Erl. v. 11. Oktbr. 94, E. 26 S. 124.

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;

2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;

3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;[77])

4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, des § 139i oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;[78])

4a. der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 103e Abs. 1 Ziffer 1 und § 126b);

5. wer es unterläßt, den durch § 134c Abs. 3, § 139k Abs. 4 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.[79])

Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

§ 151. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren.[80]) Der

77) Die Strafe trifft nur den Inhaber des Buches.

78) Die Gültigkeit des Ortsstatuts hat der Richter zu prüfen. GA. 41 S. 167, nicht aber die Nothwendigkeit u. Zweckmäßigkeit. Kayser-Steiniger, Anm. 6. Siehe auch die Anm. zu § 142. Unkenntniß eines Ortsstatuts, welches ortsüblich verkündet ist, schadet. GA. 46 S. 226.

79) Ob der unterlassene Besuch der Fortbildungsschule als entschuldigt anzusehen ist, hat der Richter zu prüfen. Johow 10 S. 101.

Ueber Entschuldigung wegen Nichtbeschaffung von Lehrmitteln siehe GA. 40 S. 199.

80) a. Leiter des Betriebes ist derjenige, welchem in einem Gewerbebetriebe der Verkauf in der Art übertragen ist, daß der Gewerbetreibende selbst sich um diesen Theil nicht kümmert. GA. 46 S. 61.

b. Für Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften haftet, wenn der Gewerbetreibende einen Vertreter hat, neben diesem auch er selbst noch, wenn er fahrlässig gehandelt hat. GA. 41 S. 51.

c. Der Mitinhaber einer Firma ist nicht schon wegen seiner Theilhaberschaft für die Uebertretung polizeilicher Vorschriften bei dem Gewerbebetriebe verantwortlich, es muß ein subjektives Verschulden hinzutreten. Erk. v. 21. Mai 94, GA. 42 S. 137.

d. Ueber die Verantwortlichkeit der Vertreter juristischer Personen siehe Erk. v. 3. Mai 00, E. S. 33 S. 261. Vergl. auch E. 29 S. 27.

(Ueber die Verantwortlichkeit der Direktoren von Aktiengesellschaften bei Uebertretung polizeilicher Vorschriften siehe Erk. v. 30. Juni 96, E. 29 S. 27.)

Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.[81])

---

e. Zieglermeister sind nicht lediglich als Gewerbegehülfen anzusehen, vielmehr bedarf es der Feststellung, ob sie zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung angestellt sind. Siehe das in Anm. c cit. Erk.

f. Der Betriebsunternehmer hat unter Umständen durch sorgfältige Auswahl und Ueberwachung der Betriebsleiter und Aufsichtspersonen seiner Pflicht noch nicht genügt, vielmehr hat er trotzdem die Pflicht, den Betrieb auch noch selbst zu beaufsichtigen und trifft ihn in dieser Beziehung ein Verschulden, so ist er neben dem Betriebsleiter oder Aufseher doch noch verantwortlich. Erk. v. 26. Septbr. 93, E. 24 S. 293.

g. Stellvertretung eines Apothekers durch einen noch nicht approbirten Gehülfen ist unstatthaft. GA. 40 S. 200.

81) a. Das Verlangen nach rechtzeitiger Zahlung des bedungenen Lohnes stellt nicht die Erstrebung günstiger Lohnbedingungen dar. Erk. v. 13. Mai 90, E. 20 S. 396.

b. Das Gesetz findet nur auf die hier genannten Personen Anwendung, die landwirthschaftlichen Arbeiter, Gesinde u. s. w. sind ausgeschlossen. Siehe aber Kayser-Steiniger, Anm. 2. Bezüglich der Schiffsmannschaft und Flösser siehe Anm. 13 zum Ges. v. 24. April 1854, oben S. 564.

c. Wenden die Arbeiter zur Durchsetzung ihrer Zwecke Mittel an, welche in anderen Strafgesetzen verboten sind, so kommen diese letzteren zur Anwendung. Erk. v. 6. Oktbr. 90, E. 21 S. 114.

d. Der Zweck, günstigere Lohnbedingungen zu erlangen, liegt auch vor, wenn das Bestreben auf Erhaltung der bestehenden Löhne gegenüber einer in Aussicht gestellten Ermäßigung gerichtet ist. GA. 37 S. 241. Abweichend GA. 43 S. 145. Die Bedingungen brauchen nur nach der subjektiven Vorstellung des Handelnden, nicht objektiv günstige zu sein. GA. 46 S. 377.

e. Die Koalitionsfreiheit besteht nur auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens, die §§ 8 u. 16 des Vereinsges. werden durch den § 152 der Gew.Ordn.

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;

2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;

3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet; [77])

4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, des § 139i oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt; [78])

4a. der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 103e Abs. 1 Ziffer 1 und § 126b);

5. wer es unterläßt, den durch § 134c Abs. 3, § 139k Abs. 4 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen. [79])

Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

§ 151. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. [80]) Der

77) Die Strafe trifft nur den Inhaber des Buches.

78) Die Gültigkeit des Ortsstatuts hat der Richter zu prüfen. GA. 41 S. 167, nicht aber die Nothwendigkeit u. Zweckmäßigkeit. Kayser-Steiniger, Anm. 6. Siehe auch die Anm. zu § 142. Unkenntniß eines Ortsstatuts, welches ortsüblich verkündet ist, schadet. GA. 46 S. 226.

79) Ob der unterlassene Besuch der Fortbildungsschule als entschuldigt anzusehen ist, hat der Richter zu prüfen. Johow 10 S. 101.

Ueber Entschuldigung wegen Nichtbeschaffung von Lehrmitteln siehe GA. 40 S. 199.

80) a. Leiter des Betriebes ist derjenige, welchem in einem Gewerbebetriebe der Verkauf in der Art übertragen ist, daß der Gewerbetreibende selbst sich um diesen Theil nicht kümmert. GA. 46 S. 61.

b. Für Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften haftet, wenn der Gewerbetreibende einen Vertreter hat, neben diesem auch er selbst noch, wenn er fahrlässig gehandelt hat. GA. 41 S. 51.

c. Der Mitinhaber einer Firma ist nicht schon wegen seiner Theilhaberschaft für die Uebertretung polizeilicher Vorschriften bei dem Gewerbebetriebe verantwortlich, es muß ein subjektives Verschulden hinzutreten. Erk. v. 21. Mai 94, GA. 42 S. 137.

d. Ueber die Verantwortlichkeit der Vertreter juristischer Personen siehe Erk. v. 3. Mai 00, E. S. 33 S. 261. Vergl. auch E. 29 S. 27.

(Ueber die Verantwortlichkeit der Direktoren von Aktiengesellschaften bei Uebertretung polizeilicher Vorschriften siehe Erk. v. 30. Juni 96, E. 29 S. 27.)

Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.[81])

---

e. Zieglermeister sind nicht lediglich als Gewerbegehülfen anzusehen, vielmehr bedarf es der Feststellung, ob sie zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung angestellt sind. Siehe das in Anm. c cit. Erk.

f. Der Betriebsunternehmer hat unter Umständen durch sorgfältige Auswahl und Ueberwachung der Betriebsleiter und Aufsichtspersonen seiner Pflicht noch nicht genügt, vielmehr hat er trotzdem die Pflicht, den Betrieb auch noch selbst zu beaufsichtigen und trifft ihn in dieser Beziehung ein Verschulden, so ist er neben dem Betriebsleiter oder Aufseher doch noch verantwortlich. Erk. v. 26. Septbr. 93, E. 24 S. 293.

g. Stellvertretung eines Apothekers durch einen noch nicht approbirten Gehülfen ist unstatthaft. GA. 40 S. 200.

81) a. Das Verlangen nach rechtzeitiger Zahlung des bedungenen Lohnes stellt nicht die Erstrebung günstiger Lohnbedingungen dar. Erk. v. 13. Mai 90, E. 20 S. 396.

b. Das Gesetz findet nur auf die hier genannten Personen Anwendung, die landwirthschaftlichen Arbeiter, Gesinde u. s. w. sind ausgeschlossen. Siehe aber Kayser-Steiniger, Anm. 2. Bezüglich der Schiffsmannschaft und Flösser siehe Anm. 13 zum Ges. v. 24. April 1854, oben S. 564.

c. Wenden die Arbeiter zur Durchsetzung ihrer Zwecke Mittel an, welche in anderen Strafgesetzen verboten sind, so kommen diese letzteren zur Anwendung. Erk. v. 6. Oktbr. 90, E. 21 S. 114.

d. Der Zweck, günstigere Lohnbedingungen zu erlangen, liegt auch vor, wenn das Bestreben auf Erhaltung der bestehenden Löhne gegenüber einer in Aussicht gestellten Ermäßigung gerichtet ist. GA. 37 S. 241. Abweichend GA. 43 S. 145. Die Bedingungen brauchen nur nach der subjektiven Vorstellung des Handelnden, nicht objektiv günstige zu sein. GA. 46 S. 377.

e. Die Koalitionsfreiheit besteht nur auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens, die §§ 8 u. 16 des Vereinsges. werden durch den § 152 der Gew.Ordn.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Schöff. § 153. Wer Andere [82]) durch Anwendung körperlichen Zwanges, [83]) durch Drohungen, [83a]) durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, [84]) an solchen Verabredungen [85])

nicht berührt. Erk. v. 10. Novbr. 87, R. 9 S. 590 u. E. 16 S. 383 und ebenso GA. 43 S. 71.

f. Die Koalitionsfreiheit ist nicht davon abhängig, daß die erstrebten Lohn- und Arbeitsverhältnisse objektiv als günstige oder günstigere sich darstellen. Erk. v. 5. Juli 97, E. 30 S. 236.

g. § 152 ist nicht anwendbar, wenn die Wiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters erzwungen werden soll. GA. 45 S. 447.

h. Ueber Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zum Kontraktbruch siehe die Anm. zu § 110 StGB.

i. Landespolizeil. Verordnungen, welche das Streikpostenstehen unter Strafe stellen, sind nicht gültig. Erk. v. 4. Febr. 01, E. 34 S. 121.

82) a. Ueber die Bedeutung des § 153 siehe insbesondere GA. 38 S. 377 u. Hilse in GA. 37 S. 277 u. folg.

b. Unter „Anderen" sind nicht nur Berufsgenossen zu verstehen. Erk. v. 30. Novbr. 97, E. 30 S. 359. Vergl. auch GA. 46 S. 375.

83) Unter körperlichem Zwange ist jede Beeinträchtigung in der freien körperlichen Bewegung zu verstehen. GA. 46 S. 61.

83a) Der Begriff der Drohung ist kein anderer als der der Bedrohung in § 240 StGB. Erk. v. 9. März 00, GA. 47 S. 167. Es genügt die Inaussichtstellung eines Uebels, welches den Entschluß eines Andern beeinflussen kann. GA. 48 S. 158.

84) a. Eine öffentliche Bekanntmachung, „daß über gewisse Geschäfte, welche die höheren Löhne nicht bewilligt haben, hiermit die Sperre verhängt werde", fällt unter § 153. GA. 38 S. 377. Ebenso die Drohung, die Namen der nicht am Strike Theil nehmenden Arbeiter öffentlich bekannt zu machen und die gesellschaftlichen Beziehungen mit denselben abzubrechen. GA. 38 S. 377.

Verrufserklärung ist eine Kundgebung zu dem Zwecke, Jemanden in mehr oder weniger beschränktem Kreise in den Ruf eines des Verkehrs oder geschäftlichen Zuspruchs unwürdigen Menschen zu bringen. Johow 12 S. 189.

b. Die Strafe tritt ein, wenn es bei der Verabredung auch noch nicht zu einem Einverständniß gekommen ist. OR. 14 S. 618 u. GA. 21 S. 596.

Die Theilnahme an einer Lohnverabredung kann auch in einem der Verabredung entsprechenden Handeln gefunden werden. Ob das angedrohte Uebel widerrechtlich war, ist für die Anwendung des § 153 ohne Belang. Erk. v. 19. Oktbr. 86, R. 8 S. 632.

c. Dieser Paragraph u. § 240 des StGB. haben einen ganz verschiedenen Thatbestand und stellen deßhalb mehrere Strafgesetze im Sinne des § 73 des StGB. dar. Erk. v. 2. Novbr. 88, R. 10 S. 619.

d. Darüber, daß eine Boykotterklärung als grober Unfug strafbar, siehe die Anm. zu § 360 Nr. 11 StGB.

e. Ueber Bedrohungen im Sinne dieses § siehe auch Erk. v. 6. Oktbr. 90, E. 21 S. 114 u. Erk. v. 24. Juni 95, E. 27 S. 307.

(§ 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten,[86]) oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine höhere Strafe eintritt.

Schlußbestimmungen.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133e, 139c bis 139m finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken,[86a]) die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b, sowie, vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m, die Bestimmungen der §§ 120a bis 133e auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen,[87]) in Werften sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.[88])

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend[89]) zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 und § 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.[90])

---

85) Eine Verabredung setzt voraus, daß in einem bestimmten Falle, in welchem günstige Lohnbedingungen erlangt werden sollen, bestimmte Maßregeln vereinbart sind. GA. 46 S. 371. — Daß in diesem § der im § 152 gebrauchte Ausdruck „Vereinigung" fehlt, ist bedeutungslos. Erk. v. 25. April 02 (JMBl. S. 99).

86) Ueber Folge leisten siehe Erk. v. 19. Oktbr. 86, R. 8 S. 632 u. E. 14 S. 387.

86a) Ueber Gehülfen in Apotheken s. GA. 48 S. 139.

87) Siehe Anm. 83 zu § 105b.

88) Hat die Verwaltungsbehörde nicht entschieden, so entscheidet der Strafrichter. Erk. v. 6. Novbr. 94, E. 26 S. 180.

89) Was unter regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft zu verstehen, darüber siehe Erk. v. 17. Mai 90, E. 20 S. 400.

90) Vergl. hierzu BO. v. 9. Juli 00 (RGBl. S. 565) u. Bekanntm.,

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.[91])

Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 154a. Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

§ 155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde, und welche Verbände unter der Bezeichnung: weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch § 105b Abs. 2, § 105c Abs. 2, §§ 105e, 105f, 115a, 120d, 134e bis 134g, § 138 Abs. 1, §§ 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

---

betr. die Ausführung des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendl. Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, v. 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566).

91) VO. v. 31. Mai 97 (RGBl. S. 459): Ausdehnung der §§ 135—139 u. des § 139b auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

XXIII. Gesetz,

betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Vom 3. Juli 1876.
(GS. S. 247.)

Wir Wilhelm rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:[1])

§ 1. Wer außerhalb seines Wohnortes,[2]) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung[3]) und ohne vorgängige Bestellung,[4]) in eigener Person[5])

1. Waaren[6]) irgend einer Art, mit Ausschluß der selbstgewonnenen

---

1) Ueber den Begriff des Hausirens siehe Erk. des Kammerger. in Johow Jahrb. 13 S. 318, GA. 21 S. 569 u. 23 S. 352.

2) Ein Hausiren kann auch in dem simulirten Wohnsitze an mehreren Orten gefunden werden. GA. 18 S. 122.

3) Siehe § 42 der GewO. und dazu Erk. v. 13. Mai 89, E. 19 S. 283.

4) Voraussetzung der Bestellung ist, daß die zu liefernde Sache, wenn auch nicht individuell, so doch der Gattung nach so bestimmt bezeichnet ist, daß sie von anderen Waaren gleicher oder ähnlicher Art unterschieden werden kann. Eine bestimmte Verabredung über Quantität, Qualität und Preis ist nicht nothwendig. Erk. des Kammerger. v. 20. Jan. 87, Johow 7 S. 219. Ebenso GA. 16 S. 727, OR. 17 S. 661 u. Johow 2 S. 235 u. 8 S. 159.

Ueber den Begriff der Bestellung siehe GA. 24 S. 474, 26 S. 378 u. 46 S. 233 u. 45 S. 74.

Vergl. auch das in vor. Anm. 3 cit. Erk. des RG.

5) „In eigener Person" schließt nicht aus, daß der Gewerbetreibende das Gewerbe durch einen anderen für seine Rechnung betreibt. GA. 12 S. 52, 21 S. 659 u. 23 S. 153. Min.Anw. v. 3. Septbr. 76 u. insbes. GA. 41 S. 439.

6) Waaren sind unmittelbare Objekte des Handels im Gegensatz zu Proben und Mustern. Vieh ist zu den Waaren zu rechnen, GA. 19 S. 773, 22 S. 507, und ob die Waaren selbstverfertigte sind, ist gleichgültig. OR. 2 S. 440. Grundstücke sind nicht zu den Waaren zu rechnen. Johow 1 S. 187, wohl aber einzelne Hefte einer Druckschrift. Johow 5 S. 238.

Erzeugnisse der Land-[7]) und Forstwirthschaft,[8]) des Garten- und Obstbaues,[9]) der Jagd und des Fischfanges,[10]) feilbieten,[11])

2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten,[12]) oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf[13]) ankaufen,[14])

---

7) Die Produkte der Geflügelzucht (lebende Gänse) sind Produkte der Landwirthschaft. GA. 39 S. 194. Vergl. auch GA. 27 S. 118.

Vergl. § 59 der GewOrdn. bezüglich der Gegenstände, deren Feilbieten ohne Wandergewerbeschein statthaft ist. Danach ist der Handel mit selbstgewonnenen oder rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft u. s. w. wandergewerbescheinfrei, während nur der Handel mit selbstgewonnenen Erzeugnissen nach diesem Ges. steuerfrei ist. Vergl. hierzu Erlaß des Finanzministers v. 22. Aug. 83 (BMBl. S. 225).

Vergl. Johow 13 S. 317.

Ob die selbstgewonnenen Erzeugnisse von dem Landwirth in eigener Person oder von einem Beauftragten, Diener u. s. w. feilgeboten werden, macht keinen Unterschied. Johow 10 S. 198.

8) Die von Kindern gesammelten wildwachsenden Beeren, Pilze, Kräuter werden zu den selbstgewonnenen nicht steuerpflichtigen Produkten gerechnet. Groschuff, Strafrechtl. Nebenges. Anm. 10 zu § 1 dieses Ges.

9) d. h. des einheimischen Obstbaues. Siehe GA. 27 S. 118.

10) Die durch unberechtigtes Fischen erlangten Fische gehören nicht hierher. Johow 10 S. 197.

11) Ein Feilbieten von „Waaren" im Sinne dieses Ges. liegt nicht vor, wenn ein Agent eines Handlungshauses außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Bestellungen auf Waaren (Glasbuchstaben), von denen er nur Proben und Muster bei sich führt, aufsucht und sodann die Bestellung in der Weise effektuirt, daß er die Sachen kommen läßt, diese zusammenstellt und sie nunmehr dem Besteller übergiebt. Johow 5 S. 267.

Ein Feilbieten von Waaren ist nur dann vorhanden, wenn der Feilbietende die Waaren mit sich führte. Johow 10 S. 196 u. GA. 37 S. 322. Das Feilbieten und der Verkauf von Bierproben, welche Geschäftsherren oder Reisende mit sich führen, ist, wenn es ohne Lösung eines Gewerbescheins geschieht, strafbar. Johow 11 S. 243. Vergl. auch GA. 37 S. 462.

Feilbieten setzt im Gegensatze zum Feilhaben immer positive Handlungen voraus, GA. 12 S. 839, kann sonst aber auch stillschweigend oder durch Zeichen geschehen. OR. 8 S. 187 u. 10 S. 558, GA. 7 S. 85, GA. 43 S. 287.

Als Feilbieten gilt auch Ausspielen im Wege des Glücksspiels. Erk. v. 8. April 86, E. 14 S. 91.

12) Geschäftslokale sind nicht Privathäuser. GA. 23 S. 616. Ueber den Begriff der Privathäuser vergl. GA. 15 S. 70 u. 630 u. 17 S. 351.

13) Dabei ist nicht der Nachweis erforderlich, daß die Wiederveräußerung unter den Bedingungen eines steuerpflichtigen Gewerbes stattgefunden habe. GA. 24 S. 487.

14) Es muß ein wirklicher Ankauf sein, GA. 37 S. 462, aber ein einzelner Ankauf genügt. Erk. v. 25. Febr. 80, R. 1 S. 390, vergl. auch OR. 5 S. 141.

3. Waarenbestellungen aufsuchen,[15])
4. gewerbliche[16]) oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet,[17]) feilbieten

will, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.[18])

§ 2. Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen sind:[19])

1. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden,[20]) welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung, beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren,

15) In dem Anbieten von Sachen zum Kauf, die sich an einem anderen Orte befinden, kann nicht ein Feilbieten, wohl aber ein Aufsuchen von Waarenbestellungen gefunden werden. GA. 45 S. 74.

Vergl. über das Aufsuchen von Waarenbestellung auch GA. 46 S. 67 u. 68.

Hierher gehört auch das Sammeln von Subskriptionen. GA. 14 S. 839 u. 23 S. 153. Bezüglich der Kolportage mit Bibeln siehe BMBl. 1871 S. 117. Ueber den gewerbsmäßigen Verkauf von Druckschriften an öffentlichen Orten siehe § 43 der GewOrdn. und die Anm. zu § 30 des Preßges. Der Hausirhandel mit Büchern ist an sich nicht unzulässig.

Ob das Aufsuchen von Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Nichtkaufleuten geschieht, macht keinen Unterschied.

16) Dahin gehören auch die Handlungen der Agenten, Geschäfts-Kommissionäre rc. Vermittelung von Arbeitskontrakten im Umherziehen ist gewerbescheinpflichtig. GA. 22 S. 706. Ebenso das Umherführen von Lokomobilen. BMBl. 1869 S. 21. Tanzlehrer bedürfen eines Legitimations-, aber keines Gewerbescheins. Das bloße Anbieten von Arbeit und Diensten im Umherziehen ist nicht gewerbescheinpflichtig. GA. 18 S. 771. Halten religiöser Vorträge gehört nicht hierher. Anm. zu § 55 der GewOrdn.

17) Ueber den Nachweis, daß ein höheres Kunstinteresse obgewaltet, siehe OR. 19 S. 461. Hierher gehört auch das Ausspielen von Waaren auf Jahrmärkten. GA. 37 S. 92.

Wahrsager sollen weder einen Legitimations- noch Gewerbeschein erhalten. BMBl. 1873 S. 62. Ihr Gewerbe ist grober Unfug. GA. 21 S. 574.

18) Ueber den Gewerbebetrieb im Umherziehen siehe oben Anm. 1. Hausiren liegt vor, wenn die Waaren nicht in Läden oder Buden, sondern auf den Straßen oder Schanklokalen feilgeboten werden.

19) Eine Einzelhandlung kann nur dann die Annahme eines Gewerbebetriebes rechtfertigen, wenn daraus die stattgehabte Vornahme ähnlicher Handlungen oder die Absicht, ferner ähnliche Handlungen vornehmen zu wollen, geschlossen werden kann. Johow 11 S. 244. Auch eine vorübergehende gewerbliche Thätigkeit schließt die Gewerbsmäßigkeit nicht aus. Johow 10 S. 188.

20) Dazu gehören auch Gewerbegehülfen. Johow 6 S. 228 u. 11 S. 240.



a. Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen,

b. Waaren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zum Aufsuchen von Bestellungen oder zum Ankauf von Waaren eines Wandergewerbescheines bedürfen.

Die Gewerbescheine für Reisende zu den vorstehend zu a und b bezeichneten Zwecken sind, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Reisenden eintritt, für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer steuerfrei auf die Person des Nachfolgers durch Umschreibung oder anderweite Ausfertigung zu übertragen.[21])

2. Diejenigen, welche ausschließlich im Meß- und Marktverkehr[22]) die im § 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben;
3. diejenigen, welche selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten;
4. Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten;[23])
5. Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte

---

21) Die beiden letzten Absätze der Nr. 1 sind durch das Ges. v. 23. Dezbr. 96 (GS. S. 273), das mit dem 1. Januar 1897 in Kraft getreten ist, eingeschoben worden.

22) Marktverkehr begreift nicht bloß den Verkehr auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch den auf solchen Märkten, welche für besondere bestimmte Gegenstände (Wolle, Pferde u. s. w.) bestimmt sind; und für die Anwendung dieser Vorschrift ist es gleich, ob der Verkäufer die Waaren selbst angefertigt oder aufgekauft hat und ob derselbe sonst noch ein stehendes Gewerbe treibt, vielmehr unterliegt dieser Verkauf nicht der Haustrgewerbesteuer. Johow 6 S. 227.

Im Uebrigen versteht man unter Messen und Märkten nur die in den §§ 64 u. 70 der Gew.O. bezeichneten. Johow 8 S. 163.

23) Hierher gehören auch die Marketenter. Reskr. v. 30. April 30 (Annal. S. 427) u. v. 9. Juni 45 (VMBl. S. 182) sowie MinAnw. v. 3. Septbr. 76.

a. selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten,[24])
b. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist,[25]) anbieten,
c. das Musikergewerbe ausüben;[26])

6. Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb des Gemeindebezirks und der etwa durch besondere Anordnung der Regierung dem Gemeindebezirk des Wohnortes in dieser Hinsicht gleichgestellten nächsten Umgebung desselben Waaren aufkaufen, Waaren oder Leistungen feilbieten, oder Waarenbestellungen suchen.

§ 3. In Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem Deutschen Staate haben, treten, sofern nicht durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende besondere Bestimmungen ein:

1. Dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feilbieten wollen (§ 1 Nr. 1).

2. Die Bestimmungen des § 2 finden auf dieselben und auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden, welche für deren im Auslande betriebenes Geschäft Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen (§ 2 Nr. 1), keine Anwendung.

3. Aller Handel (Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten bleibt von der Gewerbesteuer frei.

---

24) Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 Kilom. von ihrem Wohnorte, sei es in Person oder durch Vertreter oder durch Gehülfen Waaren feilbieten, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkts gehören, unterliegen neben der Steuer des stehenden Gewerbes nicht noch der Hausirgewerbesteuer. Erk. v. 10. Mai 86, Johow 6 S. 225.

Darüber, was zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehört, siehe § 66 der GewOrdn.

Zu den selbstverfertigten Waaren im Sinne dieses Gesetzes gehört auch frisches selbstgeschlachtetes Fleisch. Johow 11 S. 233, GA. 38 S. 387.

25) Vergl. hierüber GA. 37 S. 93.

26) Ueber 15 Kilometer hinaus tritt Steuerpflichtigkeit ein. Bezüglich der Militärmusiker siehe BMBl. 1841 S. 298 und 1860 S. 226. Innerhalb 15 Kilometer von dem Garnisonorte resp. Kantonnementsquartier bedürfen dieselben nur eines Urlaubspasses.



4. Desgleichen ist ihnen das Feilbieten von Verzehrungsgegenständen, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören,[27]) und der Waarenankauf auf Wochenmärkten gewerbesteuerfrei gestattet.

5. Die Regierungen sind ferner ermächtigt, ihnen das Feilbieten solcher selbstgewonnenen Erzeugnisse und selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, im Umherziehen innerhalb eines näher zu bestimmenden, nicht über fünfzehn Kilometer von der Grenze zu erstreckenden Bezirks gewerbesteuerfrei zu gestatten.

§ 4. Die im § 2 aufgeführten, sowie alle anderen der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterliegenden Arten der Ausübung des Gewerbebetriebes außerhalb des Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung werden hinsichtlich der Besteuerung der Preußischen und der einem anderen Deutschen Staate angehörigen Gewerbetreibenden, sowie derjenigen ausländischen Gewerbetreibenden (§ 3), welche ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben, dem stehenden Gewerbebetriebe derselben zugerechnet. Preußische Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben oder durch Stellvertreter[28]) ausüben lassen, ohne dasselbe Gewerbe als stehendes zu betreiben, sind verpflichtet, dieses Gewerbe vor dessen Beginn, sofern sie einen Wohnsitz in Preußen haben, bei der Kommunalbehörde ihres Wohnortes — in Ermangelung eines solchen bei der Kommunalbehörde des Ortes, wo der Gewerbebetrieb begonnen werden soll — anzumelden[28a]) und unterliegen der Besteuerung vom stehenden Gewerbe in der entsprechenden Steuerklasse nach Maßgabe der für dieselbe bestehenden Vorschriften (§ 19 des Gesetzes vom 30. Mai 1820, Gesetz-Samml. S. 147, und § 17 dieses Gesetzes).[29])

27) Auch das Feilbieten ist nur auf Wochenmärkten gestattet. GA. 40 S. 374.

28) Ueber den Begriff der Stellvertreter siehe Johow 6 S. 225.

28a) Nur die Nichtanmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes ist strafbar. GA. 45 S. 74.

29) An die Stelle dieser Bestimmung sind jetzt die §§ 52 u. 70 des Gewerbesteuergeſ. v. 24. Juni 91 (GS. S. 205) getreten. Dieselben lauten:

§ 52. „Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig Anzeige davon machen.

Dieser Verpflichtung wird, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gew.Ordn. für das Deutsche Reich (§ 14) zu machende Anzeige genügt.

Die gleiche Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung trifft die einem anderen Deutschen Staate angehörigen Gewerbetreibenden nur dann, wenn sie nicht dasselbe Gewerbe in einem anderen Deutschen Staate als stehendes betreiben.

Ausländische Gewerbetreibende, welche ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben (§ 3), werden in dieser Hinsicht den Gewerbetreibenden desjenigen Staates gleichgestellt, in welchem sie ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

§ 5. Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe nach Entrichtung dieser Steuer auch an seinem Wohnorte ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend ausübt, unterliegt dieserhalb nicht der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe.

§ 6. Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe (§§ 1 und 3) ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe für jedes Jahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und einen die Bezeichnung der Person, der Art und des Gegenstandes des Gewerbebetriebes, der Anzahl der mitzuführenden Begleiter,[30]) Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge, sowie die Festsetzung der Steuer und die Quittung über deren Entrichtung oder die Bescheinigung der Steuerfreiheit (§ 13) enthaltenden Gewerbeschein für das betreffende Jahr vor Beginn des Gewerbebetriebes einzulösen. Der Gewerbeschein ist nur für die Person und das Kalenderjahr gültig, für welche derselbe ausgefertigt ist.

Die Anmeldung ist, insofern es zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe nach den Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung des Legitimationsscheines einer Preußischen Behörde bedarf, mit dem Antrage auf Ertheilung des letzteren zu verbinden und wird alsdann regelmäßig auch der Gewerbeschein mit dem Legitimationsschein verbunden.[31])

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken."

§ 70. „Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt in eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe. Daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist."

30) Dies sind die nur untergeordnete Dienste leistenden Personen, nicht die mitwirkenden Hülfskräfte, Johow 13 S. 320 u. DR. 16 S. 189. Vergl. auch Johow 11 S. 241 u. 12 S. 196.

Andernfalls ist die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden, und wenn derselbe innerhalb des Preußischen Staates keinen Wohnsitz hat, bei der Polizeibehörde des Ortes, an welchem er den Gewerbebetrieb in Preußen beginnen will, — in Berlin stets bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — schriftlich oder zu Protokoll zu bewirken. Für Ortschaften der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung erfolgt die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Kreises (Landrath, Kreishauptmann ꝛc.). Bei der Anmeldung muß der Gegenstand des Gewerbebetriebes, die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge angegeben, auch auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel Auskunft ertheilt werden. Nach Maßgabe der Anmeldung fertigt diejenige Behörde, welcher die Festsetzung der Steuer obliegt, den Gewerbeschein aus und überweist denselben der mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kasse zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch die Regierung, kann jedoch für einzelne Gattungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen den der Regierung nachgeordneten Verwaltungsbehörden von dem Finanzminister übertragen werden.

Wegen der Form der Gewerbescheine, wegen der Verbindung derselben mit den Legitimationsscheinen und wegen des sonstigen Verfahrens hat der Finanzminister die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. In die mit einem Legitimationsscheine nicht verbundenen Gewerbescheine kann auch das Signalement des Inhabers aufgenommen werden.

§ 7. Will der Gewerbetreibende nach Einlösung des Gewerbescheines im Laufe des Jahres ein anderes als das darin bezeichnete Gewerbe im Umherziehen beginnen oder letzteres auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnen, oder Begleiter, Fuhrwerk oder Wasserfahrzeuge mitführen, ohne daß dies im Gewerbescheine vermerkt ist, oder in größerer als der darin angegebenen Anzahl, so ist er verpflichtet, hiervon vorherige Anmeldung behufs Aenderung beziehungsweise Ergänzung des einge-

31) Für die Verpflichtung zur Lösung des Gewerbescheins macht es keinen Unterschied, ob ein Gewerbe im Umherziehen für eigene oder für fremde Rechnung betrieben wird. GA. 12 S. 52. — Gegenstand der Bestrafung aus §§ 6, 18 ist nicht das Wollen, sondern der Beginn des Gewerbebetriebs im Umherziehen ohne vorherige Einlösung eines Gewerbescheins. OR. 19 S. 111.

lösten oder Ertheilung eines anderen Gewerbescheines zu machen. Die Bestimmungen des § 6 finden hierbei gleichmäßige Anwendung.

Insofern die beabsichtigte Aenderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer (§ 9) oder die Entziehung der Steuerfreiheit (§ 13) bedingt, hat die Regierung zugleich den zu entrichtenden Steuersatz, auf welchen jedoch der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag in Anrechnung gebracht wird, anderweit festzusetzen und die Aushändigung des Gewerbescheines gegen Erlegung des Mehrbetrages zu veranlassen.

§ 8. Der Inhaber eines Gewerbescheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen; er darf weder den Gewerbeschein an einen Anderen überlassen, noch Begleiter in größerer als der in dem Gewerbescheine angegebenen Anzahl mitführen.

§ 9. Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt in der Regel 48 Mark für jedes Kalenderjahr.

Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, nach näherer Anweisung des Finanzministers

1. für Gewerbe geringerer Art (vergl. nachstehend unter a und b), sofern solche nicht in einem für dieselben ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden und dergl. m.) beeinträchtigt wird, ermäßigte Jahressteuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark,[32])
2. für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz, der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden ꝛc. erhöhte Jahressteuersätze von 72, 96 oder 144 Mark festzusetzen. Insbesondere kann zufolge der Bestimmung unter 1 die Steuer
   a. für das Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Be-

32) Die Strafe richtet sich stets nach dem Normalbetrage der Jahressteuer, nicht nach dem ausnahmsweise ermäßigten Satze. Johow 9 S. 205.



schaffenheit (Ausbessern grober Geräthe ꝛc.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 6 Mark,

b. für das Feilbieten von Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von geringem Werthe (groben Holz-, Eisen-, Thon-, Bürstenbinderwaaren und dergl.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 12 Mark, ausnahmsweise auch bis auf 6 Mark

ermäßigt werden und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter und dergl.) oder sonstigen Umständen auf einen größeren als den bei diesen Gewerben gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a und b den Steuersatz von 24 Mark nicht überschreiten.

§ **10.** Den Mitgliedern von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche aus mindestens vier Personen bestehen und unter einem Vorsteher ihr Gewerbe betreiben, können ermäßigte Steuersätze in gleicher Weise, wie den im § 9 unter b bezeichneten Gewerbetreibenden bewilligt werden. Die Gewerbescheine für die Vorsteher und die Mitglieder solcher Gesellschaften können in einen Gewerbeschein zusammengefaßt werden.

§ 11. Die Steuer für den ausschließlich auf die Hohenzollernschen Lande beschränkten Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt in der Regel 10 Mark für jedes Jahr. Die Regierung in Sigmaringen ist jedoch ermächtigt, nach näherer Anweisung des Finanzministers unter den im § 9 zu 1 bezeichneten Voraussetzungen ermäßigte Steuersätze von 7, 5, 4 oder 2 Mark festzusetzen und für Mitglieder von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche nur während einer Zeit von höchstens vier Wochen in den Hohenzollernschen Landen ihr Gewerbe ausüben, noch niedrigere Sätze anzuwenden.

Wer nach Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen seinen Gewerbebetrieb in einem anderen Theile der Monarchie im Umherziehen ausüben will, ist verpflichtet, zuvor die Ausdehnung des Gewerbescheines durch diejenige Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe zuerst betrieben werden soll, zu beantragen und die nach den Vorschriften im § 9 zu bestimmende Steuer, jedoch unter Anrechnung des in den Hohenzollernschen Landen erlegten Betrages, zu entrichten.

§ **12.** Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (§ 3), mit denen kein Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf

eine Ermäßigung des Steuersatzes nach Maßgabe der Bestimmungen im § 9 unter 1 und im § 11 keinen Anspruch.

§ 13. Der Finanzminister kann ausnahmsweise für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Gewerbebetrieb steuerfrei gestatten und demgemäß die Regierungen zur Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine ermächtigen.

§ 14. Insoweit nach der Verfassung und den Gesetzen des Deutschen Reichs oder nach besonderen Verträgen und Vereinbarungen nichtpreußische Gewerbetreibende auf Befreiung von der Gewerbesteuer oder auf Ermäßigung derselben für Ausübung des Gewerbebetriebes in Preußen Anspruch haben, wird hieran durch dieses Gesetz nichts geändert.

Ingleichen bewendet es bei der dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Staatsangehörigen minder günstig als die eigenen Angehörigen behandelt und außer Verhältniß zu den von den Angehörigen anderer Länder in Preußen zu entrichtenden Steuern belastet werden, wie für diejenigen, welche für Rechnung der Angehörigen solcher Länder ein Gewerbe im Umherziehen in Preußen betreiben wollen, die Steuer bis auf das achtfache zu erhöhen.

§ 15. Wegen Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebes, sowie wegen Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Betriebes im Laufe des Jahres findet eine Erstattung der Steuer für den eingelösten Gewerbeschein oder eines Theiles derselben in der Regel nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Gewerbescheines unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden und wird der Gewerbeschein innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einlösung zurückgegeben, so kann die entrichtete Steuer ersteren Falls ganz, im letzteren Falle zu einem verhältnißmäßigen Theile erstattet werden.

In Fällen solcher Art sind die Regierungen auch ermächtigt, auf Antrag des Inhabers des Gewerbescheines oder seiner Hinterbliebenen behufs Fortsetzung des Gewerbebetriebes für deren Rechnung einen neuen Gewerbeschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuersatze oder steuerfrei zu ertheilen.

Tritt in Folge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben, wenn auch nur in einem Theile

der Monarchie, ein, so ist der Finanzminister ermächtigt, den davon betroffenen Gewerbetreibenden die erlegte Gewerbesteuer ganz oder theilweise erstatten zu lassen.

§ 16. Ist es glaubhaft gemacht, daß ein Gewerbeschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung der Auslagen einschließlich der etwaigen Amortisationskosten verlangt werden. Durch das Vorzeigen beglaubigter Abschriften kann den Vorschriften des § 8 nicht genügt werden.

§ 17.[33])

§ 18. Wer, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben,[34]) ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe[35]) betreibt,[36]) wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

33) Derselbe enthielt eine Abänderung des § 39 des Gewerbesteuergef. v. 30. Mai 20 und ist jetzt durch den § 70 des Gewerbesteuergef. v. 24. Juni 91 ersetzt. Siehe den letzteren oben in Anm. 29.

34) a. Der Betrieb des Gewerbes darf also erst nach Lösung des Gewerbescheins beginnen, nicht schon mit der Nachsuchung desselben. Johow 10 S. 195.

b. Wer ein Gewerbe derartig erweitert, daß dasselbe dadurch steuerpflichtig wird, oder zu einer höheren Steuer heranzuziehen ist, ist zur Anzeige verpflichtet, auch wenn das Gewerbe vor der Erweiterung zur Anzeige gebracht war. Erk. des Kammerger. v. 16. Novbr. 85, Johow 6 S. 231. Vergl. aber GA. 40 S. 68.

Angezeigt ist übrigens der Anfang nicht, wenn die Anzeige erst nach dem Beginn des Betriebes erfolgt ist. OR. 19 S. 55.

35) a. Strafbar ist schon der Beginn, auch wenn ein Verkauf oder Feilbieten noch gar nicht stattgefunden hat. OR. 9 S. 699, GA. 12 S. 839. Vergl. oben Anm. 31.

b. Es ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen und resp. festzustellen, daß die That des Angeschuldigten schon einen Beginn des Gewerbebetriebes im Umherziehen darstellt. GA. 26 S. 164.

c. Wer ohne Gewerbeschein das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausübt, der ebenfalls keinen Gewerbeschein hat, ist nach § 18 zu bestrafen, OR. 7 S. 469, ebenso wie der Stellvertreter selbst, GA. 23 S. 153; dagegen ist die Ausübung durch eine dritte, im Gewerbeschein nicht genannte Person dann nicht strafbar, wenn diese letztere einen Gewerbeschein hat. GA. 24 S. 671.

d. Der Legitimationsschein ersetzt nicht den Gewerbeschein, fehlt dieser, so ist die Steuerstrafe auch dann verwirkt, wenn der Gewerbeschein steuerfrei zu ertheilen gewesen wäre. GA. 22 S. 707. Vergl. auch GA. 21 S. 464.

e. Das Fehlen des Gewerbescheines allein genügt; daß eine Steuerhinterziehung beabsichtigt worden, ist nicht nothwendig. OR. 5 S. 4.

f. Bei einer durch mehrere Jahre fortgesetzten Hausirsteuerdefraude ist der doppelte Betrag der Jahressteuer für jedes einzelne Jahr als Strafe zu verhängen. GA. 12 S. 137. Erk. v. 6. Juni 84, E. 10 S. 419.

§ 19. Wer nach Einlösung eines Gewerbescheines für das betreffende Jahr ein anderes der Steuer vom Gewerbebetriebe im Um=

Mehrere im Laufe desselben Kalenderjahres verübte Kontraventionen ziehen nur eine Strafe nach sich. OR. 3 S. 276, es sei denn, daß nach einer stattgehabten Verurtheilung in demselben Jahre eine neue Kontravention verübt wird. Vergl. OR. 14 S. 30 und dazu Erk. v. 25. Novbr. 81, R. 3 S. 739.

g. Der Kolporteur, der keinen Gewerbeschein hat, ist strafbar, wenn er auch die Bücher für einen, Gewerbesteuer zahlenden Buchhändler vertreibt. GA. 18 S. 770 u. 12 S. 499.

h. Der im Umherziehen bewirkte Ankauf von Vieh, um es mit Schlempe aus der eigenen Brennerei zu mästen, ist steuerpflichtig. GA. 22 S. 508.

i. Der Verkauf des Fleisches von selbstgeschlachtetem Vieh ist gewerbescheinpflichtig, wenn er außerhalb des Wohnortes und nicht auf Märkten erfolgt. GA. 22 S. 294.

k. Ueber den Thatbestand des Hausirgewerbes bei doppeltem Wohnsitz siehe GA. 14 S. 216.

l. Ein bloßer Begleiter betreibt das Gewerbe nicht selbstständig. GA. 25 S. 583. Strafbar macht sich aber auch der, welcher ohne eigenen Nutzen für einen anderen das Gewerbe betreibt. Johow 22 S. C 28.

m. Wer ein stehendes Gewerbe anmeldet, um den Hausirgewerbebetrieb zu verdecken, ist wegen Hausirgewerbesteuerdefraude zu bestrafen. OR. 14 S. 594 u. 15 S. 864.

n. Die Zuwiderhandlungen gegen das Ges. v. 27. Febr. 80 (Wanderlagerbetrieb) und die Zuwiderhandlungen gegen das Ges. v. 3. Juli 76 durch eine und dieselbe Person bilden mehrere in realer Konkurrenz stehende Reate. Erk. des Kammerger. v. 26. Novbr. 86, Johow 7 S. 216.

o. Anbieten von Verrichtungen und Diensten, die im Orte des stehenden Gewerbes ausgeführt werden, ist kein Hausiren. GA. 18 S. 771.

p. Bei Berechnung der Strafe ist stets die volle Jahressteuer im höchsten Satze zu Grunde zu legen, wenn auch der Angeklagte für ein anderes Gewerbe Steuer ohne Grund gezahlt hat. GA. 21 S. 660.

q. Wenn ein Gewerbebetrieb nicht vorschriftsmäßig abgemeldet ist, so ist der Fortbetrieb als ein Gewerbebetrieb ohne Neuanmeldung nicht strafbar. GA. 40 S. 69. Johow 11 S. 206. Die irrige Annahme aber, daß es einer Anmeldung nicht bedürfe, schließt die Strafbarkeit nicht aus. Johow 11 S. 211 u. 213.

r. Bei einem gemeinschaftlichen Gewerbebetriebe hat jeder Theilnehmer die wegen unterlassener Anzeige eintretende Strafe selbstständig verwirkt. GA. 37 S. 322.

s. Wer das Gewerbe in seinem vollen Umfange und in seiner Gesammtheit für einen Anderen betreibt, ist nicht steuerpflichtig, sollte sein Lohn auch in einem Procentsatze des gezogenen Gewinnes bestehen. GA. 37 S. 462.

t. Irrthum über die Steuerpflichtigkeit befreit nicht von der Strafe, Johow 11 S. 212, dagegen ist der Irrthum des Beamten der bei der Anmeldung des Gewerbes dasselbe für nicht steuerpflichtig erklärt hat, erheblich. GA. 37 S. 382. Vergl. aber OR. 14 S. 257 u. Johow 10 S. 195.

36) a. Als Beginn gilt auch die Fortsetzung des Gewerbebetriebes, nachdem eine Veränderung in der Person des Gewerbetreibenden eingetreten, wenn also z. B. die Wittwe das Geschäft fortsetzt. Johow 2 S. 235.

herziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, als das in dem Gewerbeschein bezeichnete, oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere als die darin bezeichneten Gegenstände (Waaren oder Leistungen) ausdehnt, verfällt in eine Geldstrafe, die dem Doppelten desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist, als die dem thatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebe entsprechende Steuer.[37])

Als Beginn gilt aber nicht schon die bloße Ankündigung eines Geschäfts, der Betrieb muß vielmehr thatsächlich angefangen haben. Johow 3 S. 277.

b. Der durch einen Konkursverwalter bewirkte Verkauf der zur Konkursmasse gehörigen Waaren ist kein Gewerbebetrieb. GA. 27 S. 150.

c. Ist ein Angeschuldigter noch nicht 18 Jahr alt, so kann trotz der absolut bestimmten Geldstrafe eine Ermäßigung derselben stattfinden. Erk. v. 5. Dezbr. 87, R. 9 S. 693.

37) a. Strafbarkeit tritt ein, sobald der Hausirer andere Waaren bei sich führt, als die im Gewerbeschein bezeichneten, sollte er dieselben auch nicht feilgeboten haben, OR. 5 S. 3 (dagegen GA. 6 S. 411 u. 551), oder wenn die Waaren durch den Gewerbeschein ausgeschlossen waren. GA. 23 S. 618.

b. Es dürfen auch die Waaren nicht mitgeführt werden, welche zum Wiederverkauf im Umherziehen angekauft sind. GA. 10 S. 635.

c. Der Ankauf von Waaren im Umherziehen ist auch dann steuerpflichtig, wenn er für Rechnung eines Anderen erfolgt. GA. 27 S. 149.

d. Die Steuerstrafe für den nicht angezeigten Betrieb eines stehenden Gewerbes ist immer nur nach dem einjährigen Betrage der Steuer zu bemessen (§ 17), sollte die Defraude auch mehrere Jahre gedauert haben. Johow 9 S. 207. Anders aber, wenn es sich um eine nach § 18 zu strafende Hausirsteuerdefraude handelt. Erk. IV v. 6. Juni 84, R. 6 S. 392.

e. Wer im Umherziehen ohne Lösung eines Gewerbescheins dem Verbote des § 56 der GewOrdn. zuwider geistige Getränke feilbietet oder Bestellungen auf Branntwein bei Personen aufsucht, in deren Gewerbebetriebe derselbe keine Verwendung findet, macht sich nicht nur nach § 148 der GewOrdn. strafbar, sondern hat auch zugleich ein Steuerdelikt nach § 20 dieses Ges. verübt. Erk. des Kammerger. v. 4. Novbr. 86, Johow 7 S. 221.

f. Das Hausiren ohne Gewerbeschein unterliegt der Steuerstrafe auch dann, wenn das Gewerbe ein solches war, welches gar nicht im Umherziehen betrieben werden darf, GA. 23 S. 617, und ebenso: GA. 24 S. 672 u. GA. 25 S. 227. Das frühere ObTrib. hat bezüglich der Entscheidung dieser Frage, die jetzt nach § 20 nicht mehr zweifelhaft scheint, geschwankt, vergl. GA. 23 S. 616.

g. Stellt sich eine Uebertretung, z. B. des § 367 Nr. 3 StGB., zugleich als ein Steuerdelikt dar, so ist die kurze Verjährungsfrist von 3 Monaten ausgeschlossen. GA. 25 S. 227. Die Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze verjährt erst in 5 Jahren und kann selbstständig verfolgt werden, wenn auch die Gewerbepolizeiübertretung verjährt ist. Johow 11 S. 217. Erk. v. 23. Juni 82, E. 6 S. 371. Die Verjährung beginnt erst mit der Anmeldung des Betriebes oder dem Aufhören desselben. Johow 5 S. 270.

h. Findet der Richter, daß nur ein Steuerdelikt vorliegt so, darf er nicht

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 finden, wenn die Gegenstände des Gewerbebetriebes zu denjenigen gehören, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind (§ 56 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869), ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß stets, auch in den Fällen des § 19, auf eine dem doppelten Betrage des Jahressteuersatzes von 48 Mark, in den Hohenzollernschen Landen von 10 Mark, gleichkommende Geldstrafe zu erkennen ist.[38])

§ 21. Wer nach Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen sein Gewerbe den Vorschriften im § 11 entgegen in einem anderen Theile der Monarchie im Umherziehen betreibt, ohne vorherige Einlösung des ausgedehnten Gewerbescheines, hat eine dem doppelten Betrage der für die Ausdehnung des Gewerbescheines zu erlegenden Steuer gleiche Geldstrafe verwirkt.

§ 22. Neben den in den §§ 17, 18, 19 und 21 vorgeschriebenen Geldstrafen ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.[39])

§ 23. Wird festgestellt, daß die in den §§ 18 bis 21 bezeichneten strafbaren Handlungen im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt sind, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe, wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.[40])

---

das Verfahren aussetzen und die Entscheidung zunächst der Verwaltungsbehörde überlassen.

i. Enthält eine unrichtige Anmeldung zugleich den Thatbestand des Betruges, so tritt doch nur die Strafe aus dem Steuerges. ein. Erk. v. 13. Juli 86, R. 8 S. 534 u. Erk. v. 2. Juli 94, E. 26 S. 48.

38) Ausgeschlossen sind selbstverständlich auch die durch die spätere, dem Ges. vom 3. Juli 1876 nachfolgende Gesetzgebung (Ges. v. 1. Juli 83) ausgeschlossenen Gegenstände. Es ist auch nicht abzusehen, weßhalb der § 56a der GewO. hier nicht Anwendung finden soll. Der Wortlaut des § 20 allein kann nicht entgegenstehen. GA. 40 S. 71. Siehe jedoch Erk. des Kammerger. in GA. 40 S. 375, wo § 56a nicht für anwendbar erklärt wird.

39) Hierauf ist aber niemals von den Gerichten zu erkennen. § 28.

40) a. Der § 23 setzt voraus, daß der Beauftragte das Gewerbe für den Auftraggeber gesondert und nicht in dessen unmittelbarer Nähe und unter seiner Aufsicht ausübt. GA. 46 S. 233.

b. Die Vorschrift des § 23 über die Haftbarkeit des Auftraggebers greift nur dann Platz, wenn der Auftraggeber zugleich diejenige Person ist, für deren Rechnung der Beauftragte die in den §§ 18 bis 21 bezeichneten strafbaren Handlungen vorgenommen hat. GA. 27 S. 403. Siehe auch GA. 37 S. 463.

c. Daß der Auftraggeber auch seinerseits gewerbsmäßig gehandelt oder

§ 24. Wird festgestellt, daß in den Fällen der §§ 18, 19 und 21 der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb bei rechtzeitiger Beobachtung der Vorschriften in den §§ 6, 7 und 11 steuerfrei, beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes hätte stattfinden dürfen, so tritt an die Stelle der in den §§ 18 bis 21 bestimmten Geldstrafen eine solche zum Betrage von 1 bis 30 Mark.[41])

§ 25. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 8 trifft den Inhaber eines Gewerbescheines eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, sofern nicht wegen Verbindung des Legitimationsscheines mit dem Gewerbescheine auf dieselbe Handlung oder Unterlassung schon die Strafbestimmungen im § 149 unter Nr. 2, 4, 5 der Reichs-Gewerbeordnung Anwendung finden.

§ 26. Die auf Grund dieses Gesetzes festzusetzenden, aber nicht beizutreibenden Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

§ 27. Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 17 bis 24 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.[42])

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die in den §§ 17 bis 21 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.[43])

Ist der Beschuldigte in Haft[44]) oder hat derselbe in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vor-

---

Kenntniß davon gehabt hat, daß der Beauftragte keinen Gewerbeschein gelöst hat, ist nicht nothwendig. Erk. v. 25. Novbr. 79, GA. 28 S. 56.

d. Bezüglich der Verurtheilung zur Solidarhaft siehe Johow 9 S. 208 u. 10 S. 191.

41) Dies ist eine bloße Ordnungsstrafe. Vergl. Min.Anw. v. 3. Septbr. 76 Nr. 17 ad III. Die KO. v. 31. Dezbr. 36 ist hierdurch beseitigt.

Die Bestimmungen in diesem § gehören zu den Vorschriften über Entrichtung der Steuern, deren Uebertretung erst in 5 Jahren verjährt. Johow 11 S. 214.

42) Siehe über das Verfahren die §§ 459 u. folg. der StrPO.

43) Der Richter muß aber, sobald der Angeklagte es auf das gerichtliche Verfahren ankommen läßt, stets auf die volle gesetzliche Strafe erkennen, auch wenn die Regierungen eine mildere Strafe festgesetzt haben. OR. 7 S. 540 u. GA. 17 S. 56. Johow 12 S. 198.

44) Oder gegen Kaution aus der Haft entlassen. OR. 17 S. 242.

läufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung.[45]) Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.[46])

Bei den gerichtlichen Untersuchungen kommen auch ferner die bestehenden Vorschriften in Anwendung, welche ein administratives Strafverfahren voraussetzen.

§ 28. Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der in den §§ 17, 18, 19 und 21 vorgeschriebenen Geldstrafen die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zum Grunde zu legen.[47])

Ingleichen ist für die im § 24 bezeichnete Feststellung im gerichtlichen Verfahren die einzuholende Erklärung der Regierung maßgebend.

Die Entscheidung wegen der vorenthaltenen Steuer (§ 22) verbleibt in allen Fällen der Regierung.

§ 29. In den in den §§ 18 bis 21 gedachten Fällen können die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände,[48])

---

45) Das Gericht bleibt auch dann allein zuständig, wenn der Angeschuldigte inzwischen wieder aus der Haft entlassen ist. GA. 24 S. 385.

Konkurrirt mit dem Steuervergehen eine andere Strafthat, so ist nach OR. 9 S. 277 das Gericht allein zuständig; nach GA. 25 S. 242 soll dagegen auch hier das administrative Verfahren zur Anwendung kommen. Die erstere Ansicht scheint die richtigere.

46) Die Zuständigkeit des Gerichts hängt bei allen Steuervergehen von der Höhe der im Einzelfalle zu verhängenden Strafe ab. Mit Rücksicht auf § 27 Nr. 2 des GVG. werden bei den Verstößen gegen dies Gesetz regelmäßig die Schöffengerichte zuständig sein, da die zu verhängende Strafe den dort angegebenen Betrag niemals übersteigen wird.

Der Militärgerichtsstand ist ausgeschlossen. Vergl. GA. 24 S. 488.

Oertlich zuständig ist stets das Gericht der begangenen That (forum del. comm.) AKO. v. 14. Septbr. 44, JMBl. S. 218, OR. 10 S. 392 u. GA. 12 S. 534.

47) Der Einwand, daß die Steuer zu hoch normirt sei, kann vor dem Gericht nicht erhoben werden. Johow 10 S. 195.

48) Die Strafe der Konfiskation der wegen des Gewerbes mitgeführten Waaren ist also weggefallen und findet also auch nicht mehr die Festsetzung eines Werthbetrages statt. Es ist nur eine Beschlagnahme zur Sicherstellung wegen Strafe und Kosten und resp. behufs Feststellung des Thatbestandes statthaft. Vergl. Min.Anw v. 3. Septbr. 76, Nr. 17 ad 2.

Unter den hier aufgeführten Gegenständen sind aber nur die Waaren zu verstehen, nicht die Transportmittel, auch nicht die Musikinstrumente, OR. 3 S. 107 u. OR. 15 S. 312.

Bei idealer Konkurrenz zwischen einer Hausirsteuerdefraude und einem anderen Vergehen soll, wenn die Bestrafung aus einem anderen Gesetze erfolgt, die Beschlagnahme, wie bei Groschuff (Nebenges. S. 523) mit Bezug auf ein Erk. des OTrib. in GA. 17 S. 78 behauptet wird, nicht stattfinden dürfen.

soweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

§ **30**. Bei der Untersuchung und Entscheidung wegen der im § 25 dieses Gesetzes und im § 39 unter a. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 bezeichneten strafbaren Handlungen (Unterlassen der Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen Gewerbes und des Aufhörens eines Gewerbes) findet eine Festsetzung der Strafe durch die Regierung (§ 27) nicht statt.

§ **31**. Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten kommen gleichmäßig der Finanzdirektion für die Provinz Hannover und der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin für deren Geschäftsbezirk zu.

§ **32**. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (GS. S. 140) finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen Anwendung.[49])

§ **33**. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1876 in Kraft. Die bisherigen Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die §§ 7, 8, 20 bis 24, 34 unter b., 40 und 42 unter a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (GS. S. 147), die Bestimmungen der Beilage B. zu demselben Gesetze unter Littr. L., der § 20 und der § 21 unter 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (GS. S. 697), das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom $\frac{\text{28. April 1824}}{\text{21. Mai 1824}}$ (GS. S. 125), das Regulativ vom 4. Dezember 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend (GS. für 1837 S. 14), die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 6. Oktober 1829 (GS. für 1830 S. 1), vom 30. Juni 1833 (GS. S. 81), v. 14. Oktober 1833 (GS. S. 126), vom 31. Dezember 1836 (GS. 1837 S. 13), der § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1874, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe der Bäcker, Fleischer,

---

Das ist aber unrichtig, denn es handelt sich in dem § 29 gar nicht um eine Nebenstrafe, sondern lediglich um eine finanzielle Sicherheitsmaßregel und das cit. Erk. des OTrib. paßt gar nicht, weil dasselbe nur die Strafe der Konfiskation für unzulässig erklärt.

49) Dieser § bezieht sich nur auf die Verjährung rückständiger Steuerfälle, nicht aber auf die Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze. Johow 11 S. 214.

Brauer, der Agenten der Versicherungsgesellschaften, der Kleinhändler und des Gewerbebetriebes im Umherziehen (GS. S. 219), das Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen vom 14. September 1857 (GS. für 1858 S. 9) und die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. März 1875, betreffend einige Aenderungen der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen (GS. S. 181), werden vom 1. Oktober 1876 ab, vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle, außer Kraft gesetzt.

§ 34. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich 2c.

XXIV. Gesetz,

betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter.[1]

Vom 24. April 1854.

(GS. S. 214.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang des Staats,[2] mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam[3] oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt[4] oder verläßt,[5] hat auf den

---

1) Nach Art. 95 des Einf.Ges. zum BGB. sind die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören, in Kraft geblieben u. damit also auch die Vorschriften dieses Gesetzes.

2) Das Gesetz gilt auch in der Enklave Kaulsdorf und im Bezirk Meisenheim. Siehe VO. v. 13. und 22. Mai 1867.

Ganz ähnliche Ges. sind für Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ergangen. Siehe dieselben bei Groschuff, Nebenges. S. 307.

3) Hartnäckiger Ungehorsam ist nicht gleichbedeutend mit beharrlichem Ungehorsam und setzt auch nicht eine Mehrheit von Ungehorsamsarten voraus. OR. 17 S. 11. Anders GA. 41 S. 319, wo behauptet wird, daß „hartnäckig" eine Nichtbefolgung wiederholter Befehle und ein Bewußtsein von der Widerrechtlichkeit der Handlungsweise voraussetze.

Die Verweigerung der Vornahme unerlaubter Handlungen gehört nicht hierher. GA. 37 S. 461 und Johow 9 S. 223.

4) Unberechtigte Verweigerung des Antrittes des Dienstes steht dem nicht gleich, sondern ist nur nach § 51 der Gesindeordn. zu bestrafen. Johow 11 S. 254 ff. und GA. 41 S. 320.

5) Auch ein vorübergehendes, unbefugtes Verlassen gehört hierher. Johow 8 S. 185 und 10 S. 224, GA. 44 S. 75.

Eine Dienstmagd, welche den Dienst nur der Ehefrau des Dienstherrn gekündigt hat, ist, wenn sie den Dienst ohne Grund verläßt, strafbar. Johow 17 S. 453. Ein Dienstbote, welcher wegen schwerer Krankheit den Dienst verläßt, ist nicht strafbar, wenn er auch leichtere Arbeiten verrichten kann. Johow 19 S. 347.

Antrag der Herrschaft,[6]) unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung[7]) oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.[8])

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852[9]) (GS. S. 245) bei der Lokal-Polizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.[10])

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Ges. v. 23. September 1835, GS. S. 222);

b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute[11]), herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute u. dergl.)[12]);

---

6) Auch ein Gutsinspektor mit Generalvollmacht ist zum Antrage berechtigt. Johow 12 S. 209.

7) Die Bestrafung auf Grund dieses Ges. setzt ein civilrechtlich gültiges Gesindedienstverhältniß voraus. Johow 9 S. 221, GA. 37 S. 321, 38 S. 467. Es genügt aber auch bei einem Gegenstande von über 150 Mark ein mündlicher Vertrag. Johow 18 S. 333 u. GA. 44 S. 75.

8) Jetzt ist auf Haft zu erkennen. Erl. v. 27. Novbr. 85, R. 7 S. 704.

9) Jetzt Ges. v. 23. April 1883, abgedruckt sub VI.

10) Ortspol.Behörde ist im Gebiete der Kreisordn. der Amtsvorsteher. Johow 8 S. 137.

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen rc. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3. Gesinde, Schiffsknechte,[13]) Dienstleute oder Handarbeiter der § 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern,[14]) haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§ 4. Hausoffizianten (§ 177 seq. Tit. 5 Th. II. des Allg. Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse.

---

11) Unter Instleuten u. s. w. sind nur solche Dienstleute zu verstehen, welche von dem Besitzer eines Landgutes oder einer Acker- oder Forstwirthschaft gegen Gewährung einer Wohnung in den zu dem Gute gehörigen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirthschaftung angenommen sind. GA. 39 S. 381, Johow 12 S. 213.

12) Dadurch, daß der ländliche Arbeiter, welcher von dem Besitzer eines Landgutes gegen im Voraus bestimmte Lohnsätze für die zu leistenden Arbeiten angenommen ist, für die ihm gewährten Wohnräume eine geringe Miethe bezahlt, wird die Anwendbarkeit dieses Ges. nicht ausgeschlossen. Erk. des KG. v. 29. Dezbr. 84, Johow 5 S. 375.

Als ländlicher Arbeiter im Sinne dieses § ist der auf einem Landgute angestellte Arbeiter anzusehen, wenn er auch nicht direkte Dienste für das Landgut leistet, es genügen vielmehr auch Dienste, welche indirekt im Interesse der Landwirthschaft erfolgen, z. B. Schmiedearbeiten. GA. 44 S. 75.

Gestütswärter gehören weder zu dem Gesinde noch zu den ländlichen Arbeitern. Johow 19 S. 305.

13) Schiffsknechte gehören zur Schiffsmannschaft und unterliegen deßhalb jetzt nach § 21 des Ges. betr. die privatrechtl. Verhältn. der Binnenschifffahrt v. 15. Juni 1895 (RGBl. S. 301) den Vorschriften der Gewerbeordn. Dasselbe gilt von der Floßmannschaft nach § 17 des Ges. betr. die privatrechtl. Verhältn. der Flößerei v. 15. Juni 1895, RGBl. S. 341.

14) Diese Strafvorschrift ist durch § 152 der GewO. nicht beseitigt, denn der letztere bezieht sich ausdrücklich nur auf die gewerblichen Arbeiter.

Uebrigens ist nicht die Aufforderung des Gesindes oder der ländlichen Arbeiter zur Arbeitseinstellung, sondern vielmehr die Aufforderung zu einer Verabredung der Arbeitseinstellung strafbar. Johow 17 S. 454.

XXV. Gesetz,

betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.*)

Vom 14. Mai 1879.

(RGBl. S. 145; ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1879.)
Gesetzeskraft mit dem 5. Juni 1879.

§ 1. Der Verkehr [1]) mit Nahrungs- [2]) und Genußmitteln, [3]) sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr [4]) und mit Petroleum [5]) unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

---

*) Die Materialien dieses Gesetzes sind abgedruckt in GA. 27 S. 316 u. ff.

1) Hierunter ist nicht bloß der Verkehr zwischen dem Zwischenhändler und dem Konsumenten, sondern auch der zwischen dem ersteren und dem Produzenten zu verstehen.

2) Nahrungsmittel sind Stoffe, welche der Mensch zu seiner Ernährung zu sich nimmt, gleichviel, ob die Genießbarkeit erst durch Zubereitung ermöglicht wird, z. B. rohe Kartoffeln, Erk. v. 24. Febr. 80, R. 1 S. 385; ebenso ungemahlenes Getreide, Erk. v. 2. Juli 81, R. 3 S. 456; ebenso lebende Thiere, Erk. v. 2. Dezbr. 86, R. 8 S. 721; auch Hopfen, Erk. v. 10. Juli 82, R. 4 S. 684. Hefe, Erk. v. 28. Mai 00, E. 33 S. 301 u. Erk. v. 29. Septbr. 00, E. 33 S. 356.

3) Vergl. die Anm. zu § 370 Nr. 5 des StGBs. Genußmittel sind nur solche Stoffe, welche durch ein menschliches Sinnesorgan genossen werden. Erk. v. 10. Juli 82, R. 4 S. 684 u. Erk. v. 12. Juli 83, R. 5 S. 514. Vergl. Meyer und Finkelnburg, Kommentar zu dem Ges. S. 14. Es gehören hierher also auch Parfums und angebliche Arzneimittel. Erk. v. 13. Juli 81, E. 4 S. 393.

Blumen sind keine Genußmittel. Erk. v. 9. April 81, R. 3 S. 220.

4) Vergl. Gesetze v. 5. Juli 87 (RGBl. S. 277), betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, v. 25. Juni 87, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, RGBl. S. 273 u. v. 15. Juni 97, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. (RGBl. S. 475).

5) Petroleum umfaßt nicht bloß das rohe Petroleum (Erdöl), sondern auch alle durch Destillation aus letzterem gewonnenen Produkte. Siehe dazu Kaiserl. VO. v. 24. Febr. 82 (RGBl. S. 40).

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden,[6]) während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.[7])

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.[8])

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.[9])

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung[10]) mit

---

6) Nicht auch in diejenigen, in denen die Gegenstände aufbewahrt werden. Vergl. aber § 3.

7) Der Beamte kann also während der üblichen Geschäftsstunden eintreten, auch wenn das Lokal dem Verkehr nicht geöffnet ist, es sind dies die Stunden, in denen das Feilhalten üblich ist. GA. 44 S. 422.

8) Dies braucht nicht Zug um Zug zu geschehen, da ja auf Einziehung erkannt werden kann.

9) Die Polizeibeamten, welchen die Aufsicht über den Marktverkehr übertragen ist, sind berechtigt, Gegenstände des Marktverkehrs, welche das Publikum zu schädigen geeignet erscheinen, mit Beschlag zu belegen und kann die Beschlagnahme durch mündliche Erklärung erfolgen. Erk. v. 23. Oktbr. 83, R. 5 S. 637 u. E. 9 S. 121.

Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten [11]) von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit [12]) oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung; [13])
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren; [13a])
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit. [14])

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden. [15])

---

10) Das Polizeiverordnungsrecht der Verwaltungsbehörden ist daneben in vollem Umfange bestehen geblieben.

11) Unter Feilhalten ist das Bereithalten zum Verkauf an das Publikum zu verstehen, ein Anpreisen oder Zurschaustellen ist nicht nöthig. Erk. v. 8. Febr. 82, R. 4 S. 137. Erk. v. 4. Mai 83, R. 5 S. 315 u. Erk. v. 2. Novbr. 86, R. 8 S. 671.

12) Die Polizeibehörde ist zu einer Untersuchung nicht verpflichtet und hat sie den betr. Gegenstand (Milch) unbeanstandet passiren lassen, so ist dadurch der Händler durchaus nicht gedeckt. GA. 43 S. 146.

13) Ges. v. 15. Juni 97. Siehe Anm. 4 zu § 1.

13a) Vgl. Ges. betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3. Juni 00 (RGBl. S. 547). Danach unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde u. Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, vor u. nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung.

14) Siehe Anm. 5 zu § 1.

15) Siehe VO. v. 1. Febr. 91 (RGBl. S. 11), betr. das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen.

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Schöff. § 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

Schöff. § 9. Wer den Vorschriften der §§ 2—4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Strafk. mit Ueberw. § 10.[16] Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:[17]

1. wer zum Zwecke der Täuschung[18] im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel[19] nachmacht[20] oder verfälscht;[21]

---

16) Siehe hierzu auch Ges. v. 6. Juli 98 (RGBl. S. 919), betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen.

17) Nicht der Brauereibesitzer, wenn er von der Fälschung nichts weiß, sondern der Braumeister ist für letztere verantwortlich. Erk. v. 10. Jan. 93, E. 23 S. 383.

18) Also vorsätzlich; auch ist eine Bestrafung wegen Betruges nicht ausgeschlossen. Wird die Zuwiderhandlung gegen § 367 Nr. 7 wissentlich begangen, so findet § 10 dieses Ges. Anwendung. Vergl. Erk. v. 18. Juni 85, R. 7 S. 406 u. v. 11. Febr. 82, R. 4 S. 149.

19) Ueber Nahrungs- und Genußmittel siehe oben die Anm. 2 u. 3 zu § 1.

20) Nachmachen bedeutet Anfertigung einer Waare, welche den Anschein hat, etwas Anderes zu sein, als sie in der That ist, während Verfälschung voraussetzt, daß der Gegenstand im Wesentlichen das ist, als was er im Verkehr benutzt wird, daß er aber durch eine Aenderung eine schlechtere Beschaffenheit erhalten hat. Siehe Stenglein a. a. O. Anm. 5. Beide Thätigkeiten lassen sich aber streng begrifflich nicht auseinanderhalten, weil beiden Begriffen ein gemeinsames Grenzgebiet zufällt. GA. 42 S. 68 u. Erk. v. 2. Novbr. 86, R. 8 S. 660. Ebenso ist in dem Erk. v. 12. Mai 91, E. 21 S. 437 ausgeführt, daß in der Herstellung von Wurst aus dem Fleische eines krepirten Hundes sowohl ein Nachmachen als Verfälschen gefunden werden könne.

21) Ueber den Begriff „Verfälschen" siehe Meyer a. a. O. S. 50. Der Thatbestand der Verfälschung wird dann vorliegen, wenn dem Stoffe Bestandtheile entnommen oder zugesetzt sind, durch welche er verschlechtert ist. Ob eine Verfälschung auch dann anzunehmen ist, wenn dem Stoffe nur der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird, ist im einzelnen Falle zu prüfen. Jedenfalls ist festzuhalten, daß von einer strafbaren Verfälschung immer nur

dann die Rede sein kann, wenn die Veränderung zum Zwecke der Täuschung vorgenommen ist. Vergl. über den Begriff der Fälschung Erk. v. 21. April 85, R. 7 S. 239.

Aus der Judikatur des RG. sind folgende Entscheidungen bemerkenswerth:

a. In der Beimischung von Wasser und Alkohol zu reinem Naturwein liegt der Thatbestand dieses Paragraphen. Blum's Annal. 8 S. 220.

b. Der Thatbestand der Verfälschung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein geringwerthiger, wenn auch unschädlicher und im reellen Handel als Nahrungsmittel vorkommender Stoff dem höherwerthigen zugesetzt wird (Vermischung von Weizen- und Maisgries). Erk. v. 13. Novbr. 80, R. 2 S. 506 u. E. 3 S. 234.

c. Die Verfälschung einer Waare kann entweder in der Richtung der Verschlechterung einer ursprünglich guten Waare durch Zusetzen oder Entnehmen von Stoffen oder in der Richtung der scheinbaren Verbesserung einer minder guten Waare erfolgen. Beide Arten setzen eine bestimmte Norm der Waare voraus, von welcher abgewichen wird. Ein an sich unschädliches Färben der Waare, wenn der Abnehmer dadurch nicht über die Beschaffenheit der Waare getäuscht oder die letztere selbst nicht verändert wird, stellt keine Fälschung dar. Erk. v. 18. Febr. 82, R. 4 S. 174 u. E. 6 S. 51. Erk. v. 12. März 00, DJZ. V S. 443.

d. Der Begriff der Verfälschung setzt eine mit dem Stoffe vorgenommene Veränderung voraus, doch braucht diese nicht nothwendig die stoffliche Zusammensetzung zu betreffen, es genügt, daß der Schein einer besseren Beschaffenheit hervorgerufen wird. Erk. v. 2. Dezbr. 81, R. 3 S. 174 u. E. 5 S. 178.

e. Die zum Zwecke der Täuschung vorgenommene Verfälschung von Nahrungsmitteln setzt nicht voraus, daß bestimmten Personen gegenüber Täuschungshandlungen vorgenommen werden. Erk. v. 17. Jan. 81, R. 2 S. 735 u. E. 3 S. 270.

f. Die Strafe wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Fabrikant das gefälschte Nahrungsmittel selbst in Verkehr gebracht hat. Erk. v. 17. Jan. 81, R. 3 S. 737 u. E. 3 S. 274.

g. Ein Decoct von Apfelabfällen unter Zusatz von Rübenzucker und Kartoffelstärkesyrup als feinstes amerikanisches Apfelgelee ist Fälschung. Erk. v. 13. Juli 93, E. 24 S. 240. Vergl. dazu Erk. v. 7./17. Dezbr. 96, E. 29 S. 258 über Verwendung von Stärkesyrup bei dem Einmachen von Früchten.

h. Ebenso ist Herstellung von Schweineschmalz aus Talg und Speiseöl, Fälschung. Erk. v. 17. März 94, E. 25 S. 183.

i. In wie weit bei Herstellung von Cognac eine Fälschung anzunehmen ist, darüber siehe GA. 42 S. 68 und über die Verfälschung von Milch ebenda S. 69 u. Erk. v. 11. Dezbr. 84, R. 6 S. 796. Begriff der Vollmilch Erk. v. 22. Dezbr. 99 E. 33 S. 26.

k. Verfälschung von Würsten wird durch Beimischung von Kartoffeln und Stärkemehl bewirkt, Erk. v. 23. Septbr. 86, R. 8 S. 552, oder durch künstliches Rothfärben. DJZ. VI S. 535.

l. Verfälschung von Tabak wird durch den Zusatz unbrauchbarer Theile der Pflanze (der holzigen Stengel) bewirkt. Erk. v. 4. Juni 81, R. 3 S. 376. Siehe auch Erk. v. 25. Mai 86, E. 14 S. 145.

m. Zusatz von Blaustein zu eingemachten Pflaumen ist Fälschung. Erk. v. 21. April 85, R. 7 S. 239.

n. Verfälschung liegt auch vor, wenn dem Stoffe durch Färben ein besseres

Ansehen gegeben wird. Erk. v. 21. Dezbr. 81, R. 3 S. 761 u. v. 18. Febr. 82, R. 4 S. 175. [illegible] VII S. 69.

o. Ein mit Zucker gefärbter Branntwein braucht nicht nothwendig verfälscht zu sein. Erk. v. 26. Mai 82, R. 4 S. 519.

p. Im Zusatz von [illegible] zum Wein kann eine Fälschung gefunden werden. [illegible] 7 S. 232. Siehe auch Erk. v. 1. März 95, E. 31 S. 72.

q. Rübenzucker ist nicht als nachgemachter indischer Zucker anzusehen. Die Herstellung darf aber nicht zu dem Zwecke geschehen sein, ihn als solchen erscheinen zu lassen. Die bloße Bezeichnung als indischer Zucker genügt nicht. Erk. v. 14. Juli 81, R. 3 S. 466.

r. In dem Zusatze einer geringen Quantität Ocker zum Färben des Kaffees ist keine Verfälschung gefunden. Erk. v. 11. Febr. 95, E. 27 S. 6; wohl aber liegt Verfälschung vor, wenn dem Kaffee durch Zusatz von Ocker und Oel der Anschein einer besseren Qualität zu verleihen gesucht wird. Erk. v. 4. März 95, E. 27 S. 73.

s. Butter ist gefälscht, wenn ein den normalen Zusatz übersteigendes Quantum von Wasser in derselben belassen wird. Erk. v. 24./31. Jan. 88, R. 10 S. 64 u. E. 17 S. 99.

t. Milchfälschung liegt vor, wenn Jemand eine Quantität Milch mit Wasser verdünnt, nicht um diese direkt in den Verkehr zu bringen, sondern um dieselbe der in den Verkauf zu bringenden Milch beizumischen. Erk. v. 6. Mai 97, E. 30 S. 166. Siehe auch Erk. v. 21. Dezbr. 99, E. 33 S. 26 über den Begriff von Vollmilch.

u. In der Verwendung von Theerfarbe bei Herstellung gemischter Marmelade liegt eine Fälschung. In demselben Urtheil ist ausgeführt, daß bei der Frage, ob Verfälschung eines Genuß- oder Nahrungsmittels anzunehmen, auch der Preis desselben zu berücksichtigen sei. Erk. v. 3. Jan. 98, E. 30 S. 393.

v. Uebrigens kann dasselbe Nahrungsmittel je nach der Verschiedenheit seiner örtlichen Bestimmung für eines von mehreren Absatzgebieten als normal, für ein anderes als gefälscht angesehen werden. Erk. v. 1. März 98, E. 31 S. 72.

Reichhaltig ist auch die Judikatur über die Bierfälschung.

a. In Bayern darf das Bier nur aus Hopfen und Malz gebraut werden. Jede andere Zuthat, z. B. v. Süßholz, ist als Verfälschung anzusehen. Erk. v. 18. Dezbr. 82, R. 4 S. 876 u. E. 7 S. 314. Ebenso R. 6 S. 819. Dasselbe gilt von der Bereitung des Bayrischen Weißbiers. Erk. v. 31. März 84, R. 6 S. 249, u. E. 10 S. 266.

b. Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn in dem Zusatze von nicht reinem Traubenzucker zum Biere eine Verfälschung gefunden wird. Erk. v. 4. März 84, R. 6 S. 170. Zusatz von Bierkouleur ist Fälschung. Erk. v. 30. März 85, R. 7 S. 203 u. R. 7 S. 374.

c. Klärungsmittel, welche keinen Einfluß auf die Substanz und die Zusammensetzung des Bieres äußern und dessen Beschaffenheit und Bestandtheile nicht ändern, sind keine Verfälschungsmittel. Erk. v. 5. Juli 83, R. 5 S. 495 u. E. 8 S. 434. Aber Hausenblase und Gelatine sind nicht ohne jede Einschränkung als Klärungsmittel anzusehen, R. 7 S. 316.

d. Ein Zusatz eines zur normalen Bierbereitung nicht gehörigen Stoffes in der Absicht, das Bier malzreicher erscheinen zu lassen, bildet eine Fälschung, auch wenn das Bier dadurch nicht verschlechtert ist und der Brauer nicht in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt hat. Erk. v. 20. Novbr. 82, R. 4 S. 826.

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben[22])

---

e. Der Verkauf von verfälschtem Bier unter Angabe eines unwahren Ursprungsortes kann als Betrug in idealer Konkurrenz mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz bestraft werden. Erk. v. 3. März 84, R. 6 S. 166.

f. Verwendung von Salicylsäure zur Bierhefe, um dieselbe vor Fäulniß zu bewahren, verstößt zwar gegen Art. 7 des Ges. v. 16. Mai 68, involvirt aber nicht nothwendig eine Bierfälschung. Erk. v. 15. Dezbr. 84, R. 6 S. 814. Verwendung von Salicylsäure als Entsäurungsmittel ist Bierfälschung. Erk. v. 21. Mai 85, R. 7 S. 314. Vergl. aber Erk. v. 30. Novbr. 85, R. 7 S. 705 u. E. 13 S. 97.

g. Jede Qualitätsverschlechterung des Nahrungsmittels, auch ohne Zusatz von fremden Stoffen und ohne quantitative Veränderung der Bestandtheile (Zusammengießen von Bierneigen) ist als Verfälschung anzusehen. Erk. v. 1. Oktbr. 85, R. 7 S. 516.

22) a. Der Begriff des Verdorbenseins von Nahrungsmitteln beschränkt sich nicht auf die Ungenießbarkeit durch innere Zersetzung, sondern liegt auch vor, wenn der Genuß derselben durch Erkrankung des Thieres, von welchem sie entnommen, Ekel erregend ist. Der Glaube, der Verkauf eines solchen Nahrungsmittels sei nicht verboten, schließt die Strafbarkeit nicht aus. Erk. v. 5. Oktbr. 81, R. 3 S. 594 u. E. 5 S. 290. Siehe auch Erk. v. 1. Oktbr. 88, E. 18 S. 135.

b. Verdorbene Nahrungsmittel sind auch solche, welche vor der Fertigstellung in ihrem Entwickelungsstadium derartig gestört sind, daß sie in einem unbrauchbaren Zustande zur Verwendung kommen (Fleisch von ungeborenen Kälbern). Erk. v. 3. Jan. 82, R. 4 S. 8 u. E. 5 S. 287. Ebenso Erk. v. 27. Septbr. 83, R. 5 S. 552. Hierher gehört auch wohl unreifes Obst.

c. Ob ein Nahrungsmittel verdorben ist, darüber entscheidet nicht allein medicinische oder chemische Prüfung. Dasselbe kann verdorben sein, ohne daß der Nährwerth und die Unschädlichkeit desselben in Frage stehen (Bier, in dem eine Katze mitgekocht war). Erk. v. 30. Jan. 93, E. 23 S. 409.

d. Eine Eßwaare ist verdorben, wenn sie dies im Augenblicke des Verkaufes ist, und der letztere bleibt strafbar, wenn die Waare auch im Augenblicke des Genusses die Merkmale der Verdorbenheit nicht mehr zeigt. Erk. v. 9. Mai 82, R. 4 S. 451 u. E. 6 S. 269.

e. Fleisch, welches in Folge der Abmagerung des Thieres zu Folge einer Krankheit ohne Nährwerth ist, ist als verdorben anzusehen. Erk. v. 22. März 98, GA. 46 S. 138. Vergl. hierzu das mit diesem Ausspruche nicht wohl in Einklang zu bringende Erk. v. 9. Juli 83, R. 5 S. 511.

f. Ein Nahrungsmittel ist dann verdorben, wenn es in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht zum Genusse für Menschen ungeeignet ist. Erk. v. 12. Jan. 82, E. 5 S. 343.

g. Ein verdorbenes Nahrungsmittel ist nicht schon dann unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil gehalten, wenn das Publikum anzunehmen berechtigt ist, daß am Orte des Feilbietens nur unverdorbene Waaren feilgehalten werden. Erk. v. 18. Juni 85, R. 7 S. 405.

h. Lokale Uebungen und Gewohnheiten können ein Abweichen von der normalen Beschaffenheit des Nahrungsmittels nicht rechtfertigen. Erk. v. 14. Novbr. 87, E. 16 S. 316.

oder nachgemacht[23]) oder verfälscht[24]) sind, unter Verschweigung[25]) dieses Umstandes verkauft[26]) oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.[27])

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden,[28]) so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

---

i. Gesundheitsschädlichkeit ist nicht nothwendige Voraussetzung. Erk. v. 5. Oktbr. 81, R. 3 S. 594.

23) Nachgemacht ist eine Sache, welche in der Weise u. zu dem Zwecke hergestellt ist, daß sie nach Form oder Stoff eine andere zu sein scheint, als sie wirklich ist, also ohne das Wesen der nachgeahmten Sache zu besitzen, doch den äußeren Schein derselben an sich trägt. Es kann deßhalb unter Umständen auch Margarine als nachgemachte Milchbutter bezeichnet werden. Erk. v. 25. März 89, E. 19 S. 151.

In demselben Erk. wird zugleich ausgeführt, daß der Käufer von Margarine dem Verkäufer die diesem durch das Gesetz vom 12. Juli 1887 auferlegten Verpflichtungen, weil diese polizeilicher Natur, nicht erlassen kann. An Stelle dieses Ges. ist jetzt das Ges. v. 15. Juni 97 getreten. Siehe Anm. 4 zu § 1.

24) Ueber Verfälschung siehe Anm. 21.

25) In der Verschweigung der Fälschung eines Nahrungsmittels liegt nicht ohne Weiteres die Unterdrückung einer Thatsache im Sinne des § 263 des StGBs. Erk. v. 2. Juli 96, E. 29 S. 35 u. 8. Febr. 97, ebenda S. 369.

Das Verschweigen muß übrigens dem Käufer gegenüber stattgefunden haben. Erk. v. 1. März 98, E. 31 S. 72.

26) Der Begriff „Verkauf“ ist hier im weitesten Sinne zu nehmen und umfaßt jede Veräußerung gegen Entgelt, so auch die Gewährung von Wohnung und Kost. Erk. v. 23. Jan. 93, E. 23 S. 396. Die Absicht der Verwendung eines Nahrungsmittels zu Nahrungs- und Genußzwecken bildet kein Thatbestandsmerkmal, die Absicht, in welcher der Käufer die Sache erwirbt, ist also der Regel nach gleichgültig. Erk. v. 11. Dezbr. 84, R. 6 S. 795.

27) Ueber den Begriff des Feilhaltens siehe oben Anm 12. Das Feilhalten setzt eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung voraus. Siehe das in Anm. 22g cit. Erk. — Feilhalten setzt aber nicht voraus, daß die Waare dem Publikum im Allgemeinen angeboten wird, es genügt ein Feilhalten einem eng begrenzten Kreise von Personen gegenüber und ob diese getäuscht werden konnten, wird insbesondere von der Sachkunde und Intelligenz derselben abhängen. Erk. v. 2. Novbr. 86, R. 8 S. 660.

Weiß der Käufer eines Nahrungsmittels, daß der Verkäufer überhaupt aus verdorbenen Waaren (Fleisch von kranken oder verendeten Thieren) feilhält, so ist der letztere zu einer Mittheilung von der Beschaffenheit des Fleisches nicht verpflichtet. Erk. v. 3. Juli 94, GA. 42 S. 263. Vergl. auch Erk. v. 29. Septbr. 94, E. 26 S. 114, welches Gewicht darauf legt, ob der Verkäufer wußte, daß der Käufer die schlechte Beschaffenheit der Waare kannte.

Die Kenntniß der Verdorbenheit ersetzt aber nicht die Kenntniß von der Gesundheitsschädlichkeit. Erk. v. 27. Septbr. 95, GA. 43 S. 258.

28) Durch § 11 dieses Ges. ist der § 367 Nr. 7 des StGBs., auch soweit es sich um fahrlässiges Verhalten handelt, nicht beseitigt. Erk. v. 9. Mai 82,

§ 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt,[29]) daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist,[30]) ingleichen wer wissentlich[31]) Gegen- Strafk.

E. 6 S. 269 u. R. 4 S. 451 u. Erk. v. 11. Febr. 82, R. 4 S. 149. Vergl. dazu auch die Ausführung in dem Erk. v. 27. März 82, E. 6 S. 121 u. Erk. v. 21. April 85, R. 7 S. 239.

§ 11 bestraft abweichend vom § 367 Nr. 7 das fahrlässige Feilhalten von verdorbenen Eßwaaren und Getränken nur, wenn solches unter einer zur Täuschung geeigneten Täuschung geschieht.

29) a. Ein Nahrungsmittel, welches geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, stellt nicht nur der her, welcher an sich unschädliche Stoffe durch Zusammensetzung und Behandlung zu gesundheitsschädlichen gestaltet, sondern auch derjenige, welcher einen schon gesundheitsschädlichen Stoff zum Genusse für Menschen verarbeitet und fertig stellt. Erk. v. 27. Oktbr. 82, R. 4 S. 768 u. E. 7 S. 151.

b. Die Mittheilung der gesundheitsschädlichen Eigenschaften an den Käufer schließt die Strafbarkeit nicht aus (finnenhaltiges Fleisch). Erk. v. 4. Jan. 82, R. 4 S. 10 u. E. 5 S. 389.

c. Als derjenige, welcher gesundheitsschädliche Nahrungsmittel herstellt, gilt nicht unbedingt nur der Eigenthümer, sondern es kann auch der Leiter des Geschäfts bestraft werden. Erk. v. 20. Mai 81, E. 4 S. 182.

d. Der Käufer eines gesundheitsgefährlichen Gegenstandes ist nicht als Theilnehmer an dem Inverkehrbringen anzusehen, sondern er ist, wenn er weiter verkauft, selbst Thäter. Erk. v. 6. Oktbr. 92, E. 23 S. 242.

e. In dem von dem Geschäftsherrn an einen Bediensteten erlassenen Befehl, ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel herzustellen, kann der Versuch eines Vergehens gegen § 12 gefunden werden. Erk. v. 12. März 97, GA. 45 S. 121. — Ebenso kann in einer unmittelbar der Zubereitung von Wurst aus gesundheitsschädlichem Fleische dienenden Handlung der Versuch der Herstellung eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels gefunden werden. Erk. v. 22. April 98, GA. 46 S. 219.

f. Das Herstellen eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels soll nur dann vorliegen, wenn dem an sich unschädlichen Nahrungsmittel ein solcher Stoff zugesetzt wird, der wirklicher Bestandtheil des Nahrungsmittels selbst wird. Deßhalb ist darin, daß ein Mädchen in die von ihm ausgetragenen Semmeln Stecknadeln gesteckt hatte, ein Verstoß gegen § 12 nicht gefunden worden. Erk. v. 11. Novbr. 98, E. 31 S. 325; die Ausführung erscheint jedoch durchaus nicht überzeugend.

30) a. Die Gesundheitsgefährlichkeit muß schon in dem Stoffe liegen und darf nicht erst durch falsche Behandlung hervorgerufen sein. Der bloße Ekel vor dem Genuß bedingt noch keine Gesundheitsgefährlichkeit. Erk. v. 5. Mai 82, R. 4 S. 431 u. E. 6 S. 257, denn die Gesundheitsgefährlichkeit ist eine objektive Eigenschaft. Vergl. auch Erk. v. 1. Oktbr. 88, E. 18 S. 135.

b. Die hier vorausgesetzte Gefahr für die Gesundheit ist nicht bloß dann

stände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft,[32]) feilhält[33]) oder sonst in Verkehr bringt;[34])

---

vorhanden, wenn sie schon durch einen einmaligen und in geringer Menge erfolgten Genuß hervorgerufen wird, sondern auch dann, wenn erst ein mehrmaliger Genuß in größeren Quantitäten schädlich wirkt. Erk. v. 9. Juni 80, E. 2 S. 177.

c. Der Thatbestand des Vergehens gegen § 12 liegt nur dann vor, wenn die verkaufte Waare durch Abweichung von der natürlichen oder regelmäßigen Beschaffenheit der Gattung von Waaren, der sie nach Erklärung des Verkäufers angehörte, für die Allgemeinheit oder den Personenkreis gesundheitsschädlich geworden war, für deren Gebrauch sie herkömmlich oder nach ihrer Bezeichnung bestimmt war. Erk. v. 5. Novbr. 98, E. 31 S. 299.

d. Die Strafbarkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß durch die gewöhnliche Art der Zubereitung, z. B. durch Kochen, die Gesundheitsschädlichkeit aufgehoben wird. Erk. v. 26. Febr. 84, R. 6 S. 157. Vergl. auch Erk. v. 21. März 88, R. 10 S. 261.

Dagegen ist das Feilhalten von rohem nur in gekochtem Zustande zum Genuß geeigneten Obst, insbesondere wenn der Verkauf nur zum Zwecke des Kochens stattfindet, nicht für strafbar erachtet. Erk. v. 4. Juni 81, R. 3 S. 373.

e. Ob das Fleisch eines erkrankten und geschlachteten Thieres als gesundheitsgefährlich anzusehen ist, ist im Wesentlichen Thatfrage. Die Gesundheitsbeschädigung setzt durchaus nicht einen krankhaften Zustand von längerer Dauer voraus. Erk. v. 6. Febr. 90, E. 20 S. 254.

31) a. Die Kenntniß von der Gesundheitsgefährlichkeit der Nahrungsmittel Seitens des Angeklagten muß ausdrücklich festgestellt werden. Erk. v. 26. Jan. 82, R. 4 S. 76, u. Erk. v. 5. Mai 82, E. 6 S. 256.

b. Der Verkäufer muß die ihm bekannte gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Nahrungsmittels dem Käufer mittheilen, und diese Verpflichtung hat er nicht bloß im Augenblicke des Abschlusses des Vertrages, sondern auch im Augenblicke der Erfüllung des letzteren. Erk. v. 30. März 81, E. 4 S. 92.

c. Unter dem „wissentlich“ ist auch der eventuelle dolus begriffen. Erk. v. 17. Febr. 88. R. 10 S. 157.

d. Zur Feststellung der „Wissentlichkeit“ genügt nicht die Feststellung, der Thäter habe gewußt, daß das verkaufte Fleisch von einem kranken Thiere herrühre, weil das Fleisch von kranken Thieren nicht absolut gesundheitsgefährlich ist. Erk. v. 1. Oktbr. 88, E. 18 S. 135.

32) a. Der Verkauf gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genußmittel ist nur dann strafbar, wenn derselbe in der Absicht geschieht, daß die Waare zum Genusse verwendet werden soll. Ob dies der Fall, ist eine Frage thatsächlicher Natur. Erk v. 11. März 81, R. 3 S. 134.

b. Voraussetzung des § 12 Nr. 1 ist ferner, daß die Nahrungs- und Genußmittel für Menschen in den Verkehr gebracht worden sind. Erk. v. 7. März 82, R. 4 S. 231.

c. Die Vorschrift des Ges. findet nicht nur auf die Veräußerung gesundheitsgefährlicher Gegenstände an das konsumirende Publikum unmittelbar, sondern auch auf die Veräußerung an Zwischenhändler und Wiederverkäufer An-

wendung. Erk. v. 5. Juni 85, R. 7 S. 351. Vergl. Erk. v. 1. März 98, E. 31 S. 72.

33) Ein Versuch des Feilhaltens kann darin gefunden werden, daß Jemand eine Waare, nachdem er für deren öffentliche Versteigerung Anordnungen getroffen hatte, nach dem Versteigerungslokal absendet. Erk. v. 4. Mai 97, GA. 45 S. 289. Vergl. Anm. 34 sub. i bis n.

Ueber den Begriff des Feilhaltens siehe oben Anm. 11 zu § 5 dieses Ges. u. das Erk. v. 4. Juni 81, E. 4 S. 274 u. R. 3 S. 373, wo ausgeführt ist, daß zum Feilhalten auf Seiten des Feilhaltenden nothwendig das Merkmal der Absicht des Verkaufs als subj. Moment gehöre, während das äußerlich erkennbare Zugänglichmachen zum Verkaufe zwar ein ebenfalls erforderliches objektives Moment bilde, daß dies letztere jedoch die etwa widerlegte oder ungewiß gemachte Absicht nicht ersetzen könne. Siehe aber unten Anm. 34 h.

In dem Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel kann, weil dies und der Verkauf sich gleichgestellt sind, kein Versuch des Verkaufs gefunden werden. Erk. v. 20. Novbr. 86, E. 15 S. 56.

34) a. Unter dem „in Verkehr bringen" ist jedes Ueberlassen, sei es gegen, sei es ohne Entgelt, und deßhalb auch das Schenken zu verstehen. Erk. v. 13. Dezbr. 80, R. 2 S. 633 u. E. 3 S. 119.

b. Das Gesetz fordert nur den Willen des Verkäufers, einen gesundheitsgefährlichen Nahrungsstoff als Nahrung für Menschen in den Verkehr zu bringen, nicht aber den Willen des Erwerbers oder den Erfolg der Erwerbung als eines menschlichen Nahrungsmittels. Erk. v. 25. Jan. 82, R. 4 S. 67.

c. Der Thatbestand des „in Verkehr bringen" wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Ueberlassung der gesundheitsgefährlichen Nahrungsmittel nur an Familienangehörige und Bedienstete des Angeklagten erfolgt ist. Erk. v. 8. Mai 82, R. 4 S. 448. Ebenso R. 4 S. 768 u. E. 7 S. 151 u. S. 412.

d. Eine Mehrheit von Abnehmern wird nicht vorausgesetzt, und ebensowenig ist nothwendig, daß eine Gesundheitsbeschädigung eingetreten ist. Erk. v. 13. Dezbr. 80, E. 3 S. 119, R. 2 S. 633.

e. Auch der Verkauf lebenden erkrankten Viehes kann als Inverkehrbringen gesundheitsschädlichen Fleisches angesehen werden, zumal wenn der Verkäufer weiß, daß das Fleisch als Nahrungsmittel Verwendung finden soll. Erk. v. 6. Oktbr. 92, E. 23 S. 242.

f. Das „in Verkehr bringen" gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel wird dadurch nicht straflos, daß es in Erfüllung civilrechtlicher Verpflichtungen oder in Folge von Berechtigungen geschieht (z. B. in Ausübung des Rechts der Wandelpön). Erk. v. 23. Septbr. 87, R. 9 S. 461 u. E. 16 S. 191.

g. Denselben Grundsatz hat das RG. wiederholt in dem Erk. v. 14. Oktbr. 90, GA. 38 S. 426 ausgesprochen und ausgeführt, daß derjenige sich strafbar macht, welcher das zum Schlachten gekaufte und demnächst krank befundene Vieh dem Verkäufer zurückgiebt in dem Bewußtsein, daß der letztere das gesundheitsgefährliche Fleisch anderweit als Nahrungsmittel verwenden oder veräußern werde.

h. Darin, daß verdorbener Wein, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, einer bestimmten Person zum Kauf angeboten wird, liegt kein Feilhalten, Verkaufen oder Inverkehrbringen. Erk. v. 9. Novbr. 91, GA. 39 S. 320. Siehe jedoch die Bemerkungen zu dieser Entsch. ebenda S. 321.

Vergl. über die Rechtsprechung des Reichsger. bezüglich des Inverkehrbringens auch Reiffel in GA. 39 S. 109 u. folg.

2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren,[35]) Tapeten, Eß-, Trink-[36]) oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.[37])

Strafk. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.[38])

Schw. § 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet[39])

---

i. Ein Versuch des Feilhaltens kann schon darin gefunden werden, daß der Gegenstand in diejenige Form und Lage gebracht wird, die ihn unmittelbar zum Absatz geeignet macht (Zerstückelung des Fleisches und Zurhandstellung am Laden). Erk. v. 1. Novbr. 81, R. 3 S. 671 u. E. 5 S. 145. Vergl. Anm. 33.

k. Auch in dem Transport gesundheitsschädlicher, zum Verkauf bereits vorbereiteter Nahrungsmittel an den Ort, wo sie feil gehalten werden sollen, kann ein Versuch des Inverkehrbringens gefunden werden. Erk. v. 2. Mai 84, R. 6 S. 334. S. auch Erk. v. 25. März 86, E. 14 S. 35 u. unten sub m.

l. Ebenso kann diejenige Handlung bereits als Versuch des Feilhaltens angesehen werden, welche den Beginn einer durch gewisse Manipulationen bewirkten Bereitstellung der Waare zum Verkaufe an das Publikum enthält (der Angeklagte hatte verdorbenes Fleisch angekauft, dasselbe in sein Verkaufslokal geschafft und dort durch Uebergießen von Wasser den üblen Geruch zu beseitigen gesucht). Erk. v. 15. Febr. 82, E. 6 S. 46.

m. Der Transport von gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln zur Verkaufsstelle, um es dort feil zu halten, ist strafbarer Versuch, wenn das Material bereits soweit hergestellt ist, wie es verkauft zu werden pflegt. Erk. v. 10. Novbr. 84, R. 6 S. 724. Siehe auch Erk. v. 17. Febr. 88, R. 10 S. 157 u. Erk. v. 1. Novbr. 88, R. 10 S. 611.

n. Dagegen ist in dem Hinschaffen bis auf den Bahnhof des Ortes, wo das Feilhalten stattfinden soll, ein strafbarer Versuch dann nicht gefunden worden, wenn der Thäter an diesem Orte eine Verkaufsstelle noch nicht hat. Erk. v. 24. Oktbr. 87, R. 9 S. 525. Siehe auch Erk. v. 27. Septbr. 95, GA. 43 S. 258.

35) Ueber den Begriff der Spielwaaren siehe GA. 40 S. 202. Es können auch chemische Präparate dahin gerechnet werden.

36) Die sog. Siphons sind keine Trinkgeschirre. Erk. v. 20. März 90, E. 20 S. 333.

37) Siehe über den Versuch Anm. 34 i bis n.

38) Auch hier handelt es sich lediglich um einen rein objektiven Erfolg. § 324 StGB. wird von diesem § 12 nicht berührt, doch können beide ideell konkurriren. Stenglein, Anm. 11.

39) Ein Erfolg braucht nicht eingetreten zu sein. Stenglein nimmt an, daß hier eine Kombination von vorsätzlichem und fahrlässigem Thatbestande vor-

und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit[40]) begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, Strafk. mit Ueberw.

---

liege, indem der Thäter den Erfolg zwar nicht gewollt, aber sich leichtsinnig über die möglichen Folgen weggesetzt hat.

40) a. Zur Feststellung der Fahrlässigkeit genügt nicht, daß der Angeklagte über die schädliche Beschaffenheit des Nahrungsmittels sich leicht hätte informiren können, sondern es gehört dazu, daß der Angeklagte im konkreten Falle auch verpflichtet gewesen ist, solche Erkundigungen einzuziehen. Erk. v. 13. Oktbr. 81, R. 3 S. 622. Ebenso Erk. v. 27. März 82, R. 4 S. 282 u. E. 6 S. 121. GA. 47 S. 174.

b. Ob eine Fahrlässigkeit vorliegt, ist wesentlich Thatfrage, eine solche kann in der Unterlassung der Prüfung des zur Weinfabrikation verwendeten Traubenzuckers gefunden werden. Erk. v. 17. Jan. 81, E. 3 S. 274.

c. Durch den Mangel einer Polizeiverordn. bezüglich der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen wird bei Unterlassung der Untersuchung eine Bestrafung aus § 14 nicht ausgeschlossen. Erk. v. 15. Febr. 82, R. 4 S. 165, E. 6 S. 41 u. E. 17 S. 427.

d. Das Gesetz betrifft nicht bloß solche Fälle, in denen die Unkenntniß von der Schädlichkeit der verkauften Waare durch Fahrlässigkeit verschuldet ist, sondern auch solche Fälle, in welchen den Verkäufer bezüglich der durch den Verkauf herbeigeführten, im Voraus bestimmten Verwendung der Waare (Verbrauch als Genußmittel Seitens des Käufers) der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft. Erk. v. 28. Juni 83, E. 9 S. 31.

e. Die Ansicht, daß bei dem Feilhalten gesundheits schädlicher Gegenstände zur Anwendung der §§ 12 u. resp. 14 ein wissentliches resp. fahrlässiges Handeln genüge, während bei dem Feilhalten gesundheits zerstörender Stoffe aus den §§ 13 u. 14 auch noch die Kenntniß des Thäters von dieser letzteren Eigenschaft erforderlich sei, ist in dem Erk. v. 27. Mai 84, R. 6 S. 381 gemißbilligt. Die Kenntniß von der gesundheitszerstörenden Eigenschaft des Nahrungsmittels rc. ist also kein Thatbestandsmerkmal des Vergehens aus § 14.

f. Zur Annahme der Fahrlässigkeit genügt die Unterlassung der Anwendung jener Sorgfalt, durch welche sich der Thäter von der Gesundheitsgefährlichkeit seiner Handlung hätte überzeugen können. Erk. v. 27. März 84, BA. 10 S. 27.

g. Konnte der Verkäufer trichinenhaltigen Fleisches überzeugt sein, daß dasselbe erst nach gehörigem Kochen genossen werden würde, so ist der Verkauf unter Umständen nicht für fahrlässig zu erachten. Erk. v. 7. Mai 88, E. 17 S. 427.

h. Ein Versuch dieses fahrlässigen Vergehens ist rechtlich ausgeschlossen. Erk. v. 2. Novbr. 85, R. 7 S. 634.

wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit[41]) eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem
Strafk. Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12—14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.[42])

Ist in den Fällen der §§ 12—14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.[43])

§ 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.[44])

---

41) Unter „Gesundheit" ist, wie im § 12, stets die menschliche Gesundheit gemeint. Erk. v. 7. März 82, R. 4 S. 231.

Ein Schaden an der Gesundheit liegt auch schon dann vor, wenn durch die Einwirkung auf den Körper eines Menschen dessen Organismus in den zum Leben erforderlichen gewöhnlichen Verrichtungen eine, wenigstens theilweise, Störung erleidet. (Uebelbefinden und Erbrechen.) Erk. v. 6. Febr. 90, E. 20 S. 254.

42) Die Anwendung der §§ 40—42 des StGB. ist für das Nahrungsmittelgesetz ausgeschlossen und sind die letzteren durch § 15 ersetzt. Ist deßhalb in den Fällen des § 10 sub 1 u. 2 die Verfolgung einer bestimmten Person nicht möglich, so kann nicht selbstständig auf Einziehung erkannt werden. Erk. v. 11. Mai 82, R. 4 S. 473 u. E. 6 S. 296. Ebenso Erk. v. 21. Dezbr. 82, R. 4 S. 886 u. E. 7 S. 428. A. M. Stenglein.

43) a. Diese Bestimmung, daß auf Einziehung selbstständig erkannt werden kann, hat den Sinn, zu erklären, daß das obj. Verfahren zulässig sei bei den gesundheitsgefährlichen Gegenständen im Gegensatze zu den Fällen der §§ 8, 10 u. 11 des Ges., in denen ein obj. Verfahren nicht stattfinden soll, sondern die Einziehung nur neben einer Strafe statthaft ist. Vorausgesetzt wird jedoch, daß der Thatbestand einer der in den §§ 12—14 mit Strafe bedrohten Handlungen vorliegt. Ob aber gegen eine bestimmte Person Anklage zu erheben ist, darüber steht die Entscheidung zunächst der Staatsanwaltschaft zu. Erk. v. 5. April 83, R. 5 S. 215 u. E. 8 S. 238.

b. Auch zur Anwendung der Vorschrift des § 15 Abs. 2 wird das volle Vorhandensein der thatsächlichen Erfordernisse, welche in den §§ 12—14 aufgestellt sind, unter Einschluß eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschuldens einer bestimmten Person gefordert. Erk. v. 21. Dezbr. 82, R. 4 S. 886 u. E. 7 S. 428.

44) Die Bekanntmachung erfolgt durch die Strafvollstreckungsbehörde, also durch den Staatsanwalt oder den Amtsrichter.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Sofern[45]) in Folge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurtheilung eintritt, fallen dem Verurtheilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.[46])

§ 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Ist der Angekl. wegen Betruges aus § 263 des StGB. in idealer Konkurrenz mit dem Vergehen aus § 10 Nr. 1 dieses Ges. verurtheilt, so darf die öffentl. Bekanntm. des Urtheils auf Kosten des Schuldigen nach § 16 Abs. 1 nicht angeordnet werden. Erk. v. 3. März 84, E. 10 S. 206 u. R. 6 S. 166.

45) Abs. 4 ist durch Ges. v. 29. Juni 87, betr. Abänderung des Ges. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln (RGBl. S. 276) eingeschaltet worden.

46) In der auf Grund dieses § angeordneten Bekanntm. kann auch das Geschäft bezeichnet werden, in welchem der Bedienstete das verdorbene Nahrungs- oder Genußmittel verkauft hat. Erk. v. 20. Jan. 98, E. 30 S. 405.

XXVI. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. [1])

Vom 27. Mai 1896.

(RGBl. S. 145.)

§ 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,[2]) über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere[3]) über die Beschaffenheit,[4]) die Herstellungsart[5]) oder die Preisbemessung[6]) von

---

1) Als Formen des unlauteren Wettbewerbes werden in dem Gesetze bezeichnet: a. die schwindelhafte Reklame (§§ 1—4), b. die Quantitätsverschleierungen (§ 5), c. die üble Nachrede (§§ 6 u. 7), d. der Mißbrauch einer Firma (§ 8) und e. die Verletzung von Geheimnissen (§§ 9 u. 10), und als Rechtsmittel zur Bekämpfung giebt das Ges. den Beschädigten die Klage auf Unterlassung, die Klage auf Schadensersatz und den Antrag auf Bestrafung.

2) Die Angaben müssen öffentlich gemacht sein, durch Inserate in Zeitungen, Maueranschläge, Zirkulare 2c. und dürfen nicht auf einen kleineren oder bestimmten Kreis von Personen beschränkt sein.

3) Die Worte: „über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere“ hat die RT-Kom. eingeschoben. Damit ist erklärt, daß die nachfolgenden Arten nur Beispiele sein sollen, aber für andere, als die hier aufgeführten, fehlt es nach § 4 an der Strafe. Vergl. Engel, das Ges. z. B. des u. W. S. 24 u. 26. Wohl aber ist bei den anderen die Klage auf Unterlassung und Schadensersatz zulässig. Siehe insbesondere auch Meyer, das G. z. B. d. u. W. S. 21 ff.

4) Falsche Angabe über die Beschaffenheit liegt vor, wenn Halbseide als Seide, Baumwolle als Leinen u. s. w. angepriesen, aber nur der reelle Preis bezahlt wird. Liegt zugleich eine Vermögensbeschädigung vor, so tritt die Strafe des Betruges ein. Darüber, daß subjektive Momente bei der Feststellung einer Vermögensbeschädigung keineswegs bedeutungslos sind und daß auch ein mittelbarer Schade für den Begriff der Vermögensbeschädigung verwerthet werden kann, siehe die Erk. v. 21. Febr. 93 u. 17. März 94, E. 23 S. 430, E. 25 S. 182.

5) Hierher gehört z. B. die unrichtige Angabe, daß eine im Handel erworbene Waare eigenes Fabrikat sei, ferner Anpreisung von Kunstwein als Naturwein oder von Sachen als Handarbeitsprodukte, während dieselben mit Maschinen hergestellt sind.

6) Dahin gehört die unrichtige Angabe, daß Waaren zum Einkaufspreise

Waaren[7]) oder gewerblichen Leistungen,[8]) über die Art des Bezuges[9]) oder die Bezugsquelle[10]) von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen,[11]) über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs[12]) unrichtige Angaben[13]) thatsächlicher[14]) Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen,[15]) kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.[16]) Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbe-

---

oder unter demselben verkauft werden. Angaben, wie: „billiger als jede Konkurrenz" u. s. w. gehören nicht hierher. Engel S. 31.

7) Waaren sind alle Gegenstände des Handels. A. Meyer, das Ges. z. B. des u. W. S. 17, gleichviel, ob sie von einem Zwischenhändler oder Hersteller angeboten werden. Ebendahin gehören auch die Produkte der Jagd, Fischerei, des Gartenbaues u. s. w. Die landwirthschaftlichen Erzeugnisse sind im letzten Abs. des § besonders hervorgehoben. Vergl. Engel S. 32.

8) Darunter versteht Meyer S. 18 jede menschliche, nicht in Herstellung einer Waare verkörperte Thätigkeit, die zum Zwecke des Broderwerbs ausgeübt und angeboten wird, wie z. B. die Ausübung der Heilkunde durch Kurpfuscher.

9) Hierher werden gerechnet die unrichtige Angabe, daß die Waare direkt, also ohne Zwischenhändler, oder auf eine bestimmte Art bezogen sei, z. B. in Eis verpackt, oder auf einem bestimmten Wege, z. B. Karawanenthee. Engel S. 33, Meyer S. 19.

10) Auch unrichtige Herkunftsangaben geographischen Charakters werden hierher zu rechnen sein, da die entgegenstehende Ansicht der Mot. nach der Aenderung des Gesetzestextes (vergl. Anm. 3) nicht mehr maßgebend sein kann. Engel S. 33. Der § 16 des Ges. zum Schutze der Waarenbezeichnungen enthält zwar Strafbestimmungen, doch können diese mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 16 Abs. 2 nicht überall zur Anwendung kommen, in diesen Fällen würden zwar die Unterlassungs- und Schadensklage aus § 1 dieses Ges. statthaft sein, nach Hauß, d. G. z. B. d. u. W. S. 51, aber nicht da, wo bloße Gattungsnamen vorliegen. Siehe Anm. 20.

11) Diese Bestimmung hat den Schwindel mit Medaillen und Diplomen im Auge, welche bei Ausstellungen, von Vereinen u. s. w. verliehen werden. Auch unrichtige Angaben über den Erwerb solcher Auszeichnungen werden hierher zu rechnen sein.

12) Hierher gehören die schwindelhaften Angaben über Ausverkäufe, insbesondere wenn solche in Wirklichkeit gar nicht beabsichtigt werden.

13) Die Angaben müssen objektiv unrichtig sein, bona fides schließt die Unterlassungsklage nicht aus.

14) Die unrichtigen Angaben müssen thatsächlicher Natur sein, bloße allgemeine Anpreisungen gehören nicht hierher, ob das Eine oder das Andere vorliegt, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab. Aeußerungen wie Primaqualität, beste Qualität, extra fein u. s. w. werden nicht hierher gerechnet. Meyer S. 16.

15) Die unrichtigen Angaben müssen, abgesehen von der Unrichtigkeit, aber auch geeignet sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken; daß dies beabsichtigt sei, ist aber nicht erforderlich.

16) Unter Umständen wird der Anstellung der Klage die Aufforderung auf

treibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt[17]) oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.[18]) Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.[19])

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.[20])

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.[21])

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirth-

Unterlassung der Angaben, namentlich dem gutgläubigen Beklagten gegenüber vorangehen müssen, da sonst den Kläger die Kosten treffen würden. Die Klage richtet sich auf Festsetzung einer Geldstrafe für den Fall, daß der Beklagte die Angaben nicht unterläßt. § 890 CPO.

17) Aktiv legitimirt ist der gefährdete Konkurrent und unter Waaren verwandter Art sind solche zu verstehen, welche im Geschäftsverkehre in Konkurrenz stehen, z. B. Natur- und Kunstwein, Butter und Margarine. Engel S. 42.

18) Neben der Unterlassungsklage steht dem Mitbewerber auch eine Schadensklage zu, diese setzt aber voraus, daß durch die unrichtigen Angaben ein Schaden verursacht worden ist und daß der Beklagte die Unrichtigkeit seiner Angaben entweder gekannt hat oder doch hat erkennen müssen, daß auf Seiten desselben also ein schuldvolles Verhalten vorliegt. Den Beweis zu führen, daß ein Schaden entstanden und daß derselbe eine gewisse Höhe erreicht habe, wird regelmäßig sehr schwierig sein. Vergl. darüber Engel S. 44.

19) Die Unterlassungsklage ist gegen die Presse, wie gegen jede andere Privatperson zulässig, die Schadensklage aber nur dann, wenn die beklagte Person dolose gehandelt hat, Fahrlässigkeit der letzteren genügt hier nicht.

20) Der Abs. 3 ist wörtlich übereinstimmend mit § 16 Abs. 2 des Ges. zum Schutze der Waarenbezeichnungen. Es ist hier an die bekannten Bezeichnungen wie Bairisch Bier, Wiener Würste ꝛc. gedacht, durch die nicht erklärt werden soll, daß die Waare aus jenen Orten komme, sondern daß sie nur in einer dort gebräuchlichen Art hergestellt sei. Hauß S. 51.

21) Die bildlichen Darstellungen müssen nicht bloß, wie nach Abs. 1 die

schaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche zu verstehen.[22])

§ 2. Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3. Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Civilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.[23]) Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im Uebrigen finden die Vorschriften des § 942 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 4.[24]) Wer[25]) in der Absicht,[26]) den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,[26a]) über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die

---

unrichtigen Angaben, geeignet sein, einen bestimmten Anschein zu erwecken, sondern diese müssen vielmehr ausdrücklich darauf berechnet sein. Ob letzteres der Fall ist, wird nur nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Engel S. 49, Meyer S. 29.

22) Siehe Anm. 7.

23) Lediglich die Glaubhaftmachung derjenigen Umstände, welche eine Unterlassungsklage begründen, genügt also zu dem Antrage auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, das Gericht kann aber neben der Glaubhaftmachung auch Sicherstellung verlangen.

24) Gegen denjenigen, welcher in den im § 1 nur als Beispiele aufgeführten Fällen durch unrichtige Angaben den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorruft, ist neben der Unterlassungs- und Schadensklage zugleich ein Strafverfahren zulässig, wenn er: a. die unrichtigen Angaben in der ausdrücklichen Absicht gemacht hat, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wenn ferner b. die Angaben wissentlich unwahre sind, der Thäter also dolose gehandelt hat und wenn endlich c. die unrichtigen Angaben zur Irreführung geeignet sind.

25) Strafbar ist unter Umständen nicht bloß der Prinzipal, sondern auch der Angestellte und jeder Dritte, der im Interesse des ersteren gehandelt hat.

26) Die Absicht muß ausdrücklich darauf gerichtet gewesen sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, daß sie nur dazu geeignet gewesen, genügt nicht. Meyer S. 35.

26a) Die unter diesen Voraussetzungen erfolgte Anpreisung des Gellaoder Hydrasystems ist nach der Entscheidung des Kammergerichts vom 9. Mai 01

Preisbemessung von Waaren[27]) oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen,[28]) über den Anlaß oder den Zweck[29]) des Verkaufs wissentlich[30]) unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben[31]) thatsächlicher Art macht,[32]) wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.[33])

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen

---

strafbar. GA. 48 S. 316. A. M. ist das Reichsgericht. Erk. v. 14. Febr. 01, E. 34 S. 140. Vergl. a. Anmerk. 13a zu § 286 StGB.

27) Waare im Sinne dieses § ist jedes Erzeugniß, welches aus einem auf Gewinn abzielenden Unternehmen im Bereiche der Produktion oder des Handels in den wirthschaftlichen Verkehr gebracht wird. Erk. v. 20. März 96, E. 28 S. 275 und diese Begriffsbestimmung wird auch auf Zeitungen angewandt. GA. 45 S. 451. Falsche Angabe über Preisbemessung liegt vor, wenn der Thäter weder die Absicht hat, noch in der Lage ist, das Versprochene zu liefern. DJZ. V S. 398.

28) Das Ges. unterscheidet nicht verschiedene Arten der Auszeichnung, sondern legt nur Gewicht darauf, daß die Angabe zur Irreführung über den Besitz einer Auszeichnung, gleichviel welcher, geeignet sei; deßhalb muß die staatliche Verleihung eines als Anerkennung guter Leistungen geltenden Prädikats als Auszeichnung gelten. Erk. v. 11. Jan. 98, E. 30 S. 406. Vergl. auch Anm. 11 zu § 1. Vergl. Erk. v. 12. Novbr. 00, E. 33 S. 441. Die Bezeichnung als gerichtlich vereidigter Sachverständiger ist keine Angabe über den Besitz einer Auszeichnung. DJZ. V S. 302.

29) Der Begriff eines Ausverkaufs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfalle nach Lage der Umstände Nachschiebungen einzelner oder auszuverkaufender Waarenposten in geringem Umfange stattfinden. Maßgebend muß immer sein, ob bei dem Verkäufer die Absicht obwaltet, durch den Verkauf die Beendigung des Geschäfts im Ganzen oder in Betreff einzelner Waarengattungen herbeizuführen. Erk. v. 21. Septbr. 97, E. 30 S. 256. — Vergl. über den Begriff des Ausverkaufs auch GA. 46 S. 62, wo zugleich ausgeführt ist, daß zum dolus das Bewußtsein ausreiche, daß thatsächlich ein Ausverkauf nicht stattfinde und daß diese Angabe zur Irreführung des Publikums geeignet sei.

30) Daß der Thäter die Unwahrheit hätte wissen müssen, also Fahrlässigkeit, begründet die Strafklage nicht; es ist dolus erforderlich. Siehe vor. Anm. 29.

31) Es genügt, daß die Angaben geeignet sind, irre zu leiten, daß dies wirklich geschehen, ist nicht erforderlich. Angaben, die jeder verständige Mensch ohne Weiteres als Scherz oder harmlose Uebertreibungen erkennen muß, gehören nicht hierher. Engel S. 58. Angaben sind auch unwahr, wenn sie ihrem Wortlaut nach dem wirklichen Sachverhalt anscheinend entsprechen, in Wirklichkeit ihn aber nicht erschöpfen. Erk. v. 18. Febr. 01, E. 34 S. 163.

32) Bildliche Darstellungen sind hier abweichend vom § 1 Abs. 4 nicht erwähnt und begründen also die Strafbarkeit nicht, weil, wie die Mot. bemerken, in solchen Fällen die Feststellung besondere Schwierigkeiten bereiten würde. Dazu bemerkt jedoch das RG.: Wenn auch die Bestimmung des § 1 Abs. 4, wonach den Angaben thatsächlicher Natur bildliche Darstellungen gleich zu achten sind,

die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden;[34]) die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Durch Beschluß des Bundesraths kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.[35])

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.[36])

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen

---

welche darauf berechnet sind, solche Angaben zu ersetzen, in die Norm des § 4 nicht aufgenommen ist, so kann diese Weglassung doch nicht dahin führen, daß in Fällen, in denen der Angeklagte eine falsche Wortangabe thatsächlicher Art gemacht hat, die beigefügte Abbildung als nicht vorhanden betrachtet wird. Es wird vielmehr nur die Handlung in ihrer Totalität zu betrachten und zu prüfen sein, ob und inwieweit bei der Entscheidung über die Bedeutung der Wortangabe die Abbildung erheblich ist. Erk. v. 11. Jan. 98, E. 30 S. 406. Auch solche Angaben gehören hierher, die im Zusammenhange mit ihrer Erläuterung durch eine bildliche Darstellung unwahr sind. Erk. v. 16. Oktbr. 00, E. 33 S. 431. Angaben thatsächlicher Art sind auch Angaben über innere Thatsachen, z. B. die Behauptung eigener Leistungsfähigkeit. GA. 48 S. 350.

33) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein, sie kann im Wege der Privatklage erfolgen und ist dann das Schöffenger. zuständig. Siehe § 12.

Unbedenklich erscheint auch ein präventives Einschreiten der Polizei zulässig, wenn es sich um Abwendung eines dem Publikum oder einzelnen Gewerbetreibenden drohenden Schadens handelt. Hauß S. 61.

Der Versuch dieses Vergehens ist nicht strafbar, in Bezug auf die Theilnahme finden die allgemeinen Bestimmungen des StGB. Anwendung.

34) Bei der erstmaligen Verurtheilung kommt für die Strafumwandlung die allgemeine Bestimmung des § 28 des StGB. zur Anwendung, die Ansicht von Meyer (S. 35), daß die Geldstrafe stets in Haftstrafe umzuwandeln sei, ist nicht richtig.

35) Diese Bestimmung wendet sich gegen d. sog. Quantitätsverschleierungen, indem Waaren, die im Kleinhandel bei dem Verkaufe nach hergebrachter Gewohnheit eine bestimmte Quantität umfassen sollen, in geringerer Quantität abgegeben werden, wie dies z. B. bei dem Verkaufe von Garn, Nadeln, Stahlfedern u. s. w. mehrfach beobachtet worden ist.

36) Auf Flüssigkeiten, die nach Hohlmaß gehandelt werden, findet der §, abgesehen von dem Kleinhandel mit Bier, keine Anwendung. Die Bierflaschen brauchen nicht geaicht zu sein, das Bier kann vielmehr in Flaschen von beliebiger Größe verkauft werden, aber der Bundesrath kann anordnen, daß auf der Flasche der Inhalt derselben in irgend einer Weise angegeben wird.

sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.[37])

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.[38])

§ 6. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes[39]) über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts,[40]) über die Waaren oder gewerblichen Leistungen[41]) eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art[42]) aufstellt oder verbreitet,[43]) welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit[44])

---

37) Während in allen übrigen von dem Gesetze erwähnten Straffällen eine Verfolgung nur auf Antrag eintritt, sind Verstöße gegen den § 5 von Amtswegen zu verfolgen. Das Privatklageverfahren findet in diesen Fällen nicht statt und ebenso sind Unterlassungs- und Schadensklagen hier ausgeschlossen.

38) Die Strafthat ist also eine Uebertretung, zu deren Aburtheilung das Schöffengericht zuständig ist.

39) Ein unlauterer Wettbewerb liegt nur da vor, wo der Thäter in einen wirthschaftlichen Kampf mit Anderen eintreten will, der darauf abzielt, in einer wider Treu und Glauben und die geschäftliche Wohlanständigkeit und Redlichkeit verstoßenden Weise den wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb der Anderen durch Schmälerung ihres Absatzes, Entziehung von Kunden u. s. w. zu beeinträchtigen und unproduktiv zu machen, gerade dadurch aber dem eigenen Geschäftsbetriebe größere Einträglichkeit zu verschaffen und sich zum Schaden der Anderen Vortheile zuzuwenden.

Aber die Handlung kann auch im Interesse eines Dritten geschehen. Erk. v. 16. Febr. 99, E. 32 S. 27.

40) Der Schutz beschränkt sich nur auf die leitenden Persönlichkeiten; Gehülfen Kassirer, Werkmeister u. s. w. gehören nicht hierher. Hauß S. 71, Engel S. 69.

41) Ueber Waaren und gewerbliche Leistungen siehe oben Anm. 7 u. 8.

42) Es müssen Thatsachen behauptet werden, bloße Urtheile und Kritiken ungünstiger Art gehören nicht hierher.

Auch müssen die betreffenden Behauptungen gerade zum Zwecke des Wettbewerbs aufgestellt sein, sei es von einem Gewerbetreibenden selbst oder im Interesse des letzteren von einem Dritten. Behauptungen, welche lediglich aus Bosheit oder in der Absicht einer Ehrenkränkung oder zu sonst einem Zwecke, aber ohne jede Rücksicht auf den Wettbewerb aufgestellt sind, fallen nicht unter dies Gesetz.

43) Daß die Behauptungen, wie nach § 1 erforderlich, öffentlich aufgestellt und verbreitet sind, ist nicht nothwendig. Hauß S. 71.

44) Die Kreditgefährdung ist schon im § 187 des StGB. unter Strafe gestellt, dort aber ist Voraussetzung, daß die Angaben wider besseres Wissen gemacht worden sind, während hier nur verlangt wird, daß dieselben nicht erweislich wahr sind. Ferner ist im § 187 nur der Kredit geschützt, während nach diesem § auch der Geschäftsbetrieb geschützt ist und endlich gewährt § 187 nur

des Inhabers zu schädigen,[45]) ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind,[46]) dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.[47])

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.[48])

§ 7. Wer wider besseres Wissen[49]) über das Erwerbsgeschäft

---

den Antrag auf Bestrafung, während hier die Schadens- und Unterlassungsklage gegeben werden. Ein Strafverfahren ist hier ausgeschlossen.

45) Die Behauptungen brauchen durchaus nicht ehrenkränkender Art zu sein, es genügt, daß die behauptete Thatsache geeignet ist, den Absatz zu verringern, z. B. die Behauptung, daß die Fabrik abgebrannt sei. Aber die Schädigung des Betriebes braucht nicht bloß in der Schmälerung des Absatzes zu liegen, sondern kann auch in anderen Umständen, z. B. darin gefunden werden, daß andere Personen abgehalten werden, in das Geschäft des Geschädigten einzutreten u. s. w. Engel S. 70. Aus diesem Grunde schützt das Gesetz auch nicht bloß Waarengeschäfte, sondern auch Banken, Rhedereien, Versicherungsanstalten u. s. w. Hauß S. 71.

46) Die behaupteten Thatsachen dürfen nicht wahr sein, ist dies der Fall, dann fällt jeder Anspruch fort. Wird die Unterlassungs- oder Schadensklage angestellt, so hat der Beklagte die Wahrheit der von ihm aufgestellten Behauptung zu beweisen. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so muß er verurtheilt werden, guter Glaube schützt ihn nicht.

47) Beide Klagen können auch miteinander verbunden werden. Der Anspruch verjährt in 6 Monaten. § 11.

48) Durch diese Bestimmung soll die in kaufmännischen Kreisen übliche Auskunftsertheilung geschützt werden. Selbst eine unrichtige ungünstige Auskunft steht unter dem Schutze des §, ist sie aber wider besseres Wissen gemacht, so kommt § 7 zur Anwendung. Ob die Auskunftsertheilung als besonderes Erwerbsgeschäft oder nur zur Sicherung im gegenseitigen Verkehr ausgeübt wird, ist unerheblich. Engel S. 72, Hauß S. 74.

49) a. Hier und im Falle des § 187 des StGB. handelt es sich um ganz verschiedenartige Thatbestände und also um gesonderte Delikte mit verschiedenem Gegenstande der Rechtsverletzung und der Begehungsform. Im Falle des § 187 handelt es sich um Verletzung der Ehre und um Kreditgefährdung, hier dagegen um Behauptungen thatsächlicher Art, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb zu schädigen. Von dem Thatbestand des § 6 unterscheidet sich der des § 7 dadurch, daß dort die unwahren Behauptungen gerade zum Zwecke des Wettbewerbes gemacht werden müssen, daß dies hier aber nicht erforderlich ist, daß sie aber hier, was dort nicht nothwendig war, wider besseres Wissen gemacht sein müssen. Erk. v. 14. März 98, E. 31 S. 84.

b. Für die Anwendung des § 7 ist der Zweck der Handlung ohne grundsätzliche Bedeutung und macht es keinen rechtlichen Unterschied, ob die falsche Behauptung innerhalb oder außerhalb des geschäftlichen Verkehrs aufgestellt wird und an wen dieselbe gerichtet ist. Der Thatbestand kann deßhalb auch

eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen,[50]) wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.[51])

§ 8.[52]) Wer im geschäftlichen Verkehr[53]) einen Namen,[54]) eine

---

in einer Anzeige bei der zur Untersuchung der Waare zuständigen Behörde gefunden werden. Da es sich ferner im Falle des § 7 abweichend vom § 187 des StGB. nicht um eine Beleidigung handelt, so ist auch hier die Anwendung des § 193 des StGB. ausgeschlossen. Erk. v. 8. März 98, E. 31 S. 63.

c. Die Worte „wider besseres Wissen" haben hier dieselbe Bedeutung wie im § 187 des StGB. Das bloße Bewußtsein von der Möglichkeit der Unwahrheit der behaupteten Thatsache (dolus eventualis) genügt nicht. Erk. v. 10. Oktbr. 99, E. 32 S. 302.

50) Die Kreditgefährdung ist hier nicht erwähnt, diese steht schon unter dem Schutze des § 187 des StGB. Wegen der Beschädigung des Geschäftsbetriebes siehe Anm. 45 u. 49.

51) Die Bestrafung findet nur auf Antrag statt und geschieht die Verfolgung im Privatklageverfahren, so ist das Schöffengericht zuständig. § 12.

Neben dem Strafantrage sind auch die Civilklagen auf Unterlassung und Schadensersatz zulässig. Man wird aber Engel (S. 74) beipflichten müssen, daß, wenn die Behauptungen nicht zum Zwecke des Wettbewerbes aufgestellt sind, die Unterlassungsklage überhaupt nicht und die Schadensersatzklage nur soweit zulässig ist, als dies die Landesgesetze gestatten, denn der § 6, welcher beide Klagen gewährt, setzt eben voraus, daß die Behauptungen zum Zwecke des Wettbewerbes aufgestellt sind.

Ein Vorbehalt zu Gunsten berechtigter Interessen wie im Schlußsatz des § 6 ist hier nicht gemacht.

52) Durch diesen § wird der Schutz, den das Ges. v. 12. Mai 1894 für Waarenbezeichnungen gewährt, auch auf den Namen, die Firma, die besondere Bezeichnung des Geschäfts u. s. w. ausgedehnt.

53) Der Mißbrauch muß im geschäftlichen, nicht im persönlichen Verkehr stattfinden, also etwa dadurch, daß der Name, die Firma 2c. unbefugt auf Preiskouranten, Geschäftsbriefen, Rechnungen oder auf Verpackungen, Kartons u. s. w. gebraucht wird. Wenn ein Prinzipal seine Reisenden beauftragt, besuchten Kunden gegenüber sich des Namens einer anderen bekannten Firma zu bedienen, um dadurch Waarenbestellungen herbeizuführen, so wird man, abweichend von Engel S. 76, hierin regelmäßig den Thatbestand eines Betruges finden können, denn die Vermögensbeschädigung liegt in der Entziehung der Kundschaft. Erk. v. 28. Febr. 82, R. 4 S. 214 u. E. 6 S. 76.

54) Führt Jemand in der That denselben Namen wie ein Anderer und Befugter, so wird er nur dann von dem § betroffen werden, wenn er besondere Manipulationen anwendet, um Verwechselungen herbeizuführen. Engel S. 77, Meyer S. 47. Uebrigens sind unter dem „Namen" hier auch Pseudonyme zu verstehen. Hauß S. 79.

Firma[55]) oder die besondere Bezeichnung[56]) eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens[57]) oder einer Druckschrift[58]) in einer Weise benutzt,[59]) welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen,[60]) deren sich ein Anderer befugterweise bedient,[61]) ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.[62])

---

55) Durch diese Vorschrift soll der Schutz, welchen das HGB. und das Gef. v. 12. Mai 94 gewähren, noch erweitert werden. Insbesondere soll der Fall verhindert werden, daß Jemand einen Strohmann als Socius anwirbt, um dessen Namen in die Firma zu bekommen.

Daß die Firma, um den Schutz aus dem § zu genießen, eingetragen sein muß, ist nicht erforderlich.

56) Die besondere Bezeichnung kann in Worten, Zahlen, Zeichen oder Bildern bestehen. Namentlich Versicherungsgesellschaften führen fast regelmäßig besondere Namen, wie Pommerania, Germania u. s. w. Einer solchen Bezeichnung darf sich ein Anderer für ein gleiches Geschäft nicht bedienen, wohl aber für ein Unternehmen ganz anderer Art. Allgemeingebräuchliche Bezeichnungen, durch die zugleich die Natur des Geschäftes dargelegt wird, wie Kleiderbazar u. s. w., sind nicht geschützt. Engel S. 80 u. Meyer S. 49. Die Grenze zwischen solchen allgemeinen und besonderen Bezeichnungen wird allerdings oft schwer zu finden sein.

57) Dadurch, daß neben dem Erwerbsgeschäfte auch noch gewerbliches Unternehmen genannt wird, soll besonders zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht bloß die Gesammtheit des Geschäftsbetriebes, sondern auch die einzelnen Zweige desselben (zu dem Betriebe gehörige Unternehmungen) geschützt sein sollen.

58) Hierdurch sollen die Titel aller Druckschriften, Bücher, Zeitungen 2c., auch die Pseudonyme der Verfasser, geschützt werden. Es erscheint dies um so nothwendiger, als das RG. den Schutz aus dem Gef. zum Schutz der Waarenbezeichnungen versagt hat. Erk. v. 20. März 96, E. 28 S. 274.

59) Derjenige benutzt den Namen u. s. w., der sich desselben im geschäftlichen Verkehr bedient, also event. auch der Angestellte, Reisende u. s. w.

60) Ob dies der Fall ist, wird von den Umständen des Einzelfalles abhängen; Engel (S. 79) geht ziemlich weit, wenn er annimmt, daß, wenn sich ein Geschäft etwa die „goldene 110" nennt, sich ein anderes Geschäft nicht der Bezeichnung „goldene 120" bedienen dürfe. Vergl. Hauß S. 81 u. 82.

61) Der Kläger muß also beweisen, daß er berechtigt ist, den Namen zu führen, resp. daß er denselben, oder die Bezeichnung, Firma 2c. schon bisher unangefochten benutzt hat. Ob Jemand, der unbefugt einen Namen u. s. w. benutzt, aber wegen Ablaufs der Verjährung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, nun seinerseits gegen einen Dritten klagbar werden kann, ist mit Engel S. 82 zu verneinen.

62) Der § gewährt nur civilrechtliche Schutzmittel, die Schadens- und Unterlassungsklage und zwar nach Wahl die eine oder die andere oder auch beide; auch ist der Erlaß einstweiliger Verfügungen nicht ausgeschlossen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter,[63]) Arbeiter[64]) oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse,[65]) die ihm vermöge des Dienstverhältnisses[66]) an-

63) Angestellter ist, wer seine Thätigkeit ganz oder theilweise gegen oder ohne Entgelt einem bestimmten Geschäftsbetriebe widmet. Ob die Anstellung für längere oder kürzere Zeit erfolgt ist und ob die Dienste geistiger oder körperlicher Art sind, ist gleichgültig. Auch dauernd beschäftigte Arbeiter sind hierher zu rechnen, ebenso Volontaire, aber nicht Handwerksmeister, welche für ein Geschäft arbeiten oder Reparaturen bewirken, wie z. B. Böttcher für eine Brauerei. Engel (S 86) rechnet auch die Direktoren und Mitglieder des Aufsichtsraths zu den Angestellten der Gesellschaft, während Hauß (S. 87) die letzteren ausschließt, doch dürfte Engels Meinung die richtige sein.

64) Wenn auch die Arbeiter vielfach zu den Angestellten gehören werden, so z. B. wenn sie in einem dauernden Dienstverhältnisse stehen, so werden doch auch die Arbeiter von dem § getroffen, die nur vorübergehend, bei besonderem Bedarf, Beschäftigung erhalten und die jedenfalls nicht zu den Angestellten zählen können. Die Erwähnung der Arbeiter war also keineswegs, wie Meyer (S. 56) meint, überflüssig.

65) a. Geschäftsgeheimnisse im Gegensatze zu Betriebsgeheimnissen sind solche, welche den Handelverkehr betreffen, also einen wesentlich kaufmännischen, nicht technischen Charakter tragen und als Geheimniß werden nicht bloß solche geschäftliche Vorkommnisse anzusehen sein, deren Geheimhaltung den Angestellten zur Pflicht gemacht ist, sondern alle, bei denen nach den Umständen ein erkennbares Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzunehmen ist, und dahin gehört auch die kaufmännische Buchführung. Erk. v. 2. März 97, E. 29 S. 426.

b. Es ist aber anzuerkennen, daß sich eine scharfe Grenzlinie zwischen der Herstellung und dem Vertrieb der Waare oft gar nicht ziehen läßt und daß es auf diesen Unterschied deßhalb nicht wesentlich ankommt, daß vielmehr das Hauptgewicht bei beiden Arten von Geheimnissen darauf zu legen ist, daß bei beiden die Verletzung der durch das Dienstverhältniß begründeten Vertragstreue, also wie Treubruch für strafbar erklärt wird. Gegenstand dieser Geheimnisse aber kann Alles sein, was der Geschäftsgebahrung des Inhabers so eigenthümlich ist, daß es in anderen Kreisen nicht bekannt ist und nicht zur Anwendung kommt. Erk. v. 31. März 98, E. 31 S. 90.

c. Zu solchen Geheimnissen werden unzweifelhaft die in der Fabrik entworfenen Muster, die für gewerbliche Erzeugnisse bestimmt sind und ebenso neu hergestellte Modelle zu rechnen sein. Daß die Gegenstände, um die es sich handelt, absolut neu sind, ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr, daß dieselben zu der Zeit, in welcher es sich um die Verletzung eines Geheimnisses handelt, ausschließlich in einem bestimmten Fabrikbetriebe bekannt sind. Erk. v. 31. März 98, E. 31 S. 90. Auch die Mittheilung von Musterbogen und Preislisten ist strafbar. Erk. v. 5. Oktbr. 00, DJZ. VI S. 98.

66) Personen, welche im Dienste einer Fabrik stehen und im Interesse der letzteren und mit deren Mitteln Versuche zur Verbesserung von Fabrikationsmethoden machen, werden dadurch nicht Herren der von ihnen dabei gemachten Erfindungen und Entdeckungen, vielmehr werden diese Eigenthum des Fabrik-

vertraut oder sonst zugänglich geworden sind,[67]) während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses[68]) unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes[69]) oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen,[70]) mittheilt.[71])

Gleiche Strafe trifft denjenigen,[72]) welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse,[73]) deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz[74]) oder

---

herrn und müssen als den Angestellten in Folge des Dienstverhältnisses anvertraut angesehen werden. Erk. v. 27. April 99 u. Erk. v. 8. Juni 99, E. 32 S. 136 u. 218.

67) Requisit des Thatbestandes dieses Vergehens ist, daß das Geheimniß dem Thäter besonders anvertraut oder sonst durch seine Thätigkeit zugänglich geworden ist, möge letzteres auch nur zufällig und gelegentlich und auf erlaubte oder unerlaubte Weise geschehen sein. Ist der Thäter dagegen auf einem gar nicht in Beziehung zu seinem Dienstverhältnisse stehenden Wege in den Besitz des Geheimnisses gelangt, so trifft der § nicht zu.

68) Der Verrath ist nur strafbar, wenn er während der Dauer des Dienstverhältnisses, nicht des Dienst v e r t r a g e s verübt wird. Wird also das Dienstverhältniß einseitig gelöst, trotzdem der Dienstvertrag noch läuft, so hört doch die Pflicht zur Geheimhaltung auf. E n g e l S. 89 u. H a u ß S. 89. Verpflichtet sich der Angestellte durch Vertrag, das Geheimniß noch länger zu bewahren, so hat ein Bruch dieses Versprechens nur civilrechtliche Folgen. Zulässig sind solche Verträge unbedingt. H a u ß S. 93.

69) Voraussetzung für die Annahme des Wettbewerbs ist, daß die Ausbeutung eines Geheimnisses zum Schaden des Berechtigten erfolgen muß und zwar entweder dadurch, daß der Verrath an einen Konkurrenten des Berechtigten erfolgt oder daß der in den Besitz des Geheimnisses Gelangte dieses selbst unbefugt ausbeutet. Erk. v. 7. Dezbr. 99, E. 33 S. 6. Diese Voraussetzung entfällt, wenn Jemandem von dem Berechtigten selbst das Geheimniß mitgetheilt ist und demselben nochmals von einem Dritten, der weiß, daß er das Geheimniß kennt, Mittheilung gemacht wird. Erk. v. 29. April 97, GA. 45 S. 286.

70) Den Zwecken des Wettbewerbes wird hier der Verrath aus Rache, Bosheit oder sonst einem verwerflichen Motive gleichgestellt. Ein Verrath aus Leichtsinn, Unachtsamkeit u. s. w. fällt nicht unter diese Bestimmung. Nach H a u ß S. 90 auch nicht der Verrath, der auf Förderung wissenschaftlicher Zwecke abzielt. Es ist immer die Absicht erforderlich, Schaden zuzufügen, deßhalb genügt auch das bloße Bewußtsein der Möglichkeit eines Schadenseintrittes nicht. Vergl. Erk. v. 2. März 97, E. 29 S. 426.

71) In welcher Weise die Mittheilung erfolgt, ist gleichgültig, sie kann schriftlich, mündlich, auch durch bloße Gestattung von Einsicht in Bücher und Schriftstücke geschehen.

72) Nicht bloß der Angestellte, sondern auch jeder Dritte ist strafbar, der von dem Geheimnisse auf unerlaubte Weise Kenntniß erhalten hat und dasselbe entweder verwerthet oder anderen Personen mittheilt.

73) Ueber den Begriff der Geschäfts- u. Betriebsgeheimnisse s. Anm. 65.

74) Unter „Gesetz“ sind hier nicht bloß Strafgesetze, sondern auch civilrechtliche Vorschriften zu verstehen. E n g e l S. 92.

die guten Sitten[75]) verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet[76]) oder an Andere mittheilt.[77])

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.[78])

§ 10. Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen,[79]) wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu neun Monaten bestraft.

---

75) Ob eine Handlung unmoralisch ist und gegen die guten Sitten verstößt, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden.

Es ist also nicht schlechthin das unbefugte Verwerthen fremder Geschäftsgeheimnisse mit Strafe bedroht, vielmehr tritt Strafbarkeit nur ein, wenn die Art und Weise, wie der Thäter in den Besitz des Geheimnisses gelangt ist, eine verwerfliche, den Vorschriften des § widersprechende ist. Die Strafbarkeit fällt fort, wenn der Thäter durch Zufall (durch versehentliches Oeffnen eines an eine andere Adresse gerichteten Briefes) Kenntniß erlangt hat. Erk. v. 20. Septbr, 97, E. 30 S. 251. Vergl. insbes. auch Erk. v. 9. Jan. 1900, E. 33 S. 62. DJZ. 00 S. 323.

76) Die Strafbarkeit des Dritten ist, abgesehen von dem Umstande, daß er auf eine unerlaubte Weise in den Besitz des Geheimnisses gelangt sein muß, aber auch noch weiter davon abhängig, daß er dasselbe zu Zwecken des Wettbewerbes verwerthet oder Anderen mittheilt. Die Absicht, Schaden zuzufügen, genügt hier nicht, ebensowenig wie eine Verwerthung zu nicht geschäftlichen Zwecken.

77) Die Strafbarkeit setzt ferner ein doloses Handeln voraus, Fahrlässigkeit genügt nicht und § 59 StGB. kommt dem Thäter zu Statten, er muß also wissen, daß es sich um ein Geheimniß handelt. Der Umstand aber, daß er bei der Auskundschaftung des letzteren seine Handlung nicht für ungesetzlich oder unmoralisch gehalten hat, kann ihm selbstverständlich nicht zu Statten kommen.

Die Bestrafung findet nur auf Antrag statt und die Verfolgung erfolgt, wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe ablehnt, im Privatklageverfahren vor den Schöffengerichten.

Vergl. die Anm. zu § 12.

78) Der zweite Empfänger einer Mittheilung, also derjenige, der das Geheimniß nicht von dem Angestellten oder demjenigen, der es selbst ausgekundschaftet hat, erfahren, sondern erst aus zweiter Hand Kenntniß von demselben erlangt hat, ist weder strafrechtlich verfolgbar, noch auch civilrechtlich in Anspruch zu nehmen. Engel S. 95.

79) Durch den § wird die erfolglose Anstiftung unter Strafe gestellt. Ist die Anstiftung von Erfolg gewesen, so wird sie nach § 48 des StGB. mit der Strafe des Thäters belegt und also aus § 9 des Ges. bestraft. Die zu verleitende Person braucht nicht eine individuell bestimmte Person zu sein. Erk. v. 9. Juli 00, E. 33 S. 355.

Zur Strafbarkeit ist nicht nothwendig, daß der Angestellte weiß, daß ihm der Thäter ein Geheimniß zu Zwecken des Wettbewerbes entlocken will. Aber

§ 11. Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.[80])

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.[81])

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.[82]) Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.[83])

---

der Thäter muß die Absicht haben, das Geheimniß zu Zwecken des Wettbewerbes zu erforschen, die Absicht zu schaden genügt hier nicht. Vergl. hierzu Erk. v. 19. Oktbr. 99, E. 32 S. 308.

80) Die hier für die Verjährung gegebenen Vorschriften beziehen sich nur auf die Civilklagen, bezüglich der Strafverfolgung kommen die Bestimmungen des StGB. zur Anwendung.

81) Wer einen Strafantrag stellen will, ist verpflichtet, seine Berechtigung dazu nachzuweisen, da eben nicht quisque ex populo zu demselben berechtigt ist, aber auch abweichend von sonstigen allgemeinen Bestimmungen, das Recht nicht auf den unmittelbar Verletzten beschränkt ist.

Im Uebrigen gelten bezüglich des Strafantrages die allgemeinen Vorschriften des StGB. und der StPO. Vergl. auch Anm. 83.

Ein Dritter, der ein durch Verrath eines Angestellten zu seiner Kenntniß gelangtes fremdes Geschäftsgeheimniß zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwerthet, kann nicht ohne Weiteres als ein an dem Verrathe des Angestellten „Betheiligter" verfolgt werden, wenn nur gegen den Angestellten ein Strafantrag gestellt ist. Erk. v. 24. März 98, E. 31 S. 93.

82) Lehnt die StA. die Verfolgung ab, so steht dem Antragsteller die Beschwerde an den OStA. und resp. an den Justizminister zu.

Die Ansicht Engels (S. 104), daß dem Verletzten auch in diesem Falle der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zustehe, ist nicht richtig, denn die StA. entscheidet in den hier vorliegenden Fällen nach freiem Ermessen, ob sie im öffentlichen Interesse einschreiten will und deßhalb ist der Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichts wie schon heute in den Fällen der Privatklage (§§ 416 ff. StPO.) ausgeschlossen. Hauß S. 101.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.[84])

§ 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden,[85]) daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urtheile der obsiegenden Partei die Befugniß zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 14. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten[86]) auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden.[87])

83) Auf das Privatklageverfahren finden die Vorschriften der StPO. §§ 414 ff. Anwendung, doch ist der Sühneversuch selbstverständlich ausgeschlossen.

Die Privatklage werden nur diejenigen Vereine und resp. Verbände erheben können, welche Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des BGB. erlangt haben und also abgesehen von dem Falle der staatlichen Verleihung in das Vereinsregister eingetragen sind. §§ 21 u. 22 des BGB.

Die Ansicht Meyer's, daß bei dem Tode des Privatklägers die Erben das Verfahren fortsetzen können, muß mit Engel für unrichtig erachtet werden. Der § 433 der StPO. enthält eine Ausnahme für einen ganz singulären Fall der Ehrverletzung, der hier nicht in Frage steht.

84) Schreitet die Staatsanwaltschaft ein, so ist die Strafkammer zuständig, im Falle des § 4 aber ist Ueberweisung statthaft.

85) Die Publikation hängt hier lediglich vom Ermessen des Gerichts ab, während bei einer Verurtheilung aus § 7 das Gericht dem Verletzten die Befugniß zur Bekanntmachung zusprechen muß. Im letzteren Falle bedarf es eines Antrages des Verletzten nicht.

86) Nicht jeder, der ein Antragsberechtigter ist, soll eine Buße verlangen können, vielmehr nur der Verletzte, also nur derjenige, der durch das Verfahren des Beklagten in irgend einer Weise benachtheiligt worden ist. Die klageberechtigten Verbände können also keine Buße verlangen. — Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 443 ff. StPO. Anwendung.

87) Der Richter kann auf Buße erkennen, er handelt also hierbei nach

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 16. Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

---

freiem Ermessen. Ist der Antrag zurückgenommen, oder hat das Gericht denselben als unbegründet abgelehnt, so bleibt dem Verletzten unbenommen, die Schadensklage vor dem Civilgericht zu erheben. Die entgegenstehende Ansicht Meyers ist nicht begründet. Vergl. Engel S. 113 u. Hauß S. 105.

XXVII. Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. [1]

Vom 12. Mai 1894.
(RGBl. S. 441.)

§ 1. Wer [2]) in seinem Geschäftsbetriebe [3]) zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer eines Waarenzeichens [4]) sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

§ 2. Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Waarenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichniß der Waaren, [5]) für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich eine Beschreibung [6]) des Zeichens beigefügt sein. [7])

---

1) Das Ges. ist an die Stelle des Markenschutzges. v. 30. Novbr. 1874 getreten. Zur Ausführung des gegenwärtigen Ges. ist die Kaiserl. Verordn. v. 30. Juni 94 (RGBl. S. 290) ergangen. Ueber das Verhältniß des Ges. zu dem früheren Markenschutzges. s. Meves, Schutz der Waarenbezeichnungen S. 264 ff.

2) d. h. im Gegensatze zu dem früheren Ges., nach welchem nur Inhaber solcher Firmen, die in das Handelsregister eingetragen waren, ihre Waaren eintragen lassen konnten, Jeder, der ein Geschäft betreibt, also auch Landwirthe, Handwerker, Kommissionäre u. s. w.

3) Nothwendig ist aber stets, daß das Waarenzeichen zur Kenntlichmachung der Waaren eines bestimmten Geschäftsbetriebes dienen soll. Dahin können auch lebende Thiere gerechnet werden. Mot.

4) Eine Definition des Begriffes des Waarenzeichens giebt das Ges. nicht. Siehe darüber Finger, das RG. zum Schutz der Waarenbezeichnungen S. 3 und Meves a. a. O. S. 20 u. folg. Ein Zeitungstitel ist kein Waarenzeichen. Erk. v. 20. März 96, E. 28 S. 275. Siehe jetzt das Ges. v. 27. Mai 96 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (sub XXVI) § 8 Anm. 58.

5) Die Waaren müssen bestimmt angegeben sein, eine allgemeine Bezeichnung nach Gattungen genügt nicht.

6) Das Zeichen muß genau dargestellt werden, auch in der Farbe, und resp. näher beschrieben sein. Finger S. 19.

7) Ein Geschäftstreibender kann auch mehrere Zeichen eintragen lassen,

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von dreißig Mark, bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr zwanzig Mark erstattet.

§ 3. Die Zeichenrolle soll enthalten:

1. den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung;[8])
2. die nach § 2 Absatz 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwaigen Vertreters,[9]) sowie Aenderungen in der Person, im Namen oder im Wohnorte des Inhabers oder des Vertreters;
4. den Zeitpunkt einer Erneuerung der Anmeldung;
5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

Die Einsicht der Zeichenrolle steht Jedermann frei.[10])

Jede Eintragung und jede Löschung wird amtlich bekannt gemacht.[11]) Das Patentamt veröffentlicht in regelmäßiger Wiederholung Uebersichten über die in der Zwischenzeit eingetragenen und gelöschten Zeichen.

§ 4. Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen,[12]) sowie für Waarenzeichen,

---

selbst für dieselben Waaren zu gleichzeitiger wahlweiser Verwendung. Ob aber die mehreren Zeichen einzeln oder nur in ihrer Vereinigung (Kollektivzeichen) den Schutz des Gesetzes genießen, hängt nicht sowohl von der Absicht des Anmeldenden als von der Art der Eintragung ab. Erk. v. 11. Febr. 82, R. 4 S. 155.

8) Der Zeitpunkt der ersten, wenn auch nicht formgerechten Anmeldung ist maßgebend für die Priorität, aber die Anmeldung muß bei dem Patentamte eingegangen sein, Abgabe zur Post u. s. w. sind unerheblich. Finger a. a. O. S. 25.

9) Wer im Inlande nicht ansässig ist, bedarf eines Vertreters.

10) Ob aber Abschriften zu ertheilen sind, darüber entscheidet das Patentamt. § 29 der VO. v. 11. Juli 91 (RGBl. S. 349).

11) Ueber die Eintragung des Waarenzeichens erhält der Anmeldende eine Bescheinigung. § 6 der VO. v. 30. Juni 94.

12) Der Begriff des Freizeichens ergiebt sich aus § 10 Abs. 2 des Ges. über den Markenschutz; es sind Zeichen, welche sich fortgesetzt im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden zur Bezeichnung ihrer Waaren befunden haben, sei es, daß durch sie nur Größen- oder Qualitätsverhältnisse der Waaren, oder die Gegend, in welcher letztere hergestellt worden, oder endlich die Waare selbst bezeichnet werden. Siehe Meves a. a. O. S. 22. Vergl. auch Erk. v. 23. Febr. 80, E. 1 S. 218 u. Finger S. 30 u. folg. Freizeichen können durch Zusätze zu neuen, schutzberechtigten Zeichen gemacht werden. Erk.

1. welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen,[13]) die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten;
2. welche in- oder ausländische Staatswappen[14]) oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
3. welche Aergerniß erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waaren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waaren zu Gunsten eines anderen, als des letzten Inhabers, erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von Neuem eingetragen werden.

§ 5. Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Waarenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waaren auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (RGBl. S. 143) oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes früher[15]) angemeldeten Zeichen übereinstimmt,[16]) so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mittheilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im andern Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen.

---

v. 24. Dezbr. 79, R. 1 S. 175. Preismedaillen sind keine Freizeichen, sie können aber durch Verbindung mit Worten zu Waarenzeichen werden. Erk. v. 6. Novbr. 82, E. 7 S. 214. Siehe auch Anm. 40 zu § 14.

13) Siehe über die bisherige Rechtsprechung Erk. v. 11. Febr. 82, E. 6 S. 28 u. R. 4 S. 155; ferner Erk. v. 20. Mai 87, GA. 35 S. 213 u. Erk. v. 4. Dezbr. 93, GA. 41 S. 418. Vergl. auch Entsch. des Civ.Sen. v. 9. Oktbr. 83, E. 10 S. 56.

14) Die Verwendung öffentlicher Wappen ist überhaupt nicht gestattet, auch nicht in Verbindung mit anderen Figuren, Zahlen u. s. w. Erk. v. 28. April 84, R. 6 S. 308. Vergl. über ausländische Wappen Erk. v. 19. Jan. 88, R. 10 S. 43 u. E. 17 S. 84.

Ueber den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers siehe Allerh. Erlaß v. 16. März 72 (RGBl. S. 90) und Bekanntm. des Reichskanzlers v. 11. April 72 (ebenda S. 93). Vergl. auch Finger S. 37 ff. u. Meves S. 31 ff.

15) Eine gleichzeitige Anmeldung ist ausgeschlossen; es kommt event. darauf an, welches Zeichen der zuständige Beamte zuerst in die Hände bekommen hat. § 27 der BO. v. 11. Juli 91.

16) Uebereinstimmung liegt nicht bloß bei völliger Gleichheit, sondern auch schon dann vor, wenn eine Verwechslung leicht möglich ist.

Aus dem Unterbleiben der im ersten Absatz vorgesehenen Mittheilung erwächst ein Ersatzanspruch nicht.

§ 6. Wird durch den Beschluß (§ 5 Absatz 1) die Uebereinstimmung der Zeichen verneint, so ist das neuangemeldete Zeichen einzutragen.

Wird durch den Beschluß die Uebereinstimmung der Zeichen festgestellt, so ist die Eintragung zu versagen. Sofern der Anmelder geltend machen will, daß ihm ungeachtet der durch die Entscheidung des Patentamts festgestellten Uebereinstimmung ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er diesen Anspruch im Wege der Klage gegenüber dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Die Eintragung auf Grund einer zu seinen Gunsten ergehenden Entscheidung wird unter dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

§ 7. Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Waarenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.[17] Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört, auf einen Anderen übergehen. Der Uebergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form[18] beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen.

Solange der Uebergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Waarenzeichens nicht geltend machen.[18a]

Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, welche einer Zustellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den eingetragenen Inhaber zu richten. Ergiebt sich, daß derselbe verstorben ist, so kann das Patentamt nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zweck der Zustellung an die Erben deren Ermittelung veranlassen.

---

17) Das ist ein dingliches, früher an die Firma, jetzt an den Geschäftsbetrieb gebundenes Recht, das durch den jeweiligen Inhaber des Betriebes repräsentirt wird. Ist aber das Zeichen für eine Firma eingetragen, so haftet es an dieser und wird mit derselben übertragen. Finger S. 46. Eine Uebertragung des Zeichens allein ist ausgeschlossen. Erk. v. 2. Juli 85, E. 12 S. 327.

18) Die Unterschrift des Berechtigten muß beglaubigt sein.

18a) Doch kann der Rechtsnachfolger Strafantrag stellen, wenn das Recht durch Vertrag auf ihn übergegangen ist. Erk. v. 4. Dezbr. 00, E. 34 S. 34.



§ 8. Auf Antrag des Inhabers [19]) wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

1. wenn seit der Anmeldung [20]) des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verflossen sind;
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so giebt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. [21]) Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Soll in Folge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von zehn Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen.

§ 9. Ein Dritter kann die Löschung eines Waarenzeichens beantragen: [21a])

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waaren in der Zeichenrolle oder in den nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird; [22])
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergiebt, daß der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Hat ein nach dem Gesetze über Markenschutz vom 30. November

---

19) d. h. desjenigen, der durch die Eintragung legitimirt ist.

20) Nicht seit der Eintragung, sondern seit der ersten Anmeldung im Sinne des § 1.

21) So lange das Zeichen nicht gelöscht ist, kann der Inhaber seine Rechte geltend machen, z. B. einen Strafantrag stellen, auch wenn er das Geschäft schon aufgegeben hat. Erk. v. 15. Novbr. 92, E. 23 S. 348.

21a) Auch dem gegenüber, welcher die Löschung des Zeichens verlangen kann, greift die dem eingetragenen Zeichen nach § 12 zukommende Wirkung Platz. Erk. v. 4. Juni 01, E. 34 S. 275.

22) Der Geschäftsbetrieb muß definitiv aufgehört haben. Vergl. Erk. des RG. in CivS. v. 4. Mai 92, E. 30 S. 1.

1874 von der Eintragung ausgeschlossenes Waarenzeichen bis zum Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten, so kann der Inhaber des letzteren, falls das Zeichen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes für einen Anderen in die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Oktober 1895 die Löschung beantragen. Wird dem Antrage stattgegeben, so darf das Zeichen für den Antragsteller schon vor Ablauf der im § 4 Absatz 2 bestimmten Frist in die Zeichenrolle eingetragen werden.

Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage[23]) geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu richten.

Hat vor oder nach Erhebung der Klage ein Uebergang des Waarenzeichens auf einen Anderen stattgefunden, so ist die Entscheidung in Ansehung der Sache auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Auf die Befugniß des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 69 und 76 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst bei dem Patentamt angebracht werden. Das Patentamt giebt dem als Inhaber des Waarenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung im Wege der Klage zu verfolgen.

§ 10. Anmeldungen von Waarenzeichen, Anträge auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt. In den Fällen des § 5 Absatz 1 wird ein Vorbescheid nicht erlassen.[24])

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch welchen Widerspruchs ungeachtet die Löschung angeordnet wird, der Inhaber

23) Die Erhebung der Klage erfolgt bei dem zuständigen Gericht, d. h. Amtsgericht resp. Handelskammer oder Civilkammer.

Gehört das Zeichen zu den im § 4 bezeichneten, so findet keine Klage statt, vielmehr entscheidet in Gemäßheit des § 8 das Patentamt.

24) Für das Verfahren vor dem Patentamt kommen die §§ 20 ff. des Patentges. v. 7. April 1891 (RGBl. S. 79) zur Anwendung.

des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen.

Zustellungen, welche die Eintragung, die Uebertragung oder die Löschung eines Waarenzeichens betreffen, erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 175, 192, der Civilprozeßordnung bewirkt.

§ 11. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte [25]) über Fragen, welche eingetragene Waarenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen. [26])

§ 12. Die Eintragung eines Waarenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, [27]) Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, [28]) sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden. [29])

§ 13. Durch die Eintragung eines Waarenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffen-

---

25) Nur auf Anrufen der Gerichte, nicht auch der Staatsanwaltschaft. Vergl. Finger a. a. O. S. 61 u. Meves S. 61.

26) Es handelt sich hier um ein sog. Obergutachten und zwar sowohl in Civil- als in Strafsachen, also kann ein solches nur erfordert werden, wenn abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

27) Die Eintragung ist jetzt das entscheidende Moment, während es nach § 8 des Ges. v. 30. Novbr. 74 auf die Anmeldung ankam. Die Anmeldung hat jetzt nur noch eine Bedeutung für die Priorität.

Durch die Eintragung wird aber nur ein rechtlich geschützter Anspruch auf den Gebrauch des Waarenzeichens in der eingetragenen Gestalt, keineswegs einzelner, willkürlich einem zusammengesetzten Zeichen entnommener Bestandtheile gewährt. Erk. v. 21. Febr. 01, E. 34 S. 169.

28) Ueber das Inverkehrsetzen vergl. OR. 15 S. 85. Es kann also auch jeder Produzent und Handelsmann ein Recht auf Waarenzeichen erwerben, da es eben nur darauf ankommt, daß er die Waaren in Verkehr setzt. Erk. v. 10. Novbr. 87, R. 9 S. 593.

29) Die Löschung muß der Sachlage entsprechen, eine aus Versehen erfolgte Löschung hat die hier gedachte Rechtswirkung nicht. Erk. des RG. in CivS. v. 24. März 88, E. 20 S. 167.

heit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waaren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.[30])

§ 14. Wer wissentlich[31]) oder aus grober Fahrlässigkeit Waaren[32]) oder deren Verpackung oder Umhüllung,[33]) oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen[34]) oder der Firma eines Anderen oder mit

---

30) Die hier gegebene Einschränkung des aus § 12 folgenden Rechts bezieht sich nur auf die nach dem Gesetze nothwendigen Bestandtheile der Firma, nicht auf die von ihrem Inhaber willkürlich gewählten Zusätze. Erk. v. 18. März 97, E. 30 S. 12. Darüber, in welchem Umfange und in welcher Weise Abkürzungen der Firma zulässig sind, siehe Erk. v. 13. Novbr. 99, E. 32 S. 397.

31) D. h. der Thäter muß wissen, daß der Verletzte das Recht des Markenschutzes durch Erfüllung aller vom Gesetz für den Erwerb aufgestellten Anforderungen erlangt hat. Erk. v. 1. Juni 96, GA. 44 S. 138.

Vergl. auch die Anm. 39.

32) Eine in einer Flüssigkeit bestehende Waare kann im Sinne dieses Ges. mit dem Namen oder dem geschützten Waarenzeichen eines Anderen zweifellos in der Weise versehen werden, daß sie in ein Gefäß gefüllt wird, welches den Namen oder das Waarenzeichen des Anderen trägt. Erk. v. 13. Jan. 97, E. 29 S. 312. Vergl. auch GA. 44 S. 184.

33) Dahin gehören auch Flaschen, Büchsen, Schachteln, Papier, Gläser u. auch sog. Standdosen. Erk. v. 6. Novbr. 90, E. 21 S. 214.

34) a. Der Schutz des Namens kann nicht weiter reichen, als die Gefahr der Verwechslung mit einer anderen, deren Beziehung zur Person des Namensträgers durch die rechtmäßig erfolgte Aufschrift des Namens gekennzeichnet ist. Eine solche Gefahr ist da ausgeschlossen, wo der Name eines Anderen nur dazu verwandt wird, um die Art der Herstellung auszudrücken z. B. „Hemden nach dem System Lahmann". Erk. v. 12. Jan. 97, E. 29 S. 331.

b. Der allgemein gefaßte Ausdruck „Name eines Anderen" ist keineswegs restriktiv dahin auszulegen, daß darunter nur die Namen von Produzenten oder Handeltreibenden zu verstehen seien. Erk. v. 2. Febr. 97, E. 29 S. 363.

c. Nicht der abstrakte Name d. h. der bloße Gleichklang, sondern nur der mit Gefahr einer Täuschung verbundene Hinweis des Namens auf einen „Anderen", der aber immer nur als bestehendes Rechtssubjekt gedacht werden kann, begründet den Schutz des Gesetzes und dieses kann dadurch ausgeschlossen sein, daß der Name durch Handelsgebrauch zu einer Gattungs- oder Qualitätsbezeichnung geworden ist (Rampesche Tropfen.) Erk. v. 30. April 97, E. 30 S. 91.

d. Auch in der Verwendung eines Ortsnamens zur Waarenbezeichnung kann ein strafbarer Eingriff in das Namensrecht der Ortsgemeinde gefunden werden. Erk. v. 21. Oktbr. 98, E. 31 S. 289.

e. Die Eintragung eines Bildes als Waarenzeichen giebt dem Inhaber desselben nicht das Recht, kurzweg seine Waare mit dem Namen des durch das Bild dargestellten Gegenstandes (z. B. eines Thieres) zu bezeichnen. Erk. v. 16. Novbr. 99, E. 32 S. 368.



einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Waarenzeichen widerrechtlich[35]) versieht[36]) oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt[37]) oder feilhält,[38]) ist dem Verletzten zur
Strafk. Entschädigung verpflichtet.

---

f. Auch die Farbe kann unter Umständen einen geschützten Bestandtheil des Waarenzeichens bilden. Erk. v. 23. Jan. 1900, E. 33 S. 90.

35) Widerrechtlichkeit liegt überall vor, wo von dem Zeichen ohne ein Recht zu dem Zwecke des Inverkehrbringens Gebrauch gemacht ist, so auch dann, wenn derjenige, welchem Schutzmarken von dem Berechtigten für ein bestimmtes Fabrikat übergeben sind, diese für ein anderes, wenn auch von demselben Fabrikanten herrührendes Fabrikat verwendet. Erk. v. 13. Mai 81, R. 3 S. 296. Widerrechtlichkeit ist sogar in dem Umfüllen einer Flüssigkeit in andere Flaschen gefunden worden. Erk. v. 17. Dezbr. 92, E. 23 S. 365. Erk. v. 5. März 01, E. 34 S. 339.

Sobald ein Verkäufer die Verbindung des Zeichens mit der konkreten Waare löst und letzterer, sei es durch Zerlegung in kleinen Quantitäten oder durch Auflösung in Flüssigkeit eine andere Gestalt giebt, in welcher er sie nunmehr unter Verwendung des fremden Waarenzeichens seinerseits vertreibt, so wird die durch das letztere gegebene Garantie hinfällig und Strafbarkeit tritt ein. Erk. v. 4. Mai 97, E. 30 S. 95. Ebenso Erk. v. 2. Novbr. 97, GA. 46 S. 26.

36) Die Art und Weise der Anbringung des Zeichens steht in dem Belieben des Berechtigten, doch muß dasselbe auf der Waare selbst oder der Verpackung oder Umhüllung angebracht sein oder doch mit der letzteren in unmittelbarer Verbindung stehen, beigefügte Bescheinigungen genügen nicht. Finger a. a. O. S. 68 ff. — Ueber das Versehen flüssiger Waaren mit dem Namen eines Anderen siehe oben Anm. 32.

Der Thatbestand des § liegt auch dann vor, wenn Jemand in einem Laden Gegenstände in der Weise ausstellt, daß die Beschauer in den Irrthum versetzt werden, die Gegenstände gehörten zu anderen ebendort ausgestellten, aber mit dem Waarenzeichen eines Dritten versehenen Waaren. Erk. v. 17. März 98, GA. 46 S. 195. Durch den bloß mündlichen Gebrauch der Worte eines geschützten Waarenzeichen wird aber die betreffende Waare nicht mit diesem Waarenzeichens versehen. Erk. v. 5. Mai 98, GA. 46 S. 319.

37) Das widerrechtliche Bezeichnen und das Inverkehrbringen bilden, wenn sie von derselben Person vorgenommen werden, nur eine Handlung, doch kann das erstere unter Umständen nicht strafbar sein, wohl aber das letztere, wenn z. B. der Thäter glaubte, von einem nicht geschützten Zeichen Gebrauch zu machen, er aber, obwohl er erfährt, daß er im Irrthum gewesen, die Waaren doch in Verkehr bringt. Erk. v. 12. Dezbr. 89, E. 20 S. 112. Vergl. auch Erk. v. 6. April 93, E. 24 S. 97.

Das Inverkehrbringen kann eine fortgesetzte Handlung darstellen, doch können auch wiederholte Handlungen in Realkonkurrenz vorliegen. Erk. v. 30. Septbr. 81, E. 5 S. 106 und Stenglein Anm. 10 zu § 14.

Der gesetzliche Schutz des Waarenzeichens ist auch im Auslande wirksam. Siehe hierüber Finger a. a. O. S. 84.

38) Feilhalten kann auch in der Ankündigung des Verkaufs durch die Zeitungen gefunden werden. Erk. v. 1. Febr. 97, E. 29 S. 353.

Hat er die Handlung wissentlich[39]) begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.[40]) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag[41]) ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 15. Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen[42]) gleichartiger Waaren eines Anderen gilt, ohne Strafk.

---

39) Es wird also ein vorsätzliches (doloses) Verhalten vorausgesetzt, aber es genügt auch dolus eventualis. Erk. v. 18. April 82, R. 4 S. 346 u. Erk. v. 23. Septbr. 86, E. 14 S. 415. Erk. v. 4. Mai 97, E. 30 S. 93.

Das fahrlässige Handeln ist nicht strafbar, kann aber eine Entschädigungspflicht begründen. Finger a. a. O. S. 88.

Das Merkmal der Wissentlichkeit wird durch das Bewußtsein des Thäters erfüllt, daß das von ihm benutzte Zeichen ein gesetzlich geschütztes ist und daß ihm das Recht zu einer Verwendung desselben nicht zusteht. Das Bewußtsein davon, daß die Benutzung des fremden Zeichens geeignet sei, die Abnehmer der Waare darüber, aus welcher Fabrik oder welchem Geschäfte dieselbe herstamme, zu täuschen, ist dagegen nicht erforderlich. Erk. v. 13. Jan. 97, E. 29 S. 313, DJZ. VI S. 534.

Ein Irrthum über die Befugniß z. Gebrauch des Namens eines Anderen zur Kennzeichnung v. Waaren ist ein Rechtsirrthum u. als solcher nicht relevant. Erk. v. 1. März 87, E. 15 S. 350; Erk. v. 1. Febr. 97, E. 29 S. 353.

40) Der Strafverfolgung muß die Löschung des Waarenzeichens (§ 12) voraufgehen. Erk. v. 8. Juli 97, E. 30 S. 211.

Im Strafverfahren kann der Angeklagte den Einwand, daß ein Zeichen als Freizeichen nicht habe eingetragen werden dürfen, nicht erheben. Erk. v. 25. Oktbr. 97, GA. 45 S. 433.

41) Zu dem Antrage ist nur der Verletzte, d. h. also derjenige, für den das Zeichen eingetragen ist, berechtigt, resp. dessen Generalbevollmächtigter, der Käufer oder sonstige Abnehmer der Waaren haben kein Antragsrecht, auch nicht bloße Handlungsbevollmächtigte. Finger S. 92, Stenglein Anm. 17 und insbes. Meves S. 170 u. folg.

Zum Strafantrage ist auch derjenige berechtigt, welchem ein Anderer die Führung seines Namens zur Kennzeichnung von Waaren eingeräumt hat. Erk. v. 1. Febr. 97, E. 29 S. 353 u. Erk. v. 2. Febr. 97, E. 29 S. 363.

42) Während § 14 über den Rahmen der früheren Gesetzgebung hinaus neben dem Waarenzeichen auch Namen und Firma schützt, wird hier der Schutz auch auf solche Bezeichnungen der Waaren ausgedehnt, welche nicht zu den eigentlichen Marken im gesetzlichen Sinne gehören, sondern nur in dem betheiligten Verkehr in Gebrauch sind, um bestimmte Waaren ihrer Beschaffenheit oder ihrem Ursprunge nach zu bezeichnen. Mot. S. 16. S. über das Verhältniß des § 15 z. § 14 insbes. auch Erk. v. 12. Novbr. 96, E. 29 S. 159.

Wenn Jemand seine Waare mit einer Ausstattung, welche innerhalb be-

dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.[43]) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafk. § 16. Wer Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich[44]) mit einem Staatswappen[45]) oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes,[46]) eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und

---

theiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines Anderen gilt, ohne dessen Genehmigung ersieht, so tritt Strafbarkeit doch dann nicht ein, wenn sich der Andere jener Ausstattung thatsächlich gar nicht bedient hat. Erk. v. 14. Dezbr. 96, E. 29 S. 249.

43) Abweichend vom § 14 wird hier zum Thatbestande gefordert, daß die That zum Zwecke der Täuschung geschieht, also um den Glauben zu erwecken, daß die Qualität der Waare eine andere sei, als sie in Wirklichkeit ist. Gewinnsüchtige Absicht ist nicht nöthig, auch nicht, daß die Handlung sich gegen eine bestimmte Person richtet, und dies unterscheidet sich vom Betruge, doch kann letzterer ideell konkurriren.

44) § 16 enthält lediglich eine strafrechtliche Schutzvorschrift gegen irreführende Angaben über den Ursprungsort, so daß als fälschlich im Sinne dieses § nur die dem wahren Herstellungsorte nicht entsprechende Ursprungsbezeichnung sich darstellt. Erk. v. 11. Jan. 98, E. 30 S. 410 u. v. 14. Jan. 98, E. 31 S. 1.

45) Ueber den Gebrauch des Oesterreich. Staatswappens siehe Erk. v. 11. Jan. 98 in vor. Anm.

46) a. Nach den Mot. (S. 17 u. 18) hat der § 16 hauptsächlich den Zweck, einer Täuschung über den Produktionsort vorzubeugen. Der Schutz trifft aber nicht solche Bezeichnungen, welche nur die allgemeine Natur einer Waare bezeichnen sollen, wie z. B. Berliner Blau, Wiener Würste, Thorner Pfefferkuchen, Bayrisches Bier, Schweizerkäse, Teltower Rüben, Kuba-Cigarren u. s. w., nicht aber bestimmt sind, die Herkunft der Waare anzugeben. Siehe auch Ges. über den unlauteren Wettbewerb § 1 Anm. 20.

b. Wo die Grenze zwischen einer solchen nach allgemeinem Gebrauch zulässigen und einer zum Zwecke der Täuschung gemachten strafbaren Bezeichnung liegt, wird sich nur im Einzelfalle nach den Umständen entscheiden lassen. Wer reinen Kunstwein als Rüdesheimer, Château Lafitte u. s. w. in Verkehr bringt, wird sich unzweifelhaft strafbar machen. Vergl. Finger a. a. O. S. 104. Ebenso macht sich auch derjenige strafbar, welcher den in Deutschland oder in einem anderen Lande, wenn auch aus französischem Weine hergestellten Champagner mit einer französischen Ortsbezeichnung oder Firma versieht. Vergl. Erk. v. 7. Mai 96, E. 28 S. 353.

c. Ortsnamen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen (z. B. Karlsbader Salz) dürfen nicht ohne Weiteres auf andere

Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen,[47] oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch[48]) zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

§ 17. Ausländische Waaren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung,[49]) oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung.[50]) Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§ 459 der Strafprozeßordnung).[51])

Waaren zur Kennzeichnung gleichartiger Eigenschaften übertragen werden. Erk. v. 21. Oktbr. 98, E. 31 S. 289.

Siehe auch Anm. 34 d zu § 14.

d. Aus § 16 ist derjenige nicht strafbar, der eine Waare mit dem Namen einer anderen Firma versieht, um den Glauben zu erwecken, daß die Waare von dieser Firma herrühre, der aber nicht eine Täuschung über die Ortsangabe bezweckt. Hier trifft nur § 14 zu, wenn nicht etwa § 23 entgegensteht. Erk. v. 4. Jan. 98, GA. 46 S. 110. Das Ges. über den unlauteren Wettbewerb kann Anwendung finden.

e. Auf unrichtige Angaben über das Fabrikationsverfahren und die Herstellungsart der Waaren bezieht sich der § 16 nicht. Erk. v. 14. Jan. 98, E. 31 S. 1. Vergl. aber Ges. über den unlauteren Wettbewerb.

47) Es handelt sich also auch hier um eine vorsätzliche (dolose) Handlung, indem über den Werth und die Beschaffenheit der Waare getäuscht werden soll. Fahrlässigkeit begründet keine Strafbarkeit. Vergl. Erk. v. 15. Mai 96, E. 28 S. 371.

48) Handelsgebrauch ist hier Geschäftsgebrauch oder Verkehrsgewohnheit. Ob ein solcher besteht, ist eine Thatfrage. Aber der Lieferant, welcher der Forderung nach einer Waare aus einem bestimmten Lande oder Orte gegenüber eine aus einem anderen Orte herrührende Waare liefert, verübt einen Betrug. Mot. S. 8. — Bei Verwendung eines Namens, der nach Handelsgebrauch als Bezeichnung der Herkunft einer Waare nicht aufgefaßt wird, ist unabhängig von dem bezielten Zwecke eine Bestrafung aus § 16 ausgeschlossen. Erk. v. 21. Dezbr. 97, GA. 46 S. 50.

49) Geschützt sind nur die deutsche Firma und Ortsbezeichnung, nicht die einzelne Bezeichnung für sich allein. Finger S. 107.

50) Der Inländer bedarf dem Ausländer gegenüber einen Schutz, weil der letztere im Inlande nicht verfolgbar ist und die Bestimmung des § 42 StGB. nicht immer ausreichen würde.

51) Nach Inhalt der Mot. des Ges. ist der Strafantrag für sich allein nicht

§ 18. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung[52] kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße[53] bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden.[54] Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.[55]

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 19. Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund der §§ 14 bis 16, 18, so ist bezüglich der im Besitz[56] des Verurtheilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.[57]

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§ 14 und 15 dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu

---

ausreichend, vielmehr steht die Entscheidung darüber, ob die Beschlagnahme zulässig ist, in dem Ermessen der Verwaltungsbehörde.

Für das Verfahren in den Fällen der §§ 17 u. 22 dieses Ges. sind jetzt die Vorschriften des Ges. v. 26. Juli 1897 betr. das Verwaltungsverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze rc. (GS. S. 251) maßgebend.

52) § 18 entspricht dem § 15 des früheren Markenschutzges., doch ist das Maximum der Buße auf das Doppelte erhöht. Dieselbe ist also lediglich als Schadensersatz, nicht als Strafe aufzufassen und kann immer nur neben einer Strafe, also nicht wegen einer fahrlässigen Handlung erkannt werden.

53) Das Gericht muß auf Verlangen auf eine Buße erkennen, wenn kein Hinderniß entgegensteht. Die Unsicherheit der Schätzung des Schadensbetrages ist kein Hinderniß. Erk. v. 9. März 88, R. 10 S. 224 u. E. 17 S. 190.

54) Eine höhere Entschädigung kann nur im Wege des Civilprozesses verlangt werden. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und in welchem Umfange, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

55) Eine solidarische Haft tritt nur dann ein, wenn die Buße für eine und dieselbe Handlung mehrerer Thäter und Theilnehmer festgesetzt ist, nicht aber, wenn Bußen für verschiedene in demselben Verfahren gegen verschiedene Personen zum Austrage gebrachte Handlungen erkannt sind. Erk. v. 19. Novbr. 81, R. 3 S. 718. Vergl. Erk. v. 12. Dezbr. 99, E. 33 S. 13.

56) Dies Verfahren muß eintreten und zwar nicht mehr wie nach § 17 des Markenschutzges. bloß auf Antrag. Es werden aber nur die im Besitze des Verurtheilten befindlichen Gegenstände von der Maßregel betroffen, nicht auch die selbst nach der Verurtheilung in den Verkehr gebrachten oder die in der Gewahrsam eines Dritten befindlichen. Meves S. 181.

57) Ob Beseitigung der Kennzeichen oder Vernichtung erfolgen soll, ist in dem Urtheil zu bestimmen. Meves S. 181. Schon vor dem Erlaß des Urtheils ist eine Beschlagnahme zur Sicherung der Ausführung des letzteren zulässig. Finger S. 116.

machen.[58]) Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§ 20. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen[59]) nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waaren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt.[59a])

§ 21. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

---

58) Ist die Verurtheilung zugleich wegen ideell konkurrirenden Betruges erfolgt, so darf die öffentliche Bekanntm. nicht stattfinden. Erk. v. 25. März 86, E. 14 S. 3; anders, wenn auf eine Gesammtstrafe erkannt ist. Wie hier der Tenor zu fassen, darüber siehe Erk. v. 25. Novbr. 92, E. 23 S. 325.

59) Durch diesen § werden nicht bloß die Waarenzeichen, Firmen, Namen und sonstigen Kennzeichen gegen völlige Nachahmung geschützt, sondern auch gegen Nachahmungen mit solchen Abänderungen, welche eine Verwechslung leicht möglich machen.

a. Eine geringe Aenderung in der räumlichen Vertheilung eines eingetragenen, für mehrere Theile der Verpackung bestimmten Waarenzeichens Seitens des Berechtigten ist keine wesentliche Abweichung. Erk. v. 4. Dezbr. 93, GA. 41 S. 418.

b. Es muß bei der Vergleichung immer das Gesammtbild ins Auge gefaßt werden, nicht einzelne Theile des Waarenzeichens. Erk. v. 24. Juni 89, E. 19 S. 316. Vergl. auch Erk. v. 24. Dezbr. 79, R. 1 S. 175, in welchem letzteren insbesondere ausgeführt wird, daß die Feststellung der Gefahr der Verwechslung wesentlich thatsächlicher Natur sei.

c. Der Richter muß sich bei der Vergleichung auf den Standpunkt des Publikums im täglichen Verkehr, nicht auf den eines erfahrenen Geschäftsmannes stellen. Finger S. 123, Stenglein Anm. 3, Meves S. 159.

d. Das Bewußtsein, daß das Zeichen u. s. w. nachgeahmt sei, genügt. Erk. v. 4. März 86, E. 13 S. 388. Ein Irrthum darüber, daß keine Gefahr der Verwechslung bestehe, schützt nicht. Erk. v. 1. März 87, E. 15 S. 350 u. Finger S. 123.

e. § 20 ist auch auf Kennzeichen von Waaren anwendbar, die in Ankündigungen wiedergegeben werden. Erk. v. 14. Jan. 98, E. 31 S. 1.

59a) Verwechslungsgefahr kann auch, ohne daß die zur Vergleichung stehenden Worte ähnlich klingen, aus deren sprachbegrifflicher Bedeutung hergeleitet werden (wie „Negergarn" u. „Mohrengarn"), Erk. v. 9. Juli 01, E. 34 S. 313. Eine Widerrechtlichkeit kann aber ausgeschlossen sein, wenn das Wortzeichen eine ähnliche Klangwirkung hat, jedoch lediglich eine Qualitätsangabe enthält (wie „Es ist erreicht" und „Unerreichbar"), Erk. v. 25. Mai 00, E. 33 S. 307.



§ 22. Wenn deutsche Waaren im Auslande bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn dieselben bei der Zollabfertigung in Beziehung auf die Waarenbezeichnungen ungünstiger als die Waaren anderer Länder behandelt werden, so ist der Bundesrath ermächtigt, den fremden Waaren bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage zu machen, und anzuordnen, daß für den Fall der Zuwiderhandlung die Beschlagnahme und Einziehung der Waaren erfolge. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§ 459 der Strafprozeßordnung).[60])

§ 23. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange[61]) wie inländische Waarenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.[62])

Der Anspruch auf Schutz eines Waarenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht können nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes vor dem Patentamt stattfindenden Verfahren, sowie in den das Zeichen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Für die das Zeichen betreffenden Klagen gegen den eingetragenen Inhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in dessen Ermangelung das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Wer ein ausländisches Waarenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz

---

60) Auch hier wird die Sache durch einen Strafbescheid der Zollbehörde erledigt, gegen den in Gemäßheit der §§ 459 ff. der StPO. der Antrag auf richterliches Gehör zulässig ist. Siehe Anm. 51 zu § 17.

61) Früher war überhaupt nur ein Schutz nothwendig, ohne Rücksicht auf den Umfang.

62) Publizirte Staatsverträge ersetzen die Bekanntmachung. Darüber, mit welchen Staaten volle Gegenseitigkeit besteht, siehe Neves S. 255, Finger S. 131 u. folg. und Bekanntm. v. 22. Septbr. 94 (RGBl. S. 521). Eine Nachprüfung, wieweit sich die Gegenseitigkeit erstreckt, steht den Gerichten nicht zu. Erk. v. 4. Juni 01, E. 34 S. 275.

nachgesucht und erhalten hat.[63]) Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen,[64]) nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

§ 24. Auf die in Gemäßheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Waarenzeichen finden bis zum 1. Oktober 1898 die Bestimmungen jenes Gesetzes noch ferner Anwendung. Die Zeichen können bis zum 1. Oktober 1898 jeder Zeit zur Eintragung in die Zeichenrolle nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes angemeldet werden und unterliegen alsdann dessen Bestimmungen. Die Eintragung darf nicht versagt werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen worden sind. Die Eintragung geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung. Ueber den Inhalt der ersten Eintragung ist ein Zeugniß der bisherigen Registerbehörde beizubringen.

Mit der Eintragung in die Zeichenrolle oder, sofern eine solche nicht erfolgt ist, mit dem 1. Okt. 1898 erlischt der den Waarenzeichen bis dahin gewährte Schutz.

§ 25. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths getroffen.

§ 26. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab werden Anmeldungen von Waarenzeichen auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 nicht mehr angenommen.

---

63) Das Zeichen des Ausländers muß, abweichend von der bisherigen Gesetzgebung, also vollständig den Bestimmungen dieses Ges. entsprechen. Finger S. 135 u. folg.

64) Hier kommen nur in Betracht die Verträge mit Oesterreich-Ungarn und Italien, nach welchen die Eintragung der Zeichen nicht versagt werden kann, wenn dieselben auch den Vorschriften dieses Ges. nicht entsprechen. Siehe hierüber Meves S. 260.



XXVIII. Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Vom 30. Juni 1900.
(RGBl. S. 306.)

Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an
Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern),
sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer

oder deren Stellvertreter. Der Bundesrath ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Durch Beschluß des Bundesraths können die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 4) auf andere als die im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6. Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntniß erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Nothfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Theile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzte Ermittelungen nur im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzte ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen

Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu ertheilen.

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mittheilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

Schutzmaßregeln.

§ 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Theile desselben anordnen, daß zureisende

Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit thunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung nothwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind,

1. hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie hinsichtlich des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen;

die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind,

2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen,
3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken,
4. die in der Schiffahrt, der Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, von der Beförderung auszuschließen,
5. den Schiffahrts- und Flößereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche fern gehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnißanstalten verboten oder beschränkt werden.

§ 18. Die gänzliche oder theilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.

Für Reisegepäck und Handelswaaren ist bei Aussatz, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfektion nur dann zulässig, wenn die Annahme, daß die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werthe der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Zum Schutze gegen Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

§ 22. Die Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 12 bis 21 vorgesehenen Schutzmaßregeln, insbesondere der Desinfektion, werden vom Bundesrath erlassen.[1])

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten nothwendig sind, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Anwendung.

§ 24.[2]) Zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten aus dem Auslande kann der Einlaß der Seeschiffe von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht sowie

1. der Einlaß anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge,
2. die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen,
3. der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem von der Krankheit befallenen Lande kommen,

verboten oder beschränkt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften über die hiernach zu treffenden Maßregeln zu beschließen. Soweit sich diese Vorschriften auf

---

1) Vergl. hierzu Bek. v. 6. Oktbr. 1900 (RGBl. S. 849).

2) **Bekanntm. des Reichskanzlers v. 4. Juli 1900.** (RGBl. S. 555.)

Der Bundesrath hat auf Grund der §§ 24, 25 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, v. 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) beschlossen, daß für den Fall einer Cholera- oder Pestgefahr hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus dem Auslande nachstehende Vorschriften in Vollzug gesetzt werden können:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hadern und Lumpen jeder Art ist verboten.
2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter Nr. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.
3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe beziehen, können sie auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Häfen erstreckt werden.

§ 25. Wenn eine gemeingefährliche Krankheit im Ausland oder im Küstengebiete des Reichs ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichskanzler oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaats im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Umfange die gemäß § 24 Abs. 2 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu setzen sind.

§ 26. Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden Seeschiffe zu beschließen.

§ 27. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sowie über den Verkehr mit Krankheitserregern und deren Aufbewahrung Vorschriften zu erlassen.

§§ 28—34. Entschädigungen. §§ 35—43. Allgem. Vorschriften.

Strafvorschriften.

Strafk. § 44. Mit Gefängniß bis zu drei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an Andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an Andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinfizirt worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Geräthschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder Anderen zur Benutzung überläßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

Schöff. § 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des

§ 5 vom Bundesrathe beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Thatsache Kenntniß erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;

2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer den Bestimmungen im § 7 Abs. 3 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: Schöff.

1. wer den im Falle des § 9 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Abs. 5, der §§ 15, 17, 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund der §§ 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Schlußbestimmungen.

§ 47. Die vom Bundesrathe zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen sind dem Reichstage zur Kenntniß mitzutheilen.

§ 48. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 49. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anhang.

I. Allgemeine Verfügung,

betreffend Strafvollstreckungen, Strafaussetzungen, Begnadigungen und vorläufige Entlassungen von Strafgefangenen.

Vom 14. August 1879.
(JMBl. S. 237.)

I. Für diejenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffen-, Rheinschiffahrts-, Elbzollgericht) in erster Instanz erkannt hat, wird gemäß § 483 Abs. 3 StPO. die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen. Im übrigen erfolgt die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts. Die nach § 483 Abs. 1 StPO. erforderliche Abschrift der Urtheilsformel ertheilt der Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

Verf. v. 12. Dez. 1889: In den Fällen solcher Art — nämlich Strafvollstreckung gegen verhaftete Angeklagte auf Grund eines in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheils — kann die Strafvollstreckung auch durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht, und wenn von einer bei einem Amtsgericht gebildeten Strafkammer erkannt ist, durch den Amtsrichter am Sitz dieser Kammer erfolgen. — Die nach § 483 Abs. 1 StPO. erforderliche Abschrift der Urtheilsformel ertheilt in diesem Falle der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts. Von der in vorbezeichneter Weise erfolgten Anordnung der Strafvollstreckung ist der nach Ziffer I zuständige Amtsrichter mit thunlichster Beschleunigung zu benachrichtigen.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die erkannte Strafe nach Abzug der etwa gemäss § 60 StGB. angerechneten Untersuchungshaft die Dauer von 14 Tagen übersteigt.

II. Ueber Strafaufschub in den Fällen des § 487 StPO. hat diejenige Behörde zu befinden, welcher nach den Bestimmungen unter I die Strafvollstreckung obliegt.

Ueber Strafaufschub in den Fällen des § 488 StPO. hat stets die Staatsanwaltschaft[1]) des Landgerichts zu befinden. Sie hat, sofern sie über den Zeitraum von vier Wochen hinaus Strafaufschub bewilligen will, die Genehmigung des Oberstaatsanwalts einzuholen.

Die Bewilligung von Strafaufschub in anderen als den in den

1) Wegen der Zuständigkeit s. AV. v. 21. Mai 1887 (JMBl. S. 135).

§§ 487, 488 StPO. vorgesehenen Fällen, sowie die Bewilligung von Straftheilung und Strafunterbrechung erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Art, daß in erster Instanz die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, in zweiter Instanz der Oberstaatsanwalt befindet.

III. Für die Behandlung der **Begnadigungssachen** bleiben die bestehenden Bestimmungen mit folgenden Abweichungen maßgebend:

1. Abgesehen von den Fällen des § 484 StPO. erfolgt die Bearbeitung der Begnadigungssachen durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, und zwar auch hinsichtlich derjenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffen-, Rheinschiffahrts-, Elbzollgericht) erkannt hat.

2. Die Berichte werden unmittelbar an den Justizminister erstattet, auch wenn in einer höheren Instanz eine abändernde Entscheidung ergangen ist. Wo der Justizminister eine Berichterstattung durch den Oberstaatsanwalt für angezeigt erachtet, wird er sie im Einzelfalle anordnen.

3. In allen Fällen, in welchen — von Nebenstrafen abgesehen — nur auf Geldstrafe oder auf Haft, oder auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre, allein oder in Verbindung mit einander, erkannt worden ist, bedarf es der Beifügung eines Aktenauszuges und einer Urtheilsabschrift nur dann, wenn Allerhöchsten Orts Bericht erfordert ist.[2])

4. Die Berichterstattung über rechtskräftig ergangene Todesurtheile erfolgt durch die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, bei welchem das erkennende Schwurgericht zusammengetreten war. Der Bericht wird mit den Akten nebst Aktenauszug und beglaubigter Urtheilsabschrift[3]) dem Oberstaatsanwalt zur Weiterbeförderung an den Justizminister eingereicht. Der Oberstatsanwalt hat seinerseits die ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen dem Berichte beizufügen.

Zu 3 u. 4. AV. v. 21. Nov. 1898: Die durch Ziffer 3 u. 4 angeordnete Einreichung von Urtheilsabschriften hat fortan zu unterbleiben, wenn sich eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der betr. Urtheile bei den Akten befindet, welche der äußeren Form nach zur Vorlegung an Allerhöchster Stelle geeignet erscheint. (JMBl. S. 280.)

IV. Die in der Verf. der Minister des Innern u. der Justiz v. 21. Januar 1871, betr. die Ausführung der §§ 23 bis 26 StGB. (JMBl. S. 34 ff.), vorgesehenen Funktionen der Appellationsgerichte werden durch die Oberstaatsanwälte bei den OLGerichten wahrgenommen.[4]) Dieselben haben die entsprechenden Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die in den §§ 5, 7 und 15 jener Verf. vorgesehenen Anträge und Anzeigen an sie gerichtet werden.

---

2) Anfertigung des Aktenauszugs: AV. v. 2. Juni 1860 (JMBl. S. 238) und Rundverf. v. 4. Juli 1881 u. 21. Jan. 1888 (Müller S. 1793). — Einrichtung der Berichte: Rundverf. v. 13. Mai 1885 (Müller S. 1787).

3) Sowie dem Bericht des Schwurgerichtsvorsitzenden (Rundverf. v. 16. Juli 1880).

4) Die Verf. v. 1871 bleibt für die Stellung des vorläufig Entlassenen unter Polizeiaufsicht in Kraft (JMBl. 1900 S. 526).

II. Allgemeine Verfügung,

betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

Vom 25. [illegible] 18[illegible].

(JMBl. S. [illegible])

Artikel I.

[illegible]

A. Mittheilungen in Untersuchungssachen.

I. Mittheilungen an Staatsanwaltschaften.

1 [1]).

2. Wird gegen einen vorläufig entlassenen Strafgefangenen (§ 23 des Strafgesetzbuchs) vor Ablauf der Strafzeit wegen einer nach der vorläufigen Entlassung begangenen strafbaren Handlung ein [illegible] oder eine Voruntersuchung eingeleitet wird, so ist [illegible] dem für die Herbeiführung des Widerrufs der Entlassung zuständigen Oberstaatsanwalte unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich Anzeige zu machen. Der Oberstaatsanwalt hat die ihm zugegangene Anzeige sofort mit seiner gutachtlichen Aeußerung an den Justiz-Minister einzureichen.

Ist gegen einen vorläufig Entlassenen nach Ablauf der Strafzeit wegen eines nach der vorläufigen Entlassung begangenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung aus § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist hiervon demjenigen Oberstaatsanwalt, welcher auf Anordnung des Justiz-Ministers die vorläufige Entlassung hatte eintreten lassen, Mittheilung zu machen.

II. Mittheilungen an Polizeibehörden.

3. Ist wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel [1a]) derjenigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, in

1) Die Nr. 1 dieser AV., welche die Bestimmung enthielt, daß beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel der Staatsanwaltschaft des Wohnortes des Verurtheilten mitgetheilt werden sollte, ist durch die Bestimmungen über die Einrichtung von Strafregistern beseitigt. Siehe die Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 82 und die Ausführungsverf. des Justizministers v. 12. Juli 82 (JMBl. S. 200 ff.).

1a) Befindet sich der Verfolgte im Besitz eines Wandergewerbescheins, so ist nach AV. v. 4. Mai 96 (JMBl. S. 146) zu verfahren.

deren Bezirk der Wohnort (beim Mangel eines solchen der dauernde Aufenthaltsort und, falls es auch an einem solchen fehlt, der letzte Aufenthaltsort) des Verurtheilten liegt.[2])

Die Uebersendung der Abschrift erfolgt nach Orten, die einem Landkreise angehören, unter der Adresse des Landraths zur Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörde.[2a])

4.[3])

I. Ist wegen einer Uebertretung aus § 361 Nr. 3 bis 8 des StGB. auf Grund des § 362 daselbst auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörden erheblich erscheinenden Beiakten unmittelbar der zuständigen höheren Landespolizeibehörde behufs Beschlußfassung über Festsetzung der Nachhaft zu übersenden.

Die Aktenübersendung liegt der Strafvollstreckungsbehörde ob.

Sie hat zu geschehen:

wenn die nach dem Urtheil zu verbüßende Freiheitsstrafe mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urtheil rechtskräftig geworden ist,

wenn die Strafe die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigt, sobald das Urtheil abgesetzt ist, also spätestens nach Ablauf von drei Tagen nach der Verkündung.

Bei Absendung der Akten sind die erforderlichen Notizen zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung der Verurtheilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, nöthigenfalls auch schon zum Zwecke der Verfügung des Strafantritts, falls das Urtheil vor Wiedereingang der Akten rechtskräftig geworden sein sollte, rechtzeitig das Erforderliche angeordnet werden kann.

Bei Uebersendung der Akten[4]) an die höhere Landespolizeibehörde behufs Beschlußfassung über die Festsetzung der Nachhaft haben die Strafvollstreckungsbehörden der Landespolizeibehörde von dem Zeitpunkte der voraussichtlichen Beendigung der Strafhaft des Verurtheilten Mittheilung zu machen, wenn dieser Zeitpunkt bereits feststeht und nicht schon ohne Weiteres aus den übersandten Untersuchungsakten ersehen werden kann. Hierbei sind der Landespolizeibehörde auch solche Thatsachen, welche Zweifel an der Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten zu begründen vermögen, insbesondere augenfällige körperliche Fehler und Schäden oder Merkmale einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Kenntniß zu bringen, sofern diese Thatsachen durch die Hauptverhandlung oder auf andere Weise mit einiger Zuverlässigkeit ermittelt sind.

II. (betrifft das Verfahren bei Entlassung der auf Grund des § 361 Nr. 3—8 des StGB. verurtheilten Personen.)[5])

---

2) Die Fassung beruht auf dem Erlaß v. 22. März 80 (JMBl. S. 58).

2a) Die Fassung beruht auf dem unter Anm. 1a mitgetheilten Erlaß.

3) An die Stelle der Nr. 4 sind durch die AV. v. 12. Oktbr. 96 (JMBl. S. 339) und v. 14. Jan. 98 (JMBl. S. 24) die oben im Text mitgetheilten Bestimmungen getreten.

4) Siehe AV. v. 14. Jan. 98 (JMBl. S. 24).

5) Siehe § 87 der Gefängnißordn. v. 21. Dezbr. 98.

5. Wenn eine Polizeibehörde in Folge eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegen eine ihrerseits erlassene polizeiliche Strafverfügung die Akten an den zuständigen Amtsanwalt eingereicht hat, so ist Seitens desselben demnächst der Polizeibehörde nach Eintritt der Rechtskraft über den Ausfall der Sache Mittheilung zu machen.

III. Mittheilungen an Militärbehörden.

6. Im Falle einer Beleidigung oder Körperverletzung einer Militärperson ist, sofern der Militärbehörde (bezw. dem Vorgesetzten des Verletzten) ein Strafantragsrecht zusteht, die Untersuchung aber ausschließlich auf Grund des Antrages des Verletzten anhängig gemacht ist, die vorgesetzte Militärbehörde des Verletzten rechtzeitig von dessen Strafantrag in Kenntniß zu setzen.

7.[6])

§ 28 Nr. 1 der Ersatz- und § 4 Nr. 5 der Kontrolordnung.

8. Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes (§ 5 Nr. 4 der Kontrolordnung) oder gegen einen Ersatzreservisten erster Klasse (§ 5 Nr. 5 das.) öffentliche Klage erhoben ist, so ist davon dem Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrole der Angeschuldigte steht, Mittheilung zu machen, desgleichen von dem demnächstigen Ausfall der Sache.

§ 7 Nr. 12 und § 15 Nr. 1 der Kontrolordnung.

---

6) Die Nr. 7 hat durch die AV. v. 12. Juli 81 (JMBl. S. 159) folgende anderweite Fassung erhalten:

„Wenn ein zum Militärdienst noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militärpflichtige Alter (§ 20 Nr. 2 der Ersatzordn.) bereits erreicht hat oder im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so ist, falls die letztere ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, von der Erhebung der öffentlichen Klage und demnächst von dem Ausfall der Untersuchung, sowie von der Strafvollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe Mittheilung zu machen.

Hat die Untersuchung eine Uebertretung zum Gegenstande, so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission Mittheilung zu machen, wenn ein auf Strafe lautendes Urtheil die Rechtskraft erlangt hat."

Dazu bestimmt die Allg. Verf. v. 21. Febr. 85 (JMBl. S. 55):

„Diejenigen Mittheilungen, welche nach der Allg. Verf. v. 12. Juli 81 in den durch Erhebung der öffentlichen Klage anhängig gewordenen Strafsachen den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen gemacht werden sollen, sind fortan auch in Privatklagesachen zu machen und zwar ohne Unterschied, ob der Antrag auf Bestrafung der betreffenden, in militärpflichtigem Alter stehenden Person in der Klage oder in einer Widerklage gestellt ist.

Diese Mittheilungen in Privatklagesachen erfolgen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch das Amtsgericht und sind von dem Amtsrichter, nicht vom Gerichtsschreiber zu vollziehen.

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Wehrordn. v. 22. Novbr. 88 § 22."

Ueberdies hat die Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel zu erfolgen, sofern auf Zuchthaus oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig erkannt wird. Ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen, so ist außerdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.

Im Uebrigen bedarf es der Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel oder des ganzen Urtheils nur auf Verlangen der Behörde.

9. Wenn gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter rechtskräftig erkannt worden ist, so ist das Urtheil in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Präsidenten des Reichs-Militärgerichts zu übersenden.[6a])

Hinsichtlich aller übrigen in Veranlassung einer gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes eingeleiteten Untersuchung zu machenden Mittheilungen finden die allgemeinen Vorschriften über die Mittheilungen bei einer gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung (unten Nr. 10) entsprechende Anwendung. Die Mittheilungen sind an das betreffende Landwehr-Bezirkskommando zu richten.

IV. Mittheilungen an andere, als die unter I. bis III. erwähnten Behörden.

A. Aus dem Gesichtspunkte der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

10. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste[7]) stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde[8]) des Angeklagten Nachricht zu geben[9]) und derselben demnächst auch die Formel des Urtheils unmittelbar nach dessen Verkündung mitzutheilen.

Dabei ist zu bemerken, ob Seitens der Staatsanwaltschaft die

6a) Die Fassung des Abs. 1 beruht auf der AV. v. 7. Mai 02 (JMBl. S. 99).

7) Wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung eingeschritten werden soll (Ges. v. 13. Febr. 1854), so sind die Akten vor Erhebung der Anklage resp. vor dem Antrage auf Eröffnung der Voruntersuchung dem OberStA. einzureichen, der, falls er nicht der Ansicht ist, daß das Verfahren einzustellen ist, die Aeußerung der dem Beamten vorgesetzten Provinzialbehörde darüber einzuholen hat, ob sie gegen die Verfolgung Widerspruch erheben will. AV. v. 12. Mai 1854, I, 1255.

8) Das ist nach dem Reskr. v. 7. Juli 1881 die zunächst vorgesetze Dienstbehörde.

9) Auch in Privatklagesachen hat der Amtsrichter der vorgesetzten Dienstbehörde Abschrift der Klage einzureichen. Reskr. v. 5. April 82 (JMBl. S. 86).

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

12. [illegible]:
a) [illegible][11]
b) [illegible] und [illegible]beamten,
c) [illegible]
[illegible],
d) [illegible][11]
e) auf die [illegible] Feldmesser, Landmesser, Baueleven, Bau-führer und Baumeister,
f) auf [illegible] der Eisenbahnverwaltungen,[12]
g) auf die Aerzte, insoweit sie der ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit unterliegen, § 2 des Ges. v. 25. November 1899 (GS. S. 565), [illegible] v. 9. März [illegible] (JMBl. S. [illegible]).

Die Mittheilung geht in dem Falle:
zu a an den Präsidenten und an den Oberstaatsanwalt des

10) a. Wird gegen einen Rechtsanwalt eine gerichtliche oder ehrengerichtliche Untersuchung eingeleitet, so haben die Staatsanwälte hiervon sowie später von dem Ergebniß der Untersuchung dem OberStA. Anzeige zu machen u. dieser hat dem Justizminister zu berichten und zwar unter Ueberreichung des Urtheils mit Gründen. Reskr. v. 20. Febr. 84, I, 570.

b. Ferner haben die Staatsanwälte von Beschwerden über Rechtsanwälte dem OberStA. unter Ueberreichung der Akten Mittheilung zu machen und dieser hat dem Vorstande der Anwaltskammer Kenntniß zu geben. Reskr. v. 9. Febr. 88, I, 393.

11) Nach der AV. v. 8. Juli 96 (JMBl. S. 243) gehören hierher auch Schulamtskandidaten und Seminaristen.

12) In allen Strafsachen gegen Post- und Telegraphenbeamte und Unterbeamte wegen Vergehen im Amte ist der vorgesetzten Behörde unmittelbar nach Verkündung des Urtheils Abschrift des Tenors des letzteren mitzutheilen und zwar auch im Falle der Freisprechung, um der Dienstbehörde Einfluß auf die Entscheidung über Einlegung des Rechtsmittels zu sichern. Reskr. v. 12. Febr. 89, abgedr. bei Müller, Justizverw. 4. Aufl. S. 1114.

Oberlandesgerichts, sowie an den Vorstand der Anwaltskammer;

zu b an die geistlichen Oberen und außerdem, wenn ein Geistlicher oder Kandidat des geistlichen Amts wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, welches mit Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter, oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht ist, sowie wenn eine Verurtheilung auf Grund der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873 erfolgt, an den Oberpräsidenten der Provinz;

zu c an die vorgesetzte Regierung;

zu d hinsichtlich der Lehrer bei höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen) an das vorgesetzte Provinzial-Schulkollegium, hinsichtlich der übrigen Lehrer an die vorgesetzte Regierung, in der Provinz Hannover hinsichtlich der Elementarlehrer auch an das vorgesetzte Konsistorium;[13])

zu e an diejenige Regierung, in deren Bezirke der Angeklagte zur Zeit seinen Wohnsitz hat, und falls es sich um einen im Ressort der Auseinandersetzungsbehörden in der Provinz Hannover und im Regierungsbezirk Cassel beschäftigten Beamten handelt, an die betreffende Generalkommission;

zu f hinsichtlich der Privateisenbahngesellschaften an die Eisenbahnkommissariate, hinsichtlich der Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen an die betreffenden Königlichen Direktionen;[14])

zu g an den Oberpräsidenten und an den Vorstand der Aerztekammer.[14a])

Außerdem ist in allen Untersuchungen, worin die vorläufige Haftnahme, zwangsweise Vorführung (als Angeschuldigter oder Zeuge) oder Verhaftung eines Eisenbahnpolizeibeamten oder Eisenbahnbetriebsbeamten erforderlich wird, schon vor der Vollziehung der bezüglichen Anordnung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde Mittheilung zu machen, sofern nicht der Zweck einer nothwendigen sofortigen Haftnahme hierdurch gefährdet wird.

13. Ist gegen den Inhaber eines Civilversorgungs- oder Anstellungsscheines rechtskräftig auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist dem betreffenden Generalkommando, bezw. dem Oberkommando der Marine Abschrift

---

13) Nach der AV. v. 8. Juli 96 (JMBl. S. 243) erfolgt die Mittheilung hinsichtlich der Schulamtskandidaten an dasjenige Provinzialschulkollegium, in dessen Bezirk der Kandidat die Prüfung für das Amt eines Volksschullehrers bestanden hat, hinsichtlich der Seminaristen an den betreffenden Seminardirektor.

14) Die Verf. v. 6. Jan. 81, welche die Mittheilung an die Betriebsämter anordnete, ist mit der Beseitigung der letzteren bedeutungslos; die Mittheilung ist den Direktionen zu machen.

14a) Reskr. v. 9. März 1900 (JMBl. S. 86).

der Urtheilsformel, unter Beifügung des Civilversorgungsscheins, mitzutheilen.

War der angeklagte Militäranwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so ist ihm der Schein zu dem gedachten Zwecke abzunehmen, in diesem Falle noch außerdem der Regierung seines Wohnorts, oder in Ermangelung eines solchen seines Geburtsorts Abschrift der Urtheilsformel mitzutheilen.[15])

§ 35 des Allerhöchst genehmigten Reglements über Civilversorgung ꝛc. vom 26. Juni 1867 (JMBl. S. 229).

14. Wenn gegen Studirende auf inländischen Universitäten rechtskräftig wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung eine Strafe festgesetzt worden ist, so ist von dem Strafbefehl bezw. der Urtheilsformel dem Rektor (Prorektor) der Universität Mittheilung zu machen.[16])

15. Wenn gegen einen Angeklagten, welcher sich im Besitze von Preußischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (§ 33 StGB.), so ist von der Urtheilsformel der General-Ordenskommission zu Berlin Nachricht zu geben.

An die letztere sind auch sofort nach der Rechtskraft des Urtheils die betreffenden Orden und Ehrenzeichen nebst den darüber sprechenden Patenten oder Besitzzeugnissen, nachdem dieselben dem Verurtheilten (erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung) abgenommen sind, einzusenden.

16. Kommt eine strafbare Handlung, welche Seitens einer Person nach Vollendung ihres sechsten und vor Vollendung ihres zwölften Lebensjahres begangen ist, zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft, so hat dieselbe davon dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.[17])

§ 3 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (Ges.Samml. S. 132).

17.[18]) [19])

---

15) In allen Fällen, in denen gegen Beamte ein Strafurtheil ergeht, welches Verlust des Amtes nach sich zieht, hat der StA. sofort diejenige Behörde von der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils in Kenntniß zu setzen, welche das Diensteinkommen zur Zahlung anzuweisen hat. Sind mehrere Instanzen mit der Sache befaßt gewesen, so liegt die Pflicht zur Mittheilung dem StA. ob, der zuerst von der Rechtskraft Kenntniß erlangt hat. Reskr. v. 18. Novbr. 85, I, 4167.

16) a. Wenn gegen einen Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung das Vorverfahren eröffnet oder öffentliche Klage erhoben wird, so ist dem Schulvorstande unter kurzer Angabe der Gründe Mittheilung zu machen. Reskr. v. 19. März 91, abgedruckt bei Müller a. a. O. S. 1113.

b. Ebenso ist von Erhebung einer Anklage gegen Personen im Alter vom 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, sowie von einer Verurtheilung dem ersten evangelischen resp. katholischen Pfarrgeistlichen des Ortes resp. der Gemeinde Mittheilung zu machen. Reskr. v. 21. August 1890.

17) Ebenso ist Seitens des Gerichts oder wenn die Staatsanwaltschaft in

dem Verfahren mitgewirkt hat, von dieser dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen, wenn eine Bevormundung in Folge eines gerichtlichen Verfahrens nothwendig wird. Reskr. v. 7. Juli 1881, I, 2676.

18) Die No. 17 ist durch die AV. v. 30. Juni 1888 (JMBl. S. 167) ersetzt, welche lautet:

I. Wird gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen Uebertretung des § 361 Nr. 1—8 des StGB. rechtskräftig eine Strafe ausgesprochen, so erfolgt die Mittheilung auf diplomatischem Wege durch Uebersendung einer Strafnachricht. Nach der ergänzenden Verf. v. 9. Novbr. 1889 — JMBl. S. 268 — erfolgt eine Uebersendung der Strafnachricht an die oben gedachten Staaten auch bezüglich solcher Vergehen, in Betreff deren gemäß § 2 Abs. 2 der Verordn. v. 16. Juni 1882 (JMBl. S. 207) die Aufstellung von Strafnachrichten für das Inland unterbleibt.

Die Strafnachricht ist mittelst Berichts dem Justizminister einzureichen.

II. Mit anderen Regierungen als den oben bezeichneten findet ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten nicht statt.

III. Betrifft die Formulare für die Strafnachrichten.

IV. Die Beförderung der einer ausländischen Regierung mitzutheilenden Strafnachricht ist von derjenigen Behörde zu bewirken, welcher die Mittheilung der für das inländische Strafregister aufgestellten Strafnachricht obliegt und zwar:

a. wenn die Verurtheilung eines Angehörigen einer der unter I genannten Staaten betrifft, dessen Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der dem Reichsjustizamt für das bei letzterem geführte Strafregister einzusendenden Strafnachricht einfach (unter Umschlag, ohne Anschreiben) beigefügt wird;

b. wenn die Verurtheilung einen innerhalb des Reichsgebiets geborenen Angehörigen eines der unter I genannten Staaten betrifft, oder wenn die Mittheilung einer Strafnachricht an einen anderen Staat sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht dem Justizminister mittelst Berichts event. unter Darlegung des Grundes, weßhalb sich die Mittheilung ausnahmsweise empfiehlt, eingereicht wird.

Dazu siehe AV. v. 17. Dezbr. 1894 (JMBl. S. 349), welche bestimmt, daß die Vorschriften der oben mitgetheilten Verf. v. 30. Juni 88 u. 9. Novbr. 89 in Zukunft auch bezüglich der gegen einen portugiesischen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilung zu beobachten sind und die außerdem für die Ausfüllung des Formulars zur Strafnachricht nähere Vorschriften giebt.

19) Zu den Bestimmungen über Mittheilungen, welche aus dem Gesichtspunkte der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu machen sind, gehören ferner folgende:

a. Hat eine Centralbehörde des Reichs oder Preußens einen Strafantrag wegen Beleidigung eines Beamten gestellt, so ist derselben im Falle des § 200 des StGB. die Urtheilsformel durch Vermittelung des Justizministers zu überreichen. Reskr. v. 26. März 81.

b. In Untersuchungen wegen unbefugter Annahme eines Adelsprädikats ist dem Heroldsamte bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage von dem wesentlichen Sachverhalt und nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache von der letzteren

B. Aus dem Gesichtspunkte des Gegenstandes der Untersuchungen.

18 In den auf Metallgeld sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen sind die Falsifikate nach beendigter Untersuchung, — es mag zur Erhebung der öffentlichen Klage gekommen sein oder nicht, — an die betreffende Regierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zur weiteren Beförderung an die Münzverwaltung abzuliefern, wobei in dem Uebersendungsschreiben eventuell auf das bereits eingeholte Gutachten der Münzdirektion Bezug zu nehmen ist.[19a]

In den auf Papiergeld und dem Papiergelde gleich stehende Werthzeichen sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden von

---

Mittheilung zu machen. Einer Uebersendung der Urtheilsformel bedarf es der Regel nach nicht. Reskr. v. 23. Oktbr. 94.

c. Wenn Seitens ausländischer Behörden die Staatsanwälte oder Polizeibehörden um vorläufige Festnahme flüchtiger Personen ersucht werden, deren Auslieferung demnächst auf diplomatischem Wege beantragt werden soll, so ist in allen Fällen, in denen einem solchen Gesuch unter Mitwirkung des Staatsanwalts entsprochen wird, dem Justizminister Bericht zu erstatten. Reskr. v. 17. Novbr. 81 (JMBl. S. 277).

d. Wird ein Reichstagsabgeordneter während einer Sitzungsperiode verhaftet, so ist dem Justizminister von der die Verhaftung anordnenden Behörde Anzeige zu machen. Reskr. v. 14. Dezbr. 82, abgedr. bei Müller a. a. O. S. 1432.

19a) In allen Untersuchungen wegen Münzverbrechen u. Münzvergehen ist jedes Mal u. zwar unmittelbar von der Königl. Münzdirektion in Berlin ein Gutachten über Echtheit oder Unechtheit der Münzen sowie über die muthmaßliche Art der Fälschung einzuholen. AV. v. 13. Oktbr. 1858 (JMBl. S. 338).

Die Korrespondenz mit der Münzdirektion erfolgt stets mittelst besonderen Anschreibens, das den Namen des Besitzers oder letzten Ausgebers der Münzen enthalten muß.

Die Ladung von Münzbeamten zu gerichtlichen Verhandlungen soll nur im Falle zwingender Nothwendigkeit geschehen. AV. v. 11. April 81 (JMBl. S. 69).

Nach beendeter Untersuchung sind die Münzen, mögen dieselben auch ganz werthlos sein, an die betreffende Regierung einzusenden. Reskr. v. 25. Novbr. 1846 (JMBl. S. 208) u. v. 11. April 81 (JMBl. S. 69). Ferner bestimmt die AV. v. 29. April 86 (JMBl. S. 105), daß die Beamten der Staatsanwaltschaft der zuständigen Regierung bezw. der Hauptverwaltung der Staatsschulden jedesmal darüber Mittheilung zu machen haben, welche Ergebnisse die Untersuchung bezüglich des Umfanges der Verbreitung der Falschstücke und bezüglich der besonderen Geschicklichkeit der Thäter hinsichtlich der Verausgabung gehabt hat.

Diese Mittheilung, mit welcher die Uebersendung der Falsifikate zu verbinden ist, hat unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens zu erfolgen.

Siehe auch Anm. 14 zu § 92 der StPO.

der Eröffnung des Hauptverfahrens Kenntniß zu geben und demnächst nach der Rechtskraft die Urtheilsformel mitzutheilen.

19. In allen Zoll- und Steuerdefraudations- und Kontraventionssachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, einschließlich der sich nur als Uebertretungen charakterisirenden Zuwiderhandlungen, ist die Urtheilsformel sogleich nach der Verkündung der zur Verwaltung der betreffenden Steuern und Zölle bestellten Provinzialbehörde, in den Untersuchungen wegen Grundsteuer und Gebäudesteuer-Defraudation dem Kreislandrath mitzutheilen[20]) unter gleichzeitiger Aeußerung, ob Seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen sei, oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde.

20.[21])

21. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Korporations-Kassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen dieselben einen Anspruch an den Verurtheilten herleiten können oder in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, ist den betreffenden Behörden unverzüglich Mittheilung zu machen. Dieses gilt namentlich in Bezug auf die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27 bis 29 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871

---

20) Trotzdem diese Steuern als Staatssteuern weggefallen sind (Ges. v. 14. Juli 1893), dürfte diese Vorschrift mit Rücksicht auf Art. 12 der Zusätze v. 6. März 1894 doch in Kraft geblieben sein.

21) Die Ziffer 20 hat durch die AV. v. 14. Septbr. 1899 (JMBl. S. 277) folgende Fassung erhalten:

I. In allen bergpolizeilichen Uebertretungssachen ist dem betreffenden Revierbeamten, in Strafsachen, welche eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des VII. Titels der ReichsgewOrdn. — mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe —, oder gegen die zur Ausführung der bezeichneten Vorschriften erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, dem betreffenden Gewerbeaufsichtsbeamten der Inhalt des Strafbefehls oder die Urtheilsformel nach Eintritt der Rechtskraft mitzutheilen. Wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder demnächst Freisprechung erfolgt, so ist hiervon unter Darlegung der Gründe bezw. unter Uebersendung einer Abschrift des Gerichtsbeschlusses oder Urtheils unverzüglich Mittheilung zu machen und in den letzteren Fällen anzugeben, ob ein Rechtsmittel eingelegt worden, oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist.

Für Berlin sind die vorgeschriebenen Mittheilungen, statt an den Gewerbeaufsichtsbeamten, an das K. PolPräsidium zu richten.

II. In Strafsachen, welche eine der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der RGewOrdn. oder deren Ausführungsbestimmungen zum Gegenstande haben, empfiehlt es sich, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft in zweifelhaften Fällen, namentlich wenn es sich um Beurtheilung gewerbetechnischer Fragen handelt, von Erhebung der Anklage sich mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten in Einvernehmen setzen.



ausgesprochenen, zur Postarmen- oder Unterstützungskasse fließenden Geldstrafen, hinsichtlich welcher die Mittheilung an die betreffende Ober-Postdirektion erfolgt.

Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift von der Urtheilsformel erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.[22])

---

22) Ferner sind hier noch folgende Mittheilungen zu erwähnen:

a. Wenn in Anlaß eines Unfalles in einem Betriebe (Ges. v. 6. Juli 84) gegen einen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher oder eine der im § 96 Abs. 2 des Ges. bezeichneten Personen eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, durch welche ein schuldhaftes Verhalten derselben festgestellt wird, so hat der Staatsanwalt dem Vorstande der betheiligten Berufsgenossenschaft beglaubigte Abschrift des Tenors der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft mitzutheilen. Reskr. v. 23. August 1890. Dasselbe ist durch die Verf. vom 1. Dezbr. 1897 wieder in Erinnerung gebracht.

b. Hat eine Leichenöffnung stattgefunden, so ist der Regierung Abschrift des Obduktionsprotokolles zu übersenden. AV. v. 6. März 1840 (JMBl. S. 99), v. 29. Oktbr. 47 (JMBl. S. 321), v. 27. Oktbr. 89 (JMBl S. 253) und zwar soll die Einsendung ohne Säumniß erfolgen. AV. v. 16. März 95 (JMBl. S. 109).

c. In allen Fällen, in denen eine amtliche Ermittelung über einen Todesfall stattgefunden hat, ist die zuständige Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an das Standesamt zu benachrichtigen und sind derselben die nach § 59 des Ges. v. 6. Febr. 1875 für Eintragung in das Standesregister erforderlichen Daten, soweit dieselben bekannt sind, mitzutheilen. Verf. v. 21. Juni 75 (JMBl. S. 157) u. Verf. v. 4. Mai 78 (JMBl. S. 75).

d. Von jeder rechtskräftigen Entscheidung, welche auf Grund der §§ 67 u. 68 des Ges. v. 6. Febr. 75 ergeht, ist behufs der Vereinnahmung der Geldstrafen das betr. Standesamt zu benachrichtigen. Reskr. v. 6. Oktbr. 85.

e. Von Entscheidungen in Civil- u. Strafsachen, in welchen mit dem Börsenverkehr verbundene Mißstände aufgedeckt werden, ist dem Justizminister beglaubigte Abschrift der Entscheidung, sobald diese rechtskräftig geworden, einzureichen. Reskr. v. 9. März 1892.

f. Ebenso soll dem Justizminister beglaubigte Abschrift solcher Entscheidungen eingereicht werden, in denen die Auslegung von Auslieferungsverträgen oder sonstige grundsätzliche Fragen des Auslieferungsrechts Gegenstand der Entscheidung gewesen sind. Reskr. v. 3. Mai 89.

g. Dem Kaiserl. Gesundheitsamte ist beglaubigte Abschrift der Entscheidungen einzureichen, welche die Auslegung des Nahrungsmittelges. v. 14. Mai 79 zum Gegenstande haben, mit Ausnahme der in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheile, in denen lediglich aus formellen Gründen die Verwerfung der Berufung oder die Aufhebung des angefochtenen Urtheils erfolgt ist u. mit Ausnahme ferner der Entscheidungen, welche die Anwendung der §§ 8 u. 9 des Ges. v. 14. Mai 79 betreffen. Verf. v. 19. Juni 84, v. 15. Febr. 86 u. v. 4. Febr. 87.

Desgleichen sind dem Kais. Gesundheitsamte auch die Urtheile abschriftlich einzureichen, welche sich mit der Auslegung folgender Gesetze befassen: 1) das

V. Mittheilung von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

22. Einer jeden Behörde, welcher Mittheilung von dem rechtskräftigen Urtheil in einer Untersuchungssache gemacht worden ist, wird demnächst ebenfalls Nachricht gegeben, wenn das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung verordnet hat (§ 410 Abs. 2 der StPO.); desgleichen ist Abschrift der Formel des demnächst ergehenden Urtheils mitzutheilen. Von einem nach § 411 der StPO. ergehenden freisprechenden Urtheil ist die Formel ebenso mitzutheilen.

B. Mittheilungen in Disziplinarsachen.

23. In Ansehung der gegen Beamte eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen, bei welchen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken hat, gilt die Bestimmung unter Nr. 10 Absatz 1 und 2 und Nr. 11 mit der Maßgabe, daß auch die Entscheidungsgründe abschriftlich mitgetheilt werden.

Bei einer gegen einen Rechtsanwalt[23]) eingeleiteten ehrengerichtlichen Untersuchung sind die durch Nr. 10 Absatz 1 und 2, sowie Nr. 12a vorgeschriebenen Mittheilungen Seitens des Oberstaatsanwalts an den Präsidenten des Oberlandesgerichts gleichfalls mit der in Absatz 1 gedachten Maßgabe zu machen.

C. Mittheilungen in Ehesachen.

24. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, auch wenn sie sich der Mitwirkung in dem Verfahren enthalten hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

Artikel II.

Insoweit im öffentlichen Interesse noch anderweite oder ausführlichere Mittheilungen oder Mittheilungen an andere als die in Artikel I aufgeführten Behörden nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

Handelt es sich jedoch um fortlaufende Mittheilungen, welche nicht in örtlichen Bedürfnissen ihren Grund haben, sondern in der Voraussetzung ihrer Zweckmäßigkeit allgemein anzuordnen sein würden, so haben die Oberstaatsanwälte deshalb an den Justiz-Minister zu berichten.

Ges., betr. den Verkehr mit blei- u. zinkhaltigen Gegenst., v. 25. Juni 87; 2) das Ges., betr. die Verwendg. gesundheitsschädl. Farben, v. 5. Juli 87; 3) das Ges., betr. den Verkehr mit Wein, v. 20. April 92; 4) der § 14 des Ges., betr. den Verkehr mit Butter rc., v. 15. Juni 97. Verf. v. 20. Mai 99 (I, 2632).

23) Siehe oben Anm. 10.

Artikel III.

Unberührt bleiben die Vorschriften, wodurch für gewisse Angelegenheiten Berichterstattungen (beispielsweise in Preßsachen[24]) oder in Untersuchungen, in denen nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854 eine Erhebung des Konflikts zulässig ist) angeordnet sind.[25]) Ebensowenig werden diejenigen Vorschriften, welche für einzelne Bezirke besondere Mittheilungen vorschreiben oder nachlassen, betroffen.[26])

---

24) Ueber die Berichterstattung in Preßsachen sind verschiedene Verf. ergangen:

a. Von jeder Verurtheilung einer ausländischen Zeitung hat der Staatsanwalt dem Ober-Staatsanwalt Anzeige zu machen und dieses demnächst an den Reichskanzler zu berichten. Abschrift dieses Berichts ist dem Justizminister und dem Minister des Innern zu übersenden. Reskr. v. 3. August 78.

Auch ist ein Exemplar der Druckschrift beizufügen. Reskr. v. 27. Jan. 83 und endlich ist bestimmt, daß unter „Zeitungen" alle ausländischen periodischen Druckschriften zu verstehen sind. Reskr. v. 11. Dezbr. 90.

b. Dem Justizminister ist Bericht zu erstatten, wenn es sich um eine Strafverfolgung wegen Majestätsbeleidigung handelt, Verf. v. 7. März 92 und wenn eine Strafverfolgung wegen Beleidigung der Reichs- oder Staatsregierung oder eines Mitgliedes derselben eintreten soll. Verf. v. 8. Oktbr. 84.

c. Wenn ein Staatsanwalt gegen ein nicht in seinem Amtsbezirke erscheinendes Blatt einschreiten will, so hat er dem zuständigen Staatsanwalt hiervon Mittheilung zu machen. Glaubt dieser von einer Verfolgung absehen zu müssen, so hat er die Entscheidung des vorgesetzten OberStA. einzuholen, der, wenn er die Meinung des Staatsanwalts theilt, dem Justizminister zu berichten hat. Verf. v. 11. Novbr. 65 u. AV. v. 2. Septbr. 91 (JMBl. S. 218).

25) Siehe oben Anm. 7 zu der Nr. 10.

26) Außerdem sind noch folgende andere Mittheilungen vorgeschrieben:

a. Bei Verübung von Verbrechen, welche allgemeines Aufsehen erregen, haben die Staatsanwalte dem Justizminister eine bezügliche Anzeige zu machen und eine Abschrift der letzteren dem Ober-Staatsanwalt einzureichen. AV. v. 9. Aug. 53 (JMBl. S. 302).

b. Von jedem gegen Kaiser und Reich gerichteten hoch- oder landesverrätherischen Unternehmen ist dem Oberreichsanwalt, dem Reichskanzler und dem Justizminister sofort Mittheilung zu machen. Reskr. v. 17. Febr. 87, I 574.

c. In Fällen, in denen gegen eine in einer öffentlichen oder Privatirrenanstalt untergebrachte Person das Entmündigungsverfahren eingeleitet wird, haben die Beamten der Staatsanwaltschaft sofort nach Zustellung des Beschlusses des Amtsgerichts über die Entmündigung von diesem dem Vorsteher der Anstalt Mittheilung zu machen und ist, falls dem Kranken ein Pfleger bestellt worden, auch dieser dem Vorsteher namhaft zu machen. Reskr. v. 27. Novbr. 82 (JMBl. S. 372).

d. In Forstdiebstahlssachen sind ohne Rücksicht auf die im Einzelfalle eintretende Strafe hinsichtlich der erforderlichen Mittheilungen die für Uebertretungssachen maßgebenden Vorschriften zu befolgen. Nur in den Fällen der §§ 6 u. 8 des ForstdiebstGes. ist nach den für Vergehenssachen gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Unberührt bleiben:

α. Die Bestimmung unter § 8 der Ausführungsverf. v. 12. Juli 82 zu der vom Bundesrath beschlossenen Verordn. betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (JMBl. S. 200).

β. Die Bestimmungen betr. die Kontrole der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das ForstdiebstGes. (AV. v. 12. Septbr. 81, JMBl. S. 182). — Reskr. v. 24. Septbr. 83 (JMBl. S. 304).

Die Königl. Oberförster sollen von dem Ausfall derjenigen Strafsachen in Kenntniß gesetzt werden, welche auf Grund amtlicher Anzeigen derselben anhängig geworden sind. Dieselben haben vierteljährlich Verzeichnisse einzureichen, in denen die Beamten der Staatsanwaltschaft einen bezüglichen Vermerk machen. — Reskr. v. 28. März 84 (JMBl. S. 65).

Ferner sind die Amtsanwälte angewiesen, die Gesammtverzeichnisse, sobald sämmtliche in denselben verhandelten Straffälle erledigt sind, den verwaltenden Forstbeamten, welche nicht Amtsanwälte sind, zur Kenntnißnahme vorzulegen. Reskr. v. 7. April 80, I, 1521.

e. Die Amtsanwälte haben von allen Fällen, in welchen Angehörige eines anderen Bundesstaats wegen Bettelns oder Landstreichens rechtskräftig verurtheilt sind, auch wenn nicht auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, der letzteren sofort Mittheilung zu machen, sofern aktenmäßig feststeht, daß der Verurtheilte innerhalb der letzten 12 Monate schon ein Mal wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft ist. Reskr. v. 8. April u. 8. Juli 96.

Sachregister.

Die römischen Ziffern bezeichnen die Nummern der Gesetze, die arabischen die Paragraphen derselben. S. = Seite.

(A. = Angeklagter, StA. = Staatsanwalt.)

A.

B.

C. (Siehe auch unter K.)

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

In demselben Verlage erschien:

Fragestellung und Verdikt im schwurgerichtlichen Verfahren. Auf Grund der Bestimmgn. der Deutschen Strafprozeßordng. und der Rechtsprechg. des Reichsgerichts dargestellt von Dr. **A. Daſcke,** Ober-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Justizrath. Zweite, neubearb. u. verm. Aufl. 1898. Gut cartonnirt M. 4.—.

„Es bleibt ein zweifelloses Verdienst des Verfassers um die Schwurgerichtspraxis, daß er an der Hand der Rechtsprechung die Materie im Zusammenhange durchgearbeitet und kritisch geordnet hat. Mit dem vorzüglichen praktischen Geschick, das den Verfasser auszeichnet, und in musterhaft durchsichtiger Anordnung erörtert die Schrift die verschiedenen Gesichtspunkte, welche für die Fragestellung entscheidend werden — Subjekt und Zeitpunkt der Fragestellung, Fassung und Form der Fragen Individualisirung und Spezialisirung des Thatbestandes, Hilfs- und Nebenfragen, Rechtsbelehrung und Berichtigungsverfahren ꝛc. ꝛc. — überall begegnet man der erforderlichen Erläuterung durch konkrete Beispiele, dem ausreichenden Hinweis auf die einschlagende Literatur, der ausführlichen Wiedergabe der Entscheidungsgründe aus den Urtheilen des Reichsgerichts. Wo der Verfasser zu selbständigen kritischen Bemerkungen Anlaß gefunden hat, handelt es sich immer um ernsthafte Zweifelsfragen, gelegentlich auch um eine sehr maßvolle Bekämpfung anfechtbarer Sentenzen des höchsten Gerichtshofs. Alles in Allem genommen, ist es eine vortreffliche Arbeit, ebenso reich an Belehrung für die Praktiker, wie anregend für eine künftige Reformgesetzgebung." **Gruchots Beiträge.**

Die Gefängnißordnung für die Preuß. Justizgefängnisse vom 21. Dezember 1898. Mit Erläuterungen und Ergänzungen. Von **A. Daſcke,** Ober-Staatsanwalt. 1899. Gut cartonnirt M. 2,80.

Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnißverwaltung in Preußen. Herausgegeben v. **Dr. A. Daſcke,** Ober-Staatsanwalt und **F. Henzmer,** Staatsanwalt. Zweite Auflage von **Dr. A. Daſcke.** 1889. Gut cartonnirt M. 6,50.

Deutsches Strafprozeßrecht mit eingehender Bezugnahme auf die preuß. und bayerischen Ausführungsbestimmungen. Von **Dr. Karl Birkmeyer,** ord. Prof. an der Universität München. 1898. Lex. 8⁰. M. 18; gebunden M. 20.—

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Von **Dr. P. Daude,** Geh. Regierungsrath. 8. Auflage. 1901. Geb. M. 3,50.

Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich und das Gerichtsverfassungsgesetz. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Von Dr. **P. Daude,** Geh. Regierungsrath. 5. Auflage. 1901. Gebunden M. 4,—.

Das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke u. Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige. Nach der Reichs-Civilprozeßordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich bearbeitet von Dr. **P. Daude,** Geh. Regierungsrath. 2. Aufl. 1899. Gut cartonnirt M. 3,50.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. Mit Erläuterungen und Sachregister von **Dr. P. Daude,** Geh. Regierungsrath. 4. verbesserte Auflage. 1900. Cartonnirt M. 2,20.

Das Preuß. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, bearbeitet von **Schönfeld,** Amtsrichter. Cartonnirt M. 1,50.

Das Verfahren des Amtsanwalts systematisch und an praktischen Fällen dargestellt von **H. Genzmer,** Staatsanwalt. M. 3; gebunden M. 4.

Die Preußischen Jagdgesetze. Zum praktischen Gebrauch für Juristen, Jäger, Forst- und Jagdbeamte mit Kommentar in Anmerkungen von **Dr. P. Kohli,** Oberbürgermeister a. D. 3. verbesserte Auflage. 1900. Cartonnirt M. 2,40.

Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß einschließlich der Nichtigkeitserklärung der Ehe im Deutschen Reich. Von **J. Erler,** Oberlandesgerichtsrath. 2., völlig umgearbeitete Aufl. des gleichnamigen, preußisch-deutschrechtlichen Buches. 1899. Gut cart. M. 5.

Deutsches Vormundschaftsrecht unter Berücksichtigung der in den bedeutenderen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen erläutert von **A. Hesse,** Reichsgerichtsrath. 1900. Gut cartonnirt M. 7,—.

Die Gesammten Reichs-Justizgesetze und die sämmtlichen für das Reich und in Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen. Mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. **P. Kayser,** weiland Senats-Präsident beim Reichsgericht. 6. Aufl. 1901. M. 18,—; geb. M. 20,—.

Der aufsichtführende Richter bei den Preuß. Amtsgerichten, seine Rechte und seine Pflichten. Von **P. Magnuna,** aufsichtführendem Richter bei dem Amtsgericht zu Stettin. 3., verb. Aufl. 1902. M. 5,—; gebd. M. 6,—.

Das Kostenfestsetzungsverfahren, die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte. Mit Erläuterungen und Beispielen von **Willenbücher,** Geh. Justizrath, Oberlandesgerichtsrath a. D. 5., verb. Aufl. 1900. Gut cartonnirt M. 5,—.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und der Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen. von Dr. **H. Rehbein,** Reichsgerichtsrath. Sechste, verbesserte Auflage. 1900. Gut cartonnirt M. 4,—.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Studium und die Praxis erläutert von Dr. **H. Rehbein,** Reichsgerichtsrath. I. Bd. 1899. M. 7; gebdn. M. 8,50. — II. Bd. 1. Lfg. 1902. M. 3,50.

Das Preußische Gesinderecht im Geltungsbereiche der Gesindeordnung vom 8. November 1810 bearbeitet von **C. Lindenberg,** Landgerichtsdirektor in Berlin. 6. Auflage des gleichnamigen Posseldt'schen Buches. 1901. Cartonnirt M. 1,60.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Erläuterungen von **Georg Wellstein,** Oberlandesgerichtsrath, Mitglied des Reichstags. 1899. Gut cartonnirt M. 4,—.

Das Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 mit Erläuterungen von **Georg Wellstein,** Oberlandesgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. 1900. Gut cartonnirt M. 4,50.

Pandekten von **Dr. Heinrich Dernburg,** ord. Professor des Rechts an der Universität Berlin. Siebente, verbess. Auflage. Unter Mitwirkung von **Dr. Joh. Biermann,** ord. Prof. des Rechts an der Universität Gießen. 1902. I. Bd. M. 14,—. (Band II u. III im Druck.)

Das Deutsche Aktienrecht. Kommentar zu Buch 2, Abschnitt 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Von **Albert Pinner,** Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I. 1899. Gut cartonnirt M. 8,—.

Das Reichs-Civilrecht. Die Reichsgesetzgebung über Bürgerliches Recht und Civilprozeß. Mit Anmerkungen und Sachregister von **O. Rudorff,** Oberlandesgerichtsrath und **Dr. Schaefer,** Landrichter. 1899. M. 13; gebdn. M. 15,50.

Die Deutsche Civilprozeßordnung. Erläutert von **H. Reincke,** Reichsgerichtsrath. Vierte, umgearbeite Auflage. 1900. M. 20; gebdn. M. 22.

Die Civilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und den einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Nebst einem das Gerichtsverfassungsgesetz und die Kostengesetze enthaltenden Anhange. Von **W. Peters,** weiland Landgerichtsrath. Neu bearbeitet von **K. Elsner von Gronow,** Amtsrichter. 3. Aufl. 1899. Gebunden M. 4.

Grundriß des Prozeß- und Zwangsvollstreckungs-Verfahrens nach der Deutschen Civilprozeßordnung mit Beispielen von **Willenbücher,** Oberlandesgerichtsrath. Zweite, umgearb. Aufl. 1900. Gut cartonnirt M. 8.

Die Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897 mit Anmerkungen und Sachregister von **Willenbücher,** Geh. Justizrath, Oberlandesgerichtsrath a. D. Zweite, vermehrte Aufl. 1900.

a) Ausgabe f. d. Reich. Cart. M. 1,50.
b) Ausgabe f. Preußen. Cart. M. 2,40.

Handbuch des formellen Grundbuchrechts. Eine Anleitung zur Bearbeitung von Grundbuchsachen nach Reichsrecht und nach Preuß. Rechte von **R. Foerster,** Landgerichtsrath in Stettin. 1900. Gut cartonnirt M. 7.

Das Aufgebotsverfahren nach Reichsrecht und Preuß. Landesrecht bearbeitet von Dr. **F. Daude,** Geh. Regierungsrath. 3. umgearbeitete Auflage. 1900. Gut cartonnirt M. 6,50.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen (Ausgabe ohne Seerecht), erläutert durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts. Herausgegeben von **J. Basch,** Justizrath. 5. Auflage. 1899. Geb. M. 2. — Ausgabe mit Seerecht. 5. Aufl. 1902. Geb. M. 4.

Die Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 nebst den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen. Erläutert von **Fr. Genzmer,** Oberverwaltungsgerichtsrath. 2. Auflage. 1900. Cartonnirt M 2,40.





